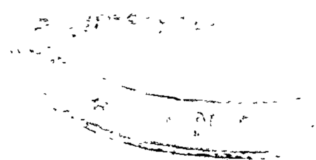


SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTZWEIUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 2 TAFELN.)

WIEN, 1909.

IN KOMMISSION BEI ALFRED HÖLDER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

INHALT.

XXVI. SITZUNG VOM 9. DEZEMBER 1908.

Der Sekretär, Hofrat Ritter von Karabacek, verliest das nachstehende, an den Präsidenten der kais. Akademie gerichtete Handschreiben Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog-Kurators, ddo. 3. Dezember 1908:

,Lieber Herr Professor Suess!

Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät habe ich die anläßlich Höchstihres sechzigjährigen Regierungsjubiläums von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften untertänigst zu Füßen gelegten Ausdrücke der ehrfurchtsvollsten Huldigung übermittelt.

Bei diesem Anlasse haben Seine Majestät dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß Allerhöchstdieselben nicht in der Lage seien, Allerhöchstpersönlich die Glückwünsche aller Huldigungsdeputationen entgegenzunehmen.

Herzlichst erfreut, geruhten Seine Majestät allergnädigst die von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in innigster Liebe, tiefster Dankbarkeit, unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit dargebrachte Beglückwünschung der Allerhöchsten Annahme huldvollst zu würdigen und haben mich beauftragt, in Allerhöchstem Namen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften den Dank und die Versicherung des Wohlwollens und der steten Fürsorge bekanntzugeben.

Hievon eile ich Sie zur gefälligen weiteren Veranlassung in die erfreuliche Kenntnis zu setzen.

E. H. Rainer m. p.'

Der Sekretär verliest eine weitere Note des hohen Kuratoriums ddo. 5. Dezember 1908, wonach Seine kaiserliche und königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Kurator Erzherzog Rainer die von dem Präsidium der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften beantragte Bestimmung der nächstjährigen feierlichen Sitzung auf den 27. Mai 1909, um 6 Uhr abends, genehmige.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht macht Mitteilungen über den von der internationalen Assoziation der Akademien geplanten internationalen Leihverkehr von Handschriften und Büchern, und zwar speziell bezüglich neuer Verordnungen der kgl. italienischen Regierung, durch welche die leihweise Überlassung von Büchern und Manuskripten zwischen italienischen und ausländischen Bibliotheken auf direktem Wege ermöglicht wird.

Dr. Alexander Conze, emerit. Generalsekretär des kaiserlich Deutschen Archäologischen Institutes in Berlin, übermittelt seinen Dank für die Wahl zum auswärtigen Ehrenmitgliede der Kaiserlichen Akademie.

Dr. Albert Ludwig in Lichtenberg-Berlin übermittelt ein Exemplar seines nunmehr im Drucke vorliegenden, in der feierlichen Sitzung der Kaiserlichen Akademie vom 30. Mai 1908 preisgekrönten Werkes: ‚Schiller und die deutsche Nachwelt. Von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien gekrönte Preisschrift. Berlin 1909.‘

Das Institut d'Estudis Catalans in Barcelona übersendet das eben erschienene Werk: ‚Documents per l'Historia de la Cultura Catalana Mig-eval publicats per Antoni Rubió y Lluch. Volum I. Barcelona 1908.‘

Das Institut International de Bibliographie in Brüssel übermittelt den ‚Vorläufigen Bericht über die internationale Kon-

ferenz für Bibliographie und Dokumentation. Brüssel, 10. und 11. Juli 1908. Brüssel 1908.'

Das w. M. Hofrat Meyer-Lübke übermittelt einen Bericht des Dr. Rudolf Trebitsch in Wien, betitelt: ‚Nr. XVII der Berichte der Phonogramm-Archivs-Kommission: Phonographische Aufnahmen der bretonischen Sprache und zweier Musikinstrumente in der Bretagne, ausgeführt im Sommer 1908.'

XXVII. SITZUNG VOM 16. DEZEMBER 1908.

Der Sekretär legt die an die Klasse eingesandten Druckwerke vor, und zwar:

1. ‚Poesie di Francesco di Silvestri-Falconieri. Roma 1908.'

2. F. de Laiglesia: ‚Estudios Históricos (1515—1555). Madrid 1908.'

3. ‚Bibliographie des travaux de M. Godefroid Kurth 1863—1908 (Extrait des Mélanges de Godefroid Kurth). Liège —Paris 1908.'

4. Pio Franchi de Cavalieri: ‚Hagiographica. (Studi e testi 10.) Roma 1908.'

5. ‚Deutsche Volkskunde aus dem östlichen Böhmen. Von Dr. Eduard Langer. Jahrgang 1908. VIII. Band, 1. und 2. Heft. Braunau i. B.'

Es wird für diese Spenden der Dank der Klasse ausgesprochen.

Der philologische Verein in Lund übersendet die drei ersten Hefte seiner ‚Språkliga Uppsater. Lund und Leipzig 1897, 1902 und 1906'.

Auch für diese Einsendung wird der Dank ausgesprochen.

Ihre Exzellenz Frau Henriette von Inama-Sternegg in Innsbruck dankt für die Kranzspende der kais. Akademie anläßlich des Ablebens ihres Gemahls, des w. M. Geheimen Rates Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Desgleichen dankt die Direktion der Königlichen Universitätsbibliothek in Göttingen für die geschenkweise übersandten Hefte III und V der ‚Schriften der Balkankommission, antiquarische Abteilung'.

Endlich dankt der Vorstand des ‚Musealvereines „Laureacum" für Enns und Umgebung' in Enns für die Spende des Werkes: ‚Der römische Limes in Österreich', indem derselbe zugleich die ‚Jahresberichte des Musealvereines' von 1892 bis 1906 übersendet.

Professor Dr. Heinrich Sieveking in Zürich übersendet einen neuerlichen Bericht über seine mit Unterstützung aus der Savigny-Stiftung unternommenen Studienreisen zur Erforschung mittelalterlicher Handelsbücher, unter dem Titel: ‚Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Vermögensstatistik.'

I. SITZUNG VOM 7. JANUAR 1909.

Das k. M. Professor Émile Levasseur in Paris dankt für die ihm zu seinem 80. Geburtstage telegraphisch ausgesprochenen Glückwünsche der kais. Akademie.

Rektor und Senat der Universität Genf laden zu der vom 7. bis 10. Juli l. J. stattfindenden Feier des 350jährigen Bestandes ein, die verbunden sein wird mit der Feier der 400. Wiederkehr des Geburtstages Calvins, des Gründers der dortigen Akademie.

Die königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin macht Mitteilung, daß die Vorortsgeschäfte des Kartells der deutschen Akademien für das Jahr 1909 auf die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien übergehen, und teilt zugleich Näheres über den Stand der einzelnen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Kartells mit.

Aus Anlaß der Feier des 60jährigen Regierungsjubiläums Sr. kais. und königlich-apostolischen Majestät sind nachstehende Festschriften an die Akademie gelangt, und zwar:

1. „Die historischen Vereine Wiens 1848—1908. Eine Darstellung ihres wissenschaftlichen Wirkens von Dr. Josef Schwerdfeger, Professor am k. k. akademischen Gymnasium in Wien. Festschrift aus Anlaß des 60jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. Herausgegeben von den historischen Vereinen Wiens. Wien, in Kommission bei Wilhelm Braumüller, 1908“. Übersendet von dem

gemeinsamen Ausschuß der historischen Vereine Wiens, Prof. Dr. Oswald Redlich als Vorsitzenden, Dr. Max Vanesa als Schriftführer.)

2. ‚Österreichs Illustrierte Zeitung. Kaiser-Festnummer, 2. Dezember 1908.' (Überreicht vom Verlag Jacques Philipp in Wien.)

Das w. M. Professor Oswald Redlich überreicht namens des Verfassers das Werk: ‚Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters einschließlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Friedrich M. Kircheisen. In zwei Bänden. I. Band. Berlin 1908.'

Dr. Karl Mras, k. k. Gymnasialprofessor in Wien, übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Überlieferung Lucians' mit der Bitte um Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte der Klasse.

II. SITZUNG VOM 13. JANUAR 1909.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht macht Mitteilung von dem Ostern 1909 zu Kairo stattfindenden II. Internationalen Archäologenkongresse, teilt das vorläufig festgesetzte Programm mit und ersucht um Namhaftmachung eventueller Delegierter der kais. Akademie zu diesem Kongresse.

Die Société Batave de Philosophie expérimentale de Rotterdam übermittelt die in ihrer Generalversammlung vom 19. September 1908 aufgestellten Preisfragen und teilt die Modalitäten mit, unter denen die Teilnahme am Wettbewerb erfolgen kann.

Das k. M. Professor A. Dopsch übersendet die Pflichtexemplare des 5. Heftes seiner mit Unterstützung der kais. Akademie herausgegebenen ‚Forschungen zur inneren Geschichte

Österreichs', enthaltend: ‚Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern. Auf Grund archivalischer Quellen bearbeitet von JUDr. Jaroslaw Demel, Privatdozent der Rechtsgeschichte an der k. k. böhmischen Universität und Adjunkt der k. k. Finanzprokuratur in Prag. I. Teil. Das Fiskalamt des Königreiches Böhmen in der älteren Zeit bis zum Jahre 1620. Innsbruck 1909'.

Regierungsrat Karl A. Romstorfer, k. k. Staats-Gewerbeschuldirektor in Salzburg, übersendet zwei seiner Publikationen für die Bibliothek der kais. Akademie, und zwar:

1. ‚Die moldauisch-byzantinische Baukunst. Hiezu 10 Tafeln. Wien 1896' und

2. ‚Die griechisch-orientalische Pfarrkirche in Bossanceze. Hiezu 7 Tafeln. (Sonderabdruck aus der „Allgemeinen Bauzeitung", Heft 2, 1908.) Wien 1908'.

Das w. M. Hofrat D. H. Müller macht eine Mitteilung über ‚Die minäisch-griechische Inschrift von Delos'.

III. SITZUNG VOM 20. JANUAR 1909.

Rektor und Senat der Universität Leipzig übermitteln eine Einladung zur Teilnahme an der in den Tagen vom 28. bis 30. Juli l. J. festlich zu begehenden Gedächtnisfeier des fünfhundertjährigen Bestandes dieser Universität.

Das Kuratorium der Schwestern Fröhlich-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger und hervorragender schaffender Talente auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft übermittelt eine Kundmachung über die Verleihung von Stipendien und Pensionen für das Jahr 1909.

Aus dieser Stiftung werden verliehen:

a) Stipendien an Künstler oder Gelehrte zur Vollendung ihrer Ausbildung oder zur Ausführung eines bestimmten Werkes,

oder zur Veröffentlichung eines solchen, oder im Falle plötzlich eintretender Arbeitsunfähigkeit.

b) Pensionen an Künstler oder Gelehrte, welche durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle in Mittellosigkeit geraten sind.

Zur Erlangung eines Stipendiums muß der Bewerber in seinem an das Kuratorium zu richtenden Gesuche folgende Belege beibringen:

1. Tauf- oder Geburtsschein,
2. Studien- oder Prüfungszeugnisse,
3. glaubwürdige Zeugnisse über wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen,
4. behördliches Zeugnis über die Mittellosigkeit.

Mit dem Gesuche um eine Pension ist beizubringen:

1. Tauf- oder Geburtsschein,
2. glaubwürdige Bescheinigung über die Krankheit oder den Unglücksfall, wodurch der Bewerber in Mittellosigkeit geraten ist,
3. Ausweis über die Verdienste des Bewerbers um Wissenschaft und Kunst.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche samt eventuellen Kunstproben sind bis 31. März 1909 im Präsidialbureau des Wiener Gemeinderates, I., Lichtenfelsgasse 2, I. Stock, zu überreichen, woselbst auch die Stiftungsstatuten behoben werden können.

Nicht entsprechend instruierte Gesuche werden nicht in Betracht gezogen.

Das k. M. Professor Hans von Voltelini in Wien dankt für seine Berufung in die akademische Weistümer- und Urbar-Kommission.

Der Sekretär überreicht namens des Internationalen Überwachungskomitees die kürzlich erschienene 3. Lieferung des Werkes: ‚Enzyklopädie des Islâm. Geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Völker. Mit Unterstützung der internationalen Vereinigung der Akademien der Wissenschaften und im Vereine mit hervor-

ragenden Orientalisten herausgegeben von Dr. M. Th. Houtsma, Professor an der Universität Utrecht, Hauptredakteur, und A. Schaade, Redakteur. Leiden, Leipzig 1908'.

Ferner legt der Sekretär das von Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Salvator verfaßte und über Höchstseinen Auftrag der Akademie gespendete Prachtwerk vor: ,Versuch einer Geschichte von Parga. Prag 1908'.

Weiters sind folgende Druckwerke als Spenden bei der Klasse eingelangt, und zwar:

1. ,Zur Dialektik des Bewußtseins nach Hegel. Ein Beitrag zur Würdigung der Phänomenologie des Geistes von Dr. Wilhelm Purpus, Gymnasialprofessor in Schweinfurt. Berlin 1908';

2. ,Romanistische Einflüsse im angelsächsischen Recht: Das Buchland. Von Dr. Paul Vinogradoff, Corpus Professor der Rechte an der Universität Oxford. (Sep.-Abdr. aus den „Mélanges Fitting")';

3. Von demselben: ,Reason and Conscience in sixteenth-century Jurisprudence. (Sep.-Abdr. aus der „Law Quarterly Review", Oktober 1908)';

4. Von demselben: ,Aristotle on Legal Redress. (Sep.-Abdr. aus der „Columbia Law Review", November 1908)';

5. ,Saalburg. Jahresbericht 1908, erstattet an Seine Majestät den Kaiser und König im Dezember 1908. Homburg vor der Höhe 1908'.

Dr. Nikolaus Rhodokanakis, Professor an der Universität Graz, übermittelt das Manuskript des Glossars zu seiner in den Schriften der Südarabischen Expedition als Band VIII erschienenen Arbeit: ,Der vulgärarabische Dialekt im Dofâr. I.' und ersucht um Aufnahme desselben in die akademischen Schriften.

IV. SITZUNG VOM 3. FEBRUAR 1909.

Seine Exzellenz der vorsitzende Vizepräsident Ritter von Böhm-Bawerk macht Mitteilung von dem schweren Verluste, den die Akademie, speziell die philosophisch-historische Klasse, durch das am 30. Jänner l. J. zu Prag erfolgte Ableben des wirklichen Mitgliedes, Hofrates Professors Dr. Johann von Kelle, erlitten hat.

Die Mitglieder geben ihrem Beileide durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Der Sekretär, Hofrat Ritter von Karabacek, legt die beiden eben erschienenen akademischen Publikationen vor, und zwar:

1. Fontes rerum austriacarum (Österreichische Geschichtsquellen), II. Abteilung, Band LXI. (Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Herausgegeben von Rudolf Wolkan. I. Abteilung: Briefe aus der Laienzeit [1431—1445]. I. Band: Privatbriefe.) Wien 1909;

2. Österreichische Weistümer. IX. Band. (Niederösterreichische Weistümer. Herausgegeben von Gustav Winter. III. Teil: Das Viertel ob dem Wiener Walde.) Wien und Leipzig 1909.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei macht nähere Mitteilungen über den zu Ostern 1909 in Kairo stattfindenden II. Internationalen Archäologenkongreß.

Prof. C. Snouck-Hurgronje an der Universität Leiden teilt mit, daß er an Stelle des krankheitshalber zurückgetretenen Prof. M. J. de Goeje als Vertreter der Amsterdamer Akademie in die Kommission zur Überwachung der Herausgabe der Enzyklopädie des Islâm delegiert worden ist.

V. SITZUNG VOM 10. FEBRUAR 1909.

Der Sekretär überreicht die beiden eben erschienenen akademischen Druckschriften, und zwar:

1. Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 58. Jahrgang. 1908. Wien 1908;

2. Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. Im Auftrage der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Josef Šusta. II. Band. Wien 1909.

Der Sekretär überreicht weiters die beiden geschenkweise an die Klasse gelangten Druckwerke, und zwar:

1. Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt von Dr. phil. Hermann Schwarzweber. (Sonderabdruck aus den ‚Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs', V. Jahrgang, 2. und 3./4. Heft.) Innsbruck 1908;

2. Σ. Κ. Ζαβιτζιανός: Περὶ νιψίματος ἤτοι πῶς ἐγίνετο, πῶς γίνεται καὶ πῶς πρέπει νὰ γίνεται ἡ καθαριότης τοῦ ἀτόμου. Κέρκυρα 1909.

Die Reale Accademia dei Lincei in Rom als derzeitiger Vorort der internationalen Assoziation der Akademien teilt mit, daß sie als Termin für die nächste Tagung des Ausschusses dieser Assoziation die Zeit vom 1. bis 3. Juni 1909 angesetzt habe.

Die Fédération archéologique et historique de Belgique ladet zu dem in Lüttich in der Zeit vom 31. Juli bis 5. August 1909 stattfindenden Archäologen- und Historikerkongreß ein und übermittelt zugleich das vorläufige Programm für diesen Kongreß.

Professor Dr. Alois Goldbacher in Graz übersendet das Manuskript zum IV. Band der im Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum erscheinenden Ausgabe der Korrespondenz des Kirchenvaters Augustinus.

VI. SITZUNG VOM 17. FEBRUAR 1909.

Ministerialrat Dr. Karl von Kelle spricht seinen Dank aus für die Teilnahme der Akademie anläßlich des Ablebens seines Vaters, des w. M. Hofrates Johann von Kelle.

Hofrat Prof. Dr. Singer in Prag dankt für die Zuwendung des Betrages von 1800 Mark, der ihm zum Zwecke der Fortführung des von weiland Friedrich Maassen begonnenen Werkes über die Quellen des kanonischen Rechtes aus der Zinsenmasse der Savignystiftung bewilligt worden ist.

Folgende Druckwerke sind geschenkweise eingelangt, und zwar:

1. ‚Émile Levasseur, Économiste, Historien, Statisticien, Géographe, Membre de l'Institut, Administrateur du Collège de France, Professeur au Conservatoire des Arts et Métiers, Professeur à l'École libre des Sciences politiques. 1828—1868—1908. Discours prononcés en Décembre 1908 à l'occasion du Jubilé de M. Levasseur. Paris 1909.' Von dem k. M. Prof. E. Levasseur übersandt;

2. ‚Krieg 1809. III. Band. (Mit 7 Beilagen und 11 Skizzen im Texte.) Neumarkt—Ebelsberg—Wien. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. und k. Kriegsarchivs von Maximilian Ritter von Hoen, k. und k. Oberstleutnant, Eberhard Mayerhoffer von Vedropolje, k. und k. Major, Hugo Kerchnawe, k. und k. Hauptmann des Generalstabskorps. Wien 1909.' Übersandt von der Direktion des k. und k. Kriegsarchivs in Wien;

3. ‚Prolegomena zu einer Wieland-Ausgabe. V. Im Auftrage der Deutschen Kommission entworfen von ihrem außerordentlichen Mitglied Prof. Dr. Bernhard Seuffert in Graz. Aus dem Anhang zu den Abhandlungen der königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1908. Berlin 1909.'

Die Verlagsbuchhandlung F. Bruckmann A.-G. in München übersendet als Pflichtexemplar die 1. Lieferung der II. Serie des mit Unterstützung der kais. Akademie gedruckten Werkes: ‚Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen herausgegeben von Anton Chroust. Mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern in Berlin und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. München 1909‘.

Das w. M. Hofrat D. H. Müller legt eine kurze Notiz von Dr. Friedrich Hrozný, Privatdozenten an der Wiener Universität, vor, betitelt: ‚Das Getreide im alten Babylonien‘.

VII. SITZUNG VOM 3. MÄRZ 1909.

Se. Exzellenz Karl Graf Stürgkh macht Mitteilung, daß Seine k. und k. Apostol. Majestät ihn mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. Februar l. J. zum Minister für Kultus und Unterricht allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Der Direktor des Istituto austriaco di studii storici in Rom, k. M. Hofrat Ludwig von Pastor, dankt für die Übersendung eines Porträts des verstorbenen früheren Direktors dieses Institutes, w. M. Sektionschefs von Sickel.

In Sachen des bevorstehenden II. internationalen Archäologenkongresses in Kairo sind folgende Zuschriften eingelangt:

1. eine Mitteilung des Sekretärs des ägyptischen Museums in Kairo, Thaddäus Smolenski, betreffend die Entsendung von Delegierten;

2. ein Zirkular des Organisationskomitees, enthaltend das ausführliche Programm für den Kongreß.

Die Klasse designiert ihr w. M. Professor E. Reisch als Delegierten der kais. Akademie zu diesem Kongresse.

Der Sekretär überreicht eine Abhandlung von Professor Karl B. Hofmann, betitelt: ‚Kenntnisse der klassischen Völker von den physikalischen Eigenschaften des Wassers'.

Das k. M. P. Wilhelm Schmidt in Mödling-St. Gabriel übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Grundlinien einer Vergleichung der Religionen und Mythologien der austronesischen Völker' mit dem Ersuchen um Aufnahme derselben in die Denkschriften.

In der Gesamtsitzung vom 25. Februar l. J. wurde über die der Klasse noch zur Verfügung stehenden Mittel der Zinsenrate aus der Savigny-Stiftung in folgender Weise verfügt:

1. Zur Vollendung und Herausgabe des von weiland Oberlandesgerichtsrat Theodor Motloch hinterlassenen Manuskriptes über Notprinzip und Treueprinzip wurde dem Prof. Dr. Adolf Zycha in Prag der Betrag von Mark 1100.— aus den Mitteln der Savigny-Stiftung bewilligt.

2. Der österreichischen Rechtswörterbuchkommission wurde der Betrag von Mark 300.— zugewendet.

VIII. SITZUNG VOM 10. MÄRZ 1909.

Vom ‚Thesaurus linguae latinae' sind die beiden folgenden Lieferungen erschienen, und zwar:

Vol. III, Fasc. IV: cedo — cesso. Leipzig 1909, und

Supplementum. Nomina propria latina, Fasc. I: C — Carine. Leipzig 1909.

Ferner sind folgende Druckwerke an die Klasse gelangt:

1. Noah Smithwick: ‚The Evolution of a State or Recollections of old Texas Days. Austin (Texas) o. J.';

2. ‚Ancient Persian Lexicon and the Texts of the Achaemenidan Inscriptions transliterated and translated with special Reference to their recent Re-examination. By Herbert Cushing Tolman, Professor of the Greek Language and Literature. (The Vanderbilt Oriental Series. Vol. I, Nr. 2. 3.) New York—Cincinnati—Chicago 1908';

3. ‚Saluti senectutis. Die Bedeutung der menschlichen Lebensdauer im modernen Staate. Eine sozial-statistische Untersuchung von Alfred von Lindheim. II. Auflage. Leipzig und Wien 1909'. Vom Verfasser überreicht.

Das k. M. Professor Adolf Bauer in Graz übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Beiträge zu Eusebios und den byzantinischen Chronographen' mit dem Ersuchen, dieselbe in die Sitzungsberichte aufzunehmen.

Das w. M. Professor von Ottenthal überreicht im Namen der ‚Leitenden Kommission für die Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich' die Bände VI bis XV dieser ‚Denkmäler', welche enthalten:

VI. Jahrgang, I. Teil: Jakob Handl (Gallus), Opus musicum. Motettenwerk für das ganze Kirchenjahr. I. Teil: Vom 1. Adventsonntag bis zum Sonntag Septuagesima. Herausgegeben von Emil Bezecny und Josef Mantuani. Wien 1899;

— II. Teil: Johann Jakob Froberger, Klavierwerke II (Suiten für Klavier). Herausgegeben von Guido Adler. Wien 1899;

VII. Jahrgang: Sechs Trienter Codices. Geistliche und weltliche Kompositionen des 15. Jahrhunderts. Erste Auswahl. Bearbeitet von Guido Adler und Oswald Koller. Wien 1900;

VIII. Jahrgang, I. Teil: Andreas Hammerschmidt, Dialogi oder Gespräche einer gläubigen Seele mit Gott. I. Teil.

Für Vokalstimmen mit Instrumentalbegleitung. Bearbeitet von A. W. Schmidt. Wien 1901;

VIII. Jahrgang, II. Teil: Johann Pachelbel, 94 Kompositionen, zumeist Fugen über das Magnifikat für Orgel oder Klavier. Bearbeitet von Hugo Botstiber und Max Seiffert. Wien 1901;

IX. Jahrgang, I. Teil: Oswald von Wolkenstein, Geistliche und weltliche Lieder. Ein- und mehrstimmig. Bearbeitet: der Text von Josef Schatz, die Musik von Oswald Koller. Wien 1902;

— II. Teil: Johann Josef Fux, Mehrfach besetzte Instrumentalwerke. Zwei Kirchensonaten und zwei Ouverturen (Suiten). Bearbeitet von Guido Adler. Wien 1902;

X. Jahrgang, I. Teil: Orazio Benevoli, Festmesse und Hymnus zur Einweihung des Domes in Salzburg 1628. Mit 53 Stimmen (16 Vokal- und 34 Instrumentalstimmen nebst 2 Orgeln und Basso continuo). Mit einem Faksimile. Herausgegeben von Guido Adler. Wien 1903;

— II. Teil: Johann Jakob Froberger, Orgel- und Klavierwerke III (13 Tokkaten, 10 Capriccios, 7 Ricercare, 2 Phantasien, 2 Suiten und Suitensätze), Schlußband der Ausgabe Froberger. Herausgegeben von Guido Adler. Wien 1903;

XI. Jahrgang, I. Teil: Trienter Codices II. Geistliche und weltliche Kompositionen des 15. Jahrhunderts. Zweite Auswahl. Bearbeitet von Guido Adler und Oswald Koller. Wien 1904;

— II. Teil: Georg Muffat, ‚Auserlesene mit Ernst und Lust gemengte Instrumentalmusic 1701'. I. Teil: Sechs Concerti grossi. Nebst einem Anhange: Auswahl aus ‚Armonico Tributo', 1682. Bearbeitet von Erwin Luntz. Wien 1904;

XII. Jahrgang, I. Teil: Jakob Handl (Gallus), Opus musicum. Motettenwerk für das ganze Kirchenjahr. II. Teil: Vom Sonntag Septuagesima bis zur Karwoche (mit Ausschluß der Lamentationen). Bearbeitet von Emil Bezecny und Josef Mantuani. Wien 1905;

— II. Teil: Heinrich Franz Biber, Violinsonaten II. Band. (Sechzehn Violinsonaten mit ausgeführter Klavierbegleitung.) Herausgegeben von Erwin Luntz. Wien 1905;

XIII. Jahrgang, I. Teil: Antonio Caldara, Kirchenwerke. Bearbeitet von Eusebius Mandyczewski. Wien 1906;

XIII. Jahrgang, II. Teil: Wiener Klavier- und Orgelwerke aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Alessandro Poglietti, Ferdinand Tobias Richter, Georg Reutter der Ältere. Bearbeitet von Hugo Botstiber. Wien 1906;

XIV. Jahrgang, I. Teil: Heinrich Isaac, Weltliche Werke. Bearbeitet von Johannes Wolf. Wien 1907;

— II. Teil: Michael Haydn, Instrumentalwerke I. Bearbeitet von Lothar Herbert Berger. Wien 1907;

XV. Jahrgang, I. Teil: Jakob Handl (Gallus), Opus musicum. Motettenwerk für das ganze Kirchenjahr. III. Teil: Von der Karwoche (Lamentationen) bis zum Dreifaltigkeitsfest (exklusive). Bearbeitet von Emil Bezecny und Josef Mantuani. Wien 1908;

— II. Teil: Wiener Instrumentalmusik im 18. Jahrhundert I. (Wiener Instrumentalmusik vor und um 1750.) Vorläufer der Wiener Klassiker: Johann Adam Georg Reutter (der Jüngere) 1708—1772, Georg Christoph Wagenseil 1715—1777, Georg Matthias Mann 1717—1750, Matthaeus Schloeger 1722—1766, Josef Starzer 1727—1787. Bearbeitet von Karl Horwitz und Karl Riedel. Wien 1908.

IX. SITZUNG VOM 17. MÄRZ 1909.

Das k. und k. Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern teilt mit, daß die k. und k. Botschaft beim Heiligen Stuhle in Rom ‚das von der Akademie übersandte Werk „Arabia Petraea von Alois Musil, Band III“ Sr. Eminenz dem Kardinal-Staatssekretär Merry del Val mit der Bitte, dasselbe seiner hohen Bestimmung zuzuführen, übermittelt habe und hierauf durch Staatssekretär Merry del Val ersucht worden ist, der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften den Dank Seiner Heiligkeit auszusprechen‘.

Die ‚Leitende Kommission für die Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich‘ dankt für die Bewilligung einer Subvention für die Vorarbeiten zur Herausgabe eines ‚Corpus scriptorum de musica‘ und erstattet zugleich Bericht über den Stand der Arbeiten sowie die bisherige Verwendung der Gelder.

Die Direktion des k. und k. Kriegsarchives in Wien übersendet die beiden Publikationen:

1. ‚Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchives. Dritte Folge. VI. Band. Mit einem Porträt und 3 Beilagen. Wien 1909‘, und

2. ‚Supplement zu den Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchives: „Erzherzog Johanns Feldzugserzählung“ 1809. Nach den im gräflich Meranschen Archiv erliegenden Originalaufzeichnungen mitgeteilt und bearbeitet von Hauptmann Alois Veltzé. Wien 1909‘.

Das k. k. I. Staatsgymnasium in Czernowitz übermittelt die ‚Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Gründung des Gymnasiums. 16. Dezember 1808—1908. (Inhalt: Geschichte des k. k. I. Staatsgymnasiums in Czernowitz. Von Professor R. Wurzer.) Czernowitz 1908‘.

Das w. M. Hofrat Meyer-Lübke überreicht im Namen der Kirchenväterkommission eine Abhandlung von Alfred Leonhard Feder S. J. in München, betitelt: ‚Studien zu Hilarius von Poitiers. I. Die sogenannten „Fragmenta historica“ und der sogenannte „Liber I. ad Constantium“ nach ihrer Überlieferung, inhaltlichen Bedeutung und Entstehung‘ für die Sitzungsberichte.

I.

Zur Geschichte des Ehegüterrechtes bei den Semiten.

Von

Dr. L. Freund.

(Vorgelegt in der Sitzung am 21. Oktober 1908.)

Vorwort.

Als ich an die Untersuchung der spätjüdischen ehegüterrechtlichen Institutionen herantrat, verfolgte ich das Ziel, sie einerseits nach der Methode der meisten Gelehrten des 19. Jahrhunderts aus dem Einfluß des griechisch-römischen Rechtes zu erklären, andererseits in den Bahnen D. H. Müllers ihren Beziehungen zu den analogen Einrichtungen anderer semitischer Völker nachzugehen. Aber nach einer ernsten Prüfung der Quellen gelangte ich zur Überzeugung, daß die Behauptung, manche dieser ehegüterrechtlichen Institutionen seien dem griechisch-römischen Rechte entnommen, jeder Grundlage entbehrt. Vielmehr trat die Tatsache immer deutlicher hervor, daß sie eine Weiterbildung der Institutionen, die schon zur biblischen Zeit gebräuchlich waren, darstellen und mit denen anderer semitischer Völker im engen Zusammenhang stehen. Ich mußte daher außer den ehegüterrechtlichen Einrichtungen der Hebräer auch die der Babylonier, Syrer und der vorislamitischen Araber einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Was die Araber betrifft, sind mir allerdings nur sekundäre Quellen zugänglich gewesen.

Zur gelegenen Zeit kam mir der Papyrusfund von Assuan, der einen Ehevertrag jüdischer Kolonisten des 5. Jahrhunderts v. Chr. in Oberägypten enthält. Dieser Papyrus brachte neues

Licht über diese Frage, indem er einerseits die zwischen Bibel und Talmud abgebrochene Kette zusammenschloß, andererseits eine Vergleichung mit den babylonischen und demotischen Eheverträgen und den jüdischen Ketuboth des Mittelalters ermöglichte.

Aus dieser Abhandlung nun ergibt sich, daß die ehegüterrechtlichen Institutionen der oben genannten Völker innig zusammenhängen. Denn es kommen nicht nur dieselben Einrichtungen bei diesen Nationen vor, sondern einzelne unter ihnen haben sogar dieselben Termini. Ferner sind ihre Motive aus denselben Quellen geflossen und ihre Entwicklung bewegt sich in gleichen Bahnen. Endlich findet sich bei diesen semitischen Völkern eine Ähnlichkeit in der rechtlichen Auffassung der Ehe in verschiedenen Zeiten, die Forderung eines schriftlich fixierten Ehevertrages für die legitime Ehe, die einheitliche Form seines Schemas, Sondereigentum der Ehefrau und der Umstand, daß dieses Sondereigentum im Ehevertrag nicht verzeichnet wurde. Das alles kann kein bloßer Zufall sein.

Es ergibt sich auch, daß manche spätere, griechisch-römische ehegüterrechtliche Institutionen unter dem Einfluß der Semiten entstanden sind oder ihre rechtliche Gestaltung erhalten haben.

Ich will noch hervorheben, daß ich absichtlich unterlassen habe, ethische Aussprüche von Propheten, Dichtern, Lehrern in der Beweisführung zu berücksichtigen und daß ich mich lediglich auf Gesetzbücher, Urkunden und historische Berichte beschränke.

Ich empfinde es als Herzensbedürfnis, meinem langjährigen, hochverehrten Lehrer und Meister, Herrn Hofrat Prof. Dr. D. H. Müller, an diesem Orte meinen innigsten Dank abzustatten. Hat doch er die Anregung zu dieser Arbeit in seinen Vorlesungen über ‚Hammurabi' gegeben und sie auch dann durch freundliche Winke und Ratschläge gefördert.

Ich kann auch nicht umhin, der hochlöblichen Direktion der k. k. Hofbibliothek und besonders dem hochverehrten Herrn Prof. Dr. Karl Wessely als Leiter der Papyrusabteilung den Dank auszudrücken für die Zuvorkommenheit, die sie mir zuteil werden ließen.

I. Der Ehevertrag und sein Schema.

Im Gegensatze zum römischen Prinzip ‚consensus facit nuptias' wurde im Orient seit der ältesten Zeit für die legitime Ehe ein schriftlich fixierter Ehevertrag gefordert.[1]

An der Spitze der eherechtlichen Bestimmungen wird bei Hammurabi in folgenden Worten die Basis einer Vollehe festgestellt. § 128 in der Übersetzung von D. H. Müller[2] lautet: Wenn ein Mann, indem er eine Frau nimmt, ihre Pakten nicht feststellt, ist dieses Weib keine Ehefrau.

Der Ehevertrag hatte, wie Müller[3] mit Recht hervorhebt, eine doppelte Bedeutung. Einerseits war er der Ausdruck der wirklich vollzogenen Ehe und somit ‚die Quelle des Rechts, welches Mann und Frau verbindet', andererseits legte er dem Manne für den Fall der Verstoßung seiner Frau eine Konventionalstrafe auf. Dadurch wurden sowohl Schutzmittel gegen die übereilte Lösung der Ehe, als auch ein Wittum als Entschädigung der Frau geschaffen, was bei der Leichtigkeit der Scheidung im altsemitischen Orient[4] notwendig war. Der Doppelzweck des Ehevertrages ergibt sich auch aus seinem Inhalte. Gewöhnlich zerfällt er in zwei Hauptteile:

1. A, Tochter des B, hat C, Sohn des D, in Gemahlschaft genommen. 2. Es wird bei einseitiger Lösung des Ehevertrages und Verweigerung der Ehepflichten für den Mann eine Konventionalstrafe in Geld, für die Frau die Todesstrafe bestimmt.[5]

---

[1] L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des röm. Reiches. Leipzig 1891, S. 225 ff. 290; ferner Archiv für Papyrusforschung I, 344 f.

[2] D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln. Wien 1903.

[3] Das. S. 116.

[4] Vgl. Bruno Meißner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht. Leipzig 1893, S. 14.

[5] Vgl. M. Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden. Wien 1907, S. 141 f. Allerdings dürfte Schorr mit seiner Annahme das. S. 177 recht behalten, daß der Vollzug der Todesstrafe nicht auf die bloße Anzeige des Ehemannes erfolgte, sondern gemäß den Bestimmungen des C. H. 142, 143 erst nach durchgeführter gerichtlicher Untersuchung, in der festgestellt wird, daß die Frau wirklich die Schuld trägt.

In den neubabylonischen Urkunden ist die Stipulation der Todesstrafe für die Frau gewöhnlich weggelassen.[1] Die Forderung eines schriftlichen Ehevertrages wurde in Babylonien auch in der Praxis erfüllt, wie die große Zahl der gefundenen Eheverträge aus verschiedenen Zeitperioden beweist.

Aus der im § 128 festgesetzten Grenze zwischen legitimer und illegitimer Ehe zieht auch Ḫam. die juristischen Konsequenzen. § 170 bestimmt: ‚Wenn einem Manne seine Gattin Kinder (Söhne) geboren und seine Magd Kinder geboren hat [und] der Vater bei seinen Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, „meine Kinder“ sagt, sie den Kindern seiner Gattin zurechnet [und] hierauf der Vater stirbt, teilen die Kinder der Gattin und die Kinder der Magd das väterliche Eigentum untereinander.‘ Hier also macht C. Ḫ. das Erbrecht illegitimer Kinder von der Adoption durch den Vater bei seinen Lebzeiten abhängig. Daher erlangen die nicht adoptierten Kinder illegitimer Ehe nur die persönliche Freiheit, aber nichts von der Erbschaft (§ 171).[2] Daß diese Rechtssätze auch im Leben tatsächliche Geltung hatten, ersehen wir aus den von Meißner[3] und Schorr[4] angeführten Urkunden.

---

[1] Siehe aber auch Viktor Marx, Die Stellung der Frauen in Babylonien. Beiträge zur Assyriologie IV, S. 7.

[2] Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die Kinder der Magd. Dagegen gab es im alten Babylon noch eine Kategorie von Nebenfrauen, *šugetu* genannt. Ihre Kinder waren wahrscheinlich mit denen der Gattin gleichberechtigt und sie selbst scheinen dem Manne gegenüber eine gesicherte vermögensrechtliche Stellung eingenommen zu haben (Ḫam. § 137), wenn sie sich auch der Hauptgattin nicht gleichstellen durften (das. § 145). Wahrscheinlich gingen diese Nebenfrauen mittels Ehevertrages in die Ehe ein; denn nach Ḫam. § 137 erhalten sie vom Elternhause eine Mitgift. Anders war die Stellung der Nebenfrauen bei den Hebräern. Hier scheint פילגש rechtlich fast so viel wie Magd bedeutet zu haben. Bilha, die Sklavin Rachels, wird Gen. 35, 22 פילגש genannt und die Jud. 8, 31 genannte פילגש wird das. 9, 18 umgekehrt als אמה bezeichnet. Dafür spricht auch die Tatsache, daß bei den Hebräern die Kinder der Nebenfrauen kein Intestaterbrecht hatten, wie weiter unten nachgewiesen wird.

[3] B. Meißner, Assyrologische Studien III, S. 55f. Mitteil. der Vorderasiatischen Gesellschaft X, Heft 4.

[4] A. a. O. S. 7 ff.

Die Unterscheidung zwischen Kindern legitimer und illegitimer Ehe in bezug auf das Erbrecht finden wir auch bei den Hebräern. So fertigte Abraham die Söhne seiner Nebenfrauen mit Geschenken bei seinen Lebzeiten ab (Gen. 25, 6). Die legitimen Söhne des Gilead vertreiben nach seinem Tode ihren Bruder Jephtaḥ, der der Sohn einer Buhlerin ist, mit den Worten: ‚Du darfst in dem Hause unseres Vaters nicht miterben, denn du bist der Sohn eines anderen Weibes' (Jud. 11, 2). Ferner wird der illegitime Sohn in der Bibel an mehreren Stellen nicht den anderen Söhnen zugezählt, sondern ausdrücklich als Sohn einer Nebenfrau bezeichnet (Gen. 36, 11—12; Jud. 8, 30—31; Chr. I 3, 9).[1] Wenn nun Benzinger[2] und Nowack[3] aus den Gen. 21, 10 schließen, daß die Söhne der Nebenfrauen bei den Hebräern ein Intestaterbrecht hatten, so muß darauf hingewiesen werden, daß Ismael adoptiert worden war, und als adoptierter Sohn allerdings ein Erbrecht haben konnte.[4]

Ob auch bei den Hebräern für die Vollehe ein schriftlicher Ehevertrag gefordert wurde, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen. Aus dem Umstande, daß Deut. 24, 1—3 für die Lösung der Ehe einen vom Manne abgefaßten Scheidebrief fordert, darf man wohl schließen, daß die Eheverbindung selbst auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages erfolgte.[5] Für das nachexilische Judentum kann aber das Erfordernis eines schrift-

---

[1] Zu beachten ist, daß die Unterscheidung zwischen Kindern der Hauptfrau und denen der Nebenfrauen sich in Arabien noch insoferne erhalten hat, daß der Sohn einer Beischläferin unter den ersten Khalifen nicht zum Thronfolger proklamiert werden konnte. Siehe A. Kremer, Kulturgeschichte des Orients. Wien 1875—1877, II, S. 106.

[2] Hebräische Archäologie, I. Auflage, S. 135. In der zweiten Auflage, Tübingen 1907, S. 296, hält B. die Meinung noch immer aufrecht, läßt aber die Frage, ob sie ein gleiches Erbrecht mit den vollbürtigen Söhnen haben, offen.

[3] Lehrbuch der hebräischen Archäologie S. 349.

[4] S. D. H. Müller a. a. O. S. 140f. und J. Hamburger, Real-Enzyklopädie f. B. u. T. I, 315 s. v. Erbe.

[5] Der im bab. Talmud Kidušin 5 a abgeleitete Analogieschluß: אמר קרא ויצאה והיתה מקיש הויה ליציאה מה יציאה בשטר אף הויה בשטר erweist sich hier als ganz rationell.

lichen Ehevertrages für die Vollehe mit Bestimmtheit behauptet und auf Grund vieler Quellen bewiesen werden.

Als erster Beweis soll der aramäische Papyrus G. des Fundes von Assuan[1] angeführt werden, der mit der jüdischen Ketuba aus der späteren Zeit nahe verwandt ist. (Darüber weiter unten ausführlich.) Die Tatsache, daß jüdische Kolonisten in Oberägypten im 5. Jahrhundert v. Chr. Eheverträge geschrieben haben, zeigt, daß der Brauch, Eheverträge schriftlich abzufassen, in ihrem Mutterlande allgemein war. Denn diese Kolonisten scheinen an den Sitten und Gebräuchen ihres Heimatlandes festgehalten zu haben, wie aus den anderen Papyri von Assuan und dem Papyrusfund von Elephantine[2] hervorgeht.

Auch aus dem Buche Tobit ersieht man, daß die Juden durch schriftliche Verträge Ehen eingingen. Daselbst (7, 12—13 Übers. Kautzsch) wird erzählt: ‚Sodann rief er (Raguel) seine Tochter Sara, ergriff ihre Hand, gab sie Tobias zum Weibe und sprach: Hier empfange sie nach dem Gesetze Moses und bringe sie zu deinem Vater! Hierauf rief er sein Weib Edna, nahm ein Blatt, schrieb einen Ehevertrag und versiegelte ihn.‘ In den drei erhaltenen griechischen Texten wird das Wort, das Kautzsch richtig mit Ehevertrag wiedergibt, verschieden gekennzeichnet. Gr. A hat συγγραφὴ ohne nähere Bezeichnung; Gr. B συγγραφὴ βιβλίου συνοικήσεως und einen umschreibenden Zusatz καὶ ὡς δίδωσιν αὐτῷ γυναῖκα κατὰ τὴν κρίσιν τοῦ Μωυσέως νόμου; Gr. C συγγραφὴ συνοικιοῦσα.[3] Über das Wesen dieser συγγραφή herrscht Meinungsverschiedenheit. Gegen ihre Identifizierung mit Ketuba durch Graetz[4] macht Rosenmann[5] Einwände, die im folgenden zusammenzufassen sind:

---

[1] Ediert von A. H. Sayce und A. E. Cowley unter dem Titel: Aramaic Papyri discovered at Assuan 2° London 1906. Eine billige Ausgabe von Dr. W. Staerk: Die jüdisch-aramäischen Papyri von Assuan. Bonn 1907.

[2] Publiziert von Prof. Ed. Sachau in den Abhandlungen der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1907.

[3] Vgl. O. F Fritzsche, Libri apokryphi V. T.

[4] Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums B. 1879, S. 477 ff. Vgl. auch Hamburger a. a. O. II, S. 638.

[5] M. Rosenmann, Studien zum Buche Tobit Berlin 1894, S. 15 ff.

1. Die nähere Bezeichnung der συγγραφή in Gr. B und C kann nicht auf Ketuba hindeuten, da sie nach seiner Meinung eine bloße Schuldverschreibung ist.

2. Die Septuaginta übersetzt (Exod. 22, 15) מהר ימהרנה, von dem der Talmud die Ketuba ableitet, mit φερνῇ φερνιεῖ und auch im jerusalemischen Talmud wird Ketuba durchgehends mit פרנא (= φερνή) wiedergegeben.

R. glaubt daher, die συγγραφή sei nicht mit Ketuba, sondern mit שטר של אירוסין (= Verlobungsurkunde) oder mit שטר של נישואין (= Heiratsurkunde) identisch. Nun ist man aber in der Lage, sowohl auf Grund der talmudischen Quellen, als auch der in Ägypten aufgefundenen Eheverträge[1] aus früherer und späterer Zeit Rosenmanns Einwendungen zurückzuweisen. Aus diesen Quellen ergibt sich, daß die Ketuba keine bloße Schuldverschreibung, sondern ein regelrechter Ehevertrag ist. Es muß hier vorausgeschickt werden, daß ihr Inhalt aus drei Hauptteilen besteht:

1. Die Notifizierung des rechtsgültig vollzogenen Eheschlusses durch die Worte ‚sei mir zur Gemahlschaft nach dem Gesetze Moses' und Israels'.[2]

---

[1] Papyrus G. von Assuan. Die Ketubot aus Fostat (11. Jahrh. n. Chr.) ediert von Schechter IQR. XIII, S. 220 und Merx A., Documents de paléographie hébraïque et arabe. Leyden 1894, S. 36. Ferner Sepher Haschetaroth von R Jehuda ben Barsilai ed. Halberstamm. Berlin 1898, S. 55.

[2] הואי לי לאנתו כדת משה וישראל. Diese noch heute in der Ketuba gebräuchliche Wendung beweist, daß der zur talmudischen Zeit gebräuchliche Heiratsbrief שטר קידושין oder wie ihn manche nennen שטר של אירוסין ursprünglich in der Ketuba enthalten und mit dieser identisch war, was auch aus Baba mezia 104 a und Tosefta Ketubot IV, 9 ed. Zuckermandl S. 264 f. hervorgeht: דרש הילל הזקן לשון הדיוט ..... אמר להם הוציאו כתובת אמותיכם הוציאו לי וכתיב בה כשתכנסי לביתי תהא לי לאיתתו כדת משה וישראל. Vgl. Marx a. a. O. S. 8 Note. Der שטר של אירוסין war also ursprünglich in der Ketuba enthalten. Was Rosenmann unter שטר של נישואין versteht, ist unklar; denn dieser war zu allen Zeiten mit Ketuba identisch (vgl. Rašbam Baba batra 167 b zur Mišna).

Der Zusatz כדת משה וישראל ist alt, so daß ihn schon der Tannaite Hillel gekannt hat. Der jerusalemische Talmud hat (Jebamot 15, 3 ed. Krotoschin 14 d Mitte und Ket. IV. 8, 29 a oben) כדת משה ויהודאי. Seit jener Zeit war diese Formel bei den Juden allgemein gebräuchlich, wie die aus dem 11. Jahrhundert uns nun bekannten Ketubot beweisen. Demnach erweist sich die Annahme Z. Frankels, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts. Breslau 1860, S. XXV, Note 4, auf den

2. Die Eintragung eines Brautpreises (מהר).

3. Die Bestätigung über den Empfang der Mitgift.

Es sei ferner erwähnt, daß in den Papyruseheverträgen aus Ägypten der Wunsch nach einem tadellosen Eheleben enthalten war; dementsprechend wurde auch der Ehevertrag συγγραφὴ συνοικεσίου genannt.[1] Es ist nun begreiflich, daß der griechische Übersetzer die jüdische Ketuba, um ihren Charakter genau zu bestimmen, mit συγγραφή (συνοικοῦσα) und nicht mit φερνή wiedergibt, welches Wort auch für Brautpreis (מהר) gebraucht wurde. Hiemit entfallen die Einwände Rosenmanns.

Durch die Annahme, daß im Buche Tobit ein regelrechter Ehevertrag gemeint ist, werden andere Einzelheiten dieser Erzählung aufgeklärt, über die uns der Verfasser im Dunklen läßt. Vor allem wissen wir nicht, weshalb Edna, die Frau Raguels, erst nach der formellen Übergabe der Braut an den Bräutigam und vor dem Abfassen des Ehevertrages von ihrem Manne herbeigeholt wurde. Ferner fällt auf, daß hier der Vater als Schreiber der Urkunde erscheint. Nimmt man aber an, daß in diesem Ehevertrag auch eine Mitgift bestellt wurde, so ist es möglich, daß unter den Dotalgegenständen sich auch solche befunden haben, die Eigentum der Frau Raguels waren; daher war ihre Zustimmung erforderlich, wie es in den babylonischen Urkunden in solchen Fällen durch das ‚ina ašabi' (= im Beisein) ausgedrückt wird.[2] Daß Raguel seiner Tochter tatsächlich eine Mitgift gegeben hat, geht aus Tobit 8, 21 und 10, 10 hervor, wo angegeben ist, daß sie die Hälfte des väterlichen Vermögens betrug.

---

sich Rosenmann a. a. O. S. 37 wahrscheinlich stützt, daß dieser Zusatz etwa im 12. Jahrhundert hinzugefügt wurde und auch nur bei den deutschen Juden gebräuchlich war, als irrtümlich. Sein Beweis aus Tosafot Ket. 3a ist nicht stichhältig; denn die Worte Tosafots לכן אומרים בשעת קידושין כדת משה וישראל besagen nicht, daß der Zusatz neu ist. Noch weniger darf man aus dem Umstande, daß Maim. Išût 3, 1 ihn nicht erwähnt, schließen, er habe ihn nicht gekannt. Daß aber der Talmud Baba mezia 104a die Worte כדת משה וישראל nicht anführt, ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß der Talmud Quellen gewöhnlich nur soweit zitiert, als sie für die in Behandlung stehende Frage nötig sind.

[1] Nietzold Joh., Die Ehe in Ägypten. Leipzig 1903, S. 3 u. 6 f.

[2] F. Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums. Berlin 1890, Nr. 73 und Marx a. a. O. S. 31 und 47.

Auch im Talmud sind mehrere Stellen vorhanden, die unzweifelhaft beweisen, daß die Vollehe vom schriftlichen Ehevertrage abhängig war. So erzählt der Talmud von einem Brautpaar, das in Gefangenschaft geriet und sich des geschlechtlichen Verkehres enthielt, weil dort dem Bräutigam nicht die Möglichkeit gegeben war, seiner Braut eine Ketuba auszustellen.[1] An einer anderen Stelle definiert Rabbi Meir (Mitte des zweiten Jahrh. n. Chr.) den Unterschied zwischen Ehefrau und Nebenfrau folgendermaßen: Die Ehefrau hat einen Ehevertrag, die Nebenfrau hat keinen.[2] Bemerkt sei noch, daß eben derselbe Tannaite das eheliche Zusammenleben auch für den Fall untersagt, daß die verheiratete Frau ihren Ehevertrag verliert, bis ein neuer ausgestellt wird.[3] Der Usus, Eheverträge zu schreiben, war bei den Juden soweit verbreitet, daß der Traktat, der das Ehegüterrecht regelt, den Namen כתובות (= geschriebene Verträge) trägt.[4]

Die Unterscheidung zwischen legitimer Ehe auf Grund eines Vertrages und illegitimer ohne Vertrag findet sich auch bei den Syrern. L. § 35 des syrisch-römischen Rechtsbuches[5] statuiert (nach Sachau):

---

[1] Gittin 57 a מעשה באיש ואשתו שנשבו לבין הנכרים והשיאום זה לזה אמרה לו בבקשה ממך אל תגע בי שאין לי כתובה ממך ולא נגע בה עד יום מותו.

[2] Jerus. Ketubot V, 2, Fol. 29 d ואי זו היא אשה ואי זו פלגש רבי מאיר אומר אשה יש לה כתובה פלגש אין לה כתובה. Vgl. babyl. Talmud Sanhedrin 21 a, wo eine ähnliche Definition im Namen Rabs tradiert wird. Dort ist aber das Wort Kidušin hinzugefügt נשים בכתובה ובקידושין Daß Rab dies hervorgehoben hat, wird wohl dem Umstande zuzuschreiben sein, daß zu seiner Zeit das Wort כתובה weniger im ursprünglichen Sinne, d. i. Ehevertrag, sondern mehr in der Bedeutung ‚verschriebene Morgengabe' gebraucht wurde.

[3] Ket. 57 a und Baba ķama 89 a ר' מאיר הוא דאמר אסור לו לאדם שישהה את אשתו אפילו שעה אחת בלא כתובה.

[4] Allerdings geht aus mehreren Talmudstellen hervor, daß es auch Gegenden gegeben hat, in denen schriftliche Eheverträge nicht gebräuchlich waren (siehe babyl. Talmud Ket. 16 b, 89 a, Sota 7 b und jerus. Ket. IX 11, Fol. 33 c oben רב אמר במקום שאין כותבין שטר כתובה). Allein es scheint, daß diese Berichte aus einer späteren Zeit stammen. Man darf vermuten, daß das Unterlassen der Abfassung eines schriftlichen Ehevertrages auf die Unterdrückung des religiösen Lebens seit Hadrian zurückgeht, wie es tatsächlich beim Scheidebrief festgestellt ist. Siehe Ketubot 89 a Mišna: רבי שמעון בן גמליאל אומר מן הסכנה ואילך אשה גובה כתובתה שלא בגט. Vgl. Graetz, Monatschrift B. 1879, S 516.

[5] Ediert von K. G. Bruns und Ed. Sachau. Leipzig 1880.

Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau ohne φερνή und er will ein Testament schreiben und sie erben lassen, so erlaubt es ihm das Gesetz. Er kann es, indem er ihnen im Testament zuschreibt und bekennt, daß sie seine Kinder sind. Wenn er ihnen aber als Fremden die Erbschaft zuschreiben will, so kann er schreiben wie er will.

L. § 36: Wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine erste ohne φερνή und er hat Kinder von ihr, und eine andere in gesetzmäßiger Weise und hat auch von ihr Kinder, ob sie alle gleichmäßig erben? —

Der Mann kann sie gleichmäßig erben lassen, indem er sie, die Kinder der Frau ohne φερνή, Fremde nennt, fremde Erben und sie nicht seine Kinder nennt, dennoch aber sie zusammen mit seinen Kindern zu Erben machen will.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, so erben die von der Frau mit Mitgift.

Sachau übersetzt nun das hier im Original stehende Wort ܦܪܢܝܬܐ durch Mitgift, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die arabische und die armenische Version, die ausdrücklich Mitgift schreiben. Allein bei Heranziehung paralleler Bestimmungen aus dem syrisch-röm. Rechtsbuche ergibt sich, daß hier nicht bloß auf Mitgift Gewicht gelegt wird, sondern vielmehr auf die schriftliche Urkunde, die dos und donatio regelt. L. § 93, der als Ergänzung zu §§ 35, 36 zu betrachten ist und der fast in allen Versionen gleichlautet, sagt:

Was betrifft die Ehe der Menschen, die φερνή und die δωρεά, welche Weib und Mann unter sich schreiben, so gab es viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich des Schreibens der Schriften zwischen Weib und Mann, welche φερναί heißen, zu bedienen . . .

Und die Kinder der Frauen ohne φερνή beerben die Männer nur, wenn sie mit παῤῥησία (gefreit) sind nach den Gesetzen der Provinz.

Schon Bruns[1] hat unter Hinweis auf L. § 93 die Tatsache festgestellt, daß in L. §§ 35, 36 auf die Schriftlichkeit des Ehevertrages Nachdruck gelegt wird: er führt dies auf die lokalen Bräuche und Gesetze des Orients zurück, denen gegenüber auch

[1] Das. S. 268.

‚die Allmacht der kaiserlichen Gesetze ihre Grenzen hatte‘. Auch Mitteis[1] stimmt diesen Ausführungen Bruns bei. Die richtige Erklärung dieser Gelehrten berücksichtigt denn auch Sachau[2] in der Ausgabe der neu gefundenen syrischen Handschriften des syrisch-röm. Rechtsbuches, so daß er in den Paragraphen, die L. §§ 35, 36 entsprechen, das Wort ܦܪܢܝܬܐ mit ‚φερνή-Vertrag‘ wiedergibt. Es soll noch gesagt werden, daß auch im jerusalemischen Talmud φερνή פרנא in der Bedeutung ‚Ehevertrag‘ vorkommt.[3]

---

[1] Reichsrecht S. 226 und 290. Vgl. ferner Archiv I S. 344 f. und 346. Um so unbegreiflicher ist es, daß Mitteis (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXV, S 291) die Zusammenstellung Müllers (Ham. S. 277 f) der C. H. §§ 170, 171 mit L. §§ 35, 36 in bezug auf das Meritorische zurückweist. Eben die von Mitteis (das. Note 1) zur Widerlegung der Müllerschen Auffassung hervorgehobene Tatsache, daß im C H der Tatbestand ein anderer ist, indem C. H. die Adoption der unehelichen Kinder bei Lebzeiten durch den Vater und später Intestaterbfolge voraussetzt, macht die abweichenden Bestimmungen im syr. röm. Rechtsbuche erklärlich. Da nach L. §§ 35, 36 der Vater einen Extraneus neben seine Kinder zum Erben einsetzen darf, wie Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXIII, S. 107) gegen Mitteis (Reichsrecht S 333 ff.) nachgewiesen hat, so ist es wohl begreiflich, daß in L §§ 35, 36 nicht Adoption gefordert wird, wie bei Ham., der ein Testament überhaupt nicht gekannt hat. Vgl. Müller a a O. und ‚Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi S 46, der noch eine andere Erklärung fur die formelle Abweichung von Ham §§ 170, 171 in L. §§ 35, 36 gibt. Mitteis scheint jetzt selbst nicht mehr an seiner Ansicht festzuhalten. In seinem Aufsatze ‚Über drei neue Handschriften‘, Abhandlungen der kgl preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 20 läßt er die Frage offen, ob in L. §§ 35, 36 die Frau ohne φερνή als Konkubine oder vielleicht als ἄγραφος γάμος zu fassen sei, und sagt: ‚Für diesen ἄγραφος γάμος könnte sich aber eine besondere Stellung der Kinder durch lokales Gewohnheitsrecht erhalten haben.‘ Wenn man aber unter lokalem Gewohnheitsrecht altsemitisches Recht verstehen will, so mag auch der Hinweis auf C. H. nicht unbegründet sein.

[2] Ed. Sachau. Syrische Rechtsbücher. Berlin 1907.

[3] Ketub VII, 7, Fol. 31 c Mitte אמר לין ר׳ מנא איתין פרנא נקדיניי איתין פרנא אשכחין כתיב בגויה Wie dieses Wort, das ursprünglich Mitgift bedeutet hat, nachher auf die Bedeutung ‚Brautschenkung‘ (= מהר), in der es von der Septuaginta und Talmud gebraucht wird und auch auf die Bedeutung ‚Ehevertrag‘ übertragen wurde, dürfte sich in folgender Weise erklären lassen. Im semitischen Orient spielte die donatio beim Eheschluß eine viel größere Rolle als die dos. So mußten die griechisch sprechenden Semiten den juristischen Terminus φερνή auch für die Brautschenkung

Bekanntlich besteht auch in Ägypten der Unterschied zwischen ἔγγραφος und ἄγραφος γάμος noch in der späteren Zeit. So z. B. erscheint der Sohn eines ἄγραφος γάμος zurückgesetzt, indem er bei Lebzeiten des Vaters über sein eigenes Vermögen kein Testament machen kann.[1]

---

gebrauchen. Und da es dort auch gebräuchlich war, dos und donatio im Ehevertrage zu verzeichnen, so mußte der Terminus φερνή eine zweite Erweiterung seines Inhaltes erfahren, indem er auch zur Bezeichnung des Vertrages selbst diente. φερνή hat also den umgekehrten Weg durchgemacht wie das Wort כתובה, das ursprünglich Ehevertrag bedeutet hat und nachher auch für das im Ehevertrage Eingetragene: Brautpreis und Mitgift gebraucht wurde. In der letzten Phase ihrer Entwicklung decken sich כתובה und פרנא im Talmud vollständig. Ähnliche Übergänge weisen auch arab. مَهْر und die röm. dos auf. Das erste bedeutete ursprünglich wie das biblische מהר ‚Brautpreis‘ und wird in der späteren Zeit, besonders in der arab. Version des syrisch-röm. Rechtsbuches überall für Mitgift gebraucht. Letzteres dagegen bedeutete ursprünglich Mitgift und wurde dann speziell in den fränkisch-römischen Quellen auf die Bedeutung donatio übertragen. In den Formeln heißt auch dos ‚die über die Gabe des Mannes ausgestellte Verschreibung (s. H. Brunner, Sitzungsberichte der kgl preuß Akademie, 1894, S. 545 ff.). Diese Erscheinung wurde von den Verfassern der Lexika zum Talmud nicht erkannt; deshalb beschränken sie sich auf die Übersetzung dieser Termini, die sie je nach dem Sinne der ihnen vorliegenden Stellen bald mit Morgengabe bald mit Mitgift wiedergeben. Hiedurch fällt auch die Annahme Frankels (Monatsschrift 1861, S. 118), daß φερνή in der Bedeutung כתובה entweder durch eine Abkürzung aus αντιφέρνη entstanden und somit die vom Manne sichergestellte Widerlage der Mitgift gemeint sei oder daß der vulgäre Sprachgebrauch das Wort φερνή in einem der ursprünglichen Bedeutung entgegengesetzten zurechtgelegt hätte.

[1] Mitteis, Reichsrecht S. 227, Archiv I 343 ff. Wessely, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1891, S 22 ff. Braßloff St., Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanisierten Ostprovinzen des röm. Kaiserreiches, Weimar 1902, S. 71 ff. Nietzold Joh. a. a. O. S. 1 ff. Ob die Definition von ἔγγραφος und ἄγραφος γάμος so zu fassen ist, wie sie Mitteis gibt (Archiv I, 346), dem sich nun auch andere Gelehrte anschließen, ist für unsere Untersuchung nicht von wesentlicher Bedeutung. Nach ihm ist nämlich ἔγγραφος γάμος die in solennem Ehekontrakt, mit Zusage des ehelichen Zusammenlebens und Stipulationen über die Mitgift (und anderweitige Vermögensverhältnisse) bestätigte Verbindung, ἄγραφος γάμος eine vorläufige, wenngleich urkundlich versicherte Verabredung, in welcher die beiden Teile keine dauernden Verpflichtungen auf sich nehmen. Wenn aber Braßloff das. S. 88 f, von dieser Definition ausgehend, auch in der talmudischen Literatur einen Gegensatz zwischen Ehe ersten Grades und zweiten Grades, wobei die erste die Vorstufe

Aus den bisherigen Ausführungen geht also klar hervor, daß ein schriftlicher Vertrag für die Vollehe im Orient allgemein bedingt war. Allein nicht nur das Erfordernis eines Ehevertrages war dem Orient gemeinsam, sondern auch die Formen, in denen er abgefaßt wurde, scheinen auf dasselbe Schema zurückzugehen.

In Babylonien wurde gewöhnlich neben dem Ehevertrag noch ein anderer Dotalvertrag geschrieben.[1] Nichtsdestoweniger ist in Kyr. 183[2] ein vollständiger Ehevertrag erhalten, in dem auch die Mitgift verzeichnet ist. Diese Urkunde ist zwar teilweise verstümmelt, doch lassen sich noch die Punkte des Schemas feststellen:

1. Die Formel, mit der der Bräutigam um die Braut bei ihrem Vater geworben hat: ,N. N. . . . . . deine Tochter sei mir zur Ehefrau'[3] und die Zustimmung des Vaters.

2. Stipulation einer Konventionalstrafe, die der Mann für den Fall der Verstoßung seiner Frau zu zahlen hat.

3. Die Aufzählung der genau beschriebenen Mitgift, die mit der Frau dem Manne übergeben wurde.

Der aramäische Papyrus G. des Fundes von Assuan hat folgende Punkte:

1. Die Formel, mit der der Bräutigam um die Braut bei ihrem Vater geworben hat: ,Ich kam in dein Haus, daß du mir deine Tochter N. N. zur Gemahlschaft gebest' Zeile 3—4a.[4]

2. Die Eintragung des vom Bräutigam an den Vater geleisteten Brautpreises Zeile 4—5.[5]

---

zur zweiten bildet, wiederfinden will, so kann seine Annahme angesichts der primären Quellen, die nunmehr durch die neuen Funde vermehrt worden sind, nicht standhalten. Die biblischen Akte der Eheschließung wurden wohl zeitlich wahrscheinlich infolge kulturellen Fortschrittes und der Beschaffung der Brautausstattung (s. Ket. 57a Mišna) getrennt, jedoch hatten die zwei Stufen der Ehe אירוסין und נישואין gar keinen eherechtlichen Unterschied (mit Ausnahme mancher vermögensrechtlichen Beziehungen, die ein eheliches Zusammenleben voraussetzen). Daß die schriftliche Fixierung des Ehevertrages bei der Heimführung der Braut erfolgte, ist darauf zurückzuführen, daß im Orient die Mitgift im Ehevertrag verzeichnet wurde, die ja gewöhnlich erst zu dieser Zeit dem Manne übergeben wird.

[1] Marx a. a. O. S. 6. [2] Marx das.

[3] NN mârat-ka . . . . . lu aš-šatum ši-i.

[4] אנה אתית ביתך למנתן לי לברתך מפטיה לאנתו.

[5] יהבת לך מהר ברתך מפטחיה.

3. Bestätigung über den Empfang der genau beschriebenen Mitgift samt Angabe des Wertes jedes einzelnen Gegenstandes und des Gesamtwertes (6—16).[1]

4. Stipulation für den Fall der Trennung der kinderlosen Ehe sowohl durch den Tod des Mannes als auch der Frau (17—22a).

5. Stipulation für den Fall der Scheidung sowohl auf Verlangen der Frau als auch des Mannes, wobei die Frau unter allen Umständen ihre Mitgift zurückerhält (22b—29a).

6. Stipulation einer Konventionalstrafe für den Fall der gewaltsamen Verstoßung der Frau durch den Mann (29b—31a).

7. Verpflichtung des Mannes, keine andere Frau und keine anderen Kinder als die Kontrahentin und die Kinder, die sie ihm gebären wird, anzuerkennen und Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Fall der Übertretung (21a—36).

Wenn man nun aus den in Fostat aufgefundenen Ketubot und aus dem von Barzilai[2] überlieferten Schema die Zusätze ausschaltet, die auf talmudische Bestimmungen zurückgehen, so ergeben sich für die Ketuba drei Punkte, die denselben Inhalt und dieselbe Reihenfolge wie Kyr. 183 und Pap. G. haben:

1. Die Formel, in der der Bräutigam sich die Braut antraut: ‚Sei mir zur Gemahlschaft nach dem Gesetze Moses und Israels'.[3]

2. Die Eintragung eines vom Bräutigam an die Braut zu leistenden Brautpreises.[4]

3. Die Bestätigung über den Empfang der genau beschriebenen Mitgift samt Angabe des Gesamtwertes.

Nun ist aber zu bedenken ad 1., daß der Talmud dem Vater die Verheiratung seiner unmündigen Tochter verbietet,[5] wodurch den talmudischen Bestimmungen gemäß nicht mehr

---

[1] Daß hier keine Brautschenkung, wie Sayce und Cowley annehmen, denen sich auch Staerk a. a. O. S. 25 anschließt, sondern eine Mitgift eingetragen ist, hat der Verfasser dieser Arbeit bereits nachgewiesen. S. Wiener Zeitschr. für Kunde des Morgenlandes B. XXI, S. 171 ff. und Jampel, Monatsschrift Bd. 51, S. 621f, wo dieser Auffassung zugestimmt wird.

[2] S. oben S. 7 Note 1.

[3] הוי לי לאנתו כדת משה וישראל.

[4] ויהיבנא ליכי מהר בתוליכי.

[5] Bab. Talmud Kidušin Fol. 41a.

der Vater als Kontrahent erscheint, sondern die Tochter; ad 2., daß das altbabylonische tirḫatu (מהר = Brautpreis) sich in Babylonien im Laufe der Zeit zu einem Scheidungsgelde, bei den Juden zu einer Obligation entwickelt hat.[1] So ergibt sich denn für den altsemitischen Ehevertrag ein einheitliches Schema, das drei Hauptpunkte folgenden Inhaltes und in der Reihenfolge enthält: Werbung (Antrauung), Brautpreis, Mitgift. Daß der Pap. G. auf ein semitisches Schema zurückgeht, beweist der Umstand, daß er sich mit den uns im Talmud aus der damaligen Ketuba erhaltenen Zitaten wie auch mit den späteren Ketubot sprachlich fast deckt. Auch sind manche Redewendungen im Pap. G. dem Babylonischen entlehnt. Ferner erscheint hier als Kontrahent der Vater bei der Verheiratung seiner bereits über 30 Jahre zählenden Tochter, die schon einmal und vielleicht sogar zweimal verheiratet war,[2] und der Mann hat eine dominierende Stellung.[3] Bei den Ägyptern im klassischen Lande der Frauenherrschaft wäre das doch undenkbar. Der Umstand, daß Pap. G. noch andere Stipulationen enthält, kann nicht als Einwand gegen die Annahme eines einheitlichen semitischen Schemas geltend gemacht werden. Denn solche Stipulationen sind ein Ausfluß der individuellen Verhältnisse und finden sich auch bei den Babyloniern und bei den Juden anderer Länder. In Nbk. 101 wird eine Konventionalstrafe stipuliert für den Fall, daß der Mann eine andere Frau heiraten sollte.[4] Laban beschwört seinen Schwiegersohn Jakob unter Anrufung Gottes, daß er weder die Töchter Labans peinigen, noch andere Frauen heiraten solle (Gen. 31, 50). Der Talmud zitiert an mehreren Stellen Stipulationen aus der Ketuba jener Zeit, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, daß es den Kontrahenten in bezug auf das Ehegüterrecht freistand, verschiedene Bestimmungen für alle

---

[1] Darüber im folgenden Abschnitte ausführlich.

[2] Das hat Th. Nöldeke auf Grund der anderen Papyri von Assuan nachgewiesen. Zeitschr. f. Assyriologie XX, S. 132. Diese Erscheinung widerspricht zwar auch der Anschauung des Talmuds, der dem Vater jedes Recht über die mündige oder einmal verheiratete Tochter abspricht, doch läßt sie aus Gen. 38, 11 und Lev. 22, 13 sich erklären.

[3] S. Staerk a. a. O. S 27 Note.

[4] Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben I, S. 7. Marx a. a. O. S. 4f.

möglichen Fälle zu treffen, wovon auch in der Praxis Gebrauch gemacht wurde.[1]

Mit Hilfe dieses semitischen Schemas ist man nun in der Lage, festzustellen, daß die Form der demotischen Eheverträge von den Semiten beeinflußt wurde. Spiegelberg[2] bezeichnet folgende Punkte als die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages der Vollehe nach Texten der Ptolemäerzeit:

§ 1. Ich habe dich zur Ehefrau gemacht.

§ 2. Ich habe dir deinen Kaufpreis (Morgengabe) gezahlt.

§ 3. Bestätigung über den Empfang der genau beschriebenen Mitgift, welche als Eigenbesitz der Frau garantiert wird, auch für den Fall der Scheidung.

§ 4. Festsetzung des von dem Manne zu gewährenden Lebensunterhaltes.

§ 5. Der älteste Sohn soll der Erbe des Gesamtbesitzes sein.

§ 6. Konventionalstrafe, die der Mann zu zahlen hat für den Fall der Verstoßung der Frau.

Man sieht, daß die ersten drei Bestimmungen denen im aramäischen Pap. G. ganz entsprechen, wobei der Schluß des § 3 eine Analogie in Pap. G. Punkt 5 findet. § 6 entspricht wiederum dem Pap. G. 6. Dagegen scheinen §§ 4, 5 auf ägyptisches Lokalrecht zurückzugehen. Diese Punkte sind aber nicht in allen Eheverträgen enthalten, wie der Pap. Straßburg 56 aus

---

[1] So finden wir eine Stipulation über das Vermögen der Frau für den Fall des Todes der Frau bei kinderloser Ehe. (Jer. Ketubot IX, p. 33 a oben, Baba batra VIII, 6, 16 b Mitte א״ר יוסי [יצחק] ואילין דכתבין אין מיתת דלא בנין יהא מדלה הדר לבית אביה). Ferner eine andere für den Fall der Auflösung der Ehe sowohl auf Verlangen des Mannes als auch der Frau Jer. Ket. V, 10, 30 b unten, Baba batra VIII, 9, 16 c oben אמר ר׳ יוסה אילין דכתבין אין שנא אין שנאת. Zu beachten ist, daß auch hier das Wort שנא in der Bedeutung ‚die Scheidung verlangen‘ wie in Pap. G. gebraucht wird, und auch hier wird der Frau das Recht, die Scheidung zu verlangen, eingeräumt. Darin findet der Verfasser eine Bestätigung seiner Ansicht (S. WZKM. Bd. XXI, S. 174 Note 5), daß man aus dieser Ausdrucksweise in Pap. G. nicht schließen darf, daß die Frau die Befugnis hätte, ohne formellen Vollzug der Scheidung vonseiten des Mannes die Ehe für gelöst zu erklären, wie Sayce und Schürer annehmen; denn bei den Juden zur talmudischen Zeit wäre ein solches Recht der Frau undenkbar.

[2] Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie Bd. 28, S. 192.

dem Jahre 117 v. Chr. beweist,[1] der mit dem aram. Pap. G. fast in allen Einzelheiten übereinstimmt. Dieser Papyrus zeigt folgendes Schema:

1. Ich mache dich zur Ehefrau.
2. Ich gebe dir deinen Kaufpreis (Frauengeschenk).
3. Bestätigung über den Empfang der genau beschriebenen Mitgift, welche als Eigenbesitz der Frau garantiert wird, auch für den Fall der Scheidung.
4. Stipulation für den Fall der Scheidung sowohl auf Verlangen des Mannes als auch der Frau, wobei die Frau unter allen Umständen die Mitgift zurückerhält.
5. Verpflichtung des Mannes, nur die zwei Söhne, die ihm die Kontrahentin schon geboren hat, und diejenigen, die sie ihm gebären wird, zu Herren seines gesamten Vermögens zu machen.

Bei genauer Betrachtung findet jeder einzelne Punkt dieses Ehevertrages in derselben Reihenfolge seine Analogie im aramäischen Pap. G. Zu beachten ist ferner, daß die dem Manne gegenüber günstige vermögensrechtliche Stellung der Frau welche die Mitgift sogar bei Scheidung auf ihr Verlangen zurückerhält, zum Teil auch in anderen semitischen Rechtsquellen zum Ausdruck kommt.[2] Daß eine so große Übereinstimmung zwischen den demotischen Eheverträgen und dem aram. Pap. G. nicht bloßer Zufall sein kann, wird wohl jeder vorurteilslose Forscher zugeben. Diese Übereinstimmung macht daher semitischen Einfluß auf die demotischen Eheverträge evident und somit gewinnt die Hypothese Max Müllers[3] eine festere Stütze, daß die späteren demotischen Ehekontrakte auf die juristische Entwicklung zur Zeit der Herrschaft der Perser zurückgehen,[4] die bekanntlich Träger babylonischer Kultur waren. Die Annahme ist somit berechtigt, daß es in Ägypten seit der Perserherrschaft

---

[1] Veröffentlicht von W. Spiegelberg, Der Papyrus Libbey. Schriften der wissensch. Gesellschaft zu Straßburg I 1907, S. 9 ff.

[2] Vgl. meine Ausführungen in WZKM. Bd. XXI, S. 175 ff. Die Behauptung Nietzolds a. a. O. S. 57, daß das Rechtsinstitut der dos in früherer Zeit in Ägypten unbekannt war und erst in ptolomäischer Zeit von den Griechen recipiert wurde, erweist sich angesichts des Fundes von Assuan als unrichtig.

[3] Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899, S. 6.

[4] Nietzold a. a. O. S. 25 führt sie nach Revillout auf die Gesetzgebung des Bokchoris ca. 730 v. Chr. zurück.

zwei Eheformen gegeben hat:[1] 1. die nationalägyptische, in welcher die Frau eine prädominierende Stellung einnahm, so daß sie in den beiden aus dem fünften und vierten Jahrhundert stammenden Eheverträgen[2] dem Manne den Ehevertrag ausstellt, 2. die semitische, in der der Mann prädominiert und der Frau durch Stipulationen eine unabhängige vermögensrechtliche Stellung sichert. Ist die Annahme eines semitischen Einflusses auf die Formeln der ägyptischen Papyri richtig, dann ist der von der vergleichenden Rechtswissenschaft gesuchte Weg[3] ermittelt, den die babylonischen Rechtsinstitutionen genommen haben, bis sie in den Westen eingedrungen sind.[4]

Einheit der Auffassung in bezug auf die Legitimität der Ehe, Einheit des Schemas der Eheverträge ist mithin bei den oben genannten nordsemitischen Völkern nachgewiesen.[5] Allein

[1] Diese Ansicht, die ich noch vor dem Erscheinen des Werkes von Dr. W. Staerk: Die jüdisch-aramäischen Papyri von Assuan, meinem verehrten Lehrer Prof. D. H. Müller mitgeteilt habe, finde ich auch das. S. 27 ausgesprochen. Spiegelberg a. a. O. vermutet, daß beide Eheformen seit der ältesten Zeit nebeneinander bestanden haben.

[2] Vgl. die Texte bei Spiegelberg a. a. O.

[3] Kohler und Peiser, Aus dem babyl. Rechtsleben II, S. 5; III, S. 7 und Thurnwald, Blätter für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre II, S. 298.

[4] Prof. K. Wessely hat in seiner Abhandlung: Studien über das Verhältnis des griechischen zum ägyptischen Recht, Sitzungsber. der Akademie, Wien 1891, S. 55 ff. durch viele Belege bewiesen, daß die demotischen Eheverträge auf die griechische Ehevertragsform Einfluß geübt haben. Vgl. ferner Kohler, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. XXI, S. 362, wo behauptet wird, daß auch die von Mitteis veröffentlichten griechischen Urkunden der Leipziger Papyrussammlung einen Zusammenhang mit den babyl. aufweisen.

[5] Wie weit der semitische Orient einheitliche Rechtsverhältnisse darstellt, möge auch die folgende Einzelheit lehren. R II § 147 (Syrische Rechtsbücher von E. Sachau) trifft die Bestimmung: ‚Wenn ein Mann einem andern Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius $^1/_4$ Modius im Jahre verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.‘ Dagegen wird für Gelddarlehen gemäß dem vorjustinianischen Zinsfuß 12 Prozent festgesetzt. Für die Bestimmung des Zinsfußes 25 Prozent bei Naturaliendarlehen findet Mitteis (Über drei neue Handschriften S. 40f, Abhandlungen der kgl. preuß. Akademie 1905) keinen Anhalt in den weltlichen Quellen — denn in der vorjustinianischen Zeit seit Konstantin war das Zinsmaximum 50 Prozent, seit Justinian 12 Prozent — und bezeichnet sie daher als sehr merkwürdig. Dagegen macht er

es soll gezeigt werden, daß auch die ehegüterrechtlichen Institutionen und ihre Entwicklung einheitlich sind. Diese Einheit bezieht sich nicht nur auf die Ehegüter, die im Vertrage verzeichnet werden, also Brautpreis und Mitgift, sondern auch auf die anderen: Verlobungsgeschenke, Morgengabe und Paraphernalvermögen der Frau. Die Reihenfolge, in der diese Ehegüter

---

darauf aufmerksam, daß bei Hieronymus in Ezech. VI, cap. 18, v. 5 ff. (Migne, Patrol. 25, 184) der Satz von 25 Prozent vorkommt. Diese Stelle lautet: Solent in agris frumenti et milii, vini et olei, caeterarumque specierum usurae exigi, sive, ut appellat sermo divinus, abundantiae: verbi gratia ut hyemis tempore demus decem modios et in messe recipiamus quindecim, hoc est, amplius partem mediam. Qui iustissimum se putaverit, quartam plus accipiet portionem. Mitteis läßt aber die Frage offen, ob diese Stelle mit R II § 147 zusammenhängt. A. Manigk weist ferner darauf hin (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXVII, S. 400), daß in Assyrien nach den vorliegenden Quellen der Zinsfuß bei Naturdarlehen meist 50 Prozent, bei Gelddarlehen aber 25 Prozent betrug. Somit wäre der assyrische Zinsfuß bei Gelddarlehen in Syrien auf Naturdarlehen übertragen worden. Und in der Tat findet sich auch in der Mischna eine Stelle, aus der man schließen darf, daß die assyrischen Zinsmaxima auch in Palästina Geltung hatten. Baba Mezìa V/1 heißt es: ‚Was ist Wucher (Beißung)? Wenn ein Mann einem andern einen Sela (= 4 Denare) leiht für 5 Denare (d. h. damit er ihm 5 Denare zurückerstattet, also 25 Prozent), 2 Saah Weizen für 3 (= 50 Prozent), das ist verboten, weil er ihn beißt.‘ Der Umstand nun, daß die Mischna als Beispiel bei Gelddarlehen den Zinsfuß 25 Prozent und bei Naturdarlehen 50 Prozent anführt, beweist, daß diese Zinsmaxima zu jener Zeit in Palästina allgemein üblich waren, so daß sie noch Hieronymus um einige Jahrhunderte später vorgefunden hat. Mit dem Fortschreiten der Kultur und Humanität hat wahrscheinlich, worauf schon die Angabe des Hieronymus hindeutet, der allzu drückende Zinsfuß von 50 Prozent bei Naturdarlehen dem milderen von 25 Prozent bei Gelddarlehen den Platz geräumt. Daher wird dieser in dem aus späterer Zeit stammenden Rechtsbuch R II als Gesetz festgestellt. Somit wird die Aufstellung D. H. Müllers (Ḫammurabi S. 275 ff. und Das syrisch-röm. Rechtsbuch und Ḫammurabi), für die auch Kohler eintritt (Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft XIX, S. 103 ff.) durch neue Beweise gestärkt, daß die nichtrömischen Bestandteile des syrisch-römischen Rechtsbuches semitischen Ursprungs sind. Es muß daher entschieden zurückgewiesen werden, daß Manigk, der auch sonst a. a. O. semitischen Einfluß auf das syrisch-römische Rechtsbuch zugibt, sich dennoch auf die Autorität Mitteis stützt und Müllers Behauptungen das. S. 398 Note 2 als größtenteils unbegründet bezeichnet, ohne auf das Wesentliche dieser ‚größtenteils unbegründeten Behauptungen‘ auch nur einzugehen.

behandelt werden sollen, wird derart sein, daß zuerst diejenigen besprochen werden, die vom Manne ausgehen, und dann diejenigen, die die Frau mitbringt.

II. Der Brautpreis.

Wie bei allen Völkern, die eine schon entwickeltere Geschlechterverfassung haben,[1] war auch bei den Babyloniern,[2] Hebräern[3] und Arabern[4] in der ersten Zeit die Kaufehe allgemeiner Brauch. Der Bräutigam zahlte dem Vater des Mädchens einen Kaufpreis oder leistete auf Verlangen des Vaters einen Dienst, wofür ihm dieser seine Tochter zur Ehefrau übergab und die Gewalt über sie übertrug. Dafür sprechen die Überlebsel aus jener Zeit, die in der altbabylonischen Rechtsliteratur, in der Bibel und in den älteren arabischen Quellen erhalten sind.

Ḫam. §§ 138, 139, 159—161, 163—164 und 166 trifft Bestimmungen über den Brautpreis, der auch in den altbabylonischen Eheverträgen erwähnt wird.[5] — Jacob leistet dem Laban für Rachel und Lea je siebenjährigen Knechtesdienst (Gen. 29, 15—29). — Der verliebte Fürstensohn Sichem erbietet sich, Jakob einen Kaufpreis, in welcher Höhe er auch gefordert würde, für Dīna zu zahlen (Gen. 34, 12). — Der König Saul läßt David durch seine Diener die Hand seiner Tochter Michal anbieten und sagen: ‚Der König begehrt keinen weiteren Brautpreis als hundert Philistervorhäute‘ (I Sam. 18, 25).[6] — Der Verführer einer Jungfrau zahlt ihren Brautpreis und nimmt sie

---

[1] Vgl. Albert H. Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechtes. Oldenburg und Leipzig 1889, S. 174.

[2] Vgl. Müller, Ham. S. 123 u. 141, dann Wiener Zeitschr. für Kunde des Morgenlandes XIX, S. 382 ff.; Meißner, Beiträge S. 13 f.

[3] F. Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten; Ch. Czernowitz, ספר היבל, Warschau 1904, S. 316 ff.; Thad. Engert, Ehe- und Familienrecht der Hebräer, Studien zur alttest. Einleitung und Geschichte III Heft, München 1905, S. 21 ff.; Gans Eduard, Die Grundzüge des mos.-talmud. Erbrechtes, Zeitschrift für die Wissenschaft des Judentums, Berlin 1823, I, S. 422 ff.; Michaelis, Das mosaische Recht II, S. 105 ff.

[4] Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, Göttinger gel. Nachrichten 1893, S. 433 ff.

[5] Meißner a. a. O.; Schorr, Altbabyl. Urkunden Nr. 59.

[6] Vgl. Jos. 15, 16; Jud. 1, 12 f.; II Sam. 3, 14.

zur Ehefrau; verweigert aber ihr Vater, sie dem Verführer zur Frau zu geben, so erlegt dieser den Brautpreis (Exod. 22, 15—16). — Ebenso zahlt der Vergewaltiger eines Mädchens ihrem Vater 50 šeḳel und heiratet das Mädchen (Deut. 22, 29). — Nach Deut. 22, 19 zahlt der Verleumder seiner Frau, der vorgibt, keine Zeichen der Jungferschaft gefunden zu haben, ihrem Vater 100 šeḳel als Strafe. Die Höhe dieser Strafe läßt sich dadurch erklären, daß man annimmt, der gewöhnliche Brautpreis eines Mädchens sei 50 šeḳel gewesen; somit zahlt der Verleumder, der unter falscher Angabe den dem Vater gezahlten Brautpreis zurückfordert oder den zu zahlenden verweigert, als Hehler das duplum, wie es die Bibel (Exod. 22, 3. 6. 8) und Ḫam. (§§ 9—12, 124—126) bei Diebstahl und Depositum bestimmen.[1] Schon das Wort מֹהַר, das inhaltlich dem babylonischen tirḫatu entspricht und mit dem syrischen ܡܗܪܐ und dem arabischen مَهْر identisch ist, deutet darauf hin, daß Frauenkauf bei den Semiten in der ersten Zeit der Entwicklung allgemein war.[2]

---

[1] Siehe D. H. Müller, Ḫammurabi S. 81ff., 104f., 112—115.

[2] Wenn Michaelis behauptet (a. a. O. S. 126), die Hebräer hatten nur das Wort mit den Arabern gemeinsam, aber nicht die Sache, denn bei den Arabern wurde der مهر der Braut verschrieben, während der מהר bei den Hebräern ausgefolgt wurde, so ist dies eine Verkennung der historischen Entwicklung dieser Institution. Denn auch bei den Arabern wurde der Brautpreis in der vorislamitischen Zeit dem Vater oder dem Gewalthaber des Mädchens übergeben, wie Wellhausen a. a. O. auf Grund alter Quellen festgestellt hat, und auch bei den Hebräern wurde der מהר zu einer Ketuba umgestaltet (darüber weiter unten ausführlich). — Andererseits muß eine etymologische Erklärung von מהר, wie sie Saalschütz (Das mosaische Recht, Berlin 1848, S. 728, II. Auflage, II. Teil, S. 735 Note) versucht, der es von מָחָר (Morgengabe) ableitet und die Kaufehe bei den Hebräern negiert, als verfehlt bezeichnet werden. Unhaltbar ist wohl auch die Erklärung P. Buchholz' (Die Familie, Breslau 1867, S. 41ff.), der מהר als mit der Radix מור verwandt hinstellt, die im Hiphil ‚vertauschen', ‚wechseln', ‚ersetzen' bedeutet; somit würde מהר ‚Ersatz' heißen, und zwar Ersatz für die geraubte Jungferschaft. Daß der מהר zumindest nicht als solcher aufgefaßt wurde, beweist Papyrus G, wo einer Witwe oder Geschiedenen (s. oben S. 13ff) der מהר gezahlt wird, ferner die Formeln der Ketuboth aus dem Mittelalter, die auch bei Witwen das Wort מהר gebrauchen: ויהיבנא ליכי מוהריכי. S. Sepher Haschetaroth S. 30. Daß es ursprünglich anders war, ist bei der Zähigkeit, mit der sich sonst Institutionen bei den Semiten erhalten haben, unwahrscheinlich.

Als Ausfluß des Kaufgedankens hatte die Ehe natürlich privatrechtlichen Charakter, so daß die Frau als Eigentum und Besitz des Mannes betrachtet wurde, was schon aus dem in fast allen semitischen Sprachen für Ehemann geprägten Ausdrucke בעל = Herr zu schließen ist. Die Frau stand unter der Gewalt des Mannes oder seines Familienhauptes, welcher über sie, wie es der Römer ausdrückte, das ‚ius vitae ac necis' hatte. Nur auf Grund dieses Rechtes läßt es sich erklären, daß Juda über seine Schwiegertochter das Todesurteil verhängt. Nach den altbabylonischen Rechtsurkunden hatte der Mann sogar das Recht, seine zänkische Frau zu verkaufen.[1] Noch Ham. (§ 117) gestattet, die Frau zu verkaufen oder sie als Schuldpfand zu geben, wenn er auch diesem Unwesen dadurch eine Schranke setzt, daß er dem Käufer oder dem Pfandherrn befiehlt, die Verkaufte oder Verpfändete nach drei Dienstjahren frei zu lassen. Die Hebräer scheinen aber ein solches Recht des Mannes nicht gekannt zu haben. In Exodus 21, 8 wird dem Herrn verboten, sogar seine hebräische Sklavin an volksfremde Leute zu verkaufen, wenn er sie für sich zum Weibe bestimmt hat. Deut. 21, 14 verbietet, die Kriegsgefangene zu verkaufen, wenn man sie zur Frau genommen hat.[2] Auch bei den Arabern war es seit jeher verboten, die Frau zu verkaufen.[3]

---

[1] Meißner a. a. O. S. 6. Ferner: Das altbabylonische Privatrecht. Mitteilungen der Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft I, S. 70.

[2] Zwar will Engert a. a. O. S. 57 aus Jes. 50, 1 auch für die Hebräer ein Recht, die Ehefrau zu verkaufen, ableiten, bei genauer Betrachtung aber stellt sich das Gegenteil heraus. Der Prophet sagt: ‚So spricht der Herr: Wo ist denn der Scheidebrief eurer Mutter, mit dem ich sie entlassen hätte? Oder wem von meinen Gläubigern habe ich euch verkauft? Nur um eure Sünden wurdet ihr verkauft und um eure Vergehungen wurde eure Mutter entlassen.' Stellt man sich das Bild vor Augen, wie es der Prophet schildert, nämlich Gott als Vater Israels und als Gemahl Zions, der seine Gemahlin um die Sünden ihrer Kinder verstoßen hat, so ergibt sich aus dem Umstande, daß der Prophet trotz seiner Vorliebe für Abwechslung des Ausdruckes dennoch hier bei der Mutter zweimal שלח = ‚entlassen' und bei den Kindern מכר = ‚verkaufen' gebraucht, daß dem Gatten nur das Recht zustand, die Gattin zu entlassen, aber nicht zu verkaufen.

[3] S. Wellhausen a. a. O. S. 449.

War die Ehefrau in jener Zeit weit zurückgesetzt, so wurden die Nebenfrauen rechtlich fast als Sache aufgefaßt. Sie konnten sogar vererbt werden. Ruben und Absalom, die bei Lebzeiten ihrer Väter die Erbschaft antreten wollen, usurpieren ihre Nebenfrauen (Gen. 35, 22; 49, 3. 4; II Sam. 16, 21). Man darf vermuten, daß zu jener Zeit die Eroberung des Harems als Herrschaftsübernahme galt. II Sam. 3, 7 und I Reg. 2, 17 ff. liegt wahrscheinlich ein solcher Hintergedanke zugrunde.[1]

Nichtsdestoweniger war die vermögensrechtliche Stellung der Frau zu jener Zeit sowohl bei den Babyloniern als auch bei den Hebräern und Arabern eine fast unabhängige. So finden wir die Frau in vielen altbabylonischen Urkunden als selbständige Person Rechtsgeschäfte ohne Tutor schließen.[2] Die Frau brachte auch gewöhnlich aus ihrem väterlichen Hause Mägde mit, die ihr gesondertes Eigentum gebildet haben und über die sie allein verfügen durfte.[3] Als Beispiel für die Araber genügt es Ḫadiǧa, die Frau Muḥammeds, zu erwähnen. Dadurch unterscheidet sich eben die altsemitische Ehe von der römischen Manusehe, die die Frau aktiv vermögensunfähig macht und kein Eigentum der Frau zuläßt.

Der Brautpreis, der in der ältesten Zeit seinem Wesen nach als Kaufpreis aufgefaßt wurde, erfuhr bei den Semiten mit dem zunehmenden Ansehen und der fortschreitenden Besserung der rechtlichen Stellung der Frau dem Manne gegenüber eine Milderung seines Charakters, bis er sich endlich in der letzten Phase seiner Entwicklung zu einer Obligation umgestaltete.[4] In seiner Entwicklung lassen sich nach den vorhandenen Quellen zwei Hauptstufen unterscheiden:

---

[1] Daiches S., Leipziger semitische Studien I, S. 97 nimmt mit Recht an, daß der Verkehr des Sohnes mit der Nebenfrau des Vaters nicht als Blutschande, sondern bloß als ein Vergehen gegen die kindliche Pietät aufgefaßt wurde. Daher werden weder Ruben und Absalom noch die Kebsweiber mit dem Tode bestraft. Wenn Wellhausen a. a. O. S. 455 f. und Buhl a. a. O. S. 30 aus den angeführten Stellen schließen, daß die Frauen als Erbe auf die Kinder übergingen, so muß dem gegenüber betont werden, daß in diesen Stellen nur von den Nebenfrauen die Rede ist.

[2] S. Meißner a. a. O. S. 70; Daiches a. a. O. S. 32, 63, 79.

[3] S. Ḫam. §§ 144—147; Gen. 16, 1 ff.; 30, 3. 9.

[4] Vgl. J. Kohler, Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft XIX, S 110; S. Holdheim, Über die Autonomie der Rabbinen. Schwerin 1847, S. 184 ff.

I. Die Stufe, auf der der Brautpreis zwar noch dem Vater ausgezahlt, aber nicht mehr als Äquivalent für seine Tochter, sondern als ein ihm anvertrautes Wittum der Tochter angesehen wurde. Daher wurde er sehr oft vom Vater der Tochter oder dem Schwiegersohne zurückgegeben.

II. Die Stufe, auf der der Brautpreis nicht mehr ausgezahlt, sondern bloß vom Manne in einer Urkunde verschrieben und als Obligation gesichert wurde.

Über diese Wandlung ist in der talmudischen Literatur ein ausführlicher historischer Bericht erhalten. In drei von einander abweichenden Versionen, deren wesentlicher Inhalt jedoch auf dasselbe hinausläuft, heißt es:[1] ‚In früheren Zeiten verschrieb man (als Brautpreis) der Jungfrau 200, der Witwe 100 Sus, da wurden die Männer alt und heirateten nicht (weil die Frauen wegen der Unsicherheit des Brautpreises es vorzogen, unverehelicht zu bleiben). Man verordnete also, daß die Ketuba im väterlichen Hause der Braut zu hinterlegen sei; da sprach aber der Mann, so er über die Frau erzürnt war: Gehe dorthin, wo deine Ketuba liegt. Nun verordnete man, daß die Ketuba im Hause ihres Schwiegervaters (oder Mannes) zu liegen habe. Die reichen Frauen kauften dafür silberne oder goldene Körbe, die armen ein [Kupfer]gefäß. Und wieder sprach der Mann, sobald er der Frau zürnte: Nimm dir deine Ketuba (= die angekauften Geräte) und geh'. Endlich kam Simon, der Sohn Šetaḥs, und verordnete, daß der Mann ihr schreibe: Alle meine Güter seien ihr (der Frau) haftbar für die Ketuba.'

Nun gilt es, bevor noch zu der inhaltlichen Interpretierung dieses Berichtes geschritten wird, zu beweisen, daß unter der Brautgabe, die im Original durch den Ausdruck כתובה bezeichnet wird, diejenige zu verstehen ist, die aus dem alten biblischen מהר = Brautpreis hervorgegangen ist.[2] Dafür sprechen folgende

---

[1] Ketuboth 82b. Parallelen Tosefta Ket. XV, 1, S. 274 und jerusal. Talmud Ket. VIII, 11, Fol. 32 b unten: בראשונה היו כותבין לבתולה מאתים ולאלמנה מנה והיו מזקינין ולא היו נושאין נשים התקינו שיהו מניחין אותה בבית אביה ועדיין כשהיא כועס עליה אומר לה לכי אצל כתובתיך התקינו שיהו מניחין אותה בבית חמיה (Tosefta und jer. lesen בבית בעלה) עשירות עושות אותה קלתות של כסף ושל זהב עניות היו עושות אותה עביט של מימי רגלים (Var. נחושת) ועדיין כשכועס עליה אומר לה טלי כתובתיך וצאי עד שבא שמעון בן שטח ותיקן שיהא כותב לה כל נכסי אחראין לכתובתה.

[2] Vgl. S. Holdheim a. a. O, dem ich einen Teil folgender Beweisführung verdanke.

Momente. — Die Mechilta und der Talmud leiten die Ketuba direkt von Exod. 22, 15—16 ab.[1] Zwar gibt es Tanaiten, die annehmen, die Ketuba sei eine rabbinische Institution,[2] und der babylonische Talmud ist in dieser Frage nicht immer konsequent,[3] allein der Jerusalemische, der in bezug auf Geschichte und Tradition kompetenter ist, nimmt durchgehends an, daß die Ketuba eine mosaische Einrichtung ist.[4] Die Festsetzung der Ketuba auf 200 Sus bei einer Jungfrau kann nur auf die in Deut. 22, 29 für virginitas erepta bestimmte Strafe von 50 šeḳel zurückgehen, die nach talmudischer Rechnung 200 Sus gleichkommen.[5] — Es wird im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß die Braut, die nach der Verlobung verwitwet wird, nur die festgesetzte Obligation (Ketuba), aber nicht die freiwillig vom Bräutigam ihr verschriebene Vermehrung der Ketuba erhält.[6] Diese Unterscheidung läßt sich nur dadurch erklären, daß man annimmt, die Obligation von 200 Sus sei aus dem Brautpreis hervorgegangen, der bekanntlich beim Eingehen in die Ehe erlegt wurde. — In der talmudischen Literatur[7] wird unterschieden zwischen Verführung (Exod. 22, 15—16) und Notzucht (Deut. 22, 29) und statuiert, daß der Verführer erst dann die Strafe von 50 šeḳel = 200 Sus entrichtet, wenn er das verführte Mädchen heiratet und nachher sie entläßt,[8] der Vergewaltiger aber, der die Ehe mit dem vergewaltigten Mädchen nicht ablehnen und die einmal vollzogene Ehe nicht lösen kann, die 50 šeḳel sofort

---

[1] Mechilta, Abschnitt 17 תלמוד לומר מהר ימהרנה לו לאשה מגיד שהוא עושה עליו מהר ואין מהר אלא כתובה Ähnlich babyl. Talmud Ket 10a, 29b und 38b; jer. Ket. III 5, Fol. 27d oben.

[2] S. Ket. 10a, 56a, 110b; jer. Ket. XIII, 11, 36b unten.

[3] S. Jebamot 89a, Ket. 39b.

[4] Jer. Jeb. VII, 2, Fol. 8a unten, XV, 1, Fol. 14d unten, Ket. XIII, 11, 36b unten. Diese Ansicht hat sich auch behauptet. Die uns bekannten Ketubot aus dem Mittelalter haben den Passus כסף זוזי מאתן דחזו ליכי מדאורייתא Sepher Haschetaroth S. 55.

[5] Jer. Ket. I, 2, Fol. 25b oben: כלום למדו כתובת אשה לא מאונס ומפותה. Dagegen scheint die Festsetzung von 100 Sus für eine Witwe oder Geschiedene nur eine Folge derjenigen bei einer Jungfrau zu sein. S jer. das. דייה לאלמנה שתיטול מחצית בתולה.

[6] Ket. 43b, 54b.

[7] Mechilta § 17; Ketubot 39a.

[8] Nach der talmud. Interpretation לי מדעתו auch in dem Falle, wenn er sie nicht heiraten will.

zahlt. Und die Beraitha spricht sich dahin aus, daß bei der Trennung dieser Ehe sowohl durch Scheidung auf ihr Verlangen, als auch durch den Tod des Mannes keine Ketuba gezahlt wird, da sie schon vorher in der Form einer Strafe erlegt wurde.[1] — Die Mišna bestimmt drei Erwerbsarten für das Eingehen in die Ehe:[2] 1. Durch Geld, d. h. durch Überreichung von Geld oder Geldeswert an die Braut, dessen Höhe von den Hilleliten auf eine Peruta (den achten Teil eines italienischen As) festgesetzt ist. 2. Durch einen Heiratsbrief, d. h. durch Überreichung einer das Verlöbnis[3] enthaltenden Urkunde, wobei aber eine Geldgabe nicht erforderlich ist.[4] 3. Durch Beischlaf. Diese drei Formen des Verlöbnisses sind nur darauf zurückzuführen, daß es in der vortalmudischen Zeit Brauch war, wenn man eine Ehe einging: 1. einen Brautpreis zu erlegen, 2. einen Ehevertrag abzufassen, 3. den Beischlaf zu vollziehen. Nunmehr wurden diese realen Vorgänge zu bloßen Symbolen herabgedrückt, und zwar deshalb, weil der Brautpreis in eine Hochzeitsobligation verwandelt worden ist. So wurde der Mohar zu einer Peruta, der Ehevertrag zu einem Heiratsbrief. Es genügt bloß, die drei Arten, in den Besitz einer Ehefrau zu gelangen, mit denen unbeweglicher Güter zu vergleichen,[5] um die Überzeugung zu gewinnen, daß sie Symbole sind. Dafür spricht auch die Tatsache, daß die Karäer, die dem Talmud jede Autorität absprechen, eben die Bestimmung über die Erwerbsarten als eine willkürliche Verdrehung der mosaischen Institution des Mohar auffassen und sie zum Anlaß einer Verhöhnung des Talmuds

---

[1] Ket. 39b כשתצא היא אין לה עליו כלום מה יצא כסף קנסה בכתובתה.

[2] Kidušin I, 1 האשה נקנית בשלש דרכים בכסף בשטר ובביאה.

[3] Es soll hervorgehoben werden, daß Verlobung nach mosaisch-talmudischem Rechte in eherechtlicher Beziehung der Ehe gleichgestellt ist und mit den röm. sponsalia nicht verglichen werden kann. S. oben S. 12 Note 1. Vgl. L. Frankl, Grundlinien S. XXIV.

[4] Kidušin 9a בשטר כיצד ... אע"פ שאין בו שוה פרוטה. Gans' (a. a. O. S. 432) Behauptung, daß in der Urkunde ein Kaufpretium ausgedrückt wurde, ist falsch, worauf schon L. Frankl a. a. O. S. 32 Note 8 aufmerksam macht. Es muß daher wundernehmen, daß Levy in seinem neuhebr. und chaldäischen Wörterbuche in denselben Irrtum verfallen ist und übersetzt: (I S. 216 s. V. ביאה) בכסף בשטר ובביאה = durch Geld, Wechsel oder durch Koitus.

[5] S. Kidušin 26a נכסים שיש להם אחריות נקנין בכסף בשטר ובחזקה.

nehmen.[1] — Hinzugefügt sei noch, daß die Ketubot aus dem Mittelalter den Passus enthalten: ,Ich gebe dir deinen Brautpreis (מהר)'; in einer in hebräischer Sprache abgefaßten Ketuba, die Berliner[2] ediert hat, wird sie direkt שטר המהר genannt. Aus all dem Gesagten geht unzweifelhaft hervor, daß die Ketuba eine Weiterbildung des biblischen מהר ist und als solche auch von den Rabbinern aufgefaßt wurde.

Wenden wir uns nun dem Inhalte des vorliegenden Berichtes zu. Was den ersten Teil des Berichtes betrifft, nämlich daß in der frühesten Zeit einer Jungfrau 200, einer Witwe 100 Sus nur verschrieben und nicht übergeben wurden, so darf behauptet werden, daß dieser ein Zusatz der babylonischen Schulen ist und ursprünglich im Bericht nicht enthalten war.[3] — Die Tosefta und der jerus. Talmud[4] haben diesen Zusatz nicht und beginnen: ,In der frühesten Zeit lag die Ketuba bei ihrem Vater.'[5] — Ferner läßt sich aus anderen Stellen im Talmud schließen, daß die Festsetzung der Zahl 200 und 100 höchstens auf die Anfänge der Mišnazeit zurückzuführen ist.[6] — Auch

---

[1] ועוד אשר התיר לנו הכשרות בתורתך בהן שלא נבוא בזנות אלא במהר ובשבועה § 314 אשכל הכפר ובעדים ובכתב . . . . . . ורבותינו רועיך הורו כך מקדש אדם את אשתו בפרוטה ובשוה פרוטה.

[2] Unter dem Titel שי״ר מעי״ר aus einem handschriftlichen מחזור כמנהג רומא in der periodischen Zeitschrift קובץ על יד. Krakau 1893.

[3] Der Zusatz dürfte wahrscheinlich von den Schülern Rab Jehudas stammen, die die Tradition ihres Lehrers, der den ersten Teil in dieser Form berichtet (Ket. 82b), durch eine Beraita bestärken wollten. Tatsächlich scheint Rab Jehudas Bericht auf die letzte Entwicklungsperiode der Ketuba, die Zeit ihrer schriftlichen Sicherstellung sich zu beziehen und nur die Verordnung Simon ben Šetaḥs begründen zu wollen. Solche Zusätze machten die babyl. Schulen oft zu den älteren Quellen (ברייתות), um sie mit den zu ihrer Zeit geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. Vgl. Frankl L, Einleitung in den jerus. Talmud Fol. 25b und Zuckermandl, Monatschrift f. d. Wissenschaft des Judentums, Bd. XXIII, S. 223 ff.

[4] Dagegen ist dort der letzte Teil des Berichtes korrupt. Die ursprüngliche Reihenfolge, wie aus den parallelen Quellen hervorgeht, war wahrscheinlich folgende: והורו והתקינו שתהא כתובתה בבית בעלה ושיהא אדם לוקח . . . אף על פי כן היתה קלה בעיניו לגרשה והורו והתקינו שיהא אדם נושא ונותן . . . הדא דתנינן לא יאמר . . . והיא התקין שמעון בן שטח. Mein Lehrer Prof. Dr A. Schwarz, ein bewährter Fachmann, bestätigt diese Annahme. Vgl. Czernowitz a. a. O. S. 318 ff. auch Note.

[5] בראשונה שהיתה כתובה (jer. מונחת) אצל אביה.

[6] S. Ket. 10a, jer. Ket. I, 2, Fol. 25b oben.

die Summe 200 selbst steht im Widerspruch mit dieser Stelle des Berichtes, wo es heißt: ‚die armen (Frauen) kauften dafür ein Kupfergefäß‘;[1] denn für 200 Sus konnten sie wohl wertvollere Gefäße kaufen. — Endlich ist auch vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft anzunehmen, daß die schriftliche Sicherstellung ohne Übergabe des Brautpreises aus späterer Zeit herrührt. Wird nun der erste Teil des Berichtes im babylonischen Talmud als späterer Zusatz ausgeschaltet, so liegt eine in Tosefta, babyl. und jerus. Talmud fast gleichlautende historische Quelle vor, die uns drei Übergangsperioden des Mohar überliefert: 1. In der ältesten Zeit hinterlegte der Mann den bereits zum Wittum umgewandelten Brautpreis im väterlichen Hause der Frau. 2. Darauf folgte die Investierung des Brautpreises in Geräten, die als Eigentum der Frau im Hause des Mannes blieben. 3. Die schriftliche Sicherstellung durch Generalhypothek. Da nun der Bericht zwei Perioden vor Simon ben Setaḥ (1. Jahrh. v. Chr.) kennt und von der ersten den Ausdruck בראשונה gebraucht, so ergibt sich, daß diese Periode, in der schon der Brautpreis als Wittum aufgefaßt wird, in sehr frühe Zeit fällt.

Und in der Tat sind auch in der Bibel Anhaltspunkte vorhanden, aus denen man schließen darf, daß schon zu jener Zeit der Brautpreis als ein dem Vater anvertrautes Wittum der Tochter aufgefaßt und oft zurückgegeben oder ganz erlassen wurde. — So zahlt Eliezer für Rebekka keinen Brautpreis; er gibt wohl der Braut und ihrer Familie Geschenke (Gen. 24, 53), die aber in der alten Zeit auch bei Zahlung des Brautpreises gewöhnlich gegeben wurden (Ḫam. §§ 159—161. Gen. 34, 12). Auch sonst erzählt die Bibel von Ehen, ohne den Brautpreis zu erwähnen — Labans Töchter beklagen sich, ihr Vater behandle sie wie Fremde; denn er habe sie verkauft und verzehre ihr Geld (Gen. 31, 15). Diese Klage der Töchter hat nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß entweder zu jener Zeit der Brautpreis nicht mehr an den Vater gezahlt wurde, oder daß der durch Geld oder Arbeit geleistete Kaufpreis vom Vater gewöhnlich zurückgegeben wurde.[2] Das ergibt sich auch aus

---

[1] So nach der Lesart von Tosafot עבים של נחושת. Die Worte של מיני רגלים sind wahrscheinlich als Glosse von Raši in den Text hineingeraten.

[2] Vgl. Wellhausen a. a. O. S. 434 und Gunkel, Genesis S. 304.

dem Pap. G. von Assuan. Daselbst Zeile 22—29 wird stipuliert, daß die Frau, wenn sie die Scheidung verlangen sollte, als Scheidungskosten 5(?) šeḳel zu zahlen hat und die Mitgift zurückerhält. Wenn aber der Mann die Scheidung verlangen sollte, so verliert er den Brautpreis (מהר) und zahlt die Mitgift zurück. Da in Zeile 4—5 der Vater als Empfänger ihres Brautpreises in der Höhe von fünf šeḳel erscheint, so liegt die Vermutung nahe, daß unter Scheidungskosten analog zu Zeile 27 מהרה אבי· der gezahlte Brautpreis gemeint ist; mithin muß ihn der Vater seiner Tochter übergeben haben. Die Annahme Lidzbarskis,[1] daß der schräge Strich in den Papyri zur Zahl gehört und somit hier die Ziffer 6 bezeichnet, widerspricht nicht der Auffassung, daß unter Scheidungskosten die Rückerstattung des Brautpreises zu verstehen ist; denn in Ägypten scheint es Brauch gewesen zu sein, die Frau, wenn sie die Ursache der Scheidung war, zur Rückgabe des Brautpreises mit einer Zulage bis 50% zu verpflichten, wie die beiden demotischen Eheverträge aus ungefähr derselben Zeit beweisen.[2] Wenn aber der Brautpreis, der doch Wittum der Frau war, trotzdem oft in Händen des Vaters blieb, so ist dies dadurch zu erklären, daß die kinderlose Witwe oder geschiedene Frau gewöhnlich gezwungen war, in das Elternhaus zurückzukehren (Gen. 38, 11; Lev. 22, 13 und Ruth. 1, 8).[3]

Diese Wandlungen des Brautpreises zu biblischer und talmudischer Zeit waren gewiß die Folge der geänderten Auffassung der Ehe und der rechtlichen Stellung der Frau, die sich im Laufe der Zeit zugunsten der Frau gestalteten. In biblischer Zeit war die Frau schon durch Rechte gegen die

---

[1] Deutsche Literaturzeitung Nr. 51/52 1906.

[2] Vgl. Spiegelberg a. a. O.

[3] Lev. 22, 13 und Papyrus G. zeigen, wie schon oben S. 15 Note 2 ausgesprochen wurde, daß die kinderlose Witwe oder Geschiedene, die in das Elternhaus zurückkehrte, in vermögensrechtlicher Beziehung als Hauskind behandelt wurde. Die Bestimmung des Talmuds Ket. 43 b, daß der Vater, nachdem er die Tochter einmal verheiratet hat, keine Vormundschaft über sie mehr erlangt (משהשיאה אין לאביה רשות בה), dürfte demnach aus späterer Zeit stammen. Dagegen war die Witwe oder Geschiedene in religiöser Beziehung auch nach der Bibel unabhängig, da ihr Vater ihr Gelübde nach Num. 30, 10 nicht lösen konnte. Vgl. Talmud Kidušin 3 b ממונא מאיסורא לא ילפינן.

Willkür des Mannes geschützt. So durfte er ihr Nahrung, Kleidung und Beiwohnung nicht verweigern (Exod. 21, 10). Den Kindern gegenüber hat sie dieselbe Stellung wie der Vater (Exod. 20, 12; 21, 15. 17; Lev. 19, 3; 20, 9). Bei der Übergabe des widerspenstigen Sohnes wird die Mitwirkung der Mutter gefordert (Deut. 21, 19). In I Sam. 25, 14 ff. und II Kg. 4, 8 ff. erscheint die Frau als Vorsteherin des Hauses. Der Brautpreis selbst ist ein deutlicher Beleg, daß der Kaufgedanke zu jener Zeit geschwunden war. Wie oben schon gesagt wurde, betrug der Kaufpreis gewöhnlich 50 šeḳel. Nun aber wird in der Bibel eine weibliche Person auf 30, respektive 10 šeḳel geschätzt (Exod. 21, 32; Lev. 27, 4—5). Es ist nun evident, daß die 50 šeḳel nicht als Kaufpreis aufgefaßt wurden. In der talmudischen Zeit war die rechtliche Stellung der Frau eine noch viel günstigere. Der Eheschluß war nicht mehr ein Rechtsgeschäft mit dem Vater über die Tochter, sondern eine Vereinbarung mit der Frau, wie es der Talmud deutlich sagt: ‚Die Person der Frau erwirbt der Mann nicht.'[1] Demnach erzeugt die Ehe auf beiden Seiten eine Reihe von Verpflichtungen auf Leistungen und Gegenleistungen, die im Traktat Ketubot normiert sind. So wird der Mann zu Alimentierung, Wohnung, Bekleidung,[2] Beiwohnung, Heilung in Krankheitsfällen, Auslösung aus der Gefangenschaft und Beerdigung verpflichtet; ebenso übernimmt die Frau eine Reihe von Verpflichtungen, wie ehelichen Umgang, häusliche Dienste, Einräumung ihres Paraphernalvermögens zur Nutznießung und des Erbrechtes. Die Stellung der Frau war durch Gesetze so geschützt, daß ein Amoräer die Frage aufwerfen konnte, ob der Mann verpflichtet ist, der Frau eine Entschädigung zu zahlen, wenn er sie beim ehelichen Umgang verletzt.[3] Wenn der Mann noch immer als Haupt der Familie eine prädominierende Stellung einnimmt, so daß er sie gegen ihren Willen verstoßen kann, so wird dies in der Praxis dadurch gemildert, daß man ihn zwang, eine große Obligation auf sich zu nehmen.

[1] Gittin 85 b und Kidušin 6 b אשה דלא קני ליה גופה.

[2] Für diese Pflichten stellt der Talmud den Grundsatz auf Ket. 48 a und 61 a עולה עמו ואינה יורדת עמו, d. h bei verschiedenen Vermögensverhältnissen und bei verschiedener Stellung der beiderseitigen Familien erhält die Frau die je vorteilhaftere.

[3] Baba ḳama 32 a המזיק את אשתו בתשמיש המטה מהו

Eine analoge Entwicklung des Brautpreises, die bei den Hebräern auf Grund vieler Belege bewiesen werden konnte, darf auch bei den Babyloniern angenommen werden, wenn auch die Quellen nicht so reichlich fließen. Aus Ḫam. §§ 162—164 geht unzweifelhaft hervor, daß der Brautpreis in Babylon zuweilen dem Manne zurückerstattet wurde, wie dies jüngst Schorr[1] auf Grund von Urkunden nachgewiesen hat. Daß der Brautpreis auch oft ganz erlassen wurde, beweist Ḫam. § 139: ‚Wenn aber ein Brautpreis nicht vorhanden ist, gibt er ihr eine Mine Silber für die Entlassung.' Auch in den Urkunden aus jener Zeit wird der Brautpreis nicht immer erwähnt.[2] In den neubabylonischen Urkunden findet sich eine Erwähnung des Brautpreises überhaupt nicht;[3] dagegen wird in denselben eine Obligation in der Form einer Konventionalstrafe für den Fall der Verstoßung der Frau stipuliert.[4]

---

[1] Bulletin de l'Académie des Sciences de Cracovie 1907, S. 89 ff.

[2] Schorr, Altbabyl. Rechtsurkunden Nr. 77. Das. Nr. 59 beträgt er kaum 4 šeḳel. Vgl. Cuq, Le mariage à Babylon, Revue biblique 1905, 350 ff., der den Nachweis führt, daß die Kaufehe in Babylonien zur Zeit Ḫammurabis zur bloßen Zeremonie geworden ist. Wenn C. aber meint (das. 360 ff.), daß bei den Hebräern zur biblischen Zeit die Ehe noch immer den Charakter eines Kaufes hatte, und sagt: ‚Or l'ancien droit israélite révèle une civilisation bien moins avancée que celle des Babyloniens au temps de Hammourabi', befindet er sich im Irrtum. Es ist wohl wahr, daß Babylon als großer Handelsstaat dem kleinen Agrarstaat Palästina in rechtlicher und sozialer Beziehung überlegen war, in eherechtlicher Hinsicht aber, für welche Ethik und Sittlichkeit eines Volkes die Richtschnur geben, steht Babylon der Ḫammurabizeit weit hinter Palästina der biblischen Zeit zurück. Es wird genügen hervorzuheben, daß in Babylonien zu dieser Zeit der Mann seine Frau verkaufen oder als Schuldpfand geben konnte, was in der Bibel verboten ist. S. Müller, Wiener Zeitschr. für Kunde des Morgenlandes Bd. XIX, S. 384 und Ḫam. S. 132, wo noch andere Unterschiede hervorgehoben werden, die unzweideutig für die fortgeschrittenere Auffassung der Ehe bei den Hebräern sprechen. Auch die Beweise, die Cuq dafür bringt, daß in Babylonien zur Zeit Ḫammurabis die Ehe nicht mehr die Bedeutung eines Kaufes hatte, haben auch für die Hebräer ihre Giltigkeit.

[3] Eine Ausnahme bildet Nbk. 101, wo es sich noch um einen Frauenkauf handelt. Allein auch dort kommt das Wort tirḫatu nicht vor. S. Marx a. a. O. S. 6.

[4] Vgl. Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben IV, S. 12. Für den Fall des Todes des Mannes wurden in Babylon andere Einrichtungen zur Sicherstellung der Frau getroffen. Darin unterscheidet

Ebenso war der Brautpreis in Arabien um das Ende der vorislamitischen Zeit kein Kaufpreis mehr. Denn der Brautpreis, der früher in das Eigentum des Vaters oder Vormundes überging, wurde nun zu einer Gabe an die Braut,[1] von welcher die Frau den Mann auch befreien konnte (Koran Sure 4, 2), und in späterer Zeit wurde er auch verschrieben und als wirksames Scheidungskorrektiv betrachtet.[2]

In der Form einer verschriebenen Obligation herrschte die alte Institution des Brautpreises auch in Syrien, wie die vielen Bestimmungen des syrisch-römischen Rechtsbuches über die δωρεά beweisen.[3] Man darf daher vermuten, daß die römische ‚donatio propter nuptias' in der von Justinian ihr gegebenen Form vom Orient beeinflußt wurde, wie dies bei der *arrha sponsalicia* angenommen wird.[4] Dafür spricht einerseits, daß die Brautschenkung im Orient eine alte Institution und ein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Ehe war, und andererseits, daß die Vorschriften über das Verhältnis von dos zu donatio in bezug auf die Höhe des Betrages nach dem Zeugnis von P. § 40 schon lange vor Justinian im Oriente Geltung hatten.[5]

III. Die Verlobungsgeschenke.

Neben dem Brautpreis, den der Bräutigam zahlte, war es im alten Babylonien Brauch, auch Verlobungsgeschenke dem Vater der Braut zu bringen, biblu (das Gebrachte) genannt. Über diese Geschenke trifft Ham. §§ 159—160 folgende Bestimmungen (Übers. Müller): ‚Wenn ein Mann, der in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht und den Kaufpreis gezahlt hat, indem (weil) er nach einem andern Weibe blickt, zu seinem

sich eben die babylonische Konventionalstrafe von der jüdischen Ketuba, die auch beim Tode des Mannes der Frau gezahlt wurde. S. Marx a. a. O. S. 8 Note.

[1] Wellhausen a. a. O. S. 434f.

[2] Vgl. K. Friedrichs, Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft VII, S. 260 und A. v. Kremer, Kulturgeschichte II, S 100.

[3] Vgl. Kohler in der angef. Zeitschrift Bd. XIX, S. 110; Mitteis, Reichsrecht S. 32, 268, 296 und Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXV, S. 286.

[4] Vgl. folgenden Abschnitt.

[5] Mitteis, Reichsrecht S. 296.

Schwiegervater ‚Ich heirate deine Tochter nicht' sagt, behält der Vater des Mädchens alles, was er ihm zugeführt hat. Wenn, nachdem ein Mann in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht [und] den Kaufpreis gezahlt hat, der Vater des Mädchens ‚Ich gebe dir meine Tochter nicht' sagt, zahlt er alles, was er ihm gebracht, indem er es verdoppelt, zurück'. Aus dem Umstande, daß Ḥammurabi die Verlobungsgeschenke zugleich mit dem Brautpreis aufzählt, darf man wohl schließen, daß auch sie bei der Verlobung eine Rolle gespielt haben. Dagegen läßt sich aus Ḥam. nicht ersehen, aus was für Gegenständen die Geschenke bestanden haben und ob sie zu den Ehegütern gezählt wurden. Über diese Fragen verbreitet eine Vergleichung mit anderen semitischen Quellen einiges Licht.

Eliezer gab, nachdem seine Werbung von Erfolg gekrönt war, der Braut Gold- und Silbergegenstände und Gewänder, ihrem Bruder und ihrer Mutter Kleinodien (Gen. 24, 53). Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Gen. 34, 12 erwähnte מתן die Verlobungsgeschenke bezeichnet. Viel geläufiger und bekannter sind die Verlobungsgeschenke unter dem Namen סבלונות[1] in der talmudischen Literatur.[2]

Die Mišna (Baba batra IX, 7) bestimmt: ‚Wenn jemand Brautgeschenke in das Haus seines Schwiegervaters[3] geschickt hat, wenn diese sogar einen Wert von hundert Minen hatten und er da vom Bräutigamsmahl nur im Werte eines Dinars gegessen hat, so können sie nicht mehr zurückgefordert werden. Hat er da kein Bräutigamsmahl gegessen, so können sie zurückgefordert werden. Hat er wertvolle Geschenke geschickt, die mit ihr in das Haus ihres Mannes zurückkehren sollen, so können sie zurückgefordert werden. Waren es geringe Geschenke zum Gebrauche im Hause ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert werden.' — Diese so kurz gefaßte Mišna erhält ihre Beleuchtung in den beiden Talmuden. Denn die Mišna läßt uns im Dunkeln darüber, wem die Geschenke gelten und unter welchen Umständen sie zurückgefordert werden können. Der

[1] Vom Stamme סבל ‚tragen', somit synonym mit dem babylonischen biblu.

[2] Baba batra 146a, Tosefta das. X, 10, S. 412 und jer. IX, 7, Fol. 17a Mitte, ferner babyl. Talm. Ket. 73b und Kid. 50a.

[3] Zu beachten ist, daß die Mišna den Ausdruck בית חמיו gebraucht, genau wie Ḥam. bît e-mi-šu, obwohl ein Geschenk an die Braut gemeint ist.

jerusalemische Talmud bezeichnet sie als Geschenke an die Braut[1] und der babylonische Talmud interpretiert die Mišna dahin, daß ihr erster Punkt sich nur auf verbrauchbare Gegenstände[2] bezieht und auch nur in den Fällen gilt, wenn der Bräutigam zurücktritt oder wenn er oder die Braut vor der Hochzeit stirbt; wenn aber die Braut zurücktritt, wird alles zurückgegeben. Diese Stellen deuten also darauf hin, daß diese Geschenke am Morgen nach der Verlobung aus Anlaß des Bräutigammahles, bei dem sich der Bräutigam der Gesellschaft seiner Braut erfreuen durfte, von ihm überreicht wurden[3] und daß dieselben in Speisen, Getränken, Kleidern oder Schmuckgegenständen bestanden.

Der Brauch, Verlobungsgeschenke zu geben, war auch bei den Syrern weit verbreitet. Es kennt ihn sowohl das syrisch-römische Rechtsbuch als auch Bar-Hebraeus und die Bestimmungen des genannten Rechtsbuches über die Verlobungsgeschenke für den Fall des Rücktrittes eines der Brautleute weisen einen Zusammenhang mit Ḥam. §§ 159, 160 auf. R. I 33 (Übers. Sachau) lautet: ‚Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat. Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. einfach), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.‘ Damit stimmt R. II § 57, P. § 46ª, Ar. 56, Arm. 58 überein. Für den Todesfall eines der Brautleute sind in den sieben bis nun edierten Versionen des sogenannten syrisch-römischen Rechtsbuches Bestimmungen in verschiedenen Kombinationen getroffen, die sich gegenseitig ergänzen und die hier im Auszug folgen: I. Wenn der Bräutigam die Braut gesehen und geküßt hat und

[1] Das. a. a. O.

[2] Daselbst. Entscheidung der Weisen in Uša: סבלונות העשוין לבלות אין נגבין ...

[3] Siehe Raši zur Stelle. Vgl. unten S. 35, Note 3.

er stirbt, behält sie für sich die Hälfte der erhaltenen Geschenke und die andere Hälfte gibt sie seinen Erben zurück (L. § 91, P. 45, Ar. 55, Arm. 57, R. I 32, R. II 56, R. III 91). II. Wenn er sie nicht gesehen und geküßt hat und er stirbt, geht alles an seine Erben zurück (Arm. 57, R. I 32, R III 91); R. III 91 hat hier einen Zusatz ‚ausgenommen Essen und Trinken‘. III. Wenn er sie nicht gesehen und geküßt hat und sie stirbt, geht alles an ihn zurück ausgenommen Essen und Trinken (P. § 45, Ar. § 55, Arm. 57, R. I 32, R. II 56, R. III 91). Bar-Hebraeus[1] definiert diese Geschenke wie folgt: ‚Schiadchae[2] . . . . sunt monilia et supellex ac cibus et potus, quae sine scriptura vir mittit per desposantes‘. Zur Sitte des Sehens und Küssens aber bemerkt er (das S. 74): ‚quod eam viderit et osculatus fuerit, id non dignum existimamus definitione, eo quod canonicum non est, quod illam videat et osculetur ante symposium‘.[3] Schon Bruns[4] schließt aus den Abweichungen zwischen den Bestimmungen im syrisch-römischen Rechtsbuche und den Konstantinischen Gesetzen in bezug auf die Verlobungsgeschenke für den Fall des Todes eines der Brautleute, daß im syrisch-römischen Rechtsbuche das ältere Recht vorliegt, aus dem die Konstantinischen Gesetze hervorgegangen sind. Mitteis[5] weist auch darauf hin, daß die arrha sposalicia in den römischen Quellen erst seit den christlichen Kaisern und fast ausschließlich in den oströmischen Gesetzen vorkommt, und zieht daraus den Schluß, daß diese Institution eine lokalsyrische ist und den Ursprung der spätrömischen arrha sponsalicia gebildet hat. Die Annahme dieser Gelehrten gewinnt nun noch eine feste Stütze dadurch,

[1] In A. Mai, Scriptorum veterum nova Collectio. Romae 1838 cap. VIII, sec. 4, S. 70.

[2] Schiadchae ist ein gut syrisches Wort vom Stamme ܫܕܟ, im Talmud שדך mit der Bedeutung ‚werben‘; in dieser Bedeutung ist es auch in P. § 45 und R. II § 56 gebraucht. Daher ܫܕܟܐ in übertragener Bedeutung ‚Verlobungsgeschenke‘. Vgl. Brockelmann, Lexicon syriacum s. v. ܫܕܟ.

[3] Es ist immerhin möglich, daß diese Sitte einst auch in Palästina bestand und aus ähnlichen Motiven wie in Syrien aufgehoben wurde. Daher macht der Talmud die Rückerstattung der Brautgeschenke vom Bräutigamsmahl abhängig.

[4] A. a. O. S. 262.

[5] Reichsrecht, S. 268.

daß die Bestimmungen im syrisch-römischen Rechtsbuche über die Verlobungsgeschenke für den Fall des Rücktrittes eines der Brautleute mit denen bei Ḫammurabi sich decken;[1] ferner findet sich die Unterscheidung zwischen Geschenken in Speisen und Getränken und anderen Gegenständen auch im Talmud.

Inwieferne aber diese Verlobungsgeschenke, wenn sie wertvoll waren, den Charakter von Ehegütern hatten, ist in den Quellen nicht genau angegeben. Aus dem Umstande, daß der Midraš rabba zu Gen. 34, 12 das vom Manne ausgehende מתן mit παράφερνα zusammenstellt, darf man schließen, daß sie zu talmudischer Zeit gewöhnlich von der Braut nach der Hochzeit als παράφερνα mitgebracht wurden.[2] Auch bei Bar-Hebraeus unterliegen sie der gleichen Bestimmung wie δωρεά und παράφερνα, daß nämlich die Frau durante matrimonio über sie nicht verfügen kann.

IV. Die Morgengabe.

Im semitischen Orient gab es noch ein anderes ehegüterrechtliches Institut, das mit der Morgengabe der alten Deutschen vergleichbar ist. Im alten Babylon war diese Gabe des Mannes unter dem Namen *nudunnû* bekannt und gebräuchlich. Ḫam. §§ 171, 172 statuiert, daß nach dem Tode des Mannes das nudunnû der Frau zur Nutznießung zufalle. Daß diese Gabe von der im Ḫam. § 150 behandelten Schenkung verschieden ist, hat Müller[3] klar bewiesen und das wird nun auch von Schorr[4] auf Grund von Urkunden bestätigt. Man muß daher Müller beistimmen, daß diese Einrichtung, die zur Zeit Ḫammurabis zur Versorgung der Frau nach dem Tode des Mannes diente, aus einer Morgengabe hervorgegangen ist und derselben gleichkommt. Aus der großen Zahl von Beweisen, die Müller erbracht

---

[1] Wenn nun Bruns (das. 296 f.) die Bestimmungen über Rücktritt für römisch hält und schließt, daß das syrisch-römische Rechtsbuch erst nach dem Jahre 472 entstanden sei, weil in diesem Jahre Leo die alte poena quadrupli für grundlosen Rücktritt aufs duplum reduziert hat, so ist das angesichts CḪ. unhaltbar.

[2] Vgl. Nachmanides' Kommentar zur Stelle.

[3] Die Gesetze Ḫammurabis S. 126 und 142; ferner Wiener Zeitschr. für die Kunde des Morgenlandes XIX, S. 384 ff.

[4] Bulletin a. a. O. S. 95.

hat, soll hier nur einer angeführt werden, daß nämlich der Prophet Ezechiel (16, 33) *nadan* aus dem Babylonischen entlehnt hat und in der Bedeutung von Hurenlohn gebraucht.

Dasselbe Institut, aber noch in einer ursprünglichen Form kannten auch die vorislamitischen Araber. Der Mann übergab gewöhnlich sogleich nach der Heirat seiner Frau ein Geschenk, welches als freie Gabe an die Frau galt und somit als Gegensatz zum Brautpreis, den der Bräutigam bei der Verlobung dem Gewalthaber auszahlen mußte, aufgefaßt wurde.[1] Diese Gabe wurde صَدَاقٌ genannt, welches Wort ursprünglich sowohl Morgengabe als Geschenk an die Buhle bedeutete; erst später, nachdem das مهر nicht mehr dem Vater, sondern der Braut gezahlt wurde, ist es mit demselben ganz verschmolzen und wurde mit ihm synonym gebraucht.[2]

Ob das in Gen. 34, 12 erwähnte מתן als Geschenk nach der Hochzeit im Sinne einer Morgengabe aufzufassen sei,[3] läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Dagegen ist die im Talmud vorkommende (כתובה) תוספת = Vermehrung (der Ketuba) in eine Reihe mit der Morgengabe zu stellen.[4] Diese Vermehrung, die in der Ketuba zu den obligaten 200, respektive 100 Sus hinzugefügt wurde, galt nur für den Fall der tatsächlichen Heirat im Gegensatz zu der eigentlichen Ketuba, die gleich nach der Verlobung Geltung hatte. Aus dem einfachen Wortsinn der betreffenden Stellen geht sogar hervor, daß die Gültigkeit dieser Gabe vom Beischlafe abhängig war.[5] Dadurch ist die תוספת

---

[1] Kohuts (Talmudisches Wörterbuch s. v נדוניא) Übersetzung von נדה mit Brautpreis ist unrichtig. Meißner (Beiträge, S. 149) erklärt dieses Wort als Femininbildung mit Weglassung des dritten Radikals ן. Diese Erklärung läßt sich durch die Analogie in Hosea 2, 14, wo אתנה neben אתנן gebraucht wird, stützen.

[2] Wellhausen a a. O. S. 433f.

[3] S. Gunkel, Genesis zur Stelle.

[4] Ketubot 54 bff, 43 bf.; jerus. Ket. V, 1, Fol. 29c.

[5] Ket. 54b שלא כתב לה אלא על מנת לכונסה. Das 56a התני רב יוסף שלא כתב לה אלא על היבת לילה הראשון. Jer. V, 1 fügt noch hinzu שבעל. Aus den angeführten Stellen geht auch unzweifelhaft hervor, daß die ‚Vermehrung der Ketuba‘ keine dos bedingt und von derselben unabhängig ist. Dies bestätigen auch die aus dem Mittelalter aufgefundenen Ketubot durch die Reihenfolge der eingetragenen Gaben: 1. Die Ketuba, 2. die Vermehrung der Ketuba, 3. die Mitgift. Die ‚Vermehrung der Ketuba‘ ist also nicht zu verwechseln mit der Hinzufügung zur dos, die gewöhnlich um ein Drittel

כתובה deutlich als Morgengabe gekennzeichnet. Es ist möglich, daß sie, wenn auch ihre Form infolge der Festsetzung der Ketuba auf 200 Sus entstanden ist, wie schon ihr Name ‚Vermehrung der Ketuba' zeigt, trotzdem auf eine alte Einrichtung, vielleicht auf das biblische מהר zurückgeht.[1]

V. Die Mitgift.

Die vielen Bestimmungen über die Mitgift im Kodex Hammurabi und die große Zahl der aufgefundenen Dotalverträge beweisen, daß es in Babylonien seit der ältesten Zeit gebräuchlich war, der Tochter eine Mitgift zu geben. Hammurabi gebraucht für diese Institution den Terminus *šeriqtum* = Geschenk, dagegen wird sie schon in den altbabylonischen[2] und überall in neubabylonischen Verträgen *nudunnu* genannt. Die Mitgift bestand gewöhnlich in Feld, Sklaven, Kleidungsstücken und Hausgeräten wie auch in Geld[3] und war je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern der Frau verschieden.

Daß auch die Hebräer die Mitgift gekannt haben, erscheint außer Zweifel.[4] Kaleb gibt seiner Tochter zur Hochzeit einen Feldkomplex (Jos. 15, 18. 19; Ri. 1, 14. 15). Die Tochter Pharaos erhält von ihrem Vater eine eroberte Stadt als Mitgift, die ihr Mann, der König Salomo, wieder aufbaut (I Kg. 9, 16. 17). — Die Tochter eines jüdischen Kolonisten in Oberägypten bekommt Geld, Kleider und Hausgeräte (Pap. G. von Assuan). — Tobias empfängt als Mitgift seiner Frau die Hälfte vom Ver-

höher eingetragen wurde, wenn sie in Geld bestand (Ket. 66 a). Es muß daher wundernehmen, daß M. Bloch in seinem ‚Der Vertrag nach mosaisch-talmudischem Rechte', S. 100 und 106 die תוספת כתובה mit der römischen ‚donatio propter nuptias' und ‚contra dos' wiedergibt.

[1] So faßt es Raši im Kommentar zu Gen. rabba zum Bibelvers 34, 12.

[2] S Schorr, Bulletin, S. 93.

[3] Vgl meine Beweisführung in WZKM. XXI, S 173 ff.

[4] Vgl. Benzinger, Hebr. Archäologie, S. 142. Buhl a. a. O. S. 33 und Chr. Stubbe, Die Ehe im alten Testament. Jena 1886, S. 21. In den archäologischen Werken werden zumeist auch die Sklavinnen, die die Frauen zur alten Zeit von ihren Eltern erhielten (Gen. 16. 1. 2; 24. 59. 61; 29, 24—29), als Mitgift aufgefaßt Doch scheinen mir diese Sklavinnen ihrem Wesen nach eher den Paraphernen anzugehören. Vgl. nächsten Abschnitt.

mögen seines Schwiegervaters (Tob. 8, 21 und 10, 10) und Siraḥ sieht sich genötigt, vor einer Heirat aus Rücksicht auf das Vermögen der Frau zu warnen.[1] — Rabbi Joḥanan ben Zakai (1. Jahrhundert n. Chr.) erzählt, daß ben Gorion, der Krösus von Jerusalem, seiner Tochter eine Million Golddinare zur Hochzeit gegeben habe.[2] — Die Mišna bestimmt, daß der Vater, wenn auch keine Mitgift vereinbart wurde, verpflichtet sei, seiner Tochter eine Aussteuer[3] im Werte von 50 Sus zu geben.[4]

Die dos bestellten sowohl in Babylonien[5] als auch in Palästina die Angehörigen der Braut durch bloße Promission und durch Dotalverträge, die im Talmud שטרי פסיקתא = Versprechungsurkunden genannt werden. Zuweilen versprach auch der Vater des Bräutigams bei der Verlobung, seinem Sohne eine Mitgift zu geben.[6]

In der Mišna, Tosefta und bei den älteren Amoräern wird die dos פרנכה genannt,[7] die jüngeren babylonischen Amoräer ge-

---

[1] Editio Strack, cap 25, v. 21 ועל יש לה אל תחמוד. Vgl. den Ausspruch Rabs Kidušin 70a: ‚Wer eine Frau des Geldes wegen heiratet, hat unwürdige Kinder.‘

[2] Ket. 66b. Der Sifrē § 305 hat zwar hier eine andere Lesart, jedoch wird die Tatsache nicht aufgehoben.

[3] Ket. 67a. Die Aussteuer wurde im semitischen Orient zur Mitgift gezählt, wie ich schon WZKM a. a. O. nachgewiesen habe. Vgl. Schorr, Bulletin, S. 93.

[4] Diese Tatsachen, die noch vermehrt werden können, beweisen, daß die Mitgift bei den Hebräern bekannt und verbreitet war. Die Ansicht Michaelis' a. a. O. S. 123ff. und seiner Nachfolger, Gans a. a. O. S. 436 und S. Mayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, II. Bd., Leipzig 1866, S. 342ff., die bei den Juden den Usus, Mitgift zu geben, als eine Rezeption und Nachahmung der griechischen und römischen Gebräuche auffassen, beruht auf einer Verkennung der historischen Tatsachen. Gans' Worte: ‚נדוניא erinnert an donatio oder, was gleich ist, an dos. Es ist fast unmöglich zu verkennen, daß dem Worte נדן das lateinische donare zugrunde liegt‘ sind längst noch vor Erschließung und Entzifferung der Keilinschriften von Frankel (Grundlinien, S. 32, Note 8) unter Hinweis auf das bei Ezechiel 16, 33 vorkommende נדניך widerlegt worden.

[5] Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben I S. 8f.

[6] Ket. 102a, Kidušin 9b; Jerus. Ket. V, 1, Fol. 29c Mitte.

[7] Dieses Wort stellt Brockelmann, Syrische Grammatik, zu dem griechischen πρόνοος. Genauer ist es wohl vom Aor. inf. προνοῆσαι abzuleiten, wie mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Bittner, bemerkt.

brauchen aber für dieselbe den aus dem Babylonischen entlehnten Terminus נדוניא. Beide Bezeichnungen decken sich im Talmud vollständig.[1]

Die eingebrachte Aussteuer und die Hausgeräte wurden seit der ältesten Zeit im semitischen Orient in den Verträgen verzeichnet.[2] In der späteren Zeit wurden sie zusammen mit dem eingebrachten Gelde und der Zulage des Mannes, die in manchen Gegenden sogar das Zweifache betrug,[3] als Summe in die Ketuba eingetragen und durch Generalhypothek gesichert. Daher gebraucht die Mišna (Jebamot 66a) für die dos im Gegensatz zum Paraphernalvermögen, für das der Mann nicht haftet, einen bildlichen Terminus צאן ברזל = eisernes Kleinvieh (pecus ferreum).[4]

Beachtung verdient der Umstand, daß die drei von Mitteis[5] für die griechische dos aufgestellten Sätze, die Nietzold[6] auf die ägyptischen Papyri ausdehnt, auch auf die babylonische und jüdische dos anzuwenden sind.

---

[1] Frankels Meinung a. a. O., Parnasa entspreche mehr der φερνή, Nedunja der προίξ, wird kaum richtig sein; denn im Talmud Ta'nith 24a und Baba mezia 74b wird Nedunja für Aussteuer gebraucht.

[2] Schon in den altbabyl. Dotalverträgen. S. Schorr a. a. O. S. 90ff. Kaufmanns Aufstellung (Monatschrift 1897, S. 221), daß die genaue Aufzählung der Dotalgegenstände in den in Fostat aufgefundenen Ketubot eine Entlehnung aus den griechischen Papyri der frührömischen Kaiserzeit sei, erweist sich demnach als unrichtig. Ebenso unhaltbar ist die Annahme, daß die Ausstattungsgegenstände als Paraphernen eingetragen worden seien: denn bei den Semiten wurden Paraphernen uberhaupt nicht verzeichnet. Vgl. den folgenden Abschnitt.

[3] Midraš rabba, Hoheslied zu 4, 12 היא הכניסה לי שלשה עשר והוא הכניס לה ששה ועשרים שצריך חתן להיות כיפל כתובה של כלה.

[4] Es sei hervorgehoben, daß dieser Terminus, der mit dem deutschen ‚Eisenviehvertrag‘ sich deckt, keine Entlehnung aus dem römischen Rechte ist, da ihn die römische klassische Rechtsliteratur nicht kennt. Die Prägung dieses Ausdruckes bei den Juden für ein sichergestelltes Vermögen, der in der Mišna bei drei verschiedenen Rechtsfragen vorkommt (Jeb. 66a, Baba mezia 70b, B'choroth 16a f.), wird wohl in die Zeit zu versetzen sein, da noch Viehzucht ein Haupterwerbszweig der Juden war. Dafür spricht auch der Umstand, daß in Jeb. 66a נכסי מלוג = Paraphernalvermögen, ein aus dem Babylonischen entlehnter Terminus als Gegensatz zu צאן ברזל gebraucht wird. Vgl. Raši Baba mezia 69 b s. v. אין מקבלין.

[5] Reichsrecht 231 ff. [6] A. a. O. S. 52 f.

‚I. Die Mitgift ist ein Eigentum der Frau, an welchem dem Manne — abgesehen von der Nutzungsbefugnis – kein weiteres Recht zusteht.

II. Die vom Vater bestellte Mitgift ist ein Eigentum der Tochter, welches bei Auflösung der Ehe nicht an den Vater zurückfällt, sondern auf die Kinder der Frau vererbt wird.

III. Die vom Vater bestellte Mitgift enthält eine Erbabfindung der Tochter.'

Aus einer großen Zahl von Urkunden geht unzweideutig hervor, daß in Babylonien die Mitgift Eigentum der Frau blieb. Wo der Mann über die Mitgift verfügt, wird hervorgehoben nudunnû ša = die Mitgift der N. N.[1] Wo Gegenstände der Mitgift veräußert oder verpfändet werden, handeln Mann und Frau zusammen.[2] In Nbk. 91 räumt der Vater seiner Tochter ein Pfandrecht an seinem ganzen Vermögen für die ausständige Mitgift ein. Kohler und Peiser[3] bemerken mit Recht: ‚Gläubiger der Mitgift ist die Frau, nicht der Mann; denn die Mitgift kommt in ihr Eigentum.'

Auch im Talmud finden sich mehrere Stellen, aus denen man schließen darf, daß bei den Juden die dos ursprünglich Eigentum der Frau war, wenn auch später die Rechtsanschauung durchdrang, sie sei Eigentum des Mannes und die Frau habe nur eine durch Generalhypothek gesicherte Forderung an den Mann. So verbietet die Tosefta[4] dem Manne die Gegenstände der Mitgift zu verkaufen. Manche Lehrer sprechen auch deutlich die Ansicht aus, daß die Mitgift nicht Eigentum des Mannes ist.[5] Man darf annehmen, daß die Aufhebung des Eigentumsrechtes der Frau an ihrer Mitgift eine Folge der geänderten sozialen Verhältnisse bei den Juden war. Zur Zeit der Mišna waren Handel und Gewerbe in Palästina weit verbreitet, daher

---

[1] Vgl. Peiser, Babylonische Verträge Nr. 3 und 46 und Marx a. a. O. S. 28f.

[2] Vgl. Peiser, Keilinschriftliche Aktenstücke Nr. 11 und 12; Kohler und Peiser, Aus dem babyl. Rechtsleben III, S. 9 und Marx a. a. O. S. 43.

[3] A. a. O. IV, S. 11.

[4] Jebamot IX, 1, S. 250 האיש אין יכול למכור מפני שמשועבדין לאשה.

[5] Jebamot 66a אמר רב ספרא מי קתני וזן שלו הואיל וחייב באחריותן קתני ולעולם לאו דידיה נינהו; ferner Jerus. Ket. VI, 3, Fol. 30 d. oben זאת אומרת שאין אדם רשאי למכור כלי אשתו ... קרקע אין לו אלא אכילת פירות.

wurde die Mitgift öfter in Geld gegeben; da nun bei Geld, das zum Zwecke des Handelsbetriebes gegeben wurde, Nutzungsrecht von Eigentumsrecht nicht strikte auseinandergehalten werden konnte, umsoweniger, als der Frau aus ethischen Gründen das Haus als Wirkungskreis angewiesen wurde,[1] so mußte der Mann notwendigerweise das Eigentumsrecht daran erwerben. Dieses Recht wurde dann auch auf die Dotalgegenstände ausgedehnt, die gewöhnlich auf ihren Geldwert abgeschätzt und zusammen mit dem eingebrachten Gelde als Summe in den Ehevertrag eingetragen wurde.

Für die Gültigkeit des zweiten Mitteis'schen Satzes betreffs der Mitgift bei den Babyloniern und Juden lassen sich folgende entscheidende Belege erbringen.

Nach Ḥam. §§ 162, 163 fällt die Mitgift nach dem Tode der Frau an ihre Kinder und nur bei kinderloser Ehe hat ihr Vater Anspruch auf die Mitgift; diese Bestimmungen hatten noch in dem neubabylonischen Rechte Geltung, wie die von Peiser[2] edierten Reste der neubabylonischen Gesetzesliteratur beweisen. Diese Anschauung kommt bei Ḥam. noch in mehreren Paragraphen zum Ausdruck.[3]

Was die Juden betrifft, so erscheint in der talmudischen Literatur überall, wo von Scheidung die Rede ist, die Frau als Empfängerin der Mitgift. Im Todesfalle erbte sie der Mann. Zur Zeit der Mišna aber wurde verordnet, daß nach dem Tode des Mannes die Mitgift der bei Lebzeiten des Mannes verstorbenen Frau von der Erbschaftsmasse auszuschalten ist und ihren männlichen Kindern zufällt.[4] Allerdings kommt der Vater nirgends in Betracht. Auch im aram. Papyrus G. wird für den Fall der Trennung der kinderlosen Ehe durch den Tod der Frau dem Manne ein Erbrecht an ihrem Vermögen eingeräumt, woraus man schließen darf, daß die Kinder, wenn sie solche hinterläßt, Erben ihrer Mitgift sind und nicht ihr Vater.

Es soll endlich der dritte von Mitteis aufgestellte Satz, nämlich daß die Mitgift als Erbabfindung aufgefaßt wurde,

---

[1] Šebuoth 30a. Gen. rabba P. 18.

[2] S. Sitzungsberichte der Berliner Akademie Bd. 1889, S. 826f. und Keilschriftliche Bibliothek Bd. IV, S. 323 Ende.

[3] S. Ḥam. §§ 142, 149, 173, 174, 176.

[4] Ket. 52b, 91af. Tosefta Ket. IV, 6, S. 264.

in bezug auf die Mitgift der Babylonier und Juden bewiesen werden.

Ḥam. § 180 bestimmt: ‚Wenn ein Vater seiner Tochter, einer Braut oder Buhldirne eine Mitgift nicht geschenkt hat und darauf der Vater stirbt, wird sie, indem sie vom väterlichen Besitz einen Anteil wie ein Kind erhält, ihn so lange sie lebt nutzen . . .‘ Hier wird klar ausgesprochen, daß die Mitgift als Abfertigung angesehen wird.[1] Dieses Prinzip herrscht noch im neubabylonischen Recht.[2]

Im Talmud herrscht zwar die Meinung vor, daß die Töchter neben den Söhnen keinen Erbanteil erhalten, jedoch kommt auch dort die Anschauung allgemein zur Geltung, daß den Töchtern von der Erbschaftsmasse eine standesgemäße Mitgift gegeben werde ($^1/_{10}$, resp. $^1/_{12}$ des Nachlasses).[3] Ja bei kleinem Vermögen werden die Söhne ganz ausgeschlossen.[4] — Wie mehrere talmudische Autoritäten des Mittelalters die Beraitha in Ket. 68b lesen, hat eine testamentarische Verfügung des Vaters, den Töchtern keine Mitgift zu geben, keine Gültigkeit.[5] — In einer Talmudstelle[6] wird die Mitgift sogar als Erbanteil betrachtet und die Pflicht, der Tochter eine Mitgift zu bestellen, aus Jeremias 29, 6 abgeleitet. — Auch ein babylonischer Amoräer spricht sich dahin aus, daß die Mitgift, die die Töchter von der Erbschaftsmasse erhalten, als Erbe aufzufassen sei.[7] Zwar behauptet dort ein anderer Lehrer, daß jener seine Meinung später geändert habe, hier aber genügt die

[1] Vgl. Müller, Die Gesetze Ḥammurabis 283 und Ḥammurabi und das syr.-röm. Rechtsbuch S. 28ff, wo die Frage des Erbrechtes der Töchter eingehend erörtert und gelöst wurde. Wenn Ḥam. §§ 178—180 der Tochter nur das Nutzungsrecht an dem Anteil gewährt wird, so muß beachtet werden, wie Müller mit Recht hervorhebt, daß hier nur von einer bestimmten Kategorie von Frauen die Rede ist. Dagegen geht aus §§ 183, 184 unzweifelhaft hervor, daß sonst die Mitgift unbeschränktes Eigentum der Tochter war.

[2] Vgl. Marx a. a. O. S 69.

[3] Ket. 68a, Gittin 51a, Baba batra 66b unten und Tosefta Ket. VI, 3.

[4] Babl. Ket. 108b, Baba batra 139b.

[5] Sie lesen nämlich אל יתפרנסו בנותיו אין שומעין לו für: שומעין לו. Vgl. V. Aptowitzer JQR. Bd. 1907, S. 609, wo die Autoritäten angegeben sind.

[6] Ket. 52b ומי איכא מידי דרחמנא אמר ברא לירות, ברתא לא תירות ואתו רבנן ומתקני דתירית ברתא הא נמי דאורייתא היא.

[7] Das. 69a אמר אמימר בת יורשת הויא.

Tatsache, daß im Talmud die Dotierungspflicht der Töchter von dem Nachlasse des Vaters dem Erbrecht der Söhne entgegengestellt wird. Derselben Rechtsanschauung wird wohl die jüdisch-alexandrinische Norm über die Mitgift zuzuschreiben sein, die für die unverheirateten Töchter in anderer Weise Sorge trägt. So sagt Philo,[1] nachdem er die Erbfolge besprochen und in vollständiger Übereinstimmung mit der talmudischen Interpretation den Töchtern nur dann ein Erbrecht eingeräumt, wenn keine Söhne vorhanden sind: ‚Wenn Mädchen unverheiratet zurückbleiben, ohne daß die Eltern bei ihren Lebzeiten eine Mitgift für dieselben festgesetzt haben, so sollen sie ein gleiches Erbe mit den Söhnen erhalten.'[2]

Nach diesen Ausführungen wird man wohl zugeben, daß die Syrer ebenso wie die oben genannten semitischen Völker die Mitgift von altersher gekannt haben dürften, so daß die Mitgift im syrisch-römischen Rechtsbuch lokal syrisch sein kann und durchaus nicht den Griechen entlehnt sein muß, wie Mitteis[3] anzunehmen sich bemüßigt glaubt.

VI. Paraphernalvermögen.

Die Eigenart der babylonischen Ehe kommt darin am schärfsten zum Ausdruck, daß die Frau seit der ältesten Zeit eine vom Mann unabhängige vermögensrechtliche Stellung einnahm. Sie war passiv und aktiv vermögensfähig. So konnte die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes Privatverträge schließen. Sie besaß auch Vermögen, über daß dem Manne weder das Verfügungs- noch das Nutzungsrecht zustand. Sie konnte sogar für den Mann Bürgschaft leisten.[4]

Für dieses Privatvermögen der Frau findet sich schon in einer Urkunde aus der Zeit der vierten Dynastie der Terminus

---

[1] B. Ritter, Philo und die Halacha, S. 96.

[2] Tischendorf, Philonea, S 41. Zitiert und übersetzt bei Ritter a. a. O. und bei Müller, Das syr. röm. Rechtsbuch S. 32.

[3] Reichsrecht, S. 330.

[4] Siehe Ḫam. §§ 144—147, 151, 152. Vgl. Meißner, Der alte Orient, 7. Jahrg., 1. Heft, S. 22. Peiser, Mitteil. der vorderasiatischen Gesellschaft 1896, 3. Heft, S. 12. Marx a. a. O. S. 43—54 und 59. Ziemer, Beiträge zur Assyriologie III, S. 451 und 472.

muligu (auch *mulugu*).[1] Dies dürfte wohl den griechischen παράφερνα entsprechen, die zunächst aus dem vom Elternhause gebrachten und nicht zur dos gegebenen Vermögen bestanden.[2] Im Gegensatz aber zu den griechischen παράφερνα, die nach dem Grundsatz des attischen Rechtes, daß alles, was vorbehaltslos ins Haus des Mannes gebracht wurde, als ein ihm gemachtes Geschenk angesehen werde, als solches verzeichnet werden mußte,[3] wurde in Babylon in den Dotalverträgen nur das Vermögen angeführt, welches die Frau zur Mitgift gab.

Ein Privatvermögen der Frau scheinen auch die alten Hebräer gekannt zu haben. Sara, Lea und Rachel erhalten von ihren Eltern Sklavinnen, über die sie selbst während des ehelichen Lebens verfügen (Gen. 16, 1—6; 30, 3—9).[4] — In Ri. 17, 2—4 gibt der Sohn seiner Mutter den bei ihr gestohlenen, für jene Zeit sehr bedeutenden Betrag von 1100 šeḳel zurück. Die Šunamith wendet sich an den König mit der Bitte, er möge ihr die in ihrer Abwesenheit konfiszierte Habe zurückgeben (II Kg. 8, 3—6). — Bei den jüdischen Kolonisten in Assuan aber läßt sich die Existenz einer solchen Institution mit Bestimmtheit nachweisen. In Pap. G Zeile 17—21 wird stipuliert:[5]

17. [Wenn] morgen oder an irgend einem späteren Tage Asḥor sterben sollte und weder männliche noch weibliche Nachkommen

18. haben sollte von Miphṭaḥia, seiner Frau, dann verfügt sie Miphṭaḥia über das Haus

19. des Asḥor und über sein Hab und Gut und über alles, was er auf der Erdoberfläche hat,

---

[1] Keilinschriftliche Bibliothek IV, S. 78. Delitzsch übersetzt muligu mit Mitgift; dagegen hat Peiser dieses Wort richtig mit ‚Frauenbesitz‘ wiedergegeben.

[2] In den neubabylonischen Urkunden wird muligu nur für solches Paraphernalvermögen gebraucht, das in Feld und Sklaven besteht, für Geld aber als παράφερνα wird der Terminus ‚gubbu‘ oder ‚kuppu‘ angewendet. S. Peiser, Babyl. Verträge Nr. 10, 26 und 88 und Marx a. a. O. S. 18 und 38.

[3] Mitteis, Reichsrecht, S. 267, Note 1 und Nietzold a. a. O. S. 66.

[4] Vgl. Midraš rabba zu Gen. 16, 1 ff. הגר שפחת מלוג היתה.

[5] (17) מחר או יום א[חר]ן ימות אסחור ובר דכר ונקבה לא (18) איתי לה מן מ[פטח]יה אנתתה מפטחיה הי שליטה בביתה (19) זי אסחור ונכ[סוה] וקנינה וכל זי איתי[ל]ה על אנפי ארעא (20) כלה מחר או יום תמות מפטחיה ובר דכר ונקבה לא (21) איתי לה מן אסחור בעלה אסחור הו ירתנה בנכסיה וקנינה.

20. ohne Ausnahme. [Wenn] morgen oder an irgendeinem Tage Miphṭaḥia sterben sollte und weder männliche noch weibliche Nachkommen

21. haben sollte von Asḥor, ihrem Manne, so wird Asḥor ihr Hab und Gut erben.

Daß unter der in Zeile 21 gebrauchten Wendung ‚נכסיה ויקנינה = ihr Hab und Gut‘ das Vermögen zu verstehen ist, welches sie mitgebracht hat und das unter den Dotalgegenständen (Zeile 6—15) nicht angeführt wird, beweist die Analogie mit Zeile 19, wo dieselbe Wendung auch für das Vermögen des Mannes gebraucht wird, das in dem Ehevertrag nicht verzeichnet ist. Sollte unter ‚Hab und Gut‘ die in Zeile 6—15 angeführte Mitgift gemeint sein, würde man erwarten, daß der Schreiber dieser Urkunde, der die Ausdrücke nicht variiert und für denselben Begriff wiederholt denselben Terminus gebraucht, analog zu Zeile 24 und 27 verzeichnet hätte ‚er wird alles, was sie hereingebracht hat, erben‘.[1] — Im syrisch-römischen Rechtsbuche wird das Paraphernalvermögen mit dem Terminus ܢܟܣܝܢ ܡܫܠܡܢ bezeichnet (L. §§ 13, 31, P. 52, 57, R. I 69, R. II 13, 64, 73. R. III 13, 31). Die wichtigste Stütze findet aber die obige Behauptung in der Tatsache, daß, wie aus den anderen mit Pap. G zugleich gefundenen Papyri hervorgeht, Miphṭaḥia noch anderes in der Mitgift nicht aufgezähltes Vermögen besaß. In C und D verschreibt ihr der Vater unwiderruflich einen Baukomplex, ähnlich in E, in F sehen wir sie selbständig Geschäfte betreiben und einen Prozeß führen und in K teilen ihre Söhne nach ihrem Tode die von ihr hinterlassenen Sklaven. Es ist demnach unzweifelhaft, daß unter ‚Hab und Gut‘ das Paraphernalvermögen gemeint ist. Man sieht zugleich, daß die Juden von Assuan ähnlich wie die Babylonier das Privatvermögen der Frau in dem Ehevertrag nicht verzeichneten.

In der Miśna, Tosefta und im babylonischen Talmud ist gleichfalls dieses Vermögen der Frau unter dem Namen נכסי מלוג = mulug-Güter erhalten. Dagegen hat der jerusalemische Talmud dafür das griechische Wort παράφερνα (פרא פרנין) entlehnt.[2] Zur talmudischen Zeit hat jedoch die Frau in ihrer rechtlichen

[1] הו ירתנה בכל זי הנעלת בידה.

[2] Ket. V, 9, Fol. 30 b Mitte. Gittin V, 7, Fol. 47 b Mitte. Nasir V, 1, Fol. 54 a oben.

Stellung betreffs des Paraphernalvermögens Einschränkungen erfahren. Dem Manne wurde nicht nur ein Nutzungsrecht zugestanden, sondern sogar ein Veto gegen ihr Verfügungsrecht eingeräumt. In bezug auf diese Frage lassen sich aus den Quellen sogar die einzelnen Entwicklungsstufen feststellen.

Eine Beraitha[1] berichtet, daß dem Manne deshalb das Nutzungsrecht an dem Vermögen der Frau zugestanden wurde, damit er sie im Falle der Gefangennahme auslöse. Nach der Überlieferung des jerus. Talmuds[2] wurde dieses Zugeständnis dem Manne gemacht, damit er ihre Güter verwalte. Im babylonischen Talmud[3] wird auch die Meinung ausgesprochen, der Zweck dieser Reform sei vielleicht die Erleichterung des Haushaltes für den Mann — also eine Art ‚ad sustinenda onera matrimonii'. Alle angeführten Erklärungen weisen darauf hin, daß dem Manne das Nutzungsrecht an dem Paraphernalvermögen in einer unruhigen Zeit eingeräumt wurde, in der die Frau ihre Güter nicht verwalten konnte, oft aus der Gefangenschaft losgekauft werden mußte und der Haushalt überhaupt so schwer war, daß man dem Manne eine Erleichterung bieten wollte. Andere Quellen legen auch die Vermutung nahe, daß diese Reform bald nach der Zerstörung des Tempels durch Titus getroffen wurde. Die Quellen, die nun folgen, sind auch in anderer Hinsicht bemerkenswert, da sie einen Blick in die Lehrhäuser Palästinas aus dieser Zeit gewähren und die Art und Weise ihrer legislatorischen Tätigkeit enthüllen. Die Mišna Ketubot VIII, 1 lautet: I. Wenn einer Frau Güter (als Erbschaft) zugefallen sind, bevor sie sich verlobt hat, sind darin die Šamaiten und Hilleliten einig, daß sie (nach der Verlobung) dieselben verkaufen und wegschenken darf, ohne daß der Mann dann einen Einwand erheben kann. II. Wenn ihr aber solche nach der Verlobung zugefallen sind, sagen die Šamaiten ‚sie darf sie verkaufen' und die Hilleliten ‚sie darf sie nicht verkaufen'; beide aber sind darin einig, daß der (vor der Hochzeit) vollzogene Kauf oder die vollzogene Schenkung

[1] Ket. 47 b ופירקונה תחת פירות ... לפיכך בעל אוכל פירות; vgl. 47 a בשלמא בעל ....

[2] Ket. IV, 6, Fol. 28 d תקנה תקנו שיהא מפקח על נכסי אשתו ואוכל.

[3] Ket. 80 a כי תקינו ליה רבנן פירות לבעל משום רווח ביתא. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß diese dritte Meinung nicht auf einer Tradition beruht, sondern die persönliche Anschauung des anonymen Fragestellers ist.

rechtlich gültig sind. Rabbi Jehuda (Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr.) erzählt: Die Weisen sagten vor Rabban Gamliel (Vorsitzender des Lehrhauses in Jamnia, gegen Ende des 1. Jahrhunderts): ‚Da der Mann ein Recht an der Frau erworben hat (durch die Verlobung), soll er kein Recht an ihren Gütern erworben haben?‘ Darauf antwortete Rabban Gamliel: ‚Wir schämen uns der neuen (Güter, die der Frau nach der Hochzeit zugefallen sind und für die die Bestimmung getroffen wurde, daß sie die Frau nicht veräußern kann), nun füget ihr (dieser Bestimmung) noch die alten (Güter, die der Frau während ihres Brautstandes zugefallen sind) hinzu?‘ III. Wenn ihr nach ihrer Hochzeit (Güter) zugefallen sind, sind alle darin einig, daß sie der Mann, wenn sie die Frau verkauft, von den Käufern wegnehmen kann. IV. (Wenn ihr Güter zugefallen sind) vor der Hochzeit und sie hat geheiratet, sagt Rabban Gamliel, daß der Verkauf oder die Schenkung, die sie (nach der Hochzeit) gemacht hat, gültig sind. Es tradiert Rabbi Ḥanina (Ḥanania), Sohn Akabias (Mitte 2. Jahrhunderts): ‚Die Weisen sagten vor Rabban Gamliel . . .‘ (Frage und Antwort lauten wörtlich wie in Punkt II.)[1] Die Tosefta und die beiden Talmude bringen die Tradition Rabbi Ḥananias in Punkt IV in einer von der Mišna abweichenden Version. Nach dieser soll Rabbi Ḥanania zur Tradition des Rabbi Jehuda in Punkt II Stellung genommen und bestritten haben, daß die Antwort Rabban Gamliels ‚wir schämen uns . . .‘ sich auf Punkt II bezogen hätte. Er legt dem Rabban Gamliel in bezug auf Punkt II eine andere Antwort in den Mund, deren Inhalt aber die Weisen veranlaßt hat, die in Punkt IV aufgeworfene Frage zu stellen, und darauf sagte Rabban Gamliel die Worte: ‚Wir schämen uns der neuen Güter, nun wollet ihr noch die alten hinzufügen?‘[2] Man sieht also,

---

[1] האשה שנפלו לה נכסים עד שלא תתארס מודים ב"ש וב"ה שמוכרת ונותנת וקיים נפלו לה משנתארסה ב"ש אומרים תמכור וב"ה אומרים לא תמכור אלו ואלו מודים שאם מכרה ונתנה קיים אמר ר' יהודה אמרו חכמים לפני ר"ג הואיל וזכה באשה לא יזכה בנכסים אמר להם על החדשים אנו בושים אלא שאתם מגלגלין עלינו את הישנים נפלו לה משנישאת אלו ואלו מודים שהבעל מוציא מיד הלקוחות עד שלא נישאת ונישאת ר"ג אומר אם מכרה ונתנה קיים א"ר חנינא בן עקביא אמרו לפני ר"ג הואיל וזכה באשה . . .

[2] Tosefta Ket. VIII, 1, S. 270. babli Ket. 78b, jerus. VIII, 2, Fol. 32a Mitte אמר ר' חנינא לא כך השיבן רבן גמליאל לחכמים אלא כך אמר להם לא אם אמרתם בנשואה שבעל זכאי במציאתה ובמעשי ידיה ובהפר נדריה תאמרו בארוסה שאין זכאי . . . אמרו לו הרי שנפלו לה עד שלא נישאת ונישאת מהו אמר להן אף זו לא תמכור שאם מכרה ונתנה קיים אמרו לו הואיל . . .

daß zur Zeit Rabban Gamliels dem Veräußerungsrecht der Frau an ihren Paraphernen die erste Schranke gesetzt wurde, wonach die Frau die ihr nach der Hochzeit zugefallenen Güter während des ehelichen Lebens nicht veräußern durfte. Denn gegen das Bestreben seiner Kollegen, dieser Einschränkung auch die vor der Hochzeit zugefallenen Güter zu unterwerfen, wehrt sich Rabban Gamliel, der als Präsident des Lehrhauses eine konservative Stellung einnimmt, mit den Worten: ‚Wir schämen uns der neuen Güter', womit er sagen will, daß er auch mit der ersten Schranke nicht einverstanden war, die aber dennoch gegen seinen Willen im Lehrhause durchgedrungen war. Daß die Worte R. Gamliels so aufzufassen sind, beweist die Fortsetzung des Berichtes in der Tosefta, die auch in den beiden Talmuden erhalten ist. Diese lautet: ‚Unsere Lehrer sind nochmals gezählt worden (= haben abgestimmt) bezüglich der vor der Hochzeit der Frau zugefallenen Güter (und es ist beschlossen worden), daß, wenn die Frau sie verkauft oder verschenkt hat, dies rückgängig gemacht werden kann (durch den Mann).[1] Die Beraitha bedient sich hier der Wendung חזרו ונמנו = sie sind wiederum gezählt worden, das kann doch nur die Bedeutung haben, daß auch die erste Einschränkung auf Grund einer im Lehrhause erfolgten Abstimmung zum Gesetz erhoben wurde.[2]

---

[1] Das. ורבותינו חזרו ונמנו על נכסים שנפלו לה עד שלא נישאת ונישאת שמכרה ונתנה בטל. In der Zuckermandlschen Tosefta-Ausgabe steht zwar קיים, aber schon der Herausgeber bemerkt in seinen Noten auf Grund anderer Tosefta-Ausgaben, es sei בטל zu lesen. Dies ist auch nach der Richtung der Diskussion zu erwarten; so haben auch beide Talmude. Auch hier tritt die Tatsache zutage, daß die im babyl. Talmud erhaltenen Beraitoth zuweilen in den babyl. Schulen Zusätze erhalten haben, damit sie mit den dort geltenden Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Denn während die Tosefta und der jerus. Talmud die oben angeführte Stelle in demselben Wortlaute tradieren, hat der babyl. Talmud einen abweichenden Passus רבותינו חזרו ונמנו בין שנפלו לה עד שלא תתארס ובין שנפלו לה משנתארסה וניסת הבעל מוציא מיד הלקוחות, wodurch die Einschränkung des Veräußerungsrechtes der Frau sich auch auf die Güter erstreckt, die ihr vor der Verlobung zugefallen sind und die sie nach der Ansicht der Šamaiten und Hilleliten in der Mišna veräußern durfte. Die Annahme ist daher berechtigt, daß diese Beraitha nach der von Rab und Samuel getroffenen Bestimmung (das. 78b) modifiziert wurde. Vgl. oben S. 27, N 3.

[2] Man darf vermuten, daß die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke חדשים und ישנים, die alle Kommentatoren auf Grund ihrer Interpretation

Und da das Verbot der Veräußerung von Paraphernalgütern durch die Frau die juristische Konsequenz des dem Manne eingeräumten Nutzungsrechtes ist, wie es der Talmud (Ket. 78b) selbst auffaßt, so dürfte auch die Einräumung dieses Rechtes um diese Zeit getroffen worden sein.

Die Gewährung eines Nutznießungsrechtes an dem Paraphernalvermögen an den Mann machte es notwendig, andererseits Bestimmungen zum Schutze des Vermögens der Frau zu treffen; denn es lag die Befürchtung nahe, daß der Mann, da er für die Paraphernalgüter gar keine Haftung übernahm,[1] sie ganz verbrauchen könnte. Daher wurde verordnet, daß bewegliches Vermögen und Geld in Feld umgetauscht werde,[2] eine Bestimmung, die auch auf anderes während des ehelichen Lebens der Frau zugeflossenes Vermögen ausgedehnt wurde, wie z. B. die Entschädigung für körperliche Verletzung, die nach dem Talmud sogar der Mann seiner Frau zahlen mußte.[3]

Die traurigen Folgen des Bar-Kochba-Aufstandes übten auch auf die Gestaltung der ehegüterrechtlichen Verhältnisse ihren Einfluß. Das Bild Palästinas aus jener Zeit wird wohl mit der Schilderung Jesaias 4, 1—3 zu vergleichen sein, wo es heißt: ‚Und sieben Weiber werden an jenem Tage einen Mann anfassen und sprechen: Unser eigenes Brot wollen wir essen und mit unseren eigenen Gewändern uns bekleiden, nur laß uns

---

des jerusal. אילו הן חדשים משנישאת ואילו הן ישנים עד שלא נישאת נישאת als Adjektiva zu נכסים auffassen, als Abstrakta zu fassen sind wie z. B. תוהא על הראשונים, על הראשונים אני מצטערים. Denn חִדֵּשׁ wird im Talmud sehr oft in der Bedeutung ‚neues Gesetz einführen‘ gebraucht, so חידוש הוא oder דבר חדש חדשו סופרים (Kelim XIII, 7), שעד הדש ששם חידשו סופרים את ההלכה (jerus. Erubin V, 1, Fol. 22c Mitte); was ישן betrifft, kann man auf die in Ket. 8b und Kidušin 66a und noch an anderen Stellen gebrauchte Wendung החזירו הדבר ליושנו = man führte die Bestimmung (Gesetz) wiederum ein (wörtlich ‚auf ihren ersten Stand zurück‘), hinweisen Somit würde חדשים die neu eingeführten, ישנים die fortbestehenden (Bestimmungen, Gesetze) bedeuten; allein die einheitliche Auffassung der autoritativen Talmudkommentatoren verbietet, dies anders denn als Hypothese hinzustellen.

[1] Jebamot VII, 1 und Tosefta das. IX, 1, S. 250.

[2] Ketubot 79a ff. Es ist möglich, daß die Verordnung, Paraphernalvermögen in Feld anzulegen, dazu beigetragen hat, daß der babyl. Terminus für Geld als παράφερνα ‚ḳuppu‘ sich im Talmud nicht findet.

[3] Tosefta Baba ḳama IX, 14, S 364 und babl. das. 32a.

nach deinem Namen genannt werden; nimm hinweg unsere Schande.'

So ist es begreiflich, daß die in Uša versammelten Lehrer[1] betreffs des Paraphernalvermögens wieder eine Bestimmung zuungunsten der Frau getroffen haben. Der babylonische Talmud[2] berichtet: Rabbi Josê, Sohn Ḥaninas, sagte: ‚In Uša hat man verordnet, daß der Mann, wenn seine Frau von den Paraphernalgütern bei seinen Lebzeiten verkauft hat und dann stirbt, dieselben von den Käufern wegnehmen kann.' Durch diese Bestimmung erlangte der Mann außer dem ihm schon eingeräumten Nutzungsrecht bei Lebzeiten der Frau und dem Erbrecht nach ihrem Tode ein neues, und zwar das eines Käufers unter Bedingung, nämlich für den Fall, daß sie vor dem Manne sterben sollte. Denn bis dahin konnte der Mann als Erbe nach ihrem Tode und Usufruktuar bei ihren Lebzeiten nicht verhindern, daß die Frau die Paraphernalgüter für den Fall ihres Todes vor dem des Mannes an einen Fremden nicht verkaufe. Dieses Doppelrecht des Mannes an dem Paraphernalvermögen machte das Verfügungsrecht der Frau über dieses Vermögen illusorisch; andererseits bot es aber auch Schwierigkeiten der Interpretation. Denn es stellten sich dadurch in der Praxis juristische Inkonsequenzen und Widersprüche ein, die die Amoräer nur dadurch lösen konnten, daß sie dem Manne die Vorteile beider Rechte zuerkannten.[3]

Die Reform von Uša brachte noch in anderer Beziehung rechtliche Folgen mit sich. Nach der mosaischen Bestimmung Exod. 21, 26—27 war der Gewalthaber verpflichtet, seinen

[1] Die neueren Historiker sind der Anschauung, daß die Reformen in Uša nach dem Bar-Kochba-Aufstande getroffen wurden.

[2] Ket. 50a, 78b. Baba mezia 35a, 96b. Baba batra 50a.

[3] Baba batra 139b אלא אמר רב אשי בעל שויה רבנן כיורש ושויה רבנן כלוקח והיכא דטבא ליה עבדו ליה. Vgl. die lehrreiche Abhandlung von Czernowitz in ספר היובל. Warschau 1904, S. 318 ff Der Verfasser begeht aber den Irrtum, daß er die Einschränkungen des Verfügungsrechtes der Frau über die Paraphernen als Folge des Erbrechtes des Mannes auffaßt und glaubt, R. Gamliels Anschauung sei nicht die konservative, sondern die neuere gewesen, die auf die Vertrautheit mit dem röm. Rechte zurückzuführen sei; infolge dessen ist er auch gezwungen, die klaren Worte der Mišna zu verdrehen und על החדשים als אף על החדשים = sogar der neuen zu erklären.

Sklaven, dem er ein Auge oder einen Zahn ausgeschlagen hatte, freizulassen. Während nun eine ältere Quelle die Frau für die Gewalthaberin der Sklaven ihres Paraphernalvermögens betrachtet, bestimmt eine jüngere Quelle, daß weder die Frau noch der Mann allein als volle Gewalthaber zu gelten haben.[1]

Wie die Einschränkung der Rechte der Frau stufenweise vor sich gegangen ist, beweisen auch die Bestimmungen über die Früchte der Paraphernen bei Viehjungen und Sklavenkindern. Obwohl die Meinung der Weisen dahin ging, daß dem Manne nur die Tierjungen, aber nicht die Sklavenkinder gehören, ist die Ansicht eines Einzelnen zum Gesetz erhoben worden, wonach dem Manne sowohl die Tierjungen als auch die Sklavenkinder gehören.[2]

Nach diesen Bestimmungen war es für die Frau vorteilhafter, ihr Vermögen als dos dem Manne zu übergeben, denn als Paraphernen es zu behalten. Denn die dos mußte der Mann auf ihren Geldwert abschätzen, in den Ehevertrag eintragen lassen und durch Generalhypothek sicherstellen, wodurch die Frau im Falle der Scheidung oder des Todes des Mannes sie voll ausgezählt erhielt; dagegen wurden die Paraphernen im Ehevertrage nicht verzeichnet und der Mann leistete für sie keine Bürgschaft; so konnte er sie verbrauchen, ohne ersatzpflichtig zu sein.[3]

---

[1] Baba ḳama 89b תני חדא עבדי מלוג יוצאין בשן ועין לאשה אבל לא לאיש ותניא אידך לא לאיש ולא לאשה . . . אלא כאן קודם תקנה כאן לאחר תקנה.

[2] Ket. 79ab und jer. Jebamot VII, 1, Fol. 8a Diese Tatsache hat bereits D. H. Müller, Semitica II. S. 49ff. Sitzungsberichte der kais. Akademie Wien, Bd. 154 erkannt und bewiesen. Er hat sich aber insoferne zu allgemein ausgedrückt, als er diese als Dotalfrüchte bezeichnet, während hier nur die Paraphernen gemeint sind.

[3] Von diesen Bestimmungen gingen auch die späteren Lehrer aus, denen das babyl. mulugu unbekannt war und die daher מלוג vom Verbum מלג = ‚abrupfen‘ ableiten (jer. Jebamot VII, 1, 8a Mitte und Midraš rabba zu Gen. 16, 1ff.). Die Lexica zum Talmud leiten dagegen מלוג irrtümlich vom griechischen ἀμέλγω, lat. mulgeo = melken, übertr. ‚abrupfen‘ ab. Feuchtwang (Zeitschr. für Assyriologie VI, S. 441) stellt das Wort richtig mit dem babyl. mulugu zusammen. Allein auch er irrt, wenn er ausgehend von den späteren talm. Bestimmungen über נכסי מלוג meint, daß dieses Wort die Bedeutung ‚gebrauchen, nießbrauchen‘ habe.

Daß diese Einschränkungen der Frau auf die verschlechterte allgemeinsoziale Lage der Juden zurückzuführen sind, beweist auch der Umstand, daß die Amoräer in Fragen, wo das Selbstbewußtsein und die eigene Meinung der Frau von ihrem Werte für die halachische Bestimmung entscheidend sind, zum Nachteil der Frau sich aussprechen und als Begründung auf das von Rabbi Simon ben Lakiš tradierte und wahrscheinlich dem Volksmunde entnommene Sprichwort hinweisen: ‚Besser zu Zwei'n, als Witwe zu sein'[1] — ein Sprichwort, das die Frauen selbst gebrauchten.

Auch in Syrien war die Institution des Paraphernalvermögens verbreitet und auch hier hat die Frau in bezug auf das Verfügungsrecht über dasselbe Einschränkungen erfahren. Zur Zeit der Abfassung des syrisch-römischen Rechtsbuches hatte die Frau ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die Paraphernalgüter, dem Manne stand nicht einmal ein Nutzungsrecht zu, wie die folgenden Bestimmungen dieses Rechtsbuches zeigen. Nach §§ L. 31, P. 57, Ar. 72, R. I 69, R. II 73, 77, R. III 31 durfte der Mann nur dann die Paraphernalgüter verwalten, wenn ihn die Frau durch ein schriftliches Mandat damit betraut hatte. Wollte die Frau die Paraphernen dem Manne ganz überlassen, so mußte er ihr einen Schuldschein auf das Gold samt Zinsen, bei anderen Gegenständen samt Einkünften ausstellen (L. 13, P. 52, Ar. 63, Arm. 63, R. II 64). Dagegen lesen wir bei Bar-Hebraeus:[2] ‚Zebdae[3] sunt monilia et supellex, quae sine scriptura dant parentes eius . . . ac zebdis, quae traduntur in manus uxoris, sine iussu viri sui non potest mulier disponere, et dare cui voluerit . . .' Und da nun für die Einschränkung ihres Verfügungsrechtes über die Zebdae durante matrimonio weder in den römischen noch in den griechischen Rechtsquellen eine genügende Erklärung zu finden ist, so wird man wohl annehmen dürfen, daß hier eine ähnliche Entwicklung wie bei den Juden vorliegt. Daß die Zebdae eine semitische Einrichtung

[1] Jeb. 118, Ket. 75a, Kidušin 7a und 41a איתתא ניחא לה בכל דהו כדריש לקיש דאמר ריש לקיש טב למיתב טן דו מלמיתב ארמלו.

[2] A. a. O. S. 70, 71.

[3] Zebdae ist mit dem syr. ܙܒܕܐ identisch und bedeutet wohl eine Art dos, hier Paraphernen, wie Mitteis (Reichsrecht, S. 267) richtig annimmt.

sind, beweist außer dem Namen auch der Umstand, daß in Syrien gleichwie im semitischen Orient entgegen dem griechisch-römischen Prinzip die Paraphernalgüter im Ehevertrage nicht verzeichnet wurden, wie Bar-Hebraeus deutlich sagt ‚sine scriptura', und dieser Brauch wird wohl lange her vor Bar-Hebraeus in Syrien geherrscht haben, da ‚die Sitten des Orients keinen raschen Veränderungen unterliegen'.[1] Wenn nun Bruns[2] zu L. § 13 Ulpian heranzieht mit den Worten: ‚Daß darüber (Paraphernen) eine Urkunde ausgestellt zu werden pflegte, sagt schon Ulpian in D. 23, 3, 9, 3: ‚mulier res, quas non in dotem dat, in libellum solet conferre eumque libellum marito offerre, ut is subscribat, quasi res acceperit et velut chirographum eius uxor retinet' so enthalt dieser Vergleich wohl ein tertium comparationis, allein die comparanda gehören nicht zueinander. Denn im syrisch-römischen Rechtsbuche handelt es sich um ganz andere Dinge. In L. § 13 wird nämlich die Frage aufgeworfen, ob die Frau das ihr nach der Hochzeit zugefallene Erbe als Mitgiftsvermehrung dem Manne übergeben kann. Darauf folgt die Antwort: ‚Sie kann es, oder sie fordert von ihrem Gatten ein Dokument in gesetzmäßiger Weise. Sei es Geld oder anderer Besitz, er schreibt ihr ein Dokument über dies Geld mit seinen Zinsen und über den anderen Besitz mit seinen Einkünften.' So haben es alle Versionen, aber am deutlichsten P. § 52: ‚eine Schrift darüber, daß er ihr schuldet'. Aus der Frage wie aus der Antwort ist zu ersehen, daß es sich nur um die Paraphernalgüter handelt, die die Frau nicht bei sich behalten, sondern dem Gatten anvertrauen will. Da aber Schenkungen unter Ehegatten nach dem römischen Rechte verboten sind, muß der Gatte der Gattin einen Schuldschein über das Geld mit den Zinsen ausstellen, was aber sonst wohl nicht nötig wäre.

Privatvermögen der Frau haben auch die heidnischen Araber gekannt. Nach Wellhausen[3] soll es neben der patriarchischen auch eine Privatehe gegeben haben, die durch Vertrag geregelt wurde und die gewöhnlich die vornehmen, unter

---

[1] Mitteis a. a. O. S. 268.
[2] Syrisch-röm. Rechtsbuch, S. 191.
[3] A. a. O. S. 465 ff.

keiner Mund stehenden Damen eingingen. Die Frauen einer solchen Ehe verfügten selbst über ihr Vermögen, dem Manne oblag die Hut, wofür er die Früchte genießen durfte. In der islamitischen Zeit wurde das Verfügungsrecht der Frau über ihr Privatvermögen eingeschränkt und verordnet, daß sie ohne Zustimmung des Mannes nicht mehr als ein Drittel ihrer Güter veräußern dürfe.[1]

[1] Vgl. Tornauw, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 141 f.

INHALT.

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
162. Band, **2.** Abhandlung.

Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern.

Ein Beitrag
zur mittelalterlichen Handels- und Vermögensstatistik.

Von

Heinrich Sieveking.

Vorgelegt in der Sitzung am 16 Dezember 1908.

Wien, 1909.
In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

II.

Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern.

Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Vermögensstatistik.

Von

Heinrich Sieveking.

(Vorgelegt in der Sitzung am 16. Dezember 1908.)

Für die Geschichte der Buchführung weist das Genueser Staatsarchiv einen besonders reichen Schatz auf. Zwar sind hier frühe Handlungsbücher Privater nicht in dem Maße vorhanden wie in Florenz und Venedig, dafür bieten die ad modum banchi geführten Bücher der Kommune und der Staatsschuldenverwaltungen eine um so ergiebigere Ausbeute.

Die Eigentümlichkeit der Genueser Bücher besteht in der Verbindung von privater und öffentlicher Buchführung. Die Tätigkeit der Bankiers war für die Kommune ebenso wichtig wie für die privaten Wirtschaften. Die Kommune mußte darauf achten, daß der Geldverkehr, der durch die Hände der Bankiers ging, die Güte der Stadtwährung nicht schädigte. Der Depositen- und Giroverkehr setzte sorgfältige Buchführung voraus, die im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens bestimmten Ordnungen und einer gewissen Kontrolle unterworfen, dafür aber auch als gerichtliches Beweismittel privilegiert wurde. Die Kommune selbst benutzte die Bankiers bei der Aufnahme von Anleihen und bei den Zinszahlungen. Die privilegierten Bankiers stellten die nötige Bürgschaft für die Steuerpächter, und die langsam eingehenden Beträge der direkten Steuer überließ die Regierung häufig gegen Vorschüsse den Bankiers zur Eintreibung. Wegen dieser hervorragenden Stellung mußten die Bankiers ihre Bücher

in einer vollendeteren Technik führen, als sie der einzelne Geschäftsmann für seinen eigenen Betrieb wohl je entwickelt hätte. Diese entwickeltere Form, die im 14. Jahrhundert die Eigenarten der doppelten Buchführung aufwies, wurde dann aber auch für die staatliche Finanzverwaltung maßgebend, obgleich es zweifelhaft ist, ob für Staatsrechnungen die Vorzüge der Doppelbuchhaltung in gleichem Maße gelten wie für den privaten Geschäftsmann. Die Buchführung spiegelt hier die Züge der damaligen staatlichen Organisation wieder. Wie damals viele Aufgaben, die wir heute als öffentliche ansehen, Privaten überlassen waren, so wurde der Staat selbst oft allzusehr als ein Geschäftsunternehmen der Herrschenden betrachtet.

Das 13. Jahrhundert kennt bereits die für die Buchführung so wichtige Bildung von Konten, die sich zuerst in einem Florentiner Bankbuch von 1211 nachweisen läßt. Während eine Genueser Rechnung von 1237 noch höchst unbeholfen ist, zeigt ein Auszug aus dem Hauptbuch der Kommune von 1278 die Bildung von Konten. Die Florentiner Nationalbibliothek bewahrt

Genueser Handlungsbuch von 1291.

Fragmente eines Genueser Handlungsbuches von 1291 auf, welches in der Art der früheren Florentiner Handlungsbücher[1] gehalten ist, so, daß einzelne Konten gebildet werden, aber Soll und Haben untereinander stehen:

‚Questo libro si è di nofo e di refe fratelli figliuoli di degho gienovese et dovenci suso iscrivere tutti nostri fatti propi e di ricievere e di dare ale mani e di compre e di vendite che dovessimo fare, comincialo io nofo a scrivere a mezzo dicembre nel novantuno e dovemo scrivere infino al quaranta carta.‘

Es handelt sich hier um Darlehen und um Verkäufe. Das Konto des Messer Frescho de Frescobaldi, dem 10 + 8 + 12 fl. geliehen waren ‚prestati in sua mano‘, konnte am 1. April 1292

[1] Vgl hierzu meinen Aufsatz: Aus venetianischen Handlungsbüchern. Schmollers Jahrb. 1901, S 304. Die ältesten Fragmente sind von 1211. Über das Handlungsbuch ‚Sassetti‘ und die Berechnung der Währung in den Florentiner Handlungsbüchern vgl. A. Nagl, Die Goldwährung im Mittelalter. Numismatische Zeitschrift, Wien 1895, S 82 ff. Über die Geschäftsbücher des 14 Jahrhunderts, des Francesco del Bene (1318—1320), besonders aber der Strozzi, Bardi und Peruzzi, ihr Kapital und ihre Profite, siehe Davidsohn, Forschungen III, S. 199 ff.

saldiert werden ‚anne dato XXX fior.‘ Dagegen machte die Eintreibung von 10 fior., die dem Arrigho de Pulci Juli 1292 in S. Miniato geliehen waren, ‚quando tornamo del oste di pisa pei colli‘, und für die Gualterotti di Lungharno gebürgt hatte, mehr Schwierigkeiten. Eine Klage wurde nötig und erst 1299 konnte vermerkt werden: ‚aver avuto otto fior d'oro e non piu‘. Dem Messer Galdevinetto de Gherardini wurden am 1. Aug. 1292 8 Ellen Florentiner Tuch für 3 ℔ 6 s. pis. verkauft, darunter steht: ‚paghomi messer galdavenetto di queste‘. Dem Chappo di Ghino Malefici wurde verschiedenes geliehen, darunter 26 s. per una spada che ve se gli presto costo s. XXIIII‘, seinem Bruder Renzo 20 fl. bar. Darunter steht ‚pagato e barratato chollui d'ongiun ragione fecilo co renzo‘. Der Monna Contessa, die 26 Monate von Jan. 1288 ab bei den Genuesen wohnte, wurde eine ragione corrente eröffnet: ‚Richordanza che monna contessa madre di che Bonacorsi istette connoi a tutte nostre spese fuori di calzare e di vestire a tutte altre cose sichome avevamo noi medesimi e da nostro letto da ventisei mesi, de quali si venne secondo il tempo cholla ragione corrente ℔ LX di pisani o piu.‘

Die Zahlungen sind darunter mit ‚Avemo‘ vermerkt.

Die Genueser Bankbücher aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zeigen links die Eingänge, rechts die Ausgänge der Kassa, die als Schuldnerin des Geschäftes aufgefaßt wird. In reicherem Maße sind seit der Revolution von 1339, in der die früheren Bestände zerstört wurden, die Bücher der Finanzverwaltung erhalten. In meinem Genueser Finanzwesen habe ich auf die Grundzüge dieser Verwaltung hingewiesen. Ein näheres Eingehen auf ihre Bücher vermag das dort Gesagte weiter auszuführen und teilweise zu berichtigen.

I.

Die Bücher des 14. Jahrhunderts.

Einfach wurden die Bücher der Steuererheber gehalten. Aus dem Jahre 1392 ist das Manuale Introitus Catalanorum erhalten. Es handelte sich hier um eine Wertabgabe auf den Handelsverkehr der Catalanen in Genua. Es wurde der Name

Manuale introitus Catalanorum von 1392.

des Steuerpflichtigen und das Datum von Ein- oder Ausfuhr aufgezeichnet, z. B.: Joh. Vicentii de Tortosa de Maioricis, Franciscus Laurentius de Maioricis, Bernardus Abochera de Maioricis, Segur de Tortosa, Rainaldus de Valenza, Raimondo Ascherio 23. Aug., 31. Aug., 23. Okt. Dann folgt die Ware nach Quantität und Preis bestimmt, z. B. ‚lana sachi 254 ℔ 3380ʻ oder ‚lana s̄. 200 cant. 300, ℔ 2500ʻ, ‚bechuniarum fasc. 6 ℔ 180ʻ, dahinter der Zollbetrag; die Warenbezeichnungen sind durchgestrichen, wohl nach Erledigung des Zolles.

Als Haupthandelsgegenstand erscheint Wolle, von der Raimondo Ascherio am 23. Aug. 254 Sack, am 31. Aug. 200 Sack, am 23. Okt. 200 Sack einführte. Ein Sack enthielt $1^1/_4$—$1^1/_2$ Kantar (à 47·1 kg). Der Kantar Wolle kostete 10 — $10^1/_2$ ℔. Daneben bildeten einen wichtigen Einfuhrartikel aus Spanien Vliese, von denen das Bündel 10—15 ℔ galt, und Bocksfelle, von denen das Bündel zu 20—30 ℔ geschätzt wurde. Pech kostete 1—2 ℔ die poca (Sack). 20 poche Reis = 70 Kantar wurden zu 170 ℔, 25 poche Reis = 87 Kantar zu 225 ℔ angesetzt, der Kantar Reis kostete also etwa $2^1/_2$ ℔. Safran wird einmal zu $2^4/_5$ ℔ das Pfund geschätzt, Anis auf 4 ℔ das Kantar. Zucker und Pfeffer wurden gleichmäßig mit 25 ℔ pro Zentner bewertet. Genueser Ausfuhrwaren lernen wir in Tuchen, Papier, Schwertern, Kerzen und Goldfäden kennen. Auch Sklaven, wahrscheinlich aus der Krim nach Genua gebrachte und von dort weiter geschickte, werden erwähnt.

Der Zoll betrug damals $1^1/_4$ %. Da der Kollektor 80 ℔ Salär erhielt und 850 ℔ hatte abliefern können, während sich am Schluß noch 200 ℔ in der Kasse befanden, betrug der Umsatz der Katalanen in Genua, ihre Ein- und Ausfuhr 1392 90 400 ℔, von denen auf die drei erwähnten Umsätze des Raimondo Ascherio allein gegen 10 000 ℔ entfallen. 1408 brachte ein Introitus δ 3 Catalanorum den Compere capituli nur 457 ℔ ein, was auf einen Verkehr von 40 000 ℔ schließen ließe.

Bucher des Officium victualium.

Das Officium Victualium war eingesetzt, für die Getreideversorgung der Stadt zu sorgen. Es kaufte besonders im Orient Getreide ein, um es in Genua zu einem angemessenen Preise zu verkaufen. Die Abrechnungen des Officium Victualium sind in doppelter Buchführung gehalten.

Die Rechnung von 1359 setzt ein mit dem Kassakonto, das mit dem Überschuß des vorigen Jahres belastet wird:

‚Capsia nostra debet et sunt pro processis de lucro facto in officio veteri victualium et pro eis in officialibus novis ℓ MCCCCXXV s. XVIIII.'

Dem Kassakonto stehen die den Unternehmern und den einzelnen Unternehmungen eröffneten Konten gegenüber: ‚granum maremanum, granum Romaniatum'. Diese Konten werden saldiert durch die ‚ratio lucri officii novi'. Gewinn- und Verlustkonto finden in dem Konto ‚Officiales officii novi' ihren Abschluß. Hier findet sich als erster Posten der Gewinnüberschuß des Officium vetus von 1425 ℓ 19 s. auf der Habenseite wieder, den wir eben im Kassakonto auf der Sollseite trafen.

Aus der Maremma wurden 2790 Minen bezogen, die zu $32^{1}/_{2}$ s. eingekauft, am 19. Juli zu 38 s., am 27. zu 39 s., am 7. Aug. zu 47 s. pro mina verkauft wurden, aber gleichwohl einen Verlust von 464 ℓ ergaben. Auf 4528 ℓ Einkaufspreis hatte die Fracht 473 ℓ betragen. Wir hören auch von 230 ℓ ‚damnum panis misse in riparia occidentis' und von einer ‚gratia preconata per civitatem Janue', einem Preiserlaß von 2 s. pro mina auf 4876 Minen. — 3500 Minen aus der Romania hatten dort nur $15^{2}/_{3}$ Soldi pro mina gekostet; zu dem Kaufpreis von 2747 ℓ waren dann freilich 2451 ℓ Fracht hinzugekommen, und bei Verkaufspreisen von 34 s. am 17. Mai und 5. Aug., 20 s. und 16 s. am 18. Nov. ergab sich auch hier ein Defizit von 900 ℓ 14 s. 11 ₰.

1360 sehen wir besonders von der Donaumündung stattliche Posten kommen. An ‚granum de Lassilo et Licostomo'[1] wurden in vier Partien 15 901 Mine erworben, an sardinischem Getreide in drei Partien 3487 Minen. Der Einkaufspreis für 2000 Scheffel in Pera oder 6120 Minen, durch einen Wechsel dorthin remittiert, betrug 5500 Perpern oder, den Perper zu $14^{1}/_{2}$ s. gerechnet, 3987 ℓ 10 s. Die Fracht nach Genua, 13 s. pro mina, 3978 ℓ verdoppelte ungefähr den Preis des Getreides, dazu kamen 5 ₰ pro mina für die Getreidemesser und 3 s. pro mina Steuer. Gleichwohl konnte diese Seite mit einem

---

[1] Massaria Peire 1402 f 70^{b} werden 5004 perp. 15 k. ‚expense castri licostomi' gebucht.

stattlichen Gewinnsaldo schließen; pro ratione lucri ergaben sich 5389 ℓℓ 9 s. 10 ₰; denn das Getreide, das am 1. Febr. 1360 zu 37 s. 6 ₰ pro mina und zu 38 s. verkauft war, stieg am 21. Februar auf 50 s., am 18. März und 4. April wurden gar 55 s. bezahlt, am 28. April und 5. Mai wieder 50 s. Von einem anderen Posten wurde noch am 5. Mai zu 54 s., am 6. Mai zu 52 s. verkauft und erst am 8. Mai der Preis auf 50 s. ermäßigt. Am 18. Juli ging der Preis herunter auf 44 s., am 11. Sept. auf 40 s., am 8. Nov. auf 38 s. Das am 5. Mai, als in Genua 54 und 50 s. bezahlt wurden, zu 50 s. und am 1. Juli zu 48 s. eingekaufte sardinische Getreide hatte daher wieder erhebliche Verluste, 891 ℓℓ und 952 ℓℓ, zu verzeichnen. Gewinn und Verlust dieser Getreidekonten wurden auf das Konto ‚Lucrum factum de grano civitatis' übertragen, 1360 fehlte aber neben diesem Gewinn- und Verlustkonto ein weiteres Bilanzkonto; der nach Abzug des Verlustes bleibende Gewinn wurde auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die *starken Schwankungen des Getreidepreises*, 1359 zwischen 47 s. und 16 s., 1360 zwischen 38 s. und 55 s., und die Unregelmäßigkeit der Preisbildung treten in diesen Büchern scharf hervor. Die Regierung sorgte für die Beschickung des heimischen Marktes nicht nur durch den Eigenhandel, sondern auch durch Importeuren und Reedern gewährte Prämien.

1390 begegnen wieder die den einzelnen Unternehmungen eröffneten Konten: das Kassakonto speist die Konten der mit dem Einkauf betrauten, die ihrerseits auf die Granum-Konten vortragen. Diese werden durch die Konten ‚dampna granorum' f. 53 und ‚lucra granorum communis' f. 108 saldiert. Das Konto ‚Commune Janue' erscheint hier als das abschließende Bilanzkonto f. 310. Auf der Debetseite erscheinen Ausgaben für ein städtisches Getreidemagazin: ‚avarie diverse pro clavaturis XXXVIIII positis ad voltus grani civium X ℓℓ, mulatori pro matonis, calcina XV ℓℓ' etc. Es werden Saläre an die Wiederverkäufer, die rabairolii, und andere erwähnt. Nachlässe am Getreidepreis von 2, 4 und 6 s. pro mina, Verluste am Getreidepreis, den Importeuren gezahlte Prämien, Ausgaben für die Verproviantierung der Flotte, ‚Fatura biscotorum pro galeis presentis armate'. Dem stehen stattliche Gewinne gegenüber, die nicht nur beim

Getreideverkauf gemacht wurden, 12 482 ℓℓ 15 s. 6 ₰, sondern auch bei dem Backen von Zwieback, ‚in lucris factis de biscotis datis ad faciendum diversis'. Dazu trat ein Posten Strafen. Sizilisches Getreide wurde damals zu 2 fl. und zu $43\frac{1}{2}$ s. angekauft, lombardisches zu 44 s. Weiter wird provençalisches, spanisches und sardinisches erwähnt und ‚granum Juvernengum de Caffa'. Der Getreidepreis stieg von 50 auf 55 s. Es wurden 56, ja $58\frac{1}{2}$ s. pro mina gezahlt und selbst ‚granum mureidum nullius valoris' konnte den Bürgern für 40 s. verkauft werden. Der Kantar Zwieback kostete $1\frac{1}{2}$—$1\frac{2}{3}$ ℓℓ. Die Abgabe beim Verkauf betrug 2 s. 9 ₰ pro Kantar für den Introitus paneogolorum. Bei einem Verkaufspreis von 47 s. 9 ₰ pro Kantar behielt das Officium Victualium $2\frac{1}{4}$ ℓℓ, also einen Gewinn von 11 s. 8 ₰ — 15 s. pro Kantar.

Die Rechnungen des Officium Victualium fanden ihren Abschluß in den Hauptbüchern der Kommune, Massaria communis, in denen seit 1340 der Posten ‚officiales super officio victualium' mit verrechnet wurde.

In der Abrechnung der Kommune von 1377 (Massaria generalis 15) werden 2000 ℓℓ Ausgabe für das Officium Victualium erwähnt ‚ex summis deliberatis expendi posse pro faciendo deferri granum et victualia ad civitatem Janue'. Weiter ist die Rede von einem ‚mutuum grani'. —

Den Schuldgruppen der Compera salis von 1274, der mutua vetera von 1303 und der Compera pacis von 1332 war der größte Teil der Genueser Steuern angewiesen. Auch nach der Revolution von 1339 wurden die Rechte der Staatsgläubiger anerkannt, ja 1340 fand eine Konsolidation der drei Gruppen zu den Compere capituli statt, deren Rechte neu bestätigt wurden. Sie behielten die Erhebung der Steuern und hatten nur dem Staate 20 000 ℓℓ zur Bestreitung seiner Ausgaben abzuliefern. Bücher der Compere capituli.

Die Rechnungen der Compere capituli wurden von den um 1320 eingesetzten Visitatores geprüft. Aus einem Inventar von 1366 erfahren wir, daß die Visitatoren zweierlei Bücher führten: ‚Diversorum negotiorum' und ‚Sententiarum'. In den letzteren finden sich die Abrechnungen der Konsuln der Compere, denen die Visitatoren Decharge erteilten, indem sie einen etwa vorhandenen Rest als fällig proklamierten. Da hier über die wichtigsten Staatseinnahmen Genuas in jener Zeit abge-

rechnet wurde, so erhellt die Bedeutung dieser Zusammenstellungen, die im Genueser Staatsarchiv Saal 42 aufbewahrt werden. Die Rechnungen sind einfach geführt, so daß zunächst die Einnahmen der einzelnen Stellen, dann darunter die Ausgaben verzeichnet werden. Ein Beispiel dieser Rechnungen, die ratio comperarum salis von 1370, habe ich Genueser Finanzwesen I, Beilage V abgedruckt.

Den Staatsgläubigern war vor allem das Salzmonopol überwiesen. Hier finden sich daher detailliertere Abrechnungen, die uns gestatten, einen Blick auf den Salzkonsum des genuesischen Gebietes zu werfen.

Nr. 1096 Diversorum negotiorum capituli gibt uns das ‚Cartularium rationum reddituum officii visitatorum communis Janue' von 1342 wieder.

Den einzelnen Gabellenstellen des Gebietes wurde das Salz von den ‚Officiales communis Janue super dando et recipiendo salem' zugewiesen. So erhielt 1341 die gabella salis Rechi 435 Minen à 23 s. 1 ₰, von 1340 waren noch 22 Minen vorhanden. Diese 457 Minen stellten einen Wert von 527 ℔ 9 s. 1 ₰ dar. Darauf ergaben sich folgende Unkosten:

‚In mensuratoribus salis qui mensuraverunt minas 435 et ipsas oneraverunt in barchis in Janua sold XII cum januino pro centenario minarum	℔ III	s. VIIII	₰ VIII
In naulo de Janua in Recho ₰ III pro mina	℔ V	s. VIII	₰ VIIII
In laboratoribus pro discaricando dictum sal et reponendo in gabella sold XII pro centenario minarum	℔ II	s. XII	₰ V
In pensione domus sive gabelle	℔ VI		
In mensuratoribus qui mensuraverunt minas XXII salis		s. I	₰ X
In salario secundum regulas capituli . .	℔ XXXV.'		

Bei diesen 52 ℔ 12 s. 8 ₰ Spesen konnten in fünf Malen den Consulibus comperarum salis 474 ℔ 16 s. 5 ₰ Reinertrag gesandt werden.

Chiavari hatte 30 Minen Salz von 1340 übernommen, erhielt 1600 Minen und behielt 80 Minen, es ergab sich also für diese Gabelle ein Jahreskonsum von 1550 Minen. Es wurden

1300 ₶ abgeliefert. Nach Sestri wurden 250 Minen geliefert, Die Fracht betrug 6 ₰ pro mina, die gesamten Spesen 55 ₶ 3 s. 7 ₰, 192 ₶ wurden abgeliefert. Nach Spezia wurden 300 Minen geliefert, von denen 50 übrig blieben. Die Spesen betrugen 67 ₶. Es wurden 202 ₶ abgeliefert.

In Genua lagerten 18 274 Minen im Werte von 21 226 ₶ 9 s. Diesem Verkaufswerte standen 10 721 ₶ 11 s. 7 ₰ Anschaffungskosten gegenüber ‚massariis officii navatarum'. Klöstern und bevorzugten Personen wurden 183 1/2 Minen zu 16 und 14 s. abgegeben. Dazu traten Ausgaben für Säcke, 200 canne canabaciarum kosteten 23 ₰ pro canna, es wurden davon 310 Säcke genäht. Der ‚Ponderator et cognitor monete' erhielt 24 ₶ Gehalt.

Nach Voltri wurden 1375 Minen geliefert, die Fracht betrug 6 ₰ pro mina, abgeliefert wurden 1149 ₶ 11. 3. Unter den Spesen erscheinen hier eine, in Savona zwei Geldwagen ‚pro ponderando monetam'. In Savona mußte man pro florenis falsis 5 ₶ 19 s. 8 1/2 ₰ abschreiben. Scharf waren die Strafen gegen Schmuggler. Der Kastellan von Signum ließ ein Maultier mit verdächtiger Ladung nach Savona bringen. Das Tier wurde konfisziert ‚cui mule postea fuit incisum pedem'. In Taggia wurde eine Schmugglerbarke verbrannt. Nach Savona betrug die Fracht 10 ₰. Unter den Ausgaben erscheinen 19 s. 3 ₰ ‚pro cartulariis et manualibus gabelle', 1 ₶ 2 s. ‚pro papiru, cera et filo'. Es wurden 5 750 Minen hingeschickt, von denen 400 behalten wurden. 5 286 ₶ wurden abgeliefert. Die Währung Savonas war um etwa 10% schlechter als die Genuas. Während 25 s. in Genua auf den Gulden gerechnet wurden, galt er in Savona 27 s. 5 ₰. Ebenso stand die Währung Albengas.

Finale übernahm 1588 Minen, ließ sich 385 hinzusenden und lieferte 1385 Minen ab: Es sandte 400 ₶ Ertrag. Albenga hatte noch einen Vorrat von 50 1/2 Minen, ließ sich 550 Minen senden und sandte 395 ₶. Die 14 ₰ Fracht hatten sich 1371 auf 2 s. 6 ₰ Fracht von Genua nach Albenga erhöht. Nach Diano kostete die Fracht 12 ₰. Es wurden 150 Minen hingesandt. Die Spesen betrugen 50 ₶ 5. 1, es wurden 109 ₶ 9. 2 abgeliefert. Porto Maurizio erhielt 200 Minen, es lieferte 166 ₶ 17. 6 ab. Nach Taggia wurden nur 37 Minen gesandt. Die

Fracht betrug 18 ₰. 1371 hatte sich der Verkaufspreis des Salzes von 23 s. 1 ₰ auf 50 s. 1 ₰ erhöht.

Neben diesen Salzrechnungen wurde die ratio des Erhebers der Einkünfte aus dem Domanialbesitz, ‚terraticorum, embulorum, macellorum, domuncularum', besonders geprüft, sie ergab 1341 1023 ℔ 12 s. $1^1/_2$ ₰ Einnahme, 1370 2235 ℔ 2 s. 11 ₰, die sich wie folgt verteilten:

		℔		s.		₰
‚Pro terraticis modulli	D CCL	XXXVIIII		V		V½
Pro terraticis castelleti, monellie, sigestri et S. Agnetis		V	I		IIII	
Pro terraticis Sarzane		XV		X	I	IIII½
Pro domunculis apodiatis in rippa diversus castrum et aliarum domuncularum in ripa .	CCC		III	X	III	X½
Pro embolis	CCL	XVIIII		X	I	X½
Pro magasenis et terraticis burgi predi et domunculis porte S. Andree		V		V	II	VI
De macello morrini		XXX	II	V		
De macello scarii		V	I	V		
De macello modulli	CL		IIII	X		VI
De stagiis macelli modulli . . .	L	XXX	II	X	III	
De macello Suxilie	CL	X	II	VIIII		
Ab universitate Andorie	CCC					
Pro investionibus	LXXXXV		II	V	I	IIII
Summa introytus ℔	ĪĪ CC	XXXV			II	XI'

1334 hatte der introitus macellorum 1660 ℔ abgeworfen.

Weiter wurde die Ratio Superstantium Ceche hier geprüft. Wir sehen die privaten Bankiers ihr Gold und Silber der Münze zur Prägung übergeben. Gold kostete 12 s. pro libra auri, die Bearbeitung von Silber ‚in virgis marcatis' nur 3 ₰ pro libra argenti. Die Compere erhielten 150 ℔ Abgabe von der Münze. Außerdem ergab sich 1341 ein weiterer Überschuß von 90 ℔ 16 s. 4 ₰. Die Cecha führte Manualia und Cartularia.

Eigene Bücher führten auch die ‚Salvatores portus et moduli', deren Rechnungen gleich denen der Cecha von den

Visitatoren geprüft wurden. Sie hatten einen eigenen Etat, zu dem die Compere einen Anteil an der ‚Ripa grossa' beisteuerten. Eigene Einnahmen der Hafenbehörde waren ein ‚introitus schiffati' und ‚faro', die 1341 325 und 210 lb einbrachten. Ferner erhielt sie 450 lb Anteil am ‚decenum legatorum'. Diesen Zehnten auf fromme Stiftungen hatte die Kommune 1174 eingerichtet. Er kam auch und vor allem der Unterhaltung der Kathedrale S. Lorenzo zugute. 1478 wurde die Abgabe abgeschafft und dafür 120 loca S. Georgii eingerichtet, aus deren Zinsen für Hafen und Kirche weiter gesorgt werden sollte. Die wichtigste Einnahme, 1341 mit 3616 lb, lieferten der Hafenbehörde die Zünfte, die ihr die von ihnen verhängten Strafen abführten. Die Ausgaben der Salvatores portus et moduli bestanden in den Kosten der Unterhaltung von Leuchtturm und Hafenufer, z. B. 1341 378 lb ‚in reparando laternam turris de capite fari', 335 lb ‚pro deferendo lapides ad modulum', weiter in der Besoldung der das Leuchtfeuer Unterhaltenden.

Die älteste der Abrechnungen der Compere ist Diversorum capituli 1098 f. 16 erhalten. Sie zählt die Einnahmen und Ausgaben der Compera pacis von 1334 auf und ergänzt damit die jetzt aufs neue in den Monumenta Historie Patrie XVIII mitgeteilten Listen der Einkünfte der Compere salis von 1274 und der mutua vetera von 1303. Zusammengezogen ergeben sich folgende Einnahmen: Abrechnung der Compera pacis von 1334.

Introitus unius medalie maris	2 910 lb.
„ „ „ „	2 880 „
Introitus Karatorum peyre	12 681 „
„ ponderis peyre	560 „
„ medalie 1 rippe grosse	900 „
„ „ 1 „ „	920 „
„ den. III locorum et posse	1 360 „
Abgaben auf den Handel . .	22 211 lb.

Introitus sold III de s. IIII tolte vini	12 300 lb.
„ den. VI de s. IIII „ „	2 020 „
„ den. VI vini	1 452 „
„ den. VI deveti vini	450 „
Weinsteuer . . .	16 222 lb.

Introitus den. VI soldorum II tolte capsie grani .	2 000 lb.		
den. VI grani de grano delato	2 900 „		
Introitus den. VI delati	2 131 „		
„ gombeti	1 320 „		
„ potestatie pulcifere de s. II pro mina grani pro quarta parte	80 „		
sold. II tolte grani vulturis pro quarta parte . .	8 „	15 s.	
Introitus sold. II potestatie Rechi ℔ 50 pro quarta parte	12 „	10 „	
Tolta Rapalli pro quarta parte	15 „	5 „	
pro quarta parte tolte Clavari	31 „	5 „	
granum Sigestri	6 „	10 „	
Brotsteuer . . .	8 505 lb.	5 s.	
Sold I soldorum VII carnium et casei .	521 lb.	8 s.	7 ₰
Sold. V carnium et casei	1 750 „		
Fleisch und Käse . .	2 271 lb.	8 s.	7 ₰
Introitus erbarum	1 610 lb.		
„ lignorum	1 470 „		
„ feni et palie	155 „		
„ pullorum	425 „		
„ misturarum	455 „		
„ piscium salsorum	190 „		
„ olei	631 „		
„ candelarum	240 „		
Weitere Aufwandsteuern .	5 176 lb.		
Introitus macellorum . . .	1 660 „		
Summa . .	56 045 lb.	13 s.	7 ₰

Die Compera pacis hatte aber nicht nur den Dienst der 1332 neu konsolidierten Schulden zu bestreiten, der 47 399 ℔ 12 s. Zinsen erforderte, sondern auch eine Reihe anderer Ausgaben, vor allem Soldzahlungen. 100 milites erhielten beispielsweise für 3 Monate 3600 ℔, also der Ritter im Monat 12 ℔, die Capitane Burgarus de Tolentino 1100 ℔ und Joh. de Calvachantibus 1290 ℔. Insgesamt hatten so die Compere pacis 90 000 ℔ zu verrechnen. Zu der Einnahme aus den ihnen angewiesenen Steuern traten daher Anweisungen von den anderen

Schuldgruppen, dem officium assignationis mutuorum, den compere salis und so weiter, ferner 1085 ℓℓ 7 s. Besoldungssteuer, ‚a denario auri positi ad officium'.

Wir sehen an dieser Rechnung, wie die Gläubigerorganisationen sich in die allgemeine Finanzgebarung der Regierung hineindrängen. 1293 hatte der Annalist Jakob Doria die gesamten Einnahmen der Kommune auf 140 000 lb. angegeben, von denen 30 000 lb. auf die Einnahme aus dem Salzmonopol und 49 000 lb. auf 4 Denare Hafenzoll entfielen. Schon damals mußte ein großer Teil dieser Einnahmen zum Schulddienst verwendet werden. 1292 konnte König Karl II. den Genuesen 200 000 Turonenses grossos zur Tilgung ihrer Schuldenlast anbieten. Die Kriege und Parteikämpfe ließen die Schuldenlast weiter anschwellen. Zu den Compere salis und den Mutua vetera traten die Compere pacis. Wie sehr der Schwerpunkt des Finanzwesens in den ersten Jahren des popularen Dogeats bei den Compere lag, das zeigen die von den Visitatoren geprüften Rechnungen der Compere.

Rechnung von 1341.

Die Compere salis verfügten 1341 über Einkünfte von 61 861 ℓℓ, von denen allerdings abgingen an Unkosten des Salzmonopols 14 354 ℓℓ ‚in officio navatarum'. 29 458 ℓℓ wurden den Compere salis und den angegliederten Compere an Zinsen gezahlt, 11 666 ℓℓ 13 s. 4 ₰ an die Regierung abgeführt. Das officium assignationis mutuorum verfügte über 42 134 ℓℓ Einkünfte, es hatte 28 400 ℓℓ Zinsen zu zahlen und 11 666 ℓℓ an die Regierung abzuführen. Die Einkünfte der Compera pacis betrugen 40 240 ℓℓ, von denen 28 055 ℓℓ an Zinsen zu zahlen und 11 666 ℓℓ der Regierung abzuführen waren. Insgesamt waren also 1341 bei einer Einnahme von rund 130 000 ℓℓ 35 000 der Regierung zu zahlen und 85 914 ℓℓ an Zinsen.

Rechnungen von 1366 und 1367.

1366 erzielten die verkauften Gabellen der Compere capituli 90 068 ℓℓ, zu denen noch andere Einnahmen kamen, wie 4000 ℓℓ vom Salzmonopol, 3000 ℓℓ Besoldungssteuer, 600 ℓℓ Abgabe der Pfanddarleiher (usurarii), 500 ℓℓ condemnationes, 1200 ℓℓ von den Hafenplätzen (embula), so daß sich eine Gesamteinnahme von 99 368 ℓℓ 9 s. 6 ₰ ergab. Hiervon waren der Regierung, die dafür einen stärkeren Anteil am Salzmonopol erhalten hatte, nur 20 000 ℓℓ zu zahlen, 1 666 ℓℓ den ‚salvatores portus et moduli', 1 644 für die Verwaltung der consules com-

perarum, 100 ℔ ,in pensione domus capituli', 644 ℔ Gehalt der Visitatoren, 16 ℔ ,in pensionibus voltarum in quibus cartularia notariorum defontorum collocantur', 90 ℔ für die Cartularien der Compere und andere Ausgaben, im ganzen 24 494 ℔ 13 s. Das Kapital der Genueser Staatsschuld war 1354 auf 2.955 149 ℔ berechnet worden, von denen aber mehrere Schuldgruppen weit unter pari standen. Für die Zinszahlung rechnete man die einzelnen loca, die zum Teil nur 1 ℔ 2 s. 8 ₰ oder gar nur 14 s. 2 ₰ pro loco Zins erhielten, in loca bona um mit einer Verzinsung von 17 ₰ ,pro qualibet libra bona', oder von 7 ℔ 1 s. 8 ₰ für den locus zu 100 ℔. Es ergaben sich so. 10 400 loca bona, die 73 666 ℔ 13 s. 4 ₰ Zinsen erhielten, es blieb ein zu verteilender Überschuß von ℔ 1207 s. 3 ₰ 2 ,restat ad dividendum, iterum pro anno possunt dividi'. Wir sehen, wie hier, freilich nach kräftigen Abschreibungen und Zusammenlegungen die Staatsgläubiger einmal eine schwankende Einnahme erhalten, die nicht hinter dem ihnen garantierten Zins zurückbleibt, sondern ihn übertrifft, also einer Dividende verglichen werden kann. 1367 stellten sich die Einnahmen der Compere capituli auf 106 279 ℔, von denen 79 083 ℔ 6 s. 7 ₰ an die Teilhaber der Staatschuld verteilt werden konnten.

1370 hatte sich die Zinsenlast auf 123 754 ℔ 14 s. 1 ₰ erhöht, die Unkosten des Salzmonopols (navata salis) betrugen 16 714 ℔ 5 s. 4 ₰. Die Einkünfte der Compere capituli betrugen damals 151 492 £. Später traten die Compere Capituli vor den neugebildeten Schuldgruppen zurück. 1420 begegnen wohl noch dieselben Arten von Einnahmen wie 1370, aber ihr Ertrag war auf 60 023 ℔ 6. 5 zurückgegangen. 1454 wurden die Compere Capituli mit S. Giorgio vereinigt.

Die Bücher der einzelnen Compere.

Die einzelnen Compere führten zweierlei Bücher. Einmal die ,Cartularia compagnarum', in denen die Staatsgläubiger, deren Guthaben ja zumeist aus Zwangsanleihen herrührten, nach Quartieren, Compagnen, verzeichnet waren. Dem einzelnen wurde ein Folio oder ein abgegrenzter Teil eines Foliums zugewiesen, hier stand links oben der Name des Gläubigers und der Schuldbetrag, darunter etwaige Übertragungen, Verpfändungen oder Vinkulierungen, rechts wurden die Zinszahlungen vermerkt. Zweitens führten die Compere jährlich erneuerte ,Cartularia introitus et exitus'. In dem Buche der ,Introitus

et exitus compere salis' (et pacis) von 1342 stehen zuerst die Einnahmen: ‚cartularium omnium debitorum introituum et calegarum et omnium aliorum debitorum', zusammen 43 270 ℔ 16 s. 11 ₰, dann folgen die ‚Jornate solutiones de numerato' und weiter die ‚Jornate excusationes comperarum', die durch Kompensation mit den Verbindlichkeiten der Steuerpächter erledigten Verpflichtungen der Compere. —

Hauptbücher der Kommune in doppelter Buchführung.

Während die Bücher der ‚Compere Capituli' einfach geführt sind, so daß auf die Einnahmen die Ausgaben folgen, zeichnen sich die seit 1340 erhaltenen Hauptbücher der Kommune aus durch die in ihnen durchgeführte doppelte Buchführung.

Besonders interessant sind hier die Warenkonten, von denen Desimoni Atti XIX, 3 eines ausführlicher mitgeteilt hat: In der Rechnung ‚Piper' stehen links die Unkosten von 80 Zentner Pfeffer, die die Kommune von Venciguerra Imperialis zum Preise von 24 ℔ 5 s. erhalten hatte, rechts stehen die Einnahmen aus dem Verkauf des Pfeffers. Es wird verwiesen links auf das Konto Venciguerra Imperialis, rechts auf die Konten der Käufer wie Joannes de Franco de Florentia, Jacobus Maria de Querio, 1 Ztr., Jacobus Tansus de Mediolano, 18 Ztr., Petrus Bordinus de Ast 2 Ztr., und auf das Konto ‚Vendea piperis'. Beim Verkauf wurden nur 22 ℔ 10 s. erzielt, so daß sich ein Verlust ergab, der auf der Habenseite folgendermaßen gebucht wurde:

‚Item (recepimus) die VII novembris in dampno centenariorum LXXXIV et lib. XII $^{1}/_{2}$ dicti piperis in racione proventuum in isto in XXXVII lb. CXXXXVIIII s. XII.'

f. 37 in dem Konto ‚Proventus cambii et dampnum de rauba vendita' findet sich dieser Posten auf der Sollseite wieder. Auch andere Warenkonten wie f. 73 ‚Seta', Seide, 273 ℔ 5 Unzen, zu 25 s. 6 ₰ per libra von Johannes Murgius und Paschasius de Furneto erworben, ‚Seta merdacaso, Seta catuya sabeti',[1]

[1] Heyd, Geschichte des Levantehandels II, S. 652, deutet ‚Seta merdacasia' auf Sogdiana, ‚Seta chattuya' auf China. ‚Seta merdacasia' war 1340 in Genua sehr kostbar, zu 30 s. 7 ₰ pro ℔ angesetzt, während ‚Seta chatuja' nur 24 s. 3 ₰, 23 s. 6 ₰ galt. Der Zusatz ‚Sabeti' deutet wohl auf Safed, den Hauptplatz Syriens nach der Eroberung durch die ägyptischen Sultane, Heyd II, S. 42.

Zucker und Wachs, ‚cera zagora, cera peyre‘, erzielten Verluste. Das Gewinn- und Verlustkonto belastete mit 3 055 ℔ 12 s. das Konto ‚Expensarum communis Janue‘. Diese Waren mochten der Regierung als Abgaben[1] oder als Beute (‚officium robarie‘) zugefallen sein.

Dem ‚damnum mercium et aliorum‘ gesellten sich die ‚Proventus cambii‘ z. B. f. 225:

‚In ea die pro cambio fl. CC auri pro duobus viaticis uno in aquas mortuis et alio in Sicilia ad rat. ℔ VIII pro cent. pro quolibet viatico ℔ XXXX.‘

Der Florenus auri galt damals $1\,^1/_4$ libra, 200 fl. also 250 ℔, je acht Prozent für die beiden Fahrten ergaben also 40 ℔. Auch das Wechselkonto belastete mit seinen Zinsen die Ausgaben der Kommune. Es mochte sich hier um Gelder handeln, die die Kommune für den Sold ihrer Galeeren aufnahm.

In dem Konto der ‚Commune Janue‘ wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt. Die Debetseite wurde durch die ‚Ratio expensarum‘ belastet. Wir hören 1340 von einer Gesandtschaft des Obertus Gantiluxius und Enricus de Guasco zum griechischen Kaiser und von einer Gesandtschaft der Sorleonus Cataneus, Bellengerius Lercarius, Nicolaus Carena und Johannes de Valente zum Papste, von einer Expedition des Egidiolus Buccanigra nach Chiavari. Auf der anderen Seite standen unter ‚Recepimus‘ die Einnahmen der Kommune. Ohne weitere sachliche Gliederung wurden hier die einzelnen Einnahmen unter den Namen der Einzahlenden gebucht, bald eine Einnahme aus dem Gebiet, z. B.: ‚in sindicis universitatis hominum Communis Levanti‘, bald eines Steuererhebers, z. B. ‚in collectoribus cotumi novi‘, oder der Beitrag der compere capituli ‚in regimine civitatis‘. Im Genueser Finanzwesen I, Beilage VII habe ich die Konten dieser Einnahmen zusammengestellt. War eine Seite voll, so wurde der Rest des Kontos auf eine andere Seite zur weiteren Verrechnung übertragen mit dem Vermerk: ‚Item ea die in dicto communi in alia sua ratione antea in isto . . .‘

Schon Desimoni hat das Hauptbuch der Genueser Kommune von 1340 als das älteste deutliche Zeichen der doppelten

[1] Vgl. Genueser Finanzwesen I, S. 157, Anm. 4 1378 Pfefferdarlehen.

Buchführung hervorgehoben. In der Tat scheint die doppelte Buchführung in Genua zuerst durchgeführt zu sein. Die ‚scrittura alla veneziana‘, die 1382 auch in einem Florentiner Buche begegnet, bedeutet zunächst nur, daß Soll und Haben nicht unter, sondern neben einander gestellt wurden. In dem Florentiner Handlungsbuch von 1382 sagt der Buchführende, er wolle ‚alla veneziana‘ schreiben, ‚cioè da una carta dare e dirimpetto avere‘. In der Tat weist das ‚libro real vecchio‘ der Venezianer Soranzo noch kein Gewinn- und Verlustkonto auf, während allerdings das ‚real nuovo‘ von 1406—1434 das Konto ‚Utile e danno‘ kennt.[1] Das Buch Averardo de Medicis von 1395 ist in doppelter Buchführung gehalten. Allein man kann sehr gut annehmen, daß die Florentiner wie durch die venezianische, so auch durch die genuesische Form ihre Buchführung zu Ausgang des 14. Jahrhunderts zu verbessern bestrebt waren. Averardo stand mit Genua in regem Geschäftsverkehr.[2] Im 15. Jahrhundert wurde die Doppelbuchführung allgemeiner. Die venezianischen Bücher der Barbarigo, von 1430 an, die Bücher der Medici, wie das von 1424—1426 der Pisaner Filiale Averardos oder das von 1459 der Mailänder Filiale, sind Beispiele davon.[3] Während Brügger Handlungsbücher von 1367—1369 die unvollkommene Form des älteren Soranzobuches aufweisen,[4] zeigen im Brügger Stadtarchiv aufbewahrte Bücher von 1498 an sauberste Doppelbuchführung.

Die Regierung Genuas konnte ihre Ausgaben nicht mit den Zuschüssen bestreiten, welche die Compere Capituli ihr abzuliefern hatten. Sie mußte bestrebt sein, wieder selbständige Einnahmen sich zu verschaffen. So sehen wir schon 1340 einen ‚Introitus sold. VIII pro qualibet mina grani et victualium impositus pro Regimine et custodia civitatis Janue‘. Neben die Gabelle capituli traten die Gabelle regiminis. 1354 brachten diese der

Abrechnungen der Kommune.

[1] Aus venezianischen Handlungsbüchern, Schmollers Jahrb. 1901, S. 1503.

[2] Anzeiger, 3. Sept. 1902. Der Genueser Notar Julianus Canella erwähnt am 13. Dez. 1416 ‚Avelardus olim Francisci de Medicis de Florentia et socii‘

[3] Über doppelte Buchfuhrung in dem ‚libro legatari‘ (Buch der Legatespender) der Florentiner Wollenzunft im 15. Jahrh Vgl. Doren, Das Florentiner Zunftwesen S. 429 f.

[4] Deutsche Handelsschullehrerzeitung. Dresden, 20. Okt. 1905.

Regierung eine Einnahme von 107 099 lb., 1356 von 103 412 lb. 2 s. 1 ₰.

Allein diese Summe stand durchaus nicht für Verwaltungsaufgaben der Regierung zur Verfügung. 1350 hatte sie die ‚magna compera Venetorum' aufnehmen müssen von 300 000 ℔, der fast alle Einnahmen der Regierung, die Weinsteuern, die Brotsteuer, die Tuchsteuern, die Hafenzölle verpfändet waren. Die direkten Steuern, die man neben den Gabellen eingerichtet hatte, waren eben nicht ausreichend gewesen, und wegen ihrer ungerechten Verteilung hatte man schon 1347 wieder von neuem den Weg der Anleihe vorgezogen. In den Anleihen richtete die Regierung Tilgungsfonds ein, z. B. 30 000 ℔ in der Compera Venetorum, aber eben die Zinsen dieser Tilgungsfonds wurden zur Zinszahlung eines 1353 aufgenommenen Darlehens von 50 000 ℔ verwandt, die ‚loca communis' den Gläubigern verpfändet, 30 645 ℔ 6 s. in der ‚Compera Venetorum', 1 577 ℔ 10 s. in der ‚compera salis', 4 750 ℔ 12 s. 9 ₰ in der ‚compera pacis' und 4 900 ℔ 2 s. 10 ₰ in der ‚compera mutuorum veterum'. So sehen wir, wie über 40 000 ℔ 1354 zu Zins und Tilgung verwandt werden mußten, 30 000 ℔ an die Compera Venetorum, 10 323 ℔ ‚recipere debentibus pro quinta parte mutui de 1353'. 31 250 ℔ waren dem Herzog von Mailand zu zahlen nach den zwischen ihm und der Kommune bei seiner Übernahme der Signorie getroffenen Abmachungen. 6 760 ℔ wurden bezahlt für die ‚Custodia Castrorum', 12 292 ℔ ‚patronis recipere debentibus pro stolo galearum', 10 000 ℔ wurden vergütet für die Gabella salis, 3 000 ℔ den Käufern der denarii maris, vielleicht wegen Mindereinnahme in der Kriegszeit. — Die Rechnung von

Aufwendungen des

Datum	Betrag der mutua imposita inter cives	Verwendung
(5. Juni 1378	70 000 ℔	in negotiis guerre presentis
14. Aug. 1378	75 000 „	Ausrüstung von 10 Galeeren
12. Jan. 1379	131 250 „	25 Galeeren auszurüsten, 20 Galeeren in gulfo Venetorum Sold zu zahlen

1356 balanzierte mit 340 049 *ℓ* 19 s. 9 *δ* bei einer Gabelleneinnahme von 103 412 *ℓ* 2 s. 1 *δ*. Eine ‚Avaria capitum' mit 38 021 *ℓ* 9 s. 11 *δ* mußte hier aushelfen, vor allem neue mutua, wie eines von 50 000 *ℓ* zur Rüstung gegen die Catalanen, dem die Einkünfte aus dem Salz und den Überschüssen der Gabellen angewiesen wurden.

Die Bilanz von 1364 wies 93 973 *ℓ* Einnahme und Ausgabe auf, von der 41 583 *ℓ* der ‚Compera Venetorum' zu zahlen waren.

In der Rechnung von 1377 wurden die ordentlichen und die außerordentlichen Ausgaben geschieden. Erstere betrugen 31 786 *ℓ* 17 s. 6 *δ*, darunter 8 500 *ℓ* Gehalt des Dogen und seines Gefolges, letztere 73 287 *ℓ* 8 s. 2 *δ*, die vor allem für die orientalischen Besitzungen aufgewendet wurden. 25 000 *ℓ* gingen nach Famagusta, 12 000 *ℓ* wurden zum Bau von Galeeren verwandt, 7 000 *ℓ* an Gehalt für die Kapitäne der Galeeren gezahlt, 1 500 *ℓ* für eine Gesandtschaft des Carolus Marocellus an den Hof von Aragon. 1368 waren die in den letzten Jahrzehnten neu aufgenommenen Schulden als ‚Compere S. Pauli' unter eigenen Protektoren organisiert worden. Die ihnen angewiesenen Einkünfte erscheinen also nicht mehr in der Abrechnung der Kommune. Dafür hatte die Regierung vor allem die ‚Ripa grossa' ausgebildet. Immerhin ergaben die Einnahmen aus den Gabellen einschließlich des Zuschusses der Compere capituli für die Regierung nur 68 272 *ℓ*.

Die folgende Tabelle gibt die finanziellen Aufwendungen wieder, welche der anfangs so glänzend erfolgreiche, dann aber doch unglückliche Krieg gegen Venedig der Kommune Genua kostete.

Krieges von Chioggia.

Zins	Anweisung
5% 9. Apr. 1380 zum Kurse von 75% getilgt	aus den 20 000 *ℓ* capituli dann aus dem introitus censarie
8%	20 000 *ℓ* der Compere capituli, gabelle dimidie vini tabernariorum
8%	für jetzt aus den 20 000 *ℓ* capituli, nach einem Jahre aus den neuen Steuern.

Datum	Betrag der mutua imposita inter cives	Verwendung
26. Mai 1379	131 250 fl	4 Galeeren auszurüsten, stipendium für die galee in gulfo
15. Sept. 1379	150 000 „	stipendium galearum ‚ut possint obtinere finalem et triumphalem victoriam‘
Nov. 1379	150 000 „	in stipendio galearum in gulfo
3. Jan. 1380	100 000 „	ad agenda guerrarum communis
16. März 1380	100 000 „	13 Galeeren auszurüsten
9. Apr. 1380	137 500 „	68 000 fl. in presenti guerra 42 000 fl. zur Tilgung des mutuums vom 5. Juni 1378
18. Okt. 1380	75 000 „	agenda guerrarum tam maritima quam terrestria
25. Jan. 1381	150 000 „	guerra maritima et terrestris
12. März 1381 Konsolidiert	1.200 000 „	mutua seu compere nove (S. Pauli) imposite tempore guerrarum cum Venetis, cum rege Cipri et cum Bernabone et Galeatio vicecomitibus.

Zins	Anweisung
	Die von 1380 ab für das mutuum vom 12. Jan. 1379 zu erhebenden Steuern waren folgende:
	sold 15 pro cent. librarum rerum et mercium Provincie
	$2^1/_4$ Flandrie et Anglie et inde Januam
	$4^1/_2$ pro cent. pro Neapoli, Sicilia et Maioricis in Flandriam et Angliam
	Gabella gualdi
	„ azarii
	additio pedagiorum Gavii et Vultabii;
	gabella hostolanorum
	tolta sclavorum et sclavarum; gabella fustaneorum;
	den. 2 pannorum lombardiscorum; gabella lini
8 %	für dieses Jahr aus dem mutuum selbst, dann von den 20 000 capituli
8 %	Änderung der Weinsteuer, so daß jetzt 10 sold pro metreta vini und 4 den. pinte vini zu zahlen;
	tolta carnium recentium;
	Für dieses Jahr Zinszahlung aus dem mutuum selbst, Wein- und Fleischsteuer sollen 32 000 ℔ aufbringen, so daß auf eine Tilgung in 7 Jahren gehofft wird.
8 %	ripa grossa
8 %	introitus 1 % (assignatus certis civibus occasione ambassarie misse in Hispaniam per commune)
10 %	aus einer Erhöhung des Salzpreises von 50 s. 1 ₰ auf 60 s. 1 ₰
	aus dem mutuum selbst 5 000 lb., bis der introitus 2 000 fl., Abgabe der apaltatores Chii, frei wird.
10 %	6 000 fl. des mutuums zur Zinszahlung angewiesen, dann 3 500 lb. capituli und gabella censarie
9 %	salsa (Zuschlag) super gabellis regiminis civitatis, prout solvitur pro gabellis veteribus communis assignatis capitulo.
9 %	medius pro centenario
	tolta nova super sclavis, $^1/_2$ fl. p. a.
	den. 3 pro mina grani in raibis (zu den bisherigen 3 ₰)
	₰ 6 pro mina grani, quod vendetur.
	Introitus Catalanorum
	₰ 2 ripe minute possessionum

Weitere Verschuldung

Die Einrichtung neuer Gabellen wurde für die Regierung immer schwieriger. Wir sehen, wie 1382 eine Umlage auf das Gebiet mit 17 500 ℒ und eine Anleihe, das ‚mutuum marche Francie', mit 64 829 ℒ 16 s. 6 ₰ einen großen Teil der Ausgaben decken. Äußere und innere Wirren führten 1395 zur Konsolidierung einer weiteren Schuldgruppe, der ‚compere novissime S. Petri'. Aus dem ‚Liber magnus contractuum' lassen sich hiervon einige Compere mit ihren Anweisungen nachweisen.

Datum	Betrag der mutua imposita inter curs		Verwendung
5. Jan. 1393	18 600 fl.	9 %	1. gabella staliarum nova, die am 18. Dez. 1393 eingerichtete Besoldungssteuer, die beim Amtsantritt zu zahlen war. 2. gabella equorum nuper imposita 3. gabella censarie locorum (2 censarii plus ceteris offerentes solum vendant loca comperarum et non alii censarii). 4. 200 ℒ quas solvunt usurarii communi.
23. März 1394	20 000 „	9 %	Erbschaftssteuer, 1 % von den Gütern der defuncti
2. Juli 1394	20 000 „	8 %	1 s. pro metreta der eingeführten Weine
3. Okt. 1394	20 000 „	8 %	den. 4 pro pinta vini Janue
3. Dez. 1394	20 000 „	8 %	1000 ℒ ex cauda (aus dem Tilgungsfond) der vier anderen mutua 1000 ℒ und Tilgung aus dem introitus den. 4 pinte vini tabernariorum Janue assignato visitatoribus castrorum communis
3. Dez. 1394 Konsolidiert	98 000 fl.	8 %	de beneplacito et voluntate participum II mutuorum.
5. Juni 1395	100 000 „	10 %	einprozentiger Hafenzoll s. 2 pro metreta vini de potestatiis (additi aliis sold. 6 consuetis).

Wir sehen, wie die Versuche der Regierung, neben den ‚Compere capituli' ein selbständiges Finanzwesen zu entwickeln, wohl Erfolg hatten, die Bücher der ‚Massaria communis' sind für den Ausgang des 14. Jahrhunderts nach Form und Inhalt die wichtigsten Dokumente der Finanzverwaltung. Allein die Regierung sah ihre Versuche scheitern durch die neu zur Selbständigkeit gelangten Schuldgruppen, die ‚Compere S. Pauli veteris' und ‚novi' und die ‚Compere S. Petri'. Sie hatten bald den größten Teil der Einkünfte mit Beschlag belegt und stellten den Schwerpunkt der Genueser Finanzverwaltung dar. Während die ‚Compere capituli' auf ihren Wirkungskreis beschränkt blieben, die Regierung kümmerlich sich durchhalf nicht ohne gelegentliche Antastung der ruinösen Privilegien der Staatsgläubiger, wurden die Schuldgruppen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts 1409 zu den ‚Compere di S. Giorgio' konsolidiert, die fortan die Führung im Genueser Finanzwesen übernahmen.

Unter den Büchern der ‚Massaria communis' sind auch einige der Finanzverwaltungen von Pera und Caffa erhalten, jene in Perpern, diese in Aspern und Sommi, sonst aber ganz nach dem Muster der Genueser Hauptbücher geführt. Massaria Caffe und Peire.

Die ‚Gabelle communis Janue in Peyra vendite' wiesen 1391 eine Einnahme von 41 024 p. 6 k auf, den Perper zu 14 s. 6 den. gerechnet. 1402 ergaben sie 50 380 Perpern. Auch die Zusammensetzung der Steuern erinnerte an die Mutterstadt. Es brachten ein

	1391	1402
Comerchium ($1^3/_8$ % Hafenzoll)	17 519 p.	20 375 p.
tolta censarie	5 500 „	5 965 „
„ pannorum	1 250 „	1 590 „
„ vini	13 300 „	15 830 „
„ olei	1 555 „	1 120 „
cabella grani	— „	1 705 „
„ leguminum	— „	300 „
tolta capitum	1 250 „	1 590 „

Wir ersehen aus diesen Büchern die große Bedeutung, welche Pera für den Getreidekonsum Genuas hatte. Am

8. April 1392 schrieb der Doge von Genua dem Podestà und den Massarii von Pera, sie möchten so viel Getreide schicken wie möglich. Private sollten eine Prämie von 3 s. pro mina bei Getreidesendungen nach Genua bis zu 10 000 Minen erhalten. Die Regierung sandte 5 Galeeren nach Pera und zog kräftige Wechsel auf Pera, die die dortigen ‚massarii communis Janue in Peyra‘ im Auftrage des Podestà nach Beratung im kleinen Rat und im Generalkonsil gemäß dem dukalen Avis bezahlten. Remittenten der Wechsel waren Genueser Geschäftsleute wie Brancha Spinula, der als Prokurator des Georg Lomellino, des Branchaleone Doria, des Balianus Spinula auftritt, die in Genua von den Massarii generales diese Wechsel genommen hatten. Die Regierung in Pera verschaffte sich das Geld zur Bezahlung dieser Wechsel, indem sie durch eine Zwangsanleihe die Staatsschuld der Kolonie um 10 000 Perpern vermehrte:

Genua St. A. Sala 41 Nr. 22 Massaria communis Peire 1391

f. 37t MCCCLXXXXII die XXVI aug.

Cambia nobis missa ad solvendum deversus Januam in peyra per massarios generales communis Janue de mandato ducis et que cambia fuerunt accepta in civitate Janue ab infrascriptis personis per dictos massarios.

Pro Branchaleone Spinula procuratore Georgii Lomelini et sunt pro cambio facto in Janua per dictum Georgium cum massariis de quo cambio apparebat publico instrumento scripto manu Johannis de Bardis notarii die XVII martii de ratione petri de groto pp. D.

etc. etc.

(rechts)

Recepimus in oficialibus electis per potestatem peyre eiusque consilium ad imponendum loca in comperis communis causa solvendi dicta cambia. pp. X͞.

f. 109 Conto der Officiales.

Recepimus in petro de groto brancherio, sunt qui processerunt ex locis C impositis in comperis communis Peyre, prout deliberatum fuit per potestatem peyre eiusque consilium et maiorem partem bonorum hominum pp. X͞.

Die ‚Patres communis' hatten 1402 die ‚Gabella vini' und ‚censarie' den ‚Protectores Comperarum et locorum peyre' assigniert, doch gingen die Zinsen mit 20 488 Perpern durch die Bücher der ‚massaria communis'. Wir hören, daß damals bei Wechselzahlungen zwischen Pera und Caffa der somo zu 14 Perpern gerechnet wurde.

II.

Die Bücher der Casa di S. Giorgio.

Als die Prokuratoren von S. Giorgio sich konstituierten, wurde ihnen die Verminderung der Schuldlast des genuesischen Staates zur Aufgabe gestellt. Als ‚officiales super diminutione debitorum' wurden am 18. Febr. 1405 zwei Adelige und zwei Mercatores eingesetzt, als ‚officium desbitatorum locorum comperarum communis' wurde am 27. April 1407 ihre verdoppelte Zahl bestätigt. Tatsächlich haben die Prokuratoren von S. Giorgio bei der Konsolidation der neueren Schuldgruppen, die sie 1407 unverzüglich in die Hand nahmen, durch Zusammenlegung der loca und Zinskürzung die Schuldenlast Genuas wesentlich vermindert. Von der Compera Mahone veteris Cipri wurden z. B. vier loca zu einem locus S. Giorgii zusammengezogen, so daß sich das Kapital der Mahona von 588 409 // 6 s. 9 ₰ auf 147 102 // 6 s. 8 ₰ verminderte; der Zinsfuß, der 8, 9 und 10 % betragen hatte, wurde auf 7 % herabgesetzt; ja, wir sehen, wie in den ersten Jahren die Prokuratoren die Zinsen des Tilgungsfonds zur effektiven Tilgung einiger loca verwenden konnten. Allein diese Aufgabe der Schuldverminderung mußte bald zurücktreten. Die Compere di S. Giorgio hatten durch die ihnen angewiesenen Einkünfte eine derart wichtige Stellung im Genueser Finanzwesen eingenommen, daß die Regierung bei nächster Gelegenheit sich an sie wenden mußte. Bald sehen wir die Tilgungsfonds wieder zu Anleihen an die Regierung verwandt; statt daß der Steuerdruck nachläßt, werden neue Steuern nötig, und die Schuldenlast schwillt weiter an. Die Casa di S. Giorgio wurde zu einer dauernden Einrichtung, die sich 1411 eine der staatlichen nachgebildete Verfassung gab, mit den Procuratores et Protectores an der Spitze, denen die

52 consiliarii und das consilium maius participum zur Seite standen. Sie begnügte sich nicht mit der Verwaltung der ihr anvertrauten Schuldgruppen, sondern kam dem Staate bei seinen außerordentlichen Aufwendungen zu Hilfe. Dadurch erlangte die Casa di S. Giorgio eine ganz andere Stellung als einst die Compere capituli. S. Giorgio wußte die im Laufe des 15. Jahrhunderts neugebildeten Schuldgruppen sich anzugliedern, ja 1454 wurden die Compere capituli in S. Giorgio aufgenommen. Gegenüber dem von den mächtigsten Gegnern bedrängten und durch die heftigsten Parteiungen zerrissenen Staate stellte die Casa di S. Giorgio eine derart zuverlässigere Verwaltung dar, daß ihr neben dem Schulddienst auch andere Aufgaben des Staates übertragen wurden, die Verwaltung der Kolonien, Cyperns 1447, Corsicas und der Krim 1453, ja eines Teiles des Genueser Gebietes, des Grenzdistriktes gegen Florenz; Lerici wurde 1479, Sarzana 1484 der Casa di S. Giorgio vom Staate übertragen.

Es versteht sich unter diesen Umständen, daß das Archiv der Compere von S. Giorgio für die Geschichte Genuas fast ebenso wichtig ist wie das der Kommune. Aber wie bedeutungsvoll auch die diplomatischen Verhandlungen und die Regierungstätigkeit der Prokuratoren und Protektoren von S. Giorgio waren, die man hier nach den Akten verfolgen kann, der Kern ihrer Aufgabe blieb doch die Verwaltung der Staatsschulden, und die Bücher, die dieser Verwaltung dienten, beanspruchen unser größtes Interesse.

Libri delle Colonne

In den Sälen 20—22 des Genueser Staatsarchives werden die ‚Libri delle Colonne' aufbewahrt. Diese Bücher entsprechen den ‚Cartularia compagnarum', die wir schon bei den ‚Compere Capituli' kennen lernten. Sie enthalten das Verzeichnis der Teilhaber der Compere, das jährlich erneuert wurde. Da die Teilhaber größtenteils aus Zwangsanleihen herrührten, so waren sie, wie bei einem Steuerkataster, quartierweise aufgeführt. Durch Umschreibungen aller Art, auch an

C. P. L. (Castrum und Platea Longa) . . . .
M. S. L. (Machagnana und S. Lorenzo) . . . .
P. S. (Porta und Suxilia) . . . .
P. N. B. (Porta Nova und Burgum) . . . .

Zusammen Kapital der Compere di S. Giorgio 1409 . . .

Fremde, hatte sich freilich der Besitz an Anteilen mannigfach verschoben.

Nach einer Zusammenstellung vom 28. Sept. 1408 setzte sich das Kapital der Compere S. Giorgii aus folgenden Schuldgruppen zusammen:

1. Ratio capitalis locorum cartularii S. Pauli veteris zu $7^1/_2$ %	161 573 ℔	19 s.	4 ₰
zu 8 %	417 289 „	3 „	4 „
zu 10 %	353 824 „	19 „	1 „
	932 688 ℔	1 s.	9 ₰
2. Nova S. Pauli	903 813 ℔	14 s.	$6^1/_2$ ₰
3. Ratio capitalis locorum cartularii Gazarie veteris	92 819 ℔	16 s.	
mutui novi Gazarie	40 039 „	6 „	8 ₰[1]
	132 859 ℔	2 s.	8 ₰
4. Capitale cartularii compere et locorum mahone veteris cipri	147 102 ℔	6 s.	10 ₰
5. S. Petri	529 646 ℔	3 s.	9 ₰
	2 646 109 ℔	9 s.	$4^1/_2$ ₰

Weil der locus der 10%igen Compera S. Pauli veteris zu $1^1/_4$ locus S. Georgii gerechnet wurde, vermehrte sich diese Summe um 88 456 ℔ 4 s. 6 ₰.

Nach den ‚Libri delle Colonne' von 1409 verteilte sich dieses Kapital mit den ihm gebührenden Zinsen von sieben Prozent auf die Quartiere der Stadt in der unten angegebenen Weise.

Die Compagna Burgi, in der auch die Auswärtigen mitgezählt wurden, wies allein ein Kapital von 861 901 ℔ 9 ₰ auf. In beiden Rechnungen scheint die ‚Compera regiminis' nicht mit inbegriffen zu sein von 203 878 ℔, bei deren Mitberücksichtigung eine andere Berechnung ein Kapital von 2 938 462 ℔ 10 s. 4 ₰ erhält.

637 726 ℔	19 s.	$4^1/_2$ ₰	mit	43 220 ℔	2 s.	7 ₰	Zinsen
435 300 „	13 „	$1^1/_2$ „	„	27 813 „	3 „	1 „	„
581 389 „	13 „	$9^1/_2$ „	„	39 405 „	4 „	8 „	„
1 080 330 „	11 „	$3^1/_2$ „	„	71 008 „	17 „	4 „	„
2 734 747 ℔	17 s.	7 ₰	mit	181 447 ℔	7 s.	8 ₰	Zinsen

Wir sehen, wie 1411—1413 bei ziemlich gleich bleibendem Kapital durch Wechsel der Gläubiger der Anteil der einzelnen Quartiere sich verschiebt:

1411	C. P. L.	636 944 *ℓ* 1 s. 1 *ϑ*
	M. S. L.	421 515 „ 6 „ 4 „
	P. S.	591 940 „ 8 „ 6 „
	P. N. B.	1 083 823 „ 13 „ 6 „
		2 734 223 *ℓ* 9 s. 5 *ϑ*
1412	C. P. L.	639 645 *ℓ* 5 s. 8½ *ϑ*
	M. S. L.	410 775 „ 11 „ 1½ „
	P. S.	595 388 „ 7 „ 4½ „
	P. N. B.	1 088 511 „ 9 „ 3 „
		2 734 203 *ℓ* 13 s. 5 *ϑ*
1413	C. P. L.	675 391 *ℓ* 18 s. ½ *ϑ*
	M. S. L.	389 457 „ 7 „ 2½ „
	P. S.	596 858 „ 9 „ 2½ „
	P. N. B.	1 072 667 „ 8 „ 5 „
		2 734 375 *ℓ* 2 s. 10½ *ϑ*

In den Quartieren ‚deversus castrum' sehen wir bei M. S. L. eine ständige Abnahme, bei C. P. L. 1412 und 1413 eine kräftige Zunahme. ‚Deversus burgum' nimmt P. S. langsam zu, P. N. B. 1412 zu, 1413 ab.

Das Anwachsen des Kapitals der Compere S. Georgii zeigt sich in folgenden Zahlen:

1414	2 826 246 *ℓ*	12 s.	1½	*ϑ*
1415	3 030 226 „	3 „	2	„
1416	3 029 526 „	11 „	11½	„
1417	3 678 102 „	1 „	7½	„
1418	3 678 991 „	10 „	9	„
1419	3 779 442 „	— „	5½	„
1435	5 052 520 „	8 „	8	„
1444	7 689 149 „	9 „	2	„
1450	7 688 990 „	8 „	11	„
1451	7 574 679 „	5 „	10½	„

1454	7 950 320 ℔	7 s.	$7^1/_2$ ₰
1460	9 983 471 „	2 „	$9^1/_2$ „
1469	10 950 046 „	2 „	11 „
1470	12 039 334 „	10 „	9 „
1501	15 065 802 „	11 „	6 „
1509	19 318 549 „	— „	— „
1531	39 762 430 „	12 „	$9^1/_2$ „
1597	43 770 870 „	16 „	11 „
1681	47 670 645 „	9 „	5 „

Auf die einzelnen Compagnen verteilte sich die Schuld 1460 folgendermaßen:

Compagna Castri	1 106 712 lb.	11 s.	— ₰
Platea Longa	792 079 „	7 „	2 „
Machagnana	528 260 „	6 „	4 „
San Lorenzo	1 127 730 „	16 „	4 „
Porta	713 802 „	3 „	$^1/_2$ „
Suxilia	1 521 014 „	14 „	— „
Porta Nova	1 079 542 „	— „	1 „
Burgum	2 030 937 „	18 „	4 „
	8 900 079 lb.	16 s.	$3^1/_2$ ₰
dazu compera Regiminis .	261 013 „	6 „	4 „
Salis	822 378 „	— „	2 „
Summa .	9 983 471 lb.	2 s.	$9^1/_2$ ₰

War die Staatsschuld zumeist aus Zwangsanleihen entsprungen, so daß wir die verschiedenen Bürger, Adelige und Handwerker nebeneinander als Teilhaber der Compere finden, so wurde diese Kapitalanlage wegen ihrer verhältnismäßig sicheren Verzinsung geschätzt und namentlich zu Stiftungen verwandt. Über die Größe der einzelnen Anteile gibt eine Zusammenstellung von 1392 ‚omnium comperarum deversus burgum' Aufschluß. Danach hatten Anteile:

	P.	S.	P. N.	B.	Zusammen
unter 100 ℔	33	36	20	69	158
bis 1000 ℔	253	318	220	491	1282
über 1000 ℔	58	83	43	109	293
Teilhaber .	344	437	283	669	1733

In den ‚Colonne' von 1409 finden wir als Teilhaber z. B. das Albergum der Spinola de Luculo mit 375 *ℓ* mit dem Vermerk, daß die Zinsen den Massarii des Albergums auszuliefern wären. Daneben steht die ‚Ars speciariorum civitatis Janue' mit 225 *ℓ* und das ‚Collegium notariorum civitatis Janue' mit 408 *ℓ* 15 s. Neapolinus Lomellinus steht dort mit einer Stiftung von 8 500 *ℓ* für elemosine. Dem Dienstmädchen, der ‚donicella' des Baptista Lomellino, Maria Trippolina, ist ein halber locus mit 50 *ℓ* zugewiesen. Prosper de Vuada, legum doctor, hat einen Anteil von 775 *ℓ*, Raffael de S. Petro Arene unctor 491 *ℓ* 15 s. 10 *δ*, Paganinus de Abbatis ferrarius 100 *ℓ*, Petrus Blancus banchararius 30 *ℓ*, Petrus de Guiliono magister axie 12 *ℓ*.

Zahlreich waren die Klöstern und Kirchen zugewandten Anteile, die Stiftungen für Werke der Frömmigkeit oder der Wohltätigkeit, die aus den Zinsen der Compere erhalten werden sollten. 1392 finden wir z. B. 5 850 *ℓ* dem monasterium S. Cataline de Lucollo zugeschrieben, 5 700 *ℓ* dem monasterium S. Germani de Aquazolla, 2 500 *ℓ* dem monasterium Jacobi et Philippi, 1 847 *ℓ* dem monasterium S. Columbani, 600 *ℓ* der ecclesia S. Catheline, 100 *ℓ* dem Hospitale pontis Corniliani, 100 *ℓ* dem Hospitale S. Cristoferi, 100 *ℓ* dem ‚episcopus Betelemitanus qui nunc est et pro tempore fuerit'. 1515 wurde für diese Stiftungen ein besonderes Cartular, O. M., officium misericordie, gebildet.

Wenn auch in den größeren Städten des Gebietes, wie in Savona, und in den Kolonien, wie Caffa und Pera, ein selbständiges Schuldenwesen bestand, so sehen wir doch Distriktuale und Kolonisten auch in den loca S. Georgii ihr Vermögen anlegen. 1392 begegnen 1 332 *ℓ*, die dem ‚domus misericordie constituta in Savona' gehören. 1409 treffen wir 950 *ℓ* zugeschrieben der ‚Commune civitatis Nauli' (Noli), 400 *ℓ* den ‚Heredes magistri Simonis de Doles de Albenga', 2 500 *ℓ* dem Johannes Pizoenus de Rossilione, 300 *ℓ* der ‚Benedicta filia q. Antonii de Rapallo lanerii', 100 *ℓ* der ‚Catalina uxor Dexerini Carboni de Sturla fabri'. Dem ‚Nicola Natara miles, burgensis peyre' gehörten 10 000 *ℓ*, der ‚Magdalena filia q. Ugheti de Pontremulo burgensis peyre' 1 038 *ℓ* 19 s., den ‚Heredes q. Gaspari de pagana burgensis peyre' 2 411 *ℓ* 17 s. 6 *δ*.

Wie die Genuesen in auswärtigen Stadtschulden ihr Kapital anlegten, so gestatteten sie Fremden Teilnahme an ihren Compere. Teilnahme Auswartiger an den Compere.

Wir erfahren, daß Jacob de Campofregoso 6500 *ll* in Bologneser Stadtschuld, ‚in monte et cumulo Bononie' besaß. Da seit 1399 keine Zinsen eingegangen waren, wandte er sich am 19. Juni 1419 an die genuesische Regierung mit der Bitte, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Da eine Aufforderung an die säumigen Schuldner am 23. Dezember 1419, dem zur Verhandlung angesetzten Termin, von diesen nicht beantwortet wurde, wurden ihm am 15. Januar ‚Laudes et represaglie', Repressalien, gegen die Bolognesen vom 1. Februar ab gewährt.

In der Tat galt der Bologneser Monte als unsicher. Der Jurist Bartolomeo de Bosco, der 1425 an der Spitze der Bankleiter von S. Giorgio stand, führte 1431 in einem Gutachten (cons. 262) aus, die Besitzer der loca wären einer doppelten Gefahr ausgesetzt. Ihr Kapital könnte verloren gehen, wenn die Stadt zerstört würde oder wenn jemand nach Art eines Tyrannen die Bücher, in denen die loca verzeichnet wären, vernichtete und sich ihre Einkünfte aneignete, wie dies vor etwa 30 Jahren in Bologna mit dem monte der Kommune geschehen sei. Zweitens könnte eine Verkürzung der Zinsen eintreten, wenn entweder die angewiesenen Einkünfte nicht ausreichten oder die Regierung in ihrer Geldnot, wenn auch widerrechtlich, eine oder zwei Terminzahlungen für sich behielte, wie das vor 12 Jahren (1419) in Genua unter dem Dogen Thomas de Campofregoso geschehen sei. Wenn dies einträte oder auch nur gefürchtet würde, gingen die loca auf einen ganz niedrigen Preis zurück, so daß sie nicht viel mehr als die Hälfte des sonst allgemein üblichen gälten.

Wie Genua so kannte Florenz eine Rentensteuer durch Zurückbehaltung einer paga, die namentlich Auswärtigen gegenüber Schwierigkeiten machte. Als der berühmte Condottiere Graf Carmagnola um Erlaß dieser Steuer bat, antworteten ihm am 24. Januar 1431 die Florentiner, sie könnten hier keinen Präzedenzfall schaffen. Der Papst, Könige und andere Vornehme würden dann das gleiche verlangen. Immerhin ergäbe der Monte bei einem Kurse von 50% trotz der Steuer eine

reale Verzinsung von $8^0/_0$.[1] Es fragte sich eben, ob man bei der Zwangsumlage den ganzen Kapitalbetrag hatte hergeben müssen oder die loca zu niedrigerem Kurse hatte erwerben können.

Die Genueser loca galten trotz der Erschütterungen, vor denen auch sie nicht bewahrt blieben, als besonders sichere Anlage. Bei dem Frieden, den 1441 Venedig und Genua mit Mailand schlossen, wurde bestimmt, den Lombarden sollten die Anteile, die sie in den Staatsschulden beider Städte gehabt hatten, wieder verzinslich gutgeschrieben werden. Aber während die Zahlung der früheren Zinsen vonseiten Venedigs in das Gutachten des Dogen gestellt wurde, hatte Genua sich zu ihrer Begleichung zu verstehen, ‚quia non debent illa loca maculari, in quibus summa fides debet observari'. 1470 mißbilligte der Herzog von Mailand die Heranziehung einer Rentensteuer für den Genueser Haushalt, da dann die Kirche und Fremde, Waisen, Witwen und Steuerfreie gezwungen würden, zu den ordentlichen Ausgaben beizusteuern. Es gälte die Compere S. Georgii zu erhalten als ‚precipua columna et lumen istius urbis'.[2]

Die Auswärtigen, welche Anteile an der Staatsschuld besaßen, waren in der Regel hochstehende Kapitalbesitzer, denen für eine größere Summe das Privileg der Anlage im monte gewährt war. So weist das Genueser Gläubigerverzeichnis von 1392 auf 17 487 *ll* 13 s. 5 *ₔ* der ‚illustris et excelsa domina Caterina de Vicecomitibus filia magnifici dom. Bernabonis vicecomitis et consors illustris principis et magnifici domini Galeatii vicecomitis comitis virtutum'. Am 16. Januar 1405 wurde diese Summe umgeschrieben auf Georg Adorno, Battista und Nicola Lomellino und Percival de Vivaldis. Der Markgraf Manfred von Saluzzo besaß 1392 10 200 *ll*, Agnes filia Michaelis Pelete de Ast 9 250 *ll*.

Wir sehen, wie Balzarinus de Pusterla, miles de Mediolano, seinen Anteil durch Aufkauf kleiner Posten vermehrte. Er erwarb am 30. August 1386 800 *ll* der Compera magna Vene-

---

[1] Fabronius, Magni Cosmi Medicei Vita, Adn. 35. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, I. S 55, Anm. 60 erklärt diese Entscheidung nicht richtig.

[2] Vgl meine Relazione sopra i Libri Iurium di Genova, Giornale Storico e Letterario della Liguria 1907, S. 14 und 17.

torum, am 5. November 1387 kamen 200 *ll* hinzu; 1388 erwarb er zu den 1000 *ll* 200 *ll* von dem tabernarius Antonius de Montelugo, 300 *ll* von Antonius Justinianus, 100 *ll* von dem tabernarius Antonius de Gambarana, 100 *ll* von dem tabernarius Thomas de Bracellis. Zu den 1700 *ll* kamen 1389 zwei Posten von 300 und 100 *ll*, am 5. März 1390 130 *ll* von Catalina uxor q. Bartolomei de Grimaldis. Am 18. Mai 1390 betrug sein Kapital 2 830 *ll*, 1399 3 080 *ll*, die vom officium robarie mit Beschlag belegt waren; der Arrest wurde am 18. Mai 1400 aufgehoben. — Wir sehen, wie ähnlich 1453 Enricus Nata, legum doctor de Astis, folgende Posten erwarb: am 24. Januar zweimal 100 *ll*, am 30. Januar 300 und 100 *ll*, am 7. Mai 700 *ll*, am 10. Mai 500 und 400 *ll*, am 19. Mai 200 *ll*, zusammen 2400 *ll*.[1] Im Jahre 1453 standen die loca S. Georgii ziemlich tief. Die Zusammenballung der loca in den Händen weniger Kapitalkräftiger gerade in Zeiten niedriger Kurse und der Übergang von Schuldanteilen an Auswärtige sind die für die sozialen Verhältnisse nicht nur Genuas wichtigsten Erscheinungen, die sich in den ‚Libri delle colonne‘ verfolgen lassen.

In dem Verzeichnis von 1409 fällt die große Zahl der Astensen auf, die zum Teil mit kleinen Beträgen in der Compagna Burgi eingetragen sind. Es sind 60 Posten, von denen 9 auf Klöster, Kirchen und Spitäler, 9 auf Schwestern entfallen, 5 sind unter 100 *ll*, 14 über 1000 *ll*, 41 zwischen 100 und 1000 *ll* oder 1—10 loca. Die höchsten Posten weisen auf Antonius de Buneis civis Astensis mit 3 050 *ll* und Gabriel de Buneis mit 3 150 *ll*. Zahlreich ist die Familie Rothari vertreten: Bartolomeus Rotarius hat 1 562 *ll* 10 s., Domenicus Rotarius 350 *ll*, ‚Eliana filia Enrici de Carreto uxor Bochoni de Rottariis de Ast‘ 1500 *ll*, Johannes Rotarius 1250 *ll*, Opecinus Rotarius 1 800 *ll*, Odonus Rotarius 1 100 *ll* 6 s. 8 ₰. Dieser Odo Rottarius erscheint häufig als procurator zur Einziehung der Zinsen, neben Rolandinus Rex. Obertinus Nata, legum doctor de Ast, besaß 750 *ll*. Alaxina uxor Thome de Axinariis et filia legum doctoris q. domini Odoni de Scarampis de Ast hatte 2 200 *ll* 2 s. 10 ₰, Antonia Malabaia uxor Bada-

[1] Vgl Auszüge aus den Libri delle Colonne mit der Formel ‚Reperitur in cartulario . . .‘ im Besitze von Prof. R. Ehrenberg.

cornu de Curia de Ast 575 ℔, Antonius de Peletis 600 ℔, Benedictus de Solerio 2 000 ℔, Catalina filia Enrici Gutuarii 337 ℔. Constantia uxor q. Rigodoni Pelede de Ast hatte ihrer ‚donicella et servitrix' Anthonina die Zinsen eines halben locus zugewandt. Nach deren Tode sollten die Einkünfte zur Unterstützung des Priesters an der von ihrem Gatten im Dome gestifteten Kapelle verwandt werden. Im ganzen betrug das Kapital der Astensen 42 131 ℔ 17 s. 7 ₰, wovon 6 360 ℔ 17 s. 2 ₰ Klöstern und Kirchen gehörten.

Aus Mailand begegnet mit dem stattlichsten Betrage Bonromeus Bonromei mit 15 817 ℔ 18 s. 9 ₰, seine Gattin Madalena de Morixiis mit 800 ℔. Die 2 915 ℔ der filii et heredes Ramazoti de dominis Mediolani waren am 1. Juli 1409 mit Beschlag belegt auf Befehl des Gubernators Bucicaldus, der die Zinsen den ‚massariis sex officialium ire debentibus cum gubernatore in Lombardiam' zuwies. 200 ℔ gehörten dem barberius Petrus Copa de Mediolano. 2 800 ℔ des Pignotus de Pinolis de Regio, legum doctor, waren gleichfalls mit Beschlag belegt während des Zuges gegen Mailand, ebenso 2 000 ℔ des magister Domenicus Taronus de Alexandria. Martinus burgensis de Tuirino q. Antonioti wies ein Guthaben von 2 539 ℔ 17 s. 6 ₰ auf, Ludovicus Bertonus de Bardis de Cherio 7 377 ℔ 18 s. 4 ₰, der Nobilis vir Franceschinus de Villa de Cherio 1491 ℔ 6 s. 8 ₰ und 780 ℔. Weiter werden Bürger von Novara, Tortona und Piacenza erwähnt. Am weitesten über die Grenzen Genuas weist uns folgender Posten:

‚Elinor filia Johannis Alfonsi de civitate Sibilie . . . . ℔ DCC, descripte super monasterio S. Dominici monacharum de Pisis.'

Unter den auswärtigen Klöstern stand das ‚Monasterium S. Marte ordinis montis Oliveti de Badugio diocesis Mediolanensis' mit 3 850 ℔ voran. Die benachbarten Markgrafen besassen in sechs Posten 6 093 ℔ 15 s. Zusammen läßt sich der Anteil der Auswärtigen 1409 auf 93 512 ℔ 3 s. 10 ₰ berechnen, 3—4 % des Gesamtkapitals der Genueser Schuld.

Bedeutung der Steuerpachten

Die Teilhaber der Compere di S. Giorgio mußten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht nur eine Verkürzung der Zinsen, sondern auch eine Verschiebung der Zinstermine ge-

fallen lassen. Wenn gleichwohl loca und pagae einen gewissen Kurs behaupten konnten, so beruhte dies darauf, daß die Steuerpächter ihre Zahlungen in pagae machen konnten und daß sie loca S. Georgii zur Sicherstellung der Pacht verwenden konnten. Dies war für die Steuerpächter billiger als Zahlung und Sicherstellung durch einen Bankier, gleichzeitig aber ergab sich durch die Nachfrage der Steuerpächter, durch diese Art von Steuerfundation, eine günstigere Verwertungsgelegenheit für die luogatarii. Man vergleiche die Beispiele S. 36 u. 37 I aus dem Cartular M. S. L. der Compere S. Georgii von 1409. —

Die Bankbücher der Casa di S. Giorgio 1408—1444.

1408 bekamen die Prokuratoren von S. Giorgio die Erlaubnis, eine Bank zu halten. Man hat die Bedeutung dieser Konzession überschätzt, wenn man die Bankgeschäfte als die Haupttätigkeit der Casa di S. Giorgio angesehen oder gar die Casa als eine Aktienbank hingestellt hat. ‚Bank' hieß zunächst nichts weiter als Abrechnungs- und Zahlungsstelle. Man sprach wohl von dem ‚Banco di S. Paolo', der Verwaltung der Schulden des 14. Jahrhunderts, und in dem großen Saale der Casa di S. Giorgio waren als ‚Banken' bezeichnet die Schalter der einzelnen Beamten, welche die Zinsen zahlten (‚Banco di numerato') usw. Der Zweck der Bank von S. Giorgio ist daher zunächst kein anderer als der des Offiziums überhaupt, die Schuldverwaltung mit dem zunächst erhofften Ziele der Schuldentilgung: ‚banchum, quo debita communis redigantur ad nichilum.'

Die Bankbücher, die von 1408—1444 laufen, sind demnach trotz ihrer Dicke vor allem Hilfsbücher der Schuldenverwaltung von S. Giorgio. In dem Buche von 1408 finden wir die meisten Konten den Steuerpächtern eröffnet, den ‚consules canne', den ‚consules censarie', den ‚consules unius denarii de CCCCVIII' und ‚medii denarii de CCCCVIII', den ‚consules marche Francie', den ‚consules rippe grosse', den ‚consules medii floreni sclavorum'. F. 601b beginnt ein besonderer Abschnitt des Buches. In dem ersten handelt es sich um Barzahlungen ‚rationes de numerato', die das Konto ‚capsia nostra' erkennen durch die Steuerpächter, belasten durch die Zinszahlungen. In den ‚rationes temporum' dagegen stehen die den Steuerpächtern gegen Verpfändung von loca gewährten Kredite oder die Termine, zu denen ihre Pachtzahlungen fällig wurden. Saldiert wurden

I. f. 65 Filipus Maruffus

libras mille tres soldos tresdecim, denarios septem . . . . ℔ MIII s. XIII ₰ VII

MCCCCVIIII die XVIII marcii

Obligata sunt loca tres ex predictis sive libre trecente pro ipsis computate consulibus presentis compere ad vendendum, scribendum et describendum et de ipsis faciendum ad eorum voluntatem secundum condicionem alicuius partite et in omnibus et per omnia secundum formam regularum capituli. Et sunt pro securitate Filippi Maruffi participis gombetarum pro quarta et ultima paga, et hoc de mandato et voluntate dicti Filipi presentis et sic volentis.

Testes Jacobus de Pasano notarius et Petrus Bondinarius.

MCCCCVIIII die XIII maii

Obligata sunt libre centum et viginti quinque consulibus presentis compere ad vendendum etc. ad instantiam dicti Filippi et sunt pro securitate ipsius Filippi participis cabelle pinte vini pro quarta et ultima paga secundum formam regularum dicti officii S. Georgii.

Testes Johannes de Sarzana notarius et Bartolomeus de Clavaro.

f. 343

Lucretia filia q. Raffaelis Vilanucii et uxor Jacobi de Marchisio libras trecentas sive . . . . ℔ CCC

Bankbuch

II. f. 112[b] die II Jan.

Billantium creditorum debet nobis in billantio debitorum in CXIII

℔ LIIII CCLXXXXV s. XIIII

f. 113[a] die primo Januarii MCCCCVIIII

Billantium debitorum presentis cartularii de MCCCCVIII debet nobis pro alia sua ratione in CXI

℔ LIIII CCLXXXXIIII s. XVIII ₰ III

pro restitutionibus in DXXXIII

s. V ₰ II

Error s. X. ℔ LIIII CCLXXXXV s. III ₰ V

Eidem MCCCCVIIII die XIII maii accipiente ipso in se ipso collectore gombetarum . . . . ℓ XX s. — ₰ —

Item die XII oct. accipiente in se ipso collectore . . . . „ XXXII „ XIII „ VI

Item die VI marcii MCCCCX accipiente dicto in se ipso collectore . . . . ℓ XVII s. XI ₰ II

Eidem MCCCCVIII die XXIIII maii accipiente Jacopo de Marchisio in Th. Judice collectore . . . ℓ V s. V

Item die XVII augusti accipiente dicto in Thoma Judice participe . . . . „ V „ V

Item die XXIII novembris accipiente dicto in Leonardo de Clavaro participe Karatorum . . . . . „ X „ X

von 1408.

Recepimus die II Jan. in ratione superius (Billantii creditorum presentis cartularii anni presentis)

ℓ LIIII CCLXXXXV s. XIIII ₰ I

Recepimus die II Jan. in Billancio creditorum in CXII

ℓ LIIII CCLXXXXV s. XIIII

diese Konten bei der Auszahlung durch die ‚rationes de numerato'.

Wir sehen, der Giroverkehr und das Kassakonto sind die wichtigsten Seiten dieser Bücher. Hier wird auch ein ‚Billancium debitorum' und ein ‚Billancium creditorum' aufgestellt, die gegeneinander verglichen werden (s. S. 36 u. 37 II).

In diesem Jahre gingen durchaus nicht alle Zahlungen durch diese Bank. Betrugen doch die Einkünfte der Casa 1409 mehr als 284 662 *ℓℓ*. 1408 bildete in dem Bankbuch den Hauptposten eine Barzahlung von 32 500 *ℓℓ* an die Regierung f. 469.

Verlustreiche Münzpolitik

Dieser eigenen Kassenverwaltung der Casa, die die Hauptaufgabe der Bank war, schloß sich freilich 1408—1444 eine allgemeine Girobank an, und mit ihr war die zweite Aufgabe der Bank verbunden, nämlich das steigende Agio des Goldes zu bekämpfen. Man schrieb diese Erscheinung der Gewinnsucht der Bankiers zu und meinte, wenn eine große Verwaltung wie S. Giorgio sich an das gesetzmäßig festgelegte Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünze, florenus und solidus, hielte, könnte der Münzverwirrung gesteuert werden. Die Bank S. Giorgio war also zweitens ein ‚bancum, quo prave nonnulle consuetudines bancheriorum resechentur'.

Man hoffte bei der Begründung der Bank, dieser Giroverkehr könnte den Prokuratoren von S. Giorgio Gewinn bringen. Dieser Gewinn sollte dann nicht etwa als Dividende den Komperisten verteilt werden, sondern entsprechend dem ersten Zwecke des Officiums S. Giorgii der Schuldtilgung dienen. Da aber die Gründe der Münzverwirrung tiefer lagen, so konnte die Bank das wachsende Agio des Goldes nicht verhindern. Hatte sie 1408 einen Kurs von 27 s. pro floreno zugrunde gelegt, so wechselte sie 1425 zum Kurse von 35 s. ein, und 1439 war der Kurs auf 48 s. gestiegen. Wenn nun die Bank ihr Gold zu einem niedrigeren als dem Marktkurse abgab, so erzielte sie offenbar statt der erhofften Gewinne weidliche Verluste.

Dem Einströmen fremder, minderwertiger Münze, das einen Hauptgrund der Münzverwirrung bildete, suchte die Regierung gelegentlich durch Ausgabe besserer Münzen entgegenzuarbeiten. Die Rechnung der Massaria 39 von 1439 wirft ein eigentümliches Licht auf die Art, in der die hierbei er-

wachsenden Kosten verteilt wurden. Wir finden hier f. 21 ein Konto von 1438:

‚Damnum monete numerate empte per massarium communis Janue nomine communis de commissione Ill. domini ducis et officii bailie // VI CLXIIII‘,

dann f. 106:

‚Damnorum monete empte per Simonem de Azolli massarium communis Janue, de quo damno spectat dimidium bancheriis, unus quartus stipendiariis, quartus communi‘.

Dem entsprechend f. 100:

‚MCCCCXXXVIII die XIIII Julii

Ratio juris unius pro centenario super moneta solvenda stipendiariis et castellanis‘

und f. 143:

‚Bancum S. Georgii pro damno imprese monete emte nomine dicti banci, de qua dictus banchus solvere debet dimidium // III‘.

Wir sehen also, wie die Regierung ihren Soldaten den Sold kürzte und die Hälfte des Verlustes S. Giorgio aufbürdete.

Unter diesen Umständen vergrößerte sich wohl der Geschäftsbetrieb der Bank, so daß seit 1440 drei Bankschalter bestanden und z. B. 1443 die drei Banken drei stattliche Bände von je 960 Folien für ihre Eintragungen gebrauchten,[1] die einen Exitus des bancum primum von 284 242 // 4 s. 2 δ, des bancum secundum von 304 252 // 9 s. 3 δ, des bancum tertium von 259 014 // aufweisen, Summen, die freilich nicht zu addieren sind, sondern sich zum Teil durch Verrechnung zwischen den Bankstellen erklaren, wie denn die Exitus des primum bancum 109 751 // ‚pro cartulario banci secundi‘ und 51 079 // ‚pro banco tertio‘ enthalten. Allein die Verluste dieses Betriebes hauften sich in gefährlichem Maße. Unter den ‚Exitus banci primi‘ von 1443 begegnen 4 785 // ‚Interesse monete‘ 1442 und 15 275 // ‚pro avariis banci‘. Schärfer noch

[1] Drei Bucher begegnen schon seit 1428. Gleichwohl handelte es sich dauernd vor allem um den eigenen Geschaftsbetrieb der Casa. 1440 wurde anläßlich des tertium bancum verhandelt ‚circa imponendum novum bancum et accipiendum in se onus exigendi pecunias debitas per gabelotos et solvendi proventus debitos per comperas‘.

lassen sich die Verluste der Münzpolitik von S. Giorgio in den ‚Cartularia introitus et exitus‘ nachweisen, die als das Hauptbuch der Casa zu gelten haben, in dem auch das Saldo des Bankbetriebes gezogen wurde. Das Konto

‚Emolumenta, obventiones et lucra presentium comperarum‘,

f. 174 der Introitus et exitus S. Georgi 1438, weist folgende Posten auf:

Damnum capsie ut apparet per cartularium banci . . .	// IIII DLXXXVIIII	s. X	₰ III
Pro mercede punctandi et pro erroribus inventis ad utile comperarum ad rat. de X pro C.	// XXXXIIII	s. XVI	
Pro expensis et jhuvimentis dicti banci anni de 1435	„ I̅I̅ CCX	„ VIII	₰ VIIII
Pro damno monete, jhuvimentis et expensis pro anno preterito de MCCCC XXXVI ut distincte per cartularium dicti banci	„ V̅I̅ CCCCLXVIII		„ XI
MCCCCXXXVIII die XXVIIII aprilis et fuit XXIIII dicembris pro banco S. Georgii et sunt pro diversis expensis et jhuvimentis ac damno monete habitis ad bancum anno XXXVII ut in illo cartulario banci in ratione expensarum cartularii seu avariarum apparet	„ V̅I̅I̅ DLXXI	s. XVIIII‘.	

Man versteht es, wenn angesichts dieser Verluste die Casa di S. Giorgio, als sie 1444 von der Regierung aufgefordert wurde, den Kurs von 42 s. festzuhalten, sich zur Aufgabe der Bank entschloß. Damit hörte die Verpflichtung, die Münzpolitik der Regierung durch Annahme eines für die Bank ungünstigen Kurses zu unterstützen, und die allgemeine Girobank auf. Dagegen blieb die gewaltige eigene Kassenführung

der Casa, bei der nach wie vor der größte Teil der Umsätze durch Giroüberweisung vollzogen wurde.[1]

Die Bankbücher hörten 1444 auf. An ihre Stelle trat 1445 das ‚Cartularium paghe'. Mühsam schleppte mir der Archivdiener den nicht weniger als 1440 Folien umfassenden Band heran. Wie in den Bankbüchern begegnen uns hier die Steuerpächter, die ‚consules rippe', die ‚collectores defunctorum', die ‚gubernatores cabelle possessionum' usw., die den größten Teil ihrer Schuld mit aufgekauften Zinstiteln zahlten. Wenn 1442 von 285 297 // Einnahme der Consules S. Georgii 214 360 // durch excusationes eingingen, so weist das Cartularium paghe von 1445 nicht weniger als 370 806 // an ‚excusationes proventuum locorum' auf. Seit 1472 wurden jährlich für die durch Kompensation erledigten paghe zwei Bücher geführt, denen sich ein drittes der bar zu zahlenden ‚Restantium' anschloß. — Cartularia paghe.

Die Libri ‚Introitus et exitus S. Georgii' stellen das Hauptbuch der Casa dar. Es fällt auf, daß, während die Libri ‚delle Colonne' jährlich erneuert wurden, diese ‚Introitus et exitus' nur alle paar Jahre abgeschlossen wurden, ähnlich wie wir es bei den Handlungsbüchern des Venezianer Kaufmannes Barbarigo finden. Der ‚Introitus et exitus comperarum nobilium ac egregiorum dominorum procuratorum S. Georgii' von 1409 läuft bis 1411, der ‚Introitus et exitus officii S. Georgii' von 1412 bis 1418. Wir hören von einem ‚Cartularium introytus et exitus 1419–1423'. Das ‚Cartularium introitus et exitus S. G., von 1424 wurde bis 1426 weitergeführt. Dem ‚Cartularium introitus et exitus 1427—1434' folgte das ‚Cartularium introitus et exitus officii S. Georgii 1435—1438'. Introitus et exitus S. Georgii.

Die ‚Introitus et exitus' von 1409 zerfallen in zwei Bücher: das erste enthält die Debitoren, also vor allem die Steuerpächter, das zweite die Kreditoren, die Zinsempfänger. Buch I hat 839 Folien, von denen 1—24 und 193—456 fehlen. Bis f. 552 sind in alphabetischer Reihenfolge die Schuldner aufgeführt, die Steuerpächter, wie ‚Bartolomeus de Castro colector floreni unius sclavorum', und die Bankiers, durch die sie zahlten,

[1] Die Biglietti di Cartulario gehören einer späteren Zeit an. Vgl. dazu meinen Aufsatz über ‚Die Casa di S. Giorgio und ihre Bank'. Bankarchiv, März 1909.

wie ‚Anthonius Justinianus et socii bancherii pro consule ripe, pro gubernatoribus unius pro centenario‘, rechts stehen ihre Zahlungen unter ‚Recepimus‘. Neben dem Konto ‚capsia nostra‘ steht die ‚Ratio capsie solutionum de numerato‘. Als Sammelkonto erscheint f. 280 das Konto ‚Introitus comperarum dominorum procuratorum S. Georgii‘ vom 2. Mai 1409. Hier sind mit 284 662 *ℓ* 16 s. die Einnahmen der Casa gebucht, die rechts unter ‚Recepimus‘ näher spezifiziert und mit Nachweisen auf die Konten der einzelnen Schuldner versehen sind, doch ohne sachliche Ordnung. Ja, das Konto ‚Introitus compere presentis‘ vom 30. Juli 1409, f. 281, in dem weitere Einnahmen gebucht sind, ist nicht saldiert! — Fol. 577 beginnt die andere Hälfte, die der Gläubiger, der Zinszahlungen, deren erster Teil bis f. 820 mit der ersten Hälfte der Schuldner zusammengebunden ist. f. 865 beginnt der zweite Band mit den weiteren Gläubigern der Compagnen Machagnana und S. Lorenzo. Die Gläubiger sind in vier Gruppen von je zwei Compagnen gestellt. Innerhalb dieser Gruppen ist zuerst die Summe der Zinsen und des Kapitals verzeichnet, z. B. f. 866: ‚Cartularium compagnarum M. et S. L. comperarum locorum S. Georgii debet nobis pro infrascriptis creditoribus die prima martii *ℓ* XXVI CCC XXXVII s. VII *δ* IIII‘; es folgen weitere Eintragungen. f. 870 ist mit 420 568 *ℓ* usw. das Kapital angegeben. Wir erinnern uns aus den ‚Libri delle colonne‘, daß M. und S. L. 27 813 *ℓ* auf 435 300 *ℓ* Kapital zahlen mußten. Die Introitus et exitus bildeten also wie für die Bankbücher so für die Colonne den Abschluß. Nach dem Konto des ‚Cartularium compagnarum‘ folgen alphabetisch die Gläubiger; rechts sind die Auszahlungen vermerkt. Viele Konten sind freilich nicht saldiert. Bei den einzelnen Compagnagruppen stehen zuerst die durch Umschreibung ausgeglichenen Zahlungen, dann die Barzahlungen, z. B. bei der ersten Compagnagruppe C. P. L. f. 577—762 die ‚Excusationes presentis compere 1409, 1410, 1411‘, dann f. 769—820, also nur ein Drittel bis ein Viertel des Platzes beanspruchend die ‚Solutiones de numerato‘. In diesem Abschnitt der Auszahlungen stehen auch f. 1046 und 1154 die der ‚Commune Janue‘ vorgeschossenen Beträge, rechts die Art ihrer Auszahlung.

Von 1413 sind zwei ‚Manualia‘ erhalten. Das eine enthält die Einzahlungen der Steuerpächter in chronologischer

Reihenfolge bis 1417. Die letzte Eintragung ist von 1421. Das Buch ist Halbfolio. Das andere ist breit Quart mit Eintragungen, die rechts weiter verrechnet werden. Es handelt sich hier vor allem um die Auszahlungen. Dem Konto ‚capsia nostra' folgt f. 25 das Conto:

‚Solutiones facte de numerato participibus presentium comperarum S. Georgii.' Es sind hier vermerkt am

29. Mai 570 ℔ 8 s. 9 ₰
30. Mai 252 ℔
5. Juni 749 ℔ 9 s. 2 ₰
6. Juni 693 ℔
8. Juni 760 ℔.

Man sieht, wie wenig es mit den Zinszahlungen eilte, wie langsam manche ihren ‚Zinscoupon' einlösten.

In dem Cartular von 1412 finden wir f. 53 wiederum das Kapital vorgetragen:

‚Compere locorum S. Georgii compillate institute et ordinate sub hoc nomine S. Georgii per venerandum officium dominorum S. Georgii communis Janue ex diversis mutuis et comperis locorum dicti communis Janue olim apodiatis diversis officiis sub variis nominibus debent nobis pro earum ratione hic mutata de alio cartulario introytus et exitus venerandi officii S. Georgii de MCCCCXI ℔ II DCCXXXIIII DLXXXIII s. I ₰ II.'

Wie in dem Buche der Massaria communis von 1340 begegnen hier Warenkonten, f. 67 ‚Cotoni di Syria', f. 124 ‚Vendea bocasinorum, vendea piperis'. Hier erfahren wir auch die Herkunft dieser Waren, ‚que specie emte fuerunt per massarios mahone veteris Cipri'. Statt Geld nach der Heimat zu senden, mochte es der Kolonialverwaltung vorteilhafter erscheinen, Waren dafür zu kaufen und sie nach Genua zu schicken. Statt dessen konnte die Casa auch von Genua aus auf die Kolonien Wechsel ziehen und so begegnen ‚Cambia salva in terra missa solvenda in Famagusta per literas pagamenti ven. officii S. G. massariis officii mahone veteris Cipri', ‚Cambium missum potestati Syi,' ‚Cambia Caffe'. In Caffa wurden die Wechsel der Casa nicht honoriert und sie mußte sich für den Rückwechsel einen starken Verlust abschreiben:

f. 75, 1416:

,Dampnum occasione cambii somorum II captorum pro Caffa pro damno et interesse recambii dictorum somorum II non solutorum // MDL.'

1412 konnten 100 loca getilgt werden; vgl. f. 77, 10. Juli 1412:

,Desbitatio ad sortes de locis centum ad rationem lb. centum Januae ad tempus seu scriptam banchi Kal. Febr. proxime venturi cum paga augusti.'

Die ,Introitus S. Georgii' von 1435—1438 wurden am 20. August 1440 durch das Konto ,Cartularium sequens introitus et exitus officii S. Georgii' abgeschlossen. Wir sehen, welche Schwierigkeit nicht nur privaten Kaufleuten, wie den Venezianern Soranzo und Barbarigo, sondern auch einer Verwaltung wie S. Giorgio der Abschluß der Bücher machte. Man wartete, bis wirklich ein Buch vollgeschrieben war, und auch dann bedurfte es noch einiger Zeit, ehe wirklich der Abschluß erfolgte. Auf das Cartularium sequens wurde die stattliche Summe von 8 454 933 // 19 s. 8 ₰ übertragen. In dieser Summe steckte zunächst das Kapital der ,participes et locatorii comperarum S. Georgii scripti nominatim in cartulario columnarum' mit 6 921 836 //. 5 052 520 // 8 s. 8 ₰ waren 1435 von dem ,Cartularium introitus et exitus 1427—1434' übertragen worden. Dazu traten 1 561 315 // 12 s. 6 ₰ der ,locotarii locorum comperetarum infusarum comperis S. G.', der kleineren mit S. Giorgio konsolidierten Schuldgruppen, und 308 neue loca. Wir erfahren, daß die loca 1428 65 //, 1435 62 // galten, dann 60 und 1438 58 // bei einer Verzinsung von 4 // 15 s. pro loco. Die geringere Verzinsung ergab sich durch die Rentensteuer der Regierung, die ,paga floreni capti pro communi ex proventibus uniuscuiusque loci comperarum S. G.' Für 1439 ergab diese paga floreni 85 899 // 19 s. Allein die Gläubiger mußten sich eine weitere Verkürzung ihrer Rechte gefallen lassen. Dem unregelmäßigen Eingehen der angewiesenen Einkünfte entsprechend wurden die Termine der Zinszahlung immer weiter herausgeschoben. 1443 versprach der Doge Raffael Adorno den Lombarden, die Zinsen der Staatsschuld in vier Jahren zu zahlen. Anderseits waren manche Teilhaber in der Erhebung ihrer Zinsen lässig. — Wir sehen das ,Cartularium sequens' neben dem Kapital erkannt durch die Zinsen: ,Recepimus in pagis et proventibus':

1435 . . . . . 233 857 *ll*
1436 . . . . . 239 944 „
1437 . . . . . 346 091 „
1438 . . . . . 294 178 „

Dazu kamen 15 909 *ll* 18 s. 3 ₰ ‚participibus restantibus habere proventus‘, seit 1409 nicht abgehobene paghe, und 3 629 *ll* 5 s. 3 ₰ ‚in ratione creditorum banci‘, kleinere Guthaben meist von Kollektoren, die nicht verfielen, sondern nur der größeren Übersichtlichkeit willen zusammengestellt wurden.

Auf der anderen Seite wurden auf das ‚Cartularium sequens‘ die ‚assignationes Consulatuum‘, die Eingänge der Steuerpachten übertragen, z. B. 1435 235 571 *ll*. Die ‚Expense officii‘ wurden durch das Konto ‚Expense pertinentes assignationibus consulatuum‘ saldiert.

Wir lernten schon das Konto ‚emolumenta obventiones et lucra comperarum‘ kennen, welches gleich den ‚assignationes Consulatuum‘ auf das Conto ‚Cartularium sequens‘ übertragen wurde. Standen hier die Verluste des Bankbetriebes, Kosten, die sich aus Entschädigungen der Steuerpächter oder aus einer Änderung der Organisation des Salzmonopols ergaben, so bestanden die Gewinne aus Überschüssen des Salzmonopols, emolumenta salis, aus Eingängen der Mahona Cipri und aus der Eintreibung rückständiger Forderungen, die die Regierung S. Giorgio überlassen hatte, ‚exactio debitorum camere‘. 1434 erbrachte der Überschuß des Salzmonopols ‚in banco S. Georgii‘ 33 717 *ll* 12 s. 12 ₰, 1435 11 148 *ll* 7 s. 4 ₰, 1436 30 321 *ll*, 1437 35 191 *ll*. — Eine im Laufe des Jahrhunderts immer häufiger geübte Praxis lernen wir in dem Konto ‚Commune Janue‘ kennen. Die Regierung hatte am 6. Oktober 1438 von dem Bancum S. Georgii 20 000 *ll* erhalten, die sie durch die Rentensteuer von 1440 zurückzahlen oder kompensieren wollte. Bis zum Fälligwerden dieser paghe am 1. Februar 1440 berechnete sich die Casa 10 % 2000 *ll* Zins.

Die Verschlechterung der finanziellen Lage der Casa und die Erweiterung ihrer Aufgaben zeigt der Introitus et exitus von 1480. Wir finden hier Assignationes gabellarum von 288 737 *ll* 7 s. 7 ₰, zu denen 70 778 *ll* 12 s. 8 ₰ Überschuß des Salzmonopols und 32 590 *ll* 13 s. Anteil an der Weinsteuer treten. Dem stehen 307 025 *ll* Zinsen gegenüber für

10 772 853 *Il*, also nicht ganz 3 %, die aber erst 1485 fällig wurden:

‚Assignationes reddituum comperarum S. Georgii . . .

Item 1485 die XXVIII mai pro pagis et proventibus locorum CVII DCCXXVIII *Il* LIII s. VIII *ꝺ* III, de quibus compere remanent obligate anno de LXXX creditoribus ad *Il* VII pro loco iuxta calculum factum per spect. officium S. Georgii anni LXXX quando decrevit dare dictos proventus ipsius anni *Il* CCCVII XXV.‘

Eine Rentensteuer, paga floreni, kostete 73 259 *Il* 3 s. Weiter wurde das Konto belastet durch 10 030 *Il* 7 s. pro expensis officii.

Den Bankbetrieb hatte die Casa aufgegeben. Wir sehen, wie statt dessen jetzt private Bankiers die Funktionen der Bank übernahmen. 25 000 fl., die die Regierung bedurfte, hatten ihr vier Bankiers, Joh. Baptista und Luca de Grimaldis, Bendinello Sauli et socii, Ph. de Vivaldis et socii und Anselmo Salvaigo, ausgezahlt gegen eine scripta banci facta officio balie communis Janue per officium S. Georgii. Vierzehn Tage vor dem Verfall dieser scripta, am 20. März 1481, hatte die Regierung S. Giorgio auszuzahlen, acht Tage vor Verfall die Casa die Bankiers. Zur Sicherheit waren loca verpfändet. — Einst hatte die Bank S. Giorgio den Steuerpächtern Kredit gewährt, jetzt sehen wir wieder wie im 14. Jahrhundert private Bankiers sich für sie verbürgen: Balthasar Lomellinus et socii bancherii, Joh. Baptista et Lucas de Grimaldis bancherii, Bendinellus Sauli bancherius treten in den ‚Rationes temporum‘ auf. Von den Terminen des 1. September 1481 und des 1. September 1482, zu denen sich Bendinellus Sauli für den Pächter der Weinsteuer mit je 8 247 *Il* verbürgt hatte, wurde der erste nicht eingehalten. Das officium beschloß daher am 22. Oktober 1481, nachdem am 1. und 2. Oktober ein Teil der am 1. September fälligen Summe mit 4 000 *Il* gezahlt war, der ganze Rest, ‚residuum scripte vine, tam partes maturate quam maturande‘, solle am 1. Juli 1482 fällig sein. Die Söhne und Erben Bendinello Saulis zahlten dann freilich schon am 5. Januar 1482.

An Stelle der Kosten des Bankbetriebes waren für die Casa die Ausgaben ihrer Territorialverwaltung getreten, die ‚Expense Bonifacii, Illicis, Petresancte‘. Das ‚Cartularium

rerum fabrice Bonifacii' erscheint 1480 f. 41 mit 31 947 ℔. Immerhin galt damals der locus S. Georgii 50 ℔. Wir erfahren, daß der ducatus largus damals auf 55 s. gestiegen. Die künftig fälligen paghe durften nach einem päpstlichen Breve von 1456 mit entsprechendem Diskont gehandelt werden. So wurden 1484 paghe von 1490 zum Kurse von 11 s. pro libra verkauft, von 1491 und 1492 zum Kurse von 10 s., also um die Hälfte, solche von 1493 zum Kurse von 9 s.

1514 galten die loca bei einer Verzinsung von 3 % 53 ℔, die paghe wurden bei vierjährigem Warten bis zum Einlaufen zu 15 s. 8 ₰ pro libra gerechnet. 65 ½ soldi gingen von der moneta corrente auf den Dukaten, während die moneta grossorum sich besser im Werte erhalten hatte und mit 58 s. gegen den Dukaten gewechselt wurde.

1562 gab die Casa der Regierung ihren Territorialbesitz, Korsika, Sarzana, Levanto, das Val d'Arocia und Ventimilia zurück. Gleichwohl finden sich in den ‚Introitus et exitus' von 1570 noch Ausgaben, die wir eigentlich bei der Staatsverwaltung vermuten sollten, wie 12 000 ℔ ‚pro propugnaculo in sinu Spedie', 26 000 L. an das ‚officium suffragii pauperum pro elemosina', 15 000 ℔ ‚patribus communis pro purgatione portus' und 5 758 L. 18 s. ‚expense faciende in via noviter fabricanda ex pozerfera ad partes lombardie'. Die loca erbrachten damals 3 L. pagarum pro loco oder 2 L. 12 s. 7 ½ ₰ monete currentis und galten 67 L. 1 s. Von einem Kapital von 415 451 loca 94 L. 15 s. 8 ₰ konnten 2 892 loca 33 L. getilgt werden. Der Rest erforderte eine Verzinsung von 1 237 678 ℔ 6 s. 10 ₰.

III.

Der Ertrag der Genueser Gabellen im 14. und 15. Jahrhundert.

Von den Daten der ‚Introitus et exitus S. Georgii' sind am wichtigsten die Zusammenstellungen der Einnahmen der Casa, da sie einen Überblick gewähren über die Entwicklung der einzelnen Steuern und damit wichtiger Gebiete des Wirtschaftslebens. Wolf hat noch ein ‚Manuale, in quo continentur pretia quibus diversis annis vendita sunt gabelle comperarum

S. Georgii' benutzt. Bei der eigenartigen Ordnung des 1880 nach den Räumen des Staatsarchivs verbrachten Archivs von S. Giorgio ist diese Zusammenstellung leider nicht mehr auffindbar, so daß es gilt, von neuem die Daten aus den Hauptbüchern der Casa zu sammeln. Zwei Gabellentarife, der eine 1428, der andere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusammengestellt, erleichtern das Verständnis der Bedeutung der Ziffern.[1] Die Daten der Introitus et exitus S. Georgii bieten die Fortsetzung dar zu dem, was sich für das 14. Jahrhundert aus den Büchern der Compere capituli und der Massaria communis gewinnen läßt. Zu Beginn der ,Introitus et exitus' finden sich später Zusammenstellungen der Gabellen und Notizen über Änderungen oder Erweiterungen des Steuerwesens.

Hafenzoll. Die wichtigste Einnahme war der Hafenzoll, der bei Ein- und Ausfuhr zu zahlen war. Wie wir aus dem Tarif von 1428 ersehen, traf diese Abgabe freilich nicht den ganzen Handel Genuas: Korn, Mehl, Kastanien, Gemüse, Eisen waren ganz frei von ihr, Gold und Silber bei der Einfuhr, Goldfäden und Genueser Seidenwaren bei der Ausfuhr. Dafür wurde aber auch der Zwischenhandel der Genuesen getroffen, der den Heimathafen nicht berührte, z. B. zwischen England, Flandern und Neapel, Sizilien, Tunis und Alexandrien. Weiter ist zu bedenken, daß die uns erhaltenen Daten ja nur die Summe angeben, zu der die Steuerpächter das Recht, die Abgabe zu erheben, ersteigerten. Die Schätzungen der Steuerpächter fielen oft in demselben Jahre ganz verschieden aus. Doch ist es klar, daß sie eher zu niedrig als zu hoch boten. Neben den Kosten der Erhebung, die mit etwa 10 % angesetzt werden können, mußten sie sich Gewinn und Risikoprämie anrechnen, die wir mit 20 % annehmen dürfen. Schulte rechnet in seiner Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien bei dem Zoll von Como ein Drittel für Verwaltungskosten und Gewinn der Unternehmer. Demnach ist die absolute Höhe des Genueser Handels aus diesen Ziffern nur annähernd zu berechnen, während allerdings die relative Verschiedenheit der Steuersumme in den einzelnen Jahren die Schwankungen des Genueser Handels deutlich erkennen läßt.

---

[1] Vgl. Genueser Finanzwesen I, S. 138 ff., II, S. 137 ff.

In der oben erwähnten Rechnung der Compera pacis von 1334 ergab der ‚Introitus unius medalie maris' einmal 2 910 lb. und ein anderes Mal 2 880 lb., der Denarius maris galt also 5 790 lb. Ergab ein Denar pro libra diese Summe, so wurde das Steuerkapital auf das 240fache geschätzt, also auf 1 389 600 lb. und bei einem Zuschlag von 30% für Spesen und Gewinn der Steuerpächter die Genueser Ein- und Ausfuhr auf 1 806 480 lb. Wir sehen später diese Ziffer mit einigen Unterbrechungen im Laufe des Jahrhunderts langsam ansteigen. Aus der früheren Zeit liegen drei Angaben vor. Der Denar maris galt 1210 1 585 lb.; 1274 bei der Konsolidation der Compera salis wurde er auf 3 000 lb. geschätzt, und 1293 gibt der Annalist Jakob Doria voll Stolz den Preis eines Denars auf 12 250 lb. an. Nach unserer eben angestellten Berechnung hätte danach der Wert der Genueser Ein- und Ausfuhr 1293 3 822 000 lb. betragen.

Diese Summe erscheint außerordentlich hoch. Trotz der Besserung der Verhältnisse wurde sie im 14. Jahrhundert nicht wieder erreicht, und erst das 16. Jahrhundert sah diese Ziffer übertroffen. Gleichwohl liegt kein Grund vor, an der Angabe des offiziellen Annalisten zu zweifeln. Zu Ausgang des 13. Jahrhunderts hatte Genua einen gewaltigen kommerziellen Aufschwung zu verzeichnen. Man kann sagen, daß die Stadt nach der Niederwerfung Pisas den Höhepunkt ihrer Macht erreichte. Die Bürgerkriege der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts schwächten dann diese Stellung derart, daß die Katalanen 1330 schon darauf ausgehen konnten, sich Genuas zu bemächtigen. Der Absturz der Ziffer von 1334 gegen 1293 findet so seine Erklärung. In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts läßt sich ein ähnlich starker Niedergang des Genueser Handels nachweisen, dem dann freilich bald die Erholung folgte.

Während die Denarii maris in den Büchern der Compere capituli zu verfolgen sind, begegnet in den Hauptbüchern der Kommune seit 1354 eine einprozentige Abgabe. Gegenüber dem allmählichen Ansteigen ihres Ertrages ist das Nachlassen im Jahre 1366 bemerkenswert, als Gabriel Adorno Mühe hatte, sich gegen seine Gegner zu behaupten. Für 1377 und 1381 lassen sich keine vollständigen Daten geben. Nach dem Buche der Massaria communis von 1377 wurden für 5 soldi, also ein Viertel des Hafenzolls 4 810 lb., 4 840 lb., und 2 667 lb. erzielt. Die

ersten Schätzungen bewegten sich also in aufsteigender Tendenz weiter, das Handlungskapital Genuas wurde auf 2 501 200 lb. geschätzt, der Durchschnitt aber ergab nur 2 135 120 lb. . 1381, als diese Abgabe den Compere nove S. Pauli verpfändet war, wurden gar nur 1215 + 840, 3 800 und 3 000 lb. für 5 s. oder $^1/_4$ % erzielt. Entsprach hier das letzte Angebot einem Kapital von 1 560 000 lb., so wurden 1382 wieder 4 380 lb. geboten entsprechend einer Ein- und Ausfuhr von 2 277 600 lb. Zwei einprozentige Abgaben erbrachten den Compere capituli 1409 16 590 und 20 100 lb., was einer Schätzung von 2 156 700 lb. — 2 613 000 lb. entspricht. Diese Zahlen spiegeln die Erschütterung des Genueser Handels durch den unglücklichen Krieg mit Venedig wieder. Nach dem Frieden erholte die Stadt sich jedoch zusehends und festigte unter der französischen Herrschaft ihre Stellung.

Der Hafenzoll wurde 1409 neu geordnet. Aus den verschiedenen Abgaben, die teils den Compere capituli, teils den neueren Schuldgruppen angewiesen waren, wurde eine einheitliche Abgabe geschaffen, deren Sätze von 2—8 % abgestuft waren. Die Abgabe wurde in 24 ideelle Teile geteilt, von denen 16 zugunsten der Compere S. Georgii, 8 zu gunsten der Compere capituli versteigert wurden. Der einzelne Anteil hieß Karatus.[1] Der Karatus galt

1409	4242 *ℓ*	1454	2100 *ℓ*
1420	1791 „	1466	2000 „
1424	1400 „	1480	2119 „
1425	2110 „	1490	2400 „
1435	2910 „	1510	3052 „
1452	2511 „	1530	3103 „

Im Laufe der Zeit waren wiederum die mannigfachsten Zuschläge zum Hafenzoll gekommen, so daß aus den 24 Karati

[1] Cartularium introitus et exitus S Georgii 1424 f. 2: ‚Mercancia. Introytus Karatorum 16 ex viginti quatuor expedicamente maris (reliqui octo spectant capitulo). Nota, quod dictus introytus Karatorum fuit institutus et ordinatus 1409 ex infrascriptis introytibus qui antea colligi solebant: vid. ex duodecim medaliis expedicamentorum predictorum maris assignatis comperis capituli, dricto novo Frandrie, medio pro centenario et marca Francie assignatis mutuis novis S. Pauli, uno pro centenario veteri assignato comperis veteribus S. Pauli, denario pro libra et uno pro centenario novo assignatis comperis S. Petri.‘

60 geworden waren. Am 7. Juni 1531 wurde eine Neuordnung des Hafenzolls vorgenommen und dabei bestimmt, daß für die Karati maris oder das comerchium nicht mehr als 5 % zu zahlen wären. Nicht weniger als 10 Abgaben auf den Handel wurden aufgehoben:

1. ein drictus impositus 1527 von 22 s. 3 ₰ pro centenario librarum,
2. ein drictus generalis unius pro centenario tam per mare quam per terram von 1527,
3. vier drictus von $^1/_4$ %,
4. der drictus Hispanie von 2 s. 4 ₰ pro centenario librarum,
5. ein drictus Neapolis et Calabrie von 6 s. 8 ₰ pro cent. libr.
6. ein drictus armamenti Bernardi Justiniani venditus anno 1529,
7. ein drictus artaliariarum,
8. die gabelle naulorum, artaliarie und quaranteni,
9. die trajecta de 1514,
10. trajecta per terram imposita 1528.

Von 291 431 lb., die die Karati damals einbrachten, erwartete man einen Ausfall von 58 000 *//*, den mit 35 000 lb. die Protektoren von S. Giorgio tragen sollten, während 23 000 *//* die Regierung durch eine Erhöhung der gabella pancogolorum decken wollte. Man rechnete also auf 233 431 lb. Ertrag des 5 prozentigen Hafenzolls.

Die reformierten Karati brachten 1570 417 075 lb. ein, 1597 420 077 lb., so daß der Karat damals 7 000 lb. galt.

Zeigen die Karati das Auf- und Niedergehen des genuesischen Handels, so läßt sich seine absolute Höhe einigermaßen aus einprozentigen Zöllen ermessen, die neben den Karati maris eingerichtet wurden. Doch ist auch hier wieder auf die Verschiedenheit der Schätzung der Steuerpächter in demselben Jahre hinzuweisen. Vor allem erbrachte der Drictus armamenti 1540 und 1570 nach Ausweis der Libri delle Finanze der Regierung weit geringere Summen als den Compere S. Georgii.

Unter allem Vorbehalt läßt sich nachfolgende Tabelle aufstellen:

Berechnung	Jahr	Kapital	mit 30 % Zuschlag
1 den. = 1 585 lb. 8 s. 4 δ	1210	250 840 lb.	326 092 lb.
1 „ = 3 000 „	1274	720 000 „	936 000 „
1 „ = 12 250 „	1293	2 940 000 „	3 822 000 „
1 „ = 5 790 „	1334	1 389 600 „	1 806 480 „
1 „ = 6 011 „ 5 s.	1341	1 403 010 „	1 823 913 „
1 % = 14 090 „	1354	1 409 000 „	1 831 700 „
1 „ = 15 070 „	1356	1 507 000 „	1 959 100 „
1 „ = 15 102 „	1364	1 510 250 „	1 963 325 „
1 „ = 13 161 „	1366	1 316 150 „	1 710 995 „
1 den. = 7 453 „	1371	1 737 340 „	2 258 542 „
	1377	1 642 400 „	2 135 120 „
	1381	1 200 000 „	1 560 000 „
	1383	1 752 000 „	2 277 600 „
1 % = 16 590 „	1408	1 659 000 lb.	2 156 700 lb.
1 % = 20 100 „		2 010 000 „	2 613 000 „
weiterhin regelmäßig Berechnung nach 1 %.	1421	1 510 000 „	1 963 000 „
	1424	682 500 „	887 250 „
	1425	940 000 „	1 222 000 „
	1435	1 350 000 „	1 755 000 „
	1452	900 300 „	1 170 390 „
		(= 395 736 Duk.)	(= 514 457 Duk.)
	1480	863 200 lb.	1 122 160 lb.
		(= 325 736 Duk.)	(= 423 457 Duk.)
	1490	1 987 500 lb.	2 583 750 lb.
	1510	1 771 200 „	2 302 560 „
		2 211 000 „	2 874 300 „
	1513	2 400 000 „	3 120 000 „
	1514	2 211 000 „	2 874 300 „
	1530	1 798 000 „	2 337 400 „
		2 020 000 „	2 626 000 „
	1540	3 120 000 „	4 056 000 „
		(= 914 285 scudi di marche)	
		3 340 000 lb.	4 342 000 „
		4 044 800 „	5 258 240 „
	1570	3 954 600 „	5 140 980 „
		5 500 000 „	7 150 000 „

In diesen Zahlen fällt vor allem der starke Niedergang des Genueser Handels zu Beginn der zwanziger Jahre des

15. Jahrhunderts auf. Damals waren die Kolonien in der Krim gefährdet. Der Krieg mit Aragon und Mailand schnitt Genua die Zufuhr ab. Dazu traten innere Unruhen, und die Pest wütete in den Mauern der unglücklichen Stadt. Es war die Zeit des tiefsten Niederganges, den Genua erlebt hat. Die Genuesen glaubten sich nicht anders helfen zu können, als indem sie auf ihre Selbständigkeit verzichteten und dem Herzog von Mailand die Herrschaft der Stadt überließen. Sie gingen weiter: 1421 verzichteten sie auf die Durchführung ihres Stapelrechtes gegen Deutsche und Engländer. Seit dieser Zeit konnten die beiden Nationen sich ungehindert an der Schiffahrt des Genueser Hafens beteiligen.[1] Die geänderte Handelspolitik und der Anschluß an Mailand führten zu einer Erholung des Genueser Hafenverkehres. Mit der Eroberung Konstantinopels und dem weiteren Vordringen der Türken sank dann der Genueser Handel wieder weiter. Das Ende des Jahrhunderts brachte einen merklichen Aufschwung. Genua kamen seine nahen Beziehungen zu dem konsolidierten französischen Markte zu gute. Damals überflügelte sein Handel sogar den Venedigs. Der Anschluß an Spanien ließ Genua vollends zu Ausgang des 16. Jahrhunderts eine neue Blüte sehen. Indessen ist zu beachten, daß die wesentlich erhöhten Ziffern des 16. Jahrhunderts den Aufschwung zu stark erscheinen lassen, da gleichzeitig der Wert der Lira hinunterging; nach Desimonis Tabellen sank der Feinsilbergehalt der Lira von 30 auf 9 gr. in den Jahren 1370—1570. Hatte der Fiorino 1408 noch 27 s. gegolten, so stieg sein Kurs 1444 bis auf 47 s., 1483 auf 55 s., 1492 auf 64 s., 1514 auf $65\frac{1}{2}$ s., 1540 auf $68\frac{1}{2}$. Wenn wir nur den Feingehalt der Münzen berücksichtigen, ergibt sich für das 14. Jahrhundert ein Wert des Genueser Handels von 15—20 Millionen heutiger Lire, der im 15. Jahrhundert bis auf 5 Millionen Lire herabging, um im 16. Jahrhundert kaum wieder die frühere Höhe zu erreichen.

Vergleichen wir diese Daten mit anderen Angaben über den mittelalterlichen Handel! Wenn Stieda[2] nach dem hansischen

[1] Vgl. meinen Beitrag ‚zur Handelsgeschichte Genuas‘ Studium Lipsiense, Ehrengabe für K. Lamprecht, S. 152 ff.

[2] Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter (Berlin 1903, kgl. Akademie der Wissenschaften), S. 9; Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts (Halle 1887), S. LVII.

Pfundzoll den Wert des Hamburger Außenhandels für den Ausgang des 14. Jahrhunderts auf 2—3 1/2 Millionen heutiger Mark, den des Lübecker Handels 1368 auf 4 656 662 heutiger Mark, für andere Jahre bedeutend niedriger berechnet, so beweisen diese Zahlen den geringeren Verkehr der hansischen Städte gegenüber den italienischen in jener Zeit. Freilich ist hierbei zu beachten, daß Waren, die in einer Hansestadt bereits verzollt waren, bei der Einfuhr in eine andere frei ausgingen.[1] — Wenn Lamprecht für den Oberlahnsteiner Zoll ein Ansteigen des rheinischen Verkehrs im 15. Jahrhundert bis auf 600 000—700 000 fl. berechnet,[2] während Schulte für den Zoll vom Como nur einen Warenwert von 320 000—518 000 lb. herausbekommt,[3] so beweisen diese Zahlen die geringere Bedeutung des mittelalterlichen Landverkehrs gegenüber dem Wasserwege.

Sombart spricht, um die Kleinheit der mittelalterlichen Verhältnisse darzulegen, von den phantastischen Größenvorstellungen, die in den Ziffernangaben Mocenigos für Venedig enthalten seien.[4] Diese Angaben lassen sich einigermaßen kontrollieren. Wenn Mocenigo für 1421 den Wert des Venezianer Hausbesitzes auf 7 Millionen Dukaten schätzt, so berichtet uns Cecchetti, daß das Steuerkapital des Venezianer Hausbesitzes 1425 3 636 038 Dukaten betrug. Gewiß eine Differenz. Wer aber bedenkt, daß der Wert der Häuser ihre Steuereinschätzung gar häufig überschreitet, braucht die Schätzung Mocenigos nicht phantastisch zu finden. Daß es sich in seinen Zahlen um eine besonders günstige Schätzung handelte, deren Bild sich bei eintretender kriegerischer Verwicklung leicht verschieben könnte, deutete Mocenigo selbst an, wenn er die Venezianer warnte, bei einer Wahl des kriegerischen Foscari zum Dogen würde der Besitzer von 10 000 Dukaten nur mehr 1000 sein Eigen

[1] Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, 1905, S. 157, Anm. 1, verhält sich skeptisch gegenüber den Daten des Pfundzolls. Vgl jedoch ihre Benutzung bei A. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, 1907, S. 151 ff.

[2] Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 345.

[3] Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, S 720.

[4] Der moderne Kapitalismus I, S. 165.

nennen, der Besitzer von 10 Häusern sich auf eines herabgebracht sehen. Danach müssen auch die Angaben Mocenigos beurteilt werden. 10 Millionen Dukaten, meint er, wären in Handel und Schiffahrt angelegt, 2 800 000 Dukaten setzte jährlich der Handel mit der Lombardei um.[1] Es kommt hier in Betracht, daß in jenen Jahren der Handel Venedigs durch den Niedergang Genuas besonders emporblühte. Schaube berechnet den Wert der englischen Wollausfuhr 1273 auf 20 Millionen Mk.[2] Ein- und Ausfuhr Englands wurden 1531 auf je 2 Millionen Dukaten geschätzt, 1622 auf 5 Millionen £ St.[3]

Die Daten über den Genueser Handel finden ihre Ergänzung in den Nachrichten über die Kolonien und einzelne Handelszweige. Die Berechnung nach Karati, die wir in Genua 1409 eingeführt fanden, begegnet in Pera schon 1334. Die 24 Karati Peyre, ein einprozentiger Hafenzoll, brachten damals der Compera pacis 12 681 lb. ein. Mit 1 648 530 lb stand also der Handel Peras dem des Heimatshafens nicht wesentlich nach. 1341 erbrachten die Karati Peyre 12 244 lb. 1 s., 1370 12 862 lb. 10 s., also nach einem Rückgang wegen der Staatsumwälzung von 1339 eine Steigerung des Verkehrs, die freilich hinter der in Genua selbst zu verzeichnenden zurückblieb. Nach dem Buche der ‚Massaria communis Peire‘ von 1391 (Saal 41, Nr. 22) ergaben die ‚24 carati comerchii unius pro centenario‘ damals nur 12 722 Perpern, was bei einem Kurse von 14 s. 6 ₰ pro Perper einem Steuerkapital von 1 199 048 lb. entspräche. Hatte damals noch der Karatus 530 Perpern erbracht, so nach dem ‚Cartularium introitus et exitus massarie communis Janue in peyra‘ 1404 nur mehr 360 Perpern. 1420 gingen den Compere capituli von den Karati peyre gar nur 1 837 lb. 10 s. ein und 1423 erhielten die Compere S. Georgii von einem einprozentigen ‚comerchium peyre‘ 1800 lb. Auf 234 000 lb., ein Siebentel des früheren Umfanges war also der Handel Peras herabgesunken. Ein ‚Introitus ponderis peyre‘ brachte 1334 560 lb. ein.

Handel der Kolonien

---

[1] Vgl. Aus venezianischen Handlungsbüchern, Schmollers Jahrb. 1902, S. 212.

[2] Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1908, 2, S. 178.

[3] Schanz, Englische Handelspolitik II, S. 35f.

Das ‚Comerchium magnum Caffe‘ wurde 1424 von den Compere S. Georgii für 12 181 lb., 1438 für 13 371 lb. versteigert, während sie für einen ‚medius comerchii Caffe‘ in denselben Jahren 7 150 und 6 510 lb. erzielten. Mit 1 583 530—1 858 000 lb. konnte sich also der Handel Caffas auch durchaus mit dem der Mutterstadt messen.

Ein ‚medius pro centenario Chii‘ brachte 1408 1 942 lb. 10 s., 1409 1 850 lb., 1424 1 700 lb. ein, eine einprozentige Abgabe auf den Handel mit Chios 1480 3 550 lb. Eine halbprozentige Abgabe auf den Handel der Genuesen mit Alexandria brachte 1364 3 850 lb. ein. Mit etwa einer Million damaliger Lire übertraf also der Handel der Genuesen in Alexandria den Gesamtverkehr von Chios um das Doppelte. 1540 brachte die Hälfte eines einprozentigen drictus Alexandrie den Compere S. Georgii nur 1 375 lb. ein, die Hälfte ‚unius pro centenario Syrie et medii pro centenario Egypti‘ 1 750 lb., die Hälfte eines ‚drictus Meteleni‘ 2 250 lb.

Ein ‚drictus Corsice unius pro centenario‘ erzielte 1424 750 lb., 1438 568 lb. Ein ‚introitus Anglie et Flandrie unius pro centenario ultra caput de finibus terre‘ ergab 1438 5 800 lb.

Verkekrsabgaben.

In Genua trat neben den Hafenzoll eine Verkehrsabgabe, die nur einmal erhoben wurde, auch wenn eine Ware mehrmals den Besitzer wechselte, und von der Wein, Öl, Getreide, Tiere, Perlen, Silber, Gold, Schiffe, Glas, Gerbmittel und Genueser Schlosserarbeit ausgenommen waren. Wenn so auch viele und wichtige Waren, wie bei den denarii maris, nicht mit erfaßt wurden, so ergänzen doch die Daten der Ripa grossa, die im ganzen etwa den halben Betrag der denarii maris ausmachen, die des Hafenzolls in charakteristischer Weise.

Berechnung		Jahr	Steuerkapital	mit 30 % Zuschlag
2 medalie compere pacis	1820 lb.	1334	436 800 lb.	567 840 lb.
3 den. comperarum capituli . . .	10 529 // 10 s.	1341	842 360 „	1 095 068 „
3 den. comperarum capituli	12 351 lb.	1370	988 080 „	1 284 504 „
3 den. regiminis .	13 411 „	1377	1 052 880 „	1 368 744 „
3 den. S. Pauli . .	12 771 „	1381	1 021 680 „	1 328 184 „

Berechnung		Jahr	Steuerkapital	mit 30 % Zuschlag
6 medalie capituli	8 442 lb.	1408	675 360 lb.	877 968 lb.
6 den. S. Georgii et cap.	20 395 „	1409	815 800 „	1 060 540 „
3 den. capituli . .	3 668 „	1420	293 500 „	381 550 „
3 den. S. Giorgii .	4 350 „	1424	348 000 „	452 400 „
3 „ „ „ .	7 382 „	1438	590 560 „	767 728 „
3 „ „ „ .	3 437 „	1452	274 960 „	357 448 „
7 1/2 pro centenario	130 420 *ll*	1570	1 738 923 „	2 260 613 „
7 1/2 „ „	165 626 „	1597	2 208 266 „	2 870 746 „

Fast noch schärfer als bei dem Hafenzoll tritt hier die günstige Lage Genuas in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts, der Absturz in den zwanziger und dann wieder in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts und der Aufschwung im 16. Jahrhundert vor Augen.

Neben der Ripa grossa wurde die Ripa minuta erhoben vom Besitzwechsel in Grundstücken und Anteilen der Staatsschuld. 1257 hatte sie 146 lb. eingebracht, 1274 262 lb. 1334 wurden drei denarii locorum et posse zu 1360 lb. verpachtet, man rechnete also auf einen Umsatz von etwa 141 440 lb. 1341 brachte die Ripa minuta nur 1 128 lb. 15 s. ein, 1370 1 638 lb. Seit 1409 erscheint sie unter den Einnahmen von S. Giorgio, wo sie 1409 1 925 lb., 1424 (1 accatus) 605 lb., 1438 1 186 lb., 1480 2 450 lb., 1510 3 600 lb. erzielte. Im 16. Jahrhundert wurde die Ripa minuta beim Verkauf von Häusern, Land und Schiffen erhoben, und zwar 7 2/3 den. pro libra. Da diese Abgabe den Compere S. Georgii 1570 37 031 lb., 1597 34 150 lb. einbrachte, so ließe sich auf ein Steuerkapital von etwa 1 444 209 lb. und 1 331 850 lb. schließen.

Ein ‚introitus controrum, usurarum et cambiorum' von 1/2 pro cent, bei dem die Wechsel auf Venedig, Neapel, Sizilien, Sardinien, Korsika, Avignon und Montpellier nur die Hälfte zu zahlen hatten, wurde 1424 für 2 050 lb., 1438 für 3 066 lb., 1480 für 2 611 lb. versteigert, was also auf einen Wechselverkehr von einigen Hunderttausend lb. im Jahre schließen läßt. 1539 wurde bei einem auf 5 s. 4 ₰ für 100 lb. herabgeminderten Satze auf 8 000 lb. Jahresertrag gerechnet, entsprechend einem Verkehr von 3—4 Millionen lb. 1550 wurde eine ‚gabella de cambi'

vor allem auf den Verkehr der Genuesen an den Messen von Besançon gelegt. Für Tratten sollte $^1/_4$ %, für Eigenwechsel $^1/_{10}$ % gezahlt werden. Wenn diese ‚gabella de cambi' den Compere di S. Giorgio 1570 45 500 lb. einbrachte, 1590 49 242 lb., 1597 freilich wohl unter Erhöhung des Steuersatzes 121 227 lb., so zeigen diese Ziffern die Bedeutung der Umsätze der Genuesen auf jenen Messen, die auf 20—30 Millionen lb. geschätzt werden können.[1]

Eine ‚gabella securitatum', die im 15. Jahrhundert $^1/_2$ % einforderte, brachte 1424 933 lb., 1438 2 625 lb., 1480 2 225 lb. ein, während ein auf 3—4 soldi für jeden Versicherungsfall bemessene feste Abgabe 1540 14 000 lb., 1551 16 003 lb., 1570 21 361 lb., 1597 27 531 lb. eintrug. Auch hier sehen wir, wie schon im 15. Jahrhundert mit Werten von einigen Hunderttausend lb. gerechnet wurde, während das 16. Jahrhundert einen gewaltigen Aufschwung der Genueser Handelstechnik brachte.

Andere Zahlen jedoch weisen auch auf rückgängige Konjunkturen in wichtigen Zweigen des Genueser Handels und Gewerbes hin. Seit 1379 gab es eine Waidsteuer. Die ‚gabella goaldorum' verlangte 8 s. von der aus der Lombardei kommenden sauma gualdi, die 3 cantar faßte, und brachte 1409 3 900 lb., 1424 3 800 lb., 1438 3 269 lb., 1452 4 146 lb. ein. Wir sehen, wie wichtig im 15. Jahrhundert dieser Waidimport, der zum teil seewärts wieder exportiert wurde, für Genua war; er umfaßte 30 000—40 000 cantar. Im 16. Jahrhundert dagegen tritt diese Abgabe völlig zurück. 1570 brachte sie nur mehr 320 lb., 1597 700 lb. ein. 1628 wurde sie auf 265 lb. geschätzt und als selbständige Abgabe aufgehoben.

Seit alters waren die Genueser Goldfäden berühmt. Sie hatten eine Abgabe von 4 ₰ per libram pretii zu zahlen. Diese Steuer brachte ein:

1409	1685 lb.	1480	351 lb.
1424	1171 „	1510	55 „
1438	1060 „	1570	50 „
1452	1025 „		

[1] ‚Delle censarie (Maklergebühr und Umsatzsteuer) e cambi si puo sperar introito maggiore e massime in quella cambi, poiche guadagna in grosso.' 16. März 1590. Contract. 59 (XXXVII) vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger II, S. 229.

Von einer Produktion im Werte von mehr als 100 000 lb. sinkt dieser Erwerbszweig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zu 4 000 lb. herunter. Auch diese Abgabe wurde 1628 abgeschafft. Mit der Waidsteuer, der gabella delle piatte (Leichtersteuer), der Wagegebühr (ponderis marcharum), der gabella del lino und de salumi sollte sie in dem Hafenzoll aufgehen.[1]

Auf den Detailverkauf von Tuch war die Canna pannorum von 16 denaren pro libra pretii, also von $^1/_{15}$ des Wertes gelegt. Diese Steuer brachte der Kommune 1354 6 860 lb. und 1356 6 400 lb. ein, was auf einen Tuchkonsum von mehr als 100 000 lb. schließen läßt. 1382 freilich brachten 8 denare nur 1 583 lb., 1383 16 denare, die den Compere veteres S. Pauli angewiesen waren, 4 550 lb., 8 denare 1 706 lb. ein. 1409 wurden für 24 denare 12 883 lb. erzielt, entsprechend einem Tuchkonsum von 167 479 lb., 1424 dagegen erbrachten 16 denare nur 3 760 lb., 1438 4 252 lb., 1452 8 denare 1 642 lb. und 16 denare 2 600 lb. 1480 stieg der Ertrag der canna auf 6 500 lb., 1510 auf 7 900 lb., 1519 auf 14 000 lb., 1570 auf 46 500 lb., 1597 auf 53 500 lb.; der Tuchkonsum hob sich also bis auf 1 Million lb. Tuchsteuer

Wenn auch Genua eine eigene Wollindustrie hatte, so wurde doch stark von der Lombardei importiert, vielfach zu fernerem Export. 6 denare ‚per libram pannorum lombardiscorum‘ brachten der Regierung 1354 2 831 lb., 1356 3 344 lb., 1364 3 650 lb. ein; den Compere capituli brachte 1370 1 denar lombardiscorum 452 lb. 11 s. ein. Der Wert der lombardischen Tucheinfuhr läßt sich darnach auf 140 000—190 000 lb. im 14. Jahrhundert berechnen. Sie scheint im 15. Jahrhundert stark zurückgegangen zu sein; denn 1438 brachte 1 denar pro libra pretii lombardiscorum nur 184 lb. ein. Es war freilich eine Zeit des politischen Gegensatzes gegen Mailand. Neben Wollentuch wurde Barchent aus Mailand importiert. 12 denari ‚pro libra pretii fustaneorum‘ brachten der Regierung 1354 700 lb., 1356 500 lb., 1364 655 lb., 1377 570 lb. ein, entsprechend einem Einfuhrwerte von 13 000—18 000 lb. Den Compere capituli standen weiter ein ‚introitus lini‘ und ‚canabaciarum‘ zu. Dieser wurde 1475 aus der Stiftung des Domenico Pastene da Rapallo abgelöst, jener 1628 als selbständige Abgabe aufgehoben.

[1] Propositionum S. Georgii 114, S. 136.

Im 15. Jahrhundert gewann die Genueser Seidenindustrie wachsende Bedeutung. Ein ‚introitus natorum et nascitorum' aus dem 14. Jahrhundert, der die Aussteuer der Neugebornen traf, wurde um 1420 in eine Auflage auf Seidenwaren von 1 den. pro libra verwandelt und mit 300 lb. Jahresertrag kontingentiert. Man schätzte also damals den Wert des Seidenkonsums auf etwa 90 000 lb. Unter dieser geringen Steuerbelastung konnte sich die Genueser Seidenindustrie kräftig entwickeln. 1565 jedoch wurde auf die Seidenwaren ein Ausfuhrzoll von 15 s. pro petia gelegt, der 1570 26 850 lb. einbrachte. Bei 25% Kosten und Gewinn des Steuerpächters ergäbe dies 26 850 Stück Seidentuch. Der Tarif von 1565 gedenkt insonderheit der Ausfuhr nach Lyon, Flandern, Brabant und Deutschland. Allein Frankreich suchte, als Genua sich auf die spanische Seite schlug, sich von der genuesischen Einfuhr, die auf 1 Million Goldtaler geschätzt wurde, unabhängig zu machen, und es gelang Lyon, Genua zu überflügeln. Genua behauptete sich nur in samtnen und damastnen Möbelstoffen, von denen zu Beginn des 18. Jahrhunderts 1400—1600 Stück geliefert wurden, und sandte leichtere Ware in die spanischen Kolonien.

Eisen und Holz.

Neben der Textilindustrie hatte seit alters die Metallbearbeitung in Genua ein Rolle gespielt. Doch sehen wir die Eisenindustrie seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts einen kräftigeren Aufschwung nehmen. 1427 war die ‚vena ferri' eingerichtet, die 8 denare pro cantar von dem Eisenimporteur verlangte bei Strafe der Konfiskation. Wenn diese Steuer 1480 850 lb., 1510 1 250 lb. einbrachte, so würde dies eine Steigerung der meist aus Elba kommenden Eiseneinfuhr von 30 000 auf 50 000 cantar bedeuten. 1512 bestimmte die Regierung, das Eisen dürfe nur in staatlichen Magazinen abgeladen werden. Ein Viertel des Kaufpreises, 16 s. pro cantar behielt sich die Kommune vor. Später behielt sie ihr Viertel in natura. Der steigende Wert der Genueser Eiseneinfuhr zeigt sich darin, daß die Vena ferri S. Giorgi 1570 24 631 lb., 1597 29 121 lb. einbrachte. Zu ähnlicher Bedeutung schwang sich im 16. Jahrhundert die Holzsteuer auf. Der ‚introitus lignorum den I pro cantario' hatte 1334 1 470 lb. eingebracht, 1409 1 400 lb., 1424 1 170 lb., 14381 141 lb., 1480 2 000 lb. und 1510 3 300 lb. Im 16. Jahrhundert wurde der Steuersatz auf 2 den. pro cantar bei starkem Holz und auf 1 ʃ pro

libra pretii bei Reisigbündeln erhöht. Diese Steuer versteigerten die Compere S. Giorgii 1570 zu 18 300 und 1597 zu 21 711 lb.

Besonders stark wurden in Genua die Lebensmittel durch die Steuer getroffen. Wohl fanden gelegentlich Ermäßigungen statt. So konnten durch eine Stiftung des Lucianus Spinola 1473 unter anderen die ‚gabella imbotaturarum vini', 1475 durch das Legat des Domenicus Pastene da Rapallo von 1411 drei Abgaben auf Korn, der introitus mellis, cepi, mistrarum, canabaciarum und pontoni abgeschafft werden. Allein die eigentliche Tilgung der Steuer schritt kräftiger bei den direkten Aufwandsteuern fort: 1473 wurden aus dem Legat des Lucianus Spinola außer der erwähnten Weinsteuer und einem den Hafenverkehr belästigenden ‚introitus platarum arene' die Steuern auf das Halten und den Verkauf von Sklaven und die Steuer auf das Halten von Reittieren (equitaturarum) aufgehoben. 1490 wurde die Genueser Vermögenssteuer beseitigt. Nach 1529 sehen wir auf Kosten der Lebensmittelsteuern eine Vereinfachung und Erleichterung der den Handel und Besitz treffenden Steuern erfolgen. Wir wiesen schon darauf hin, wie die Aufhebung der Zuschläge zum Hafenzoll 1531 zum Teil durch einen Zuschlag zur Brotsteuer, der gabella pancogolorum, gedeckt werden sollte. 1530 wurde am 18. Februar eine Erhöhung des Salzpreises um 40 soldi pro mina beschlossen, aus deren Ertrage unter anderem die Haus- und Grundbesitzsteuer, die von der allgemeinen Vermögenssteuer noch geblieben war, und die Reste der Steuern auf Halten von Dienern und Pferden beseitigt werden sollten.

Lebensmittelsteuern.

Schon im 13. Jahrhundert war die Besteuerung des Brotes in Genua ausgebildet. 1256 hatte eine tolta von 6 den. 5 316 lb. ergeben, entsprechend 212 640 und mit 30 % Zuschlag 276 432 Minen Getreidekonsum. 1301 und 1307 ließen sich die Genuesen bei den Verträgen mit König Friedrich und Karl II. eine Zufuhr von 100 000 Salmen = 250 000 mine = 263 000 hl. Getreide zusichern. 1334 ergaben je 6 den. grani delati den Compere pacis 2 131 lb., 2 900 und 2 000 lb., entsprechend einer Einfuhr von 100 000—150 000 Minen. 1341 lieferten den Compere capituli 4 den. ‚grani delati Januam' 3 707 lb. 11 s. entsprechend einer Getreidezufuhr von 289 146 Minen. 1356 erhielt die Regierung für 1 s. grani delati 4 660 lb., wonach also die Getreideeinfuhr auf 121 160 Minen geschätzt wurde. 1383

bekamen die Compere veteres S. Pauli 6 000 lb. für 1 s. adventus grani, nach welcher Rechnung also etwa 156 000 Minen erwartet wurden. — Weiter wurde das ‚gombetum' erhoben, ursprünglich eine Naturalsteuer, 1 gombetum = $^1/_{96}$ von der Mina Korn, einmal im Jahre von dem gesamten Getreidevorrat zu zahlen. 1341 wurden zwei gombeta zu 2 740 *ll* 10 s. und zu 2 657 lb. 11 s. versteigert; 1370 brachte das gombetum Janue 4856 lb., 1409 nur 3 460 lb. ein. — Ferner wurde beim Verkauf des Getreides eine Abgabe gezahlt. 1341 erzielte der Staat für 1 s. pro mina grani 7 851 lb., die Compere capituli für 1 s. capsie grani nur 7 415 lb. 2 s. 1370 ergaben 6 den. grani 5 922 lb., was auf einen Umsatz von 300 000 minen schließen ließe. 1409 erzielten dagegen die Compere S. Georgi für zwei soldi grani nur 4 825 und 5 100 lb. 1424 wurden für 1 soldo 5 310 lb. gezahlt. — Schließlich zahlten die Bäcker von dem zum Verkauf hergestellten Brote den ‚introitus pancogolorum', der früher auf die ‚mina panis', später auf ‚12 derrata panis vel biscoti' bezogen wurde. Zwei ‚medalie pancogolorum' brachten 1341 3 937 lb. ein, 1370 der ‚introitus pancogolorum' 5 995 lb. 10 s., 1409 drei ‚den. pancogolorum' 5 170 lb.; eine medalia erzielte 1424 663 lb., 1 denar 1452 1235 lb.

1545 wurde die gabella pancogolorum aufgehoben und dafür der Getreidezoll um 16 den. pro mina erhöht. Später wurde die Bäckerei Monopol. 1610 rechnete man auf einen Absatz von 100 000 salmen zu je 14 L. bei 100 000 Käufern. 1641 wurde der Gesamtimport auf 300 000 Minen Korn geschätzt, von denen 40 000 wieder exportiert wurden. Man berechnete den Jahreskonsum des Einzelnen auf 2 Minen. Doch diente ein großer Teil der in Genua verbleibenden 260 000 Minen zur Ergänzung der Eigenproduktion der Rivieren.[1] Diese Zahlen zeigen, daß sich der Getreidekonsum seit dem 13. und 14. Jahrhundert nicht wesentlich geändert hatte.

Das gombetum wurde auch in einem Teile des genuesischen Gebietes, in den 3 Potestatien um die Stadt und in den näherliegenden der Riviera di Levante, erhoben und wurde dort auf 2 s. pro mina ferstgesetzt. Es lassen sich für dies gombetum folgende Daten geben

[1] Vgl. mein Genueser Finanzwesen II, S. 171 ff.

Gombetum	1334	1341	1370	1409	1420
Pulcifere	320 lb.	493 lb. 10 s.	420 lb.	250 lb.	
Vulturis	35 „	131 „ 5 „	78 „ 15 s.	275 „	362 lb. 5 s. (Pulcifere, Vulturis, Bisannis)
Bisannis	—	220 „ 10 „	73 „ 10 „	110 „	
Rechi	50 „	131 „ 5 „	157 „ 10 „	115 „	147 „
Rapalli	61 „	92 „ 8 „	126 „	160 „	80 „ 1 „
Clavari	125 „	184 „ 16 „	250 „	410 „	350 „ 6 „
Sigestri	26 „	44 „ 2 „	52 „ 10 „	55 „	88 „

Wie mannigfach im 14. Jahrhundert die Aufwandsteuern ausgebildet waren, ersieht man aus der Rechnung der Compera pacis von 1334. Da erscheint ein ‚introitus feni et palie‘ mit 155 lb., ein ‚introitus erbarum‘ mit 1 610 lb., ein ‚introitus pullorum‘ von 1 den. ‚pro soldo pretii‘ mit 425 lb., ein ‚introitus candelarum‘ von 2 den. für das Gewichtspfund mit 240 lb. Der ‚introitus piscium salsorum‘ brachte 1334 190 lb., 1341 und 1370 236 lb. 5 s., 1409 400 lb. ein, der ‚introitus misturarum solidi I pro mina‘ 1334 455 lb., 1341 362 lb. 5 s., 1370 120 lb. 10 s. Die ersten dieser Steuern begegnen später nicht wieder, die anderen fristeten sich ohne größere Bedeutung fort. In der Hauptsache konzentrierte die indirekte Besteuerung sich immer mehr auf Brot und Salz, Fleisch, Fettwaren und Öl und auf den Wein.

Fleisch und Käse hatten 1334 7 soldi pro Cantar zu zahlen: 1 soldo dieser sieben versteigerten die Compere pacis damals zu 521 lb. 8 s. 7 ₰, während sie für 5 weitere nur 1 750 lb. erhielten. 1341 erhielten die Compere capituli für $3\frac{1}{2}$ s. 5 519 lb. 15 s., 1370 brachte ihnen die ‚gabella carnium et casei‘ 4 735 lb. 10 s. ein, 1409 S. Giorgio 3 100 lb. Im 15. Jahrhundert traf das Fleisch außer diesem Gewichtszoll ein detaillierter Stückzoll der ‚gabella carnium recentium‘. 1409 war der Ertrag dieser Steuer für die Compere di S. Giorgio, denen ein Drittel davon angewiesen war, 5 766 lb. 13 s. 4 ₰; 1424 und 1438 brachten ihnen zwei Drittel der Abgabe nur 8 340 und 7 000 lb ein.

Der ‚Introitus olei‘ von 5 s. pro barrile erzielte 1334 631 lb., 1341 997 lb. 10 s., 1370 1 228 lb. 10 s. 1409 brachten den Compere S. Georgii $7\frac{1}{2}$ s. pro barrile 2 800 lb. und $2\frac{1}{2}$ weitere soldi 1 100 lb. ein, was auf einen Verkehr von 10 140 barrili schließen ließe. Diesem kräftigen Ansteigen des Ölhandels

folgte dann allerdings wieder ein starker Sturz. $7\,^1/_2$ s. brachten 1424 den Compere nur 1 757 lb. und 1438 nur 1591 lb. ein.

Sehr kräftig wurde im 14. Jahrhundert die Besteuerung des Weines ausgebildet. 1354 und 1356 bildeten die Weinsteuern die Hälfte der Einnahmen der Regierung. Der Wein zahlte bei der Einfuhr eine Wertabgabe, von der z. B. 1356 6 den. pro libra 3 460 lb. einbrachten. Nehmen wir, wie bisher, 30% für Kosten und Gewinn der Steuerpächter hinzu, so können wir den Wert der Genueser Weineinfuhr 1354 auf 178 360 lb., 1356 auf 179 920 lb., 1385 auf 163 046 lb. berechnen. — Beim Großhandel waren weiter 2 s. pro metreta zu zahlen, die 1356 8 071 lb. einbrachten, was auf ein Quantum von 104 923 metrete (à 160 l.) schließen ließe.[1] — Die metreta hatte ursprünglich 100 pinte, später, bei dem Kleinerwerden der pinta, mehr. Beim Detailverkauf wurde 1 denar pro pinta erhoben. Diese Steuer brachte 1354 18 223 lb., 1356 20 073 lb. in Genua ein, während 1424 4 denare erhoben wurden, die zu 70 921 lb. versteigert wurden. Da die pinta nach Rocca etwa gleich 0·95 l. war, so kann man den Weinkonsum Genuas in den Schenken auf 50 000—60 000 hl. berechnen. Der Vino santo von Vernazze zahlte nach der Steuerordnung von 1350 3 denare. Bei einer Einnahme von 1 660 lb. wäre auf einen Konsum von 1 726 hl. dieses guten Tropfens zu schließen. Die pinta wurde auch im Gebiet erhoben, und zwar weiterhin als das gombetum, bis nach Porto Venere und nach Porto Maurizio. Doch lassen sich zusammenhängende Daten nur für die näheren Potestatien zusammenstellen.

Pinta	1354	1356	1409	1424	1439
Pulcifere	910 lb.	920 lb.	770 lb.	465 lb.	368 lb. 11 s.
Bisannis	670 „	800 „	966 „	553 „	—
Vulturis	375 „	450 „	905 „	466 „	402 „
Rechi	200 „	265 „	300 „	275 „	178 „
Rapalli	310 „	455 „	450 „	316 „	409 „
Clavari	800 „	800 „	650 „	525 „	438 „
Sigestri	185 „	280 „	210 „	150 „	131 „

[1] L. Einandi, La Finanza Sabauda all aprirsi del secolo XVIII, berechnet S 30 für Turin von 1700—1900 ein Herabgehen des Weinkonsums von 341 auf 148 L pro Kopf der Bevölkerung.

IV.

Zur Berechnung des Genueser Vermögens.

Desimoni hat einmal die Ansicht geäußert, die Daten über die Genueser Brotbesteuerung könnten zu einer Berechnung der Genueser Bevölkerung führen.[1] Mir scheinen aber diese Angaben über die Summen, zu denen die Steuerpächter jeweils das Eintreibungsrecht erwarben, ebensowenig genaue Anhaltspunkte zu geben wie Serras Schätzungen auf Grund der Summe der Waffenfähigen zu Ausgang des 13. Jahrhunderts.[2] Etwas genauere Schätzungen stehen Davidsohn für Florenz zu Gebote, nach denen er für 1280 45 000, für 1339 90 000 Einwohner der Arnostadt berechnet.[3] Für Genua ergäbe sich eine Schätzung höchstens aus dem bebauten Areal, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß das Gelände der Vororte offenbar schon vor der Einziehung in die Stadtmauern stark besiedelt war. Die Daten über die Getreidesteuer deuten wenigstens darauf hin, daß schon im 13. Jahrhundert die Bevölkerung nicht viel hinter den aus dem 16. und 17. Jahrhundert überlieferten Zahlen zurückstand. Entsprechend dem wirtschaftlichen Rückgang in der Zwischenzeit steht auch dem von Serra behaupteten Bevölkerungsrückgang in den ersten Jahrzehnten des 14. und dann wieder des 15. Jahrhunderts nichts im Wege. Giustiniani berechnet für Genua 6 298 Häuser, deren einige 3—6 Herdstellen aufwiesen. Eine Relation von 1597 berechnet auf Grund der Listen der Parochien die Bevölkerung Genuas auf 60 529 Seelen, 1608 waren sie auf 68 475 angewachsen. 1802 wurden 86 063 Einwohner gezählt.[4] Venedig hatte nach Cecchetti 1633 80 956 Seelen, 1761 126 865.[5]

Die Genueser direkte Steuer zeichnete sich nicht durch eine besonders gute Technik aus. Zudem sind nicht die eigentlichen Kataster, sondern nur die Steuerlisten erhalten.

---

[1] Atti III, S. LXXXVI.

[2] Storia della antica Liguria e di Genova IIII, discorso III.

[3] Geschichte von Florenz II, 2 S. 171.

[4] Genueser Finanzwesen II, S. 153.

[5] Delle fonti della statistica negli archivii di Venezia, Atti dell'Istituto Veneto 28, S. 1183.

Immerhin läßt sich aus ihnen einiges ersehen. Der Adel wurde nach Albergen, nach Geschlechtern besteuert, der populus nach den Quartieren, die auch der Wehrordnung zugrunde lagen.

Die Steuerkataster zeigen nun an, wie innerhalb der Albergen eine Konzentrationsbewegung sich vollzieht. Zeigt die Gabella possessionum von 1414 noch 74 Albergen auf, so ist ihre Zahl nach dem focagium von 1440 auf 43 zusammengeschmolzen, und die Reformation von 1528 nahm nur 23 adelige Albergen auf. Diese Verminderung der Albergenzahl erklärt sich nur zum Teil durch das Aussterben der Familien. Ein häufigerer Grund war der Zusammenschluß kleinerer Gruppen zu einem Albergum, um dadurch größeres Ansehen zu gewinnen. So sehen wir ja auch dort, wo die Zünfte herrschen, die mannigfachsten Hantierungen sich zu einer Zunft organisieren, wie z. B. in Florenz. Es ist eigenartig zu sehen, wie demgegenüber die Zünfte Genuas ein Bild starker Zersplitterung aufweisen. Den Salvatores portus et moduli standen die von den Zünften verhängten Strafen zu. Nach den Abrechnungen in den Büchern der Visitatores erscheinen danach organisiert 1342 13 Gewerbe, 1387 48; die leges Bucicaldi von 1404 erwähnen die Eintrittsgelder von 80 Zünften. Es kam hier eben nur die gewerbliche Zusammengehörigkeit des Berufes in Frage. Ja, es scheint, daß Adel und Kaufmannschaft ein Interesse daran hatten, durch Anerkennung möglichst vieler Zünfte die politische Organisation der Handwerker zu erschweren. Es treten wohl gelegentlich die Konsuln der Zünfte auch im politischen Leben hervor, aber wichtiger blieb die straßenweise Organisation des populus. Aus dieser Masse hoben sich dann einige Familien zu albergenweiser Organisation empor, und die Reformation von 1528 nahm neben den 23 adeligen 5 populare Albergen an. Auf die Mitglieder dieser Albergen, die allerdings aus Popularen auch aus dem Handwerkerstande ergänzt wurden, sollte fortan die Regierung Genuas beschränkt werden.

Die beifolgenden Tabellen lassen die Namen und die Stärke der Albergen im einzelnen erkennen (I). Weiter zeigt sich die Verteilung der popularen Steuerzahler auf die einzelnen Quartiere (II). Bei einigen ist der Beruf angegeben. Natürlich läßt sich nach diesen gelegentlichen Bezeichnungen der Steuerzahler keine Berufsgliederung der Genueser Bevölkerung auf-

stellen, wie sie z. B. die Frankfurter Bürgerregister ermöglichen. Immerhin erscheint die Stärke und lokale Verteilung einiger Berufe charakteristisch. Die 69 Notare verteilen sich nach der Steuerliste von 1440 ziemlich über die ganze Stadt, doch wohnen 10 in der conestagia Picapetrum, 10 in den beiden Conestagien Predoni und S. Donati Platee Lunge. Neben 2 medici und 2 magistri scolarum erscheinen 33 barberii und 2 balneatores. Von den 66 lanarii wohnen 46 in der Compagna Burgi S. Stephani. Die filatores entfallen auf die Conestagien Sarzana und Ravecha. Die 16 confectores sind auf die Conestagia Vallis Clare verwiesen, während daneben in der conestagia unctorie 3 unctores hausen. Von den 38 pelliparii beherbergt die Conestagia Porte Nove 12, die benachbarte Sartorie 6. Von den 52 fabri erscheinen 11 in der Conestagia Campi fabrorum, 9 in der Portici et ficus.

Die letzte Tabelle (III) zeigt die einzelnen Zünfte auf. Man vergleiche damit das Verzeichnis der 73 Berufe, die uns 1316 in einem Florentiner Verzeichnis begegnen, die aber zu nur 21 politischen Zünften, den 7 großen, 5 mittleren und 9 kleineren, seit 1293 zusammengeschlossen waren.[1] Aus der Verschiedenheit des Eintrittsgeldes ergibt sich die soziale Wertschätzung der Berufe. Die Daten aus den Steuerlisten deuten wenigstens einigermaßen die relative Bedeutung der einzelnen Zünfte an. Die Statuten der Genueser Zünfte unterlagen nach den Statuten von 1363 der Genehmigung des Dogen und seines Konsils, die zur Prüfung einen Ausschuß von 6 artifices und mercators ernannten. Über Streitigkeiten zwischen den Zünften entschied der Vicedux.[2] Eine interessante Parallele zu den Genueser Verhältnissen bieten die Daten über die Berufsgliederung der Bevölkerung Savonas im 16. Jahrhundert, welche der Chronist Abate mitteilt.[3]

---

[1] A. Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrh., S. 105 ff.

[2] Mon. Hist. P. XVIII f. 268: ‚utputa si speciarius deberet aliquid calegario vel in simili casu. Si tamen dubium esset scutarius esset pictor, lanerius esset draperius aut aliquid simile esset in questione, tunc ipsi viceduces possint esse cognitores et terminatores et in omnibus similibus‘.

[3] Cronache Savonesi dal 1500 al 1570 di Ag Abate, pubblicate e annotate dal Dott. G. Assereto, Savona 1897, S. 224—266.

Scharf tritt der Gegensatz zwischen der Genueser und der Florentiner Entwicklung hervor.[1] Wohl gab es in beiden Städten Adel, popolo grasso und minuto. Aber während die Organisation zu politischen Zünften und die Verbindung mit dem populo minuto in Florenz dem populo grasso ausschlaggebenden Einfluß verlieh, schloß sich der Genueser populo grasso schließlich ganz dem Adel an. Für Florenz kommt es darauf an, die Stellung der Zünfte, später erst die der großen Familien, der Albizzi und Medici zu ergründen. Die Genueser Geschichte bedarf zu ihrer Grundlegung durchgehends einer Geschichte der großen Familien, der Spinola und Doria, Fieschi und Grimaldi, Adorni und Fregosi.

I. Die Entwicklung der Albergen.

a) Die Albergen nach der gabella possessionum von 1414:

C.
1 de Castro
2 de Embriacis
3 de Zacharia
4 de Salviaticis*
5 de Cataneis Malonis*
6 de Bustarinis

P. L.
7 de Surlis
8 de Bufferiis
9 de Galuciis
10 de Marihonis
11 de Cataneis de Volta
12 de Ventis

M.
13 de Vedereto
14 de Columpnis
15 de Flisco *fehlt 1422**

S. L.
16 de Nigro S. Laurentii*
17 de Lazaro
18 de Cruce
19 de Marchionibus Gavii
20 de Carmadino
21 de Marocellis S. L.
22 de Squarzaficis
23 de Cigallis*
24 de Ganduciis
25 de Oliva
26 de Panzanis
27 de Marocellis S. P.
28 de Mari S. Petri
29 de Marinis*

P.
30 de Camilla
31 de Lerchariis*
32 de Serra
33 de Ususmaris*
34 de Alpanis
35 de Malfante
36 de Auria*

[1] Vgl. Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte II. Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrh

S. (und P. N.)	37 de Nigro de Banchis	B.	55 de Centurionibus *
	38 de Mari Platee marmoree		56 de Gateluxiis
	39 de Pellegrinis		57 de Falamonicis
	40 de Palatio		58 de Calvis *
	41 de Claritea		59 de Furno
	42 de Goalterio		60 de Anihuinis
	43 de Negrono*		61 de Roistropis
	44 de Grillis*		62 de Riciis
	45 de Vivaldis*		63 de Lomellinis *
	46 de Imperialibus*		64 de Bassis
	47 de Italianis*		65 de Pillavicinis*
	48 de Mari de Luchulo		66 de Guisulfis
	49 de Spinolis de Luchulo *fehlt 1422*		67 de Cibo*
	50 de Gentilibus *		68 de Marabotis
	51 de Scipionibus		69 de Pichamiliis
	52 de Carlo		70 de Savignonis
	53 de Grimaldis *		71 de Murta
	54 de Spinolis S. Luce*		72 de Tiba } *fehlen 1422*
			73 de Andrea } *fehlen 1422*
			74 de Ratis

Bei der gabella possessionum von 1422 werden nur 70 Albergen gezählt. Genua, Staatsarchiv, Saal 41, Nr. 559 und 560. Die 1528 aufgenommenen Albergen sind mit einem Sternchen versehen, es fehlen hier die Pinelli.

b) Die Albergen nach der Steuerliste von 1440, dem Focagium von 1479 und dem Verzeichnis der Schwörenden von 1495.

		1440	1479	1495
1	de Embriacis	3	—	—
2	de Ritiliario	2	—	—
3	de Bufferiis	2	—	—
4	de Ventis	3	4	—
*5	de Salvaiguis	30	34	34
*6	de Cataneis	38	59	35
7	de Columnis	11	4	—
8	de Lecavelum	3	6	—
9	de Marihonibus	8	7	—
*10	de Nigro S. Laurentii	8	14	24
11	de Carmadino	2	4	—
		110	132	93

		1440	1479	1495
		110	132	93
12	de Malocellis	6	3	—
13	de Pansanis	3	7	—
14	de Squarsaficis	11	13	—
15	de Oliva	6	—	—
*16	de Cigalis	8	11	4
17	de Mari S. Petri	11	—	—
*18	de Marinis	28	35	27
19	de Camilla	3	5	—
*20	de Lercariis	15	27	12
21	de Serra	2	3	—
*22	de Ususmaris	13	22	5
23	de Nigro de Bancis	11	13	—
24	de Mari Bancorum	5	23	11
25	de Mari de Lucullo	6	—	—
*26	de Auria	36	58	35
*27	de Nigrono	9	17	20
*28	de Grillis	21	32	10
*29	de Vivaldis	25	32	16
*30	de Imperialibus	20	19	—
*31	de Italiano (Interiani)	14	21	—
*32	de Gentilibus	20	52	—
33	de Scipionibus	15	—	—
*34	de Pinellis	13	38	6
*35	de Grimaldis	28	43	26
*36	de Spinulis	67	93	65
*37	de Centurionibus	16	23	9
*38	de Calvis	12	20	6
39	de Riciis	6	—	—
40	de Falamonicis	3	—	—
*41	de Palavicinis	7	—	11
*42	de Lomelinis	44	70	15
43	de Campionibus	29	32	—
*	(de Cibo)	—	—	(4)
	de Gabernia	—	1	—
	de Goalteriis	—	2	3
*	de Flisco	—	—	26
		623	847	404

Die Steuerliste von 1440 weist 43 Albergen auf, das focagium von 1479 35 Albergen, die Liste der den Treueid Schwörenden von 1495 22 Albergen. Es fehlen in dieser Liste drei der Albergen von 1528, die Imperiali, Interiani und Gentili, während zwei, die de Mari und Goalterii, später nicht wieder vorkommen. Vgl. Genua St. A. Saal 41, Nr. 555 und Nr. 536. Paris, Archiv des Ministeriums des Äußern, Fonds Génois, 30, Liber Jurium III, f. 227 ff.

Die Fieschi waren steuerfrei, erscheinen daher nicht in den Listen von 1440 und 1479. Die mit einem Stern versehenen Albergen stellen die 1528 organisierten 23 adeligen Albergen dar, zu denen die 5 popularen, Sauli, Franchi, Giustiniani, Promontorii und Fornarii, traten. Die Liste der Schwörenden von 1495 ist, wie der Kanzler selbst angibt, unvollständig, doch ist bemerkenswert, daß in jener Liste die de Franchis, Sauli, de Furnariis, Justiniani und da Promontorio bereits wie die Adeligen zusammengefaßt erscheinen. Die de Cibo, welche 1495 und 1528 als selbständig erscheinen, hatten sich 1422 mit vier anderen Familien zu den Campioni zusammengetan.

II. Die steuerzahlenden Popularen und ihre straßenweise Verteilung nach der Steuerliste von 1440 und dem Focagium von 1479.

			1440	1463*	1479
Compagna Castri	Conestagia	Sarzani	22	35	20
	„	Raviche	21	29	27
	„	Malcarane	19	23	26
	„	S. Crucis	19	25	15
	„	Predoni Castri	42	52	39
	„	S. Donati Castri	37	25	36
	„	S. Nazarii	24	49	58
	„	Platee Moduli	52	77	{ 8 38
	„	S. Marcii	52	97	88
			288	412	355

* unvollständig.

			1440	1463	1479
Compagna Platee Lunge	Conestagia	Predoni P. L.	27	30	32
	"	S. Donati P. L.	43	53	45
	"	Clavice	67	75	141
	"	Ripe	23		42
			160		260
Compagna Macagnane	Conestagia	Porte S. Andree	38		39
	"	S. Ambrosii	47		55
	"	Malcantonii	57		66
	"	Crucis Caneti	57		67
	"	Caneti	45		38
			244		265
Compagna S. Laurentii	Conestagia	Putei Curli	22		26
	"	Ortorum S. Andree	20		24
	"	Volte Leonis	15		15
	"	Scutarie	21		40
	"	Carrubei fili	10		29
			88		134
Compagna Burgi S. Stephani	Conestagia	extra Portam S. Andree	65	57	62
	"	Ponticelli	98	122	119
	"	Plani S. Stephani	45	57	46
	"	Rivi turbidi	105	86	54
	"	Porte Aurie	54	68	31
	"	S. Vincentii	30	45	50
			397	435	362
Compagne deversus Castrum			1177		1376
Compagna Porte	Conestagia	Clavonarie	22	41	40
	"	Campi fabrorum	28	36	36
	"	Picapetrum	92	103	119
	"	Domusculte	26	56	35
	"	Portici et ficus	47	87	90
	"	Aquesole	2	7	6
			217	330	326

			1440	1463	1479
Compagna Suxilie	Conestagia	Suxilie	48	⎧78	87
	„	Macelli		⎩29	33
	„	Spairie	18	33	32
	„	Funtis moroxi	25	29	27
	„	Madalene	15	56	40
	„	Bancorum	12	27	25
			118	252	234
Compagna Porte Nove	Conestagia	Mamissole	50	66	55
	„	Porte Nove	88	116	112
	„	Sartorie	58	85	77
	„	S. Siri	11	36	31
			207	303	275
Compagna Burgi Civitatis	Conestagia	Fussatelli	78	111	74
	„	Unctorie	26	54	46
	„	S. Agnetis	37	63	40
	„	Vallis Clare	80	88	113
	„	Porte Vaccarum	55		88
			276		361
Compagna Burgi S. Thome	Conestagia	S. Fidei	46		68
	„	S. Victoris	44		54
	„	Podii S. Johannis	52		53
	„	Canonorum S. Thome	52		36
	„	extra Portam S. Thome	28		25
			222		236
Compagne deversus Burgum			1040		1432
„ deversus Castrum			1117		1376
Summe der steuerzahlenden Popularen			2217		2808
dazu die albergenweise zahlenden Adeligen			623		847
Summe der Steuerzahler			2840		3655
			im Jahre 1440		im Jahre 1479

III. Genueser Zünfte.

a) Diese beiden Listen enthalten die Zünfte, welche in den betreffenden Jahren den Salvatores portus et moduli Strafen ablieferten.

1341 Genua, St. A, Saal 42, Nr. 1096.	1387 Genua, St. A, Sala 41, Nr. 19.
	1 consulatus artis magistrorum scolarum, erwähnt: magister Franciscus de Trevisio „ Domenicus de Valentia „ Verorus de Reziascho
	2 ars barberiorum
1 consules barcharoliorum	3 consules barcharoliorum
	4 consules mensuratorum grani
	5 consules ligatorum ballarum
	6 quarclerii
	7 consules merzariorum
	8 consules hostolanorum
2 consules tabernariorum	9 ars tabernariorum
3 consules albergatorum	10 consules mercatorum piscium
	11 consules artis polareriorum
	12 consules macelli scarii
	13 consules cochorum
4 consules artis formaiaiorum	14 consules artis formaiorum
	15 consul molinariorum Bisannis
	16 consul pancogolorum
	17 consul nebulariorum
	18 consul braye Bisannis et Calignani (Ort zum Wollewaschen)
5 consules artis batitorum	19 consules artis pentenatorum lane
	20 consules textorum lane

	21 {consules acimatorum consules acimatorum pannorum sive carzatorum
	22 consules mazaroliorum
	23 consules artis bambaxariorum (Händler mit Barchent, 1364 Statuten)
	24 consules linaloiorum
	25 consules tinctorum guadi
	26 consules artis calzorariorum[1]
	27 {consules artis sartorum consules artis taliatorum vestium
	28 ars confectorum
	29 consul unctorum
	30 consules pelipariorum
	31 consules corrigiariorum
6 consules calegariorum	32 consules calegariorum
7 consules basteriorum (Hersteller von Maultiersätteln)	33 consul basteriorum
	34 ars fabrorum
8 consules ferrariorum veterum	35 consul ferrariorum
	36 ars clavoneriorum
9 consules coyrazariorum	37 consul coyrazariorum
	38 consul thesayreriorum seu factorum forficum (Zangen)
10 consules magistrorum batifoliorum	39 consul battifoliorum
11 consules laboratorum battifoliorum	40 consul laboratorum artis battifoliorum
	41 consul tornatorum (Drechsler)
12 consules pateriorum	42 consul pateriorum

[1] Bei Abbate stehen die casolari neben den sartori, durch die laneri, bereteri und andere von den calegari getrennt, die neben den ontori stehen. Es scheint sich daher hier bei den calzorarii um Strumpfmacher zu handeln. General U. Assereto bestätigt mir, daß die calsolarii in Genua gelegentlich als Glied der Arte dei laneri auftreten.

13 consules artis barillariorum

43 consules artis banchalariorum
44 consules pictorum
45 magistri axie
46 consules coperitorum tectorum
47 consul artis calcine
48 magistri antelami

b) Zunftverzeichnis in den Leges Bucicaldi.

1404 Mon. Hist. Patrie XVIII, col. 664.	Eintrittsgeld Heimische	Eintrittsgeld Auswärtige
1 grammatici	I fl	II fl
2 judices	XXV „	nur Einheimische zugelassen
3 notarii	IIII „	nur Einheimische zugelassen
4 medici physici	V „	X fl
5 „ cirurgie	II „	IIII „
6 „ particulares	I „	II „
7 barberii	I „	II „
8 censarii	—	—
9 barcharolii	I „	II „
10 platarolii	I „	II „
11 mensuratores grani	I „	II „
12 ligatores ballarum	I „	II „
13 quarelerii (vendunt quaragellos vel veretonos)	I „	II „
14 revenditores yoyarum	II „	IIII „
15 speciarii	V „	XV „
16 merzarii	I „	II „
17 fondegarii sive bancharii	II „	IIII „
18 albergatores	I „	II „
19 tabernarii	II „	V „
20 mercatores piscatores	I „	II „
21 revenditores piscium	—	—
22 pularii	I „	II „
23 macellarii	I „	II „
24 quoci	I „	II „
25 formaiarii	II „	IIII „
26 molinarii	I „	II „

27	fornarii	I ℔	II ℔
28	pancogoli	I „	II „
29	nebularii (Konditoren)	I „	II „
30	lanarii	II „	X „
31	lanternarii et pettinatores lane	I „	II „
32	vergatores lane	—	—
33	textores lane	I „	II „
34	textores telarum et toagiarum	I „	II „
35	acimatores lane	I „	II „
36	carzatores	I „	II „
37	marchairorii (facientes pannum lane)	I „	II „
38	bambaxarii	I „	II „
39	filatores (canabi)	I „	II „
40	linarorii	I „	II „
41	tinctores vermilii	II „	V „
42	tinctores endegi	I „	II „
43	draperii	V „	XV „
44	copertorii	I „	II „
45	taliatores vestium	I „	V „
46	confectores	I „	III „
47	unctores	II „	IIII „
48	pelliparii	II „	IIII „
49	corrigiarii	I „	II „
50	calegarii	I „	II „
51	basterii	I „	II „
52	selarii	I „	II „
53	fabri	II „	VI „
54	agnarii	I „	II „
55	ferrarii	I „	II „
56	ars ferrorum veterum (Verkäufer)	I „	II „
57	marescalci	I „	II „
58	cultellerii	II „	VI „
59	clavonerii	I „	II „
60	clapucii	I „	II „
61	vel calderarii (stagnum)	I „	II „
62	stagnarii	I „	II „
63	spatarii	I „	II „
64	coirazarii	I „	II „
65	tesorerii	I „	II „

66	apothecarii batifolii	V //	X //
67	laboratores batifoliorum	I "	II "
68	tornatores	I "	II "
69	capsiarii	I "	II "
70	paterii	I "	II "
71	botarii	I "	II "
72	barillarii	I "	II "
73	balistarii	I "	IIII "
74	scutarii	I "	II "
75	vitrerii	I "	II "
76	pexarii (ars picis)	I "	II "
77	calafati	I "	II "
78	magistri axie (maris)	I "	III "
79	casairorii	I "	II "
80	(magistri antelami), mazacharii sive muratores	—	—

c) Erwähnung von Berufen in Genueser Steuerlisten.

Wehrsteuer von 1353, Genua, St. A., S. 41, Nr. 609. 1402 Pflichtige		Nach der Steuerliste von 1440	
scribe	19	magistri scolarum	2
subscribe	20	legum doctor	1
scriptor	1	notarii	69
		medici	2
barberii	6	barberii	33
censarius	1	balneatores	2
marinarii	70	scriptores	2
comites	12		
subcomites	10		
burgognoni platarolii	4	platarolii	2
barcharolii	14		
mensuratores grani	4	mensuratores olei	2
burgognoni seu portatores vini	11	portatores olei	2
laboratores seu portatores	5		
portatores feni	2		
revenditores joyarum	1	revenditores	19
squerilerii	3	quarelerii	2

revenderolii	5	speciarii	18
merziarii	5	merzarii	5
fondegarii sive bancharii .	3		
campsatores	3		
albergatores	7		
tabernarii	18	tabernarii	23
piscatores	28		
macellarii	29	macellari	15
formaiarii	18	formaiari	29
coxinatores	2		
molinarii	9	molinarius	1
fornarii	11	fornarii	45
pancogole	4		
lanerii	45	lanerii	66
batitores	4	seaterii	12
		pettinator lane	1
et vergatores lane . . .	3	vergator lane	1
textores	42	textores	10
		textores cintorum . . .	6
acimatores	11	acimatores	11
scardazatores	18	carzatores	13
		toagiarii	4
		marchairorius	1
filatores	11	filatores	8
bombaxarii	5	bambaxarii	7
canabacerii	2	canabacerii	7
tintores	19	tinctores	11
(guadi 6			
indighi 1			
vermilii . . . . 6)			
calzolarii	25	calzolarii	32
		draperii	2
taliatores	22	sartores[1]	25
sartores	11		
juperii	6		
cuxitores	14		
confectores	7	confectores	16

[1] Genua Municipio Nr. 1533 und 1534 ‚Capitula artium' 1470, ‚beretteri' erwähnt.

untores	5	unctores	3
peliparii	23	peliparii	38
corrigiarii	15	corrigiarii	8
caligatorii	84	calegarii	49
cordoanerius	1	cordoanerii	5
basterius	1	socalarii	2
fabri et ferrarii	26	fabri	52
		ferrarii	8
		marescalci	3
cultellerii	6	cultellerii	25
clavonerii	3	clavonerii	2
calderari	2	coirazarii	8
spaerii	17		
remularii	4	remolarii	3
battiloro	9	apoth. battifolii	3
		laboratores b.	9
tornator	1	tornator	1
capsiatores	7	capsiarii	4
paterii	6	paterii	6
		balistarii	7
botarii	2	botarii	2
barillarii	9	barillarii	3
cartarii	3	banchalarii	13
		pictores	4
vitrerii	3	vitrerii	6
		pexarii	2
candelerii	3	candelerii	4
calafati	66	calafati	6
magistri axie	39	magistri axie	6
clapatores lignorum	5		
copertores domorum	8		
muratores	10	mazacharii	5
ortolani	28	ortolani	7
laboratores terre	31		

So unvollkommen die Genueser Steuerlisten sind, über das Genueser Vermögen und seine Verteilung gewähren sie uns einige Anhaltspunkte. Freilich war die Genueser direkte Steuer kontingentiert und der Beitrag des Einzelnen beruhte

auf ziemlich roher Einschätzung, die Erbschaftsteuer selbst, anstatt zur Kontrolle der direkten Steuer zu dienen, wurde nach den Steuerlisten der avaria erhoben;[1] gleichwohl ist es wichtig, die Höhe des Kontingents und des Steuerkapitals der wichtigsten Steuerzahler kennenzulernen.

1263 wurde das Genueser steuerbare Vermögen auf 1 500 000 ℔ geschätzt,[2] 1395 auf 12 900 000 lb., später das Kontingent auf 10 Millionen ℔ herabgesetzt.[3] Dem entspricht es, wenn zu Ausgang des 13. Jahrhunderts das Florentiner Steuerkapital mit 1 600 000 L. kontingentiert wurde. 1285 begegnen Schätzungen von 1 100 000 L. bis 2 100 000 L., 1288 von 3 Millionen Librae für Stadt und Grafschaft.[4] Borghus Raynaldi hatte am 19. März 1285 vorgeschlagen, man solle von einer Kontingentierung absehen (quod summa extimi non declaretur). Sieben Männer sollten in jedem Stadtteil (per capellam et per canonicam septem) die Einschätzung so vornehmen, daß sie von dem Mobiliarbesitz $^1/_{10}$, von dem Grundbesitz (de possessionibus) $^1/_{15}$, vom Hausbesitz $^1/_{20}$ eintrügen. Dann würden sich für die Stadt etwa 400 000, für die Grafschaft 300 000 L. ergeben (et facto estimo si civitas fuerit quatuor centenariorum miliorum, summa comitatus sit III centenariorum miliorum). Nach dieser Schätzung würde sich für das steuerbare Vermögen von Florenz die verhältnismäßig hohe Summe von 5—6 Millionen L. für die Stadt und von 9—10 Millionen L. für Stadt und

[1] Venditio gabellarum veterum f. 156 ‚introitus duorum accatorum defunctorum‘ ‚duplum eius quod‘ . . . ‚tantum quantum reperiretur staliata (persona) pro mobili et capite in ultima avaria‘. Wer nur Kopfsteuer zahlte, aber bei seinem Tode nach Schuldabzug mehr als 500 ℔ hinterließ, sollte freilich davon 2% erlegen gleich den Genuesen in Genua und Pera, die nicht ‚in cartulariis avariarum Janue staliati‘ waren. Die Steuer war für größere Vermögen geringer als für kleinere, bei 50 000 fl. Vermögen und darüber nur 1%, sonst 2%. Im Distrikt wurde 1% vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben. Ein Sechstel der Steuer brachte 1408 den Compere capituli 1 758 ℔ 15 s. ein, der Gesamtbetrag betrug also 10 552 ℔ 10 s., die zur Versteuerung gelangende Erbschaftssumme etwa 500 000 lb.

[2] Genueser Finanzwesen I, S. 57.

[3] Ebenda S. 126 Anm. 1.

[4] Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz IV, S. 295 f. Geschichte von Florenz II, 2 S. 429 f.

Land ergeben. Das wären etwa 30—36 und 54—60 Millionen L. modernen Münzwerts.[1] 1427 schätzte Rainaldus de Albizis das Florentiner Steuervermögen auf 8 Millionen fl., von denen 3 Millionen auf den Besitz an Staatsschulden (Monte) entfielen.[2]

Die Genueser Steuerliste vom 2. Mai 1440 betrifft einen Zuschlag von $^1/_2$ %, zur Vermögensteuer, durch den 50 000 *ll* aufgebracht werden sollten. Statt der Zahlung konnten die Teilhaber einer gleich hohen Zwangsanleihe von 1439 mit ihrem Beitrage kompensieren.[3] Nehmen wir aus der Menge der Steuerzahler diejenigen heraus, welche 100 *ll* und mehr zahlten, also ein Vermögen von 20 000 *ll* und mehr versteuerten, so fällt das Übergewicht der reichen Adeligen in die Augen.

1. Albergum de Spinulis:	Steuer	Vermögen
1 Petrus q. Cipriani	1 135 *ll*	227 000 *ll*
2 Franciscus q. Octoboni	648 „	129 600 „
(mit seinen Brüdern Joh., Ant. u. Fil. .	1 130 „	226 000 „)
3 Lucas et fratres q. Georgii	374 „	74 800 „
4 Salvaigus	371 „	74 200 „

[1] Ich kann mich Davidsohns Auffassung, daß die Summe des Kontingents ganz willkürlich gewählt sei, nicht anschließen. Sie mußte, wenn auch nur sehr schätzungsweise, sich dem wirklichen Vermögen anzunähern suchen. Jene 3 Millionen von 1288 waren eine Vermögensschätzung, und nichts berechtigt uns dazu, hier eine Anwendung der Schätzungsweise des Borghus Raynaldi anzunehmen, zumal Borghus selbst bei seiner Einschätzungsweise nach dem Zehntel bis Zwanzigstel nur auf 400 000 L für die Stadt kommt. Wenn Davidsohn durch eine Kombination der Daten von 1288 und 1285 zu einer Schätzung des Florentiner Vermögens auf $221\frac{1}{2}$ Millionen L. modernen Münzwerts gelangt, so vermag ich ihm darin nicht zu folgen.

[2] Giornale storico degli Archivi Toscani 1860. Berti, Documenti intorno al Catasto, S. 43

[3] ‚Cartularium addicionis sold. X pro libra avarie anni de MCCCCXXXX nobilium et popularium que est de libris L computata dimidia capitum et conventionatorum nobilium et popularium civitatis Janue, in qua additione excusati sunt sold. X pro libra avarie de 1439 mutuati communi de quibus ordinaliter continetur in presenti volumine.‘ Dementsprechend findet sich rechts von dem Posten des Steuerzahlers der Vermerk: ‚recepimus in cartulario avarie (nobilium) 1440,‘ oder ‚recepimus in cartulario mutui‘. Genua, St. A. Saal 41 Nr. 555.

	Steuer	Vermögen
5 Joh. Antonius q. Octoboni	337 ℓℓ	67 400 ℓℓ
6 Nicolaus q. Anthonii	330 „	66 000 „
7 Eredes q. Thobei	318 „	63 600 „
8 Cataneus	262 „	52 400 „
9 Cacenemicus	250 „	50 000 „
10 Benedictus	207 „	41 400 „
11 Albertus et fratres	191 „	38 200 „
12 Quilicus et filii	175 „	35 000 „
13 Lucas q. Luciani	166 „	33 200 „
14 Filippus q. Octoboni	145 „	29 000 „
15 Ambrosius	130 „	26 000 „
16 Paulus	125 „	25 000 „
17 Valaranus et filii	125 „	25 000 „

Das Albergum der Spinola weist den reichsten Genuesen damaliger Zeit und mit seinen 67 Mitgliedern, von denen 17 über 20 000 ℓℓ versteuern, auch sonst die größte Steuerkraft auf, doch gibt es auch viele Spinola, die nur 5 lb. Steuer zahlen, aber man nehme daneben das Albergum de Falamonicis mit seinen drei Mitgliedern, die 7, 2 und 1 ℓℓ zahlen!

			Steuer	Vermögen
2 Albergum de Auria	18 (1)	Filippus q. Antonii q. Filippi	1 048 ℓℓ	209 600 ℓℓ
	19 (2)	Eredes q. Ceve	233 „	46 600 „
	20 (3)	Franciscus et Oppicinus	150 „	30 000 „
	21 (4)	Thedisius	131 „	26 200 „
	22 (5)	Johannes	108 „	21 600 „
	23 (6)	Ansaldus	101 „	20 200 „
3 „ de Grillis	24	filii II q. Johannis q. Branchaleoni	967 „	193 400 „
4 „ de Vivaldis	25 (1)	Bernabas	533 „	106 600 „
	26 (2)	Melchior	198 „	39 600 „
	27 (3)	Octavianus	165 „	33 000 „
	28 (4)	Alexander	100 „	20 000 „
5 „ de Oliva	29 (1)	Manuel	362 „	72 400 „
	30 (2)	Damianus	200 „	40 000 „
	31 (3)	Martinus	191 „	38 200 „

				Steuer	Vermögen
6 Albergum	de Mari de Lucullo	32	Simon . . .	320 //	64 000 //
7 „	de Nigro de Bancis	33	Damianus . .	300 „	60 000 „
8 „	de Salvaiguis	34 (1)	Raffael et filius	282 „	56 400 „
		35 (2)	Alramo . . .	198 „	39 600 „
		36 (3)	Melchior . .	173 „	34 600 „
		37 (4)	Manuel . . .	103 „	20 600 „
		38 (5)	Melnardus . .	100 „	20 000 „
		39 (6)	Brasius . . .	100 „	20 000 „
9 „	de Lercariis	40 (1)	Domenicus .	267 „	53 400 „
		41 (2)	Gaspar . . .	116 „	23 200 „
		42 (3)	Eredes Jani .	113 „	22 600 „
10 „	de Gentilibus	43 (1)	Sistus q. Jofredi . . .	245 „	49 000 „
		44 (2)	Gaspar et filii et Antonius eius nepos . . .	227 „	45 400 „
		45 (3)	Simon . . .	110 „	22 000 „
11 „	de Lomellinis	46 (1)	Matheus . . .	238 „	47 600 „
		47 (2)	Galeotus . .	208 „	41 600 „
		48 (3)	Stephanus . .	165 „	33 000 „
		49 (4)	Antonius . .	129 „	25 800 „
		50 (5)	Obertus q. Batiste	126 „	25 200 „
		51 (6)	Benedicta uxor q. Benedicti .	110 „	22 000 „
12 „	de Marinis	52	Batista . . .	186 „	37 200 „
13 „	de Mari S. Petri	53	Petrus . . .	183 „	36 600 „
14 „	de Cataneis	54 (1)	Gaspar . . .	178 „	35 600 „
		55 (2)	Peregrinus . .	102 „	20 400 „
15 „	de Italiano	56 (1)	Thomas . . .	162 „	32 400 „
		57 (2)	filii q. Petri .	128 „	25 600 „
16 „	de Nigrono	58 (1)	Marius . . .	134·5 „	26 850 „
		59 (2)	Benedictus . .	100 „	20 000 „
		60 (3)	Augustus . .	100 „	20 000 „
17 „	de Palavicinis	61	Benedictus . .	135 „	27 000 „
18 „	de Squarzaficis	62	Enricus . . .	125 „	25 000 „

Das Albergum der Fieschi war steuerfrei; der höchstbesteuerte der Grimaldi, Dorinus, zahlte nur 81 *ℓℓ* entsprechend einem Vermögen von 16 200 *ℓℓ*. Unter den 62 Adeligen, die 20 000 *ℓℓ* und mehr versteuerten, hatten 5 mehr als 100 000 *ℓℓ*, zwei, ein Spinola und ein Doria, mehr als 200 000 *ℓℓ*. 1288 waren unter den Fieschi Nicolaus de Flisco mit 30 000 lb. und Federicus mit 14 000 lb. am höchsten geschätzt worden (Caro, Genua und die Mächte II, S. 103 Anm. 1).

Unter den Popularen ragt das Haus der Justiniani hervor, der Herren von Chios, die in der Conestagia Clavice Platee Lunge besteuert wurden.

		Steuer	Vermögen
1	Bartolomeus Justinianus de Campis et filii	709 *ℓℓ*	141 800 *ℓℓ*
2	Rafael Justinianus et Franciscus eius frater	514 „	102 800 „
3	Enricus Justinianus et filius	253 „	50 600 „
4	Eredes q. Batiste Justiniani de Rocha .	233 „	46 600 „
5	Baptista Justinianus de Banca	229 „	45 800 „
6	Quilicus Justinianus et fratres	214 „	42 800 „
7	Simon Justinianus pro Enrico	193 „	38 600 „
8	Johannes et Nicolaus Justiniani computata hereditate q. Luibruci	178 „	35 600 „
9	Andriolus Justinianus de Banca . . .	154 „	30 800 „
10	Nicolaus Justinianus	127 „	25 400 „
11	Bartolomeus Justinianus Longus . . .	125 „	25 000 „
12	Damianus et Batista Justiniani Lungi .	120 „	24 000 „
13	Antonius et Jacobus Justiniani	118 „	23 600 „
14	Octobonus Justinianus et filii minores iuxta conventionem	100 „	20 000 „

Unter den 28 Justiniani waren freilich auch manche, die geringe Summen zahlten. In den Zunamen zeigt sich noch der alte Familienname der zu den Justiniani Zusammengetretenen. In der Conestagia Caneti begegnen Johannes Andreas et Jacobus de Campis mit nur 4 *ℓℓ* Steuer. Es handelt sich hier offenbar um Mitglieder der Familie de Campis, die nicht den Anschluß an das Albergum der Justiniani gefunden hatten.

In der Compagna Porte Nove können wir die Zusammensetzung des 1393 gebildeten Albergums de Franchis verfolgen, dessen Wappen, das rote Kreuz mit den drei Kronen darunter,

an die einstige Beherrschung Korsikas erinnerte. Wie freilich nicht alle Mitglieder der Maona nova Chii zum Albergum der Justiniani zusammentraten und anderseits in das Albergum auch nicht an der Maona beteiligte Familien aufgenommen wurden, so war es erst recht bei den de Franchis der Fall.[1] Spielte doch die 1378 gegründete Maona di Corsica bei weitem nicht die Rolle der Maona di Scio und war doch an der Maona di Corsica Leonello Lomellino der Hauptbeteiligte. Allein die bei dem Entstehen der Maona bewiesene Lebensfähigkeit mochte den popularen Mitgliedern den Gedanken einer Albergengründung nach adeligem Muster nahelegen. Wir lassen hier auch diejenigen Mitglieder der de Franchis folgen, die geringere Steuerbeträge zahlten.

		Steuer		Vermögen
(15)	1 Ludovicus de Franchis de Paulo	233 *ll*		46 600 *ll*
	2 Benedictus de Francis de Viali	68 „		13 600 „
	3 Bartolomeus de Francis Burgarus	64 „		12 800 „
	4 Petrus de Francis Jula	52 „		10 400 „
	5 Batista de Franchis Luxiardus	50 „		10 000 „
	6 Johannes de Franchis Luxiardus	50 „		10 000 „
	7 Benedictus de Francis de Turri	26 „		5 200 „
	8 Nicolaus de Francis de Goano	24 „		4 800 „
	9 Franciscus de Francis de Vignosus	19 „		3 800 „
	10 Ambrosius de Francis de Maguerri	12 „		2 400 „
	11 Joh. de Francis de Goano	10 „		2 000 „
	12 Cataneus de Francis Figonus	8 „	17 s.	1 770 „
	13 Antoniotus de Francis Tortorinus	7 „	7 „	1 470 „
	14 Domenicus de Francis de Pagana	7 „		1 400 „
	15 . . . . . . de Francis Cocharellus	7 „		1 400 „

Lodixio Tortorino und Andriolo Figono waren Teilhaber der Maona di Corsica von 1378. Außer diesen beiden Familien traten nach den Aufzeichnungen Giac. Giscardis von 1774 (Genua Civica) 1393 zusammen die della Torre, Vignosi, Luxardi, Maguerri, (Sacchi) und Pagana. Dazu traten 1398 die (Calcinara) de Paolo und (Levanto), 1415 die Bolgari, Viali, (Villa), Coccarelli und Sulla. 1440 kamen noch die Bondenari

[1] Genueser Finanzwesen I, S. 182. U. Assereto, Genova e la Corsica 1358—1378, Bastia 1902.

hinzu, die dann aber wieder austraten, 1459 die Boccanigra. In der Conestagia Malcantonii wird 1440 ein Petrus Bondenarius et filius erwähnt (16) mit 100 *ll* Steuer, also 20 000 *ll* Vermögen, in der Conestagia Sartorie ein Bartolomeus Buccanigra mit nur 3 *ll* Steuer.

In der Conestagia Suxilie begegnen die de Furnariis.

(17)	1 Raphael de Furnariis	231 *ll*	46 200 *ll*
(18)	2 Jacobus de Furnariis	117 „	23 400 „
	3 Batista de Furnariis et filius . . .	98 „	19 600 „
	4 Cosmas de Furnariis	50 „	10 000 „
	5 Bartolomeus de Furnariis et filius .	30 „	6 000 „

In der Conestagia Picapetrum treffen wir die de Promontorio.

(19)	1 Evaldus de Prementorio	120 *ll*	24 000 *ll*
	2 Andreas de Prementorio	101 „	20 200 „
	3 Peregrus de Prementorio	99 „	19 800 „

1495 erscheinen unter den Schwörenden neben 31 Justiniani, 18 de Furnariis, 12 de Franchis, 9 Sauli und 5 de Promontorio, 11 Maruffi. Doch wurden die Maruffi 1529 nicht unter die 28 Albergen aufgenommen. 1440 finden wir in der Conestagia Malcantonii 15 Maruffi, von denen einer, Andalon Maruffus (20) 203 *ll* versteuert für ein Vermögen von 40 600 *ll*. Die 4 Sauli in der Conestagia Crucis Caneti zahlten 1440 nur kleinere Beträge. 1504—1513, unter Julius II., waren di Sauli Depositare der päpstlichen Kammer.[1]

An einzelnen Popularen sind noch zu erwähnen:

21	Conestagia	S. Nazarii: Isnardus de Goalco	178 *ll*		35 600 *ll*
22	„	Predoni P. L.: Batistus de Rocha notarius et filii	120 „		24 000 „
23	„	Caneti: Ambrosius de Belongerio	126 „		25 200 „
24	„	Picapetrum: Antonius de Viviano et filii . . .	240 „	12 s.	48 120 „

[1] Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, S. 112.

25 Conestagia Mamissole: Raphael de Montaldo		149 *ll*	29 800 *ll*
26 „ Porte Vaccarum: Eredes Gabrielis Recanelii		130 „	26 000 „

1373 wurde Piero Campofregoso, der Eroberer Zyperns, steuerfrei erklärt. Wir finden daher die Compofregoso 1440 nur mit kleinen Beträgen vertreten. Ein Benedictus de Campofregoso zahlt in der Conestagia Porte Vaccarum 25 *ll* für ein Vermögen von 5000 *ll*, in der Conestagia Canonorum S. Thome zahlten Domenicus de Campofregoso et filii 20 *ll* für ein Vermögen von 4 000 *ll* und Isnardus de Campofregoso 5 *ll* für ein Vermögen von 1 000 *ll*. Dagegen begegnen in der Conestagia S. Agnetis 12 Adorni, von denen zahlten

(27) 1 Raphael Adurnus	152 *ll*		30 400 *ll*
(28) 2 filii q. Petri Adurni	102 „	9 s.	20 490 „
3 Thomasinus Adurnus	98 „		19 600 „
4 Grananus Adurnus et fratres q. Jeronimi	30 „		6 000 „

Die Handwerker und Händler erscheinen zumeist mit kleinen Beträgen, ein peliparius mit 1 *ll*, ein calsolarius mit 1 *ll* 3 s., ein bancharius mit 2 s. 10 ₰, ein coirasarius mit 10 s. 2 ₰. Sehr verschieden sind die Steuern der lanerii; Nicolaus Columbanus zahlt nur 5 s. 1 ₰, dagegen Nicolaus et fratres Cazelle 13 *ll*. Höhere Steuer zahlten durchweg die seateri, z. B. 10 *ll*, 50 *ll*.

Wenn wir sehen, wie aus den Popularen sich allmählich einige Familien zum Adel erheben, so traten unter dem popularen Dogeat auch manche Familien vom Adel zum Populus über, um in der Steuer oder der Ämterverteilung sich günstiger zu stehen. In dem Antonius de Oliva et filius seaterius, der 1440 in der Conestagia Predoni Platee Lunge 50 *ll* zahlt, haben wir vermutlich einen solchen vor uns.

Den 62 Adeligen, die 20 000 *ll* und mehr versteuerten, standen nur 28 Populare gegenüber, auch diese nicht zünftig organisiert. Großhandel und Reederei entzogen sich eben in Genua dieser Organisationsform. Es wäre aber verfehlt, aus diesem Überwiegen des Adels auf die Grundrente als Quell

des Genueser Reichtums zu schließen. Wohl besaß der Adel Häuser in der Stadt, wohl wußte er in den ersten Jahrhunderten seine Herrschaft wirtschaftlich zu nutzen, aber Hauptquelle des Reichtums war auch für ihn Handlung und Schiffahrt. Auch für ihn galt der Satz: ‚Si dixeris: Genuensis est, ergo mercator, valet consequentia'.[1]

V.

Vergleich mit der Vermögensbildung in Florenz und Pisa.

Vergleichen wir mit diesen Angaben das, was sich aus Florentiner Steuerlisten über die Verteilung des dortigen Vermögens ergibt. Auch die Florentiner Kataster galten vor 1427 als ungenau und parteiisch aufgestellt. 1399 wählte man Brüder von S. Maria degli Angeli (Camaldulenser) zur Einschätzung. Fünf Brüder sollten in jedem Quartier die Steuerpflichtigen selbständig einschätzen. Von diesen Schätzungen sollten die beiden höchsten und die beiden niedrigsten gestrichen werden. Die verbleibende mittlere Schätzung wurde dann erhöht oder erniedrigt, um das dem Ghonfalone auferlegte Kontingent zu erreichen. Man nannte dies Verfahren ‚la distribuzione delle cinque'.[2] Das Ergebnis war nach meiner Zusammenstellung folgendes: Die Florentiner Cinquina von 1399.

	unter 1 fl.	1 bis 10 fl.	10 bis 100 fl.	100 fl. u. mehr
Ghonfalone Lione d' Oro . . .	894	300	17	1
„ Drago	541	275	21	1
„ Chiavi	1 042	252	20	
„ Vaio	570	253	41	
Quartiere S. Giovanni	3 047	1 080	99	2

[1] Dec Rot. Gen. 139 n. 10. E. Bensa, I commercianti e le corporazioni d'arti nell'antica legislazione ligure, Eco di Giurisprudenza commerciale Italiana. Genova 15. Juli 1884.

[2] Florenz St. A. Prestanze Nr. 1787—1790: ‚Il quale sterzamento ebbe questo ordine dal commune e cosi fu observato pei fratri detti, che in ciaschuna partita prestantiata in cinque poste, come erano cinque cinque, si levarono le due maggiori e le due minori quantita e rimase in quella del mezo la soma della prestanza, aguagliando poi, in piu e in meno, tanto che in ciascuno ghonfalone s'adempiesse la quantita della sua taxa'.

	unter 1 fl.	1 bis 10 fl.	10 bis 100 fl.	100 fl. u. mehr
Ghonfalone Scala	672	180	15	
„ Nicchio	410	291	29	2
„ Ferza	812	238	14	
„ Dragho	1 129	132	7	
Quartiere S. Spirito	3 023	841	65	2
Ghonfalone Novella Vipera	91	142	11	
„ Liocorno	455	343	19	
„ Lione Rosso	597	176	18	
„ Lione Bianco	443	300	23	
Quartiere S. Maria Novella	1 586	961	71	
Ghonfalone Carro	158	233	19	
„ Lion Nero	102	216	31	7
„ Bue	509	231	23	1
„ Ruote	248	175	7	
Quartiere S. Croce	1 017	855	70	8
Zahler d. Florentiner Zwangsanleihe	8 673	3 737	305	12

Den 12 727 hier Verzeichneten stehen 10 171 Steuerpflichtige des Katasters von 1427 zur Seite.

Die Bedeutung der Steuerliste von 1399 für die Verteilung der Steuerzahler auf die einzelnen Straßen kann hier nur angedeutet werden. Dagegen haben wir die stärksten Steuerzahler näher ins Auge zu fassen. Es zahlten:

G. Drago: Bartolomeo di Bandino Panciatighi	1 029 fl.	5 s.	2 ♂
Lion d'oro: Nichola e Cambio di Messer Veri de Medici	185 „	9 „	8 „
Nicchio: Messer Luigi de Messer Piero Guicciardini	183 „	7 „	9 „
Rede e beni d'Aghostino e Dino Migliorelli	159 „	5 „	8 „
Bue: Cino di Messer Francisco Rinuccini	127 „	17 „	
Lion nero: Attobiancho di Messer Nicchola io degli Alberti	103 „	12 „	3 „
Chalcidonio di Messer Nicchola io degli Alberti	103 „	12 „	3 „
Diamante di Messer Nicchola io degli Alberti	103 „	12 „	3 „

Gherardo	di Messer Benedetto degli Alberti	103 fl.	12 s.	3 ₰
Lorenzo		103 „	12 „	3 „
Ricciardo		103 „	12 „	3 „
Nerozzo di Bernardo degli Alberti . . .		103 „	12 „	3 „

Bartolomeo Panciatighi erscheint hier als der höchstbesteuerte Florentiner, bei einprozentiger Zwangsanleihe mit einem Steuerkapital von 102 925 fl. 16 s. 18 ₰. Seine Söhne treten auch 1427 unter den Höchstbesteuerten auf, Gabriello Panciatici mit 391 fl., Giovanni mit 245 fl. Da 1427 10 s. oder ½ % zu zahlen waren, ergäben sich Steuerkapitale von 78 200 und 49 000 fl.

Niccola e Cambio de Medici zahlten 1427 nur 52 fl. Steuer, während Giovanni de Medici mit 397 fl.[1] an die zweite Stelle gerückt war, der 1399 im Ghonfalone Lione d'oro nur 10 fl. 9 s. 7 ₰ gezahlt hatte. Sein Bruder Francescho d'Averardo de Medici zahlte 1399 im Ghonfalone Vaio 25 fl. 19 s. 4 ₰, Alamanno di Messer Salvestro Medici 13 fl. 7 s. 5 ₰. 1427 hatte auch das Vermögen Averardos, des Sohnes Franceschos, sich vermehrt. Er zahlte 76 fl. Steuer.

Nofri di Palla degli Strozzi tritt 1399 mit einem Beitrage von 76 fl. 1 s. 11 ₰ im Ghonfalone Leon Rosso auf. Neben ihm stehen noch fünf Strozzi, die mehr als 10 fl. zahlen. 1427 zahlte Palla Strozzi mit 507 fl. die höchste Steuer.

Maso di Lucha degli Albizzi zahlte 1399 im Ghonfalone Chiavi 20 fl. 8 s. 2 ₰, Nicholo e Agnolo di Giovanni da Uzzano im Ghonfalone Schala 19 fl. 10 s. 4 ₰. 1427 war Niccolo da Uzzano mit einem Steuerbetrage von 231 fl. an die sechste Stelle gerückt. Filippo degli Alberti zahlte 1427 125 fl., Giovanni Guicciardini 93 fl., Jacopo Rinuccini 79 fl.

Der Florentiner Kataster.

Die Steuerlast war in Florenz eine gewaltige, mehrere halbprozentige Vermögenssteuern, mehrere einprozentige Zwangsanleihen in manchem Jahre[2] mußten auch bei den hohen Pro-

[1] Florenz St.-A. Chatasto Nr. 84. Sommario del Chatasto S. Giovanni f. 55: ‚Giovanni de Bicci de Medici a libro a c. 689 distratti i suoi debiti e incharichi e bocche otto restali di soprabondante fior. 79 472 s. 14. E per due teste (servienti) s. 12: fl. 397 . 19 . 4'.

[2] 1469 wurden 12, 1470 10 Kataster eingetrieben, dazu kamen 1470 ein und ein Viertel Decima vom Einkommen. Canestrini, La scienza e l'arte di stato I, L'imposta sulla richezza, S. 197.

fiten der damaligen Zeit ruinös wirken. Es genügte, wenn man die Steuer rigoros eintrieb. Die Ungerechtigkeit der Steuer brauchte nicht in zu hoher Schätzung der Mißliebigen zu bestehen. Mir scheint vielmehr, daß die Mächtigen sich einfach in der Einschätzung begünstigen ließen. So finden wir in Genua Steuerbefreiungen der Fieschi, Doria, Campofregoso. Doch sehen wir in Florenz 1458 Cosimo di Giovanni de Medici e Pierfrancesco suo nipote den höchsten Steuerbetrag mit 576 fl. 15 s. 1 ₰ entrichten. Kein anderer erreichte damals einen Beitrag von 100 fl. Chastello di Piero Quaratesi zahlte 98 fl. 12 s., Giovanni di Pagholo di Messer Pagholo Rucellai 97 fl. 12 s. 8 ₰, Tanai di Francescho de Nerli 88 fl. 18 s. 1 ₰, Jacopo di Messer Andrea de Pazzi 84 fl. 3 s. 7 ₰, Piero di Gabriello di Messer Bartolomeo Panciatichi 25 fl. 9 s. 10 ₰.

1427 hatten 31 Familien über 100 fl. gezahlt, 1458 zahlten nur 53 über 10 fl. Es braucht dies nicht nur auf eine Verarmung von Florenz zu deuten, sondern kann ebensogut auf einer geringeren Strenge der Einschätzung beruhen.

Nach dem Gesetze von 1427[1] sollten der Landbesitz, der Viehstand, das Geld- und Handlungskapital eingeschätzt werden. Den Wert der Landgüter sollte man berechnen, indem man den Ertrag mit sieben % kapitalisierte. Doch war es gestattet, nicht nur die Schulden abzuziehen, sondern auch den Wert von Wohnhäusern, Hausrat und Reitpferd oder Maultier zu eigenem Gebrauch, außerdem 200 fl. pro Kopf der Familienmitglieder (nicht der Dienerschaft). Es wurden fünf Kataster angelegt, der erste für die Florentiner Bürger, der zweite für die Contadini, der dritte für die Preti, der vierte für die Distrectuali, der fünfte für die Güter der Fremden, soweit sie im Florentiner Gebiete lagen.

Es begreift sich, daß bei diesen starken Abzügen sehr viele überhaupt nicht zu einer ordentlichen Besteuerung gelangten. So findet sich im Ghonfalone Nicchio ein Albergatore Taccino d'Albizzina, mit einem Vermögen von 1 772 fl., von denen er aber 2 088 fl. abziehen durfte, 1 400 allein für die Familienglieder, so daß sich ein Minus von 316 fl ergab. Ein Alessandro di Giovanni di Ghindo besaß 870 fl. 12 s. 5 ₰ steuerbares Vermögen, von denen er 279 fl. für seine creditori und

---

[1] Karmin, La legge del Catasto Fiorentino 1427.

600 fl. für seine bocche abziehen durfte, so daß sich auch hier ein ‚manca di sostanza 8 fl. 7 s. 7 ₰‘ ergab. In solchem Falle zahlte der Steuerpflichtige eine Pauschalsumme. So finden wir unter dem Posten des Taccino den Vermerk: „composto d'accordo in fl. uno‘. Nach Canestrini[1] versteuerten 1427 nur 2 192 Bürger ihr ‚sovrabbondante‘, während 5 055 wegen Mangel solches sovrabbondante einer composizione durch die Steuerbeamten unterworfen waren und 2 924 miserabili, Vermögenslose, Kopfsteuer zahlten.

Der Kataster von 1427 ist nicht vollständig erhalten und es fehlt in den einzelnen Bänden eine Summierung der Posten, wie sie z. B. in Pisa durchgeführt ist. Gleichwohl enthalten die Steuererklärungen selbst und ihre Zusammenfassung in den Steuerkatastern wohl das reichhaltigste Material, das uns in die mittelalterliche Vermögensbildung im einzelnen hineinsehen läßt. Doren hat dieses Material durchforscht und es ist zu hoffen, daß er uns seine Ergebnisse bald in dem dritten Bande seiner Studien mitteilt. Einzelne Katasterangaben sind bisher besonders über Künstler veröffentlicht. Hier mögen einige Daten über die reichsten Florentiner folgen.

Auf 60 Seiten wird im Ghonfalone Leon Rosso der Besitz des Messer Palla di Nofri degli Strozzi aufgezählt. Wir hören von seiner ‚Chasa posta nel populo S. Maria nel chorpo degli Strozzi‘ und von einer ‚Bottegha sotto ad essa casa nella via largha a uso die lingniaiuolo‘. Die Aufzählung des Grundbesitzes beansprucht den meisten Platz; Palla besaß Häuser, Mühlen, Pachtgüter (poderi) und Weinberge; wir hören von einem Wirtshaus in Poggio a Chaiano und einem palagio male habitato in Charmingnano. Im ganzen setzte sich des Strozzi Vermögen folgendermaßen zusammen: Palla Strozzi.

Grundbesitz	53 463 fl.		11 ₰
Monte	94 671 „		4 „
Handlungskapital . . .	14 791 „	16 s.	8 „
	162 925 fl.	17 s.	11 ₰

Von dem Handlungskapital waren 10 000 fl. ‚per lo chorpo feci a Lorenzo mio figluolo con Chante e Orsino Lanfredini‘.

[1] S. 151 ff.

Wir hören weiter von einer ‚Chomanda di messer Palla fatta a Dono e Ciolo e Rinieri Benedetti di Pisa‘. Es handelte sich nach der Bilanz um ‚panni e mercantie‘. Unter den Gläubigern, die abzuziehen waren, beträgt der Hauptposten 45 450 fl. ‚La chompangnia del bancho i quali tenghono per me su chambi‘. Wir sehen, wie größer als das Handlungskapital der Kredit war, mit dem das Haus Strozzi arbeitete. Wir hören von 3 186 fl. 15 s., die tre figluole del signore Braccio da Montone 1416 dem Nofri in deposito gegeben hatten. Als angemessener Zins werden 4 % angerechnet.[1]

An ‚charichi di creditori per sue possessioni‘ berechnete sich Palla Strozzi 59 563 fl. 4 s. 7 ₰. Für sich, seine Frau, 5 Söhne und 2 Töchter durfte er 1 800 fl. abziehen. Schließlich stellte sich sein katasterpflichtiges Vermögen auf 101 422 fl.

Panciatichi. Bei den Gebrüdern Panciatichi tritt die Bedeutung des Anteils an der Staatsschuld noch schärfer hervor. Gabriel besaß ein Vermögen von 80 993 fl. 11 s. 7 ₰, von denen 67 358 fl. 12 s. auf den Monte entfielen, Giovanni 70 548 fl. 5 s. 8 ₰, von denen 49 265 fl. 15 s. 9 ₰ auf den Monte entfielen (davon 18 770 fl. 12 s. 1 ₰ paghe sostenute). Der Grundbesitz trat hier mit etwas über 10 000 fl. zurück.

Der Montebesitz stand ziffermäßig fest, der Grundbesitz konnte kontrolliert werden, das Handlungskapital suchten die Kontribuenten natürlich in den düstersten Farben zu schildern. Gabriel Panciatichi gibt darüber folgendes an:

‚Dice avere mandato a Vignone in sino gennaio 1423 a Nicholo Seragli e Priore di Mariotto Banchi e chompagni di Vignone drappi di seta in due volte (2 660 und 1 217 fl.) non si possono avere per lo chativo temporale ella ghuerra di Francia 1 000 fl.

E piu dice avere fatta un altra mandata in Valenza ed in Chatalogna di drappi di seta e panni di lana insino d'Aprile 1424 a Moretto di Donnino e chomp. che monto fl. 2 520 ed anne venduto buona parte, ma non si possono avere. dichono

[1] ‚E piu a dare alle dette fanciulle la dischrezione de detti denari da di 28 di marzo 1416 in qua, che choxi promisse Nofri per una schritta fe di dare quella dischrezione che fusse ragionevole a ogni buono mercante, che in voi la rimetto. facciamo (noi ufficiali del catasto) la ragione a 4 % per anni 11: fl. 1445.‘

vendevano al fratello del re una parte, e non si possono avere. sapete chome fanno questi signori! e de circha due mesi mandai loro a paghare fl. 1 000 cioe la valuta a s. 18 d. $11^1/_2$ per fiorino denari barzelonesi che solevano valere s. 15 o circha. sto chon gran paura che denari non sieno paghati elle lettere non tornino indietro, che dichano non gl'abino riscossi; che termine di 70 dopo la fatta della lettera a pagharsi, e mai ebbi conto di spese che sono molto grandi fl. 1 000.

E piu dice avere perduto cho figluoli d'Andrea di Chomo di drapperie e panni a Valenza f. 600.

E piu dice avere perduto chon Giovanni Riettori e comp. di Londra f. 1 806, e quali mandai loro in tre volte insino di genn. 1417. Che me ne chomperassino lana e mai ne pote aver nulla.'

Giovanni führt an: ‚Trovansi a Londra III pezzi di drappi nelle mani di Totto Machanelli vegli mando 1422 e non sono ancora finiti fl. 500.

Lorenzo d'Andrea di Chomo e chomp. di Valenza fl. 2 329 per panni e drappi mandati loro a Valenza piu anni fa, sono falliti f. 388.

Trovansi in Barberia II panni nelle mani di Bartolomeo Portinari vagliano f. 485, ve gli mando gia fa anni 2, per anchora non a ritratto nulla f. 460.

Del bancho Nocchi f. 619 s. 13 ₰ 6.

Salomone di Charlo e comp. per resto, falissono in maggior summa f. 272.

Filippo di Simone Chapponi e Zanobi Panciatichi, e quali per me dimorano a Buda. per resto avere da detta ragione di mio proprio chapitale. non ho tenute le mie scritture inpresente per le tribulazioni o avute per questa ghuerra. di grosso mi pare, questa mi resti a dare f. 9 287 piu o meno, salvo la ragione del chalcholo. e detti denari certo sono nelle mani dell' imperadore, che mai nonne abbiamo potuto dallui ritrarre, perche chome sapete, lui e chativissimo paghatore. De detti danari non ne fo alchuna stima e la detta ragione e a libro suo B C.'

Die ufficiali bemerkten darunter: ‚Nonostante quello schrivono per la loro scritta, abbiamo voluto vedere loro libri' und kreideten für diesen Posten 6 362 fl. an.

Unter den Kreditoren stehen:

‚Tommaso di Giachonino e comp. di Vienegia deono avere da me per ragione di piu sichurtà fatte per me in Venezia lb. 288 di grossi, e quali tengono per me in su chambi da piu persone fl. 3 160.

Tommaso e comp. di Firenze deono avere da me e da miei figluoli fl. 3 540 e quali tenghono per me a chambio da piu persone e in deposito.‘

Wir sehen die Panciatichi Kredit nehmen und geben, nach Avignon und Valenzia, der Berberei und London Tuche schicken, in Venedig Versicherungsgeschäfte betreiben und vor allem sich in Geldgeschäfte mit dem Kaiser in Ungarn einlassen. Die Steuerdeklaration könnte Sombart treffliche Belege für die Unrentabilität nicht nur des mittelalterlichen Handels, sondern auch des Geldgeschäftes bieten.[1] Allein schon die Steuerbeamten sahen die Verhältnisse für nicht so heillos an wie der Pflichtige selbst. Unter den abzugsfähigen Ausgaben fanden sich bei Gabriel 629 fl., bei Giovanni 306 fl. für die ‚Opera di S. Reparata‘.

Die Medici. Hatte Giovanni de Bicci dei Medici 1427 für ein Kapital von 79 472 fl. 14 s. 397 fl. 19 s. 4 ₰ Steuer gezahlt, so erhöhte sich der Betrag für seine Söhne Chosimo und Lorenzo 1430 auf 437 fl. 16 s. 9 ₰ für ein Steuerkapital von 87 447 fl. 11 s. 11 ₰.

Das Kapital der Brüder setzte sich wie folgt zusammen:

Grundbesitz	39 199 fl.	19 s.	7 ₰
Monte	29 040 „	17 „	7 „
Handlungskapital . . .	44 752 „	14 „	2 „
	112 993 fl.	11 s.	4 ₰

Davon durften 23 945 fl. 19 s. 5 ₰ an charichi und creditori und 1 600 fl. per boche, zusammen 25 545 fl. 19 s. 5 ₰ abgezogen werden.

[1] Große Verluste hatte 1406 Gregorio Dati, Konsul der Seidenzunft, Gonfaloniere der Gerechtigkeit, Mitglied der Sechse der Mercatanzia, weil sein Kompagnon sich mit dem König von Kastilien in Geschäfte eingelassen hatte. Das Kapital der Kompagnie ging verloren, und wenn Dati auch 1421 ein neues Geschäft anfing, so schließen doch seine 1384 angefangenen Ricordanze 1427 nach einem arbeitsreichen und anfangs erfolgreichen Geschäftsbetrieb mit dem traurigen Bekenntnis: ‚e però quasi rimango sanza denari contanti in capitale.‘ Il libro segreto di Gregorio Dati, pubblicato a cura di Carlo Gargioli, Bologna 1869.

Das Handlungskapital wies folgende Posten auf:

Chosimo e Lorenzo de Medici comp. anolli in deposito à 5 %	fl.	10 000
Chosimo e Lorenzo de Medici comp. per dischrezione de sopradetti	„	500
Chosimo e Lorenzo de Medici chompagnia di Vinegia in deposito à 5 %	„	10 650
Chosimo e Lorenzo de Medici per dischrezione sino 31. genn.	„	500
Chosimo e Lorenzo de Medici chompagnia di Firenze per le paghe riscosse dal monte	„	935 . 14 . 3
Trovansi nella chonpagnia insieme coll Accione de Bardi per lo loro chorpo . .	„	16 000
E piu s'a mettere l'utile fatto nelle loro chonpangnie d'anni tre che dicono non l'avere salde	„	2 200
Il bilancio della conpangnia di Firenze e dell' arte della lana e apichato alla scritta Fl. 1 041 . 19 . 11 i quali danari troviamo avere avanzati nelle loro compangnie persino a di 24 di marzo 1429 abattute le loro tratte e spese del tempo corrente . .	„	1 041 . 19 . 11
E per dischrezione di fl. 20 000 di Firenze e di Vinegia per mesi dieci	„	800
Debitori per la loro scritta e vecchi . . .	„	2 125
	fl.	44 752 . 14 . 2

Wie hier Zinsen und Profit neben dem Vermögen aufgeführt wurden, so durften sich die Steuerpflichtigen ihre Auslagen abziehen.

Incharichi e chreditori:

Christofano e Charllo di Messer Ghirighoro d'Arezzo	fl.	250
Cosimo e Lorenzo e comp. per ragione di Madonna Nonnina	„	200
Cosimo e Lorenzo e comp. per dispeso in murare	„	1 095 . 12 . 11
Cosimo e Lorenzo e comp. per piu possessioni comperate	„	1 496 . 13 . 8

Cosimo e Lorenzo e comp. paghati in commune	fl.	12 143 . 2 . 3
Cosimo e Lorenzo e comp. per lo muramento di S. Lorenzo	„	305 . 19 . 7
Cosimo e Lorenzo e comp. per detti dati per Dio	„	1 650 . 3 . 8
Cosimo e Lorenzo e comp. per di abiamo preso per ispese	„	2 302 . 13 . 10
Cosima e Lorenzo e comp. di Vinegia per detti anno avuto per ispese a Verona L. 109 . 7 . 6 di grossi di Vinegia . .	„	1 200
Cosimo e Lorenzo e comp. di Firenze per detti debbe dare Giovanni nostro padre	„	161 . 5 . 10
Lorenzo de Medici e chomp. lanaiuoli per panni presi	„	116 . 2
A piu persone chomese maestri di murare e speziali e altre giente perche non abiamo potuto saldare i ragioni	„	200
E piu inchariche in mantenere mulina e chase e fornaci e perdita di buoi e altre spese	„	2 371 . 8 . 7
52 paie buoi	„	285 . 14 . 4
114 mulina (Ertrag mit 7 % kapitalisiert) .	„	167 . 2 . 9
	fl.	23 945 . 19 . 5

Zu der Imposta dei traffichi steuerte Cosimo 1431/2 außerdem 428 fl.[1] Wir können bei den Medici einmal genauer das Verhältnis zwischen wirklichem Vermögen und Steuerkapital verfolgen. Nach den Ricordi Lorenzos betrug das Vermögen, welches Giovanni 1428 seinen Söhnen hinterließ, 179 221 scudi di suggello, während das dem Kataster unterliegende Vermögen nur 87 447 fl. 11 s. 11 ₰ betrug.

Wir finden Cosimo und Lorenzo 1427 mit Depositen beteiligt bei Averardo de Medici (fl. 1 500) und bei Nicholo e Chambio di Messer Veri de Medici (7 900 fl.).

Averardo de Medici.

Averardo zählte 1427 54 Jahre, seine Frau Maddalena 40 Jahre, sein Sohn Giuliano 31, dessen Frau Sandra 28 Jahre, Franceseho, Giulianos Sohn, 13 Jahre. Er war also geboren,

---

[1] Canestrini S. 157; Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie S. 497 f. sind die einzelnen Posten des Mediceischen Geschäftes abgedruckt.

als sein Vater 19, seine Mutter 15 Jahre zählte. Matteo und Mariotto, filiuoli d'Averardo, zählten 14 und 9 Jahre.

Averardo besaß ein Haus in der Via de Servi, ein ‚Abituro atto a fortezza' in Chafagiulo im Mugiello, wo Papi di Bartolomeo de Medici, Antonio e Albizo de Medici und Giovanni de Medici seine Nachbarn waren. Sein Vermögen setzte sich wie folgt zusammen:

Grundbesitz	7 618 fl.	16 s.	1 ₰
Monte	5 733 „	12 „	3 „
Handlungskapital . . .	4 081 „	2 „	2 „
	17 433 fl.	10 s.	6 ₰,

von denen für bocche 1 400 fl., für incharichi 937 fl. abzuziehen waren, so daß 15 096 fl. 10 s. zu versteuern blieben.

Zum Handlungskapital wird folgendes vermerkt:

‚Trovasi in chorpo di chompagnia per resto nel bancho qui di Firenze con Andrea di Lipaccio de Bardi e Bandino Boscholi fl. 1 474 s. 2 ₰ 3. Detto mobile mostra avere lo infraschritto inchaticho cioe come apresso dico: Chosimo e Lorenzo de Medici deono avere fl. 1 500, i quali teneva a sua dischrezione, siche a questa ragione resta debitore Averardo fl. 26.

Trovasi per ghuadagni fatti qui sul bancho di Firenze, il quale bancho è del detto Averardo e d'Andrea di Lipaccio de Bardi e di Bandino Boscholi fl. 2 640.'

Die ufficiali bemerken dazu an der Seite: ‚Abiamo veduto detta ragione di Firenze, restono gli avanzi netti di tara fl. 4 848, tocha Averardo pella sua parte fl. 2 585 . 12, tochane Andrea de Bardi fl. 1 723 . 14 . 8, tochane Bandino Boscholi fl. 538 . 13 . 4.'

Averardo fährt fort: ‚De quali ha a detrarre fl. 26 ch'egli resta debitore nel chorpo di detta chompangnia, il quale mostra per la sua schritta tutto detto chorpo essersi chonsumato siche gli resta in detto trafficho per guadagni fl. 2 614.'

Die ufficiali setzen hinzu: ‚Riveduta la ragione fl. 2 559 . 12.'

‚Trovasi Giuliano filiulo del detto Averardo Chompagno nel bancho fanno in chorte di Roma chon Franceschо di Giachinotto Boscholi e chon Andrea di Guilielmino de Pazzi

debitores (il chapello del chardinale di Fiescho)	19 547 fl.
creditores per bilancio di Roma	20 689 „

Chonchiudano, che in questa ragione non ano chorpo e che ci avranno a mettere delloro!'

Ganz so pessimistisch sahen die Ufficiali das Ergebnis der römischen Bank nicht an; denn sie setzten darunter:

,Riveduta detta ragione chon Francescho Boscholi, tocha al detto Giuliano fl. 150.'

Nach der Steuererklärung arbeitete nicht nur das Bankgeschäft mit Verlust, sondern auch der Warenhandel ohne Gewinn.

,Trovasi nel trafficho di Pisa, il quale dipende da questo di Firenze in mercantie fl. 983 . 17 . 8.'

Allein die creditores, zumal per ragione de Tornabuoñi di Firenze, machten dies Aktivum vollständig wett.

Erwähnt werden dann noch debitores del libro nero, das bis 1415 geführt wurde, des libro rosso, das 1416—20 lief (z. B. Giano Gianello di Tortosa), und des 1421 begonnenen libro giallo di Firenze, bei dem die Hälfte dem Averardo, ein Drittel dem Andrea de Bardi, ein Sechstel dem Francescho Boscholi zufiel. Unter den debitores del trafficho di Firenze erscheint la ghalea tedalda mit 70 fl., 59 debitores nella ragione di Valenza mit 540 fl.

Der Kataster von 1459 erwähnt Sandra fu di Giugliano d'Averardo de Medici mit einem Guthaben von 1000 fl. ,sul bancho di Giovanni e Pierfrancescho de Medici e comp.'

Erben Veri de Medici's.

Bei Nicholo und Chambio di Messer Veri de Medici ergab 1427 das mobile Kapital ein direktes Minus, so daß trotz eines Grundbesitzes von 12 238 fl. und eines Monteguthabens von 12 550 fl. 13 s., zu dem zwei Sklavinnen im Werte von 110 fl. und zwei Maultiere von 60 fl. hinzutraten, und eines Aktivums von 11 464 fl., davon 10 600 fl. das chorpo nella chompagnia del banco, das Bankkapital, ausmachten, in Summa eines Vermögens von 36 534 fl. 14 s. bei Abzug von 28 098 fl. 6 s. chreditori und 2 200 fl. für boche nur 6 245 fl. 8 s. zu versteuern waren. Die compagnia di Firenze wies eine Bilanz von 24 506 fl., die von Rom eine von 10 644 fl. auf. Unter den Passiven befanden sich 2 475 fl. debitori chattivi della chompangnia di Firenze, di Roma, di Pisa e d'altri luoghi, ferner die 7 900 fl. Depositen der Cosimo e Lorenzo de Medici, vor allem aber 14 409 fl. 15 s. ,tratti dalla compangnia per loro bisogni.'

Über die Steuererklärung Cosimos und Pierfranceschos von 1458, nach der für 115 170 fl. 9 s. Vermögen 575 fl. zu zahlen waren, habe ich in dem Berichte über die Handlungsbücher der Medici[1] eingehende Daten gegeben. Es fällt auf, wie demgegenüber 1470 auf eine detaillierte Aufstellung des Handlungskapitals verzichtet wird. Pierfrancescho gibt an, er verzichte auf genaue Daten und überlasse die Einschätzung den Ufficiali, da sein Kompagnon Piero ihnen über alles eingehende Nachricht geben werde; dieser aber ist in seiner Erklärung ebenso einsilbig und verweist auf mündliche Auskunft. Erklarungen von 1470 und 1480.

,La mia ragione di Vinegia che finita e piu non vi tegniamo traffícho. Restavano avere da Francescho di Nerone f. 1 500 de quali siamo stati aiotati per pigliare duo poderi, un fornace chel detto Francescho si trovava in Mugiello, uno pezzo di terra, il quale viene da Albizo e Carlo di Martino d'Albizzo fl. 1 147 s. 16.

Trovomi nel trafficho di Firenze, che è chon Pierfrancescho Inghirami e Tomaso Lapi e in parte Pierfrancescho de Medici mio chugino, el quale e finita la ragione e tirato di conto il chassiere. Intenderete nel saldare delle scritte a bocche chome le chose passano.

Trovomi nel trafficho d'arte di seta che dice in Lorenzo mio figlio e Berlinghieri di Francescho Berlinghieri e Jacopo di Viagio Tanagli e Pierofrancescho de Medici mio cugino. Intenderete nel saldare della scritta a boccha chome la chosa passa.

Trovomi nel trafficho dell arte della lana che dice in Giuliano mio figlio e Antonio di Taddeo. Intenderete etc.

Trovomi nella compangnia di Roma, in che è chompagno Giovanni di Francesco Tornabuoni. Intenderete etc.

Trovomi nella compangnia di Bruggia, in che è chompagno Tommaso Portinari e Angnolo Tani. Intenderete etc.

Trovomi nella compangnia di Milano, in che è chompagno Rede di Piggiello Portinari. Intenderete etc.

Trovomi nella chompangnia di Lione e Ginevra che dice in Giuliano del Zaccheria e Francescho Sassetti e Fran-

[1] Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, 5. April 1905. S. 8 ff.

cescho Nori. Intenderete nel saldare della scritta a boccha chome la chosa passa.‘

Wir hören, daß Cosimo und Pierfrancescho in dem Valsente coll albitrio von 1451 260 fl. 13 s. 9 ₰ und in der Ventina von 1468 522 fl. 19 s. 9 ₰ zu zahlen hatten.[1]

Pierfrancescho besaß 1470 71 514 fl. 15 s. 1 ₰ im Monte, die aber nur zu 17 163 fl. 10 s. 1 ₰ gerechnet wurden, dazu kamen 29 924 fl. 4 s. 5 ₰ Grundbesitz, von dem 5 % oder 1 496 fl. 4 s. 3 ₰ abgezogen werden durften, so daß mit Anrechnung von 800 fl. per bocche sich ein Avanzo von nur 45 065 fl. 5 s. 5 ₰ ergab, von dem 225 fl. 6 s. 6 ₰ Steuer zu zahlen waren. Für das gesamte Handelskapital wurden nur noch 17 fl. 7 s. 3 ₰ hinzugerechnet,[2] so daß im ganzen 243 fl. 16 s. 3 ₰ herauskamen.

Bei Piero ergaben sich 23 763 fl. 7 s. Montebesitz, 43 689 fl. Grundbesitz nach Abzug der 5 %, bei Berechnung von 1 000 fl. per boche also ein Vermögen von 66 452 fl. 4 s., das 332 fl. 5 s. Steuer zu tragen hatte. Dazu wurden für das Handlungskapital ebenso wie bei Pierfrancescho nur 17 fl. 7 s. zugeschlagen, außerdem allerdings noch Steuer für drei weitere Posten, so daß sich die Gesamtsumme der Steuer auf 360 fl. 18 s. stellte. Davon wurden aber nach dem Tode Pieros wegen der Lasten seines Testamentes 107 fl. 2 s. 10 ₰ abgesetzt,[3] so daß seine Söhne nur 253 fl. 15 s. 2 ₰ zu zahlen hatten.

1480 gab Lorenzo de Medici seinen Grundbesitz im Mugiello, in Caregi, in Chalenzano, in Poggio a Chaiano, in Fuciecchio und Pisa auf 45 Blättern an zu einem Werte von 55 033 fl. 16 s. 6 ₰. Über sein Handlungskapital aber wurde er noch einsilbiger als sein Vater Piero: ‚Quando vorrete no-

[1] Vgl. über diese Steuern Canestrini, S. 182, 184 und 195. Bei schleunigem Neubedarf, der eine Erneuerung des Katasters als zu langwierig ausschloß, wurde Herauf- oder Herabsetzung der Steuer in das ‚arbitrio‘ der Schätzungskommission gestellt. Bei den ‚Ventinen‘ wurden von je 20 Einschätzern drei Schätzungen verfertigt, deren mittelste dann der Steuer zugrunde lag. Bei der Ventina von 1468 handelte es sich um die Neuverteilung eines monatlich zu erhebenden Zuschlages zum Kataster (duodecimo) durch 20 Einschätzer.

[2] ‚Chomposto per traffichi e chonti f. 5 000 che a 5 % sono 3 571 . 8 . 9.‘

[3] ‚Abbattesi 17. genn. 1470 per fl. 1500 di chariche per lascio, fl. 1000 per lascio di lemosine, fl. 500 per salari.‘

tizia dei miei traffichi, vi la daro in boccha. Io no ve la fero dare in qualchuna denuncia per buona chagione, per al presente non oservo l'ordini del mio padre del 69 per essere gran differenze da quel tempo a questo, e per avere ricevuto molti danni in questi miei trafichi chome he noto non solamente alle S. V. ma a tutto il mondo.'

Lorenzo wurde 1480 auf 431 fl. 1 s. eingeschätzt, die Söhne Pierfranceschos auf 429 fl. 1 s. Sie gaben auf 24 Blättern einen Grundbesitz von 32 508 fl. an. Sie gaben an, mit dem Tode ihres Vaters 1476 sei die Kompagnie mit Lorenzo de Medici zu Ende gegangen ,et al presente non abbiamo traffichi chon nessuno, ne in Firenze ne fuori di Firenze, e de nostri chorpi che erano nelle compagnie ci narremo quando si potra.'

Diese Steuererklärungen der Medici zeigen den Mißerfolg der Selbsteinschätzung beim Handlungskapital an. Mißerfolg der Selbsteinschätzung des mobilen Kapitales.

Die Einschätzung von 1427 hatte ungefähr den Erwartungen entsprochen. Es hatte sich ein Einkommen der Florentiner Bürger von 620 980 fl. ergeben, das zu 7 % kapitalisiert einem Vermögen von 8—9 Millionen Gulden entsprechen würde; die Einnahmen des Klerus in Stadt und Gebiet waren auf 130 000 fl. berechnet, zu denen an Almosen und Legaten noch 107 880 fl. kamen. Durch die mannigfachen Abzüge stellte sich der Steuerertrag des Katasters der Bürger auf nur 25 341 fl., dessen der Contadini auf 18 594 fl. Die Besteuerung des Handelskapitals allein brachte 5 501 fl. ein, entsprechend einem Kapital von 1 100 200 fl. Die Kaufleute wußten jedoch der Steuer derart sich zu entziehen, daß man am 22. August 1458 sich gezwungen sah, auf die Selbsteinschätzung zu verzichten und zur Kontingentierung zurückzukehren.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das System der Selbsteinschätzung den Bürgern und dem Fiskus sich gleich nachträglich erwiesen habe. Während doch Gewerbe und Handel die Grundlage der Größe der Stadt seien, hätte die Pflicht, ihre Bücher und Bilanzen vorzuweisen, viele Bürger veranlaßt, sich vom Handel zurückzuziehen, und es sei zu fürchten, daß bei weiterem scharfen Eindringen das Geld der Bürger außer Landes ginge und das so nützliche fremde Geld der Stadt nicht mehr zu gute käme. Auf der andern Seite sei die Einnahme des Katasters hauptsächlich dadurch, daß die Kaufleute

sich gewöhnt hätten, zweierlei Buch zu führen, auf 1 500 fl. herabgegangen, entsprechend einem Handlungskapital von nur 300 000 fl.! Doch auch bei zu vermeidendem scharfen Vorgehen würde man es schwerlich auf 5 000 fl. bringen.

Es wurde daher beschlossen, daß wieder eine obrigkeitliche Einschätzung stattfinden sollte (compositione), bei der aber mindestens 3 000 fl. Steuerertrag sich ergeben sollten, entsprechend einem Kapital von 600 000 fl.[1]

Bei dem Grundbesitz hielt man dagegen an der Fassionspflicht fest. Um das Kontingent der Grundsteuer von 25 000 fl. zu erhalten, führten die Steuerbeamten 1480 progressive Steuersätze ein, die von 7 % bei 1—50 fl. des Einkommens auf 22 % bei 400 fl. und mehr Einkommen aus Grundbesitz stiegen. Es waren nicht nur die Grundstücke, ihre Pächter, womöglich ihr Kaufpreis anzugeben, sondern auch der rechnungsmäßige Ertrag des Verkaufs der Produkte (le vere vendite di grano, biade etc. e vantaggi di qualunque ragione) und des Viehhandels (rapporti el traffìcho suo et rapporti el bestiame). Dafür durften durch Testament oder andere notarielle Urkunde bestellte Lasten abgezogen werden. Es waren genaue Angaben über die Kinder, ihren Beruf, ihr Gehalt und ihre Mitgift zu geben sowie über das Florentiner Wohnhaus und seine Miete. Man schätzte den Ertrag der Grundstücke auf 300 000 fl., den Wert des Grundbesitzes also auf etwa 4,2 Millionen Gulden.[2]

1494 wurde die Decima eingerichtet als Steuer vom Ertrage des Grundbesitzes nach Abzug der Lasten mit Fassionspflicht.[3] Man hoffte, durch eine neue Veranlagung es dahin zu bringen, daß eine solche Abgabe den jährlichen Steuerbedarf deckte. Die Besteuerung des Monte und des Handlungskapitals sowie die Kopfsteuer wurden aufgehoben, um Handel und Ge-

[1] Canestrini berechnet S. 424 das Steuerkapital auf 2 Millionen Gulden nach nicht ganz klaren Ansätzen, obgleich er selbst S. 173 ff. das Gesetz von 1458 ausführlich bespricht und daselbst auch ganz richtig angibt: ‚si computasse il capitale mobile a ragione di 600 000 fl.‘

[2] Canestrini S. 228 ff: ‚la decima scalata‘ Catasto 2 f. 125.

[3] Catasto 2 f. 130: ‚Se alcuno avesse incharicho insu beni, tale incharicho si debba sbattere a chi possiede detti beni, e abbisi a pagare per colui chi riceve el beneficio di tale incharicho.‘

werbe zu erleichtern.[1] Aber schon am 4. Dezember 1495 zeigte es sich, daß, um 55 000 fl. für die Staatskasse zu erhalten, ein Zuschlag zur Decima nötig wurde.[2]

Nach dem Muster von Florenz wurde auch in Pisa 1427 ein Kataster eingeführt. Die sauber geführten Register desselben ergeben folgende Zusammenstellung:[3] Der Pisaner Kataster.

Quartiere di Chinzicha:	Zahler	Steuervermögen
Chapella di S. Martino	104	21 419 fl.
„ S. Andrea	35	5 034 „
„ Sepolchro	9	6 363 „
„ S. Christofero	31	9 938 „
„ S. Lorenzo	19	6 922 „
„ S. Giulio	26	6 605 „
„ S. Sebastiano	15	7 983 „
„ S. Christina	19	8 478 „
„ S. Maria Maddalena	32	24 074 „
„ S. Chusme	49	9 354 „
„ S. Chasciomo	24	21 985 „
„ S. Piero in Grado	17	450 „
„ S. Pacholo a ripa d'Arno dentro	15	1 976 „
de fuori	8	1 279 „
„ S. Giovanni del Ghaetano	27	911 „
	430	111 272 fl.
Quartiere di Mezzo:		
Capella di S. Ambruogio	1	20 fl.
„ di S. Sebastiano delle fabriche	2	167 „
„ S. Savi	10	980 „
„ S. Salvadore	10	5 977 „
„ S. Piero in Padule	11	3 418 „
„ S. Margherito	19	5 103 „
„ S. Frediano	12	3 995 „

[1] ‚per non alterare gli esercitii e traffichi della nostra citta, de quali tanto fiorito e si grande popolo per la maggiore parte si pasce e nutricha.'

[2] ‚da pagarsi in una decima o piu.'

[3] Pisa St. A. Ufficio dei Fossi, Catasti e prestanze Nr. 6: Delle sostanze della città e chontado di Pisa ritratte le chase'.

	Zahler	Steuer-vermögen
Chapella S. Martino della Pietra	7	3 579 fl.
„ di Sanchimento	11	19 119 „
„ S. Filippo de Vischonti	5	3 234 „
„ S. Tomaso del Parlascio	2	75 „
„ San Sele	7	2 387 „
„ San Piero de Lischa	16	4 845 „
„ San Simone del Parlascio	12	876 „
„ S. Cecilie	59	26 005 „
„ S. Lorenzo alla Rivalta	43	11 535 „
„ S. Bartolomeo	3	491 „
„ S. Trinità	3	380 „
„ S. Lucia de Chapellari	11	3 017 „
„ S. Giusto in Chamiccio	2	115 „
	246	95 318 fl.
Quartiere di Ponte:		
Chapella di Santo Urto	15	3 754 fl.
„ S. Lucia di Vichuccho	20	3 446 „
„ S. Nicolo	32	25 194 „
„ S. Sisto	16	6 079 „
„ S. Donato	12	4 593 „
„ S. Lorenzo in Pilliccierio	3	117 „
„ S. Jachopo degli Spronai	20	5 768 „
„ S. Frasso	30	14 949 „
„ S. Simone di Porta Mare	9	6 645 „
„ S. Stefano e Santome	16	2 844 „
„ Santa Chonchordia	3	92 „
„ San Pulinari	2	58 „
„ San Biagio	13	2 785 „
„ S. Lionardo in Praticiello	9	547 „
„ Santo Desiderio	7	789 „
„ S. Giorgio	14	5 088 „
„ S. Maria Maggiore	16	1 901 „
	237	61 649 fl.
Quartiere fuor di Porto:		
Chapella di III Cesaneghi	9	365 fl.
„ S. Michele degli Schalzi	24	591 „

	Zahler	Steuer-vermögen
Chapella S. Jachopo dell Ortichaio	19	1 195 fl.
„ S. Vietiano	22	3 861 „
„ Samaffeo	11	3 148 „
„ S. Bernabo	19	3 387 „
„ S. Cicilia	4	1 036 „
„ S. Andrea	40	45 278 „
„ S. Pacholo del Orto	26	7 524 „
„ S. Lucha	16	8 662 „
„ S. Pietro in Vinculo	39	30 734 „
„ S. Michele in Borgho	8	2 845 „
„ S. Jachopo in Mercato	12	12 282 „
„ S. Marco in Chalcisano	16	2 565 „
„ S. Silvestro	13	2 898 „
„ S. Biagio	2	156 „
Quartiere detto cittadini salvatichi	51	5 082 „
	331	63 609 fl.

Insgesamt 1244 Steuerzahler mit 331 848 fl. Das Vermögen der Communne di Livorno betrug 11 925 fl.

75 Bürger hatten ein Vermögen von über 1 000 fl. zu versteuern, 5 eines über 10 000 fl.:

Chapella S. Andrea: Giovanni Maggiolino e nipoti	20 486 fl.
„ S. Chasciomo: G. e P. Pachanelli e nipoti	13 617 „
„ S. Maria Maddalena: Jachopo di Chorbino choiaio	11 682 „
„ S. Andrea: Bonachorso e Bartolamio Bonchuonti	10 927 „
„ S. Nicholo: Piero di Messer Stefano Ghaetano	10 023 „

Bei Giovanni Margiolino e nipoti machte das Handlungskapital 19 347 fl. 1 s. 3 ₰ aus, der Grundbesitz nur 2 933 fl., für 5 Sklaven wurden 290 fl., für 3 ronzini 40 fl., für Mitgift 500 fl. angerechnet. Das Gesamtkapital (Somma tutte le sue sostanze) betrug 23 120 fl. 1 s. 3 ₰, von denen 600 fl. per 12 bocche (in Pisa nur 50 fl. per boccha!) und 2 634 fl. 10 s. 2 ₰ für creditori abgezogen wurden. Von dem Handlungskapital sind folgende Posten zu erwähnen: ‚fl. 1405 s. 11 ₰ 3 denari chontanti in chassa; fl. 3 000 nel traficho della bottegha de la seta, 1 600 fl. su chambi

in Bruggia, 871 fl. Ghoro di Ghoro da Siene, 2 000 fl. Gherardo Sardo e figli e fratelli, 5 998 fl. Ghabito di Danielo nostro.‘

Die Bilanz des Buches von Guiglelmo et Pietro de Pachanelli e Nipoti wies 17 998 fl. 11 s. nach. Auch hier fiel auf das Handlungskapital (merchatanzie) der Hauptanteil des Vermögens, von 13 617 fl. 12 603 fl. 18 s., während der Grundbesitz mit 683 fl. ganz zurücktrat.

Bei Jachopo di Corbino choiaio machten die Waren, 17 partite de merchatantie, cioe di quoie, di lana e d'altre merchatanzie, 10 355 fl. 17 s. aus, dazu kamen 4 455 fl. 15 s. debitori, von denen 1 650 fl. als vechi bezeichnet werden. 985 fl. an Grundbesitz machten die Summe von 15 796 fl. 12 s. Vermögen voll. Davon waren 400 fl. per bocche und 4 114 fl. 12 s. 9 ₰ creditori abzuziehen. Unter den Creditori befand sich: ‚Alfeso di Spomerina per resto di cuoia 3770 compero da lui, de quali promessi per lui fl. 2 000.‘

Bonachorso e Bartolomeo Bonconti hatten ein Haus am Lungharno in Pisa und ein Haus mit Laden in Por S. Maria in Florenz (457 fl.), dazu anderen Grundbesitz, zusammen 1 534 fl. 5 s. zu versteuern. Einen wesentlich größeren Posten machte auch hier das Handlungskapital aus: 11 034 fl. 16 s. 3 ₰ ‚debitori del libro nostro‘ und 132 fl. 18 s. 1 ₰ ‚debitori vecchi‘. Unter den debitori finden sich 8 100 fl. für 15 254 *ll*, die Filippo di Jachopo Ghacci schuldete, 2 000 fl. für eine Kontokorrentrechnung in Genua (loro ragione a lor chomesso di continovo), bei der Unkosten und schlechte Schuldner wie gewisse Spinola mit 3 000 *ll* abzuziehen waren.

Pietro di Messer Stefano Ghaetani besaß an Häusern und Grundbesitz 1 482 fl. 19 s. (darunter 300 fl. für einen palagio con torre a Riposi): 3 Sklavinnen wurden ihm mit 130 fl. berechnet. Die Aktiva seines Handlungsbuches machten 12 492 fl. aus, davon mercatantie 5 550 fl. 5 s. 6 ₰, trafficho di Palermo 2 750 fl. Die abzuziehenden Passiva betrugen 4 100 fl, von denen 1 500 fl. auf den Verlust eines von Michele Pucer Chatalano geführten Schiffes angerechnet wurden.

Weitere Vergleiche, spätere Zeit.

Gegenüber den 31 Florentinern, die mehr als 20 000 fl. versteuerten, den 44, die mit 10 000—20 000 fl. und den 116 die mit 5 000—10 000 im Kataster standen,[1] zeigen die 5 Pisaner,

---

[1] Canestrini, S. 152 f.

die mehr als 10 000 fl., und die 4, die 5 000—10 000 fl. anzugeben hatten, wesentlich kleinere Verhältnisse. Den 75 Florentinern mit mehr als 10 000 fl. entsprechen dagegen die 90 Genuesen mit 20 000 ℔ und mehr Steuer. Das Genueser ℔ hatte 1440 gegen den fiorino ein starkes Disagio erreicht, so daß etwa 40 s. auf den fiorino gingen. Die weniger strenge Einschätzung in Genua glichen in Florenz die starken Abzüge aus. Wir sahen, wie Cosimos höchste Steuer 1458 575 fl. ausmachte bei 115 170 fl. Steuerkapital, während schon 1440 die Medici 235 137 scudi di sugello besaßen und 1469 Piero allein 237 988 scudi hinterließ. Das Steuerkapital des Petrus Spinula betrug 1440 227 000 ℔, das des Filippus Doria 209 600 ℔. Die Venezianer Kataster sind leider nicht erhalten. Wir hören nur, daß 1460 der Patriarch von Aquileja Lod. Patavino mit einem Vermögen von 200 000 Dukaten für fast den reichsten Italiener und 1476 Andrea Vendramin mit 170 000 Dukaten für sehr reich galt.[1] Das Vermögen Lütfried Muntprats von Konstanz und seines Bruders, der reichsten Süddeutschen ihrer Zeit, stieg von 45 000 ℔ Heller 1418 auf 95 000 ℔ Heller 1433, während der höchstbesteuerte Basler 1446 14 400 fl. versteuerte.[2] Das Vermögen des reichsten Eidgenossen, Hans Waldmann, wurde nach seinem Tode auf 33 000 fl. geschätzt.[3]

Wie im 16. Jahrhundert die Ziffern des Handelsverkehrs emporschnellten, wie die Daten über den Antwerpener Handel[4] oder den Verkehr im Sunde[5] eine große Konzentration und Steigerung des Handels erkennen lassen, so begegnen auch im 16. Jahrhundert größere Vermögen als je zuvor. 1527 betrugen die Aktiva der Fuggerschen Handlung 3 Millionen Gulden, 1546 das Handlungskapital der Firma 4·7 Millionen Gulden.[6] Auch Genua nahm an dieser Aufwärtsbewegung teil. Wenn auch der

[1] J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. Exkurs V.

[2] A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, S. 612 ff.

[3] C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses. Zürich 1904, S. 77.

[4] Pirenne, Geschichte Belgiens III, S. 334, die Ausfuhr auf 30 Millionen Karlsgulden berechnet.

[5] D. Schäfer, Die Sundzoll-Listen, Hansische Geschichtsblätter 1908, 1.

[6] Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I, S. 122 u. 149.

Handelsverkehr die mittelalterliche Bedeutung nicht verhältnismäßig steigerte, so wuchsen die Vermögen vor allem durch die Geldgeschäfte mit der Krone Spaniens beträchtlich.

Nach dem Ausweis einer Vermögensteuer von 1636 gab es damals in Genua 14 Millionenvermögen.[1]

Joh. Stephanus Doria q. Nicolai	3 928 333 L
Adamus Centurionus q. Joh. Baptiste ac haereditas patrui	2 351 666 „
Carolus Cibus, princeps Massae	2 293 333 „
Jacobus Lomellinus q. Nicolai	2 144 444 „
Serenissimus Jo. Franciscus Brignole cum dote filii	2 053 333 „
Octavius Centurionus q. Christoph	1 450 000 „
Haereditas q. Joh. Baptistae Spinulae q. Joh. Mariae cum dote uxoris	1 406 666 „
Joh. Franciscus Serra q. Hieronimi	1 383 333 „
Haereditas q. Mariae Justinianae q. Joh. Pauli computata dote Placidiae uxoris Nicolai filii dictae q. Mariae	1 362 777 „
Haereditas q. Joh. Francisci Pallavicini q. Hieronimi cum dote uxoris	1 244 444 „
Fratres Costaguta	1 240 555 „
Joh. Baptista Adurnus q. Michaelis	1 184 333 „
Joh. Baptista Lercarius q. Dominici	1 106 666 „
Joh. Baptista Brignole q. Antonii	1 012 777 „

Die Genueser Lira war freilich in den Jahren 1429—1632 von 19·690 gr. auf 6·236 gr. Feinsilber, entsprechend einem Münzwert von 4·37 und 1·38 heutiger Lire, herabgegangen.[2]

[1] A. Olivieri, Carte e Cronache manuscritte per la Storia Genovese esistenti nella Biblioteca della R. Università Ligure, Genua 1855, S. 116.

[2] Desimoni, Tavole dei valori, Anhang von L. T. Belgrano, Della Vita Privata dei Genovesi. 2. Aufl. Genua 1875.

Sitzungsberichte

der

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-Historische Klasse.

162. Band, 3. Abhandlung.

Beiträge

zu

Eusebios

und den

byzantinischen Chronographen.

Von

Adolf Bauer,

korr. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 10. März 1909.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

III.

Beiträge zu Eusebios und den byzantinischen Chronographen.

Von

Adolf Bauer,

korr. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften

(Vorgelegt in der Sitzung am 10. März 1909.)

In den umfangreichen und in ihrer Weise gelehrten Arbeiten des Osterchronisten und des Synkellos lebt wenigstens teilweise die literarische Tradition noch fort, die von Africanus, Hippolytos, Eusebios, Panodoros und Anianos ausging und den Byzantinern wesentlich durch die alexandrinische Chronographie vermittelt war. In jenen Werken erreicht aber zugleich die Breitspurigkeit und Vielschreiberei in Konstantinopel einen Höhepunkt; schon bei einem Zeitgenossen des Synkellos, bei Nikephoros, schlägt die Entwickelung ins Gegenteil um: an die Stelle der breit ausgesponnenen Rechenkünste tritt ein ganz knapper, allerdings nicht einmal eine primitive rechnerische Kontrolle vertragender Abriß.

Analoge Erscheinungen lassen sich zur selben Zeit auch anderweitig beobachten. Der Osterchronist und der Synkellos sind die letzten, die in ihren Weltchroniken den Alexandrinern durch Aufnahme einer ausführlichen Fassung des Diamerismos, d. h. einer an das 10. Kapitel der Genesis anknüpfenden Geographie und Ethnographie, Gefolgschaft leisten. Dann wird von einem Autor des ausgehenden 8. oder beginnenden 9. Jahrhunderts dieser Abschnitt der Weltchronik sehr wesentlich gekürzt; in dieser kurzen Fassung liegt er bei dem Anonymus vor Malalas, bei Georgios Monachos, Symeon Logothetes, Theo-

dosius Melitenus und beim Pseudopollux vor (Die Chronik des Hippolytos, Texte u. Untersuch. z. Gesch. d. altchr. Litt. N. F. Bd. XIV S. 129 ff.). Nikephoros verfuhr noch radikaler: er gab in seinem Abriß diesen geographisch-ethnographischen Abschnitt überhaupt nicht. In der Kirchengeschichte steht es ebenso. Auf die Eusebios fortsetzenden umfangreichen Werke des Sokrates, Sozomenos und Theodoretos folgt die von Theodoros Lector angefertigte Konkordanz, die in dem Jahrhundert 650—750 ebenfalls durch ganz knappe Kompendien abgelöst wird.

Das Handbüchlein des Nikephoros blieb einerseits trotz seiner Fehler, der Kürze und bequemen Übersichtlichkeit wegen, lange vorbildlich und wurde immer wieder zahlreichen erweiternden Bearbeitungen zugrunde gelegt. Sein Verfasser hatte auf allen gelehrten Ballast verzichtet, keine der vielen chronologischen Aporien erörtert, sondern überall ganz bestimmte Zahlen und ein leicht übersehbares Schema geboten; den Bearbeitern schien aber dieses Schema bald doch allzudürftig und wie sie einzelne Fehler zu verbessern bestrebt waren (Gelzer S. Jul. Afric. II S. 387 ff.), so füllten sie auch das gebotene Rahmenwerk wieder mehr und mehr mit Nachrichten, die sie älteren Quellen entnahmen.

Da aber andrerseits auch die beim Synkellos auf einem Höhepunkt angelangte Richtung nicht ganz ausstarb, so finden wir seit dem Erscheinen des Leitfadens der Weltgeschichte von Nikephoros zwei Gruppen griechischer Chronographien nebeneinander. Auf der einen Seite stehen ausführlichere Werke, welche die durch die Osterchronik und den Synkellos vertretene Richtung beibehalten: Georgios Monachos, der, wie das Zitat p. 780, 16 lehrt, nach Nikephoros schrieb, Symeon, Theodosios, Pseudopollux, der Parisinus 1712, Kedrenos und die Eusebios-Epitomatoren; auf der anderen Seite finden wir mehr oder minder kurzgefaßte, zum Teil direkt an Nikephoros anknüpfende Leitfäden: die Nikephoros-Bearbeitung von 848, die χρονογραφία σύντομος der Madrider Handschrift 121, das χρονικὸν ἐπίτομον der Wiener Handschrift Theol. Graec. XL, die σύνοψις χρονική, das χρονογραφεῖον σύντομον und andere von Gelzer (a. a. O. II S. 388) besprochene, zum Teil auch noch ungedruckte Kompendien.

Zu dieser zweiten von Nikephoros abhängigen Gruppe sollen die folgenden Beiträge teils neues handschriftliches Material liefern, teils durch kritische Analyse die Quellen kennen lehren, aus denen die Zusätze dieser Nikephoros-Bearbeitungen stammen.

I. Handschriftliches zu Nikephoros.

Den älteren Ausgaben des als χρονογραφικὸν σύντομον (chronologia brevis) bezeichneten weltgeschichtlichen Abrisses des Nikephoros, Patriarchen von Konstantinopel (806—815), lag die verderbte und interpolierte Pariser Handschrift 1711 zugrunde; Credner zog dann einen Jenensis und die lateinische Übersetzung in der historia tripertita des Anastasius hinzu, aber erst de Boors Ausgabe (Nicephori archiep. Constant. opuscula historica Lips. Teubn. 1880; praef. XXXI und 79 ff.) enthält einen zwar nicht abschließenden, aber doch den ersten zuverlässigen Text des Werkes auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials.

Über die Handschriften bemerkt de Boor praef. p. XXXII im Allgemeinen: reperiri autem Nicephori codex vix potest, qui ab altero iis tantum differat vitiis, qualia occurrere librariorum neglegentia saepe solent, sed ommes sunt multifariam et graviter correcti atque interpolati. Neque id valde mirandum est. Nemo enim librarius fuit ita destitutus omni doctrina, quin ad nominum numerorumque illum acervum addere possit aliquid e libris sacris vel scriptorum ecclesiasticorum annalibus vel martyrologiis desumptum, quo ad litteras ipse aliquid conferre sibi videretur.

Wie überhaupt bei den Byzantinern so ist es also bei Nikephoros besonders schwierig, die Grenze zwischen bloßen Abschriften (mit einzelnen Zusätzen) und förmlichen Bearbeitungen zu ziehen. Gleichwohl ist es de Boor gelungen, unter den Handschriften zwei Gruppen zu unterscheiden, von denen die eine eine kürzere, die andere eine ausführlichere Fassung dieses Kompendiums enthalten. Nur die erste dieser beiden Fassungen bietet den ursprünglichen, von dem Verfasser selbst herrührenden Text, die zweite enthält eine bald nach Nikephoros' Tod (829) vorgenommene Bearbeitung des Werkes, die sich von den jüngeren, von de Boor als interpoliert bezeichneten Handschriften in ganz bestimmter Weise unterscheidet. Für die

Datierung dieser Bearbeitung liegen folgende Anhaltspunkte vor: sie ist von Anastasius um 870 für seine historia tripertita benutzt worden, der ihr angehängte Komputus reicht bis zum Todesjahr des Kaisers Theophilos, des Sohnes Michaels II., d. h. bis 842; Anastasius nennt ferner in dem Katalog der Kaiserinnen Eudokia, die Michael III. im Jahre 848 heiratete, als letzte und endlich bezeichnet der Titel der erweiterten Fassung als Endpunkt der Chronographie die Zeiten Michaels II. und des Theophilos. Aus diesen übereinstimmenden Anhaltspunkten schloß de Boor mit Recht, daß diese Bearbeitung des ursprünglichen Nikephorostextes bald nach 848 unter der Regierung Michaels III. veranstaltet wurde.[1]

Diese beiden Fassungen, die genuine des Nikephoros und die Bearbeitung von 848, sind bei de Boor nebeneinander abgedruckt: wo nur geringfügige Unterschiede vorhanden sind, wurden diese durch den verschiedenen Druck in dem fortlaufenden Text ersichtlich gemacht.

Von den auf die eigentliche Chronographie folgenden Anhängen wies de Boor den Komputus p. 102, die Genealogie Valentinians p. 103, das Verzeichnis der Kaiserinnen p. 104, 105, die Listen der Könige und Hohenpriester von Israel p. 106—112 und die stichometrischen Angaben über die Schriften des Alten und des Neuen Testamentes p. 132 der Bearbeitung von 848 zu; die Bischofslisten von Konstantinopel, Rom, Jerusalem, Alexandrien und Antiochien dagegen dem ursprünglichen Text; nur zu dem Anfang der Konstantinopler Liste findet sich p. 112 eine erweiterte Fassung aus der Bearbeitung von 848 verzeichnet

Die älteste Handschrift, die de Boor für diese Unterscheidung und für die Herstellung des genuinen Textes benutzte, der Paris. reg. 1320 (P), stammt aus dem 10. Jahrhundert; ihre Vorlage scheint allerdings, nach dem Kaiserverzeichnis und

[1] In dem von de Boor durch den Druck als echt gekennzeichneten Texte findet sich aber p. 101, 13 eine Summierung der Jahre von Adam bis zum Todesjahr Michaels II. (829), die nicht von Nikephoros selbst herrühren kann, da er einige Monate vor dem Kaiser starb (de Boor praef p XXXVI). Sie fehlt tatsächlich in der ältesten, von de Boor noch nicht benutzten Handschrift.

nach der Liste der Patriarchen von Konstantinopel zu urteilen, noch in das Ende des 9. Jahrhunderts zu gehören.

Seit dem Erscheinen von de Boors Ausgabe hat sich aber das handschriftliche Material vermehrt, so daß die Ergebnisse von de Boors Untersuchungen der Ergänzung und Berichtigung bedürfen. Vor allem hat de Boor selbst noch eine Handschrift, den Vindob. Hist. Graec. XXXV, nachgewiesen, die nach seinen Mitteilungen (Byz. Zeitschr. XIII 363) der Übersetzung des Anastasius näher steht als alle für seine Ausgabe benutzten Kodizes, die von deren Lücken frei ist, aber doch wieder nur als Auszug aus dem echten Werke gelten kann.

Ferner wurde durch A. Burckhardt (Byz. Zeitschr. V 465 ff.) bekannt, daß der Kodex additional 19390 des Britischen Museums die weitaus älteste, noch dem 9. Jahrhundert angehörende Abschrift sowohl des sogenannten Breviarium als auch des χρονογραφικὸν σύντομον enthalte. Dieser somit bald nach Nikephoros' Tod geschriebene Text ist dadurch bemerkenswert, daß er die schon bei Anastasius vorkommenden, daher von de Boor der genuinen Fassung zugewiesenen Bischofslisten von Rom, Jerusalem, Alexandrien und Antiochien überhaupt nicht und von der Konstantinopler nur die Namen der Bischöfe von der Zeit Konstantins bis 821 enthält. Mit Recht folgerte Burckhardt, daß diese Bischofslisten ihrem ganzen Umfange nach und die Konstantinopler für die Zeit vor Konstantinos der ursprünglichen Fassung nicht angehören, sondern wie die anderen Anhänge erst in der Bearbeitung von 848 hinzugefügt worden sind. Als Beweis für die Vortrefflichkeit dieser Londoner Handschrift führte Burckhardt ferner an, daß sie allein, wie der Vergleich mit Theophanes (de Boor I 362, 20) lehrt, dem letzten der Bischöfe von Konstantinopel richtig 5 Jahre und 9 Monate gibt, während alle anderen Handschriften irrig 15 Jahre bieten. Endlich hat ebenfalls Burckhardt schon hervorgehoben, daß der Londiniensis die von de Boor durch Konjektur ermittelte Fassung des Textes p. 92; 19, 20 glänzend bestätigt.

Dieser Handschrift kommt also für die Herstellung des echten Nikephoros große Wichtigkeit zu und ich habe daher für das freundliche Entgegenkommen A. Burckhardts ganz besonders zu danken, der mir seine Kollation zur Veröffentlichung überließ. Ich bemerke gleich hier, daß die von de Boor getroffene

Unterscheidung der genuinen Fassung und der Bearbeitung von 848, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in der Hauptsache durch den Londiniensis bestätigt wird.

Nach den bisher vorliegenden Angaben mußte man ferner annehmen, daß außer dem Vindobonensis und dem Londiniensis noch eine dritte bisher unbenutzte Handschrift des χρονογραφικὸν σύντομον existiere. Diese, wie sich gleich zeigen wird, in der angegebenen Fassung irrige Annahme, die sich auch bei Krumbacher (Byz. Literaturg. 2. Aufl. 352) findet, war veranlaßt durch den Katalog Iriartes, der (Regiae bibl. Matr. codd. Graec. mss. p. 840) bemerkte, daß die 50 ersten Blätter des Madrider Kodex Graec. 121 (jetzt 4701) unter dem Titel: χρονογραφία σύντομος, ἀφ' οὗ ἡ οἰκουμένη ἐκτίσθη καὶ ὁ πρῶτος ἄνθρωπος einen Text des χρονογραφικὸν σύντομον des Nikephoros enthielten. Als ich den auf Fol. 51 ff. in dieser Hs. enthaltenen Text der Chronik des Hippolytos herausgab (a. a. O. S. 16 Anm.), stand ich gleichfalls noch unter dem Einfluß der Angabe Iriartes und sprach von der χρονογραφία σύντομος als einer ‚erweiterten Fassung' der Chronographie des Nikephoros. Aus meiner jetzt vorliegenden Ausgabe dieses Textes in der Teubnerschen Sammlung ist jedoch zu ersehen, daß die χρονογραφία σύντομος vielmehr das Werk eines Anonymus ist, der als Rahmen allerdings anfangs den genuinen, später den 848 bearbeiteten Nikephoros benutzte,[1] in diesen jedoch anderes, zum Teil noch erhaltenen Werken entlehntes Material hineinarbeitete. Gleichwohl kommt für den Text des Nikephoros diese Handschrift ebenfalls in Betracht, weil der Madrider Anonymus verhältnismäßig alte Abschriften des genuinen Nikephoros und der Bearbeitung von 848 benutzt hat, freilich nicht ohne gelegentlich seine Vorlage zu ändern. Denn der Matritensis ist Ende des 10., spätestens Anfangs des 11. Jahrhunderts geschrieben, während der Parisinus reg. 1711 des Nikephoros erst aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt. Entstanden ist aber die anonyme Chronographie, die im Matritensis enthalten ist, wie die Kaiserliste lehrt, unter Basileios II. (867—886); dazu stimmt die Benutzung der Nikephoros-Bearbeitung von 848 und des Theophanes, dessen Werk zwischen 810 und 815 geschrieben ist.

[1] Eine ähnliche Verbindung teils des genuinen, teils des 848 bearbeiteten Textes des Nikephoros enthält der Paris. reg. 233 (de Boor, praef. p. XLV).

Was nun aus diesem Anonymus sich für den Text des Nikephoros und für eine genauere Unterscheidung des echten Textes von der Bearbeitung aus dem Jahre 848 ergibt, ist in dem Kommentar zu meiner Ausgabe angemerkt; davon soll hier nicht weiter die Rede sein.

Das *χρονογραφικὸν σύντομον* des Nikephoros ist endlich außer von dem Madrider Anonymus auch noch von anderen Verfassern späterer Chronographien für ihre Arbeiten verwendet und ähnlich wie von jenem durch Zusätze erweitert worden. Auch diese abgeleiteten Quellen ergeben für den Nikephorostext noch den einen und anderen Ertrag. Unter ihnen sind besonders zwei wichtig, weil sie nicht nur Nikephoros benutzten, sondern auch ihre Zusätze denselben oder doch ähnlichen Quellen entlehnten wie der Madrider Anonymus.

Schon aus dem, was Gelzer (S. Jul. Afr. II 345 ff.) über das unter dem Komnenen Manuel (1143–1180) verfaßte, im Vind. theol. Graec. XL fol. 252^{r}—258^{r} enthaltene *χρονικὸν ἐπίτομον ἀπὸ κτίσεως κόσμου μέχρι τοῦ νῦν* mitteilte, war dieses Verhältnis zu erkennen. Jetzt liegt der Text von einem Schüler Gelzers vollständig veröffentlicht vor (A. Pusch, das *χρον. ἐπιτ.* der Wiener Hs. Th. Gr. Nr. XL Text und Untersuchung; Dissert. Jena 1908). Die Untersuchung von Pusch beschränkt sich auf den nachchristlichen Teil der Chronik, hat jedoch für diesen eine Anzahl weiterer Übereinstimmungen mit Nikephoros über die von Gelzer für die vorchristliche Zeit beobachteten hinaus ergeben, so daß Pusch als Ergebnis seiner Darlegungen die Annahme vorträgt, sowohl Nikephoros als der Verfasser des Chronikon epitomon hätten einen etwas umfangreicheren chronistischen Abriß als gemeinsame Quelle benutzt.

Dasselbe Verhältnis — Benutzung des Abrisses des Nikephoros und Ausfüllung desselben durch einer gemeinsamen Quelle entlehnte Zusätze — ist noch bei einer zweiten byzantinischen Chronik, der *σύνοψις χρονική*, zu erkennen, die von Sathas in der *Μεσαιωνικὴ Βιβλιοθήκη*, Bibl. Graec. med. aevi vol. VII Paris 1894 S. 1 ff.) aus der Ende des 13. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift CCCCVII der Marciana veröffentlicht ist. Auf ihre Verwandtschaft mit dem *χρονικὸν ἐπίτομον* hatte schon Patzig (Byz. Zeitschr. IV 24, V 27 ff.; 182) hingewiesen. Verfaßt ist dieses Werk von einem unter Theodoros II. Laskaris

(1254—1258) lebenden, mit dem Patriarchen Arsenios befreundeten Geistlichen (Heisenberg Studien z. Textgesch. d. Georgios Akrop. 1894 und Byz. Zeitschr. V 185).

Während nun aber der Madrider Anonymus sich an die ihm vorliegenden Handschriften des Nikephoros sehr enge anschließt, sind die Beziehungen des Chronikon epitomon und der Synopsis Sathas viel losere, da ihre Verfasser bei Herstellung ihrer neuen chronologischen Abrisse nicht so unselbständig zu Werke gingen wie der Anonymus. Ich bin daher geneigt, auch bei ihnen direkte, wenn auch nur gelegentliche Benutzung sei es des Nikephoros oder einer Nikephoros-Bearbeitung, nicht aber mit Pusch Quellengemeinsamkeit des Nikephoros und dieser beiden weit späteren Autoren anzunehmen.

Den reichsten Ertrag für den Text des Nikephoros unter diesen drei miteinander verwandten Werken liefert naturgemäß der Madrider Anonymus sowohl wegen seines engen Anschlusses an Nikephoros als auch wegen seines verhältnismäßig höheren Alters; wie ferner in meiner Ausgabe gezeigt ist, wirft diese Handschrift auch auf die Entstehung der Nikephoros-Bearbeitungen überhaupt das meiste Licht.

Für den Text des Nikephoros ist aber von all den genannten Handschriften und Bearbeitungen doch der Londiniensis die weitaus wichtigste Quelle. Obwohl ich, dank der Freundlichkeit A. Burckhardts, schon für meine Ausgabe des Madrider Anonymus diese Handschrift heranziehen und im Kommentar verwerten konnte, scheint es mir daher nicht überflüssig, hier den Ertrag, der sich aus ihr gewinnen läßt, vollständig mitzuteilen.

Ich gebe daher im folgenden Burckhardts Kollation der Handschrift mit Hinweglassung aller bloß orthographischen Verschiedenheiten und aller von einer jüngeren Hand des 13. Jahrhunderts herrührenden Zusätze. Der Bildungsgrad des Schreibers des Londiniensis ist durch zwei Beispiele genügend charakterisiert: p. 91, 4 steht ἐμονομάχησε statt ἐμονάρχησε und p. 93, 2 ὅθεν statt Ὄθων. Die den einzelnen Lemmata vorausgesetzten Zahlen sind die der Seiten und Zeilen von de Boors Ausgabe und beziehen sich auf den in der linken Kolumne stehenden genuinen Text. Wo Erklärungen zu den Lesarten des Londiniensis erforderlich schienen, sind diese gleich zu jeder Stelle hinzugefügt.

81, 1 Χρονογραφικὸν ἀπὸ Ἀδὰμ μέχρι τοῦ παρόντος. Dieser Titel findet sich in keiner anderen Hs. (de Boor praef. XLI).

81, 14/5 ἐπέζησεν ἔτη ἑπτακόσια ἑπτὰ ὁμοῦ ἐννακόσια δυοκαίδεκα; vor ἐννακόσια ist ἔζησεν ἔτη zu ergänzen.

81, 19/20 ὁμοῦ ἔζησεν ἔτη ἐννακόσια πέντε fehlt.

82, 18 Nach Λάμεχ keine Lücke sondern: ἔτη ὁμοῦ ζήσας τζ. Μαθουσάλα γενόμενος ἐτῶν ρξζ γεννᾷ τὸν Λάμεχ καὶ ἐπέζησεν ἔτη ψντβ, ὁμοῦ ζήσας ἔτη ἐννακόσια ξθ, τελευτήσας κατ᾽ αὐτὸν τὸν κατακλυσμόν. Die Jahressumme τζ, ist verschrieben für τξε, was die vorhergehenden Teilzahlen (165 + 200) fordern. Statt ψντβ ist zu lesen ψπβ. Diese Zahl gab auch Eusebios als Variante nach einigen Handschriften (Schöne I p. 79); dieselbe Zahl fand sich schon bei Africanus, wie die Rechnung ergibt.[1] Liest man aber bei Nikephoros (τξε und) ψπβ, so ergibt sich ein Widerspruch zu der folgenden herkömmlichen Zahl 969, denn 167 + 782 = 949. Auch die Angabe, daß Mathusala κατ᾽ αὐτὸν τὸν κατακλυσμόν gestorben sei, ist im Widerspruch mit Nikephoros' Datum der Flut: 2242 (p. 83, 14). Allein solche Widersprüche finden sich bei Nikephoros öfter und sind gerade an dieser Stelle nicht befremdlich. Alter und Todesjahr des Mathusala haben auch dem Synkellos große Schwierigkeiten bereitet; die Angabe, daß der Patriarch im Jahre der Flut starb, rechnet er erst (p. 36, 7) zu den ὁμολογούμενα πᾶσιν; später wird er daran doch wieder irre (p. 214, 18) und läßt Mathusala die Flut noch 15 Jahre überleben: τοῦ θεοῦ κἀκεῖνον ἴσως, ὡς τὸν Ἐνώχ, περισώσαντος παραδόξως, καθ᾽ οὓς οἶδε τρόπους καὶ τόπους. Die Lücke in den Hss. des Nikephoros ist also nach dem Londiniensis mit den beiden erwähnten Zahlenänderungen auszufüllen. Dies wird bestätigt durch das ebenfalls von Nikephoros abhängige χρον. ἐπίτ. p. 10, 5, wo ἕτερα ἔτη ψπη der Hs. zu ψπβ zu korrigieren ist.[2]

---

[1] Africanus läßt Mathusala vor Lamechs Geburt 187 Jahre leben; da er, wie Gelzer (S. Jul. Afr. I 53) richtig bemerkt. die traditionelle Zahl von 969 Lebensjahren festhielt, so muß er nach Lamechs Geburt 782 Jahre gerechnet haben (187 + 782 = 969)

[2] Ich lese in der Hs. an dieser Stelle, in der folgenden Zeile und p 16, 12 jedesmal η, wo Pusch β liest; das Zeichen sieht allerdings dem für β

83, 21/2 Besteht keine Lücke; statt durch Sems Alter ist die Geburt Noes durch μετὰ δὲ τὸν κατακλυσμὸν ἔτους β̄ bestimmt; γενόμενος ἐτῶν ρ̄ fehlt daher auch im Lond.

84, 7 οὗτος πρῶτος τοῦ πατρὸς ἐτελεύτα.

84, 9 ἡ καθ' ἕκαστον ἔθνος . . . διαφορά.

84, 13/4 Nach den Namen Σεροὺχ und Ναχὼρ ist δὲ eingefügt.

84, 15/6 ρ̄ο̄ statt ο und γ̄τ̄λ̄ statt γ̄τ̄ῑ. Da bekanntlich die Einzelzahlen der Patriarchen nach der Flut mit den Summenangaben in den Nikephoros-Handschriften überhaupt nicht stimmen, so läßt sich nicht sicher entscheiden, ob im Londiniensis Verschreibungen oder Besserungsversuche vorliegen. Keinesfalls hat die Zahl ρ̄ο̄ mit der ganz singulären, aus anderer Quelle stammenden Angabe des Anon. Matr. (p. 5, 6) etwas zu tun, derzufolge Tharra 130 Jahre alt Abraham erzeugte. Da ferner im An. Matr. unmittelbar danach dem Tharra auf Grund der Angabe des Nik. 70 Jahre gegeben werden (p. 7, 1), so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß ρ̄ο̄ eine der zahlreichen Zahlenverschreibungen des Lond. für ο̄ ist. Dasselbe dürfte von der ganz singulären Zahl γ̄τ̄λ̄ gelten; der ebenso singuläre Ausdruck ἕως τέλους Ἀβραάμ kehrt jedoch im Paris. 1712 wieder (Praechter Byz. Zeitschr. V 489 Anm. 2).

84, 18 Ἀβραὰμ ἑβδομηκοστοῦ πέμπτου ἔτους ὑπάρχοντος.

84, 19 καὶ τῆς — ἐπαγγελίας fehlt

85, 1/2 προκεχυρωμένην fehlt; ὑπὸ θεοῦ statt ὑ. τοῦ. θ.; γεγονὼς fehlt.

85, 6/7 καὶ κατὰ μέρος δε οὕτως ἔχει steht im Lond., ebenso beim Anon. Matr. p. 8, 3; die Worte gehören daher dem echten Texte an.

85, 15 συνάγονται

85, 16 ἀπὸ τοῦ πρώτου ἔτους Ἀβραὰμ ἐπὶ τὴν ἐξ Αἰγύπτου

85, 18 πορείαν ἔτη α̅φ̅ο̅ζ̅ ἀπὸ δὲ Ἀδὰμ ἔτη α̅χ̅ρ̅θ̅ κατὰ τοὺς ἑβδομήκοντα. Die zweite dieser Zahlen ist verschrieben für γ̅χ̅π̅θ̅,

gebrauchten sehr ähnlich; daß aber η zu lesen ist, beweist für alle drei Stellen der cod. Vind hist. gr. 99, der, wie bei Pusch ersichtlich, jedesmal ὀκτώ bietet. An der ersten Stelle ist also allerdings η falsch überliefert und muß korrigiert werden, an den beiden letzten ist aber η die richtige Ziffer.

überdies ist aber der Text des Lond. lückenhaft: zwischen ἔτη und αφοζ ist: φε· ἀπὸ δὲ τοῦ κατακλυσμοῦ ἔτη ausgefallen. Auch αφοζ ist bloß verschrieben für αφπζ, denn diese Zahl ist eine der wenigen Summenzahlen des Nikephoros, die mit den vorhergehenden Einzelziffern wirklich stimmt.[1]

86, 4 Am Rande von erster Hand vor πρεσβύτεροι: Φινεὲς καὶ οἱ.

86, 5 Diese Zeile fehlt; am Rande steht von erster Hand: βασιλεὺς Συρίας Χουσαραθὼμ ἔτη λ.

86, 11 πάλιν fehlt. Als Summe der Jahre vom Auszug bis David einschließlich gibt Nikephoros p. 87, 3 630 an. Wie Gelzer (S. Jul. Afr. II 386) bemerkte, erhält man diese Zahl, wenn p. 86, 7 ἀλλόφυλοι ἔτη η gestrichen wird; G. nimmt daher an, daß die Zeile 86, 9 ἀλλόφυλοι ἔτη ιη ursprünglich eine Randkorrektur zu 86, 7 gewesen sei, die dann in den Text drang. Als ursprünglich betrachtet er daher folgende Reihe: In der Wüste 40 Jahre, Jesus Nave 27, Presbyt. 23, Alloph. 18, Gothon. 40, Allophyl. 8, Aod 80, Debora und Barak 40 Allophyl. πάλιν 20 usw., was in der Tat die geforderten 630 Jahre ergibt. Für diese Annahme spricht zwar, daß im Lond. (wie in einigen von de Boor benutzten Hss.) zwar nicht die von Gelzer beanstandete Zeile 7, wohl aber Zeile 5, also einmal tatsächlich 8 Jahre der ἀλλόφυλοι fehlen, dagegen aber spricht, daß ἀλλόφυλοι ἔτη ιη im Lond. ebenfalls vor Debora und Barak steht. Betrachtet man ferner, was durch die Zahlen gefordert wird, die Marginalnotiz β. Σ. Χουσαραθὼμ ἔτη λ als späteren Zusatz, so erhält man nach dem Lond. die Zahlenreihe: 40, 27, 23, 40, 8, 80, 18, 40, 20 usw., die ebenfalls die erforderlichen 630 Jahre ergibt. Es scheint demnach einfacher, statt der von

[1] Wie Gelzer richtig bemerkt, ist in der Nikephorosbearbeitung von 848 p. 85, 18 φβ zu φε zu verbessern. Die darnach folgende Zahl 3689 ist mit Weglassung des Kainan II aus den Teilsummen 2242 + 942 + 505 gewonnen; die letzte Zahl 3829 erhält man aus der Summierung von 2242 + 1082 + 505, von denen jedoch die mittlere nur den Teilziffern bei Nikephoros entspricht, nicht aber der p. 84, 17 gegebenen Summe 1072.

Gelzer rekonstruierten, die Liste des Lond. als die ursprüngliche anzunehmen. Der Anon. Matr. p. 11, 15 ff. benutzte eine Hs. des Nikephoros, die folgende Reihe bot: 40, 27, 23, 8, 40, 18, 80, 20, 40 usw. Sicherheit ist aber bei diesem Zustand der Überlieferung um so weniger zu erreichen, als möglicherweise auch hier Postenzahlen und Summe von Haus aus nicht übereinstimmten.

86, 24/5 Diese beiden Zeilen sind in der Handschrift ausgefallen.

87, 2/3 Ἰσραὴλ ἔτη ἕως τοῦ Δαυὶδ χ̅λ̅.

87, 9 ἐπὶ τούτου Μιχαίας, Ἠλίας καὶ Ἐλισσαῖος

87, 15/6 Ἀζαρίας καὶ Ὀχοζίας ἔτη ν̅β̅. προφητεύουσι κτλ.

87, 22 τὸ Βυζάντιον ἐπ' αὐτοῦ ἐκτίσθη.

88, 2/3 Die von de Boor der Bearbeitung von 848 zugeschriebenen Worte fehlen hier und im folgenden, wo nicht das Gegenteil bemerkt ist. auch im Londiniensis.

88, 4 ἐπὶ τούτον (sic) προφητεύει Ἱερεμίας, Σοφονίας καὶ Βαρούχ

88, 12 ἐκτίσθην ἔτλ υ̅μ̅η̅. das folgende von ὁμοῦ — ἔτη υ̅μ̅η̅ fehlt; der Schreiber ist also von einem ἔτη zum nächsten abgeirrt und hat das Zwischenliegende übersprungen.

88, 18 τὸν ἐν Ἱεροσολύμοις ναὸν ἀνενέωσεν

88, 20 πρῶτος μὲν Περσῶν ἐβασίλευσε

89, 4/5 τούτου οὖν ἐν ἔτει δευτέρῳ, ὡς εἴρηται, ὁ ναος κτλ.

89, 16 ἔτη κ̅β̅. Nach Gelzer (S. Jul. Afr. II 386) hätte Nikephoros vom zweiten Jahr des Dareios 200 Jahre der Perserherrschaft gerechnet. Diese durch die Summenangabe p. 90, 6: ἕως τελευτῆς Ἀλεξάνδρου ἔτη ε̅ρ̅ξ̅ζ̅ geforderte Zahl gewinnt Gelzer, indem er die Monatsregierungen (7 + 2 + 7) mit 2 Jahren veranschlagt, ferner die p. 89, 21 verzeichneten 6 Jahre der Perserherrschaft Alexanders wegläßt und endlich in den Worten ἕως τελευτῆς Ἀλεξάνδρου eine Verwechslung von Epochenjahr und Endjahr annimmt. Die im Londiniensis für Artaxerxes Mnemon statt 40 verzeichneten 22 Jahre deuten aber vielmehr darauf hin, daß auch an dieser Stelle bei Nikephoros zwischen Postenzahlen und Summenangaben keine Übereinstimmung bestand; wie κ̅β̅ zu verbessern ist, muß also dahingestellt bleiben. das

Verderbnis scheint durch das folgende κ̅ς̅ verursacht zu sein.

90, 1 ἄλλα ι̅β̅ καὶ ἐτελεύτησεν ἐν Βαβυλῶνι

90, 16 Πτολεμαῖος ὁ Φιλοπάτωρ ἔτη λ̅ε̅: die Zeilen 17, 18, 19 fehlen. Der Schreiber ist also von einem ἔτη zum zweitnächsten abgeirrt und hat daher dem Philopator die Regierungsjahre seines zweiten Nachfolgers beigeschrieben.

90, 20 ἔτη κ̅ε̅: obwohl diese Zahl zu der Summe 295 Jahre (p. 91, 12) nicht stimmt, so scheint sie gleichwohl ursprünglich bei Nikephoros gestanden zu haben, da er an einer anderen Stelle für die Ptolemäer gerade um 4 Jahre weniger als 295 Jahre gerechnet hat (vgl. unten zu 91, 14).

91, 8 Καῖσαρ Σεβαστὸς ὁ Αὔγουστος

91, 9/10 ἀριθμοῦσιν οὕτω· τῷ πεντεκαιδεκάτῳ ἔτει . . .

91, 13 γίνονται — πάντα fehlt.

91, 14 ε̅υ̅ν̅ε̅ statt ε̅υ̅ν̅ζ̅. Die Erklärung, die Gelzer (a. a. O. 337) für die Rechnung des Nikephoros gibt, trifft nicht zu. Nikephoros verkürzte vielmehr, um auf das traditionelle Datum der Geburt Christi im 42. Jahre des Augustus und im Weltjahr 5500 zu kommen, die Ptolemäerliste um 4 Jahre; im Widerspruch zu seiner Summenangabe p. 91, 12 rechnete er, wie der Londiniensis (oben zu p. 90, 20) lehrt, nicht 295, sondern 291 Jahre. Bis zum Tode Alexanders hatte er 5167 Jahre gezählt (p. 90, 6), dazu 291 + 42 = 5500. Zu dieser Rechnung stimmt aber (mit der Differenz von einem Jahre) die Summe der Jahre von Adam bis zum Regierungsantritt des Augustus p. 91, 14 nur dann, wenn im Lond. statt des fehlerhaften ε̅υ̅ν̅ε̅ mit den übrigen Hss. ε̅υ̅ν̅ζ̅ gelesen wird: 5167 + 291 = 5558 + 42 = 5500.

91, 16 τούτου statt αὐτοῦ — 91, 17 καὶ θεοτόκου steht im Lond. vgl. oben zu 88, 2/3. — 92, 3 οὖν fehlt. — 92, 4/5 καὶ σωτῆρος — ἀκρίβειαν fehlt. — 92, 6 τρίτος fehlt. — 92, 8 τούτου statt αὐτοῦ — 92, 14 τὸ πᾶν statt τὰ πάντα — 92, 17/8 μετὰ Τιβερίου Γάιος — 92, 18 ἐν παλατίῳ — 92, 19/20 bietet der Lond. den von de Boor durch Konjektur gefundenen Text; 20 fehlt

κτλ. — 92, 21 ἐβασίλευσεν fehlt; μῆνας ῆ statt ι. — 92, 23 μαρτυροῦσιν. — 93, 1 ἐβασίλευσε und καὶ ἑαυτὸν ἀνεῖλε fehlen. — 93, 2 Diese Zeile ist übersprungen. — 93, 4 ἐν fehlt. — 93, 5 μετὰ τεσσαράκοντα ἓξ ἔτη. Die von de Boor benutzten Hss. der genuinen Ausgabe haben ebenfalls μϛ̄, die der Bearbeitung von 848 dagegen λε̄. Je nachdem man in der Kaiserliste die Monatsregierungen einrechnet oder wegläßt, erhält man allerdings von der Himmelfahrt an gerechnet 36 oder 35, aber nicht 46 Jahre. Diese Zahl wird irgendwie mit Euseb. can. p. 158/9 Schöne zusammenhängen, der vom 15. Jahre des Tiberius und ab exordio evangelicae praedicationis 42 Jahre zählt; μϛ stimmt allerdings zu den Zahlen des Nik. nicht, wird aber wie so oft dennoch das ursprüngliche sein, um so mehr, da auch das chron. epit. p. 23, 18 Pusch dieselbe Zahl bietet. — 93, 6 ἡμῶν — Χριστοῦ fehlt. — 93, 7 ὁ υἱὸς αὐτοῦ fehlt; ἐν παλατίῳ. — 93, 11 οἰκεῖ; ferner fehlt κατεδικάσθη — 93, 15 ἐβασίλευσεν fehlt. — 94, 4 τούτου statt αὐτοῦ. — 94, 7 τῷ fehlt. — 94, 9/10 τοῦ κακόφρονος steht in der Hs.: vgl. oben die Bemerkung zu 88, 2/3. — 94, 16 ἔτη ϛ̄ . ἐσφάγη ἐν Ῥώμῃ. — 94, 20 καὶ fehlt. — 94, 23/4 ἐπὶ αὐτοῦ ὁ ἅγ. Βαβ. ἐν Ἀντ. ἐμαρτύρησεν. — 95, 17, 18, 19 fehlt. — 95, 20ff. am Rand von erster Hand: ᾱ; Text: Κωνσταντῖνος ὁ μέγας ἔτη λᾱ. — 96, 4/5 fehlt. — 96, 11 τοῦ μεγάλου fehlt. — 96, 24 δὲ fehlt. — 96, 27 ἀνῃρέθη — Περσίδι fehlt. — 97, 2, 3 fehlt. — 97, 5 Οὐάλεντος statt Ἰουλιανοῦ — 97, 19 ἐβασίλευσεν fehlt: ebenso 98, 2, 6, 14, 21. — 98, 3 ἐφ' ὧν ἡ ἐν Χαλκηδόνι σύνοδος δ̄; τῶν — γέγονε fehlt. — 98, 19 ἐξ οὗ statt ἐξότε — 99, 1 Ἡρ. ἔτη λᾱ μετὰ κτλ. — 99, 5 καὶ πλήθη statt πλήθη τε — 99, 12 Κώνστας (auf Rasur), υἱὸς αὐτοῦ (αὐτοῦ scheint auch auf der Rasur gestanden zu haben). Von erster Hand steht am Rande ἤγουν Κωνσταντῖνος ἔγγονος Ἡρακλείου ἔτη κ̄. Die zweite Zahl ist radiert, daneben steht von erster Hand ιζ̄, dies ist abermals radiert und κη̄ darunter geschrieben. — 99, 16 ἐβασίλευσεν fehlt. — 99, 17 ὑφ' οὗ und ὑπὸ Σαρακηνῶν — 99, 18 αὐτοῦ fehlt. — 99, 23 Λέων — 100, 3 fehlt. — 100, 5/6 ὁ — ἐβασίλευσεν fehlt. — 100, 9 ιβ statt κε̄ — 100, 18 Μόνος δὲ Κωνσταντῖνος ἔτη κτλ. — 100, 22 Εἰρήνη ἡ μήτηρ — 101, 1 ἐβασίλευσεν fehlt. — 101, 8/9 καὶ — παλατίῳ fehlt. — 108, 12—15 ἡμέρας θ̄ — ἔτη ϛλη̄ fehlt. — 101, 16 Θεόφιλος ἔτη ιβ. Mit diesen Worten endet die erste Hand. Die Hand des 13. Jahrhunderts setzt dann die Kaiserliste bis zur

Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner fort, womit fol. 22ᵛ der Hs. endet. Was bei de Boor p. 102—114, 14 steht, fehlt im Lond. alles; fol. 23ʳ im Lond. fährt die erste Hand fort mit: 114, 14f. Μητροφάνης ἔτη ι. — 114, 19 δεύτερος fehlt. — 114, 21 γ fehlt. — 114, 23 ff. Εὐτ. ἀρειανὸς Νικομηδείας ἔτη ιβ — 115, 6 ἐκβάλλεται — 115, 11 Εὐδ. ἀρειανὸς προτ. κτλ.

Statt zu p. 116, 1 ff. die Unterschiede des Londiniensis zu verzeichnen, gebe ich der Kürze halber die vollständige Liste; die Ordnungszahlen fehlen durchweg. Ἰωάννης ὁ Χρυσόστομος ἔτη ε μῆνας ϛ καὶ ἐξεβλήθη — Ἀρσάκιος ἀδελφὸς Νεκταρίου ἔτη ι — Ἀττικὸς ἔτη κ μῆνας ϛ — Νεστόριος αἱρετικὸς ἔτη γ μῆνας β καὶ ἐξεβλήθη — Μαξιμιανὸς ἔτος α μῆνας ε — Πρόκλος ἔτη ιβ μῆνας γ — Φλαβιανὸς ἔτη β μῆνας β καὶ ἐξεβλήθη — Ἀνατόλιος ἔτη η ἡμέρας η — Γεννάδιος ἔτη ιγ μῆνας β — Ἀκάκιος ἔτη ιζ μῆνας θ — Φραβίτας μῆνας γ — Εὐφήμιος ἔτη ϛ μῆνας ϛ καὶ ἐξεβλήθη — Μακεδόνιος ἔτη ι μῆνας ι — Τιμόθεος ἔτη ϛ μῆνας ζ — Ἰωάννης ἔτος α μῆνας ι — Ἐπιφάνιος ἔτη ϛ μῆνας γ — Ἄνθιμος αἱρετικὸς μῆνας ι καὶ ἐξεβλήθη — Εὐτύχιος ἔτη ιβ μῆνας β καὶ ἐξεβλήθη — Ἰωάννης ἔτη ιβ μῆνας ζ — Εὐτύχιος ἔτη δ μῆνας ϛ — Ἰωάννης ὁ Νηστευτὴς ἔτη ιγ μῆνας ε. — Κυριακὸς ἔτη ια — Θωμᾶς ἔτη γ — Σέργιος ἔτη κη μῆνας ζ — Πύρρος ἔτη β μῆνας θ καὶ ἐξεβλήθη. — Παῦλος ἔτη ιβ — Πύρρος πάλιν ἔτη γ μῆνας θ ἡμέρας κη — Πέτρος ἔτη β — Θωμᾶς μῆνας ζ — Ἰωάννης ἔτη τέσσαρα. — Κωνσταντῖνος ἔτη β. — Θεόδωρος ἔτη β καὶ ἐξεβλήθη. — Γεώργιος ἔτη γ καὶ ἐξεβλήθη — Θεόδωρος ἔτη β — Παῦλος ἔτη ϛ — Καλλίνικος ἔτη ιβ, ἐτυφλώθη ὑπὸ Ἰουστινιανοῦ τοῦ ῥινοκοπημένου. — Πύρρος ἔτη ϛ καὶ ἐξεβλήθη — Ἰωάννης ἔτη δ — Γερμανὸς ἔτη ιε καὶ ἐξεβλήθη — Ἀναστάσιος ἔτη κδ — Κωνσταντῖνος ἐπίσκοπος τοῦ Συλλαίου ἔτη ιβ — Νικήτας ἔτη ιγ μῆνας β — Παῦλος ἔτη δ μῆνας ϛ ἡμέρας δ — Ταράσιος ἔτη κα μῆνας β ἡμέρας η — Νικήφορος ἔτη θ καὶ ἐξεβλήθη — Θεόδοτος ἔτη ε μῆνας θ αἱρετικός.

Damit endet die Liste von erster Hand; der Kodex ist also geschrieben unter Theodots Nachfolger Antonios (831—843). Die Fortsetzung von der zweiten Hand reicht bis Polyeuktos; jedoch sind nur Stephanos die Jahre beigeschrieben, bei allen anderen Namen ist nach ἔτη freier Raum für die Jahreszahl gelassen. Diese Fortsetzung endet fol. 23ᵛ mit den Worten ὅτε καὶ ἡ βα(σιλεῖα) τοῦ κυροῦ μου ἦν πρὸς τέλος, wie Burckhardt (a. a. O. 466) die stark gekürzten Worte liest.

Diese älteste Hs. des Nikephoros ist also keineswegs sehr gut kopiert, sie enthält zahlreiche Verschreibungen und Auslassungen, aber sie bietet dennoch sowohl als Ganzes, als auch in vielen Einzelheiten die treueste Wiedergabe des genuinen Textes des χρονογραφικὸν σύντομον, die wir kennen. Die von de Boor benutzten Hss. stammen dagegen, wie Burckhardt richtig bemerkt hat, alle von einem Archetypus ab, der von der Vorlage des Lond. verschieden ist. Zusätze, wie sie in derlei Werken schon sehr früh zu beobachten sind, enthält der Lond. nur ganz wenige.

II. Die Vorlagen des Anonymus Matritensis in dem vorchristlichen Teile seiner Chronik.

Aus dem verschiedenen Druck im Texte meiner Ausgabe ist ersichtlich, wieviel der Verfasser der chronographia syntomos dem Abriß des Nikephoros entnahm, was er zur Füllung von dessen Schema aus anderen Quellen entlehnte. Von diesen seinen Quellen soll hier ausführlicher die Rede sein, als es in der Vorrede und in meinem Kommentar der Ausgabe möglich war.

Bei dem Umstand, daß in diesen späten chronographischen Werken die Einzelzahlen häufig schlecht überliefert, ebenso häufig aber auch willkürlich geändert sind, empfiehlt es sich, bei Untersuchungen sowohl über ihr chronologisches Schema als auch über ihre Quellen von den Summenangaben auszugehen. Diese Summenangaben stimmen in den meisten Werken dieses Schlages nur hie und da mit den vorher angeführten Postenzahlen überein; diese Widersprüche bieten daher die beste Handhabe zur Ermittelung der Vorlagen.

Von den 38 Summenangaben, die der Anon. Matr. enthält, stimmen gar nur drei mit den vorhergehenden Postenzahlen: p. 2, 13 von Adam bis zur Flut κατὰ τοὺς ἑβδομήκοντα 2242 Jahre; p. 11, 13 von Abraham bis zum Auszug 505 Jahre; p. 16, 11 vgl. 12, 13 vom Ende Jesu Nave bis Samuel 450 Jahre. Die beiden ersten sind aus Nikephoros entnommen, die letzte geht auf eine der Quellen zurück, denen der Anon. Matr. die Zusätze zu Nikephoros entnahm. Die übrigen 35 Summenangaben sind mit den vorangehenden Postenzahlen durchweg im Widerspruch. Das Mißverhältnis der richtigen zu den falschen Summenzahlen ist also beim Anon. Matr. ganz besonders auffallend und liefert den Beweis, daß der Verfasser bei der Kontamination der Quellen

ganz mechanisch verfuhr; auf diese Eigentümlichkeit darf sich daher mit Aussicht auf Erfolg ein Versuch stützen, das späte Machwerk in seine älteren Bestandteile zu zerlegen und so aus der Spreu doch noch einige wertvolle Körner zu gewinnen.

Von den erwähnten 38 Summenangaben sind folgende 14 dem Handbuche des Nikephoros entnommen: p. 2, 13 von Adam bis zur Flut 2242 Jahre; p. 7, 6 die Variante: von der Flut bis Abraham 1082 Jahre und p. 7, 7 von Adam bis Abrahams erstes Jahr 3324 Jahre (entnommen aus der Ausgabe von 848; die erste Ausgabe des Nikephoros bietet die Zahl der Septuaginta 1072 und dementsprechend 331[4] Jahre; ferner ist in der ersten Ausgabe ἕως τέλους Ἀβραάμ gerechnet, die Postenzahlen des Nikephoros ergeben aber auch in dieser 1082 Jahre); p. 11, 13 von Abrahams erstem Jahr bis zum Exodus 505 Jahre[1]); p. 28, 18 vom Tempelbau bis zum 11. Jahre des Sedekias 432 Jahre und p. 29, 2 vom Beginn der Herrschaft Salomons bis zur Gefangenschaft 448 Jahre (eine ganz falsche Rechnung); p. 38, 15 von Adam bis zum Tod Alexanders d. Gr. 5167 Jahre; p. 45, 2 von Adam bis Augustus' erstes Jahr 5457 Jahre; p. 45, 12 von Adam bis zur Geburt Jesu 5500 Jahre: p. 47, 15 von Adam bis zum Tod Jesu 5533 Jahre; p. 48, 13 Jerusalem wird 35 Jahre nach der Himmelfahrt erobert; p. 57, 10 von Jesu Tod bis zum ersten Konzil sind 285 Jahre; p. 57, 12 von Adam bis Konstantins Tod 5836 Jahre; p. 63, 10 Einfall der Sarazenen im heiligen Land im Jahr 6126 seit Adam.

Diese Ziffern haben für uns kein weiteres Interesse, da ihre Herkunft feststeht. Aus anderen Quellen sind die folgenden 24 Summenangaben entnommen.

---

[1] Die darauffolgenden Zahlen sind im Mat. wie den meisten Hss. des echten Nikeph. infolge einer Textlücke ausgefallen; nur der Lond. enthält sie, aber ebenfalls mit einer Lücke und schlecht überliefert: (von der Flut) bis zum Exodus 1587 (cod. 1577) Jahre; von Adam bis zum Exodus 3689 (cod. $\overline{\alpha\chi\rho\theta}$) Jahre. Da Nik. selbst zwischen 1082 und 1072 schwankt, so ist fraglich, wie die erste der beiden Zahlen ursprünglich gelautet hat (1082 + 505 = 1587; 1072 + 505 = 1577); die zweite ist dagegen mit Zugrundelegung von 1072 abzüglich der 130 Jahre des Kainan II. zu erklären, vgl. oben S. 11 Anm. 1. Was also beim Anon. Matr. ursprünglich p. 11, 14 ff. gestanden hat, ist nicht mehr sicher festzustellen; wahrscheinlich ist die Lücke absichtlich gelassen worden, weil die Unstimmigkeit der Zahlen beim Nachrechnen auffiel.

P. 7, 5 von der Flut bis zum ersten Jahre Abrahams sind 1130 Jahre; p. 8, 6 und 22, 15 die Assyrer herrschen vom 69. Jahre Abrahams bis zum ersten des Ozias 1300 Jahre; p. 8, 12 vom ersten Jahre Isaaks bis zum 9. Jahre Samuels herrschen die Sikyonier (die Summe ist nicht angegeben); p. 9, 9 Jakobs Nachkommen verweilen 215 Jahre in Ägypten, so daß (p. 9, 9) von der Weissagung an Abraham in dessen 75. Jahre 430 Jahre verstreichen; p. 10, 2 und 37, 10 vom 13. Jahre Jakobs bis zum 12. des Darius Ochos regieren die Ägypter 1663 Jahre; p. 10, 10 und 15, 8 vom 38. Jahre Kaaths bis zum 15. Jahre der Ammoniterherrschaft regieren die Argiver 545 Jahre; p. 11, 4 und 15, 12 von da bis zum 10. Jahr Sauls herrschen die Mykenäer 210 Jahre; p. 12, 5 von der ogygischen Flut (in Mosis 2. Jahr p. 11, 16) bis Kekrops sind 200 königslose Jahre in Attika; p. 12, 13 und 16, 11 vom Ende des Jesus Nave laufen die 450 Jahre der Richter; p. 13, 6 und 25, 16 vom 18. Jahre Gothoniels = Weltjahr 3949 bis zum 27. Jahre Manasses herrschen die Athener 879 Jahre; p. 17, 7 im 20. Anarchiejahre = Weltjahr 4324 wird Ilion erobert; p. 18, 5 im 20. Jahre des Friedens ist Homer anzusetzen; p. 19, 5 vom Exodus bis zum Tempelbau (4. Jahr Salomons p. 28, 14) 600 Jahre, wie Eusebios im Vorwort zum Kanon sagt; p. 22, 2 Karthago (im 13. Jahre des Joas) 143 Jahre und 8 Monate nach dem Tempelbau begründet; p. 23, 4 im 50. Jahre des Ozias die erste Olympiade, 405 Jahre nach der Zerstörung von Ilion; p. 28, 14 vom 4. Jahre des Salomon bis zum 11. Jahre des Sedekias (p. 27, 18; das 11. Jahr des Sedekias = erstes Jahr der Gefangenschaft) sind 440 Jahre;[1] p. 30, 1 die Mederherrschaft von Arsakes bis Kyros erstes Jahr währte 259 Jahre; p. 30, 10 vom 11. Jahre des Sedekias bis zum 2. Jahre des Dareios Hystaspes die 70 Jahre der Gefangenschaft; p. 33, 9 von der Gefangenschaft bis Aristobulos 480 Jahre; p. 34, 5 und p. 46, 6 im 30. Jahre des Herodes = 29. Jahre des Augustus Geburt Jesu, seit Adam 5500 Jahre;[2] p. 36, 9 vom 32. Jahre des Artaxerxes bis zum 2. Jahre nach Neros Tod sind 490 Jahre (vgl.

[1] Es folgen die auf diese Daten bezüglichen Angaben nochmals p. 28, 18 aus Nik.

[2] Die Berechnung der Geburt Jesu auf 5500 gibt der Anon. Matr. p. 45, 3 ff. nochmals nach Nik.

Eusebios Kanon p. 107, 108 ed. Schöne), die Jahrwochen der Danielschen Prophezeihung; p. 44, 1 vom 11. Jahre des Darius bis zum 4. Jahre der Kleopatra ist Rom 464 Jahre von Konsuln regiert; p. 44, 13 (vgl. p. 46, 9) im 15. Jahre des Augustus endet die Ptolemäerherrschaft in Ägypten nach einer Dauer von 294 Jahren (p. 44, 13 ist ωϙδ' Druckfehler für σϙδ').

Unter diesen Summenangaben finden sich nun einige, die aus anderen Autoren überhaupt nicht zu belegen sind. Dazu gehört gleich die erste: von der Flut bis Abraham 1130 Jahre. Diese Ziffer erhält man wenigstens annähernd dann, wenn dem Tharra nicht 70, wie sonst immer, sondern, wie wiederum einzig und allein beim Anon. Matr. p. 5, 6 geschieht, 130 Jahre gegeben werden. Die Posten ergeben nämlich dann 1133 Jahre und die Ungenauigkeit der Summenzahl wird daher rühren, daß beim Anon. Matr. im Anschluß an die Bibel einer oder mehrere Posten um 3 Jahre erhöht sind.[1] Die Zahl 130 bei Tharra und die Summe 1130 Jahre stehen also jedesfalls miteinander in Zusammenhang und bilden Bestandteile eines und desselben ganz eigenartigen chronologischen Systems. Ein Vergleich der beim Anon. Matr. p. 5, 6 ff. gebotenen Rechtfertigung dieser Zahl 130 mit den Dar-

[1] Der Anon. Matr. hat nämlich die Zahlen des Nik. fast durchweg nach der Septuaginta geändert, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Nik.		Anon. Matr.
2. Jahr nach der Flut		1. Jahr nach der Flut
Arph. geb.		Arph. geb.
130		135
130		130
133		133
133		134
133		130
135		132
137		130
79		79
70	Tharra	130
1082 Jahre		1133 Jahre.

Von Tharra abgesehen ergeben diese Änderungen beim Anon. Matr. ein Minus von 7 Jahren gegenüber Nik.; allein die Postenzahlen der Quelle, der Anon. Matr. die Summe 1130 verdankt, sind nicht mehr zu ermitteln, da dieser sich begnügte, nur das auf Tharra bezügliche aus der Quelle auszuschreiben.

legungen des Synkellos p. 176, 4 ff. lehrt ferner, daß der Urheber dieses sonst unbekannten Systems vor dem Synkellos geschrieben hat, da dieser gegen die von der Quelle des Anon. Matr. gegebene Rechnung und Erklärung von Gen. 11, 26 polemisiert. Zum Teil stammen also die Zusätze zu Nikephoros aus einem älteren chronographischen Werke; es frägt sich also zunächst, ob nicht noch andere der Angaben beim Anon. Matr. als zu demselben System gehörig sich erweisen lassen.

Übergehen wir einstweilen die auf p. 5, 5 folgenden Einlagen und wenden wir uns dem großen Einschub zu, durch den p. 30, 10 die Liste der Perserkönige unterbrochen wird; sie wird erst p. 35, 1 mit der einzigen ausdrücklichen, aus Nik. herübergenommenen Rückverweisung in dem ganzen Texte: ὡς σὺν ἀνωτέρω εἴρηται wieder aufgenommen. Dieser Einschub zeigt ebenfalls eine Besonderheit, insofern nämlich, als das traditionelle Datum der Geburt Jesu 5500 mittels der Liste der Hohenpriester, der Makkabäer usw. bis Herodes errechnet wird, während sonst ausnahmslos die Liste der Ptolemäer und der Römer zu diesem Zwecke verwendet wird.

Als Einschub aus anderer Quelle ist diese Partie beim Anon. Matr., von der Besonderheit des Inhaltes abgesehen, auch noch dadurch gekennzeichnet, daß im folgenden noch ein zweites Mal, nun aber in der üblichen Weise mit Benutzung des Nik. die Geburt Jesu im Jahre 5500 mittels der Listen der Perser, der Regierung Alexanders und der Ptolemäer sowie der Römer ermittelt wird (p. 45, 12), worauf dann die erste Berechnung p. 46, 6 ff. rekapitulierend nochmals vorgebracht wird.

Diese Rechnung knüpft an eine Hypothese an, die Eusebios in der demonstr. evang. VIII 2, 55 vorgebracht hatte; Spuren derselben begegnen allerdings auch bei einigen anderen Chronisten (vgl. Gelzer S. J. Afr. II, 173; E. Schwartz, Abhdlg. d. Gött. Ges. d. W. Bd. 40 S. 3 Anm.), allein vollständig wie beim Anon. Matr. lag sie bisher noch nicht vor. Dieser Rechnung gehören somit sowohl die in dem Einschub p. 33, 9 erhaltene Summenzahl (von der Gefangenschaft bis Aristobulos 480 [die Posten ergeben richtig 410 Jahre + 70 der Gefangenschaft] Jahre) als auch die folgenden Postenzahlen (p. 33, 7 ff.) bis zu Herodes' 30. Jahre an: 1 + 27 + 9 + 34 + 3 + 29 = 103 Jahre.

Die im folgenden anzustellende Berechnung ergibt ferner, daß die Zahlen: Tharra 130 Jahre; von der Flut bis Abraham 1130 Jahre; von der Gefangenschaft bis Aristobulos 480; von diesem bis Herodes' 30. Jahre 103 Jahre ebenfalls zusammengehören und daß somit alle diese Zahlen Bestandteile eines und desselben chronologischen Systems sind, in dem die Geburt Jesu mittels der Hohenpriester etc. errechnet war. Es erweisen sich nämlich durch das Zusammenpassen der Zahlen sofort die folgenden meist nicht aus Nik. entlehnten, sondern den Zusätzen angehörigen Summenangaben des Anon. Matr. als zusammengehörig:

p. 2, 13	Adam bis zur Flut	2242
p. 7, 5	Flut bis Abraham	1130
p. 11, 13	Abraham bis Exodus	505
p. 19, 5	Exodus bis zum Tempelbau	600
p. 28, 14	Tempelbau bis zur Gefangenschaft . . .	440
p. 33, 7 ff.	Gefangenschaft bis Aristobulos	480
	Aristobulos bis 30. Jahr des Herodes . .	103
	Summe	5500 Jahre

p. 34, 13 ὁμοῦ ἀπὸ Ἀδὰμ κατὰ τὴν προτεθεῖσαν γραφικὴν ἀκρίβειαν ἕως τοῦ λ' ἔτους Ἡρώδου, πρώτου δὲ ἔτους τῆς κατὰ σάρκα γεννήσεως Χριστοῦ ἔτη ͵εφ'.

Wie oben gezeigt wurde, gehört zu den Eigentümlichkeiten dieser Rechnung, daß dem Tharra nicht 70, sondern 130 Jahre bei der Erzeugung Abrahams zugeschrieben werden. Zu den Bestandteilen dieser Rechnung gehören überdies noch die folgenden in die obige Liste nicht aufgenommenen Summenangaben beim Anon. Matr., die insgesamt in den zu Nik. gemachten Zusätzen sich finden: p. 9, 6 ff. Jakob zieht in seinem 130. Jahre nach Ägypten und verweilt dort mit seinen Nachkommen 215 Jahre ὥστε συνάγεσθαι τὰ υλ ἔτη ἀπὸ σε ἔτους Ἀβραάμ. p. 10, 1 ἀπὸ δὲ τοῦ πρώτου ἔτους Ἀβραὰμ εἰσὶν ἔτη φε (vgl. p. 11, 13, wo die letzte Zahl nochmals, diesmal aber aus Nikephoros angeführt wird; ein Beweis mehr, daß wir es an der ersten Stelle mit einem Zusatz zu Nikephoros aus anderer Quelle zu tun haben). Diese Rechnung stimmt zu den Einzelposten. Im 75. Jahre erhält Abraham die Weissagung; es erübrigen also noch 26 Jahre Abrahams, dazu 60 Jahre Isaaks

bis zur Zeugung Jakobs und 129 Jahre Jakobs, ergibt bis zur Einwanderung Jakobs 215 Jahre, dazu 215 Jahre Aufenthalt in Ägypten sind 430 Jahre, dazu 75 Jahre Abrahams = 505. Die 215 Jahre des Aufenthaltes bestehen gleichfalls die Probe an den Einzelzahlen der Liste des Anon. Matr., die gegenüber den Zahlen des Nikephoros einige, sich jedoch kompensierende Verschiedenheiten aufweist:[1] Levi ist im 130. Jahre Jakobs 44 Jahre alt, somit kommen bis zur Erzeugung Kaaths 2 Jahre Levis für den Aufenthalt in Ägypten in Betracht, dazu 63 Jahre Kaaths, 70 Jahre Amrams und 80 Jahre Mosis bis zum Auszug = 215 Jahre.

Aus diesen Ziffern ergibt sich nunmehr ferner, wie bei dem Urheber dieser Rechnung die Zeit zwischen Exodus und Tempelbau berechnet war und welche der auf sie bezüglichen Angaben im Anon. Matr. seinem System entlehnt sind, welche aus anderer Quelle stammen:

p. 11, 15	In der Wüste	40
p. 12, 12	vgl. 16, 11 Jesus Nave und die Presbyteri .	27
p. 12, 13;	16, 11 Die Richter bis Samuel und Saul . .	450
p. 18, 7	Samuel und Saul	40
p. 18, 10	David	40
p. 19, 5;	28, 14 Drei Jahre Salomons	3
		600 Jahre

P. 19, 5 ὁμοῦ ἀπὸ τῆς ἐξόδου ἕως Σολομῶντος καὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ ναοῦ ἔτη χʹ, καθὼς καὶ Εὐσέβιος αὐτὸς ἐν τοῖς προοιμίοις τοῦ κανόνος φησί· κατὰ γὰρ τὴν βίβλον τῶν κριτῶν συνάγεται ἔτη χʹ· καὶ οὐ δεῖ ἀμφιβάλλειν (Eus. chron. II, 9, 19 ed. Schöne).

Eigentümlich ist somit dem System dieses Chronologen auch die Berechnung der Richter: vom Ende Jesu Nave bis Samuel und Saul sind nach p. 16, 11 450 Jahre, was überdies noch ausdrücklich durch die Berufung auf act. apost. 13: 19, 20 gerechtfertigt wird. Daran wird nun eine Polemik gegen Eusebios geknüpft, der 110 Jahre der Fremdherrschaften und 10 Jahre des Elom in die Richterzeit eingerechnet hatte. Diese Polemik geht aber, wie der Synkellos p. 65, 66 lehrt, auf Panodoros und

[1] Den Zahlen 86, 46, 63, 70 des Anonymus entsprechen bei Nikephoros 87, 45, 60, 73.

Anianos zurück. Daraus folgt also, daß Panodoros und Anianos mit dem chronologischen System beim Anon. Matr. in einer gewissen Beziehung stehen.

Von den im Anon. Matr. gebotenen, auf diesen Zeitraum bezüglichen Angaben sind nur die folgenden der bisher ermittelten Quelle fremd: p. 13, 1 Phinees und die Presbyteri 23 Jahre nach Jesus Nave; diese in den meisten Listen enthaltene Angabe entnahm der Anon. Matr. aus Nikephoros, er selbst bezeichnet sie durch die Einleitung mit ἕτεροι δὲ ἔτι als nicht zu dem System gehörig, dem er im übrigen folgte.[1] Sowenig als diese 23 Jahre gehören zu dem System dieses Chronologen die p. 17, 6 angeführten, nicht aus Nikephoros (der p. 86, 24 dreißig Anarchiejahre bietet) sondern aus anderer Quelle stammenden 20 Jahre der Anarchie, in deren letztes die Zerstörung Ilions im Weltjahr 4324 verlegt wird, und die 30 Jahre des Friedens p. 18, 5, mit deren 20. Jahre Homer gleichgesetzt ist.[2]

Der Zusammenhang dieser Kürzung der Richterzeit bei dem vom Anon. Matr. für die Mehrzahl seiner Zusätze benutzten Chronologen mit der Erhöhung der Jahre des Tharra von 70 auf 130 liegt auf der Hand: das wird überdies p. 6, 14 deutlich ausgesprochen: ἐὰν δ' λογισώμεθα τῷ Θάρρα ἀναγκασθησόμεθα τὰ ἐπίλοιπα ξ' προσθεῖναι τοῖς τῶν κριτῶν χρόνοις ἢ ἑτέρωθι, ὡς καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν πεποιήκασι. τοῦτο δὲ καταγέλαστον· πέρα γὰρ τῶν τῆς γραφῆς ἀριθμῶν ἐκβησόμεθα καὶ ψευδῆ πλασσόμεθα. Die Erhöhung bei Tharra beträgt freilich nur 60 Jahre gegenüber einer Verminderung der Jahre zwischen Jesus Nave und Samuel um 73 Jahre; der Zusammenhang besteht gleichwohl, obschon ich eine bestimmte Erklärung der Differenz nicht zu geben weiß.

Ich rekapituliere: von den 24 nicht aus Nikephoros stammenden Summenangaben beim Anon. Matr. gehören 9 auf

---

[1] Die folgenden Einzelzahlen der Richterzeit gehören jedoch alle diesem System an, da sie der Summe p. 16, 11 entsprechen.

[2] Daß hier beim Anon. Matr. ein Einschub aus anderer Quelle vorliegt, wird von der Rechnung abgesehen noch durch zwei Anhaltspunkte deutlich: 1. steht die Formel p. 16, 11: von Jesu Nave Tod bis Samuel und Saul unmittelbar hinter Heli: es mußte also darauf sofort die erst p. 18, 7 sich findende Angabe: Samuel und Saul 40 Jahre folgen und 2. heißt es trotz p. 16, 10: Heli 40 Jahre, — nochmals p. 17, 6 ἀναρχίας, καθ' ἣν ἦρξεν Ἐμέγαρ καὶ Ἡλὶ ὁ ἱερεὺς ἔτη κ.

biblische Dinge bezügliche einem in sich geschlossenen, eigenartigen chronologischen System an, dessen Urheber zwar auf Eusebios Bezug nimmt, aber gegen Eusebios auch mit denselben Gründen ficht, die uns beim Synkellos als die der beiden Alexandriner Panodoros und Anianos bezeichnet werden. Derselben Quelle dürfen wir also auch alle anderen Zusätze beim Anon. Matr. zuschreiben, die sich ihrem chronologischen System einfügen und die inhaltlich gleiche Beschaffenheit zeigen wie dessen bisher ermittelte Bestandteile.[1]

Es erübrigen somit beim Anon. Matr. noch 15 nicht aus Nikephoros stammende Summenangaben. Diese beziehen sich durchweg auf Ereignisse der Profangeschichte: auf die Dauer der verschiedenen Dynastien, den Fall Ilions, das Datum Homers, die Gründung Karthagos, die erste Olympiade; auch das einzige biblische unter diesen Daten: die Dauer der Danielschen Jahrwochen, ist an die profanen Listen geknüpft. Eigentümlich ist dieser Gruppe ferner, daß zwei von diesen Summenangaben ausdrücklich mit einem Weltjahre verknüpft sind, während die anderen eine solche Zählung zwar zur Voraussetzung haben, aber doch nicht ausdrücklich enthalten. Es entsteht daher zunächst die Frage, ob diese Gruppe von Zusätzen im Anon. Matr. derselben oder einer anderen Quelle entnommen ist wie die erste, von der soeben die Rede war.

Diese Frage ist durch dasjenige, was oben (S. 23) über p. 18, 2 (Datum von Ilions Fall) und p. 18, 5 (Datum Homers) gesagt wurde, schon entschieden. In dem System, aus dem die auf Biblisches bezüglichen Zusätze stammen, sind die Anarchie- und Friedensjahre am Ende der Richterzeit überhaupt nicht verrechnet, gerade nach Jahren der Anarchie und des Friedens werden aber an den angeführten zwei Stellen der Fall Ilions und Homers bestimmt. Diese beiden Daten der Profangeschichte können also unmöglich jenem System angehören, sondern sie stammen aus einer anderen Quelle als die additamenta biblica zu Nikephoros.

[1] Ihr gehört also zweifellos auch die Polemik gegen Africanus und Eusebios betreffend die Auslassung des Kainan II. an, p. 3, 9. Die τινές und ihr παλαιὸν ἀντίγραφον, die sonst nirgends vorkommen, sind Schwindel eines späteren orthodoxen Chronologen

Diese auf Profangeschichtliches bezüglichen Zusätze gehören nun aber insgesamt auch ihrerseits wieder einer einheitlichen Quelle an. Die Summenzahlen, die sie enthalten, stimmen nämlich nirgends zu dem chronologischen Schema, weder zu dem des Anon. Matr. selbst, noch zu den Zahlen, die er dem Nikephoros, noch zu denen, die er der anderen bereits nachgewiesenen Quelle entnommen hat; diese 15 auf Profangeschichtliches bezüglichen Zahlenangaben sind daher Bestandteile einer dritten Quelle des Anon. Matr. Dieser Schluß wird dadurch als zweifellos richtig erwiesen, daß, wie der Kommentar meiner Ausgabe lehrt, dieselbe Quelle auch von den Verfassern des χρονικὸν ἐπίτομον und der σύνοψις χρονική benutzt wurde, zu deren chronologischem System ihre Daten übrigens so wenig stimmen, wie zu dem des Anon. Matr. Aus derselben Quelle schöpfte endlich aber auch der Verfasser der ἐκλογὴ ἱστοριῶν, der einzige, zu dessen chronologischem System und Weltjahren, wie Gelzer (S. J. Afr. II 353 ff.) schon richtig erkannt hat, die Summenangaben dieser Quelle wirklich stimmen.

Wir müssen also, um ihr chronologisches System zu rekonstruieren, von der ἐκλ. ἱστ. ausgehen und dürfen zunächst die nicht immer vollständigen Angaben des Anon. Matr. aus diesem Autor, dem χρον. ἐπιτ. und der σύνοψις χρονική ergänzen. Geknüpft sind alle diese Summenzahlen und Datierungen, wie nicht anders zu erwarten ist, gleichfalls an ein biblisches Schema, das von den Perserkönigen an durch eine profane Liste fortgesetzt wird.

Auf diesem Wege gewinnen wir folgende Angaben:[1] p. 8, 6 und 22, 15 vom 69. Jahre Abrahams (= 3390 d. Welt chron. ep. p. 11, 24, ecl. hist. p. 173, 2) bis zum ersten Jahre des Ozias (7. Jahre des Ozias ecl. hist. ib. cf. 230, 28) herrschen die Assyrer 1300 Jahre. — p. 8, 12 vom 1. Jahre Isaaks (= 3422 d. Welt chron. ep. p. 12, 4, syn. chr. p. 7, 7) bis zum 9. Jahre Samuels (11. Jahre Helis ecl. hist. p. 147, 6) herrschen die Sikyonier (961 Jahre ecl. hist. l. c.) — p. 10, 2 und 37. 10 vom 13. Jahre Jakobs bis zum 12. Jahre des Dareios Ochos herrschen die

[1] In der Klammer sind die Varianten und Ergänzungen zu den Angaben des Anon Matr., die die übrigen Benutzer der gemeinsamen Quelle liefern, jedesmal gleich angeführt, sowie einige Quellenangaben zitiert.

Ägypter 1663 Jahre — p. 10, 10, und 15, 8 vom 38. Jahre Kaaths (48. Jahre Josefs = 3650 d. Welt ecl. hist. p. 175, 17) bis zum 15. Jahre der Ammoniter (17. Jahre des Thola ecl. hist. p. 191, 10; die Rechnung mit Zugrundelegung der Marginalzahlen, die sich auf das letzte Jahr der Richter beziehen, ergibt das Weltjahr 4178 + 17 = 4195) herrschen die Argiver 545 Jahre — p. 11, 4 und 15, 12 vom 15. Jahr der Ammoniter (17. Jahre des Thola, vgl. oben) bis zum 10. Jahre des Saul herrschen die Mykenäer 210 Jahre — p. 11, 16 und 12, 5 von Mosis 2. Jahr (im chron. ep. p. 13, 9 ιβ' ἔτει, in der syn. chr. p. 8, 20 ι' ἔτει, in der ecl. hist. p. 176, 14 in Mosis 1. Jahre) bis Kekrops, d. h. Gothoniels 18. Jahr = 3949 d. Welt (vgl. unten) 200 königslose Jahre in Attika — p. 13, 6 und 25, 16 vom 18. Jahre Gothoniels = Weltjahr 3949 (21. Jahr Gothoniels = Weltjahr 3950 ecl. hist. p. 188, 18) bis zum 27. Jahr Manasses (Ol. 24, 1 unter Manasse ecl. hist. ib.) herrschen die Athener 879 Jahre (876 Jahre chron. ep. und syn. chron. l. c.; 875 Jahre ecl. hist. l. c.) — p. 17, 7 im 20. Jahre der Anarchie. καθ' ἣν ἦρξεν Ἐμέγας καὶ Ἠλὶ ὁ ἱερεύς = Weltjahr 4324 (unter Heli chron. epit. p. 14, 19, syn. chr. p. 9, 28, Barbarus Schöne Eus. II p. 196; ecl. hist. p. 197, 1 im letzten Jahre Sampsons = Weltjahr 4325) wird Ilion erobert — p. 18, 5 im 20. Jahre des Friedens (während des 30jähr. Friedens chron. epit. p. 14, 24; unter Heli syn. chr. p. 9, 31; unter Saul ecl. hist. p. 227, 22) ist Homer anzusetzen — p. 22, 2 im 13. Jahre des Joas die Gründung Karthagos, 143 Jahre 8 Monate nach dem Tempelbau in Jerusalem (Eus. chron. I p. 119 Schöne 143 Jahre 8 Monate; ecl. hist. p. 228, 31 ἔτεσί που ρμγ; Eus. chron. II. p. 60, 61 Schöne 143 oder 144 J.) — p. 23, 4 im 50. Jahre des Ozias (48. Jahr d. Ozias chron. epit. p. 16, 11; 11. Jahr des Achaz Barb. Schöne Eus. II p. 203; 49. Jahr des Ozias ecl. hist. p. 230, 22 cf. 173, 10; 45. Jahr des Ozias Synk. p. 375, 12; 39. Jahr des Ozias Synk. p. 368, 11; 49. Jahr des Ozias Eus. chron. II p. 78 Schöne) die erste Olympienfeier, 405 Jahre nach der Zerstörung von Ilion (407 Jahre Eus. chron. I. 190, 191; 405 Jahre Eus. chron. II p. 78, 79) — p. 30, 1 die Mederherrschaft von Arsakes bis zu Kyros' 1. Jahre währt 259 Jahre (ebenso chron. epit. p. 18, 26) — p. 36, 9 vom 32. Jahre des Artaxerxes Makrocheir bis zum 2. Jahre nach Neros Tod sind 490 Jahre (die Jahrwochen des Daniel, das-

selbe Eus. chron. II, p. 107, 108) — p. 44, 1 vom 11. Jahre des Dareios (9. Jahre, Eus. chron. II, p. 100, 101) bis zum 4. Jahre der Kleopatra (3. Jahre, Eus. ib. p. 136, 137; vgl. Anon. Matr. im Text p. 43, 14, wo nach Nikephoros ebenfalls das 3. Jahr genannt ist) wird Rom 464 Jahre lang (464 Hieron., 460 Arm.: Eus. chron. II, p. 100, 101) von Konsuln regiert — p. 44, 13 im 15. Jahre des Augustus endet die Herrschaft der Ptolemäer nach einem Bestand von 294 Jahren (295 Jahre chron. ep. p. 21, 16, Eus. chron. II, p. 140).

Überblickt man dieses Material, so zeigt sich abgesehen von geringen Differenzen im Ganzen große Übereinstimmung in den Summenangaben und Weltjahren; nur die Angleichung dieser profangeschichtlichen Daten an die biblische Chronologie in der Ecloge historion macht davon eine Ausnahme. Das Endjahr der Sikyonier ist in der Ecl. hist. das 11. Jahr Helis, bei den übrigen das 9. Jahr Samuels; das Anfangsjahr der Argiver ist in der Ecl. hist. das 48. Jahr Josefs, bei den übrigen das 38. Jahr Kaaths; das Endjahr der Argiver in der Ecl. ist das 17. Jahr Tholas, bei den anderen das 15. Jahr der Ammoniter; Ilion wird nach der Ecl. im letzten Jahre Sampsons, bei den übrigen unter Heli erobert, Homer setzt die Ecl. unter Saul, die übrigen in die Friedenszeit oder unter Heli. Von diesen fünf beträchtlichere Differenzen aufweisenden Synchronismen zeigen die 4 ersten im Verhältnis zu dem biblischen Schema ein Zurückbleiben der Ecloge gegenüber den übrigen Quellen, und zwar ist diese Differenz eine allmählich abnehmende; mit der Datierung Homers schlägt das Verhältnis aber ins Gegenteil um; hier ist der biblische Synchronismus der Ecl. denen der übrigen Quellen voraus.

Gelzer (S. Jul. Afr. II 298 ff. 352 ff.) hat gezeigt, daß diese Daten profangeschichtlichen Inhaltes, die er außer an der Ecl. hist. auch am Chron. epit. untersucht hatte (die Syn. chr. und der Anon. Matr. waren ihm noch nicht bekannt) nur zu dem chronologischen Schema der Ecl. hist. stimmen, dagegen mit dem des Chron. epit. ganz unvereinbar sind (was von der Syn. chr. und dem Anon. Matr. ebenso gilt). Gelzer hatte ferner die Alternative, ob im Chron. epit. die Ekloge direkt oder indirekt benutzt sei, dahin entschieden, daß außer der Ecl. im Chron. epit. noch eine Nebenquelle benutzt sei.

Das reichere Material, das jetzt zu Gebote steht, gibt nicht nur in einigen unwesentlichen Einzelheiten Anlaß zur Berichtigung von Gelzers Darlegungen, sondern nötigt auch zu der Schlußfolgerung, daß die frappanten Übereinstimmungen aller dieser Autoren in der Hauptsache auf Quellengemeinschaft zurückgehen; dies gilt sicherlich für die Ecl. und den Anon. Matr., denn die Ecl. ist im Jahre 886 abgeschlossen und der Anon. Matr. ist zwischen 867 und 886 entstanden. Die beiden jüngeren Repräsentanten dieser Gruppe von Chroniken hingegen, das zwischen 1143 und 1180 entstandene Chron. epit. und die zwischen 1254 und 1258 geschriebene Synopsis, stehen einander in den die ältere Geschichte betreffenden Abschnitten so nahe, daß wohl direkte Abhängigkeit der Synopsis von dem Chron. epit. anzunehmen sein wird. Dagegen dürfte das Chron. epit. weder von der Ecl. noch vom Anon. Matr. direkt abhängig sein, denn die Ecl. war in ihrem vollen Umfang ein sehr ausführliches, mit langen Exzerpten aus Eusebios u. a. ausgestattetes Werk; der Anon. Matr. und das Chron. epit. dagegen sind kurze Handbücher, die beide das von Nikephoros gegebene Schema zur Grundlage haben und die beide auch darin übereinstimmen, daß sie in dieses Schema aus anderen Quellen ohne Rücksicht auf die chronologische Übereinstimmung Material einfügen, das gewiß nicht aus einer so ausführlichen Vorlage wie die Ekloge von diesen unfähigen Epitomatoren selbst ausgelesen wurde, wobei jeder unabhängig vom anderen auf dieselbe Auslese verfallen sein müßte. Die zahlreichen Übereinstimmungen dieser beiden Werke mit der Ecl. werden also darauf zurückgehen, daß ihre Verfasser insgesamt aus der gleichen Quelle geschöpft haben. Der Autor der Ecl. hist. selbst entnahm dieser Quelle auch das biblische Schema, so daß er eine chronologisch einwandfreie Darstellung bot, in der die Bibelchronologie mit der Profanchronologie übereinstimmte, während bei den beiden anderen Benutzern der gemeinsamen Quelle, im Anon. Matr. und im Chron. epit., diese Übereinstimmung durch ihren Anschluß an das biblische Schema des Nikephoros vernichtet wurde.

Der Verfasser des Anon. Matr. hat also nach den bisher angestellten Untersuchungen neben Nikephoros für seine Zusätze einen älteren biblischen Chronologen benutzt, der ein ganz eigentümliches System aufgestellt hatte; von diesem Autor ist,

wie wir oben sahen, die Quelle zu unterscheiden, der er die besprochenen auf die Profangeschichte bezüglichen Zusätze entnahm.

Nun weist aber sowohl die eine als die andere dieser beiden Vorlagen gewisse Beziehungen zu den alexandrinischen Chronographen des beginnenden 5. Jahrhunderts, zu Panodoros und Anianos, auf. Was den Bibelchronologen anlangt, so erinnere ich daran, daß seine Polemik gegen Eusebios bezüglich der Richterchronologie dieselben Argumente enthält, die nach dem Synkellos Anianos und Panodoros geltend machten. Ich verweise ferner darauf, daß von p. 14, 14 angefangen sich eine Anzahl Zusätze beim Anon. Matr. finden (vgl. meinen Kommentar), zu denen nur der Barbarus des Scaliger Analoges bietet, dessen alexandrinische Vorlage bekanntlich ebenfalls zu den beiden genannten Chronologen in naher Beziehung steht. Endlich hat Gelzer (a. a. O.) eine Reihe von Gründen dafür angeführt, daß die profangeschichtlichen Ansätze der Ecl. hist. aus Panodoros stammen.

Wir haben jedoch erkannt, daß der Bibelchronologe und die Quelle der profangeschichtlichen Zusätze nicht identisch sein können; hier klafft somit ein Widerspruch. Es geht nicht an, diesen Widerspruch durch die Annahme zu erklären, daß man die eine Gruppe von Angaben dem Anianos, die andere dem Panodoros zuschreibt, obwohl es auf den ersten Eindruck hin verlockend erscheint, das gelehrte und ausführlicher gehaltene Werk des Panodoros als die Quelle der Ecl. hist. und das kürzer gefaßte Handbuch des Anianos als die Quelle der beiden Handbücher, des Chron. epit. und des Anon. Matr., zu betrachten. Dies ist darum unzulässig, weil, wie uns der Synkellos berichtet, Anianos nichts anderes getan hat, als die Ansätze seines gelehrten Vorgängers in eine übersichtlichere Form und in noch bessere Übereinstimmung mit den Angaben des Alten und Neuen Testaments zu bringen — ein Bestreben, das übrigens in den Zusätzen beim Anon. Matr. ebenfalls deutlich zutage tritt. Die erheblichen Unterschiede in den chronologischen Ansätzen, wie sie die beiden Nachrichtenreihen beim Anon. Matr. aufweisen, schließen also jedesfalls den Versuch aus, die eine auf Anianos, die andere auf Panodoros zurückzuführen. Da wir vielmehr nur für ein paar Daten unerhebliche Unterschiede

zwischen diesen beiden Alexandrinern feststellen können und übrigens der Synkellos ihre Werke als eine Einheit betrachtet, müssen wir aus all diesen Anhaltspunkten schließen, daß die beiden beim Anon. Matr. nachgewiesenen Quellen mit ihren so eingreifenden und beträchtlichen Unterschieden nicht mit diesen beiden untereinander in der Hauptsache übereinstimmenden Schriftstellern identifiziert werden können, sondern daß als Panodoros-Anianos-Tradition nur die eine der beiden Nachrichtengruppen bezeichnet werden darf. Es bleibt also die Erklärung dafür zu suchen, wie es kommt, daß die beiden sich schroff widersprechenden Systeme des Bibelchronologen und des Autors der profangeschichtlichen Zusätze im Anon. Matr. dennoch gleicherweise Beziehungen zu Panodoros und Anianos aufweisen.

Diese Erklärung ist dadurch gegeben, daß augenscheinlich neben und nach Panodoros und Anianos noch zahlreiche andere, allerdings wesentlich mit deren Material arbeitende, im Einzelnen aber Besonderheiten bietende weltgeschichtliche Kompendien existierten. Zwischen dem Anon. Matr., dem Chron. epit. und der Syn. chr. einerseits und den beiden genannten Alexandrinern andrerseits liegen also eine oder mehrere für uns verlorene Zwischenquellen. Diese Annahme und die Berücksichtigung des Umstandes, daß bei aller sklavischen Abhängigkeit von ihren Vorlagen die Verfasser der uns erhaltenen Kompilationen doch auch das eine und andere auf eigene Faust geändert haben, vermag hier wie in anderen Fällen allein restlos die Beobachtungen zu erklären, die sich bei dem Vergleich dieser spätbyzantinischen Weltchroniken aufdrängen. Die Quellenverhältnisse dieser Schriften sind nur hie und da einfach, zumeist sind sie viel komplizierter, als Gelzer in seinen grundlegenden Untersuchungen annahm, dessen Ergebnis, daß z. B. der Synkellos, soweit er nicht selbst Bibelchronologe ist, lediglich oder doch fast lediglich Panodoros und Anianos wiedergebe, nach meiner Ansicht sehr erheblich einzuschränken ist, wie dies auch von de Boor (Byz. Zeitschr. I p. 30) schon betont wurde. Nicht direkt also, sondern indirekt hängt der Anon. Matr. mit Panodoros und Anianos zusammen.

Was sich sonst noch über die Quellen des Anon. Matr. feststellen läßt, lehrt ebenfalls, daß selbst diese äußerst oberflächliche Kompilation sich keineswegs restlos in 2 oder 3 Vor-

lagen auflösen läßt. Außer der Benutzung des Nikephoros, des Bibelchronologen und der Quelle der profangeschichtlichen Zusätze zeigen sich beim Anon. Matr. noch sehr auffällige Übereinstimmungen mit dem Kanon des Eusebios, ferner mit der Chronographie des Synkellos und mit deren Fortsetzung durch Theophanes, wofür die im Kommentar meiner Ausgabe angeführten Belegstellen die Nachweise liefern. Mit Sicherheit läßt sich aber direkte Benutzung nur des Theophanes behaupten; die Übereinstimmungen mit dem Kanon des Eusebios dagegen sind sicher, die mit dem Synkellos höchst wahrscheinlich ebenfalls auf eine Zwischenquelle zurückzuführen, die ihrerseits den Kanon benutzte und vom Synkellos benutzt wurde. Auch durch diese Annahme werden wir allerdings wiederum in den Kreis der alexandrinischen Chronographen gewiesen, ohne daß jedoch gerade Panodoros oder Anianos als der Verfasser dieser Zwischenquelle erwiesen werden könnte, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.

Unter diesen durch eine Zwischenvorlage vermittelten Quellen ist Eusebios nicht nur die wichtigste, sondern wir lernen im Anon. Matr. überdies eine Anzahl von Stellen aus beiden Büchern der Chronika zum erstenmal in ihrer griechischen Fassung kennen, die bisher nur in lateinischer oder armenischer Übersetzung vorlagen. Diese Stellen bieten also Nachträge zu A. Schönes Lebenswerk.[1] Von ihnen soll schließlich die Rede sein.

III. Die Eusebios-Fragmente beim Anonymus Matritensis und ihre Herkunft.

1. Das Eusebios-Fragment p. 19, 6 entstammt nach ausdrücklicher Angabe des Anonymus dem zweiten Buche der Chronika und ist der Vorrede zum Kanon entnommen. Es war bisher nur in der Übersetzung des Hieronymus bekannt; Schöne

[1] Eine Anzahl Nachträge zu dem griechischen Text des zweiten Buches der Chronik stehen bei Gelzer (S. J. Afr. II 153 Anm. 2). Mommsen (Abhdlg. d. sächs. Ges. d. W. II, S. 685 ff) hat ferner, wie sich jetzt herausstellt, mit Recht, in der Übersetzung des Hieron. eine Anzahl von Notizen als eusebianisch in Anspruch genommen; ihr Wortlaut liegt jetzt beim Anon. Matr. vor.

II p. 9, 15 A Moyse autem usque ad Salomonem et primam aedificationem templi anni CCCCLXXVIIII secundum minorem tamen numerum, quem tertius Regnorum liber continet, nam iuxta volumen Judicum supputantur anni DC. A Salomone vero etc. Es lautet: καθὼς καὶ Εὐσέβιος αὐτὸς ἐν τοῖς προοιμίοις τοῦ κανόνος φησί· κατὰ γὰρ τὴν βίβλον τῶν κριτῶν συνάγεται ἔτη χʹ καὶ οὐ δεῖ ἀμφιβάλλειν.

Das Zitat beim Anon. Matr. stammt aus dem Bibelchronologen, dessen eigentümliches chronologisches System im vorhergehenden Abschnitt ermittelt wurde. Um den von Eusebios an dieser Stelle erörterten Widerspruch der biblischen Überlieferung hat jedoch dieser Chronograph sich nicht bekümmert, sondern er wählte ganz willkürlich von den zwei bei Eusebios angeführten Daten das zweite und stützte es mit dem Namen der großen wissenschaftlichen Autorität — obwohl Eusebios selbst im ersten Buch der Chronik gerade diese Angabe als unmöglich erwiesen und natürlich auch im Kanon nicht berücksichtigt hatte. Die Wahl des Chronographen fiel deshalb auf die 600 Jahre des Buches der Richter und er verwarf den von Eusebios selbst vertretenen Ansatz, weil diese 600 Jahre zu einer Rechnung paßten, deren Ausgangspunkt jene Stelle der Apostelgeschichte 13, 20, 21 bildet, derzufolge die Zeit der Richter bis Samuel 450 Jahre betrug (Eus. ed. Schöne I p. 102). Dieses Verfahren ist nicht ohne Analogien: die Weisheit der alexandrinischen Chronologen vom Schlage des Anianos betätigte sich gerade darin, daß sie mit Beiseitesetzung aller chronologischen Schwierigkeiten um jeden Preis eine Übereinstimmung mit der ἀποστολικὴ καὶ πατρικὴ παράδοσις herstellten (Synk. p. 62, 18). Deshalb wird Eusebios, wo er auf Grund gelehrter Forschung zu widersprechenden Ergebnissen gekommen war, von diesen Alexandrinern heftig bekämpft. Bei ihren Nachtretern, zu denen der Bibelchronologe des Anon. Matr. gehört, sind vollends alle Bedenken geschwunden: die fingieren sogar παλαιὰ ἀντίγραφα, in denen angeblich der zweite Kainan genannt war (oben S. 24 Anm. 1), und berufen sich, wie die eben besprochene Stelle lehrt, auf Eusebios auch dann, wenn sie ihn als Gegner ihrer Annahme hätten nennen müssen.

2. p. 23, 4 τῷ δὲ νʹ ἔτει Ὀζίου πρώτη ὀλυμπιὰς ἤχθη, ἥτις ἀπέχει ἀπὸ Ἰλίου ἁλώσεως ἔτη υέ. ἀπὸ οὖν τοῦ χρόνου τούτου τὰ

Ἑλλήνων χρονογραφίας ἀκριβοῦς ⟨ἀναγραφῆς⟩ τετυχηκέναι δοκεῖ· τὰ γὰρ πρὸ αὐτῶν ὡς ἑκάστῳ φίλον ἦν ἀπεφήναντο. Diese Stelle findet sich zwar wörtlich so, griechisch überliefert, im ersten Buche der Chronik (Schöne p. 190, 191), sie kann aber gleichwohl nicht aus dem ersten Buche entlehnt sein, weil Eusebios in diesem von Ilions Fall bis zur ersten Olympiade nach Porphyrios 407 und nicht 405 Jahre rechnete. Im Kanon p. 78, 79[1] dagegen ist dieser Zeitraum wie an unserer Stelle mit 405 Jahren angesetzt und auch die erste Olympiade in Ozias' fünfzigstes Jahr verlegt. Dieser Zusatz im Anon. Matr. stammt also aus dem Kanon, in dem aber dieser Satz bisher nur lateinisch und armenisch vorlag. Hieron.: A captivitate Troiae usque ad Olympiadem primam anni CCCCV . . . Ab hoc tempore graeca de temporibus historia vera creditur. Nam ante hoc ut cuique visum est diversas sententias protulerunt: Arm.: Et ab hoc tempore Graecorum chronographia videtur authentica, nam ante haec (tempora) unusquisque ut (ipsi) placebat, sententiam dabat. Vermittelt ist dieses Fragment dem Anon. Matr. durch die Quelle, der er die profangeschichtlichen Zusätze entnahm.

3. Nachdem der Anon. Matr. p. 24, 10 übereinstimmend mit dem Chron. epit. p. 16, 15 und der Syn. chr. p. 12, 13 Romulus und Achaz als gleichzeitig bezeichnet hatte, was auch mit Eusebios' Ansatz im Kanon stimmt, folgt bei ihm p. 25, 2 unter Ezekias der weitere Zusatz Ῥώμυλος Ῥώμην κτίσας ἐβασίλευσε ἐν ὀλυμπιάδι ζʹ (ἐν ὀλυμπιάδι ἑπτὰ cod.), an dessen Statt die beiden anderen erwähnten Chroniken eine viel genauere Datierung bieten. Diese Stelle hat nichts mit der Angabe des Barb. Schöne p. 204, Frick p. 254 zu tun, der unter Achaz anmerkt, daß Romulus neuneinhalb Olympiaden = 38 Jahre geherrscht habe, sondern dieser Zusatz beim Anon. Matr. besagt vielmehr in Übereinstimmmung mit Eusebios, daß Romulus' Regierungsantritt in die 7. Olympiade fällt, und dementsprechend muß die Hs. wie oben korrigiert werden. Die Stelle findet sich nun in dieser Fassung im Kanon überhaupt nicht, sondern im ersten Buche der Chronik, für das sie bisher nur durch den Armenier be-

[1] Vgl. Eus. chr II p. 52, 53, wo der Armenier 405, Hieronymus 406 Jahre bieten; über die Gründe dieser Differenzen vgl E. Schwartz Abh. d. Gött. Ges d. W. Bd. 40, S. 47 und 48.

zeugt war. Schöne I p. 291 Romilus Romam condit, regnatque septima olompiade. Dieser Zusatz zu Nikephoros ist dem Anon. Matr. ebenfalls durch die Quelle vermittelt, der er das Profangeschichtliche entlehnte: denn daran, daß dieser Stümper selbst das erste Buch der Chronik eingesehen hätte, ist hier sowenig als in den anderen Fällen zu denken, in denen Eusebios benutzt ist.

4. p. 31, 3 ff. Der Ertrag dieser Stelle, die gleichfalls aus dem ersten Buch der Chronik stammt, wird durch die folgende Nebeneinanderstellung mit dem bisher bekannten armenischen und griechischen Text am deutlichsten. Das der ausgeschriebenen Stelle vorangehende (auch im Kanon wiederholte) Zachariaszitat und die diesem vorangehenden Übereinstimmungen lasse ich beiseite, da sie nur beiläufiger Art sind.

Arm. Schöne I, p. 121 ff.	Cram. an. Par. ebenda.	Anon Matr. p. 31, 3 ff.
Ab illo tempore autem permanserunt Judaei absque rege, (ceu destituti) a suis regibus, Pontificibus suis summis tamquam principibus et ducibus utebantur (s. regebantur) Persarum regibus obtemperabant (per) totum tempus regni Persarum Postque eos Makedonibus, qui post Alexandrum dominati sunt, servierunt,	Διέμενόν τε ἐξ ἐκείνου τοῦ χρόνου Ἰουδαῖοι . . . ἀβασίλευτοι, ὅσα ἐπὶ ἰδίοις βασιλεῦσιν· ἄρχουσι μὲν καὶ ἡγεμόσι χρώμενοι τοῖς οἰκείοις ἀρχιερεῦσι· τοῖς δὲ Ἀσσυρίων βασιλεῦσι το πρῶτον, εἶτα τοῖς Περσῶν ὑπακούοντες, καὶ μετ' ἐκείνους τοῖς μετ' Ἀλέξανδρον ἄρξασι Μακεδόσιν	Ἐκ τούτου οὖν τοῦ χρόνου διέμενον Ἰουδαῖοι ἀβασίλευτοι ὅσα ἐπὶ ἰδίοις βασιλεῦσιν, τοῖς μὲν οἰκείοις ἀρχιερεῦσι ἄρχουσι καὶ ἡγεμόσι χρώμενοι, τοῖς δὲ Περσῶν βασιλεῦσιν ὑπακούοντες
usque ad Epiphanem Antiochum; qui in Syria regnavit et cogebat gentem Judaeorum, ut ad gentilitatem (i. e. ad ethnicorum superstitionem) se converteret.	μέχρις Ἀντιόχου τοῦ Ἐπιφανοῦς· ὃς τῆς Συρίας βασιλεύσας ἑλληνίζειν ἐξηνάγκαζε τὸ Ἰουδαίων ἔθνος. Ex. Eus ; Cram. An. Par. 2, 158, 23—29.	μέχρις Ἀντιόχου τοῦ Ἐπιφανοῦς, ὃς βασιλεύσας ἑλληνίζειν ἠνάγκαζε τὸ Ἰουδαίων ἔθνος,
Quo tempore Matathia sacerdos Erusalemitanus Asamoni filius, ejusdemque filius Juda, qui Makabaeus vocatus est, horumque successores imperium Judaeorum rursum instaurarunt et protrahentes usque ad Augostum tenuerunt		καθ' ὃν Ἰούδας, ὁ ἐπικληθεὶς Μακκαβαῖος καὶ οἱ τούτων διάδοχοι ἀρχὴν ἀνακτησάμενοι διήρκεσαν μέχρις Αὐγούστου.

Daraus ergibt sich, daß die sachlich hier unpassende Bemerkung über die Assyrerherrschaft in dem bisher bekannten griechischen Text Zutat des Verfassers dieser Eusebios-Exzerpte ist; ferner ist beim Anon. Matr. die Erwähnung der Makedonier und des Matathias ausgefallen. Der Schlußsatz ist in griechischer Fassung überhaupt neu. Vermittelt ist die Angabe durch den Bibelchronologen.

5. p. 32, 9. Auch hier lehrt eine Zusammenstellung der Texte des Armeniers und des Hieronymus mit dem des Matritensis am besten, was der neue Text für die authentische Fassung dieser Notiz im Kanon ergibt. Die entsprechende Stelle in der Osterchronik p. 357, 12 enthält nur den ersten Satz und diesen in einer Fassung, die nicht direkt auf den Kanon, sondern auf die Hohenpriesterliste zurückgeht; der Synkellos p. 542, 21 gibt Eusebios' Worte ziemlich frei und mit Zusätzen wieder. Der Text des Anon. Matr. steht also der Kanonnotiz augenscheinlich unter allen griechischen Texten am nächsten, obwohl auch bei diesem Autor einiges gekürzt wurde. Dieses Eusebios-Fragment ist ebenso wie die folgenden Angaben dieses Abschnittes, dem Verfasser der Madrider Chronik durch das Werk des Bibelchronologen vermittelt, dem alles mit der Hohenpriesterliste Verbundene angehört.

Arm. Schöne II, p. 126.	Hieron. p. 127.	Anon. Matr. p. 32, 9.
Antiochus Judaeorum religionem violabat et primo ipse cogebat nationem ad idololatriam vehementissimis tormentis animo eorum averso adiectis calamitatibus. Postea Hierosolyma profectus templum et quae in eo Deo oblata erant, spoliabat, et in templo Jovis Olompici simulacrum erigebat. In Samaria vero in monte Garizin Jovis hospitalis templum aedificabat; idque ex multis precibus Samaritanorum.	Antiochus Judaeorum legem impugnat ac primum quidem omnem eorum provinciam ad idololatriam compellens, qui parere noluerant, enecat. Postea vero Hierusolymam ascendens, templum et vasa Dei quae ministerio fuerant consecrata vastat, in templo Jovis Olympii simulacrum ponit, in Samaria super verticem montis Garizi Jovis Peregrini delubrum aedificat, ipsis Samaritanis, ut id faceret, praecantibus.	Ὀνίας, καθ' ὃν Ἀντίοχος πολιορκεῖ τὰ Ἱεροσόλυμα καὶ πρῶτον μὲν τὸ πᾶν ἔθνος ἑλληνίζειν ἠνάγκαζε δειναῖς αἰκίαις τοὺς οὐ πειθομένους περιβαλών. Ἔπειτα τοῖς Ἱεροσολύμοις ἐπιβὰς τὸ ἱερὸν καὶ τὰ ἐν αὐτῷ ἀναθήματα τοῦ θεοῦ ἀπεσύλησε καὶ ἐν τῷ ναῷ Διὸς Ὀλυμπίου ἄγαλμα ἔστησε.
Eo tempore Matathias quidam ex sacerdotibus,	Verum hoc in tempore Matthatias quidam ex sa-	Κατὰ δὲ τοῦτον τὸν χρόνον Ματταθίας Ἀσ-

Arm. Schöne p. 126.	Hieron. p. 127.	Anon. Matr. p. 32, 9.
filius Asamonei e vico Modiim, irruebat in duces Antiochi una cum filiis, ut patriae legis defensor (s procurator) fieret olompiade CLIII.	cerdotibus filius Asmonaei vico Modeim adversum Antiochi duces arma corripiens fultus etiam auxilio filiorum leges patrias vindicavit Olympiade CLIII.	σαμωναίου παῖς, τοῖς Ἀντιόχου στρατηγοῖς ἐπιθέμενος, ἅμα τοῖς αὐτοῦ παισὶ τῶν πατρίων προέστη νόμων.

6. p. 33, 1. Dasselbe Verhältnis mit demselben Ertrag zur Beurteilung der beiden bisher bekannten Übersetzungen läßt sich bei einer unmittelbar folgenden Notiz beobachten; Synkellos und Osterchronik versagen auch hier, die Anfangsworte im Matr. sind hier und Nr. 7 und 8 deshalb anders gefaßt als in den Kanonnotizen, weil sie der Hohenpriesterliste eingefügt sind; die Olympiadendatierungen fehlen in den Nummern 5, 6, 7, 8, sie sind also absichtlich übergangen.

Arm. Sch. p. 126.	Hieron. p. 127.	Anon. Matr. p 33, 1
Judaeorum dux Judas Macabaeus, filius Matathiae, Antiochi ducem e terra expellebat et templum mundabat tribus interim annis devastatum Olompiade CLIV.	Judaeorum dux Juda, qui et Macchabaeus filius Mattathiae Antiochi duces de Judaea expellens et templum ab idolorum imaginibus emundans patrias leges post triennium suis civibus reddidit Olympiade CLIIII.	Ἰούδας Μακκαβαῖος ἔτη γ'. οὗτος ἀπελάσας τοὺς Ἀντιόχου στρατηγοὺς καὶ τὸν νεὼν καθάρας τὴν πάτριον θρησκείαν ἀνεκτήσατο

7. p. 33, 7. Die folgende auf Aristobulos bezügliche Notiz aus dem Kanon lag griechisch — allerdings mit einer anderen Angabe der seit der babylonischen Gefangenschaft verstrichenen Jahre — schon in der Osterchronik vor (p. 349, 4; cf. 358, 2).

Arm Sch. p. 130.	Hieron. p. 131,	Anon. Matr. p. 33, 7.
Apud Judaeos Aristabulus filius Jonathae praeter sacerdotium diadema quoque primus sumsit, post CCCCLXXX annum Babelonicae captivitatis.	Aristobolus filius Jonathae rex pariter et pontifex primus apud Judaeos diadematis sumpsit insigne post CCCCLXXXIIII annos Babyloniae captivitatis.	Ἀριστόβουλος ἔτος α', ὃς πρῶτος περιέθετο διάδημα βασιλικὸν πρὸς τῇ ἀρχιερωσύνῃ μετὰ ἔτη υπ' τῆς εἰς Βαβυλῶνα αἰχμαλωσίας.

8. p. 33, 11. Die folgende Notiz ist griechisch überhaupt noch nicht bezeugt:

Arm. Sch. p. 134.	Hieron. p. 135.	Anon. Matr. p. 33, 11.
Alexandra, quae et Salina, uxor Alexandri, Judaeis imperabat, et deinceps Judaeorum res depravabantur.	Alexandra quae et Salina uxor Alexandri Hierusolymis regnavit, ex cuius aetate Judaeos rerum confusio et variae clades oppresserunt.	Ἀλεξάνδρα γυνὴ αὐτοῦ ἡ καὶ Σαλίνα ἔτη θ'· κἀντεῦθεν τὰ Ἰουδαίων πράγματα συγχεῖται.

9. p. 33, 14. Die folgende augenscheinlich gekürzte Notiz lag in der Osterchronik in freier Wiedergabe (p. 350, 14; 351, 1) schon vor.

Arm. Sch. p. 134.	Hieron. p. 135.	Anon. Matr. p. 33, 14.
superveniens Pompeius Romanorum dux Hierosolyma obsidebat et in sanctuaria ingredi audebat. Aristabulum vinctum secum abducebat et pontificatum confirmabat Hyrcano. Antipatrum vero Herodis pueri Ascalonitae (filium) in Palistinensium terra procuratorem constituebat.	Itaque Pompeius Hierusolymam veniens capta urbe et templo reserato usque ad sancta sanctorum accedit, Aristobolum vinctum secum abducit, pontificatum confirmat Hyrcano. Deinde Antipatrum Herodis Ascalonitae filium procuratorem Palestinae facit.	ἐπὶ τούτου Ῥωμαῖοι Ἰουδαίους ὑποφόρους ἐποίησαν διὰ Πομπηίου στρατηγοῦ, ⟨ὃς⟩ καὶ Ἀντίπατρον Ἡρώδου παῖδα τῆς Παλαιστίνης ἐπίτροπον κατέστησε, τῷ δὲ Ὑρκάνῳ τὴν ἀρχιερωσύνην βεβαιοῖ.

Die folgenden Notizen p. 34, 1 u. 3 zu Antigonos: ἐνταῦθα καταλήγει τὸ τῶν Ἰουδαίων βασίλειον und zu Herodes: ὑπὸ Ῥωμαίων τὴν τῶν Ἰουδαίων βασίλειαν ἐγχειρίζεται, sind in dieser Fassung schon beim Synkellos p. 585, 11 überliefert (vgl. Schöne, Eus. II p. 138).

In der persischen, der Ptolemäer- und Römergeschichte des Anon. Matr. (p. 35 ff.) finden sich ferner unter den zu Nikephoros gemachten Zusätzen ganz regelmäßig Angaben, die auf den Kanon des Eusebios zurückgehen. Davon nehme ich in diese Aufzählung der Eusebios-Fragmente nur diejenigen auf, die griechisch bisher überhaupt noch nicht überliefert waren, und solche, deren Fassung beim Anon. Matr. für die Übersetzungen des Armeniers und des Hieronymus lehrreich ist.

10. p. 35, 7. Genauer als der Synk. p. 483, 15 mit Σικελίας δημοκρατία gibt Anon. Matr. das ‚In Sicilia democratiam habuerunt' des Arm. p. 104 und ‚Sicilia a populo regebatur' des Hier. p. 105 durch ἐν τοῖς χρόνοις αὐτοῦ Σικελία ἐδημοκρατήθη wieder.

11. p. 37, 4. Unter Artaxerxes Mnemon steht Σωκράτης ἔπιε τὸ κώνειον; dies ist die richtige Fassung der Notiz des Kanon. Bei Hieron. Sch. p. 111 heißt es: Socrates venenum bibit, der Schierling ist also zum Gift verblaßt; beim Armenier Sch. p. 110 steht Socrates conion, id est cicutam, bibit et mortuus est und der Synk. p. 491, 5, 21 bietet vollends eine noch stärker erweiterte Fassung, in der jedoch ebenfalls der Schierling festgehalten erscheint. Die folgende Notiz Arm.: Speusipus cognoscebatur, Hier.: Speusippus insignis habetur ist nur beim Anon. Matr.: Σπεύσιππος ἐγνωρίζετο griechisch erhalten.

12. p. 37, 8. In der Nachrichtengruppe unter Ochos ergibt die Übereinstimmung der letzten Angabe p. 38, 2: καὶ Ῥωμαίων ὕπατος Μάλλιος τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἐπελέκισε κτλ . . . mit dem Armenier Sch. p. 114 Romanorum consul filium suum securi percussit etc. . . . und mit chron. pasch. p. 322, 13 καὶ Μάλλιος (Κάμιλλος cod.) ὕπατος τὸν ἴδιον υἱὸν ἐπελέκισεν κτλ . . . daß Hieron. das Cognomen Torquatus und virgis caesum zugesetzt hat (vgl. Mommsen, Abhandlungen der sächs. Ges. d. W. II S. 687). Das Cognomen ist bei Pseudo-Sext. Aurel. Victor (de vir. ill. 28) bezeugt; virgis caesum stammt entweder aus dessen vollständigem Werk oder ist ein selbständiger Zusatz des Hieronymus, der wissen konnte, wie eine Exekution more maiorum bei den Römern stattfand. Es kann aber auch der latina historia entlehnt sein, die Hieronymus als Quelle angibt, deren Benutzung bisher freilich nur für die römische Geschichte bis Romulus feststeht, auf deren Zusammenhang mit dem Corpus des sog. Sext. Aurel. Victor jedoch Mommsen (Hermes XII, 408) schon hingewiesen hat (vgl. unten Nr. 22).

13. p. 39, 6. Den Wortlaut der Notiz über die Einführung des Sarapiskultes gibt der Anon. Matr. mit den Worten: καὶ ὁ Ἀρσάπης ἦλθεν εἰς Ἀλεξάνδρειαν allein genau wieder, wie die Übersetzung des Hier. p. 119: Sarapis ingressus est Alexandriam lehrt; beim Armenier fehlt die Notiz, der Synk. p. 522, 17 bietet ungenau: Ὁ Σάραπις ἢ ὁ Σόραπις ἢ ὁ Σείραπις κατά τινας ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἱδρύνθη.

14. Ebenso gibt p. 39, 9 der Anon. Matr. mit den Worten: Ἰουδαίων ἀρχιερεὺς Ὀνίας, Ἰαδδοῦ παῖς, ἐγνωρίζετο den Text des Kanon p. 117 genauer wieder (Hier.: Iudaeorum pontifex maximus Onias Jaddi filius clarus habetur; Arm.: Iudaeorum Onia

summus pontifex cognoscebatur filius Jaddi) als der Synk. p. 512, 2 Ἰουδαίων ἀρχιεράτευσεν ἕβδομος Ὀνείας υἱὸς Ἰαδδοῦς ἔτη κα′.

15. Der Anon. Matr. p. 39, 10 bringt ferner die Entscheidung darüber, daß die auf Demetrios von Phaleron bezügliche Notiz im Kanon, vom Armenier, Schöne II, p. 116 am genauesten wiedergegeben ist. Die Worte: Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς πρὸς Πτολεμαῖον ἦλθεν, ὃς καὶ Ἀθηναίοις τὴν δημοκρατίαν ἀπέδωκε entsprechen genau denen des Arm.: Demetrius Phalereus ad Ptlomaeum venit, qui Atheniensibus democratiam tradidit. Der Synk. p. 521, 13 hat dagegen: οὗτος Ἀθηναίοις ἀποδοὺς τὴν δημοκρατίαν ἦλθεν εἰς Αἴγυπτον; noch weiter entfernt sich von dem Original die geradezu irreführende Übersetzung des Hier.: Demetrius Falereus ad Ptolemeum veniens impetravit, ut Atheniensibus democratia redderetur.

16. Während der Synk. sich begnügt, p. 520, 10 kurz zu bemerken: Σέλευκος ἐν ταῖς νέαις πόλεσιν Ἰουδαίους συνῴκισεν Ἕλλησι, gibt der Anon. Matr. p. 39, 14 mit den Worten: Σέλευκος δὲ, ἐν αἷς ἔκτισε πόλεσιν, Ἰουδαίους κατῴκισε καὶ πολίτας αὐτοὺς ἠξίωσε καὶ τοῖς ἐνοικισθεῖσιν Ἕλλησιν ἰσοτίμους ἀπέφηνε die Notiz des Kanon p. 118, 119 am genauesten wieder, wie der Vergleich mit dem Arm. und Hieron. lehrt; Arm.: Seleucus in urbibus, quas exstruxit, Judaeos collocavit; civili ordine eos donavit et (ut) aequali cum incolis honore essent, mandatum dedit; Hier.: Seleucus in eas urbes, quas extruxerat, Judaeos transfert, ius eis civium et municipalem ordinem cum Graecis aequali honore concedens.

17. Die zu Ptolemaios Philadelphos beim Anon. Matr. aus dem Kanon p. 120 angeführten Notizen sind größtenteils schon durch den Synkellos in der richtigen Fassung überliefert; p. 40, 1 sind aber die Worte des Eusebios mit Ῥωμαῖοι Καλαβρίαν ὑπέταξαν καὶ Μεσήνης ἐκράτησαν augenscheinlich genauer wiedergegeben als beim Synk. p. 523, 3 Ῥωμαῖοι Καλαβρίαν ἔλαβον καὶ ὑπέταξαν καὶ Μεσσήνην. wie der Vergleich mit dem Arm.: Romani Calabariam subegerunt Mesênamque tenuerunt zeigt. Hier. dagegen bietet Romani Calabriam Messanamque tenuerunt. Das gleiche gilt von der auf Nikomedes von Bithynien bezüglichen Nachricht, deren Fassung beim Anon. Matr. p. 40, 3 lautet: Νικομήδης ὁ Βιθυνῶν βασιλεὺς τὴν πόλιν ἐπικτίσας Νικομήδειαν ὠνόμασε. Beim Synk. p. 523, 15 dagegen heißt es: Νικομήδειαν ἐπ' ὀνόματι αὐτοῦ

ἔκτισε Νικομήδης βασιλεὺς Βιθυνῶν; beim Arm. Nicomides rex Bythaniorum urbem restaurauit et Nikomidam appelauit; bei Hier. Nicomedes rex Bithyniae urbem amplians Nicomediam nuncupavit.

18. p. 40, 10. Die erste auf Onias, den Sohn Simons bezügliche Notiz des Kanon ist beim Synkellos zwar überhaupt nicht bezeugt, aber ihre griechische Fassung ist aus Josephus Ant. XII. 4, 1, der Quelle des Eusebios, bekannt. Die auf Josepos bezügliche Angabe p. 40, 13: Ἰώσηπος δέ τις ἀνὴρ ἐπιφανής, φιλωθεὶς τῷ Πτολεμαίῳ καὶ θεραπεύσας αὐτοῦ τὴν ὀργήν, στρατηγὸς τῆς Ἰουδαίας καθίσταται dagegen lag, von dem griechischen Text des Joseph. ant. Jud. XII. 4, 2 abgesehen, in der Form, die ihr Eusebios gegeben hatte, bisher nur in den Übersetzungen des Armeniers: Josepus quidam vir insignis a proceribus Judaeorum ad Ptlomaeum missus amicus eius factus est et iracundiam sedauit (ita ut) dux universae Judaeae et civitatum circumiectarum ab eo constitueretur, und des Hieronymus vor: Verum Josephus vir inter suos nobilis legatus a Judaeis ad Ptolomeum missus, cum familiaritatem regis ob plurima in eum meruisset obsequia, dux Judaeae et regionum finitimarum constituitur.

19. Die Notiz über die Belagerung von Syrakus p. 40, 17 hat mit der ähnlichen Nachricht des Eus. Sch. II, p. 120, 121 — wo übrigens der Arm., wie an der gleich anzuführenden Stelle, richtig obsederunt gegen das falsche capiunt bei Hier. bietet; beim Synk. fehlt die Angabe — nichts zu tun, sondern sie entspricht der p. 122. 123 Sch. abgedruckten Notiz des Kanon, die beim Synk. gleichfalls fehlt. Auch hier übersetzte der Armenier genauer. Die Stellen lauten: Anon. Matr. Ῥωμαῖοι Συρακούσας ἐπολιόρκησαν Μαρκέλλου στρατηγοῦντος; Arm.: Romani Syracusas obsederunt duce Marcelo; Hier.: Romani Marcello consule Syracusas capiunt.

20. Auch der Wortlaut der folgenden Notiz p. 40, 18 ist beim Anon. Matr. genauer überliefert als beim Synk. p. 537, 1. Den Übersetzungen: Arm. Antiochus rex Syriae vocatus Magnus, victo Philapatore Ptlomaeo, introducitur (i. e. irrumpit) etiam in Judaeam; Hier. Antiochus rex Syriae victo Filopatore Ptolomeo Judaeam sibi sociat, besonders der des Hier. entspricht nämlich vollständig genau die Fassung im Anon. Matr.: ὁ δὲ

Ἀντίοχος τῆς Συρίας βασιλεύσας τὸν Φιλοπάτορα Πτολεμαῖον νικήσας προσάγεται τὴν Ἰουδαίαν. Die Worte beim Synkellos lauten dagegen: Ἀντίοχος ὁ Μέγας Πτολεμαίου τὴν Ἰουδαίαν κρατοῦντος τοῦ Φιλοπάτορος πολέμῳ νικήσας αὐτὸν τὴν χώραν ἀφείλετο.

Endlich ist auch die sonst wörtlich mit dem Synk. p. 525, 12 und Chron. pasch. p. 331, 8 stimmende Notiz über Simon und Jesus Sirach im Anon. Matr. p. 40, 20 insofern genauer wiedergegeben, als bei diesem der mit den Worten der beiden Übersetzer: cognoscebatur und clarus habetur übereinstimmende Ausdruck ἐγνωρίζετο bewahrt ist, während der Synk. und das Chron. pasch. die Hohenpriester hier wie oben unter Nr. 5. 14 u. ö. mit ihren Herrschaftsjahren lediglich aufzählen.

21. p. 41, 5 ist ἀποικίας bessere Überlieferung als das beim Synk. p. 525, 8 bezeugte παροικίας.

22. Wie die Übersetzungen lehren, entspricht die Notiz über Antiochos Epiphanes und die inneren jüdischen Streitigkeiten unter dessen Herrschaft beim Anon. Matr. p. 41, 15 ebenfalls genauer dem Wortlaut des Kanon als ihre Wiedergabe beim Synk. p. 544, 3. Sie lautet in der neuen Fassung: Ἀντίοχος ὁ Ἐπιφανὴς τῇ τῶν Πτολεμαίων ἐπιτίθεται βασιλείᾳ, κωλυθεὶς δὲ ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπάνεισι εἰς τὴν Ἰουδαίαν. Ἔνθα γενόμενος τὴν τῶν Ἰουδαίων ἀρχιερωσύνην Ἰησοῦ τῷ καὶ Ἰάσωνι, ἀδελφῷ Ὀνίου, δίδωσι καὶ ἔπειτα τούτου ἀφελόμενος Ὀνίᾳ τῷ καὶ Μενελάῳ αὐτὴν ἐγχειρίζει, οἳ καὶ στασιάσαντες πρὸς ἀλλήλους μεγάλων κακῶν αἴτιοι τῇ Ἰουδαίᾳ κατέστησαν. Arm. p. 124 Antiochus Epiphanes ad Ptlomaicum regnum oculum coniiciens repellebatur ab Romanis impeditus: in Judaeam revertens Judaeorum summum pontificatum Jesu, qui et Jason vocabatur, fratri Oniae tradebat. Deinde vero ab illo eripiens, Oniae, qui et Menelaus vocabatur, in manu collocabat. Quique inter se altercantes magnorum malorum Judaeis causae fiebant; Hier. p. 127 gibt folgende Übersetzung: Antiochus Epifanes, cum de regione Ptolomaeorum, quam subito invaserat senatus praecepto recessisset, Judaeam venit, ibique Jesu cui et Jasoni fratri Oniae pontificatum tradidit. Quo deinde expulso Oniam cognomento Menelaum successorem ei dedit. Itaque ob sacerdotii dignitatem orta seditione inter principes ingentium miseriarum semina pullulaverunt. Hier hat Hieronymus gegen das Ende viel wortreicher übersetzt und anfangs die Worte subito und senatus praecepto aus einer lateinischen Quelle zu-

gesetzt, die aber weder Eutropius noch das Breviarium des Rufius Festus ist.[1]

Der Synkellos gibt die Stelle frei und teilweise falsch folgendermaßen wieder: Ἀντίοχος οὗτος πατάξας Αἴγυπτον καὶ πρὸς τὸν Φιλομήτορα Πτολεμαῖον πολεμήσας εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἐπανῆλθε, τὴν ἀρχιερωσύνην τε Ἰησοῦ, τῷ καὶ Ἰάσωνι, ἐνεχείρισεν ἀδελφῷ Ὀνίου· καὶ πάλιν ἐκβαλὼν αὐτὸν ἀδελφῷ τε καὶ Μενελάῳ (wahrscheinlich zu lesen Ὀνίᾳ τῷ καὶ Μενελάῳ) δέδωκεν· οἱ δὲ στασιάσαντες πρὸς ἀλλήλους κακῶν μεγάλων αἴτιοι γεγόνασι Ἰουδαίοις.

Auch der Anfang der folgenden Notiz des Kanon, Schöne II, 127, den der Synk. überhaupt wegläßt, ist im Anon. Matr. p. 41, 23 mit den Worten: Ἀντίοχος τὰ Ἰουδαίων νόμιμα συγχεῖ anscheinend richtig wiedergegeben; Arm. Antiochus Judaeorum religionem violabat etc., Hier. Antiochus Judaeorum legem impugnat etc. Der Rest dieser Notiz des Kanon steht im Anon. Matr. schon an einer früheren Stelle p. 32, 9 im Hohenpriesterverzeichnis (vgl. oben Nr. 5).

23. Die Angabe über die Unterwerfung Makedoniens p. 42, 1 lag in griechischer Fassung bisher überhaupt nicht vor; sie lautet: Ῥωμαῖοι Μακεδόνας ὑποφόρους ἐποιήσαντο ἀναιρεθέντος τοῦ Ψευδοφιλίππου.

24. Griechisch lag ferner bisher noch nicht vor die Notiz p. 42, 4: Βρούτιος Ἰβηρίαν μέχρις ὠκεανοῦ Ῥωμαίοις ὑπηγάγετο; die Form Βρούτιος findet sich auch beim Arm. p. 128 und in

---

[1] Auch diese Stelle wie die oben unter Nr. 12 besprochene zeigt, daß bei Hieron. neben Sueton, den beiden genannten Autoren und der latina historia doch noch anderes aus lateinischer Quelle geschöpftes Material vorliegt, daß also, trotzdem Hier. selbst seine Übersetzung als ein in Eile diktiertes Werk bezeichnet, dennoch in den ceteri inlustres in historicis, die in der Vorrede neben Sueton genannt werden, eine Mehrheit von Autoren steckt, die mit Eutropius und der dem sogenannten S. Aurelius Victor verwandten römischen Urgeschichte nicht erschöpft ist. Der Umstand, daß sich teils zu Rufius Festus, teils zu den anderen Bestandteilen des nach S. Aurelius Victor bezeichneten Corpus, teils zu Ammianus Marcell. (Schöne, Die Weltchronik des Eusebios, S. 206, 213), teils zur Epitome des sogenannten S. Aurelius Victor Beziehungen nachweisen lassen, läßt freilich die Annahme statthaft erscheinen, daß alle Zutaten über Eutropius und Sueton hinaus, wahrscheinlich einschließlich des der historia latina Entlehnten, aus einem Kompendium der römischen Geschichte entnommen sind.

mehreren Handschriften des Hier., sie hat also auch bei Eusebios gestanden.

25. Auch die folgende Notiz p. 42, 5 bietet der Anon. Matr. zum erstenmal im griechischen Wortlaut: Ἰ⟨ω⟩νάθης, ὁ τῶν Ἰουδαίων ἡγεμὼν ὁμοῦ καὶ ἀρχιερεύς, Ῥωμαίοις καὶ Σπαρτιάταις φιλικὰς ἐποιήσατο συνθήκας; die Form Ἰωνάθης gibt auch der Armenier, Hieronymus hat Jonathas.

26. Dasselbe gilt von der Notiz p. 42, 8 Ἄτταλος τελευτῶν Ῥωμαίοις κατέλιπε τὴν βασιλείαν. was der Arm. p. 130 mit Attalus moritur et Romanis regnum relinquit genauer als Hier. mit Attalus moriens regni sui populum Romanum instituit heredem wiedergibt, der dazu Eutrop. IV, 18 heranzog.

27. Dasselbe Verhältnis zeigen die Angaben beim Anon. Matr. p. 42, 9: οἱ δὲ ἐν Σικελίᾳ δοῦλοι πολιορκούμενοι εἰς ἀλληλοφαγίαν ἐτράποντο (vgl. Synk. p. 553, 15, bei dem ἀλληλοσφαγίαν steht), beim Armenier: In Sicilia servi obsessi se invicem devorare coeperunt und bei Hieronymus, der viel wortreicher, vielleicht auch mit Heranziehung einer lateinischen Quelle (vgl. oben Nr. 12 und 22) sagt: Servi, qui in Sicilia rebellabant, obsidionis necessitate compulsi ad sua invicem cadavera devoranda conversi sunt.

28. Griechisch noch nicht bekannt sind die Notizen des Kanon p. 132: Θρᾷκες ὑπὸ Ῥωμαίων ἐχειρώθησαν und δούλων πάλιν ἀποστασία γέγονεν; bei der letzten ist aber im Anon. Matr. p. 42, 14, wie der Arm. und Hier. lehren, ἐν Σικελίᾳ ausgelassen.

29. Bei der folgenden Notiz p. 42, 14 Ἰουγούρθας Ῥωμαίοις πολεμήσας ἡττήθη, die ebenfalls griechisch noch nicht bezeugt ist, erweist sich der Arm. p. 130: Jugurthas cum Romanis bellum gerens devictus est als der genauere Übersetzer; Hieronymus' Worte: Jugurta contra Romanos dimicans capitur sind dagegen von seiner Kenntnis lateinischer Autoren beeinflußt.

30. Die griechisch bisher nicht bezeugte Nachricht p. 42, 15 Ῥόδος ἐσείσθη καὶ κολοσσὸς ἔπεσε ist beim Arm. mit Rhodus (terraemotu) concussa est et Colosus corruit genauer als bei Hier. mit Rhodo terrae motu concussa Colossus ruit übersetzt.

31. Griechisch zum erstenmal bezeugt ist auch p. 42, 16 Γάιος Μάριος, ὕπατος πεντάκις, Κιμμερίους ἐνίκησεν ἐγγὺς γενόμενος τοῦ Ἠριδανοῦ. Auch hier hat Hier. p. 133 seine Übersetzung nach Eutropius erweitert.

32. Griechisch ist neu p. 42, 20 Ἀκύλιος τὸν ἐν Σικελίᾳ δραπετικὸν ἔπαυσε πόλεμον.

33. Genauer als der Synk. p. 553, 20 bietet ferner Anon. Matr. p. 42, 21 Σέλευκος ὑπὸ Ἀντιόχου, τοῦ υἱοῦ τοῦ Κυζικηνοῦ, κατεκαύθη ζῶν.

34. Dasselbe gilt von der beim Synk. p. 553, 21 nur sehr teilweise wiedergegebenen Notiz p. 43, 2, von der auch der Arm. nur den Anfang übersetzt hat, Ἀντίοχος εἰς Πάρθους ἔφυγε καὶ ὕστερον Πομπηίῳ ἑαυτὸν ἐνεχείρησε· μεθ' ὃν Φίλιππος ἐλήφθη ὑπὸ Γαβινίου. Ἕως τούτων ἡ κατὰ Συρίαν βασιλικὴ διαδοχὴ φθάσασα κατελύθη. Hier. ist hier verhältnismäßig am genauesten: Antiochus in Parthos fugiens Pompeio se deinceps tradidit, post quem Filippus captus est a Gabinio. Huc usque Syria possessa per reges in Romanam dicionem cessit.

35. Griechisch ist neu p. 43, 6 Σύλλας Ἀθηναίους ἐπόρθησε und τὸ ἐν Δελφοῖς ἱερὸν ἐνεπρήσθη ὑπὸ Θρᾳκῶν τὸ γ' καὶ τὸ ἐν Ῥώμῃ Καπιτώλιον; beim Arm. sind beide Nachrichten sogar ganz übergangen.

36. Das gleiche gilt von den folgenden Notizen: p. 43, 9 Σύλλας Ῥώμην κατέσχε καὶ μετὰ διετῆ χρόνον ἐτελεύτησε; der Armenier hat diese Nachricht ebenfalls ausgelassen, sie ist aber, wie Anon. Matr. jetzt lehrt, von Hier. p. 135 aus Eusebios übersetzt und kein Zusatz aus seinen lateinischen Quellen (Eutrop. V, 8 Schöne) — ferner p. 43, 10 Λέπιδος Ῥωμαίων πολέμιος ἐκρίθη, was allerdings sowohl der Arm. als Hier. haben, aber bisher in keiner griechischen Quelle bezeugt war — und endlich p. 43, 12 Ἀλεξάνδρα γυνὴ Ἰουδαίων βασιλεύει κἀντεῦθεν τὰ Ἰουδαίων πράγματα συγχεῖται. Diese letzte Notiz ist an dieser Stelle beim Anon. Matr. kürzer gefaßt als im Kanon p. 134, 135, weil der Anon. Matr. p. 33, 13 sie schon einmal ausführlicher in seinem Hohenpriesterkatalog nach dem Bibelchronologen wiedergegeben hatte (oben Nr. 8).

Während die bisher besprochenen Zusätze des Anon. Matr. zu den persischen Königen, der Liste der Hohenpriester, dann wieder den persischen Königen und schließlich zu der Liste der Ptolemäer auf den Kanon des Eusebios zurückgehen und bei den Ptolemäern so ganz ausschließlich diesem entnommen sind, daß man sogar versucht sein könnte, in diesem Abschnitt direkte Benutzung des Kanon beim Anon. Matr. anzunehmen, geht die

folgende Notiz p. 43, 17 über die Dauer der Konsulate in Rom, wie die hier plötzlich wieder einsetzende Übereinstimmung des Anon. Matr. mit dem Chron. epit. und der Syn. chron. beweist und wie ferner ihre Anknüpfung an Kleopatra lehrt, überhaupt nicht auf Eusebios, sondern auf die alexandrinischen Chronologen zurück, denen die früher besprochenen (S. 24 ff.) profangeschichtlichen Zusätze über die Dauer der Dynastien angehören. Diese Beobachtung lehrt, daß auch die übrigen im letzten Ende auf den Kanon des Eusebios zurückgehenden Zusätze beim Anon. Matr. nicht von diesem selbst aus dem Kanon ausgezogen, sondern ihm durch eine Zwischenquelle vermittelt sind.

Auch unter den Zusätzen zur Liste der römischen Kaiser finden sich beim Anon. Matr. noch einige Nachrichten, die zwar auf den Kanon zurückgehen, nach dem eben Gesagten jedoch gleichfalls aus der Zwischenquelle entlehnt sind. Auch unter diesen Zusätzen finden sich einige, die ebenso wie die schon besprochenen für die Überlieferung des griechischen Textes des Kanon von Wert sind.

37. Besser als Synk. p. 574, 8 ist, wie Arm. und Hier. p. 136 lehren, beim Anon. Matr. p. 44, 7 die folgende Notiz des Kanon überliefert: Ἀντώνιος ἐψηφίσατο Ἰούλιον λέγεσθαι τὸν Κυίντιλιον μῆνα διὰ τὸ ἐν αὐτῷ γεγεννῆσθαι τὸν Ἰούλιον.

38. Dasselbe gilt von der Notiz über den Tod des Gaius. Während der Synk. p. 625, 1 schreibt: ὑπὸ τῶν ἐν στρατείαις ἐπισήμων ἀνῃρέθη, die Osterchronik p. 432, 19 mit byzantinischer Terminologie, dem Joh. Malalas (p. 246, 1) folgend, ἐσφάγη ἐν τῷ παλατίῳ Ῥώμης ὑπὸ τῶν ἰδίων σπαθαρίων τῶν κουβικουλαρίων εὐνούχων bietet, ferner der Arm. p. 152 nur hat: Gaius a suis ministris occisus est, entspricht der Wortlaut bei Hier. Gaius a protectoribus suis occiditur in palatio (der aus Eutrop. VII, 12 um die Worte anno aetatis XXVIIII vermehrt ist) so genau als möglich dem Anon. Matr. p. 47, 18 οὗτος ἐσφάγη ὑπὸ τῶν σωματοφυλάκων ἐν τῷ παλατίῳ.

39. Die Notiz über den Ausbruch des Vesuv, an der, wie A. Schöne (Die Weltchronik des Eus. in ihrer Bearbeitung durch Hier. p. 173) gezeigt hat, Hieronymus bei seiner Übersetzung selbst Korrekturen angebracht hatte, die aus der handschriftlichen Überlieferung noch erkennbar sind, bietet der Anon. Matr.

p. 49, 1 in einer etwas anderen Fassung als der Synk. p. 649, 2. Während dieser sagt: τὸ Βέσβιον ὄρος κατὰ κορυφῆς ῥαγὲν πῦρ ἀνέβλυσε τοσοῦτον, ὡς καταφλέξαι τὴν παρακειμένην χώραν σὺν ταῖς πόλεσιν, gibt der Anon. Matr. Βέσβιον ὄρος κατὰ κορυφὴν ῥαγὲν ἐξεφύσησε πῦρ, ὥστε χώρας καὶ πόλεις καταφλέξαι. Ich möchte auch hier die letzte Fassung für die richtige halten, obschon aus den Übersetzungen des Arm. und des Hier. dafür kein entscheidendes Argument zu entnehmen ist; cum hominibus bei Hier. p. 159 ist jedesfalls ein erweiternder Zusatz.

Die enge Verbindung, in der beim An. Matr. diese aus dem Kanon stammende Angabe mit der p. 49, 3 folgenden, aus anderer Quelle geschöpften über den Tod des Titus erscheint, spricht wie die bisherigen Beobachtungen dafür, daß der Kanon nicht direkt benutzt ist, sondern, daß der Anon. diese Verbindung von Nachrichten aus verschiedenen Quellen schon in seiner Vorlage vorfand. Diese Stelle ist geradezu für die Annahme, daß alle aus dem Kanon stammenden Notizen beim Anon. Matr. nicht auf direkte, sondern indirekte Benutzung zurückgehen, von entscheidendem Gewicht. Sie enthält aber auch einen Hinweis auf die vermittelnde Zwischenquelle. An der entsprechenden Stelle p. 648, 16 bezeichnet nämlich der Synkellos ausdrücklich ‚Griechen' als Gewährsmänner für seine von der römischen und der mit ihr übereinstimmenden Überlieferung des Johannes Malalas (p. 262, 9) abweichende Angabe, daß Domitian den Titus aus Herrschsucht habe töten lassen.[1] Damit sind die alexandrinischen Chroniken gemeint, denen der Synkellos auch sonst folgt. Sie sind also die Vermittler der dem Kanon des Eusebios entlehnten Nachrichten und die unmittelbare Vorlage des Anon. Matr. Dieser Schluß wird sofort durch einen beim Anon. Matr. p. 49, 12 bei Nerva eingefügten Zusatz bestätigt; denn an einer wörtlich übereinstimmenden Stelle beim Synk. (p. 654, 20) erscheint ebenfalls aus dem Kanon Stammendes mit bei Eusebios Fehlendem in derselben Weise verbunden wie beim Anon. Matr. Man vergleiche: Synk. Νερούας πράως καὶ σοφῶς βασιλεύσας νόσῳ τελευτᾷ ἐν κήποις Σαλουστιανοῖς. ἐπὶ τούτου φησὶν ὁ Φιλόστρατος Ἀπολ-

[1] In der lateinischen Literatur ist sie nur vertreten in den Caesares des S. Aurel. Victor c. 10, 11. Sie ist ungeschichtlich und in den Kreisen aufgekommen, die dem Titus die Zerstörung des Tempels von Jerusalem nicht verziehen.

λώνιον τελευτῆσαι τὸν Τυανέα καταγηράσαντα κτλ. Anon. Matr. Νερούας πρᾶος καὶ φιλόσοφος βασιλεὺς νόσῳ τελευτᾷ ἐν κήποις Σαλουστιανοῖς· ἐπὶ τούτου φασὶν ὁ Φιλόστρατος Ἀπολλώνιον τὸν Τυανέα τελευτῆσαι. Davon bietet der Kanon p. 162, 163 nur Folgendes: Arm. Nervas morbo extinctus est in hortis Salustianis, was Hieronymus aus Eutrop. VIII, 1 erweiterte.

Die Annahme, daß eine alexandrinische Quelle beim Anon. Matr. vorliegt, wird endlich dadurch noch weiter gestützt, daß an den zu Traian, Hadrian und den folgenden Kaisern im Anon. Matr. hinzugefügten Notizen sich nicht nur dieselbe Verbindung von Eusebianischem mit Nichteusebianischem beobachten läßt wie in dem eben besprochenen Falle, sondern daß überdies noch der Synkellos oder das Chron. pasch. fast jedesmal den nichteusebianischen Angaben des Anon. Matr. Entsprechendes bieten.

Damit ist aber auch der Gesichtspunkt gegeben, unter dem das Verhältnis des Anon. Matr. und des Synkellos überhaupt zu beurteilen ist. Es finden sich nämlich in der römischen Kaisergeschichte eine Anzahl von Zusätzen, die, wie aus meiner Ausgabe ersichtlich ist, ganz auffällig mit dem Synkellos übereinstimmen, so daß man zunächst den Eindruck hat, sie seien direkt vom Anon. Matr. aus dem Synkellos ausgeschrieben. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß späterhin der Anon. Matr. zweifellos den Fortsetzer des Synkellos, Theophanes, direkt benutzt hat. Die folgende Betrachtung wird jedoch lehren, daß dieser erste Eindruck trügt, und daß der Synkellos ebensowenig als der Kanon des Eusebios zu den direkten Vorlagen des Anon. Matr. zählt.

Ein besonderes Interesse, wenngleich nichts zur Entscheidung dieser Frage, bietet die Stelle Anon. Matr. p. 50, 4 Τραϊανὸν ἡ σύγκλητος θεὸν ἐψηφίσατο· ὁ αὐτὸς ἐν Σελευκείᾳ τῆς Ἰσαυρίας δυσεντερίᾳ νοσήσας ἐξέψυξεν. Davon fehlt der erste Teil bei Eusebios überhaupt, der zweite steht als Variante, mit den Worten ut alibi scribtum repperimus eingeleitet, in der Übersetzung des Hier. p. 165; er ist bei diesem, wie die wörtliche Übereinstimmung nicht nur dieses Satzes, sondern auch alles Folgenden mit Eutrop. VIII, 5 lehrt, einer der zahlreichen Zusätze, die Hieronymus aus diesem Autor zu Eusebios gemacht hat. Damit stimmt, daß der Armenier nichts weiter bietet als

die Worte Traianus morbo decessit. Bis hieher ist alles klar. Nun bietet aber der Synk. p. 657, 15 folgendes: Τραιανὸς νόσῳ τελευτᾷ κατ' Εὐσέβιον ἐν Σελινοῦντι, κατὰ δὲ ἄλλους ἐν Σελευκείᾳ τῆς Ἰσαυρίας δυσεντερίᾳ. Die Übereinstimmung dieser Angabe der ἄλλοι des Synkellos mit dem aus Eutropius entlehnten Zusatz bei Hier. war bisher vollständig rätselhaft, da die Angabe des Synkellos natürlich weder aus Eutropius, noch weniger aus Hieronymus stammen konnte. Dadurch, daß sich nun diese Variante als alleinige Angabe im Anon. Matr. findet, ist erwiesen, daß sie in der griechischen chronographischen Überlieferung und zwar schon vor dem Synkellos existierte: sie wird also beim Synkellos wie vieles andere auf Benutzung einer alexandrinischen Quelle zurückzuführen sein. Als wahrscheinlich darf nun ferner gelten, daß auch der Anon. Matr. hier nicht direkt dem Synkellos, sondern derselben alexandrinischen Weltchronik wie dieser folgte. Es bleibt dann nur ein allerdings merkwürdiges Spiel des Zufalls übrig, daß nämlich der Synkellos und Hieronymus an dieser Stelle unabhängig voneinander zu Eusebios die gleiche Variante aus verschiedenen Quellen anmerkten.[1]

40. Die auf Eusebios zurückgehenden Notizen zu Hadrian p. 50, 7 ff. sind (ebenso wie die zu Traian) zunächst um die bei Eusebios fehlende Nachricht über die Apotheose vermehrt, die sich beim Synkellos gleichfalls findet. Welche der erhaltenen Fassungen der Eusebiosnotizen dem Original am nächsten kommt, ist nicht sicher zu entscheiden, da die lateinische und armenische Übersetzung keine entscheidenden Anhaltspunkte geben. Während nämlich der Synk. p. 659, 3 Ἀδριανὸς χρεῶν ὀφειλὰς τῶν ὑπ' αὐτὸν πόλεων ἀνηκούσας τῷ δημοσίῳ λόγῳ ἀπέκοψε, καύσας τοὺς χάρτας und p. 661, 6 Ἀδριανὸς ὕδρωπι τελευτᾷ ἐν Βαίαις τῆς Ἰταλίας hat, finden wir beim Anon. Matr. p. 50, 7 Ἀδριανὸς χρεῶν ἀποκοπὰς

[1] Der Synk. verfährt also hier ebenso wie p 667, 8, wo er zu der aus dem Kanon stammenden Notiz über den Tod des Marcus Aurelius ebenfalls aus anderer Quelle eine Variante anmerkt, die in diesem Falle von Hier. nicht angeführt wird: Ἀντωνῖνος ἐν Παννωνίαις, ὡς δέ τινες ἄλλοι, ἐν Σπανίαις νόσῳ τελευτᾷ, denn die Stelle Hier. p. 173 Antoninus in Pannonia morbo perit hat mit Eutrop. VIII, 14 nichts zu tun. Diese Notizen des Eus. bei Hieron. hat Mommsen (a. a. O. S. 671) auf einen nicht im Kanon, sondern in einem anderen Teil des eusebianischen Chronikon enthaltenen Kaiserkatalog und auf einen Exkurs über die Todesorte und Todesarten der Kaiser zurückgeführt.

ἐποιήσατο τῶν ὀφειλουσῶν αὐτῷ πόλεων κατακαύσας τὰ συμβόλαια und Ἀ. ὑδρώπῳ τελευτᾷ ἐν Βαίαις τῆς Ἰταλίας. Es scheint mir aber wahrscheinlich, daß die Fassung des Anon. Matr. den Vorzug verdient, weil die Übersetzer des Eusebios p. 164/5 eine kürzere Formulierung des Satzes voraussetzen, als die ist, welche beim Synkellos steht. Arm. Adrianus a debitis, quae debebat ipsi urbs, (eam) liberavit et syngraphas combussit, Hier. Hadrianus reliqua tributorum urbibus relaxavit chartis publice incensis.

Die unter der Regierung des Commodus angeführten Notizen aus Eusebios ergeben für deren Fassung im Kanon zwar nichts von Belang, sind aber von Wichtigkeit für die Frage, ob die Zusätze des Anon. Matr. in der Kaisergeschichte direkt oder indirekt dem Kanon (oder, was bei einigen an sich auch möglich wäre, direkt dem Synkellos) entlehnt sind. Es heißt p. 51, 6 ὁ αὐτὸς τοῦ Κολοσσοῦ ἀφελὼν τὴν κεφαλὴν ἰδίαν εἰκόνα ἐπέθηκε. Κόμμοδος αἰφνίδιος ἐτελεύτησεν ἀποπνιγεὶς ἐν οἰκίᾳ Βεστιλιανοῦ. Beide Angaben finden sich zwar auch bei Eusebios im Kanon p. 174, 175, die erste ähnlich, aber freier wiedergegeben auch beim Synk. p. 668, 6, der jedoch über den Tod des Commodus eine andere Angabe (ὑπὸ Ναρκίσσου τινὸς ἱπποδαμαστοῦ βασιλέως διαφθείρεται ἐν τοῖς βασιλείοις) bietet. Genau mit dem An. Matr. stimmt aber in beiden Notizen das chron. pasch. p. 492, 1 τοῦ κολοσσοῦ Ῥόδου τὴν κεφαλὴν ἀφελὼν Κόμμοδος ἰδίαν ἐπέθηκε εἰκόνα und p. 492, 14 Κόμμοδος αἰφνίδιον ἐτελεύτησε ἀποπνιγεὶς ἐν οἰκίᾳ Βεστιανοῦ. Nun benutzt bekanntlich der Verfasser der Osterchronik ebenso wie der Synkellos die alexandrinischen Weltchroniken, die ihrerseits Eusebios mit gelegentlichen Varianten folgen. Wenn also, wie sich nunmehr zeigt, der Anon. Matr. bald mit dem Synk., bald mit der Osterchronik auffallend zusammengeht, so ist darin ein Beweis zu erkennen, daß auch er seine Zusätze aus einer alexandrinischen Weltchronik schöpft und folglich Eusebios' Kanon nur indirekt benutzt. Diese Argumentation ist nur darum nicht ohneweiters von völlig durchschlagender Beweiskraft, weil es sich um Notizen aus dem Kanon handelt, den man, wenn auch nur als Nebenquelle, doch zu den Schriften zählen muß, die so unterrichtete Chronologen wie der Osterchronist und der Synkellos zur Hand hatten. Beim Synkellos und in der Osterchronik könnte also die Verbindung von Kanonnotizen mit anderem Material selbständig vorgenommen sein. Beim Anon.

Matr. ist dies aber ausgeschlossen. Unter den Zusätzen des Anon. Matr. finden sich nämlich (vgl. unten) solche, die bald mit dem Syn., bald mit der Osterchronik stimmen, aber nicht aus dem Kanon stammen. Da es nicht denkbar ist, daß der sehr wenig unterrichtete Anon. Matr. selbst diese Auswahl aus dem Synkellos und der Osterchronik getroffen hat, so kommt man immer wieder zu der Annahme zurück, daß die Übereinstimmungen sowohl der Eusebios-Notizen als auch der nicht-eusebianischen Angaben beim Anon. Matr. einer-, beim Synkellos und in der Osterchronik andrerseits auf Quellengemeinschaft zurückgehen. Und zwar empfiehlt es sich anzunehmen, daß der Anon. Matr. diese Auslese aus dem Kanon und aus den Quellen des Synkellos und der Osterchronik fertig in einem Abriß der Kaisergeschichte vorgefunden hat, den er wahrscheinlich seinerseits noch kürzte.

Eigentümlich und daher noch kurz zu besprechen ist das Verhältnis der Nachrichten über den Tod des Severus. Der Arm. hat p. 176: Severus a barbaris morte multatus est (interiit); Hier. dagegen: Severus moritur Eburaci in Brittania. Davon scheidet Eburaci als Eutrop. VIII, 19 entnommener Zusatz des Hier. aus; der noch übrigbleibende Widerspruch beider Übersetzungen findet in den griechischen Fassungen seine Erklärung. Beim Synk. heißt es nämlich p. 671, 13 Σευῆρος εἰς Βρεττανίαν ἐλθὼν νόσῳ πολεμίᾳ τευλευτᾷ ἤγουν ἐπιληψίᾳ; damit stimmt Anon. Matr. p. 51, 16 Σευῆρος δὲ εἰς Βρετανίαν ἐλθὼν νόσῳ τελευτᾷ ἐπιληψ⟨ίᾳ⟩; im chron. pasch. dagegen steht p. 497, 14 (vgl. Joh. Malalas p. 295, 4) ἐτελεύτησε Σεβῆρος εἰς τὸ βαρβαρικόν. Die letzte Stelle ist augenscheinlich die Vorlage der verunglückten armenischen Übersetzung; die Fassung, die wir griechisch beim Synk. und Anon. Matr. lesen, ist dagegen die Vorlage der Übersetzung des Hier., der die Krankheit wegließ und dafür den Todesort aus Eutropius einsetzte. Diese Stelle liefert also anscheinend einen Beweis für die Richtigkeit der Ansicht von Salmon, Lightfoot u. a., die zuletzt A. Schöne vertreten hat, wonach der Armenier die erste vor Abfassung der Kirchengeschichte erschienene Ausgabe des Kanon, Hieronymus dagegen dessen zweite spätere Ausgabe seiner Übersetzung zugrunde gelegt hat.[1]

---

[1] Die Differenzen der fila regnorum, die von diesen Gelehrten durch die Hypothese zweier Ausgaben der Eusebischen Canones erklärt werden,

41. Die Notiz zu Caracalla p. 52, 5, die beim Arm. p. 178 fehlt, vielleicht weil sie auch in der ersten Ausgabe des Eusebios fehlte, ist bei Hieron. erheblich aus Eutrop. VIII, 22 erweitert. Bei der Feststellung dieser Anlehnung an Eutropius ist aber übersehen worden, daß möglicherweise beim Synk. p. 673, 13 Eusebios vorliegt, wie dessen Übereinstimmung mit Anon. Matr. p. 52, 5 lehrt: Synk. ἀνὴρ θηλυδρίας ὅλος, ἐπὶ τὸ γυναικεῖον ἦθος τετραμμένος, κοσμούμενος καὶ ἐργαζόμενος τὰ γυναικῶν; Anon. Matr. ὁ αὐτὸς ἀνὴρ θηλυδρίας ὅλος ἐπὶ γυναικεῖον ἦθος τετραμμένος. Dies würde sich mit größerer Sicherheit behaupten lassen, wenn nicht ein Vergleich der bei den folgenden Kaisern angebrachten Notizen überall das gleiche Verhältnis zeigen würde. Immer finden sich neben einzelnen Übereinstimmungen mit den Kanonnotizen, und zwar zumeist mit denen über das Ende der Kaiser, auch Angaben, die im Kanon sowohl bei Hier. als beim Armenier fehlen, jedoch beim Synk. meist wörtlich gleichlautend stehen, wie aus dem Kommentar meiner Ausgabe des Anon. Matr. ersichtlich ist. Diese beim Arm. und Hier. fehlenden Angaben des An. Matr. dürfen natürlich nicht ohneweiters als Bereicherungen des Eusebischen Kanons gelten, sondern sie gehen wie in den früher besprochenen ähnlichen Fällen auf eine Quelle des Synk. zurück, die den Kanon des Eusebios, aber nicht ausschließlich diesen, benutzt hatte; denn nach der Arbeitsweise des Anon. Matr. ist es ganz ausgeschlossen, daß er selbst Angaben des Eusebischen Kanon mit solchen des Synkellos selbst oder mit solchen der Quelle des Synkellos von Regierung zu Regierung fortschreitend ausgewählt und miteinander verbunden hätte. Er folgt vielmehr in den Zusätzen, die er zu Nik. macht, wo wir ihn kontrollieren können, auf längere Strecken immer nur einer einzigen Quelle.

Von p. 55, 9 angefangen bieten endlich die Zusätze, die der Anon. Matr. zu Nikephoros gemacht hat, keinerlei Interesse mehr, da sie insgesamt mehr oder minder genau aus der Chronographie des Theophanes ausgeschrieben sind. Darin liegt also eine der wenigen selbständigen Leistungen des Anonymus vor;

---

haben dagegen E. Schwartz, Abhandlungen der Gött. Ges. d. Wissensch. Bd. 40 zu der Annahme tiefgreifender Interpolationen der Eusebischen Chronik auf Grund des Werkes des Africanus geführt

einige Versehen und die Monotonie des Inhalt, das nahezu ausschließliche Interesse für die kirchliche oder unkirchliche Haltung der einzelnen Fürsten und der biblische Stil dieser Additamente lehren, wes Geisteskind dieser Schriftsteller selber gewesen ist.

Der literarische Apparat, mit dem er arbeitete, und zwar rein als Kompilator arbeitete, war sehr klein. Zugrunde legte er mit gelegentlichen Änderungen mehrere Texte des Handbuches des Nikephoros; es lag ihm sowohl die erste echte Ausgabe als auch die Bearbeitung von 848 vor. Für seine Zusätze benutzte er: 1. Den Autor, den ich den Bibelchronologen nannte, dessen chronologisches System im zweiten Abschnitt dargelegt ist; diese Quelle ist ihm eigentümlich. 2. Einen ihm, der Ecloge hist., dem Chron. epit. und der σύνοψις χρονική gemeinsamen Autor, der profangeschichtliche Nachrichten über Dynastiendauern u. dgl. enthielt. Demselben Autor entnahm er wahrscheinlich auch die paar Nachrichten, zu denen nur der Barbarus des Scaliger Entsprechendes bietet. Diese beiden Schriftsteller gehörten dem Kreise der alexandrinischen Weltchronisten an. Mit dem zweiten ist wahrscheinlich der in der persischen, ptolemäischen und römischen Geschichte benutzte Autor identisch, dessen Benutzung wir die meisten Eusebios-Fragmente verdanken. 3. Benutzte der Anon. Matr. Theophanes für die Kaisergeschichte von Constantinus angefangen.

Es sind also wahrscheinlich nur vier, höchstens fünf Bücher, aus denen mit souveräner Gleichgiltigkeit gegen die bei der Kompilation sich ergebenden Widersprüche die χρονογραφία σύντομος zusammengeschrieben ist. Die vorstehende Untersuchung hat jedoch gezeigt, daß auch die kläglichsten Eindrücke von der Minderwertigkeit des erhaltenen Schriftstellers nicht von der mühseligen Arbeit abhalten dürfen, sein Werk einer gleich umfassenden Durchforschung und Vergleichung zu unterziehen wie die Schriften gelehrterer und berühmterer Männer. Um ihrer aus interessanteren Gegenden kommenden fontes willen müssen solche in der Einöde dahinfließende, die Quellwässer aber häufig unvermischt dahinführende rivuli einer Analyse unterzogen werden, auch dann, wenn nicht ein gleich hoher Gewinn lockt, wie ihn die Papias-Fragmente des Cod. Barrocc. 142 gebracht haben.

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
162. Band, 4. Abhandlung.

Studien zu Hilarius von Poitiers.

I.

Die sogenannten ‚Fragmenta historica' und der sogenannte ‚Liber I ad Constantium imperatorem' nach ihrer Überlieferung, inhaltlichen Bedeutung und Entstehung.

Von

Alfred Leonhard Feder S. J.

(Mit 2 Tafeln.)

Vorgelegt in der Sitzung am 17. März 1909.

Wien, 1910.

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

IV.

Studien zu Hilarius von Poitiers.[1]

I.

Die sogenannten ‚Fragmenta historica' und der sogenannte ‚Liber I ad Constantium imperatorem' nach ihrer Überlieferung, inhaltlichen Bedeutung und Entstehung.

Von

Alfred Leonhard Feder S. J.

(Mit 2 Tafeln.)

(Vorgelegt in der Sitzung am 17. März 1909.)

Abkürzungen: Ballerini = P. et Hier. Ballerini, De antiquis tum editis tum ineditis Collectionibus et Collectoribus Canonum etc. in S. Leonis Magni Opera III, Venetiis 1757, I—CCCXX.

Baronius = Caes. Baronius, Annales ecclesiastici, Moguntiae 1601—1605.

Binius = Sev. Binius, Concilia generalia et prouincilia quotquot reperiri potuerunt etc., Coloniae 1606.

Coleti = N. Coleti, Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, Venet. 1728—1734.

Coustant = P. Coustant, Epistolae Romanorum Pontificum I, Parisiis 1721.

Ed. regia = Conciliorum Collectio regia, Parisiis 1644.

Hahn = A. Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche[3], Breslau 1897.

Hardouin = Io. Hardouin, Conciliorum Collectio Regia Maxima, Parisiis 1715 ff.

Labbe-Cossart = Ph. Labbe und G. Cossart, Sacrosancta Concilia ad Regiam Editionem exacta, Parisiis 1671 ff.

Maassen = Fr. Maassen, Gesch. d. Quellen u. d. Lit. des kan. Rechts I, Graz 1870.

Mansi = J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum noua et amplissima Collectio, Florentiae 1759 ff.

[1] Die ‚Studien zu Hilarius von Poitiers' sollen als Einleitung für eine Ausgabe (im Corpus script. eccl. lat.) folgender dem Hilarius zugeschriebenen Stücke dienen: der sog. Fragmenta historica, des Lib. mysteriorum, der zwei sog. Libri ad Constantium, der Ep. ad Abram filiam, einiger Hymni und einiger kleineren Fragmenta.

CSEL = Corpus scriptorum eccles. lat. (Wiener Ausgabe).
MSG = Migne, Patrologiae cursus completus, series graeca.
MSL = Migne, Patrologiae cursus completus, series latina.
m = Maurinerausgabe (P. Coustant) der Werke des Hilarius v. P., Paris 1693 (nach dieser Ausgabe wird Hilarius zitiert).
Die Kirchenhistoriker Sokrates, Sozomenes, Theodoret werden nach den Ausgaben von Hussey, beziehungsweise Gaisford (mit Angabe der Seitenzahl) zitiert.

I. Die sogenannten ‚Fragmenta historica'.

Titel und Einteilung

Im Jahre 1598 veröffentlichte Nic. Le Fèvre zu Paris aus dem Nachlaß des Rechtsgelehrten und Humanisten Pierre Pithou eine von diesem nach einer Handschrift des 15. Jahrh. vorbereitete Ausgabe von wichtigen Aktenstücken, welche, sämtlich dem 2. und 3. Viertel des 4. Jahrh. angehörend, für die Geschichte des Arianismus und der durch ihn hervorgerufenen kirchlichen Wirren von der größten Bedeutung sind. Die Sammlung enthielt Papstbriefe, Schreiben von Kaiser und Bischöfen, Dekrete und Akten verschiedener Synoden, Glaubensbekenntnisse, welche teils durch längeren oder kürzeren vermittelnden Text miteinander verbunden waren, teils ohne solchen aufeinander folgten. Durch die Regellosigkeit ihrer Bestandteile und die offenkundigen Lücken bot die Sammlung einen fragmentarischen Charakter. In der Handschrift erschienen außerdem die Fragmente in zwei Serien, einer anonymen und einer dem heil. Hilarius von Poitiers zugeschriebenen, an der Spitze der zweiten Serie stand die Aufschrift: *Incipit liber secundus Hilarii Pictauiensis prouinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia, quae ostendunt uel* (sic) *quomodo, quibusnam causis, quibus instantibus sub imperatore Constantio factum est Ariminense concilium contra formellam Nicaeni tractatus, qua uniuersae haereses comprehensae erant.* (Über diesen Titel s. unten S. 127 f.) Das letzte der Fragmente der zweiten Gruppe trug am Schluß die Bemerkung: *Explicit Sancti Hilarii liber ex opere historico.* Le Fèvre veröffentlichte deshalb die zwei Serien getrennt in zwei Abteilungen mit verschiedener Paginierung. Die in der Handschrift an zweiter Stelle stehende Serie stellte er an die Spitze und gab ihr den Titel: *Hilarii Pictauensis Prouinciae Aquitaniae Episcopi ex opere historico Fragmenta nunquam*

antea edita. In der zweiten Abteilung bot er dann die Fragmente der ersten Serie, so wie er sie in der Handschrift vorfand. Der zweite namhafte Herausgeber der Fragmente, der Mauriner Pierre Coustant ging von der Annahme aus, daß die in der Handschrift überlieferten Dokumente Bruchstücke eines größeren historischen Werkes des Hilarius von Poitiers über die Synoden von Rimini und Seleucia seien und durch irgend einen widrigen Zufall die fragmentarische und regellose Gestalt erhalten hätten. Im Anschluß an den eben erwähnten Titel der Handschrift gab er der von ihm 1693 veranstalteten Ausgabe die Aufschrift: *Fragmenta ex libro Sancti Hilarii Pictauensis Prouinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia* usw. Der Ausdruck ‚*Fragmenta*', ‚*Fragmenta historica*' des Hilarius von Poitiers blieb von nun für die Bezeichnung unserer Sammlung ein bleibender. Coustant stellte als Prinzip für die Reihenfolge der Bruchstücke die chronologische Datierung auf. Während ferner Le Fèvre die Fragmente ohne Numerierung aufeinander folgen ließ, teilte Coustant die Sammlung in 15 Partien. Eine Nebeneinanderstellung der beiden Ordnungen wird ihre Verschiedenheit näher veranschaulichen. Die bei Le Fèvre und Coustant nur wenig differierenden Überschriften sind durchweg identisch mit den Titeln, welche die Fragmente in der Handschrift trugen.

Ordnung von Le Fèvre:	Ordnung Coustants:
Liber Sancti Hilarii Pictauensis prouinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia etc.	
Sancto spiritu plenus Paulus apostolus etc.	Fragm. I.
Epistula synodi Sardicensis ad uniuersas ecclesias . . .	Fragm II.
Epistula facta ad Julium urbis Romae episcopum, Julio episcopo a synodo directa	
Epistula, quam post renuntiationem Orientalium Athanasium reum non esse in urbe Roma holographa manu Valens perscripsit et Ursacius subscripsit	
Item exemplum alterius epistulae Valentis et Ursacii, quam post aliquantum temporis ab Aquileia, postea quam hanc superiorem Romae emiserant, ad Athanasium miserunt episcopum (et episcopos Le Fèvre)	
Fides apud Nicaeam conscripta a trecentis decem et octo episcopis contra omnes haereses	
Epistula Liberii episcopi urbis Romae ad Orientales episcopos	Fragm. IV.
Epistula Liberii episcopi urbis Romae facta ad catholicos episcopos Italiae	Fragm. XII.
Epistula episcoporum Italiae (ad episcopos Illyricos) . . .	

Ordnung von Le Fèvre:	Ordnung Coustants:
Epistula Valentis et Ursacii et aliorum ad Germinium	Fragm. XIV
Rescriptum Germinii ad Rufianum, Palladium et ceteros	Fragm. XV
Liberius antequam ad exilium iret, hanc uniformem epistulam confessoribus scripsit, id est, Eusebio, Dionysio et Lucifero in exilio constitutis	
Item Liberius, antequam iret in exilium, de Vincentio Capuensi ad Caecilianum episcopum Spoletinum scripsit	
Post haec omnia, quae gesserat uel promiserat Liberius, missus in exilium uniuersa in irritum deduxit etc.	Fragm. VI.
Dilectissimis fratribus presbyteris et coepiscopis Orientalibus Liberius	
Item Liberius de exilio Ursacio, Valenti et Germinio	
Item de exilio Liberius Vincentio	
Epistula Orientalium episcoporum, quam reuersis ab Arimino legatis dederunt	Fragm X
Fides catholica exposita apud Pariscam ciuitatem ab episcopis Gallicanis ad Orientales episcopos	Fragm XI
Eusebius ad Gregorium episcopum Span.	
Epistula Germinii episcopi aduersus Arianos	Fragm XIII.
Decretum synodi Orientalium apud Serdicam episcoporum a parte Arianorum quod miserunt ad Africam	Fragm. III.
Epistula Ariminensis concilii ad Constantium imperatorem, ubi episcopi praeuaricati sunt a fide uera	Fragm. VIII.
Gesta, ubi praeuaricati sunt episcopi legati a fide uera	
Exemplum fidei epistulae missae ad Constantium imperatorem a perfidis episcopis	Fragm. IX
Epistula legatorum missa ad Constantium imperatorem a Liberio episcopo Romae per Luciferum episcopum	Fragm. V.
Epistula Constantii (*Constantini* Le Fèvre) *imperatoris ad episcopos Italos, qui in Ariminensi synodo conuenerunt*	
Definitio catholica habita ab omnibus catholicis episcopis, priusquam per terrenam potestatem territi haereticorum consortio sociarentur in concilio Ariminensi	Fragm. VII.

Zum Schluß hat Le Fèvre die Bemerkung: *Quod sequitur, est ex alio cod. Deruen. post exemplar fidei Nicenae* und dann folgt: *Damnatio blasphemiae Arrii et expositio integrae et catholicae fidei, quam catholici in tractatu Ariminensi firmauerunt et manu sua subscripserunt.*

Da es für alle Untersuchungen über die Fragmente von großem Belang ist, daß sie in der von der maßgebenden Handschrift gebotenen Ordnung vorliegen, so werde ich in meiner kritischen Ausgabe, welcher hauptsächlich der Cod. Parisin. Armament. 483 s. 9., der Urtyp der von Le Fèvre und

Coustant benützten Handschriften (s. unten S. 7 ff.) zugrunde liegt, sowohl die Scheidung in zwei Serien, als auch die Reihenfolge der Bruchstücke innerhalb jeder Serie beibehalten. Auf der anderen Seite werden, der klareren Übersicht und der leichteren Zitierung halber, den einzelnen numerierten Fragmenten in Anlehnung an die Handschrift kurze prägnante Titel vorgesetzt. Nachstehend biete ich die von mir gewählte Ordnung, verglichen mit derjenigen Coustants.

Doch vorher noch ein Wort über den Titel der Sammlung. Die Rücksicht auf die Überlieferung und die vielen Streitfragen, die sich bezüglich der Autorschaft erhoben haben, verlangt, daß mit der zufälligen herkömmlichen Titelgestaltung gebrochen werde. Es handelt sich jetzt darum, einen Titel zu finden, der in der Sache bezeichnend, in der Form leicht zitierbar ist. Er muß hervorheben, daß der Inhalt eine Dokumentensammlung ist, mit literarischen Fragmenten verschiedener Autoren durchsetzt, eine disparate Dokumenten-Zusammenstellung, die möglicherweise auch als Sammlung von Anfang an heterogener Herkunft ist. Der Hauptcharakter des Ganzen läßt sich nun am besten kennzeichnen durch einen Titel wie ‚Collectanea antiariana'. Collectanea, ein zwar spätlateinischer Ausdruck, eignet sich besser als Collectio, da er nicht wie dieses Wort eine festgefügte, sondern eine mehr lockere Sammlung bezeichnet. Die denominatio a potiori unseres Werkes kann kaum eine bessere Bestimmung erhalten als diejenige, welche der Standort des Kodex bietet. Da aber eine auf das Armamentarium hinweisende Bezeichnung zu schwerfällig würde, so drängt sich von selbst als näherer Unterscheidungsbegriff Parisina auf. Die herkömmliche Titelgestalt mag dann als Untertitel Berücksichtigung finden. Demnach ergibt sich als ein passender Titel dieser: Collectanea antiariana Parisina (abgekürzt Coll. antiar. Par.), quae uulgo dicuntur Fragmenta historica S. Hilarii Pictauiensis.

Collectanea antiariana Parisina.

Series prima.

		Coustant:
I.	Epistula synodi Parisiensis ad episcopos Orientales.	XI 1—4.
II.	Epistula Eusebii episcopi Vercellensis ad Gregorium episcopum Elbiritanum.	XI 5.

		Coustant:
III.	Ex epistula Germinii episcopi Sirmiensis ad episcopos Arianos: symbolum Germinii.	XIII.
IV.	Epistula synodi Sardicensis Orientalium cum symbolo et nominibus episcoporum, qui subscripserunt.	III.
	1. Epistula synodalis.	
	2. Symbolum.	
	3. Nomina episcoporum.	
V.	Epistula synodi Ariminensis ad Constantium imperatorem et gesta Nicensia una cum textu narratiuo.	VIII.
	1. Epistula synodi Ariminensis.	
	2. Textus narratiuus.	
	3. Gesta Nicensia.	
	4. Textus narratiuus.	
VI.	Epistula Arianorum, qui synodo Ariminensi intererant, ad Constantium imperatorem.	IX.
VII.	Epistula Liberii papae ad Constantium imperatorem.	V.
VIII.	Epistula Constantii imperatoris ad episcopos synodi Ariminensis.	VII 1—2.
IX.	Ex actis synodi Ariminensis.	VII 3—4
	1. Definitio episcoporum homousianorum.	
	2. Textus narratiuus.	
	3 Damnatio haereticorum.	

Series secunda.

I.	Praefatio ad ‚Opus historicum'.	I.
II.	Fragmentum apologeticum defendens Athanasium et continens uaria ex actis synodi Sardicensis Occidentalium, duas epistulas Valentis et Ursacii, symbolum Nicaenum una cum textu narratiuo.	II
	1. Epistula synodalis ad omnes ecclesias.	
	2. Epistula synodi ad Iulium papam.	
	3. Nomina haereticorum.	
	4 Nomina episcoporum, qui in synodo subscripserunt.	
	5. Textus narratiuus.	
	6. Epistula Valentis et Ursacii ad Iulium papam.	
	7. Textus narratiuus.	
	8. Epistula Valentis et Ursacii ad Athanasium episcopum.	
	9. Textus narratiuus.	
	10. Symbolum Nicaenum.	
	11. Textus narratiuus	
III.	Epistula Liberii papae ad Orientales episcopos una cum textu narratiuo.	IV.
	1. Epistula Liberii.	
	2. Textus narratiuus.	
IV.	Epistulae duae de reconciliandis episcopis lapsis.	XII.

	Coustant:
1. Epistula Liberii papae ad episcopos Italiae	
2. Epistula episcoporum Italiae ad episcopos Illyriae.	
V. Epistula Valentis, Ursacii, Gaii et Pauli ad Germinium.	XIV.
VI. Epistula Germinii ad Rufianum, Palladium et alios.	XV.
VII. Epistulae Liberii papae una cum textu narratiuo.	VI.
1. Textus narratiuus.	
2. Epistula Liberii ad Eusebium, Dionysium, Luciferum exulantes.	
3. Textus narratiuus.	
4. Ex epistula Liberii ad Caecilianum episcopum Spoletinum.	
5. Textus narratiuus.	
6. Ex epistula Liberii ad Osium episcopum Cordubensem.	
7. Textus narratiuus	
8. Epistula Liberii ad episcopos et presbyteros Orientales.	
9 Textus narratiuus.	
10 Epistula Liberii ad Ursacium, Valentem, Germinium.	
11. Epistula Liberii ad Vincentium episcopum Campaniae.	
VIII. Epistula legatorum synodi Seleuciensis ad legatos synodi Ariminensis una cum textu narratiuo.	X.
1. Epistula.	
2 Textus narratiuus	

Bei Zitationen in den folgenden Untersuchungen werde ich mich dieser Ordnung und des von mir gewählten Titels bedienen, zugleich aber die Ordnung und Seitenzahl der Coustantschen Ausgabe vom Jahre 1693 in Klammer beifügen, z. B. Coll. antiar. Par. Ser. 1 V 3 (m VIII 5, 1346 C).

Die Überlieferung der in den Coll. antiar. Par. als Sammlung enthaltenen Fragmente.

1. Cod. Parisin. Armamentarii lat. 483 (448 T. L.) s. 9. (= A). Die Handschrift besteht aus 115 Pergamentblättern von der Höhe 0·308 und der Breite 0·235. Die Blätter zählen je 30 Zeilen.[1] Die Handschriften.

[1] Vgl über den Kodex auch Ulysse Robert. Inventaire sommaire des Mss des Biblioth. de France, dont les catalogues n'ont pas été imprimés, Paris 1896, 74; H Martin. Catal. des Mss de la Biblioth. de l'Arsenal I, Paris 1885, 332 ff; M. Schiktanz, Die Hilarius-Fragmente, Breslau 1905, 22 ff.: M. Petschenig, Cassiani Opera I, p LXXI sq (CSEL 17); A. Wilmart, Rev Bénéd. 24 (1907) 293 f Petschenig setzt den Kodex irrtümlich in das 10. oder 11. Jahrh., Martin hingegen und auch L. Traube (nach mündlicher Mitteilung) in das 9. Jahrh

Die Existenz des Arsenalkodex ist den bisherigen Herausgebern der Coll. antiar. unbekannt geblieben. Über seine Geschichte läßt sich folgendes feststellen. Die sehr saubere Schrift weist auf das karolingische Zeitalter, und zwar auf Frankreich oder Italien. Am Ende der Hs ist ein dünnes Pergamentblatt angebunden, dessen Schriftzüge dem 13. Jahrh. angehören. Es enthält Totenregesten, die in einem nord- oder nordöstlich-französischen Kloster geschrieben sein müssen. Unter den erwähnten Klöstern finden sich Montreuil, Liessies, Villers, Gembloux, Nivelle, Maubeuge.

Um das Jahr 1778 taucht unsere Handschrift in der Bibliothek des Barons von Heiß auf dem Schlosse Maffliers (Seine-et-Oise) auf. Heiß, früher capitaine au régiment d'Alsace, ein leidenschaftlicher Kollektor von Büchern und Handschriften, hatte seine literarischen Schätze zu Maffliers untergebracht und hier unterzog sein Freund Barthélemy Mercier, Abt von Saint-Léger, die Manuskripte und die älteren Druckwerke einer Musterung und registrierte dieselben in einem handschriftlichen Katalog. In diesem, jetzt in der Nationalbibliothek von Paris befindlichen Katalog[1] steht unter der Rubrik ‚*mss. du château de Maffliers en septembre 1778*‘ folgende Angabe: *ms. 32. Codex Pergameneus X. saeculo litteris lombardicis exaratus in fol., in illo continentur: 1. Cassiani libri VII de incarnatione Domini ctr. Nestorium, 2. S. Athanasii ad Epitectum liber de fide catholica, 3. S. Hilarii* (am Rande: *Pictauiensis*) *de essentia Patris et filii contra hereticos liber (excerptus ex libro 7. de trinitate). 4. Fides catholica exposita apud Phariseam ciuitatem ab Episcopis Gallicanis ad Orientales episcopos (eodem S. Hilario Auctore). 5. Eiusdem Hilarii et S. Athanasii Opera uaria seu partes operum quorundam (codex optimae notae).* Diese Beschreibung paßt völlig auf die Arsenalhandschrift, nur ist der Ausdruck *litteris lombardicis* mißverständlich. Im übrigen erheben die weiteren Schicksale der Bibliothek des Barons Heiß (s. H. Martin, Catal. des Mss de la Biblioth. de l'Arsenal VIII ch. 7: Les grandes bibliothèques acquises par le Marquis de

[1] Die Notes bibliographiques etc de Barthélemy Mercier, abbé de Saint-Léger, sind enthalten in den Mss franç. Nouv. acq. 6284—6287, der Katalog der Livres du baron Heiss im Ms 6286 f. 85—113 (vgl. H. Omont, Cat. gén. des Mss français Nouvelles acquisitions françaises II, Paris 1900, 434 f).

Paulmy de 1781 à 1785, p. 228 sqq) die Annahme, daß jene Hs unser Arsenalkodex ist, zur Gewißheit. Heiß, durch seine literarischen Liebhabereien in große Geldverlegenheit geraten, verkaufte nämlich seine Bibliothek im J. 1781 an den damaligen Gouverneur des Arsenal Marc Antoine René de Voyer, Marquis de Paulmy d'Argenson (gest. 1787), der seinerseits die von ihm gesammelten Handschriften und Bücher im J. 1785 an den Grafen von Artois veräußerte. Aus dieser Bibliothek des Marquis de Paulmy ging die heutige Bibliothek des Arsenal großenteils hervor. Der Cod. 483 trägt noch die Signatur: *de la Bibliothèque de M. de Paulmy, Théologie, cartes n. 771 C.*

Jetzt zur näheren Beschreibung der Hs. Das erste Folioblatt enthält von der Hand des Schreibers des Kodex ein Inhaltsverzeichnis, dessen Titelangaben nicht ganz mit den Überschriften der einzelnen Fragmente übereinstimmen. Der Index lautet:

IN HOC CODICE CONTINENTUR | CASSIANI LIBRI SEPTEM | CONTRA NESTORIUM.

Epistola athanasii ad epithectum (sic) *de fide.*

Liber sci hilarii de essentia patris et filii contra hereticos.

Fides catholica exposita apud phariseam ciuitatem ab epis gallicanis ado (sic) *ad orientales epos.*

Epistola eusebi ad gregorium epm̄ spanensem

Epistula germinii epi aduersus arrianos

Decretum orientalium episcoporum quod miserunt ad africam.

Epistula ariminensis concilii ad constantium imperatorem ubi praeuarica ricati (sic) *sunt a fide uera.*

Epistula missa ad constantium imperatorē a perfidis episcopis.

Epistula ad constantiū impr a liberio epō urbis rome missa p luciferu epm.

Epistula constantini (sic) *imperatoris ad epos italiae q ariminensi synodo conuener̄*

Definitio abita ab omnib. catholicis episcopis priusquā per terrenā potestatem territi hereticorum consortio sociarentur in concilio ariminensi.

Liber sci hilarii pictauensis episcopi.

Epistulae synodi sardicensis ad uniuersas ecclesias.

Epistula facta ad iuliū urbis rome epm̄ iulio epo a synodo directa.

Epistula quā post renuntiationē orientalium athanasium reum non esse in urbe roma olographa manu ualens perscripsit et ursacius subscripsit.

In exemplum alterius epistulae ualentis et ursaci quam post aliquantū temporis ab aquileia posteaquā hanc superiore romae miserant ad athanasium miserunt episcopum.

Fides apud niceā conscripta a trecentis decē et octo episcopis ctra om̄s hereses

Epistula liberii epi urbis romae ad orientales epos.

f 1ᵛ *Item epistula liberii episcopi urbis romae ad catholicos italiae episcopos*
Epistula episcoporum italiae ad epos yllirícos.
Epistula ualentis ursaci et aliorum ad germinium
Rescriptum germinii ad rufianū palladium et ceteros
Epistula liberii scripta ad eusebium dionisium et luciferum confessoribus antequam ad exilium iret.
Item eiusdem ad cecilianum epm spolitinum.
Quomodo liberius haec omia quae gesserat uel promiserat missus in exiliū uniuersa in irritum deduxit
Item eiusdem de exilio ursacio ualenti germinio.
Item epistula liberii de exilio ad uincentium.
Epistula orientalium episcoporum quam reuersis ab arrimino legatis dederunt.

Über dem Inhaltsverzeichnis steht am oberen Rande von einer Hand des 10. Jahrh. die Formel: *Qui ei abstulerit, anathema sit.* Auf f. 1ᵛ liest man sodann noch in roten und grünen Lettern die Überleitung *INCIPIT PRAEFATIO CASSIANI PRBI CONTRA NESTORIU.* Auf f. 2ʳ—61ᵛ folgen die Libri septem Cassiani de incarnatione Domini contra Nestorium. Es schließt sich an dieselben von f. 62ʳ—66ᵛ unter dem mit roten Unzialen geschriebenen Titel: *INCIPIT LIBER SCI ATHANASII AD EPITECTUM DE FIDE CATHOLICA* ein Brief des Athanasius von Alexandrien an Epiktet, Bischof von Korinth. Die Schlußformel lautet in roten Unzialen: *EXPLICIT LIBER ATHANASII AD EPITECTUM DE FIDE.* Es reiht sich nunmehr von f. 67ʳ—75ᵛ unter der ebenfalls mit Rotschrift wiedergegebenen Einleitungsformel: *INCIPIT SCI HILARI DE ESSENTIA PATRIS ET FILI CONTRA HERETICOS* ein Abschnitt aus dem Werke De trinitate des Hilarius von Poitiers (MSL 10, 887 f). Er endet f. 75ᵛ mit der Formel in roten Unzialen: *EXPLICIT SERMO SCI HILARII PICTAUIENSIS.* Von f. 76ʳ—113ᵛ folgen unsere Collectanea antiariana. Der Schluß ist angezeigt durch die in roten Unzialen geschriebene Formel: *EXPLICIT SCI HILARII EX OPERE HISTORICO.* F. 114ʳ ist frei; auf f. 114ᵛ—115ᵛ finden sich Auszüge aus der Historia tripartita des Cassiodor. Am Rande der Coll. antiar. stehen häufiger Randbemerkungen, die teils den Inhalt kurz andeuten, teils subjektive kritische Äußerungen eines Kopisten enthalten. Die Randglossen fehlen sowohl beim liber Athanasii wie bei dem hilarianischen sermo de essentia. Wir dürfen somit folgern, daß der Kopist von *A* nicht selber der Autor der Glossen ist, sondern sie von einer älteren Vor-

lage übernommen hat. Bei der Untersuchung über die Autorschaft der Fragmente werden die Glossen eine nicht unwichtige Rolle spielen, da mehrere frühere Randbemerkungen ihre Stelle im Texte selber erhalten und manche Forscher auf einen Irrweg geführt haben. Zur ersten Klasse von Glossen, welche den Inhalt des nebenstehenden Textes kurz skizzieren oder das subjektive Urteil eines Kopisten wiedergeben, gehören z. B. folgende:

Zu Series 1 I (m XI 2, 1354 A) *CONTRA SABELLIANOS*; ebd. (m 1354 A) *QUOMODO SIT PATRI SIMILIS FILIUS*; zu Ser. 1 IV (m III 2, 1308 B) *Dogma MARCELLI HERETICI*; ebd. (m III 6, 1311 C) *De scō athanasio falsa omnia dicitis* usw. In der textkritischen Ausgabe werden alle Randglossen berücksichtigt werden.

Gelegentlich eines längeren Studienaufenthaltes zu Paris im Sommer des Jahres 1906 unterzog ich den Text der Coll. antiar. in Cod. *A* einer genauen Prüfung; ich verglich ihn dem ganzen Inhalt nach mit Cod. Paris. lat. 1700 (s. unten S. 17), und gelangte zu dem sicheren Resultate, daß der Cod. Armam. 483 die Urschrift ist, aus welcher der sogenannte Codex Pithoeanus (s. unten S. 15 ff) und als dessen Abschrift auch mittelbar der Cod. Paris. lat. 1700 hervorgegangen sind.[1] Die Gründe, welche die Identität des Arsenalkodex und des Architypus des Cod. Pithoeanus unzweifelhaft dartun, sind folgende:

a) Der Cod. Par. 1700 (und auch der Cod. Pith.) liest in Ser. 1 IV (m III 10, 1313 E f): *Quae quidem etiam si essent aliquorum temere illi fidem proferunt credere noluerunt*, der Cod. Armam. hingegen *quae quidē etiā si essent aliquorū, temere illi fidē pro se dicenti nūquā deberent, sed et iudices* (statt *iudicibus*), *qui illū digne sententiauerunt, credere noluerunt*. Nun macht das Fehlende im Cod. Armam. gerade eine Zeile aus, die der Kopist des Cod. Pith. übersprungen hat.

b) Der Cod. Paris. 1700 stimmt dem Text nach so vollständig mit *A* überein, daß er auch manche sinnlose Fehler desselben durch Vermittlung des Cod. Pith. übernommen hat, während ein anderer älterer, jetzt verlorener Texteszeuge *S* (s. unten S. 13 ff), von dem uns manche Varianten erhalten sind,

[1] Vgl. auch meine Notiz im Hist. Jahrb., München 1906, 950 f

mehrfach die richtige Lesart hat. Zwar hat der Kopist des Cod. Paris. 1700 (und wohl auch derjenige des Cod. Pith.) mit Verständnis gearbeitet. Er hat viele augenfällige Fehler des Originals verbessert, allein an zahlreichen Stellen, die ihm dunkel blieben, hat er die Irrtümer des Architypus stehen lassen. Zum Beweise sollen die übereinstimmenden Fehler aus zwei beliebigen Fragmenten verzeichnet werden:

Aus Series 1 VII (m V) und Series 2 I (m I). In Series 1 VII (m V 1329 B — 1333 A) lesen Cod Armam. 483 und Cod. Paris. 1700: *dignum fuerat dei cultori* statt *dignum fuerat dei cultore* (m V 1, 1330 B); *fide et metum* statt *fide et metu* (m V 3, 1331 B); *in alio mysterio ecclesiastici is uiuens* statt *in alio ministerio ecclesiastico uiuens* (m V 3, 1331 B); *succurrit* statt *occurrit* (m V 3, 1331 C); *significans orientalem* statt *significant Orientales* (m V 4, 1131 D), *adtestantur* bzw. *attestantur* statt *attentatur* (m V 4. 1331 E): *in alexandriam* statt *in Alexandria* (m V 4, 1332 A); *si exibitis* bzw *exhibitis episcopis* statt *si exhibitis episcopi* (m V 4, 1332 A); *excussoque* statt *excusseque* (m V 5, 1332 C); *discucientur* bzw. *discutientur* statt *discutiantur* (m V 6, 1332 D); *proposuisse* statt *praeposuisse* (m V 6, 1332 E). In Ser. 2 I (m I, 1279 A ff) lesen Cod. Armam 483 und Cod. Par 1700 *traduceret patronos* statt *traduces et patronos* (m I 1, 1280 A); *profecia* bzw *prophetia* statt *profectu* (so S; m I 1, 1280 A); *cananae* statt *Cananaeae* (m I 2, 1280 B): *amoenitatem uitae mundialiis* statt *amoenitatem uitae mundialis* (m I 2, 1280 B); *fidei, spei, caritatis parem gloriam idem apostolus tribuat* statt *fidei spei, caritati* etc. (m I 2, 1280 C); *in caelis spem adsumsit* bzw. *adsumpsit* statt *in coeli spem adsumptis* (m I 3, 1281 B); *non fidem meam* statt *non fide mea* (m I 3, 1281 D); *ex his quibusue in terris gesta sint* statt *ex aliquibus quae Biterris gesta sint* (Duchesne; m I 5, 1282 D); *raptum* statt *raptim* (m I 5, 1282 D); *pertinatiores studio* statt *pertinaciore studio* (m I 5, 1282 E); *indignus ecclesiae* statt *indignus ecclesia* (m I 6, 1283 A) usw.

c) Der Kopist des Cod. Paris. 1700 hat die Interpunktion im ganzen richtig gehandhabt. Doch hat ihn die Vorlage bisweilen irre geführt. So steht im Cod. Armam. 483 wie auch im Cod. Paris. 1700 übereinstimmend öfters mitten im Satze ein Punkt, z. B.:

In Ser. 2 II 5 (m II 18, 1294 E): *et in eum qui ex nihilo fecit illa cum libertate fidei et spei quam accepistis. intendite* etc ; ebd. (m II 18, 1295 C): *satisfecimus. Igitur primae proposicioni*; ebd. (m II 21, 1299 A): *Photinus haereticus comprehensus olim reus pronuntiatus et a communione iam pridem unitatis abscissus. Nec tum quidem per factionem populi potuit ammoneri*; in Ser. 2 VIII (m X 2, 1350 D — 1351 A): *Non differtis in aliquo tempus adeundi neque de prudentis ratione consilii aliquam uobis moram ad percunctandum impenditis adeunt. Deinde nos non communicantes episcopis synodi legati Orien-*

tales gesta omnia edocent; ebd. (m X 3, 1351 B): *Respondistis sanctis Ariminensibus. Non Christum creaturam negatum fuisse* usw.

d) Le Fèvre korrigierte an manchen Stellen die Irrtümer des Cod. Paris. 1700 nach dem Cod. Pithoeanus. Die neuen Lesarten stimmen aber wieder überein mit denen des Cod. Armam. Aus vielen Beispielen seien einige ausgewählt:

In Ser. 2 I (m I 1, 1279 A) fügte Le Fèvre noch den Titel hinzu *sci Hilarii* (*sci hilari A*); ebd (m I 1, 1279 B) verbesserte er *mortis merito* in *mortis debito*; ebd. (m I 1, 1280 A) *distinguit* in *distinxit* (*distincxit A*); ebd. (m I 2, 1280 A) *iustitiae primus* in *iustitiae premiis* (*praemiis A*); ebd. (m I 2, 1280 B) *sanctitas* in *sanitas*; ebd. (m I 2, 1280 C) *tribuet* in *tribuat* usw.

2. Cod. Remensis S. Remigii deperditus (= *S*).[1] Nach der Herausgabe der Coll. antiar. durch Le Fèvre fand der Jesuit Jak. Sirmond in der Bibliothek des Reimser Klosters zum heil. Remigius eine alte Handschrift, die ebenfalls die Collectanea enthielt. Wir erfahren dies aus der Konzilienausgabe, Concilia antiqua Galliae I, 1629, Notae ad tom. I p. 594, wo der Autor in einer Anmerkung zu dem Schreiben der Pariser Synode vom Jahre 361 (p. 16) sagt: *Hanc* (sc. synodicam) *primus in lucem protulit Nic. Faber cum reliquis fragmentis Hilarii ex chartaceo, ut ipse praefatus est, libro non antiquo. Nos etsi eorundem fragmentorum peruetus aliud exemplar nacti sumus in Bibliotheca Sancti Remigii Remensis, perpauca tamen in hac praesertim epistula suppeditauit, quae a Fabri editione discreparent.* Coustant ergänzt diese Bemerkung noch durch die Angabe, daß die Reimser Handschrift die Fragmente in derselben Ordnung und mit denselben Überschriften enthielt wie der Cod. Pithoeanus. Er selber habe vergeblich nach der Handschrift gesucht, doch sei der Verlust durch die erhaltene Variantensammlung des P. Sirmond, die Stephan Baluze ihm vermittelt, in etwas aufgewogen worden (Praef. 1271 f). Die Varianten setzen eine zum Teil bessere Überlieferung voraus, als *A* sie bietet. Trotz eifrigen Forschens konnte ich keine Spur der Hs mehr aufdecken. Auch die Variantensammlung Sirmonds vermochte ich ungeachtet der freundlichen Unterstützung von M. Felix Dorès weder unter den nachgelassenen Materialien

---

[1] Über die Hs vgl. auch M. Schiktanz, Die Hilariusfragmente 21f.

Sirmonds noch in der Hinterlassenschaft von Stephan Baluze oder der von Coustant zu finden. Desgleichen scheint sie unter den anderwärts verwahrten Papieren Sirmonds nicht mehr vorhanden zu sein. Coustant hat uns allerdings in seiner Ausgabe die wichtigsten Varianten der Reimser Handschrift aufbewahrt; ob aber dieselben mit streng kritischer Treue dem Original entsprechen, möchte zu bezweifeln sein. Ich bezeichne die Variantensammlung bei Coustant mit S^1.

Auch Jo. Hardouin hat uns im ersten Bande seiner Conciliorum Collectio regia maxima manche Varianten der Reimser Handschrift erhalten. Er bringt nämlich verschiedene Aktenstücke aus den Coll. antiar. und sagt von ihnen, daß Sirmond sie kollationiert habe, so z. B. S. 715, 719. Den Text bietet er meist nach der Ausgabe von Le Fèvre (vgl. S. 653, 691, 711), aber die Varianten führt er an mit den Worten *ex ms.*, z. B. S. 653, 711, 715, 719. Als Bibliothekar des Kollegs von Clermont war Hardouin Hüter von Sirmonds Nachlaß. Seite XII der Vorrede spricht er ausdrücklich von Sirmonds Kollationen als im Kolleg befindlich. Es kann als gesichert angesehen werden, daß er Sirmonds Inedita nie anders als *ex ms.* zitierte und daß die Bezeichnung *ex ms.* auch bei den den Coll. antiar. entnommenen Stücken nur auf die Variantensammlung Sirmonds verweist.

Auffallend ist es, daß Hardouin in dem erst 1715 erschienenen Bande mit keiner Silbe die schon 1693 veröffentlichte Ausgabe Coustants erwähnt oder zitiert. Zwei Gründe können als Ursache des Stillschweigens angegeben werden. Hardouin erhielt den Auftrag zur Konziliensammlung 1685. Er hatte bereits Vorarbeiten für das Werk, das er gleich in Angriff nahm, zur Hand. Die Herstellung des Manuskriptes für den ersten Band fällt also gewiß vor das Erscheinen der Mauriner-ausgabe. 1715 hatte Hardouin seine Riesenaufgabe vollendet. Daß also eine so treffliche Ausgabe wie die von 1693 in einem Werke, das 1715 erscheint, nicht benützt wird, mag darin seine Erklärung finden, daß die Vorarbeiten zum ersten Bande der 11 Folianten leicht auf dem Stande von zirka 1685 bis 1690 verblieben. Doch mag für das Übergehen der Coustantschen Ausgabe noch ein persönlicher Grund hinzugetreten sein. Um jene Zeit wogte ein heftiger literarischer Streit zwischen Maurinern und Jesuiten, dessen Gegenstand die Kontroversen

zwischen J. Mabillon O. S. B. und B. Germon S. J. waren (s. Näheres darüber H. Hurter, Nomenclator literarius II², Oeniponte 1893, 840ff). In diesem Kampfe, in dem es sich auch um Hilarianische Hss handelte, trat Coustant für Mabillon in die Schranken. Persönliche Gereiztheit kann also auch Mitursache gewesen sein, weshalb Hardouin stillschweigend an der Maurinerausgabe vorüberging. Die Varianten Sirmonds bei Hardouin bezeichne ich mit S^2.

3. Cod. Pithoeanus (= *T*) chartac., s. 15., deperditus.[1] In der Vorrede zu seiner Ausgabe der Coll. antiar. (Paris 1598) berichtet uns Le Fèvre über die Herkunft dieser jetzt verschollenen Handschrift. Der um den Aufschwung der klassischen Literatur gegen die zweite Hälfte des 16. Jahrh. so verdiente Rechtsgelehrte Pierre Pithou (geb. zu Troyes 1539) hatte *T* um 1590 in einer Pariser Bibliothek, die Le Fèvre nicht nennen will, um ihren Besitzer nicht zu beschämen, vorgefunden. Le Fèvre setzt den Ursprung von *T* in den Ausgang (Coustant, m 1272 in den Anfang) des 15. Jahrh. und beschreibt ihn als ein *exemplar . . . in charta, manu gallica, nec latinam linguam satis percipiente, confusis dictionibus scriptum.* Nach den Angaben von Le Fèvre enthielt *T* auch einen Auszug aus den Büchern Cassians über die Menschwerdung Christi. Die Fragmente befanden sich in derselben Reihenfolge, wie sie auch in *A* stehen. Pithou war entschlossen, die Fragmente der Öffentlichkeit zu übergeben. Da er aber die Hoffnung hegte, in Frankreich noch den Archityp der Hs finden zu können, so schob er die Publikation hinaus. Er starb aber bereits im Jahre 1596, die Herausgabe seinem Freunde Le Fèvre hinterlassend. Auch Coustant konnte sich bei seiner Ausgabe des Cod. Pith. bedienen. Dieser war inzwischen nebst anderen kostbaren Hss in den Besitz eines gewissen François Desmarets (Desmarès), des Enkels von Ant. Allen, der dieselben aus der Hinterlassenschaft des François Pithou, des Bruders von Pierre, erlangt hatte, gekommen.[2]

[1] Über die Hs vgl. auch M. Schiktanz, Die Hilariusfragmente 14ff: A Wilmart in Rev. Bénéd. 24 (1907) 293. — [2] Über die Schicksale der Bibliothek von Pierre Pithou s. Jo. Boivin, Petri Pithoei Vita, Elogia, Operum Catalogus, Bibliotheca, Paris 1716; Grosley, Vie de Pierre Pithou, Paris 1756; Albert Babeau, Le château de Pâlis et sa bibliothèque. Troyes 1879 (Extraits des Mémoires de la Société Académique de l'Aube XLII [1878]).

Coustant entlich die Hs von François Desmarets, der um jene Zeit das Schloß Pâlis bei Troyes bewohnte (m 1402). Von nun an bleibt *T* verschollen. Die Bibliothek der Familie Desmarets, die zum Teil für die königliche Bibliothek aufgekauft,[1] zu einem anderen Teil vom Minister Le Peletier erstanden worden,[2] wurde während der französischen Revolution von den Kommissären der neuen Regierung mit Beschlag belegt und nach Nogent-sur-Seine gebracht. Die einzelnen Hss teilten das Los so vieler anderer Schätze der Wissenschaft: sie wurden zerstreut und fielen wohl meist der Vernichtung anheim. Eine Anzahl der noch im Besitze der Familie Le Peletier (de Rosambo) befindlichen Hss ward 1837 zu Paris verkauft.[3] Der Verlust des verschollenen *T* ist aber deshalb nicht sehr zu bedauern, weil uns in *A* sein Original erhalten ist. Im kritischen Apparat wird die Hs nur insoweit zur Benutzung herangezogen werden, als sie beachtenswerte Korrekturen oder Konjekturen bietet.

Der Standort von *T* zur Zeit Pithous scheint das Kloster St. Victor in Paris gewesen zu sein. Es befinden sich zu Paris zwei aus diesem Kloster stammende Hss, die ebenfalls mit den Libri de incarnatione Domini c. Nestorium beginnen und den Lib. Hilarii de essentia Patris et Filii c. haereticos enthalten: es sind der Cod. Paris. lat. 14860 s. 13. und der Cod. Armam. 486 (452 T. L.) s. 12. Sie tragen noch die Signatur von Claude de Grandrue, der die Bibliothek von St. Victor katalogisierte und dessen Katalog erhalten ist im Cod. Paris. lat. 14767, während seine alphabetische Liste des Katalogs im Cod. Paris. Mazarin. 4184 (1358) und eine Kopie desselben im Cod. Paris. lat. 14768 vorliegen. Ist es da nicht mehr als wahrscheinlich, daß auch *T* für die Libri de incarnatione Domini und den Liber de essentia Patris et Filii seine Quelle in St. Victor gehabt und daß *T* selbst in diesem Kloster geschrieben worden ist? Dann ergäbe sich aber auch als weitere begründete Vermutung, daß das Kloster eine Zeitlang auch Cod. *A* in seinem Besitz gehabt hat. Diese Hs trägt zwar nicht die Signatur von Claude de Grandrue, aber vor dessen Zeit waren aus der Kloster-

[1] Grosley, Vie de Pierre Pithou II 268 — [2] A. Babeau, Le château de Pâlis et sa Bibliothèque 14. — [3] L. Delisle, Le Cabinet des Mss de la Bibl. nat. II, Paris 1874, S. 294.

bibliothek schon manche Hss abhanden gekommen, wie auch nachher noch viele verloren gingen.

4. Cod. Paris. lat. 1700 (olim Colbert. 2568, Reg. 3982·3·3) (= *C*), chartac., s. 17.[1] *C* enthält die Coll. antiar. auf S. 1—131 in derselben Reihenfolge wie *T*, dessen Kopie bezüglich der Coll. sie ist. Die Abschrift ist von einem Kopisten (Pierre Pithou?) angefertigt, der der lateinischen Sprache mächtig war, wie aus zahlreichen Konjekturen und der eingehenden Zeichensetzung ersichtlich ist. Le Fèvre hat die Hs seinerseits mit vielen Bemerkungen, Verbesserungen und Konjekturen versehen. Er bediente sich derselben für die Fertigstellung seiner Ausgabe. Darüber bemerkt auf S. 131 am Schluß der Sammlung eine Note von Steph. Baluze, dem Bibliothekar der Colbertina (1667—1683), in welche *C* im Jahre 1680 aus dem Besitze I. A. de Thous gelangt war: *Hoc est ipsummet exemplar, ex quo prodiit editio Nicolai Fabri anno MDXCVIII, ab eodem Fabro repositum in bibliotheca Thuana, ex qua translatum est in Colbertinam anno Xi MDCLXXX die XXIII Martii. Steph. Baluzius. — Emendationes in margine appositae sunt Nicolai Fabri eius manu scriptae.* Le Fèvre hat der Hs auch ein kurzes Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Außer den Coll. antiar. enthält *C* noch 11 andere Stücke, darunter Marcelli et Faustini libellus precum, Rescripta Honorii et Theodosii, Concilium septimum oecumenicum etc. Coustant, der bei seiner Ausgabe der Coll. antiar. ebenfalls die Hs zu Rate zog, bezeichnet sie als *Cod. Colbertinus* und als das *Apographon, quo usus est Nicolaus Faber* (m 1402). Im Jahre 1683 ging die Hs in den Besitz der königlichen Bibliothek über. Ihr Wert für uns besteht in den vom Kopisten und von Le Fèvre angebrachten Verbesserungen und Konjekturen.

Im Jahre 1598 übergab Nic. Le Fèvre (Faber) nach Cod. *T* und Cod. *C* die Coll. antiar. Par. zum ersten Male der Öffentlichkeit unter dem Titel: *B. Hilarii Pictauensis Prouinciae Aquitaniae Episcopi ex Opere Historico Fragmenta nunquam antea edita. Ex bibliotheca Pet. Pithoei. Parisiis MDXCVIII, Apud Robertum Niuelle.* Die Ausgabe, die Pithou Die Drucke.

[1] Über die Hs s. Catal codic. mss. bibl. reg III, Paris 1744, 173; M. Schiktanz, Die Hilariusfragmente 19 ff.

selber ziemlich fertiggestellt hatte[1] und mit der er schon seine Freunde in Genf, Isaak Casaubon und Theodor Beza, bekanntgemacht,[2] wurde auf Pithous Wunsch nach seinem Tode von Le Fèvre beendigt und veröffentlicht.

Der Text Le Fèvres gelangte zum Abdruck in der zweiten Ausgabe von Jo. Gillot: *Diui Hilarii Pictauorum Episcopi quotquot extant Opera, ex collectione uett. codd. emendata, uariis lectionibus illustrata et quorundam tractatuum accessione locupletata studio et cura Io. Gillotii, Parisiis 1605.* Die Fragmenta stehen S. 398—460. Die Ausgabe Gillots erschien in neuen Abdrücken 1617 zu Köln (126—144), 1631 und 1652 zu Paris.

Die für zwei Jahrhunderte maßgebende textkritische Bearbeitung der hilarianischen Werke des Mauriners Pierre Coustant erschien 1693 zu Paris unter dem Titel: *S. Hilarii Pictauorum ep. Opera ad manuscriptos codices Gallicanos, Romanos, Belgicos necnon ad ueteres editiones castigata; aliquot aucta opusculis, praeuiis in locos difficiles disputationibus, praefationibus, admonitionibus, notis, noua S. Confessoris uita et copiosissimis scripturarum, rerum, glossarum indicibus locupletata et illustrata, studio et labore Monachorum Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri.* Der Text der Coll. antiar. Par., zu dessen Herstellung Coustant sich der Cod. *T* und *C*, der Sirmondschen Variantensammlung, der Ausgabe Le Fèvres sowie für mehrere Partien teilweise der unten behandelten Parallelüberlieferung bedient hatte, findet sich Col. 1279—1364. Sehr wertvoll sind in der Ausgabe Coustants die Einleitung (1271—1278), die textkritischen Konjekturen und Bemerkungen sowie die geschichtlichen Ausführungen, die den Text begleiten.

Einem praktischen Bedürfnisse in Italien kam die Neuausgabe der Werke des Hilarius entgegen, die Scipio Maffei 1730 in Verona drucken ließ. Seine Edition führt folgenden Titel: *Sancti Hilarii Pictauiensis Episcopi Opera, studio et labore monachorum Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri*

---

[1] *His fragmentis tantum non ad umbilicum perductis* Praef. (m 1396 F). Vgl. Io. Boivin, Petri Pithoei Vita, Elogia, Operum Catalogus, Bibliotheca, Paris 1716, 58 — [2] Is. Casauboni Epistolae, curante Theodoro Janson ab Almeloveen, Roterdami 1709, ep. 103 p. 55.

castigata, aucta atque illustrata, nunc uero libris de trinitate et commentariis in Psalmos ad binos Capituli Veronensis codices, antiquitate ac praestantia quosuis ad hanc diem cognitos facile exsuperantes, diligenter exactis atque octo maxime uariantium tractatuum adiectione locupletatis, I, II. Die Coll. antiar. Par., für welche Maffei Text und Noten aus Coustant herübernahm, sind enthalten in Bd II 617—710. Einen ziemlich fehlerhaften Abdruck der Veroneser Ausgabe ließ J. Capellati 1749 f zu Venedig veranstalten. Die Fragmenta befinden sich im Bd II 483—544.

In der Würzburger Sammlung der lateinischen Kirchenväter steht der wesentlich unverändert aufgenommene Text der Coll. antiar. Par. im t. II (44—133) der *Opera omnia S. Hilarii, Pictauorum episcopi (Recudi curauit Franc. Oberthür, Wirceburgi 1785).*

Der Text der Coll. antiar. Par. bei Migne SL 10, 627—724 ist ein Abdruck nach Maffei, also mittelbar nach Coustant.

Die Überlieferung einzelner Stücke außerhalb der ganzen Sammlung.

Unter den Bestandteilen beider Serien, der anonymen und der dem Hilarius von Poitiers zugeschriebenen, gibt es solche, die sonst nirgends überliefert sind, und solche, welche auch anderwärts handschriftlich erhalten sind, und zwar lateinisch, griechisch und syrisch.

Sonst nirgends überliefert sind in der anonymen Serie (die entsprechenden Nummern von m s. oben S. 5 ff): I; II: III; IV 1; IV 3; V 2; V 3: V 4; VI; VIII; IX 2; — in der hilarianischen Serie: I; II 5; II 7; II 9; II 11; III 1; III 2; IV 1; IV 2; V; VI; VIII 1; VIII 2.

Anderwärts überliefert sind in der anonymen Serie: IV 1 Adresse; IV 2; V 1; VII; IX 1; IX 3; — in der hilarianischen Serie: II 1; II 2; II 3; II 4; II 6; II 8; II 10: VII 1; VII 2; VII 3; VII 4; VII 5; VII 6; VII 8; VII 9; VII 10; VII 11.

Die in den Coll. antiar. Par. erhaltenen Dokumente sind von solcher Bedeutung, daß sie nach den Ausgaben von Le

2*

Fèvre und Coustant oft wieder abgedruckt wurden; bei den nur in den Coll. antiar. Par. überlieferten Stücken meist schlechthin als Nachdruck, bei den anderen unter Benützung neuer Handschriften oder als Nachdruck. Ein Teil der Dokumente fand Aufnahme in die Konzilsammlungen von Binius bis Mansi, durchweg nach der von Baronius geschaffenen Textgestalt, ein anderer in die Sammlungen der Papstbriefe von Coustant und Schönemann. Dazu kommen noch manche Neudrucke oder Nachdrucke einzelner Stücke in wissenschaftlichen Monographien bis auf Schiktanz und Savio. Eine vollständige Liste der Ausgaben anzugeben, ist ohne Bedeutung. Daher sollen im allgemeinen die Fundorte nur bei denjenigen Autoren angegeben werden, deren Editionen auch textkritisch einigen Wert bieten können, nämlich bei Baronius, bei den Konzilienausgaben von Binius, der Ed. regia, von Labbe-Cossart, Hardouin, Coleti, Mansi, bei Coustant, Epistolae Roman. Pontif. I, bei Hahn, Bibliothek der Symbole[3].

Die Handschriften. In meiner Ausgabe werde ich die indirekte handschriftliche Überlieferung selbstverständlich eingehend benützen, die lateinische nach den Hss, die griechische teils nach den Hss, teils nach den besten Ausgaben.

1. Das Symbol der Synode der Orientalen zu Sardika samt dem Verzeichnis der Provinzen der anwesenden Bischöfe = Ser. 1 IV 2 und 1 Adresse (m III 29 und Adr.).

a) Eine lateinische Parallelüberlieferung des Symbols mit dem Verzeichnis der Provinzen ist erhalten bei Hilarius, De syn. 34 (m 1172 ff). Sie weist einige Differenzen auf, von denen besonders folgende zwei zu bemerken sind: im Verzeichnis der Provinzen hat der Lib. de syn. 5 Provinzen mehr, nämlich Egyptus, Mysia, 2 Pannoniae, Phrygia II (Isauria hingegen fehlt); sodann weist das Symbol im Lib. de syn. die Artikel über Kirche, Sündenvergebung und Auferstehung des Fleisches nicht auf. Die Differenzen lassen sich, falls Hilarius auch der Redaktor der lateinischen Form des Symbols in den Coll. antiar. Par. sein sollte, am einfachsten durch die Verschiedenheit der griechischen Vorlagen erklären.

b) Eine weitere lateinische Parallelüberlieferung findet sich in der Kanonessammlung des Diakon Theo-

dosius, die uns Cod. Veron. LX (58) (= *W*), membr., in 4°, fol. 126, s. 7., auf f. 79ʳ aufbewahrt hat.[1] Die sogenannte Sammlung des Diakon Theodosius ist eine gegen 367/8 entstandene Sammlung von griechischen und afrikanischen Konzilien und anderen kirchenhistorischen Aktenstücken, die einen Anhänger des Athanasius zum Urheber hat und von Ägypten nach Italien herübergekommen zu sein scheint. F. 126ᵛ findet sich die Bemerkung: *Hec de mendosis exemplaribus transtuli tandem et quedam quidem, quamuis* (so Ball., *qua* Hs) *non ut uolui[t], tamen ut potui recorrexi[t]. quedam autem tacito pretermisi reĩ (= reuerendi) domini arbitrio derelinquens. qui legis ora* (*ore* Hs) *pro me peccatore, si deum habeas* (so Reiffersch., *sit dm abeas* Hs) *redemptorem. ⟨hum⟩ilimus omnium dia⟨conorum Theodosius indignus ⟨dia⟩conus fecit.* Hieraus folgt, daß der Diakon Theodosius nur der Schreiber und Korrektor, nicht aber der Redaktor der Sammlung war. Eine Hand des 12. Jahrh. hat im Ms manche Konjekturen und Zusätze angebracht. Die Form, welche das Symbol in *W* hat, differiert ebenfalls in mehreren Punkten von der Form in den Coll. antiar. Par. und von der im Lib. de syn. sowohl bezüglich des eigentlichen Textes als des Namensverzeichnisses. Es scheint demnach, daß dem Übersetzer wieder eine andere Textvorlage zu Handen gewesen ist. Die Artikel über Kirche, Sündenvergebung und Auferstehung fehlen auch im Cod. Veron.

c) Da die Symbolformel der Orientalen nur eine Wiederholung der sog. 4. antioch. Formel vom Jahre 341 (Hahn § 156 S. 187 f) mit Hinzufügung einiger Anathematismen ist, so treffen wir den Text des eigentlichen Symbols in griechischer Parallelüberlieferung bei Athan., De syn. 25 MSG 26, 726 B

[1] Über die Unzialhandschrift vgl. Sc. Maffei, Osservazioni letterarie, che possono servir di continuazione al giornal dei letterati d'Italia III 1738, 7 ff; Ballerini P. II c IX; A. Reifferscheid, Bibl. patr lat. ital. I 35 ff; Maassen 546 ff; Batiffol, Mélanges de littér. et d'hist. relig. publiés à l'occasion du jubilé épisc. de Msgr. de Cabrières, év. de Montpellier. Paris 1899, I 99 ff; Ders. in Byzant. Ztschr 10 (1901) 128 ff; E Schwartz, Zur Gesch. d Athanasius in Gött. Nachr, Phil.-hist. Kl (1904) 357 ff; Ders, Christl. u jüd Ostertafeln in Abhdl. d. kgl Ges d Wiss. z Gött., Phil.-hist. Kl, N F. 8 (1905) 122 ff mit 2 Reproduktionen; L. Traube, Vorlesungen u Abhandlungen I (1909) 252.

—728 A; Socr., H. e. 2, 18, 217f; Niceph. Call., H. e. 9, 10 MSG 146, 249 A—C.

d) Eine syrische Übersetzung des Symbols und des Provinzenverzeichnisses ist erhalten im Cod. Paris. syr. 62, s. 9.[1] Der Text des Symbols weist gegen Schluß einige Zusätze auf. Das Verzeichnis der Provinzen ist dem im Lib. de syn. aufbewahrten sehr ähnlich. Der syr. Text (f. 185) ist abgedruckt bei Schulthess 167 f.

e) Endlich findet sich das Provinzenverzeichnis auch bei Vigilius Taps., C. Eutych. 5, 3 MSL 62, 136 C. Die Namen sind dieselben wie bei Hilar., De syn., nur in anderer Ordnung.

2. Der Brief der Synode von Rimini an Kaiser Konstantius = Ser. 1 V 1 (m VIII 1—4). Nach einer Bemerkung von Socr., H. e. 2, 37, 313 war der Brief in lat. Sprache abgefaßt, so daß wir in den Coll. antiar. Par. wohl den Originaltext erhalten haben. In griech. Übersetzung ist der Brief überliefert bei Athan., De syn. 10 MSG 26, 696 B — 700 B; Socr., H. e. 2, 37, 313—320; Soz., H. e. 4, 18, 372—378; Theod., H. e. 2, 19, 188—193; Niceph. Call., H. e. 9, 40 MSG 146, 381 A — 385 A.

3. Der Brief des Liberius an Konstantius *‚Obsecro‘* = Ser. 1 VII (m V). Der Brief ist auch erhalten:

a) Im Cod. Vatican. Regin. 133 (= *U*), membr., in 8⁰, fol. 166, s. 9. Über die Hs, die französischen Ursprunges ist, vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. I 383f.; Hartel, CSEL 14, I ff. Der Brief steht in der Hs hinter den Werken des Lucifer von Calaris f. 164^{v}—166^{v}.

b) Im Cod. Paris. St. Genovefae 1351 (= G), chartac., in 4⁰, fol. 143, s. 15, auf f. 141 f. Vgl. über die Hartel unbekannt gebliebene Hs Ch. Kohler, Catal. des Mss de la Bibl. St. Geneviève I (1893) 620f. Sie scheint eine Kopie vom Vatican. Regin. 133 zu sein und dürfte vielleicht das Exemplar sein, dessen sich J. Tilius zur Bearbeitung seiner Luciferausgabe (Paris 1568) bediente.

---

[1] Über die Hs s. H. Zotenberg, Catal. des Mss syriaques et sabéens de la Bibl. Nation., Paris 1874, 22ff; F. Schulthess, Die syr. Kanones der Synoden von Nicäa bis Chalcedon in Abhdl. d. kgl. Ges. d. Wiss z. Gött., Phil.-hist. Kl., N. F. 10 (1908) VI f.

4—5. Die Definitio der homousianischen Bischöfe von Rimini und die Damnatio haereticorum = Ser. 1 IX 1 u. 3 (m VII 3—4).

a) Die Definitio ist lateinisch überliefert auch durch Cod. Bodl. e Mus. 101 (= *J*), membr., in 4°, s. 7. (s. 6/7. mündlich L. Traube), auf dem letzten Folioblatt, f. 62v.[1] Die 3 Hss Bodl. e Mus. 100, 101, 102 sind Teile einer und derselben Handschrift, die früher eine Kanonessammlung bildete und aus Fleury stammt. Der jetzige Einband gehört dem 17. Jahrh. an. Die Hs war eine Zeitlang im Besitze von Christoph Justel und Maassen nennt die Kanonessammlung deswegen die der Justelschen Handschrift. Eine Kollation der textlich ziemlich verderbten Definitio verdanke ich der Güte des verdienten Hymnologen Rev. H. Bannister.

b) Die Damnatio besitzt griechische Parallelüberlieferung bei Athan., De syn. 11 MSG 26, 700 C—701 A.

6. Das Synodalschreiben der Synode der Occidentalen zu Sardika an alle Kirchen = Ser. 2 II 1 (m II 1—8).

a) Eine lat. Parallelüberlieferung steht im Cod. Veron. lat. LX (58) (= *W*) f. 81r—86r mit nachfolgendem Symbol. Über die Hs s. oben S. 21.

b) Griechisch überliefert ist der Brief durch Athan., Apol. c. Arian. 44—49 MSG 25, 324 B—337 A (ohne Adresse und ohne Symbol) und durch Theod., H. e. 2, 8, 135—154 (mit Adresse und Symbol).

7. Der Brief der Synode der Occidentalen zu Sardika an Papst Julius = Ser. 2 II 2 (m II 9—13).

a) Lat. Parallelüberlieferung. Der Brief ist in einigen kirchenrechtlichen Sammlungen enthalten, und zwar in denjenigen, welche Maassen als die Sammlung der Handschr. von St. Blasien (ital. Samml. des 6. Jahrh.), die Sammlung der Handschr. von St. Maur (Samml. mit gall. Konzilien des 6. Jahrh.), die Sammlung der Handschr. von Diessen (dto), die Vermehrte Hadriana (wahrscheinlich ital. im 9. Jahrh. entstandene Neu-

[1] Über die Hs vgl. W. D. Macray, Annals of the Bodleian library (1868) 100 ff, 143; Fr. Maassen, Bibl. lat iuris canonici manuscripta in Sitzungsber. d. kais Akad. d. Wiss., Phil-hist. Kl. 56 (Wien 1867) 187—190; Maassen 93 ff, 533 ff; C. H. Turner, Eccl. occ. Monumenta iuris antiq. II 1, Oxford 1907, VIII; L. Traube, Vorlesungen u. Abhandlungen I 211.

redaktion der älteren Hadriana) bezeichnet. Ich lasse jetzt die Hss folgen, welche ich für die kritische Ausgabe benütze. Die etwas mißverständliche Bezeichnung Maassens ‚Sammlung der Handschrift' ersetze ich durch den Ausdruck ‚Sammlung vom Typ der Handschrift'.

α) Vermehrte Dionysiana.

Cod. Vatican 5845 (= *F*), membr., in fol., fol. 327, s. 10. Über die Hs s. Ballerini, P. III c. I n. 5, c. II n. 3, c. III: Thiel, Epist. Roman. Pontif. XXII; Maassen 427, 450 f. Sie ist in beneventanischer Schrift mit fränkischen Floskeln geschrieben und ihr Ursprung kann nicht vor dem 10. Jahrh. liegen. Die durch die Hs erhaltene Kanonessammlung ist verwandt mit der der Verm. Hadr. Dieselben Stücke, die der Cod. Vatican. im Anhang zur reinen Dionysiana unter n. VI—LXXVI enthält, folgen fast alle in jener nach der Hadriana unter n. LXIX — CXLI (Cod Vallicell. A 5). Der Brief an Julius steht f. 189^v—190^v.

β) Vermehrte Hadriana (= *H*).

1. Cod. Monac. 14008 (Ratisb. S Em. A 8), (= *H'*), membr., in fol. mai., fol 259, s. 9/10. Über die Hs s. Catal. cod. mss. bibl. reg. Monac. IV 2 (1876) 117; Maassen 442, 454 ff. Die Münchener Gestalt der Verm. Hadr. dürfte als die ältere unter den vorhandenen angesehen werden. Unser Brief findet sich f. 167^v—168^v.

2. Cod. Vallicell. A 5 s. 9/10, Cod. Vercell. LXXVI s 10., Cod. Vatic 1353 s 12. (über diese Hss s. unten S. 30) enthalten nur die Überschrift des Briefes Vgl. auch Maassen 457, 459, 463.

γ) Die Sammlung vom Typ der Handschr. von St. Blasien (= B).

1. Cod Sanblas. S. Pauli ap. Carinth. XXV a/7 (= B^1), membr., n 4°, fol. 154, s. 7. (s. 6. Maassen) Über die Hs s. Maassen 504 ff; L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I 225. Der Kodex ist französischen Ursprungs und in Unzialen geschrieben Auf f 9 trägt er von einer Hand des 15. Jahrh. die Bem.: *lib' moñ augie maioris*: gemeint ist das Kloster Reichenau. Die Kanonessammlung, im Laufe des 6. Jahrh. in Italien entstanden, ist verwandt mit der Sammlung der vatikanischen Handschr. Der Brief an Papst Julius findet sich gegen Schluß der Sammlung f 141^v — 143^r vor den statuta S. Gelasii papae.

2. Cod Paris. 3836 (Colb. 784), (= B^2), membr., in fol. min., fol 104, s 8., langobardische Schrift Über die Hs s. Coustant n 89—99 p LXXIX sqq; Catal. cod. mss. bibl. reg. III, Paris 1744, 517; Thiel. Epist. Roman. Pontif. XX; Maassen 504. Der Brief steht f. 91^v—93^r.

3. Cod. Colon. CCXIII, App V (Darmst. 2336) (= B^3), membr, in fol min., fol. 143, s 8. (s 7. Wattenbach). Über die Hs vgl Ph. Jaffé — W. Wattenbach, Eccl Metrop. Colon. Codices mss., Berolini 1874, 95. Die Schrift des Kodex ist die hibernische oder insulare. Der Brief steht am Schluß f. 141^r—143^r.

4 Cod. Lucan. 490 (ol. 89) (= B^4), membr., in 4°, s. 8. (3 Teile; 2. u. 3. Teil in Unzialen) Über die Hs vgl. Mabillon, Mus. ital. I (1724) 186; J. D. Mansi, De insigni Cod. Caroli M. aetate scripto in Raccolta d'opusculi scientifici e filologici di Calogiera 45, Venet. 1751, 71 f; L Bethmann im Archiv 12 (1874) 704 ff; P. Ewald im Neuen Archiv 3 (1878), 342 ff; G. Waitz ebd. 10 (1885) 456 f; L. Duchesne, Lib. Pontif. I, CLXIV; Ders, Etude sur le lib. Pontif. 47 ff; Th. Mommsen, Mon. Germ. Hist, Gesta Rom. Pont I (1898), LXXIV u. LXXV; Maassen 504; Fr. Steffens, Lat. Paläogr., Freiburg 1903, Taf. 39; Traube, Vorles. u. Abhandl. I 196. Der Brief an Julius steht f. 267ʳ ff.

N. B. Der fragm. Cod. Paris. 4279 (= B^5) s. 9. enthält den Brief nicht. Den Cod. Cheltenham 17849 s 8., der auch ein Exemplar vom Typ St. Blasien zu sein scheint, habe ich nicht eingesehen. Vgl über ihn Turner, Eccl. occ. monumenta I 2, Oxford 1904, VI; H. Schenkl, Bibl. patr. lat. brit I 2, 139 f.

δ) Die Sammlung vom Typ der Handschr. von St. Maur.

Cod. Paris. 1451 (‚*fuit Nic Fabri*', Colb. 1868) (= *N*), membr., in fol. min., fol. 107, s. 8. (s. 9. Maassen). Über die Hs s. Catal. cod. mss. bibl. reg III 114; Labatus, Conc. Galliae Coll. I (1789) V; Maassen 613 ff. F. 1ᵛ steht von einer Hand des 15. Jahrh. die Signatur: *iste liber est sci pet. fossateñ.* Im Anfang der Hs finden sich verschiedene Stücke, deren Zusammenstellung jünger ist als die der eigentl Sammlung, welche selbst in die 2. Hälfte des 6. Jahrh. fällt. Der Brief an Julius steht f. 38ʳ—39ʳ.

ε) Die Sammlung vom Typ der Handschr. von Diessen.

Cod. Monac. 5508 (Diessen 8) (= *M*), membr., in fol., fol. 213, s. 9. Über die Hs s. Mon. Germ. hist XV, Leges III (1863) 236, 246; Thiel, Epist. Roman Pontif. XXXIV; Maassen 624 ff; Cat. cod. mss. bibl. reg. Mon. III 3, 19. Die Sammlung ist entstanden im 7. Jahrh. Das Synodalschreiben an Julius steht f 125ᵛ—126ᵛ. Die Sammlung scheint dasselbe nebst mehreren anderen Stücken einer Handschr. vom Typ St. Blasien entlehnt zu haben.

Um über das Verwandtschaftsverhältnis der Hss bez. des Textes der Ep. ad Iulium ein Wort zu sagen, so berührt sich *F* enge mit *H'*, *N* mit *H*, *M* scheint einem Vertreter vom *H* zu entstammen.

Was die Hss betrifft, die Baronius bei Herausgabe des Briefes benützt hat, so läßt sich darüber Folgendes feststellen: Ad a. 347 n. XXII 732 A schreibt Baronius: *accepimus eam* (sc. epistolam ad Iulium) *ex collectionis Crescentianae codice Cassinate peruetusto, sed mendis obsitam ac maxime deprauatam detruncatamque, quam, ut licuit, summa industria restitutam hic edendam curauimus. si emendatior erit quam Parisiis mittendam expectamus, describemus hic eam in secunda tomi huius editione.* Der Cod. von Monte

Casino, der untergegangen zu sein scheint, enthielt eine kirchenrechtliche Sammlung, in der zu Anfang die Collectio Cresconiana stand (s. unten S. 32). Hinsichtlich der von Baronius aus Paris erwarteten Kopie des Briefes geht aus einem Schreiben Le Fèvres an Baronius vom Jahre 1592 (XIII Kal. Aug.)[1] dies hervor: Baronius hatte ein Inhaltsverzeichnis verschiedener Schriften, sehr wahrscheinlich der Coll. antiar., erhalten und bat nun in einem nicht gedruckten Briefe Le Fèvre um Abschrift des Synodalschreibens an Papst Julius und anderer Stücke, die in jenem Inhaltsverzeichnis angegeben waren. Le Fèvre entschuldigte sich mit dem Mangel an kundigen Kopisten und seiner eigenen Behinderung, selbst die Abschrift vorzunehmen. Doch legte er seinem Schreiben eine genaue Abschrift des Briefes an Julius und die Liste der verurteilten Häretiker samt einem Verzeichnis der orthodoxen Bischöfe der Synode bei; das letztere ist aber unvollständig und reicht nur bis Florentinus ab Spannia de Emerita und endet mit dem Satze: *Episcopi omnes unus et sexaginta.* Die Abschrift scheint Baronius nicht erhalten zu haben: ad a. 347 n. XXIV 733 C (= Appendix von Bd III der röm. Ausg 1592), wo das Synodalschreiben nach der Ausgabe von Le Fèvre mitgeteilt wird, schreibt er: *Accidit uero tandem his diebus, ut eam diu expectatam, numquam acceptam, eandem uiderimus in nuper edito Parisiis libello sub titulo Hilarii Fragmentorum depromptam ex bibliotheca Petri Pithoei editamque studio Nicolai Fabri, uiri ornatissimi ac disertissimi, quae sic se habet* etc.

8. Die Nomina haereticorum = Ser. 2 II 3 (m II 14). Die Namen sind griechisch überliefert bei Athan., Apol. c. Arian. 48 MSG 25, 333 A; Soz., H. e. 3, 12, 260.

9. Die Unterschriften der Synode der Occidentalen zu Sardika = Ser. 2 II 4 (m II 15).

a) Lat. Parallelüberlieferung. Das Namensverzeichnis der auf der Synode von Sardika versammelten Bischöfe befindet sich in den Kanonessammlungen, welche die von Maassen 52 als 4. Rezension der sardiz. Kanones bezeichnete Fassung der Synodalakten enthalten: es sind die Sammlungen vom Typ der Handschr. von St. Blasien, der vatik. Handschr., der Justelschen Handschr., — drei verwandte ital. Sammlungen des 6. Jahrh., die durch gemeinsame Quellen in naher Beziehung stehen — sowie die Sammlungen vom Typ der Handschr. von Paris und der von Diessen. Das Namensverzeichnis folgt in den Sammlungen nach der Schlußklausel: *Omnis synodus dixit: uniuersa, quae constituta sunt, catholica ecclesia in uniuerso orbe diffusa, custodiet* (Maassen 63).

[1] R. Albericius, Venerabilis Caesarii Baronii Epistolae et Opuscula I, Romae 1759, ep 50 p. 294.

Die Bischofsliste ist der durch die Coll. antiar. Par. erhaltenen Sammlung der sardiz. Aktenstücke entnommen; in den Coll. folgt die Liste unmittelbar auf den Brief an Julius. In den Kanonessammlungen, welche diesen Brief selbst bringen, ist derselbe aber von der Liste nicht begleitet. Bringen sie das Verzeichnis doch, so ist es an anderer Stelle. Die Namenliste hat auch in die Hadriana Eingang gefunden, aber mit veränderter Reihenfolge: indessen enthalten nicht alle Vertreter der Hadr. das Verzeichnis. Für meine Textrezension habe ich mich folg. Hss bedient:

α) Dionysio-Hadriana (= Δ).

1. Cod. Paris. 8921 (suppl. lat. 331) (= D^1), membr., fol. 140, s. 8., westgot. Schrift. Über die Hs s. L. Delisle, Inventaire des Mss conservés à la Bibl. Nat. sous les n. 8823—18613, Paris 1863—71, I 13; Maassen 441. Die Liste steht f. 34ᵛ—35ᵛ.

2. Cod. Paris. 11710 (Sangerm. 367) (= D^2), membr., in fol., s. 9. Auf dem letzten Blatt findet sich die Bem.: *facto hunc librum in anno XXXVII regnante domno Karlo imp̄.* Über die Hs s. Labatus, Conc Gall. Coll. I (1789) VIII; Delisle l. c. II 8; Maassen 441. Die Liste steht f. 53ᵛ—54ʳ.

3. Cod. Paris. 3840 (Faurianus) (= D^3), membr., in fol., fol. 152, s. 9. Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. III 518; Maassen 441. Die Liste findet sich f. 45ᵛ—46ʳ.

4. Cod. Paris. 11711 (Sangerm. 365) (= D^4), membr., in fol., s. 9. Über die Hs s Labatus l. c. VIII; Delisle l. c. II 8; Maassen 441. Das Verzeichnis der Namen steht f. 34ʳ—34ᵛ.

5. Cod. Monac. 6355 (Fris. 155) (= D^5), membr., in fol. min., fol. 270, s. 9/10. Über die Hs s Cat. cod. mss. bibl. reg. Monac. III 3, 96; Maassen 442. Die Namenliste findet sich f. 77ᵛ—78ᵛ.

6. Cod Monac. 6242 (Fris 42) (= D^6), membr, in fol., fol. 291 + 20, s. 10. Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. Monac. III 3, 77f; Maassen 442. Die Liste steht f. 90ʳ—91ʳ.

7. Cod Monac. 5258 (Chiems 8) (= D^7), membr., in 8⁰, fol 166, s. 10. Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. Monac. III 3, 2; Maassen 443. Das Verzeichnis findet sich f. 79ᵛ—80ᵛ.

8. Cod. Lucan. 125 (= D^8), membr, s. 10. Über die Hs s. Mansi I Praef. XIV f; Maassen 443 Die Liste steht f. 52ʳ—52ᵛ.

9. Cod. Monac. 14008, s. 9/10. vom Typ der Verm. Hadr. (s. oben S. 24). Die Namenliste findet sich f. 58ʳ—58ᵛ.

β) Bobienser Dionysiana:

Cod. Ambros. S. 33. Sup. (= R), membr., in 8⁰, fol 322, s. 10. (f. 1—10, 291—314 s. 11; f. 315—322 s. 12). Über die Hs s. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. II 26 ff; Maassen 471. Die Hs enthält nur den Anfang der Bischofsliste auf f. 52.

γ) Sammlung vom Typ der Handschr. von St. Blasien (= *Π*, s. oben S. 24).

1. Cod Sanblas. S Pauli ap. Carinth XXV a 7 s. 7. Die Liste steht f. 64r—65r.

2. Cod. Paris. 3836 s. 8. Die Liste findet sich f. 42r—43r.

3. Cod. Colon. CCXIII, App. V (Darmst. 2336) s. 8. Das Verzeichnis ist erhalten auf f 69r—69v.

4. Cod. Paris. 4279 (Colb. 2489) (= *B*5), membr., in 4°, fol. 99, s. 9. Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. III 573; Maassen 504. Die Handschr. ist nur fragm. erhalten. Der Brief an Julius ist verloren gegangen. Die Liste steht f 68r—69v.

NB. Cod. Lucan. 490 enthält die Liste nicht.

δ) Sammlung vom Typ der vatik. Handschr. (= *Φ*).

1. Cod. Vatican. 1342 (= *V*1), membr, fol 213, s. 9/10 Über die Unzialhs s Ballerini P. II c. VII; Thiel, Epist. Roman. Pontif. XX; Maassen 512 f; Traube, Vorles. und Abh. I 230. Die Liste findet sich f. 62v—63r.

2. Cod. Barb. XIV 52 (ol. 2888) (= *V*2), membr., in 4°, fol 298, s. 9/10. Über den aus Farfa stammenden und z. T. in Unzialen geschriebenen Kodex s Ballerini l. c; Archiv 12 (1874) 381; N. Archiv 3 (1878) 154, 7 (1882) 591; Reifferscheid, Bibl. patr lat. ital. I 159 ff; Thiel, Epist. Roman. Pontif. XX f; Maassen 513; Traube, Vorles. und Abh. I 228. F. 295v—298 finden sich mehrere kanonische Stücke von einer Hand des 12. Jahrh. Die Bischofsliste steht f. 75v—76v.

ε) Sammlung vom Typ der Justelschen Handschr. (s. oben S. 23).

Cod. Bodl. e Mus. 101 s. 7. Die Liste findet sich f. 27v—28v.

ζ) Sammlung vom Typ der Handschrift von Paris.

Cod. Paris 3858 C (Colb 1108) (= *P*), membr., in fol. min, fol. 87, s. 13. Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg III 522; Maassen 542 ff.

Die Sammlung scheint aus Italien zu stammen und ist verwandt mit der der vatik. Handschr. Der Bischofskatalog auf f 59v ist nur in seinem Anfang erhalten.

η) Sammlung vom Typ der Handschr. von Diessen (s. oben S. 25).

Cod. Monac. 5508, s. 9. Die Bischofsliste findet sich f. 15r—15v.

Eine Anzahl von Bischofsnamen der sardiz. Syn. mit den entsprechenden Sitzen ist uns auch in den Unterschriften zweier Schreiben erhalten, welche die Synode und Athanasius an die Kirchen der Mareotis richteten. Die Schreiben finden sich im Cod. Veron. LX (= *W*; s oben S. 21) unter n. XX (f. 103r) und n XXI (f. 104r—104v) Obschon die Unterschriften stark verderbt sind, so geben sie uns doch in mehreren Fällen allein Aufschluß über Namen und Sitz der Teilnehmer der Synode Die Frage der Echtheit der

Briefe braucht nicht näher erörtert zu werden, da für unseren Zweck die Tatsache genügt, daß die Unterschriften auf jeden Fall einer zeitgenössischen Quelle entstammen. Die Briefe sind ediert bei Sc. Maffei, Osservazioni letterarie etc III (Verona 1738) 29—33, 34—39; Ballerini in Opera Leonis M. III 607—611. Die Unterschriften wurden freundlichst kollationiert von R. D. Spagnolo.

b) Griech. Parallelüberlieferung. Ein vollständiges Namensverzeichnis der Bischöfe (ohne Sitzangabe), welche der Synode beiwohnten oder nachher ihre Beschlüsse unterschrieben, hat uns Athan., Apol. c. Arian. 50 MSG 25, 337 A ff aufbewahrt.

c) Der syr. Cod. Paris. 62 (s. oben S. 22) enthält ein Verzeichnis der Provinzen der anwesenden Bischöfe auf f. 186r. Dasselbe ist veröffentlicht bei Schulthess (s. oben S. 22) S. 168.

10. Der Brief des Valens und Ursacius an Papst Julius = Ser. 2 II 6 (m II 20). Dieser wie der folg. Brief war in lat. Sprache abgefaßt: Athan., Apol. c. Arian. 58 MSG 25, 353 A; Hist. Arian. 26 MSG 25, 724 B. Nach den ihm von Paulinus von Trier zugesandten Exemplaren hat Athan. beide übersetzt (ebd.). Die griech. Übersetzung des Briefes an Julius bringt Athan. in der Apol. c. Arian. 58 MSG 25, 353.

11. Der Brief des Valens und Ursacius an Athanasius = Ser. 2 II 8 (m II 20). Griechisch übersetzt bei Athan., Apol. c. Arian. 58 MSG 25, 356 A.

12. Das Symbol von Nicäa = Ser. 2 II 10 (m II 27).

a) Ältere lat. Parallelüberlieferung bei α) Gregor von Elvira, De fide orthodoxa c. Arian. MSL 20, 31 AB. β) Hilarius, De syn. 84 (m 1197 f). γ) Lucifer von Calaris, De non parcendo in Deum delinquentibus 18 CSEL 14, 247 f. Über andere Parallelüberlieferungen s. Hahn 162; C. H. Turner, Eccl. Occid. Mon. iur. antiq. I 2, Oxford 1904, 107 ff, 173 ff; unten S. 95.

b) Griech. Parallelüberlieferung bei α) Eusebius von Caesarea, Ep. ad Caesarienses bei Athan., Ep. de decretis syn. Nic. (ed. Montf. I, Paris 1698, 239; vgl. MSG 20, 1540 B). β) Athan., Ep. ad Iovianum 3 MSG 26, 817 B. Andere Autoren s. Hahn 160 f.

13—23. Der textus narratiuus = Ser. 2 VII 1 (m VI 1 Titel); der Brief des Liberius an Eusebius etc ‚*Quamuis sub*‘

= Ser. 2 VII 2 (m VI 1—2); der textus narratiuus = Ser. 2 VII 3 (m VI 2); der Brief des Liberius an Cäcilian ‚*Quia in nullo*' = Ser. 2 VII 4 (m VI 3): der textus narratiuus = Ser. 2 VII 5 (m VI 3); der Brief des Liberius an Hosius ‚*Nolo te*' = Ser. 2 VII 6 (m VI 3); der textus narratiuus = Ser. 2 VII 7 (m VI 4); der Brief des Liberius an die Orientalen ‚*Pro deifico*' = Ser. 2 VII 8 (m VI 5—6); der textus narratiuus = Ser. 2 VII 9 (m VI 7); der Brief des Liberius an Ursacius, Valens, Germinius ‚*Quia scio*' = Ser. 2 VII 10 (m VI 8—9); der Brief der Liberius an Vincentius von Campanien ‚*Non doceo*' = Ser. 2 VII 11 (m VI 10—11). Diese Liberiusbriefe samt dem textus narratiuus sind in mehreren kirchenrechtl. Sammlungen erhalten, nämlich in der Verm. Dionysiana und in der Verm. Hadriana (s. oben S. 24 f). Benützt habe ich folg. Hss:

a) Cod. Vatican. 5845 (= *F*) s. 10. (s. oben S. 24). Die Briefe stehen f. 187ʳ—189ʳ.

b) Cod. Monac. 14008 (= H^1), s. 9/10. (s. oben S. 24). Die Briefe finden sich f. 165ʳ—167ʳ.

c) Cod. Vallicell. A 5 (= H^2), membr, in 4°, fol. 339, s. 9/10. Über die Hs s. Ballerini, P. II c. VII n. 2, P. III c. II n. 5, c. III n. 2 sq L. Bethmann i. Archiv 12 (1874) 421; Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. I 184 ff; Maassen 442, 454 ff. Die Briefe sind erhalten f. 229ʳ—231ᵛ.

d) Cod. Vercell. LXXVI (= H^3), membr, in fol., s. 10. Über die Hs s Neigebaur im Serapeum (1875) 177; Maassen in Sitzungsber. der kais. Akad. der Wiss, Phil.-hist. Kl. 53 (Wien 1866) 411 ff; Maassen 443, 454 ff; Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. II 163 ff. Die Briefe stehen f. 194ʳ—196ʳ.

e) Cod. Vatican. 1353 (= H^4), chartac., s. 15. Über die Hs s. Cacciari, S. Leonis M. Opera II p. LXVI; Thiel, Epist. Roman Pontif. XXIV f.; Maassen 444, 454 ff; P. Toesca, Il ‚Liber Canonum' della Biblioteca Vallicell. in L'Arte V fasc. VII 11; F. Savio, Il papa Liberio (1907) 78 ff. Die Hs ist die im Jahre 1461 angefertigte Abschrift eines alten Kodex des Domarchivs von Bergamo. Die Briefe finden sich f. 179ʳ—181ʳ. Der Text der Liberiusbriefe in H^4 ist enge mit dem in H^3 verwandt

Eine besondere Betrachtung verdienen noch die Hss, deren sich Baronius bei Herausgabe der Liberiusbriefe bedient hat

a) Zum Brief ‚*Quamuis sub*'. Ad a. 355 n. XXXV 863 C heißt es: *Extant inter Acta Euseb. Episcop. Vercellens.* und ebd. 864 A: *hactenus Liberii epistola ad exules Episcopos et quidem ad confessores omnes diuersis in locis exulantes Encyclica pluribus exemplaribus conscripta: nam apud Acta Eusebii Vercellensis ad Eusebium ipsum tantum habetur inscripta, in codice autem Vaticano, cum ad ipsum tum ad reliquos Episcopos exules, Dionysium, Luci-*

ferum et alios omnes data legitur. Folgende Daten, die ich zum Teil der Güte des Prof. Fidele Savio S. I. von Rom verdanke, ermöglichen es uns, das über den ‚Acta S. Eusebii‘ ausgebreitete Dunkel zu lichten. Baronius erwähnt die ‚Acta uitae S. Eusebii episcopi Vercellensis‘ an verschiedenen Stellen seines Geschichtswerkes: so ad a. 354 n. VI 839 D; ad a. 355 n. VI 853 E (hier nennt er den Brief der Mailänder Synode an Eusebius: *edita cum actis uitae S. Eusebii*); ad a. 356 n XCII 909 B. Ad a. 355 n. VI 854 B bemerkt er bezüglich des Briefes der auf der Mailänder Synode anwesenden römischen Legaten an Eusebius *(Calcato capite diaboli)*: *epistola autem ex archiuo Ecclesiae Vercellensis accepta sic se habet* und ad a. 355 n. XV 856 E bezüglich des Briefes des Kaisers Konstantius an Eusebius *(Metiri facile posse)*: *Erutae sunt hae ex archiuo Ecclesiae Vercellensis.* Der damalige Bischof von Vercelli, Joh. Steph Ferrero, veröffentlichte selber im Jahre 1602 das Leben des Eusebius von Vercelli unter dem Titel: *Vita et res gestae sancti Eusebii Vercellensis episcopi et martyris eiusque in episcopatu successorum, Romae.* Er sagt ausdrücklich in diesem Werke, daß Baronius die Briefe benutzt habe. In seiner zweiten Ausgabe der Vita (1609) spricht Ferrero bei Erwähnung des Briefes der Mailänder Synode an Eusebius von einem *liber uetustissimus manuscriptus, unde excerptae sunt superiores litterae.* Nach alledem scheint Baronius aus der Bibliothek von Vercelli einen Kodex entliehen zu haben, der auf dem Rücken oder der ersten Seite die Aufschrift trug: *Acta uitae S. Eusebii.* Diese Sammlung von auf das Leben des Eusebius bezüglichen Dokumenten war nicht identisch mit der später von Ughelli veröffentlichten *Vita e Passio di S. Eusebio*, die Ferrero mit den Worten erwähnt: *Denique uita manuscripta narrat*; denn Baronius kennt diese Vita nicht, wie aus seiner Darstellung des Todes des Eusebius klar hervorgeht (ad a. 371 n. CXVIII 379 f); die *Passio* enthält zudem nur einen kleinen Teil des von Baronius vollständig wiedergegebenen Briefes des Eusebius ‚*Licet nos*‘ (ad a. 356 n. XCII ff 909 ff) Vor Baronius waren die Liberiusbriefe und die Vorgänge auf dem Konzil von Mailand noch nicht veröffentlicht gewesen. Somit würde der obige Ausdruck des Baronius: *edita cum actis uitae S. Eusebii* den Sinn haben: zugleich geschrieben im Kodex der *Vita S. Eusebii*, was wieder die Annahme bestätigen würde, daß die *Acta S. Eusebii* ein besonderer Sammelband verschiedener auf Eusebius von Vercelli bezüglicher Dokumente waren. Die Acta sind weder im neuen Bibliothekskatalog von Vercelli aus dem 19. Jahrh. vorhanden, noch weiß der jetzige Bibliothekar von ihrem Dasein. Für sehr wahrscheinlich halte ich es, daß der Liberiusbrief in jener Sammlung der Acta dem Cod Vercell. LXXVI entnommen war. Der von Baronius erwähnte Cod. Vatican. ist zweifellos der Cod. Vatican. 1353.

b) Zum Brief ‚*Quia in nullo*‘. Ad a 353 n. XIX 831 B bemerkt Baronius: *qui* (Liberius) *de eodem ad Osium Episcopum Cordubensem epistolam scribens, haec habet inter alia: Quia in nullo* und bemerkt dazu am Rande: *Extat haec ep. in Cod. Vaticano 2672, cuius est inscriptio Concordia Canonum.* Dieser Cod. Vatican. 2672 (Signatur von Marcello Cervino) ist der heutige Vatican. 1353. Über die Bezeichnung *Concordia Canonum* s. unten n. c. Die Hs enthält wie die übrigen Vertreter der Vermehrten Hadriana vor dem Brief an Hosius ein kleines Bruchstück vom Brief des Liberius an Cäcilian

von Spoleto. Der Brief an Hosius wird dann eingeleitet mit den Worten: *et ad Osium de Vincenti ruina sic dicit: inter haec quia in nullo* Baronius glaubte, einen korrupten Eingang des Briefes an Hosius vor sich zu haben, und schrieb deshalb mit Übergehung des Bruchstückes des an Cäcilian gerichteten Briefes: *haec habet inter alia: quia in nullo.* Sowohl Coustant (m 1334) wie Schiktanz (Die Hilariusfragmente 9), die den Cod. Vatican. 1353 nicht gesehen, bzw. seine Identität mit dem Cod. Vatican. 2672 des Baronius nicht erkannt haben, waren deshalb der Ansicht, daß Baronius getreu den Text des Cod. Vatican. wiedergebe.

c) Zu den Exilsbriefen ‚*Pro deifico*', ‚*Quia scio*', ‚*Non doceo*'. Bezüglich dieser drei Exilsbriefe bemerkt Baronius ad a. 357 n. XLI 937 DE: *Extant ipsae, quas hic descripturi sumus, epistolae in collectione Cresconiana easque habita diligenti collatione cum codice Vaticano et eo, quem habemus in nostra bibliotheca, hic describemus.* Nun findet sich der genannte Brief aber nicht in der *Concordia Canonum* des Cresconius,[1] wohl aber im Cod. Vatican. 5845 (Vermehrte Dionysiana) und in den Exemplaren, welche den Typ der Vermehrten Hadriana vertreten, nämlich Cod. Monac. 14008, Cod. Vallicell. A 5, Cod. Vercell. LXXVI, Cod. Vatican. 1353. Alle diese Hss der Vermehrten Hadriana enthalten am Anfang die *Collectio Cresconiana*; vgl. Ballerini, P. III c. III; Maassen 455; Reifferscheid, Bibl patr. lat. ital. I 190, II 163. Auch Coustant, der Herausgeber der Epistolae Roman Pontif, der sich auf Baronius stützte, kannte den Cod Vallicell. A 5 und den Cod. Vatican. 1353 nur als Exemplare der *Collectio Cresconiana.* Als er deshalb in Rom und Vercelli nach den zwei gewünschten Hss suchen ließ, waren sie natürlich unter dem Titel der *Collectio Cresconiana* nicht aufzufinden.[2] Somit sind die zwei von Baronius erwähnten Hss der Cod. Vallicell. A 5 und der Cod. Vatican. 1353. Freilich steht in beiden auch der Liberiusbrief ‚*Quamuis sub*' (s. oben S. 29 f).

Die Drucke

Bezüglich der Drucklegung einzelner Dokumente bei Baronius ist im allgemeinen dies vorauszuschicken: Im III. Bd seiner römischen Ausgabe vom Jahre 1592 hatte Baronius außer den vorhin erwähnten Stücken verschiedene Partien aus anderen Autoren veröffentlicht, so ad a. 347 S. 534 ff das Synodalschreiben von Sardika an alle Kirchen aus Athan., Apol.; ad a. 347 S. 544 das ‚Symbol von Philippopolis' aus Hilarius, De syn.; ad a. 350 S. 569 und 570 die Briefe des Valens und Ursacius an Papst Julius und an Athanasius aus Athan., Apol.; ad a. 354 S. 598 ff den Brief des Liberius an Kaiser Konstantius aus I. Tilius, Luciferi Opera, Appendix; ad a. 359 S. 690 das Urteil der Synode von Rimini aus Athan., De syn.; ad a. 359 S. 690 f den Brief der Synode von Rimini an

[1] Biblioth iuris ueteris canonici, Paris 1661, App. XXXIII; MSL 88, 829—942. — [2] Praef. CV n 125.

Kaiser Konstantius aus Athan., De syn. Nach dem Erscheinen der Ausgabe Le Fèvres (1598) nahm Baronius die bisher unbekannten Stücke bis zum Jahre 361 in die Appendix des III. Bd auf, die vom Jahre 361 ab zu datierenden Partien reihte er gleich in Bd IV ein. Die Stellen, welche die Stücke in der Mainzer Ausgabe einnehmen, werden unten verzeichnet.

Auch anderwärts überliefert und demnach nach den verschiedenen Quellen lateinisch gedruckt sind folgende Stücke:

1. Das Symbol der Syn. der Orientalen zu Sardika (ohne das Verzeichnis der Provinzen der anwesenden Bischöfe) = Ser. 1 IV 2 (m III 29). Nach den Coll antiar. Par. bei Baronius ad a. 347 n XCV 763; Binius I 452; Ed. regia III 98 f; Labbe-Cossart II 710; Hardouin I 681; Coleti II 742; Mansi III 137 f.

Nach Hil., De syn. bei Baronius ad a. 347 n. LXVIII 751 D f: Ed. regia III 81 f; Labbe-Cossart II 699; Mansi III 125 f; Hahn § 158 S 190 f.

2 Der Brief der Syn. v. Rimini an Konstantius = Ser. 1 V 1 (m VIII 1—4). Nach den Coll. antiar. Par. bei Hardouin I 715—718; Coleti II 905 f; Mansi III 305—308. Nach Athanasius bei Baronius ad a 359 n. XIX 971 f: bei Binius I 478 f; Ed. regia III 194—196; Labbe-Cossart II 795—800; Coleti II 901—905; Mansi III 302—306.

3. Der Brief des Liberius an Konstantius ,*Obsecro*' (,*Opto*') = Ser. 1 VII (m V). Die Drucke erfolgten durchweg nach Baronius, welcher den Brief der Luciferausgabe von J. Tilius (s. oben S. 22) entnahm.

Bei Baronius ad a. 354 n. II ff 837—839; Binius I 463 f; Ed. regia III 130—133; Labbe-Cossart II 745—747; Coustant 423 B — 427 B (nach m); Coleti II 800—802; Mansi III 201—203.

4. Die Definitio der homous. Bischöfe zu Rimini = Ser. 1 IX 1 (m VII 3). Nach den Coll. antiar Par. bei Baronius ad a. 359 n. XVI f 969 f; Binius I 478; Ed. regia III 192; Labbe-Cossart II 795; Hardouin I 711 f; Coleti II 897 f; Mansi III 298 f Nach Cod. Bodl. e Mus. 101 bei E. Justel, Bibl. iuris can. ueteris I 304.

N. B Die Damnatio haereticorum = Ser. 1 IX 3 (m VII 4). Nur nach Coll antiar Par. bei Baronius ad a. 359 n. XVII 970; Hardouin I 711—714; Coleti II 898 f; Mansi III 299.

5. Das Schreiben der Syn. der Occidentalen zu Sardika an alle Kirchen = Ser. 2 II 1 (m II 1—8). Nach Coll. antiar Par. bei Labbe-Cossart II 679—684; Hardouin I 661—667; Coleti II 711—716; Mansi III 69—74. Nach Athan. bei Baronius ad a. 347 n. XXXII ff 737 ff (zum Teil); Ed. regia III 50—59; Coleti II 699—711; Mansi III 57 ff. Nach Cod. Veron. LX bei Ballerini, Opera S. Leonis M. III 598—605. Nach Theod bei Cassiodor, Hist trip 4, 24; Binius I 444 ff.

6. Der Brief der Syn. der Occidentalen zu Sardika an Papst Julius = Ser. 2 II 2 (m II 9—13). Nach Coll. antiar. Par. und Hss von Kanonessammlungen bei Baronius ad a. 347 n. XXIII 732; n. XXIV 733 f;

Binius I 443; Ed regia III 41—43; Labbe-Cossart II 660—662; Hardouin I 653 f; Coustant 395—398; Coleti II 690 f; Mansi III 40 f.

7. Die Nomina haereticorum = Ser. 2 II 3 (m II 14). Nach Coll. antiar. Par. und Hss von Kanonessammlungen bei Baronius ad a. 347 n. XXIV 734 E f; Binius I 443; Ed. regia III 43; Labbe-Cossart II 662; Hardouin I 654; Coustant 398; Coleti II 691; Mansi III 41.

8. Die Unterschriften der Syn. der Occidentalen zu Sardika = Ser. 2 II 4 (m II 15). Nach Coll. antiar. Par. und Hss von Kanonessammlungen bei Binius I 439; Ed. regia III 40 f; Labbe-Cossart II 662—664; Hardouin I 651 und 655 f; Coleti II 691 f; Mansi III 42.

9. Der Brief des Valens und Ursacius an Julius = Ser. 2 II 6 (m II 20). Nach Coll. antiar. Par. bei Labbe-Cossart II 723; Hardouin I 691; Coustant 403—406; Coleti II 768 f; Mansi III 167 f. Nach Athan. bei Baronius ad a. 350 n. XXI 795; Binius I 455; Mansi III 166 f.

10. Der Brief des Valens und Ursacius an Athanasius = Ser. 2 II 8 (m II 20). Nach Coll. antiar. Par. bei Labbe-Cossart II 724; Coleti II 769; Mansi III 168. Nach Athan. bei Baronius ad a. 350 n. XXII 796; Binius I 455; Mansi III 166.

11. Das Symbol von Nicäa = Ser. 2 II 10 (m II 27). Zahlreiche Drucke nach verschiedenen Quellen.

12. Der Liberiusbrief ‚*Quamuis sub*' = Ser. 2 VII 2 (m VI 1—2). Dieser und die folgenden Liberiusbriefe wurden nach den Coll. antiar. Par. und nach Hss von Kanonessammlungen veröffentlicht. ‚*Quamuis sub*' bei Baronius ad a. 355 n. XXXV 863 f; Binius I 465; Ed. regia III 137 f; Labbe-Cossart II 750; Coustant 429—432; Coleti II 805; Mansi III 206 f.

13. Der Liberiusbrief ‚*Nolo te*' = Ser. 2 VII 4 (m VI 3). Bei Coustant 421.

14. Der Liberiusbrief ‚*Quia in nullo*' = Ser. 2 VII 6 (m VI 3). Bei Baronius ad a. 353 n. XIX 831; Binius I 463; Ed. regia III 129; Labbe-Cossart II 744; Coustant 421; Coleti II 799 f; Mansi III 200.

15 Der Liberiusbrief ‚*Pro deifico*' = Ser. 2 VII 8 (m VI 5—6). Bei Baronius ad a. 357 n. XLIII 938; Binius I 465; Ed. regia III 139; Labbe-Cossart II 751; Coustant 441—443; Coleti II 806; Mansi III 207.

16. Der Liberiusbrief ‚*Quia scio*' = Ser. 2 VII 10 (m VI 8—9). Bei Baronius ad a. 357 n. XLIV 938 f; Binius I 466; Ed. regia III 141 f; Labbe-Cossart II 753; Coustant 443—446; Coleti II 807 f; Mansi III 209.

17. Der Liberiusbrief ‚*Non doceo*' = Ser. 2 VII 11 (m VI 10—11). Bei Baronius ad a. 357 n. XLV 939; Binius I 466; Ed. regia III, 143; Labbe-Cossart II 754; Coustant 446—447; Coleti II 809; Mansi III 210

Anderwärts nicht überliefert sind folgende Stücke, deren Drucke demnach auf die eine Quelle zurückgehen:

1. Das Synodalschreiben von Paris = Ser. 1 I (m XI 1—4). Bei Baronius ad a. 362 n. CCXXX ff 111—113; Binius I 484; Sirmond, Concilia antiqua Galliae I, Paris 1629, 16 f (nach *S*); Ed. regia III 215—218; Labbe-Cossart II 821 f; Hardouin I 727—730; Coleti II 953 f; Mansi III 357—359; Conciliorum Galliae tum editorum quam ineditorum Collectio I, Paris 1789, 198.

2. Der Brief des Eusebius von Vercelli an Gregor von Elvira = Ser. 1 II (m XI 5). Bei Baronius ad a. 357 n. XXXV f 935.

3. Das Glaubensbekenntnis des Germinius = Ser. 1 III (m XIII). Bei Baronius ad a. 359 n. XXIX 974; C. P. Caspari, Quellen z. Gesch. d. Taufsymbols u. d. Glaubensregel II, Christiania 1869, 302 f; Hahn § 192 S. 262.

4. Das Schreiben der Syn. der Orientalen zu Sardika = Ser. 1 IV 1 (m III 1—28). Bei Baronius ad a. 347 n. LXXV ff 754—763; Binius I 448 ff; Ed. regia III 82—98; Labbe-Cossart II 699—710; Hardouin I 671—681; Coleti II 731—741; Mansi III 126—137.

5. Die Unterschriften derselben Synode = Ser 1 IV 3 (m III 29) Bei Baronius ad a. 347 n. XCV 763f; Binius I 452: Ed regia III 99 f; Labbe-Cossart II 710—712; Hardouin I 681—684; Coleti II 742f; Mansi III 138 f.

6. Die Gesta Nicensia = Ser. 1 V 3 (m VIII 5—6). Bei Baronius ad a. 359 n. XXXIII 976; Binius I 479; Ed. regia III 199; Labbe-Cossart II 802—803; Hardouin I 719f; Coleti II 913f; Mansi III 314f.

7. Der Brief der arianisch gesinnten Bischöfe von Rimini an Konstantius = Ser. 1 VI (m IX). Bei Baronius ad a. 359 n. XXXIV f 976 f; Binius I 480; Ed. regia III 200 f; Labbe-Cossart II 803f; Hardouin I 719—722; Coleti II 914—916; Mansi III 315f.

8. Der Brief des Konstantius an die Syn. von Rimini = Ser. 1 VIII (m VII 1—2). Bei Baronius ad a. 359 n. XII 968f; Binius I 477; Ed. regia III 190f; Labbe-Cossart II 793 f; Hardouin I 711f; Coleti II 896f; Mansi III 297.

9. Zur Praefatio ad opus hist. = Ser. 2 I (m I). Der Satz über das Konzil von Arles (353: *incipiam igitur* bis *dignus exilio iudicatus* bei Sirmond, Conc. antiq. Galliae I (1629) 14 (nach *S*); Ed. regia III 164; Labbe-Cossart II 770; Hardouin I 698 A; Coleti II 825; Mansi II 231.

10. Der Liberiusbrief ‚*Studens paci*' = Ser. 2 III 1 (m IV 1). Bei Baronius ad a. 352 n. XII 821; Binius I 466; Ed. regia III 140f; Labbe-Cossart II 752; Coleti II 807; Mansi III 208.

11. Der Liberiusbrief ‚*Imperitiae culpam*' = Ser. 2 IV 1 (m XII 1—2). Bei Baronius ad a. 362 n. CLXXVIII f 91 f; Binius I 466f; Ed. regia III 144f; Labbe-Cossart II 754 f; Coustant 448—450; Coleti II 809f; Mansi III 210 f.

12. Der Brief der italischen Bischöfe an die illyrischen Bischöfe = Ser. 2 IV 2 (m XII 3). Bei Baronius ad a. 365 n. XXVI f 224; Binius I 487; Ed. regia III 230f; Labbe-Cossart II 835 f; Hardouin I 745 f; Coleti II 981; Mansi III 391 f.

13. Der Brief des Valens etc an Germinius = Ser. 2 V (m XIV). Bei Baronius ad a. 366 n. XXVI 241; Binius I 488 f; Ed. regia III 235 f; Labbe-Cossart II 840 f; Hardouin I 747 f; Coleti II 988f; Mansi III 399 f.

14. Der Brief des Germinius an Rufianus etc = Ser. 2 VI (m XV). Bei Baronius ad a. 357 n. XXVII ff 931—933; ad a. 366 n. XXVII

241 f; Binius I 489; Ed. regia III 236—238; Labbe-Cossart II 841 f; Hardouin I 747—750; Coleti II 989—992; Mansi III 400—402.

15. Der Brief der Legaten von Seleucia an die Legaten von Rimini = Ser. 2 VIII 1 (m X 1—3). Bei Baronius ad a. 359 n. XXX 974 f.

Der geschichtliche Hintergrund der Coll. antiar. Par.[1]

Nach Nicäa (325)

Das Konzil von Nicäa des Jahres 325 hatte mit aller Bestimmtheit über die Lehre des Arius gerichtet. Die Gottheit und Gleichwesentlichkeit des Sohnes hatte es in seinem Symbol durch folgende Formeln unzweideutig ausgesprochen: τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός, θεὸν ἀληθινὸν ἐκ θεοῦ ἀληθινοῦ, ὁμοούσιον τῷ πατρί. Die Konzilsväter hatten die Irrlehre des Arius durch den Bannspruch über alle jene verurteilt, welche vom Sohne behaupteten: ἦν ποτε ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, oder welche den Ursprung des Sohnes herleiteten ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας, oder welche den Sohn nannten κτιστὸς ἢ τρεπτὸς ἢ ἀλλοιωτός.[2] Das vorgelegte Symbol war von allen anwesenden Bischöfen mit Ausnahme des Theonas von Marmarika und des Secundus von Ptolemais unterschrieben worden. Zwar hatten sich anfangs auch Eusebius von Nikomedien, Theognis von Nicäa, Maris von Chalcedon geweigert, das Bekenntnis durch ihre Unterschrift zu billigen;[3] allein schließlich fügten sie sich der überwiegenden Mehrheit — wie es scheint — ohne innere Überzeugung.[4] Theonas und Secundus wurden nebst Arius mit dem Banne belegt und aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.[5] Als dem Kaiser die Glaubensformel vorgelegt worden war, hatte er allen, welche die Unterschrift verweigern würden, das Exil angedroht.[6] Er führte seine Drohung auch wirklich aus, indem er Arius, Theonas und

[1] Die folgende Skizze hat den Zweck, die religiöse Geschichte des 4 Jahrh. nur insoweit in großen Umrissen zu zeichnen, als deren Kenntnis für das Verständnis der in den Coll. antiar. enthaltenen Fragmente nötig ist. — [2] Das Symbol im Briefe des Eusebius v. Caesarea an s. Gemeinde bei Athan., Ep. de Nicaenis decretis, ed Montf I, Paris 1698, 239 (MSG 20, 1540 B); Socr., H. e. 1, 8, 52. — [3] Ep Eusebii Caes. bei Socr., H. e. 1, 8, 46. — [4] Philost., H. e 1, 9 MSG 65, 465 A; vgl. Rufin., H. e. 1, 5 MSL 21, 472 B — [5] Ep. syn. Nic. bei Socr, H. e 1, 9, 59; Theod., H. e. 1, 9, 50. — [6] Rufin., H. e. 1, 5 MSL 21, 472 B.

Secundus samt den zu ihrem Anhang gehörenden Priestern in die Verbannung nach Illyrien sandte.[1] Die Schriften des Arius und seiner Genossen ließ der Kaiser dem Feuer übergeben, setzte die Todesstrafe auf die Verheimlichung dieser Schriften und war entschlossen, selbst den Namen ‚Arianer' für immer zu vertilgen.[2]

Der Arianismus, den man durch das Nicänum und die Maßnahmen der Regierung bis zum Tode geschwächt glaubte, erhob bald wieder sein Haupt. Den neuen Kampf begann er von Ägypten aus. Hier fielen mehrere Alexandriner vom nicänischen Bekenntnisse ab und flüchteten in die Kirchengemeinschaft des Eusebius von Nikomedien und des Theognis von Nicäa.[3] Konstantin sprach über diese beiden Bischöfe die Verbannung aus.[4] Dies ereignete sich drei Monate nach der Synode von Nicäa. Die Verbannung scheint Eusebius, Theognis und mit ihnen Maris von Chalcedon auch deshalb getroffen zu haben, weil sie ihre Unterschrift unter das Nicänum zurückzogen.[5] Wiederaufleben des Arianismus

Am 17. April 328 starb Bischof Alexander von Alexandrien.[6] An seine Stelle wurde Athanasius, der schon als Diakon in einflußreicher Weise an den Verhandlungen des Konzils von Nicäa teilgenommen,[7] erhoben. In ihm erstand dem Arius für die Folgezeit der mächtigste Feind. Inzwischen hatte sich bei Konstantin, wahrscheinlich unter dem Drucke seiner Schwester Konstantia,[8] eine Sinnesänderung vollzogen. Noch im Jahre 328 durften Eusebius und Theognis aus der Verbannung zurückkehren und ihre früheren Bischofsstühle wieder einnehmen.[9] Ja Eusebius konnte, gestützt auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiser und auf die neu erworbene Gunst des Hofes,[10] jetzt hoffen, seine längst gehegten Pläne der Ausführung näher zu bringen: nämlich die Rückberufung des Arius und seiner Anhänger, die Annullierung des Die ersten Kämpfe gegen Athanasius

---

[1] Ep. syn. Nic. bei Socr., H. e. 1, 9, 59; Soz., H. e. 1, 21, 94. — [2] Brief des Konstantin an die Bischöfe u. Gemeinden bei Socr., H. e. 1, 9, 69 f — [3] Ep. Constantini ad Nicomedienses bei Theod., H. e. 1, 20, 91. — [4] Philost., H. e. 2, 7 MSG 65, 469 C. — [5] Soz., H. e. 2, 21, 171 f. — [6] F. Larsow, Die Festbriefe des heil. Athanasius, Leipzig 1852, 26. — [7] Socr., H. e. 1, 8, 39; Theod., H e. 1, 26, 110; Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 11 (m II 33, 1306 C). — [8] Soz., H. e. 2, 27, 197 — [9] Socr., H e. 1, 14. 97; Philost., H. e. 2, 7 MSG 65, 469 C. — [10] Socr., H. e. 1, 23, 129 f.

Nicänum und die Verurteilung der homousiastischen Führer. Ein erster Angriff gegen Athanasius, der wegen angeblicher Unrechtmäßigkeit seiner Wahl und Weihe von seinem Sitze entfernt werden sollte, schlug fehl.[1] Man ließ deshalb zunächst von Athanasius ab und richtete einen Vorstoß gegen einen anderen Hauptgegner des Arianismus, gegen Eustathius von Antiochien. Es hatte nämlich Eusebius von Cäsarea Pamphili, der eine mittlere Stellung zwischen der nicänischen Orthodoxie und der arianischen Häresie einnahm, Eustathius Sabellianismus — eine beliebte Anschuldigung der Arianer gegen die Anhänger des Nicänum — vorgeworfen.[2] Man benützte die Anklage des Eusebius, um eine Synode nach Antiochien zu berufen und hier Eustathius zu stürzen.

Syn. von Antiochien (330).

Auf der Synode von Antiochien (330) traten drei Parteien auf: die nicänische, vertreten besonders durch Eustathius und Asklepius[3] von Gaza, die arianische unter der Führung des Eusebius von Nikomedien und des Theognis, eine mittlere, die in Eusebius von Cäsarea ihre Stütze hatte. Eustathius fiel den Anschuldigungen seiner Feinde zum Opfer: er wurde seines Bistums für verlustig erklärt.[4] Der Kaiser, auf den man noch durch die Anklage wegen unehrerbietigen Benehmens gegen die Kaiserin-Mutter einzuwirken suchte, verwies Eustathius in die Verbannung.[5] Auch Asklepius wurde wegen seines energischen Auftretens gegen die Arianer von der Synode abgesetzt und in das Exil geschickt.[6] Wie es scheint, war er bereits einmal früher, im Jahre 326, von seinen Gegnern seines Bistums für verlustig erklärt worden.[7]

Neue Kämpfe gegen Athanasius.

Unterdessen hatte Eusebius von Nikomedien sich mit den Melitianern in Ägypten, die nach dem Tode des Bischofs Alexander von Alexandrien ihre Zustimmung zum Nicänum zurückgezogen hatten und gegen Athanasius von gleichem Hasse,

---

[1] Athan., Apol. c. Arian. 6 MSG 25, 257 D ff — [2] Socr., H. e. 1, 23, 132; Soz., H. e. 2, 18, 164 f. — [3] Der Bischof nennt sich selber in der Unterschrift auf der Synode von Sardika (343) Ἀσκλήπιος (Athan., Apol. c. Arian. 50 MSG 25, 337 A) bzw. Asclepius (Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 4 [m II 15, 1292 E]). — [4] Socr., H. e. 1, 24, 133f; Soz., H. e. 2, 18, 164; Theod., H. e. 1, 21, 95. — [5] Athan., Hist. Arian. 4 MSG 25, 700 A. — [6] Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 1 (m II 6, 1287 E). — [7] Ebd. Ser. 1 IV 1 (m III 11, 1314 A).

wie er, erfüllt waren, verbunden.[1] Eusebius hielt den Zeitpunkt für gekommen, gegen die Homousianer einen Hauptstoß zu wagen. Arius sollte zu Alexandrien wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Ein an Athanasius selber gerichtetes Schreiben mit der Aufforderung, Arius in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, hatte keinen Erfolg.[2] Nunmehr sollte der Kaiser Athanasius zwingen, die Rehabilitation des Arius anzuerkennen. Konstantin ließ in der Tat Arius — in die Streitfrage, ob Arius schon früher aus der Verbannung entlassen war, will ich hier nicht eingehen — durch ein Schreiben vom 27. November 330[3] an sein Hoflager berufen. Arius erschien in Begleitung seines Freundes Euzoius, eines schon früher von Bischof Alexander abgesetzten alexandrinischen Diakons. Der Kaiser stellte an beide die Frage, ob sie das nicänische Symbol anerkennten. Als sie dies bejahten, ließ er sich von ihnen ein schriftliches Bekenntnis aushändigen. Das überreichte Symbol mied zwar die häretischen Ausdrücke, enthielt aber trotzdem noch, wenn auch in versteckter Form, die arianische Lehre: es bekannte den Herrn Jesus Christus, seinen Sohn, den aus ihm (dem Vater) vor allen Zeiten gewordenen (γεγενημένον) Gott-Logos, durch welchen alles geworden ist.[4] Der getäuschte Kaiser stellte nun an Athanasius die mit Drohungen verbundene Forderung, allen denjenigen die Kirchengemeinschaft unverzüglich zu gewähren, welche dieselbe erbäten.[5] Als Athanasius Gegenvorstellungen erhob, da doch offenbare Häretiker in die Gemeinschaft nicht aufgenommen werden dürften, stand der Kaiser von dem Plan, Arius zu rehabilitieren, ab.[6]

Anklagen der Melitianer gegen Athanasius: Ischyras- und Arsenius-Angelegenheit.

Nach dem Mißlingen seiner ersten Anschläge versuchte Eusebius im Kampfe gegen Athanasius die Melitianer vorzuschieben, um so zu seinem Ziele zu gelangen. Drei melitianische Geistliche, Ision, Eudaimon, Kallinikus, reisten nach Nikomedien an den Kaiserhof und klagten Athanasius an, daß er eigenwillig eine neue Steuerabgabe eingefordert habe: nämlich

[1] Athan., Apol. c. Arian. 59 MSG 25, 357 A; Soz., H. e. 2, 21, 175f. — [2] Athan., Apol. c. Arian. 59 MSG 25, 357 A; Socr., H. e. 1, 23, 131; Soz., H. e 2, 18, 163. — [3] Socr., H. e. 1, 25, 138f. — [4] Socr., H. e. 1, 25, 26, 139ff; Soz., H. e. 2, 27, 198ff; Rufin., H. e. 1, 11, MSL 21, 483 B. — [5] Athan., Apol. c Arian. 59 MSG 25, 357 B. — [6] Athan., Apol. c. Arian. 60 MSG 25, 357 C; Socr., H. e. 1, 27, 143; Soz., H. e. 2, 22, 175.

die Lieferung von Linnengewändern (στιχάρια λινά) an die alexandrinische Kirche. Aber ihre Anklage wurde durch zwei ebenfalls in Nikomedien anwesende Priester des Athanasius, Apis und Makarius, widerlegt.[1] Athanasius wurde gegen Ende 331 selbst an den Kaiserhof berufen.[2] Die Melitianer brachten nun zwei neue Anklagen vor: auf des Athanasius Befehl sei in der Mareotis sein Priester Makarius in die Kirche des Ischyras eingedrungen, habe dort den Altar umgestürzt, den Kelch zerbrochen und die hl. Bücher verbrannt;[3] sodann habe Athanasius einen Hochverräter, namens Philomenus, mit Gold unterstützt und sich so selber des Hochverrates schuldig gemacht.[4] Athanasius gelang es, auch diese Anschuldigungen zurückzuweisen. Konstantin bezeugte in einem Schreiben an die Alexandriner die Unschuld ihres Bischofs und nannte ihn einen ἄνθρωπος θεοῦ.[5] Doch Eusebius und die Melitianer ließen in ihrem Kampfe gegen Athanasius nicht nach. In der Folgezeit waren es besonders zwei Anschuldigungen, die sie immer wieder gegen ihn vorbrachten: die eben erwähnte wegen Störung des Gottesdienstes durch Makarius und eine andere wegen Ermordung des Bischofs Arsenius von Hypsele. Athanasius habe nämlich den Bischof Arsenius, einen Parteigänger der Melitianer, töten und der Leiche eine Hand abhauen lassen, um damit Zauberei zu treiben.[6] Beide Anklagen waren grundlos. Ischyras, ein Laie, hatte in der Mareotis, wo die Melitianer überhaupt keine Kirche besaßen, priesterliche Funktionen ausgeübt. Als Athanasius, auf einer Visitationsreise begriffen, davon hörte, ließ er Ischyras durch seinen Priester Makarius vor sich laden. Da aber Ischyras wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, forderte Athanasius seinen Vater auf, in Zukunft den Sohn an seinem frevlerischen Tun zu hindern. Nach seiner Gesundung floh Ischyras zu den Melitianern.[7] Die Anklage auf Mord des Arsenius war ebenso haltlos. In Wirklichkeit hatte Arsenius

[1] Athan., Apol. c. Arian 60 MSG 25, 357 C, 360 A; Socr., H. e. 1, 27, 145. — [2] Socr., H. e. 1, 27, 145. — [3] Athan., Apol. c. Arian. 60 MSG 25, 360 A; vgl. ebd. 63, 364 AB; Socr., H. e. 1, 27, 146f. — [4] Athan., Apol. c. Arian. 60 MSG 25, 360 A. — [5] Bei Athan., Apol. c. Arian. 61 f MSG 25, 360 B — 361 D. — [6] Athan., Apol. c. Arian. 65—67 MSG 25, 365 A ff; Socr., H. e. 1, 27, 148; Soz., H. e. 2, 23, 177. — [7] Athan., Apol. c. Arian. 63 MSG 25, 364 AB.

sich durch Geld bestechen lassen, in einem Versteck sich verborgen zu halten.[1] Wir werden ihm im Verlauf der Ereignisse wieder begegnen.

Die Gegner des Athanasius hofften denselben noch im Jahre 334 auf einer Synode zu Cäsarea zu Fall bringen zu können. Athanasius aber blieb von der Synode fern, reinigte sich schriftlich von allen Anschuldigungen und erhielt von neuem die Gunst des Kaisers.[2] Nach Jahresfrist bot sich seinen Gegnern eine weitere Gelegenheit zum Angriffe. Zu Jerusalem sollte im Jahre 335 zu Ehren der Trizennalien des Kaisers die Weihe einer Kirche, τοῦ σωτηρίου μαρτυρίου, stattfinden. Konstantius wurde bewogen, die Bischöfe vorher nach Tyrus zu berufen, damit sie dort Frieden schließen und so einträchtigen Sinnes nach Jerusalem ziehen könnten.[3] Die Eusebianer waren in der Mehrheit; gegenwärtig waren die heftigsten Gegner des Athanasius: Eusebius von Nikomedien, Eusebius von Cäsarea, Theognis von Nicäa, Maris von Chalcedon, Macedonius von Mopsuestia, Theodor von Heraklea, Patrophilus von Skythopolis. Zum ersten Male traten auch Valens von Mursa in Mösien und Ursacius von Singidunum in Pannonien, zwei Schüler des Arius,[4] öffentlich gegen ihn auf.[5] Zur Minderheit gehörten Maximus von Jerusalem, Alexander von Thessalonika, Marcell von Ancyra.[6] Athanasius, vom Kaiser dringend berufen,[7] erschien mit 48 seiner Suffraganbischöfe;[8] der Priester Makarius war als Gefangener nach Tyrus gebracht worden.[9] Die Melitianer waren beauftragt, die Anklagen zu erheben. Ischyras, der früher wegen seiner falschen Anschuldigung Athanasius unter Tränen Abbitte geleistet,[10] brachte wieder die Anklage der Tempelschändung, Kallinikus, früher Bischof von Pelusium, die Anschuldigung unrechtmäßiger Absetzung vor, andere melitianische Bischöfe gaben an, sie hätten durch des Athanasius Schuld Mißhandlungen

Syn. von Cäsarea (334) und Tyrus (335)

---

[1] Athan., Apol. c. Arian. 63 MSG 25, 364 B; Socr., H. e. 1, 27, 149; Soz., H. e. 2. 23, 177. — [2] Athan., Apol. c. Arian. 65, 365; 68, 369 f. — [3] Eusebius, Vita Const 4, 41 f, ed. Heikel 133 f. — [4] Athan., Ep. ad episc. Egypti et Lib. 7 MSG 25, 553 AB. — [5] Athan., Apol. c. Arian. 73 f, 77, 87 MSG 25, 380 B ff, 385 C ff, 405 A. — [6] Athan., Apol. c. Arian. 80 MSG 25, 393 B; Soz, H e. 2, 53, 220. — [7] Athan, l c. 71 MSG 25, 373 C. — [8] Athan., l. c. 79 MSG 25, 392 BC. — [9] Athan., l. c. 71 MSG 25, 375 C. — [10] Athan., l. c. 63 f MSG 25, 364 B ff.

erlitten, wieder andere griffen seine Wahl zum Bischof an.[1] Als man die Arseniusangelegenheit vorbrachte, ließ Athanasius den inzwischen in Tyrus aufgefangenen Arsenius vor die Versammlung führen. Die Erbitterung der Gegner war groß. Sie forderten jetzt, daß die Sache des Makarius und des Ischyras in der Mareotis, der Heimat des letzteren, untersucht werde. Als Gesandte wurden aufgestellt Theognis, Maris, Ursacius, Valens, Macedonius und Theodorus. Sie reisten mit Ischyras nach Ägypten und wiesen hier das Zeugnis der alexandrinischen und mareotischen Priester, welche Augenzeugen der tatsächlichen Vorgänge gewesen, zurück, nahmen aber das Zeugnis von Juden und Heiden und Katechumenen entgegen. Die Folge war, daß die Aussagen verschieden lauteten.[2] Protestschreiben der Kleriker von Alexandrien und der Mareotis an die Deputierten, die Synode, an den Präfekten von Ägypten[3] und auch eine Klageschrift der zu Tyrus anwesenden ägyptischen Bischöfe an die Synode und deren Protektor, den comes Dionysius,[4] konnten nichts erreichen. Athanasius selbst gab seine Sache verloren und flüchtete an den Kaiserhof, in der Hoffnung, bei Konstantin gnädiges Gehör zu finden[5] — wie es scheint, nach seiner Absetzung durch die Synode. Als Gründe der Verurteilung gab die Synode folgende an: Athanasius sei der Synode von Cäsarea ferngeblieben, er sei mit einer großen Anzahl von Bischöfen in Tyrus erschienen, um Unruhen zu veranlassen, er habe auf die Anschuldigungen nichts erwidert, habe einzelne Bischöfe geschmäht, sei der Zerstörung eines Kelches überführt.[6]

Syn. von Jerusalem (335)

Die Bischöfe begaben sich von Tyrus nach Jerusalem (335). Bisher hatte man im Kampfe gegen Athanasius die Glaubensfrage äußerlich beiseite gelassen. Zu Jerusalem hingegen billigten die Eusebianer offen die von Arius und seinen Freunden schon früher abgegebenen Glaubenserklärungen und beschlossen feierlich die Wiederaufnahme der Arianer.[7] Marcell

---

[1] Socr., H. e. 1, 29, 151 f; Soz., H. e. 2, 25, 190; Theod., H. e. 1, 26, 110 f. — [2] Athan., Apol. c. Arian. 72, 83 MSG 25, 377 A ff, 396 C ff. — [3] Athan., l. c. 73—75 MSG 25, 380 B ff. — [4] Athan., l. c. 77 f MSG 25, 385 C ff. — [5] Athan., l. c. 86 MSG 25, 401 C. — [6] Athan., l. c. 85 MSG 25, 400 A—401 A; Socr., H. e. 1, 32, 155; Soz., H. e. 2, 25, 193. — [7] Athan., Apol. c. Arian. 84 MSG 25, 397 C — 400 A; De syn. 21, 22 MSG 26, 718 f; Soz., H. e. 2, 27, 201.

von Ancyra, der zu Jerusalem gestürzt werden sollte, hatte der Einladung keine Folge geleistet.[1] Der Kampf gegen ihn wurde dadurch nur verschoben.

Syn. von Konstantinopel (335). Athan. verbannt.

Athanasius hatte inzwischen zu Konstantinopel den Kaiser gebeten, die Bischöfe der Synode von Tyrus nach Konstantinopel zu berufen, damit er über das ihm angetane Unrecht vor dem Kaiser selbst Klage führen könne. Konstantin willfahrte der Bitte.[2] Es gelang den Eusebianern aber, diejenigen Bischöfe, welche nicht gegen Athanasius gestimmt hatten,[3] zur Rückkehr in ihre Heimat zu bewegen.[4] Nach Konstantinopel sandten sie nur ihre entschlossenen Führer: die beiden Eusebius, Theognis, Maris, Patrophilus, Valens, Ursacius. Die Gesandten fügten auf der Synode von Konstantinopel (336) den alten Klagen gegen Athanasius eine neue hinzu: er habe die Drohung ausgesprochen, die jährliche Getreidezufuhr von Alexandrien nach Konstantinopel zu verhindern.[5] Diese Anklage übte auf den Kaiser eine so starke Wirkung, daß er Athanasius, ohne seine Verteidigung zu hören, nach Trier in die Verbannung sandte.[6] Zu Konstantinopel fiel auch Marcell seinen Feinden zum Opfer. Er wurde auf der Synode wegen seines Nichterscheinens zu Jerusalem, wegen Unehrerbietigkeit gegen den Kaiser sowie wegen häretischer Lehren angeklagt.[7] Marcell hatte in einem größeren Werke Περὶ τῆς τοῦ υἱοῦ ὑποταγῆς die orthodoxe Lehre gegen den arianisierenden Sophisten Asterius und gegen die Eusebianer zu verteidigen gesucht. Er hielt zwar an dem Hauptinhalt des Nicänum fest, gab aber dessen Formulierung preis, indem er sich allein auf die Bibel stützen wollte. In dieser glaubte er aber die Lehre zu finden, daß der Logos in seiner Präexistenz nicht gezeugt und somit nicht Sohn sei: gezeugt und Sohn Gottes sei nur der mit der menschlichen Natur verbundene Logos. Auch könne der ewige Logos nicht Ebenbild Gottes heißen, sondern nur der menschgewordene Logos. Marcell zerlegte den Logos in einen zweifachen, in einen in Gott ruhenden

---

[1] Soz., H. e. 2, 33, 220. — [2] Athan., Apol. c. Arian. 86 MSG 401 C —405 A; Soz., H. e. 2, 28, 202. — [3] Soz., H. e. 2, 25, 194. — [4] Socr., H. e. 1, 35, 163; Soz., H. e. 2, 28, 207. — [5] Athan., Apol. c. Arian. 87 MSG 25, 405 A; Socr., H. e. 1, 35, 163. — [6] Athan., Apol. c. Arian. 87 MSG 25, 405 A; Soz., H. e. 2, 28, 207. — [7] Soz., H. e. 2, 33, 219 f; vgl. Socr., H. e. 1, 36, 166.

und in eine nach außen wirkende Kraft. Seine Gegner erhoben gegen ihn die Anklage des Sabellianismus und des Samosatenismus. Wie nach Paul von Samosata, so sei auch nach Marcell Christus nur ein Mensch, in dem Gott wohne.[1] Die Synode setzte ihn unter dem Vorwande der Häresie ab und stellte an alle Bischöfe der Provinz Galatien die Forderung, das Buch des Marcellus zu vertilgen.[2]

Tod des Arius (336).

Arius war von der Synode von Jerusalem zur feierlichen Aufnahme nach Alexandrien gereist.[3] Aber die bei seiner Ankunft entstehenden Unruhen veranlaßten den Kaiser, ihn nach Konstantinopel zurückzurufen.[4] Seine Rehabilitation sollte jetzt in dieser Stadt vor sich gehen. Doch mußte er vorher eine orthodox lautende Formel unterschreiben.[5] Arius tat dies und der Bischof Alexander von Konstantinopel erhielt den Befehl, Arius in die Gemeinschaft aufzunehmen. Am Abend vor der angesagten Aufnahme starb Arius indes eines plötzlichen Todes.[6] Bald darauf schied auch der hochbetagte Bischof Alexander aus dem Leben. Sein Nachfolger wurde der orthodoxe Bischof Paul, den aber kurz nach seiner Weihe die Verbannung traf.[7]

Nach Konstantins Tod Rückkehr des Athan.

Am 22. Mai 337 starb Konstantin der Große,[8] nachdem er noch vorher durch Eusebius von Nikomedien die Taufe empfangen hatte.[9] Kurz vor seinem Tode hatte er den Willen geäußert, Athanasius solle aus der Verbannung zurückgerufen werden.[10] Athanasius kehrte deshalb aus Trier zurück und zog am 23. November 337 unter dem Jubel der Bevölkerung wieder in Alexandrien ein.[11]

---

[1] Socr., H. e. 1, 36, 166; Soz., H. e. 2, 33, 219 ff. Über die Lehre Marcells vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I[2] 474 ff. — [2] Socr., H. e. 1, 36, 166; Soz., H. e. 2, 33, 220. — [3] Socr., H. e. 1, 37, 167; Soz., H. e. 2, 29, 208. — [4] Socr., H. e. 1, 37, 167. — [5] Athan., De morte Arii ad Serapionem 2 MSG 25, 686 f. — [6] Athan., l. c. 3, 688 C; Socr., H. e. 1, 37 f, 167 ff; Soz., H. e. 2, 29 f, 209 ff; Theod., H. e. 1, 14, 73 ff. — [7] Socr., H. e. 2, 6 f, 186 ff; Soz., H. e. 3, 3 f, 231 ff. — [8] Vorbericht zu den Festbriefen des Athan. bei Schwartz in Gött. Nachr., Phil.-hist. Kl. (1904) 341; Socr., H. e. 1, 40, 175. — [9] Hieron., Chronicon A. Abr. 2353, ed. Schöne 192; vgl. Socr., H. e. 1, 39, 173. — [10] Athan., Apol. c. Arian. 87 MSG 25, 405 B ff. — [11] Larsow, Vorbericht zu den Festbriefen des hl. Athan. n. X S. 29; Ep. syn. Egypt bei Athan., Apol. c. Arian. 7 MSG 25, 261 B; G. Goyau, Chronologie de l'empire romain, Paris 1891, 432.

Während die Anhänger des Nicänum jetzt in Konstans einen Beschützer und Gönner fanden, gelang es ihren Gegnern, Konstantius auf ihre Seite zu ziehen.[1] Die Arianer fühlten sich wieder stark. Auf einer Synode von Konstantinopel (338 oder 339) setzten sie abermals Paul, den Bischof dieser Stadt, ab. Paul ward von Konstantius nach Singara in Mesopotamien verbannt. Zu seinem Nachfolger ernannte man Eusebius von Nikomedien.[2] Um jene Zeit starb auch Eusebius von Cäsarea. Seinen Stuhl erhielt Akacius, der nunmehr einer der einflußreichsten Förderer des Arianismus wurde.[3]

Neue Kämpfe gegen Athan. Syn. von Alexandrien (339).

Athanasius war inzwischen eifrig für die Sache des Homousion tätig gewesen und hatte viele Bischöfe von der eusebianischen Partei abgezogen.[4] Diese Erfolge reizten seine Gegner. Sie setzten zu Alexandrien einen arianischen Bischof, namens Pistus, ein[5] und erhoben gegen Athanasius neue Anklagen: seine Rückkehr sei in Alexandrien ungern gesehen worden, er habe sich verschiedene Hinrichtungen und Grausamkeiten zu schulden kommen lassen, habe die vom verstorbenen Kaiser den Witwen von Ägypten und Libyen angewiesenen Getreidespenden für sich verkauft, habe sein Bistum widerrechtlich ohne kirchliches Urteil angenommen.[6] Diese Anschuldigungen wurden vor den Kaiser gebracht.[7] Auch an Papst Julius ging eine Gesandtschaft ab, bestehend aus dem Priester Makarius und den Diakonen Martyrius und Hesychius, um jene Anklagen sowie die Untersuchungsakten in der Ischyras-Angelegenheit zu überbringen.[8] Julius sandte daraufhin eine Abschrift der Akten an Athanasius.[9] Dieser rüstete sich zur Entgegnung. Er schickte zunächst ein Verteidigungsschreiben an Konstantius;[10] dann berief er eine Synode nach Alexandrien (339), um über die gegen ihn erhobenen Anklagen zu richten. Es nahmen

---

[1] Socr., H. e. 2, 2, 179 f; Rufin., H. e. 1, 11 MSL 21, 484 BC; Soz., H. e. 3, 18, 296 f; Theod., H. e. 2, 3, 129. — [2] Athan., Hist. Arian. 7 MSG 25, 701 A; Socr., H. e. 2, 7, 188; Soz., H. e. 3, 4, 233 f. — [3] Socr., H. e. 2, 4, 185; Soz., H. e. 3, 2, 230. — [4] Athan., Hist. Arian. 9 MSG 25, 704 C. — [5] Ep. Iulii ad Eusebianos bei Athan., Apol. c. Arian. 24 MSG 25, 288 BC; Athan., Ep. encycl. 6 MSG 25, 236 A. — [6] Ep. syn. Egypt. bei Athan., Apol. c. Arian. 18 MSG 25, 278 B; Athan., l. c. 3, 253 AB. — [7] Soz., H. e. 3, 2, 230. — [8] Ep. Iulii ad Eusebianos bei Athan. l. c. 23, 27, 288 A, 293 B. — [9] Athan., l. c. 83 MSG 25, 397 B. — [10] Athan., Apol. ad Const. 4 MSG 25, 600 D.

an der Synode fast 100 Bischöfe aus Ägypten, Libyen, der Thebais und der Pentapolis teil.[1] Das an alle Bischöfe der Kirche gerichtete Rundschreiben der Synode wurde Papst Julius durch zuverlässige Boten überbracht.[2] Auf die Nachricht von der Ankunft der Gesandten zog sich Makarius aus Rom zurück, die beiden anderen Delegierten der Eusebianer gingen notgedrungen auf den Vorschlag der Berufung einer neuen großen Synode ein. Julius schrieb dieselbe an Athanasius und die Eusebianer aus: Zeit und Ort sollten nach Belieben gewählt werden.[3]

Syn. von Antiochien (339).

Inzwischen hatte Anfang 339[4] zu Antiochien eine Synode der Eusebianer stattgefunden,[5] welche Athanasius absetzte und den Kappadozier Gregor zu seinem Nachfolger ernannte. Ich vermute, daß diese Synode identisch ist mit derjenigen, von welcher uns Sozomenus[6] berichtet: zur Zeit, als Konstans noch unter den Lebenden weilte und Konstantius Freundschaft für Athanasius heuchelte, hätten sich 30 Bischöfe — unter ihnen Narcissus der Cilicier, Theodor von Heraklea, Eugenius von Nicäa, Patrophilus von Skythopolis und Menophantus von Ephesus — in Antiochien versammelt, von dort an alle Bischöfe geschrieben, Athanasius sei gegen die kanonischen Gesetze nach Alexandrien zurückgekehrt, und sie aufgefordert, nicht mit ihm, sondern mit Gregor, den sie ordiniert hätten, Gemeinschaft zu pflegen.

Verfolgung in Alexandrien. Athan. flieht nach Rom.

Das Dekret der Synode ward am 18. März 339[7] in Alexandrien verlesen.[8] In der nächsten Nacht sollte Athanasius in der Kirche des Theonas gefangengenommen werden.[9] Doch gelang es ihm, aus der Stadt zu entfliehen.[10] Die Stadt und die Kirche wurden der Schauplatz tumultuarischer Szenen.[11] Neue Greueltaten folgten, als Gregor die Kirche des Cyrinus

---

[1] Athan., Apol c. Arian. 1, 2 MSG 25, 248 B, 252 B — [2] Athan., Apol. c. Arian. 20 MSG 25, 280 C; das Schreiben s. ebd. 3 ff, 252 ff. — [3] Ep. Iulii bei Athan., Apol. c. Arian. 22, 24 MSG 25, 284 C ff, 289 A; Hist. Arian. 9 MSG 25, 704 C. — [4] Gwatkin, Studies of Arianism (1882) 112. — [5] Ep. Iulii bei Athan., Apol. c. Arian. 29f MSG 25, 297 A—C. — [6] Soz., H. e. 4, 8, 331 f. — [7] Larsow, Vorbericht n. XI S. 30. — [8] Athan., Ep. encycl 2 MSG 25, 226 B; vgl Hist. Arian. 14 MSG 25, 708 C; 75, 784 C. — [9] Larsow, Vorbericht n. XI S. 30. — [10] Athan., Ep. encycl. 5 MSG 25, 232 B. — [11] Athan., Ep. encycl 3 MSG 25, 228 f.

in Besitz nahm.[1] Bald griffen die Kämpfe über die Stadt hinaus[2] und Athanasius sah sich gezwungen, Ägypten zu verlassen.[3] Er reiste nach Rom ab.[4] Auch in anderen Provinzen gingen die Eusebianer jetzt mit Gewalt vor. Bischöfe aus Thrazien, Koilesyrien, Phönizien und Palästina fanden sich hilfesuchend vor Herbst 340 in Rom ein. Unter ihnen scheinen sich Lucius von Adrianopel,[5] Marcell von Ancyra, Asklepius von Gaza, Paul von Konstantinopel befunden zu haben.[6]

Nach der Ankunft des Athanasius ließ Julius abermals die Eusebianer zur Synode einladen, als deren Ort er nunmehr Rom und als deren Termin er das Ende des Jahres 340 wählte. Die Eusebianer hielten die päpstlichen Gesandten bis zum Januar 341[7] im Orient zurück und schickten von Antiochien ein gereiztes Schreiben an Julius. Der Papst wartete noch einige Zeit, hielt dann aber 18 Monate nach der Ankunft des Athanasius die römische Synode ab,[8] also im Herbst 341. Die Synode erklärte die Absetzung des Athanasius und des Marcell für unbegründet, nahm beide in die Gemeinschaft auf und bat den Papst, den Antiochenern hiervon Mitteilung zu machen.[9] Julius erfüllte die Bitte in dem Brief an Danius, Flacillus, Narcissus usw.[10] Syn. von Rom 341.

Ihrerseits veranstalteten die Eusebianer zu Antiochien bei Gelegenheit der Weihe der von Konstantin begonnenen Kirche im Sommer 341 die sog. Synode in encaeniis,[11] der ungefähr 90 Bischöfe beiwohnten.[12] Die einflußreichsten waren Eusebius von Konstantinopel und Akacius von Cäsarea.[13] Man stellte auf der Synode 3 Glaubensformeln auf, welche die arianischen Schlagwörter mieden und sich an vornicänische Bekenntnisse anlehnten.[14] Die in der Geschichte der folgenden Syn. von Antiochien: in encaeniis (341)

[1] Athan. l. c. 5 MSG 25, 232 f; Hist. Arian 10 MSG 25, 705 B. — [2] Ep Iulii bei Athan., Apol c. Arian. 30 MSG 25, 300 B — [3] Athan, Hist. Arian. 11, 705 B. — [4] Athan., Hist. Arian. 11 MSG 25, 705 B. — [5] Coll. antiar. Par. Ser. 1 IV 1 (m III 14, 1314 A). — [6] Athan., Apol. c Arian. 33 MSL 25, 301 C; Socr., H. e. 2, 15, 206. — [7] Ep. Iulii bei Athan. l. c. 25 MSG 25, 289 D. — [8] Ep. Iulii bei Athan. l. c. 29, 297 A. — [9] Athan, l. c. 20, 281 A; Ep. Iulii bei Athan. l. c 27, 292 D — [10] Bei Athan., l c. 21—35, 281 A—308 C. — [11] Athan., De syn. 22, 25 MSG 26, 720 C, 725 A; Socr., H. e. 2, 8, 189. — [12] Athan, De syn. 25 MSG 26, 725 A; Hilar., De syn. 28, 1168 C nennt 97 Teilnehmer. — [13] Athan., De syn. 36 MSG 26, 757 B. — [14] Athan, l. c. 22—24, 720 C ff; Hahn § 153—155 S. 183—187.

Synode eine große Rolle spielende ‚Formel der Enkainiensynode' ist nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Hilarius, De syn. 29 f (m 1168 ff), das er C. Const. 23, 1254 CD durch ein Zitat bestätigt, die 2. antioch. Formel (bei Athan., De syn. 23, Hahn § 154).

Neue Syn. von Antiochien (341).

Kurze Zeit nach der Synode von Antiochien starb Eusebius von Konstantinopel.[1] Die gemäßigte Richtung gewann die Oberhand. Auf einer neuen Synode zu Antiochien im Herbst 341[2] machte man der orthodoxen Partei ein Zugeständnis: es wurde nämlich ein 4. Formel aufgestellt,[3] welche die zu Nicäa verurteilten Sätze des Arius ablehnte. Diese Formel wurde an Konstantius nach Gallien gesandt.[4] Die Legaten der Synode trafen den Kaiser gegen Frühjahr 342 in Trier.[5] Konstans berief nun auch im Spätherbst[6] Athanasius an sein Lager in Mailand[7] und teilte ihm mit, er habe auf das Drängen einiger Bischöfe — unter denen sich wohl Hosius und Maximin von Trier[8] befanden — seine Brüder gebeten, eine allgemeine Synode zu berufen.[9]

Wirren zu Konstantinopel

Zu Konstantinopel hatten inzwischen der Tod des Bischofs Eusebius sowie die Parteispaltungen zwischen den Anhängern des aus dem Exil zurückgekehrten Paul und den Parteigenossen des von den Arianern gewählten Macedonius große Unruhen veranlaßt,[10] die mit der Vertreibung des Bischofs Paul endeten, aber sich bald erneuerten, als Paul abermals zurückkehrte und von Konstantius den Befehl erhielt, wieder in die Verbannung nach Thessalien zu reisen.[11]

Syn von Sardika (343).

Die neue Synode trat Herbst 343[12] zu Sardika (Serdika, heute Sredec-Sofia) zusammen. Etwa 170[13] Bischöfe fanden sich ein, unter ihnen 80 orientalische Eusebianer[14] also gegen 90 Occidentalen und homousianisch gesinnte Orientalen.[15] Die Euse-

[1] Socr, H. e 2, 12, 201; Soz., H. e. 3, 7, 243. — [2] μετὰ μῆνας ὀλίγους Athan, De syn. 25 MSG 26, 725 B — [3] Athan., De syn. 25 MSG 26, 725 B; Hahn § 156 S. 187 f — [4] Athan. l. c. — [5] Coll. antiar. Par. Ser. 1 IV 1 (m III 27, 1322 A) — [6] Cod. Theod 9, 7, 3, ed. Mommsen 447. — [7] Athan, Apol ad Const 4 MSG 25, 600 D. — [8] Ep Syn. Sard. Orient in Coll. antiar. Par. Ser 1 IV 1 (m III 14, 1315 B). — [9] Athan., Apol. ad Const. 4 MSG 25, 600 D f. — [10] Socr., H. e. 2, 12 f, 201 ff; Soz, H. e. 3, 7, 244. — [11] Socr., H. e. 2, 16, 209 ff — [12] S. unten S. 87 f. — [13] Athan., Hist Arian. 15 MSG 2, 709 B. — [14] Coll. antiar. Par. Ser. 1 IV 1 (m III 16, 1315 F). — [15] Vgl. Athan., Hist. Arian. 15 MSG 25, 709 B.

bianer aber trennten sich von den Occidentalen und veranstalteten eine eigene Synode. Über den Verlauf beider Synoden berichten ausführlich die Sendschreiben, die von Sardika erlassen wurden (s. unten S. 69 ff, 83 ff). Die Vorgänge von Sardika führten die Parteien mehr denn je zuvor auseinander: διεσπᾶτο οὖν τῆς ἀνατολῆς ἡ δύσις.[1]

Syn. von Antiochien (344) Friedliche Aussichten nach Syn. von Mailand (345).

Eine Wendung zur friedlichen Beilegung der Glaubensspaltung schien mit der Synode von Antiochien im Sommer 344 zu beginnen.[2] Die von dieser aufgestellte sog. ἔκθεσις μακρόστιχος[3] enthält die 4. antioch. Formel vom Jahre 341 und fügt Erläuterungen hinzu, die sich gegen die Arianer, Sabellianer, Marcellus und Photinus, ja teilweise gegen Athanasius richteten.[4] Der von den Semiarianern später so sehr betonte Satz, daß der Sohn dem Vater κατὰ πάντα ὅμοιος sei, hob sich klar im Bekenntnis ab. Eudoxius von Germanicia, Martyrius, Macedonius von Mopsuestia, Demophilus von Beröa reisten als Abgesandte mit der Formel nach Italien. Hier feierten die Bischöfe, vielleicht auf Anregung der Legaten, eine Synode zu Mailand (345). Die 4 Gesandten wurden aufgefordert, Arius zu verurteilen, aber sie weigerten sich und verließen erregt die Versammlung.[5] Auf dieser mailändischen Synode wurde auch Photin verurteilt.

Umschwung zugunsten des Athan. Seine Rückkehr aus der Verbannung.

Die Stimmung des Hofes war zum guten Teil durch den Einfluß des nicänisch gesinnten Konstans wieder so zugunsten des Athanasius umgeschlagen, daß er nach Alexandrien, wo inzwischen am 26. Juni 345 (oder 346)[6] Gregor gestorben war, zurückkehren konnte. Der Einzug fand statt am 21. Oktober 346.[7] Der Umschwung in der Stimmung des Hofes veranlaßte Valens und Ursacius, ihr Verhalten gegen Athanasius zu ändern. Sie reichten einer Synode von Mailand (347) einen libellus ein, der die arianische Lehre verurteilte, zogen dann in einem Schreiben an Julius ihre früheren Anschuldigungen gegen

---

[1] Socr., H. e. 2, 22, 240 f. — [2] Athan., De syn. 26 MSG 26, 728 A. — [3] Der Titel περὶ τῆς μακροστίχου ἐκθέσεως bei Socr., H. e. 2, 19, 219; Text bei Athan., De syn. 26 MSG 26, 728 A ff u. Socr., l. c. (Hahn § 159 S. 192 ff). — [4] Athan., De syn. 26 l. c. — [5] Athan., De syn. 26, 728 A; s. ferner unten S. 78. — [6] Larsow, Vorbericht n. XVIII S. 32; Athan., Hist. Arian. 21 MSL 25, 717 B. — [7] Larsow, Vorbericht n. XVIII S. 32; vgl. Athan., Hist. Arian. 21 MSG 25, 717 C.

Athanasius zurück und sandten auch an diesen von Aquileja aus einen Brief, in dem sie ihm Gruß und Gemeinschaft entboten.[1]

Nach Konstans Tod (350) Syn. von Sirmium (351).

Der unter der Asche glimmende Streit loderte von neuem auf, als Konstans, der Protektor der Nicäner, im Frühjahr 350 einem Meuchelmord zum Opfer fiel. Die Eusebianer hielten schon im folgenden Jahr (351)[2] in Gegenwart des Konstantius eine Synode zu Sirmium ab, welche Photin endgültig verurteilte[3] und eine Formel aufstellte, welche den Anlaß zu heftigen Störungen bot. Das Bekenntnis ist faktisch identisch mit der 4. antioch. Formel, verurteilt den Arianismus, meidet aber den Ausdruck ὁμοούσιος und die nicänischen Sätze.[4] Ja das 18. Anathema äußert sich über das Verhältnis vom Sohn zum Vater in einer Weise, die subordinatianistisch klingt.

An der Synode nahmen teil Narcissus von Neronias, Theodor von Heraklea, Basilius von Ancyra, Eudoxius von Germanicia, Macedonius von Mopsuestia, Marcus von Arethusa,[5] aus dem Abendland wohl nur Valens und Ursacius, die inzwischen nach des Konstans Tode zu ihrer früheren Opposition zurückgekehrt waren.[6] Photin wurde vom Kaiser aus Sirmium verwiesen und in die Verbannung geschickt.[7] Später sprach die Mailänder Synode vom Jahre 355 wiederum über ihn das Anathem aus. Nach einer vorübergehenden Rückkehr unter Julian starb Photin im Exil 366.[8] Zu Sirmium wird auch die Athanasiusangelegenheit zur Verhandlung gekommen sein, da ja die Sache des Alexandriners von seinen Gegnern mit der des Marcellus-Photinus auf das engste verknüpft wurde.[9]

Liberius Papst (352). Röm. Syn. (353).

Als am 17. Mai[10] 352 Liberius auf Papst Julius gefolgt war, erneuerten die Eusebianer ihre Anklagen gegen Athanasius. Andererseits hatten 80 ägyptische Bischöfe Liberius eine Schutz-

[1] S. unten S. 92. — [2] Socr., H. e. 2, 29, 276. — [3] Socr., H. e. 2, 29 f, 276 ff. — [4] Athan., De syn. 27 MSG 26, 736 A ff; Hilar., De syn. 38, 1174 E ff; Socr., H. e. 2, 30, 278 ff (Hahn § 160 S. 196 ff). — [5] Coll. antiar. Par. Ser. 2 VII 9 (m VI 7, 1337 B f); s. Anhang 2. — [6] Athan., Hist. Arian. 29 MSG 25, 725 CD; Socr., H. e. 2, 29, 276; Soz., H. e. 4, 6, 322. — [7] Socr., H. e. 2, 30, 290; Soz., H. e. 4, 6, 327; Epiph., Haer. 71, 1 MSG 42, 373 D. — [8] Hieron., Chron. A. Abr. 2392, ed. Schöne 198. — [9] Sulp. Sev., Chron. 2, 37 CSEL 1, 90. — [10] Irrtümlich ist der 22. Mai angegeben im Cat. Liberian., ed. Mommsen in Chron. Min. I (1892) 76. Das wirkliche Datum ist der 17. Mai; s. Duchesne, Lib. Pontif. I, CCL nach dem Martyr. Hieronym.

schrift zu seinen Gunsten eingesandt.[1] Athanasius selber beorderte eine Gesandtschaft ins Abendland, wohl auch an Liberius.[2] Auf einer römischen Synode, die Athanasius freisprach (etwa Anfang 353), beschloß Liberius, ein allgemeines Konzil nach Aquileja einzuberufen und erhielt anfangs auch die Zusage des Kaisers.[3] Seine Legaten Vincentius von Capua und Marcell aus Campanien trafen den Kaiser in Arles, wo er sich vom Oktober 353 bis zum Frühjahr 354 aufhielt.[4] Sie übergaben demselben auch die in Rom eingetroffenen Akten für und gegen Athanasius.[5]

Syn. von Arles (353)

Von Valens und Ursacius gedrängt,[6] veranstaltete Konstantius zu Arles eine Provinzialsynode (353)[7] und ließ den Bischöfen ein im voraus fertiges Urteil über Athanasius zur Unterschrift vorlegen.[8] Die Gesandten des Papstes und andere orthodoxe Bischöfe stellten die Forderung auf, man solle zunächst nicht über die Person, sondern über den Glauben verhandeln. Als Valens und Ursacius die Forderung zurückwiesen, erboten sich die Delegierten, das Verurteilungsdekret gegen Athanasius zu unterzeichnen, falls auch die arianische Lehre verurteilt werde.[9] Man ging auf den Vorschlag ein, stand aber bald wieder von demselben ab. Der Kaiser verlangte nun unter Drohungen von den orthodoxen Bischöfen die Unterschrift unter die Verurteilung des Athanasius.[10] Die Bischöfe gaben nach, nur Paulinus von Trier verweigerte die Unterschrift und wurde nach Phrygien verbannt.[11]

Lucifer von Calaris als Anwalt des Athan.

Als nun auch die übrigen Bischöfe Italiens gezwungen werden sollten, Athanasius zu verurteilen, erhob sich Lucifer von Calaris in Sardinien als Anwalt der Wahrheit, wies energisch darauf hin, daß der Kampf gegen Athanasius eigentlich dem Nicänum galt, und machte sich Liberius gegenüber erbötig, an den Kaiserhof zu reisen und den Gegnern Einhalt zu ge-

[1] S. unten S. 78. — [2] Hist. aceph. 3, ed Batiffol 101. — [3] S. unten S. 78. — [4] H. F. Clinton, Fasti Romani I 426 f. — [5] S. unten S. 78. — [6] Athan., Hist. Arian. 31 MSG 25, 728 BC; Sulp. Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92. — [7] Hilar., Lib I ad Const. 8, 1222 D; Sulp. Seu., Chron 2, 39 CSEL 1, 92: *ceterum a nostris tum apud Arelatem . . . concilia fuere* — [8] Sulp. Seu., l. c. 92; vgl. unten S. 78. — [9] Sulp. Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92. — [10] Athan., Apol. ad Const. 27 MSG 25, 629 B. — [11] Hilar., Lib. I ad Const. 8, 1222 E; Hieron., Chron. A. Abr. 2370, ed Schöne 195.

bieten.[1] Liberius ging auf den Vorschlag ein und gab Lucifer den Priester Pankratius und den Diakon Hilarius als Begleiter mit. Die Gesandten sollten dem Kaiser auch ein Schreiben des Liberius überbringen, in dem dieser um Abhaltung einer neuen großen Synode bat.[2] Liberius hatte den Bischof Eusebius von Vercelli aufgefordert, sich der Gesandtschaft anzuschließen, und, als dieser die Einladung angenommen, ihm gedankt und zugleich angekündigt, daß auch Fortunatian von Aquileja an der Deputation teilnehmen werde.[3] Die Gesandten trafen den Kaiser noch in Arles vor dem Frühjahr 354.[4] Diesem kam der Vorschlag einer neuen Synode nicht ungelegen, da auch die arianische Partei ihn dazu drängte, in der Hoffnung, Athanasius im Abendland zu besiegen.[5]

Syn von Mailand (355) Sieg der Antinicäner.

Das Konzil wurde nach Mailand (355) berufen.[6] Es erschienen mehr als 300 Occidentalen und nur wenige Orientalen. Die Eusebianer und Arianer, welche noch immer der Haß gegen das Nicänum und gegen Athanasius verband, waren in der Mehrzahl.[7] Sie wollten auf dogmatische Verhandlungen, namentlich eine Diskussion über das Nicänum, nicht eingehen, sondern verlangten, es solle Athanasius verurteilt und mit den Orientalen Gemeinschaft gepflegt werden.[8]

Die meisten der Bischöfe, selbst Fortunatian von Aquileja, gaben, durch Drohungen eingeschüchtert, ihre Zustimmung. Eusebius von Vercelli, Lucifer und die zwei anderen päpstlichen Legaten widerstanden und wurden exiliert.[9] Wie es scheint, legten Valens, Ursacius und Genossen der Synode auch ein Glaubensbekenntnis vor;[10] unter den Bischöfen, die dasselbe zurückwiesen, befanden sich Dionys von Mailand und Rhodanius von Toulouse; auch diese mußten in das Exil wandern.[11] Nach-

[1] Ep. Liberii ad Euseb. Vercell. ‚*Me frater*' 1 MSL 8, 1350 B. — [2] Coll. antiar. Par. Ser. 1 VII 6 (m V 1333 A). — [3] MSL 8, 1349 ff. — [4] Im Frühjahr zog der Kaiser an den Rhein: Ammian. Marcell. 14, 10, 2. — [5] Theod., H. e. 2, 15, 170 f. — [6] Sulp. Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92; Hieron., Chron. A. Abr. 2371, ed. Schöne 195; Clinton, Fasti Romani I 430. — [7] Eusebius Verc., Ep. ad presb. et plebem Italiae 3 MSL 12, 950 A — [8] Hilar., Lib. I ad Const. 8, 1222 E ff. — [9] Athan., Hist. Arian. 33 f. MSG 25, 732 ff; 41, 741 D; Sulp. Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92 f. — [10] Sulp. Seu, Chron. 2, 39 CSEL 1, 92: *intra palatium congregantur. illinc epistolam sub imperatoris nomine emittunt omni prauitate refertam.* — [11] Sulp. Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92 f.

folger des Dionys wurde Auxentius aus Kappadozien.[1] Allenthalben ward den Orthodoxen jetzt ein allgemeiner Krieg erklärt. Die Beamten Ägyptens erhielten den Befehl, nicht mehr mit Athanasius, sondern mit den Arianern Gemeinschaft zu pflegen. In die Provinzen wurden Notare und Palastbeamte gesandt, welche die Bischöfe vor die Wahl stellen sollten, sich gegen Athanasius zu erklären oder in die Verbannung zu gehen.[2] Viele Bischöfe wurden direkt an das Hoflager berufen, um hier zur Auflösung der Gemeinschaft mit dem Alexandriner gezwungen zu werden.[3] Manche gaben nach, andere blieben standhaft und wurden verbannt.[4]

Sturz der Führer der Nicaner.

Ehe die Arianer und Eusebianer ihren Triumph für vollständig hielten, mußten außer Athanasius noch 3 andere feste Stützen der orthodoxen Partei fallen: Liberius, Hosius, Hilarius von Poitiers. Liberius sollte durch den nach Rom gesandten kaiserlichen Eunuchen Eusebius umgestimmt werden. Aber derselbe konnte nichts erreichen.[5] Liberius wurde nunmehr nach Mailand vor den Kaiser gebracht und, als er auch hier nicht gewonnen werden konnte, nach Beröa in Thrazien verbannt.[6] Auch Hosius wies mit Entschiedenheit alle Versuche zurück, ihn auf die Seite der Gegner des Athanasius zu ziehen. Er mußte darum 355 nach Sirmium in eine Art von Verbannung reisen.[7] Athanasius konnte sich ebenfalls nicht länger gegen die vielfachen Angriffe seiner Feinde in Alexandrien halten: er wich endlich der Gewalt und entfloh am 9. Februar 356, als der dux Syrianus mit Militärgewalt in die Kirche des Theonas drang, um ihn gefangen zu nehmen.[8] Er trat zum dritten Male den Weg der Verbannung an. Den verlassenen Stuhl nahm nun der Kappadozier Georg ein. Inzwischen kämpfte in Gallien mit großer Energie Hilarius für die Sache des Nicänum. Zugleich mit anderen gallischen Bischöfen erließ er ein Edikt, das die Häupter der Verfolgung Valens, Ursacius, Saturnin von der Kirchengemeinschaft ausschloß. Die Wider-

[1] Athan., Hist Arian. 75 MSG 25, 784 B. — [2] Athan., l. c. 31, 728 CD. — [3] Athan., l. c. 32, 729 AB — [4] Athan., l. c. 32, 729 B; 33, 729 D; 34, 732 f. — [5] Athan., l. c. 35 ff, 733 ff. — [6] Athan., l. c. 39—41, 740 ff; Theod., H. e. 2, 16, 182. — [7] ἀντὶ ἐξορισμοῦ Athan., l. c. 45, 749 A; Apol. de fuga 5 MSG 25, 649 B — [8] Athan., Apol. ad Const. 25 MSG 25, 625 f; Apol. de fuga 24 MSG 25, 673 f; Hist. Arian. 81 MSG 25, 793 f.

sacher des Hilarius, Valens und Ursacius an der Spitze, beriefen 356 eine Synode nach Biterrä (Béziers). Hilarius und andere Anhänger der orthodoxen Lehre waren zugegen. Als Hilarius die Sache des Nicänum und des Athanasius zu verteidigen suchte, hinderte man ihn und beschuldigte ihn beim Cäsar Julian und beim Kaiser — wie es scheint — der politischen Untreue.[1] Auch Hilarius traf jetzt das Los der Verbannung: er mußte sich nach Phrygien zurückziehen.[2]

Die verschiedenen Parteien.

Die Hauptvorkämpfer des Nicänum waren also verbannt und die nicänische Lehre selbst schien überwunden zu sein. Die Zahl der Antinicäner war überaus groß.[3] Auf der extremsten Linken standen die strengen Arianer, welche sich in den letzten Jahrzehnten äußerlich und scheinbar auf den dogmatischen Standpunkt der Eusebianer gestellt hatten, um so leichter den Kampf gegen das Nicänum führen zu können. Nachdem jetzt die ersten Führer der nicänischen Partei verdrängt waren, ließen sie die Maske fallen. Der strenge Arianismus fand eine neue Verbreitung besonders durch Aetius aus Koilesyrien und seinen Schüler Eunomius aus Kappadozien. Die Anhänger der wiedererweckten arianischen Lehre hießen Aetianer, später Eunomianer, auch Anomöer, Heterusiasten und Exukontianer wegen der Lehre, daß der Sohn Gottes unähnlich sei (ἀνόμοιος), anderen Wesens (ἑτέρας οὐσίας), aus Nichts erschaffen (ἐξ οὐκ ὄντων). Eine gewisse stark zum eunomianischen Flügel hinneigende Gruppe von Gegnern des Nicänum suchte in diplomatischer Weise die Gegensätze nach außen zu verbergen, ohne eine konsequente Lehre zu vertreten: ihre Führer waren Ursacius, Valens, Akacius von Cäsarea.

Die große Gruppe der zwischen Arianern und Orthodoxen stehenden Eusebianer wird vielfach unter dem Namen Semiarianer[4] zusammengefaßt, läßt sich aber treffender als die Partei der Homöusiasten bezeichnen. Diese Gruppe war keine einheitliche. Sie fand sich nur geeint durch den Ausdruck ὁμοιούσιος und durch den Widerwillen gegen den Ausdruck ὁμοούσιος. Die Formel ὅμοιος κατὰ πάντα war zwar von den Eusebianern

[1] Hilar., Lib. II ad Const. 2, 1225 C — [2] So Hieron., De viris ill. 100, ed. Sychowski 181; Hilar., De syn. 63, 1186 D selbst nennt als seinen Verbannungsbezirk *Asianae decem provinciae* — [3] Vgl. Hefele, Conc.-Gesch I[2] 666 ff. — [4] Schon Epiph., Haer. 73, 1 MSG 42, 401 B.

zur charakteristischen Formel ihrer Partei geprägt worden. Aber die Formel hatte bei den verschiedenen Parteien einen verschiedenen Sinn. Sie findet sich selbst bei Alexander von Alexandrien und mehrfach in den gegen 338 geschriebenen Orationes c. Arianos des Athanasius. Der Begriff ὅμοιος besagte für viele mehr als ‚ähnlich': er bezeichnete die Gleichheit der Qualitäten verschiedener Subjekte. Sowohl Athanasius wie Hilarius brauchen ihn öfters synonym mit ἴσος, bzw. ‚similis, idem, par'.[1] Der Ausdruck war also orthodoxer Erklärung fähig und Athanasius und Hilarius[2] erkennen dies ausdrücklich an. Gleichwohl war der Ausdruck in sich sehr vag und in seiner Anwendung vereinigten sich verschiedene Flügel der Mittelpartei. Der rechte Flügel der Eusebianer fand Gefallen an dem Ausdruck ὅμοιος bzw. ὁμοιούσιος, weil er, ähnlich lautend mit dem nicänischen ὁμοούσιος, ihnen ein Mittel zur Annäherung an das Nicänum, dessen Glaubensinhalt sie nicht völlig anerkennen wollten, schien. Der linke Flügel hingegen mit seinen Abstufungen sah in dem ὁμοιούσιος eine Formel, welche geeignet war, die Nuancen des Subordinatianismus alle zu decken. Die Häupter der homöusiastischen Partei, aus welcher im Laufe der nun folgenden Jahre sich mit immer größerer Schärfe die verschiedenen Richtungen absonderten, waren Basilius von Ancyra, Eusebius von Emisa, Theodor von Heraklea, Eustathius von Sebaste, Georg von Laodicea.

Selbst auf der rechten Seite hatte der Ausdruck ὁμοούσιος seine Gegner. Es gab dort Bischöfe, welche zwar Inhalt und Sinn des nicänischen Bekenntnisses voll annahmen, die aber über den Ausdruck ὁμοούσιος von den Eusebianern getäuscht worden waren, als ob er für viele nur ein Deckmantel des Sabellianismus sei. Da die Begriffe ὑπόστασις und οὐσία noch nicht geklärt waren, so faßten nämlich manche die Homousie als Personen-Einheit auf. Marcell von Ancyra und Photin hatten durch ihre irrigen Lehren den Argwohn nur verstärkt.

[1] Athan., Expos. fidei 1 MSG 25, 205 C: ἴσον ἢ ὅμοιον. Vgl. Orat. II c. Arian 2, 74 MSG 26, 304 B; Hilar., bes. De syn. z. B. 64, 67—75, 76, 77, 79 usw. — [2] Z. B. Athan., De syn. 41 MSG 26, 765 B: ἐπειδὴ δὲ καὶ ἐκ τῆς οὐσίας καὶ ὁμοιούσιον αὐτὸν εἰρήκασιν, τί ἕτερον σημαίνουσιν ἐκ τούτων ἢ τὸ ὁμοούσιον; Hilar., De syn. 72, 1190 E: *aut numquid non idem est, esse similes quod aequales?*

Syn. von Sirmium (357).

Der Kampf gegen die Homousianer wurde von neuem eröffnet auf der Synode von Sirmium im Sommer 357.[1] Zugegen waren nur Abendländer, darunter Ursacius, Valens, Germinius von Sirmium, der Nachfolger Photins, und Potamius von Lissabon.[2] Die dort aufgestellte Formel wird gewöhnlich die 2. sirmische genannt: sie trägt ein stark arianisches Gepräge und ist direkt gegen das Nicänum gerichtet.[3] Die Synode verwirft die Ausdrücke homousion und homoiusion, die der heiligen Schrift unbekannt seien, und ordnet den Sohn dem Vater unter. Hosius unterschrieb auch die Formel,[4] durch Gewalt gezwungen,[5] widerrief aber dieselbe noch vor seinem Tode.[6] Das Bekenntnis erregte in orthodoxen Kreisen einen Sturm der Entrüstung.[7]

Das Vorgehen der Arianer in Alexandrien, in Kleinasien, besonders in Antiochien, in Lydien, die Vorgänge in Sirmium[8] bewogen die gemäßigten Eusebianer, eine Synode zu berufen, auf welcher Aetius ausgewiesen und seine Schüler aus dem Stande der Kleriker entfernt werden sollten.[9] Die Einladung ging von Georg von Laodicea aus. Basilius erhielt den Brief Georgs auf einer Synode, die aus Anlaß einer Kirchweihe kurz vor Ostern (12. April)[10] 358 in Ancyra zusammengetreten war. Die Synode mit ihrem Synodalbrief bedeutet einen weiteren Schritt der gemäßigten Eusebianer auf dem Wege der Annäherung an die Nicäner. Es wurde ein Bekenntnis aufgestellt, das sich an die Weiheformel von Antiochien sowie an das Symbol von Sardika und Sirmium I anlehnte und dessen Grundgedanke das *ὅμοιος κατὰ πάντα* ist.[11] Gegen die Synode von Sirmium II

[1] S. J. Gummerus, Die homöusianische Partei, Leipzig 1900, 53f. — [2] Hilar., De syn. 11, 1156 C; Phoebadius. C. Arian 3, MSL 20, 15 B; 5, 16 B; Soz., H. e. 4, 12, 348 f. — [3] Text bei Hilar., De syn. 11, 1156 C ff; Athan., De syn. 28 MSG 26, 740 D ff. — [4] Phoebadius, C. Arian. 23 MSL 20, 30 BC; Hilar., De syn. 3, 11, 63, 87; C. Const. 23, 1255 B; vgl. Athan., Apol. c. Arian. 89 MSG 25, 409 B; Apol. de fuga 5 MSG 25, 649 C: Hist. Arian 45 MSG 25, 749 A. — [5] Athan., l. c.; Soz., H. e. 4, 12, 348 (βιασθείς). — [6] Athan., Apol c. Arian. 89 MSG 25, 409 B; Apol de fuga 5 MSG 25, 649 C; Hist. Arian 45 MSG 25, 749 A. — [7] Phoebadius, C. Arian., MSL 20, 13 ff; Hilar., De syn. 2, 8. — [8] Ep. Georgii Laod. bei Soz., H. e. 4, 13, 350 f; Ep. syn. Ancyr. bei Epiph., Haer. 73, 2 MSG 42, 405 AB; ep Constantii bei Soz. 4, 14, 352 ff. — [9] Ep. Georgii Laod. bei Soz. 4, 13, 350. — [10] Ep syn. Ancyr. bei Epiph, Haer. 73, 2 MSG 42, 404 A, 405 C. — [11] Ebd 404 ff

wurden 19 Anathematismen ausgesprochen.[1] Ein Anathema, als dessen wahrscheinlicher Verfasser Eustathius von Sebaste gilt, enthielt aber auch die Verwerfung des Ausdruckes ὁμοούσιος.[2] Die Synode schickte Basilius, Eustathius, Eleusius von Cyzikus, den Hofpriester Leontius als Abgesandte an den Kaiser, der sich in Sirmium befand.[3] Dort konnten sie noch rechtzeitig die Bemühungen des aetianischen Priesters Asphalius aus Antiochien hintertreiben.[4] Der Kaiser nahm selbst ein Bekenntnis an, nach dem der Sohn mit dem Vater wesensähnlich sei:[5] die Anomöer ließ er von der Gemeinschaft ausschließen.[6]

Erfolge der Basilianer zu Ancyra und Sirmium (358)

Die Gesandten baten den Kaiser um Berufung einer neuen Synode: auf dieser sollte das Bekenntnis von Ancyra, in welchem die Delegierten inzwischen einige verdächtige Anathematismen unterdrückt hatten (1—5, 18, 19), um keinen Anstoß bei den Nicänern zu erwecken,[7] vorgelegt werden. Der Kaiser erfüllte die Bitte und berief eine Synode nach Sirmium[8] (358; die sog. III). Zu derselben waren auch die Hofbischöfe sowie Valens, Ursacius, Germinius und andere orientalische Bischöfe geladen. Es wurden auf der Synode die Dekrete von Sirmium I gegen Photin und Paul von Samosata sowie die Kirchweihformel von Antiochien und 12 ancyranische Anathemata zu ‚einem Buch' vereinigt.[9] Das Bekenntnis hatte den Zweck, die arianischen Bischöfe, welche die Formel von Sirmium II unterschrieben hatten, zum Widerruf zu bewegen.[10] Von dem Ausdruck ὁμοούσιος stand man ab.[11] Sozomenus berichtet, auch Liberius habe die Formel unterschrieben und daraufhin die Erlaubnis zur Rückkehr aus dem Exil erhalten.[12] Die Basilianer triumphierten und gewannen immer mehr an Einfluß. 70 Anomöer wurden in die Verbannung geschickt,[13] aber bald auf Ersuchen des Patrophilus von Skythopolis und des Narcissus von Neronias zurückgerufen.[14]

---

[1] Epiph., Haer. 73, 10 MSG 42, 420 D — 422 A; bei Hilar., De syn. 12—15, 1158 D ff fehlen 1—5, 18, 19. — [2] Basilius, Ep. 263 ad Occid. MSG 32, 980 A. — [3] Soz., H. e. 4, 13, 351; 4, 15, 355. — [4] Soz., H. e. 4, 13, 351. — [5] Ep. Constantii bei Soz., H. e. 4, 14, 352 ff. — [6] Ebd. 354. — [7] Hilar., De syn. 90, 1203 A; vgl. oben Anm. 1. — [8] Soz., H. e. 4, 15, 355; Philost., H. e. 4, 8 MSG 65, 521 B. — [9] Soz., H. e. 4, 15, 356. — [10] Hilar., De syn. 63, 1187 A; vgl. 3, 1152 C f; 27, 1167 B. — [11] Hilar., De syn. 81, 1196 B ff — [12] S. Anhang 2. — [13] Soz., H. e. 4, 15, 355 ff; Philost., H. e. 4, 8 MSG 65, 521 C. — [14] Philost., H. e. 4, 10 MSG 65, 524 A

Plan einer großen allgemeinen Syn.

Der Kaiser trug sich nun mit dem Gedanken, die Bischöfe des Orients und des Occidents auf einem gemeinsamen großen Konzil zu versammeln. Als Ort wurde Nikomedien[1] gewählt; als aber diese Stadt am 24. August durch ein Erdbeben zerstört wurde,[2] ließ der Kaiser die Bischöfe für den Sommeranfang des nächsten Jahres nach Nicäa einladen.[3] Aber auch Nicäa wurde wieder fallen gelassen[4] und Seleucia in Isaurien als Ort der Zusammenkunft bestimmt.[5] Die Intrigen des Valens und seiner Genossen setzten es aber durch, daß 2 Synoden angesagt wurden, eine occidentalische für Rimini und eine orientalische erst für Tarsus,[6] dann für Ancyra,[7] schließlich für Seleucia.[8] Um einer Verwerfung ihrer Lehre vorzubeugen, stellten die Arianer gemeinsam mit den Basilianern am 22. Mai zu Sirmium eine neue Formel auf, welche den Ausdruck οὐσία verwarf, aber den Sohn dem Vater für ὅμοιος κατὰ πάντα erklärte. Es ist die sog. 4. sirm. Formel.[9]

Syn. von Rimini (359).

Im selben Mai 359 versammelten sich zu Rimini mehr als 400 Bischöfe des Abendlandes. Als sie ihre Beratungen begonnen hatten und die heilige Schrift als Grundlage derselben aufstellten, legten Ursacius, Valens, Germinius, Auxentius, Demophilus, Gaius die letzte sirm. Formel vom 22. Mai mit dem Begehren vor, diese schon vom Kaiser bestätigte Formel solle von der Synode ohne weitere Erörterung über den Sinn der einzelnen Worte angenommen werden; auch solle man von den Arianern keine neuen Zugeständnisse verlangen.[10] Sie fügten bei, die Ausdrücke ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος, welche ja nicht einmal in der heiligen Schrift ständen, trügen die Schuld an der Spaltung in der Kirche; deshalb solle man den Ausdruck οὐσία überhaupt fallen lassen und den Sohn für ὅμοιος κατὰ πάντα erklären. Sie hofften nämlich durch dieses Vorgehen die Occiden-

[1] Socr., H. e. 2, 37, 303; Soz., H. e. 4, 16, 358. — [2] Ammian. Marcell. 17, 7, 1; Socr., H. e. 2, 39, 337 (28. Aug.); Soz., H. e. 4, 16, 359; Philost., H. e. 4, 10 MSG 65, 524 B. — [3] Soz., H. e. 4, 16, 364; vgl. Athan., De syn. 1 MSG 26, 681 A, 684 A. — [4] Soz., H. e. 4, 16, 365; Philost., H. e. 4, 10 f MSG 65, 524 BC. — [5] Soz., H. e. 4, 16, 366; Philost., H. e. 4, 11 MSG 65, 524 D. — [6] Philost., H. e. 4, 11 MSG 65, 524 C. — [7] Hilar., De syn. 8, 1155 A. — [8] Athan., De syn. 1, 7, 8 MSG 26, 681 A, 689 C, 692 A; Philost. 4, 10 MSG 65, 524 B. — [9] Athan., De syn. 8 MSG 26, 692; Epiph., Haer. 73, 22 MSG 42, 444. — [10] Athan., De syn. 8 MSG 26, 692 AB; Soz., H. e. 4, 17, 368 ff.

talen täuschen zu können.[1] Aber diese durchschauten die List und forderten ihrerseits, es solle die Irrlehre des Arius samt den übrigen Häresien mit dem Anathem belegt werden; man sei nicht hergekommen, um einen neuen Glauben aufzustellen, sondern um die Feinde des wahren Glaubens zu beschämen. Das nicänische Bekenntnis genüge vollkommen. Wenn Valens und Ursacius dieselbe Gesinnung hegten wie sie, dann möchten sie auch die arianische und die übrigen Häresien mit ihnen verurteilen.[2] Als jene den Vorschlag zurückwiesen, erkannte die Synode ihre häretische Gesinnung, bestätigte von neuem die Beschlüsse von Nicäa, stellte den Gebrauch des Ausdruckes οὐσία auf,[3] erklärte Valens, Ursacius, Germinius, Gaius, Auxentius und Valens für Häretiker, sprach die Absetzung über sie aus und verurteilte die einzelnen Hauptsätze der arianischen Irrlehre.[4] Diese Vorgänge trugen sich zu am 21. Juli 359. Sie wurden dem Kaiser in einem eigenen Schreiben der Synode berichtet.[5]

Die Gesandten von Rimini in Konstantinopel.

Die Gesandtschaft der orthodoxen Bischöfe traf den Kaiser, der sich anschickte, zum Krieg gegen die Perser zu rüsten, zu Konstantinopel. Hier waren bereits vor ihr unter der Führung des Valens und Ursacius die arianischen Delegierten angekommen. Es gelang diesen, beim Kaiser sich geneigtes Gehör zu verschaffen und ihn derart zu beeinflussen, daß er Valens und Ursacius mit Ehren überhäufte, den orthodoxen Bischöfen hingegen wegen der Ablehnung der von ihm selbst gebilligten 4. sirm. Formel auf das heftigste zürnte, ihre Delegierten nicht zuließ, sondern ihr Schreiben durch einen Beamten entgegennahm unter dem Vorwande, die Kriegsvorbereitungen nähmen seine ganze Zeit in Anspruch. Nach langem Warten erhielten die Gesandten den Bescheid, sie möchten sich nach Adrianopel begeben und dort seine Ankunft abwarten. Wenn er die Staatsgeschäfte erledigt habe, werde er dort in Ruhe die Angelegenheit prüfen.[6] In demselben Sinne schrieb der Kaiser auch an die Synode. Auch sie möge warten, bis die Gesandten aus

[1] Theod., H. e. 2, 18, 187. — [2] Athan., De syn. 9 MSG 26, 693 CD, 696 A. — [3] Coll. antiar. Paris. Ser. 1 IX 1 (m VII, 1342 A). — [4] Coll. antiar. Par. Ser. 1 IX 3 (m VII, 1342 CD); Athan., De syn. 10 MSG 26, 696 AB. — [5] Coll. antiar. Par. Ser. 1 V 1 (m VIII 1344 A). — [6] Socr., H. e. 2, 37, 320 f; Soz., H. e. 4, 19, 378 f.

Adrianopel mit seiner Antwort zurückkehrten.[1] Wohl während des Aufenthaltes zu Konstantinopel hatte Konstantius auf den Rat der arianischen Führer den Befehl erteilt, das chronologische Datum in der Überschrift der 4. sirm. Formel zu entfernen und durch den Notar Martinian die bereits ausgegebenen Exemplare einzuziehen.[2] Durch die Weglassung des chronologischen Datums und einige andere kleine Änderungen sollte den Orthodoxen die Formel annehmbar gestaltet werden.

Die Formel von Nice.

Die orthodoxen Gesandten von Rimini hatten inzwischen der Weisung des Kaisers gemäß sich nach Adrianopel begeben, von wo sie nach Nice in Thrazien beschieden wurden. Dorthin kamen auch die Führer der Arianer. Nice war wegen der Namensähnlichkeit mit Nicäa gewählt worden, um bei den Einfältigen die Täuschung zu bewirken, die aufgestellte Formel sei die nicänische.[3] Durch die falsche Angabe hintergangen, der Ausdruck ὁμοούσιος sei von sämtlichen Morgenländern zu Seleucia verworfen worden,[4] und durch Gewalt und Belästigungen gedrängt,[5] gaben die Gesandten von Rimini endlich nach: sie nahmen die Formel, d. h. die veränderte und griechisch übersetzte 4. sirm. Formel an und traten mit Ursacius, Valens und Genossen in Kirchengemeinschaft. Dies ereignete sich am 10. Oktober 359.[6] Die Formel ist der 4. sirm. sehr ähnlich, doch trägt sie kein chronologisches Datum. Sie weist den Ausdruck οὐσία als unbiblisch zurück, nennt den Sohn dem Vater ὅμοιος, läßt aber den Zusatz κατὰ πάντα weg und bemerkt am Schluß: man dürfe vom Vater und Sohn auch nicht den Ausdruck ὑπόστασις gebrauchen.[7]

Annahme dieser Formel zu Rimini

Valens und die übrigen Gesandten kehrten mit dieser Formel nach Rimini zurück.[8] Die des langen Wartens müden Bischöfe nahmen in ihrer Mehrheit[9] das Bekenntnis an und erstatteten dem Kaiser hierüber Bericht.[10] Im Dezember gaben

---

[1] Der Brief bei Athan., De syn. 55 MSG 26, 792 AB; Socr., H. e. 2, 37, 321 f. — [2] Athan., De syn. 29, 744 AB. — [3] Theod., H. e. 2, 26, 213; vgl. Socr., H. e. 2, 37, 326. — [4] *sub auctoritate uestri nominis ad usiae silentium sunt coacti* Coll. antiar. Par. Ser. 1 I (m XI 1, 1353 D). — [5] Athan., Ep. ad Afros 3 MSG 26, 1033 C; Sulp. Seu., Chron. 2, 43 CSEL 1, 96. — [6] S. unten S. 76. — [7] Die Formel bei Athan., De syn. 30 MSG 26, 745 C —748 C; Theod., H. e. 2, 21, 196 f; Hahn § 164 S. 205 f. — [8] S. unten S. 76. — [9] Hieron., Adu. Lucif. 18 f MSL 23, 172. — [10] S. unten S. 77.

auch die letzten 20 Synodalen, die bisher widerstanden hatten, nach und Valens und Genossen konnten jetzt als Deputierte der Synode nach Konstantinopel eilen,[1] um mit ihrem Einfluß auch die Bischöfe von Seleucia unter die Formel zu beugen.

Zu Seleucia hatten sich Ende September etwa 160[2] Bischöfe eingefunden. Die meisten von ihnen waren Homöusiasten, etwa 37 gehörten der Partei der Akacianer an.[3]

Syn. von Seleucia. Ihre Gesandten zu Konstantinopel.

Die Verhandlungen gelangten zu keinem Resultate und bald löste sich die Synode auf.[4] 10 Abgeordnete der Homöusiasten, darunter Basilius von Ancyra, Eustathius von Sebaste, Eleusius von Cyzikus reisten an den Hof nach Konstantinopel,[5] wohin auch die Akacianer bereits Delegierte gesandt hatten.[6] Bald schon, noch vor der Ankunft der riminensischen Legaten, kam es zu erregten Debatten. Im Streit über Aetius trat der Kaiser auf Seite der Basilianer. Um deshalb dessen Gunst nicht zu verlieren, trennten die Akacianer die aetianische Lehre von der Person des Aetius und willigten in die Verurteilung des letzteren ein.[7] Der Streit der Parteien loderte von neuem auf, als Valens mit seinen Genossen im Dezember in Konstantinopel eintraf und die Akacianer unterstützte.[8] Gegenüber den letzten Ereignissen von Nice und Rimini verhielten die seleuciensischen Gesandten sich ablehnend: aber in einer Versammlung, die am 31. Dezember in Gegenwart des Kaisers bis tief in die Nacht hinein dauerte, wichen auch sie dem Drucke der Gegner und nahmen die Formel von Nice an.[9]

Die Syn. von Konstantinopel (360).

Die Akacianer veranstalteten mit den bithynischen Bischöfen noch eine eigene Synode, die das Glaubensbekenntnis von Nice-Rimini durch eine neue, zwar vielfach, aber unwesentlich geänderte Formel, die sog. Formel von Konstantinopel,[10] bekräftigte, und setzten zahlreiche der homöusiastischen Bischöfe ab.[11] Mit Bezug auf diesen Ausgang der religiösen

[1] Sulp. Seu., Chron. 2, 43f CSEL 1, 97f. — [2] Athan., De syn. 12, 701 B: 160: Socr., H. e. 2, 39, 337: 150; Soz., H. e. 4, 22, 390. — [3] Socr., H. e. 2, 39, 339; Soz., H. e. 4, 22, 392. — [4] Soz., H. e. 4, 22, 399: vgl. Sulp. Seu, Chron. 2. 42 CSEL 1, 96. — [5] Theod, H. e. 2, 27, 217. — [6] Soz, H e. 4, 23, 400. — [7] Theod, H. e. 2, 27, 218 ff. — [8] Sulp. Seu, Chron. 45 CSEL 1, 98; Coll antiar. Par. Ser. 2 VIII 1 (m X 2, 1350 D. — [9] Soz., H e. 4, 23, 404. — [10] Athan., De syn. 30 MSG 26, 745f: Socr., H. e. 2, 41, 354 ff; Hahn § 167 S. 208f. — [11] Soz, H. e. 4, 24, 405 ff.

Wirren schrieb Hieronymus, Adu. Lucif. 19 MSL 23, 172 C das Wort: *ingemuit totus orbis et Arianum se esse miratus est* und schon vorher Hilarius, C. Const. 15, 1250 C: *nihil prorsus aliud egit* (Constantius) *quam ut orbem terrarum, pro quo Christus passus est, diabolo condonaret.*

Die inhaltliche Bedeutung der Coll. antiar. Par.

Die anonyme Serie: Urkundenbestand und verbindender Text.

1. I. (m XI 1—4). Epistula synodi Parisiensis ad episcopos Orientales. Die anonyme Serie der Collectanea beginnt mit einem Kollektivschreiben gallischer Bischöfe an orientalische Amtsbrüder unter der Aufschrift: *INCIPIT FIDES CATHOLICA EXPOSITA APUD PARISIAM FARISEAM cod. A) CIUITATEM AB EPISCOPIS GALLICANIS AD ORIENTALES EPISCOPOS.* Titel und Inhalt des Briefes weisen darauf hin, daß er ein Synodalschreiben ist. Zunächst (1) danken die Bischöfe Gott, daß er ihnen den wahren Glauben verliehen und sie vor dem Anschluß an die Irrlehrer bewahrt habe. Durch einen Brief, den die homöusiastischen Orientalen an Hilarius — jedenfalls Hilarius von Poitiers — gerichtet, und durch Mitteilungen des Hilarius selbst sind sie über die bei den Vorgängen zu Rimini und Nice von den Häretikern angewandte List unterrichtet worden. — (2, 3) Sie selber verteidigen den Ausdruck *homousion,* weisen aber die *similitudo* nicht zurück, wofern sie als eine *similitudo ueri dei ad deum uerum* verstanden werde; sie verwerfen die Lehre, der Sohn sei in der Zeit geboren, anerkennen aber, daß der Sohn gemäß der menschlichen Natur dem Vater Gehorsam leistete. — (4) Aus dem Schreiben der Orientalen haben sie ersehen, daß sie bei der Unterdrückung des Ausdruckes *usia* (zu Rimini-Nice) getäuscht worden seien. Ebenso haben das Schreiben und die Mitteilungen des Hilarius sie über die Ereignisse von Konstantinopel aufgeklärt. Sie selbst widerrufen ihre eigenen aus Unwissenheit geschehenen Fehler und verurteilen im Anschluß an den Brief der Orientalen und des Hilarius Bekenntnis (*confessio*) Auxentius, Ursacius, Valens, Gaius, Megasius, Justinus (die Führer der Legaten von Rimini). Sie verurteilen ferner die Irrlehren, welche die Orientalen ihrem Briefe beigefügt hatten. Zum Schluß sprechen sie von neuem über Saturnin die Absetzung aus.

Die gallische Synode, deren Brief wir eben skizziert haben, scheint dem Sommer 360 anzugehören. Hilarius, der an der Synode von Seleucia teilgenommen und sich dort durch ein Glaubensbekenntnis — vielleicht die oben erwähnte confessio — gegen den Vorwurf des Sabellianismus verteidigt hatte, war nach Auflösung der Synode in eine homöusianische und akacianische Partei nach Konstantinopel gereist, wo auch die Legaten beider Parteien und die Gesandten der Synode von Rimini bereits eingetroffen waren.[1] Hilarius hatte vielleicht kurz vorher den der Synode von Paris vorgelegten Brief der Orientalen erhalten. In den Tagen des angehenden Winters hat Hilarius seine Bitte um Audienz beim Kaiser in der Schrift ‚Lib. II ad Const.' vorgetragen; seine Bitte fand keine Erhörung und Hilarius schrieb zu Konstantinopel den wuchtigen, erst später veröffentlichten Lib. c. Const. (s. unten S. 133f). Inzwischen hatte sich die Abneigung des Kaisers auch gegen die Homöusiasten gewendet. Im Januar 360 traf einen Teil von ihnen die Absetzung und ihre Sitze wurden von Akacianern eingenommen. Hilarius selbst mag wohl kurz darauf den Bescheid erhalten haben, in seine Heimat zurückzukehren.[2] Die Rückreise erfolgte über Sirmium,[3] Rom[4] und wohl über Sardinien. In Gallien wird er kaum vor Sommeranfang eingetroffen sein. Von der Vertreibung der homöusiastischen Bischöfe im Januar haben die gallischen Bischöfe zu Paris bereits Nachricht. Der Brief der Orientalen mit dem Begleitschreiben des Hilarius wird also gegen Ende Januar von Konstantinopel nach Gallien abgegangen sein. Bald nach der Ankunft muß dann, etwa zu Beginn des Sommers, die Synode stattgefunden haben. Die Schilderung der letzten Vorgänge im Orient ist zu lebhaft, als daß die Pariser Synode viel später zusammengetreten sein könnte. Als der eigentliche Inspirator der Synode darf wohl Hilarius gelten. Es ist selbst die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Synode gleich nach seiner Rückkehr berufen wurde und daß er die Mitteilungen über den Orient mündlich machte. Sulpicius Severus berichtet, daß Hilarius nach seiner Rück-

[1] Sulp. Seu., Chron. 2, 42 CSEL 1, 95f. — [2] Ebd. 2, 45, 98. — [3] Altercatio Heracliani cum Germinio bei C. P Caspari, Kirchenhist. Anekdota I. Christiania 1883, 134 — [4] Sulp Seu., Vita S. Martini 6 CSEL 1, 117.

kunft mehrere Synodalsynoden berief, um die Irrtümer zu bekämpfen.[1]

2. II (m XI 5). Epistula Eusebii episcopi Vercellensis ad Gregorium episcopum Elbiritanum. Auf das Synodalschreiben von Paris folgt unmittelbar ein Brief des Eusebius von Vercelli an Gregorius von Elvira mit der Adresse: *DOMINO SANCTISSIMO FRATRI GREGORIO EPISCOPO EUSEBIUS IN DOMINO SALUTEM.* Eusebius hat den Brief Gregors erhalten, in dem ihm dieser mitteilt, daß er dem abgefallenen Bischof Hosius Widerstand geleistet und den Beschlüssen von Rimini seine Zustimmung verweigert habe. Eusebius wünscht Gregor Glück, daß er am nicänischen Bekenntnis festgehalten. Er fordert ihn auf, für diesen Glauben auch ferner zu schreiben und zu wirken. Eusebius, schon zum dritten Male verbannt, ist überzeugt, daß die Arianer nur wegen des Schutzes des weltlichen Armes so stark sind. Er bittet Gregor um Nachrichten über seine Erfolge und schließt mit Grüßen seiner Umgebung, besonders eines gewissen *diaconus* (oder *Diaconus?*).

Der Brief ist ein Antwortschreiben des noch im Exil weilenden Eusebius von Vercelli an Gregor von Elvira, der bereits durch mehrere theologische Traktate im Kampfe gegen die Häresie hervorgetreten war[2] und sich nachher der luciferianischen Partei anschloß und einer ihrer regsten Führer wurde. Die Abfassung des Briefes fällt einige Zeit nach der Synode von Rimini und andererseits in die Zeit vor dem Tode des Hosius (361) und des Konstantius (3. Nov. 361), da Hosius noch als Lebender gedacht ist und die Verbannung des Eusebius durch das allgemeine Rückberufungsdekret des Julian ein Ende nahm.[3] Als engerer Termin dürfte somit das Ende des Jahres 360 oder der Beginn des folgenden Jahres gelten. Da die Luciferianer später sich mehrere Fälschungen erlaubten und ihren Rigorismus mit dem Namen orthodoxer Autoritäten zu schützen suchten, wurde der Versuch unternommen, auch un-

[1] Sulp. Seu., Chron. 2, 45 CSEL 1, 98; vgl. Hieron., Chron. A. Abr 2376, ed Schöne 196. — [2] Über Gregor s. A. Wilmart in Bulletin de Littérature ecclés., Toulouse 1906, 233 ff; in Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss., Phil.-hist Kl. 159 (Wien 1908) I; in Rev. Bénéd 26 (1909) 1 ff; P. Lejay in Rev. Bénéd. 25 (1908) 435 ff. — [3] Rufin., H. e. 1, 30 MSL 21, 501 A; Eusebius starb 369: Hieron., Chron. A. Abr. 2378, ed. Schöne 196.

seren Brief als eine luciferianische Fälschung hinzustellen,[1] freilich ohne dringenden Grund. Wie Hieronymus berichtet,[2] haben nach der Synode von Rimini manche Bischöfe an jene Bekenner, die wegen der Athanasius-Angelegenheit in der Verbannung lebten, Trostbriefe geschrieben. Der Brief des Gregor an Eusebius wird zu ihnen gehört haben. Die Verurteilung des Hosius und der zu Rimini gefallenen Bischöfe durch Eusebius und Gregor bietet in sich keine Unwahrscheinlichkeit. Sie tun dasselbe, was zu gleicher Zeit ein Hilarius[3] und die gallischen Bischöfe auf der Synode von Paris[4] taten. Die Frage von der Aufnahme der reuigen Gefallenen, die später die Ursache für das Entstehen der luciferianischen Partei wurde, wird in keiner Weise berührt. Daß der ernste, fast rauhe, greise Eusebius dem jüngeren spanischen Amtsbruder in so anerkennenden Ausdrücken schrieb, erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß Gregor, der Verfasser mancher Verteidigungsschrift, ein eifriger Vorkämpfer der orthodoxen Sache zu werden versprach. Es liegt aber durchaus kein zwingender Grund vor, Gregor von Elvira mit dem unter den Legaten von Rimini genannten Gregor[5] zu identifizieren oder ihn wegen seiner Bemerkung über die ablehnende Stellung gegenüber den Beschlüssen dieser Synode den Teilnehmern der Synode von Rimini überhaupt zuzuteilen. Hätte Gregor an der Synode teilgenommen, so hätte er die Formel entweder mit unterschrieben oder nicht. Im ersten Falle wäre es ihm unmöglich geworden, an die Spitze der luciferianischen Partei zu treten; im anderen Falle hätte ihn nach dem Befehl des Präfekten Taurus die Verbannung getroffen.[6] Im Exil war er aber nie.[7]

Der Brief zeigt in manchen Wendungen auffallende Anklänge an das Schreiben, das Eusebius von Skythopolis (Palästina) aus *ad presbyteros et plebem Italiae* sandte (MSL 12, 947 ff).

---

[1] L. Saltet, La formation de la légende des Papes Libère et Félix in Bull. de Litt. ecclés., Toulouse 1905, 222 ff; ders., Fraudes littéraires des schismatiques Lucifériens in Bull. de Litt. ecclés (1906) 300 ff. — [2] Adu. Luciferianos 19 MSL 23, 172 C. — [3] De syn. 3, 11, 63, 87: Collect. antiar. Par. Ser. 1 I (m XI 4). — [4] S. oben S. 62. — [5] Coll. antiar. Par. Ser. 1 V 3 (m VIII 5, 1346 C). — [6] Sulp. Seu., Chron. 2, 43 CSEL 1, 96. — [7] Lib. precum 40 CSEL 35, 17

Ep. ad Gregorium:	*Ep. ad presb. et plebem Italiae:*
sanctissimo fratri	*sanctissimi fratres* (952 A).
litteras sinceritatis tuae accepi . . transgressori te Ossio didici restitisse et plurimis cadentibus Arimino in communicatione Valentis et Ursacii et ceterorum, quos ipsi agnito blasphemiae crimine ante damnauerunt, tuum assensum denegasse, fidem scilicet seruans, quam patres Nicaeni scripserunt.	*litteris sinceritatis uestrae* (948 D) — *(conuenturum me scitote) et dei seruos, ut in ipsis concurrentibus orbis terrarum, quid fides integra, quae ab omnibus catholicis episcopis comprobata est, ab Ariomanitis patiatur, quos ante damnauit, possit agnoscere* (951 AB).
transgressores obiurga, infideles increpa, nihil metuens de regno saeculari . ., quia potior est, qui in nobis est, quam qui in hoc mundo.	*ne ab infidelium manibus uel potius transgressorum . . infidelium . . . manducarem cibum* (950 B) — *sed recedat humanus timor a uestris animis, cum habeatis domini consolationem, qui dicit: nolite timere illos . . .* (952 C).
quoniam omnis spes Arriomanitarum . . . in protectione pendet regni saecularis . . ., nostrum autem adiutorium in nomine domini.	*(Ariomanitae) et totam hanc potestatem traditam sibi ab imperatore dicunt* (950 A) — *ideo acceperunt humanum adiutorium, quia diuinum non habent; quod si haberent, numquam potestate terrena innocentium sibi animas subiugarent* (952 D).
in passionibus perdurare cupimus, ut . . . in regno glorificari possimus.	*ut nos qui deprimimur, possimus uobiscum libertate gaudere* (953 B).
salutant te omnes qui mecum sunt, maxime diaconus simulque petunt, ut cunctos lateri tuo fideliter adhaerentes nostro digneris obsequio salutare.	*Syrum diaconum . . . . . . diaconus* (953 A) — *salutant uos fratres nostri, qui mecum sunt, presbyteri et diacones, sed et omnes nostri; qui una mecum satis petunt, ut nostri memores, omnes uestros nostro dignemini obsequio salutare* (954 A).

3. III (m XIII). Ex epistula Germinii episcopi Sirmiensis ad episcopos Arianos: Symbolum Germinii. Unter der Aufschrift *INCIPIT EPISTULA GERMINI EPISCOPI ADUERSUS ARRIANOS ⟨QUI⟩ IAM SUBSCRIPSERANT IN CONCILIO ARRIMINENSI SCIEN⟨TE⟩S QUOD MALE FECERUNT* folgt ein Symbol des Bischofs Germinius von Sirmium. Über dieses Aktenstück s. unten S. 102 ff.

4. IV 1 (m III 1—28). Epistula synodi Sardicensis Orientalium. Es folgt unter der Aufschrift *INCIPIT DECRETUM SYNODI ORIENTALIUM APUD SERDICAM* (*SERDICIAM* cod. A) *EPISCOPORUM* (*EPISCOPIS* cod. A) *A PARTE ARRIANORUM QUOD* (*QUE* cod. A) *MISERUNT AD AFRICAM* das Synodalschreiben, das die Eusebianer bei Gelegenheit der Synode von Sardika an alle Kirchen erließen. Die jetzt fast allgemeine Annahme, daß dieser Brief von Philippopolis aus erlassen worden sei, beruht auf der Angabe des Sokrates, daß die Orientalen zu Sardika sich von den Occidentalen trennten, nach Philippopolis reisten und von hier aus ihr Synodalschreiben absandten (H. e. 2, 20, 231). Doch unterliegt die Glaubwürdigkeit von Sokrates' Bericht sehr starken Bedenken. Nicht nur sind im allgemeinen mehrere seiner Bemerkungen über die Vorgänge von Sardika und Philippopolis ungenau, wenn nicht irrig, sondern es stehen jenen Zeugnissen andere glaubwürdigere Zeugnisse direkt gegenüber. Die Orientalen selbst datieren, wohl in der Absicht, ihr Konziliabulum als die einzig rechtmäßige Synode von Sardika auszugeben, ihr Schreiben von Sardika aus (Adresse; vgl. c. 23, 1319 A: *cum ita res currere uideremus, ad suam patriam regredi nostrum unusquisque decreuit placuitque nobis de Sardica scribere*). Die Titelüberschrift in den Coll. antiar. führten wir eben schon an. Hilarius von Poitiers, der über die Geschichte der orientalischen Synoden sich während seiner Verbannung auf das Beste unterrichten konnte, teilt de syn. 34, 1172 f das eusebianische Symbol unter dem Titel *Fides secundum Orientis synodum* mit, läßt in der Adresse als Ortsdatum der Synode ebenfalls *Sardica* stehen und nennt dieselbe c. Const. 25, 1250 B ausdrücklich *synodus Sardicensis*. Sozomenus, der durch seine Schilderung der Ereignisse von Sardika auf eine treffliche Quelle, jedenfalls Sabinus, schließen läßt, deutet klar an, daß die Orientalen ihr Sendschreiben von Sardika aus erließen. Nach ihm war der Hergang der Ereignisse folgender: die Orientalen fanden sich erst in Philippopolis zusammen und schrieben den bereits in Sardika versammelten Occidentalen, sie möchten Athanasius die Teilnahme am Konzil und ihre Gemeinschaft versagen. Als sie später selbst nach Sardika kamen, wollten sie an der Versammlung der Bischöfe nicht teilnehmen, solange ihre Haupt-

gegner von derselben nicht ausgeschlossen wären. Beide Parteien hielten nun gesonderte Versammlungen ab und fällten entgegengesetzte Urteilssprüche (H. e. 3, 12, 257). Sozomenus läßt dann eine kurze Skizzierung der beiden Synodalschreiben folgen und fährt fort: ταῦτα πράξαντες ἑκάτεροι διέλυσαν τὸν σύλλογον καὶ εἰς τὰ οἰκεῖα ἕκαστος ἐπανῆλθεν (3, 12, 261).

Als Zeugnis für den philippopolitanischen Ursprung des orientalischen Synodalbriefes wird zuweilen der Vorbericht eines Festbriefes des Athanasius angeführt, dessen lateinische Übersetzung zwar von *synodum cogere* spricht (MSG 26, 1354 C). Aber die wörtliche Übersetzung des syrischen Textes lautet also: ‚es war in diesem Jahre die Synode (die) in Sardika. Und als sie erreicht hatten‘ (Afel von d^e^rek; der Sinn ist wohl κατέλαβον und ‚Sardika‘ zu ergänzen), ‚gingen sie ab nach Philippopolis; denn Philagrius hatte ihnen dies dort geraten‘ (s. Loofs, Zur Syn. von Sardika in Theol. Studien und Kritiken 1909, 284).

Als Tatsache dürfte sich aus den verschiedenen Berichten ergeben, daß die Orientalen auf ihrer Reise nach Sardika erst in Philippopolis ein Konziliabulum abhielten (vgl. auch Ep. syn. Sard. Occident. in Coll. antiar. Par. Ser. 2 II [m II 7, 1288 C]: *uenientes etenim Sardicam per singula loca synodos faciebant inter se*), dann nach Sardika kamen, hier nach einigen Verhandlungen mit den Occidentalen eine eigene Versammlung abhielten und ihr Sendschreiben erließen und daß sie nachher über Philippopolis, das auf der großen Heerstraße zum Orient lag, heimkehrten.

Freilich haben einige spätere kirchliche Schriftsteller durch die Ortsdatierung des Synodalschreibens insofern sich täuschen lassen, als sie glaubten, der Synodalbrief der Orientalen sei das Schreiben der Synode von Sardika schlechtweg.

Augustinus wurde sogar durch ein flüchtiges Lesen der Enzyklika zum Glauben verleitet, die Synode von Sardika sei eine rein arianische gewesen: er nennt sie *Sardicense concilium Arianorum*. Er war irregeleitet worden durch die Donatisten, die sich darauf beriefen, daß die Synode von Sardika ihr Rundschreiben an Donatus von Karthago gesandt habe; da der orthodoxe Bischof von Karthago Gratus der orthodoxen Synode von Sardika beiwohnte, hatten die Eusebianer in der Tat in

der Adresse ihres Briefes Donatus von Karthago besonders erwähnt. Augustinus bemerkt aber weiter, er habe bisher die Enzyklika nicht gekannt, werde aber bei mehr Muße sie genauer prüfen, da er mehrere Zweifel bezüglich ihrer hege.[1] Es scheint, daß in der Adresse der in Karthago kursierenden Exemplare die Namen der Bischöfe ohne die Namen ihrer Sitze enthalten waren. Augustinus sagt hierüber: *nec additis ciuitatum nominibus legi solet, quia nec ipse mos est ecclesiasticus, quando episcopi episcopis scribunt epistulam.*[2] Auch Vigilius Tapsensis (c. Eutychen 5, 3 MSL 62, 136 C) spricht von der Enzyklika als von derjenigen, die von der Synode von Sardika ausgegangen.

Über die in der Adresse genannten Bischöfe und Provinzen soll in meiner später zu veröffentlichenden Abhandlung: ‚Bischofsnamen bei Hilarius von Poitiers' näher die Rede sein.

Im Schreiben selbst stellen die Bischöfe zunächst (1) den Satz auf, ein einmal gefälltes kirchliches Urteil sei unumstößlich, besonders wenn es die Ein- oder Absetzung von Bischöfen betreffe. Dann gehen sie zur Angelegenheit des Marcellus über (2—5). Marcellus, der ‚schrecklichste aller Häretiker' hat behauptet, das Reich Christi sei nicht ewig und zeitlos, sondern es habe seinen Anfang vor 400 Jahren genommen und werde mit dem Untergang der Welt enden; er hat ferner behauptet, Christus sei erst bei seiner Empfängnis das unsichtbare Bild seines Vaters geworden. Diese gottlosen Behauptungen hat er zudem in einem Buche aufgestellt, das durch falsche Erklärung auch der Schrift Gewalt antut. Seine Irrlehren vermengte er endlich mit Sätzen des Sabellius, des Paulus von Samosata und des Montanus. Gegen ihn wurde deshalb schon früher ein Konzil (nach Konstantinopel 336) berufen, dem auch Kaiser Konstantin beiwohnte. Mehrere Warnungen hatten keinen Erfolg und schließlich mußte Marcellus verurteilt werden, damit er nicht noch mehr die Herde Christi verderbe. Zur Belehrung der Nachwelt wurden die Akten mit Angabe mehrerer seiner Irrtümer in dem Archiv der Kirche niedergelegt. Als Marcellus aber noch schlimmere Sachen lehrte, erließen die Bischöfe ein

[1] C. Crescon 3, 34 MSL 43, 516; 4, 44, 576; ep 44 (163) ad Eleusinum MSL 33, 176. — [2] C. Crescon. 4, 44 MSL 43, 576

eigenes noch erhaltenes Schreiben, das auch von seinen jetzigen Anhängern Protogenes von Sardika und Cyriakus von Naissus[1] unterschrieben wurde. Gleichwohl nahmen einige Bischöfe Marcellus wieder in ihre Gemeinschaft auf und es gelang ihm, mehrere, die ihn und seine Schriften nicht kannten, zu täuschen. Die Bischöfe fordern deshalb ihre Amtsbrüder auf, Marcellus und seinen Anhängern alle Gemeinschaft zu versagen. Es folgt die Athanasius-Angelegenheit (6—10). Athanasius ist als Gottesschänder angeklagt worden: er hat das Opfer entweiht, mit eigener Hand den Kelch Christi entehrt, den Altar zertrümmert, die Kirche von Grund aus zerstört, den Priester Scyrus (*narches* cod. *A*) den Militärbehörden ausgeliefert. Er ist ferner anderer Gewalttaten, des Mordes und des Totschlages von Bischöfen, angeklagt: in den Ostertagen hat er durch die militärische und weltliche Macht seine Gegner ins Gefängnis werfen oder geißeln lassen. Wegen dieser Vorgänge versammelte sich auf Geheiß des Kaisers gegen Athanasius ein Konzil zu Cäsarea in Palästina (334). Aber da weder er noch einer seiner Anhänger erschien, wurde im folgenden Jahr eine neue Synode in Tyrus veranstaltet. Auf Befehl des Kaisers fanden sich die Bischöfe von Mazedonien, Pannonien, Bithynien und allen Teilen des Orients ein. Um sich von der Wahrheit der Anklagen zu überzeugen, sandten die Bischöfe einige aus ihrer Mitte nach Ägypten an den Ort, wo die Dinge sich zugetragen haben sollten. Bei ihrer Rückkehr erklärten die Abgesandten, die Anklagen beruhten auf Wahrheit. Athanasius wurde darauf verurteilt. Er floh deshalb von Tyrus und appellierte an den Kaiser. Dieser ließ ihn vor, erkannte aber seine Schuld und schickte ihn in die Verbannung (nach Trier). Athanasius kehrte nach längerer Zeit aus dem Exil zurück und sein Benehmen war im Vergleich zu früherer Zeit noch viel schlimmer. Auf seiner ganzen Rückreise brachte er die Kirchen in Aufregung, setzte verurteilte Bischöfe wieder ein, gab anderen die Hoffnung auf Rückkehr: an Orten, wo treffliche Bischöfe waren, setzte er Ungläubige ein. Unter Gewalt und Blutvergießen verwüstete

[1] *A* liest *cyriacusanais*; offenbar ist Cyriacus a Naiso gemeint; vgl. m III 27, 1321 D: *Gaudentium autem, ut inmemorem decessoris sui Cyriaci* etc. mit m II 15, 1293 B: *Gaudentius a Dacia de Naiso* und Soz., H. e. 3, 11, 258: τὸν δὲ Γαυδέντιον, ὡς ἐναντία σπουδάσαντα Κυριακῷ, ὃν διεδέξατο κτλ.

er die Kirchen Alexandriens. Als infolge eines Konzilbeschlusses (Antiochien 341) Gregor an seine Stelle gesetzt wurde, zündete er mit Hülfe der Heiden das Gotteshaus an, zerstörte den Altar und floh heimlich aus der Stadt. Entsetzlich waren auch die Greuel, die andere Bischöfe bei ihrer Rückkehr aus der Verbannung verrichteten, wie Paulus zu Konstantinopel, Marcellus zu Ancyra, Asklepas zu Gaza in Palästina, Lucius zu Adrianopel. Nachher unternahm Athanasius verschiedene Reisen, auf denen er einfältige Bischöfe und manche Ägypter zu täuschen suchte und sich Rechtfertigungsschreiben erschlich. Aber diese Empfehlungsschreiben von Leuten, die auf dem Konzil nicht seine Richter gewesen oder nicht dem Verhör des Athanasius beigewohnt hatten, konnten ihm nichts nützen. Darum reiste er schließlich zu Julius nach Rom und zu einigen anderen Bischöfen Italiens. Durch gefälschte Briefe verleitete er sie, ihn wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen. Aber bald begannen jene Bischöfe, die den Richtern des Athanasius keinen Glauben schenken wollten, an den Folgen ihrer Leichtgläubigkeit zu tragen. — Die von den Eusebianern abgesetzten Bischöfe (11—13). Von den jetzigen Anhängern des Marcellus und Athanasius ist Asklepas bereits vor 17 Jahren abgesetzt worden; ebenso verloren Paulus und Lucius schon früher ihre Würde. Sie reisten nachher in fremden Ländern, wo man ihre Taten nicht kannte, zu dem Zwecke umher, ihre Richter anzuklagen und die Rückkehr zu ihren Sitzen zu erwirken. Und da nun bereits viele von den Richtern, Anklägern und Zeugen gestorben waren, hielten sie den Augenblick für gekommen, auf der Synode ihre Sache von neuem zu verteidigen. Sie verlangten auch, daß die Occidentalen über die Orientalen zu Gericht säßen und daß das Urteil der Kirche durch die Abendländer bestimmt werde. Aber dies ist unzulässig. Als die abgesetzten Bischöfe noch in ihrer Würde waren, haben sie sich gegenseitig verurteilt, so Athanasius den Asklepas und Marcellus, Paulus den Athanasius. Nach ihrer Absetzung hingegen haben sie sich geeint. — Das Konzil von Sardika (14—22). Auf seiner Reise nach Italien und Gallien hat Athanasius Erfolg gehabt. Julius von Rom, Hosius und andere nahmen mit Erlaubnis des Kaisers die Berufung einer Synode nach Sardika an. Auch sie (die Eusebianer) wurden vom Kaiser eingeladen

und erschienen auf dem Konzil. Bei ihrer Ankunft aber gewahrten sie, wie Athanasius, Marcellus und die übrigen abgesetzten Bischöfe zusammen mit Hosius und Protogenes verkehrten und die heil. Geheimnisse feierten. Deshalb forderten sie die erschienenen Bischöfe auf, die Verurteilten von ihrer Versammlung auszuschließen und sich von ihnen über den früheren Richterspruch aufklären zu lassen. Die Bischöfe aber wollten nicht auf sie hören. Diese Vorgänge erfüllten sie selber, 80 an der Zahl, mit großem Schmerze. Sie konnten deshalb mit den occidentalischen Bischöfen keine Gemeinschaft pflegen. Gleichwohl beschworen sie zu wiederholten Malen die Bischöfe, Gesetz und Recht nicht zu verletzen und die Konzilsbeschlüsse der Orientalen zu achten. Aber die Occidentalen erwiderten unter Drohungen, sie würden Athanasius und die übrigen schon zu rächen wissen. Es solle in der Angelegenheit ein neues Gerichtsfahren stattfinden. Da schlugen 5 von den ehedem nach der Mareotis gesandten 6 Bischöfen vor, jede Partei möge einige Bischöfe nach der Mareotis senden, um die angeblichen Verbrechen des Athanasius von neuem zu untersuchen. Das Resultat solle dann für immer von beiden Parteien anerkannt werden. Allein Hosius und Protogenes wiesen den Vorschlag zurück. Zu Sardika aber war aus Konstantinopel und Alexandrien eine große Menge von verbrecherischen und verworfenen Menschen zusammengeströmt. Als sie (die Eusebianer) mit diesen und den verurteilten Bischöfen nicht verkehren wollten, wurden sie als Ruhestörer öffentlich verleumdet. Aber sie (die Eusebianer) können eine Schuld nicht nachlassen, die nach der Schrift nicht nachlaßbar ist. Was jene Bischöfe für Männer sind, geht aus ihren Taten hervor, die im einzelnen geschildert werden. Als die Occidentalen sahen, daß sie (die Orientalen) nicht mit ihnen verkehrten, versuchten sie, die Orientalen mit dem Vorladungsschreiben des Kaisers zu schrecken. — Trennung von den Occidentalen (23—28). Unter diesen Umständen beschlossen sie selbst, in ihre Heimat zurückzukehren und von Sardika aus in einem Sendschreiben über die Vorgänge und über ihren Richterspruch Bericht zu erstatten. Sie konnten Athanasius und Marcellus, die Gott gelästert und Christus von neuem gekreuzigt hatten, nicht wieder in den Episkopat aufnehmen. Der eine von beiden

ist für immer verurteilt, weil er den Sohn Gottes und sein Reich gelästert hat, der andere ist abgesetzt und verurteilt worden, weil er den Leib Christi und seine Mysterien entehrt und andere Frevel begangen hat. Die Kirche aber hat von Gott nicht die Gewalt empfangen, einmal abgesetzte und verurteilte Mitglieder wieder aufzunehmen. Darum wollten auch sie von der Tradition nicht abweichen. Die Adressaten mögen also mit Hosius, Protogenes, Athanasius, Marcellus, Asklepas, Paulus, Julius nicht Gemeinschaft pflegen und auch nicht mit den anderen von der Kirche Ausgeschlossenen oder mit deren Anhängern. Im übrigen mögen sie für die Einheit der Kirche und für die Wahl guter Bischöfe Sorge tragen. Jene Menschen haben durch ihr Treiben fast den ganzen Orient und Occident in Aufregung versetzt. Die Bischöfe mußten von weit her zur Synode erscheinen, selbst Greise, hoch betagt und schwach an Kräften: Kranke mußten auf der Reise zurückgelassen werden. Und alles dies wegen eines oder zweier Menschen, die, wenn sie einen Funken Glauben gehabt, das Beispiel des Jonas hätten nachahmen müssen. Die Synode haben sie nicht aus Gerechtigkeitsliebe veranlaßt, sondern um gegen Recht und Herkommen die früheren Synodalbeschlüsse umzustoßen. Sie selber (die Orientalen) haben sich in ihrem Richterspruch nur von der Gerechtigkeit leiten lassen, wie aus der Begründung ihres Urteils über die einzelnen hervorgeht. Da die verurteilten Bischöfe auch den Glauben vernichten und die mit Irrtümern des Sabellius und Paulus vermengte Lehre des Marcellus einführen wollen, so haben sie (die Orientalen) dem Schreiben ihr Glaubensbekenntnis beigefügt. Die Adressaten mögen durch ihre Unterschrift die Beschlüsse der Absender bestätigen.

In dem Synodalschreiben sind bei den Anklagen gegen Marcellus und Athanasius c. 5, 6, 1311 drei Bemerkungen in den Text geraten, die wohl ursprünglich Randnoten waren: es sind folgende: *sed propter compendium haec hactenus de Marcello; nec actus commissi unquam ab innocentibus fuerant; erant quidem illa grauia et acerba ab accusatoribus obiecta.* Die Originalsprache der von den Orientalen ausgehenden Enzyklika ist jedenfalls die griechische Sprache gewesen: auch führt der Bischof von Gaza stets die griechische Form Asklepas. Andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Synode

selbst eine lateinische Übersetzung an abendländische Kirchen sandte und daß deren Text in den Coll. antiar. Par. vorliegt.

5. IV 2 (m III 29). Symbolum synodi Sardicensis Orientalium. Vgl. oben S. 20.

6. IV 3 (m III 29). Nomina episcoporum, qui in synodo Sardicensi Orientalium subscripserunt. Darüber Ausführlicheres später in der Abhandlung: ‚Bischofsnamen bei Hilarius v. P.‘

7. V 1 (m VIII 1—4). Epistula synodi Ariminensis ad Constantium Imperatorem. Unter der Adresse *BEATISSIMO ET GLORIOSISSIMO AUGUSTO CONSTANTIO SYNODUS ARIMINENSIS* folgt ein Schreiben der riminensischen Synode an Konstantius, das nach Sokrates[1] lateinisch abgefaßt war: Deshalb dürfen wir im vorliegenden Brief wohl den Originaltext sehen, der freilich sehr fehlerhaft überliefert ist. Die Bischöfe halten es für ein Unrecht, das Bekenntnis, das zu Nicäa in Gegenwart des Konstantin aufgestellt wurde und das dieser vor seiner Taufe selbst annahm, zu ändern; denn eine Änderung eröffnet der Häresie den Weg. Wegen Änderung des Bekenntnisses gerieten auch Ursacius und Valens in den Verdacht der Häresie und wurden von der Kirche ausgeschlossen. In Mailand baten sie mit Hinweis auf ihre ‚*scripta*‘ freilich wieder um Aufnahme in die Gemeinschaft, die ihnen auch in Gegenwart der römischen Legaten gewährt wurde. Nunmehr haben die Genannten im Verein mit Germinius und Gaius unter Berufung auf ein kaiserliches Schreiben eine andere Formel vorgelegt, die sie aber wieder in kurzer Zeit änderten. Die gegenwärtige Gesandtschaft an den Kaiser hat den Zweck, ihm mitzuteilen, daß die Synode das alte Bekenntnis gegen Valens, Ursacius, Germinius, Gaius aufrecht halten will. Zugleich soll sie den Kaiser bitten, die Bischöfe in ihre Heimat zu entlassen, da unter ihnen viele durch Armut und Alter erschöpft seien. Zudem möge der Kaiser nicht gestatten, daß sie von ihren Bischofsstühlen entfernt würden. Ihre Gesandten seien beauftragt, die Unterschriften und Namen der Bischöfe samt einem weiteren aufklärenden Schreiben dem Kaiser vorzulegen.

---

[1] H. e. 2, 37, 313.

Der Brief nimmt Bezug auf Vorgänge, die sich am 21. Juli 359 auf der Synode zutrugen. In dem Schreiben geschieht noch 4 anderer Schriftstücke Erwähnung: der *scripta* des Valens und Ursacius, eines Schreibens des Kaisers, auf das sich diese beiden Führer der Gegenpartei beriefen, einer Glaubensformel, welche sie auf der Synode vorlegten und einer *scriptura*, welche die Legaten dem Kaiser übergeben sollten. Jene *scripta* sind der *liber*, auf Grund dessen Valens und Ursacius auf der Mailänder Synode vom Jahre 345 Verzeihung erhielten. Sie nennen ihn selbst in ihrem Brief an Papst Julius (s. S. 92). Mit dem Schreiben des Kaisers, auf das sich Valens und Ursacius bei Vorlegung ihrer Formel beriefen, ist der in den Coll. antiar. Ser. 1 VIII (m VII 1 f) enthaltene Brief des Konstantius an die Synode von Rimini gemeint. Die von Valens und Ursacius den Bischöfen der Synode zur Unterschrift vorgelegte und angesichts ihres Widerstandes geänderte Formel war das sog. 4. Bekenntnis von Sirmium (s. oben S. 58). Die *alia scriptura* endlich dürfte die *Definitio habita ab omnibus catholicis episcopis* (Coll. antiar. Ser. 1 IX 1 [m VII 3]) sein. Die Lesung von *A*: *sicut idem alia scriptura instruit tuam sanctam religiosamque prudentiam* möchte ich an der Hand des griechischen Textes ändern in *sicut iidem alia scriptura instruent tuam* etc. *Iidem* ist nach dem griech. οἵτινες καὶ zu verbessern. Die Bemerkung des griechischen Textes dagegen, daß die Gesandten den Kaiser aus der heil. Schrift belehren sollten, ist als eine irrtümliche Übersetzung des lateinischen *alia scriptura instruent* aufzufassen. Der griechische Text lautet: *οἱ δὲ ἡμέτεροι πρέσβεις τὰς ὑπογραφὰς καὶ τὰς τῶν ἐπισκόπων προσηγορίας κομίζουσιν, οἵτινες καὶ ἐξ αὐτῶν τῶν θείων γραφῶν τὴν σὴν ἀναδιδάξουσιν ὁσιότητα.*[1]

8. V 2 (m VIII 4). Textus narratiuus. Die orthodoxen Bischöfe schickten den Brief der Synode durch 10 Deputierte an den Kaiser. Die arianische Partei, die ebenfalls 10 Legaten an den kaiserlichen Hof gesandt hatte, bewog aber Konstantius, die orthodoxen Deputierten nicht zu empfangen. Endlich ließen sich diese, ermüdet durch den langen Aufschub und erschreckt durch die Drohungen des Kaisers, verleiten, die Häresie an-

[1] Athan., De syn. 10 MSG 26, 700 B.

zuerkennen, wie man aus dem nachstehenden Protokoll über die Annahme der Formel von Nice durch die Legaten ersehen kann.

9. V 3 (m VIII 5 f). Gesta Nicensia. Der kurz gehaltene, ursprünglich wohl lateinisch abgefaßte Bericht über die Gesta Nicensia, der eingeleitet wird mit den Worten *GESTA UBI PRAEUARICATI SUNT EPISCOPI A FIDE UERA. INCIPIUNT. EUSEBIO ET YPATIO CONSS VI. IDUS OCTOBRIS* (10. Okt. 359) hat folgenden Inhalt: Auf der Zusammenkunft zu Nice (vordem Ustodizo) in Thrazien, an der die Bischöfe Restitutus, Gregorius, Honoratus, Athenius, Iginus, Iustinus, Priscus, Primus, Taurinus, Lucius, Mustacius, Urbanus, Honoratus, Solutor teilnahmen, trat Restitutus, Bischof von Karthago, für die Verteidigung der Brüder Ursacius, Valens, Germinius, Gaius ein und schrieb ihre Verurteilung einer leider unter den Teilnehmern der riminensischen Synode entstandenen Uneinigkeit zu: da man aber jetzt zu Nice bei näherer Prüfung erkannt habe, daß der Glaube jener katholisch sei und daß sie nie der Häresie angehört, da es ferner um den Frieden eine wichtige Sache sei, so möchten die Beschlüsse von Rimini für ungültig erklärt werden. Die übrigen Legaten stimmten zu und unterzeichneten die Erklärung.

Das Protokoll nennt nicht 10, sondern 14 Legaten. Der Kaiser selbst hatte in einem Brief an die Synode verordnet, daß 10 Abgesandte an seinen Hof geschickt würden,[1] in einem anderen Schreiben an die Synode spricht er aber von 20 Deputierten.[2] Desgleichen erwähnt Sozomenus[3] 20 Legaten. Diese Berichte lassen sich so vereinen, daß die Orthodoxen erst 10 Legaten nach Konstantinopel sandten, deren Zahl aber nachher — wahrscheinlich wegen neuer dringender Botschaften — sich vermehrte.

10. V 4 (m VIII 7). Textus narratiuus. Der verbindende Text fügt bei, daß man den Inhalt des unterschriebenen Bekenntnisses, das Valens mit nach Rimini nahm, aus Nachstehendem entnehmen könne: *Quae sit autem fidei confessio . . ., ex infra scripto recognosces* (*-is* cod. A). Es ist möglich, daß

[1] Coll. antiar. Par. Ser. 1 VIII (m VII 2, 1341 B). — [2] Bei Athan., De syn. 55 MSG 26, 792 A. — [3] H. e. 4, 18, 372; dagegen 4, 23, 400 spricht Soz. von 10 Legaten.

sich der Text dieses Bekenntnisses wirklich anschloß. Da aber der Charakter desselben hinreichend aus dem folgenden Aktenstück erhellt, ist diese Voraussetzung nicht notwendig.

11. VI (m IX). Epistula Arianorum, qui synodo Ariminensi intererant, ad Constantium imperatorem. Unter dem Titel *INCIPIT EXEMPLUM [FIDEI] EPISTULAE MISSAE AD CONSTANTIUM IMPERATOREM A PERFIDIS EPISCOPIS* reiht sich ein nach der Unterzeichnung der Formel von Nice verfaßtes Schreiben der Synode von Rimini an den Kaiser Konstantius an. Die Bischöfe fließen von Dank über, weil der Kaiser sie veranlaßt, die der Kirche Gottes unbekannten Ausdrücke *usia* und *homousion* als ärgerniserregend zu meiden. Sie preisen sich in Worten niedriger Schmeichelei glücklich, daß durch des Kaisers Weisheit ihnen die Wahrheit in vollem Glanze aufgegangen. Ja sie scheuen sich nicht, einzugestehen, daß sie das Glaubensbekenntnis auf Befehl des Kaisers unterzeichnet haben: *recedentes ab usiae nomine te imperante.* Als Entgelt für ihren Gehorsam bitten sie Konstantius, sie in ihre Heimat zurückkehren zu lassen. Der Kaiser möge die Zustimmung zu ihrer Bitte durch ein Schreiben dem praefectus praetorii Taurus kundtun. Sie selber hätten die Orientalen von den Geschehnissen unterrichtet.

Da die Bischöfe in ihrem Bittgesuch den Wunsch äußern, sie möchten nicht länger mit denen, die von verkehrter Lehre angesteckt (*peruersa doctrina infecti*) seien, verweilen, so ist ihr Brief vor dem Gesinnungswechsel jener 20 abendländischen Bischöfe, welche sich weigerten, die Formel von Nice zu unterschreiben, und erst nach längeren Verhandlungen und durch Zugeständnisse für die Unterschrift bewogen wurden, aufgesetzt. Der Schluß der Adresse des Briefes: *DOMINO MERITO GLORIOSISSIMO AC UICTORIOSISSIMO AUGUSTO CONSTANTIO SYNODUS ARIMINENSIS ORIENTALIBUS CONSENTIENS ID EST MIGDONIUS* (*MAGDONIUS* cod. A i. d. Adr. v. VIII 1) *MEGASIUS UALENS EPICTETUS* (*EPITECTUS* cod. A) *ET CETERI QUI HAERESI CONSENSERUNT* erweist sich als ein Zusatz, der nicht von den Briefstellern herrühren kann. Der Zusatz beginnt wohl mit *ORIENTALIBUS* und hat wahrscheinlich den Autor des verbindenden Textes zum Urheber. Als Verfasser des latei-

nisch abgefaßten Briefes werden Valens und seine nächsten Genossen gelten dürfen.

12. VII (m V). Epistula Liberii papae ad Constantium imperatorem. (1) Liberius bittet den Kaiser um geneigtes Gehör für sein Anliegen: die Berufung eines Konzils. Es schmerzt ihn aber sehr, zu sehen, daß der sonst so friedfertige Kaiser gegen ihn persönlich seinen Groll nicht aufgeben will, wie aus seinem kürzlichen Erlaß *(sermo)* an das Volk hervorgeht. Seine Bitte um Berufung eines Konzils, das neben der Athanasiussache noch manche andere Angelegenheiten beraten sollte, entsprang nur seiner Friedensliebe. Die Gewährung der Bitte hätte sich geziemt für einen Diener Gottes und wäre dem Wohl des Reiches dienlich gewesen. — (2) Aber es hat sich gegen ihn (Liberius) die Anklage erhoben, daß er ein Schreiben der Orientalen unterdrückt habe, um die dem Athanasius vorgeworfenen Verbrechen zu verheimlichen. Jedermann weiß indessen, daß er den Brief der Orientalen seiner Gemeinde und auch auf einem Konzil (zu Rom 353) vorgelesen und daß er den Orientalen davon Mitteilung gemacht hat. Seine Zustimmung konnte er deren Beschlüssen freilich nicht gewähren, weil zur selben Zeit 80 Bischöfe Ägyptens sich zu Gunsten des Athanasius ausgesprochen hatten. Auch die Briefe aus Ägypten hat er den Bischöfen Italiens mitgeteilt. Die Schreiben hat der Abgesandte Eusebius bei seiner Rückkehr nach Afrika in Rom zurückgelassen. Später nahm sie der päpstliche Legat Vincentius mit nach Arles, weil sie in der Sache der Berufung eines Konzils dienen konnten. — (3) Liberius hat sein Verhalten stets nach den Vorschriften des Evangeliums eingerichtet: er suchte nie seine Ehre; nur ungern übernahm er sein Amt. Ein treuer Nachfolger seiner Vorgänger, hat er für seinen Stuhl keine neuen Rechte beansprucht, aber auch nicht geduldet, daß die alten Rechte gemindert würden. Den Glauben seiner Vorgänger, unter denen mehrere den Märtyrertod erlitten, will auch er unversehrt bewahren. — (4) Die Orientalen erklären, sie wollten mit ihm in Frieden leben. Aber wie ist dieser möglich, da ihre Abgesandten Demophilus, Macedonius, Eudoxius, Martyrius vor acht Jahren zu Mailand den Arius nicht verurteilen wollten und das Konzil voll Zorn verließen? Übrigens ist der Kampf, der unter

dem Namen des Athanasius geführt wird, nicht neu. Es existiert noch ein Schreiben des Bischofs Alexander an Silvester, in welchem er bereits vor der Weihe des Athanasius mitteilte, daß er 11 Priester und Diakone, Anhänger des Arius, aus der Kirche ausgeschlossen habe. Einige von ihnen sollen noch kürzlich kleine Konzilien abgehalten haben und auch Georg soll mit ihnen schriftlich verkehren. Wie kann da Frieden herrschen, wenn die Bischöfe — wie es noch jetzt in Italien geschehen ist — gezwungen werden, sich dem Urteil solcher Männer zu unterwerfen? — (5) Liberius will den Kaiser auch an die Vorgänge von Arles erinnern, über welche er kürzlich durch einen Brief seiner Legaten aufgeklärt worden. Die Legaten wollten um des Friedens willen sich dem Urteil der Orientalen gegen Athanasius anschließen, aber sie verlangten, daß man erst die arianische Häresie verurteile. Doch die Orientalen weigerten sich, Arius zu verurteilen, bestanden hingegen auf der Verurteilung des Athanasius. — (6) Schließlich bittet Liberius den Kaiser in einem rührenden Appell, endlich ein Konzil zu berufen. Mit diesem Gesuch will er den Priester Pankratius und den Diakon Hilarius absenden.

Der Brief, der mit ein Hauptanlaß zur Berufung der Synode von Mailand war, ist nicht lange nach der Synode von Arles (Herbst 353), wohl im Laufe des Jahres 354 geschrieben worden: *manent legatorum litterae . . . quae nuper uenerunt* (5, 1332 B). Der erwähnte Georg, der mit den exkommunizierten Klerikern in Alexandrien verkehrte, ist nicht Georg von Laodicea (Coustant und andere), der einst in Alexandrien Presbyter war, sondern der spätere arianische Bischof von Alexandrien, der zur Zeit der Abfassung des Liberiusbriefes wohl schon arianischer Kandidat für das Bistum in Alexandrien war. Deshalb kann auch der überlieferte Text als vollständig betrachtet werden: *ex quibus nunc quidam extra ecclesiam catholicam foris positi dicuntur sibi conciliabula inuenisse, quibus asseueratur etiam Georgius in Alexandria per litteras communicare.*[1] Über die Vorgänge, die sich vor

[1] Coustant setzte hinter *Alexandria* ein *olim presbyter* (m 4, 1332 A). E. Schwartz, Zur Geschichte des Athanasius VI in Gött. Nachr., Phil.-hist Kl (1905) 264 f faßt die Stelle als ein Fragment des vorher erwähnten Briefes des Bischofs Alexander an Silvester auf

8 Jahren' zu Mailand zutrugen, s. unten S. 91. Weiteres über den Brief s. Anhang 2.

13. VIII (m VII 1 f). Epistula Constantii imperatoris ad episcopos synodi Ariminensis. Unter der Überschrift *INCIPIT EXEMPLUM EPISTULAE CONSTANTII* (*CONSTANTINI* cod. A) *IMPERATORIS AD EPISCOPOS ITALOS QUI IN ARIMINENSI SYNODO CONUENERUNT* folgt ein Schreiben des Kaisers Konstantius an die Synode von Rimini. Es ist datiert vom 27. Mai 359 (*VI. Kal. Iunias Eusebio et Ypatio conss*) und nimmt Bezug auf ein bereits früher an die Synode abgesandtes Schreiben, das nicht mehr erhalten ist. Es hat folgenden Inhalt: Die Heiligkeit des Gesetzes beruht auf geordneten religiösen Verhältnissen. Dies sollen auch die Bischöfe berücksichtigen und deshalb allein über die Glaubensfrage verhandeln. Das Wohl der Völker wird nur dann gefördert und die Eintracht der Völker nur dann erhalten, wenn alle anderen Fragen beiseite gelassen werden. Man möge also nichts gegen die Orientalen beschließen. Nach ihren Beratungen über die Glaubensfrage mögen die Bischöfe an den Kaiser, wie er ihnen schon früher kundgetan, 10 Legaten senden; diese sollen dann mit den Orientalen weiter verhandeln. Sollte die Synode aber gegen die Orientalen doch einen Beschluß fassen, so erklärt der Kaiser ihn jetzt schon für ungültig: denn nichts könne Kraft erhalten, dem er die Gültigkeit entziehe.

14. IX 1 (m VII 3). Definitio episcoporum homousianorum in synodo Ariminensi. Es schließt sich nunmehr unter dem längerem Titel *INCIPIT DEFINITIO HABITA AB OMNIBUS CATHOLICIS EPISCOPIS, PRIUSQUAM PER TERRENAM POTESTATEM TERRITI HAERETICORUM CONSORTIO SOCIARENTUR IN CONCILIO ARIMINENSI* ein Dekret der Bischöfe von Rimini an. Die Bischöfe wollen nicht vom alten überlieferten Glauben abweichen. Deshalb haben sie beschlossen, nichts am Nicänum zu ändern und den Namen und den Begriff der *substantia* beizubehalten: denn diesen Namen und Begriff hat die Kirche stets gelehrt. Dieses Dekret wurde von allen unterschrieben.

15. IX 2 (m VII 4). Textus narratiuus. Die Begleitnote bemerkt, daß sämtliche Bischöfe, die gegen den Beschluß, an der Tradition der Väter nichts zu ändern, auftraten, ein-

stimmig verurteilt wurden, wie aus dem folgenden *tractatus* ersichtlich sei.

16. IX 3 (m VII 4). Damnatio haereticorum in synodo Ariminensi. Der Bericht der Verurteilung der Häretiker folgt sodann unter dem Datum *EUSEBIO ET YPATIO CONSS XII. KAL. AUGUSTI* (21. Juli 359). Auf dem Konzil habe der Bischof *Graecianus a Calle* erklärt, die Synode habe bisher gegen Ursacius, Valens, Germinius, Gaius Geduld geübt, wie auch die Kirche ihnen so oft ihre Milde bezeigt habe. Aber sie suchten das nicänische Bekenntnis umzustoßen und eine neue Glaubensformel einzuführen. Die Synode habe schon früher ihre häretische Gesinnung erkannt, aber die Anwesenden möchten von neuem ihr Urteil über jene abgeben. Da hätten alle Anwesenden geantwortet, die Häretiker sollten verurteilt werden, damit die wahre Kirche in Frieden lebe.

Athanasius[1] nennt unter den verurteilten Bischöfen noch Auxentius von Mailand; Sokrates[2] führt weiterhin Demophilus von Beröa an, aber wohl irrtümlich, da Beröa geographisch zur Synode von Seleucia gehörte; freilich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Demophilus wegen seiner Beziehungen zu Liberius nach Rimini entsendet worden ist.

Die Hilarius von Poitiers zugeschriebene Serie: Urkundenbestand und verbindender Text.

1. I (m I). Praefatio ad ‚Opus historicum'. Es folgt nunmehr die zweite dem Hilarius von Poitiers zugeschriebene Serie (vgl. oben S. 2), mit einem Fragment beginnend, dessen Inhalt folgender ist: (1) Das Apostelwort ‚es bleibt aber der Glaube, die Hoffnung, die Liebe' bedeutet, daß das große Geheimnis des Heiles in der Vollendung jenes dreifachen Strebens der Seele besteht. Während die Gnadengaben aufhören werden, bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe in unveränderter Vollkommenheit bestehen. Da nämlich ihr Gegenstand Gott ist, den sie auch nach dem Tode noch besitzen werden, so können sie keine Veränderung erleiden. — (2) Vor allem ist zum Heile der Glaube notwendig, und zwar der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes. Abraham wurde durch diesen Glauben

[1] De syn. 11 MSG 26, 699 C; Ep. ad Afros 3 MSG 26, 1033 B. — [2] II. c. 2, 37. 313.

gerechtfertigt und auch Johannes führt die Kindschaft Gottes auf den Glauben zurück. Ebenso ist die Hoffnung auf das Heil gerichtet. Obgleich nun Glaube, Hoffnung und Liebe in gleicher Weise dauern werden, so ist die Liebe doch vortrefflicher, weil sie uns wie mit einem Bande mit Gott verknüpft. — (3) Die Liebe ist es auch, welche den Autor drängt, die Gesellschaft der Ungläubigen zu fliehen. Zwar hätte er wie andere die Freundschaft des Kaisers genießen und die Güter dieser Erde erlangen können, wenn er nur die Wahrheit des Evangeliums gefälscht, der Häresie nachgegeben, in der Athanasiusangelegenheit einem ungerechten Urteil zugestimmt hätte. Aber er hat für das Bekenntnis Christi lieber Unrecht leiden, als aus ehrgeizigem Streben nachgeben wollen. — (4) Der Gegenstand, den sein Werk behandelt, ist hochbedeutsam und nur schwer zu schildern. Die Örtlichkeiten, in denen die Angelegenheiten sich abspielen, und das Land, in dem er weilt, sind voneinander weit entfernt; der Zeitraum, der in Betracht zu ziehen, ist lang; das Werk ist zu schreiben zu einer Zeit, wo das römische Reich in Unruhe, der Kaiser in Sorge, die Orthodoxen allseits bedrängt sind; es muß vor allem der Irrtum bekämpft werden, einige Bischöfe seien nur deshalb verbannt worden, weil sie den Athanasius nicht verurteilen wollten. — (5) Der Autor will die Einmischung des Kaisers in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe übergehen; er will ferner davon schweigen, daß der Kaiser das Urteil ohne Untersuchung gefällt; er beklagt sich nicht, daß der Urteilsspruch über einen Abwesenden erzwungen worden, obschon der bischöfliche Freimut solches nicht dulden sollte. Wenngleich nun die Tatsachen an sich genügen, um erkennen zu lassen, daß es sich um etwas ganz anderes gehandelt hat (als um die Verurteilung des Athanasius, nämlich um den Kampf gegen das Nicänum), so wird der Autor doch noch schriftlich mit aller Sorgfalt den ganzen Tatbestand, den er kürzlich zu Biterrä (s. unten S. 114) nur flüchtig berührte, vorbringen. Er hatte gehofft, die Angelegenheit in einer Audienz beim Kaiser vorlegen zu können, aber diese war von seinen Gegnern hintertrieben worden. — (6) Seine Ausführungen will er mit der Synode von Arles, auf der sein Amtsgenosse Paulinus von Trier von den Bischöfen verurteilt und vom Kaiser verbannt worden, beginnen. Er folgt damit

zwar nicht der zeitlichen, wohl aber der logischen Ordnung. Auf solche Weise wird sich die Erkenntnis erschließen, daß nicht die einem Menschen erwiesene Gunst, sondern das Glaubensbekenntnis der Grund für die Verbannung der Bischöfe war. — (7) Schließlich bittet er den Leser, beim Anblicke so vieler eingestreuter Briefe und Synodalberichte nicht zu ermüden. Der Leser möge sorgfältig das Ganze prüfen und den Zweck des Werkes, die Aufdeckung der Wahrheit, stets im Auge behalten.

Das Fragment ist offenbar die Einleitung zu einem größeren historisch-polemischen Werke, dessen Tendenz dargelegt und dessen Inhalt kurz charakterisiert wird. Die Schrift richtet sich vor allem gegen den Irrtum, als ob die Person des Athanasius und nicht vielmehr der Widerspruch gegen das Glaubensbekenntnis von Nicäa der Anlaß der Wirren und Verfolgungen in der Kirche sei. Der Verfasser, der sich bei seiner Darstellung vielfach auf Dokumente stützen will, beginnt seine geschichtlichen Ausführungen mit der Synode von Arles (353) und der dort ausgesprochenen Absetzung und Verbannung des Trierer Bischofs Paulinus. Die Frage nach Autor und Zeit der Abfassung jenes Werkes wird unten (S. 113 ff) beantwortet werden.

2. II 1 (m II 1—8). Epistula synodi Sardicensis Occidentalium ad omnes ecclesias. Inhalt: (1) Schon früher hatten die Arianer oft die Anhänger des wahren Glaubens bekämpft; ihr letzter Ansturm aber war so heftig, daß die Kaiser selbst einschritten, indem sie ein allgemeines Konzil nach Sardika beriefen. Hier sollte besonders über die Angelegenheit des Athanasius von Alexandrien und des Marcellus von Ancyra beraten werden. — (2) Als Eusebius, Maris, Theodorus, Diognitus (= Theognitus), Ursacius und Valens bei Julius von Rom ihre schriftlichen Anklagen gegen Athanasius einreichten, suchten andere Bischöfe denselben in ihren Briefen an Julius zu verteidigen, Eusebius aber der Lüge zu bezichtigen. Wiewohl nun die Verleumdungen jener schon durch die Tatsache, daß sie der Vorladung des Julius nicht Folge leisteten, und ebenso durch das Schreiben desselben aufgedeckt sind, so trat ihre Falschheit noch offenkundiger hervor auf der großen Synode von Sardika. Als sie hier unter den Anwesenden

Athanasius, Marcellus, Asklepius und andere erblickten, weigerten sie sich, vor dem Gerichte zu erscheinen trotz der wiederholten Einladung der Bischöfe, besonders des Hosius, eines sehr würdigen Greises, der wegen seines Alters, seines Bekenntnismutes, seines Eifers hohe Verehrung genießt. Aus der Tatsache nun, daß sie denen, welche sie während ihrer Abwesenheit angeklagt haben, nicht unter die Augen zu treten wagen, muß man schließen, daß ihre Anklage falsch ist. — (3) Der Grund der Flucht der Eusebianer war aber auch noch ein anderer. Sie scheuten das Zusammentreffen mit Männern, die von den verschiedenen Seiten herbeigeeilt waren, um sie mancher Verbrechen zu beschuldigen. Einige waren selbst gerade aus der Verbannung zurückgekehrt, andere traten für ihre Freunde oder Verwandten, die sich noch im Exil befanden oder in demselben bereits gestorben waren, auf. Einer der anwesenden Bischöfe zeigte die Ketten vor, die er durch die Schuld jener getragen; andere Bischöfe bezeugten, daß man ihnen nach dem Leben gestrebt: ein Bischof, nämlich Theodulus, erlag auf seiner Flucht den Strapazen. Glaubwürdige Männer aller Kirchen haben im einzelnen von den Verbrechen der Häretiker erzählt: von Verwundungen, Quälerei durch Hunger, Geißelungen, Drohungen der Richter, Entblößung von Jungfrauen, Anzündung von Kirchen, Einkerkerungen, Fälschung von Briefen. Es wird erinnert an den Brief des Theognitus gegen Athanasius und Marcellus, der von Theognitus' eigenen Diakonen widerlegt worden. Die eigentliche Ursache der Verfolgungen ist die Häresie der Ariomaniten. — (4) Eusebius und seine Gefährten waren nach Sardika gekommen, um gleichsam durch ihre Gegenwart allen Verdacht zu benehmen. Als sie aber ihre Gegner, besonders Athanasius, Marcellus und Asklepius trafen, wurden sie von solcher Furcht befallen, daß sie die Flucht ergriffen und so ihre eigene Falschheit offenbarten. — (5) Die Untersuchung hat ergeben, daß auch andere gegen Athanasius vorgebrachte Anklagen falsch sind. Arsenius soll von Athanasius getötet worden sein, weilt aber unter den Lebenden. Makarius, ein Priester des Athanasius, soll (in einer Kirche der Mareotis) einen Kelch zerbrochen haben: Zeugen aus Alexandrien sagen aber aus, daß nichts dergleichen geschehen. Dasselbe bezeugt ein Schreiben

der ägyptischen Bischöfe an Bischof Julius. Die Gegner behaupten, sie besäßen Gerichtsakten in dieser Angelegenheit; allein diese Akten sind in der Abwesenheit der Gegenpartei abgefaßt worden. In dem Prozesse gegen Athanasius hatte man auch Heiden und Katechumenen gefragt: einer sagte aus, er sei in der Kirche gewesen, als Makarius kam: ein anderer, Scyrus habe krank zu Hause gelegen. Hieraus erhellt doch, daß Scyrus nicht anwesend war und daß das Meßopfer nicht gefeiert worden. Scyrus, der auch erklärt, Athanasius habe eines der heil. Bücher verbrannt, gestand später selbst zu, daß er während der Anwesenheit des Makarius krank gewesen sei. Zur Belohnung für sein falsches Zeugnis wurde dem Scyrus, der nicht einmal Priester war, der Bischofstitel zu teil. Zwei Priester, die damals zur Partei des Melitius gehörten und später von Alexander von Alexandrien aufgenommen wurden und nun Athanasius anhängen, haben bezeugt, das Scyrus nie Priester des Melitius gewesen und daß dieser überhaupt in der Mareotis keine Kirche besessen habe. — (6) Auch die Anklagen gegen Marcellus und Asklepius erwiesen sich als falsch. Es wurde das beanstandete Buch des Marcellus in seinem ganzen Zusammenhang gelesen und es stellte sich heraus, daß sein Glaube über daß Verbum richtig und daß die Anklage des Eusebius samt seiner Anhänger falsch war. Asklepius seinerseits brachte Akten der Synode von Antiochien (330) vor, die in Gegenwart des Eusebius von Cäsarea und seiner übrigen Gegner abgefaßt worden waren, und bewies aus dem Urteil der auf dieser Synode anwesenden Bischöfe, daß er unschuldig sei. — (7) Die Eusebianer wurden also mit Recht öfter vorgeladen, aber sie sind nicht erschienen und haben später durch ihre Flucht die Richtigkeit der gegen sie erhobenen Anklagen dargetan. Zu alledem haben sie die wegen der arianischen Häresie abgesetzten und von der Kirche ausgeschlossenen Kleriker zu höheren Graden erhoben, um leichter ihre Irrlehre ausbreiten zu können. Ihre Namen sind außer den beiden Eusebii Theodorus von Heraklea, Narcissus von Neronias in Cilizien, Stephanus von Antiochien, Georgius von Laodicea, Akacius von Cäsarea in Palästina, Menophantus von Ephesus in Asien, Ursacius von Singidunum in Mösien, Valens von Mursa in Pannonien. Die Genannten haben auch die übrigen Orientalen, die mit ihnen

in Sardika eingetroffen waren, gehindert, an dem Konzil teilzunehmen. Auf dem Weg nach Sardika haben sie an verschiedenen Orten Synoden abgehalten und sind übereingekommen, nicht vor dem Gericht von Sardika zu erscheinen, sondern alsbald nach ihrer Ankunft zu fliehen. Dies wurde bekannt durch Arius von Palästina und Stephanus von Arabien, die erst jenen angehangen, dann aber sich von ihnen losgesagt hatten. Diese beiden Bischöfe beklagten sich über die Gewalttätigkeiten jener und fügten bei, viele Rechtgläubige würden von ihnen gehindert, in der Versammlung der Occidentalen zu erscheinen, da sie alle an einem Ort (griech. οἴκῳ) zurückgehalten würden. — (8) Nach einer weiteren Aufzählung der Verbrechen der Eusebianer erklärt die Synode Athanasius, Marcellus, Asklepius und ihre Gefährten für unschuldig. Sie will an die einzelnen Provinzen dieser Bischöfe schreiben, um das Volk über die Unrechtmäßigkeit der jetzigen Bischöfe in Alexandrien, Ancyra und Gaza, nämlich Gregorius, Basilius, Quintianus aufzuklären. Akacius aber, Stephanus, Ursacius, Valens, Menophantus, Georgius werden von der Synode wegen ihrer Häresie und wegen ihrer Verbrechen abgesetzt und jede Gemeinschaft zwischen ihnen und den Gläubigen verurteilt. Zum Schluß bittet die Synode die Bischöfe um ihre Zustimmung zu den Beschlüssen, damit sich so die Einheit der Überzeugung offenbare.

Der S. 81 ff beschriebenen Einleitung zu dem historisch-polemischen Werke schließt sich mit diesem Brief ohne Überleitung ein längeres, Athanasius verteidigendes Fragment an, welches neben polemischen Ausführungen einige Aktenstücke der Synode von Sardika (343), zwei Briefe des Valens und Ursacius sowie das nicänische Bekenntnis enthalten. Das Fragment beginnt mit dem eben skizzierten Rundschreiben der Synode von Sardika an alle Kirchen. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, in dem vorliegenden Briefe sei eine neben der griechischen Rezension von der Synode selbst ausgefertigte lateinische Redaktion anzunehmen.[1] Wäre aber das lateinische Schreiben von dem Konzil selbst ausgestellt worden, so wäre die Annahme berechtigt, daß eine lateinische Hand es redigiert

[1] Ballerini in einer Note zum Text des von ihnen aus Cod. Veron. LX veröffentlichten Briefes (MSL 56, 839); vgl. Coustant in m 1273; Hefele, Conc.-Gesch. I² 607

hätte. Allein mehrere Stellen des Schreibens bezeugen deutlich, daß es nicht von einem Lateiner abgefaßt, sondern aus einem griechischen Original übersetzt worden ist. Der Übersetzer ist bei der Übertragung ziemlich frei verfahren, wie ein Vergleich mit den beiden griechischen Redaktionen des Athanasius und des Theodoret, welche wenig differieren, bekundet. Die Angabe der Adressaten, welche bei diesen griechischen Schriftstellern dem Briefe vorgesetzt ist, fehlt im lateinischen Exemplar. Die Abhängigkeit von einer griechischen Vorlage tritt klar zutage an Stellen wie: *hos omnes longe facite* (m II 8. 1289 E) = τούτους πάντας μακρὰν ποιεῖτε: *necessitatem patiebantur ista tolerare* (so cod. A: m II 3. 1286 A) = ἀνάγκην εἶχον πειρασθῆναι τούτων (Theod.). Nur ein Übersetzer konnte den Namen Ἰσχύρας stets durch die latinisierte Form *Scyrus* wiedergeben. Der andere uns erhaltene lateinische Text des Briefes (im Cod. Veron. LX. s. oben S. 21) ist vom Text der Coll. antiar. sehr verschieden und erweist sich seinerseits ebenfalls als eine Übersetzung aus einer griechischen Vorlage.

Da die Frage der Datierung der Synode umstritten ist, muß hier kurz auf dieselbe eingegangen werden. Socr., H e 2, 20, 230 und nach ihm Soz., II e. 3, 12, 261 verlegen die sardizensische Synode in das Konsulatsjahr des Rufinus und Eusebius, der Cod. Veron. LX f 71[b] in das Konsulatsjahr des Konstantius und Konstans, d. i. 342 oder 346 (*congregata est synodus consulatu Constantii et Constantis* [*consolatu Constantini et Constantini* Hs] d. h. *Constantii tertio* [bzw. *quarto*] *et Constantis secundo* [bzw. *tertio*]).

Der Vorbericht zu den Festbriefen des heil Athanasius (Larsow n. XV S. 31) gibt hingegen als Datum das Jahr 343 an. Gemeint ist das Konsulatsjahr (Loofs in Sitzungsber. d Berl. Akad d. Wiss. Phil-hist. Kl., 1908, 1013 ff). Letztere Datierung ist die allein richtige, weil sie mit anderen sicheren chronologischen Angaben stimmt Athanasius floh am 19. März[1] 339[2] nach Rom, blieb drei ganze Jahre dort und wurde im begonnenen vierten Jahre, also gegen Ausgang des Frühjahres 342, nach Mailand an den Kaiserhof berufen, wo Konstans ihm mitteilte, daß er bei seinem Bruder die Berufung einer Synode angeregt habe, die in der Tat auch bald erfolgte. Von Mailand begab sich Athanasius nach Gallien und von hier aus zum Konzil von Sardika, das $1^1/_2$ Jahr nach der Einberufung durch die Kaiser, also nicht vor Herbst 343, begann.[3] Die Synode dauerte bis zum Frühjahr 344; denn ihre an den Kaiser gesandten Legaten Euphrates von Köln und Vincentius von Capua trafen am Hoflager in Antiochien zu Ostern (344)

[1] Larsow, n. XI S. 30. — [2] Sievers in Ztschr. f hist. Theologie 38 (1868) 103; Goyau, Chronologie de l'empire romain (1891) 434. — [3] Athan., Apol. ad Const. 4 MSG 25, 600 f; vgl. S. 88.

ein.[1] Das Jahr 343 hat als Termin für den Zusammentritt der Synode auch deshalb zu gelten, weil nach dem Vorbericht Athanasius die drei auf die Synode folgenden Ostern außerhalb Alexandriens feierte (zu Naissus, zu Aquileja, an einem dritten nicht genannten Ort), er aber Oktober 346 wieder nach Alexandrien zurückkehrte.[2] Das Jahr 342 ist ferner durch die Tatsache ausgeschlossen, daß auf der Synode eine Verständigung zwischen Rom und Alexandrien über den Ostertermin stattfand, die Osterfeier des Jahres 343 aber in beiden Städten noch verschieden war.[3]

Der Irrtum der beiden Kirchenhistoriker und des Cod. Veron. ist leicht zu erklären. Nach dem Berichte des Socr., H. e. 2, 20. 230, der auch von den beiden Synodalschreiben der Occidentalen (m II 1, 1283 D) und der Orientalen (m III 14, 1315 C) bestätigt wird, ging die Berufung der Synode von den beiden Kaisern aus. Zwischen dem Datum des Einberufungsschreibens und dem Zusammentritt der Synode lag nun ein Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren (2, 20, 230 f). Indem nun Sokrates bei seiner Berechnung von dem im Einberufungsschreiben angegebenen Konsulat des Konstans und Konstantius ausging, dabei aber das Konsulat vom Jahre 342 mit dem folgenden Konsulat der beiden Kaiser (346) verwechselte, erhielt er durch Addierung der $1^1/_2$ Jahre den Termin (Herbst) 347. Bei der Angabe des Cod. Veron. LX liegt einfach eine Verwechslung des Einberufungsjahres mit dem Jahre der Abhaltung der Synode vor.

3. II 2 (m II 9—13). Epistula synodi ad Iulium papam. Der Brief ist ein Begleitschreiben, das die Synode den päpstlichen Legaten, den Überbringern der Synodalakten, mitgab. — (9) die Bischöfe halten ihren Glauben für recht und stützen sich auf das Wort des Völkerlehrers Paulus (II Cor. 13, 3), durch den der heil. Geist geredet hat. Julius war von der Synode zwar dem Körper nach abwesend, dem Geiste nach aber anwesend. Der Grund seines Fernbleibens war billig: er wollte seinen Stuhl gegen Schismatiker und Häretiker schützen. Die Synode sendet den Brief an Julius, weil sie es für angemessen hält, daß die Bischöfe der einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl Petri über die kirchlichen Angelegenheiten Bericht erstatten. — (10) Über die Vorgänge und Verhandlungen von Sardika klären die Konzilsakten auf und können die Abgesandten, die Priester Archidamus und Philoxenus sowie der Diakon Leo, mündlichen Aufschluß geben. Die Synode hat das Zeugnis der 80 Bischöfe zugunsten der

[1] Athan., Hist Arian. 20 MSG 25, 717 A. — [2] Hist. acephala 2, ed. Batiffol 100; vgl. Larsow n. XV ff S. 31 f. — [3] Vgl. Larsow n. XV S. 31 u. S. 141; Loofs, Zur Gesch. d. Syn. v. Sardika in Theol. Studien u. Kritiken 1909, 295 f.

Unschuld des Athanasius bestätigt, während die Eusebianer nicht vor Gericht erscheinen wollten, wie sie auch früher trotz der Einladung und des Briefes des Bischofs Julius der Synode von Rom (341) fernblieben. Die Synode hätte es für einen Frevel gehalten, angesichts der Zustimmung so vieler Bischöfe Marcellus und Athanasius die Gemeinschaft zu verweigern. — (11) Drei Gegenstände kamen zur Verhandlung: die Glaubensfrage, im besondern das Glaubensbekenntnis der Eusebianer, die Angelegenheit der abgesetzten Bischöfe, die Gewalttaten der Eusebianer gegen die Orthodoxen. — (12) Vor allem schuldig befunden wurden die Bischöfe Ursacius und Valens. Namentlich ist letzterem vorzuwerfen, daß er gewaltsam eine andere Kirche in Besitz genommen und daß er die Schuld an dem Tod eines Bischofs trägt, der nicht fliehen konnte und in Aquileja am dritten Tag verschied. In dem an den Kaiser gesandten Bericht ist nichts von den Ereignissen übergangen worden. — (13) Die Synode bittet Julius, den Bischöfen von Sizilien, Sardinien, Italien ihre Beschlüsse schriftlich mitzuteilen, damit jene keine Gemeinschaft mit den abgesetzten Bischöfen pflegen, wohl aber die Gemeinschaft mit Marcellus, Athanasius, Asklepius anerkennen. Im übrigen werden die Abgesandten Julius von allem unterrichten. Die Synode fügt eine Liste der abgesetzten Bischöfe bei.

4. II 3 (m II 14). Nomina haereticorum. In der Liste fehlt der Name des Bischofs Theodor von Heraklea.

5. II 4 (m II 15). Nomina epicoporum, qui in synodo subscripserunt. Es folgt ein unvollständiges Verzeichnis der Bischöfe, die an der Synode der Occidentalen teilnahmen, unter der Aufschrift: *ITEM NOMINA EPISCOPORUM INFRA | qui in synodo Sardicensi fuerunt, et suscripserunt iidem* (*idem* cod. A) *iudicio*. Die Liste, von der in der späteren Abhandlung ‚Bischofsnamen bei Hilarius v. P.' ausführlicher die Rede sein wird, führt 59 Namen an.

6. II 5 (m II 16—20). Textus narratiuus. Der Autor faßt im Anschluß an die mitgeteilten Aktenstücke noch einmal die Anklagen gegen Athanasius zusammen und weist sie als grundlos zurück. Zu Sardika hatte sich alles vereinigt, um die Unschuld des Athanasius darzutun: die Zeugen aus Ägypten, die Gegenwart des Athanasius selber, die Flucht der

Eusebianer, die Offenbarung ihrer Verbrechen, die Klarstellung, daß der Anlaß zur Verurteilung des Athanasius unbegründet war. Athanasius war nämlich angeklagt gewesen, durch seinen Priester Makarius in der Mareotis das Meßopfer, das Scyrus dargebracht, gestört zu haben. Aber in der Heimat des Scyrus gab es keine Kirche und Scyrus war zudem nicht Priester. Bei ruhiger Prüfung muß man deshalb zu dem Resultate gelangen, daß Athanasius jenes Verbrechen nicht begangen hat. In direkter Anrede wendet sich der Autor dann an die Bischöfe, die Athanasius zu Unrecht und wider ihr besseres Wissen verurteilt haben. Wenn diese Bischöfe sich darauf berufen, daß Athanasius auch durch Valens, Ursacius, Saturnin verurteilt worden, so mußten sie doch wissen, daß Athanasius mit Hosius, Maximin und Iulius in Kirchengemeinschaft stand. Die Anklage wegen Profanierung des Meßopfers war aber schon zu Sardika als falsch erwiesen worden. Eine Entschuldigung finden die Bischöfe freilich in der Gewalt, die man gegen sie angewandt. Sodann geht der Autor zur Sache des Marcellus von Ancyra und des Photinus von Sirmium über. Photinus ist von Marcellus irregeleitet worden. Schon als Diakon hat er unter seinem Einflusse gestanden. Sittlich verdorben, hat er durch neue Lehren die Wahrheit zu trüben versucht. Deshalb vereinigten sich viele Bischöfe, um ihn abzusetzen, nachdem er bereits zwei Jahre vorher auf der Synode von Mailand als Häretiker verurteilt worden. Auch einige andere Bischöfe hätten auf jener Versammlung wegen ihrer feindseligen Gesinnung gegen Athanasius und wegen ihrer Stellung zum Arianismus von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden müssen. Bei Gelegenheit der Synode kamen Ursacius und Valens nach Rom und baten um Wiederaufnahme in die Kirche. Julius gewährte ihnen dieselbe, da sie ihm schriftlich die Unschuld des Athanasius, die Ungerechtigkeit der Verurteilung, den häretischen Charakter der arianischen Lehre beteuerten.

Die Bischöfe, welche der Autor anredet, können keine anderen sein als die, welche zu Arles Athanasius verurteilt haben. Als Hauptanstifter der Verurteilung werden Valens, Ursacius, Saturnin genannt: diese waren aber zu Arles die Leiter im Kampfe gegen Athanasius; zu Arles wurden gegen

die noch zögernden Bischöfe auch Gewaltmaßregeln und Drohungen angewandt, um von ihnen die Unterschrift gegen den alexandrinischen Bischof zu erzwingen: selbst die päpstlichen Legaten Vincentius von Capua und Marcellus aus Campanien erlagen dem Ansturm der Gegner: neben neuen Anklagen holte man zu Arles jedenfalls auch die alten von Sardika wieder hervor und unter ihnen die schon dort zurückgewiesene Beschuldigung von der Störung des Meßopfers in der Mareotis.

Die Mailänder Synode, auf welcher Photin verurteilt wurde, hat stattgehabt im Jahre 345. Dies ist leicht zu erweisen. Photins Lehre wurde zum erstenmal verurteilt zu Antiochien im Sommer 344.[1] Die Synode sandte ihr Bekenntnis und das Dekret der Verurteilung Photins durch die 4 Bischöfe Demophilus, Macedonius, Eudoxius, Martyrius an die abendländischen Bischöfe. Ihre Anwesenheit hat wahrscheinlich obige Synode von Mailand veranlaßt: jedenfalls waren sie auf dieser Synode anwesend und weigerten sich, die Lehre des Arius zu verurteilen. Es berichtet uns nämlich Liberius in seinem nach der Synode von Arles an Kaiser Konstantius gesandten Brief, daß jene 4 Bischöfe vor 8 Jahren zu Mailand die Synode voll Erbitterung verließen, da sie die Irrlehre des Arius nicht verurteilen wollten.[2] Daß Photin aber schon auf jener Synode von Mailand vom Jahre 345 verurteilt worden, folgt aus der Bemerkung des Autors, daß Photin 2 Jahre vor Absendung der Briefe des Ursacius und Valens an Julius und Athanasius ‚*in Mediolanensi synodo*' ‚*a Romanis*' d. h. von den Abendländern verurteilt worden sei.[3] Diese Briefe an Julius und Athanasius sind nämlich im Jahre 347 geschrieben worden. Wie Athanasius,[4] Sokrates,[5] Sozomenus[6] berichten, haben Valens und Ursacius den Papst Julius nach der Rückkehr des Athanasius nach Alexandrien um Aufnahme in die orthodoxe Kirchengemeinschaft gebeten und bei dieser Gelegenheit jene beiden Briefe abgesandt: da Athanasius aber erst gegen Ausgang des Ok-

---

[1] Athan., De syn. 26 MSG 26, 728 A. — [2] Coll. antiar. Par Ser. 1 VII (m V 4, 1331 D) — [3] *ante biennium iam in Mediolanensi synodo erat haereticus damnatus* m II 19, 1296 A; *haec epistola post biennium missa est, quam haeresis Photini a Romanis damnata est* m II 20, 1298 A — [4] Athan., Apol. c. Arian. 58 MSG 25, 353 A; Hist. Arian. 26 MSG 25, 724 A. — [5] H. e. 2, 24, 260 f. — [6] H. e. 3, 23, 309 ff.

tober 346 in seine Bischofsstadt zurückkehrte, sind die beiden Briefe kaum vor Anfang des Jahres 347 geschrieben worden.

Die Synode, welche den Anlaß für die Schreiben an Julius und Athanasius bildete, fand nicht, wie der Text es vermuten lassen könnte, zu Rom, sondern ebenfalls zu Mailand statt, also gegen Anfang des Jahres 347. Die Konzilväter von Rimini erwähnen nämlich die Ausschließung des Ursacius und des Valens von der Kirchengemeinschaft wegen Häresie und ihre nochmalige Bitte um Wiederaufnahme, die ihnen auch auf einem mailändischen Konzil in Gegenwart der päpstlichen Legaten gewährt worden sei.[1] Wenn beide später in Rom den Papst Julius vor der gesamten römischen Geistlichkeit um Wiederaufnahme baten, so mag eben das Konzil diese Bedingung für die endgültige Lossprechung gestellt haben.

7. II 6 (m II 20). Epistula Valentis et Ursacii ad Iulium papam. Valens und Ursacius erklären in Gegenwart des Papstes und seines Klerus, sie hätten bezüglich des Athanasius geirrt, sie träten wieder in Gemeinschaft mit ihm und würden ohne Wissen des Papstes keiner Vorladung der Arianer und auch nicht des Athanasius Folge leisten. Sie verurteilen ferner die Lehre des Arius bezüglich der Zeitlichkeit und Kreatürlichkeit des Sohnes, wie sie es schon in der zu Mailand eingereichten Schrift getan haben.

8. II 7 (m II 20). Textus narratiuus. Es folgt die kurze Bemerkung: *Haec epistula post biennium missa est quam haeresis Photini a Romanis damnata est.*

9. II 8 (m II 20). Epistula Valentis et Ursacii ad Athanasium episcopum. Bald nachher sandten Valens und Ursacius an Athanasius ein kurzes Schreiben des Inhalts, daß sich ihnen Gelegenheit biete, durch Moyses ihm einen Brief von Aquileja aus zukommen zu lassen: sie entböten ihm ihren Gruß und ihre Gemeinschaft und erwarteten von ihm eine Antwort. Die beiden Schreiben des Valens und Ursacius waren in lateinischer Sprache abgefaßt.[2]

10. II 9 (m II 21—27). Textus narratiuus. (21) Die beiden Briefe hatten den Erfolg, daß Valens und Ursacius

---

[1] Coll antiar. Par. Ser. 1 V 1 (m VIII 2, 1344 D) — [2] Athan., Apol c Arian. 58 MSG 25, 353 A; Hist. Arian. 26 MSG 25, 724 A.

wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurden, zumal sie in ihrem Schreiben das Urteil von Sardika bestätigten. Inzwischen findet eine Zusammenkunft in Sirmium statt. Aber auch hier konnte Photinus wegen der Volksgunst nicht abgesetzt werden. Noch ehe er (zu Mailand 347) verurteilt wurde, hat Athanasius den Marcellus, der zu Sardika wieder in seine Bischofswürde eingesetzt worden war, von seiner Gemeinschaft ausgeschlossen, nicht wegen der Herausgabe seines Buches, sondern wegen seiner späteren Predigten, durch welche er der Lehre des Photinus den Weg zu bahnen suchte. Gleichwohl stimmte er nicht den früheren Beschlüssen (von Konstantinopel) gegen Marcellus, sondern nur den Anträgen gegen Photinus zu. — (22) Obschon gegen Marcellus keine Synode außer derjenigen, welche durch die sardizensische aufgehoben wurde (d. h. der von Konstantinopel), abgehalten worden und obschon kein Urteil gegen ihn dem den Orientalen zugesandten Beschluß, den die Occidentalen gegen Photinus gefaßt hatten, beigefügt war, so suchten doch die (zu Sirmium versammelten) Orientalen, verschlagene Männer, das Marcellus günstige Urteil wieder umzustoßen. In ihrer Antwort über die Photinusangelegenheit nannten sie den Marcellus den Lehrer des Photinus. Die frühere Verurteilung und Freisprechung des Marcellus ist in dem obigen Synodalschreiben mitgeteilt worden. Auch heute bezeugt das Buch des Marcellus noch, wie falsch die Arianer (zu Konstantinopel) über ihn geurteilt haben. Das Schreiben (der Occidentalen) über Photinus an die Orientalen hatte nicht den Zweck, gewaltsam deren Zustimmung zu erzwingen, sondern nur, den gesamten Episkopat von dem Vorgefallenen zu unterrichten. — (23) Warum wirft die Synode dem Athanasius vor, daß er die Gemeinschaft mit Marcellus gebrochen habe? Er hat sich doch von Marcellus nicht wegen jenes Buches, (sondern nur wegen der später von ihm verkündeten Lehre) getrennt. Nun behaupten die Bischöfe von Sirmium aber selber, daß Marcellus den Grund gelegt habe zu der Irrlehre des Photinus und Marcellus seinerseits enthält sich des Eintrittes in die Kirche, seit Athanasius ihm die Gemeinschaft verweigert hat. Athanasius hat also in beiden Fällen recht gehandelt, einmal, als er zu Sardika dem Marcellus die Gemeinschaft zugesagt, das andere Mal, als er auf eigene Hand hin ihm die Gemeinschaft ver-

weigerte. Aber in der ganzen Angelegenheit handelt es sich um eine andere Frage. Man befriedigt seit langem nicht nur den Haß gegen Athanasius, sondern man will den Glauben zerstören. — (24) Die Antwort von Sirmium gibt sich zwar den Schein des rechten Glaubens, ist aber in der Tat voll des Trugs. Zum Beweise wird der Anfang des Bekenntnisses mitgeteilt. Der Autor hofft, daß die Synode von Sardika erheblich beigetragen hat, um die Unschuld des Athanasius festzustellen. Die Arianer hatten ihre Anschuldigungen nur deshalb gegen ihn erhoben, um dem Volke Gottes ihre Lehre aufzuzwingen. — (25) Jederzeit haben die apostolischen Männer es sich angelegen sein lassen, die Wahrheit gegen die Häresie zu schützen. Dabei haben sie auch eifrig den Glauben an die Trinität und besonders an die Gottheit Christi verteidigt. Die Lehre von der Gottheit Christi ist der Hauptgrund für den Haß der Juden, Heiden und Häretiker gegen die Orthodoxen. — (26—27) Die Vorfahren haben den Glauben namentlich zu Nicäa gegen der beiden Arius' Irrlehre von der Geschöpflichkeit und Zeitlichkeit des Sohnes verteidigt. Es fanden sich dort mehr als 300 Bischöfe ein, welche auf Grund der Lehre des Evangeliums und der Apostel das Bekenntnis aufgestellt haben.

Einzig durch den Autor[1] überliefert ist die Nachricht, daß Athanasius mit Marcell die Kirchengemeinschaft gelöst habe und daß Marcell diesem Vorgehen des Alexandriners nicht entgegengetreten sei. Zwar schweigt Athanasius selber in seinen Schriften von dem Bruch mit Marcellus. Allein er spricht von Marcellus überhaupt nur selten und, wenn er seine Angelegenheit berührt, geschieht es in Kürze und mit Kühle. In seinem Briefe an die Bischöfe Ägyptens und Libyens führt er die rechtgläubigen Zeitgenossen an, nennt aber nicht den Marcellus.[2] Deutlicher ist eine Bemerkung des Epiphanius: als er einst Athanasius über Marcell ausfragte, habe jener denselben weder verteidigt noch ihn angegriffen; nur durch ein Lächeln habe er durchblicken lassen, daß Marcell vom Irrtum nicht frei sei, daß er selbst aber ihn als einen betrachtet, der sich gerechtfertigt habe;[3] es ist wahrscheinlich, daß Athanasius sich von

---

[1] Der Bericht des Sulp. Seu., Chron 2, 37 CSEL 1, 90f ist von unserem Autor abhängig. — [2] Athan., Ep. ad ep. Egypti et Libyae 8 MSG 25, 556f — [3] Epiph., Haer 72, 4 MSG 42, 388 CD

Marcell lossagte kurz nach der Synode von Sardika, noch während seines Aufenthaltes im Abendland. Der Text des Autors scheint diese Annahme nahezulegen.

Ebenso wie die Angabe über den Bruch zwischen Marcellus und Athanasius nur von einem Manne herrühren kann, der den Ereignissen nicht fernstand, so verhält es sich auch mit einer Notiz über die zwei Arii: *cum igitur patribus nostris cognitum fuisset et Arrios duos profanissimae fidei praedicatores extitisse*. Es hat in der Tat neben dem notorischen Arius einen anderen häresiarchischen Zeitgenossen namens Arius gegeben. Epiphanius hat uns ein Schreiben des alexandrinischen Arius an den alexandrinischen Bischof Alexander erhalten, in dem Ἄρειος, Ἐθάλης (lies Ἀειθάλης), Ἀχιλλεύς, Καρπώνης, Σαρματᾶς, Ἄρειος πρεσβύτεροι aufgezählt werden.[1] Alexander selbst erwähnt in seiner Ep. encycl. Ἑνὸς σώματος 2 MSG 18, 573 unter den ἀποστάται: Ἄρειος καὶ Ἀχιλλεὺς καὶ Ἀειθάλης καὶ Καρπώνης καὶ ἕτερος Ἄρειος καὶ Σαρμάτης.[2] Dieselben Namen kehren bei Athanasius in einer von Socr., H. e. 1, 6, 14 f erhaltenen Ep. encycl. wieder. Ebenso scheint Hilarius, De syn. 83, 1197 CD an mehrere Arii zu denken, wenn er sagt: *placeat quod ab Arriis sit negatum* und wenn er von einer *ipsa Arriorum perfidia* spricht.

11. II 10 (m II 27). Symbolum Nicaenum. Über das Verhältnis der in der Coll. antiar. vorliegenden Form zu den hauptsächlichsten anderen lateinischen Formen[3] ist folgendes zu bemerken:

1. Eine auffallende Ähnlichkeit zeigt unsere Form mit der des Lucifer. Gegen alle anderen haben beide gemein: a) Im ersten Artikel *omnium uisibilium* fehlt das *omnium*; b) im zweiten Artikel *dominum Iesum Christum* fehlt das auch im Apostolicum für spezifisch abendländisch geltende *nostrum*; c) in der Generationsformel fehlt *unigenitum*; d) der Vollzugssatz der Inkarnationsformel *descendit* etc. ist rein asyndetisch; e) im letzten Anathema sind die Worte *mutabilem et conuertibilem* in dieser Folge und Verbindung nur ihnen eigentümlich.

---

[1] Ebd 69, 8 MSG 42, 216 B — [2] Vgl. Ep. Alex. Alex. ad Alex. Const. bei Theod., H. e. 1, 4, 30. — [3] Bei Hilar., De syn. 84 (m 1197 f); bei Gregor von Elvira, De fide orthodoxa MSL 20, 31 AB; bei Lucifer von Calaris, De non parcendo 18 CSEL 14, 247, 248; die Versionen Caecilian, Atticus, Prisca, die des Cod. Vat. Reg. 1997 (bei Turner, Eccl. Occid. Monum. iuris antiq. I 2, 107—109); die Versionen Gallica, Gallo-Hispana, Rufinus, Isidor, Dionysius II (bei Turner 174—177, 252 f).

2 Gegen alle anderen haben Coll. antiar, Gregor, Lucifer in der Kreationsformel ein doppeltes *siue*: *per quem siue quae in caelo siue quae in terra*.

3. Ebenso haben gegen die anderen die nämlichen mit der gallischen Version (Turner I 2, 174) in der Kommunikationsformel dreimal *de* (*deum de deo* etc); die anderen haben dreimal *ex* oder *ex, ex, de*.

4. In der soteriologischen Formel ist Hilar., De syn. allein polysyndetisch, die Coll antiar. mit mehreren anderen monosyndetisch, Gregor und Lucifer allein asyndetisch.

5. Gegen die anderen haben Coll. antiar, Hilarius, Gregor, Lucifer die Fassung der Aequalitätsformel *unius substantiae cum patre*, *quod* etc. bis *homousion*.

6 Gegen die anderen haben Coll. antiar., Hilarius, Lucifer die eschatologische Formel *uenturus* etc ohne *unde (inde)*.

7. Im dritten Anathema hat Hilarius allein *quod de*, die übrigen *quia ex*; Hilarius fährt allein fort *non exstantibus*, Coll. antiar, Lucifer, Caecilian *nullis extantibus*; Rufin *nullis substantibus*; Vatic Reg, Isidor, gall.-span. Version, Quesnella, Prisca, Dionysius II *nullis subsistentibus*. Atticus *nihilo*

12. II 11 (in II 28—33). Textus narratiuus. — (28) Der wahre Glaube wird erkannt durch einen Vergleich mit dem falschen. Nun ist der Glaube von Nicäa in jeder Hinsicht vollkommen: er lehrt besonders die Gottheit, Sohnschaft, Ewigkeit des Sohnes. — (29) Das Bekenntnis von Sirmium der Orientalen birgt unter den Ausdrücken *Deus de Deo, lumen de lumine, primogenitus* den Irrtum. Die beiden ersten Ausdrücke sollen die Geburt des Sohnes leugnen und seine Geschöpflichkeit lehren; der Ausdruck *primogenitus* stellt ein Zeitverhältnis auf zwischen dem Sohne und den übrigen Geschöpfen: der Sohn ist zwar vor den übrigen Geschöpfen, aber doch in der Zeit. Auf diese Weise wird die Gottheit in ihm zerstört, da er seinen Anfang in der Zeit aus dem Nichts durch Maria erhalten hat. — (30) Jene Menschen stützen sich zwar auf das Wort des Apostels: *primogenitus omnis creaturae* (Col. 1, 15), sie beachten aber nicht den Zusammenhang. Wie kann aber das Bild des unsichtbaren Gottes aus dem Nichts geworden, in der Ordnung der kreatürlichen Dinge und der Zeit sein? Jener Ausdruck besagt nur, daß die anderen Kreaturen zum Sohne in dem Verhältnis der Wirkung zur Ursache stehen, aber nicht, daß der Sohn als erster der Zahl nach in der Ordnung der Kreaturen steht. Dieser Gedanke wird dann im Anschluß an Col. 1, 15 f weiter ausgeführt. — (31) Die Bischöfe (von Sir-

mium erwähnen zwar in ihrem Bekenntnisse die Trinität, aber in falschem Sinne; denn sie trennen den Vater und den Sohn als verschiedene Substanzen und fügen als dritte den hl. Geist hinzu, während nach der wahren Lehre der Vater im Sohn und der Sohn im Vater ist und der Geist von beiden so empfängt, daß er die Einheit der Trinität ausdrückt. — (32) Wie genau und vollkommen ist hingegen das nicänische Bekenntnis! Es folgt eine Erklärung desselben. — (33) Athanasius, zur Zeit des Nicänum Diakon, später Bischof von Alexandrien, bemühte sich sehr für allseitige Annahme des Symbols und trat in ganz Ägypten als Besieger der Häresie auf. Das war der Grund der gegen ihn erhobenen falschen Anklagen. Später wurde in der Angelegenheit ein gerechtes Urteil gefällt. Zur genaueren Kenntnis der Sachlage ist es nützlich, das Schreiben der Synode an Kaiser Konstantius beizufügen. Hier bricht das Fragment ab.

An zwei Stellen zeigt uns der Autor die Disposition desjenigen Teiles seines Werkes an, dem das vorliegende Fragment entnommen ist. Zuerst hat er die Vorwürfe, welche die Ankläger des Athanasius zu Arles gegen denselben erhoben haben, als haltlos zurückgewiesen, und zwar an der Hand der Aktenstücke von Sardika. Die Anklagen nämlich, mit denen man zu Arles Athanasius bekämpft, deckten sich wohl zum großen Teil mit den zu Sardika vorgebrachten, *satisfecimus igitur primae propositioni* (cod. *A* u. *S*[1], *fini propositionis* Le Fèvre), *qua spopondimus Athanasium reum teneri nullius eorum, quae obiectatis criminum posse* (m II 18, 1295 CD). Die Worte beweisen, daß der Verfasser an einem früheren Orte die Disposition angedeutet hatte. Ein anderer gegen Athanasius erhobener Vorwurf betraf sein Verhältnis zu Marcellus. Dieser neue Vorwurf wird vom Autor an zweiter Stelle behandelt: *superest ut quid de Marcello et Photino gestum sit, paucissimis dicam* (m II 18, 1295 D). Photinus ist nur mittelbar als Schüler des Marcellus mit der Angelegenheit verknüpft. Mit den Worten *nam tertius mihi locus praestat, ut fidem, quam epistulae primordio condiderunt, fraudulentam, haereticam et uerbis blandientibus ueneno interiore suffusam esse demonstrem* (m II 24, 1301 AB) geht der Verfasser zu einem dritten Teile über, zur Kritik des Bekenntnisses der Gegner des Athanasius, der als Vorkämpfer des

Nicänum deren Haß sich zugezogen. So hängt auch der dritte Teil eng mit der Athanasius-Angelegenheit zusammen.

13. III 1 (m IV 1). Epistula Liberii papae ad Orientales episcopos („*Studens paci*“). Der Brief trägt in *A* die Überschrift: *INCIPIT EXEMPLUM EPISTULAE LIBERI EPISCOPI* (*EPIST* cod. *A*) *URBIS ROMAE AD ORIENTALES EPISCOPOS*. Friedliebenden Sinnes hat Liberius nach Empfang des noch an seinen Vorgänger Julius gerichteten Briefes der Orientalen die römischen Priester Lucius, Paulus und Helianus nach Alexandrien an Athanasius gesandt, um ihn zur Rechtfertigung nach Rom zu laden. Zugleich hat er ihm durch jene Legaten die Drohung zukommen lassen, falls er nicht erscheine, sei er von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen. Athanasius weigerte sich, der Vorladung zu folgen. Schließlich ist Liberius dem Vorschlag des Briefes, den die Orientalen an ihn selbst gesandt haben, gefolgt: er erklärt sich mit ihnen und allen Bischöfen der katholischen Kirche in Gemeinschaft, schließt dagegen Athanasius von seiner Gemeinschaft aus.

14. III 2 (m IV 2). Textus narratiuus. Dieser bemerkt zum Briefe: Was atmet in diesem Schreiben nicht die Heiligkeit und die Furcht Gottes? Doch wollten Potamius (von Lissabon) und Epiktet (von Centumcellae = Civita vecchia), die sich freuten, den römischen Bischof verurteilen zu können, wie aus den Konzilsakten der Synode von Rimini hervorgeht, von dem Briefe nichts wissen. Selbst Fortunatian, der das Schreiben nochmals an verschiedene Bischöfe sandte, richtete nichts aus. Daß Liberius sich aber in Widersprüche verwickle, wenn er auf der einen Seite dem Athanasius die Gemeinschaft verweigere, auf der anderen Seite die Beschlüsse von Sardika, die Athanasius gerechtfertigt, aufrecht halte, mahnten Briefe, die aus ganz Ägypten und aus Alexandrien an ihn gelangten mit der Bitte, Athanasius die Gemeinschaft zu erhalten.[1]

Die Kritik des Briefes und des textus narratiuus s. unten Anhang 2.

[1] *ut autem in negata Athanasio communione sibi potius esset onerosus* (*esse honorosius* cod. A) *remque omnem sibi periculi faceret, dummodo nihil sardicensi synodo, qua* (*quod* cod. A) *Athanasius absolutus et Arriani damnati fuerant, decerperet* (*decerperent* cod. A), *litterae ex Aegypto omni atque ex Alexandria missae admonebant* etc.

15. IV 1 (m XII 1—2). Epistula Liberii papae ad episcopos Italiae. Unter der Aufschrift *ITEM EXEMPLUM EPISTULAE LIBERII EPISCOPI URBIS ROMAE FACTAE AD CATHOLICOS EPISCOPOS ITALIAE* folgt ein Brief des Liberius an die Bischöfe Italiens folgenden Inhalts: Durch die Reue wird die Schuld, die in der Unwissenheit geschah, vergeben. Einige möchten die zu Rimini Gefallenen streng bestrafen. Liberius hingegen, der mit Milde vorangehen will, ist der Ansicht, daß jene mit Schonung behandelt werden müssen, zumal auch die ägyptischen und achaischen Bischöfe dieselbe Meinung hegten. Die Urheber des Trugs sind freilich zu verurteilen. Jeder also, der seiner milden Aufforderung folgt und den begangenen Irrtum bereut, den alten Glauben annimmt und die Urheber der Irrlehrer verurteilt, erlangt wieder alle seine Rechte. Diejenigen aber, die der Aufforderung widerstehen, sollen hart bestraft werden.

16. IV 2 (m XII 3). Epistula episcoporum Italiae ad episcopos Illyriae. Das unter dem Titel *ITEM EXEMPLUM EPISTULAE EPISCOPORUM ITALIAE* eingeführte Schreiben berichtet den illyrischen Bischöfen: die Bischöfe Italiens hätten den Trug von Rimini erkannt und wieder das nicänische Bekenntnis angenommen; sie freuten sich, daß auch Illyrien sich von den Häretikern abgewandt habe; sie selber anerkennten die Beschlüsse von Nicäa gegen Arius und Sabellius und verwürfen unter Zustimmung aller Provinzen die Dekrete von Rimini. Abschriften dieser Dekrete würden den Illyriern zugesandt, damit dieses Material in der jetzigen Lage ihnen behülflich sei. Wer mit ihnen (den Bischöfen Italiens) Gemeinschaft haben wolle, möge seine Unterschrift unter das Nicänum und die Verurteilung der riminensischen Synode ihnen zusenden. Übrigens seien Ursacius und Valens nebst Gefährten schon früher in Illyrien verurteilt worden.

Beide Briefe gehören ihrer Tendenz nach zusammen. Sie richten sich gegen eine rigorose Partei, welche sich der Wiederaufnahme der zu Rimini gefallenen Bischöfe widersetzte und sich schließlich zur luciferianischen Partei zusammenschloß. Daß die luciferianische Partei als Ganzes schon zur Zeit der Abfassung der beiden Briefe bestand, kann aus denselben nicht gefolgert werden. Die Briefe gehören in die Reihe der Dekrete

und Schreiben, die sich an den im selben Sinne gehaltenen Beschluß der Synode von Alexandrien vom Jahre 362[1] anschließen. Es ist ausdrücklich berichtet, daß dieses Dekret allerorts Billigung fand.[2] Liberius sandte auch noch in andere Provinzen ähnlich lautende Schreiben.[3]

Für die Zeitbestimmung beider Briefe ist eine Notiz des Athanasius von hohem Werte. Mitte 363 schrieb dieser von einem in Alexandrien stattfindenden Konzil aus in seinem Brief an Kaiser Jovian: der Glaube von Nicäa sei jetzt allgemein in Spanien, Gallien, ganz Italien, ganz Achaia usw. angenommen.[4] Da nun nach dem Liberiusbriefe die Aussöhnung der ägyptischen und achaischen Bischöfe bereits stattgefunden hat, die Rekonziliation der italischen Bischöfe aber erst erstrebt wird, da ferner diese Rekonziliation — wie sich aus dem Schreiben der Bischöfe Italiens an die Illyrier ergibt — vor der Wiederaufnahme der letzteren sich vollzog, so kann die Abfassung des Liberiusbriefes kaum einer anderen Zeit als dem Winter des Jahres 362/3 angehören. Die athanasianische Notiz zwingt uns, auch den Brief der italischen Bischöfe in das Jahr 363 zu verlegen, und zwar in das Frühjahr, da einerseits Mitte 363 die Rekonziliation auch der Illyrier in Alexandrien als Tatsache galt und andererseits der Brief der Bischöfe Italiens dieselbe als erst in den Anfängen begriffen darstellt.

17. V (m XIV). Epistula Valentis, Ursacii, Gaii et Pauli ad Germinium. Der Brief führt die Überschrift: *INCIPIT EXEMPLUM EPISTULAE UALENTIS URSACII ET ALIORUM AD GERMINIUM.* Die in Singidunum versammelten Absender wenden sich an Germinius mit der Aufforderung, ihnen klar sein Bekenntnis vorzulegen. Schon früher haben ihn Valens und Ursacius gebeten, sich bezüglich der über ihn umlaufenden Gerüchte zu rechtfertigen und Germinius hat ihnen in seiner Antwort versichert, daß er ihnen seine Liebe bewahre. Aber jetzt wollen sie wissen, ob er von dem Bekenntnisse von Rimini, dem alle orientalischen Bischöfe beigestimmt und von

[1] Athan., Ep. ad Rufinianum MSG 26, 1180 B: Rufin., H. e. 27 f MSL 21, 498. — [2] Athan., Ep. ad Rufinianum MSG 26, 1179. — [3] So an die mazedonischen Bischöfe im Jahre 367 bei Socr., H. e 4, 12, 496: vgl. Ep. Siricii ad Himerium Tarraconensem MSL 13, 1133: *post cassatum Ariminense concilium missa ad prouincias a ... Liberio generalia decreta* — [4] 2 MSG 26, 816 C f.

dem Germinius nicht abzuweichen versprochen hat, nun doch abgewichen sei. Es handelt sich vor allem um den Satz: ‚der Sohn ist dem Vater ähnlich‘, und zwar schlechtweg, nicht aber ‚der Substanz nach‘ oder ‚in allem‘. Wenn dieser Satz geändert wird, gelangt wieder die gottlose Lehre des Basilius (von Ancyra), die auf einer Synode verurteilt wurde, zur Geltung. Deshalb wird Germinius gebeten, zu erklären, er habe nie gesagt und werde nie sagen, daß der Sohn dem Vater ähnlich sei in allem, ausgenommen das Ungewordensein. Die Überbringer seines Briefes, der Diakon Jovianus und der Subdiakon Martyrius, hätten freilich dem Valens und Ursacius berichtet, daß er jenen Satz aufgestellt. Wenn Germinius aber jetzt ihnen nach ihrem Wunsche schreibe, würden sie die bei Palladius und Gaius wegen ungerechter Behandlung vorgebrachten Klagen einiger seiner Kleriker niederschlagen und ihre Urheber bestrafen. Das Schreiben wird übersandt durch den Priester Secundian, den Lektor Pullentius und dem Exorzisten Candidian unter dem Konsulat des Gratian und Dagalaifus *XV. Kal. Ian.* (18. Dez. 366). Ein Exemplar des Briefes haben die Absender zurückbehalten.

18. VI (m XV). Epistula Germinii ad Rufianum, Palladium et alios. Die Überschrift des Briefes lautet: *INCIPIT RESCRIPTUM GERMINI AD RUFIANUM PALLADIUM ET CETEROS*, die Adresse: *DOMINIS FRATRIBUS RELIGIOSISSIMIS RUFIANO PALLADIO SEUERINO NICHAE HELIODORO ROMULO MUCIANO ET STERCORIO GERMINIUS IN DOMINO SALUTEM.* Der Präfekt Vitalis hat Germinius mitgeteilt, seine Amtsbrüder erführen gern, in welchem Punkte sein Bekenntnis von dem des Valens, Ursacius, Gaius und Paulus abwiche. Deshalb übersendet er ihnen sein Glaubensbekenntnis, das besonders den Satz betont: ‚der Sohn ist dem Vater ähnlich, ausgenommen das Ungezeugtsein.‘ Das Bekenntnis wird durch viele Schriftstellen begründet. Wenn Valens und seine Gefährten aus der Schrift herleiten wollten, daß der Sohn ein Geschöpf sei, so hält er dem entgegen: auch er nenne nach der Schrift Christus Weg, Pforte, Stein des Anstoßes usw., aber nicht um dadurch die Zeugung des Sohnes aus dem Vater, sondern um seine Fähigkeiten und seine Tätigkeit auszudrücken: denn alles ist durch den Sohn aus dem

Nichts geschaffen worden, der Sohn ist aber nicht aus dem Nichts, sondern aus Gott dem Vater gezeugt. Übrigens bleibt Valens sich nicht getreu. Als einst, noch unter Kaiser Konstantius, zwischen mehreren Bischöfen bis in die Nacht hinein ein Glaubensdisput stattfand, hat Valens in Gegenwart des Gregor von Alexandrien, des Pankratius von Pelusium, des Basilius, damals Bischofs von Ancyra, des Ursacius und Germinius eine von Marcus aufgestellte Formel, nach der der Sohn dem Vater, wie die Schrift lehre, in allem ähnlich sei, mit unterschrieben. Germinius hat es für seine Pflicht gehalten, ihnen unverzüglich sein Bekenntnis durch den officialis Cyriakus — dieser bot ihm nach der Absendung des Diakon Carinius die erste Gelegenheit zur Übermittelung der Botschaft — zuzuschicken. Er bittet seine Kollegen um Antwort und Weiterverbreitung des Bekenntnisses, damit nicht noch andere aus Unkenntnis in die Fallstricke Satans fielen. Da er selbst wegen eines Übels an der Hand den Brief nicht unterschreiben kann, so tun es in seinem Auftrage seine Priester Innocenz, Catulus, Octavius.

Das Aktenstück in Ser. 1 III (m XIII) und die beiden eben skizzierten Briefe gehören enge zusammen. Germinius war lange mit Valens und Ursacius eine der Hauptstützen des Arianismus. Nach der *Altercatio Heracliani laici cum Germinio episcopo Sirmiensi de fide synodi Nicaenae et Ariminensis Arianorum: quod gestum est in ciuitate Sirmiana coram omni populo Idus Ian., VI. feria, Gratiano et Dagalaifo consulibus*[1] stand Germinius noch am 13. Januar 366 auf arianischem Standpunkt. Eine Sinnesänderung muß im Laufe dieses Jahres eingetreten sein; denn das Schreiben der Bischöfe Valens, Ursacius, Gaius, Paulus setzt diese Sinnesänderung bereits voraus. Dieser Umschwung bei Germinius hat vielleicht stattgefunden, als die Gesandten von Lampsakus auf ihrer Rückreise von Rom[2] auch in Sirmium mit Germinius zusammentrafen. Aus dem Schreiben der arianischen Bischöfe erfahren wir, daß Germinius diesen seine Sinnesänderung mitgeteilt und daß die Überbringer ihnen gemeldet, Germinius bekenne jetzt: *per omnia similem esse*

[1] Bei C. P. Caspari, Kirchenhistorische Anekdota I, Christiania 1883, 133 ff. — [2] Socr., H. e. 4, 12, 490 ff.

filium patri; ferner daß die Arianer daraufhin Germinius aufforderten, sich in klarer Weise über sein Glaubensbekenntnis zu äußern. Nun liegt das Glaubensbekenntnis des Germinius uns in Ser. 1 III (m XIII) vor. Es trägt dort die Aufschrift: *INCIPIT EPISTULA GERMINI EPISCOPI ADUERSUS ARRIANOS QUI IAM SUBSCRIPSERANT IN CONCILIO ARRIMINENSI SCIENTES QUOD MALE FECERUNT.* Diese Überschrift ist ein Beweis, daß zwischen ihr und dem Bekenntnis ein Schreiben an arianische Bischöfe gestanden hat. Es ist wohl das Antwortschreiben des Germinius auf den Brief des Valens, Ursacius und Genossen. Gestützt wird diese Annahme durch die Angaben, die Germinius in seinem Brief an Rufian, Palladius und Genossen macht. Der Präfekt Vitalis hat Germinius im Namen jener Bischöfe um Aufklärung gebeten. Germinius bekennt wiederum seinen Glauben an Christus, der *per omnia patri similis excepta innatiuitate* sei und wirft dem Valens Inkonsequenz vor, da er doch ehedem selber dieses Bekenntnis anerkannt habe, als er nach einer längeren, in Gegenwart des Konstantius stattgehabten nächtlichen Konferenz die von Marcus vorgelegte Formel unterschrieb. Diese Formel ist die gleiche, die man gewöhnlich die 4. sirm. Formel nennt und die in der Nacht vor dem Pfingstfest (23. Mai) 359 zu Sirmium von Marcus von Arethusa vorgelegt wurde (s. oben S. 58). Diese früher von ihm annerkannte Formel hat Valens — so bemerkt Germinius — später verleugnet: *miror autem praedictum Valentem aut oblitum esse aut certe subdole dissimulare, quid in praeteritum gestum definitumque sit* (3, 1362 F). Angesichts dieses Tatbestandes ist auch die Überschrift von Ser. 1 III (m XIII) leicht verständlich (*scientes quod male fecerunt*). Das Bekenntnis, zu dessen Annahme Valens und Ursacius Germinius zu bestimmen suchen, ist die Formel von Nice vom Jahre 359. Die *perfida assertio* des Basilius von Ancyra ist der Satz der ancyranischen Synode (358), daß der Sohn dem Vater auch dem Wesen nach ähnlich sei: dieser Satz wurde später der 4. sirm. Formel auf Anregung des Basilius wieder hinzugefügt.[1]

Der Brief des Germinius an Palladius und Gefährten trägt kein Datum. Er kann auch in den Winter 366/7 und selbst

[1] Epiphan., Haer. 73, 22 MSG 42, 444 AB.

noch in den Dezember des Jahres 366 gesetzt werden. Im Schreiben des Vitalis, auf das er die unverzügliche Antwort ist, wird mitgeteilt, daß Palladius und Genossen über das Bekenntnis des Germinius noch im unklaren sind; sie können somit noch nicht Kenntnis von der Antwort des Germinius an Valens und die übrigen Teilnehmer des Konziliabulum von Singidunum erhalten haben. Des Vitalis Schreiben wird also sehr wahrscheinlich um dieselbe Zeit, wenn nicht schon vorher, wie der Brief des Valens und seiner Gefährten an Germinius gesandt sein. Die Bemerkung des Vitalis, daß Palladius und die übrigen zu erfahren wünschten, was Valens, Ursacius, Gaius, Paulus an dem Bekenntnis des Germinius mißfalle, braucht nicht so gedeutet zu werden, als ob die Versammlung von Singidunum vor der Abfassung seines Schreibens an Germinius stattgehabt; denn die Gerüchte von des letzteren Sinnesänderung waren schon vor der Zusammenkunft zu jenen Bischöfen gelangt.

19. VII 1 (m VI Titel). Textus narratiuus. Durch die Bemerkung *LIBERIUS ANTEQUAM AD EXILIUM IRET HANC UNIFORMEM EPISTULAM CONFESSORIBUS SCRIPSIT ID EST EUSEBIO DIONISIO ET LUCIFERO IN EXILIO CONSTITUTIS* wird der Liberiusbrief ‚*Quamuis sub*‘ eingeleitet.

20. VII 2 (m VI 1—2). Epistula Liberii ad Eusebium, Dionysium, Luciferum (‚*Quamuis sub*‘). Liberius beglückwünscht die Bekenner ob ihres Berufes zum Martyrium. Er tröstet sie mit dem Hinweis auf sein eigenes bevorstehendes Exil. Der Gedanke, daß er nicht vor ihnen, gleichsam als ein Vorbild, in die Verbannung geschickt worden, stimmt ihn traurig. Es ist aber nur der Lohn ihrer Verdienste, daß sie als die ersten das Bekenntnis des Glaubens haben ablegen dürfen. Liberius weilt im Geiste bei ihnen. Während diejenigen, die in der blutigen Verfolgung gekrönt werden, nur über das Schwert des Verfolgers triumphieren, haben sie über die Ungläubigen selber den Krieg davongetragen. Je größer deren Gewalttätigkeit ist, desto größer ist der Lohn der von ihnen verfolgten Bischöfe. Liberius bittet die Bekenner um ihr Gebet, damit er gleich ihnen die bevorstehenden Angriffe standhaft zum Heile der Kirche ertragen könne. Da er wünscht, in einer persönlichen Zusammenkunft die letzten Ereignisse zu erfahren, bittet

er sie, ihm alles getreu schriftlich zu berichten. Er erhofft davon auch Erleichterung für seine geistigen und körperlichen Leiden.

Der Brief muß zwischen dem Ausgange des Konzils von Mailand, wo die Adressaten zur Verbannung verurteilt wurden, und der Verurteilung des Liberius zum Exil liegen. Liberius wurde nun Sommer 355 in die Verbannung geschickt.

Da die genauere **Terminbestimmung des Exilantrittes des Liberius** für unsere späteren Untersuchungen von größter Wichtigkeit ist, so möge hier eine kurze Begründung unserer Datierung folgen. Die Schriftsteller, welche die Vorgänge der Mailänder Synode vom Jahre 355 erwähnen, lassen vielfach gleich darauf den Bericht über die Verbannung des Liberius folgen. Liberius wurde erst zu Rom selbst durch den kaiserlichen Abgesandten Eusebius zur Bestätigung der Mailänder Beschlüsse zu bewegen gesucht. Als Eusebius nichts ausrichtete, ward der römische Bischof an den Kaiserhof nach Mailand geführt. Aber auch die persönlichen Vorstellungen und Drohungen des Konstantius vermochten nicht, Liberius in seiner Stellungnahme zur Athanasiussache schwankend zu machen. Die Unterredung zwischen Liberius und Konstantius, der mehrere Zeugen — unter ihnen Eusebius und der Bischof Epiktet — und wohl auch Begleiter des Liberius beiwohnten, ist uns durch Theodoret[1] nach dem Bericht zeitgenössischer gottesfürchtiger Männer (ἀνάγραπτοι γὰρ παρὰ τῶν τηνικαῦτα φιλοθέων)[2] aufbewahrt worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Diakon Siricius, der spätere Papst, der Liberius in die Verbannung folgte, bei der Unterredung anwesend war und sie nachher niederschrieb. Von Mailand mußte Liberius den Weg der Verbannung antreten. Die enge Verbindung der Mailänder Synode und der Vorgänge vor dem Exilsantritt bei den erwähnten Schriftstellern läßt es als ziemlich sicher erscheinen, daß die beiden Ereignisse zeitlich nicht weit auseinanderlagen.

Da Konstantius nach Beendigung der Mailänder Synode Notare und Beamte in die Provinzen sandte, um allenthalben von den Bischöfen die Beschlüsse jener bestätigen zu lassen (s. oben S. 53) und da ihm vor allem um die Zustimmung des römischen Bischofs zu tun war, so wird die Reise des Eunuchen Eusebius nicht lange Zeit nach dem Mailänder Konzil anzusetzen sein. Ende Juni oder Anfang Juli war Konstantius von seinem Alamannenfeldzug nach Mailand zurückgekehrt[3]. Das Eintreffen des Papstes in Mailand und seine Unterredung mit dem Kaiser dürfte noch im Laufe des Juli stattgefunden haben. Als ungefähren Termin des Exilsantrittes können wir somit Ende Juli oder Anfang August gelten lassen.

Die Präfatio des Libellus precum Faustini et Marcellini[4] sowie Theodoret[5] bestätigen unsere frühe Datierung des Exilsantrittes. Beide sagen nämlich vom Aufenthalt des Konstantius zu Rom während des Mai 357, daß

[1] H. e. 2, 15, 175—182. — [2] Ebd. 175. — [3] Ammian Marcell. 15, 4, 13. — [4] 3 CSEL 35, 2. — [5] H. e. 2, 17, 183.

er zwei Jahre nach dem Exilsantritt des Liberius statthatte. Nach diesen beiden Zeugnissen wäre also derselbe spätestens in den Sommer des Jahres 355 zu setzen, da sonst der Begriff ‚zwei Jahre‘ seine Geltung verlieren würde. Daß Liberius im Laufe des Jahres 355 von der Verbannung betroffen wurde, erwähnt auch Sulpicius Severus ausdrücklich: *Arbitione et Lolliano css.*[1]

Es werden nun besonders drei Stellen angeführt, welche als Termin des Exilsantrittes des römischen Bischofs nur das Ende des Jahres 355 oder gar den Anfang des Jahres 356 zulassen sollen.[2] In der bei Theodoret erhaltenen Unterredung zwischen Kaiser und Liberius stellt Konstantius seinen eventuellen Sieg über Athanasius in Vergleich mit seinen Siegen über Magnentius und Silvanus (2, 15, 181). Da nun der Untergang des Silvanus — so lautet das Argument — in den September fällt, so kann Liberius nicht vor Oktober in die Verbannung gegangen sein. Hierauf läßt sich Folgendes erwidern. Es ist füglich bekannt, daß die rhetorisch ausgeschmückten Reden, welche die alten Schriftsteller uns hinterlassen haben, bezüglich ihres historischen Materials nur mit der größten Vorsicht benutzt werden können. Aber selbst die Tatsächlichkeit des kaiserlichen Ausspruches vorausgesetzt, ist das Datum der 28tägigen Herrschaft[3] des Usurpators keineswegs sicher. Nach einem zu Konstantinopel am 1 Sept eingetroffenen Briefe des Konstantius[4] herrschte zur Zeit der Absendung im Reiche Friede. Da nun aber der Aufstand des Silvanus schwerlich in die Reihe der Ereignisse, die sich nach Ammian im September und Oktober zutrugen,[5] eingefügt werden kann, so ist er vor die Absendung jenes kaiserlichen Schreibens zu verlegen. Aber auch selbst das zugegeben, daß Silvanus' Ende in den Septemberanfang fiel und daß Liberius erst im September ins Exil reisen mußte, kann der Zeitraum vom Spätsommer 355 bis zum Frühjahr 357 immer noch nach gewöhnlichem Sprachgebrauch als ein Zeitraum von ‚zwei Jahren‘ bezeichnet werden.

Als zweiter Zeuge für den zeitlich später anzusetzenden Exilsantritt wird Ammianus Marcellinus angeführt Die betreffende Stelle heißt also: *id enim ille* (sc Constantius) *Athanasio semper infestus, licet sciret impletum, tamen auctoritate quoque potiore aeternae urbis episcopi firmari desiderio nitebatur ardenti.*[6] Vorher ist die Rede von dem Beschlusse eines Konzils (des Mailänders vom Jahre 355), der Athanasius' Entfernung von seinem Bischofsstuhl verfügte. Nun sollen die Worte *id licet sciret impletum* auf die tatsächliche Vertreibung des Athanasius, die in der Nacht vom 8. auf den 9 Febr. 356 stattfand, sich beziehen, in Wirklichkeit sind sie aber von der schriftlichen Absetzung des Athanasius durch die Mailänder Synode zu ver-

[1] Chron. 2, 39 CSEL 1, 93; d J. 355 erwähnt auch Hieron., Chron. A. Abr. 2372, ed Schöne 195. — [2] F. Savio, Nuovi studi sulla questione di Papa Liberio, Rom 1909, 41 ff — [3] Ammian. Marcell 15, 5—6; Hieron., Chron. A. Abr. 2370. ed. Schöne 195. — [4] Themistius, ed. Dindorf 21, 503. — [5] Den Untergang des Silvanus setzen auch Düntzer, Bonner Jahrb. 8, 85 ff; Goyau, Chronologie de l'empire romain (1891) 462 in den Anfang August; Seek in Pauly-Wissowa, R. E. IV 1, 1077 entscheidet sich für den 7 Sept. — [6] 15, 7, 10.

stehen. Liberius soll dieses schriftliche Urteil durch seine eigene Unterschrift bestätigen (vgl. 15, 7, 9 *hunc per subscriptionem abicere sede sacerdotali*). Übrigens kennen auch die christlichen Schriftsteller nur eine von Liberius verlangte schriftliche Bestätigung der Mailänder Beschlüsse, nicht aber der tatsächlichen Absetzung des Athanasius vom Februar 356.

Ebenso soll nach der dritten Stelle des Liberius Exil erst nach der Vertreibung des Athanasius aus Alexandrien begonnen haben. Die Stelle findet sich Athan., Hist. Arian. 39 MSG 25, 737 D, 740 A: ἐπειδὴ γὰρ πολὺς ἦν εἰς Ῥώμην γράφων, ἀπειλῶν, ἀποστέλλων, ἐπιβουλεύων, λοιπὸν δὲ ἐγεγόνει καὶ ὁ κατὰ Ἀλεξάνδρειαν διωγμός· ἕλκεται καὶ Λιβέριος πρὸς βασιλέα. Der Grund für die falsche Auffassung dieser Stelle liegt in der irrtümlichen Deutung des Wortes διωγμός. Diese ‚Verfolgung' zu Alexandrien, welche der Vertreibung des Athanasius vorausging, bestand darin, daß gleich nach dem Mailänder Konzil (εὐθύς) die Beamten Alexandriens den Befehl erhielten, Athanasius die Gemeinschaft zu versagen, Beleidigungen gegen ihn nicht zu rügen, den Staatszuschuß an Getreide ihm fürder zu verweigern, die Partei der Arianer zu ergreifen,[1] ferner darin, daß eigene Abgesandte des Kaisers, unter ihnen besonders der notarius Diogenes, noch im Juli in Alexandrien erschienen, um Athanasius mit Gewalt und List von seiner Gemeinde zu entfernen.[2] Athanasius selbst bezeichnet jene Vorgänge als προοίμια τῶν μετὰ ταῦτα γενομένων διὰ τοῦ δουκὸς Συριανοῦ.[3]

21. VII 3 (m VI 2). Textus narratiuus. Es folgt die kurze verbindende Bemerkung: *ITEM LIBERIUS ANTE QUAM IRET IN EXILIUM DE UINCENTIO CAPUENSI* (*CAPUENSE* cod. A) *AD CECILIANUM* (so A, *AELIANUM* S) *EPISCOPUM SPOLITINUM SCRIPSIT.*

22. VII 4 (m VI 3). Ex epistula Liberii ad Caecilianum episcopum Spoletinum (‚*Nolo te*'). Liberius spricht den Wunsch aus, daß der Fall des Vincentius Cäcilian nicht von seinem guten Vorhaben abhalte. Der Brief, von dem uns nur vorstehender Satzteil erhalten ist, muß nicht lange nach der Synode von Arles geschrieben sein, etwa im Frühjahre 354. Derselben Zeit gehört der folgende Brief an, der durch einen kurzen textus narratiuus angefügt wird.

23. VII 5 (m VI 3). Textus narratiuus: *ET AD OSSIUM DE UINCENTI RUINA SIC DICIT INTER ALIA* (*HAEC* cod. A).

24. VII 6 (m VI 3). Ex epistula Liberii ad Osium episcopum Cordubensem (‚*Quia in nullo*'). Viele Bischöfe

---

[1] Athan., Hist. Arian. 31 MSG 25, 728 C. — [2] Hist. acephala 4, ed. Batiffol 101; Athan., Apol. ad Const. 22 MSG 25, 621 D; Hist. Arian. 48 MSG 25, 752 C. — [3] Hist. Arian. 31 MSG 25, 728 C.

Italiens waren übereingekommen, den Kaiser um die Berufung eines Konzils nach Aquileja zu bitten. Die Botschaft an den Kaiser übernahmen Vincentius von Capua und Marcellus von Campanien. Die hohen Hoffnungen, die Liberius auf Vincentius gesetzt, erfüllten sich nicht. Vincentius fiel der List der Feinde zum Opfer. Angesichts dieses Vorfalles wünscht Liberius sich den Tod aus Liebe zu Gott.

25. VII 7 (m VI 4). Textus narratiuus. Er leitet mit der Bemerkung, daß Liberius hierauf selbst in die Verbannung geschickt und durch seinen schriftlichen Verkehr mit den Arianern sein früheres Verhalten in der Athanasiusangelegenheit zunichte gemacht, zu den Exilsbriefen des Liberius über.

26. VII 8 (m VI 5—6). Epistula Liberii ad episcopos et presbyteros Orientales (*,Pro deifico'*). Der Brief folgt unter der Überschrift *DILECTISSIMIS FRATRIBUS PRESBYTERIS ET COEPISCOPIS ORIENTALIBUS LIBERIUS SALUTEM.* Liberius weist in demselben wiederum die Gemeinschaft mit Athanasius zurück: wenn er denselben nicht früher verurteilt habe, so sei es aus Rücksicht auf seinen Vorgänger Julius, der ihn geschützt habe, geschehen. Sobald er aber erkannt, daß die Orientalen ihn mit Recht verurteilt, habe auch er seine Zustimmung zu deren Beschlüssen gegeben und durch einen von Fortunatian dem Kaiser überbrachten Brief diesen davon in Kenntnis gesetzt. Um die Orientalen gänzlich von seiner Sinnesänderung zu überzeugen, teilt er ihnen noch mit, daß er das durch Demophilus von Beröa ihm vorgelegte Glaubensbekenntnis durch seine Unterschrift anerkannt habe. Zum Schluß bittet er die Orientalen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, ihm die Rückkehr zu seinem ihm von Gott anvertrauten Bischofssitz zu erwirken. Über die Kritik dieses und der folgenden Briefe s. unten Anhang 2.

27. VII 9 (m VI 7). Textus narratiuus. Er teilt die Unterschriften des von Liberius unterschriebenen Bekenntnisses mit.

28. VII 10 (m VI 8—9). Epistula Liberii ad Ursacium, Valentem, Germinium (*,Quia scio'*). Der Brief wird eingeführt durch die Worte *ITEM LIBERIUS DE EXILIO URSACIO UALENTI ET GERMINIO* Aus Liebe zum Frieden, den er dem Martyrium vorzieht, teilt Liberius den arianischen

Führern mit, daß Athanasius, schon ehe er (Liberius) der Aufforderung der Orientalen gemäß an den Kaiser geschrieben, von ihm verurteilt und von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen worden, wie es der gesamte Klerus dieser Kirche bezeugen könne. Der Grund, weshalb er so spät den Brief an die Orientalen abgesandt, liege darin, daß er immer noch die Rückkehr seiner an den Kaiser gesandten Legaten und der mit ihnen verbannten Bischöfe erhofft habe. Liberius tut den Adressaten ferner kund, daß er dem Kaiser durch Fortunatian die schriftliche Mitteilung von der Verurteilung des Athanasius habe zukommen lassen. Endlich bittet er sie, sich für seine Rückkehr aus dem Exil zu verwenden und auch Epiktet und Auxentius seiner Gemeinschaft zu versichern.[1]

29. VII 11 (m VI 10—11). Epistula Liberii ad Vincentium episcopum Campaniae (‚*Non doceo*'). Unter der Aufschrift *ITEM DE EXILIO VINCENTIO LIBERIUS* folgt der letzte Exilsbrief des Liberius. Dieser mahnt im Eingange seines Schreibens den Vincentius, nicht auf die gegen ihn kursierenden bösen Gerüchte und Verleumdungen schlechter Menschen, die ihn ins Exil gebracht, zu achten. Dann beklagt er sich, daß der Regierungsbeamte Venerius ihm seine einzige Stütze, den Diakon Urbicus, genommen, und teilt ihm mit, daß er mit Athanasius gebrochen und die Orientalen davon in Kenntnis gesetzt habe. Schließlich bittet er Vincentius, die Bi-

---

[1] Der Brief enthält zwei verderbte Stellen, die also herzustellen sind: *cognoscat itaque prudentia uestra. Athanasium, qui Alexandrinae ecclesiae episcopus fuit (a me esse damnatum), priusquam ad comitatum sancti imperatoris secundum litteras Orientalium episcoporum (scriberem, quod) et ab ecclesiae Romanae communione separatus est, sicuti testis* (*teste* A, *testis* H) *est omne presbyterium ecclesiae Romanae. — et hoc etiam (autem* Mss) *scire uos uolo, quod fratrem Fortunatianum petii, ut litteras meas (ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum perferat), quas ad Orientales episcopos feci, ut scirent et ipsi una secum ab Athanasii communione me esse separatum, quas credo quod pietas ipsius pro bono pacis gratulanter accipiet, quarum exemplar etiam Hylario (*al. *Philagrio) imperatoris eunucho direxi. Prouideat caritas uestra haec me benigne et innocenti animo gessisse. quapropter his litteris meis conuenio uos et adiuro per deum omnipotentem et Christum Iesum filium eius, dominum et deum nostrum, ut (dignemini) ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum pergere et petere* etc (Die textkritische Begründung der zwei Stellen wird in dem Artikel ‚Textkrit. Studien z. Hil. v. P.' folgen.)

schöfe Campaniens zu bewegen, beim Kaiser um die Erlaubnis seiner Rückkehr einzukommen.

Der Brief enthält am Schluß zwei Bemerkungen, die ein Beweis sind, daß das Original nicht von Liberius selber, sondern von einer fremden Hand niedergeschrieben ist: *ET MANU IPSIUS DEUS TE INCOLUMEN CUSTODIAT FRATER.* — *ITEM MANU IPSIUS PAGINA* (*PAGINAE* cod. A) *PERSCRIPTA CUM OMNIBUS EPISCOPIS ORIENTALIBUS PACEM HABEMUS ET UOBISCUM EGO. ME AD DEUM ABSOLUI* etc.

30. VIII 1 (m X 1). Epistula legatorum synodi Seleuciensis ad legatos synodi Ariminensis. Der Brief folgt unter der Aufschrift: *EXEMPLUM EPISTULAE ORIENTALIUM EPISCOPORUM QUAM REUERSIS AB ARIMINO* (*ARRIMINU* cod. A) *LEGATIS DEDERUNT.* In ihrem Eifer für den Frieden und im Gehorsam gegen die Synode (von Seleucia), die den Widerstand gegen die Häresie befohlen, wollen die Orientalen die Legaten von Rimini üben die letzten Ereignisse aufklären. Es ist den Legaten nicht unbekannt, daß sie (die Seleucianer) mit den Akacianern keine Gemeinschaft pflegten. Sie wollten verhindern, daß die Irrlehre des Aetius zur Herrschaft gelange. Auch den Kaiser haben sie über die Häresie unterrichtet und voll Glaubenseifer hat er ihre Verurteilung gewünscht. Allein die Häretiker greifen jetzt zu einer List. Aetius selber soll zwar verurteilt werden, aber nicht seine Lehre. Dies mögen die Legaten beachten und die Geschehnisse den abendländischen Kirchen mitteilen.

Dieses Schreiben ergänzt die Mitteilungen der übrigen Schriftsteller über die Vorgänge am Kaiserhof zu Konstantinopel.[1] Die Bischöfe von Seleucia scheinen nicht geahnt zu haben, daß die abendländischen Deputierten von Rimini bereits soweit zur arianischen und akacianischen Partei abgerückt waren. Sie hegten vielmehr die Hoffnung, durch eine aufklärende Darstellung der jüngsten Vorfälle, besonders der bei der Verurteilung des Aetius angewandten List der Akacianer, die Legaten für ihre Sache gewinnen zu können. Wie wahr ihre Beurteilung der Gegner war, zeigen die späteren Ereignisse. Eudoxius trat nachher wieder als Anwalt des Aetius auf[2] und der Synodal-

[1] S. S. 59ff. — [2] Philost., H. e. 7, 5 MSG 65, 541CD

brief, den die Akacianer im Jahre 360 von Konstantinopel aus an Georg von Alexandrien sandten, berichtet nur allgemein über die Absetzung des Aetius, ohne der aetianischen Lehre irgendwie Erwähnung zu tun.[1] Da auch die seleucianischen Gesandten selbst am 31. Dezember unter dem Druck ihrer Gegner die Formel von Nice unterschrieben, so muß die Überreichung des Briefes vorher stattgefunden haben. In der Adresse des Briefes werden 18 Absender genannt. Die ursprüngliche Zahl war 10.[2] Es ist wahrscheinlich, daß sich der eigentlichen Gesandtschaft später noch andere Bischöfe anschlossen. Unter den in der Adresse genannten Bischöfen suchen wir vergebens nach den Namen der Führer der Gesandtschaft Basilius, Eustathius, Eleusius.[3]

31. VIII 2 (m X 2—4). Textus narratiuus. An das Schreiben, dem die Legaten das Glaubensbekenntnis des Aetius beigefügt hatten (*his itaque sumptis, quibus et commemoratae superius blasphemiae subnexae erant*), schließt sich ein berichtender Text an: nach Überreichung des Briefes habe sich der Häretiker ein solcher Groll gegen den Verfasser oder wohl besser gegen den das Schreiben überreichenden Legaten (*in eum, qui suscepit*) bemächtigt, daß sie gegen ihn und überhaupt die Legaten die Absetzung beantragten (*ut periculum depositionis in eos constituerent*). Es folgt dann eine erregte Apostrophe des Autors an die mit Valens und Ursacius in Konstantinopel eingetroffenen Legaten von Rimini. Wenn die Schrift (*iste liber*) des Valens und Ursacius nicht der Ausdruck ihres Glaubens sei, hätten sie seiner Verurteilung zustimmen müssen. Warum hätten sie sich nach ihrer Ankunft in Konstantinopel den Häretikern angeschlossen? Die orientalischen Legaten hätten sie aufgesucht, über alles unterrichtet und ihnen nachgewiesen, daß es sich um eine verurteilte Lehre handle; aber sie hätten nicht auf dieselben gehört und selbst, als sie erkennen mußten, daß man ihren Irrtum als den der ganzen Synode von Rimini ansehen werde, hätten sie ihren Beschluß nicht geändert. Im einzelnen beleuchtet der Autor die Hinterlist der Legaten an einigen Sätzen, die sie auf einer in jenen Tagen abgehaltenen Konferenz mit den orientalischen Bischöfen verteidigten. Diese Sätze sind

[1] Theodor., H e. 2, 28, 224ff. — [2] Hilar C Const. 15, 1250B; Hieron., Chron. A. Abr. 2375, ed. Schöne 195. — [3] S. S. 61.

dem *liber Valentis et Ursacii*, der auf jener Konferenz der Gegenstand lebhafter Debatte gewesen (*in conuentu multorum uos arguentium*) entnommen. Die Sätze lauten: ‚der Sohn ist nicht geschaffen wie die übrigen Kreaturen; der Sohn ist nicht aus dem Nichts, sondern aus Gott; der Sohn ist ewig mit dem Vater; der Sohn ist der Schrift nach dem Vater nur ähnlich.' Dem Verfasser genügt es, diese 4 Sätze und eine kurze Widerlegung anzuführen, um voll und ganz den Lug und Trug der Legaten aufzudecken. Der ganze *liber* scheint ihm aber bekannt gewesen zu sein: *percurrere uestrae hypocrisis mendacia otiosum est.* Mit ernster Satire geißelt der Autor dann noch einmal das Verfahren der Bischöfe, die aus ihren eigenen Schriften die Waffen für den Kampf gegen Gott böten.

Die lebhafte unvermittelte Anrede, die sich nicht an Valens und Ursacius richtet, sondern nur an die sie begleitenden Legaten, setzt voraus, daß dem Schreiben der Gesandten von Seleucia ein anderer erzählender Text vorausging, der die früheren Ereignisse schilderte und die beiden arianischen Führer von den übrigen Legaten geschieden hatte. Die obigen dem *liber* des Valens und Ursacius entnommenen Sätze begegnen uns auch sonst in der Geschichte der beiden Arianer. Bereits in ihrem Versöhnungsschreiben an Papst Julius verurteilten sie diejenigen, *qui dicunt: erat tempus, quando non erat filius, et qui dicunt ex nihilo filium, et qui negant dei filium ante saecula fuisse.*[1] Hieronymus, Aduersus Luciferianos[2] bespricht mehrere Anathematismen, die Valens zu Rimini den Bischöfen, welche noch nicht die Formel von Nice unterschrieben hatten, zur Beruhigung vorlegte: sie stimmen mit den in den Coll. antiar. enthaltenen Sätzen überein. Ähnlich berichtet Sulpicius Severus,[3] Valens habe damals zu Rimini denjenigen Bischöfen, die noch schwankten, vorgeschlagen, falls das Bekenntnis sie nicht befriedige, sollten sie Zusätze machen: nachdem sodann Phoebadius und Servatius solche vorgelegt, habe Valens noch weitere zugefügt und unter anderen auch den, daß der Sohn keine Kreatur sei wie die anderen; die Bischöfe hätten schließlich die Zusätze, die orthodox schienen, angenommen.

---

[1] Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 6 (m II 20, 1297 C). — [2] 18 MSL 23, 171 f. — [3] Chron. 2, 44 CSEL 1, 97.

Die Entstehung der Coll. antiar. Par.: ihre Grundlage und der Urheber der Exzerptensammlung.

In einer Untersuchung über die Entstehung der Coll. antiar. Par. müssen folgende Fragen voneinander getrennt werden: 1. Sind die in ihr enthaltenen Aktenstücke authentisch oder sind sie zum Teil gefälscht? 2. Sind sie Originaltexte oder sind sie teilweise Übersetzungen aus dem Griechischen? 3. Welches ist die Grundlage oder die Quelle, der die Aktenstücke samt dem erzählenden und kritisierenden Begleittext entstammen? 4. Wer ist der Urheber der 2 Teile der Exzerptensammlung als solcher und welche Tendenz verfolgt er bei der ziemlich ordnungslosen Zusammenstellung der Materien? Die Frage 2 ist schon im Laufe des letzten Abschnittes behandelt worden. Was Frage 1 betrifft, so wurde nur die Authentizität der Liberiusbriefe und des Begleittextes in Ser. 2 III (m IV) und VII 7—11 (m VI 4—11) und des Eusebiusbriefes in Ser. 1 II (m XI 5) bestritten. Die Einwürfe gegen die Echtheit des letzteren wurden oben S. 64 ff widerlegt; die Erörterung über die Authentizität der Liberiusbriefe wird — um Wiederholungen zu meiden und die Übersicht nicht zu stören — unten im Anhang 2 zugefügt werden. Es erübrigt also noch, die Antwort für Frage 3 und 4 zu finden.[1]

Die Grundlage der Coll Hilarius als Quelle.

Die Untersuchung über die im Sinne der Frage 3 charakterisierten Urheberschaft der Coll. antiar. Par. muß streng methodisch vorangehen. Zunächst ist zu sehen, ob die beiden Sammlungen selber einen Aufschluß geben können. Vielleicht bieten sie trotz des verworrenen Materials mehr Licht, als bisher angenommen wurde. Die Überschrift der zweiten Serie (S. 127)

[1] Die Hauptversuche einer Lösung dieser Fragen s. bei Coustant in m 1271 ff; A. Viehhauser, Hilarius Pictaviensis, 1860, 47—53; J. H. Reinkens, Hilarius v. Poit., 1864, 210—220; L Duchesne, Sur l'origine du livre bleu in ‚Akten d. 5. internat. Kongresses kath. Gelehrten zu München v. 24. bis 28. Sept. 1900', 1901, 58; ders. in Mélanges d'Archéol. et d'Hist. 28 (1908) 31 ff; M Schiktanz, Die Hilarius-Fragmente. 1905, 123—151; B. Marx, Die Herkunft der Fragmente I u. II u d. sog. Opus historicum in Tüb. Q.-Schr. 88 (1906) 390 ff; A. Wilmart, L'ad Constantium l. I de St. Hilaire de P. et les Fragments hist in Rev. bénéd 24 (1907) 149—179, 291—317.

weist klar auf Hilarius von Poitiers als Kollektor, bzw. Autor der in dieser Gruppe enthaltenen Aktenstücke und Begleitbemerkungen hin. Inwieweit die Gruppe das bringt, was die Überschrift verspricht, soll vorläufig außer acht gelassen werden. Vorerst gibt sie uns einen festen Orientierungspunkt, von dem aus wir den Autor der reflektierenden Ausführungen in Series 2 mit Sicherheit bestimmen können. Wir beginnen deshalb unsere Erörterungen mit

Innere Zeugnisse

1. Ser. 2 I (m I). Bereits oben (S. 81 ff) hatte ein kurzer Blick auf das einleitende Fragment uns über seinen Charakter aufgeklärt. Es ist die Einführung in ein historisch-polemisches Werk, das der Verteidigung des Athanasius und des Nicänum gewidmet ist. Der Verfasser ist ein Bischof; er nennt Paulinus von Trier, über den zu Arles die Verbannung ausgesprochen wurde, *frater et conminister meus* (6, 1282 E). Er selbst war auf der Synode von Biterrä (356) zugegen und hatte bei den Verhandlungen eine führende Rolle. Seine Bemühungen um eine Audienz beim Kaiser wurden von seinen Feinden durchkreuzt. Was er zu Biterrä nur in Eile vorbringen konnte, will er jetzt in Muße vorlegen: er wird die wahren Gründe der kirchlichen Wirren in ein helles Licht stellen: *quamquam enim ex aliquibus, quae Biterris*[1] *gesta sunt* (*sint* cod. A), *cognosci potuerit, longe aliud agi, quam existimabatur, tamen propensiore cura rem omnem hoc uolumine placuit exponere. raptim enim tunc haec per nos ingerebantur, corruptio euangeliorum, deprauatio fidei et simulatio Christi(ani nominis blasphema confessio. et necesse fuit in eo sermone omnia esse praepropera, incomposita, confusa, quia quanto nos impensiore cura audientiam quaereremus, tanto illi pertinaciore studio audientiae contrairent* (5, 1282). Aus dem Hintergrunde, auf dem die angedeuteten Vorgänge sich abspielten, steigt deutlich die Gestalt des Bischofs von Poitiers als des Verfassers unseres einleitenden Fragmentes hervor. Hilarius war im Kampfe zu Biterrä gegen Saturnin, Valens, Ursacius der Organisator der orthodoxen Partei: er leitete die Verhandlungen derselben und wurde an einer ausführlichen Berichterstattung über die Schuld

[1] 1. *ex aliquibus quae Biterris* vermutet Duchesne (s. Rev Bénéd 25 [1908] 228) statt *ex his quibusue* (*quibusque* m) *in terris*, wie A u. C bieten.

der Arianer gehindert. In seiner Schrift De synodis und im Lib. c. Const. kommt Hilarius auf die Vorgänge von Biterrä zurück: beide Stellen klären uns über die Anteilnahme des Bischofs an den Ereignissen, die sich auf jener Synode abspielten, auf und sind mit ihren zum Teil wörtlichen Anklängen an obige Stelle aus dem Fragment ein beredtes Zeugnis dafür, daß auch dieses aus der Feder des Hilarius stammt. Die beiden Stellen seien hier angeführt: *mansit (uestra constantia) . . . post synodi Biterrensis professionem, in qua patronos huius haereseos ingerendae quibusdam uobis testibus denuntiaueram, innocens, inuiolata, religiosa* (De syn. 2, 1152 A); *qui postea per factionem eorum . . ad Biterrensem synodum conpulsus cognitionem demonstrandae huius haereseos obtuli. sed hi timentes publicae conscientiae audire ingesta a me noluerunt* (C. Const. 2, 1239 A). Die im Fragment erwähnte *audientia*, um die Hilarius nachsuchte, scheint als ein in Gegenwart des Kaisers stattzufindender öffentlicher Disput gedacht werden zu müssen. Deshalb heißt es c. Const.: *hi timentes publicae conscientiae audire ingesta a me noluerunt.*

Das Werk, zu dem Ser. 2 I (m I) die Einleitung und Einführung bildete, muß kurz nach der Synode von Biterrä (vor Sommer 356) geschrieben sein. Früher glaubte man allgemein, die Abfassung falle in die Zeit des Exils und zwar in die Zeit des Aufenthaltes von Konstantinopel (Winter 359/360). Man übersah die eigene Bemerkung des Hilarius, die er über seine schriftstellerische Tätigkeit während seines Exils in seinem Lib. c. Const. niedergelegt hat: *toto hoc tempore in exilio detentus . . . neque honestam aliquam ac probabilem ineundae unitatis rationem statui respuendam. denique exinde nihil in tempora male dictum, nihil in eam, quae tunc se Christi ecclesiam mentiebatur, nunc autem antichristi est synagoga, famosum ac dignum ipsorum impietate scripsi aut locutus sum* (2, 1239 AB). In den Worten der Einleitung zittert zwar der Seelenschmerz über die Verfolgungen nach, denen manche orthodoxe Bischöfe verfallen sind, aber Hilarius selber lebt noch in seiner Heimat: ihm ist das Dekret der Verbannung noch nicht zugestellt worden; einige Bischöfe hat zwar das Los des Exils schon getroffen (4, 1282 B), aber von seiner eigenen Verbannung spricht er hier nirgends, obschon er in seinen im Exil verfaßten Schriften stets darauf

zurückkommt (vgl. z. B. de Trin. 10. 4 1039 AB; de syn. 2, 1151 B; l. II ad Const. 2, 1225 C; c. Const. 2, 1239 B). Das Land ferner, in dem Hilarius weilt und in dem er sein Werk schreibt, liegt fern vom Hauptschauplatz der kirchlichen Wirren, darum ist seine Aufgabe schwer und verwickelt (s. oben S. 82). Der Kampf gegen Saturnin hat für Hilarius noch ein höchst aktuelles Interesse; er hat sich eben von ihm losgesagt: *nomini dei ac Domini Iesu Christi adhaereo iniquorum societatem . . . respuens* (3, 1281 B; vgl. c. Const. 2, 1238 B: *quinto abhinc anno a Saturnini et Ursacii et Valentis communione me cum Gallicanis episcopis separaui.* Die Vorgänge von Arles nennt Hilarius *proxime gesta*: zu Konstantinopel hätte Hilarius so nicht schreiben können; die Ereignisse von Arles waren zu dieser Zeit durch andere in den Hintergrund gedrängt. Im Lichte des gewonnenen Resultates erklärt sich auch leicht der Charakter der einleitenden Kapitel des Fragmentes mit den ruhig sich entwickelnden Gedanken über I Cor. 13, 13, die einer so aufgeregten Zeit wie der vom Winter 359/360 in Konstantinopel nicht angehören können. Wie ganz anders war die Stimmung des Hilarius über das Scheitern der in Konstantinopel nachgesuchten Audienz! Das Echo dieser Stimmung hat er im Lib. c. Const. wiedergegeben, der von einem gerechten Zorn durchglüht ist und dessen Stil und Gedankenflug noch ganz von der Aufwallung seiner Seele getragen sind. In unserem Fragment hingegen glaubt er mit dem Kaiser sich noch verständigen zu können: *potissima regi deferenda reuerentia* (5, 1282 C).

Auch manch andere Anspielungen auf Zeitereignisse werden erst klar, wenn sie 356 niedergeschrieben sind. Ein heuchlerischer Friede hatte lange Zeit angehalten, bis die Streitigkeiten durch die Tücke trügerischer Menschen wieder erneuert wurden (4, 1182 A). Man denke nur an die scheinbare Unterwerfung der Bischöfe Valens und Ursacius und an ihr feindseliges Auftreten in der Athanasiussache zu Arles und Mailand (s. oben S. 51 ff, 90 ff). Die Vorgänge haben sich ereignet zu einer Zeit, *quo etiam in romani imperii negotiis quies carpitur, rex angitur, palatium feruet, episcopi circumcursant, officiales magistri uolitant, aduersus apostolicos uiros officiorum omnium festinatione turbatur* (4, 1182 AB). Man vergleiche mit dieser bewegten Schilderung die Darstellung des Verlaufes der Synode

von Mailand (355) im sog. Lib. I ad Const. (8, 1222 D f) und man wird jene Schilderung ohne Schwierigkeit auf die Vorgänge auf und nach der Synode beziehen. Daß der Kaiser in vielen Städten die Bischöfe durch seine Magistratsbeamten zur Unterschrift hat zwingen lassen, bemerkt Athanasius ausdrücklich (s. oben S. 53). Seit der Synode von Arles haben die Feinde nicht gerastet und geruht, um ihr Urteil gegen Athanasius auch den übrigen Bischöfen, besonders denen in Gallien, aufzudrängen: *ita ubique agitur, trepidatur, instatur, ut plane iniquitatem huius adsertionis obtinendi labor et cura prodiderit* (4, 1282 B). Zu Arles wurde Paulinus von Trier, welcher Athanasius nicht verurteilen wollte, seiner Bischofswürde für verlustig erklärt und ins Exil geschickt. Hilarius rechnet ihn noch unter die Lebenden: er nennt ihn *frater et comminister meus* (6, 1282 E). Paulinus starb 357 in Phrygien in der Verbannung[1] und deshalb heißt er bei Hilarius im Lib. c. Const. (11, 1246 B) *beatae passionis uir*.

Die historisch-polemische Schrift des Hilarius vom Jahre 356 begann mit der Schilderung der Ereignisse von Arles und der Verurteilung des Paulinus: *atque hoc ita fieri non rerum ordo, sed ratio ex praesentibus petita demonstrat, ut ex his primum confessio potius fidei, quam fauor* (*pauor* cod. *A*) *in homine intellegatur, ex quibus in eum, qui adsensus his non est, coepit iniuria* (nach *A*; 6, 1283 A). Mit diesen Worten hat Hilarius die Grundidee seines Werkes hervorgekehrt: in den gegenwärtigen religiösen Streitigkeiten handelt es sich eigentlich nicht um die Athanasiussache, sondern um den Kampf gegen das Nicänum. Die nähere Ursache der Streitschrift war die Zurückweisung der erbetenen Audienz. Der Bischof von Poitiers flüchtet mit einer Verteidigungsreplik in die große Öffentlichkeit: alle Welt soll erfahren, welches die geheimen Triebfedern sind, die den Athanasiusstreit von neuem entfesselt haben. Hilarius appelliert an die öffentliche Gerechtigkeit, wie er es später in ähnlicher Lage tat in seiner Schrift gegen den arianischen Bischof Auxentius von Mailand, als er in jener Stadt vor diesem durch den Kaiser geschützten Gegner zurückweichen mußte.

---

[1] Hieron., Chron. A. Abr. 2374, ed. Schöne 195.

2 Ser. 2 II (m II). Die Darstellung der Synode von Arles ist uns nicht erhalten geblieben. An die Einleitung schließen sich in den Coll. antiar. Par. unmittelbar einige Aktenstücke der sardizensischen Synode mit verbindendem Texte an. Der einen Autor voraussetzende Zusammenhang zwischen diesem Fragment und der Einleitung ist ziemlich durchsichtig (s. oben S. 83, 97). Auch das ganze zweite Fragment der zweiten Gruppe dient dem Nachweis, daß Athanasius von den gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen freizusprechen ist und daß der gegen ihn unternommene Kampf nicht so sehr ihm als dem Nicänum gilt.

Ein Blick auf den Begleittext bestätigt von neuem das Resultat, daß die hilarianische Schrift, dem die beiden ersten Fragmente der zweiten Serie entstammen, dem Jahre 356 angehört. In seinem rührenden Appell an die Bischöfe, die sich durch Valens, Ursacius, Saturnin haben verleiten lassen, Athanasius gegen ihr besseres Wissen zu verurteilen, ermahnt er dieselben mit dem Hinweis auf das zukünftige Gericht, das gegebene Ärgernis wieder gutzumachen. Ein solches bestand aber 360 nicht mehr, da Hilarius den gallischen Bischöfen in seiner Schrift De syn. 2, 1151 B selbst bezeugt, daß sie schon drei Jahre lang alle Gemeinschaft mit Saturnin gemieden haben. Das Ärgernis konnte nur zu Arles (353) gegeben worden sein, wo so manche Bischöfe der von Valens, Ursacius und Saturnin mit kaiserlicher Hilfe ausgeübten Gewalt gewichen waren. Die letzte Synode von Mailand (355) kann nicht viel vor der Abfassung der hilarianischen Streitschrift zurückliegen. Die Erwähnung der Mailänder Synode vom Jahre 347 fordert ihn nämlich zu einem feinen Vergleich beider Synoden auf: während die Occidentalen damals Photin, einen Hauptketzer, verurteilten, machten sie den Orientalen davon Mitteilung, doch nur zur Information; jetzt aber, wo über Athanasius, den Vorkämpfer der orthodoxen Lehre, das Urteil gefällt ist, soll dessen Bestätigung von allen Bischöfen mit Gewalt erzwungen werden (22, 1299 C f).

Die Autorschaft des Hilarius bezüglich der beiden ersten Fragmente der zweiten Gruppe wird endlich auch durch eine Betrachtung der Sprache und der Eigentümlichkeiten des Stiles bestätigt: Eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Stellen bietet Schiktanz, Die Hilarius-Fragmente 59 f, 137 f, 140.

Hinzuzufügen wäre noch *propensiore cura* in I 5, 1282 D, das sich auch In Ps. 118, 5 CSEL 22, 425 findet.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in der historisch-polemischen Schrift vom Jahre 356 Materialien zur Verarbeitung kamen, welche Hilarius mit nach Biterrä genommen hatte, um sich ihrer im Disput mit Saturnin und vor dem Kaiser zu bedienen. Da er aber an einer erfolgreichen Durchführung seines Planes gehindert wurde, verarbeitete er die Materialien *propensiore cura* (vgl. die S. 114 angeführte Stelle) zu der erwähnten Schrift. Die Muße fand er in der Zeit, die zwischen der Synode von Biterrä und seinem Exil lag: denn das Edikt der Verbannung traf ihn nicht gleich nach der Synode, sondern erst geraume Zeit nachher, als nämlich die von der Synode aus an den Kaiser gelangten Anklagen gegen ihn über sein Los entschieden: *exsulo autem non crimine, sed factione et falsis nuntiis synodi ad te imperatorem pium, non ob aliquam criminum meorum conscientiam, per impios homines delatus.*[1]

Die historisch-polemische Schrift des Hilarius war in Gallien und Spanien bereits 357 oder 358 verbreitet. Zwei Bischöfe dieser Zeit bezeugen es in unzweifelhafter Weise: Phöbadius von Agennum in Aquitanien und Gregor von Elvira in Spanien. Phöbadius war in Gallien einer der eifrigsten Kämpfer des orthodoxen Glaubens im Streite gegen den Arianismus. Als ihm das zu Sirmium 357 aufgestellte Symbol bekannt wurde — dasselbe war den gallischen Bischöfen zugesandt worden[2] — erhob er sich, wohl Ende 357, in einer noch vom ersten Eindruck diktierten Schrift, dem *Lib. c. Arianos*, gegen die arianische Häresie und dieses Werk mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die gallischen Bischöfe die Beschlüsse von Sirmium auf einer gegen Ostern 358 abgehaltenen Synode verurteilten.[3] Dem Bischof von Agennum lag bei der Abfassung seiner Schrift das Werk des Hilarius vor, wie aus einem Vergleich einiger übereinstimmender Stellen deutlich hervorgeht, z. B.:

---

[1] Lib. II ad Const. 2, 1225 C. Der Exilsantritt ist vor Juni zu setzen: Tillemont, Mém. VII (Paris 1700) 749. — [2] Hilar., De syn. 2, 1151 B. — [3] Hilar., De syn. 2, 1151 B; 8, 1155 B: *sub his ipsis prope diebus* wie die Synode von Ancyra 28, 1168 B.

Phoebadius, C. Arianos:	Hilarius:
ad hanc tractatus conditionem necessitate descendimus, qua (quam Ed.) *zabolicum uirus sub modestia religiosae uenerationis occultum in medium proferre nos conuenit* 1 MSL 20, 13 CD.	*uirus suum sub modestia religiosae moderationis (uenerationis?) occultat* Ser. 2 II (m II 29, 1303 E).
igitur quamuis ante haeresim zabolica fraude caecatam proferre in conscientiam publicam possim 1, 13 D.	*proferre igitur in conscientiam publicam opus tento . . diabolica fraude perplexum* Ser. 2 I (m I 4, 1281 f B)
in hac sua perfidia, non fide 3, 15 C.	*at uero haec perfidia, non fides* Ser. 2 II (m II 29, 1303 E).
qui ex omnibus orbis partibus Nicaeam congregati et sacris uoluminibus pertractatis perfectam fidei regulam . . . fecistis 6, 17 A.	*ex omnibus orbis partibus in unum aduolant Nicaeamque concurrunt; — apud Nicaeam congregantur . . . et euolutis euangeliis . doctrinis perfectum unitatis catholicae lumen effertur* Ser. 2 II (m II 26 f, 1302 f)
substantia enim dicitur id, quod semper ex sese est, h. e quod propria intra se uirtute subsistit 7, 17 C.	*essentia enim ex eo, quod semper est, nuncupatur; quae.. et substantia dicitur, quod . . . in aeternitatis suae uirtute subsistat* ib. 32, 1305 f.
sed . . . omnis ista quaestio nominis alterius est doloris 8, 18 C.	*uerum omnis ista alterius causae et doloris est quaestio* ib 23, 1301 A.
sed hoc loco homines omni spe bona uacui praescribunt prophetae auctoritati 9, 19 A.	*quin etiam homines spe omni bona uacui ad occasionem tanti periculi auctoritatem apostolicam pertendunt* ib. 30, 1304 B.

Daß nun Phöbadius aus Hilarius und nicht umgekehrt Hilarius aus Phöbadius entlehnt hat, erhellt aus verschiedenen Tatsachen. Zunächst folgt die Schrift des Bischofs von Agennum zeitlich dem hilarianischen Werke nach; sodann tragen die betreffenden Stellen in den Fragmenten mehr den Charakter der Originalität und Ursprünglichkeit an sich als bei Phöbadius; ferner hat dieser auch bei anderen Autoren[1] so offenkundige Entlehnungen gemacht, wie es der selbständige Hilarius nie getan hätte.

Gregor von Elvira ist der Verfasser eines Buches *De fide orthodoxa contra Arianos,* das sich ebenfalls gegen die Formel

[1] Bes. bei Tertull.

von Sirmium wendet und um das Jahr 358 verfaßt sein muß. Auch Gregor hatte die Streitschrift des Bischofs von Poitiers in Händen: er hat ihr nachweisbar mehrere Stellen entlehnt, z. B.:

Gregorius, De fide:	Hilarius:
filium dei ..., cui et initium ex tempore et ortum ex nihilo, nomen ex altero, ut semper docuerunt (dederunt?) 1 MSL 20, 34 D.	*dantes dei filio ... initium de tempore, ortum de nihilo, nomen (non* cod A*) ex altero* Ser. 2 II (m II 26, 1302 D)
quasi in ordine factorum primogenitus habeatur, ut ex eo seriem quandam creandis mundi rebus assignent 2, 35 B.	*in primogeniti uero confessione ordinem quendam ab eius ortu creatis (creantis* cod. A) *mundi rebus assignent* ib. 29, 1304 A.
sic et hoc malum per blandimentum aurium, audientium sensus quadam labe contaminans, contagione uitii adhaerentis inficit 3, 39 B.	*peruersitatem doctrinae errantis extinguere, ne audientium mentes quadam labe contaminans contagione uitii adhaerentis inficeret (contagium u a infligeret* cod. A) ib. 25, 1301 D; vgl in Ps. 1, 10 CSEL 22, 26: *quia contagione sua etiam uoluntatem religiosae mentis inficiat.*
nos autem patrem et filium ita nominamus, ut unum deum in his personis et nominibus consignemus 7, 43 C	*continetur fides nostra in patris et filii nominibus personisque deus unus* ib. 25, 1302 A.
cum hominem induere dignatus est, non labem aeternitati intulit 8, 47 C.	*ut in assumptione hominis corruptioni potius gloriam intulerit quam labem aeternitati* ib. 32, 1306 B.

Schlußfolgerung: Ser. 2 I und II (m I und II) gehören einem historisch-polemischen Werk des Hilarius von Poitiers an, das er vor Sommer 356 verfaßte mit der Tendenz, nach der für ihn ungünstig verlaufenen Synode von Biterrä vor der Öffentlichkeit zu zeigen, daß der religiöse Streit weniger der Person des Athanasius als dem Bekenntnis der orthodoxen Lehre gelte.

3. Ser. 2 VIII (m X). Ein weiteres Aktenstück in der zweiten Gruppe der Coll. antiar., das von ausführlicherem erklärenden Text begleitet wird, ist das Schreiben der Gesandten von Seleucia. Der Begleittext muß kurz nach den Vorgängen von Nice in Thrazien und von Konstantinopel (359) in letzterer Stadt selbst geschrieben sein. Auf diese weist ziemlich deutlich

die frische und erregte Schilderung der Ereignisse, die sich daselbst nach der Ankunft der riminensischen Legaten abspielten: *post synodum enim Seleuciensem, Constantinopolim uenientes, quid est quod statim damnatis haereticis uos iungitis?* etc (2, 1350 D). Die lebhafte Apostrophe an die gefallenen Bischöfe von Rimini verfolgt offenbar den Zweck, sie zur Rückkehr einzuladen und die gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen. Der hilarianische Ursprung des Begleittextes wird nahegelegt durch die am Schluß des Fragments stehende Notiz *EXPLICIT EX OPERE SCI HILARII*, durch die Nachbarschaft der sicher von Hilarius stammenden Partien Ser. 2 I und II (m I und II) und durch die Überschrift derselben Serie (s S. 127). Diese Überschrift führt uns noch einen Schritt weiter. Sie besagt nämlich, daß Hilarius ein Werk geschrieben habe, in dem die Vorgeschichte und die näheren Ursachen des Konzils von Rimini behandelt wurden. Die Existenz einer hilarianischen Schrift, die sich auf die Synode von Rimini bezog, wird uns — wir dürfen dies schon vorwegnehmen — auch durch Hieronymus und Rufinus bezeugt (vgl. unten S. 129 ff). Da der Satzbau und der Flug der Gedanken, die Frische und Lebendigkeit der Darstellung ebenfalls ganz dem Geiste des Hilarius entsprechen, so dürfen wir ohne Bedenken in dem vorliegenden Fragment ein Bruchstück der von Hilarius nach der Synode von Rimini verfaßten Schrift sehen, deren Tendenz war, die gefallenen Bischöfe auf den rechten Weg zurückzuführen. Der lebhafte Ton der Anrede an die Bischöfe drängt uns, die Abfassungszeit nicht zu spät anzusetzen. Hilarius war nach der Auflösung der Synode von Seleucia nach Konstantinopel gereist. Die Materialien bezüglich der Ereignisse der letzten Jahre hatte er bei seinem lebhaften Interesse an denselben jedenfalls bereitliegen; manche hatte er wohl schon zu Seleucia vorgelegt; bei der Abfassung der Schrift hatten die Legaten von Seleucia die Formel von Nice wahrscheinlich noch nicht unterzeichnet. Dies geschah erst am letzten Tag des Jahres 359 (s. oben S. 61). Somit wäre des Hilarius Schrift aller Wahrscheinlichkeit nach in den Dezember 359 zu setzen.

Schlußfolgerung: Ser. 2 VIII (m X) ist ein Fragment aus einem polemischen Werke des Hilarius, das er zu Konstantinopel im Winter 359 auf 360, sehr wahrscheinlich im

Dezember, mit der Tendenz schrieb, eine Annullierung der Beschlüsse herbeizuführen.

4. Ser. 2 III und VII 7—11 (in IV und VI 4—11). Die in diesen Nummern enthaltenen Liberiusbriefe werden vielfach als arianische Fälschungen angesehen. Wären sie in der Tat solche, so dürfte Hilarius sie kaum als echt betrachtet, in seine Urkundensammlung aufgenommen und mit verbindendem Text versehen haben. Er war zu sehr in den Streit der Parteien hineingestellt, um nicht die genaueste Kenntnis dessen zu haben, was sich im Oriente zutrug. Wir müssen also zunächst der Frage der Authentizität der Liberiusbriefe nähertreten. Unsere Ansicht, für welche wir aber nicht mehr als einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen und deren ausführliche Begründung wir — um hier die Übersicht nicht zu stören, in den Anhang 2 verweisen — geht dahin, daß die Briefe echt und im Frühjahr 357 (vor Mai) verfaßt sind. An dieser Stelle sei nur kurz auf die Gründe hingewiesen, welche die Echtheit der Schreiben nahelegen. Die Briefe ‚*Pro deifico*', ‚*Quia scio*', ‚*Non doceo*' sind durch einen textus narratiuus unmittelbar mit anderen echten Liberiusbriefen verbunden, kurz vor ihnen steht der Brief ‚*Studens paci*' mit einem längeren textus narratiuus und alles dies in einer Sammlung, die in der Überlieferung Hilarius ausdrücklich zugesprochen wird und die auch zum großen Teil nachweislich aus Überresten einer Urkundensammlung besteht, welche Hilarius anlegte und mit verbindendem Text versah. Sodann befinden sich die Briefe samt dem Begleittext in keinerlei Widerspruch mit sicher beglaubigten Zeugnissen der Geschichte, sie scheinen vielmehr mit ihnen in Übereinstimmung zu stehen. Endlich haben Sprache und Stil der Briefe eine auffallende Ähnlichkeit mit Sprache und Stil, welche die anderen, von allen als echt anerkannten, kleinen Schreiben des Liberius charakterisieren.

Noch einige Worte über die Anathematismen in den Liberiusbriefen.

Im Text des Briefes ‚*Pro deifico*' findet sich hinter der Bemerkung des exilierten Papstes, er habe das ihm vorgelegte Glaubensbekenntnis bereitwilligen Herzens angenommen (*hunc ergo* [*ego* cod A] *libenti animo suscepi*) die kurze Notiz: † *sanctus Hilarius illi anathema dicit* † *anathema tibi a me dictum, Liberi[o], et sociis tuis*. Der erste Teil dieser Bemerkung *sanctus Hila-*

rius illi anathema dicit kennzeichnet sich deutlich als ein Zusatz, der erst geraume Zeit nach dem Tode des Hilarius zugefügt worden ist. Um über den Urheber des zweiten Teiles der Notiz, der über Liberius und seine Genossen das Anathem ausspricht, Klarheit zu erhalten, müssen wir noch einige andere Bemerkungen betrachten, die sich im Text der Liberiusbriefe vorfinden. In demselben Brief ,*Pro deifico*' lesen wir hinter dem Satz (*fides*) *quae Sirmio* (*syrmiū* cod. A) *a pluribus fratribus et coepiscopis nostris tractata* (*et*) *exposita et suscepta est* die Worte *haec est perfidia arriana* (*pfidie amianę* cod A) *hoc ego notaui, non apostata, Liberius sequentia* und hinter dem Satze *haec* (sc. *fides*) *a me tenetur* das Anathem *iterum tibi anathema et tertio, praeuaricator Liberi[o]*. Am Schluß des Briefes ,*Quia scio*' steht der Zusatz *praeuaricatori anathema una cum Arrianis a me dictum*. Das letztere Anathem treffen wir nicht nur im Arsenalkodex, sondern auch in den Kanonessammlungen, welche die Liberiusbriefe enthalten, also in den Exemplaren der Vermehrten Hadriana und im Vatican. 5845. In den Vertretern der Vermehrten Hadriana findet sich außerdem am Schluß des letzten Liberiusbriefes die Bemerkung: *EXPLICIT PERFIDIA LIBERII MISERI*. Diese Notiz scheint also von der Hand des Redaktors oder eines frühen Abschreibers des Typs der Kanonessammlung, die in der Vermehrten Hadriana erhalten ist, zu stammen. Dagegen muß das Anathema am Schluß des Liberiusbriefes ,*Quia scio*': *praeuaricatori anathema una cum Arrianis a me dictum*, das den Kanonessammlungen und dem Arsenalkodex gemeinsam ist, schon in einem alten Exemplare der Exzerptensammlung gestanden haben, auf das sowohl die Vorlage der in Frage stehenden Kanonessammlungen als auch die Vorlage der Coll. antiar. zurückzuführen sind. Von derselben Hand, welche das Anathem am Schluß des Liberiusbriefes ,*Quia scio*' beigefügt hat, dürften auch die drei Anathemata des Briefes ,*Pro deifico*' herrühren. Das Fehlen derselben in den Kanonessammlungen läßt sich leicht dadurch erklären, daß sie erst am Rande vermerkt waren und deshalb nicht in alle Abschriften aufgenommen wurden, während diese allgemeine Aufnahme bei dem am Schluß des Briefes ,*Quia scio*' stehenden Anathem sich von selber ergab. Wie leicht Randbemerkungen bei einer Abschrift in den Text aufgenommen wurden, haben wir schon an einer anderen Stelle der Coll. antiar. selber gesehen (s. oben S. 73). Der Autor der Anathemata dürfte der Urheber der Exzerptensammlung in eigener Person oder einer der ersten Abschreiber sein. Würden auch die dem ersten Anathema im Briefe ,*Pro deifico*' vorstehenden Worte *sanctus Hilarius illi anathema dicit* von ihm stammen, so müßten wir in den Bannflüchen überhaupt eine tendenziöse Fälschung sehen, welche die Anathemata gegen Liberius mit der Autorität des verehrten Bischofs von Poitiers decken wollte. Daß dieser selbst der Urheber der Bannworte ist, darf als gänzlich ausgeschlossen erscheinen. Die Anathemata würden nämlich voraussetzen, Hilarius habe einen Abfall des Liberius zum Arianismus gekannt; dies ist aber nicht der Fall (s. S. 159). Das Bekenntnis von Sirmium I wird sodann eine *perfidia ariana* genannt; Hilarius erklärt aber De synod. dieses Symbol sogar in orthodoxem Sinne. Ferner ist es undenkbar, daß Hilarius in einem gegen Ende 359 verfaßten Werke solche Bannflüche gegen Liberius schleuderte, den er seit mehr denn einem Jahr schon im Besitze

seines alten Bischofsstuhles wußte. Schließlich würden auch alle Anathemata, als im hilarianischen Texte befindlich. in die Kanonessammlungen übergegangen sein. Baronius irrt ad a. 357 n. LXX S. 942, wenn er die Bannflüche von ‚*Pro deifico*', die früher (Antwerpen 1593) bei ihm fehlten, auch in der Coll. Crescon. gefunden haben will. In der Tat entnahm er sie Le Fèvre.

Randnotizen von der Art der Bannflüche in den Liberiusbriefen waren zur Zeit der religiösen Kämpfe nicht selten und sind auch in anderen Handschriften anzutreffen. Es sei nur erinnert an den Wiener Papyruskodex 2160*, der neben hilarianischen Schriften einen *Tractatus contra Arrianos* enthält. An den Rändern seiner Folien ist eine Menge von Anmerkungen mannigfachen Inhalts und von Händen verschiedener Jahrhunderte erhalten, und zwar: außer Verweisungen auf die hl. Bücher und kurzen Summarien auch Mahnungen zum vorsichtigen Lesen der arianischen Lehren (*caute lege! caue blasphemias!*) und Verwünschungen der Arianer (*anathema illis, perfidia, pessime*). S. über die Hs H. Sedlmayer in Sitzungsber. d. kais. Ak d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 146 (Wien 1903) II 2 ff.

5. Die übrigen Bestandteile der Serie 2: Die Stücke IV (m XII), V (m XIV), VI (m XV) der Serie 2 fallen zeitlich zu spät (s. S. 100 ff), als daß sie dem hilarianischen Werke vom Winter 359/360 angehören könnten. Vielleicht werden wir ihnen nachher noch einen Platz anweisen können.

6. Die Bestandteile der Serie 1. Zeitlich schließt sich das erste Aktenstück, der Brief der Pariser Synode an die Orientalen, an das letzte Aktenstück der zweiten dem Hilarius von Poitiers direkt zugeschriebenen Serie an und dies war der Grund, weshalb der erste Herausgeber, N. Le Fèvre, die Reihenfolge der 2 Gruppen änderte. Allein dieses Vorgehen basierte auf der irrigen Voraussetzung, daß die Fragmente im allgemeinen eine chronologische Ordnung aufweisen, was nicht der Fall ist. Nichtsdestoweniger sprechen für die Zugehörigkeit der beiden Gruppen folgende Momente. Die 2 Gruppen sind zusammen in einer Sammlung überliefert, die eine gemeinsame, eine antiarianische Tendenz verfolgt. Der Begleittext, der sich teilweise bei einigen Aktenstücken erhalten hat, so in V (m VIII), IX (m VII 3—4) ist ein klares Zeugnis dafür, daß wenigstens diese Partien einem historisch-polemischen Werke angehört haben, in dem auch das Konzil von Rimini zur Darstellung kam. Zeitlich und logisch bilden ferner die meisten Stücke der anonymen Serie eine Ergänzung zu den Aktenstücken der ersten: IV (m III) fügt sich trefflich in das Werk von 356, das ja mit den zu Sardika von den Orientalen erhobenen Anklagen gegen

Athanasius sich ausführlicher beschäftigt: VII (m V) ist ein wichtiges Aktenstück in der Vorgeschichte der Verbannung des Liberius, deren Verlauf Hilarius in seiner zweiten Schrift schilderte; V. VI, VIII (m VIII, IX, VII 1—2) mit den auf die riminensische Synode bezüglichen Partien entsprechen erst recht dem Werke vom Winter 359/360; III (m XIII) ist ein Bruchstück eines Briefes des vom Arianismus zurückgekehrten Germinius von Sirmium und gehört enge zu Ser. 2 V und VI (m XIV und XV).

Auffallend und wohl kein Zufall ist es, daß das zeitlich letzte Aktenstück aus dem Winter 366/367 — frühestens Dezember — stammt, Hilarius aber gerade im Laufe des Jahres 367 vom Schauplatz seiner irdischen Tätigkeit abtrat. Hieronymus verlegt in seiner Chronik das Todesjahr des Hilarius in das Jahr 367 (nach der Olympiadenrechnung 286, 4 sogar in das Jahr 368), in seinem Schriftstellerkatalog berichtet er nur allgemein, daß des Hilarius Tod in die Regierungszeit des Valentinian und Valens fiel.[1] Gregor von Tours scheint sich auf die Chronik des Hieronymus zu stützen, wenn er das Ableben des Hilarius in das 4. Jahr der Regierungszeit beider Kaiser setzt.[2] Sulpicius Severus, der Freund und Schüler des hl. Martinus, des Jüngers des Hilarius, bringt in seiner Chronik[3] die etwas vage Angabe, daß der Bischof von Poitiers im 6. Jahr nach seiner Rückkehr aus dem Exil, die sehr wahrscheinlich Anfang Sommer 360 statthatte (s. S. 63), starb. Als Todestag wird von manchen der 13. Januar angenommen,[4] andere Zeugnisse — darunter mehrere der ältesten Ritualbücher — verlegen den Todestag auf den 1. November.[5] Da der 1. November 367 am ehesten mit den Angaben des Hieronymus, des Gregor von Tours und des Sulpicius Severus in Einklang zu bringen ist, so darf er mit größter Wahrscheinlichkeit als der Todestag des Hilarius betrachtet werden. Der 13. Januar hätte dann als der Jahrestag einer Reliquienübertragung zu gelten.

Da nun die Stücke I und II (m XI), III (m XIII) sowie Ser. 2 IV (m XII), V (m XIV), VI (m XV) inmitten von Partien

---

[1] Chron A Abr. 2384 ed Schöne 197; De viris inl 100, ed Sychowski 181. — [2] Hist. Francorum 1, 39 in Mon Germ. hist., Script rer. Meroving. I 1 (1884) 51 — [3] 2, 45 CSEL 1, 99 — [4] Acta SS (13. Jan) I 786 — [5] m CXXI f

stehen, die z. T. mit Sicherheit, z. T. mit Wahrscheinlichkeit 2 historisch-polemischen Werken des Hilarius von Poitiers angehört haben, so ist die Vermutung begründet, daß sie Teile einer dritten Schrift desselben Autors waren, die als Fortsetzung der zwei früheren Werke dienen sollte und die kurz vor dem Tode des Hilarius oder als opus posthumum erschien.

Schlußfolgerung: Mit großer Wahrscheinlichkeit gehören dem hilarianischen Werke von 356 an Ser. 1 IV (m III), der Schrift von 359/360 Ser. 1 VII (m V), V (m VIII), VI (m IX), VIII und IX (m VII). Ser. 1 I und II (m XI), III (m XIII) samt Ser. 2 V (m XIV) und VI (m XV) können wegen ihrer Zusammenstellung mit den anderen Bruchstücken mit Wahrscheinlichkeit als Partien eines dritten historisch-polemischen Werkes des Hilarius betrachtet werden, das er kurze Zeit vor seinem Tod veröffentlichte oder dessen Veröffentlichung durch ihn der Tod hinderte.

7. Überschrift und Schlußnote der Serie 2. Die Überschrift, welche die zweite Fragmentengruppe einleitet, lautet in A: *INCIPIT LIBER SECONDUS HILARII PICTAUIENSIS PROUINCIAE AQUITANIAE, IN QUO SUNT OMNIA, QUAE OSTENDUNT (QUA RATIONE UEL QUOMODO, QUIBUSNAM QUIBUSDAM cod. A) CAUSIS, quibus instantibus sub imperatore constantio factum est ariminense concilium contra formellam nicheni (nechenū cod. A) tractatus, qua uniuersae hereses compressae (conpraehensae cod. A) erant. sci hilari.* Diese Überschrift bestätigt die Tatsache, daß Hilarius nach der riminensischen Synode ein polemisches Werk verfaßt hat, welches über die Vorgeschichte dieser Synode aufklären sollte. Auf das im Titel angeführte Werk wird am Schluß der 2. Fragmentengruppe wiederum hingedeutet mit den Worten: *EXPLICIT SCI HILARI EX OPERE HISTORICO.*

Es wurde bereits oben S. 125 bemerkt, daß die Überschrift nicht zu allen Partien der zweiten Serie paßt. Der Titel scheint aber recht alt zu sein, da der Bischof nicht den Titel des Heiligen trägt, sondern nur als *Hilarius episcopus Pictauensis* eingeführt wird. Ursprünglich vermutete ich, der Ausdruck *SECONDUS* sei wegen der Ähnlichkeit der beiden Abkürzungen *$\overline{SCDS}$* und *$\overline{SCI}$* irrtümlich aus dem verkürzten *$\overline{SCI}$* entstanden, um so mehr, als der Index von A nur einen *liber sancti Hilari* etc

kennt und Hilarius sonst in *A* den Beinamen *sanctus* erhält. Doch scheint die Vermutung unbegründet; denn der Index und die Bezeichnung *sanctus* stammen erst aus späterer Zeit; dagegen spricht die ganze Fassung der eingehenden Titelangabe, die sich auch in der Reimser Handschrift fand, für ihr hohes Alter und für die genaue Bekanntschaft ihres Verfassers mit dem Inhalt des durch sie gekennzeichneten Werkes des Hilarius. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Titelangabe von Hilarius selbst herrührt. Die Bemerkung *formella Nicaeni tractatus, qua uniuersae haereses compressae erant* ist jedenfalls ein Gedanke, der bei ihm wiederkehrt: *fides apud Nicaeam conscripta . . . contra omnes haereses* Ser. 2 II (m II 27, 1303 A); *cura et negotium apostolicis uiris semper fuit . . . conatus omnes oblatrantis haeresis comprimere* ib. 25, 1301 D; *ita comprimendi mali istius causa . . . episcopi apud Nicaeam congregantur* ib. 27, 1302 E; vgl. 28, 1303 D; 32, 1305 A. Zum mindesten wäre jene Bemerkung als der Stelle Ser. 2 II (m II 27, 1303 A) entlehnt zu betrachten. Wenn nun aber Hilarius einen *liber secundus* eines *Opus historicum* geschrieben, so hat er auch einen *liber primus* dieses *Opus historicum* verfaßt. Wenn ferner der *liber secundus* die Geschichte der riminensischen Synode behandelt, so enthielt der *liber primus* mit hoher Wahrscheinlichkeit die historisch-polemische Schrift von 356. Drängt sich da nicht wieder der Schluß auf, daß die hinter dem Jahr 360 anzusetzenden Partien einem liber III angehört haben? Es bliebe noch die Schwierigkeit zu lösen, wie denn der Titel *liber secundus* an die Spitze der zweiten Gruppe geraten ist. Bei der großen Regellosigkeit, in der uns die Fragmente überliefert sind, darf uns diese Schwierigkeit nicht allzu stark belästigen. Der anonyme Urheber der Exzerptensammlung hatte die Stücke pêle-mêle in seiner Mappe liegen und ein eigenes Blatt trug die Titelangabe *INCIPIT LIBER SECONDUS* etc. Ein Schreiber kopierte dann später die Stücke so, wie er sie vorfand (s. unten S. 132 f).

Schlußfolgerung: Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Hilarius sein historisch-polemisches Werk vom Winter 359/360 unter dem Titel *Opus historicum l. II* veröffentlicht, sein (neu herausgegebenes?) Werk von 356 als *l. I* bezeichnet und beiden später (Anfang 367) einen *l. III* hinzugefügt.

Bisher haben wir in der Untersuchung über die Grundlage der Coll. antiar. Par. diese selbst um Rat gefragt und sie haben uns auch ausreichenden Aufschluß gegeben. Einige äußere Zeugnisse aus frühester Zeit werden die gewonnenen Resultate bekräftigen und ergänzen. Äußere Zeugnisse.

1. Phoebadius von Agennum und Gregor von Elvira. Schon oben S. 119 ff behandelt.

2. Hieronymus. De uiris inlustr. 100 (ed. Sychowski 181) erwähnt Hieronymus eine Schrift des Hilarius unter dem Titel *Liber aduersum Valentem et Ursacium, historiam Ariminensis et Seleuciensis synodi continens.* Der letztere Zusatz macht den Eindruck einer Ergänzung, die der Literarhistoriker wahrscheinlich aus einer oberflächlichen Kenntnis des Inhalts geschöpft hat. Wenngleich die literarhistorischen Angaben des Hieronymus mit Vorsicht aufzunehmen sind und nicht jeden Zweifel an ihrer Richtigkeit ausschließen, so findet doch der obige Titel eine Bestätigung durch die vorhergehenden Resultate, während er selbst diese weiterführt. Der Haupttitel des dem Hieronymus vorliegenden Werkes hieß also *Liber aduersum Valentem et Ursacium.* Valens und Ursacius waren die beiden Hauptführer in den arianischen Kämpfen. Dem Abendland standen sie nahe durch die Lage ihrer Sprengel und die Richtung ihres Einflusses. Sie sind uns bereits öfters in den Coll. antiar. als treibende Kräfte des religiösen Streites begegnet. Zu Arles, zu Mailand, zu Rimini, zu Konstantinopel, überall waren sie die Inspiratoren der arianischen Politik. Wenn nun Hilarius in seinen zwei historisch-polemischen Schriften die Arianer bekämpfte, so galt der Kampf naturgemäß vorzugsweise ihren Führern. Wie leicht ergab sich da für ihn der Titel *Opus historicum aduersum Valentem et Ursacium*! Das von Hieronymus genannte Werk führte den Titel *aduersum Valentem et Ursacium* und behandelte (auch) die Geschichte der Konzilien von Rimini und Seleucia; das im Arsenalkodex zum Teil überlieferte *Opus historicum* behandelt in seinem *liber secundus* ebenfalls die Geschichte des riminensischen Konzils. Beide Werke sind mit höchster Wahrscheinlichkeit als identisch anzusehen und der volle Titel hieß *Opus historicum* (oder *libri*, nicht *liber*) *aduersum Valentem et Ursacium*, zu dem als *liber primus* die Schrift von 356 gehörte und als *liber tertius* eine neue Schrift von 367 hinzutrat. Hieronymus

hätten dann die 3 Teile des vereinigten *Opus historicum* (*libri*) *aduersum Valentem et Ursacium* vorgelegen und daraus würde sich auch die einseitige flüchtige Kennzeichnung des betreffenden Werkes als einer Darstellung der Synoden von Rimini und Seleucia erklären lassen. Hätte Hieronymus nur unsere Coll. antiar. in Händen gehabt, so würde er dieselben kaum mit dem konkreten Titel *aduersum Valentem et Ursacium* bezeichnet haben.

Schlußfolgerung: Nach Hieronymus war Hilarius der Verfasser eines die Geschichte der Synoden von Rimini und Seleucia behandelnden *Lib. aduersum Valentem et Ursacium.* Es ist wahrscheinlich, daß Hieronymus mit diesem *Liber* das vollständige *Opus historicum* (*l. I, II, III*) des Hilarius bezeichnete. Dessen Titel hätte also vollständig gelautet: *Opus historicum (libri) aduersum Valentem et Ursacium* l. I, II, III.

3. Rufin. Wie dieser berichtet, schrieb Hilarius ein historisch-polemisches Werk zur Aufklärung derjenigen, welche auf der Synode von Rimini ihre Unterschrift unter die häretische Formel gesetzt hatten: *Hilarius Pictauiensis episcopus confessor fidei catholicae fuit; hic cum ad emendationem eorum, qui Ariminensi perfidiae subscripserant, libellum instructionis plenissimae conscripsisset* etc. Dieses Werk — offenbar das Handexemplar — sei später nach den einen durch Bestechung des Sekretärs, nach anderen auf anderem Wege den Feinden des Hilarius in die Hände gefallen und von ihnen ohne sein Wissen gefälscht worden. Als nun seine Gegner ihn auf einem Konzil eben auf Grund der gefälschten Stellen als Häretiker angeklagt hätten, habe Hilarius nichts ahnend das Werk aus seiner Wohnung zur Verteidigung herbeibringen lassen. Man habe die Irrtümer wirklich vorgefunden und den Bischof aus der Versammlung gewiesen. Indessen sei die List durch Hilarius aufgedeckt worden.[1] Hieronymus[2] bezweifelt zwar die Richtigkeit der Angaben seines literarischen Gegners und er fordert diesen auf, ihm das Konzil anzugeben, auf dem sich der Vorfall zugetragen, die Bischöfe zu nennen, die zugegen gewesen, die Konsuln und den Kaiser, zu deren Zeit das Konzil stattgefunden, mit Namen zu nennen.

---

[1] Rufinus, De adulteratione librorum Origenis (epistula ad Macarium) MSG 17, 628 AB. — [2] Apologia aduersus libros Rufini 2, 19 MSL 23, 443 BC, 444 A.

Es mag nun zutreffen, daß der Bericht des Rufinus in manchen Einzelheiten den Tatsachen nicht entspricht; allein es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß die Arianer versucht haben, eine Schrift des Hilarius über das Riminenser Konzil zu fälschen. Hieronymus muß selber gestehen, daß die Erzählung Rufins keinerlei Widerspruch erfahren habe. Literarische Fälschungen der Arianer gehörten nicht zu den Seltenheiten.[1] Unter der Synode kann Rufin eine Versammlung zu Konstantinopel im Winter 359/360 oder auch die Mailänder Synode vom Jahre 364 verstanden haben. Auxentius, der Bischof letzterer Stadt, neigte im Geheimen zur arianischen Irrlehre; nach außen wußte er indes seinen Standpunkt zu verhüllen, so daß der Kaiser sich von ihm täuschen ließ und durch ein Edikt befahl, die Kirche von Mailand nicht weiter wegen ihres Glaubens zu belästigen. Hilarius gelang es jedoch, den Kaiser zu bestimmen, ihn zu einer öffentlichen Disputation nach Mailand zu berufen. Dieselbe fand in Gegenwart von zehn anderen Bischöfen statt. Auxentius wurde gezwungen, den nicänischen Glauben schriftlich zu bekennen. Nichtsdestoweniger wurde der Kaiser wieder von Auxentius gewonnen und Hilarius erhielt den Befehl, Mailand zu verlassen.[2]

Schlußfolgerung: Rufin bestätigt, daß Hilarius ein historisch-polemisches Werk mit der Tendenz, die zu Rimini gefallenen Bischöfe zum Widerruf zu bewegen, verfaßt hat.

4. Sulpicius Severus. Dieser vollendete gegen 403 seine Chronik. Bei der Abfassung des Werkes lag ihm der Inhalt der in den Coll. antiar. Par. erhaltenen Exzerptensammlung vor, wie die auffallende Übereinstimmung nachstehender Stellen in beiden Schriften dartut. Die Frage, ob Sulpicius Severus nur die Sammlung oder das vollständige *Opus historicum* des Hilarius gekannt habe, läßt sich in keiner Weise aus einem Vergleich der entlehnten Partien entscheiden. Die Untersuchung des zweiten Teiles wird aber die Annahme wahrscheinlich machen, daß Sulpicius seine Angaben der Exzerptensammlung entlehnt hat.

---

[1] Vgl. z. B. Athan., Apol. ad Const. 6, 11 MSG 25, 604 A, 608 C; Ep. syn. Sard. Occid. in Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 1 (m II 3, 1285 E). — [2] Vgl. Hilar., C. Auxentium 7, 1267 A ff.

Sulpicius Seuerus, Chron.:	Coll. antiar. Par.:
etenim duobus Arriis acerrimis perfidiae huius auctoribus, imperator etiam deprauatus . . . uim persecutionis exercuit . . .; quae autem Arrii praedicabant, erant huiusmodi: patrem deum instituendi orbis causa genuisse filium et pro potestate sui ex nihilo in substantiam nouam atque alteram deum nouum alterumque fecisse: fuisse autem tempus, quo filius non fuisset 2, 35 CSEL 1, 88 f.	*cum igitur patribus nostris cognitum fuisset et Arrios duos profanissimae fidei praedicatores exstitisse . .: tradebant autem Arrii talia: patrem deum instituendi orbis causa genuisse filium et pro potestate sui ex nihilo in substantiam nouam atque alteram deum nouum alterumque fecisse* Ser. 2 II 9 (m II 26, 1302).
resistebat sanis consiliis Saturninus Arelatensium episcopus, uir sane pessimus et ingenio malo prauoque. uerum is praeter haeresis infamiam multis atque infandis criminibus conuictus, ecclesia eiectus est 2, 45, 98 f.	*a quo (sc. sacerdotii nomine) etiam Saturninus, qui statutis salubribus impiissime contradicit, secundum fratrum nostrorum genuinas iam litteras excommunicatum ab omnibus Gallicanis episcopis caritas uestra cognoscat, quem et uetera dissimulata, iam diu licet, crimina et cetera . . irreligiositas indignum episcopi nomine esse fecerunt.* Ser. 1 I (m XI 4, 1355).

Man vgl. dazu noch die Schilderung des späteren Verhältnisses zwischen Athanasius und Marcellus bei Sulp. Seu., Chron. 2, 37, 90 f mit Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 9 (m II 22 ff, 1299 ff).

Der Urheber der Exzerptensammlung.

Die Frage nach dem Sammler der in den Coll. antiar. Par. enthaltenen Bruchstücke ist nach den bis jetzt gewonnenen Resultaten dahin zu beantworten, daß irgendein Anonymus, der vielleicht eine neue Darstellung der arianischen Wirren zu geben beabsichtigte, sich Exzerpte aus dem *Opus historicum* des Hilarius machte und sie selber mit manchen Randnoten versah. In seinem Nachlaß fand man die Exzerpte ohne Ordnung vor und so, wie sie vorgefunden, wurden sie von einem Schreiber als 2 Teile kopiert und der Nachwelt überliefert.[1] Für die Annahme, daß der anonyme Hersteller des Auszugs luciferianische Tendenzen verfolgt habe, liegt kein genügender Grund vor.

[1] Vgl. oben S. 128.

Die Sammlung ist frühzeitig entstanden. Einige kirchenrechtliche Sammlungen, deren Ursprung sich bis ins 5. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, enthalten mehrere Aktenstücke, die wegen der Übereinstimmung der vorhandenen Fehler und Lücken nur jener Sammlung entnommen sein können. Sulpicius Severus scheint sich auch eines Exemplars derselben bei mehreren Stellen seiner Chronik bedient zu haben (s. S. 136). Dagegen haben Hieronymus und Rufin sehr wahrscheinlich noch das vollständige *Opus historicum* in Händen gehabt (s. S. 129 ff). Der Ursprung der Sammlung dürfte also gegen das Ende des 4. Jahrhunderts anzusetzen sein. Die Herstellung des Auszugs fiel zeitlich mit der Loslösung eines anderen noch erhaltenen Bruchstücks aus dem *Opus historicum* des Bischofs von Poitiers zusammen. Doch hiervon im folgenden. Als Heimat des Anonymus dürfte Italien gelten. Hier ist nämlich der älteste (s. 6. in.) Texteszeuge des eben erwähnten Bruchstücks zu Hause und hier sind auch jene kirchenrechtlichen Sammlungen entstanden.

II. Der sog. ‚Liber I ad Constantium imperatorem'.

Die Ausgaben der Werke des Hilarius von Poitiers enthalten drei unter dem Namen desselben überlieferte Abhandlungen in Briefform, welche sich direkt an die Person des Kaisers Konstantius richten: zwei werden als Bittschriften aufgefaßt und unter den Titeln *Liber I* und *Liber II ad Constantium* aufgeführt: die dritte ist die Streitschrift, die gewöhnlich als *Contra Constantium imperatorem liber* bezeichnet wird. Diese Streitschrift, mit den Worten *Tempus est loquendi* beginnend, wendet sich gegen die seit der Auflösung der seleuciensischen Synode von neuem arianisierende Politik des Kaisers Konstantius, welche die Formel von Nice zur allgemeinen Anerkennung bringen wollte. Der Brief ist gegen Ausgang des Jahres 359 (wohl Dezember)[1] in Konstantinopel geschrieben. aber erst nach

[1] Nach c. 7, 1242 C werden die abendländischen Bischöfe zur Winterszeit in einer Stadt (Rimini) zurückgehalten: nach c. 2, 1238 B ist die Zeit

dem Tode des Kaisers der Öffentlichkeit übergeben worden.[1] Der *Lib. II ad Constantium* mit dem Anfang *Non sum nescius* und zu Konstantinopel kurz vor dem *Lib. c. Const* verfaßt, wird in einer anderen Abhandlung ausführlicher zur Sprache kommen.

Der *Lib. I ad Constantium*, dessen Eingang lautet: *Benignifica natura tua, domine beatissime Auguste*, war bis vor kurzem für die Kritiker ein sehr rätselhaftes Aktenstück. Man sah in ihm gewöhnlich das Schreiben, das eine gallische Synode unter dem Vorsitz des Hilarius gegen 355 an den Kaiser Konstantius gerichtet haben sollte. Coustant, der wie keiner der früheren Herausgeber des Hilarius einen tiefen Einblick in dessen literarischen Nachlaß hatte, hob betreffs des *Lib. I* folgende Schwierigkeiten hervor: das Ende des Stückes sei fragmentarisch; es sei auf das Symbolum von Nicäa hingewiesen, das deshalb vorher gestanden haben müsse; der Ton von c. 4 an sei ein anderer als der des Briefes und zeige eine Ähnlichkeit mit dem Ton des erklärenden Textes in den Fragmenta historica; in c. 7 sei eine größere Lücke vorhanden; Hieronymus erwähne den liber nicht (m 1215 ff). Es ist das Verdienst von Coustants Ordensgenossen A. Wilmart,[2] zum erstenmal klares Licht über den Ursprung des *Lib. I ad Constantium* verbreitet zu haben. In der Untersuchung über die Autorschaft des liber werden wir später den Linien seiner bahnbrechenden Darlegungen vielfach folgen.

Die Überlieferung des sog. *Liber I ad Constantium*.

Aussere Bezeugung.

Die ersten Spuren des unter dem Namen *Lib. I ad Constantium* erhaltenen Schriftstückes finden wir bei Phöbadius von Agennum und Gregor von Elvira, die uns bereits als Benutzer des polemischen Werkes des Hilarius begegnet sind (s. S. 119 ff). Beide haben auch jenes Schriftstück benutzt, Phö-

---

der Abfassung das fünfte Jahr nach der Verbannung der Bischöfe Paulinus, Eusebius, Lucifer, Dionysius. — [1] So erklärt sich die Nachricht des Hieronym, De uir. inl. 100, 181, die Schrift sei erst nach dem Tod des K. abgefaßt worden. — [2] L'ad Constantium l. I de St. Hilaire de P. et les Fragments hist. in Rev. Bénéd. 24 (1907), 149—179, 291—317.

badius in seinem Lib. c. Arianos von c. Ende 357 und Gregor in der Schrift De fide von c. 358.

Im 15. Kap. seines Werkes wendet sich Phöbadius gegen eine falsche Auslegung des paulinischen Textes: I Cor. 15, 28. Der von ihm vorgebrachte Gedanke findet sich mit denselben Ausdrücken, aber in nur allgemeinem Zusammenhange, in dem erzählenden Texte, der dem Briefe *‚Benignifica‘* folgt:

Phöbadius, C. Arian.:	Lib. I ad Const.:
quid uenenatum uirus exquisitorum uerborum uelamine tegitis? . . . abrupta blasphemiae uerba uitantes, ambigua sectamini ad decipiendos simplices et incautos 15 MSL 20, 23 D.	*callidi et astuti artificio quodam utuntur, ut inclusam perniciosam corruptelam exquisitorum* (corr. ex mss, *inquisitorum* m) *uerborum uelamine contegant et non prius uenenatum uirus effundant quam simplices et innocentes sub praetextu nominis christiani raptos atque irretitos . . . reos faciant* 3, 1220 B.

Eine andere Bemerkung des Lib. ad Const. 7 kehrt bei Phöbadius 16 wieder:

Phöbadius, C. Arian.:	Lib. I ad Const.:
quae ista est, rogo, cordis hebetudo, quae obliuio spei, immo, quae tam amens et blasphema confessio! 16, 24 B	*quae obtunsio intellegentiae est, quae cordis hebetudo, quae obliuio spei, qui amor scelerum, quod odium ueritatis . . .!* 7, 1222 D.

Die Benützung des Begleittextes zum Briefe *‚Benignifica‚* durch Gregor bezeugt die Gegenüberstellung folgender Sätze:

Gregorius, De fide:	Lib. I ad Const.:
at cum idem ipse sis, qui hinc (tunc? saepe conuictus, saepe confessus, saepe negando, saepius utiliter(?) *immutando damnatus sis, qui etiam nunc ui, ambitione et potentia regnum exagites ac turbes omnia, quomodo me putas ignoscere tibi posse . .?* (Wilmart).	*at cum ipsi, qui tunc Arriani haeretici damnati sunt, rem* (wohl *regnum*) *exagitent, turbent omnia omnesque ex potestate et ambitione corrumpant . . ., testes loquantur, uideant iudices . . .* 7, 1222 C.

Phöbadius und Gregor haben in den eben erwähnten Schriften das polemische Werk des Hilarius vom Jahre 356 benutzt. Drängt sich da nicht schon jetzt die Vermutung auf, der *Lib. I ad Const.* sei ein Bestandteil dieses Werkes gewesen?

Der erste, der die von Hilarius an Konstantius gerichteten Briefe erwähnt, ist Hieronymus. In seinem literarhistorischen Werkchen De viris inlustr. 100 (ed. Sychowski 181) nennt er deren zwei: *est eius et ad Constantium libellus, quem uiuenti Constantinopoli porrexerat, et alius in Constantium, quem post mortem eius scripsit.* Der *libellus ad Constantium* ist, wie aus dem Zusatze ersichtlich, der sog. *Lib. II ad Constantium,* dessen Titel auch in den Hss vielfach den Zusatz trägt: *quem et Constantinopoli ipse tradidit* oder dgl., und der *Libellus in Constantium*, dessen Abfassung Hieronymus irrtümlich in die Zeit nach dem Tode des Konstantius verlegt, ist die oben erwähnte Streitschrift des Hilarius, die er nach dem Fehlschlagen seiner Bitte um eine Audienz ebenfalls in Konstantinopel verfaßte.

Nicht einmal vierzig Jahre nach dem Tode des Bischofs von Poitiers, gegen 403, lagen dem Sulpicius Severus drei Schriften des Hilarius vor, in denen dieser Ende 359 die Bitte um eine Audienz vorgetragen haben soll. Es geht dies hervor aus der Bemerkung des Geschichtschreibers in seiner Chronik 2, 45 CSEL 1, 98: *tribus libellis publice datis audientiam regis (Hilarius) poposcit.* Sulpicius dürfte mit den *tres libelli* die *Lib. I* und *II ad Constantium* und den *Lib. in Constantium* bezeichnen und diesen drei Schriften aus Irrtum einen Charakter beilegen, der nur dem Briefe ‚*Non sum nescius*' zukommt. Als sichere Tatsache darf gelten, daß Sulpicius der sog. *Lib. I ad Constantium* bzw. sein Inhalt bekannt war und ihm für jene Szene des Mailänder Konzils von 355, welche im *Lib. I ad Constantium* unvollständig erhalten ist, als Stoffquelle gedient hat, und zwar — wie es den Anschein hat — in vollständigerer Gestalt; denn die Schilderung bei Sulpicius geht über die im *Lib. I ad Const.* erhaltene hinaus.

Sulpicius Seuerus, Chron.:	Lib I ad Const :
ceterum a nostris tum apud Arelatem ac Biterras, oppida Galliarum, episcoporum concilia fuere . . .: Valens sociique eius prius Athanasii damnationem extorquere cupiebant, de fide certare non ausi. ab hoc partium conflictu agitur in exilium Paulinus. Interea Medielanum conuenitur, ubi tum aderat imperator:	*Eusebius Vercellensis episcopus est uir omni uita deo seruiens hic post Arelatensem synodum, cum Paulinus episcopus tantis istorum sceleribus contraisset, uenire Mediolanum praecipitur collecta iam illic malignantium synagoga, decem diebus ad ecclesiam est uetitus accedere, dum aduersus tam sanctum uirum mali-*

eadem illa contentio nihil inuicem relaxabat. tum Eusebius Vercellensium et Lucifer a Carali Sardiniae episcopi relegati. ceterum Dionysius, Mediolanensium sacerdos, in Athanasii damnationem se consentire subscripsit, dummodo de fide inter episcopos quaereretur. sed Valens et Ursacius ceterique metu plebis, quae catholicam fidem egregio studio conseruabat, non ausi piacula profiteri, intra palatium congregantur 2, 39 CSEL 1, 92.

tia se peruersa consumit . .; adest una cum Romanis clericis et Lucifero Sardiniae episcopo. conuentus, ut in Athanasium subscriberet, ait de sacerdotali fide prius oportere constare . .; expositam fidem apud Nicaeam . . posuit in medio, spondens omnia se, quae postularent, esse facturum, si fidei professionem scripsissent Dionysius Mediolanensis episcopus chartam primus accepit. ubi profitenda scribere corr. ex mss, *profiteri scribendo* m^{1} *coepit, Valens calamum et chartam e manibus eius uiolenter extorsit . .: res post clamorem multum deducta in conscientiam plebis est. grauis omnium dolor ortus est, impugnata est a sacerdotibus fides. Verentes igitur illi populi iudicium, e dominico ad palatium transeunt* 8, 1222 ff

Klarer ist das Zeugnis, das uns aus Afrika für den Anfang des 6. Jahrh. entgegentritt. In seinem Briefe an Pelagius und Anatolius erwähnt Fulgentius Ferrandus[1] eine ,zweite Schrift', die Hilarius an Kaiser Konstantius gerichtet haben soll, mit den Worten: *beati Hilarii in secundo libro, quem ad Constantium imperatorem scribit.* Er will offenbar auf den *Lib. II ad Constantium* hinweisen und ihn von dem *Lib. I ad Constantium* unterscheiden. Daß beide libri im 6. Jahrh. als *Lib. I* und *II ad Constantium* tatsächlich im Umlauf waren, stellt der Cod. Basilic. S. Petri D. 182 s. 6. in., ihr ältester handschriftlicher Texteszeuge, außer allen Zweifel.

Die handschriftliche Überlieferung des sog. *Lib. I ad Constantium* ist eine ziemlich reichhaltige. Für gewöhnlich findet sich derselbe in den Hss in unmittelbarer Verbindung mit dem *Lib. II ad Const.* und dem *Lib. c. Const.*, die als zusammengehörend betrachtet wurden. Zuweilen ist der *Lib. c. Const.* auch allein überliefert, so im Cod. Monac. 6311 s. 10.; Cod. Turon. 313 s. 10.—13. (der *Lib. c. Const.* f. 94 ff gehört dem s. 10. an), Cod. Paris. 1687 s. 11., Cod. Basileensis O. II. 24 s. 13., Cod. Vatican. Die Handschriften.

[1] Ep. ad Pelagium et Anatolium 2 MSL 67, 922 D.

555 s. 15. Die Titelangabe *ad, in, contra Constantium* (manche Hss schreiben *Constantinum*) wurde in den Hss öfters verwechselt: so wird der *Lib. c. Const.* im Cod. Turon. 313 s. 10., Cod. Monac. 6311 s. 10. als *Ep. ad Const. imp. missa* bezeichnet, im Cod. Paris. Nouv. acq. 1454 s. 10. (im Explicit), Cod. Monac. 11408 s. 15. als *Ep. ad Const. imp.*, im Cod. Salisb. S. Petri a. XI. 2 s. 11/12., Cod. Monac. 169 s. 12., Cod. Vatican. 555 s. 15. als *Ad Const. imp. (tunc) hereticum*, im Cod. Vatican. Basil. S. Petri D. 182, Cod. Duac. 220 s. 12. als *In Const. imp.*

Von Hss, welche den *Lib. I ad Const.* enthalten, sind mir folgende bekannt:

1. Cod. Vaticanus Basil. S. Petri D. 182, membr., in 8°, f. 311, s. 6. in. (Opera S. Hilarii).[1] Der Kodex ist in Halbunzialen geschrieben und seine Schrift ist sehr ähnlich den Vertretern von Bobbio und Verona. F. 288[1] trägt in Kursivschrift die Note (in photogr. Wiedergabe bei Steffens): *contuli in nomine dni ihu xpi aput karalis constitutus anno quarto decimo transamundi regis.* Über den Streit betr. den Ortsnamen s. Steffens 17. Zu lesen ist sicher *karalis* und dieses Karalis ist zu identifizieren mit Calaris = Cagliari in Sardinien; vgl. Sulp. Sev. Chron. 2, 39 CSEL 1, 92: *Lucifer a Carali.* Der vandalische König Transamund regierte von 496—523, so daß als Jahr der Korrektur unserer Hs das Jahr 509 oder 510 zu gelten hat. Der Kodex selbst wird nicht viel früher geschrieben sein. Cagliari war die Metropole Lucifers; sie stand in Suffraganabhängigkeit von Rom, während sie politisch zum afrikanischen Vandalenreich gehörte. Zwischen 508 und 523 befanden sich dort Fulgentius von Ruspe und seine Genossen im Exil, unter ihnen Ferrandus, der uns die Existenz eines *Lib. I ad Const.* bezeugt (s. oben S. 137). Es mag sein, daß er in Cagliari den Text kennen lernte. Der *Lib. I ad Const.* beginnt in der Hs f. 288[1]: *inc eiusdem ad constantium | Benignifica natura tua* und endigt f. 292[r]: *de se loquitur ipsa | expl. lib. I. sci hilari. ad constantium imp.*

---

[1] Über die Hs s. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. it. I 150ff; The Palaeographical Society, London 1873—83, II pl. 136 u I Introd. IX; Zangemeister — Wattenbach, Exempla Cod lat. litt maiusc. script. Suppl, Heidelberg 1879, tab. LII; Fr. Steffens, Lat. Paläogr., Freiburg 1903, Taf. 17.

2. Cod. Parisinus Nouv. acq. 1454 (Cluni 43), membr., f. 191, s. 10. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Delisle, Inventaire des Mss de la bibl. Nat., Fonds de Cluni, Paris 1884, 94 ff. Der *Lib. I ad Const.* beginnt f. 170ᵛ: *INCIPIT LIBER EIVSDEM AD CŌSTANTIV̄* | *Benignifica natura tua* und schließt f. 172ʳ: *de se loquitur ipsa sententia* | *EXPLICIT LIBER·I·SCĪ HILARII AD* | *CONSTANTIVM IMP.* In einem alten lat. Katalog von Cluni wird die Hs unter n. 81 angeführt als *Volumen, in quo continentur XII libri Hilarii de Trinitate et ad Constancium et ad alios opus eius.*

3. Cod. Salisburgensis S. Petri a. XI. 2, membr., in fol., p. 285, s. 11/12. (Opera S. Hilarii). Der Inhalt der Hs ist dieser: p. 2 *Libri S. Hylarii de sancta trinitate*, p. 222 *Ad Constantium imp. tunc hereticum ,Tempus est'*, p. 233 *Epistola sci̅ Hylarii epi̅ transmissa ad Constantium ,Benignifica'*, p. 236 *Liber sc̄ds eiusdem ad eundum quē Constantinopolim ipse tradidit ,Non sum nescius'*, p. 240 *Incipit eiusdem aduersus Arrianos ,Dilectissimis'*, p. 244 *De synodis*, p. 277 *Versus sancti Hylarii ,Ad cęli'*, p. 278 *,Quantus inter'*, p. 280 *Ep̄la Hylarii epi̅ ad filiā suam Afram*, p. 282 *Ymnus ,Lucis largitor'*, *De spiritali prato*, p. 283 Ein Brief an *Vgo sci̅ Victoris prior*, Inc. *Nup de parisius* (sic)'.

4. Cod. Bernensis 100, membr., in fol., f. 94, s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Hagen, Cat. cod. Bern., 1875, 152 f. Die *,Ep. S. Hylarii transmissa ad Constantium: Benignifica'* findet sich f. 76ᵛ—77ᵛ.

5. Cod. Burdegalensis 112 (*B. Mariae Sylvae Maioris*), membr., f. 197, s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. gén. des Mss des Bibl. publ., Dép. 23 (1894) 58 f. Der *,Tractatus B. Hylarii ad Constancium Augustum: Benefica'* steht f. 19 f.

6. Cod. Cantabrigiensis (Corpus Christi College) 345, membr., s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. H. Schenkl, Bibl. patr. lat. brit. (1891—1908) n. 4932. Unser *Liber ad Const.* steht an 4. Stelle (1. de trin., 2. de syn., 3. c. Const.). Nach Schenkl n. 2092 enthält den Brief auch Cod. Cheltenham 23027 s. 12.

7. Cod. Duacensis 220 (Abbaye d'Anchin G. 307, D. 258) membr., s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. gén. etc., Dép. VI (1878) 114 f. Der *,Tractatus ad Constantium Augustum'* beginnt f. 130.

8. Cod. Monacensis 169 (*Liber H. Schedelii*), membr., in fol., f. 107; s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. III 1², 38. Die ,*Epla Sc̄i Hylarii ad Constantinū* (sic) *Augustum*: *Benignifica*' steht f. 102ᵛ—103ᵛ.

9. Cod. Monacensis 21528 (Weihenst. 28), membr., in fol., f. 121, s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. cod. mss. bibl. reg. IV 4, 3. Die ,*Epla S. Hylarii trāsmissa ad Constantinū* (sic): *Benignifica*' findet sich f. 114ʳ—115ᵛ.

10. Cod. Trecensis 242 (Clairvaux F. 37), membr., f. 151, s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. gén. etc., Dép. II (1855) 123. Der Lib. ad Const.: ,*Benefica*' steht an 4. Stelle.

11. Cod. Vindobonensis 684 (Theol. 72), membr., in fol., f. 144 s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Denis, Cod. mss. etc. I 1, CCIII 631 ff; Tabulae cod. mss. in bibl. Pal. Vind. I 115 f. Die ,*Ep. S. Hylarii ep. transmissa ad Constantium*: *Benignifica*' findet sich f. 121ʳ—122ʳ.

12. Cod. Zwettl 33, membr., in fol., f. 243, s. 12. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Xenia bernardina II 1 (1891) 315. In diesem Katalog sind für f. 232ᵛ—242ᵛ ,*sermones et epistole Hylarii contra Arianos*' angegeben. Nach einer frdl. Mitteilung des hochw. H. Stiftsbibliothekars P. Ben. Hammerl sind diese im Kod. titellosen Stücke folgende: 1. f. 232ᵛ—237ᵛ (L. c. Const.), inc. ,*Tempus est*', expl. ,*in Dei rebus ignarus*'. 2. f. 237ᵛ—239ʳ (L. I ad Const.), inc. ,*Benignifica*', expl. ,*loquitur ipsa sententia*'. 3. f. 239ʳ—240ᵛ (L. II ad Const.), inc. ,*Non sum nescius*', expl. ,*iuxta ista non dissonans*'. 4. f. 240ᵛ—242ʳ (L. c. Auxentium), inc. ,*Dilectissimis*', expl. ,*uerum deum praedicant*'. 5. Es folgt von einer Hd des s. 13. ex. unter dem Titel *epla Auxē hētici* von f. 242ʳ—242ᵛ die Blasphemia Auxentii, inc. ,*Beatissimis et gloriosissimis imperatoribus*', expl. ,*retractari non oportere*'.

13. Cod. Remensis 371 (E. 219, Saint-Denis), membr., in fol, f. 183, s. 13 (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. gén. etc. Dép. 38 (1904) 477 f. Der ,*Tractatus S. Hylarii ad Constancium Augustum: Benefica*' beginnt f. 176.

14. Cod Remensis 372 (E. 220, Saint-Thierry n. 22), membr., in fol., f. 206, s. 13. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s Cat. gén. etc, Dép. 38 (1904) 478 ff. Der ,*Tractatus S. Hylarii ad Constancium imp: Benefica*' beginnt f. 183ᵛ. Die Hs enthält dieselben Stücke wie Cod. 371 und dürfte mit ihm auf dieselbe Quelle zurückgehen.

15. Cod. Vindobonensis 730 (Theol. 140), membr., in fol., f. 110, s 13. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Denis, Cod. mss. etc. I 1 CCIV 638 ff; Tab. cod. mss. in bibl. Pal. Vind. I 121. Die *,Ep. S. Hylarii transmissa ad Constantinum (sic): Benignifica'* steht f. 105ᵛ—107ʳ.

16. Cod. Vindobonensis 1067 (Univ. 82), membr., in 4⁰, f. 47, s. 13. (Varia). Über die Hs s. Denis II 1, CCLX, 445 ff: Tab. cod mss. I 189. Die *,Ep. S. Hilarii transmissa ad Constantium'* steht f. 24ʳ—25ᵛ.

17. Cod. Vindocinensis 189 (ol. S Michaelis in periculo maris), membr., in 8⁰, f. 166, s 13. (f. 1—64 Opera S. Hilarii). Über die Hs s. Cat. gén. etc, Dép 3 (1885) 456. Der Lib. ad Const.: *,Benefica'* steht f. 52ᵛ ff.

18. Cod. Parisinus 1699 (ol. monast. S. Amandi, postea Tellerianus), membr., s. 14. Über die Hs s. Cat. bibl. reg. III 173. Sie enthält De trin, de syn., den l. c. Const. und die 2 libri ad Const., den l. adu. Auxentium.

19. Cod Basileensis A V. 18, chart., s. 15. Der Kodex enthält von hilarianischen Stücken den l. c. Const. und die 2 libri ad Const.

20. Cod. Monacensis 11408 (Poll. 108), chart, in fol., f 510, s. 15 (Varia). Über die Hs s Cat cod mss bibl reg. IV 2, 18 Die *,Epla scti Hilarii ep missa ad Constantinum* (sic)' beginnt f. 296ᵛ.

21. Cod. Monacensis 18179 (Teg. 179), chart, in fol, f. 211, s. 15 (Varia). Über die Hs s. Cat. cod mss. bibl. reg. IV 3, 140. Die *,Epla scti Hilarii transmissa ad Constantinum* (sic): *Benignifica'* steht f. 9ʳ—11ʳ.

22. Cod. Vaticanus Urbinas 37 (ol. 90), membr., in fol, f. 258, s. 15. (Opera S. Hilarii). Über die Hs s. C. Stornajolo, Cod Urb. lat. (1902) 42 f. Unser Liber ad Const. beginnt f. 241.

N. B Adde: Cod. Mellicensis 156 s. 15. Der Brief steht f. 87ᵛ ff

Coustant benützte für seine Ausgabe 8 Hss, die er *Vat. bas., Theoderic., Remig., Michaelin., Sorbon., Carnut., Maria de Silva Mai., Elnon.* nennt (in 1402) Zum größten Teil lassen sich diese Hss identifizieren. Es ist nämlich Vat. bas. = Cod. Basil. S. Petri D 182 s. 6., Theoder. = Cod. Remig. 372 s 13., Remig. = Cod. Remig. 371 s. 13., Michaelin. = Cod Vindoc. 189 s. 13, Maria de Silva Mai. = Cod. Burdeg. 112 s 12, Elnon. = Cod. Paris. 1699 s. 14. Der Sorb. und der Carnut. gehörten nach den Andeutungen Coustants dem 14. Jahrh. an. Alle Hss Coustants außer dem Cod. Basil. scheinen Glieder einer Familie zu sein Die Einleitungsworte lauten auffallender Weise bei ihnen *,Benefica natura tua'* und auch sonst stimmen sie in einigen eigentümlichen Lesarten überein. Für die kritische Bearbeitung des *Lib. I ad Const.* besitzen aber jene Hss nicht vielen Wert. Eine größere Bedeutung haben außer dem Cod. Basil. S Petri und dem Coustant unbekannt gebliebenen Cod. Paris. Nouv. acq. 1454 einige der in Deutschland, Österreich, Schweiz erhaltenen Hss. Sie übertreffen die meisten der Hss Coustants nicht nur an Alter, sondern auch an Korrektheit.

Für die kritische Ausgabe gedenke ich hauptsächlich die Hss n. 1—4, 8, 9, 11, 12 zu benützen. Über ihr und der Drucke Abhängigkeitsverhältnis werde ich später bei der Überlieferungsgeschichte des sog. *Lib. II ad Const.* berichten.

Opera complura S. Hylarii ep. hac serie coimpressa, Parisiis 1510, LXXXIIIᵛ—LXXXIVᵛ. Die Hauptdrucke.

Erasmus, Divi Hilarii Pictauorum episcopi Lucubrationes etc, Basileae 1523, 274—277 (Basil. 1535, 273—275).
Mart. Lypsius, D. Hilarii Pict. ep. Lucubrationes quotquot extant etc, Basileae 1550, 286—289.
Jo. Gillot, D. Hilarii Pict ep., quotquot extant Opera etc, Parisiis 1572, 118—119 (Paris. 1605, 302—306, Colon. Agr. 1617, 98f).
Baronius ad a. 355 n. LXXII ff, 875 ff.
P. Coustant, S. Hilarii Pict. ep. Opera etc, Parisiis 1693, 1217—1224.
Sc. Maffei, S. Hilarii Pict. ep. Opera etc II, Veronae 1730, 535—540; Abdruck: Venedig 1750, II 422—427.
Fr Oberthür, S. Hilarii Pict. ep Opera omnia II, Wirceburgi 1785, 1—6.
MSL 10, 557—564. — L. Miraeus, Par. 1544, ist mir nicht zugänglich.

Inhalt des sog. *Lib. I ad Constantium.*

Es heben sich ziemlich klar zwei Bestandteile in dem Schriftstück ab: ein Kollektivschreiben an einen Kaiser (1—5) und ein erklärender und erzählender Text, der teils jenen Brief kommentiert (6—7), teils eine fragmentarische Darstellung der Vorgänge des Konzils von Mailand vom Jahre 355 enthält (8).

Der Brief ‚*Benignifica*'

(1) Die Briefsteller wenden sich an den Kaiser mit der Bitte, er möge den Verfolgungen, von denen die Kirche heimgesucht sei, Einhalt gebieten. Deshalb möge er ein Dekret erlassen, daß die Präfekten der Provinzen sich der Gerichtsbarkeit in den kirchlichen Angelegenheiten enthalten. — (2) Zunächst dürfen die Katholiken nicht mit Gewalt gezwungen werden, sich den Häretikern anzuschließen. Es ist ja die vornehmste Aufgabe der Regierung, die Freiheit zu sichern. Recht und Vernunft verlangen die Toleranz. Die Provinzialbeamten sollen also angehalten werden, allen die Kultusfreiheit für den religiösen Unterricht und den Gottesdienst zu gewähren. — (3—4) Der Kaiser hat keine politischen Unruhen oder des Volkes Unzufriedenheit zu befürchten. Gerüchte davon beruhen auf böswilliger Verleumdung. Nachdem die Briefsteller sodann die List der Arianer, mit der sie die Arglosen zu ihrer Partei herüberzuziehen suchen, geschildert, bitten sie den Kaiser, die verbannten Bischöfe aus dem Exil zurückzuberufen. — (5) Hierauf wenden sie sich wieder zur Schilderung der religiösen Wirren. Das Christentum besteht schon 400 Jahre, dagegen ist die Irrlehre des Arianismus ganz neu Sie ist gegründet worden durch die beiden Eusebii, durch Narcissus, Theodorus, Stephanus,

Akacius, Menophantus, die ‚beiden unerfahrenen und gottlosen Jünglinge' Ursacius und Valens. Wer jenen anhängt, wird mit ihnen im Gerichte verworfen werden.

(6—7) Jedermann ersieht aus dem Brief, welche Sorgfalt ‚jene heiligen Männer' auf die Freisprechung des Athanasius verwandt haben. Nach dem Beschluß der Synode, der als Urteilsspruch der Bischöfe genügt hätte, sandten sie doch noch an den Kaiser eine Gesandtschaft, welche jenes Schreiben überbringen sollte. Sie bitten in demselben nur um Freiheit des Glaubens und um Einschreiten gegen die Willkür der Arianer. Würden ähnliche Gewaltmittel, wie sie bei diesen üblich sind, im Dienste des wahren Glaubens angewendet, so würden die Bischöfe selber dem entgegentreten und die Freiheit des Gewissens proklamieren. Aber die Arianer brauchen jetzt Gewalt, um Bischöfe und Gläubige zur Annahme ihres Bekenntnisses zu zwingen; sie suchen den Kaiser zu täuschen und die Richter für ihre Sache zu gewinnen. Wenn man Ähnliches aus alten Zeiten hörte, so würde man es in Zweifel ziehen. Und wenn es sich um einen anderen Angeklagten handelte, so würde man genau die Richtigkeit der Akten, das Leben der Richter, die Glaubwürdigkeit der Ankläger, die Lebensführung des Angeklagten selbst untersuchen. (Geschehe dieses in unserem Falle — dieser Gedanke muß in den Handschriften ergänzt werden —), so würde schon die Tatsache, daß die Arianer den Athanasius gemeinsam verurteilt haben, genügen, um ihn freizusprechen, und es würde das Gerichtsverfahren ohne weitere Untersuchung eingestellt werden. Neben seiner Rechtgläubigkeit würde die Tradition für Athanasius einstehen. Aber da nun einmal die Arianer, die doch selbst verurteilt worden, die Sache weiter betreiben, so möge ein neuer Prozeß geführt werden, aber mit Recht und Billigkeit.

Der verbindende Text.

Hierauf geht der Autor zur Darstellung der Vorgänge auf dem Mailänder Konzil über. (8) Nach der Synode von Arles, wo Paulinus so mutig widerstanden, wird Eusebius von Vercelli nach Mailand berufen. Zehn Tage lang verwehrt man ihm den Eintritt in die Kirche, in der die Versammlung stattfindet. Endlich läßt man ihn vor. Er erscheint mit den römischen Klerikern (Hilarius und Pankratius) und dem Bischof Lucifer von Sardinien. Er soll das Urteil gegen Athanasius unter-

schreiben. Allein er stellt die Gegenforderung, die anwesenden Bischöfe sollten erst ihre Unterschrift unter das Nicänum setzen. Dionys von Mailand wollte dasselbe bereits unterzeichnen, als Valens ihm das Schriftstück wegreißt. Es erhebt sich ein heftiger Disput und aus Furcht vor dem Eingreifen des Volkes begibt sich die Versammlung aus der Kirche in den kaiserlichen Palast. Der Text des gegen Eusebius gefällten Urteils läßt erkennen, daß es bereits vor seinem Erscheinen in der Kirche fertig war.

Die Entstehung des sog. *Lib. I ad Constantium.*

Die Autorschaft des Briefes ‚*Benignifica*'.

Der Brief ‚*Benignifica*' trägt einen Charakter der Würde und des Freimutes, der in den Absendern sofort eine Versammlung von Bischöfen erkennen läßt, welche der Wunsch nach Beilegung der religiösen Wirren zusammengeführt. Der Verfasser des textus narratiuus nennt dazu die Briefsteller *sancti uiri*; er berichtet von ihnen, daß sie Athanasius auf einer Synode freigesprochen und den Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft und ein Schreiben davon in Kenntnis gesetzt haben. Dieses Schreiben war offenbar der Brief ‚*Benignifica*' selber, dessen Inhalt trefflich zu dem vom Verfasser gekennzeichneten Brief der Synode paßt: *quid aliud his litteris quam libertatem fidei a contagione* (correxi; *et contagionem* Ed.) *Arriani nominis deprecantur?* (6, 1221 B) Der Kaiser, an den sich die Bischöfe wenden, ist von den Arianern bereits getäuscht worden (*auctoritate etiam nominis sui in errorem imperatorem transducunt* [6, 1222 A]). Zur Zeit der Synode steht ihm ein Mitkaiser zur Seite. Da der textus narratiuus gegen Ende 357 Phöbadius als Stoffvorlage diente, so ist der Kaiser, der in Frage kommt, kein anderer als Konstantius, dessen Name ja auch durch den Titel des Schriftstückes nahegelegt wurde; sein Mitgenosse in der Regierung ist Konstans (†351). Die Synode, von der das Schreiben ausging, hat also vor 351 stattgefunden. Welches war diese Synode? Der Brief spricht von Machenschaften, die erst ‚kürzlich' von den beiden Eusebii, von Narcissus, Theodor, Stephan, Akacius, Menophantus ausgegangen; diese Bischöfe sind von der Synode abgesetzt worden, Athanasius hingegen wurde freigesprochen; Ursacius und Valens stehen noch in

jugendlichem Alter; manche orthodoxe Bischöfe sind in der Verbannung, der Brief bittet um ihre Rückberufung; die Briefsteller tadeln das Eingreifen der weltlichen Richter in die kirchlichen Angelegenheiten. Alle diese Einzelheiten lassen es zur Gewißheit werden, daß die fragliche Synode diejenige ist, die 343 zu Sardika getagt hat, und dies um so mehr, als der Inhalt des Briefes ‚*Benignifica*‘ mit dem übereinstimmt, was wir aus zeitgenössischen Quellen über einen von der Synode an beide Kaiser gesandten Brief erfahren, und sich vielfach auch nach Gedanken und Phrasen mit anderen erhaltenen Aktenstücken jener Synode deckt.

Unter den Zeugnissen, die von diesem Synodalschreiben berichten, stehen an erster Stelle einige Aktenstücke der sardizensischen Synode selber. In dem Begleitschreiben, das die Versammlung dem an Papst Julius gesandten Bericht über die Konzilsverhandlungen beigefügt hatte, setzen die Bischöfe kurz die Hauptpunkte dieser Verhandlungen auseinander, beklagen sich über das Treiben der Arianer und fahren dann fort: *sed ea, quae beatissimis Augustis significauimus, cum legeritis, facile peruidebitis nihil nos praetermisisse, quantum ratio patiebatur.*[1] Hiernach war auch im Brief der Synode an die Kaiser die Rede von den arianischen Verfolgungen.

In einem anderen Synodalschreiben an die Kirchen der Mareotis, das uns in der kirchenrechtlichen Sammlung des Theodosius Diaconus (Cod. Veron. LX s. oben S. 21) erhalten ist, wird des Briefes an die Kaiser mit folgenden Worten Erwähnung getan: *scripsimus enim piisimis imperatoribus, ut ne de cetero talia committantur aduersum ecclesias; et credimus quod dominus faciet per religionem humanissimorum imperatorum, ut et nos cum solatio et libertate deo gratias agentes et placentes inueniamur in die iudicii* (MSL 56, 849 A).

In zwei Trostbriefen, welche von Sardika aus an die Kirche von Alexandrien und an die Bischöfe von Ägypten und Libyen gesandt wurden und beinahe wörtlich übereinstimmen, heißt es: διόπερ ἀνηνέγκαμεν καὶ ἠξιώσαμεν τοὺς εὐσεβεστάτους καὶ θεοφιλεστάτους βασιλέας, ὅπως ἡ φιλανθρωπία αὐτῶν

[1] Coll. antiar. Par Ser. 2 II 2 (m II 12, 1291 E).

καὶ τοὺς ἔτι κάμνοντας καὶ πιεζομένους ἀνεθῆναι κελεύσῃ καὶ προστάξωσι μηδένα τῶν δικαστῶν, οἷς περὶ μόνων τῶν δημοσίων μέλειν προσήκει μήτε κρίνειν κληρικούς, μήτε ὅλως τοῦ λοιποῦ προφάσει τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιχειρεῖν τι κατὰ τῶν ἀδελφῶν, ἀλλ' ἵνα ἕκαστος χωρίς τινος διωγμοῦ, χωρίς τινος βίας καὶ πλεονεξίας, ὡς εὔχεται καὶ βούλεται, ζῇ καὶ μεθ' ἡσυχίας καὶ εἰρήνης τὴν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν πίστιν μετέρχηται (Ap. c. Arian. 39, 43 MSG 25, 316, 321).

In seiner Geschichte des Arianismus berichtet Athanasius über die Nachstellung, die der arianisch gesinnte Antiochener Bischof Stephanus zwei von der sardizensischen Synode an Konstantius gesandten Legaten bereitete, und schreibt bei dieser Gelegenheit: τῆς γὰρ ἁγίας συνόδου πρεσβευτὰς ἀποστειλάσης ἐπισκόπους (vgl. Lib. I ad Const. 6, 1221 B: *iam nemini dubium est, cuiuscemodi curam in absolutionem Athanasii sancti illi uiri receperint, ut . . . scribi ad regem legationemque instrui oportuerit*), Βικέντιον μὲν τὸν ἀπὸ Καπύης . . ., Εὐφράτην δὲ τὸν ἀπὸ Ἀγριππίνης . . ., ἵνα ὡς ἡ σύνοδος ἔκρινε, συγχωρήσῃ βασιλεὺς εἰς τὰς ἐκκλησίας τοὺς ἐπισκόπους ἐπανελθεῖν (Hist. Arian. 20 MSG 25, 716 f; vgl. Theod., H. e. 2, 8, 155; 9, 158).

Daß Hilarius in sein Werk von 356 den Brief der sardizensischen Synode an Konstantius aufgenommen, ist uns schon bekannt: *sed multum ad cognitionem proficiet, si quae post absolutionem Athanasii ad Constantium imperatorem Sardicensis synodi oratio fuerit, cognoscatur* (Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 11 [m II 33, 1306]).

Aus all diesen Zeugnissen erfahren wir nun Folgendes: Die zu Sardika versammelten Bischöfe schickten an Konstantius eine Gesandtschaft mit einem (auch an Konstans gerichteten) Schreiben zu dem Zwecke, die Kaiser zur Rückberufung der verbannten Bischöfe und zum Einschreiten gegen die von den Arianern geleitete Verfolgung zu bewegen; im Synodalbrief war ferner die Bitte vorgetragen, es möge den Richtern, denen nur die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten zukomme, verboten werden, über Kleriker zu Gericht zu sitzen oder unter dem Vorwande des Interesses an dem Wohle der Kirchen etwas gegen die Bischöfe zu unternehmen; es möge hingegen allen Gläubigen gestattet werden, frei von Verfolgung und Gewalt, nach eigenem Wunsch und Willen zu leben und in Frieden

ihren Glauben zu bewahren. Unschwer ist es, in dem durch jene Zeugnisse charakterisierten Brief der Synode an die Kaiser das Schreiben ‚*Benignifica*‘ wiederzuerkennen.

Etwas auffallend steht in c. 4 die Bitte um Rückberufung der verbannten Bischöfe mitten in der Schilderung der arianischen Umtriebe (c. 3 u. 5), so daß die Vermutung aufsteigt, die Bitte habe sich ursprünglich an die andere das c. 2 beschließende Bitte angefügt. Aber diese Annahme ist nicht nötig. Der Beginn von c. 3 mit der Vorwegnahme eines möglichen Einwurfes gegen die Milde der Kaiser folgt nämlich trefflich auf die in c. 2 vorgetragene Bitte um Religionsfreiheit. Die Behandlung des Einwurfes führte dann zur Schilderung des arianischen Ränkespiels, welche die Autoren aber bald durch Vorbringung ihrer neuen Bitte unterbrachen, um dann jene Schilderung gleich wieder fortzusetzen. Der Schluß des Briefes scheint allerdings unvollständig zu sein.

Die Aktenstücke der sardizensischen Synode, die zum Teil eine überraschende Übereinstimmung in Gedanken und Phrasen mit dem Brief ‚*Benignifica*‘ aufweisen, sind das Synodalschreiben an alle Kirchen (s. oben S. 83 ff.), der Brief an Papst Julius (s. oben S. 88 f.), der Brief an die Kirche von Alexandrien und der Brief an die Bischöfe Ägyptens und Libyens (s. oben S. 145), der Brief an die Kirchen der Mareotis (s. oben S. 145). Eine Nebeneinanderstellung der übereinstimmenden Sätze wird den sardizensischen Ursprung des Briefes ‚*Benignifica*‘ in klarster Weise veranschaulichen.

Ep. ‚*Benignifica*‘:	Ep. encycl.:	Ep. ad Julium papam:
intellegit.. sapientia tua.. non oportere cogi . . . repugnantes, ut se his subiciant . . ., qui non cessant adulterinae doctrinae corrupta semina aspergere 2, 1219 A.	οὐδὲν ἕτερον ἢ ἵνα τὴν ἀσέβειαν διασπεῖραι καὶ πλατῦναι δυνηθῶσι καὶ τὴν εὐσεβῆ διαφθείρωσι πίστιν bei Athan., Apol. c. Arian 47 MSG 25, 333 A.	*manifestum erat hos non cessare adulterinae doctrinae letalia semina spargere* Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 2 (m II 12, 1291 D).
oblatrantes 5, 1221 A	ἔφρασαν γὰρ καὶ κατεβόησαν, φόνον δεδρακέναι τὸν Ἀθανάσιον ib. 38, 313 C.	*ne . . . canes haeretici rabido furore exciti insani oblatrarent* ib. 9, 1290 C.

Ep. ‚*Benignifica*‘:	Ep. encycl.:
nuper didicimus commenta haec fuisse inuenta et a duobus Eusebiis et a Narcisso .. et ab Stephano et Acacio et Menophanto et imperitis atque improbis duobus adulescentibus Ursacio et Valente: quorum epistulae proferuntur et idoneis testibus etiam conuincuntur, qui eos magis oblatrantes quam disputantes audierunt . . ., qui iam in hoc saeculo abiecti sunt et abdicati 5, 1220 f.	εἰσὶ δὲ τούτων μετὰ τοὺς περὶ Εὐσέβιον νῦν ἔξαρχοι Θεόδωρος ὁ ἀπὸ Ἡρακλείας, Νάρκισσος ὁ ἀπὸ Νερωνιάδος τῆς Κιλικίας, Στέφανος ὁ ἀπὸ Ἀντιοχείας, Γεώργιος ὁ ἀπὸ Λαοδικείας, Ἀκάκιος ὁ ἀπὸ Καισαρείας τῆς Παλαιστίνης, Μηνόφαντος ὁ ἀπὸ Ἐφέσου τῆς Ἀσίας, Οὐρσάκιος ὁ ἀπὸ Σιγγιδόνου τῆς Μυσίας, Οὐάλης ὁ ἀπο Μουρσῶν τῆς Παννονίας ib. 48, 333 A; τούτους παμψηφὶ καθεῖλεν ἡ ἁγία σύνοδος ἀπὸ τῆς ἐπισκοπῆς· καὶ ἐκρίναμεν μὴ μόνον αὐτοὺς ἐπισκόπους μὴ εἶναι, ἀλλὰ μηδὲ κοινωνίας μετα τῶν πιστῶν αὐτοὺς καταξιοῦσθαι ib. 49, 336 AB.
nec fieri potest nec ratio patitur, ut . . . lux et tenebrae confundantur 2, 1219 Cf.	οὐδεμία γαρ κοινωνία φωτὶ προς σκότος ib. 49, 336 B.

Ep. ‚*Benignifica*‘:	Ep. ad Julium:	Ep ad eccl. Alex. u. Ep. ad ep. Aeg. et Lib :
nuper didicimus commenta haec fuisse inuenta . . . ab . . . imperitis atque improbis duobus adulescentibus Ursacio et Valente 5, 1220 f.	*quid autem de impiis et de imperitis adulescentibus Ursacio et Valente statutum sit, accipe* l. c. 12, 1291 D.	τὰ ὑπομνήματα δὲ τὰ ἐν τῷ Μαρεώτῃ γενόμενα ὑπὸ παμπονήρων καὶ ἐξωλεστάτων τινῶν νεωτέρων[1] Athan., Apol c. Arian. 37, 41 MSG 25, 313 A, 320 B.

Ep. ‚*Benignifica*‘:	Ep. ad eccl. Alex. und Ep. ad ep. Aeg et Lib :
decernat clementia tua, ut omnes [se] ubique iudices . . . . ., ad quos sola cura et sollicitudo publicorum negotiorum pertinere debet, a religiosa se obseruantia abstineant neque posthac praesumant atque usurpent et putent se causas cognoscere clericorum et innocentes homines uariis afflictationibus, minis, uio-	ἠξιώσαμεν τοὺς . . βασιλέας, οπως . . . προστάξωσι μηδένα τῶν δικαστῶν, οἷς περὶ μόνων τῶν δημοσίων μέλειν προσήκει, μήτε κρίνειν κληρικούς, μήτε ὅλως τοῦ λοιποῦ προφάσει τῶν ἐκκλησιῶν ἐπιχειρεῖν τι κατὰ τῶν ἀδελφῶν, ἀλλ' ἵνα ἕκαστος χωρίς τινος διωγμοῦ, χωρίς τινος βίας καὶ πλεονεξίας, ὡς εὔχεται καὶ βούλεται, ζῇ καὶ μεθ' ἡσυ-

[1] Zum erstenmal tritt der Ausdruck in den Synodalschreiben der Alexandriner von Tyrus (338) auf: δύο νεωτέρους τὴν ἡλικίαν καὶ τὸν τρόπον Οὐρσάκιον καὶ Οὐάλην bei Athan., Apol. c. Arian. 13 MSG 25, 269 C

lentia, terroribus frangere atque uexare . . . Non alia ratione quae turbata sunt componi . . . possunt, nisi unusquisque nulla seruitutis necessitate astrictus integrum habeat uiuendi arbitrium 1 f, 1218 f.	χίας καὶ εἰρήνης τὴν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν πίστιν μετέρχηται Apol. c. Arian. 39 MSG 25, 316 BC.
obsecramus pietatem tuam, ut eos, qui adhuc, egregii scilicet sacerdotes, qui tanti nominis praepollent dignitate, aut in exilio aut in desertis locis tenentur, iubeas ad sedes suas remeare 4, 1220 C.	ἠξιώσαμεν τοὺς εὐσεβεστάτους . . . βασιλέας, ὅπως ἡ φιλανθρωπία αὐτῶν καὶ τοὺς ἔτι κάμνοντας καὶ πιεζομένους ἀνεθῆναι κελεύσῃ ib 43, 321 C.
Ep. *,Benignifica'*:	Ep. ad eccl Mareotis:
. . . *ut ubique grata libertas sit et iucunda laetitia* ib.	*et credimus quod dominus faciet per religionem humanissimorum imperatorum, ut et nos cum solatio et libertate deo gratias agentes et placentes inueniamur in die iudicii* MSL 56, 849 A.
deprecamur, ne diutius catholicae ecclesiae grauissimis iniuriis afficiantur et intolerabiles sustineant persecutiones et contumelias 1, 1217 f.	*scripsimus enim beatissimis imperatoribus, ut ne de cetero talia committantur aduersum ecclesias* ib.

Die Autorschaft des verbindenden Textes.

Dem Brief *,Benignifica'* folgt ein längerer textus narratiuus, aus dessen Inhalt wir schließen müssen, daß er samt dem Brief einem größeren historisch-polemischen Werke entstammt, das als Zweck die Rechtfertigung des Athanasius und die Verteidigung des Nicänum verfolgte. In diesem Werke waren die Ereignisse der Synode von Arles (353) und des erst ,kürzlich' abgehaltenen Konzils von Mailand (355) behandelt und der Text des Nicänum mitgeteilt worden: *uenio nunc ad id, quod recens gestum est, in quo se etiam professio sceleris et exsecratae* (*in secreto* m) *artis suae dedignata est continere. Eusebius Vercellensis episcopus est uir omni uita deo seruiens. hic post Arelatensem synodum, cum Paulinus episcopus tantis istorum sceleribus contraisset, uenire Mediolanum praecipitur* . . .; *expositam fidem apud Nicaeam, cuius superius meminimus, posuit in medio.* In dem Werke muß auch das Synodalschreiben der Synode von Sardika an alle Kirchen gestanden haben; denn der Autor des textus narratiuus wiederholt auffällig einen Gedanken aus demselben:

sacerdotes carceribus continentur, plebs dei in custodia catenati ordinis constricta disponitur, uirgines nudantur ad poenam et sacrata deo corpora, publico exposita conspectui, ad fructum spectaculi et quaestionis aptantur 6, 1221 f.

πρὸς τούτων παρθένων γυμνώσεις, ἐμπρησμοὺς ἐκκλησιῶν, φυλακὰς κατὰ τῶν λειτουργῶν, καὶ ταῦτα πάντα δι' οὐδὲν ἕτερον ἢ διὰ τὴν δυσώνυμον αἵρεσιν τῶν Ἀρειομανιτῶν bei Athan., Apol. c. Arian. 45 MSG 25, 328 C

Der textus narratiuus in Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 11 (m II 33, 1306 CD) schloß mit dem Satze: *sed multum ad cognitionem proficiet, si quae post absolutionem Athanasii ad Constantium imperatorem Sardicensis synodi oratio fuerit, cognoscatur.* In dem polemischen Werk von 356, dem dieser textus narratiuus angehörte, verteidigte Hilarius das Nicänum, rechtfertigte er Athanasius, streifte er das arelatensische Konzil, führte er das nicänische Symbol an, legte er mehrere Aktenstücke der Synode von Sardika vor. Notwendig folgern wir, daß der ursprüngliche Standort für den Brief ‚*Benignifica*‘ und den nachfolgenden textus narratiuus jenes hilarianische Werk vom Jahre 356 war, und zwar hinter dem eben angeführten Satze *sed multum prodest* etc. Wer nur einigermaßen den Geist und die Sprache des Bischofs von Poitiers kennt, wird beides im textus narratiuus wiederfinden; er wird auch wiederfinden die Gewohnheit des Hilarius, ein Aktenstück geistvoll auszunützen zu ernsten Auslassungen über die Pflicht, den Glauben rein und unverfälscht gegen die arianische Gefahr zu bewahren, er wird auch das Echo der kraftvollen und erregten Verteidigung des Nicänum und seiner Bekenner wahrnehmen, das uns in den hilarianischen Schriften so oft entgegentönt. Einmal kehrt auch ein Gedanke wieder, der schon im textus narratiuus von Coll. antiar. Par. Ser. 2 II 9 (m II 24, 1301 C) niedergelegt ist:

et nec sic peruersitatem sceleris sui erubescunt, extorquere conniuentiam plebium nec cogendi iure potuerunt 6, 1222 AB.

ubi insectatione Arrianorum omnia in Athanasium crimina conficta esse monstrantur et uis adhibita plebi dei, ut in pestiferam letalis doctrinae conniuentiam transirent.

Andrerseits hat der Brief ‚*Benignifica*‘ dem Hilarius die Bezeichnung für die dreifache Anklage, die er gegen seine Gegner zu Biterrä und später in seinem Werke von 356 vor-

brachte: die *corruptio euangeliorum*, die *deprauatio fidei* und die *simulata Christi⟨ani⟩ nominis blasphema confessio* (Coll. antiar. Par. Ser. 2 I [m I 5, 1282 D]) dargeboten. Im Briefe heißt es nämlich: *non cessant ... euangeliorum sinceritatem corrumpere et rectam apostolorum regulam deprauare . . . sub praetextu nominis christiani* 3, 1220 AB.

Nach den bisherigen Untersuchungen löst sich auch das Rätsel, das der Titel *Lib. I ad Constantium imperatorem* (älteste Bezeugung durch Cod. Vat. Basil. S. Petri D. 182 im Explicit) in sich birgt. Der Brief ‚*Benignifica*' trug in dem Werke des Hilarius nach dessen eigenen Worten eine Adresse etwa wie diese: *oratio synodi Sardicensis ad Constantium imperatorem.* Der Kollektor der in den Coll. antiar. Par. überlieferten Dokumentenstücke hatte in seine Sammlung auch den Brief ‚*Benignifica*' samt Titel und Begleittext aufgenommen. Durch Zufall oder ein Mißverständnis löste sich diese Partie aus der Sammlung aus[1] und ein Schreiber, der den hilarianischen Ursprung des Stückes kannte und die vielleicht schon verkürzte Überschrift nicht verstand, stellte das Dokumentenstück in Parallele mit dem *Liber* (sog. *Lib. II*) *ad Constantium* und gab ihm den verhängnisvollen Titel, der so viele Jahrhunderte täuschte, aber auch mit seinem Schutze das Fragment mehr denn wahrscheinlich vor dem Untergange rettete.

Anhang 1. Übersicht der Resultate.

Zum Schluß mögen die gewonnenen Resultate noch einmal übersichtlich zasammengestellt werden. Wir trennen dabei immer das Sichere vom Wahrscheinlichen.

1. Hilarius vom Poitiers schrieb im Jahre 356 kurz nach der Synode von Biterrä, ehe er in die Verbannung ging, zu seiner Rechtfertigung ein historisch-polemisches Werk. Von demselben

[1] Da Sulpicius Severus den *Lib. I ad Const.* wahrscheinlich nur in der späteren Sondergestalt kannte (S 136), so dürfte daraus folgen, daß seine Bekanntschaft mit einigen Stücken der Coll. antiar. auf die Exzerptensammlung und nicht das Werk des Hilarius selbst zurückzuführen ist.

sind mehrere Partien erhalten geblieben: es sind Coll. antiar. Par. Ser. 2 I und II (m I und II), das Synodalschreiben der Synode von Sardika an Konstantius samt dem folgenden textus narratiuus, die beide unter dem Titel des *Lib. I ad Constant.* überliefert sind; sehr wahrscheinlich ferner Ser. 1 IV (m III).

2. Dieses polemische Werk des Hilarius war schon früh in Aquitanien und Spanien bekannt. Phöbadius von Agennum benutzte es gegen Ende 357 und bald nachher auch Gregor von Elvira. Das Werk des Hilarius trug sehr wahrscheinlich den Titel *Opus historicum aduersum Valentem et Ursacium.*

3. Nach den Synoden von Seleucia und Rimini verfaßte Hilarius ein zweites historisch-polemisches Werk zu dem Zwecke, die zu Rimini gefallenen Bischöfe zum Widerruf zu bewegen. Die Schrift entstand sehr wahrscheinlich zu Konstantinopel im Winter 359/360, und zwar im Dezember. Ihr gehörten folgende Stücke an: sicher Ser. 2 VIII (m X); sehr wahrscheinlich Ser. 2 III (m IV), VII (m VI), Ser. 1 V (m VIII), VI (m IX), VII (m V), VIII (m VII 1—2), IX (m VII 3—4).

4. Dieses zweite Werk war Hieronymus und Rufinus bekannt. Es führte den Titel *Opus historicum aduersum Valentem et Ursacium* und war wahrscheinlich als *lib. II* eine Art Fortsetzung des *lib. (I)* vom Jahre 356.

5. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Rest der Stücke der Coll. antiar. Par. einem dritten Teile *(lib. III)* des *Opus historicum aduersum Valentem et Ursacium* angehörte, der im Jahre 367 kurz vor dem Tode des Hilarius oder als opus posthumum erschien, und daß von nun an die drei Teile unter dem Gesamttitel *Opus historicum (l. I, II, III) aduersum Valentem et Ursacium* vereinigt waren.

6. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Hilarius selbst vom lib. I und II verschiedene Redaktionen und Ausgaben veranstaltete.

7. Die Entstehung der Coll. antiar. und die gleichzeitig erfolgte Lostrennung des *Lib. I ad Constant.* ist in frühe Zeit, sicher vor das 5. Jahrhundert zu setzen. Der Sammler hatte noch ein aktuelles Interesse an den Exzerpten. Daß er Luciferianer gewesen, läßt sich in keiner Weise begründen. Seine Sammlung hat er selbst mit Randglossen versehen. Die Heimat des Anonymus ist Italien. Sulpicius Severus lagen die Exzerpte

wahrscheinlich schon in ihrer jetzigen Gestalt vor. Sicher dienten sie im 5. Jahrhundert — wieder in Italien — als Quelle für die Aufnahme einiger Aktenstücke in verschiedene kirchenrechtliche Sammlungen.

Anhang 2. Die Liberiusbriefe *‚Studens paci‘*, *‚Pro deifico‘*, *‚Quia scio‘*, *‚Non doceo‘*.[1]

Zunächst wollen wir ruhig und objektiv die Zeugnisse der Geschichte über die Schicksale des verbannten Liberius prüfen, ohne uns durch irgendeine Voreingenommenheit zum voraus bestimmen zu lassen. Wir werden dabei dem Grundsatz folgen, daß die Authentizität geschichtlicher Zeugnisse so lange aufrecht zu halten ist, als nicht gewichtige äußere oder innere Gründe gegen dieselben sprechen.

Kaum einer der damaligen Vorkämpfer des Nicänum hatte so sehr allen Grund und alles Interesse, das Verhalten des römischen Bischofs gegenüber seiner Person und gegenüber dem alten Glauben zu beobachten, Gerüchte von Tatsachen und Fälschungen von echten Dokumenten zu unterscheiden, als Athanasius. Die Gefühle der tiefsten Dankbarkeit mußten ihn beseelen gegen denjenigen, der eine so wichtige Stütze seiner Sache gewesen und der lieber die Verbannung auf sich genommen, als ihn preisgegeben hatte. Liberius war ja in das Exil gegangen, weil er die Gemeinschaft mit Athanasius nicht lösen wollte. Das Zeugnis des alexandrinischen Bischofs fällt deshalb um so mehr in die Wagschale. Athanasius verfaßte gegen Mai 357 — der Bischof Leontius von Antiochien, der kurz vor Mai 357 starb,[2] wird noch unter die Lebenden gerechnet[3] — seine *Historia Arianorum*, wenigstens teilweise. Äußere Zeugnisse über die Liberiusfrage.

[1] Neueste Literatur zur Liberiusfrage: M. Schiktanz, Die Hilarius-Fragmente, Breslau 1905, 94—116; F. Savio, La Questione di papa Liberio, Roma 1907; L. Saltet, Les lettres du pape Libère de 357 in Bulletin de Litt. eccl. de Toulouse, 1907, 279—289 (vgl. 1905, 222—236); H. Leclercq in Hefele-Leclercq, Hist. des Conc. I (1907) 916—918; L. Duchesne, Libère et Fortunatien in Mélanges d'Archéol. et d'Hist. 28 (1908) 31—78; P. Sinthern, De causa papae Liberii in Slavorum litterae theolog., Prag 1908, II 137—185; A. Wilmart, La Question du pape Libère in Rev. bénéd. 1908, 360—367; Savio, Nuovi studi sulla questione di papa Liberio, Roma 1909. — [2] Socr., H. e. 2, 37, 303; Soz., H. e. 4, 12, 337 f. — [3] 4 MSG 25, 700 A.

Gegen Anfang des folgenden Jahres vollendete er das Werk oder unterzog es einer neuen Redaktion, wie aus der Erwähnung des Falles des Hosius und dessen Todes[1] ersichtlich ist. In der Historia Arianorum[2] nun schreibt Athanasius über seinen früheren Beschützer: *ὁ δὲ Λιβέριος, ἐξορισθείς, ὕστερον μετὰ διετῆ χρόνον ὤκλασε καὶ φοβηθεὶς τὸν ἀπειλούμενον θάνατον ὑπέγραψεν.* Liberius wurde also nach diesem Bericht nach 2 Jahren der Verbannung schwankend und unterschrieb aus Furcht vor dem Tode; Liberius hatte die Verbannung im Sommer 355 angetreten (s. oben S. 105). Also fällt nach Athanasius sein Nachgeben in das Jahr 357. Jenes ὑπέγραψεν scheint nach dem Kontext nicht bloß die Verurteilung des Athanasius, sondern a potiori die Unterschrift unter eine Bekenntnisformel anzudeuten. Die Stelle trägt in keiner Weise den Charakter einer Interpolation und entspricht durchaus dem Zusammenhang.

Im Jahre 350 hatte Athanasius gegen die Arianer eine Verteidigungsschrift verfaßt, die sog. *Apologia c. Arianos.* Noch vor dem Tode des Konstantius fügte er der Apologie einen für den Bischof Serapion von Thmuis bestimmten Anhang bei, wahrscheinlich zur selben Zeit, wo er die Historia Arianorum vollendete. In dem Anhang, in dem Athanasius die Bischöfe aufzählt, die um seiner Sache willen so viel gelitten, kommt auch die Rede auf Liberius: *εἰ γὰρ καὶ εἰς τέλος οὐχ ὑπέμεινε τοῦ ἐξορισμοῦ τὴν θλῖψιν, ὅμως διετίαν ἔμεινεν ἐν τῇ μετοικίᾳ γινώσκων τὴν καθ' ἡμῶν συσκευήν.*[3] Also wiederum berichtet Athanasius, daß Liberius die Leiden der Verbannung nicht bis zum Ende trug, und wiederum deutet er an, daß der Umschwung nach 2 Jahren eintrat.

In seinem wohl Dezember 359 zu Konstantinopel verfaßten *Lib. c. Constantium* (s. oben S. 133) wirft Hilarius von Poitiers dem Kaiser sein frevelhaftes Vorgehen gegen die Bekennerbischöfe vor; er erwähnt namentlich die Bischöfe von Trier, Mailand, Rom: *uertisti deinde usque ad Roman bellum tuum, eripuisti illinc episcopum; et o te miserum, qui nescio utrum maiore impietate relegaueris quam remiseris!*[4] Der erste Eindruck, den diese Worte auf den Leser machen, ist der, daß

[1] 45 MSG 25, 749 A. — [2] 41 MSG 25, 741 B. — [3] 89 MSG 25, 409 A. — [4] 11, 1247 A.

es bei der Rückkehr des Liberius nicht recht zuging und daß Liberius unter dem verführerischen Einfluß des Kaisers gestanden hat, ja daß nach Hilarius die Rücksendung des Liberius einen noch größeren Frevel involviert als die Verbannung. Man liest zwischen den Zeilen, daß Konstantius die Rückkehr des römischen Bischofs nur gegen Zugeständnisse gestattet habe. Jedenfalls weist Hilarius mit jenen emphatischen Worten auf eine allen bekannte Tatsache hin. Auffallend ist es, daß Hilarius in derselben Schrift[1] unter den großen Bekennerbischöfen nur Paulinus, Eusebius, Lucifer, Dionysius nennt, den Bischof von Rom aber übergeht; denn das Exil des Liberius war mit dem dieser Männer zeitlich und ursächlich so enge verknüpft, daß Hilarius es nicht übergehen konnte, wenn ihn nicht ein besonderer Grund dazu bewog.

Das nächste Zeugnis, das uns über den Aufenthalt des Liberius im Exil berichtet, ist die sog. Praefatio des *Libellus precum Faustini et Marcellini presbyterorum ad imp. Valentinianum II et Theodosium I: Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos.* Dieser Vorbericht stammt aus dem Jahre 368 oder kurz nachher.[2] Es ist kein Grund vorhanden, die Richtigkeit des Zeugnisses anzuzweifeln. Der Autor ist ein Kleriker und Anhänger des Ursinus und als solcher Liberius nicht feindlich gesinnt. Er hat zu Rom die Vorgänge selbst beobachtet. Der Berichterstatter schreibt nun zum Liberiusfall folgendes: *post annos duos uenit Romam Constantius imperator; pro Liberio rogatur a populo; qui mox annuens ait: habe\bi\tis Liberium, qui qualis a uobis profectus est, melior reuertetur. hoc autem de consensu eius, quo manus perfidiae dederat, indicabat. tertio anno redit Liberius, cui obuiam cum gaudio populus Romanus exiuit.*[3] Wieder wird hier Liberius einer Nachgiebigkeit beschuldigt, die er sich zu Schulden hat kommen lassen, und zwar nach 2 Jahren des Exils. Der Ausdruck ‚2 Jahre‘ ist hier wie auch in den athanasianischen Zeugnissen nicht in streng kalendarischem, sondern in weiterem Sinne zu nehmen. *Perfidia* heißt dem damaligen Sprachgebrauch nach soviel als *non recta (orthodoxa) fides* in

---

[1] 2, 1238 B. — [2] G. Krüger, Lucifer von Calaris (1886) 62f, 85f; O. Günther, Avellana-Studien (1896) 7 ff; Wittig, Papst Damasus I (1902) 63f. — [3] 3 CSEL 35, 2.

den verschiedensten Abstufungen.[1] Der Ausdruck ist also in sich unbestimmt. Ein arianisches Symbol, aber auch ein orthodoxes Symbol, das im Gegensatz zum Nicänum das ὁμοούσιος auslassen würde, konnte so *perfidia* genannt werden. Klar werden im Zeugnisse der Praefatio das Jahr des ‚Falles' und das Jahr der Rückkehr unterschieden: 357 und 358. Konstantius weilte in Rom im Mai 357. Er hatte damals schon Kenntnis von der Nachgiebigkeit des Liberius. Also ist diese vor Mai 357 anzusetzen.

Wir kommen zu den Zeugnissen des Hieronymus. Dieser erwähnt zweimal den Fall des Liberius: in seiner Chronik vom Jahre 380 und in seinem literarhistorischen Werke *De viris inlustribus* vom Jahre 392.

Die abfälligen Urteile mancher Forscher in der Bewertung dieser und anderer hieronymianischer Zeugnisse überhaupt unterscheiden nicht genug zwischen Hieronymus' Zeugnis für Tatsachen und Vorgänge und Hieronymus' Zeugnis für die Zuweisung einer Tatsache an ein bestimmtes Inkarnationsjahr. Bezüglich der chronologischen Genauigkeit erweist sich manche Angabe als unzuverlässig und im besonderen verdient die Chronik den Titel eines *opus tumultuarium*, den Hieronymus (Vorrede) ihr selbst gegeben. Nicht nur wird der Schriftsteller öfters wirkliche Fehler gemacht haben, sondern es dürfen auch manche seiner Eintragungen überhaupt nicht so auf ein Kalenderjahr bezogen werden, daß ex mente auctoris nur dieses mit Ausschluß des vorhergehenden und nachfolgenden gemeint sei. Zu dieser Gruppe von Eintragungen gehören gerade öfters die kirchengeschichtlichen und nicht wenige seiner literar- oder kulturgeschichtlichen Notizen, während nachweisbar für die profanen und staatsgeschichtlichen eine gute Chronik als Vorlage diente, die ganz feste Datierungen bot. Zu des Hieronymus eigenen Irrtümern und Fehlern kommen für uns weitere ergiebige Fehlerquellen hinzu. Vorab paläographische, sodann technisch-chronologische. Oft gestattet der Zustand der Handschriften nicht zu bestimmen, welches Jahr gemeint sei. Bei der Umrechnung der Jahre selbst wurde nicht immer beachtet,

---

[1] Hilar., C. Const. 24. 1255 D: *quidquid apud te praeter fidem unam est, perfidia, non fides est.*

daß die Jahre Abrahams mit dem 1. Oktober, die Olympiaden damals mit dem 1. September, die Regierungsjahre mit dem Antritt begannen.

Etwas anders als die chronologischen Angaben sind aber des Hieronymus Zeugnisse über geschichtliche Tatsachen zu beurteilen. Handelt es sich um Ereignisse, deren Zeitgenosse er ist, die zudem von großem geschichtlichen Belange sind, die ihn persönlich in hohem Maße interessieren mußten, so ist sein Tatsachenzeugnis von erheblichem Gewichte. In unserem Falle tritt dazu, daß Hieronymus als junger Studierender 358 in Rom anwesend und somit Augen- und Ohrenzeuge der Vorgänge war, die sich bei und nach der Rückkehr des Liberius abspielten, und daß er später (382) kurz nach Vollendung der Chronik wieder für einige Jahre in Rom Aufenthalt nahm.

Aus der Chronik erfahren wir nun folgendes: *Liberius taedio uictus exilii in heretica prauitate subscribens Romam quasi uictor intrauerat.*[1] Hieronymus berichtet somit ebenfalls von einer Nachgiebigkeit des durch die Leiden des Exils niedergebeugten Bischofs. Nur geht er weiter als die anderen Berichterstatter und legt dem Liberius die Unterschrift unter eine häretische Formel zur Last. Dieser Vorwurf der Häresie muß als eine hieronymianische Übertreibung angesehen werden. Wer Hieronymus mit seinem impulsiven Temperament und seiner Begabung und Vorliebe für höchst pointierten Ausdruck kennt, weiß, daß er gegen seine Gegner leicht Partei ergriff und in erbitterter Stimmung seine Anklagen in die schärfsten Ausdrücke kleiden konnte. Die hieronymianische Übertreibung mag auch der Grund gewesen sein, weshalb Prosper in seiner Chronik, welche die Notiz über Liberius aus dem Geschichtswerke des Hieronymus entlehnte, den die Schuld des Liberius enthaltenden Satz wegließ.[2] Die Schrift De viris inl. enthält über Liberius diese Bemerkung: *Fortunatianus .. Liberium .. pro fide ad exilium pergentem primus sollicitauit ac fregit et ad subscriptionem haereseos compulit.*[3] Nach diesem Zeugnis war es der Bischof Fortunatian von Aquileja, welcher dem Liberius, und zwar auf dessen Reise ins Exil, zur Nachgiebigkeit zuredete und später

---

[1] A. Abr. 2365, ed. Schöne 194. — [2] Mon. Germ. Hist., Auct. antiq. IX (1892) 454 — [3] 97, ed Sychowski 180.

auch dessen Widerstand brach. Hieronymus lebte um die Jahre 370—373 zu Aquileja unter Valerian, dem Nachfolger des Fortunatian. Seine Bemerkung über den Anteil des letzteren an der Nachgiebigkeit des Liberius gewinnt deshalb um so höheren Wert, wenn Hieronymus sich auch über das Wesen der Nachgiebigkeit des Liberius täuschte. Fortunatian hatte in der Tat das Vertrauen des Liberius in hohem Maße besessen. Er war von ihm der Gesandtschaft, die er nach der Synode von Arles an den Kaiser sandte, zugeteilt worden (s. oben S. 52) und im Hinblick auf diesen ehrenden Auftrag schrieb Liberius an Lucifer von Calaris über ihn Worte hohen Lobes.[1] Zu Mailand aber wich Fortunatian vor den Drohungen der Gegner zurück und unterschrieb nicht nur das Dekret gegen Athanasius, sondern auch die vorgelegte Glaubensformel. Als Liberius in die Verbannung ging, führte ihn sein Weg über Aquileja; hier mag ihn sein früherer Vertrauter aufgesucht und alles aufgeboten haben, um auch ihn von den Nicänern abwendig zu machen.

Der Kirchenhistoriker Rufinus kennt ein Gerücht, nach dem Liberius dem Drängen des Kaisers nachgegeben, um die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom zu erlangen, er selbst wagt aber nicht, für die Richtigkeit der Tatsache einzustehen: *nam Liberius, urbis Romae episcopus, Constantio uiuente, regressus est. sed hoc utrum quod adquieuerit uoluntati suae ad subscribendum an ad populi Romani gratiam, a quo proficiscens fuerat exoratus, indulserit, pro certo compertum non habeo.*[2]

Offenkundig von arianischem Standpunkt beeinflußt ist die Nachricht des arianischen Kirchenhistorikers Philostorgius, daß auf einer Synode von Sirmium, welcher der Kaiser beiwohnte, Liberius und Hosius eine Formel, die den Ausdruck ὁμοούσιος unterdrückte, und ebenso ein Urteil gegen Athanasius unterschrieben, und daß daraufhin Hosius nach

---

[1] Ep. ‚*Sciebam*' 2 (Coustant 429): *etiam ad . . . Fortunatianum, quem sciebam neque personas hominum uereri et futura magis praemia cogitare, litteras erogaui, ut et ipse pro sinceritate pectoris et pro fide, quam se scit etiam cum discrimine uitae praesentis custodisse, etiam nunc nobiscum dignaretur excubare. quem quidem scio pro sanctitate pectoris sui indubitanter et consilio suo prudentiam uestram firmare et, si ita nobis placuerit, praesentiam suam in nullo dilectioni uestrae negare.* — [2] H. e. 1, 27 MSL 21, 498 A.

Cordova und Liberius nach Rom zurückkehren durften.[1] Gemeint ist mit der Synode von Sirmium die sog. 2. vom Jahre 357. Sozomenus kennzeichnet die Nachricht von der Annahme der 2. sirm. Formel seitens des Liberius als arianische Verleumdung[2] und die Zeitgenossen des Liberius, die den Fall des Hosius — teilweise mit den schärfsten Ausdrücken — berichten, so Phoebadius von Agennum, Athanasius, Hilarius, Basilius von Ancyra, wissen nichts von der Unterschrift des Liberius unter die Formel von Sirmium II.

Bisher haben wir die Zeitgenossen des Liberius zu Wort kommen lassen. Hören wir noch einen Zeugen aus dem 5. Jahrh.: den Geschichtschreiber Sozomenus.[3] Als Konstantius nach seiner Rückkehr von Rom in Sirmium eintraf, fand er dort eine Legation von abendländischen Bischöfen vor. Er ließ sich bestimmen, Liberius aus seinem Verbannungsort Beröa nach Sirmium zu berufen. Hier erschienen auch mehrere orientalische Bischöfe, unter ihnen Basilius von Ancyra, Eustathius von Sebaste und Eleusius von Cyzikus, Abgesandte der Synode von Ancyra (Ostern 358). Konstantius drang mit diesen in Liberius, den Ausdruck ὁμοούσιος fallen zu lassen, da derselbe nur der Förderung der Irrlehre Pauls von Samosata und Photins von Sirmium diene. Es gelang ihnen schließlich auch, Liberius und die anwesenden afrikanischen Bischöfe Athanasius, Alexander, Severianus, Crescens zur Unterschrift unter ein Bekenntnis zu bewegen, in dem die Dekrete von Sirmium I gegen Paul von Samosata und gegen Photin mit der das ὁμοούσιος nicht enthaltenden Kirchweihformel von Antiochien vereinigt waren. Es stimmten ebenfalls zu Ursacius von Singidunum, Germinius von Sirmium, Valens von Mursa und alle orientalischen Bischöfe, die zugegen waren. Seinerseits verlangte Liberius die Unterschrift unter eine Formel, durch welche alle jene verurteilt wurden, welche die Lehre nicht anerkannten, daß der Sohn dem Vater dem Wesen nach und in allem ähnlich sei. Liberius stellte diese Forderung auf, weil Eudoxius und die Aetianer, als sie zu Antiochien von dem Abfall des Hosius gehört hatten, das Gerücht ausgestreut hätten, auch er (Liberius) habe den Aus-

---

[1] H. e 4, 3 MSG 65, 517 CD, 520 A. — [2] Soz., H. e. 4, 15, 357. — [3] Soz., H. e. 4, 15, 355 ff.

druck ὁμοούσιος verworfen und lehre, der Sohn sei dem Vater unähnlich (ἀνόμοιος). Nachdem die Orientalen dem Verlangen des Liberius nachgegeben, habe dieser die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom erlangt. Doch hätten die orientalischen Bischöfe in einem Schreiben Bischof Felix und den römischen Klerus gebeten, sie möchten eine gemeinsame Regierung Roms durch Liberius und Felix gestatten. Letztere Aufforderung entsprang wohl dem Wunsche des Kaisers, die Erlaubnis der Rückkehr nicht als eine Art Rückzug oder gar als eine Niederlage seiner Politik erscheinen zu lassen, und bezweckte kaum etwas anderes, als daß Felix und sein Anhang von der Staatsgewalt unbehelligt bleiben sollten. Wenn Sozomenus seinen Bericht unmittelbar an die Ankunft des Kaisers von Rom anzuschließen scheint, so ist zu beachten, daß der Geschichtschreiber die Ereignisse, die zwischen der Abreise von Rom und der Ankunft in Sirmium lagen, nur übergeht, aber nicht in der Datierung der Vorgänge sich irrt. Nach seiner Darstellung verdankte Liberius die Erlaubnis zur Heimkehr hauptsächlich den Basilianern. Hiermit stimmt überein, daß später zu Konstantinopel die Absetzung des Basilius mit seinem Eintreten für den Bischof von Rom motiviert wurde.[1]

Welches ist der Gewährsmann für den Bericht des Sozomenus? Dieser Gewährsmann ist Liberius sympathisch gesinnt und zeigt sich über die Vorgänge von Sirmium bis ins einzelne unterrichtet. Es scheint Sabinus, Bischof von Heraklea in Thrazien (c. 373—378) zu sein, der auch sonst mit seinem trefflichen Material über die Synoden des 4. Jahrh. Sozomenus als Quelle gedient hat.[2] Sabinus war ein Anhänger der macedonianischen Partei, in der man auf das beste über die Ereignisse, die sich 358 zu Sirmium zutrugen, orientiert war. Eben jene drei Bischöfe Basilius, Eustathius und Eleusius, die dort Liberius zu gewinnen suchten und im Bericht des Sozomenus in den Vordergrund gestellt werden, schlossen sich später der Partei der Macedonianer an[3] und 366 erschien Eustathius selber an der Spitze einer macedonianischen Gesandtschaft vor Liberius in Rom, um dort seinerseits jetzt Hilfe zu suchen.[4]

---

[1] Soz., H. e. 4, 24, 407. — [2] P. Batiffol, Sozomène et Sabinos in Byzant. Ztschr 7 (1898) 265—284. — [3] Soz., H. e. 4, 27, 417. — [4] Socr., H. e. 4, 12, 490 ff; Soz., H. e. 6, 10 f, 558 ff.

Die Nachricht über die dem Kaiser im Frühjahr 357 vorgetragene Bitte der Römer, Liberius aus der Verbannung zurückzurufen, ergänzt Theodoret[1] dahin, daß diese Bitte dem Kaiser im besondern von einer Deputation vornehmer römischer Damen vorgetragen wurde, und Sozomenus[2] und nach ihm Nicephorus Kallistus[3] lassen den Kaiser den Römern die Antwort erteilen: er werde Liberius aus dem Exil zurücksenden, wenn er seinen Hofbischöfen nachgeben werde.

Jetzt können wir die Resultate der behandelten Zeugnisse zusammenstellen. Als Liberius wegen seines standhaften Bekenntnisses des Nicänum und seines Eintretens für Athanasius in die Verbannung ziehen mußte, suchte ihn sein früherer Vertrauter Fortunatian von Aquileja — wohl als Liberius auf seiner Reise diese Stadt passierte — zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber erst nach 2 Jahren einer harten Verbannung ließ sich Liberius vor Mai 357, erliegend dem Druck der Leiden und den heftigsten Drohungen, zu Zugeständnissen überreden. Diese Zugeständnisse bestanden wahrscheinlich darin, daß Liberius die Gemeinschaft mit Athanasius aufgab und eine Formel unterschrieb, welche jedenfalls den von seinen Gegnern so beanstandeten Ausdruck ὁμοούσιος nicht aufwies. Im Laufe desselben Jahres 357 spalteten sich die orientalischen Bischöfe in 2 Parteien, die jede ihren Einfluß am Kaiserhofe geltend zu machen und vor allem Liberius für sich zu gewinnen suchte: eine radikal arianische und eine gemäßigte katholisierende Partei. Die Bemühungen der letzteren fanden die Anerkennung der beiden Hauptvorkämpfer des Nicänum, Athanasius und Hilarius von Poitiers. Die strengen Arianer stellten im Sommer 357 die Formel von Sirmium II auf, zu deren schriftlicher Anerkennung sie auch Hosius, den greisen Bischof von Cordova, zu zwingen wußten. Liberius trat auf die Seite der anderen Partei, deren Leiter Basilius von Ancyra war. Im Jahre 358 (nach Ostern) unterschrieb er auf einer Synode von Sirmium ein Bekenntnis, in welchem die Formel von Sirmium I und die Kirchweihformel von Antiochien zusammengestellt waren, stand vom Ausdruck

---

[1] H. e. 2, 17, 184. — [2] H. e. 4, 11, 346. — [3] H. e. 9, 35 MSG 146 364 B.

ὁμοούσιος ab, verlangte aber die Anerkennung des Sohnes als ὁμοιούσιος. Formell fehlte Liberius nicht gegen den nicänischen Glauben, wenn er auch auf den materiellen Ausdruck des nicänischen ὁμοούσιος verzichtete. Der Partei des Basilius gelang es, dem Bischof von Rom nach diesen Konzessionen die Rückkehr aus der Verbannung zu vermitteln. Als Termin der Rückkehr des Liberius legten unsere Quellen uns etwa die Mitte des Jahres 358 nahe. Dieses Resultat wird bestätigt im allgemeinen durch einen kaiserlichen Erlaß vom 6. Dez. 357, der noch *Felici episcopo* zugestellt wurde,[1] und im besondern durch die Notiz des Liber Pontificalis,[2] welche die Ankunft des Liberius in Rom auf den 2. August setzt.

Die Exilsbriefe des Liberius.

Nun zurück zu den Liberiusbriefen. Auch hier bleiben wir unserem Vorhaben getreu, in eine polemische Behandlung der viel umstrittenen Frage nicht eintreten zu wollen, zumal ein zwingender und lückenlos geschlossener Beweis unseres Erachtens weder für noch gegen die Authentizität der Briefe erbracht werden kann. Aber dies halten wir für durchaus gewiß, daß ein Editor der Coll. antiar. Par. nicht berechtigt ist, die gedachten Briefe aus dem corpus auszuschalten und als spuria in einen Anhang zu verweisen. Die Argumente der Gegner der Echtheit lassen sich auf drei Klassen zurückführen: solche, welche Widersprüche zwischen den Briefen und den geschichtlichen Ereignissen aufzudecken scheinen, zweitens solche, welche die Unechtheit aus der sprachlichen Form und der schlechten Latinität beweisen zu können glauben, drittens solche, welche sich auf äußere Liberius günstige Urteile von Zeitgenossen stützen. Gegenüber den Argumenten der ersten Klasse ist im allgemeinen zu erwägen, daß bisher für Liberius' erstes Pontifikaljahr keine ausdrücklichen Zeugnisse vorgebracht werden konnten. Sodann werden die angeblichen Widersprüche am besten dadurch widerlegt, daß versucht wird, eine Übereinstimmung zwischen dem Inhalt der Briefe und der sicher beglaubigten Geschichte klarzulegen. Was Sprache und Stil der Briefe und die äußeren Liberius günstigen Urteile angeht, so werden wir darüber unten unsere Meinung begründen.

---

[1] Cod Theod. 16, 2, 14, ed. Mommsen 839. — [2] Ed L. Duchesne I, Paris 1886, 208, 209 n. 14.

1. Kritik des Inhalts der Briefe.

Wir wenden uns somit vorerst zur Kritik des **Inhalts** der Briefe. Außer dem S. 123 berührten Zeugnis der Überlieferung, nach welchem dieselben mit hoher Wahrscheinlichkeit von vornherein durch das Ansehen des Hilarius gedeckt sind, scheint die Echtheit der Briefe vor allem durch das Argument verteidigt werden zu können, das sich aus der Übereinstimmung des Inhalts mit den früher durch anderweitige Zeugnisse gewonnenen geschichtlichen Resultaten ergibt.

Das Schreiben ‚*Studens paci*‘ nahm im Streit über die Echtheit der Liberiusbriefe eine besonders eigentümliche Stellung ein. Während Tillemont (Mém. VI [1699] 357, VIII [1702] 695 f) annahm, daß Liberius ‚*Studens paci*‘ bereits zu Beginn seines Pontifikates als Antwort auf einen Brief der Orientalen geschrieben, aber erst später in der Verbannung veröffentlicht habe, betrachteten die übrigen Kirchenhistoriker fast ausnahmslos den Brief als unecht und suchten ihn als ein indiskutables Stück aus dem Grunde von vornherein abzulehnen, weil er mit der sicheren Tatsache, daß Liberius gleich bei seinem Amtsantritt sich auf Seite des Athanasius gestellt, nicht zu vereinigen wäre. Deshalb suchten neuere Forscher wie Gummerus (Die homöusianische Partei, 34 und 93), Schiktanz, Duchesne, Wilmart den Brief in die Zeit des Exils selber zu verlegen. Am ausführlichsten hat Duchesne diese Ansicht entwickelt. Auch er sieht in dem Brief zwar die zusagende Antwort, die Liberius den Orientalen — freilich erst nach langen Jahren — gegeben, aber eine Antwort, die sich den Anschein gab, als ob Liberius im Anfang seiner Regierung schwankend gewesen und diesem Schwanken durch die Verurteilung des Athanasius ein Ende gemacht habe. Er setzt konsequent voraus, daß der durch das Exil gebeugte Papst in seinem Brief unter dem Druck schwerer Traurigkeit seine spätere Stimmung gegen Athanasius in die frühere Zeit zurückreflektiert und aus psychologisch leicht begreiflichen Gründen den ganzen Zeitraum, der zwischen seinem Regierungsantritt und der tatsächlich erst im Exil erfolgten Verurteilung des Athanasius lag, einfach übergangen habe. Viel leichter würde m. E. die Erklärung des Inhaltes von ‚*Studens paci*‘, wenn sich in Wirklichkeit ein Schwanken des Liberius in der Athanasiusangelegenheit zur Zeit seines Amtsantrittes nachweisen ließe.

Das Dokument, das allein uns Aufschluß über die Gesinnung des Liberius zu Beginn seines Pontifikates gibt, ist sein Brief an Konstantius ‚*Obsecro*' (s. oben S. 78 f.). Der Ton dieses Briefes ist bezüglich der Athanasiusangelegenheit etwas kleinlaut gestimmt, eine Tatsache, die in der Liberiusforschung bisher gänzlich unbeachtet geblieben ist. Wir fassen die Momente des Briefes, welche Athanasius betreffen, kurz zusammen: 1. Liberius erklärt c. 1 in kühlem und neutralem Tone, er habe um die Berufung eines Konzils wegen der ‚Athanasiusangelegenheit' und wegen anderer Angelegenheiten gebeten: *non Athanasii tantum negotium, sed multa alia in medium uenerunt, propter quae concilium fieri mansuetudinem tuam fueram deprecatus.* 2. Liberius erklärt sodann c. 2, er habe den Orientalen mitgeteilt, daß er der Verurteilung des Athanasius nicht zustimmte, da zur selben Zeit (wo ihr Brief eingetroffen) ein Schreiben von 80 Bischöfen zugunsten des Athanasius eingelaufen sei. Dieser Satz setzt bei Liberius eine Überlegung, ein Schwanken voraus. 3. Liberius berichtet ferner c. 2, da der größere Teil der Bischöfe sich für Athanasius erklärt habe, sei es ihm als Unrecht erschienen, irgendwie seine Zustimmung zur Verurteilung zu geben (*in parte aliqua commodare consensum*). Wiederum ein Hinweis auf ein früheres Schwanken. 4. Liberius gibt c. 4 den eigentlichen Grund an, der für seine spätere feste Stellungnahme zugunsten des Alexandriners maßgebend gewesen ist: *non est nouum, quod nunc subtiliter et sub occasione nominis Athanasii attentatur.* 5. Dieses *nouum* erläutert Liberius c. 5 durch die Beschreibung der List, mit der seine Gesandten zu Arles von den Gegnern des Athanasius hintergangen wurden. Auf diese List der Gegner des Athanasius, unter dem Titel seiner Angelegenheit die Häresie einzuführen, also die innere Ursache des Athanasiusstreites, hat nach dem Liberiusbrief ‚*Me frater*' Lucifer von Calaris den Papst nachdrücklichst aufmerksam gemacht und ihn voll überzeugt.[1] 6. Liberius wurde der Vorwurf

[1] *Deo procurante, frater et coepiscopus noster Lucifer de Sardinia superuenit, qui cum latebras causae interioris cognouisset et peruenisset ad eius conscientiam, sub occasione nominis Athanasii haereticos haec uelle tentare, pro deuotione fidei suae subire uoluit iustum laborem et ad comitatum religiosi principis pergere: ut tandem exposito ordine totius causae impetraret, ut omnia . . . in coetu possent sacerdotum dei tractari* (Coustant 422).

gemacht (c. 2), er habe einen Brief der Orientalen unterdrückt. Wahrscheinlich hat er einen ersten Brief der Orientalen nicht beantwortet, weil er noch nicht schlüssig war, und erst auf einen zweiten die Antwort geschickt (*nec quisquam negat, nos ... haec etiam Orientalibus respondisse*).

Der Brief ,*Studens paci*' setzt nun seinerseits folgende Tatsachen voraus. Liberius hat im Beginn seiner Regierung den Brief der Orientalen, den diese an seinen Vorgänger Julius gerichtet, erhalten und daraufhin Athanasius durch eine Gesandtschaft unter Androhen der Ausschließung von seiner Gemeinschaft nach Rom geladen. Athanasius weigerte sich zu erscheinen. Die Orientalen sandten bald ein zweites Schreiben an Liberius selbst. Der Brief ,*Studens paci*' ist eine späte Antwort auf dieses. Liberius gibt dem Wunsche der Orientalen nach, erklärt sich mit ihnen in Gemeinschaft, schließt dagegen Athanasius von derselben aus. Die Mitteilung dieser seiner Sinnesänderung leitet Liberius mit den Worten ein: *secutus denique litteras caritatis uestrae.* Das kleine, aber inhaltsschwere *denique* deutet an, daß Liberius den Athanasius erst nach längerer Zeit fallen ließ. Wann geschah dies? Nach den Zeugnissen der Zeitgenossen trat eine Sinnesänderung bei Liberius kurz vor Mai 357 ein. Mit dieser Angabe stimmt der erste Teil des textus narratiuus, der den Brief ,*Studens paci*' begleitet, überein. Potamius (von Lissabon) und Epiktet (von Centumcellae) — heißt es — gaben sich mit dem Briefe nicht zufrieden. Die zwei Hauptführer in dem Kampfe gegen Athanasius wollten offenbar weitere Zugeständnisse des Bischofs von Rom oder die Verurteilung desselben (*dum damnare urbis Romae episcopum gaudent* 1328 B). Epiktet war schon früher zu Mailand als heftiger Widersacher des Liberius aufgetreten (vgl. Dialog zwischen Liberius und Konstantius bei Theod., H. e. 2, 16, 178, 180). Fortunatian, der alte Vertraute des Liberius, suchte nun zu vermitteln: er sandte — berichtet der textus narratiuus weiter — den Brief nochmals an mehrere Bischöfe, wohl an Bischöfe Illyriens, wie Valens, Ursacius, Germinius, Gaius, aber ohne mit seinen Bemühungen Erfolg zu haben. Im textus narratiuus wird also die Anwesenheit des Potamius und Epiktet im Orient vorausgesetzt. Nun wissen wir, daß Potamius um die Mitte des Jahres 357 am Kaiserhof in Sir-

mium weilte, wo er in hervorragender Weise am Zustandekommen der 2. sirm. Formel beteiligt war (Hilar., De syn. 11, 1156 C; Phoebad., C. Arianos 3 MSL 20, 15 B). Demnach wäre der Brief ‚*Studens paci*' in der ersten Hälfte des J. 357 von Liberius den Adressaten zugestellt worden, da die im Begleittext erwähnten Verhandlungen vor der Synode von Sirmium stattgefunden haben müssen.

Daß Liberius einen Zeitraum von fast 5 Jahren mit Stillschweigen übergeht und die endliche Verurteilung des Athanasius durch ihn nur durch des Wörtchen *denique* mit den Verhandlungen vom Jahre 352 verbindet, darf als ein kühner, gewandter diplomatischer Schachzug gelten. Eine Unwahrheit enthält er nicht im geringsten. Die Androhung der Ausschließung von der Gemeinschaft der römischen Kirche, die Athanasius überbracht wurde, mag als eine formelhafte Wendung betrachtet werden, welche den Vorladungen öfters beigefügt wurde und in Wirklichkeit nur von ferne die Verhängung des Ausschlusses von der Gemeinschaft in Aussicht stellte. Als Julius i. J. 340 die Eusebianer nach Rom lud, bestimmte er ihnen einen Termin, ἵνα ἢ ἔλθωσιν ἢ γινώσκοιεν ἑαυτοὺς ὑπόπτους εἶναι κατὰ πάντα (Athan., Hist. Arian. 11 MSG 25, 705 BC). Ähnliches mag Liberius an Athanasius geschrieben haben.

Der zweite Teil des Begleittextes (s. oben S. 98 den restituierten Text) von ‚*Studens paci*' weist auch deutlich auf ein Schwanken des Papstes gegenüber Athanasius bei seinem Amtsantritt hin. Der Sinn des Satzes ist dieser: Ähnlich wie früher Julius aus Ägypten und Alexandrien Briefe erhielt, welche die Wiederaufnahme des Athanasius in die Gemeinschaft erbaten, so erhielt Liberius solche, welche die Aufrechthaltung der Gemeinschaft forderten und auf den Widerspruch hindeuteten, in den sich Liberius durch eine etwaige Verurteilung des Athanasius mit den Beschlüssen von Sardika setzen würde.

Der Begleittext ist sonach für uns ein Beweis, daß er samt dem Brief ‚*Studens paci*' einem Abschnitt angehörte, welcher die Angelegenheit des Liberius behandelte, sein Schwanken zu Beginn des Pontifikates, seine Sinnesänderung im Exil und die Bemühungen Fortunatians, dem Freunde die Rückkehr zu vermitteln, schilderte. Der Brief ‚*Studens paci*' scheint also nicht in Gegensatz mit anderweitig bekannten Tatsachen ge-

stellt werden zu können, vielmehr scheint er zu der Sachlage, wie der Brief '*Obsecro*' sie voraussetzt, völlig zu passen. Die Orientalen verlangten in einem Schreiben an Julius die Verurteilung des Athanasius ('*Studens paci*' 1, 1327 B); der Brief wurde von Liberius in Empfang genommen, aber nicht beantwortet, da der Papst Athanasius erst persönlich hören wollte ('*Studens paci*' 1, 1327 B); deshalb kam das Gerücht auf, Liberius habe den Brief unterdrückt ('*Obsecro*' 2, 1330 C), Liberius erhielt später einen zweiten Brief der Orientalen ('*Studens paci*' 1, 1328 A) und ungefähr um dieselbe Zeit waren die Briefe aus Ägypten zugunsten des Athanasius eingetroffen (Textus narrat. zu '*Studens paci*' 2, 1329 A u. '*Obsecro*' 2, 1330 D); es fand die römische Synode statt und Liberius teilte den Orientalen mit, er könne Athanasius nicht verurteilen ('*Obsecro*' 2). Er trat überall als ein eifriger Verteidiger des Athanasius auf und erst im zweiten Exilsjahr sandte er den Orientalen eine zustimmende Antwort auf den Brief von 352.

Somit läßt sich weder aus dem Brief '*Studens paci*' ein triftiger Grund gegen seine Echtheit herleiten noch auch die Abfassung des textus narratiuus[1] durch Hilarius, der ja als Autor der übrigen bisher behandelten textus narratiui in Series 2 zu gelten hat, in Zweifel ziehen. Der Sinn der Bemerkung im Anfang des Begleittextes: *Quid in his litteris non sanctitatis, quid non ex metu Dei eueniens est?* läßt sich, da der dem Briefe voraufgehende Text verloren ist, nicht mehr leicht bestimmen. Nichts hindert uns aber, ihn als ironisch zu fassen und ihn auf gleiche Stufe zu stellen mit der ironischen Charakterisierung der Bischöfe, die zu Arles Athanasius verurteilten: *o ueros Christi discipulos! o dignos successores Petri atque Pauli!* (m II 18, 1295 C). Die Note *sicut in Ariminensi synodo continetur* deutet an, daß die Synodalakten von Rimini den Liberiusfall behandelten und daß in ihnen der feindseligen Gesinnung der Bischöfe von Lissabon und Centumcellae Erwähnung geschah. Zugleich scheint sie ein neues Beweismoment zu sein, daß auch der Brief '*Studens paci*' und sein Begleittext Bestandteile des hilarianischen Werkes vom Winter 359/360 waren. Da ferner

[1] Vgl das *audire noluerunt* desselben mit C Const. 2, 1239 A: *audire noluerunt*

die Schlußworte: *quoniam quales ad Iulium pridem de reddenda exulanti Athanasio communione erant scriptae, tales nunc, ut de subiectis intellegetur, ad Liberium datae sunt de tuenda* eine hinreichende Erklärung durch den Liberiusbrief ‚*Obsecro*' 2, 1330 finden, dürfen wir annehmen, daß im Werke des Hilarius dieser sich unmittelbar an jenen textus narratiuus anschloß. Daß Liberius im Anfange seiner Regierung in der Athanasiusangelegenheit schwankend geworden war, darf nicht allzusehr in Staunen setzen. Mehr denn einem Anhänger des Nicänum schien der Athanasiusstreit dunkel und mehr ein persönlicher Streit zu sein. Immer wieder erhoben sich alte und neue Anklagen gegen den Bischof von Alexandrien. Zu Arles ließen sich die päpstlichen Legaten verleiten, Athanasius preiszugeben, wenn nur der Glaube gerettet werde; zu Mailand waren selbst ein Dionys und Rhodanius bereit, Athanasius zu verurteilen, wofern nur das Nicänum unangetastet bliebe.[1] Vorkämpfer des alten Glaubens wie ein Hilarius mußten immer darauf aufmerksam machen, daß die Arianer die Sache des Athanasius nur vorschöben, um den orthodoxen Glauben zu bekämpfen. Was Wunder, wenn auch der Blick eines Liberius getrübt war und er für einen Augenblick getäuscht wurde! Als er zur Regierung kam, war der religiös-politische Himmel sehr düster. Mit der Alleinherrschaft des Konstantius war die arianische Partei zu hoher Macht gelangt. Liberius wollte ernst den Frieden. Vielleicht gab er sich während einer kurzen Zeit der Hoffnung hin, durch Ausräumung der Athanasiusangelegenheit denselben für die Kirche bald erlangen zu können.

Das Schreiben ‚*Pro deifico*' schließt sich logisch an den Brief ‚*Studens paci*' an. Dieser hatte die Orientalen nicht befriedigt. Er war in allgemeinen Ausdrücken gehalten, ließ die Glaubensfrage außer acht und sein Inhalt schien auch durch die Ereignisse, die hinter 352 lagen, Lügen gestraft zu werden. Liberius wird deshalb im neuen Schreiben konkreter: erst entschuldigt er sich wegen des dem Athanasius gewährten Schutzes, dann weist er den Alexandriner zurück, spricht von neuem die Verurteilung über ihn aus und bekennt seine Unterschrift unter ein seinen Gegnern genehmes Bekenntnis von Sirmium.

---

[1] Sulp Seu., Chron. 2, 39 CSEL 1, 92 f.

Um die Erlaubnis zur Rückkehr um so leichter zu erlangen, stellt Liberius den Umschwung seiner Gesinnung als aus voller Überzeugung hervorgegangen dar und, um seiner Bitte mehr Nachdruck zu verleihen, wiederholt er öfters die Tatsache seiner ‚freiwilligen' Sinnesänderung. Die Adresse nennt die *presbyteri* vor den *episcopi*. Dies ist ein Formfehler. Ein solcher darf aber nicht allzu sehr bei einem Briefe befremden, der von einem unter den Leiden des Exils gebeugten Greise ausgeht, zudem wenn eine fremde Hand ihn — was wahrscheinlich ist (s. oben S. 110) — niedergeschrieben hat. Da übrigens die *presbyteri* in dem Text, den die kirchenrechtlichen Sammlungen bieten, fehlen, können sie als ein späterer Zusatz angesehen werden.

Der textus narratiuus klärt uns über das Bekenntnis, das Demophilus von Beröa Liberius vorlegte und das dieser unterschrieb, näher auf, indem er uns die Unterschriften mitteilt. Diese Unterschriften können nur der Formel von Sirmium I angehören. Es sind Narcissus (von Neronias), Theodorus (von Heraklea), Basilius (von Ancyra), Eudoxius (von Germanicia), Demophilus (von Beröa), Cekropius (von Nikomedien), Silvanus (von Tarsus), Ursacius (von Singidunum), Valens (von Mursa), Evagrius, Hyrenius, Exuperantius, Terentianus, Bassus, Gaudentius (von Naissus), Macedonius (von Mopsuestia), Marcus (von Arethusa), Akacius (*Acticus* cod. *A*, *Atticus HF*) (von Cäsarea in Palästina), Julius, Surinus, Simplicius, Junior.[1] Am Schlusse steht die Bemerkung *requirendum omnes haeretici*. Durch das *requirendum* kennzeichnet sich dieselbe als eine spätere Interpolation.[2] Das Bekenntnis wird im Begleittext *perfidia* genannt. Schon früher haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß *perfidia* nicht notwendig den Sinn von fides haeretica hat, sondern auch im Sinne von fides non orthodoxa verstanden werden kann. Somit darf dieser Ausdruck nicht gegen die Autorschaft des Hilarius ins Feld geführt werden. Aber hat Hilarius (De syn. 38 ff) nicht selber versucht der 1. sirm. Formel eine orthodoxe Interpretation zu geben? Freilich. Doch ist zu bedenken, daß De synodis zu einer Zeit geschrieben wurde, wo es sich darum handelte, die schwankenden katholisierenden Orien-

---

[1] Ausführlicheres über diese Namen folgt später im Artikel: Bischofsnamen bei Hil. v. P. — [2] Cod *H* u. *F* lesen: *et iuniores, quibus credidit.*

talen zu gewinnen, daß dagegen unser in Frage stehendes Werk zu einer Zeit verfaßt wurde, wo die Geister scharf geschieden waren und wo man in der Formel von Sirmium I eine Stufe zu der Entwicklung der Ereignisse von Rimini erblicken mußte. Zudem handelte es sich in der Kritik des textus narratiuus um den Bischof von Rom.

Der Brief ‚*Pro deifico*‘ (s. oben S. 108) bestätigt zum Teil die Tatsachen, die uns schon von früher bekannt sind, zum Teil macht er uns mit neuen bekannt. Auch er setzt voraus, daß Liberius nach seinem Amtsantritte eine Zeitlang bezüglich seiner Stellung zu Athanasius schwankend war (*ego Athanasium non defendi, sed quia susceperat illum bonae memoriae Iulius episcopus decessor meus, uerebar, ne forte ab aliquo praeuaricator iudicarer*) und schließlich später dem Verlangen nach Verurteilung des Athanasius nachgab (*at ubi cognoui, quando deo placuit, iuste uos illum condemnasse, mox consensum commodaui sententiis uestris*; man vgl. hiermit die Stelle aus ‚*Studens paci*‘: *secutus denique litteras caritatis uestrae . . ., sciatis his litteris . . . Athanasium alienum esse a communione . . . ecclesiae Romanae*). Die zwischen seinem Amtsantritt und dem Frühjahr 357 liegende Zeit übergeht Liberius begreiflicherweise wieder mit Stillschweigen. Neu erfahren wir aus dem Briefe ‚*Pro deifico*‘, daß Fortunatian von Liberius den Auftrag erhielt, dem Kaiser einen Brief bezüglich der Verurteilung des Alexandriners zn überbringen, sei es, daß Fortunatian Liberius in Beröa aufsuchte, sei es, daß Liberius den Brief jenem zuschickte. Es ist wohl das Schreiben ‚*Studens paci*‘, das den Orientalen offiziell die Sinnesänderung des Liberius mitgeteilt und das Fortunatian auch vielen Bischöfen übermittelt hatte. Neu ist ferner, daß Liberius die 1. sirm. Formel zu Beröa unterschrieb. Auch dieses Vorkommnis muß in die erste Hälfte des Jahres 357 gefallen sein und bildete sehr wahrscheinlich mit den Anlaß zu der bekannten Bemerkung des Konstantius zu Rom im Mai 357.

Der Brief ‚*Quia scio*‘ (s. oben S. 108 f) schließt sich ebenfalls folgerichtig an die vorangehenden Briefe an. Das Schreiben ‚*Pro deifico*‘ hatte ebensowenig wie der Brief ‚*Studens paci*‘ den gewünschten Erfolg. Deshalb wandte sich der exilierte Papst schließlich an diejenigen, deren Einfluß es noch am ehesten gelingen konnte, die Erlaubnis zur Rückkehr zu er-

wirken, nämlich an die Hauptführer seiner Gegner im Orient. In ‚*Pro deifico*‘ hatte Liberius darauf hingewiesen, daß er dem Kaiser durch Fortunatian einen Brief (‚*Studens paci*‘) mit der Meldung von der Verurteilung des Athanasius hatte zustellen lassen. In ‚*Quia scio*‘ behauptet er, schon ehe er der Aufforderung der Orientalen[1] gemäß an den Kaiser geschrieben, sei Athanasius von ihm verurteilt und von der Gemeinschaft mit der römischen Kirche ausgeschlossen worden, wie es der gesamte römische Klerus bezeugen könne. Der Grund, weshalb er den Brief an die Orientalen (‚*Studens paci*‘) so spät abgesandt, sei der gewesen, weil er immer gehofft, die von ihm an den Kaiser gesandten Legaten (Mailand 355) würden mit den anderen exilierten Bischöfen aus der Verbannung zurückgerufen. Er habe Fortunatian gebeten, seinen an die orientalischen Bischöfe gerichteten Brief (‚*Studens paci*‘) dem Kaiser zu überbringen und ein Exemplar dem (ihm wohl günstig gesinnten) Höfling Hilarius einzuhändigen. Schließlich möchten die Empfänger auch Epiktet und Auxentius (zwei Hauptgegner aus dem Occident), deren Einfluß bei der Frage der Rückkehr nicht zu unterschätzen war, davon verständigen, daß er mit ihnen kirchliche Gemeinschaft pflegen wolle. Der Satz *sicuti testis est omne presbyterium Romanae ecclesiae* zeigt an, daß Liberius den römischen Klerus, dessen Mitglieder übrigens zum größten Teil als Anhänger des Felix dem Athanasius feindselig gegenüberstanden, eigens unterrichten zu müssen glaubte. Der Brief ‚*Quia scio*‘ ist gleich den anderen Exilsbriefen noch vor der Synode von Sirmium II geschrieben worden, und zwar mehrere Monate vorher, da er die scharfe Scheidung, welche Sommer 357 die arianische Partei spaltete, noch nicht voraussetzt.

Der letzte Brief ‚*Non doceo*‘ paßt ebenfalls trefflich in die Reihe der übrigen Briefe und in die Reihe der Ereignisse, die wir aus sonstigen Quellen kennen gelernt. Die Bitte, die Liberius an die Führer seiner Gegner gestellt, scheint keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Da erinnert er sich an Vincentius von Capua, seinen alten Freund, seinen Legaten von Arles, der hier, wie später Fortunatian zu Mailand, aus

[1] *priusquam ad comitatum sancti imperatoris secundum litteras Orientalium scriberem*. Diese *litterae Orientales* werden die litterae von 352 sein; vgl. ‚*Studens paci*‘: *secutus denique litteras caritatis uestrae.*

Furcht vor den Drohungen der Arianer Athanasius verurteilt hatte. Was war natürlicher, als daß Liberius, der nun seinen Gegnern dasselbe Zugeständnis gemacht, Vincentius um seine Hülfe anging? Sozomenus berichtet von einer Gesandtschaft aus dem Occident, die im Frühjahr 358 zu Sirmium am Kaiserhof eintraf (s. oben S. 159). Sollte es nicht dieselbe sein, um welche Liberius in ‚*Non doceo*' den Vincentius gebeten?

Die durch die Liberiusbriefe erschlossenen Tatsachen stehen also nicht in Widerspruch mit anderen sicheren Ergebnissen der historischen Forschung, vielmehr scheinen sie dieselben zu bestätigen und zu ergänzen. Welchen Zweck hätte übrigens ein Arianer mit der Fälschung der Briefe verfolgen können? Er hätte nichts Neues mitgeteilt, was nicht schon in aller Munde war. Jedenfalls würde er geschickter vorangegangen sein, indem er Liberius die Annahme der 2. sirm. Formel unterschoben hätte.

Wir können nunmehr die verschiedenen Züge des Verhältnisses des Liberius zu Athanasius, von denen die einen als sichere Tatsachen, die anderen als wohlbegründete Vermutungen zu gelten haben, zu einem Bilde zusammenfassen. Als Liberius 352 zur Regierung gelangte, fand er einen Brief vor, den die Orientalen an seinen Vorgänger Julius gerichtet und in dem sie die Verurteilung des Athanasius verlangten. Liberius lud Athanasius zur Rechtfertigung nach Rom vor, allein dieser weigerte sich zu kommen. Da traf ein zweites Schreiben der Orientalen an Liberius selber ein. Ungefähr zu gleicher Zeit erhielt dieser einen Brief zahlreicher ägyptischer Bischöfe, welcher mit seinen Rechtfertigungsgründen, zumal dieselben auf einer römischen Synode bestätigt wurden, einem kurzen Schwanken des Papstes in der Athanasiusangelegenheit ein Ende machte. Von nun an trat Liberius als eifriger Verteidiger des Alexandriners auf. Er teilte den Orientalen mit, er könne Athanasius nicht verurteilen. Durch die Teilnahme seiner Gesandten an der Synode von Arles hoffte der Papst, den Frieden der Parteien herstellen zu können. Allein seine Gesandten stellten sich auf die Seite der Gegner des Athanasius und Liberius wandte sich in seinem Briefe ‚*Obsecro*' an Konstantius mit der Bitte, ein neues allgemeines Konzil zu berufen, um unter anderem die Athanasiusangelegenheit endgültig zu regeln. Es kam die Synode von Mailand zustande, auf der die Anhänger des

Athanasius zur Verbannung verurteilt wurden. Auch Liberius mußte wegen seines Eintretens für den Bischof von Alexandrien bald ins Exil wandern (Sommer 355). Seine Reise nach Beröa in Thrazien führte ihn über Aquileja, wo sein früherer Legat von Mailand, der Bischof Fortunatian, ihn wankelmütig zu machen suchte. Auch in der Folgezeit blieb der Einfluß dieses Mannes auf Liberius mächtig und endlich gelang ihm sein Bemühen mit Hilfe des Bischofs von Beröa Demophilus. Liberius ließ zunächst durch Fortunatian den Brief ,*Studens paci*' den orientalischen Bischöfen zustellen und später auch dem Kaiser. Der Brief befriedigte manche Orientalen nicht und auch Potamius von Lissabon und Epiktet von Centumcellae wollten weitere Zugeständnisse. Daraufhin schrieb Liberius einen zweiten Brief an die Orientalen, den Brief ,*Pro deifico*'. In demselben machte er Mitteilung von einem neuen Zugeständnis, nämlich der Annahme der 1. sirm. Formel. Allein auch dieses Schreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg. Liberius wandte sich nun in einem eigenen Schreiben an die arianischen Führer Valens, Ursacius, Germinius, um durch ihren Einfluß die ersehnte Erlaubnis zur Rückkehr zu erlangen. In einem letzten Schreiben endlich bittet der tiefgebeugte Verbannte seinen alten Freund Vincentius von Capua, sich für ihn beim Kaiser zu verwenden. Die Abfassung der 4 Exilsbriefe muß in das Frühjahr 357 fallen. Einerseits wußte nämlich Konstantius im Mai 357 zu Rom bereits von der Gesinnungsänderung des Liberius; andererseits fand dieser Gesinnungswechsel des Bischofs nach ,2 Jahren' der Verbannung statt. Bald trat im Orient die Scheidung zwischen den strengen Arianern und der gemäßigten Partei ein. Im Sommer desselben Jahres 357 wurde von den ersteren die 2. sirm. Formel aufgestellt, die auch Hosius, erliegend den heftigsten Drohungen, unterschrieb. An Liberius wird ebenfalls die Aufforderung zur Annahme der Formel ergangen sein. Doch er blieb standhaft und nun versuchte die gemäßigte Partei, ihn für sich zu gewinnen. Ihren Bemühungen gelang es, im Jahre 358 zu Sirmium in Gegenwart des Kaisers, der zur Zeit eine aus dem Occident (wohl Campanien) eingetroffene Gesandtschaft empfangen hatte, eine Synode zu veranstalten, an der auch Liberius teilnahm. Man einigte sich über eine Formel, welche aus dem Bekenntnis von Sirmium I und der Kirchweih-

formel von Antiochien zusammengesetzt war und den Ausdruck ὁμοούσιος mied; zugleich wurde aber Liberius zugestanden, der Ausdruck ὁμοιούσιος müsse anerkannt werden. Liberius erhielt nun die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom, wo er von der Bevölkerung mit Enthusiasmus empfangen wurde. Der Kaiser, der früher Felix zum Bischof von Rom eingesetzt, wollte bei der Rückkehr des Liberius seinen früheren Schützling nicht absetzen und ließ somit beide, den Bischof und den Gegenbischof, ihre Sache selbst austragen.

Mit diesem Ausgang stimmen auch die Nachrichten, die uns über das fernere Verhältnis zwischen Liberius und Felix überliefert sind, überein. Felix, zum Bischof von Rom geweiht von drei arianischen Bischöfen,[1] hatte außer den von Liberius abgefallenen Mitgliedern des Klerus nicht viele Anhänger gewonnen. Die große Masse des römischen Volkes wollte mit dem arianischen Eindringling keine Gemeinschaft pflegen und blieb seiner Kirche fern.[2] Als Liberius zurückkehrte, mußte sich die Lage des von der Regierung eingesetzten Bischofs äußerst schwierig gestalten. Über die Schicksale des Felix nach der Rückkehr des Liberius berichtet am ausführlichsten die sog. Praefatio libelli precum Faustini et Marcellini.[3] Felix sei nach der Ankunft des exilierten Bischofs vom Senat oder römischen Volk aus Rom vertrieben worden, es sei ihm aber gelungen, bald darauf zurückzukehren und die *Basilica Iulii trans Tiberim* in Besitz zu nehmen; später sei er wieder aus Rom verwiesen worden und am 22. Nov. 365 gestorben. Die endgültige Vertreibung des Felix aus Rom wird auch von anderen Schriftstellern wie Hieronymus (*plurimi* [vom Klerus] *periuraverunt et post annum* [d. i. wohl post annum nach der Rückkehr des L.] *cum Felice eiecti sunt*),[4] Sokrates,[5] Theodoret,[6] Philostorgius,[7] Theophanes Confessor[8] berichtet. Nach letzterem zog sich Felix auf ein Landgut zurück, behielt die Würde des Episkopates bei, verwaltete aber keine Kirche. Die Verbannung des Felix bestand wohl in Ausweisung aus Rom und Umkreis

---

[1] Athan., Hist. Arian. 75 MSG 25, 784 D. — [2] Socr., H. e. 2, 37, 325; Soz., H. e. 4, 11, 345 f; Theod., H. e. 2, 17, 185. — [3] 3 f CSEL 35, 2. — [4] Chron. A. Abr. 2365, ed. Schöne 194. — [5] H. e. 2, 37, 325. — [6] H. e. 2, 17, 186. — [7] H. e. 4, 3 MSG 65, 520 A. — [8] Chronogr. A. M. 5843 MSG 108, 141 A.

bis zum 100. Meilenstein.[1] Felix scheint also nach der Rückkehr des Liberius noch eine geraume Zeit in Rom mit seinen Anhängern geweilt zu haben. Würde der Ausdruck des Hieronymus *post annum* sich tatsächlich auf die Zeit nach der Ankunft des Liberius beziehen, so wäre die zweite Vertreibung des Felix in das Jahr 359 zu setzen. Dann würde sich auch leicht der Umstand erklären, daß Liberius nicht auf der Synode von Rimini 359 erschien. Der Kaiser, der auf der einen Seite die Erlaubnis zur Wiedereinsetzung des Liberius gegeben, auf der anderen Seite den von ihm ernannten Gegenbischof Felix nicht fallen lassen wollte, wird eben keinen von beiden nach Rimini eingeladen haben.

Was nun die Sprache und im besonderen die Latinität der Briefe betrifft, so ist zu bedenken, daß die Schreiben harte Zugeständnisse enthalten, die nur contre cœur gemacht wurden, und daß der greise Liberius sie unter dem Drucke großer körperlicher und seelischer Leiden, ja der Androhung des Todes abfaßte. In solcher Lage ergibt sich von selbst eine gewisse Dürre und Trockenheit der Gedanken, eine weniger würdevolle Sprache, gewisse Wiederholungen des Ausdruckes. Es soll nicht geleugnet werden, daß der Stil für einen gebildeten Römer nicht sehr glänzend ist, aber unlateinisch und eigentlich unkorrekt ist er nicht. Offenbare Gräzismen finden sich nirgends vor. Ausdrücke wie *petere aliquem*, *pro deifico timore cognitum esse* lassen sich nicht als unlateinisch anführen, *nomen* im juristischen Sinne von Person steht dem Lateiner nicht ferner als dem Griechen. 2. Kritik der Sprache der Briefe.

Daß die 4 Briefe von ein und derselben Hand stammen, daß also nicht die Echtheit der einen und die Unechtheit der anderen verteidigt werden kann, beweist an sich allein schon die vielfache Übereinstimmung in Gedanke und Phrase, wie aus nachfolgender Nebeneinanderstellung leicht zu ersehen ist.

---

[1] Vgl. Sulp. Sev., Chron. 2, 47 CSEL 1, 101; Cod. Theod. 16, 2, 35, ed. Mommsen 846 f; Mommsen, Die röm. Bischöfe Liberius u. Felix II. in Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wiss. N. F. 1 (1896/7) 173.

,Studens paci':	*,Pro deifico'*:
litteras de nomine Athanasii, de nomine supradicti Athanasii.	*litteras adaeque super nomine eius.*
sciatis . . me cum omnibus uobis et cum uniuersis episcopis ecclesiae catholicae pacem habere	*dico me cum omnibus uobis et cum uniuersis episcopis Orientalibus . pacem et unanimitatem habere.*
quod . . . sciret se alienum esse ab ecclesiae Romanae communione; sciatis . . Athanasium alienum esse a communione mea siue ecclesiae Romanae.	*amoto Athanasio a communione omnium nostrum.*
studens paci et concordiae; ad unanimitatem nostram.	*dico me . . . pacem et unanimitatem habere.*
	quando deo placuit.
nomen Iulii bonae memoriae episcopi.	*bonae memoriae Iulius episcopus.*
	litteras . . . per fratrem nostrum Fortunatianum dedi perferendas ad imperatorem Constantium.
	dignemini . . . elaborare, quatenus . . ad sedem, quae mihi diuinitus credita est, reuertar.

Wer des Liberius kleinere, allseits als echt anerkannten (nicht die größeren aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen) Briefe aufmerksam liest, wird in ihnen gerade jene Fehler entdecken, um derentwillen unsere in Frage stehenden Briefe als unecht hingestellt werden: eine etwas ungelenke Latinität, angeblich unlateinische Wendungen, Wiederholungen; ja er wird noch ein Weiteres finden, nämlich offenbare und auffällige Übereinstimmungen zwischen beiden Klassen von Briefen, die eine Vorliebe für gewisse Ausdrücke bezeugen. In folgenden Tabellen seien die als echt anerkannten Briefe (Coustant 421 ff, MSL 8, 1349 ff) mit arabischen Ziffern, die strittigen mit kleinen Buchstaben bezeichnet, u. zw. *,Quia in nullo'* = 1, *,Me frater'* = 2, *,Remeante'* = 3, *,Sciebam'* = 4, *,Quamuis sub* = 5, dazu die größeren *,Obsecro'* = 6, *,Imperitiae culpam'* = 7, die strittigen *,Studens paci'* = a, *,Pro deifico'* = b, *,Quia scio'* = c, *,Non doceo'* = d.

Von Wiederholungen desselben Gedankens in den als sicher echt anerkannten Briefen seien angeführt: *in illam ductus est*

‚Quia scio':	‚Non doceo':
de nomine ipsius litteras.	*a nomine Athanasii, litteras de super nomine eius.*
me autem cum omnibus uobis episcopis ecclesiae catholicae pacem habere . scire debetis; scire . . uolo . . pacem me et communionem ecclesiasticam cum ipsis habere.	*cum omnibus episcopis Orientalibus pacem habemus.*
ab ecclesiae Romanae communione est separatus; ut scirent . . (ab) Athanasii communione me esse separatum.	
pro bono pacis et concordiae, bono pacis et concordiae, a pace et concordia.	*de unanimitate nostra et pace.*
nolente deo.	*deo uolente.*
fratrem Fortunatianum petii, ut litteras meas ad clementissimum imperatorem Augustum perferat.	
(ut) me ad ecclesiam mihi diuinitus traditam iubeat reuerti.	

simulationem (1 u. 2); *sub occasione nominis Athanasii tentare* bzw. *attentatur* (2 u. 6); *in medium uenerunt* (2 u. 6); *egregia fides* (4 u. 5); *solatia exhibere* (4 u. 5); *ut in coetu possent sacerdotum dei tractari* (2) und in *coetu episcoporum diligenter facias tractari* (6); der Gedanke der *aeterna praemia* öfters 3, 4 und 5.

Von ‚unlateinischen' Wendungen,[1] die in beiden Klassen der Briefe sich finden, seien erwähnt:

uirtute deifica (3)	*pro deifico timore* (b)
sub occasione nominis Athanasii (2 u. 6).	*ad nomen Iulii* (a), *de nomine Athanasii* (a, a), *super nomine eius* (b), *de nomine ipsius* (c), *a nomine Athanasii* (d), *de super nomine eius* (d).

[1] Eigentliche Anakoluthe sind nicht vorhanden: *secutus denique . . . sciatis* (‚*Studens paci*') ist durch ein in Gedanken zu ergänzendes *uolo* zu erklären; vgl. das zweimalige *scire uolo* in ‚*Quia scio*'. Über die 2 verderbten Stellen in ‚*Quia scio*' s. oben S. 109.

Bei der nachstehenden Gegenüberstellung weiterer übereinstimmender Stellen aus beiden Klassen von Briefen sei namentlich aufmerksam gemacht auf die Vorliebe für die Verba *scio* und *dignari*, für das Verbum *credo*, bes. mit relativer Anknüpfung, für die Konstruktion mit *pro* = gemäß, für Ausdrücke wie *labor* (= Schwierigkeit, schwierige Lage), *laborare*. Die eine oder andere Übereinstimmung mag auf Zufall beruhen, aber die Summe der übereinstimmenden Stellen bietet als Facit einen gültigen Beweis, zumal sie meist in den kurzen Briefen sich finden:

quia scio (2), *quia scio* (3), *scio enim* (3), *sciebam* (4), *quos sciebas* (4), *qua te scio* (4), *quem sciebam* (4), *quam scit* (4), *quem quidem scio* (4), *nisi quod scio* (5), *scire potestis* (5), *cupio scire* (5).	*quod . . . sciret* (a), *sciatis* (a), *ut uerius sciatis* (b), *quia scio* (c), *scire uos uolo* (c), *scire debetis* (c), *ut scirent* (c), *scire uolo* (c), *sciat* (c)
dignaris (3), *dignareris* (4), *dignaretur* (4), *dignemini* (5), *digneris* (6)	*qui dignatus est* (b), *dignemini* (b, c), *dignaberis* (d).
credideram (1), *quod credo* (2), *credidi* (2, 3), *si credatis* (5), *ut credatis* (5), *quos credimus* (6), *quod haud credo* (7), *crediderit* (7).	*credidi* (b), *quos credo* (c), *quas credo* (c), *credidi* (d).
pro deuotione fidei suae (2), *pro sinceritate pectoris* (4), *pro fide* (4), *pro sanctitate pectoris sui* (4), *pro reuerentia sanctae religionis* (6)	*pro deifico timore* (b), *pro sua beneuolentia* (b).
subire iustum laborem (2), *pro hoc labore* (3), *tantum laborem itineris* (4), *laborantibus nobis* (4), *hunc laborem* (4), *labora* (4), *me laborare* (6).	*laborare* (b), *ad hunc laborem perueni* (d).
in nullo praeterire (1), *in nullo negare* (4).	*in nullo contradixi* (b)
sanctitati tuae insinuo (1), *imperatori insinuare* (2), *honorificentiae tuae insinuare* (2), *insinuauimus episcopis* (6).	*illis insinuare* (d).
sanctitati tuae (1), *sanctitate tua* (1), *sanctitatem tuam* (3), *sanctitas tua* (3), *sanctitatem uestram* (5).	*sanctitatem uestram* (b), *sanctitati tuae* (d).
animum tuum deo deuotum (6).	*sanctum animum tuum* (d).
testis est deus (6, 6), *testis est tota cum suis membris ecclesia* (6).	*deo teste* (c), *testis est omne presbyterium Romanae ecclesiae* (c).

secutus morem ordinemque maiorum (6); *secutus euangeliorum praecepta* (2).	*secutus traditionem maiorum* (a), *secutus litteras* (a).
ad comitatum religiosi principis pergere (2).	*ad comitatum sancti imperatoris* (c), *ut ad clementissimum imperatorem pergeret* (c).
commodare consensum (1, 6, 6), *sententiam non commodauimus nostram* (6).	*consensum commodaui* (b), *c. accomodaui* (b).
a consortio sedis apostolicae (2), *eorum consortio* (3), *a consortio uestro* (5), *a uestro consortio* (5).	*a . . . consortio litterarum ecclesiasticarum* (a).
(litteris) significant (6, 6), *quibus significauit* (6).	*significandum credidi* (d).
non sine dei impulsu (2), *deo procurante* (2), *procurante deo* (2), *deo fauente* (4 u. 6)	*quando deo placuit* (b), *uolente deo* (c), *deo uolente* (d)

Die Verteidiger der Unechtheit der Liberiusbriefe führen zur Bekräftigung ihrer These eine Reihe von Zeugnissen an, welche dartun sollen, daß das Urteil, welches die der Rückkehr nächstfolgende Zeit über Liberius fällte, unvereinbar sei mit seiner Nachgiebigkeit im Exil. Führen wir kurz diese Zeugnisse vor. Mehrere Schriftsteller heben emphatisch die große Beliebtheit des Papstes bei seinen Römern hervor und dies in einem Zusammenhang, daß sie gerade auf die Exilszeit oder die Zeit nach der Rückkehr zu beziehen ist. *Eius amore flagrabat* sagt Ammian Marcellin[1] vom römischen Volk. Sozomenus motiviert die Liebe der Römer zu Liberius also: οἷα γὰρ τὰ ἄλλα καλὸν καὶ ἀγαθὸν τὸν Λιβέριον καὶ ἀνδρείως ὑπὲρ τοῦ δόγματος ἀντειπόντα τῷ βασιλεῖ, ἠγάπα ὁ τῶν Ῥωμαίων δῆμος.[2] Dringend verlangte das römische Volk die Rückkehr des Papstes aus der Verbannung (s. oben S. 155). Einige erhaltene Grabinschriften mit dem Namen des *Liberius papa* scheinen zugleich Protestinschriften gegen Felix zu sein.[3] Als der Papst endlich aus dem Exil zurückkehrte, ging ihm das Volk voll Freude entgegen[4] und wie ein Sieger zog er in Rom ein.[5] Zeit-

Der Mit- und Nachwelt günstige Urteile über Liberius

[1] 15, 7, 10. — [2] Soz., H. e. 4, 15, 357. — [3] De Rossi, Bullet. di Archeol. crist (1871) 109; (1876) 17—21; ders., Roma sotterranea crist. II (1867) 109, III (1877) 361; ders., Inscript. Christ. I, VIII u 79 — [4] *tertio anno rediit Liberius, cui obuiam gaudio populus Romanus exiuit* Praef. lib. precum Faust. et Marcell. 3 CSEL 35, 2 — [5] *quasi uictor intrauerat* Hieronym. Chron. A. Abr 2365, ed Schöne 194

genossen, die Liberius nach der Rückkehr gekannt und ihm zum Teil persönlich nahegestanden, loben ihn wegen seiner Tugend und Rechtgläubigkeit. Siricius, sein zweiter Nachfolger (384—398), der als junger Kleriker Liberius — wenigstens für den Anfang — in das Exil folgen durfte,[1] nennt ihn *uenerandae memoriae praedecessor.*[2] Siricius wird von den Verteidigern des bekannten Epitaphs, das so voll des Lobes über die orthodoxe Gesinnung des Toten ist, auch als dessen Verfasser vermutet.[3] Anastasius, der den römischen Stuhl vom 27. November 399 bis 19. Dezember 401 innehatte, schrieb einen Brief an Venerius, Bischof von Mailand, über die Verurteilung des Origenes (gegen 401).[4] In diesem Brief spricht er von Liberius wie von einem, der sich eher hätte kreuzigen lassen, als daß er zugestanden, der Sohn Gottes sei eine Kreatur: er stellt ihn auf dieselbe Stufe wie Dionysius von Mailand, Eusebius von Vercelli und Hilarius von Poitiers; er beglückwünscht ganz Italien zu dem Glaubensmut, den es während der Regierung des Konstantius gegen die arianische Häresie an den Tag gelegt. Es ist wahrscheinlich, daß Anastasius selbst in seiner Jugend zu Rom Zeuge der Ereignisse war, die dem Exil des Liberius vorhergingen und nachfolgten. Auch Ambrosius, der große Bischof von Mailand, der von Geburt ein Römer war und in Rom den höheren Studien obgelegen hatte, setzte in einem Brief (377) an seine in Rom lebende Schwester, die aus den Händen des Liberius den Schleier der Jungfrauen erhalten, seiner Verehrung für Liberius ein Denkmal: *tempus est, soror sancta, ea quae mecum conferre soles, beatae memoriae Liberii praecepta reuoluere, ut quo uir sanctior, eo sermo accedat gratior; . . . haec tecum sanctae memoriae Liberius.*[5] Basilius von Cäsarea nennt in einem um 377 geschriebenen Brief, in dem er über die Reise des abgesetzten Bischofs Eustathius von Sebaste nach Rom und dessen Zusammenkunft mit Liberius berichtet, diesen ὁ μακαριώτατος ἐπίσκοπος.[6] Aus späteren

[1] *Liberium lector mox et leuita secutus* Ihm, Damasi Epigrammata 96. — [2] Ep. ad Himerium Tarraconensem (Coustant 625 A). — [3] Text des Epitaphs u. a. bei Pitra, Anal. nov I (1885) 23; Bücheler, Carmina lat epigr. I (1895) 787. — [4] Text u. a bei Pitra, Anal. nov. I (1885) 462—4; am besten in Rev d'Hist et de Litt. Relig. 4 (1899) 5 ff, ed J. van den Gheyn. — [5] De Virginibus III 1 MSL 16, 219 C. — [6] Ep. 263 MSG 32, 980 B.

Zeugnissen, welche die Rechtgläubigkeit und Tugend des Papstes rühmend erwähnen, seien noch folgende hervorgehoben: Cassiodor ehrt in seiner Historia tripartita 5, 18 (MSL 69, 999 B) Liberius mit dem Titel *sanctissimus*; Theophanes Confessor (s. 9.) nennt ihn in seiner Chronik[1] einen ἀνὴρ τὰ πάντα θαυμαστὸς καὶ ὀρθόδοξος und lobt die aus dem Exil durch Jovian (sic) zurückgerufenen Bischöfe Liberius, Athanasius von Alexandrien u. a., weil sie ἐν τῷ ὀρθῷ λόγῳ διέπρεπον. Das Urteil des Theophanes machte im 11. Jahrhundert Georgius Cedrenus[2] zu dem seinigen. In manchen Kirchen wurde Liberius sogar die Verehrung eines Heiligen zuteil[3] und manche Martyrologien nahmen seinen Namen in ihr Verzeichnis auf.[4]

Was folgt aus allen diesen Zeugnissen? Die Tatsache, daß der Ruf des Liberius bei der Mitwelt und bei vielen der Nachwelt frei war von der Anklage der Häresie und daß er als ein tugendhafter Bischof galt, der energisch gegen die arianische Irrlehre angekämpft. Die Erinnerung an das Exil deckte sich mit dem Gedanken, daß die dem Nicänum gehaltene Treue die Ursache desselben war, und dies umsomehr, als Liberius nach seiner Rückkehr mit größtem Eifer für das Bekenntnis von Nicäa eintrat. Der für viele stets dunkel gebliebene Athanasiusstreit war bald vergessen. Selbst Vincentius von Capua war wieder zu hohem Ansehen gelangt: Damasus, der Nachfolger des Liberius, lobt ihn in einem Brief an die illyr. Bischöfe, weil er ἐπὶ τοσούτοις ἔτεσι τὴν ἐπισκοπὴν ἀσπίλως ἐφύλαξεν (Theod., H. e. 2, 22, 201). Zu Rimini war Liberius sodann nicht anwesend gewesen und es trug ihm die größten Sympathien ein, daß er sich so warm der dort gefallenen Bischöfe annahm. Die Änderungen unter der Reaktion des Julian führten eine neue Zeit herauf und, als gar 365 die arianische Partei mit dem Tode des Felix ihre letzte Stütze verlor, söhnte sich auch der jenem bis dahin anhängende Rest des römischen Klerus mit Liberius aus. Also für Liberius allenthalben Erfolg und Sympathie.[5]

[1] A. M. 5849 MSG 108, 149 B und A. M 5858, 173 A. — [2] MSG 121, 589 B. — [3] In der antiochenischen Kirche schon im 5. Jahrh. s. Nuova Bull. di Archeol. crist. (1897) 137 f. — [4] Acta SS. Sept. VI 572 f.; Nilles, Kalendarium manuale utriusque ecclesiae, Oeniponte 1896—97, I 260, II 708. — [5] Was im besondern das Zeugnis des Epitaphs betrifft, so ist die Beziehung auf Liberius nicht klar bewiesen — und, selbst diese Beziehung zugestanden,

Noch ein Wort über den Ursprung der Makel der Apostasie, die in den späteren Jahrhunderten so lange dem Andenken des Liberius angeheftet blieb. Den größten Einfluß auf die Verdunklung des Namens des Liberius hatte neben den Bemerkungen des Hieronymus der Liber pontificalis. Dieser berichtet, Liberius sei von Konstantius in die Verbannung gesandt worden, weil er der arianischen Häresie nicht zustimmen wollte. Bevor er aber sein dreijähriges Exil angetreten, habe er unter Einwilligung seines Klerus den Priester Felix zu seinem Nachfolger geweiht. Felix habe dann auf einem Konzil von 48 Bischöfen die beiden Priester Ursacius und Valens, Anhänger des arianischen Kaisers, verurteilt. Auf Bitten der beiden Verurteilten habe Konstantius dem Liberius die Rückkehr aus der Verbannung unter der Bedingung gestattet, daß er mit den Arianern Gemeinschaft pflege, diese aber keine zweite Taufe verlangen dürften. Liberius habe seine Wohnung am Cimiterium der hl. Agnes bei der Schwester des Kaisers, Konstantia, aufgeschlagen, um durch ihre Vermittlung nach Rom übersiedeln zu können. Schließlich habe der Kaiser mit Hilfe des Valens und Ursacius ein arianisches Konzil berufen, Felix abgesetzt und Liberius nach Rom berufen. Liberius sei am 2. August nach Rom heimgekehrt und habe eine Verfolgung des römischen Klerus begonnen; mehrere Mitglieder seien des Märtyrertodes gestorben, unter ihnen auch Felix.[1] Die Hauptquelle des Liber pontificalis für diese Nachrichten über Liberius sind die Gesta Liberii, die einer Gruppe von apokryphen Schriften angehören, welche zu Rom 501 oder ein wenig später entstanden ist. In freier Weise hat der Verfasser jener Angaben im Liber pontificalis die für Liberius nicht ungünstigen Notizen der Gesta Liberii zum Teil umgedeutet, indem er die Personen nach seinen Interessen vertauschte.[2] Freilich enthielten auch schon die Gesta Liberii eine Anspielung auf einen Fall des Liberius, da der Presbyter Dionysius den Liberius mit dem Hinweis auf die dreimalige Verleugnung des Petrus zu entschuldigen sucht. Die

---

erfahren wir nichts über die Zeit der Verbannung, da dieselbe gänzlich übergangen ist: zudem ist eine Grabschrift als Grabschrift zu betrachten, welche für den Toten nur Anerkennung und Lob kennt. — [1] L. Duchesne, Liber pontif. I 207 f, 211. — [2] Ebd. CXXIII.

Sage vom Martyrium des Papstes Felix entstand dadurch, daß zu einer Zeit, da das Andenken an Liberius beim Volke erloschen war, Felix II. mit einem Märtyrer Felix identifiziert wurde.

Der Liber pontificalis wurde mit seinen irreführenden Angaben die Quelle für die Auffassung der folgenden Zeiten. Schon die Gesta Eusebii presbyteri, ein Apokryph aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts, scheinen den Liber pontificalis benutzt zu haben.[1] Nach diesen Gesta soll ein römischer Presbyter Eusebius den Liberius nach seiner Rückkehr samt seinem Beschützer Konstantius für einen Häretiker erklärt haben: Liberius habe sich dann der Kirchen bemächtigt, den Bischof Felix vertrieben und Eusebius ins Gefängnis werfen lassen. Nach dem Tode des Liberius habe sein Nachfolger Damasus auf einem Konzil von 28 Bischöfen und 25 Presbytern ihn öffentlich verurteilt.[2] Das Martyrologium des Ado und noch mehr die martyrologische Arbeit Usuards haben auch ein Beträchtliches mit ihrer dem Liber pontificalis und Hieronymus entnommenen Angabe über Liberius beigetragen, um das Bild desselben das ganze Mittelalter hindurch in düsterem Lichte zu erhalten. Inmitten der Brustbilder der Päpste, welche unter Nikolaus III. (1277–1280) in der Kirche St. Peter in Rom angebracht wurden, mußte allein unter allen Päpsten der ersten 4 Jahrhunderte das Bild des Liberius des runden Heiligennimbus entbehren. Das gegenwärtige Martyrologium Romanum tut des Liberius keine Erwähnung. In manchen Abhandlungen wurde sein Andenken geschmäht. Eine Hs von Châlons-sur-Marne (S. Petri) 29 s. 12. u. 13. enthält einen fragmentarischen, wahrscheinlich aus dem Griechischen übersetzten Traktat *De nequissimis episcopis, quorum autem ordinatio rata fuit.* Er beginnt mit den Worten: *Hinc est enim, quod omnes ordinationes, que a Liberio, heretico uidelicet et sedicioso, sunt factae* etc.

Erst einer späteren Zeit gelang es, Liberius von der Makel, die solange seinem Andenken angeheftet war, nachhaltig und erfolgreich zu reinigen.

---

[1] Duchesne, Lib pontif. I, CXXIV — [2] De vita S. Eusebii presbyteri Romani bei Steph Baluze, Miscellan. II, Paris 1679, 141 f.

Anhang 3. Chronologische Ordnung der Aktenstücke des *Opus historicum.*

325 Das Nicänische Symbol.
343/344 (Winter) Brief der Synode der Occidentalen zu Sardika an alle Kirchen.
Brief der Synode an Papst Julius.
Brief der Synode an Konstantius.
Brief der Synode der Orientalen zu Sardika.
c 347 Brief des Valens und Ursacius an Papst Julius
Brief derselben an Athanasius von Alexandrien.
353/354 Brief des Liberius an Cäcilian von Spoleto ,*Nolo te*'.
Brief des Liberius an Hosius von Cordova ,*Quia in nullo*'
Brief des Liberius an Konstantius ,*Obsecro*'.
355 Brief des Liberius an Eusebius, Dionysius, Lucifer ,*Quamuis sub*'.
357 (Anfang) Die Exilbriefe des Liberius ,*Studens paci*', ,*Pro deifico*', ,*Quia scio*', ,*Non doceo*'.
359 Mai 27: Schreiben des Konstantius an die Synode von Rimini.
Juli 21: Die homousianische Erklärung und die Verurteilung der Häretiker zu Rimini.
Oktober 10: Gesta zu Nice in Thrazien.
359 (Ende) Brief der Synode von Rimini an Konstantius.
Brief der arianisch gesinnten Bischöfe von Rimini an Konstantius.
c. Dez. 359 Brief der Legaten von Seleucia an die Legaten von Rimini.
c. 360 Schreiben der Synode von Paris an die Orientalen.
Brief des Eusebius von Vercelli an Gregor von Elvira.
c. Winter 362/363 Brief des Liberius an die Bischöfe Italiens: ,*Imperitiae culpam*'.
c. Frühjahr 363 Brief der Bischöfe Italiens an die Bischöfe Illyriens.
366 Dez. 18: Brief des Valens und Ursacius etc an Germinius
366 (Ende) Symbol des Germinius.
c Ende Dez. 366 Brief des Germinius an Rufianus etc

Anhang 4. Bestimmbare Lücken im *Opus historicum.*

Series 1:

IV 1 (m III 9) Es fehlt der Bericht über die angeblichen Frevel des Paulus von Konstantinopel

III (m XIII). Zwischen Titel und Symbolum ist das Begleitschreiben ausgefallen.

V (m VIII). Am Schluß scheint die Formel von Nice gestanden zu haben.

Series 2:

I (m I). Zwischen der Praefatio und dem folgenden textus narratiuus ist der Bericht über die Synode von Arles und die Absetzung des

Paulinus von Trier ausgefallen. Mit diesem Bericht sollte das angekündigte Werk beginnen.

II (m II). 1. Vor II 1 fehlt die Ankündigung der Disposition des textus narratiuus: cfr. II 5 (m II 18) *satisfecimus igitur primae propositioni, qua spopondimus Athanasium reum teneri nullius eorum, quae obiectatis, criminum posse; superest, ut* etc.
2. In II 9 (m II 21) ist vor *sed idem Athanasius Marcellum* etc das Symbol von Sirmium und der Anfang der folgenden Widerlegung ausgefallen.
3. Das am Schluß von II 11 (m II 33) angekündigte Schreiben der Synode von Sardika an Konstantius ist der im sog. Lib. I ad Constant. erhaltene Brief ‚*Benignifica*'.

III (m IV). Vor dem Briefe müssen Bemerkungen über die Liberiusfrage gestanden haben. Am Schluß von III 2 (m IV 2) ist auf einen Brief der ägyptischen Bischöfe an Papst Liberius hingewiesen. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Hinweis sich bezog auf die Erwähnung des Briefes in Ser. 1 VII (m V 2).

VII 4 (m VI 3). Vom Brief des Liberius an Cäcilian ‚*Nolo te*' ist nur der Anfang erhalten.

VII 6 (m VI 3) Der Brief an Hosius ‚*Quia in nullo*' scheint fragmentarisch zu sein.

VIII 1 (m X). Vor dem Brief der Orientalen stand ursprünglich ein Textstück, das den *liber Valentis et Ursacii* näher erläuterte

Anhang 5. Versuch einer teilweisen Rekonstruktion des *Opus historicum.*

Hilarii episcopi Pictauiensis Opus historicum aduersum Valentem et Ursacium.

Lib. I (356).

Praefatio = Ser. 2 I.

De synodo Arelatensi et de exilio Paulini ep. Treuirensis (fehlt).

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula synodi Sardicensis Orientalium cum symbolo et nominibus episcoporum, qui subscripserunt (c. 9 ist fragmentarisch) = Ser. 1 IV.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Varia ex actis synodi Sardicensis Occidentalium, duae epistulae Valentis et Ursacii, symbolum Nicaenum una cum textu narratiuo (über die teilweise Disposition des Lib. I s. S. 97; über eine wahrscheinliche Lücke in c. 21 s. oben) = Ser. 2 II

Epistula synodi Sardicensis Occidentalium ad Constantium imp. (fragmentarisch) una cum textu narratiuo = sog. Lib. I ad Const. 1—7.

De synodo Mediolanensi: textus narratiuus (fragmentarisch) = sog. Lib. I ad Const. 8.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Lib. II (Winter 359/360).

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

De Liberio episcopo Romano:

Epistula Liberii ad Orientales episcopos ,*Studens paci*' una cum textu narratiuo = Ser. 2 III.

Epistula Liberii ad Constantium imp. ,*Obsecro*' = Ser. I VII.

— — — — — — — — — — — — — — —

Epistulae Liberii ,*Quamuis sub*', ,*Nolo te*' (fragm.), ,*Quia in*' (fragm.), ,*Pro deifico*', ,*Quia scio*', ,*Non doceo*' una cum textu narratiuo = Ser. 2 VII.

— — — — — — — — — — — — — — — —

De synodis Ariminensi et Seleuciensi:

Epistula Constantii imp. ad episcopos synodi Ariminensis = Ser. 1 VIII.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Ex actis synodi Ariminensis: Definitio episcoporum homousianorum, textus narratiuus, damnatio haereticorum = Ser. 1 IX.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula synodi Ariminensis ad Constantium imp. et gesta Nicensia una cum textu narratiuo = Ser. 1 V.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula episcoporum Arianorum, qui synodo Ariminensi intererant, ad Constantium imp. = Ser. 1 VI.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula legatorum synodi Seleuciensis ad legatos synodi Ariminensis una cum textu narratiuo = Ser. 2 VIII.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Lib. III (367).

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula synodi Parisiensis ad episcopos Orientales = Ser. 1 I.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula Eusebii episcopi Vercellensis ad Gregorium episcopum Elbiritanum = Ser. 1 II.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Epistulae duae de reconciliandis episcopis lapsis = Ser. 2 IV.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

De Germinio episcopo Sirmiensi:

Ex epistula Germinii ad episcopos Arianos: symbolum Germinii = Ser. 1 III.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula Valentis, Ursacii, Gaii et Pauli ad Germinium = Ser. 2 V.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Epistula Germinii ad Rufianum, Palladium et alios = Ser. 2 VI.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Übersicht des Inhaltes.

Berichtigungen.

S. 18 Z. 2: st. ‚Theodor Beza‘ lies ‚Heinr. Stephanus‘.

S. 100, Anm. 3 lies: an die macedonianischen B. i. J. 366 usw.

S. 148, Anm 1 lies: in dem S. d. A. (339) usw.

Cod. Paris. Armam. 483 (308 × 235), s. IX, f. 102v.

Cod. Paris. Armam. 483 (308 × 235), s. IX, f. 103r.

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
162. Band, 5. Abhandlung.

Studien
zur
Laut- und Formenlehre
der
Mehri-Sprache in Südarabien.

I. Zum Nomen im engeren Sinne.

Von

Dr. Maximilian Bittner
o. ö. Professor an der k. k. Universität Wien und
Professor an der k. und k. Konsular-Akademie

Vorgelegt in der Sitzung am 1. Juli 1908.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

V.

Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehri-Sprache in Südarabien.

I. Zum Nomen im engeren Sinne.

Von

Dr. Maximilian Bittner.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 1. Juli 1908.)

Vorbemerkungen.

Die linguistischen Ergebnisse jener denkwürdigen ‚Südarabischen Expedition', die, von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien gegen das Ende des Jahres 1898 ausgesandt, bis zum Frühlingsanfange des folgenden Jahres an ihren Bestimmungsorten, den Küsten des südlichen Arabiens und dann auch auf der Insel Soqoṭra verweilte, sind den Kreisen der Fachgelehrten nicht allzulange vorenthalten worden. Schon 1902 erschienen zwei große, starke Bände, die eine ganz erstaunliche Menge von größtenteils an Ort und Stelle aufgenommenen Texten in zwei bis dahin wohl auch den Semitisten nur dem Namen nach bekannten semitischen Sprachen enthalten. Herr Hofrat Dr. D. H. Müller veröffentlichte Proben aus beiden, sowohl aus dem sogenannten Mehri d. i. der Sprache der Leute des Mahra-Landes in Südarabien, als auch aus dem Soqoṭri, der Sprache der Insel Soqoṭra,[1] und Herr Dr. A. Jahn wieder, der sich auf das erstere beschränkte, gab der von ihm veranstalteten Publikation einer größeren Zahl von Originaltexten in zweierlei Mehri-Mundarten noch ein ziemlich reichhaltiges mehritisch-

[1] Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien, Schriften der Südarabischen Expedition, Bd. IV: Die Mehri- und Soqoṭri-Sprache, von Dav. Heinrich Müller.

deutsches und deutsch-mehritisches Glossar bei.[1] Überdies ließ der letztere drei Jahre später eine Grammatik der Mehri-Sprache folgen.[2]

Seitdem aber scheint sonst wohl niemand sich weiter ernstlich um diese ‚südarabischen Dialekte' bekümmert zu haben. Nicht einmal das Mehri ist von den Semitisten in den Bereich ihres Studiums sonderlich einbezogen worden,[3] obschon das Verständnis gerade dieses Idioms durch den von Jahn verfaßten Leitfaden, wenn schon nicht vollkommen erschlossen, so doch jedenfalls nähergerückt worden war. Von verschiedenen Seiten ist nur immer wieder auf die Wichtigkeit hingewiesen worden, die in sprachwissenschaftlicher Beziehung dem Mehri ebenso gut wie dem Soqoṭri und nun auch dem Šḫauri, einer dritten nicht weniger unbekannten und gleich den zwei anderen selbständigen semitischen Sprache, zukommt.[4] Allerdings geschah dies nur in sogenannten ‚Anzeigen', die mit ihren günstigen oder auch abfälligen Kritiken jene Werke bloß als Neuerscheinungen empfehlen[5] oder öffentlich tadeln[6] wollten, aber — bis auf eine

[1] Ebenda, Bd. III: Die Mehri-Sprache in Südarabien, von Dr. Alfred Jahn; ein Teil der Texte zeigt die Mundart des Landes zwischen Râs Färtäk und Ġaýḍa, ein anderer kleinerer die von Qâšän.

[2] Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist Klasse, Bd CL,VI: Grammatik der Mehri-Sprache in Südarabien, von Dr. Alfred Jahn.

[3] Von den meist mißlungenen Versuchen Brockelmann's in dessen ‚Grundriß der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen' abgesehen vgl. WZKM 1908, Heft 4, S. 422—430.

[4] Vgl. Bd. VII und VIII der Südarabischen Expedition, beide von D. H. Müller, der erstere nur Soqoṭri-, der letztere außer von Dr. Hein aufgenommener Mehri- auch Soqoṭri-, vorzugsweise aber Šḫauri-Texte enthaltend. Das Šḫauri, das mit dem sogenannten Qarauwi (Grauwi) identisch ist, steht in naher Verwandtschaft zum Mehri.

[5] So Halévy, Revue sémitique, 11, S. 88 und 13, S. 285; Winternitz, Globus, 87, S. 224; Stumme, Lit. Zentralblatt 1907, Nr. 32, 1021 und 1022.

[6] So Glaser, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München 1902, Nr. 186, S. 313—318 und Nr. 187, S. 321—326 ‚Zwei Wiener Publikationen über habaschitisch-punische Dialekte in Südarabien' und auch Graf Landberg in seiner Kritik zu Bd. III und IV der südarabischen Expedition, Heft 1, wo er die arabischen Übersetzungen bespricht. Das versprochene Heft 2, das ‚die Mehri- und Soqoṭritexte behandeln' und Landberg's ‚Ansicht über diese Dialekte auseinandersetzen' sollte, ist nicht erschienen. Auf einige

einzige Ausnahme — mit dem eigentlichen Kern der Sache sich so gut wie gar nicht befaßten. Die Gründe, warum in diesen Berichten nichts Positives zu finden ist, springen etwas deutlicher in die Augen, sobald man den ernsten Versuch anstellt, sich irgendeinen solchen Text sprachlich bis in alle Einzelheiten klar zu machen. Unwillkürlich drängt sich da jedem, auch dem, der die Grammatik Jahns durchstudiert hat, der Gedanke auf, daß von allen Rezensenten nur einer[1] die Arbeiten, wenigstens was den Wert und die Schwierigkeiten der Forschung auf dem Gebiete dieser Sprachen betrifft, gerecht und richtig beurteilt hat, wenn er auch sonst in nicht ganz unbefangener Weise kritisiert hat.[2] Nur Prätorius macht aus den Verlegenheiten kein Hehl, in die jeder geraten muß, der ‚das über die Laut- und Formenlehre und den Wortschatz gedeckte Dunkel aufhellen will, und die sich auch Prätorius fühlbar gemacht haben. ‚Irren,‘ so schreibt dieser, ‚wird ja freilich oft genug auch die beabsichtigte vergleichende Grammatik. Dazu ist das Fremdartige zu massenhaft, sind der Schwierigkeiten und Dunkelheiten zu viele und zu große, das wird jeder erkennen, der die Texte dieser Sprachen grammatisch vergleichend auszubeuten unternimmt.‘ Und dann gesteht Prätorius im weiteren ehrlich ein, er fühle sich von Zweifeln, Fragen, Unsicherheiten und Rätseln förmlich erdrückt und habe noch kein klares Bild.

Kein Wunder, wenn ich nur mit Zagen und nach langem Zögern darangehe, den geehrten Fachgenossen diese ‚Studien zur Laut- und Formenlehre der Mehri-Sprache in Südarabien‘ vorzulegen.[3] Hoffentlich bin ich nach längerer Beschäftigung mit dem Mehri dort, wo Jahn in dem wahren Labyrinthe von Formen beim ersten Versuche, ihm zu entkommen, vielleicht

---

das Mehri betreffende, aber wenig zutreffende Bemerkungen Landberg's komme ich in den vorliegenden Studien noch zurück.

[1] S. Prätorius, Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 41, 2561—2565.

[2] Nämlich dort, wo er die übrigens bloß von Grafen von Landberg und Glaser an den angeführten Orten ausgesprochenen Zweifel bezüglich der genauen lautlichen Wiedergabe des abgehörten Sprachmateriales als berechtigt hinstellen zu sollen glaubt!

[3] S. Anzeiger der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Jahrg. 1908, Nr. XVII, 1. Juli, S. 114—116.

doch nicht den allerbesten Ausweg finden konnte, nicht immer noch weiter fehlgegangen, und mögen sich so meine Leser durch diese Serie von Beiträgen zur weiteren Klärung unserer Kenntnisse des Mehri nicht durchaus nur aus der Szylla in die Charybdis versetzt fühlen.

Im übrigen möchte ich das, was nach dem Ebengesagten eigentlich selbstverständlich ist, hier noch ausdrücklich hervorheben, nämlich, daß das hiermit der freundlichen Beurteilung der Semitisten Vorgelegte weder ein abgeschlossenes Ganzes, noch eine Rezension der Arbeiten sein will, die bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet worden sind. Diese Studien wollen nichts anderes liefern als eine Reihe von Beobachtungen, dazu bestimmt, nach Möglichkeit und nach Kräften in das Formenchaos des Mehri etwas mehr Ordnung zu bringen, als es bislang möglich gewesen ist.

Die vorliegenden Aufzeichnungen gehen nicht bloß auf die Texte, das Wörterbuch und die Grammatik Jahns zurück, sondern berücksichtigen auch die von D. H. Müller aufgenommenen Mehri-Texte im vollen Umfange, aus denen übrigens schon Jahn, der sie so gut wie gar nicht beachtet hat, für seine Grammatik hätte Nutzen ziehen können.

Der Bau der ganz eigenartigen Mehri-Sprache soll hier nicht lediglich bloß vom Standpunkte des Arabischen aus untersucht werden. Das Mehri ist ja kein arabischer Dialekt,[1] auch

---

[1] Anders dachte mitunter noch H. Freiherr v. Maltzan, ZDMG 27 (1873), S. 253—294, wo er als 6. arabischen Vulgärdialekt den Dialekt von Mahra (d. i. Mehri) beschreibt, und so könnte man auch auf Grund einiger Bemerkungen Jahn's in dessen Grammatik denken, das Mehri sei ein arabischer Dialekt. s. p. 18, Z. 8 und 9: ‚Wie in allen arabischen Dialekten, haben dieselben (die Diphthonge) auch im Mehri geringe Festigkeit' oder p. 22, sub 6 Gleitvokale: ‚Wie in anderen arabischen Dialekten, findet sich im Mehri auch die Verwendung von Gleitvokalen,' oder p. 24, Z. 10: ‚... w und y, welche in arabischen Dialekten häufig ...' u. dgl. Maltzan nennt das Mehri manchmal wohl auch eine südsemitische Sprache. Man sehe zu diesem auch dessen ersten Aufsatz ‚Über den Dialekt von Mahra, genannt Méhri, in Südarabien' ein (ZDMG Bd. 25). Die Gewährsmänner Maltzan's scheinen, nicht sehr zuverlässig gewesen zu sein und vor allem kein hervorragendes Sprachgefühl besessen zu haben; insbesonders konnten sie bei ihren Angaben von ihrem eigenen Ich nicht abstrahieren, so daß wir bei Maltzan z. B. für ‚durstig' ein ‚ich bin durstig', für ‚Herren' ein ‚meine Herren' angegeben finden! Immerhin verdienen

nicht ein solcher, der sich aus irgendwelchen Gründen von der arabischen Schriftsprache etwas weiter als andere entfernt hätte: denn gerade solche echtarabische Erscheinungen, die im Vulgärarabischen noch überall lebendig sind, fehlen dem Mehri. Umgekehrt kommen im Mehri andere Tatsachen vor, die sich weder im klassischen noch im modernen Arabisch, wohl aber in anderen semitischen Sprachen und da wieder besonders im Äthiopischen nachweisen lassen. Das Mehri kann also unmöglich, und zwar ebensowenig wie das Soqoṭri und das Šḫauri, direkt auf das Arabische zurückgeführt werden, es läßt sich aber auch mit dem Äthiopischen in keinen unmittelbaren Zusammenhang bringen, da es von dem einen diese, von dem anderen jene Eigentümlichkeiten an sich hat, so daß jedenfalls die eine Annahme berechtigt ist, es müsse sich von einer dem Arabischen und dem Äthiopischen seitlich sehr nahe verwandten alten Sprache, und zwar, wie ich denke, sehr frühzeitig abgezweigt haben. Auffallend sind etliche Besonderheiten, die sich aus dem Semitischen heraus überhaupt nicht erklären lassen, die aber zum Teile klarer werden, wenn man naheliegende Analogien aus dem Bereiche einiger kuschitischer Idiome heranzieht. Dabei ist es meines Erachtens noch nicht an der Zeit, schon jetzt behaupten zu wollen, das Mehri sei ein Abkömmling dieser oder jener in Südarabien einst verbreitet gewesenen, jetzt toten Sprache, deren Überreste uns auf Denkmälern in Inschriften erhalten sind, und so zu versuchen, es mit dem Sabäischen oder mit dem Minäischen in einen engeren Zusammenhang zu bringen, als der ist, der sich zwischen dem Mehri und dem Arabischen oder dem Äthiopischen feststellen läßt.

Das Etymologisieren gestaltet sich zumeist einfach. Die Mehrzahl der Wurzeln findet sich in erster Linie im Arabischen, dann im Äthiopischen und in den andern semitischen Sprachen wieder: doch ist dabei zu beachten, daß die auch im Arabischen vorhandenen Elemente durchaus nicht alle dem Arabischen entlehnt sein müssen.[1] Der Wortschatz des Mehri enthält aber

---

beide Abhandlungen volle Beachtung. Ich komme hie und da auf die zuerst erwähnte, im Bd 27 veröffentlichte zurück.

[1] Ich unterscheide vorderhand aus praktischen Gründen noch nicht zwischen solchen Mehri-Elementen, die auch im Arabischen vorkommen, und arabischen Lehnwörtern Eine Scheidung ließe sich ja bis zu einem

gewiß auch sehr viel Absonderliches und wohl auch recht Altertümliches.[1] Manches läßt sich auf semitischem Gebiete sonst überhaupt nicht nachweisen. Ich berücksichtige zunächst das Arabische, dann aber auch das Äthiopische, und zwar besonders dort, wo es auf die Tatsache anzukommen scheint, daß eine Radix sich nicht bloß im Arabischen, sondern auch im Äthiopischen vorfindet. Wurzeln, die vom Semitischen aus nicht erklärt werden können, wird man wohl auf kuschitischem Gebiete nachspüren müssen. Was mir sicher erscheint, gebe ich an, anderes, das noch zweifelhaft sein dürfte, will ich erst nachtragen, bis es mir gelungen sein wird, die Richtigkeit zu demonstrieren. Interesse verdienen auch etliche persische[2] und einige europäischen[3] Sprachen entstammende Fremdwörter, die dem Mehri nicht immer durch die Vermittlung eines arabischen Dialektes zugekommen sein müssen.

---

gewissen Grade schon jetzt bewerkstelligen. Beiläufig bemerkt, möchte ich nur darauf hinweisen, daß die Mehri-Sprache eine sogenannte Mischsprache ist, wie es z. B. das Neupersische und Osmanisch-Türkische sind, die ja ihren Wortschatz fast bis ins Unabsehbare dem Arabischen entlehnen. Beim Mehri kommt aber noch ein weiterer Umstand in Betracht, nämlich der, daß die Mehri-Leute das gesprochene Arabisch ihrer arabischen Landsleute und Nachbarn, wie es scheint, so gut wie ihre Muttersprache verstehen und selber beim Sprechen ihrer Muttersprache manchmal ein arabisches Wort gebrauchen, das sie ebenso gut dem einheimischen Lexikon entnehmen könnten. Die arabischen Elemente finden wir aber dann doch zumeist in mehrisierter Form, was für die Bestimmung der einheimischen per analogiam oft sehr zu statten kommt.

[1] Vgl. den beigegebenen Index.

[2] Z. B. *nūẖadé* Kapitän § 29, Note, *šišt* Sanduhr § 35, *tumbóku* Tabak § 46, *rándet* Hobel § 48, *mîz* Tisch und *kūš* Schuh § 70, *wustôd* Zimmermann und *rūšón* Fenster § 79. Persische Elemente lassen sich auch im Šẖauri und im Soqoṭri nachweisen, im ersteren z. B. wohl durch Vermittlung des Arabischen: *dehríz* Rüstkammer M(üller) VII III 91. 23 (pers. دهليز, wie im Ar.), im letzteren z. B. *tarbín* Fernseher, Fernrohr M VII I, 107. 16/17 (im Ar. 11) = neupers دوربين *dūrbîn* und besonders *gírbak* Katze M. VII I, 73. 18/19 neben *gírbog* M. VII III, 70. 5 = neupers. كربه *gurbä* (aus älterem *gurbak*); so ist auch, beiläufig gesagt, das im Somali vorkommende, aus dem ‚Südar. بَرْف' entstandene *báraf* Eis, Hagel, gewiß nicht semitisch, sondern das pers. بَرْف *bärf* Schnee (aw. *vafra-* Schnee). S. Reinisch, Die Somali-Sprache, Südarab. Exped. VIII, S. 33, Z. 1.

[3] Zu solchen interessanten Entlehnungen aus europäischen Sprachen, gehören z. B. *būk* Buch (engl. *book*), *mônet* Geld (nicht ital. *moneta*,

Die Formenlehre des Mehri scheint sehr kompliziert und voll von Willkürlichkeiten. Der Stein des Anstoßes bei ihrer Präzisierung ist in der hier besonders engen Wechselbeziehung zwischen ihr und der an ganz eigenartigen Aussprache- und Betonungsgesetzen so überaus reichen Lautlehre gelegen. Und hier ist es nun wieder nicht der Konsonantismus, sondern gerade der Vokalismus, der dem Forschenden fort und fort Hindernisse in den Weg legt. Seinem Konsonantenbestande nach steht das Mehri ganz auf der Höhe des Arabischen, indem es genau so viele und ebendieselben Konsonanten wie das Arabische besitzt. Es kennt auch die dem Äthiopischen fremden spezifisch arabischen Mitlauter ث, ذ und غ und unterscheidet ض und ظ. Dagegen ist dem Mehri das ع mehr oder weniger abhanden gekommen.[1] Wo dieses nicht auf die Stufe eines arabischen Hamza herabgesunken ist und dann als Halbvokal behandelt wird, macht es sein ursprüngliches Vorhandensein durch Erscheinungen bemerkbar, die ihm, wie anderen Gutturalen, im Äthiopischen zugeschrieben werden. Sonst reflektieren sich die Konsonanten des Mehri in anderen semitischen Sprachen genau in derselben Weise wie die des Arabischen. Zu beachten ist nur, daß dem س und dem ش im Mehri ein ś zur Seite steht und daß hier ḥ (ح) einerseits für arabisches wortanlautendes Hamza, sei es erster Radikal oder Präfix, eintritt und dem einen oder dem andern mit einem Konsonanten beginnenden Wörtchen, in welchem die Sprache einen Wurzelbuchstaben vermißt, zur Kompensation vorgeschlagen wird,

---

sondern mit Rücksicht auf den Ton engl. *money*), *berdeqays* Europäer (wohl aus dem portugiesischen *portuguez*) neben weiter verbreiteten, wie *bulsen* Bleistift (engl. *pencil*, auch im ḥaḍr.-ar., vgl. Landberg, Études sur les dialectes de L'Arabie méridionale, I. s. v. بلِسِن crayon, pl. بلاسِن und S. 269 oben), *mbaṭâṭa* Kartoffel (engl. *patatoes*, auch arab. بَطاطِيس).

[1] Vgl. Maltzan, l. c., S. 256 oben, wo dieser vom ع des Mehri sagt, daß es bald ganz verschwinde, bald seinen gewöhnlichen semitischen Lautwert behalte und daß man im Mehri deutlich die Tendenz entdecken könne, das ع ganz aus dem Alphabet verschwinden zu lassen. Nur der Umstand, meint M. nicht mit Unrecht, daß das Mehri so viel Arabisches aufgenommen habe und noch täglich aufnehme, verhindere das gänzliche Verschwinden dieses Lautwertes. S. auch Landberg, l. c., S. 57, wonach ‚das ʿ*ayn* in Südarabien beiweitem nicht so guttural ist wie anderswo'.

andererseits nicht selten mit arabischen س an allen drei Stellen der Radix wechseln kann.

Ungleich schwerer nur läßt sich, wie angedeutet, der Vokalismus begreifen. Im Mehri kann genau genommen jeder der drei Grundvokale *a*, *i*, *u* durch einen andern in ursprünglicher oder abgetönter Färbung ersetzt werden und es finden sich außerdem bald dort Längen, selbst Diphthonge, wo die anderen semitischen Sprachen sämtlich Kürzen haben, bald dort Kürzen, wo ursprünglich Längen vorhanden sein müssen. Geht man sprachvergleichend immer auf die Urformen zurück, so findet man, daß im Mehri die eigentümlichen Betonungsgesetze, die Art des Sprechens und gewisse mit der Formenlehre zusammenhängende Regeln, nach denen von Haus gleichlautende Formen nominalen und verbalen Charakters auseinandergehalten werden, diese sonderbare Wandelbarkeit der Qualität und Quantität der Selbstlauter im Mehri zur Folge haben. In den uns vorliegenden Mehritexten kommt eine große Zahl von Vokalen und Diphthongen[1] vor: es finden sich *a*, *ɑ*, *ä*, *e*, *i*, *å*, *o*, *u*, *ü*, *ö*, dann *ā*, *ē*, *ɑ̄*, *ǟ*, *å̄*, *ī*, *ō*, *ū* und ferner *au*, *ou*, *ay*, *ey*. Die Mannigfaltigkeit ergibt sich aus dem Umstande, daß das Mehri eben die Vokale zum Teil noch mehr als das Arabische je nach der Art der benachbarten Konsonanten nuanciert. Dem Bestreben, die Mitlaute möglichst deutlich hervorzubringen und ihre Artikulation zu erleichtern, steht aber auch eine gewisse Mundfaulheit und Lässigkeit der Aussprache überhaupt gegenüber. Wo es nur immer angeht, werden Vokale ganz verschluckt,[2] selbst in dem Falle, daß dann ein Doppelkonsonant im Anlaut zustandekommt, und auf der anderen Seite werden zwischen zwei Konsonanten, die regelrecht durch keinen Vokal getrennt sein sollten, sogenannte Gleitvokale eingeschoben. Zudem kennt das Mehri die Erscheinung der Vokalharmonie in einem Umfange, der sich sonst auf semitischem Gebiete nirgends erweisen läßt.

Hält man an dem bezüglich der Vokale Erwähnten fest, so wird es nun zwar nicht wundernehmen, daß die gemein-

[1] Jahn unterscheidet mehr Vokale, als bei D. H. Müller vorkommen.

[2] Vgl. Maltzan, l. c., S. 253, Z 10 v. u : Die kurzen Vokale sind im Mehri fast noch flüssiger als im Arabischen und haben immer eine starke Tendenz zu verstummen Selbst die Ǵezmierung der ersten Silbe ist ziemlich häufig.

semitischen Formen sich im Mehri tatsächlich oft in einer bis zur Unkenntlichkeit verzerrten Gestalt zeigen. Doch wird sich eine ausführliche Lautlehre erst dann aufstellen lassen, wenn Nomen und Verbum in ihrer Formenbildung erforscht sein werden.

Fürs erste will ich mich auf einen Teil meiner Studien, nämlich auf den beschränken, der das Nomen im engeren Sinne, also das Substantivum und das Adjektivum betrifft, und zwar sollen im folgenden die Nominalstammbildung, das Genus und der Numerus und im Anhange das Adjektivum im besonderen untersucht werden.[1]

Die möglichen Veränderungen, welche die drei kurzen und die drei langen Grundvokale *a, i, u* und *ā, ī, ū* sowie die zwei Diphthonge *au* und *ai* speziell im Bereiche des Nomens erleiden können, mögen der Einfachheit halber und um Wiederholungen zu vermeiden, hier möglichst kurz zusammengefaßt und daran noch einige vorläufige Bemerkungen über die beiden Halbvokale *w* und *y* sowie über das Hamza (Ayn) des Mehri angereiht werden.

a) **Vokale.** 1. Die ursprünglich kurzen Vokale *a, i, u.* Je nach der Beschaffenheit der benachbarten Konsonanten erscheint *a* im Mehri, wie im Arabischen, als *a, ä, a, å, e,* aber auch als *i* — besonders neben *y, j, z* — und als *u* — neben *w* —; ebenso erscheinen aber auch *i* und *u* meistens, und zwar nachdem sie zunächst wie im Äthiopischen zu *e* geworden sind, als *e, ä, a, a, å*; besonders zu bemerken ist, daß *i* außerdem noch neben Gutturalen und emphatischen Lauten fast immer zu *ay* und *ey* diphthongisiert wird.

2. Die ursprünglich langen Vokale *ā, ī, ū.* Unter dem Tone, aber gewöhnlich nicht in drittletzter Silbe finden wir *ā*, ebenso wie *a* entweder je nach der Beschaffenheit der benachbarten Konsonanten als *ā, ǟ, ā, å̄, ē,* oder auch ohne diese zu berücksichtigen — in gewissen Fällen und dann besonders wenn wortauslautend — als *ē*, seltener als *ī*, gewöhnlich aber — wo nicht *ē* stehen muß — als *ō*, selbst als *ū* und neben Gutturalen und emphatischen Lauten häufig zu *au* oder *ou*

[1] Ähnlich sollen auch das Pronomen, das Numerale und die Partikeln, sowie das Verbum behandelt werden.

diphthongisiert; *ī* bleibt *ī*, seltener wird es durch *ē* (eventuell auch durch *ā*) ersetzt, neben Gutturalen und emphatischen Lauten aber wird es gewöhnlich zu *ay* oder *ey* diphthongisiert; *ū* tritt wieder als *ū* auf, kann aber auch durch *ō* substituiert und neben Gutturalen und emphatischen Lauten zu *au* oder *ou* diphthongisiert werden.

Anm. Im Mehri kann *ā* auch = ʿ + *a* oder *a* + ʿ, *ī* = *e* + *y* oder *y* + *e*, *ū* = *e* + *w* oder *w* + *e* sein. S. unten sub c).

3. Im Mehri unter dem Tone stehende ursprünglich kurze Vokale — in Drei- und mehr als Dreisilbern gewöhnlich nur in der vorletzten und letzten Silbe! — werden zunächst nach 1. behandelt, aber gelängt, worauf 2. zur Anwendung kommt, d. h. sie werden dann so behandelt, als ob sie von Haus aus lang wären.

4. Im Mehri den Ton verlierende ursprünglich lange Vokale werden gekürzt und dann auch im allgemeinen oft nach 1. behandelt, also so, als ob sie ursprünglich kurz gewesen wären; das gleiche geschieht gewöhnlich, wenn sie in Drei- und mehr als Dreisilbern in die drittletzte Silbe zu stehen kommen oder ihnen eine nach Ausstoßung eines regelrechten, kurzen Zwischenvokals entstandene Doppelkonsonanz folgt.

b) Diphthonge. Die ursprünglichen Diphthonge *au* und *ay* können im Mehri Diphthonge bleiben und allenfalls *au* auch als *ou* und *ay* als *ey* erscheinen, sie können aber auch zu langen Vokalen werden, nämlich *au* zu *ō* und *ay* zu *ē*.

Anm. 1. Die Diphthonge bleiben natürlich vorzugsweise neben Gutturalen und emphatischen Lauten.

Anm. 2. Bisweilen erscheint ein aus *i* (*ī* und urspr. *i*) neben Gutturalen und emphatischen Lauten entstandenes *ay* (*ey*) als *e* (seltener *a*). Muß ein solches *ay* (*ey*) verkürzt werden, so tritt dafür *a* (*e*) ein.

Anm. 3. Es kommt auch vor, daß die Halbvokale in *au* und *ay* zu vollen Konsonanten werden. In bestimmten Fällen geschieht dies bei *ay* (*ey*), und zwar auch wenn es aus *ī* hervorgegangen ist, regelmäßig.

c) Halbvokale. Die Halbvokale *w* und *y* können hinter ruhenden Konsonanten auch als *u* und *i* gesprochen werden. Das äthiopische Lautgesetz *e* + *w* = *ū* und *e* + *y* = *ī* gilt auch im Mehri, ebenso wird *we* zu *ū* und *ye* zu *ī*. Natürlich gibt *a* + *w* auch im Mehri *au* (*ou*, *ō*) und *a* + *y* ebenso *ay* (*ey*, *ē*).

Anm. Im Mehri vertragen sich *w* und *i* (*ī*); nach *ā* im Wortauslaut werden die Halbvokale auch zu Hamza wie im Arabischen oder fallen spurlos ab — es gibt aber auch Fälle, wo sie erhalten bleiben.

Anm. ʿ + *a* = *ā*, ebenso *a* + ʿ = *ā*; ʿ kann aber über Hamza auch als *y* erscheinen.

Anm. Eigentümlich ist die im Mehri vorkommende Zerdehnung von *în* in *iyîn* sowie der Umstand, daß einem aus *a ā* hervorgegangenen *ō* manchmal ein *w* vorgeschlagen werden kann.

I. Zur Nominalstammbildung.

1. Um den Werdegang aller der vielen und mannigfaltigen Formen klarstellen zu können, in welchen im Mehri die Nomina im engeren Sinne, also Substantiva und Adjektiva, und dann auch solche verbaler Natur, nämlich Infinitive und Partizipien, zu erscheinen pflegen, empfiehlt es sich, im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, welche die Behandlung der im Mehri besonders komplizierten[1] Materie bietet, von der auf semitischem Gebiete in der Lehre von der Nominalstammbildung sonst festgehaltenen Methode, hauptsächlich was die gewöhnlich beachtete Reihenfolge der Schemen betrifft, vorderhand wenigstens noch hie und da abzuweichen. So werden sich vor allem die sonst zuerst vorgenommenen ‚Nomina primitiva', die sich auch hier a priori in die Normen nicht recht fügen wollen, besser zuletzt erklären

[1] Man beachte Maltzan, l. c., S. 262, sub II, wo dieser ganz richtig sagt: ‚Die Wortableitung wird im Mehri sehr erschwert einerseits durch die große Ähnlichkeit, welche bereits das eigenartige Element, das ja auch ein südsemitisches ist, mit dem Arabischen zeigt, andererseits durch die vielen späteren Aufnahmen aus dem Arabischen, so daß es oft unmöglich ist, zu unterscheiden, welches Wort dem einen oder welches dem anderen Elemente angehört.' — Doch kommt gerade dieser Umstand der Bestimmung der Formen sehr zu statten, weil sich per analogiam dann auch echt mehritische Elemente formell deuten lassen. Es ist daher gegen Glaser, l. c., durchaus nicht tadelns-, sondern im Gegenteile sehr dankenswert, daß D. H. Müller den Mehri-Leuten arabische Bibeltexte zum Übersetzen gab, denn gerade dort, wo die Gewährsleute das Arabische nicht ganz gut verstanden haben mögen, hielten sie sich um so fester an den Wortlaut des Arabischen, behielten die arabischen Wurzeln bei und zeigten, indem sie den arabischen Ausdruck der Form nach sozusagen mehrisierten, die Technik der mehritischen Wortbildung.

lassen, auch erscheint es zweckentsprechender, die mit der sogenannten Femininendung versehenen Formen, bis auf wenige Ausnahmen, erst unter ‚Genus' heranzuziehen, dann müssen alle jene Bildungen, denen im Mehri der Sinn von inneren Pluralen zukommt, unter ‚Numerus' gesondert vorgeführt werden, schließlich werden der Vollständigkeit halber auch die Verbalnomina, nämlich die Infinitive und die Partizipien, und zwar nicht nur die des Grundstammes, sondern auch die bei den anderen Stämmen vorkommenden, soweit dies ohne die einem weiteren Teile dieser Studien vorbehaltene ausführliche Besprechung ihrer Formation vom Standpunkte des Verbums aus hier möglich ist, zu berücksichtigen sein. Im übrigen wird dann noch alles das, was sich in bezug auf Bildung, Genus und Numerus an dem Adjektivum speziell beobachten läßt, in einem eigenen Abschnitt zum Schlusse zusammengefaßt und ergänzt werden.[1]

A. Nominalformen ohne Zusätze.

2. Unter den Nominalformen, die in ihrem Konsonantenbestande nur die Wurzelbuchstaben enthalten, die also aus der Radix heraus nur durch das eine Mittel verschiedener Vokalisation, ohne Zuhilfenahme äußerer oder innerer Mittel gebildet werden, sind auch hier an erster Stelle die ursprünglichen Einsilber nach den Schemen *qatl*, *qitl* und *qutl*, also die den bekannten Segolatformen des Hebräischen entsprechenden Äqui-

[1] Jahn bringt in seiner Grammatik, S. 35—63, eine ‚Übersicht' über die von ihm ‚beobachteten Nominalformen mit den zugehörigen Pluralen'; so mühevoll diese Zusammenstellung auch ist, vermag sie aber doch nicht in das scheinbare Durcheinander Ordnung zu bringen und die gewünschte Klarheit zu verschaffen, denn abgesehen davon, daß Jahn nur innere Plurale im engeren Sinne, Präformativ- und Sufformativplurale unterscheidet, bei welch beiden letzteren die betreffenden Präformative und Sufformative sich natürlich auch schon im Singular finden, bestimmt er weder die Singulare noch die Plurale ihrer Form nach, sondern deutet eigentlich bloß die Radikale mit Hilfe der Wurzel *f'l* an, indem er die im Mehri vorhandenen Vokale in diese einfach einsetzt. Übrigens ist auch so nicht alles ganz einwandfrei. In seinem ‚Grundriß der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen' berücksichtigt Brockelmann das Mehri, das er sonst doch etliche Male heranzieht — vgl. meine Anzeige in WZKM, 1908, Heft 4 — gerade in der Lehre von der Nominalstammbildung so gut wie gar nicht.

valente zu betrachten. Dabei ist dreierlei zu bemerken: Erstens fallen im Mehri die ursprünglich drei Formen *qatl, qitl* und *qutl* — bis auf wenige Ausnahmen, wo *qitl* bleibt, und zwar sind dies ganz bestimmte Fälle, vgl. § 5, Anm. 1 und 2 — in eine einzige, nämlich *qatl* zusammen, indem *qitl* und *qutl* wie im Äthiopischen zuerst zu *qetl* werden und das *e* dieses *qetl* dann je nach der Beschaffenheit der konsonantischen Nachbarschaft nicht bloß *e*, sondern auch *a* gesprochen wird: zweitens schiebt das Mehri bei seiner augenscheinlichen Empfindlichkeit gegen wortauslautende Doppelkonsonanz[1] zwischen den zweiten und dritten Radikal oft einen Hilfsvokal ein, und drittens längt es überdies noch meistens die erste Silbe eines so entstandenen Zweisilbers. Wir finden also *qatl, qitl* und *qutl* im Mehri in dreifacher Gestalt, und zwar als *qatl*, *qátel* und *qâtel*.[2]

3. Zunächst erscheinen *qatl, qitl* und *qutl* im Mehri unterschiedslos als *qatl* (vgl. § 2 und zwar auch *qitl* und *qutl* über *qetl* als *qatl*), z. B. *ḥarb* Krieg (ar. حَرْب),[3] *barq* Blitz (ar. بَرْق), *warḫ* Monat (am nächsten liegt doch äth. **ወርኅ**:, vgl. auch Landberg, Études, s. v. وَرْخ lune, aber nicht mois), *kebś* Widder (ar. كَبْش); aber auch *arq* Ader (ar. عِرْق), *ans* Mensch (ar. إِنْس), *ġabṭ* Achselhöhle (mit *ġ* für ʾ resp. ʿ, ar. إِبْط, doch vgl.

---

[1] Im Bedauye darf überhaupt kein Wort auf einen Doppelkonsonanten auslauten, vgl. Reinisch, Die Bedauye-Sprache in Nordost-Afrika 107 und da werden ebenso entlehnte arab. *qatl-*, *qitl-* und *qutl*-Formen zu Zweisilbern, nur bekommt dann die zweite Silbe den Ton, z. B. *bagál* Maultier (ar. بَغْل), *nehál* Palme (ar. نَخْل), *sidíq* Wahrheit (ar. صِدْق), *ḏuhúr* Mittag (ar. ظُهْر). Ähnliches geschieht bekanntlich mit arab. *qatl*, *qitl* und *qutl* auch im Osmanisch-Türkischen, wofür z. B. عَقْل *aqýl*, قِسْم *qysým*, شُكْر *šükür* spricht.

[2] Manchmal kommen *qatl*, *qátel* und *qâtel* nebeneinander vor, wie bei *warḫ* Monat, *alf* tausend, s. § 3—5. Die Grundform *qatl* erscheint wieder im Status pronominalis, also wenn dem betreffenden Worte ein Pronominalsuffix angehängt wird.

[3] Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich an dieser Stelle ausdrücklich, daß die den Mehri-Ausdrücken in der vorliegenden Arbeit in Klammern beigesetzten Äquivalente aus anderen semitischen Sprachen, soweit nicht besonders angegeben, sich schon bei Jahn in dessen Glossar finden. Mit ‚M.' verweise ich auf Bd. IV der Südarabischen Expedition. Das Äthiopische glaubte ich etwas häufiger heranziehen zu sollen.

Landberg, Études, s. v. غَبْط aisselle neben غُبْط), *amq* Mitte (ar. عُمْق Tiefe), *bark* Knie (äth. ብርክ:, wohl für *burk*, cf. syr. ܒܘܪܟܐ, arab. mit Metathesis رُكْبَة); ebenso von mediae geminatae, bei denen die Doppelkonsonanz ungesprengt bleibt,[1] z. B. *kall* jeder, ganz (ar. كُلّ), *barr* Festland und Weizen (ar. بَرّ und بُرّ),[2] *deff* Trommel (ar. دُفّ), *hamm* Name (für *samm*, resp. *summ* im Ḥdr.-Ar., mit *h* für *s*, äth. ስም:, ar. إسْم ad √*smy*; zur Bildung vgl. vulg.-ar. دَمّ Blut, gegenüber klass.-ar. دَمٌ); ferner von mediae *w* und *y*, z. B. *qaul* Rede (ar. قَوْل), *ṣaut* Stimme (ar. صَوْت), *ḥût* Fisch (ar. حُوت großes Seeungeheuer, doch vgl. Landberg, Études, s. v.: سَمَك inconnu dans le Sud, où l'on dit حُوت, صَيْد, غَيْد), *ṭôl* Länge (für *ṭûl*, ar. طُول), *sôq* Markt (für *sûq*, ar. سُوق), *lôḥ* Tafel, Brett neben *lauḥ* M. 108. 13 (ar. لَوْح), *ṣôf* Wolle (für *ṣûf*, ar. صُوف), *qût* Kost neben *qôt* M. 61. 4 und *qaût* M. 10. 2, 25. 3, (ar. قُوت), *ṭeyn* Lehm (mit *ey* nach *ṭ*, ar. طِين), *bêt* Haus neben *beyt* M. 6. 14, 7. 23 und *bayt* 7. 31 (ar. بَيْت), *ṣayd* Fisch, Jagdbeute neben *ṣêd* M. 141. 17 (ar. صَيْد); endlich von mediae ʿ, z. B. *bâl* Herr (äth. በዐል: possessor, dominus, ar. بَعْل; daher Mehri *bâlī* ‚mein Herr' = Gott), *śâb* Klippe (ar. شَعْب), *fâm* Fuß (hebr. פַּעַם Schritt, auch Fuß, v. Gesenius, Handwörterbuch s. v.), *śêf* Haar (coll., wohl zu ar. شَعْفَة Haarlocke, also für *śaʿf*, *śâf* mit Imāle).

4. *qatl, qitl* und *qutl* werden aber auch, wie aus § 2 hervorgeht, über *qatl* zu *qátel*, wobei das *á* auch als *é* auftreten kann, z. B. *náqaś* Zeichnung (ar. نَقْش), *wáqat* neben *wáqet* Zeit (ar. وَقْت), *sáṭeḥ* Dach (ar. سَطْح), *zára* Feld, Saatfeld M. 1. 22 (ar. زَرْع), *wájeh* Gesicht neben *wójeh* M. 108. 18 (ar. وَجْه), *néjem* Stern (ar. نَجْم), *álef*[3] tausend M. 85. 8 neben *alf* M. 84. 16 und

---

[1] Vereinzelt läßt sich auch Ersatzdehnung beobachten, wie z. B. in *hâm* Mutter gegenüber ar. أُمّ, äth. እም:, also wie im hebr. אֵם und Šḥauri *êm*. Im Gegensatze dazu wieder z. B. *śebb* Jüngling, ar. شَابّ (aus *šâbib*), *dikk* Hahn, ar. دِيك, *debbêt* Vierfüßler, ar. دَابَّة.

[2] Bei Jahn, W., sind die arabischen Ausdrücke verwechselt.

[3] Auch *ilef* M. 38. 37; entschieden arabisches Lehnwort; das Mehri gebraucht für tausend den Ausdruck *ôśer miye*, also wörtl. 10 . 100 zehnhundert. Man beachte, daß auch das Äthiopische, wo እልፍ: 10000 bedeutet, die Zahl 1000 ebenso umschreibt, nämlich durch ዐሠርቱ፡ምእት፡

elf M. 41. 7 (ar. أَلْف), aber auch *rázeq* Eigentum (ar. رِزْق Lebensunterhalt), *ḏála'* Rippe (ar. ضِلَع), *málek* Besitz (ar. مِلْك), *lébes* Schmuck (ar. لِبْس), *qáder* Topf M. 116. 15/16 (ar. قِدْر), *ḥálem* Traum (ar. حُلْم), *ámeq* Mitte M. 90. 1 neben *amq* (ar. عُمْق Tiefe), *ṣálaḥ* Friede (ar. صُلْح), *śáġal* Beschäftigung (ar. شُغْل), *málek* Königreich neben *mélek* M. 2. 2 (ar. مُلْك; im Mehri *málek, mélek* auch = مِلْك Besitz), *ḥúkem* Urteil (ar. حُكْم).

5. Über *qátel* werden nun *qatl, qitl* und *qutl*-Formen ohne Unterschied weiter zu *qâtel,* das wohl die interessanteste Umgestaltung der Form *qatl* (*qitl, qutl*) darstellt. Dabei wird *â* meist zu *ô* verdunkelt, mitunter aber auch zu *ê* getrübt. Solche mehritische *qôtel*-Formen sind von ursprünglichen *qâtil*-Formen, die im Mehri ebenso als *qôtel* erscheinen, s. § 10, nicht zu unterscheiden, z. B. *bôreq* Blitz neben *barq* (ar. بَرْق), *zôqer* Adler (wohl ar. صَقْر Raubvogel, Habicht), *ṣâḫer* Kohle (ar. صَخْر Fels, doch vgl. Landberg, Études, s. v. صَخْر charbon de bois = سَخْر), *hôba'* sieben (für *sôba',* mit *h* für *s,* ar. سَبْع), *ôśer* zehn (ar. عَشْر), *tômer* Dattel (ar. تَمْر, äth. ተምር:), *âmer* Befehl (ar. أَمْر) auch Sache, neben *êmer* M. 56. 2 (ar. أَمْر), *qoúber* Grab neben *qâber* M. 44. 35 (für *qôber* mit *ou* wegen des *q,* ar. قَبْر), *nôher* Fluß (ar. نَهْر), *ḏôfa'* Elefantenmist (ar. ضَفْع, äth. ፅፍዕ: und ፀፍዕ: excrementa, stercus), *rêmel* Sand (ar. رَمْل), *fêjer.* Morgenrot neben *fîjer* M. 26. 6 und *féjer* M. 128. 19 (ar. فَجْر), *qâleb* Herz M. 145. 32, 146. 7 neben *qalb* M. 76. 8, so auch Jahn, W. (ar. قَلْب), *zâra* Saat M. 38. 13, 50. 12 neben *zára* M. 1. 22 (ar. زَرْع), *wâqet* Zeit M. 147. 6 neben *wáqat, wáqet* (ar. وَقْت), *kêbeś* Widder M. 145. 6 neben *kebś* (ar. كَبْش), *wârah* M. 92. 11, *wâreḥ* M. 116. 22 Monat neben *wáreḥ* M. 98. 9/10 und *warḥ,* s. § 3, *ḥâmer* Wein (ar. خَمْر), *jâma* Gesamtheit M. 27. 25, 104. 21, auch *jêma* M. 10. 2, 104. 6, *jêma'* M. 15. 20, *jâma'* 14. 19, *jêmā* M. 7. 34 neben *jéma'* M. 129. 15 und *jémā* 5. 5, dann Jahn, W., *jáma* zusammen (ar. جَمْع, nicht جَمِيع), *mâla* Flut (ar. مَلْأ), *nêsel* M. 58. 23 Nachkommenschaft (ar. نَسْل), *âreḏ* M. 12. 34, 89. 25 Land, Erde neben *arḏ* bei Jahn (ar. أَرْض), *ġôzil* M. 41. 24 Werg (ar. غَزْل Spinnfaden), *qâṣer* M. 101, 15 Burg, Schloß (ar. قَصْر), so wohl auch *ġâher* der andere, der zweite (für *ġahr* = ar. غَيْر mit *h* = *y*); aber auch

rêziq M. 59. 6 Versorgung (ar. رِزْق), *ṭâfel* kleines Kind (ar. طِفْل), *'âṭer* Spezerei, Parfüm (ar. عِطْر), *zâfer* Messing (ar. صِفْر), *Mâzer* Ägypten neben *Mêṣer*, M. 4. 5 (ar. مِصْر), *ḥâzen* (*ḥâṣan*) Schloß (ar. حِصْن Festung), so wohl auch *fêšel* Geschäft neben *fíšil* M. 94. 3 (für *fišl*), *zôme* Durst (neben *ṭôma*, hat mit ar. طَمِعَ nichts zu tun; es ist = ar. ظَمْء Durst zu ظَمِئَ, äth. ጽምእ፡ sitis zu ጸምአ፡ sitivit; *ẓ* und *ṭ* wechseln im Mehri manchmal miteinander, so kommt z. B. neben *aẓêm* auch *aṭaym* vor, beides = ar. عَظِيم); dann *âmar* Leben (ar. عُمْر; vgl. auch weiter oben *âmer*, *êmer* Befehl, Sache), *kâḥel* Augen-Färbemittel (ar. كُحْل), *ṣôbaḥ* Morgen[1] neben *ṣôbeḥ* M. 8. 27, 26. 6 (ar. صُبْح), *ḥâlem* Traum neben *ḥálem*, Jahn, W., (ar. حُلْم), *ẓôher* Mittag M. 23. 24, neben *ẓohr*, Jahn, W., (ar. ظُهْر), *ôber* Ufer M. 11. 6 (ar. عِبْر, عَبْر und عُبْر Ufer, Gestade) neben *ôbur* (mit Vokalharmonie, bei Jahn, W., wo nur auf hebr. עֵבֶר verwiesen wird, in *ôbur dàk* jenseits, *ôbur dî* diesseits), *lâṭef* Güte M. 7. 29 neben mehr arabisierendem *lûṭef*, Jahn, W., (ar. لُطْف), so wohl auch *hôfel* Bauch, bei M. 147. 14/15 auch *haúfel* (für *hifl* oder *hufl* und zwar mit *h* für *s*, also für *sifl* oder *sufl*, wohl ar. سِفْل, سُفْل unterer Teil, also ‚Unterleib', vgl. auch Landberg, Études, s. v. سُفْل le bas de la maison, rez-de-chaussée),[2] dann *bênī* das Bauen (zu mehri *henú* = ar. بَنَى), *bôkī* das Weinen (zu mehri *bekú* = ar. بَكَى), ebenso *ṭôdī* weibliche Brust (ar. ثَدْي, also für *ṭâdey* — *ī* = *ey* — aus *ṭádey*, *ṭády*), *bêdī* Lüge (zu hebr. בָּרָא ersinnen, und zwar im üblen Sinne, aber auch zu ar. بدى, بدا und بدع, Landberg, Études, p. 527, für *bâdey* aus *bádey* — *ī* = *ey* — *bády*), *dêrī* Pflanzensamen (ebenso für *dary*, nicht zu ar. زَرْع, sondern zu äth. ዘርወ፡ sparsit, dispersit, ar. ذرا), selbst von Konkaven wie *rû'eḥ* Geist, Seele (ar. رُوح, *qutl*-Form) neben

[1] Allerdings nur in Verbindung mit der Präposition *ke*, eigentl. ‚mit' = ar. كَ ‚wie', ebenso wie im Šḥauri und Soqoṭri, s. Müller, VII. III. S. 45. 9, also *ke-ṣôbaḥ* mit dem Morgen, d. i des Morgens, am Morgen. Zum Bedeutungswandel vgl. äth ምስለ፡ ‚mit' und ar. مِثْل ‚wie', zum temporalen Gebrauche des türk. ايله, eigentl. ‚mit' in z. B. وقتيله ‚mit seiner Zeit, seinerzeit, einst'.

[2] Daß diese Etymologie richtig ist, beweist das Šḥauri, s. M. VII. III. 55. 13 *šôfel-iš* ‚sein Bauch', denn das Šḥauri pflegt dort *š* zu haben, wo das Mehri ein aus *s* hervorgegangenes *h* aufweist.

rauḥ M. 14. 34, 34. 23 (mit Diphthongisierung des *ô* von *rôḥ* = *rûḥ* wegen des *ḥ*).

Anm. Eigentümlich ist es, daß das Mehri, wie ich beobachtet habe, die Form *qitl* tale quale als *qitl* oder auch als *qîtel* gebraucht, um einen Infinitiv des Grundstammes zu bilden, ähnlich wie das Arabische mit Hilfe der Form des Nomen speciei فِعْلَةٌ von jeder Wurzel eine Art Infinitiv, allerdings mit speziellem Nebensinn, bilden kann. Wir finden sie im Mehri bei der weitaus größeren Mehrzahl aller Verba als Formen für den Infinitiv angegeben, die so aussehen wie z. B. *tîber* zu *tebôr* zerbrechen (ar. ثبر), *jîzem* zu *jizôm* schwören (ar. جزم abschneiden und den Schwur halten und vgl ar. قسم), *ḍayman* zu *ḍamôn* bürgen (ar. ضمن, mit *ay* für *î* wegen des *ḍ*), *bîḏaq* zu *baḏaúq* zerreißen (für *baḏôq*, mit *au* für *ô* neben dem *ḏ* und dem *q*, cf. ar. دضع), *hîqaṭ* zu *haqoúṭ* fallen (neben *haqôṭ* = ar. سقط, also mit *h* für s), *sirq* (so mit *s*) zu *hirôq* stehlen (ar. سرق, also mit *h* für *s*), *liḥs* zu *laḥâs* lecken (ar. لحس), *niḥt* zu *naḥât* behauen (ar. نحت), *ayjen* zu *ajôn* kneten (ar. عجن); auch von mediae geminatae, aber seltener, wie *diqq* zu *duqq* stampfen, klopfen (ar. دقّ) und von schwachen, zwar nicht von konkaven und mediae ʿ, hingegen von defekten und tertiae ʿ, resp. ʾ, wie *šînī* (für *šîney*) zu *šînī* sehen, *bîrū* (für *bîrew*) zu *bîrū* gebären cf. § 28, *jîra* zu *jôra* trinken (ar. جرع, aber nicht bloß ‚Wasser schlürfen', sondern ‚es auch schlucken', cf. ar. بلع, hebr. בלע schlucken, aber äth. በልዐ፡ essen und äth. ጉርዔ፡ guttur, gula, fauces), *ṭayba* zu *ṭoúba* drucken (ar. طبع), *mîlī* zu *mîle* anfüllen (ar. ملأ) u. dgl.

An die Mehri ‚Infinitiv-Form' *qitl* (*qîtel*) schließen sich wohl einige als reine Nomina gebrauchte *qitl*-Formen an, z. B. *ḥayres* Wächter (ar. حرْس Wache, mit *ay* wegen des *ḥ*), *qaybeḏ* M. 62, 1/2, eigentl. ein Nehmer, Ergreifer (neben *qabbôḏ* M. 62, 25, wo beide Male im Arabischen *qabbâḏ* steht, zu ar. قبض), so wohl auch einige Adjektiva wie *ḥaywul* blöd, verrückt, *zaylaḥ* fett für *ḥiwl*, *zilḥ* s. § 107.[1]

6. Die Formen der Zweisilber mit kurzen Vokalen, wie *qatal*, *qital*, *qutal*, dann *qatil* und vom Mehri-Standpunkte auch das wohl nur vereinzelt vorkommende *quttal*, betonen im Mehri zunächst die zweite Silbe[2] und verwandeln das betonte *a* (*i*) zumeist in *ê*,[3] mitunter in *î*, so daß der Unterschied zwi-

---

[1] Kommt auch als eigene Form bei den Zahlwörtern von 3—10 vor, mit ähnlicher Funktion wie äth. ገብር፡, was zum Numerale bei Jahn, Grammatik, nachzutragen wäre.

[2] Wie im Dialekt von Ḥaḏramaut, wo beim Nomen und beim Verbum in den zweisilbigen *fáʿal*-Formen der Druck auf die zweite Silbe verlegt wird, s. Brockelmann, Grundriß, S. 85, γ. Nur differenziert das Mehri hier Nomen und Verbum, indem es *á* bei ersterem, wie oben, zu *ê*, bei letzterem zu *ô* werden läßt.

[3] Dies hat auch G. Landberg bemerkt, Rec., S. 39: ‚Es ist interessant zu konstatieren, daß hier das Mehri *deqâl* hat, während das Arabische und

schen *a*, *i*, *u* in der ersten Silbe in der Regel ganz schwindet — der Vokal kann sogar ganz ausfallen — eine Verwechslung mit ursprünglichen *qatîl*-Formen (s. § 8) stattfinden kann z. B. *merêḍ* Krankheit (ar. مَرَض), *bedên* Körper (ar. بَدَن), *nefês* Atem (ar. نَفَس), *sefêr* Reise (ar. سَفَر), *jibàl* Berg (für *jabal*, *jebal*, man beachte *i* für *e* neben *j*, ar. جَبَل), *arêb* Beduinen (ar. عَرَب), *ḫabêr* Nachricht (ar. خَبَر) neben *ḫabîr*, so auch M. 2. 30, 124. 17 *ḫabêr*, aber 143. 12 *ḫabîr*, *šfêq* Abenddämmerung (ar. شَفَق), *kefên* Leichentuch (ar. كَفَن), *bedêl* Austausch (ar. بَدَل und nicht بِدَال Jahn, Gr. S. 15, 6), *klêf* drückende Abgabe (ar. كَلَف), *dehêb* Gold (ar. ذَهَب), *ḫalêq* Kleid (ar. خَلَق abgetragenes Kleid, Kleiderlumpen und nicht ar. خِلْعَة Ehrenkleid), *felêj* Gießbach (äth. ፈለግ፡ fluvius, amnis; ar. aber auch فَلَج Wasserlauf neben فَلْج), *amûl* Saatfeld, Saat neben *amêl* M. 112. 1 (nicht zu ar. أَمَّل hoffen, sondern ar. عَمَل Tun, Handlung, Fabrikation), *medêr* Lehmziegel (ar. مَدَر Erdscholle, aber äth. ምድር፡ Erde), *qalàm* Schreibstift (ar. قَلَم), *nesîb* Stammbaum (ar. نَسَب), *adîm* Nichtvorhandensein (wohl doch ar. عَدَم und nicht عَدِيم), *nesîm* neben *nisêm* Atem (ar. نَسَم und nicht نَسِيم, vgl. auch Landberg, Études, s. v., air, souffle, haleine), *wusâḫ* Schmutz (für *wesâḫ*, ar. وَسَخ), *asêl* Honig M. 22. 36 (ar. عَسَل), *asêd* Löwe M. 35. 31 neben *asâd* M. 35. 19 und *asád* M. 71. 1 (ar. أَسَد: bei Jahn, W., unrichtig *ásad*), *qadâḥ* Becher M. 9. 13, wofür Jahn *qadáḥ* hat (ar. قَدَح), *ġašêr* Stroh (wohl zu äth. ሐሠር፡ culmus aridus, stipula, palea, gluma), *ġalêf* Futter M. 24. 24 (mit *ġ* für ʿ, ar. عَلَف); dann *anêb* Weintraube M. 9. 10 (ar. عِنَب), *ḥeydêr* Lappenzelt (für *ḥidar*, mit *ey* wegen des *ḥ*, im Arabischen aber خِدْر), *hayḏên* Ohr (für *hiḏan*, mit *h* statt ʾ = äth. እዘን፡, dem Plural von እዝን፡ Ohr, ar. أُذُن), *ṭayfêr* Kralle neben *ṭifêr* M. III 21. 8 (also *ṭayfêr* = *ṭifer* wieder = äth. ጽፈር፡, dem Plural von ጽፍር፡ unguis und *ay* für *i* nach *ṭ*; auch im šḫauri *ẓaifér*, ar. ظُفْر), *hayrêz* Reis neben *herêz* M. 90. 15/25/27 (für *hiraz* mit *h* statt Hamza, also eigentl. *iraz*, aber ar. أُرْز — beachte *hayḏên*, *ṭayfêr*,

---

Soqoṭri *diqal* und *daqal* bieten. Ähnlicher Weise sind im Mehri viele *faʿâl*-Wörter Singulare z. B. *ḥaṭâb* für ar *ḥaṭab*, *jebâl* für ar. *jebal*, *jedôr* für ar. *jidr* (und *jidâr*).' Das letzte Beispiel ist aber falsch gewählt, denn *jedôr* entspricht genau nur dem ar. *jidâr*, denn ar. *jidr* müßte im Mehri *jîder* ergeben; nie und nimmer ist also *jedôr* eine auf *fáʿal* zurückgehende *faʿâl*-Form!

ḥayrêz, eigentl. *iḏan*, *ṭifar*, *iraz* gegenüber den ar. *qutl*-Formen أُذْن, ظُفْر und أُرْز), *aybêl* Feuerstein (wohl nicht zu äth. እብን፡ Stein, pl. እበን፡ = *iban*, mit *l* für *n*, doch vgl. auch *ḥaubîn* § 12), *zaykêk* Verschluß (für *zikak*, wohl zu ar. شَكَّ verschließen), *jirêt* Maus, Ratte (nicht zu *jirâ* = ar. جَرَى laufen als ,die schnell Laufende', sondern entschieden = ar. جُرَذ Feldmaus, Ratte; also für *jirêd*[1]), ferner *skêr* Zucker, auch M. 149. 3 neben *škêr* M. 148. 18, wohl mit Anlehnung an neupers. شَكَر Zucker (ar. سُكَّر), dann *melêk* König (ar. مَلِك), *ġalâm* brünstig (ar. غَلِم).

Anm. Von Konkaven meist nur kontrahiert z. B. *bôb* Tor (ar. بَاب), *môl* Vermögen (ar. مَال), *ḥôl* neben *ḥâl* Zustand, Lage M. 111. 1, 140. 8, auch *ḥaul* (mit *au* für *ô* nach *ḥ*) M. VII III 24. 15 (ar. حَال).

7. Von den Zweisilbern mit kurzem Vokal in der ersten und langem in der zweiten Silbe verdunkeln die *qitâl*-, *qatâl*- und *qutâl*-Formen im Mehri ihr *â* meist zu *ô*, seltener zeigen sie für *â* ein *ê*, so daß — aber nur selten — eine Verwechslung mit einer der im unmittelbar vorangehenden Paragraphen besprochenen Formen möglich ist z. B. *liḥôf* Decke (ar. لِحَاف), *ziyôd* Mehrbetrag (ar. زِيَاد), *ḥisôb* Rechnung (ar. حِسَاب), *ktôb* Buch (ar. كِتَاب); *zemôn* Zeit (ar. زَمَان) neben *zubôn* M. VII. III, 25. 5, *nehôr* Tag (ar. نَهَار), *ṣebâḥ* Morgen (ar. صَبَاح), *duwôm* immer (für *dewâm*, ar. دَوَام Dauer); *neḥôs* Kupfer (ar. نُحَاس), *šiwôṭ* Feuer (wohl ar. شُوَاظ Flamme ohne Rauch, nicht zu شَوَّط sieden), *afôr* Wolke (wohl eher ar. غُبَار Staub): daneben *lijêm* Zügel (ar. لِجَام), *lisīn* Zunge (ar. لِسَان), *jilôl* Decke (ar. جِلَال, aber Pl. zu جُلّ Decke), *remîd* Asche (ar. رَمَاد), *riâḥ* Wind (ar. رِيَاح, aber Pl. zu رِيح Wind), *miyôt* Tod neben *miût* (für *miyât* aus *miwât* zu ar. مَاتَ sterben, مَوْت Tod), *ḏenôb* Schwanz, auch M. 38. 7 (ar. ذُنَاب und formell nicht = ar. ذَنَب Schwanz), *ḥazaûn* Hengst neben *ḥaṣôn* (ar. حِصَان): daher wohl auch *ḥanôf* Seele nicht = *ḥ* + *nf(s)*, sondern für *sanâf* (mit Metathesis = äth. ነፋስ፡ ventus, cf. رِيح Wind, روح Seele: animus ἄνεμος), also Mehri *snf* resp. *ḥnf* = ar. *nfs*, doch vgl. auch § 47 — auch im Soqoṭri mit Umstellung der Radikale, aber in *nhf*.

NB. Statt *â* steht immer *ê* bei defekten Wurzeln, die im Arabischen in dieser Form auf اء- auslauten z. B. *rijê* Bitte (für *rejâ*, ar. رَجَاء), *išê* Abend-

[1] Zu *t* = *d* vgl. m. *kenšît* Schulter zu äth. ከሳድ፡ § 13 und mehri *moujît*, ar. موجة § 60 zu äth. ሞገድ፡ *unda*.

mahlzeit neben *ayšê* (mit *ay* wegen des anlautenden *ʿAyn*, beides ar. عشاء und nicht عشيّة, wie Jahn, Gramm. S. 3, Z. 20 v o. meint), *bilê* Böses (nicht ar. بَلْوٌ, sondern بَلاء), *diwê* Arznei, M. 76. 6/7 auch *diuwé* (ar دَوَاء), *binê* Bau (wohl doch ar. بِنَاء), *ǵayrê* Leim (mit *ay* statt *i* wegen *ǵ*, ar. غِرَاء), *ḫalê* Wildnis (ar. خَلاء leerer Raum), *ḫinê* Gefäß neben *ḫeynê* (mit *ey* statt *i* wegen des *ḫ*, also dem *ḫinê* vollständig identisch, beide = ar. إناء, und zwar *ḫny* = *ʾny*, nicht *ḫ* + *ʾny*), *fšê* Frühstück (für *fišâ*, nicht für *fšey*, etwa verwandt mit äth. መስሐ : im Sinne von ‚cibum meridianum capere, prandere, coenare‘, so auch im Tigre መሰሐ : déjeuner, ምስሐ: le déjeuner (auch äth.), amh. ምሳ : pranzo s. Guidi, Vocab. amarino-italiano s. v. — zu መ für *f* cf. መሐለ: und حلف), wohl auch *jirê* in *li-jirê* wegen, eigentl. ein Infinitiv, das Laufen, Verlauf, Lauf (ar. جِرَاء neben جَرْيٌ ad جَرَى, zum Mehri *li-jirê*, das einem ar. على جراء entsprechen würde, vgl. hebr. בַּעֲבוּר wörtl. im Übergang, Passieren von, in Veranlassung von, wegen).[1]

8. Die Form *qatîl* bleibt im Mehri unverändert, nur steht hier mitunter, aber selten statt *î* ein *e* und tritt hier neben Gutturalen und emphatischen Lauten für *î* fast immer *ay* (*ey*) ein z. B. *wuzîr* Wezier (ar. وَزِير), *wulî* Heiliger neben *wuliy* 57. 11, *wuliyy* 54. 16 (ar. وَلِي), zumeist adjektivisch z. B. *adîb* feingebildet (ar. أَدِيب), *baḫeýl* geizig (ar. بَخِيل), *reḥeým* schön (cf. syr. ܪܚܝܡ geliebt, also beliebt, lieblich), *fqeýr* arm neben *faqîr* und *fuqêr* M. 132. 23 (ar. فَقِير), *medêd* ausgedehnt (ar. مَدِيد), *ajêl* schnell, eilig (ar. عَجِيل), *aẓêm* groß M. 6. 16 (ar. عَظِيم), von defekten *alîu* hoch (für *alîw* mit Erhaltung des *w*, ar. عَلِي, das ebenfalls aus *ʿalîw* entstanden ist, über *alîy*), *barîy* heil (ar. بَرِي), *ḫalîy* leer (zu ar. خَلَو; im Arabischen خالى, خال aber ḥḍr. auch خَلِي *ḫalíyy*, vgl. Landberg, Études, s. v. vide, dégarni), *berêñ* geboren M. *biréu* 59. 15 (wohl für *barîw*, *berêu* ad Mehri *bîrū* gebären). Interessant ist *beyr* Kamel (für *bayîr* aus *baʿîr*, *baʾîr*, indem *ʿ* = *ʾ* zu *y* geworden sein muß, genau so gebildet wie ar. مَيْت aus (und neben) مَيِّت für *mayît* und dieses wieder für *mawît*; ar. بَعِير).[2]

---

[1] Also ist von den bei Freytag, Lex. arab.-lat., s. v. جرى S. 272 oben, angegebenen Ausdrucksweisen مِنْ جَرَاكَ und مِنْ جَرَائِكَ ‚propter te‘ die zweite vorzuziehen und die in Klammern stehende Glosse (pro مِن جَرَّاكَ) zu streichen; Wahrmund, Arab.-deutsches Wörterbuch hat s. v. جرى S. 429, 2. Kol. Mitte: من جراك *min jarâk* (من جرايك) ‚um deinetwillen, für dich‘. Die richtige Lesart wird wohl مِنْ جَرَائِكَ sein, also die mit dem als Infinitiv zu جَرَى angegebenen جَرَاء.

[2] Ebenso scheint mir auch der im Mehri, Šḫauri und Soqoṭri wiederzufindende Ausdruck für ‚Mann‘ — mehri *ǵaij*, Šḫauri *ǵaig*, soqoṭri *ʿaig* —

Anm. Die hier einzureihende Form *qutûl* finde ich bloß als inneren Plural gebraucht, s. § 57.

9. Vom Standpunkte des Mehri aus darf hier auch gleich die Form *qattâl* Platz finden, die natürlich auch im Mehri zunächst nomina agentis bildet — *â* wird zumeist zu *ô* — z. B. *saḥḥâr* Zauberer (ar. سَحَّار), *buwwôb* Pförtner (für *bewwôb*, ar. بَوَّاب), *ḥawwôt* Fischer neben *ḥowwôt* M. 118. 10 (von *ḥût* Fisch abgeleitet, vgl. § 3), *ḥaṭṭôb* Holzhauer (ar. حَطَّاب, äth. ሐማብ፡ und ሐጣቢ፡ qui ligna findit, lignator), *qaṣṣôd* Dichter (zu ar. قَصِيدَة), *siyyôs* Reitknecht (zu hebr. סוּס Pferd, im Ar. سَائِس Stallmeister, Stallknecht, سَيَّاس hingegen einer, der gut regiert), *bennôy* Baumeister (mit Erhaltung des *y*, ar. بَنَّاء).

Anm. Die Form *qattâl* bildet auch einige Adjektiva, s. § 109.

10. Von Zweisilbern mit langem Vokal in der ersten und kurzem in der zweiten haben wir bloß die Form *qâtil* zu betrachten. Diese wird im Mehri meist zu *qôtel*, seltener mit Imâle zu *qêtel* z. B. *kôhen* Priester (ar. كَاهِن, hebr. כֹּהֵן), *tûjir* (*tôjer*) M. 63. 7 Kaufmann (ar. تَاجِر), *zôyoġ* Goldschmied (mit Vokalharmonie, ar. صَائِغ), *śôhed* Zeuge (ar. شَاهِد), *hêqī* Mundschenk (für *hâqey* von der Wurzel *hqy* = سقى, ar. سَاقٍ), *jôneb* Seite (ar. جَانِب), *lôzem* neben *lâzim* notwendig, auch *lêzim* M. 80. 3, *lâzim* M. 110. 1 (ar. لَازِم). Diese Form haben natürlich, wie im Arabischen, viele Adjektiva; ferner ist *qâtil* auch im Mehri die Form für die Ordinalzahlwörter; hingegen wird es als eigentliches Part. act. nicht gebraucht, dafür treten Umschreibungen ein.

11. Zweisilber mit langen Vokalen in beiden Silben scheinen im Mehri nicht recht heimisch zu sein; es dürften also z. B. *nāmûs* Gesetz, *bārûd* Pulver M. 110. 6 wohl als arabische Lehnwörter zu fassen sein (ar. نَامُوس und بَارُود).

---

eine Form *qatîl* zu sein. Wie Hr. Hofrat D. H. Müller mir mündlich mitteilte, stellt er das Wort zur √*ġyj* ‚gebären', welche Radix im Šḫauri vorkommt, s. M. VII, S. 110, Z. 17 *teġyégen* = تَلِدْن und S 123 gleichfalls; an dieser zweiten Stelle hat M. übrigens die Anmerkung ‚Damit (i. e. mit √*ġyġ*) hängt *ġaig*, eigentl. ولد zusammen'. — Ich setze *ġaij* = *ġayîj* der Geborene. Es ist, wie ich annehme und was Herr Hofrat Reinisch nicht für ausgeschlossen hält, möglich, daß in den Ausdrücken für Mann in etlichen kuschitischen Sprachen und besonders in der Nuba-Sprache (*ogij* neben *id*, *od* cf. äth ዐዲ፡) dieselbe Wurzel vorliegt.

12. An dieser Stelle sind einige Bildungen einzureihen, die vor dem zweiten Radikal ein eingeschobenes *w* zeigen. Ich schicke voraus, daß im Mehri ar. عُوسَج Dornbusch als *aúsij* vorkommt (bei Jahn, W., ohne Etymologie, nicht sub ', sondern fälschlich unter *w*: Bedeutung ‚Pflanzenart‘) und zwar mit dem Tone auf der Penultima, was nur zu erklären ist, wenn wir uns denken, das Mehri halte das dem Arabischen entlehnte *ausij* für eine *qâtil*-Form (also *ausij* = *âsij*, *ôsij* mit Diphthongisierung des *ô* wegen ʿ). Ebenso betont ist *lôleb* Seildreher (von Jahn richtig zu ar. لَوْلَب Spirale, Schraube, im ʿOmânī ‚Kugeldreher‘ gestellt: auch dieses *lôleb* hält das Mehri für eine *qâtil*-Form (im Mehri *qôtel* s. § 10). Die eigentlichen mehritischen Bildungen dieser Art haben den Ton auf der zweiten Silbe und zeigen hier *î* oder *ô*. Wir finden z. B. *noumîl* Ameise (wohl für *nawmîl* und zwar könnte dieses auch für *nawmêl* = *nawmál* stehen, zu ar. نَمْل), *ḥaubîn* und *ḥōbîn* Stein (wohl für *ḥawbîn*, *ḥawbên*, *ḥaubán*: äth. አብን፡, hebr. אבן, also *Vʾḥbn* = *Vʾbn*, nicht *ḥ* + *wbn* = *ḥ* + *ʾbn*), so auch *ḥaumîr* (*ḥōmîr*) Indigofera argentea, *ḥaunîb* eine Lausart, *nōbêġ* eine Fischart (wohl für *nawbîġ*). Während wir für die eben erwähnten Beispiele *qawtál* als Grundform ansetzen (zu Mehrî *î* [*é*] = *á* vgl. § 6, sowie die zwei folgenden § 13 und 14), ist das interessante Wort *ḥaujôr* Sklave, Diener entschieden als *qawtúl* zu deuten (vgl. § 7 und 9; etymologisch erkläre ich mir das Wort als zu ar. حَجَرَ an der Annäherung hindern, den Zugang versagen gehörig und vergleiche حَاجِب Kämmerer, Türhüter zu ar. حَجَبَ verdecken, verschleiern, den Blicken entziehen: ich fasse *ḥawjár* als ein stärkeres *ḥajjár*, also aktiv und nicht mit Jahn passiv zu äth. ሐግለ፡, also etwa wie neupers. بنده Diener, Sklave zu بَسْتَن binden, fesseln; daß die Radikale *ḥjr* sind, beweist der Plural *ḥajirît* s. § 65).

Anm. An dieser Stelle reihe ich auch eine als *qatyûl* erscheinende Infinitivform ein, die speziell bei Verbis mediae gutturalis vorkommt. Dieses *qatyûl* könnte allerdings auch aus *qaytûl* hervorgegangen sein, indem das *y* des *ay* in diesem *qaytûl* sich von dem *a* getrennt haben und dann hinter den zweiten Radikal getreten sein könnte, wie wir diese Metathesis bei einer auf *qitâl* zurückgehenden Pluralform *qatyâl* sehen werden. Nur braucht hier, ebensowenig wie bei dieser Pluralform das *ay* ursprünglich zu sein, es könnte auch vor dem Guttural aus *i* entstanden sein. Dann müßten wir *qatyûl* = *qaytûl* als ursprüngliches *qitûl* erklären; sollte dieses etwa mit

hebr. קִטּוּל verglichen werden dürfen, wie diese Form *qiṭṭûl* z. B. in שִׁלּוּם Vergeltung, שִׁקּוּי Trunk u. dgl. vorliegt. Beispiele: *reḥâḏ* waschen (ar. رحض), Inf. *raḥayûḏ* (für *raḥyûḏ* = *rayḥûḏ*), *raḥâl* die Kamele satteln (ar. رحل), Inf. *reḥiyûl* (für *reḥyûl* = *reyḥûl*), *rîkeb* reiten (ar. رَكِبَ), Inf. *rakiûb* (für *rakyûb* = *raykûb*), *kahêb* kommen, Inf. *kahe'ûb* (für *kaheyûb* und dieses für *kahyûb* = *kayhûb*), *daḥâq* treten, zu Fuß gehen (ar. دحق, Landberg, Études), Inf. *daḥayûq* (für *daḥyûq* = *dayḥûq*), *dehêb* gehen (ar. ذَهَبَ), Inf. *deheyûb* (für *dehyûb* = *deyhûb*), *zaġâf* singen, Inf. *zaġayûf* (für *zaġyûf* = *zayġûf*), *ṭaḥâl* urinieren, Inf. *ṭaḥayûl* (für *ṭaḥyûl* = *ṭayḥûl*), *ñaġâl* schwitzen, Inf. *ñaġayûl*, aber auch *ḍayba*ṭ fassen, halten, nehmen (ar. ضبط), Inf. *ḍabyût* und *l'šnq* an den Galgen hängen (ar. شنق), Inf *šiniûq*; bei den mediae ʿ, die im Mehri eine eigene Klasse von schwachen Zeitwörtern bilden, könnte man allerdings auch daran denken, das ʿ sei über ʾ zu *y* geworden z. B. hat *ṭâm* kosten (aus *ṭa'âm*, ar. طَعِمَ), Inf. *ṭayûm* (kann = *ṭa'ûm* sein, aber auch *ṭa'yûm* für *ṭay'ûm*), *ṭân* mit der Lanze stoßen (neben *ṭa'ân*, ar. طَعَنَ), Inf. *ṭa'ayûn* (deutlich für *ṭa'yûn* = *ṭay'ûn*), *zâq* rufen (ar. زعق, صعق), Inf. *zayûq*, *nâl* fluchen (vulg.-ar. نعل für لَعَنَ), Inf. *nayûl*; daher dürften z. B. auch *dôk* ein Kleid mit Seife reiben, *bâr* in der Nacht reisen und *jâr* fallen nicht konkav, sondern mediae ʿ sein; die Infinitive lauten wenigstens *dayûk*, *bayûr* und *jayûr*; von diesen dreien ist *dāk* wohl doch = ar. دَعَكَ; zu *bâr* vgl. Šḫauri *be'ér* (so auch im Soqoṭri) z. B. M. VII III 37. 5 und zu *jâr* Šḫauri *gá'er* fallen 125. 15, *gá'rek* ich fiel M. VII III 129. 13.

13. Besonderen Reichtum entfaltet das Mehri an vierbuchstabigen resp. auch vier- und mehr als vierradikaligen Gebilden. Zu den ersteren rechne ich Formen, die sich als Reduplikationen von nur zwei Radikalen erweisen oder die auf eine dreiradikalige Wurzel zurückgehen, aber in der Art zustandekommen, daß der dritte Radikal wiederholt wird, zu den letzteren Fälle, wo wir wirklich viererlei oder mehr verschiedene Konsonanten haben, von denen aber jeder zur Wurzel gehört. Fast allen diesen Bildungen gemeinsam ist die Vokalisation der letzten Silbe, in der *î* erscheint (mitunter durch *ê* vertreten, meist als ursprünglich *ă*, mitunter aber auch als ursprünglich *î* zu deuten) z. B. *kebkîb* Stern, auch *kobkîb* (mit *o* vom Plural *kobkôb*, der Vokalharmonie zeigt, s. § 82; ar. كَوْكَب mit *ă* vor dem letzten Buchstaben, äth. ኮከብ:), *sebsîb* eine Fischart, *jarjayr* Grille (mit *ay* für *î* wegen des *r*, wozu Jahn ar. صَرْصَر vergleicht), *derdîr* Floh (Jahn erinnert an hebr. דַּרְדַּר); ferner *kabšîš* Schmetterlingsart (wohl zu *kebš* und *kêbeš* Widder, M. auch mit *š*, ar. كبش, ähnlich wie unser ‚Widderchen'), *naḫrîr* Nase (zu نَخَرَ schnarchen, die Luft durch die Nase blasen, schnauben, cf. ar. مَنْخَر Nasenloch), *ḥabrîr* Sand, *karfîf* Lippe (zu

äth. ክንፌር፡), *ḥamtît* Stück: dann *śarǵaýf* Zweig (für *śarǵîf* wegen des *ǵ*, wozu Jahn סַרְעַפָּה vergleicht), *ṯalḥaým* Milz (für *ṯalḥîm* wegen des *ḥ*), *kensît* Schulter (wohl doch äth. ከሰድ፡, cf. M. 40. 31 mit Suffix *kenséḏeh*, also mit *ḏ*, auch im Šḫauri so mit *ḏ*, vgl. M. VII III 109, Anm und 130. 15; ar. قَسوَدٌ, assyr. *kišâdu*), natürlich auch *mendîl* Kopftuch (ar. منديل), *zembîl* Korb (ar. زِنْبِيل).

Anm. 1. Was die Bestimmung des *î* betrifft, ob es ursprünglich *î* ist oder *ă*, vergleiche man außer *kebkîb* und كوكب z. B. auch *ambîr* Ambra und عنبر.

Anm. 2. Entschieden *ă* in der zweiten Silbe ist als ursprünglich anzusetzen in der eigentümlichen Infinitivform etlicher Verba primae *w*. Diese bilden den Infinitiv, indem sie ihre beiden starken Radikale wiederholen, ohne irgendeine Spur des ersten Radikals, des *w*, also wie *taltal*[1] (Mehri *taltêl*) z. B. von *wuqôb* eintreten (ar. وَقَبَ in die Höhle eintreten), Inf. *qebqêb*, *wuzôm* geben (ar. وَزَمَ s. Schuld bezahlen), Inf. *zemzêm*, *wuḏôq* beladen, Inf. *ḏaqaḏêq*: so ist wohl entschieden auch der Ausdruck *šaqašêq* in *bayûr* (*bayôr*) *la-šaqašêq* ‚Lastkamele‘ als Inf. zu dem M. 27. 9 vorkommenden Verbum *wušôq* beladen zu fassen, also eigentl ‚Kamele, welche des Beladenwerdens‘ — die Genetivverbindung wird immer mit Hilfe des Relativums umschrieben, bis auf einige Ausnahmen, wo dieses nicht steht, wie bei *ber*, *bâl* u. dgl. — mit ar. شَقَاشِق, dem Pl. von شقشقة ‚Geschrei des brünstigen Kamelhengstes‘ kann schon nach den Lautgesetzen Mehri *šaqašêq* absolut nichts zu tun haben (gegen Jahn). Beiläufig bemerkt, erinnert diese Infinitivbildung an Fälle von Wurzelverwandtschaft, wie bei ar. زَعْزَعَ ‚erschüttern‘ und زاع ‚in Bewegung setzen‘, syr. ܙܥ movit und ܙܥܙܥ agitavit, ar. ضَعْضَعَ erniedrigen, demütigen und وَضَعَ hinlegen, VI sich demütig benehmen u dgl.

Anm. 3. Hier möge auch auf einige mehr als vierradikalige Nomina und auf etliche Nominal-Composita aufmerksam gemacht werden, die etymologisch nicht ganz sicher scheinen, wie z. B. *hădarbêš* klug, *hamǵarayn* kl. Vogelart, *ǵobkannûr* eine Schmetterlingsart, *šinkabêt* Krebs und andererseits *lìmhâlī* Orange (nach Jahn = *lîm* Zitrone + *ḥâlī* süß, ḥdr. doch Mehri ‚süß‘ *máṭaq*, äth. ምጡቅ፡, hebr. מָתוֹק, ar. مُطَقَة Süßigkeit), *faǹḫarût* Nasenloch (wie ein فو النَّخْرة Öffnung der Nase, natürlich = *fâ* + *naḫarût*), *ḫanfêš* Lunge (wie ein خَيِّ النَّفَس, NB. خَيّ ḥdr. Raum, also Atemraum; so nach Jahn oder ist etwa äth. ሰንበኦ፡ zu vergleichen?).

---

[1] Vgl. hiezu aus dem Äthiopischen ሁብሁብ፡ donum, merces zu ወሀበ፡ dare, ሣእሣእ፡ eloquium, dicendi ars et gratia, facundia, eloquentia zu አውሥአ፡ loqui, verba facere, ሰብሰብ፡ matrimonium, connubium zu አውሰበ፡ uxorem ducere, ፃእፃእ፡ abortus, embryo zu ወፅአ፡ exire.

B. Nominalformen mit Zusätzen.

14. Im folgenden wären nun alle jene Nominalbildungen ins Auge zu fassen, die außer den Radikalen noch andere Elemente an sich haben, bei denen also Präformative, Informative oder Sufformative vorkommen. Über die Informative ist hier nicht viel zu sagen: ein eingeschobenes *wâw* haben wir § 12 kennen gelernt und bemerkt, daß es besser dort vorgeführt werden konnte, sonst vgl. man noch § 61 und 62 zwei innere Pluralbildungen, und das Reflexiv-*t*, das im Mehri nur infigiert wird und zwar nach dem ersten Radikal, bietet kein besonderes Interesse, wenn es in den Infinitiven und Partizipien der Reflexivstämme zum Vorschein kommt.

Von den Sufformativen wollen wir das Feminin-*t* unter Genus betrachten: wir werden es auch beim Nomen unitatis und bei gewissen inneren Pluralen finden. Ein Sufformativ-*n* hingegen erweckt besonderes Interesse. Ich befasse mich zunächst mit den Endungen *-ân* und *-în* (zum Pluralsuffix *-în* vgl. § 40 ff.).

15. Wenn man den uns zugänglichen Wortschatz des Mehri einer Musterung unterzieht, so trifft man Nominalformen auf *-ân* (wie ar. إِنْسَان, حَيَوَان, رَحْمٰن, تَرجُمان, قُرْبان, dann دَوَرَان, طيران und endlich عَطْشَان, كسلان, فرحان) nur ganz vereinzelt an: auch beim inneren Plural nur ausnahmsweise s. § 68. Ich fand z. B. *qorôn* Qorân (ar. قُرْآن) wohl Lehnwort, dann *zamôn* durstig neben *ẓam'ôn* M. III. 9, 115. 1 (ar. ظمآن) und einige wenige Infinitive wie *ḫalifôn* zu *ḫáteleƒ* uneinig sein (ein Reflex., ar. اختلف), darunter allerdings *nehiyôn* zu $\sqrt{nhy}$ vergessen (im Ar. mit *s*, nämlich = نسيان zu نَسِيَ), also einen echten Mehri-Ausdruck, wie das *h* für *s* zeigt. Der Grund, warum wir die Ableitungssilbe *-ân* im Mehri so selten in einer uns aus dem Arabischen oder anderen semitischen Sprachen her bekannten Art verwendet finden, liegt darin, daß das Mehri dieses *-ân* in der Gestalt von *-ône* (also *-ân* + *e*) verwendet, um eine ihm eigentümliche Gattung von Partizipien zu bilden, die prädikativ gebraucht werden und, unter Beibehaltung voller Verbalkraft, den Sinn eines Futurums erhalten. Schon Maltzan, l. c., S. 275 unten hat diese sonderbare Form des Mehri als Partizipium erkannt und

— S. 276 oben — in durchaus ansprechender Weise mit dem arabischen adjektivisch gebrauchten فَعْلَانُ resp. فُعْلَانُ verglichen. Sieht man genauer zu, so muß man die Richtigkeit der Parallele jedenfalls anerkennen. Ihrer Funktion nach berühren sich Mehri *qatlône* — ich behalte die $\sqrt{}$ *qtl* auch hier bei, wiewohl ar. قتل im Mehri durch *letôġ* vertreten ist, mit *ġ* für *q* und vollständiger Umstellung der Radikale — und die arabische Form فَعْلَانُ wohl sehr nahe. Von einem arabischen فَرْحَانُ sich freuend, freudig, froh, عَطْشَانُ durstig u. dgl. ist ja zu einem Partizipium nur ein Schritt. Ich gebe im folgenden noch einige Beispiele für dieses Partizipium und verweise, was die Form für das Fem. des Sing. und die Formen für die Mehrzahl beider Geschlechter betrifft, auf die betreffenden Paragraphe: z. B. — Form *qatlône* —: *delfône* von *delôf* springen (ḥdr. *daláf*, klass.-ar. دَلَفَ rasch einherschreiten), *daḥkône* von *daḥâk* lachen (ar. ضَحِكَ), *jehmône* von *jihêm* abreisen, absegeln (das wohl zu ar. $\sqrt{}$ جسم gehört, mit Wechsel von *s* und *h*, cf. V. تَجَشَّمَ nach einer Gegend reisen), *jizemône* (für *jezmône*) von *jizôm* für *jezôm*) schwören (ar. جَزَمَ den Schwur halten, vgl. auch أَقْسَمَ), *ḫtenône* von *ḫtôn* beschneiden (in dem einen Falle mit Metathesis des *e*, in dem andern mit Elision des *e*, für *ḫetnône* resp. *ḫetôn*, ar. خَتَنَ), *qaṭône* von *qôṭa* abschneiden (ar. قَطَعَ mit Aufgabe des ʿ) und ebenso auch von allen andern starken und schwachen Wurzeln, wovon mehr beim Verbum.[1]

16. Nicht minder auffallend ist aber eine Endung *-în*, die sich einerseits bei einigen Infinitiven des Grundstammes findet wie z. B. *faṭanîn* Inf. zu *fêṭan* gedenken (wohl zu ar. فَطِنَ mit dem Verstande begreifen, einsichtsvoll sein), *ġabbîn* Inf. zu *ġobb* cacare, *maḫḫayn* (für *maḫḫîn*) zu *maḫâḫ* billig verkaufen, *teqeṭeyn* Inf. zum Refl. *wátqaṭ* erwachen (cf. ar. يقظ),[2] *jūzîn* (für *jewzîn*, mit *ū* = *ew*) Inf. zu $\sqrt{}$ جوز erlaubt sein, *ḥaybîn* Bosheit M., andererseits Substantiva bildet wie z. B. *firhîn* Pferd, Stute (vgl. فَرَسٌ, äth. ፈረስ:, hebr. פָּרָשׁ, wieder mit *h* für *s*), *tibrîn*

---

[1] Natürlich ist auch an ܠܫܢܐ im Syr. und Neusyr. zu denken. Vgl. hiezu und zum folgenden: W. Z. K. M. 1909, Heft 1, S. 144—150, wo Mehri *lišîn* Zunge gegenüber ar. لِسَانٌ erklärt wird.

[2] Im Mehri sekundär *tqṭ* aus dem Reflexivum wie z. B. ar. تَيَقَّظَ neben يَقِظَ.

weibliche Hyäne (wohl zu *√ṯbr* zerbrechen, die den Nacken zerbrechende, so auch im Šḫauri *ṯirín* Hyäne M. VII ııı 15. 3 für *ṯiyrín* aus *ṯibrín* mit dem charakteristischen Wandel von $b > y$), *maʾwîn* Darm (entschieden doch wohl zu *√mʿw*, also zu ar. مَعًى oder مِعى Darm, äth. አምዑት፡ viscera, intestina), ebenso gebildet *śerwîn* Thunfisch, *jidibîn* eine Fischart, *jalḥîn* Muschel, *ḥūkîn* (neben *ḥaukîn*) Einsiedlerkrebs, *kurśîn* Wade. Das in den vorstehenden Beispielen erscheinende *-în* ist wohl zu unterscheiden von dem Deminutive bildenden *-ên* § 27.

17. An Präformativen finden wir im Mehri am Nomen genau genommen viererlei, von denen eines, nämlich *ś* nur an Infinitiven des Kausativ-Reflexivums erscheint, das im Mehri durch Vorsetzung von *ś* gebildet wird z. B. *šaġfûr* um Verzeihung bitten (= إِسْتَغْفَرَ) mit dem Inf. *šaġferôt* (= ar. استغفار + Fem.-Endung). Von diesem *s*- hier weiter absehend, behandle ich von den drei übrigen zunächst *h*-. Das *h*- erscheint vor allem regelrecht am Infinitive des Kausativums z. B. *habṭalôt*, dem Inf. von *habṭoíl* (für *habṭíl*) zunichte machen (أَبْطَلَ; ich erkläre mir *habṭalôt* als ابطال + Fem.-Endung). Auffallend ist es, daß ein *h*- im Anlaute auch sonst im Bereiche des Nomens im engeren Sinne überall dort erscheint, wo ein präfigiertes Hamza erwartet wird, wofern dieses nicht ganz abgefallen ist. Mit andern Worten, die durch präfigiertes Hamza erweiterten Nominalformen verlieren entweder das präfigierte Hamza oder ersetzen es durch *h*-. Das präfigierte Hamza wird vermißt bei der Form *aqtal*, ar. أَفْعَلُ s. beim Adjektivum § 103 und bei vielen *aqtâl*-Formen s. beim inneren Plural § 60. Interessanter als das Fehlen eines zu erwartenden präfigierten Hamza ist wohl dessen Substitution durch *h*. So werden wir beim inneren Plural eine *haqtâl*-Form finden mit zwei durch Feminin-*t* erweiterten Abarten s. 69—71. Hier gebe ich eine Reihe von Beispielen, als deren Anlaut ein präfigiertes *h* erscheint und deren Vokalisation wohl so anzusetzen ist, wie bei den vierbuchstabigen, resp. vierradikaligen Bildungen § 13: *harnêb* Hase neben *harnîb* (ar. أَرْنَبٌ — nehmen wir أ als Präfix!), *haġarayb* Rabe (für *haġrîb* = *aġrîb* oder *aġráb*, cf. ar. غُرَابٌ) neben *yaġraíb* M. VII ııı 3. 1/4, *hiṯayl* Fuchs, Schakal (für *haṯʿil* = *aṯʿîl* oder *aṯʿál*, cf. ar. ثُعَالٌ und ثَعْلَبٌ) neben *hitail* M. VII ııı 13. 1/2 (im Šḫauri *ṯeʿail*; äth. ተኵላ፡ lupus), *hibeḥáḥ*

Chamäleon (für *habḥâḥ* zu ar. √فح fauchen), *haziêb* Ostwind (ar. أَزْيَب, aber auch äth. አዜብ፡ auster, regio australis), *hašebâ'* Finger (für *haṣbâ'*, ar. إِصْبَع mit *š* für *ṣ*, äth. አጽባዕት፡ digitus), auch *hauwêl* früher (ar. أَوَّل erster); man betrachte auch *haydebbîr* Wespe (nach Jahn aus vulg. ar. دَبُّور; es ist aber doch auch hebr. דְּבוֹרָה Biene, syr. ܕܒܘܪܐ zu vergleichen: das im Arab. neben دبور vorkommende زُنْبُور, pl. زَنَابِير ist pers. زنبور vespa cf. Vullers, Lex. pers.-lat. s. v., wo auch auf ܙܢܒܘܪܐ und דְּבוֹרָה verwiesen wird).

Anm. 1. Anders steht die Sache, wenn *h* (*ḥ*) als Stellvertreter eines den ersten Radikal einer Wurzel bildenden ء erscheint — also ähnlich wie im äth. ሀየል፡ cervus = ar. إِيَّل — oder einem konsonantisch, nicht vokalisch anlautenden Worte vorgeschlagen sind, wofür noch weitere Beispiele gegeben werden sollen. Wir hatten als Fälle der ersten Art: *hâm* Mutter § 3, Note, *hayrêz* Reis § 6, *haydên* Ohr § 6, *ḥinê* Gefäß § 7 und *ḥaubîn* § 12.

Anm. 2. Nur ganz vereinzelt findet sich Hamza als Präfix. So verzeichnet Jahn, W., neben *birîq* Krug auch ein *ibrîq* (ar. إِبْرِيق), dann kommen einige *aqṭâl*-Formen vor s. § 60, Anm. und eine *aqtal*-Form § 103.

18. Präfigiertes *t* findet sich nur in den Formen *taqtîl* und *taqtâl*, die vorzugsweise als Infinitive des Steigerungs- (resp. auch Einwirkungs-)stammes[1] gebraucht werden, aber im weiteren Gebrauche auch den Sinn von Sachnamen[2] bekommen z. B. *tebrîd* Inf. von *bôred* abkühlen (ar. بَرَّدَ), *taġlîq* Inf. von *ġôleq* (ver)schließen (ar. غَلَّقَ), *teṭarûb* (für *teṭrâb*) Inf. von *ṭôreb* (ḥdr. *ṭárraba*) Hochzeitsfestlichkeiten veranstalten (cf. ar. طرب) u. dgl., aber auch *tinqôš* Zierat neben *tenqûš* (für *tanqâš*, *tenqâš* zu *nôqoš* malen, wie 2. Form von ar. نقش), *tarkôb* Geschäft (wohl ad ar. ركب VIII zu beziehen resp. zu vergleichen, [ein Verbrechen] begehen, also etwas unternehmen), *trqâš* eine bunte Fischart (zu ar. رقش, mit zwei oder drei Farben bemalen), *tsiyûs* Fundament (für *tesyûs* = *tesyâs*, wohl zu ساس = أساس Grundlage, wie ناس = أناس, vgl. Landberg, Études s. v. اس, indem ساس als mediae *y* gefaßt wurde) zum Unterschiede von *tsiyîs* (für *tesyîs*) zu *siyîs* reisen (II. Form, cf. *seyyôs* Pferdeknecht, also wohl eigentlich zu Pferde reisen, reiten).

19. Sehr weit verbreitet sind auch im Mehri Nominalformen mit präfigiertem *m*-: zu beachten ist aber, daß alle

[1] Beide Stämme fallen im Mehri zusammen!

[2] Wie z. B. ar. تصوير.

Unterschiede zwischen *ma-*, *mi-* und *mu-* verwischt sind. Aus praktischen Gründen führe ich im folgenden zuerst die Participien mit präfigiertem *m-* vor und zwar das Participium passivi des Grundstammes und der abgeleiteten Stämme und das Participium activi des Steigerungs- resp. Einwirkungsstammes und der abgeleiteten Stämme, dann Infinitive und der Bildung nach diesen gleichkommende Nomina und endlich Nomina loci und instrumenti.

20. Unter den Partizipien ist das Participium passivi der Form *maqtîl* besonders interessant, einerseits wegen des *î* gegenüber *û* im Arabischen — man vergleiche hiezu syr. ܩܛܝܠ und hebr. קָטִיל — und andrerseits, weil es wie das äth. ገቡር፡ auch von den abgeleiteten Stämmen, wenigstens dem Kausativum und dem Reflexivum analog weitergebildet wird. Da es hier nur auf die Form ankommt, gebe ich substantivisch gebrauchte Participia passivi z. B. *mektîb* Inschrift (ar. مَكْتُوب geschrieben, Brief), *memlîk* Sklave (ar. مَمْلُوك), *maṣqayl* poliert (für *maṣqîl* mit *ay* wegen des *q*, ar. مَصْقُول), *madeqayq* zerstampft, zerstoßen (für *madqîq*, wie früher, ar. مَدْقُوق), *meṯemêr*[1] Früchte tragend (nicht ar. مُثْمِر, sondern part. pass.), *medenî*[1] trächtig (eigentl. geschwängert, mehri Kaus. *hedenú* schwängern, für die Grundform *dînī* wird nur ‚schwanger sein' angegeben, doch vgl. ar. شَرِبَ trinken, مَشْرُوب aber nicht nur ‚getrunken', sondern auch ‚getränkt'), *maqanayū* neben *mqanéū* Knabe (für *maqnîw*, mit *ay* nach dem *q*, eigentl. wohl ‚erzogen, Zögling', zu *qanú* erziehen, nicht zu *qanûn* klein, jung. eher zu äth. ቀንየ፡), *mhatîq* freigelassen (für *mahatîq*, Kausativum, also wie 4. Form von ar. عتق, nicht *htq* = *ʿtq*!), *mhedwîr* (mit *w* vor *î*, Kausativum, zu ar. دور I, cf. مُدَوَّر II.), *mhūṣayf* beschrieben (für *mehewṣif*, also *ū* = *ew* und *ay* für *î* nach *ṣ*, Kausativum, zu ar. وصف), *mehedrîek* erreicht (für *mehedrîk*, Kausativum, daher nicht = ar. مدروك, sondern = مُدْرَك), *mahazaʾîb* verwundet (für *mahazwîb*, Kausativum, im ar. مُصَاب getroffen), *mharfê* aufgehoben (für *mharfay* = *maharfîʿ*, Kausativum, ad ar. رفع), *mentaḏayr* acht habend (für *mentaḏîr*, Reflexivum, nicht = ar. مُنْتَظِر, sondern ad ar. نَذَرَ), *matelîm* Schüler (Reflexivum, nicht = ar. مُتَعَلِّم, sondern für *maʿtelîm*, echte Mehri-Form!).

---

[1] Könnte auch als Kaus. mit unterdrücktem *h* gefaßt werden!

Anm. 1. Der Steigerungs- (resp. Einwirkungs)stamm bildet das Participium passivi ganz nach arabischer Art z. B. *msáttaḥ* flach (ar. مُسَطَّح), *mséyis* errichtet (besser zu schreiben *mséyyis* = *msèyyes*, zu ar. ساس = أساس Fundament), *minúqqaš* gefarbt (zu *nóqoš*, eine 2. Form von نَقَشَ), *maḥánnes* impotent (wohl doch ar. مُخَنَّث impotent), *mqáddem* Führer (ar. مُقَدَّم), *mšéna* häßlich (besser wohl *mšénna*; wie ein ar. part. pass. II von شَنِىَ hassen), *mtéllī* folgend (eigentl. nachgehen, folgen gemacht, für *mtelley*, äth. ተለወ: ar. تلى ولى).

Anm. 2. Die participia activi des Steigerungs- (resp Einwirkungs-) stammes und der abgeleiteten Stämme zeigen alle *m*- als Präfix, außerdem aber noch ein dem letzten Radikal nachgesprochenes *e* z. B. *maḥábbire* benachrichtigend (für *maḥábbire*, zu *ḥóber*, ar. خَبَّر), *mesáfire* reisend (für *mesáfire* oder *mesáffire*, zu *sófer*, ar. allerdings 3. Form سَافَر), *mahákhabe* bringend (zu *hakabûb* für *hakbûb* Kaus. von *kabēb* kommen), *mektélfe* sich bemühend (für *mektélife*, zu Refl *ktelûf* sich bemühen ad √كلف), *mešaḥarje* lesend (für *mešáḥraje*, zu *šḥarôj* für *šaḥrôj*, Kaus.-Refl. von *ḥarûj* herauskommen, ar. خَرَج, also ‚(den Sinn) herauszubekommen suchen', einem استخرج entsprechend) Diese Partizipien werden wie die des Grundstammes auf *-óne* gebraucht s § 15.[1]

21. Infinitive, die dem sogen. مصدر ميمى oder der Inf.-Form des Syrischen entsprechen, sehe ich in z. B. *maʾamôl* Werk (nicht etwa = ar. معمول, das ja im Mehri *maʾmîl* wäre, sondern für *maʾmâl*, von *aġmel* = عَمِل), *mejehûd* Eifer (für *mejhâd*, zu ar. جَهَد), *mazrûf* Ausgabe (nicht = ar. مَصْرُوف, sondern für *mazrâf* cf. ar. مصرف), *maʾatôd* frühere Beschäftigung, Arbeit, Geschäft (klingt an ar. مُعْتَاد an, dürfte aber von der Sprache als = *maʾtâd* ad √ʿtd gefaßt werden), *menuwâḥ* (als Inf. zum Kaus.-Refl. *šinéwaḥ* streiten, anfallen angegeben). Einige wenige Male zeigt sich vor dem letzten Radikale *î* (wohl für *ê* = *â*) z. B. *mūjîš* Inf. zum Grundstamme des √*wjš*, im Kaus.-Refl. *šūjûš* (= *šewjôš*) ‚in der ʿAṣrzeit gehen', wohl für *mewjâš*, *mewjêš*, *mewjîš*, also nicht Participium passivi; dann *mātîm* Inf. zu *ḥātûm* die Nacht verbringen (Kausativum zu *ʿtm*, cf. ar. عتم Nacht sein, — werden = IV. أَعْتَم wie اصبح, امسى, also nicht sub *h*!), *medwîr* Inf. zu *dôr* herumgehen (ar. دَار), *mezawîr* Inf. zu *zâr* stehen.

Anm. 1. Ein interessantes Wort ist *mḍarâḥ* Zahn, das ich hier einreihe, da ich es nicht recht als Nomen instrumenti zu fassen in der Lage bin, für *maḍrâḥ*, entschieden doch zu ar. ضِرس Backenzahn, äth. ፅርስ:

[1] Sonderbar sind des Tones wegen *maḥtîlef* verschieden (cf. ar. مُخْتَلِف) und *mintèqaḍ* lose (cf. ar. مُنْتَقِض zerfallend).

dens molaris (neben ጥርስ፡) zu beziehen (mit $ḥ = h = s$) und seiner Bildung nach mit äth. መንፈስ፡, መዝራዕት፡, መትከፍት፡ gegenüber ar. نَفْس Seele, Geist, ar. ذراع Arm und ar. كِتْف Schulter zu vergleichen.[1]

Anm. 2. Bei *mál'ek*, *málek*, *mólek* Engel (ar. مَلْأَك und ملك, bekanntlich *maqṭal*-Form ad äth. ለአከ፡ senden, äth. መልአክ፡ nuntius, legatus), zeigt der Ton, daß das Mehri ein *mâlik* vor sich zu haben glaubt; ähnlich wie in *mólem* Lehrer (ar. مُعَلِّم; also aus *mʿállem*, *móllem*, *málem*; zu *ma* für *mʾa* vgl. syr. ܡܰܠܦܳܢܳܐ für *mʾallʾfânā*)[2]

22. Die Nomina loci und instrumenti sind an dem Präfix *m-* zwar leicht zu erkennen, da aber *ma-* und *mi-* zusammengefallen sind, nicht immer genau als das eine oder das andere zu bestimmen und was die Betonung betrifft — wir würden immer die Ultima betont erwarten — vielleicht so zu erklären als ob die Sprache dort die Penultima betonte, wo sie bei Betonung und Tonlängung der ursprünglich kurzen Ultima ein *ê* (*î*) zustandebrächte und damit ein Gebilde schaffen könnte, das zweideutig — nämlich auch ein Participium passivi sein könnte! Ich gebe die folgenden Beispiele, um die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu zeigen, absichtlich durcheinander: anzusetzen haben wir für das Mehri bloß *maqtal* und *maqtâl* z. B. *márkab* Dampfschiff (ar. مَرْكَب), *márkez* Ladestock (ḥḍr.-ar. *markez*, wohl nicht ar. مَرْكَز nom. loci ‚Ort wo die Fahne in den Boden gesteckt wird', sondern ein nom. instr.), *málḥej* Walze zum Reinigen der Baumwolle (wohl zu ar. لحج schlagen, also nom. instr. ‚Instrument zum Ausschlagen der Baumwolle'), *máqaṭaf* Korb (Jahn vergleicht ar. مِقْطَف Mehlbeutel resp. eigentl. Mehlsieb zu قطف neuar. das Mehl beuteln: man könnte aber auch an ar. قطف pflücken denken), *míšmaʾ* Ohrmuschel (Jahn vergleicht ar. مَسْمَع Ohrhöhle und ar. مِسْمَع Ohr, Hörorgan: Henkel; doch äth. ምስማዕ፡ auditus. NB. ‚hören' im Mehri *hîma* = ar. سَمِعَ mit *h* statt *s*), *máqṣī* Rand, Grenze (wohl zu ar. قَصَا weit entfernt sein, mehri *qeyṣey* für recte *qîṣī*, ein Intr. tertiae *y* ‚beendet sein, vollenden, aussteigen', cf. ar. اقاصى الارض die äußersten Grenzen der Erde); *msḥân* die Stelle, an welcher das von drei Steinen eingegrenzte Holzfeuer brennt (Jahn ver-

[1] In diesen Formen liegt dem Sinne nach am ehesten etwas von einem Nomen agentis.

[2] Bei M kommt auch *melèk* für ‚Engel' vor, das sonst ‚König' bedeutet.

gleicht مسخن, es muß aber ein eigentl. nom. loci oder instr. sein, ad ar. سخن heiß sein, سخّن heiß machen, erwärmen; wohl kein Lehnwort, vgl. äth. መስኀንት፡ culina), *muṭabáḫ* Herd (ar. مطبخ Küche), *mijlês* Wohnung (ar. مجلس), *meśnî* (dicht) weiter Ausblick (für *miśnéy* oder *maśnéy*, vgl. aber den Ton in dem vorerwähnten *máqṣī*, zu mehri *śînī* [led.] sehen, also wie منظر), *meśnâ* Tüchtigkeit (wohl zu äth. ሠነየ፡ schön sein, cf. ምሥናይ፡ locus optimus, pars optima u. zw. eine *maqtâl*-Form mit Abfall von *y*), *meśwôf* (ḥdr. *miśwâf*: Landberg, Études s. v. مشواف guidon du fusil) hinteres Visier der Flinte (wohl eine *miqtâl*-Form, zu vulg. ar. شاف sehen), *mṭahôr* Abort (wohl eine *maqtâl*-Form, ar. مطهر aber Reinigungsort, Fegfeuer), *malqâṭ* Zange (ar. ملقط), *mādên* Erz, Metall (ar. معدن).

23. Im Anschlusse an das bisher über die eigentliche Nominalstammbildung Vorgetragene lasse ich noch einige Bemerkungen über das Nomen unitatis, die Nisbe und das Deminutivum folgen. Was die beiden ersteren betrifft, hält sich das Mehri an das Arabische; das Deminutivum bildet es aber auf zwei Arten, von denen keine dem Arabischen recht geläufig ist. Das Nomen unitatis hätte sich, da es durch Anfügung des Feminin-*t* an das betreffende Substantivum entsteht, auch unter Genus vorführen lassen: doch ziehe ich es wegen der teilweise von den Betonungsregeln der Feminina auf -*t* abweichenden Betonung lieber hieher.

24. Das Nomen unitatis zeigt das Feminin-*t*, wie im Arabischen, nur ist da, wie es scheint, der Bindevokal immer betont und lang, selbst in Fällen, wo wir nach den beim Genus zu erörternden Betonungsgesetzen die Femininendung unbetont erwarten. Wir haben so wohl z. B. nicht bloß *besrît* eine Dattel als nom. unit. zum coll. *bêsar* (Jahn gibt *besrît* als Sing., *bêsar* als Plural an, ar. بسر), *ḥabezôt* Brot als nom. unit. zum coll. *ḥâbez* (ar. خبز, nom. unit. خبزة), *naḫlôt* eine Dattelpalme als nom. unit. zum coll. *nâḫel* (ar. نخل, nom. unit. نخلة),[1] *śefît* (*śfît*) ein Haar als nom. unit. zum coll. *śêf* (cf. ar. شعفة), *harbîêt* eine

[1] In Fällen wie *dejôjet* Huhn nom. unit. zu *dejôj*, *daúmet* Doompalme nom. unit. zu *doum* haben wir es wohl mit arabischen Lehnwörtern zu tun, die ihre arabische Betonung behalten haben — ar. دجاجة, دجاج, دومة, دوم; im übrigen vgl. auch § 54 und 55.

Heuschrecke als nom. unit. zum coll. *harbî* (cf. hebr. אַרְבֶּה, ass. *aribu, eribu, eribû*), *mārmôt* eine Fischart als nom. unit. zum coll. *mārêm* (wohl = *maʿram*) zu fassen, sondern auch folgende Fälle besonders zu berücksichtigen z. B. *bīḏayt* Ei gegenüber *bêḏ* (ar. بَيْض, nom. unit. بَيْضَة), *mouzayt* Banane (für *mouzît* mit *ay*, als ob *z* für *ṣ* stände) gegenüber *mouz* (ar. مَوز, مَوْز), *īdît* ein kleiner blauer Fisch gegenüber *ayd* (für ʿ*îd*), *ḫuṣayt* Palmblatteppich gegenüber *ḫûṣ* (ar. خوص Palmenblatt, nom. unit. خوصَة), *ḫīṭayt* Faden bei M. auch *ḫēṭêt* 145. 31, *ḫayṭêt* 145. 33 gegenüber *ḫayṭ* (ar. خَيْطَة und خَيْط), *līmît* Zitrone gegenüber *lîm* (cf. ar. لَيمُون, ḥḍr.-ar. *lîme*). Wären die zuletzt angeführten Belege nicht nomina unitatis, so müßten sie auf der Penultima betont sein, weil diese naturlang ist (s. § 31 u. § 33, Abs. 2). Auch *ḥaśiyôt* Krabbe scheint nom. unit. zu dem als plur. angegebenen *ḥáyśi* (umsomehr als das ḥḍr.-ar. *ḥáyśī* ja einen pl. *ḥawāśī* bildet).

25. Die Nisbenendung finden wir nicht bloß betont, sondern auch unbetont, also nicht bloß als *-íyy, -íy* und *-î*, sondern auch als *-iyy, -īy* und *-ī* und dabei kann merkwürdigerweise der *i*-Vokal in den uns schon bekannten Fällen zu *ay* (*ey*) diphthongisiert werden. Wir haben z. B. *abríyy* Passagier (im ʿOmânī ʿ*ōbrī*, als Nisbe zu عَبْر), *ansî* und *ánsī* menschlich neben *énsī* M. 95. 2 (ar. إِنْسِيّ), *firénjī* Europäer (ar. فِرَنْجِيّ sonst *berdeqayś*, s. S. 6, Note 3), *jínnī* und *jinnî* Dämon, Kobold (ar. جِنِّيّ), *kebrî* stolz (Nisbe zu كِبْر), *waḥśî* wild neben *waḥśíyy* M. 73. 4 (ar. وَحْشِيّ), *abrânī* und *ebrânī* M. 6. 38, 7. 12 hebräisch, Hebräer (ar. عِبْرانِيّ), *túrkī* türkisch, Türke M. 148. 37 (ar. تُرْكِيّ), *jehûdī* (mit *j*, nicht mit *y*, wie ar. يَهُودِيّ mit *y*: Jahn findet dieselbe Form mit *j* im Somali: ich mache darauf aufmerksam, daß im Neupersischen neben يهودى auch جهودى gebraucht wird, s. Wollaston, Engl.-Persian Dict., sub verbo *Jew*), *ḥejôjī* Derwisch (so Jahn mit einem *j* vor *ô*), aber richtiger *ḥejjôjī* M. 105. 3, *ḥajjûjī* 142. 18, *ḥejjûjī* 142. 11 (zu ar. حَجَّاج einer, der oft wallfahrtet), *śérqay* östlich M. 11. 18, 13. 28 (mit *ay* für *ī* nach *q*, also für *śérqī* zu *śarq* Osten, ar. شَرْقِيّ zu شَرْق), *qabḥay* Schimpfwörter (für *qabḥīy* mit *ay* nach *ḥ*, Nisbe zu *qâbeḥ* Schimpf, ar. قُبْح, قَبِيح), *amqéy* mittlerer (für *amqî* mit *ey* nach *q*, Nisbe zu *amq* Mitte, ar. عُمْق Tiefe), *haʾmnî* Aufbewahrer M. 64. 20, neben *haʾmenī*

65. 5, *hāmenî* 66. 19 (wohl Nisbe zu einem als *haʾman* anzusehenden *haʾmên* zu ar. أَمِنَ vertrauen, anvertrauen, wie ein ar. أَمْنِيّ: der Pl. ist *hāmenoî* M. 18. 15 = *hámenôy*), *haulî* erster (Nisbe zu *hauwêl*, wie ar. أَوَّلِيّ zu أَوَّل).

26. Um von einem Substantivum ein Verkleinerungswort zu bilden, wendet das Mehri entweder ein inneres oder ein äußeres Mittel an, wie Jahn, Gramm. S. 43, 54 und 62, gezeigt hat. Es besitzt eine eigene Nominalform, ähnlich wie das Arabische, doch kann das mehritische *qawatêl* (wohl für *qawtal*) mit dem arabischen *qutail* nicht identifiziert werden: wir finden so z. B. *ṭawafêl* kleines Kind zu *ṭâfel* Kind (ar. طِفْل), *ġawadêl* kleine Last zu *ġâdel* Last (etwa ar. عِدْل Warenballen: vgl. auch Landberg, Études s. v. عتل porter, transporter; عتّال porte-faix), *qawalêb* kleines Herz zu *qalb*, *qâleb* Herz (ar. قَلْب), *qawutêl* (dicht.) kurzer Blick zu *qeýtel* pl. *qetôlet* (dicht.) weiter Blick. Die arabische Form der Deminutive فُعَيْل findet sich nicht; nur das von فَعِيل gebildete فُعَيِّل glaube auch ich in *ṡaġayrêr* kleiner Finger (wohl für *ṡaġayyêr* = ar. صُغَيِّر sehr klein, Dem. zu صَغِير) zu erkennen.

27. Das Mehri besitzt aber auch eine Ableitungssilbe *-ên* (wohl auf *-ân* zurückgehend, mit Imâle), um Deminutiva zu zu bilden, ähnlich wie das Hebräische und Syrische *-ôn* und *-ên* verwenden, z. B. *ġajên* Jüngling, eigentl. kleiner Mann, Männchen zu *ġayj* Mann, davon dann weiter *ġaj-en-ôt* Mädchen, *ṭayr-ên* Vögelein (zu ar. طَيْر), *wuqat-ên* kurze Zeit zu *wáqet* Zeit (ar. وَقْت); Feminina schieben dieses *-ên* (*-ôn*) zwischen Stamm und Femininendung ein z. B. *raḥbêt* Land (ar. رَحْبَة weite Flur, äth. **ርሕብ:** amplitudo) Dem. *reḥbenôt* (aus *raḥb-ēn-ôt*, resp. *raḥb-ān-ôt*); *loúqat* Flasche Dem. *louqenôt* (aus *louq-ān-ôt*); *ṡijrît* Baum (ar. شَجَرَة) Dem. *ṡijōnôt* (aus *ṡajar-ān-ôt*, woraus *ṡejr-an-ôt* und dann wohl über *ṡej-a-r-nôt* mit Übergang von *r* in *n* ein *ṡejōnôt* geworden sein mag); *sât* Stunde, Uhr (ar. سَاعَة) Dem. *suwanôt* (aus *sewaʿ-ān-ôt*, *sewʿ-ān-ôt*, *sew-ān-ôt* mit *uw* für *ew*, d. h. *e* vor *w* zu *u*).

Auch in *ḥabrânī* o mein Kind, Jahn, Wörterbuch, s. v. scheint ein Deminutivum zu stecken: ich zerlege den Ausdruck in *ḥabrân-ī* (nicht mit Jahn in *ḥabrâ-nī*) und halte *ḥabrân* für das Deminutivum von *ḥabrê* Sohn, das gleich im folgenden erklärt werden soll

28. Im Anhange zur Nominalstammbildung sind noch einige Substantive anzuführen, die ihrer Form nach unter den aufgezählten Schemen sich nicht gut einreihen ließen. Zu diesen sogenannten primitiven Nominibus, die bekanntlich für zweiradikalig gehalten werden, gehören auch im Mehri vor allem die Verwandtschaftsnamen, dann aber auch etliche andere Ausdrücke wie die für Kopf, Hand, Wasser, Tag und Sonne, vielleicht auch Nacht. Ich betrachte im folgenden jedes einzeln:

1) Vater: *ḥeyb*, nicht als *ḥ* + *'b* (ar. أَب, äth. አብ:), sondern als *ḥb* = *'b* zu erklären, also mit *ḥ* für anlautendes Hamza, d. i. für vokalischen Anlaut, und zwar fürs Mehri als ursprünglich *ḥîb* anzusetzen (aus *ḥêb* für *ḥăb*); dieses *ḥîb* kommt im Mehri tatsächlich vor vgl. M. III. 3. 12; in *ḥeyb* ist das *î* nach dem *ḥ* zu *ey* diphthongisiert.

2) Mutter: *hâm*, nicht *h* + *'m(m)* (ar. أُمّ, äth. እም:), sondern *hmm* = *'mm*, mit *h* für Hamza und Ersatzdehnung für die aufgegebene Doppelkonsonanz cf. hebr. אֵם, Šḫauri *êm*, s. § 2 Note.

3) Sohn: *ber* und *ḥabrê*. Der eine Ausdruck *ber* gleicht in seiner Form genau dem vulg.-arab. *ben* (für اِبْن), nur zeigt er, wie das syr. ܒܪ an Stelle des *n* ein *r*. Der andere Ausdruck *ḥabrê* ist nicht so leicht zu erklären. Nach den Mehri-Lautgesetzen steht *ḥabrê* entschieden für *ḥabrâ* vgl. § 7, Anm. Da nun auch in *ḥabrê* = *ḥabrâ* ebenso wie in *ber* = *ben* das *r* einem *n* entsprechen dürfte, könnten wir weiter *ḥabrâ* = *ḥabnâ* setzen. Nun ist aber die Frage, ob *ḥabrâ* in *ḥa* + *brâ* zu zerlegen oder ob *ḥabrâ* einem *'abrâ* gleichzusetzen ist. Im letzteren Falle gelangen wir, da *r* = *n* ist, zu einem *'abnâ*, d. i. dem arabischen Plural أَبْنَآء. Analog *haydên*, *ṭayfêr*, *aybêl*, *jilôl*, *riâh*, vgl. § 6 und 7, könnte auch hier eine sonst im Sinne der Mehrzahl gebrauchte Form in dem der Einzahl verwendet worden sein.[1] Wie dem auch sei, interessant ist jedenfalls, daß im Mehri eine *√brw* vorkommt, die ‚gebären' bedeutet (*bîrū* gebären, *berēū* = *barîw* geboren, *birúwūt* = *birôūt* = *birâwet* Geburt). Die Ausdrücke *ber* und *ḥabrê* gehören genau so zu dieser Radix, wie وَلَد zu وَلَدَ, äth. ወልድ: filius und ወለት: filia zu ወለደ:

---

[1] Beiläufig gesagt, bedeutet ar. أَوْلَاد (pl. zu وَلَد Kind, Knabe) im Türkischen gewöhnlich nur ein Kind — man kann sagen: بر اولادم وار ich habe ein Kind.

peperit: zu beachten ist, daß dem Äthiop. Ausdrücke, die dem ابن wurzelhaft entsprechen würden, fehlen (nur ብንት፡ pupilla oculi). Dazu vgl. man noch τέκνον und τίκτω.[1] Zu den Pluralen vgl. § 89.

4) Tochter: *bort* und *ḥabrît*. Beide sind aus den Ausdrücken für Sohn *ber* und *ḥabrê* durch unmittelbare Anfügung des Feminin-*t* gebildet worden: es ist also *bort* = *ber* + *t* (das *o* ist weiter nicht auffallend) und *ḥabrît* (neben welchem auch *ḥabrêt* vorkommt) = *ḥabrê* + *t*. Die dazugehörigen Plurale findet man § 89.

Anm. Wie es scheint, werden *ber* Sohn und *bort* Tochter nur in gewissen Redensarten verwendet, wie z. B. *ber ḥakelêb* Hundesohn (als Schimpfwort), *ber ḥaśawêk* Dornensohn, d. i. Stachelschwein — vgl. ar. اِبْنُ سَبِيل, ابن آوى u. dgl — im physischen Sinne hingegen *ḥabrê* und *ḥabrît*.

5) Bruder: *ǵâ*, wohl nichts anderes als *ḫâ* = (*a*)*ḫâ*, also mit dem Akkusativ des Status constructus von ar. أَخ, i. e. أَخَا, identisch. Den Plural s. § 89.

6) Schwester: *ǵayt*, geht ebenso wie *bort* und *ḥabrît* Tochter auf *ber* und *ḥabrê* Sohn, unmittelbar auf *ǵâ* Bruder zurück, ist im übrigen aber nicht = *ǵâ* + *t*, sondern kann, da *ay* nach *ǵ* auf *î* weist, nur = *ǵî* + *t* sein, also nur für *ǵît* stehen.[2] In diesem *ǵît* nun ist das Genus femininum doppelt bezeichnet: *ǵî* allein ohne -*t* würde schon Feminin zu *ǵâ* sein können, wie wir durch diese Art von Vokalwechsel — *â* für Maskulin, *î* für Feminin — die Geschlechter auch beim Demonstrativpronomen des Mehri unterschieden finden, ähnlich wie bei ar. ذا m. und ذى f., s. Brockelmann, l. c., § 103, S. 296 und 297. Den Plural zu *ǵayt* s. § 49.

Eine auffallende Analogie liegt beim Zahlwort eins m. *ṭâd*, f. *ṭayt* vor Dieses *ṭayt* steht für *ṭîd-t* und es kommt neben *ṭayt* tatsächlich auch *ṭît* vor — das *ay* ist aus dem *î* nach dem *ṭ* diphthongisiert worden — vgl M. III. 17 21 *ṭît* (so auch im Shauri *ṭît* = mehri *ṭayt* M. III. 1, 6) und Jahn. W, s. v. *awêr* blind (äth. ዕውር፡ blind, der Form nach = ar. أَعْوَرُ einäugig vgl § 104) in dem Ausdrucke *awêr ayn ṭît* (so zu schreiben statt *ayntît*), wörtl.

---

[1] Zu mehri *bru* s. Barth, Vergleichende Studien I. Über biliterale Nomina, Z. D M. G., XLI, p. 638—640, wo dieser ar. ابن zu einer ar. √ *bnj* stellt, an assyr. *banu* = *alâdu* erinnert und dieses *banu* nur als lautlich modifizierte Variante des hebr בָּרָא = syr ܒܪܳܐ = ar. بَرَأَ erschaffen erklärt. Wie das Mehri zeigt, hat Barth entschieden Recht. Zum Bedeutungswandel vergleiche man auch *gigno* und γίγνομαι.

[2] Im Šḥauri mit *i*, vgl. z B. M III 37 25 *ǵîs* ihre Schwester.

,blind auf einem Auge'. Zur Assimilation des *d* von *ṭîd* an das Fem.-*t* vgl. äth. **አሐቲ፡** und hebr. אַחַת und s. § 37.

7) Schwiegervater: *ḥaym*, ist = ar. حَمٌ mit derselben Dehnung von *ă* in *î*, wie bei *ḥeyb* Vater — *ḥaym* steht für *ḥîm* mit *ay* für *î* nach *ḥ* und dieses wieder für *ḥêm* = *ḥām* aus *ḥăm*! Zu *ḥîm* s. M. III. 3. 10, 12, 13 und zum Plurale s. 85.

8) Schwiegermutter: *ḥamît*, nicht aus dem fertigen *ḥaym* = *ḥîm*, sondern aus dem ursprünglichen *ḥăm* durch Anfügung der Femininendung *-ît* abgeleitet, also nicht = *ḥaym* + *ît*, sondern = *ḥam* + *ît*. Vgl. auch § 33, Ende. Zum Plurale s. § 49.

9) Oheim: *ḫêl* und *hadîd*, und zwar ist *ḫêl* (neben *ḫîl*) = ar. خال mit Imale und bedeutet ,Oheim mütterlicherseits'. Wenn wir nicht *ḫêl* = *ḫāl* setzen wollen, könnten wir an jene Verkürzung denken, die wir bei *šebb* Jüngling gegenüber ar. *šâbb* an شابّ und in einigen andern Fällen finden s. § 3. Note und *ḫêl* so aus einem *ḫal* entstanden erklären. Der andere Ausdruck *hadîd* ,Oheim väterlicherseits' zeigt vorgeschlagenes *ha-*. Jahn erinnert richtig an äth. **ዲዲ፡** patruus (cf. hebr. דּוֹד, syr. ܕܕܐ), nur scheint mir *dîd* für *dăd* zu stehen. Zu den Pluralen vgl. § 85 und § 89.

10) Tante: *haddît* und *ḫalôt*, und zwar zum Unterschiede von *hadîd* und *ḫêl*, ersteres Tante mütterlicherseits, letzteres Tante väterlicherseits, beide durch Anfügung der Femininendung *-ît* (*-ôt*) gebildet — *haddît* = *hadad-ît* und *ḫalôt* = *ḫāl-ôt*. Die Plurale s. § 49 und § 67.

So auch im Šḥauri *dîd* Oheim M. III. 100. 26, auch Vetter 93. 18, 139. 6, neben deutlicherem *erdôd-i* mein Vetter 128. 22 für *ber-dod-i* mit Abfall von *b*, indem *ber* = Sohn ist; *dod*, pl. zu *dîd* vgl. § 85.

11) Kopf: *ḥerê*, mit vorgeschlagenem *ḥe*, für *ḥ* + *rês*, resp. *ḥ* + *rêh*,[1] ar. رأس, äth. **ርእስ፡** (*re'es*), wobei zu bemerken ist, daß *h* = *s* an dritter Stelle der Radix, resp. im Auslaute auch sonst einige Male abfällt, wie z. B. in *ḫayme* fünf (für *ḫîme*, mit *ay* für *î* nach dem *ḫ*, und dieses *ḫîme* wieder = *ḫîmeh* = *ḫîmes* zu ar. خَمْس), in *tey* Böcklein neben *teyh* M. 4. 26 (ar. تَيْس). Plural s. § 89.

12) Hand: *ḥeyd* für *ḥîd*, mit *ey* statt *î* nach dem *ḥ*, entweder = *ḥ* + *îd* (cf. vulgär.-ar. *îd*, vgl. Landberg, Études إيد

[1] Im Šḥauri *erê*š M. III. 53. 24; *erêš-k* dein Kopf 29. 4

neben يَد, syr. ܐܝܕܐ) oder *ḥ* statt Hamza, also *ḥd* = *'d* (äth. **እድ**፡,[1] mit Dehnung von *ă* zu *î* wie bei *ḥeyb* und *ḥaym*. Zu *ḥeyd* = *ḥîd* vgl. M. III. 30. 12 *ḥîd-is* ihre Hand. Den Plur. s. § 50.

13) Wasser: *ḥamû*, mit vorgeschlagenem *ḥa*. Das *mû* steht wohl für *mô* = *mâ* (*û* statt *ô* neben *m*!), ar. مَاء, vgl. auch vulg.-ar. *môye*. Den Plur. s. § 89.

14) Tag, Sonne: *ḥeyûm*[2] neben *ḥayûm* M. 37. 9, *ḥyûm* M. 95. 19, 111. 4, mit vorgeschlagenem *ḥ*, entschieden zu einem *yăm* gehörig (vgl. hebr. יוֹם, st. constr. יוֹם, syr. ܝܘܡܐ), und zwar *yûm* aus *yôm* mit *û* neben *m*. Daneben kommt für Tag (aber nicht für Sonne)[3] auch *yôm* vor, das mir aber arabisches Lehnwort = يَوْم zu sein scheint. Ich erinnere hier auch an mehri *yimô* heute (aus *yăm-ô*, *yĕm-ô*).

15) Nacht: *ḥallîu* neben *lêlet* (wohl Lehnwort = ar. لَيْلَة), mit vorgeschlagenem *ḥ*, im übrigen ist der nur in gewissen Fällen verwendete Ausdruck, so klar seine Zusammengehörigkeit mit *lyl* auch sein mag, nicht leicht zu bestimmen; *llw* kann = *lyl* sein oder es ist vielleicht *ḥallîu* = *ḥalilîw* = *ḥa-lĭlîw* (also $\sqrt{lylw}$), wozu man die Plurale ar. ليال, äth. **ለያልይ**፡ (also $\sqrt{lyly}$), ev. syr. ܠܠܝܐ vergleichen möge.

II. Zum Genus.

29. Um am Nomen im engeren Sinne (Substantivum und Adjektivum) das Genus femininum zu bezeichnen, verwendet das Mehri nur ein einziges, und zwar äußeres Mittel, nämlich das in allen semitischen Sprachen wiederzufindende suffigierte *-t*. Dieses Feminin-*t* tritt im Mehri zumeist mit Bindevokal an, und zwar erscheint dieser lang, wenn die Endung betont ist, bleibt hingegen kurz, wenn diese unbetont ist. Wir finden auch Fälle, wo das *t* ohne Bindevokal angehängt wird oder dieser elidiert worden ist.[4]

---

[1] Wie ich sehe, im Šḫauri *îd*, *eyd* und *ed*, s. M. III, z. B. 80. 29, 27. 7 (*îd* neben *eyd*) und 65. 19 (*'ed*).

[2] Auch im Šḫauri *yum* (*yûm*) Sonne M. III. 34. 6, 61. 11, 88. 18, 117. 24.

[3] Was die Bedeutungen ‚Tag' und ‚Sonne' betrifft vergleiche man z. B. türk. كون Tag und كونش Sonne, magy. *nap* Sonne und Tag.

[4] Brockelmann, l. c., S. 408, i behauptet allerdings: ‚Im Mehri ist die Endung stets gedehnt und sie erscheint als *āt ēt īt ōt ajt ayt*; als Kürze erscheint sie wohl nur in Lehnwörtern aus dem Nordarabischen.'

Anm. Bei der dem Mehri eigenen dritten Art von Partizipien, vgl. § 15 und § 20 Anm. 2, finden wir statt *-t* ein *-te*, also ein mit folgendem unbetonten, nachgeschlagenen kurzen *e* gesprochenes *t*, das mittelst des Bindevokales *î* an den Stamm angefügt wird Beim äußeren Plural des Femininums kommt außer der Endung *-ôt* (ar. اتُ-) auch noch die Endung *-ôten* vor, s. § 40, also *-ôt* + *en*, ein Zusatz, den wir auch bei einigen mit Feminin-*t* versehenen Formen des gebrochenen Plurals antreffen werden, nämlich in der ohne Bindevokal an den Stamm gehängten Nachsilbe *-ten* = *t* + *en*; vgl. § 67.[1]

30. Die Femininendung hat den Ton und langen Bindevokal, wenn ihr formell in keiner anderen Silbe des betreffenden Wortes ein von Natur aus langer Vokal vorhergeht, und zwar erscheint die Femininendung in diesem Falle zunächst je nach der Qualität des vorhergehenden Konsonanten als *-ît*, *-ôt*, *-êt*, *-ît*, nach Gutturalen und emphatischen Lauten auch als *-aút*, *-oút*, *-aýt* und *-eýt*. Doch dürften sich mit der Zeit auch noch, speziell im Bereiche des Adjektivs, die Regeln finden lassen, denen zufolge ohne Rücksicht auf den vorhergehenden Konsonanten entweder *-ôt* oder *-ît* steht, vgl. § 100 und § 105.

31. Den Ton auf der Femininendung haben nach dem Vorangehenden die mit der Femininendung versehenen Segolat-Formen *qatlat* (*qitlat*, *qutlat*), dann die mit der Femininendung versehenen zweisilbigen Formen mit ursprünglich kurzen Vokalen in beiden Silben des Stammes, wie *qatalat* (*qitalat*, *qutalat*) und natürlich auch nomina loci und instrumenti mit Femininendung, falls der Vokal in der zweiten Silbe kurz ist. Kommen solche Bildungen von konkaven Wurzeln her, so hat die Femininendung den Ton nicht und sie bleibt kurz, weil eben in diesem Falle der durch Kontraktion entstandene Diphthong oder lange Vokal in der vorhergehenden Silbe den Ton hält. Z. B. *raḥmút* Regen (ist wohl nichts anderes als ar. رَحْمَة Erbarmen, wohl als

[1] Nur in wenigen arabischen Lehnwörtern wie *rubiyye* Rupie vermißt man das Fem.-*t*. Was die anderen bei Jahn, Gramm. S. 32 oben verzeichneten Fälle betrifft, wo das *-t* abgefallen sein soll, ist folgendes zu bemerken: *zíyye* Schar, Heer scheint, da der Plural *haziyyé* lautet und dieser = *hazyê* = *hazyây*, s. § 70, sein dürfte, für *zîyī* zu stehen, und *joúbe* kl. Fischart, das den Plural *jowábiyet* hat, ist wohl eine Nisbe und steht also für *joúbī* (= *jaúbiyy*) zu *joub* Schild, vgl. § 79. NB. *nūḫadé* Kapitän ist pers Lehnwort = ناخدا *nā-ḫudâ*, wörtl. Schiffs- (cf. *navis*) Herr — hier fehlt nicht das Fem.-*t*, sondern *-é* (*ê*) = *â* cf. § 7, Anm.

Gottesgabe, vgl. Landberg, Études, s. v. ﺣﻴﺔ, pluie und p. 480: ‚Dans toute l'Arabie la pluie est ainsi appelée', wie auch das Tunesisch-Arabische den Regen *ḫēir rǝ́bbī* das Gute meines Herrn, i. e. Gottes nennt, vgl. Narbeshuber, Aus dem Leben der arabischen Bevölkerung in Sfax), *raḥbêt* Stadt, Land (ar. رَحْبَة weite Flur, äth. ርሕበት፡ amplitudo), *abrêt* das wogende Meer (von Jahn zu hebr. עֶבְרָה das Überströmen gestellt), *hārît* Mond (wohl für *sahrît*, *hahrît* mit *h* statt *s* und Schwund des wurzelhaften *h*, syr. ܣܗܪܐ Mond, äth. ሠሀር፡ nova luna, ar. شَهْر Monat, doch Landberg, Études, s. v. شَهْر lune und p. 29, Nr. 7 شَهْر dans tout le Sud est lune comme corps céleste tandis que قمر est la lumière de la lune; nicht zu hebr. יָרֵחַ, denn im Mehri kommt doch *warḫ* Monat, äth. ወርኅ፡ vor), *ḫtemât*, *ḫtemêt* großes Buch (ar. خَتْمَة Schlußwort; vgl. auch äth. ኀተመ፡ im Sinne von ‚imprimere, typis exscribere libros'), *sġafôt* Baum- oder Blumenblatt (für *saġfôt* mit *ġ* statt *ḥ*, nicht = ar. صَحِيفَة, denn dieses würde im Mehri *sġaýfet* ergeben, sondern der Form nach = ar. صَحْفَة gr. Schüssel, NB. ar. صَحِيفَة Blatt eines Buches), *rīšît* Schlange (wohl ad ﻟَﺴَﻊ, beißen [von der Schlange]), *behlît* Wort (zu äth. ብህለ፡ i. e. äth. በሀለ፡ dictum, also für *bahlat*); *ḥalqât* Ohrring (ar. حَلْقَة), *maḥenât* Arbeit (soviel als ar. شغل) M. 136. 28, *meḥenêt* M. 118. 31 (ar. مِحْنَة Heimsuchung), *ḫademêt* Dienst (ar. خِدْمَة), *naʿamât* Wohltat (ar. نِعْمَة), *allêt* Krankheit (ar. عِلَّة); *luqamêt* Bissen M. 51. 15 (ar. لُقْمَة), *ḥezemêt* Garbe M. 1. 22 (ar. حُزْمَة), *mehelêt* Frist, Aufschub M. 76. 26 (ar. مُهْلَة), *ḥajirêt* Gemach M. 42. 2 (ar. حُجْرَة), *ḥarmêt* Weib, auch *ḥaremêt* M. 81. 1, 121. 15/16, *ḥarmêt* M. 6. 8, *ḥermêt* M. 6. 11/12 (ar. حُرْمَة im Ḥaḍramût; vgl. auch حَرِيم Harem), *kafelêt* die Hälfte eines Bruches (wohl zu äth. ክፍለት፡ divisio, sectio, ክፍል፡ pars, portio), *šebedît* Leber (ar. كَبِد, äth. ከብድ፡ jecur, also mit *š* für *k*, wohl für *šibdet*), *addêt* Tischlerwerkzeug (ar. عُدَّة Zurüstung, + Handwerkzeug; cf. Landberg, Études, عِدَّة outillage, instruments), *qawêt* Heftigkeit (besser *qawwêt*, M. 44. 25 *quwwêt*, ar. قُوَّة Stärke), *meddêt* Frist, auch *meddît* M. 37. 24, *middît* M. 83. 28 (ar. مُدَّة); hingegen *dôlet* Sultan neben *doúlet* und selbst *dôwalt* — mit Metathesis aus *dôwlat* —, M. *doúlet* 60. 1 (ar. دَوْلَة Dynastie, Reich, Herrschaft, Regierung; zum Bedeutungs-

wandel vgl. سُلْطَان und magistratus, dann im Šḫauri M VII. III. 9. 20/21, *húkum* Sultan (ar. حُكْم Regierung, Befehl) und im ḥḍr.-ar. الأمّر Sultan, Landberg, Études, p. 471), *ṣaýǵat* Schmuck (mit *ay* wegen *ṣ* und *ǵ*, ar. صِيغة), *ṣaúret* Angesicht M. 6. 5 (mit *au* wegen *ṣ*, ar. صُورة), *fûṭet* Schürze (ar. فوطة). — *raqabêt* Hals (ar. رَقَبة), *šebekêt* Gesichtsnetz der Frauen (ar. شَبَكة), *ḥadaqôt* Augapfel (ar. حَدَقة), *śijrît* Baum, mit *ś*, aber mit *š* als *šijirît* M. 96. 12, *šijerît* M. 78. 17 u. ö., *šejerît* M. 96. 24 u. ö. (ar. شَجَرة), *birkêt* Segen M. 5. 34 (ar. بَرَكة), hingegen *ôdet* Gewohnheit (ar. عادة), *ḥôjit* Sache (für *ḥâjet*, nicht wie Jahn meint, für *ḥaújit*, denn das *â* von ar. حَاجَة ist doch aus *awa* hervorgegangen, indem *ḥâjatun* = *ḥawajatun* ist), *ǵôret* Krawall (wohl ar. غارة Einfall, Plünderung), *qômet* Klafter M. 83. 18 (ar. قامة) — *mamelkêt* Regierung M. 110, 19/20 (ar. مَمْلَكة), *marweḥât* Fächer (ar. مِرْوَحة), *makensêt* Besen (ar. مِكْنَسة), *mṭarqát* Hammer (ar. مِطْرَقة), so auch andere vierbuchstabige wie *zilzilêt* Erdbeben (mit *i* für *e* neben *z*, ar. زَلْزَلة), hingegen *mṣôǵot* Schmelzofen (nicht, wie Jahn meint, für *mṣôyǵot*, Gramm., S. 60 oben, sondern für aus *maṣyaǵat* entstandenes *m(a)ṣâǵat*, cf. ar. مَغارة Höhle = *máǵwaratun*; man beachte die Vokalharmonie in *mṣôǵot*), *maqahôyit* Kaffeehaus (für *maqhâyet*, ar.-ḥḍr. und ʿomân-ar. *miqhâye*), *maḫbûzet* Bäckerei, Backhaus M. 139. 31 und 33, auch *maḫabûzit* M. 136, 31 (ar. bei M. 139. 31 und 33 *maḫbêze* — auch das zweite Mal so zu lesen ar. مَخْبَزة —, S. 136. 31 *maḫbáze*); in nomina loci und instrumenti von massiven Wurzeln scheint die Betonung der vorletzen Silbe vorzuherrschen z. B. *mejénnet* Friedhof (ḥḍr. *mejénne*), *maḥállet* Ort (ar. مَحَلّة), aber auch *maḥezzôt* Gürtel (Jahn, Gramm. S. 61, 6. Wort von oben — falls das Wort richtig angegeben und nicht als fem. eines part. pass. zu fassen ist — im Wörterbuch fehlt es).

Anm. Den Ton auf der Endung haben natürlich auch Infinitive von primae *w*, die so wie ar. لِدة ad ولد gebildet sind z. B. *ṣafôt* Nachricht (ar. صِفة Beschreibung, nicht وَصْفة!), *šinât* Schlaf (gehört unter *w*, ar. سِنة, hebr. שֵׁנָה).

32. Wie man aus den Beispielen ersieht, läßt es sich nur per analogiam bestimmen, ob in einem Mehri-Worte, das aus dem Stamme und der Femininendung besteht, ein ursprüngliches *qatlat* oder *qatalat* steckt. Nach dem zweiten Radikal kann ein Gleitvokal eingeschoben werden (vgl. oben *ḥadamêt*,

na'amêt, luqamêt, ḥezemêt), andrerseits ein ihm regelrecht folgendes *a* elidiert worden sein (vgl. oben *śijrît, birkêt*). So muß z. B. *ḏābêt* Husten nicht gerade für *ḏa'abêt* stehen, es kann auch gleich *ḏa'bêt* sein (Radix *ḏ'b* oder *ḏ'b*, womit vielleicht ذِئْب Wolf zusammenhängt: ar. ذَأَبَ nicht bloß fortjagen, scheuchen, also ذِئْب, eigentl. der Gescheuchte, Gesenius s. v. זאב, sondern auch heftig klingen, dröhnen, schreien, also heulen, ‚bellen' (صَاتَ شديدًا), vgl. auch ar. ذُعْبَان junger Wolf mit ع).

33. Im Anschluß an das Frühere ist noch einiges zu merken, vor allem, daß in dem betonten langen Vokal vor dem Fem.-*t* ein *w*, *y* oder ʿ (ʾ) mit vorhergehendem Vokale oder ohne einen solchen stecken kann z. B. *alût* Höhe (aus *alwet*, die Radikale sind doch ʿ*lw*, nicht aus *alyût*, gegen Jahn, Gr. S. 31, Z. 4 v. u.), *jambît* Dolchmesser (ḥḍr. *jembiyy* zu جَنْب), *ḥademît* Dienerin (aus *ḥadem-îyet* = *ḥadem-íyyet*, der Nisbe zu *ḥadêm* Dienerschaft ar. خَدَم), *nawarît* Lampenzylinder (zu نُور, Nisbe), *derât* Hemd (aus und neben *derá'at* M. 1. 11. *derá't* M. 36. 12. *der'aat* M. 3. 32. *derâ't* M. 4. 25. 4. 27, ar. دُرَّاعَة grobes Oberkleid), *mirôt* Spiegel (nicht = *mir'ôt*, sondern = *mirâ'at*, *mirâ't*; ar. مِرْآة). Die Sprache selbst ist sich dabei der Entstehung dieser Längen oft nicht klar.[1]

Anm. Hier kann auch die Etymologie von *hîtem* Himmel, bei M. 33. 36, ursprünglicher *hêtem*, Platz finden. Jahn denkt richtig an eine Metathesis und zwar ist *hêtem* = *hemêt* und dieses = *semêt*, wohl aus *semây* + *t*, woraus *semáy-t* und *semêt* werden mußte (äth. ሰማይ፡, ar. سَمَاء; also in *hemêt* = äth. *samây* + *t*.

Hier verweise ich darauf, daß die Feminin-Endung, wenn sie ein Nomen unitatis bezeichnet, immer den Ton zu haben scheint s. § 24, und mache aufmerksam, daß, wenn von einem Substantivum, dessen natürliches Geschlecht das männliche ist, ein Femininum gebildet wird, die der Maskulinform angehängte Fem.-Endung, wie ich finde, gleichfalls immer betont wird; nur erscheint sie dann stets als *-ît* z. B. *kelbît*[2] Hündin

---

[1] Ähnlich im Äth., z. B. ንድየት፡ neben ንዴት፡ paupertas, ነቢት፡ prophetissa (aus *nabîy(e)t*.

[2] Das Maskulinum dazu scheint im Mehri nicht vorzukommen, wenigstens nicht im Sinne von Hund; für ‚Hund' finde ich im Mehri nur *mhabayl* (neben *mbayl*); der zu dem vermißten *kelb* (*kêleb*) gehörige Pl. erscheint in

(ar. كلبة), *bālît* Herrin zu *bâl*, s. § 3 — das aus *a* + ʿ entstandene *â* wird nicht als ursprüngliche Länge gerechnet — *ḥeyrît* Eselin zu *ḥeyr* Esel, *śrīfît* adelige Frau (ar. شريفة) zu *śerîf* Edler; die beiden letzten Fälle bestätigen die eben ausgesprochene Annahme, denn regelrecht würden wir *ḥeýret*, *śrîfit* erwarten. *hitaýl* Fuchs bildet *hitalôt*, weil es von der Sprache als vierradikalig betrachtet wird vgl. § 112.

34. Die Femininendung ist hingegen sonst unbetont und hat kurzen Vokal, wenn die vorletzte oder drittletzte Silbe von Haus aus formell einen langen Vokal hat und dabei wird der in der drittletzten Silbe zu supponierende lange Vokal (im Bereiche des Substantivums und Adjektivums *â*) verkürzt. So haben wir mit Erhaltung der ursprünglichen Länge in der der Femininendung vorangehenden Silbe, also in der zweiten des Stammes z. B. *alômet* Fahne (ar. علامة), *jinôzet* Leichnam (ar. جنازة), *ḥayjômet* Schröpfen (ar. حجامة), *ziwôret* Besuch (mit *w* trotz *i*, ar. زيارة), *wulôyet* europ. Land (ar. ولاية), *qayrôwet* Lesung (ar. قراءة; im Mehri sind die Radikale *qrw*, für *qirâwet*), *ḥitôwet* Nähen, Näherei (im Mehri auch *ḥtw* neben *ḥyṭ*, ar. خياطة),[1] *qasôʿit* Leiden, Dulden (ar. aber قساوة Herzenshärte, Sorge, Kummer), *jiríd̠et* Palmenholz (ar. جريدة), *fad̠îlat* Almosen (cf. doch ar. فضيلة Tugend, Wohltat, Gefälligkeit) auch mit Umstellung *fad̠îalt* im Dialekt von Qâšän, *fḥeýdet* Stamm (für *faḥîdet*, zu ar. فخذ Unterabteilung eines Stammes) neben *fḥêdit* M. 58. 13, *fḥédit* 50. 27, *fḥédet* 43, 28/29, *fḥedt* 57. 27, *hedîyet* Geschenk neben *hedíyyet* M. 24. 30/31, 132. 15 (ar. هديّة), *wuṣîyet* Rat, Befehl (ar. وصيّة), *sijjôdet* Gebetsmatte (ar. سجّادة), *sinôret* Katze M. 73. 17 (bei Jahn mit zwei *n* *sennôret*, ersteres genau zu syr. ܫܘܢܪܐ, letzteres zu ar. سنّور zu stellen, wohl kaum aus dem griechischen σαίνουρος mit dem Schwanze wedelnd entlehnt, vgl. Hommel, Namen der Säugethiere, S. 314; im Šḥauri heißt die Katze ebenso): hingegen mit ursprünglicher Länge in der ersten Silbe des Stammes: z. B.

dem Schimpfworte *ber ḥaḳelēb* Hundesohn s. § 28, 4 Anm.; wahrscheinlich steckt das Äquivalent von ar. كلب, äth. ከልብ፡, hebr. כלב, syr. ܟܠܒܐ in dem Mehri-Ausdruck für Wolf *kouh* oder *kôb* — im Šḥauri bedeutet *kob* (aus *kawb* = *kalb*) sowohl ‚Hund' als auch ‚Wolf', im Soqoṭri ist *kalb* = ‚Wolf', M. VII. III. 17. 21 und 62. 22.

[1] Vgl. äth. ኀለየ፡ und ar. خيل, äth. ኀረየ፡ und ar. خير.

qáfilet Karawane (ar. قافلة), *bádiyet* Wüste (ar. بادية), *áfiyet* Frieden (ar. عافية aber Gesundheit, vgl. beide Bedeutungen in den صلى سلم), *sáqeyt* Bach (für *sáqīt* aus *sáqiyet*, *sáqyet* mit *i* = *ye*, ar. ساقية), *jâbīt* Wasserbassin (für *jábiyet*, *jábyet*, ar. جابية, verwandt mit äth. ገብእ:, neben *jebît*, das für *jabyet* stehen und eine Form *qatlat* sein muß), *haúwīt* Unterwelt, Abgrund M. 29. 4 neben *haúwiyet* M. 29. 13 (beides für *hâwiyet*, ar. هاوية, mit *au* statt *ô* oder es ist das *u* von *au* bloß dem *w* vorgeschlagen = *háwiyet*), *faídit* Nutzen M. 4. 7 (ar. فائدة, für *fāyidet*, *fáyʾdet*), *ájūt* unfruchtbar (für *ájwet* resp. *ájewet*, fem. zu *âjū* aus *âjew*) und so immer bei *qâtilat*, Fem. zu *qâtil*.

Sonderbar sind allerdings wegen ihrer unregelmäßigen Betonung *sfenêt* Schiff (man erwartet *sfênet*, ar. سفينة, umsomehr als der Pl. *sfûyen* lautet = ar. سفائن), *qaṣadêt* Gedicht mit dem Pl. *qaṣîd* zu § 55 (man erwartet *qaṣîdat* ar. قصيدة, da der Plural auch = *qaṣad* sein kann, darf für den Singular auch *qaṣadat* oder *qaṣdat* angesetzt werden: tatsächlich kommt auch *qazdât* vor), *ḥakiyât* Erzählung (für *ḥikâyet*, ar. حكاية, oder ist *ḥakiyât* ein Plural s § 48 und *ḥakiyôten* s § 49 ein doppelter Plural?), *faḍalêt* Almosen wird neben *faḍêlat* als ‚dicht.' angegeben.

35. Wo die Femininendung nur unbetont sein könnte, kann der (kurze) Bindevokal auch elidiert werden, und es muß dann vor der so entstehenden Doppelkonsonanz der ursprünglich lange Vokal der zweiten Silbe des Stammes verkürzt werden z. B. *ṣaft* Tran (ḥdr. *ṣîfe* für *ṣíft*, *ṣeft*), *qaṭáft* Teppich (für *qaṭâfet*, *qaṭêfet*, *qaṭîfet*, ar. قطيفة), *ḍayéft* Mal M. 10. 14, 36. 3 (ar. ضيافة), *rekízt* Säule M. 44. 19 (ar. ركيزة), *bitért* Inf. zu *bîter* fischen (entschieden doch für *bitâret*), *ráḥt* Ruhe neben *réḥt* M. 46. 16 (für *râḥʾt*, ar. راحة), *šíšt* Sanduhr (ar. شيشة Glas, Flasche, neupers. شيشه), *síft* Meeresküste (für *sîfʾt*, ar. سيف), *ṭást* Tasse (ar. طاسة), *súst* gr. Wurm (ar. سوسة Motte, Wurm), *meyšt* Inf. zu *ôš* leben (mediae *w*, gegenüber ar. عاش يعيش; aus *maʿîšet*, *maʾîšt*, *mayšt*), *ḥaft* Stadt, Dorf (yemenisch *ḥâfe* Stadtviertel), *karráft* Knospe (aus *karrâfet*).

36. Femininendung findet sich natürlich auch bei einigen Nominibus, die in anderen semitischen Sprachen als Feminina behandelt, aber nicht mit dem Feminin-*t* versehen sind z. B. *malḥôt* Salz (ar. مِلْح gen. fem.), *aḍadît* Oberarm (doch wohl ar. عضد gen. fem. — doppelt vorhandener Körperteil — neben عضدة Arm, Hand), ähnlich wie ass. *irṣitu* Erde, *napištu* Seele, *iššatu*

Feuer gegenüber אִֽדָּ, נבש, אש (äth. እሳት፡). Auch umgekehrt z. B. *atêb* Schwelle (ar. عتبة mit Femininendung ة-).

37. Der eng angeschlossenen Femininendung assimiliert sich wohl auch ab und zu der dritte Radikal z. B. *jitt*, fem. zu *jîd* gut (für *jidt, jîd-t* und *jîd* für *jeyd*, ar. جَيِّد, ähnlich wie ar. مَيْت = مَيِّت), *qanétt*, fem. zu *qanûn* klein, jung v. § 110 (für *qanént*, NB. *qanûn* wohl für *qanôn, qanîn*).

38. Femininendung kommt auch als pluralbildendes Element verwendet vor, besonders beim sogenannten Kollektivplural von der Form *qattâl* aus, immer mit kurzem Bindevokal (s. § 86).

III. Zum Numerus.

39. Das Mehri bildet die Mehrzahl eines Nomens (Substantivums oder Adjektivums) auf zweifache Art: entweder fügt es dem Singular eine eigene Pluralendung an oder es verwendet eine andere Nominalform im Sinne eines Plurals. Das Mehri kennt eben, wie das Arabische und das Äthiopische, sowohl einen äußeren als auch einen inneren Plural.

Anm. Der Rest einer Dualendung soll nach D. H. Müller in dem *i* stecken, das einem Singular angehängt wird, sobald dieser mit dem ihm folgenden Zahlwort zwei *trû* (f. *trît*) verbunden wird, z. B. *qáršī trû* zwei Taler. Vgl. Brockelmann, l. c., S. 45. 7. c, Ende.

40. Was zunächst den äußeren Plural betrifft, so sind die charakteristischen Endungen für das Maskulinum *-în* (bisweilen in *-iyîn, -i'în* zerdehnt, mitunter auch durch *-ên* ersetzt und nach Gutturalen und emphatischen Lauten fast immer als *-ayn, -eyn* erscheinend) und für das Femininum entweder *-ôt* oder *-ôten*, also neben *-ôt* auch ein mit einer Nachsilbe *-en*[1] ver-

[1] Diese Nachsilbe kann unmöglich mit der maskulinen Pluralendung *-īn* identisch sein. Diese hat immer den Ton und könnte so die obige Endung nicht *-ôten*, sondern nur *-ătîn* (aus *-āt* + *în*) lauten. Aufmerksam machen möchte ich darauf, daß die arabische Nunation im Mehri sporadisch an gewissen, mehr adverbiell gebrauchten Ausdrücken als *-en* noch vorkommt, und zwar nicht nur an Elementen, die wir, da sie auch im Arabischen sich vorfinden, als Lehnwörter fassen könnten, sondern an echt mehritischen, wie z. B. *ḏoûben* mittags (ad √ذوب heiß sein, schmelzen), *mġôren* darauf (das ich in *m* + *ġôr-en* zerlege und zwar *m* = *em*, äth. እም፡ neben እምን፡ = ar. مِنْ und *ġôr-en* aus *ġahr-en* über *ġâr-en* zu ar. √ظهر, dem im Mehri auch der Sinn von ar. √آخر zukommt, also

sehenes *-ôt* (auch *-ût, -ûten*, nach Gutturalen und emphatischen Lauten mit Diphthongisierung des *ô* auch *-aût, -oût*, resp. *-aûten, -oûten*). Diese beiden Endungen des eigentlich weiblichen Plurals treten im Mehri wie im Arabischen an die Stelle der Femininendung des Singulars. Über ihren Gebrauch teilt § 48 Näheres mit.

41. Rücksichtlich der maskulinen Pluralendung *-în* (*-iyîn, -iʾîn, -ên, -ayn, -eyn*) ist zu konstatieren, daß sie im Mehri ähnlich wie *-ân* im Äthiopischen, verhältnismäßig öfter gebraucht wird, als im Arabischen und zwar auch in solchen Fällen, wo das Arabische nie einen äußeren männlichen Plural bildet.

42. Betrachten wir zuerst solche Fälle, wo der Gebrauch des äußeren männlichen Plurals nicht nur nichts Auffälliges an sich hat, sondern, wenigstens vom Standpunkte des Arabischen aus, sogar erwartet wird, wie bei der Nominalform *qâtil* und zwar nicht nur, wenn sie adjektivisch steht, s. § 94, sondern auch substantivisch z. B. *ôlem* Gelehrter (ar. عَالِم), pl. *alemîn*, *ḫôser* kleines Kind (ar. خاسر Mangel habend, bedürftig), pl. *ḫoserîn* (mit Beibehaltung des *o*-Lautes), *ḫôtor* Tal (wohl für *ḫâṭir*), pl. *ḫaṭarayn*, *ḫôtem qarôn* (ar. خاتِم القرآن) Korankenner, des Lesens Kundiger, pl. *ḫatemîn qarôn*, *jôlu* Fieber neben *joûlum* (vielleicht für *jâliw*, *jôlew* oder auch für *jalw*, *jâlew*, dann zu § 46), pl. *joluwîn*.

43. Ferner tritt *-în* an den Singular an bei der Nominalform *qattâl*, und zwar wie im Arabischen (im Äthiopischen wird bekanntlich ቀተልት፡ als Pl. zu ቀታሊ፡ gebraucht) z. B. *ḥawwôt* Fischer (zu *ḥût* Fisch, vgl. § 9) pl. *ḥawwatîn* (man beachte die Kürzung des tonlos gewordenen *ā*, also für *ḥawwātîn*), *ḫabbôz* Bäcker (ar. خَبَّاز) pl. *ḫabbēzîn* M. 11. 35 (mit dem Zeichen ‐ auf dem *e*), *noqqôr* Storch (ḥdr. *naqqâr*, cf. ar. نَقَّارَة kleine Pauke, نَقَّار mit dem Schnabel — مِنْقَار — hauend, نَقَرَ schnalzen, schlagen) pl. *noqqorîn*, *ḥammôl* Lastträger (ar. حَمَّال) pl. *ḥemmēlîn* M. 63. 25, auch *ḥammaliyîn* (mit Zerdehnung von *-în*), *seyyôf* Schwertfeger (ar. سَيَّاف) pl. *seyyafîn* und *seyyafiyîn*), *siyyôs*

ähnlich wie im ar. عين غير). Wie man sieht, ist *-en* = *an* und *in* unbetont, vielleicht ist das der fem. Pluralendung *-ôt* (= ar. اتٌ-) nur nachgeschlagene *-en* doch nichts anderes als die Nunation, natürlich in einer von der Sprache nicht mehr richtig erkannten Funktion.

Reitknecht (s. § 9) pl. *siyyasi'în* (mit Zerdehnung von *-în* und ' für *y*), wohl auch *ay(y)ariyên* Verbindungsseile des Mastkorbes mit dem Vorderdeck (gegenüber ḥdr.-ar. pl. *ayayîr*, das auf einen Singular *ayyâr* hinweist!), und zwar *ayyariyên* für *ayyariyîn* = *ayyarîn*; vielleicht so auch *kaśśôb* Hyänenmännchen (als ‚gieriger Verschlinger' zu ar. كشب) besser mit zwei *ś* als *kaśôb* pl. *kaśśabîn*.

44. Auch bei Nisben finden wir häufig den Plural auf *-în*, besonders, wie es scheint, wenn sie Personen bezeichnen z. B. *frénjî* Europäer (ar. فرنجي) pl. *firenjiyîn* und *frenjîn* (kontrahiert aus *firenjiyîn*), *qarônî* Sekretär, einer, der das Lesen (ar. قرآن) versteht pl. *qaraniyîn*, *ḥejjôjîy* Wallfahrer, neben *ḥejjâjî* M. 142. 11 (zu ar. حجّاج) pl. *ḥajjejîn* neben *ḥejjejîn* M. 89. 12 (mit Kontraktion von *-iyîn*, also für *ḥajjejiyîn* oder direkt auf ein *ḥajjôj* = ar. حجّاج bezogen), *kebrî* stolz (ad ar. كبر) pl. *kebriyyîn*, *ḥarbî* Krieger (ad ar. حرب) pl. *ḥarbiyyîn*; so erkläre ich mir auch das als plurale tantum gebrauchte *qalliyên* (neben *qalliên* und *qaliên*) Kleine, Kinder, Jungen, Mädchen einfach als Pl. einer Nisbe zu *qall* (cf. ar. قليل. äth. ቀለለ፡ exiguus fuit: jedenfalls nicht mit äth. ቍልዒ፡ zu vergleichen).[1]

45. Fast regelmäßig wird aber der männliche äußere Plural (neben dem zweiten weiblichen äußeren Plural auf *-ôten* s. § 50) auch gebraucht bei den Nominalformen *qatâl*, *qitâl* und *qutâl* (s. § 7), z. B. *ktôb* Buch (ar. كتاب) pl. *ktebîn* (für *kitabîn*, *k'tabîn*, *k'tebîn*), *ḥisôb* Rechnung (ar. حساب) pl. *ḥasebîn* (für *ḥisabîn*, *ḥasabîn*), *liḥôf* Decke (ar. لحاف) pl. *liḥofayn* (mit Beibehaltung des *o*-Vokals und mit *-ayn* wegen *ḥ*), *riâḥ* Wind (ar. رياح, im Arab. aber Pl., zum S. ريح) pl. *riaḥeyn* (mit *-eyn* wegen *ḥ*), *ḥaṣôn* Hengst (ar. حصان) pl. *ḥaṣanîn*, *afôr* Wolke (cf. ar. غبار Staub) pl. *afirîn* (für *afarîn*, *aferîn*), *ḏenôb* Schwanz (für *ḏinâb*, ar. ذناب, nicht ذنب) pl. *ḏembîn*, *nidâḫ* Rauch (mit Metathesis, ar. دخان, vgl. Šḫauri *endóḫ* M. VII. III. 62. 6), pl. *nidaḫayn* (mit *-ayn* wegen *ḫ*), *lfôk* Käse pl. *lfakayn*, *shûm* Schießbogen (für *sihâm*, *s'hôm* mit *û* statt *ô* vor *m*, ar. سهام, aber Pl. zum S. سهم) pl. *shemîn* (für *sihemîn*, *s'hemîn*), *ḥarôm* Verbotenes (ar. حرام) pl. *ḥarmîn* (für *ḥaramîn*), *zemôn* Zeit (ar. زمان) pl. *zemnîn*

[1] Vgl. hiezu meine Etymologisierungsversuche zu *qan(n)ûn* klein § 110.

(für *zemanîn, zem'nîn*), *karôs* Mücke (cf. *qarôz* قرز, قرص kneifen, zwicken, stechen [Schnake]) pl. *karsaýn* (für *karasayn*; etwa doch mit ع), *fiôḍ* Überschwemmung (für *feyôḍ* aus *fiyâḍ*, also *i* = *ey*, zu ar. فاض überfließen, -strömen, -schwemmen) pl. *fēḍaýn* (für *fīḍayn* aus *fiyaḍîn*, *fiy'ḍayn* mit *-ayn* wegen *ḍ*), *qayôs* Klafter (ar. قياس Maß) pl. *qaysîn* (für *qay'sîn*), *śiwôṭ* Feuer (s. § 7) pl. *śūṭaýn* (für *śewṭîn*, *śew'ṭaýn* oder *śweṭaýn*, mit *ew* oder *we* = *ū* und *-ayn* wegen *ṭ*), *rijê* Bitte (ar. رَجَاء) pl. *rijiyîn* (für *rijeyîn*, *rije'in*), *ġarûy* Sprache pl. *ġariyîn*, *śḥôf* süße Milch pl. *śḥfên* (für *ś'ḥ'fên* mit *-ên*) und häufig auch bei der Nominalform *qatal* z. B. *bedên* Körper (ar. بَدَن) pl. *bedenîn*, *ḥabêr* Nachricht (ar. خبر) pl. *ḥaberîn*, *atêb* Schwelle (ar. عَتَبَة mit Fem.-*t*) pl. *atebîn*, *meréḍ* Krankheit (ar. مَرَض) pl. *merḍaýn* (für *mereḍîn*, *mer'ḍayn* mit *-ayn* wegen *ḍ*), *jibàl* Berg (ar. جَبَل) pl. *jibelîn*, *ṣadêr* Vorderseite (*qatal*-Form, ar. aber صَدْر) pl. *ṣaderîn*, *qadáḥ*, *qadàḥ* Becher (ar. قَدَح) pl. *qadaḥaýn* (mit *-ayn* wegen *ḥ*), *daqál* Mast (ar. دَقَل) pl. *daqalîn*, *ṣanáb* Götzenbild (ar. صَنَم) pl. *ṣambîn* (für *ṣanbîn* aus *ṣan'bîn*), *ṣadêf* Muschel, Schnecke (ar. صَدَف) pl. *ṣadefîn*, *qalàm* Schreibstift, Bleistift (ar. قَلَم) pl. *qalmîn*, *retêb* Ordnung (ar. رَتَب) pl. *retebîn*, *beśêr* frohe Botschaft (formell ar. بَشَر Haut, vgl. بِشارة frohe Nachricht) pl. *beśerîn*, *asêd* Löwe, *asàd*, *asád* (ar. أَسَد) pl. *esedîn* (vgl. auch § 66), *ġarêṯ* vorderes Visier der Flinte (ḥdr. *ġáraṯ* pl. *ġurṯân*) pl. *ġarṯeýn* (für *ġareṯîn*), *ḥaṭár* Abenteuer, Wette (wohl doch ar. خَطَر Gefahr, Risiko, Wette) pl. *ḥaṭarîn*, *amàl* Saat, Saatfeld (ar. عَمَل) pl. *amalîn*.

46. Noch in einigen anderen Fällen ist der Gebrauch der maskulinen Pluralendung *-în* zu beachten z. B. *ayb* Schande (ar. عَيْب) pl. *aybîn*, *adû* Feind (ar. عَدُوّ, äth. ዐዱው፡) pl. *aduwîn* (also genau wie äth. ዐዱዋን፡ gegenüber ar. أَعْدَاء), *tîwī* Fleisch pl. *tuwiyîn* (aus *tiweyîn*, indem *tîwī* = *tiwy* sein muß, s. § 5), *ḥáqou* Taille (für *ḥaqu* = *ḥaqw*, ar. حَقْو, äth. ሐቌ፡ lumbus, lumbi) pl. *ḥaqowîn*, sogar *ftenêt* Aufstand (ar. فِتْنَة) pl. *ftenên* (für *ftenîn*; cf. ar. سَنَة pl. سنون, im Mehri als Lehnwort *senêt* pl. *senîn*) und *tumbôku* Tabak (nichts anderes als = neup. تَمْبَاكو) pl. *tumbekîn* (aus *tumbākîn*, *tumbakîn*). Besonders beachte man Fälle wie *maḥáwwak* Gewebe (eigentl. Part. pass. der II. Form von √حوك weben) pl. *maḥawwakîn*, *meṣárr* Sacktuch, Kopftuch (auch ḥdr., cf. ar. صُرَّة Börse von der √صرّ zusammenziehen und

festknüpfen) pl. *meṣarrîn*, *menôwel* tiefe Schüssel (wohl wie ein ar. مُنَاوَل, also part. pass. III, als Ort, wohin nach Speise gelangt wird) pl. *menowelîn* u. dgl., wo wir nach arabischem Gebrauche die feminine Pluralendung erwarten würden, cf. مشروبات Getränke, ماكولات Speisen, مسكوكات Münzen usw.

47. Wird einem äußeren Plural auf *-în* ein Pronominalsuffix angehängt, so verliert die Endung *-în* das *n*, vgl. Jahn, Gramm. S. 73. Ein instruktives Beispiel, das gleichzeitig eine § 7 gegebene wichtige Etymologie sichert, bietet sich bei M. 20. 13 in dem Ausdrucke *birék hanafai-hem*, wörtl. ‚in ihren Seelen', d. i. ‚bei sich (sc. zitterten sie)'. Da ist *hanafai* der Status pronominalis von einem als *hanafaîn* anzusetzenden Plural zu *hanôf* Seele. NB. D. H. Müller schreibt immer *hanôf*, Jahn *ḥanôf* (ersteres ist aber jedenfalls ursprünglicher) und dieses *ḥanôf* hat als *qatâl*-Form (vgl. § 7) regelrecht den äußeren Plural auf *-în* vgl. § 45 (hier *-ayn*, weil *h* [*ḥ*] vorausgeht). Wenn *ḥanôf* nicht = *sanâf* wäre, würde es einen inneren Plural bilden.[1]

48. Von den beiden im § 40 erwähnten Endungen des weiblichen äußeren Plurals, nämlich *-ôt* und *-ôten* (*-ût*, *-ûten*; *-aût*, *-aûten*; *-oût*, *-oûten*) steht die erstere nur dort, wo schon im Singular ein Feminin-*t* vorhanden ist, und zwar wenn die Femininendung des Singulars unbetont ist[2] z. B. *ḥemômet* Taube (ar. حَمَامَة) pl. *ḥemāmôt*, *alômet* Fahne (ar. عَلَامَة) pl. *alāmôt*, *wulôyet* europäisches Land (ar. وِلَايَة) pl. *wulayôt* (mit verkürztem enttonten *ā*), *abádīt* Weibchen eines Fisches (für *abádiyet* oder *abádiyyet*) pl. *abadiôt* (für *abadiyyôt*), *bakôret* Stockhieb pl. *bakorôt*; regelmäßig wird natürlich die Endung *-ôt* gebraucht, um das Feminin der Mehrzahl von der (adjektivischen) Nominalform *qâtil* zu bilden. Vgl. § 94.

Anm Bei Antritt von Pronominalsuffixen wird *-ôt* verkürzt und zwar über *-ât* zu *-át*, *-ét* vgl. Jahn, S. 73; das dort gegebene Beispiel (Jahn nimmt *ǵabôṭ* Achselhöhlen) ist schlecht gewählt, denn hier gehört ja *-ôṭ* (NB. mit *ṭ*,

---

[1] Daher ist wohl bei Hein, M VII. III. 23. 14 statt des mit (sic) bezeichneten *ḥumfôyen*, dem oben Dargelegten entsprechend, *ḥamfáyen* zu lesen, i. e. *ḥan(a)fáy-en*, resp. = *h-ḥanafáy-en* für unsere Seelen, für uns.

[2] Das pers. Lehnwort *rándet* Hobel (aus neupers. رنده, bei Jahn ohne Erklärung) hat, da es unbetonte ‚Femininendung' hat, im Pl. richtig *-ôt* und lautet daher im Pl. *randôt* — im Vulg.-Arab. als *randaj* رَنْدَج vorkommend (aus älterem p. *randak*) mit dem Zeitwort رَنْدَجَ, يُرَنْدِجُ.

nicht mit *t*) doch zum Stamme, da *ġabôṭ* innerer Plural zu *ġabṭ* Achselhöhle (ar. إِبْط s. § 3) ist, vgl. § 60.

49. Geht der Singular auf Feminin-*t* aus, so kommt im Plural hingegen, soviel ich sehe, die andere feminine Pluralendung *-ôten* nur dann zur Anwendung, wenn die Femininendung des Singulars betont (und lang) ist z. B. *ṣafôt* Nachricht (ar. صِفَة Beschreibung) pl. *ṣafûten*, *ḫademêt* Dienst (ar. خِدْمَة) pl. *ḫademûten* (zum Unterschiede von *ḫademiôt* für *ḫademiyyôt*, dem Pl. zu *ḫademît* = *ḫademîyet* ‚Dienerin‘, Nisbenbildung zu *ḫadêm*),[1] *ḥakiyât* Erzählung (gegen ar. حِكَايَة) pl. *ḥakiyôten*, *na'amât* Wohltat (ar. نِعْمَة) pl. *na'amôten*, *semrêt* das Verbringen der Nacht (ad ar. سَمَر) pl. *semrôten*, *ḍafaḍôt* Frosch (ar. ضِفْدَع mit einem ض und einem د, nicht mit zwei ض, wie Jahn hat) pl. *ḍafḍaûten* (für *ḍafḍa'ôten*, *ḍafḍ'ôten* mit *au* für *ô* wegen des ʿ, das ganz verschwunden ist), *ġajenôt* Mädchen, s. § 27, pl. *ġajenôten* und *ġajenûten*, *ribât* Freundin (vielleicht ist die √*rbʿ* verwandt mit ar. √رفق in رفيق, Gefährte, vgl. mehri *bdq* = ar. بضع, aram. אַרְקָא und syr. ܐܪܩܐ), wohl auch *ġayt* Schwester, s. § 28, 6 pl. *ġoûten* für *ġôten*, *ḥaddît* Tante s. § 28, 10 pl. *ḥaddûten*, *ḥamît* Schwiegermutter s. § 28, 8 pl. *ḥamûten*, *tiwît* Essen, Mahlzeit neben *tiwût* und *tūyêt* pl. *tuyûten* (aus *tiwyûten*, *tewyûten*; √*twy*).

50. Häufig finden wir *-ôten* aber auch dort, wo im Singular keine Femininendung steht, vor allem bei den Nominalformen *qatâl*, *qitâl* und *qutâl*, vgl. § 45, z. B. *jidôr* Wand (ar. جِدَار) pl. *jidirûten* (für *jiderûten* aus *jidār-ûten*), *lijêm* Zügel (ar. لِجَام) pl. *lijemûten*, *rijêm* kleiner Tisch (ar. رِجَام großer Stein) pl. *rijemûten*, *zihôb* Scheide des Dolches (vgl. Landberg, Études, s. v. زهاب fourreau en bois) pl. *zehbûten* (für *zihebûten*), *rizân* Fessel (zu *rezôn* = *reṣôn* anbinden, fesseln; cf. ar. رَسَن, mit *s*, Strick, Halfter) pl. *rizanûten*, *śirâ'* Segel (ar. شِرَاع, äth. ሥራዕ፡

---

[1] Lautet ein Singular auf *-ît* aus, so kann also in dem *î* auch die Nisbenendung stecken, wie dies z. B. auch bei *nawarît* Lampenzylinder, s. § 33, pl. *nawariôt* der Fall ist; im Pl. zeigt sich dann vor der Endung *-ôt* immer ein *i* (*y*, *iy*, *iyy*). Steckt aber in dem *î* nicht die Nisbenendung, sondern ist es bloß der gedehnte Bindevokal des Feminin-*t*, so muß der Plural nach § 49 auf *-ôten* ausgehen, und dort, wo einem Singular auf *-ît* ein Plural auf *-ôt* entspricht, gehört das *t* zur Wurzel z. B. *ḥamîṭ* Stück pl *ḥamṭôt* (also nicht Femininendung, gegen Jahn, vgl. § 13), *kensît* Schulter (vgl. § 13) pl. *kensôt*, s. § 82.

velum navis) pl. *široûten* (für *šira'ôten, šir'ôten*), *ǵayrê* Leim (ar. غِرَاء) pl. *ǵayriûten* aus *ǵirayûten*, *wayâ* Korb (wohl ar. وِعَاء, für *way'â*) pl. *wayûten*, *jilôl* Decke (cf. ar. جُلّ, s. § 7) pl. *jillûten* (für *jilelûten*), *dilôb* Karte pl. *dilbûten*; aber auch *ḥeyd* Hand s. § 28, 12, pl. *ḥîdûten*, *ḥarq* Hitze (ar. حَرْق) pl. *ḥarqôten*, *aybêl* (*yibêl*) Feuerstein, s. § 6, pl. *ebelûten*, *bešîr* Schmetterling (magr. *baššâra*) pl. *bširûten*, *tîwī* Fleisch pl. *tiwiôten* (neben *tuwiyîn*, s. § 46), *hâm* Mutter, s. § 28, 2, pl. *hamûten* (wie äth. እም: pl. እማት:) und dann dem Gebrauche nach dem äth. *-ât* auch in Fällen wie ካህን: Priester pl. ካህናት:, ነቢይ: Prophet pl. ነቢያት: s. Dillmann, Äth. Gramm. § 133, 2a, entsprechend, bei männlichen Personennamen wie z. B. *medôwī* Arzt (ar. مُدَاوِي) pl. *mediwiûten*, *mqâddem* Häuptling (ar. مُقَدَّم, s. § 20, Anm. 1) pl. *meqaddemûten*, *matelîm* Schüler, s. § 20, pl. *matelmûten*, *mjérrī* Reisender (wohl für *mjérrey*, wie مُجَرِّي zu ar. جَرَى II) pl. *mjerriûten*, *jizé* Matrose (dicht., wohl für *jazâ'*) pl. *jiziûten*.

51. Die Endung *-ôten* finden wir auch beim Pl. g. f. des Partizips der dritten Art s. § 15 und § 20, Anm. 2. Sie tritt an Stelle der Femininendung des Sg. *-îte*, § 29, Anm.

52. Vor Pronominalsuffixen verschwindet der Unterschied von *-ôten* und *-ôt*, indem die Endung *-ôten* das *-en* abwirft und das *ô* ebenso, wie dies bei *-ôt* geschieht, verkürzt: s. Jahn, Gr. S. 73, nur beachte man, daß dieser dort den äußeren Plural auf *-ôten* mit der inneren Pluralform *qitâlten* § 67, die das *-en* ebenfalls abwirft, kumuliert.

53. Neben dem äußeren Plural kommt im Mehri auch eine reich entwickelte innere Pluralbildung[1] vor. Die meisten der aus dem Arabischen und Äthiopischen her bekannten Formen des pluralis fractus sind im Mehri wiederzufinden, nur sind sie nicht immer gar so leicht wiederzuerkennen. Besonders schwierig gestaltet sich ihre Bestimmung, wenn sie weder Prä- noch Sufformative an sich haben, ja sie bleibt dann in gewissen Fällen sogar zweifelhaft. Eigentümlich ist es, daß einigen zweisilbigen

[1] Maltzan, l. c., S. 286—291 führt etwa 80 Formen an und verteilt diese auf 32 Klassen. Die große Zahl bei Maltzan erklärt sich daraus, daß dieser vieles getrennt hat, was formell eigentlich zusammengehört und nur in seiner nach den Lautgesetzen veränderten Vokalisation anders aussieht.

Formen mit langem Vokal in der zweiten Silbe *y* oder *w* eingeschoben erscheint (s. § 61 und 62, vgl. auch § 12, Anm.) und daß man, wie bereits bei der Nominalstammbildung angedeutet worden ist (vgl. § 17), das gewissen inneren Pluralformen des Arabischen und des Äthiopischen präfigierte Elif (resp. ʾ) im Mehri entweder vermißt oder durch *h* ersetzt findet (s. § 70, 71 und § 77). Besonderes Interesse verdienen solche Arten von innerer Pluralbildung, die dem Arabischen und dem Äthiopischen fremd sind und ihre Analogien nur im Bereiche verschiedener kuschitischer Sprachen zeigen (s. § 80—85).

54. Indem ich auch hier solche Nominalformen voranstelle, die nur die drei Wurzelbuchstaben ohne Zusätze aufweisen, betrachte ich von diesen wieder zuerst die ursprünglich einsilbigen Formen *qatl*, *qitl* und *qutl* (vgl. § 2—5). Diese scheinen nur selten im Sinne von Pluralen verwendet zu werden; meistens dürften sie kollektivisch zu fassen sein wie z. B. *azîr* Saft (ar. عَصِير ausgepreßter Saft) pl. *ázer* (für *azr*), *bizerêt* (*bezerît*) Stück pl. *boúzer* (*bûzer*), *warḥ* Monat (äth. ወርኅ፡) pl. *wûreḥ* (wohl für *wurḥ*, vgl. auch § 60). Einiges andere habe ich bereits § 24 beim Nomen unitatis angegeben. Interessant ist *qutl* als pl. g. c. bei Adjektiven der Form *qatîl*, vgl. § 108.

55. Auch zweisilbige Nominalformen mit Kürzen in beiden Silben, die sich, wie wir bereits bei der Nominalstammbildung § 6 gesehen haben, im Mehri zumeist an dem *ê* vor dem dritten Radikal doch mit einiger Sicherheit erkennen lassen, kann man, wo sie als ‚Plurale' vorkommen, oft eher als Kollektive, die zumeist mit Femininendung versehenen Singulare als nom. unit. fassen. Z. B. ist das zu *ḫôdem* Diener, Mietknecht (ar. خادِم) als pl. angegebene *ḫadîm* neben und = *ḫadêm* (ar. خَدَم) eher als Kollektivum zu nehmen; ähnlich verhält es sich mit *baqarêt* Kuh (ar. بَقَرَة) pl. *baqâr* (ar. بَقَر), *beṣalôt* Zwiebel (ar. بَصَلَة) pl. *beṣâl* (ar. بَصَل), *demôt* Träne (für *demʿát*, ar. دَمْعَة) pl. *demáʾ* (ar. aber koll. دَمْع); hingegen *baḍaqêt* Stück (wohl ar. بِضْعَة) pl. *baḍâq* (ar. بِضَع), *dirjêt* Treppe (ar. دَرَجَة) pl. *dirêj* (ar. دَرَج), *fûṭet* Schürze (ar. فُوطَة) pl. *fūʾêṭ* (für *fuwêṭ*, ar. فُوَط), *loúqat* Flasche pl. *luwêq*, *maḥanât* Geschäft (ar. مِحْنَة) pl. *maḥân* (ar. مِحَن), *ḥezemêt* Garbe M. 1. 22 (ar. حُزْمَة) pl. *ḥezêm* (ar. حُزَم), *aqabît* Vogel (cf. ar. عُقَاب Adler, Geier) pl. *aqâb*, *doúlat* Sultan (ar. دَوْلَة) pl. *duwêl* (ar. دُوَل);

von Massiven, wie im Arab. z. B. *allêt* Krankheit (ar. عِلَّة) pl. *alêl* (ar. عِلَل), *addêt* Tischlerwerkzeug (ar. عُدَّة) pl. *adêd* (ar. عُدَد), *ḥaqqât* Holzbüchse (ar. حُقَّة) pl. *ḥaqâq* (ar. حُقَق), *ḥajjêt* Sache pl. *ḥajêj* (nicht mit Jahn, W., S. 190, Kol. II, für *ḥājêt* u. = ar. حاجة denn dieses kommt doch als *ḥôjit* vor, sondern ar. حُجَّة pl. حُجَج Beweismittel, Rechtsstreit, Causa: vgl. Landberg, Études, s. v. حجّة chose, objet pl. حُجَج), *dekkît* Bank (ar. دَكَّة) pl. *dekêk* (ar. aber دَكاكِ, dem *dekêk* mit Imale für *dekôk* allerdings auch entsprechen könnte), *diššêt* Rumpf (wohl doch ar. جُثَّة, zu *j* neben *d* vgl. *diśôr* und *jiśôr* Brust) pl. *diśêś* (ar. جُثَث), *ḏebbôt* Fliege (cf. ar. ذُباب) pl. *ḏebêb*, *debbêt* vierfüßiges Tier (ar. aber دابّة) pl. *debêb*; als *qital*-Formen dürften auch zu fassen sein *ǵayḏî* als pl. zu *ǵôḏī* Hals, für *ǵiḏáy*, *ǵiḏéy* (mit *ay* nach dem *ǵ* und *ī* = *ey*, der Sg. *ǵôḏī* = *ǵáḏy* nach § 5), ebenso *ḏirî* als pl. zu *ḏôre* Blut (letzteres für *ḏôrī* *ḏôrē*, wohl zu ar. √ضرى gehörig nach § 5), dann *ḥayrêm* als pl. zu *ḥoúrem* Weg (i. e. *ḥiram*: was *ḥourem* betrifft, kann es zur √*ḥrm* gehören, stat. pron. *ḥarm-*, also eine *qatl*-Form sein: Jahn denkt an alte Mimation und setzt *ḥourem* = *ḥwr* (*ḥwl*) + *m*: da hätte er aber nicht √حول heranziehen sollen, sondern *ḥwr* aus dem Äthiopischen [ሐረ፡ gehen] nehmen können: vielleicht ist äth. መርሐ፡ viam monstravit, መርሕ፡ dux, ὁ ὁδηγός zu vergleichen; im Šḥauri und im Soqôṭri steht allerdings statt *ḥ* ein ʿ und wir haben da für Weg *ʿórim*).

56. Etwas schwieriger gestaltet sich die Bestimmung zweisilbiger Pluralformen mit langem Vokal in der zweiten Silbe. In Betracht kommen *qutûl*, *qatîl*, *qitâl* und (*a*)*qtâl*, d. i. ar. افعال ohne Vorschlags-Hamza, vereinzelt auch *quttâl*.

57. Die Form *qutûl* verrät sich meistens durch das *û* vor dem dritten Radikal, doch kann dieses mitunter auch für *ô* = *â* stehen, so daß dann noch die Wahl zwischen *qitâl* und (*a*)*qtâl* bleibt: wenn nicht der erste oder zweite Radikal ein Guttural oder ein emphatischer Laut ist, in welchem Falle die fragliche Form nur dann *qitâl* sein kann, wenn sich in der ersten Silbe ein *ay* (*ey*) findet, kann sie außer *qutûl* also eventuell auch (*a*)*qtâl* sein.[1] Im

[1] Manchmal ist es wirklich schwer zu entscheiden, ob im Pl. (*a*)*qtâl* oder *qutûl*, (*a*)*qtûl* oder *qitâl* vorliegt z. B. bei *zôqer* Adler (ar. صَقْر Raubvogel) pl. *zoqôr* (könnte = (*a*)*zqôr*, *zaqôr* sein mit Vokalharmonie, aber

Arab. enstprechen — aber nicht immer — wieder *qutûl*-Formen z. B. *ḥadd* Grenze (ar. حَدّ) pl. *ḥudûd* (ar. حُدُود), *šôhed* Zeuge (ar. شَاهِد) pl. *šhûd* (ar. شُهُود), *melêk* König (ar. مَلِك) pl. *molûk* (ar. مُلُوك), *arq* Ader (ar. عِرْق) pl. *arûq* (ar. عُرُوق), *resm* Abgabe (ar. رَسْم) pl. *rusûm* (ar. رُسُوم), *ḥâṣan* Schloß (ar. حِصْن) pl. *ḥaṣûn* (ar. حُصُون), *ṣaff* Reihe (ar. صَفّ) pl. *ṣafûf* (ar. صُفُوف), *wâjeh* Gesicht (ar. وَجْه) pl. *wujûh* (ar. وُجُوه), *darb* Straße, Mauer ums Haus (ar. دَرْب) pl. *darûb* (ar. دُرُوب), aber auch *ḥâlem* Traum neben *ḥúlem* M. 1. 90/20 (ar. حُلْم) pl. *ḥelûm* M. 12. 18 (ar. aber *aḥlâm* أَحْلَام Träume, auch äth. ሕልም፡ pl. አሕላም፡ somnium, hingegen ar. حِلْم Milde pl. *ḥulûm* حُلُوم), *seblît* Ähre pl. *subûl* M. 49. 6, 113. 3, *sebûl* M. 11. 13 (äth. ሰብል፡ spica, ar. سُبْلَة und سَبَلَة neben سُنْبُلَة pl. سَنَابِل, äth. ሰንቢል፡), *dêber* Anker pl. *debûr*, *fulk* Boot (ar. فُلْك) pl. *felûk*, *bôker* junges Kamel pl. *bokûr* (cf. ar. بَكْرَة, aber pl. أَبْكُر), *baḥṣ* Schmerz pl. *baḥûṣ*, *hamm* Name (vgl. § 3) pl. *hamûm*, genau so wie *hamm* Sorge (ar. هَمّ) pl. *hamûm* (ar. هُمُوم), *âmer* als Sache, Angelegenheit und als Befehl pl. *amûr* M. 6. 7, *emûr* M. 8. 4 (ar. aber أُمُور zu أَمْر Sache, Angelegenheit, hingegen أَوَامِر zu أَمْر Befehl), so auch *aqûd* Kette (wohl = ar. عُقُود pl. von عِقْد Halsschnur), *aqûl* Verstand (wohl = ar. عُقُول pl. von عَقْل Verstand), allenfalls *bêt*, *beyt* Haus pl. *biyût* (ar. بَيْت pl. بُيُوت), doch neben *biyût* auch *biyôt*, *biôt*, das gegen Jahn, Gramm. S. 16, Z. 11 u. 10 v. u. ganz entschieden nur eine (*a*)*qtâl*-Form sein kann, entsprechend dem äth. አብያት፡ pl. zu ቤት፡ Haus, wie auch das Soqoṭri den Pl. *ebiyât* hat M. 162. 7, ar. أَبْيَات allerdings Verse; daß *biyôt*, *biôt* (und wohl auch *biyût*) = (*a*)*byât* aus (*a*)*byât* sein müssen, beweist der status pronominalis cf. M. 19. 11 *beyētikem* eure Häuser, mit *ē*, das nur auf *ā* zurückgehen kann, also *beyētikem* = (*a*)*byāt-i-kem*; wäre der Plural = *buyût*, so müßte sich *ū* auch im stat. pron. erhalten, wie z. B. im Pl. von *qalb* Herz neben *qâleb* M. 145. 32, 146. 7 (ar. قَلْب) pl. *qelûb* (ar. قُلُوب) mit Suffix der 3. P. m. *qalûbihem* M. 20. 11 und *qelûbihem* 43. 25.

---

auch = *ṣuqûr*, ar. صُقُور), *sôbel* Regen (für *sabl*, ar. aber سَبَل) pl. *sebôl* (für [*a*]*sbôl* = *asbâl* oder = *sibâl*), *séheb* Wolke (wohl doch zu سَحَاب, obwohl mit *h* statt *ḥ*) pl. *sehêb* (für [*a*]*shêb* = *ashâb* oder = *sihâb*).

58. Auch *qatîl* läßt sich leicht bestimmen, natürlich kann nach Gutturalen und emphatischen Lauten statt *î* ein *aý* oder *eý* stehen z. B. *qaḥf* Schale der Kokosnuß pl. *qaḥaýf* (für *qaḥîf*, vgl. ar. قِحْف Schädel, Schädeldecke, Holzschale), *ḍâḥam* Kamelurin pl. *ḍaḥaým* (für *ḍaḥîm*), *wáqat* Zeit pl. *wuqaýt* (wohl für *waqît*, *weqît*, *wuqaýt*, aber ar. وَقْت pl. أوقات, das übrigens auch im Mehri als *auqôt* vorkommt — eine eigentümliche Zwitterform liegt in Mehri *ōqaýt* vor, aus dem jedenfalls häufigeren *wuqaýt*, mit der ersten Silbe von *auqôt*: *ō* für *au*), *ṣour* Stein pl. *ṣowaýr* (für *ṣawîr*, wozu Jahn hebr. צוּר, syr. ܨܘܪܐ Felsblock stellt, vgl. auch im Arabischen طُور Berg aus dem Syrischen), *ṣíḥan* Schüssel (ar. صَحْن) pl. *ṣaḥaýn*, so auch *sáf* Reisebegleiter (dicht.) pl. *saýf* (wohl für *sa'îf*, *s'aýf*, also $\sqrt{s^{c}f}$), *śáf* Wind mit wechselnder Stärke (cf. شَعْشَعَة leichter Regen) pl. *śayf* (wohl für *śa'îf*, *śa'ayf*, *ś'ayf*, also $\sqrt{ś^{c}f}$), *mát* Geisteskraft pl. *mayt* (wohl für *ma'ît*, also $\sqrt{m^{c}t}$, vielleicht zu ar. معت kneten = دلك im Bade abreiben und kneten, dann aber auch erfahren und klug machen cf. ar. فَطَر und فِطْرَة, äth. ፈጠረ: ‚ungesäuerten Teig anmachen', dann ‚Naturell' und ‚erschaffen').

59. Sehr häufig kommt die Form *qitâl* als innerer Plural vor, läßt sich aber als solche nur dann zweifellos bestimmen, wenn der erste oder zweite Radikal ein Guttural oder ein emphatischer Laut ist — denn dann wird *i* zu *ay* (*ey*) —, sonst kann in dem Mehri-Äquivalente für *qitâl* auch ein ursprüngliches (*a*)*qtâl* mit abgeworfenem Alif und gesprengter wortanlautender Doppelkonsonanz stecken z. B. *bágal* Maultier (ar. بَغْل) pl. *beygôl* (ar. بِغَال) neben *bagûl* § 57, *gôḏab* Stier pl. *gaydôb* (für *gidâb*, wohl ad ar. $\sqrt{}$غضب zornig sein), *galf* Angelschnur pl. *gaylôf* (für *gilâf*), *maḥḥ* Fett pl. *mieḥâḥ* (doch wohl ar. مُخّ Mark pl. مِخَاخ), *háher* alt pl. *hieḥâr*, *qâṭan* Berggipfel pl. *qayṭôn* (für *qiṭân*), *ḍaýja'* Höhle pl. *ḍayjá'* (wohl für *ḍijá*, könnte auch *qitâl* sein, cf. ar. $\sqrt{}$ضجع sich niederlegen, also eigentl. Lager), *gaṭî* Abenteuer pl. *gayṭôy* (für *giṭáy*), vielleicht auch *bôt* Elle, Klafter (cf. ar. بَوْع) pl. *bi'á*, *rîs* Flintenschrot (etwa aus dem pers. ريزه) pl. *riyôs*: so ist auch der pl. *aysûs* Kundschafter M. 18. 16 (und daneben *eysûs* M. 18. 19) als *qitâl*-Form zu fassen (für *'isâs*, mit *û* für *ô* = *â*: zu ar. عاسّ Spion; der ar. pl. عِسَاس gehört zu عُسّ gr. Becher). Das *â* von *qitâl* kommt

auch als *ê* vor z. B. *ays* Messer pl. *ayês* (wohl für *'iyâs*), *ayś* Speise (cf. ar. عيش auch Brot) pl. *ayêś* (wohl für *'iyâś*): steht *ê* statt *â*, kann natürlich auch an *qital* gedacht werden z. B. *ḥoúrem* Weg (vgl. § 55) pl. *ḥayrêm* (für *ḥiram*).

Anm. 1. Sonderbar ist *kart* Kehle pl. *keyrôt*. Das *ey* im Pl. weist darauf hin, daß im Pl. eine Form *qitâl* vorliegt, das *t* des Sing. also von der Sprache für den 3. Radikal gehalten worden ist, ähnlich wie bei hebr. קֶשֶׁת; Jahn vergleicht hebr. נְרִיכוֹת.

Anm. 2. Besonders beliebt ist *qitâl* als Plural zu *qatîl* z. B. *ṭabîb* Arzt (ar. طبيب) pl *ṭaybôb* (für *ṭibâb*), *ḥabîb* Freund (ar. حبيب) pl. *ḥaybôb* und so besonders bei den Adjektiven der Form *qatîl* s. §. 84.

60. Als *aqtâl*-Formen ohne das Präfix *a-* sind zu fassen z. B. *ṭâfel* Kind (ar. طفل) pl. *ṭafôl* (für (*a*)*tfâl*, *ṭ'fâl*, ar. أطفال), *ḥâzam* Feind (ar. خصم) pl. *ḥazôm* (für (*a*)*ḥzâm*, *ḥ'zâm*, ar. أخصام), *ḥâjel* Fußring (ar. حجل) pl. *ḥajôl* (für (*a*)*ḥjâl*, *ḥ'jâl*, ar. أحجال), *bêt* Haus (ar. بيت) pl. *biyôt*, *bi'ôt* (für (*a*)*byât*, *b'yât*, aber ar. بيوت, doch äth. አብያት፡ s. § 57), *jeld* Haut (ar. جلد) pl. *jilêd* (mit Imale für (*a*)*jlâd*, *j'lâd*, aber ar. جلود), *warḥ* Monat (äth. ወርኅ፡) pl. *wurêḥ* und *wurôḥ* M. 69, 5 neben *urôḥ* (aus (*a*)*wrâḥ*, äth. አውራኅ፡), *qôn* Horn (ar. قرن) pl. *qarôn* (für (*a*)*qrân*, aber ar. قرون), *ḥarf* Blume, Blüte (cf. ar. خرف pflücken) pl. *ḥrôf* (für (*a*)*ḥrâf*), *ḥôtem* Ring (eher ar. ختم Siegel, als خاتم) pl. *ḥtoúm* (für (*a*)*ḥtâm*, ar. أختام), *bôreq* Blitz (ar. برق) pl. *birôq* (für (*a*)*brâq*, *b'rôq*; aber ar. بروق), *ġabṭ* Achselhöhle (ar. إبط, vgl. § 3) pl. *ġabôṭ* (für (*a*)*ġbâṭ*, *ġ'bôṭ*; ar. آباط), *moújit* Woge (ar. موج, Nom. unit. موجة, halte ich identisch mit äth. ሞገድ፡ unda, fluctus; neben *môgad* kommt im Äthiopischen auch ein dem Mehri *moújit* genau entsprechendes ሞገት፡ vor, das Dillmann, Lex., huc eodem referendum videtur) pl. *muwêj* (für (*a*)*mwâj* mit Imale, ar. أمواج), *môyit* tot (eigentl. = ar. مائت vgl. § 93) pl. *mô'êt*, deutlicher *muwêt* M. 46. 14, auch *moêt* M. 52. 18 (für (*a*)*mwât*, *m'wêt* mit Imale, ar. أموات), so wohl auch *fâm* Fuß (hebr. פַּעַם s. § 3) pl. *fôm* (für (*a*)*f'âm*, *f'âm*), *bâl* Herr (ar. بعل cf. § 3) pl. *bôl* und *baul* (für (*a*)*b'âl*, *b'ôl*, dem *o* zu *au* nach ', resp. '), *hôfel* Bauch (vgl. § 5) pl. *fûl* (entschieden für (*a*)*hfôl* mit Abfall des *h*, wie ein solcher sich selbst beim Kausativum nachweisen lassen wird).

Anm Nur in wenigen Fällen findet sich auch im Mehri *aqtâl* mit *a-* z. B. *ḫarj* gr. Reisesack (ar. خُرْج) pl. *aḫrôj* (im Ar. أَخْرَاج als Pl. zu خَرْج und خُرْج in anderen Bedeutungen), *waqt* neben *uáqet* Zeit (ar. وَقْت) pl *auqôt* (ar. أَوْقَات), *yôṭob* (*wôṭob*) Zitze (ar. وَطْب große, hängende Brust, vgl. äth ጥብ፡ mamma zu ጠበወ፡ sugere, lactere und ar. طُبْي uber animalium) pl. *īṭôb* (wohl für *eyṭôb* = *ayṭôb* resp. *ayṭâb*).

61. Im Anschlusse an die in den zwei vorhergehenden Paragraphen erwähnten Formen *qitâl* und *(a qtâl* lassen sich zwei dem Mehri eigene Pluralbildungen vorführen, die genau so vokalisiert sind wie jene zwei, aber vor dem langen Vokale in der zweiten Silbe parasitäres *y* oder *w* zeigen. Die mit eingeschobenen *y* konnte ich nur bei Wurzeln beobachten, deren zweiter oder erster Radikal ein Guttural oder ein emphatischer Laut ist. Sie sind entschieden nichts anderes als ursprüngliche *qitâl*-Formen, in denen *i* neben dem Guttural oder emphatischen Laut zu *ay* (*ey*) geworden ist und das mit *a* (*e*) den Diphthong *ay* (*ey*) bildende *y* sich von dem *a* (*e*) getrennt hat, um hinter den zweiten Radikal zu treten. So entsteht aus *qitâl* über *qaytâl* ein *qatyâl* z. B. *śarq* Stück Holz pl. *śiryôq* (für *śirâq*, *śeyrâq*, *śeryâq*), *wâl* Steinbock (ar. وَعْل Bergziege, Gemse: s. Landberg, Études, s. v. وَعْل chamois) pl. *wā'yôl* (besser wohl *wa'yôl* zu schreiben, für *wi'âl*, *way'ôl*, ar. pl. أَوْعَال, وُعُول oder وِعْلَة), *ḥayres* Wächter (für *ḥirs*, ar. حَرَس Wache) pl. *ḥariyês* (für *ḥirês* mit Imale, *ḥayrês*, dann mit Umstellung von *y* und *r* und Einschub eines Gleitvokals *ḥar'yês*), *zefnît* Tanz (ar. زَفْن: s. Landberg, Études, être agité, danser; äth. ዘፈነ፡ saltavit) pl. *zafiyên* (für *zifên* mit Imale, *zayfên* und dann analog *ḥariyês* gebildet), *ḥâder* eine Fischart pl. *ḥadiôr* (für *ḥadyôr* aus *ḥaydôr* = *ḥidâr*), *ḥôwer* blauer Fisch pl. *ḥowiyâr* (für *ḥawyôr* aus *ḥaywôr* = *ḥiwâr*), *fáḫed* Schenkel (ar. فَخِذ) pl. *fḫeyôd* (für *feḫyôd* aus *feyḫôd* = *fiḫâd*), *ḥaśîś* kleines Stück Holz pl. *ḥaśi'ôś* (für *ḥaśiyôś*, *ḥaśyôś* aus *ḥayśôś* = *ḥiśâś*). *qaśîr* Hülse. Schale, Rinde (cf. ar. قِشْر; aber *qeśôr* schälen mit *ś* = ar. قَشَر) pl. *qaśīyôr* (für *qaśiyôr*, *qaśyôr* aus *qayśôr* = *qiśâr*), *naḥâj* Tanzgesang (wohl auch mit *ḥ*, cf. *naḥâj* spielen) pl. *nahayêj* (für *nayhêj* aus *nihâj* mit Imale).

62. In vielen Beispielen, die in ihrer Vokalisation den im vorhergehenden Paragraphen vorgeführten mehritischen *qatyâl*-Formen entsprechen, findet sich an der Stelle des *y* ein *w*. In einigen Fällen hat es den Anschein, als ob *y* durch *w* ersetzt

worden wäre:[1] wir sehen dies in der Pluralform *qitâl* vieler Adjektiva der Form *qatîl* (vgl. § 96, aber auch § 84) z. B. *arîḏ* breit (ar. عَرِيض) pl. *arwôḏ* (als ob es für *aryôḏ* stünde, aus *ayrôḏ* = *irâḏ*, ar. عِرَاض), *ǵalîẓ* dicht (ar. غَلِيظ) pl. *ǵalwôẓ* (ebenso für *ǵalyôẓ*, *ǵaylôẓ* = *ǵilâẓ*, ar. غِلَاظ), *marîḏ* krank (ar. مَرِيض) pl. *marwôḏ* (als ob für *maryôḏ* aus *mayrôḏ* = *mirâḏ*, ar. مِرَاض). Andererseits dürfte *w* manchmal dem *ô* (*û*) bloß vorgeschlagen sein z. B. *ṭarêf* Seite (ar. طَرَف) pl. *ṭarôf* (wohl für (*a*)*ṭrôf*, *ṭ'rôf*, ar. أَطْرَاف) und daneben auch *ṭerwôf*, *herq* Dieb (für *hirq*, *sirq*: mehri *hirôq* = ar. سَرُوق) pl. *herwôq* (wohl für *herôq* und dieses für (*a*)*hrôq*, *h'rôq*), *jirêt* Maus, Ratte vgl. § 6 pl. *jiruwôt* (wohl für *jirwôt* resp. *jirôt* = *jerôt* und dieses wieder = (*a*)*jrôt*, *j'rôt*), aber auch *qarš* Thaler (ar. قِرْش Piaster) pl. *qarwûš* (entschieden für *qarûš*, *qurûš*, ar. قُرُوش).[2]

63. Für die Form *quttâl* werden sich wohl kaum viele Beispiele erbringen lassen: ich finde bloß *tôjer* Kaufmann neben *tûjir* M. 63. 7 (ar. تَاجِر) pl. *tijjêr* M. 4. 9 (ar. تُجَّار) als Lehnwort.

64. Unter den mit Femininendung versehenen Gegenstücken zu den bisher betrachteten Arten des pluralis fractus lassen sich im Mehri allem Anscheine nach nur *qatalat* und *qitâlat* belegen. Ihnen zur Seite steht eine spezifisch mehritische Form *qitâlten*, die ich in *qitâl* + *ten* zerlege. Man beachte hier zu *qitâl* einerseits *qitâl-at* und andererseits *qitâlten*, wie wir später, § 69—71 zu *haqtâl* einerseits ein *haqtâlat* und andererseits ein *haqtâlten* finden werden.

65. Die Form *qatalat* (im Mehri bekommt die Femininendung den Ton, s. § 31) kommt im Mehri sehr häufig vor, besonders und ähnlich wie im Arabischen, zum Singular *qâtil*, auch dort, wo diese Form adjektivisch verwendet wird, aber auch von anderen Singularformen her gebildet z. B. *šôḥer* Zauberer (ar. سَاحِر) pl. *sḥarêt* (mit Elision für *saḥarêt*, ar. سَحَرَة), *baḥḥôr*

---

[1] S. auch Maltzan, l. c., S. 290, Z. 6—4 v. u.

[2] Ich bin auch nicht abgeneigt, mir *wô* als Zerdehnung des *ô* zu erklären, wozu man auch *-iyîn* neben *-în* § 40 und § 43 vergleichen möge; so denke ich mir auch die eigentümlichen Soqoṭri-Formen wie z. B. *ǵémehûl* Kamele entstanden aus *ǵemuwôl* = *ǵemôl* = *ǵimâl*, ar. جِمَال oder = (*a*)*ǵmâl*, äth. አግማል፡ pl. zu ገመል፡ camelus, umsomehr als öfters soq *h* für sonstiges *y* oder *w* steht.

Matrose (ar. بَحَّار: Landberg, Études: pêcheur) pl. *baḥarît* (so mit einem *ḥ*, nicht mit zwei *ḥ*, *baḥḥarît*, wie Jahn hat, indem er an den Kollektivplural, s. § 86, denkt, der im Ar. بَحَّارَة lautet und im Mehri *baḥḥòret* ergeben würde; richtig hat nur M. 137. 16/17 *baḥarêt*), *abríyy* Passagier (Nisbe zu عَبْر) pl. *abrêt* (für *aberêt*, wie ar. عَبَرَة zu عَابِر), *zôyoġ* Goldschmied (ar. صَائِغ) pl. *zīġât* (aus *zeyʾġât* für *zeyaġât*, *zayaġât*; daneben auch das sozusagen barbarische *zoyoġât* im Anklang an den Singular): *ḥaujôr* Sklave, Diener vgl. § 12, pl. *ḥajirît* (für *ḥajerît*, *ḥajerêt*, vgl. Maltzan, l. c. S. 283, l. Z. *haujur* Sklave pl. *haġeret*; im Šḥauri *egerît* M. VII. III, 63. 14: dann aber auch Adjektiva z. B. *jôhel* unwissend (ar. جَاهِل), pl. *jehelêt*, *bôṭel* falsch, trügerisch (cf. ar. بَاطِل) pl. *beṭalêt*, *sôhel* leicht (ar. سَاهِل) pl. *shelêt* (mit Elision (für *sehelêt*), *nôḏel* feig pl. *naḏelêt*, *śôja* tapfer (wie ein ar. شَاجِع) pl. *śijât* (pl. *śejaʾât*, *śejʾât*), *hôyem* herumirrend pl. *haymât* (aus *hayamât*, cf. ar. حوم V), *bôyer* falsch pl. *beyrêt* (aus *beyerêt* = *beʿerêt*, die Radix scheint *bʿr*), selbst *bôqī* bleibend (ar. بَاق) pl. *baqayêt*, also auch von Defekten, wo das Ar. *quṭalat* hat, wie رُمَاة رَام, قُضَاة قاض).

66. Häufig ist im Mehri auch die andere Art mit Femininendung und langem Vokal in der zweiten Silbe des Stammes, von mir als *qitâlat* angesetzt, vielleicht zum Teile als *qatâlat* und *qutâlat* zu fassen, weil es auffallen muß, daß *i* hier neben Gutturalen und emphatischen Lauten nicht zu *ay* (*ay*) diphthongisiert wird, sondern als *a* (*e*) erscheint z. B. *ḥâmer* Wein (ar. خَمْر) pl. *ḥamoúret*, *ḥarb* Krieg (ar. حَرْب) pl. *ḥaroúbet*, *láhab* Flamme (formell nicht identisch mit ar. لَهَب Flamme, wohl aber mit äth. ላህብ፡ flamma, ardor) pl. *lehôbet* (formell identisch mit ar. لِهَابَة, dem pl. von لِهْب Bergspalt, dem auch *láhab* der Form nach entspricht), *birîq* Krug (ar. اِبْرِيق) pl. *boroúqat*, *liśîn* Zunge (ar. لِسَان) pl. *liśônet*, *qaýḏar* Tiger pl. *qaḏaúret*, *zêmel* Sattel pl. *zimôlet*, *ḏamîn* Bürge (ar. ضَمِين) pl. *ḏamônet*, *qaṭaýb* Blattern (Landberg, Études, s. v. قُطَيب petite vérole) pl. *qaṭaúbet*, *kfên* Leichentuch (ar. كَفَن) pl. *kfônet*, *amûd* Säule (ar. عَمُود) pl. *amoúdet* (cf. ar. عَمَادَة, nom. unit. zu عِمَاد Säulen), *asûd* Löwe (ar. أَسَد) pl. *asaúdet* M. 138, 36 und dergl. Wie man sieht, kommt diese Form nur von Singularen generis masculini her!

67. Besonderes Interesse erweckt das dritte Schema *qitálten*, von Singularen generis feminini gebildet, sei es, daß sie die Femininendung haben oder nur dem Gebrauche nach feminin sind, besonders von Ausdrücken für Tiere und Pflanzen, ferner für Körperteile und zwar auch für nicht doppelt vorhandene und endlich von Adjektiven der Form *qatîl* fem. *qatîlat* z. B. *malḥôt* Salz (ar. مِلْح cf. § 36) pl. *miláḥten*, *ḍafrît* Zopf (cf. ar. ضَفِيرَة, äth. ፀፈረ፡ plexuit, texuit, nexuit; ፅፍረት፡ opus plexum, crates) pl. *ḍayfárten*, M. 4. 36, 42. 9 *ḍayférten*), *rebeýt* Schnupfen (ad *rbʿ*) pl. *rebaúten* (aus *rebóten* = *rebáʿten* mit *au* für *ô* wegen des ʿ), *nefzît* Verwundung (ad ar. نفز) pl. *nefézten*, *ḫalé* Wildnis (ar. خَلَاء Leere) pl. *ḫalôten* (aus *ḫaláwten*), so wohl auch *ḥinê* (*ḥeynê*) Gefäß, Gepäck (ar. إِنَاء Gefäß) pl. *ḥinûten* und *ḥeynûten* (für *ḥinéwten*, *Iʾnw*),[1] sowie *ḫalôt* Tante (ar. خَالَة) pl. *ḫawálten*, dann von Bezeichnungen für Tiere, zunächst für weibliche wie *kelbît* Hündin (ar. كَلْبَة fem. zum m. كَلْب Hund: vgl. § 33 Note 2) pl. *kilébten* (aus *kiláb-ten* mit Rücksicht auf ar. كِلَاب pl. zu كَلْب), *ḥeyrît* Eselin (f. zu *ḥeyr* Esel) pl. *ḥiyérten*, *duduwôt* Wölfin pl. *dudoúten* (für *didáwten* mit Vokalharmonie), *hiṯalôt* Fuchsin (s. zu *hiṯayl* § 112) pl. *hiṯálten*, dann auch *ḥamsît* Riesenschildkröte (ar. خَمِيسَة) pl. *ḥaymésten* (mit *ay* nach *ḥ*, statt *ḥimésten*), *šebekît* Spinne (wohl doch zu *Iʾ*شبك, wenn auch ar. شبك im Mehri = *šbk*, denn das *t* ist nicht Radikal und kann so nicht an hebr. עַכָּבִישׁ, ar. عَنْكَبُوت gedacht werden) pl. *šibékten*, *šafrît* Tintenfisch pl. *šayfárten*, *ḍafadôt* Frosch (im Dialekt von *Ġaýḍa*, ar. ضِفْدِع) pl. *ḍafádten*, *jizelît* Igelfisch pl. *jizélten*, *jidrît* Wurm pl. *jidérten*, *hašimît* Motte pl. *hīšámten*: ferner Pflanzennamen: *hamšaút* Minzkraut pl. *hemášten*, *hermît* Grasland (Jahn vergleicht ar. هرمة Portulak) pl. *hīrémten*, *wuḏibît* eine Baumart pl. *wiḏébten*, *tābôt* Strauchart pl. *tawébten*, *šené* Felsenmoos (für *šenâ*(*y*)) pl. *šinéten* (für *šinéyten*, aus *šináy-ten*, *sináy-ten*): besonders aber bei Ausdrücken für Teile des (menschlichen) Körpers, wie z. B. *ayn* Auge (ar. عَيْن)

[1] Vgl. Landberg in seiner ‚Rezension‘, S. 9, wo er das mit *ḥeynûten* identische *ḥinûten* für den Plural dieses letzteren hält Möglicherweise könnte *ḥeynûten* (= *ḥinûten*) auch als äußerer Pl. auf *ôten* gefaßt werden mit Verschleifung des dritten (schwachen) Radikals — ich vermute *w* und vergleiche auch äth. ንዋይ፡ vas, instrumentum, apparatus.

pl. *ayénten* (für *ayyénten* = *ʿiyénten*, nicht mit äth. **አዕይንት፡** zu identifizieren), *hayḏên* Ohr (äth. **እዝን፡** pl. von **እዝን፡** = ar. أُذْن) pl. *hayḏénten* (für *hiḏénten*), *ṯôdī* weibliche Brust (ar. ثَدْي) pl. *ṯideýten* (für *ṯida-y-ten* mit radikalem *y*), *aẓamît* Rücken (nicht zu ar. عَظْم Knochen, sondern ar. عَضْم Steißbein) pl. *eẓám-ten*, *wirkît* Hüfte, Lende (ar. وِرْك, وَرِك) pl. *wirékten*, *śrayn* Unterschenkel (wohl für *śrʿîn*, also nach § 16 mittelst *-în* von der *V śrʿ* gebildet, die mich trotz *ś* an ar. كُرَاع dünnere Stelle des Schienbeins bei Schafen und Ochsen, Hammelsfuß, hebr. כְּרָעַיִם Unterschenkel erinnert; zu *ś* = *k* vgl. *śebedît* Leber = ar. كَبِد: in *śrayn* allerdings *ś* und nicht *š* — bei der Pluralbildung faßt die Mehri-Sprache das Wort als zu einer Radix *śrn* gehörig!) pl. *śeránten*, *ġatkaýt* Kniekehle pl. *ġaytákten*, *śiraʾ* Nabel pl. *śirôten* (aus *śiraʾten*), *kelît* Niere (ar. كُلْيَة, äth. **ኵሊት፡** ren) pl. *keláuten* (mit Wechsel von *y* und *w*, cf. auch vulgärarab. Pl. كلاوي), *nāʾît* Euter pl. *niʾeýten*, *wehrît* Nabelstrang pl. *wihérten*, *qabît* Magen (ar. قِبَة Kaldaunen des Schafes neben قَبَّة) pl. *qibeýten*, *śajimît* Wange pl. *śijamten*, *ṣalaýt* Schädel (wohl doch ar. صَلْعَة kahle Stelle, Stirne) pl. *ṣey-lâten* (deutlich für *ṣilaʾten*, mit *ey* nach *ṣ*), *ḥaśfêt* Eichel des Penis (ar. حَشَفَة) pl. *ḥiśéften*, *leḥeyît* Kinnbart (ar. لِحْيَة) pl. *le-ḥeýten*: *aḍadît* Oberarm (wohl doch ar. عَضُد und عَضُدَة) pl. *aḍâ-ḥiten* (mit Einschub eines Gleitvokals wohl um *dt* zu vermeiden in regelrechtem *iḍádten*) und *ḥadeqôt* Augapfel (ar. حَدَقَة) pl. *daydéqaten* (für *ḥaydéqten*, *ḥidéqten*). NB. *śirzaýt* Schläfe (wohl doch zu ar. شِرْصَتَان die beiden Schläfen, vgl. übrigens auch Landberg, Études, s. v. شِرْصَة tempe pl. شِرَص) pl. *śirzaýten* (nicht, wie man erwartet, *śirázten*), als ob *śirzaýt*, das für *śirzat* steht (mit betonter Femininendung *śirzît*, dann *î* neben *z* = *ṣ* zu *ay*), für *śirzíyyet* stünde vgl. § 99. Die Adjektiva der Form *qatîl*, f. *qatîlet*, bilden den Pl. g. m. nach *qitâl* und den Pl. g. f. nach *qitâlten*, daher auch bei M. 59. 4 *jiwérten* Nachbarinnen (zu einem S. *jawîret*, ad ar. *V* جور; ar. جَار Nachbar). NB. *ḥau-jirît* Dienerin (Fem. zu *ḥaijôr* § 12, Diener = *ḥawjâr*) hat im Pl. *ḥaijérten* (für *ḥijérten*, wie von *ḥajîr*, vgl. § 97).

68. Die mit anderen Sufformativen versehenen Pluralformen können zusammen ganz kurz gestreift werden, da sie im allgemeinen nicht häufig vorkommen und bis auf einige Ausnahmen

dem Arabischen entlehnt scheinen: *qitlân* liegt vor in *ḍayfôn* (für *ḍīfân* ar. ضيفان), dem Pl. zu *ḍayf* Gast (ar. ضيف), aber wohl auch in *ajzôn* Weiber (zu √ʿjz ar. عجز schwach sein, cf. unser ‚schwaches Geschlecht', ar. ضعيفة eine ‚Schwache', im Neupers. = Weib), das als Pl. zu *ḥarmêt* gebraucht wird, wie ar. نسوان zu امرأة; ob auch in *śferiôn* Wimpern pl. von *śôfer*, ist fraglich, wahrscheinlich ist es der Pl. zu einem Singular *śferîn* (cf. ar. شفر Rand; vgl. § 16) — *qutalâ* z. B. *wuzîr* Anführer (ar. وزير) pl. *wuziré* (ar. وزراء), *wukîl* Vertreter M. 49. 20 (ar. وكيل) pl. *wukelê* M. 14. 15 (so besser mit *ê* = *â* im Auslaute, ar. وكلاء), *ġarîb* Fremder (ar. غريب) pl. *ġarbê* (für *ġarabê* = *ġurabâ*, ar. غرباء), *ṣadîq* Freund (ar. صديق) pl. *ṣdeqâ* und *zadqâ* M. III. 13. 2 (für *ṣadaqa* resp. *ṣudaqâ*, ar. صدقاء) — *qatâlā* z. B. *hedíyyet* Geschenk (ar. هدية) pl. *hedôye* (ar. هدايا), *mṭíyyet* Reittier (ar. مطية) pl. *mṭôye* (ar. مطايا), *wuṣîyet* Rat, Befehl (ar. وصية) pl. *wuṣôye* (ar. وصايا), so auch *lówīt* Keule pl. *luwôye* (für *lewâya*) — *qatâlī* z. B. *lêlit* Nacht (ar. ليلة, äth. ሌሊት፡) pl. *liyôlī* (ar. ليالى, äth. ለያልይ፡).

Anm. Die dritte Art der Participia activi bildet den Plural fürs genus masculinum durch Anhängung von *-èye* (wohl = *âye*) an den Stamm der Einzahl, den man nach Weglassung der Endung *-ône* resp. *-e* erhält; vgl. § 15 und § 20, Anm. 2.

69. Den im Arabischen und im Äthiopischen durch vorgesetztes Elif (eigentl. ء) erweiterten Pluralformen stehen im Mehri zwei mit präfigierten *h-* gegenüber. Für die eine ist *haqtâl* anzusetzen; diese entspricht dem ar.-äth. *aqtâl* — doch kommt es auch, wie wir oben § 60 gesehen haben, häufig vor, daß das Mehri statt *aqtâl* einfach bloß *qtâl* hat, das *a-* also nicht durch *ha-* ersetzt. Neben *haqtâl* finden wir eine Form *haqtêlet*, die durchaus nicht mit *aqtilat* identifiziert werden kann, sondern ganz entschieden für *haqtâlat* steht und der seltenern äth. Pluralform አቅታልት፡ entspricht, die ja nichts anderes als *aqtâl* + *t* ist, wie z. B. አስማት፡ gegenüber ar. أسماء, pl. von ስም፡ bezw. إسم zeigt (vgl. Dillmann, äth. Gramm. § 136, sub c, S. 271). Die Imale in *haqtêlet* ist nicht auffällig; auch *haqtâl* kommt im Mehri häufig als *haqtêl* vor, gewöhnlich allerdings als *haqtôl*. Von diesem *haqtâl* leitet das Mehri noch ein selteneres *haqtâlten* ab (= *haqtâl* + *ten*).

70. Die Form *haqtâl* (im Mehri *haqtôl* und *haqtêl*) kommt auch mit Gleitvokal zwischen dem 1. und dem 2. Radikal vor, und wir finden dann *ha-*, das in diesem Falle wenigstens eine Art Vorton bekommen mag, auch als *hā-* bezeichnet, was aber für diese Ausführungen ganz belanglos ist z. B. *lebb* Kern (ar. لُبّ, äth. ልብ፡ cor, medium rei) pl. *hālbôb* und *helbôb* (beides = *halbôb*, ar. أَلْبَاب, äth. አልባብ፡), *qaul* Rede (ar. قَوْل) pl. *haqawôl* (für *haqwôl*, ar. أَقْوَال), *qaum* Volk (ar. قَوْم) pl. *haquwôm* (mit Gleitvokal *u*, ar. أَقْوَام), *lôḥ* Tafel, Brett (ar. لَوْح) pl. *halwâḥ* (mit *â* vor dem *ḥ*, ar. أَلْوَاح), *râ'eḥ* Geist (ar. رُوح) pl. *harwâḥ* M. 62. 12, aber auch *harwêḥ* M. 62. 25 (ar. أَرْوَاح), *mîz* Tisch (aus dem Persischen, np. ميز) pl. *hamyêz*, *îd* Fest neben *ayd* (ar. عيد) pl. *hāyôd* (für *haʿyôd*, ar. أَعْيَاد), *zeyt* Wald pl. *haziyôt* (mit Gleitvokal *i*), *dikk* Hahn (aber ar. دِيك) pl. *hadekôk* (mit Gleitvokal *e*), *dumm* Eiter pl *hademôm* (ebenso, vgl. ar. [vulg.] دَمّ pl. دُمُوم Blut), *fôs* Beil (ar. فأس) pl. *hafwôs* (als ob mediae *w*, nicht = ar. أَفْؤُس, wie Jahn, Gramm. S. 9, Z. 23, s. v. meint), *yôm* Tag (ar. يَوْم) pl. *hayyôm* (ar. أَيَّام), *kebś* Widder (ar. كَبْش) pl. *hākebêś*, M. mit *š*, 144. 21 (ar. أَكْبَاش), *keyd* List (ar. كَيْد) pl. *kakiyûd* (mit *û*), *zîr* Krug (ar. زِير) pl. *haziyôr* (ar. أَزْيَار), *selêb* Waffe (ḥdr. *salab*, s. Landberg, Études, s. v. سَلَب pl. أَسْلَاب arme) pl. *hāselôb*, auch *haselûb* M. 91. 10 und *haselôb* M. 103. 17/18, *śebb* Jüngling (formell nicht = ar. شَابّ) pl. *hāśebôb* neben *haśbûb* M. 36. 4, 54. 21, *seýlet* Kieme pl. *hāsiôl* (für *hasyôl*), *bîr* Brunnen (ar. بِئْر) pl. *habyôr* (ar. أَبْآر und آبَار), *ḍôb* Eidechse pl. *haḍo'ôb* (für *haḍ'ôb*), *kûś* Stiefel (ʿomân.-ar. *kûś*, ist persisch, doch ist die persische Form eig. كفش *küfš*, also *kûš* aus *kôš* für *kawš* = *kafš*, vgl. arm. կօշիկ) pl. *hakuwôś*, *jôz* Teil (zu ar. جُزْء, für *jüz*, *jòz* mit Dehnung, dann als mediae *w* gefaßt!) pl. *hājuwôz*, *bûk* Buch (engl. book) pl. *hābwôk*, so auch *tê* (für *têh*) Böcklein (ar. تَيْس, also *h* = *s*) pl. *hatiô* (für *hatyô(h)*, ar. أَتْيَاس). Hieher gehört auch das Plurale tantum *haraûn*, *harûn* Schafe z. B. M. 1. 3 (entschieden für *har'ôn*), bei Jahn als pl. zu *ḥôs* Ziege (vgl. ar. عَنْز, hebr. עֵז) angegeben (wohl Kleinvieh: auch s. v. *karûn* als = Ziegen, etymologisch wohl zu syr. ܥܳܢܳܐ, also *harûn* [oder mit *au* statt *û* nach *r*] für *ha'rân*).[1]

---

[1] Neben (*a*)*qtâl* haben *haqtâl* z. B. *zôm* Nachthälfte pl. *zuwôm* (für *zewôm*

71. Die Form *haqtêlat* (aus *haqtâlat*) ist gleichfalls häufig; im Arab. entspricht oft *aqtâl* z. B. *môl* Besitztum (ar. مال) pl. *hamûêlet* (für *hamewêlet, hamwêlet,* ar. أموال), *bôb* Tor (ar. باب) pl. *habwêbet* (ar. أبواب neben أبوبة), *sûr* Mauer (ar. سور) pl. *haswêret* (ar. أسوار), *jôb* Schild pl. *hajuwébet* (für *hajwêbet*), *kaum* Haufen (ar. كومة) pl. *hakwêmet* M. 39. 31 u. ö. (ar. أكوام), *maun* Haifischnetz pl. *hamûént* (für *hamwênet*), *koub* Wolf pl. *hakwêbet, ḏêri* Samen (nicht ar. زرع, sondern zu ar. ذرى, äth. ዘረወ፡) pl. *haḏrê'it* (für *haḏrêyet*), *škî* Schwert pl. *haškíyyet* (für *haškîyet, haškêyet*), *kelôn* Bräutigam pl. *hakelént* (für *haklênet,* also Radix *kln,* daher nicht zu äth. ከለለ፡, sondern eher hebr. כַּלָּה Braut zu vergleichen, *l/kll*)[1] *ribâ* Freund, Genosse (cf. ar. رفيق Gefährte, Kamerad) pl. *harbât* (für *harbâ'at* oder für *harbâ't* = *harbê't*), *zîr* Eimer (ar. زير) pl. *haziéret* M. 118. 20/21, 120. 21 (für *hazyêret,* ar. أزيار), *bûk* Buch (engl. book) pl. *habwákt* (für *habwâk't*).

Anm. Neben *haqtêlat* (= *haqtâl* + *at*) findet sich, aber wohl nur selten, ein *haqtâlten* (= *haqtâl* + *ten*) vgl oben *qitâl, qitâlat* und *qitâlten* (§ 59, 66 u. 67). Ich führe zwei Belege an: der eine ist der Pl. von *kerîf* Zisterne (bei Hamdânî كريف) pl. *hûkeréften* (= *hakréften*), der andere der Pl. von *šrîfit* eine adelige Frau (vgl. Jahn, W., s. v. *šerîf* pl. *hašerôf,* v. § 70, ar. شريف pl. أشراف; f. شريفة) pl. *hûšréften* (für *hašréften* aus *hašrâf-ten*). Für das letztere Beispiel könnte auch eine andere Erklärung gegeben werden s. § 112; *hašréften* verhält sich zu *hašrôf* genau so wie z. B. *haydénten* zu *haydôn* und es ist so als ob die Sprache *hašrôf* für vierradikalig hielte. Wenn dem so wäre, könnte bei *hakréften* an eine falsche Analogiebildung gedacht werden.

72. Wir haben ferner dreisilbige innere Plurale zu untersuchen, deren Formen mit dem ersten Radikal der dreibuchstabigen Wurzel beginnen und mit dem dritten schließen. Die Dreisilbigkeit kommt zustande, indem im Plural in die Wurzelbuchstaben noch ein *w* oder *y* eingeschoben wird. Wir finden dreierlei derartige Bildungen, nämlich einerseits *qawâtil,* anderseits *qatâyil* und *qatâwil*: die erste entspricht ar. فواعل und äth. ቀዋትል፡, die beiden letzteren, die eine dem ar. فعائل, die an-

---

aus [*a*]*zwôm*), abwechselnder Wachdienst pl. *hazuwôm,* dann *ṭâfel* Kind pl. *ṭafôl* bei Maltzan, l. c., p. 288 *ṭifl* Kind (also in arab. Form), pl. *haṭofûl.*

[1] Vgl. Šḥauri *kelún* Braut M. VII. III. 95. 25 (Radix *kln*), *kilint* 23. 3, 145. 2 neben *kelînt* 151. 2 Hochzeit.

dere dem äth. ቀታውል፡. Besonderes Interesse bietet die letzte von den drei Formen.

73. Die erste, *qawâtil*, ist nicht besonders häufig, z. B. *roúrem* Meer auch *rôrem, raúrem, raúrim* und *ġôrem, ġaúrim* bei M. und Jahn (nicht *l* غور mit Mimation, sondern entschieden zu ar. غمر überschwemmen, غَمْر Wassermasse, die alles überdeckt, der Form nach, dem Plural entsprechend, eher = *ġârim* als = *ġarm*) pl. *ruwôrem* (für *rewôrem*),[1] *bóhret* Anker (Jahn vgl. ḥḍr. *bawre*, also *h* = *w*, der Form nach, da der Akzent nicht auf der Endung ruht, wohl für *bôheret, báheret* = *bâhiret*, cf. ar. بَاهِرَاتٌ Schiffe) pl. *bewêher, fára'* der beste Teil einer Sache, das Schönste (cf. ar. *l* فرع) pl. *fuôra'* (für *fewâra'*), *sáqeyt* Bach (ar. سَاقِيَة Bewässerungskanal, Rinne, Wasserlauf) pl. *swôqey* (für *swôqī* und dieses für *sewôqey*, ar. سَوَاقٍ, سواقى).

74. Die zweite, *qatâyil*, resp. *qatâ'il*, ist häufiger z. B. *šáma'* Kerze (ar. شَمْع) pl. *šemôya* (für *šamâyi'*), *ḍarbêt* Schlag (ar. ضَرْبة) pl. *ḍarôib* (für *ḍarôyeb, ḍarôyib*, wie ar. ضَرَائِبُ pl. zu ضَرِيبَة Schwert), *jumát* Woche (ar. جُمْعَة) pl. *jumôya* (für *jemôya* im Anklang an den Sing.), *ġôret* Krawall (ar. غَارة) pl. *ġawôyer*, *sabâb* Ursache (ar. سَبَب) pl. *sebô'ib*, *ḍabôb* Nebel (ar. ضَبَاب) pl. *ḍabô'ib*, *ajûz* altes Weib (ar. عَجُوز) pl. *ajôyiz* (ar. عَجَائِز), *amômet* Turban (ar. عَمَامَة) pl. *amôyim* (ar. عَمَائِم), *beḍát* Ware (ar. بِضَاعَة) pl. *beḍôya'* (ar. بَضَائِع), *faḍêlat* Almosen (ar. فَضِيلَة Tugend, Vorzug) pl. *faḍôyil* (ar. فَضَائِل), *ftîlet* Faden, Docht (ar. فَتِيلَة) pl. *ftôyil* (ar. فَتَائِل), *jinôzet* Leichnam (ar. جَنَازة Leichenbegängnis) pl. *jinô'iz* (ar. جَنَائِز), *sfenêt* Schiff (aber ar. سَفِينَة) pl. *sfûyen* (ar. سَفَائِن), *zeýmet* Boot (für *ze'îmet, z'eýmet* — *î* zu *ey* nach ' — ḥḍr.-ar. زَعِيمَة) pl. *zôyem* (für *ze'ôyem, z'ôyem*, ar. زَعَائِم), *šerât* ein Gelehrtengrad (wohl zu ar. شَرْع Gesetz) pl. *šerôya, rekîzt* Säule M. 43. 39, 44. 19 (ar. رَكِيزَة) pl. *rikûiz* (für *rekûyez, rekôyez*, ar. رَكَائِز).

---

[1] Doch im Šḥauri *remrem* M. VII. III, 64. 28 Meer, als ob Mehri *raúrem* für *ramram* stünde (cf. *kebkîb* und ar. كوكب); wenn aber *raurem* aus *ramram* entstanden wäre, würde man die Betonung *raurîm* erwarten, allerdings kommen *aúsij lôleb* vor, mit dem Ton auf der Penultima vgl. § 12. Sind etwa *raúrem* und *ġôrem* doch nicht identisch?

75. Die dritte Form, *qatáwil*, wird in bemerkenswerter Weise von Singularen der Formen *qatl*, *qitl* und *qutl* gebraucht z. B. *ḍála'* Rippe (ar. ضلع) pl. *ḍalôwa'*, *saṭḥ* Dach (ar. سطح) pl. *saṭôweḥ*, *ṭába'* Abdruck (ar. طبع) pl. *ṭabôwa'*, *jáda'* Ast (wohl zu ar. جذع Palmenstrunk) pl. *jidôwa'*, *bêqal* Pflanzenart (cf. ar. بقل Kohl, Gemüse, äth. በቈለ፡ und በቍለ፡ germinavit, በቍል፡ planta, herba) pl. *boqoúwel* (mit Vokalharmonie), *ḍôfa'* Elefantenmist (ar. ضفع s. § 5) pl. *ḍafôwa'*, *ḥômaq* Geschwür (cf. ar. حق weißer Fluß) pl. *ḥomôweq*, *fátaḥ* Loch, Verwundung (vgl. auch ass. *patâḫu* durchbohren, ar. فتح Öffnung) pl. *fatôweḥ*, *farq* Teil, Herde (cf. ar. فرق Unterschied, فريق, فريقة Abteilung) pl. *ferôweq*, *ḥámel* Last (ar. حمل) pl. *ḥamôwel*, *málek* Königreich, festes Eigentum (ar. مُلك und مِلك) pl. *melôwek*, *ṣamġ* Gummi (ar. صمغ) pl. *ṣamôweġ*, *ṭaġġ* Sumpf pl. *ṭaġôweġ*, *reqq* Untiefe (ar. رق) pl. *reqôweq*, *hêtou* Sack (also aus *hatw*) pl. *haṭôwu* (aus *haṭôwew*); auch von Adjektiven z. B. *marr* bitter (ar. مرّ) pl. *marôwer*, *ṣáber* sauer pl. *ṣabôwer*, *ṣádeq* wahr (ar. صدق) pl. *ṣadôweq*.

Anm. In dieser Form sind interessante Kontraktionen möglich z. B. *ḫalêq* Kleid (ar. خلق Kleiderlumpen, Form *qatal* § 6) pl. *ḫalôweq*, mit dem Suffix der 3. P. S m. *ḫalaúq-e-he* seine Kleider (aus *ḫalâw'q-e-he*, *ḫaláwq-e-he*), auch für sich kontrahiert M. 69. 20, 122. 2 *ḫalôq*, das man aus *ḫalôw'q*, *ḫalaw'q* erklären kann: übrigens könnte dies auch = (*a*)*ḫlâq* sein.

76. Von den Schemen, nach welchen im Arabischen vierradikalige, resp. mit den Präformativen Hamza, *ta-* und *ma-* (*mi-*) erweiterte dreiradikalige, also vierbuchstabige Singulare innere Plurale bilden können, kommen die mit *î* vor dem letzten Konsonanten *aqātîl*, *taqātîl*, *maqātîl*, *qatālîl* im Mehri ebensowenig wie im Äthiopischen vor.[1] An ihre Stelle treten im Mehri die mit *i* vor dem letzten Konsonanten *aqâtil*, *taqâtil*, *maqâtil*, *qatâlil* oder die mit Fem.-*t* versehenen *aqâtilat*, *taqâtilat*, *maqâtilat*, *qatâlilat*, nur wird bei den letzteren das in drittletzter Silbe stehende *â* regelrecht verkürzt.

---

[1] Nur ausnahmsweise mit *î*, wie bei *mezmôr* Flöte (ar. مزمار) pl. *mezamîr* (ar. مزامير), ähnlich wie im Äthiopischen አቃኒም፡ Wesen, Substanz (ar. اقانيم pl. zu اقنوم) oder ቀናዲል፡ pl. zu ቀንዲል፡ Leuchte (ar. قنديل pl. قناديل) Hier handelt es sich aber um arab. Lehnwörter, die auch im Plural ihre arabische Form beibehalten haben.

77. Da die Form mit präfigiertem Hamza *aqâtil* — die andere, *aqâtilat,* kann ich nicht belegen — von Singularen mit präfigiertem Hamza gebraucht wird, die im Mehri an Stelle des Hamza ein *ha-* zeigen, so erscheint auch *aqâtil* hier als *haqâtil* anzusetzen z. B. *hašebá'* Finger (für *hašbá'*, ar. إِصْبَع) pl. *hašoúba'*, *hibeláh* Gummi (für *hebláh*) pl. *hibôlah* (für *hebôlah*), *hidabá'* eine Kakteenart pl. *hidôba'*, *habîn* Daumen (nach Jahn Umstellung von hebr. בהן ar. إِبْهَام) pl. *habôyen.* So gebildet ist auch der Plural von *mônet* Geld (das ich des Tones wegen eher mit engl. *money*, als mit ital. *moneta* vergleichen möchte: das Mehri nahm *money* als *móne* und machte daraus ein Feminin *mônet*); der Pl. lautet *hamóyen* (als ob die Sprache *mônet* für eine *qatalat*-Form einer Wurzel *myn* hielte, für *mánet*, *máyanat*).

Anm. Wo im Mehri in dieser Form nicht *ha-* erscheint, sondern vokalischer Anlaut steht, haben wir es mit vierradikaligen Bildungen zu tun und als ersten Radikal urspr. ʿ anzunehmen z. B. *aúsij* eine Pflanzenart (ar. عَوْسَج) pl. *awôsij*, *ajirêz* Hode (für *ʿajraz*, wie das Šhauri zeigt, vgl. M. Bd. VII. III S. 30. 17, 31. 11) pl. *ajôrez* (für *ajâriz*).

78. Häufiger kommen im Mehri die anderen Formen vor, nämlich vor allem *maqâtil* (*maqâtilat*) und *qatâlil* (*qatâlilat*), mitunter auch *taqâtil* (*taqâtilat*) z. B. *márkab* Dampfschiff (ar. مَرْكَب) pl. *marâkeb* (ar. مَرَاكِب), *málhej* Walze pl. *melôhej*, *máqataf* Korb (wohl zu ar. قَطَف) pl. *maqoútaf*, *ma'alàq* Hängemittel (für *miʿlâq*, zu ar. عَلِق, also مِعْلَاق) pl. *ma'aúleq* (mit *au* wegen ʿ, ar. aber مَعَالِيق mit *î*), *malqât* Löffel (für *maʿlaqât*, ar. مِعْلَقَة) pl. *ma'aúleq* (ar. مَعَالِق), *mbordêt* Feile (für *mibradat*, ar. مِبْرَد) pl. *mebôred* (ar. مَبَارِد), *ma'môl* Werk (für *ma'mal*, nicht ar. مَعْمُول oder ar. مَعْمَل Werkstätte) pl. *ma'aúmel* (aber ar. مَعَامِل Werkstätten), *meftôh* Schlüssel (ar. مِفْتَاح) pl. *mefôteh* (ar. aber مَفَاتِيح mit *î*), *mesmôr* Nagel (ar. مِسْمَار) pl. *mesômer* (ar. aber مَسَامِير), *ma'dên* Erz, Metall (ar. مَعْدِن) pl. *ma'oúden* (ar. مَعَادِن), *mijlês* Wohnung (= ar. مَجْلِس) pl. *mejóles* (ar. مَجَالِس), *mišma'* Ohrmuschel (zu ar. سمع, mehri *hîma*) pl. *mišôma'*, *marwehát* Fächer (ar. مِرْوَحَة) pl. *merôwah* (ar. مَرَاوِح), *mzôjot* Schmelzofen (für *mezôjat*) pl. *mṣôyoj* (mit Vokalharmonie), *mešnî* weiter Ausblick (zu mehri *šînī* sehen) pl. *mšônī* (für *mešôney*), *mṭahôr* Abtritt (nicht wie ar. مَطْهَر) pl. *mṭaúher*, auch mit Verkürzungen z. B.

merkeḏêt Sohle (wohl ad ar. ركض, mehri *riqôd* mit den Füßen stampfen: vgl. äth. ረገፀ: pedem supplosit, pede percussit, calcitravit) pl. *merékḏ* (für *merâkeḏ, merâk'ḏ, merák'ḏ*), *mentkêt* Biß (cf. hebr. נשך, äth. ነሰከ: beißen) pl. *menátk* (für *menâtek*), *meršeḥât* Zehenring pl. *meréšḥ* (ebenso), mit Feminin-*t* z. B. *mesiôl* Gießbach (für *masyâl* zu ar. سَيْل) pl. *meseýlet* (für *masáyilat, meséy'let*), *makyôl* Maß (ar. مِكْيَال) pl. *makeýlet* (ebenso), *mayôn* Bergbach (zu عَيْن Quelle) pl. *ma'aýnet* (für *ma'áyinet, ma'áy'net*, vgl. auch Landberg, Études s. v. مَعْيان pl. معايين eau courante), *mešwôf* Visier der Flinte (ad vulg.-ar. شاف sehen) pl. *mešôf't* (für *mašâwifat, mašáw'fat*), *mīzôn* Wage (ar. مِيزان) pl. *miyázent* (für *mayâzinat, meyázenet*), *mášḥaẕ* Guinee pl. *mašáḥzet* (für *mašâḥizat, mašáḥ'zat*), *mhéjj* Riegel (wohl für *miḥájj*) pl. *mehôjjit* (besser zu schreiben *mehôjit*, für *mehájjet* aus *mehájijet*; die Doppelkonsonanz wird hier im Plural aufgegeben, das in vorletzter Silbe stehende *á* wird zu *ô*), *maḥállet* Ort (ar. مَحَلَّة) pl. *maḥôllet* (besser zu schreiben *maḥôlet*, für *maḥállet* aus *maḥál(i)lat* für *maḥâlilat*, ar. aber مَحَالّ *maḥâll* aus *maḥâlil*), so auch *māḥádet* Haarnadel (richtig wohl *maḥáddet*, unmöglich zu أَخَذَ nehmen; vgl. eher ar. مِخَطَّة Eisengriffel zum Figurenzeichnen auf Leder, Waffen u. dgl.) pl. *māḥôdet* (besser *maḥôdet* für *maḥâddet* aus *maḥâdidat*); besonders stark verkürzt ist der Plural zu *málek, môlek* Engel (ar. مَلَاك) i. e. *malékt* (aus *malêk't* und dieses wieder aus *malaýket* für *maláyiket, malâ'iket*, ar. مَلَائِكَة). Beispiele für *taqâtil*: *trqáš* bunte Fischart (ad ar. رقش) pl. *troúqaš* (für *tarâqiš*), *tsiyûs* Fundament (für *tasyás* § 18) pl. *tsô'is* (für *tasâyis*), *tinqôš* Zierrat (für *tanqîš* ad *nôqaš* = ar. نقش II) pl. *tenôqaš*, *tarkôb* Geschäft (ad ar. ركب VIII) pl. *teroúkeb*.

79. Für *qatâlil* (*qatâlilat*), also von vierradikaligen oder als solchen behandelten Singularen z. B. *tennûr* Backofen (ar. تَنُّور) pl. *tenôner* (ar. aber تَنَانِير), *bendûq* Flinte (ar. بُنْدُوق) pl. *benádeqet* (gegenüber ar. بَنَادِيق), *bestôn* Garten (ar.-p. بُسْتَان) pl. *besátenet* (gegenüber ar. بَسَاتِين), *destûr* Hauptsegel (ar.-p. دَسْتُور) pl. *dasáteret* (gegenüber ar. دَسَاتِير), *finjôn* Tasse (ar.-p. فِنْجَان) pl. *fenájenet* (gegenüber ar. فَنَاجِين); *dekkôn* Laden (ar. دُكَّان) pl. *dekaúken, dekoúken* (ar. aber دَكَاكِين), *sekkôn* Steuer-

ruder pl. *sekoúken* (ar. aber سُكّانين), *beṭṭîl* großes Boot pl. *beṭôṭel*, *kerroús* großes Buch pl. *keroúres*, *ṣaffûr* Elephantiasis pl. *ṣafôfer*, *lôleb* Seildreher pl. *lawálebet*, *ḥabḥâb* Melone pl. *ḥabáḥabet*. Hieher gehört auch *dirêhem* Geld als plurale tantum (ar. دَرَاهِم pl. zu دِرْهَم). Nach dieser Form bilden auch viele Ausdrücke einen Plural, die ursprünglich Nisben sind z. B. *ansî* menschlich (إِنْسِيّ) pl. m. *anôsī*, *brôsī* Anker (ḥḍr. *brûsī*) pl. *broúsī* (für *barúsi*, ḥḍr. aber *brōsât*), *joúbe* eine Fischart (für *jáwbī*) pl. *jowábiyet*. Hieher gehören auch die zwei persischen Lehnwörter *wustôd* Zimmermann (von Jahn nicht als p. bezeichnet; neup. اُستاد, allerdings durch ḥḍr. *wustâd*, 'omânī (*u*)*stâd*) pl. *wusótadet* und *rūšôn* Fenster (p. aber روزن aus *rôzan* und nicht روشن, das ‚hell' bedeutet, vgl. Fränkel, Die aramäischen Fremdwörter, S. 13/14) pl. *ruwôšent*.

80. Außer den im Vorstehenden unter den nächstverwandten inneren Pluralen des Arabischen und des Äthiopischen aufgezählten ungewöhnlichen Bildungen (*a*)*qtâl*, *haqtâl*, *qatwâl*, *qatyâl*, *haqtêlet*, *qitâlten*, *qatâwil* kommen im Mehri noch zwei andere vor, die dem Semitischen überhaupt fremd sind. Die eine, seltenere, besteht darin, daß der letzte Radikal wiederholt und vor ihm ein *á* eingeschoben wird. So bildet *kfên* Leichentuch (ar. كَفَن) den Plural *kfinôn* (aus *kefenân*), *kátaf* Flügel, Feder (zu ar. كَتِف) den Plural *katafôf* (aus *katafâf*) mit dem Mittel der Reduplikation des auslautenden Konsonanten,[1] das sonst nur in den kuschitischen Sprachen einheimisch ist, sich aber vereinzelt auch auf semitischem Gebiete im Amharischen und im Neusyrischen nachweisen läßt.[2]

---

[1] Vgl Reinisch, Südarab. Exped. V. Teil 1: Die Somali-Sprache III, Grammatik, S. 43, wo dieser von der Pluralbildung des Somali sagt: ‚Die älteste, dem ursprünglich kuschitischen sprachgeiste entstammende pluralbildung des Somali (er weist dabei auf die Kafa-, die Bilin-, die Chamir- und Bedauyesprache) besteht in der widerholung des letzten wortradicals mit vorgeschlagenem *a*.'

[2] Z. B. im Amharischen s. Guidi, Grammatica elementare della lingua Amariña p. 17, sub 4 ወንድም፡ fratello (bekanntlich aus ወልድ፡ Sohn und እም፡ Mutter, eigentl. figlio della stessa madre, s Guidi, Vocabolario Amarino-Italiano, s. v., Col 582) pl. ወንድማማች፡ und im Neusyrischen s. Nöldeke, Grammatik der neusyrischen Sprache § 72, S. 144 ܦܘܬܐܬܐ Abhänge, Säume pl. zu ܦܘܬܐ, ܒܘܪܟܬܐ Kniee pl. von ܒܘܪܟܐ.

81. Die andere dem Mehri eigentümliche, aber hier ungemein häufig vorkommende Pluralbildung, die sich nur bei solchen Nennwörtern zeigt, die vor dem wortauslautenden Konsonanten ein *î* haben, vollzieht sich in der Weise, daß dieses *î* in *ô* (ursprünglich *â*) verwandelt wird. Bis auf den Vokal vor dem letzten Radikal lauten da also Einzahl und Mehrzahl vollkommen gleich. Auch diese durch den Umlaut der letzten Stammsilbe bewirkte Bildungsweise des Plurals ist eigentlich auf kuschitischem Gebiete[1] zu Hause und dem Semitischen fremd. Eine Analogie sehe ich in der Art, wie das Äthiopische — in ganz adäquater Weise — bei gewissen Adjektiven mit *î* vor dem letzten Radikal das Femininum innerlich durch Verwandlung dieses *î* in *â* bildet, ein Vorgang, der hier im Mehri nicht zur Bezeichnung des genus, sondern des numerus verwendet wird, ähnlich wie das Arabische und, wie wir noch sehen werden, auch unser Mehri die Feminin-Endung in gewissen Fällen einem Nomen anhängt, um die Mehrzahl, den sogenannten Kollektivplural, zu bilden. Im Äthiopischen heißt z. B. ሐዲስ፡ soviel als neu gen. masc., ሐዳስ፡ hingegen (*ḥadâs* gegenüber *ḥadîs*) neu gen. fem., ebenso ጠቢብ፡ weise gen. masc., ጠባብ፡ weise gen. fem. (*ṭabîb* — *ṭabâb*) oder ሐመልሚል፡ grün gen. masc., ሐመልማል፡ grün gen. fem. (*ḥamalmîl* — *ḥamalmâl*). Genau so macht das Mehri, und zwar nicht nur die Form *qatîl*, zu der übrigens häufig der Plural *qitâl* (neben *qatâl*) vorkommt, sondern auch Formen wie *qatlîl*, *qalqîl*, *haqtîl*, *maqtîl* (das Part. pass.) und selbst die Form *qîl* durch Umlautung von *î* in *â* zu den ihnen entsprechenden Pluralformen: *qatâl*, *qatlâl*, *haqtâl*, *qalqâl*, *maqtâl* und *qâl*.

82. Ich beginne mit Beispielen für die Formen *qatlîl* und *qalqîl*: z. B. *qandîl* Lampe (ar. قنديل) pl. *qandôl*, *zembîl* Korb (ar. زنبيل) pl. *zambôl*, *mendîl* Kopftuch (ar. منديل) pl. *mandôl*, *ṭalḥaym* Milz (mit *ay* für *î* nach *ḥ*) pl. *ṭalḥôm*, *kensît* Schulter (s. § 13) pl. *kensôt*, *šinkabêt* Krebs pl. *šinkabôt*; *kobkîb* neben *kebkîb* Stern (cf. ar. كوكب für *kabkab*, ass. *kakkabu*) pl. *kobkôb*

[1] Vgl. Friedrich Müller, Grundriß der Sprachwissenschaft, III. II S. 240 u. und z. B. für das Beḍauye Reinisch, Die Beḍauye-Sprache II, S. 63, wo allerdings der Umlaut in der ‚Verkürzung des letzten Stammvokals' besteht.

(mit Vokalharmonie), *naḫrîr* Nase (cf. ar. نخر schnarchen, ar. منخر Nasenloch) pl. *naḫrûr* (mit *û* für *ô*), *kabšîš* eine Schmetterlingsart (s. § 13) pl. *kabšôš*, *ḥabrîr* Sand pl. *ḥabrôr*, *ḥamtît* Stück pl. *ḥamtôt*. Dann *haqtîl* z. B. *harnêb* Hase (für *harnîb*, wie Maltzan, l. c., S. 263, Z. 4 v. u. hat, ar. أرنب) pl. *harnôb*, *haǵaraýb* Rabe (für *haǵrîb* mit Gleitvokal *a* und *ay* für *î* wegen [*r* und] *ǵ*, cf. ar. غراب) pl. *haǵarôb*, *hūṯaýl* Fuchs (ad ar. ثعال, ثعلب) pl. *hūṯôl*, ferner ähnlich *ardîb* Nacken (zu dem Jahn ar. دبر vergleicht, mit Metathesis) pl. *ardôb*. Auch Nomina auf *-în* (s. § 13) z. B. *firhîn* Stute (zu ar. فرس mit *h* für *s*) pl. *firhiyôn* (wie von *firhîn* mit zerdehntem *î*, also von *firhiyîn* aus: Maltzan, l. c., S. 290, Z. 8: *fihîn* Stute pl. *firhiyân*, also urspr. *â*, das sich auch zeigt, wenn an solche Ausdrücke Pronominalsuffixe antreten), *tibrîn* Hyäne pl. *tibriyôn*, *ma'wîn* Darm pl. *ma'wiyôn*, *jalḥîn* Muschel pl. *jalḥiyôn*, *ḥūkîn* Einsiedlerkrebs pl. *ḥaukiyôn*, *kuršîn* Wade pl. *kuršiyôn*, *šerwîn* Thunfisch pl. *šerwiyôn*, *jidibîn* eine Fischart pl. *jidibiyôn*, *bšayn* Krähe pl. *bšayôn*, *ǵešbîn* Nasenring (mit *ǵ*) pl. *ǵešbiyôn*, so auch *meskîn* arm (falls wir es zur Radix *msk* ziehen und nicht als Mehri Participium passivi fassen wollen!) pl. *meskiyôn*. — NB. *lišîn* Zunge (s. § 13) hat im Plural *lešônet*, vgl. § 66.

83. Die Participia passivi nach der Form *maqtîl* bilden ihren Plural in der eben vorgeführten Art und es erscheint so im Plural an der Stelle von *maqtîl* immer ein *maqtôl* z. B. *mektîb* Inschrift (wie ar. مكتوب) pl. *maktôb*, *memlîk* Sklave (wie ar. مملوك) pl. *memlôk*, *maḫalîq* erschaffen (mit Gleitvokal; wie ar. مخلوق) pl. *maḫalôq*, *mesḥaýq* zermahlen (mit *ay* für *î* nach *ḥ* und vor *q*: wie ar. مسحوق) pl. *mesḥôq*, *mehedyîn* Schuldner (eigentl. ‚verschuldet', Kausativum, ad ar. دين) pl. *mehedyôn*, *mehedwîr* rund (Kausativum, ad ar. دار, cf. مدوّر) pl. *mehedwôr*, *mahūṣaýf* beschrieben (für *mahewṣîf*, *ū* = *ew* und *ay* wegen *ṣ*, Kausativum, ad ar. وصف) pl. *mahūṣôf*, *maǵaṭeýs* mit Silber beschlagene Flinte pl. *maǵaṭôs*, *maḥbîs* gefangen (wie ar. محبوس) pl. *maḥabûs* M. 8. 24, *meḥabûs* M. 7. 24/25 (mit *û* für *ô*), *mḫaṣaýyu* Kämmerer (eigentl. Verschnittener, für *maḫṣîw*, ad ar. خصى im Mehri tertiae *w*, Jahn *maḫazaýū* in *ǵôdab maḫazaýū* Ochs, eigentl. verschnittener Stier, s. v. *ǵôdab*, nicht ar. Lehnwort مخصى, denn dieses kommt im Mehri daneben vor als *maḫṣî* Eunuch) pl.

meḥaṣaú M. 8. 29 (für *maḥṣâw, maḥṣâu*: Jahn *maḥazáū*), *mhe-ḏenîb* schuldig, eigentl. mit Sünde beladen, versündigt M. 29. 16/17 (Kausativum ad ar. ذنّب) pl. *mheḏenôb* M. 19. 7), wohl auch *mtelîj* krank (vielleicht doch ursprünglich *maʿtalîj*, Reflexivum ad ar. علج, ‚geheilt, zu heilend‘) pl. *metlôj*, *mesyîr* Reisebegleiter (eigentl. part. pass. ad ar. سار, mehri *siyôr* reisen, cf. ‚Bedienter‘ = Diener; s. Landberg, Études, s. v. سيّر qui accompagne, guide; سيّارة accompagnement en route), pl. *mesyôr*, vielleicht auch *mhabayl* Hund (Jahn vergleicht ar. هبلع Kettenhund,[1] und zwar richtig, also mit Metathesis, für *mhabʿîl*, daher *ay* wegen ʿ, aber zu welcher Wurzel, zu بعل oder بلع, etwa der ‚Beherrschte‘ oder der ‚Gefütterte‘ als Part. pass. des Kaus.) pl. *mhabôl* (neben Sing. *mbayl* und Pl. *mbôl*).

84. Was *qatîl* betrifft, so hat es im Plural oft *qitâl*, vgl. § 33, Note 2, aber doch auch *qatâl*, vgl. § 59, Anm. 2: genau zu bestimmen ist dies nur bei Wurzeln mit einem Guttural oder einem emphatischen Laut an erster oder zweiter Stelle z. B. *arîd* Ziegenbock (wohl ar. عَرِيض Zicklein) pl. *arôd*, *ḥenîd* Wasserschlauch (Šḥauri *nîd* M. III. 60. 4/7 neben *niʾd*, hebr. נאד: so bei M.) pl. *ḥanôd* (Šḥauri *nuʾd*), *aṣayṣ* Pflanzenart pl. *aṣôṣ*, *ilîj* junges Kamel (Jahn vergleicht عجل Kalb) pl. *ilôj*.

85. Ohne Zweifel liegt diese Pluralbildung auch vor bei etlichen Einsilbern der Form *qîl* z. B. *ḥeyb* Vater (für *ḥîb*) pl. *ḥoub* (für *ḥôb*, mit *ou* wegen *ḥ*, und dieses wieder für *ḥâb*, vgl. Südarab. Exped. Bd. VII. III (D. H. Müller) S. 3. Col. 1, Z. 15, 16, 17 mit Suffixen *ḥab*), *ḥaym* Schwiegervater (für *ḥîm*) pl. *ḥôm*, *ḥêl* Oheim mütterlicherseits (für *ḥîl*) pl. *ḥôl*, etwa auch *šayṯ* Kompositenart pl. *šauṯ* (falls nicht noch ein ʿ darin steckt). Auch *hadîd* Oheim väterlicherseits (§ 28, 9) bildet den Pl. auf diese Art: pl. *hadûd* (für *hadôd*, und nicht mit Jahn, W., für *hadyûd*).

86. Im Mehri findet sich auch der sogenannte Kollektivplural, der aus dem Singular durch Anfügung eines Feminin-*t* gebildet wird, besonders von der Form *qattôl* z. B. *dellôl*

[1] Siehe auch Freytag, Lex s. v. هِبْلَعٌ Selukensis canis (nämlich von سَلُوقَة, ebendort s. v., nomen oppidi in regione Jemen, a quo loricae nomen acceperunt et canes); demnach auch vorax, gulosus, amplam gulam habens mit den Nebenformen هِبْلَعٌ und هِبْلَاعٌ. In diesen Ausdrücken steckt entschieden die √بلع verschlingen. Vgl. auch Fränkel, S., Mehrlautige Bildungen im Arabischen, S 13 هِبْلَعٌ gefräßig.

Makler (ar. دلّال) pl. *dellôlet*, *fuwwôl* Bohnenverkäufer (ar. فوّال) pl. *fuwwôlet*, *jummôl* Kameltreiber (ar. جمّال) pl. *jummôlet*, *bennôy* Baumeister (ar. بنّاء: beachte im Mehri das *y*!) pl. *bennôyit*, *buwwôb* Pförtner (ar. بوّاب) pl. *buwwôbet*, *qaṣṣôd* Dichter (ad ar. قصيدة) pl. *qaṣṣôdet*, *ḫaddôm* Diener (ar. خدّام) pl. *ḫaddûmet* (Jahn, Texte, 153. 23, fehlt im Wörterbuch), *ḫayyôṭ* Schneider (ar. خيّاط) pl. *ḫayyôṭat*, *warrôd* Wasserträger (ad ar. ورد zur Tränke gehen, ar. ورّاد Rosenzüchter zu ورد Rose) pl. *warrôdet*, *aṣṣôr* Presser, Winzer, M. 66. 26 (ar. عصّار) pl. *aṣṣôrit* M. 65. 1, 66. 7, *ḫabbôz* Bäcker (ar. خبّاز) pl. *ḫabbôzet* M. 8. 11 neben *ḫabbezîn* M. 9. 34, § 43. 11. 35, *neqqôf* Weihrauchsammler (cf. ar. نقف den Schädel einschlagen, das Ei zerbrechen, äth. ነቀፈ፡ decussit corticem) pl. *neqqáft* (für *neqqôfet*); ebenso zu beurteilen als Kollektivplurale von *qattâl*-Formen sind *ḥarrást* Wächter custodes (für *ḥarrâset*), *heqôyet* Mundschenken M. 9. 4 neben *hiqôyit* M. 11. 30, *heqôit* M. 10. 16, 20. 26 (für *heqqôyet* zu einem Sing. der Form *qattâl* wie von einem *heqqôy*, als Sing. kommt *hêqī* vor, ad *haqoú* tränken = ar. سقى), *qaḍôit* Richter judices M. 45. 2 (für *qaḍḍôyet*, wie von *qaḍḍôy*, ar. aber قاضي), *jizzûzet* Schnitter messores M. 45. 2 (mit *û* für *ô*, ar. جزّاز Scherer), *sḥôret* Zauberer magi M. 11. 25 (für *saḥḥôret*, nach Aufgabe der Doppelkonsonanz *saḥôret*, vgl. bei M. *heqôyet* und *qaḍôit*, ar. سحّار).[1] — Vereinzelt wohl auch von anderen Singularformen z. B. *môlem* Lehrer (für *m'állem*, *m'álem*, *málem*, *mâlem*, vgl. § 21, Anm. 2) pl. *ma'álemet* (für *ma'állemet* oder *ma'âlemet*, aber Maltzan l. c., Bd. 25, S. 209 *ma'llemûten* s. § 50), von *ma'álemet* Lehrerin (ar. معلّمة) nicht zu unterscheiden.

87. Verhältnismäßig selten lassen sich bei der Pluralbildung wirkliche Unregelmäßigkeiten[2] beobachten. Zu bloß schein-

---

[1] Wohl auch *ġawwôṣ* Taucher (ar غوّاص) pl. *ġawwôṣet* in *,da-ġawôṣ* pl. *da-ġawôṣet* Netz zum Perlen- und Muschelfischen (wörtl. ,was des Tauchers ist, zu ihm gehört). NB. Zu den Pluralen *neqqáft*, *ḥarrást* vgl. man äth. Plurale nach der Form ቀተልት፡ = فَعَلة, von Singularen der Form ቀታሊ፡ = فعّال, z. B. ሐረስት፡ Ackersleute zu ሐራሲ፡, das sogar dem *ḥarrást* sehr nahe kommt.

[2] In einigen wenigen Fällen glaube ich sogenannte doppelte Plurale konstatieren zu können z. B. *ḥêlet* List neben *ḥaylet* (ar. حيلة) pl. *ḥiyêl* (ar. حيل) und *ḥilôten* (als pl. pl. zu *ḥiyêl* — man beachte hiezu, daß

baren sind jedenfalls solche Fälle zu rechnen, wo als Plural zu einem Singulare eine Form angegeben wird, die per analogiam nicht zu diesem, sondern nur zu einem anderen gehören kann. Da darf natürlich nicht die Ausnahme zur Regel gemacht werden. So ist z. B. keine besondere Abnormität darin zu sehen, daß auch im Mehri, frei nach dem arabischen شيخ pl. مَشَايِخ, zu *šêḫ* Heiliger als Plural *mešôyeḫ* oder zu *šebekêt* Gesichtsnetz (cf. ar. شَبَكَة) als Plural *mšôbek* angeführt wird. Auch daß *hibeḫdḫ* Chamäleon (vielleicht für *hebḫîḫ*, *hebḫêḫ*, *habḫâḫ*, ad ar. دِبّ) im Plural *bḫoûweḫ* hat, ändert an den Regeln nichts, nur würde man eben von *hibeḫâḫ* einen anderen Plural erwarten oder zu *bḫoûweḫ* einen anderen Singular, allenfalls *baḫḫ*. Zu *mūmedêt* Kissen (ad. ar. عمد) finden wir als Plurale das zu erwartende *maʾômed* und ein *aymidôten* angegeben, das aber, allerdings in anderer Vokalisation, als *imdûten* zu *īmîd* gehört: dieses *īmîd* (wohl für *ʿimîd*, *ʿimêd* oder auch für *ʿâmad*, *ʿamêd*) hat eben den Plural auf *-ôten* vgl. § 50, der entweder *aymidôten* (mit *ay* für *i* wegen *ʿ* oder *imdûten* (für *imidûten*) gesprochen wird: *mūmedêt* ist Synonym von *imîd*. Die Nisben *jínnī*, *bédwī*, *askerî* sind als ‚Singulare' zu den ‚Pluralen' *jinn*, *bédū* und *askêr* verzeichnet, was, genau genommen, auch nicht ganz richtig ist.

88. Wirklich unregelmäßig wäre, vorausgesetzt, daß kein Fehler vorliegt, der Pl. zu *malḥáū* Backenzahn (wohl für *malḥâw*) nämlich *malâḥen* (mit *n*), das nur eine Analogiebildung zu *mṭâḥan*, dem Pl. von *mṭaḥenât* Backenzahn (vgl. ar. طحن mahlen: so auch Landberg. Études s. v. مَطْحَن pl. مَطَاحِن dent molaire) sein kann. Zu erklären sind besonders noch folgende Fälle: *qanât* Lanze (ar. قَنَاة Rohr)[1] pl. *qayuwên* (für *qiwân*, *qaywên*, vgl. § 61, mit Metathesis des zweiten und dritten Wurzelbuchstaben), *arûs* Braut (ar. عَرُوس) pl. *awêres* (wohl für *arêwes* = *arâwis* cf. ar. عَرَائِس), *mirôt* Spiegel (= ar. مِرْآة) pl. *miyêr*, als ob

auch im Arab. ein pl. pl. جِمَالَات resp. جِمَالَات vorkommt), *aḏaûḏ* Knochen (wohl keinesfalls zu عُضْو Glied) pl. *aḏôḏ* (also *aḏîḏ* — *aḏôḏ* § 84) und *aḏḏaûn* (wohl aus *aḏāḏîn*, indem die Sprache *aḏôḏ* für einen Sg. hielt, zur Bildung vgl. § 45), *ksuwêt* Kleid (ar. كِسْوَة) pl. *ksuwôten* und *kisū* (also = *kisw*, als ob *ksuwêt* Nom. unit. wäre).

[1] Oder gehört es zu äth. ቀኖት: hasta, lancea und hebr. חֲנִית Spieß: zum Mehri-Plurale vgl. den äth. Pl. ኵያንው:

mīrôt Nom. unit. zu *miyêr* wäre, resp. *mirôt* für *miyerôt* stünde, *tūṣelfôt* Kompositenblume pl. *tāṣâf* (eigentl. wohl Kollektivum zum Nom. unit. *tūṣelfôt* = *taṣlafôt* und der Pl. *taṣâf* mit Verschleifung des *l*): bei *ḥaṭṭó* eine Kukuksart pl. *ḥaṭoúṭen* steht in der Mehrzahl wohl *ṭ* das zweitemal statt *t* (also *ḥaṭoúṭen* für *ḥaṭṭouten*, falls der Sing. *ḥaṭṭó* mit zwei *ṭ* gesprochen werden sollte, etwa = *ḥaṭṭâu* = *ḥaṭṭâw*, cf. ar. حطا schütteln, rütteln) oder mit einem *ṭ*, also *ḥaṭoúten* (nach der Form *qitálten* für *ḥiṭáwten*, s. § 67, dann eher von *ḥaṭâw*).[1]

89. Zum Schlusse sind noch die Plurale einiger Nomina primitiva zu erklären, nämlich die von *ber* Sohn und *bort* Tochter, von *ḥabrê* Sohn und *ḥabrît* Tochter, von *ġâ* Bruder, von *ḥerê* Kopf und von *ḥamû* Wasser.

Zu *ber* findet sich als Pl. *bît*, zu *bort* als Pl. *bant*. Diese Formen *bît* und *bant* müssen wohl innerlich zusammenhängen: ich stelle mir *bît* aus *bîn-t* entstanden vor, halte also *bîn-t* für einen Kollektivplural zu *bîn* (für *bin*, *ben* ar. بن, cf. zur Form ar. بنت Tochter, Mädchen), und setze für das Femininum *bant*, dem *bînt* entsprechend, ein *bân-t* an, als Kollektivplural zu *bân*, einem inneren Femininum zu dem fertigen m. *bîn*, indem ich an äth. ጠቢብ፡ weise m. und ጠባብ፡ weise f. denke (*î* für m., *â* für f. wie im Äthiopischen).

Zu *ḥabrê* und *ḥabrît* werden als Plurale *ḥabûn* und *ḥabánten* angegeben: auch diese müssen zusammengehören, und zwar muß *ḥabánten* (aus *ḥabânten*) das Femininum zu einem m. *ḥabân* sein, aus dem *ḥabûn* über *ḥabôn* (mit *û* wegen des *n*, vgl. *qanûn* klein § 110) hervorgegangen ist. *ḥa* ist natürlich vorgeschlagen, resp. vom Singular her im Plural beibehalten worden. Nach § 85 kann *bân* nach mehritischer Art der Plural zu *bîn* sein, während wir dasselbe *bân* im Pl. *bant* zu *bort* nach äthiopischer Art als Femininum zu *bîn* verwendet sehen.

Der Plural zu *ġâ* Bruder lautet *ġaýu*, vor Pronominalsuffixen *ġau*. Dieses *ġau* wird wohl = *ġâw* sein (vgl. den äth. Pl. አኀው፡ *aḫau* für አኅው፡). Ich setze also *ġâw* = (*a*)*ḫâw*. Nach den Lautgesetzen kann *ġaw* zu *ġêw*, resp. *ġîw* werden und

---

[1] Im Pl. zu *sennôret* Katze, nämlich *senôrer*, läßt sich eine ähnliche Erscheinung beobachten wie in ar دينار pl دنانير, i. e. *senôrer* für *senôner*, ebenso wie *danānîr* für *dayānîr*.

da *î* neben dem *ǵ* zu *ay* wird, erhalten wir also aus *ǵăw* über *ǵîw* das obige *ǵaǵu* = *ǵaǵw*. Wird ein Pronominalsuffix angehängt, so tritt die Urform *ǵaw* als *ǵau*, *ǵou* hervor z. B. M. 1, 5 *ǵaú-he* seine Brüder (= *ǵăw-he*).

Schwierig zu deuten ist der Plural von *ḥerê* Kopf; er lautet mit geringem phonetischen Unterschied *ḥerî*; der Plural zu *ḥamû* Wasser ist *ḥamiyé* (wohl *ḥamyê* = *ḥamyá*), also eine *haqtál*-Form s. § 69 von *√my*, mit *ḥ* statt *h*, im Arab. allerdings أمواه mit *w*, doch wechseln *w* und *y* innerhalb des Mehri.

Der Plural zu *ǵayj* Mann, nämlich *ǵayûj*, kann *qitál*, (*a*)*qtál* oder *qutûl* sein.

IV. Zum Adjektivum im besonderen.

90. Zur Bildung von Adjektiven dienen auch im Mehri am häufigsten die Nominalformen *qâtil* und *qatîl*: wie bereits gezeigt worden ist (§ 10 und 8), erscheint die erstere zumeist als *qôtel*, während die letztere bis auf allfällige Substitution des *î* durch *ê* oder Diphthongisierung des *î* zu *ay*, *ey* — nach Gutturalen und emphatischen Lauten — *qatîl* bleibt.

91. Von diesen beiden Formen *qâtil* und *qatîl* wird das Femininum der Einzahl ganz regelrecht durch Anfügung der Endung *-at* oder *-et* formiert. Die Femininendung bleibt hier natürlich, weil ihr da eine naturlange Silbe vorhergeht, unbetont, nur ist zu beachten, daß das ursprüngliche *â* von *qâtil* im Femininum nur seinen Ton behält, aber, weil es in die drittletzte Silbe zu stehen kommt, zu *á* (*é*) verkürzt wird; bei *qatîl* bleibt das *î* (*ê*) vor der Femininendung nicht nur betont, sondern auch lang, weil dann die Länge in der vorletzten Silbe steht.

92. Was die zugehörigen Plurale betrifft, so bildet das Maskulinum *qâtil* ebenso wie das Femininum *qâtilat* die gewöhnlichen äußeren Plurale, ersteres auf *-în*, letzteres — die Femininendung des Singulars ist unbetont — auf *ôt*, hingegen gehört zum Maskulinum *qatîl* regelrecht ein Plural der Form *qitál* und zu *qatîlat* einer der Form *qitálten*.

93. Betrachten wir zuerst, welches Aussehen m. *qâtil* und f. *qâtilat* in der Sprache bieten z. B. *jôhel* unwissend (ar. جاهل) f. *jéhelet* (aus *jáhilet*, ar. جاهلة), *sôlem* gesund (ar. سالم) fem. *sélmet* (aus *sálimet*, *sél'met*, ar. سالمة), *hôzel* abgelebt (ar. Part. act.

هَازِل) fem. *házelet* (ar. هَازِلَة), *śôṭer* klug (ar. شَاطِر) fem. *śáṭeret* (ar. شَاطِرَة), *ôqel* klug (ar. عَاقِل) fem. *áqalet* neben *áqilet* M. 116, 4, *áqelet* M. 112. 14 (ar. عَاقِلَة), *jôhod* fleißig (mit Vok.-Harm., ar. جَاهِد), fem. *jéhedet* (ar. جَاهِدَة), *wôsa* weit (ar. وَاسِع) fem. *wásāt* (aus *wása'at*, ar. وَاسِعَة), *śôja* tapfer (ar. شَاجِع) fem. *śájāt* (aus *śáje'at*, *śáj"at*, ar. شَاجِعَة), *môyil* abschüssig (ar. مَائِل) fem. *maýlet* (aus *mâyilet*, *máy'let*), *môyit* tot, neben *mōīt* M. 57. 8, *mōit* M. 113. 10 (nicht ar. مَيِّت aus *mawît*, *mayît*, sondern ar. مَائِت sterbend vgl. § 98) fem. *meýtet*, neben *máyyitet*, besser *máyitet* M. 87. 24 (für *mâyitet*, *máyitet*, *meý'tet*), *ôṣī* ungehorsam, widerspenstig (ar. عَاصٍ) fem. *áṣiet*, *áṣīt* (ar. عَاصِيَة), *ôlī* hoch (ar. عَالٍ, عَالِي) fem. *álīt* (aus *ál'yet* mit *ī* = *ye*, ar. عَالِيَة), *hàdī* ruhig (ar. هَادٍ, هَادِي) fem *hádīt* (analog *álīt*, ar. هَادِيَة), *tôlī* folgend (ar. تَالٍ) fem. *télīt* (ar. تَالِيَة), *rôḫī* locker (ar. رَاخٍ, رَاخِي) fem. *ráḫīt* (ebenso, ar. رَاخِيَة), *zôfī* rein, hell (ar. صَافٍ, صَافِي) fem. *záfiyet* (ar. صَافِيَة), *âjū* unfruchtbar (aus *ʿájew*) fem. *ájūt* (aus *ájewet*, *áj'wet*, mit *u* = *we*, für urspr. *ʿâjiwet*).

94. Die Plurale zu den Singularformen m. *qâtil* und f. *qâtilat* werden durch Anfügung der Endungen für den äußeren Plural nach § 42 und 48 gebildet: wir haben zu *sôlem* — *sélmet* im Pl. *selmîn* (aus *sālimîn*, *salemîn*, *sel'mîn*) und *selmôt* (aus *sālimôt*, *salemôt*, *sel'môt*), zu *hôzel* — *házelet* im Pl. *hozelîn* (mit Beibehaltung des *o*-Lautes) und *hazelôt*, zu *ôqel* — *áqalet* im Pl. *aqalîn* und *aqalôt*, zu *jôhod* — *jéhedet* im Pl. *jehidîn* und *jehedôt*, zu *wôsa* — *wásāt* im Pl. *wasaýn* (aus *wasa'în*) und *wasôt* (aus *wasa'ôt*), zu *môyil* — *máylet* im Pl. *moyilîn* (wieder mit Beibehaltung des *o*-Lautes) und *maylôt* (aus *māyilôt*, *mayilôt*, *may'lot*), zu *ôṣī* — *áṣiet* (*áṣīt*) im Pl. *aṣiîn* (aus *āṣiyîn*, *aṣiyîn*, *aṣyîn*) und *aṣiôt* (aus *āṣiyôt*, *aṣiyôt*, *aṣyôt*), zu *ôlī* — *álīt* im Pl. *aliyîn* und *aliyôt*, zu *hàdī* — *hádīt* im Pl. *hadîn* (mit Kontraktion für *hadiyîn*) und *hadiyôt*, zu *rôḫī* — *ráḫīt* im Pl. *raḫîn* und *raḫiyôt*, zu *zôfī* — *záfiyet* im Pl. *zafi'în* und *zafiôt*.

Anm Einige von den § 93 angeführten Adjektiven der Form *qâtil* bilden in der Mehrzahl für das Maskulinum oder Femininum einen inneren Plural z B. hat *jôhel* — *jéhelet* im Pl. m. *jehelêt* (Form *qatalat* § 65) f. *jehelten* (Form *qitálten* § 67, s. auch § 96, also wie von *jehîl*), *śôja* — *śájat* ebenso im Pl. m. *śijât* (für *śeje'át*, *śija'át* nach der Form *qutalat* § 65), f. aber äußerlich *śejoút* (für *śej'ôt* mit *ou* wegen des ʿ aus *śājiʿot śajaʿôt*), genau so *bôqī* bleibend f. *bíqīt* im Pl. m. *baqayêt* (Form *qatalat* — NB. im Arabischen

bei Defekten *qutalat* z. B. رام, — رُمَاة, قاض — قُضَاة), f. aber *baqayôt* (aus *baqeyôt*): *ḥôdeq* verständig (wohl doch ar. حَاذِق) hat im Pl. m. *ḥeydôq* (aus *ḥidâq*, wie von *ḥadîq*), ebenso *šôṭer* klug pl. m. *ʿeyṭôr*, *qâzam* kalt f. *qázamt* (aus *qâzimat*, *qázamat*, *qazam't*) im Pl. m. *qayzôm* (aus *qizâm*, wie von *qazîm*) vgl. § 96.

95. Bei der anderen Form m. *qatîl* und f. *qatîlat* haben wir unter Berücksichtigung der Lautgesetze (*î* kann durch *ê* vertreten und neben Gutturalen und emphatischen Lauten zu *ay* werden; auch wird es manchmal, wenn der Bindevokal vor dem Feminin-*t* ausfällt, zu *i*, *e*) für den Singular z. B. *ṭawîl* lang (ar. طويل) fem. *ṭawîlet* (ar. طويلة), *marîḍ* krank (ar. مَرِيض) fem. *marîḍat* (ar. مَرِيضة), *ġazîr* tief fem. *ġazîret*, *aẓêm* groß, bedeutend M. 6. 16 (ar. عظيم) fem. *aẓêmet* M. 13. 34 (ar. عَظِيمَة), *raqîq* fein, dünn (ar. رقيق) fem. *raqíqt* M. 12. 33, *reqíqt* M. 11. 4 (mit Elision des Bindevokals und Verkürzung des *î* vor der Doppelkonsonanz, ar. رقيقة), *berêk* gesegnet M. 52. 16, einmal auch *berék* M. 52. 10 (ar. بَرِيك) fem. *berékt* (für *berêket*, wie beim vorgehenden, ar. بَرِيكة), *reḥeým* schön (vgl. § 8) fem. *reḥeýmet* (beide mit *ey* für *î* nach *ḥ*), *ṯeqeýl* schwer (ar. ثَقِيل) fem. *ṯeqeýlet* (ar. ثقيلة).

96. Als Beispiele für die dem *qatîl* und *qatîlat* entsprechenden inneren Pluralformen *qitâl* und *qitálten* betrachte man z. B. zu *faqîr* arm neben *fuqêr* M. 132. 23, fem. *fqeýret* (mit *ey* für *î* wegen des *q*, ar. فَقِير, فَقِيرَة) pl. m. *fiqôr* und f. *fiqárten*, zu *adîb* feingebildet f. *adîbet* (ar. أَدِيب, أَدِيبَة) pl. m. *idôb* f. *idábten* (Jahn schreibt im W. *īdôb*, *īdábten*, in der Gramm., so wie ich), zu *ġašîm* dumm (ar. غَشِيم) f. *ġašîmet* — pl. m. *ġayšôm* (für *ġišôm*, mit *ay* wegen des *ġ*) f. *ġayšámten*, zu *ġazîr* tief f. *ġazîret* pl. m. *ġeyzôr* f. *ġayzárten*, zu *reḥeým* schön f. *reḥeýmet* — pl. m. *rayḥôm* f. *riḥámten*, zu *qawîy* stark f. *qawîyet*, wofür M. auch mit Vorschlag von *u* vor *w* ein *qauwī* hat 17. 6 (ar. قَوِى, قَوِيَّة) — pl. m. *qaywôy* (für urspr. *qiwây*) und f. *qaywóyten* (mit *o* im Anklang an das Maskulinum), *berîy* schuldfrei neben *berîʾ* M. 38. 2, bei Jahn *baríyy* heil, unversehrt (ar. بَرِى) f. *baríyyet* (wie ar. بَرِيَّة) pl. m. *berôy* neben *birûy* (beides für *birây*) und f. *biréyten* (aus *biráyten*), zu *baḫeýl* geizig f. *beḫeýlet* (ar. بَخِيل, بَخِيلَة) pl. m. *bēḫôl* (für *bayḫôl* und dieses wieder für urspr. *biḫâl*) f. *bayḫálten*, zu *ḫafîf* leicht (ar. خَفِيف) f. *ḫafíft* (für *ḫafîfet*) pl. m. *ḫayfôf* f. *ḫayfáften*, zu *kesêf* gering (vgl. ar.

كِسْفَة Bruchstück) f. *ksift* (aus *kesíft* für *kesîfet*) pl. m. *kisôf* f. *kiséften*, zu dem besonders interessanten *ḫalîy* leer (gegenüber ar. خالى resp. خالٍ s. § 8) f. *ḫalíyyet* (wie *ḫalîyet*) pl. m. *ḫeylêy* (für *ḫilây*, mit *ey* wegen des *ḫ* und aus *â* getrübtem *ê*) neben *ḫalóy* (als ob *ḫalîy* Nisbe von *ḫal* wäre vgl. § 99) f. *ḫeyleýten* (aus dem m. *ḫeylêy*, also für *ḫilây-ten*).[1]

97. Bei einigen *qatîl*-Formen finden wir nur das Maskulinum angegeben z. B. *adîd* sicher (wohl eher ‚bereit' zu عدّ IV.) pl. *aydôd* (Sg. auch *aydîd*, wohl mit sekundärem *ay* nach dem Pl. *aydôd*, der für *ʿidâd* steht), *mehîl* nicht viel taugend (bei Jahn sub *h*, er denkt an ein Partizipium passivi von der √*hwl*, das aber im Mehri *mehwîl* — mit Beibehaltung des *w* — lauten müßte, und vergleicht ar. مَهِيل furchtbar, gefahrvoll: die Radikale sind aber vielleicht doch *mhl*, cf. همل mit Metathesis vernachlässigen, oder ohne Metathesis zu ar. مهل ‚zu langsam sein, zurückbleiben') pl. *mehôl* (für *mihâl*), *dewîl* abgenützt, alt zu ar. √دول abgetragen sein, von Kleidern) pl. *diwôl* oder *duwôl* (aus *dewôl* = *diwôl* = *diwâl*).

Bei anderen *qatîl*-Formen finden wir wieder Pluralformen, die eigentlich zu *qâtil* gehören z. B. *adêl* mächtig, gerecht (ar. عَدِيل) f. *adêlet*, aber pl. m. *adelîn* f. *adelôt* (wie von *ôdel* = ar. عادل), *ajêl* eilig (ar. عَجِيل) f. *ajêlet*, aber pl. m. *ajelîn* f. *ajelôt* (wie von *ôjel* = ar. عَاجِل), *ḥarîs* wachsam (ar. حَرِيس) f. *ḥarîsat*, aber pl. m. *ḥarisîn* f. *ḥarisôt* (wie von *ḥôres* = ar. حارِس), *naẓîf* rein (ar. نَظِيف) f. *naẓéft* (für *naẓéfet*), aber pl. m. *naẓefîn* f. *nẓayfôt* (NB. f. mit *ay*! wie von *nôẓef* = ar. part. act. ناظف). Die Plurale m. *ḥirôr* f. *ḥirérten* werden zu *ḥarr* bezogen, gehören aber eigentlich zu einem *ḥarîr* (ad ar. √حرّ heiß sein).

98. Bei Besprechung dieser Formen *qatîl*, *qatîlat*, *qitâl*, *qitálten* kann noch auf einiges aufmerksam gemacht werden:

So muß beispielsweise dem arabischen حَسَن schön im Mehri ein als *qatîl* zu fassendes *ḥasîn* entsprechen, cf. § 6, denn wir finden als pl. f. bei M. 13. 17 *ḥisénten*, 13. 22 und 13. 22 *ḥaysénten* (hier mit *ay* wegen des *ḥ*): bei defekten Wurzeln kann *a* (*e*) + *y* im pl. f. zu *ê* werden z. B. hat *ṭarîy* frisch neben *ṭarí* M. 39. 27 im pl. f. *ṭairêten* (deutlich für *ṭayréyten* oder *ṭayráyten*

[1] So ist wohl auch bei M. 13 27 *ḫaylêten* zu lesen statt *ḫaybêten*, im Ar. الفارغة ‚die leeren', mit *ê* = *ey*, *ay*.

aus *ṭiráyten*: dem *ô* des Plurals wird mitunter ein *w* vorgeschlagen vgl. § 62 z. B. *marîḍ* krank (ar. مَرِيض) pl. m. *marwôḍ* (oder aus *maryôḍ* für *mayrôḍ* und dieses aus *mirâḍ*, mit *ay* für *i* neben *r* und *ḍ*), *arîḍ* breit (ar. عَرِيض), ebenso pl. m. *arwôḍ*; bei beiden wird im pl. gen. fem. *wo* aus *wô* beibehalten, also *marwóḍten*, *arwóḍten*; dem aus *i* entstandenen *ay* kann auch ein Gleitvokal *i* nachgeschlagen werden z. B. *ṭawîl* lang (ar. طَوِيل) pl. m. *ṭayiwôl* (für *ṭaywôl* aus *ṭiwôl*, *ṭiwâl*, ar. طِوَال und nicht, wie Jahn meint, für *ṭawiyôl*, denn die Umstellung des *y* ist sekundär) und f. *ṭayiwálten* (für *ṭaywálten*, *ṭiwálten*).

Interessant ist auch, daß das Mehri bei *qatîl*-Formen von mediae *w* das *w*, wie wir das auch beim Verbum wenigstens in den abgeleiteten Stämmen sehen werden, als vollwertigen Konsonanten auch dort erhält, wo das Arabische für *w* ein *y* hat oder Kontraktion eintreten läßt z. B. *hawîn* schwach, wenig (bei Jahn ohne Etymologie; ist aber doch = ar. هَيِّن aus *hawîn*, *hayîn*, wie مَيِّت aus *mawît*, *mayît*) f. *hawînet* pl. m. *hiwôn* und f. *hiwónten* (mit *o* nach dem Maskulinum) — allerdings ist dies auch im Arabischen möglich vgl. طَوِيل. — Das Mehri verfällt auch ins andere Extrem z. B. *jîd* gut (aus *jeyd* für *jéyyid*, ar. جَيِّد aus *jawîd*, *jayîd*) f. *jitt* (aus *jîd-t* mit Assimilation des *d* an das *t* und Verkürzung des *î*), hält aber an der Mittelform niemals fest. Daher kann auch *môyit* tot nicht = ar. *máyyit* sein, denn das Mehri würde diese *qatîl*-Form von der Radix *mwt* als *mawît* lassen oder über *meyt* zu *mît* kontrahieren.

99. Im offenbaren Anklange an *qatîl*, *qitâl*, *qatîlat*, *qitálten*, und zwar besonders an Adjektiva dieser Form, die von defekten Wurzeln herkommen — vgl. *qawîy*, *baríyy* — werden im Mehri auch die Nisben behandelt. Das Femininum des Singulars hat den Ton bald auf der Nisben-Endung, bald auf der Feminin-Endung. Im letzteren Falle denkt die Sprache augenscheinlich an eine vierbuchstabige Bildung, die vor dem letzten Radikal *î* hat, wie ihr ja auch bezüglich der Mehrzahl die beim inneren Plural § 81 ff. besprochene Bildung durch Umlautung von *î* in *â* vorschweben dürfte z. B. *waḥšî(y)* wild (ar. وَحْشِيّ) f. *waḥšíyyet* (resp. *waḥšîyet*), pl. m. *waḥšôy* f. *waḥšeýten* (aus *waḥšâyten*, *waḥšáyten*), *mehrî(y)* mehritisch, Mehri f. *mehriyyôt*

(besser zu schreiben *mehriyôt* aus *mehrīyôt*) neben *mehríyyet* (resp. *mehrîyet* = die Mehrisprache), pl. m. *mehrê* (entschieden aus *mehrây*) f. *mehreýten* (aus *mehrâyten, mehráyten*), *haulî(y)* erster (wohl nichts anderes als stark kontrahiertes ar. أَوَّلِيّ[1] mit *h* im Anlaute statt ء, nämlich für *hawwalîy. haww'lîy, haw'lîy, hawlîy*) f. *hauliyôt* (so Jahn, bei M. 9. 23, 139. 9 auch und zwar ebenso richtig *hauliyyêt*), pl. m. *haulôy* (für *haulây*) f. *hauleýten* neben *haulêten* und *hawulêten* M. 11. 5, *ha'ulêten* 12. 37/38 (vgl. Jahn, W. s. v. *juwêher haulêten* ‚Schneidezähne', eigentl. die ersten oder vorderen Juwelen).

In manchen Fällen wird wohl auch einiges anders gebildet z. B. *ansî(y)* menschlich (ar. إِنْسِيّ) f. *ansíyyet* (resp. *ansîyet*) pl. f. *anséyten* (für *ansâyten, ansáyten*), aber pl. m. *anôsī* (wie von *ánsī*): *sifrîy* reisend (Nisbe zu سَفَر Reise) f. *sfríyyet* (resp. *sfrîyet*), pl. f. *sfrêten* (für *sfrâyten, sfráyten*), aber pl. m. *sfôrī* (wie von *sífrī*), *jinnîy* Dämon, Kobold f. *jinníyyet* (resp. *jinnîyet*) pl. f. *jinneýten* Hexen, aber pl. m. *jinn* (also das Kollektivum). So auch *kûfiyet* neben *kūfît* Mütze (ar. كوفيّة, also für *kūfîyet, kūfîy't*) pl. *kuwôfī* (aus *kewâfey*), *seba'íyyet* neben *sebá'iyet* Lendentuch pl. *seba'iyyôt* (besser *seba'iyôt* aus *sebā'iyôt*). Hingegen regelrecht z. B. *surríyyet* Kebsweib (resp. *surrîyet*, ar. سُرِّيَّة) pl. *surraýten*, *Mo'abíyyet* Moabiterin M. 48. 23, 49. 45 (ar. مُوآبِيَّة) pl. *Mo'abêten* (aus *Mo'abeýten*). So erkläre ich mir auch den eigentümlichen Plural von *harbî* Heuschrecke (koll. hebr. אַרְבֶּה); das Nom. unit. *harbiêt* faßt die Mehrisprache wohl als Nisbe, also = *harbiyyêt, harbiyêt*, wenn sie in der Mehrzahl *harbieýten* bildet (allerdings für *harbeýten*, mit einem vom Singular her gebliebenen *i* vor dem *ey*).

100. Genau so wie von Nisben, bei denen das *y* nach dem -*î* als ‚vierter Radikal' aufgefaßt wird, bildet das Mehri auch von seinen passiven Partizipien der Form *maqtîl* — f. *maqtilôt* pl. m. *maqtâl* f. *maqtálten*. Für die beiden Zahlen des Genus masculinum kommt auch hier natürlich die spezifisch mehritische innere Pluralbildung durch Verwandlung von *î* vor dem letzten Radikal resp. Konsonanten in *â* in Betracht, vgl. § 82 u. 83. Wir erhalten also z. B. *meśmîr* berühmt (zu *śemôr* = ḥḍr. *śamár*

[1] Auch dem ar. أَوَّل entspricht im Mehri ein *hawwêl* mit *h* vgl. § 25, M. auch *ha'uwêl* 13. 2, 54. 20, *hau'wêl* 130. 16, sogar *ha'auwêl* 23. 31, 24. 2/3.

beschreiben) f. *meśmirôt* pl. m. *miśmôr* (für *meśmâr*) f. *meśmârten* (für *meśmâr-ten*); *maḥabîṭ* vermischt (für *maḥbîṭ*, eventuell auch für *m'haḥbîṭ*, also vom Kausativum; Jahn erinnert an ar. مُخَلَّط und macht auf den Wechsel von *b* und *l* aufmerksam) f. *maḥabṭôt* (für *maḥbaṭôt* aus *maḥbiṭôt*, *maḥbeṭôt*) pl. m. *maḥabôṭ* f. *maḥabâṭten*; *mehedwîr* rund (Kaus. zu ar. √*dwr* cf. مُدَوَّر) f. *mehedwirôt* pl. m. *mehedwôr* f. *mehedwérten*, *mtelîj* krank (wohl Refl. zu ar. √علج, für *ma'telîj* ‚der zu Heilende') f. *mteljôt* pl. m. *mtelôj* f. *mteléjten*: so zu erklären sind auch die fem. Plurale *malfáḥten* versengte M. 13. 9/10 (ad. ar. لفح) und *maḥamélten* beladene M. 4. 3 (ad ar. حمل, eventuell von einem Kaus.-Part.-pass. *maḥamîl* für *mahaḥmîl*).

Auch substantivisch z. B. *mefḥaṣôt* Zwirn pl. *mefḥáṣten* (eigentl. Part. pass. von *fḥáṣ* einen Faden drehen), *mhâǵadafût* Faust (eigentl. Part. pass. des Kaus. von *ǵadôf* falten, ‚ballen') pl. *mhâǵadáften*. Zum Teile so auch *meskîn* arm (ar. مِسْكِين) f. *meskînet* (nicht *meskinôt*, wie man erwarten würde), pl. m. *meskiyôn* (mit *iyô*, als ob der Sing. *meskiyîn* wäre, vgl. § 82) f. *meskiénten*, *muselîm* Gläubiger (für eigentlich *meslîm* aus *meheslîm* mit abgefallenem Kaus.-*h* und Präfix *mu*, wohl nach ar. مُسْلِم, mit dem es der Form nach nicht identisch ist: vgl. auch äth. መስለም:, das wieder nichts anderes ist als ar. مُسْلِم, aber *ma* — nicht *me* = ar. *mu* — als Präfix hat) f. *muselmût* (für *muslemôt*) pl. m. *muselôm* f. *muselémten*.

101. Die Participia passivi des Steigerungs- und Einwirkungsstammes weisen keinerlei Unregelmäßigkeiten auf z. B. *musáṭṭaḥ* flach (in Anlehnung an ar. مُسَطَّح, mit dem es auch identisch sein kann) f. *musáṭṭaḥt* (für *musáṭṭaḥat*) pl. m. *musaṭṭaḥîn* f. *musaṭṭaḥôt*, *mṭábbaʾ* zahm (wohl = ar. مُطَبَّع gebändigt) f. *mṭábbāt* (für *mṭábbaʾat*) pl. m. *mṭabbeyn* (für *m'ṭabb'în*, mit *ey* wegen des ʿ) f. *mṭabbôt* (für *mṭabbʿôt*), *môṣal* zusammenlegbar (nicht ar. مُوَصَّل, sondern = ar. مُؤَصَّل verbunden, zu verbinden, also für *mawáṣṣal*, *maʾáṣṣal*, *m'áṣṣal*, *máṣṣal*) f. *môṣalat* pl. m. *mōṣalîn*.

102. Eine gewisse Gesetzmäßigkeit zeigt sich, was die Bildung des Femininums und des Plurals betrifft, noch bei zwei Formen, von denen ich die eine als (*a*)*qtál* mit abgefallenem *a*, die andere als *qatál* ansetzen möchte.

103. Die Form (*a*)*qtal*, die wir im Arabischen zur Bezeichnung des Elativs und bei Beiwörtern finden, welche den Sinn von Farben und körperlichen Gebrechen haben, treffen wir im Mehri als *qtêl* mit gesprengter Anlaut-Doppelkonsonanz an. Ihrer Verwendung nach lassen sich Fälle konstatieren, wo sie, obwohl das Mehri den Komparativ eines Adjektivs durch Setzung des Positivs mit folgendem *ḫar man* (nach Jahn = خَيْر مِن) umschreibt, entschieden den Komparativ bezeichnet. So hat Jahn im Wörterbuche, S. 182, Col. I, s. v. *ġá* Bruder die Ausdrücke *ġá aqár men* . . ., wörtl. Bruder größer als . . ., ‚älterer Bruder' und *ġá qalál men* . . ., wörtl. Bruder kleiner als . . . ‚jüngerer Bruder' und bei M. 148. 4 heißt es: ‚*we-ġay Bilêl aqâr ménī*', das ich übersetze: ‚Und mein Bruder (für *ġá-y*) Bilâl ist älter als ich'; ferner s. M. 37. 10, da heißt es in der Mehri-Übersetzung zu der arabischen Bibelstelle: وَمَا أَجْفَى مِنَ الأَسَدِ ‚und was ist stärker als der Löwe?' —: *wa-hēsen anêb men asêd?* und M. 55. 2/3 im Arabischen وَلِيٌّ أَقْرَبُ مِنِّي ein Löser, der näher verwandt ist als ich — im Mehri: *walíyy* (für *walîy*, aus *welîy*) *qaráb mínnī*. Die Wurzeln zu den fraglichen Ausdrücken *aqár, qalál, anêb* und *qaráb* sind *ʾqr, qll, ʾnb* und *qrb*: alle vier können nur *qatal*-Formen sein, resp. auch (*a*)*qtal*-Formen, weil das *a* der ersten Silbe nicht ursprünglich sein muß, wie wir bei der Pluralform (*a*)*qtâl* gesehen haben. Von *ʾqr* her finden wir nur *aqôr* groß werden (ich denke an hebr. יקר, ar. وقر schwer sein, kostbar, teuer, wert sein), von *qll* auch ein *aqlál* mit folgendem *men* ‚kleiner als' (also identisch mit *qalál*), von *ʾnb* das Adjektivum *anôb* dick (auf das ich noch zurückkommen werde), von *qrb* außer dem intr. *qaġreb* (ar. قَرِبَ) und dem Steigerungsstamm *qôreb* (ar. قَرَّبَ) das Adjektivum *qarîb* (ar. قَرِيب) nahe und verwandt.

104. Dieselbe Form *aqtal* findet sich, und zwar wiederum ohne das präfigierte Hamza im Mehri auch bei Beiwörtern bestimmter Bedeutung, wohl nicht bei Ausdrücken für Farben, wie im Arabischen, aber immerhin wenigstens bei Bezeichnungen für körperliche Eigenschaften, also so wie im Arabischen bei den Ausdrücken für ‚Körperfehler' z. B. *hadêb* bucklig (mit *h* für *ḥ*, wohl ar. أَحْدَبُ und nicht wie Jahn hat أَهْدَبُ, das doch nicht ‚buckelig', sondern ‚mit langen Wimpern oder

Zweigen' bedeutet; allerdings kommt im Arabischen ein أَهْدَأ (Radix *hd'*) im Sinne von ,buckelig' vor (für *(a)hdab, hadáb*), *ajêm* stumm (für *(a)'jám. 'ajám*; ar. أَعْجَم), *awêj* krumm (für *(a)'wáj, 'awáj*; ar. أَعْوَج), *awêr* blind (für *(a)'wár, 'awár*; ar. أَعْوَر einäugig, näher als hebr. עִוֵּר liegt äth. ዕዉር፡ blind; NB. ,einäugig' heißt im Mehri *awêr ayn ṭît*, wörtl. blind auf einem Auge vgl. § 28. 6, Anm. — *ṭît* neben *ṭayt*, fem. zu *tád* eins — was Jahn *awêr ayntît* schreibt), *zanêu* taub (= *zanêu* für *(a)znáw, zanéw*), *ḥṭêm* mager (für *(a)ḥṭám, ḥaṭám*), *hemâj* dumm (für *(a)hmáj, hamáj*; Jahn denkt an أَهْتَم, ist nicht auch an ar. أَحْمَق, äth. ሐሞቅ፡ stultus, fatuus zu denken, mit Palatalisierung des ق, wie sie im Šḥauri sich findet?), *qaṭá'* mager (für *(a)qṭá', qaṭá'*), *ḥamêm* stinkend (für *aḥmám, ḥamám*), *fatá'* nackt (für *(a)fta', fatá'*), *jibâḥ* stumpf (für *(a)jbáḥ, jebáḥ*), *šḥâḥ* scharf (für *(a)šḥáḥ, šaḥáḥ*), *taḥêk* glatt (für *(a)tḥák, taḥák*), *tebêr* zerbrechlich, krüppelig (zu *tebôr* zerbrechen: äth. ስቡር፡ nicht bloß fractus, confractus, effractus, sondern auch claudus), *beḥêl* reif (für *(a)bḥál, baḥál*: mit *ḥ*, wohl = *behêl* gar (Essen): *ḥ* (*h*) für *s*, äth. በሰለ፡ coctus est, maturuit, አብሰለ፡ coxit, ብሱል፡ coctus, maturus, hebr. בָּשַׁל kochen und reifen, Šḥauri *bíšil* reif M. VII. III 26. 1/2, *bíšel* braten 123. 14).[1]

105. Um das Femininum zu bilden, hängt das Mehri der aus *(a)qtal* erschlossenen Grundform *qatál* das Feminin-*t* mittelst des Bindevokals *î* an: die Feminina zu den vorstehenden Adjektiven lauten wie folgt: *hadebît, ajemît, aujît* (für *awejît, aw'jît*), *aurît* neben *orît* M. 116. 3 (für und neben *awerît* M. 112. 15, 113. 2), *zanuwît* (für *zanewît*), *ḥṭemît, hemjît* (für *hem'jît*), *qaṭáyt* (für *qaṭa'ît. qaṭ'ît*, mit *ay* wegen des '), *ḥammît* (für *ḥamemît, ḥam'mît*), *fatáyt* (für *fata'ît, fat'ît*, mit *ay* wegen des '), *jibḥáyt* (für *jibaḥît, jib'ḥît*, mit *ay* wegen des *ḥ*), *šaḥḥáyt* (für *šaḥaḥît, šaḥ'ḥît*, mit *ay* wegen des *ḥ*), *taḥkáyt* (vielleicht eher *taḥqáyt* (für *taḥqît*, doch auch manchmal *î* nach *k* zu *ay*), *tebrît, beḥelît*.

106. Bei der Bildung des Plurals für das maskuline *(a)qtal* glaubt das Mehri zumeist in dem *qatêl* (= *qatál* vgl. § 6) ein *qatêl* (= *qatîl*) vor sich zu haben und bildet so von den meisten dieser Adjektiva den Plural gen. m. nach *qitâl* vgl. § 59, Anm. 2, aber auch § 84 und 96; so bei pl. m. *awiyôj* (aus *aywôj* für *'iwôj*,

---

[1] Zur Bedeutung vgl. neup. پُخْتَه gekocht und reif, neup. خام roh und unreif, arm. հում raw, unripe, half-cooked, ὠμός, crudus.

ʿiwâj mit *ay* wegen des ʿ, von *awêj* krumm), bei pl. m. *awiyêr* (aus *aywêr* mit Imale für *ʿiwâr*, mit *ay* wegen des ʿ, von *awêr* blind), bei pl. m. *hemôj* (für *himâj* von *hemâj* dumm), bei pl. m. *ḥamôm* (für *ḥaymôm* oder nach § 84, von *ḥamêm* stinkend), bei pl. m. *jibôḥ* (von *jibâḥ* stumpf); daneben haben wieder viele ein *w* vor dem *ô*, nämlich *haduwôb* (von *hadêb* buckelig), *ajuwôm* (von *ajêm* stumm), *zanuwôy* (wohl für *zanyôw* für *zaynôw* aus *zinâw* von *zanêu* taub, Radix *znw*; oder Wechsel von *znw* und *zny*?), *ḥaṭuwôm* (von *ḥṭêm* mager), *qaṭwá* (für *qaṭwâʾ* mit Erhaltung des *a*-Lautes vor dem ʿ, von *qaṭâʾ* mager), *śḥawâḥ* (für *śaḥwâḥ* mit Umstellung des *a*, von *śḥâḥ* scharf), *taḥuwôk* (von *taḥêk* glatt).

107. Der Plural des Feminins wird durch Anfügung der Endung *-ôten* an den Stamm gebildet, wir haben daher *hadebûten*, *ajemûten*, *aujûten* (für *awejûten*), *aurûten* (für *awerûten*), aber *zanwîten* (für *zanweyten* von der fertigen Pluralform des Maskulins, wie von einer Nisbe, s. § 99), *ḥaṭamûten*, *hemijûten*, *qaṭaúten* (für *qaṭʾʿôten*, mit *au* wegen des ʿ), *ḥamʾmûten*, *fatoúten* (für *fatʾʿôten*, mit *ou* wegen des ʿ), *jibḥaúten* (für *jebʾḥôten*, mit *au* wegen des *ḥ*), *śaḥḥaúten* (für *śaḥʾḥôten* mit *au* wegen des *ḥ*), *taḥkaúten* (für *taḥʾkôten* mit *au* vgl. oben beim Fem. *taḥkayt*), *beḥelûten*.

Anm. Einigemale scheint zu den in den vorstehenden drei letzten Paragraphen vorgeführten Formen der Einzahl des Femininums und der Mehrzahl beider Geschlechter als Form für die Einzahl des Maskulinums nicht *(a)qtâl*, sondern *qitl*[1] anzusetzen zu sein; z. B. haben wir einen Sg. f *ḥaulît*, Pl. m *ḥawiyêl* f. *ḥaulûten* und dazu als Sg. m. *ḥaywul* blöde (wohl aus *ḥiwl*, *ḥiwel*, *ḥiwul*, dann mit *ay* wegen des *ḥ*); ebenso *zaylaḥ* fett f. *zalḥayt* pl. m. *zalwâḥ* f. *zalḥaúten* (bei M. 11. 9/10, 11. 20 *ṣalḥaúten*, *ṣelḥaúten* zum Sg. f. *ṣalḥayt* 10. 34, mit *ṣ* = *z*, etwa zu ar. √صلح in gutem Zustande sich befinden). So wohl auch *ṣaḥḥ* gesund, noch am Leben (wohl für *ṣiḥḥ* cf. ar صِحّة Gesundheit) f. *ṣaḥḥayt*, pl. m. *ṣaḥawâḥ* (für *ṣaḥwâḥ*) f. *ṣaḥḥaúten*

108. Bei Farbausdrücken kommt augenscheinlich häufig die Form *qatâl* (Mehri *qatôl*) vor, dem arabischen فَعَالٌ entsprechend, das im Arabischen zu Farbenadjektiven der Form

---

[1] Andere Adjektiva der Form *qitl* weichen wieder stark ab, so *zaywar* stehend f *zayweret* (etwa für *záweret*) pl. m. *zawêret* (sehr auffallend, vielleicht für *zawerêt* nach der Form *qatalat*) f. *zayrôt* (etwa für *zāyirôt*, wie von *zâyir* neben *zâwir*), *bîdī* falsch (nicht bloß zu hebr. בָּדָה, syr. ܒܕܐ ersinnen, lügen, sondern auch zu بدى, بدأ, بدع zu beziehen vgl Landberg, Études, p. 527 und § 5) f. *bîdīt* pl. m. *bidiyêt* (Form *qatalat*) f. *bidiyôt*. Eine *qitl*-Form ist auch *ḫayneq* erstickend heiß (ad ar. خَنَقَ). —

أَفْعَلُ Substantiva[1] bildet: dieselbe Form *qatâl* finden wir aber im Mehri wie im Hebräischen auch zur Bezeichnung von Adjektiven anderer Bedeutungen angewendet, vgl. hebr. קָטֹן, קָדוֹשׁ u. dgl. Während nun das Mehri von *qatâl* das Femininum für den Singular genau so bildet wie von dem in den vorhergehenden Paragraphen besprochenen *(a)qtal*, nämlich auf *-ît* mit Kürzung der ursprünglichen Länge, hat es für den Plural beider Geschlechter bei diesen Adjektiven nur eine Form generis communis, die jedenfalls einem Einsilber *qatl* oder *qitl*, vielleicht sogar *qutl* entspricht, womit wir wieder auf den Plural der arabischen Farbnamen nach der Form فُعْلٌ verwiesen werden. Man beachte z. B. *ḫaḏôr* grün (für *ḫaḏâr* = ar. خَضَارٌ die Grüne, die grüne Farbe, ar. ‚grün' aber أَخْضَرُ) f. *ḫaḏărît* (für *ḫaḏārît*, könnte ebensogut von *(a)ḫḏár* herkommen, aber ar. خَضْرَآءُ) pl. gen. c. *ḫêḏer* (das jedenfalls *ḫaḏr* oder *ḫiḏr*, aber auch *ḫuḏr* = ar. خُضْرٌ sein kann); *labôn* weiß (für *labân*, vgl. hebr. לָבָן, eine *qatal*-Form, der im Mehri *labên* entsprechen müßte!) f. *lebnît* (für *labānît*), pl. gen. c. *liben*, *lében* (ar. *labn*, *libn*, *lubn*) — bei anderen Farbnamen kommt nur eine oder die andere dieser Formen vor, so bei ‚rot' pl. gen. c. *âfer* (ad ar. أَعْفَرُ rötlichweiß, also ar. عُفْرٌ), bei ‚schwarz' pl. gen. c. *ḥâwer* (ad ar. حَوِرَ schwarz sein, أَحْوَرُ schwarzäugig, also ar. حُورٌ); dieselben Formen wie *labôn*, *lebnît*, *lîben* — *ḫaḏôr*, *ḫaḏarît*, *ḫêḏer* bilden auch Adjektiva, die nicht Farben bezeichnen, wie z. B. *anôb* dick (wohl für *ʿanâb*, vgl. ar. عَبُنَ dick, groß, stark sein, also Metathesis) f. *ambît* (aus *an'bît*) pl. gen. c. *âneb* (von Jahn allerdings daneben noch ein weibl. Pl. *anbûten* erwähnt), *qoṭôn* dünn (mit Vokalharmonie für *qaṭôn*, äth. ቀጢን ፡[2] tenuis, subtilis, dann nicht nur assyr. *qaṭanu* klein, sondern auch hebr. קָטֹן zu vergleichen) f. *qoṭanît* (mit Beibehaltung des *o* von m. *qoṭôn*) pl. gen. c. *qâṭen*; *liyôn* weich für *layân*, *leyân* mit in *iy* aufgelösten *ī* = *ey* oder

Eventuell *qatl* z. B. *ṣâdeq* wahr (was das Femininum betrifft, für = صَادِقٌ gehalten) pl. m. *ṣadôweq* (vgl. § 72), sg fem. *ṣádeqet* (wie von *ṣâdeq* = *ṣâdiq*) pl f. *ṣadeqôt*; ebenso *ṣâber* sauer pl. m. *ṣabôwer*; sg. f. *ṣáberet* pl. f. *ṣaberôt*; *marr* (oder für *murr*) bitter (ar. مُرٌّ) pl. m. *marôwer* sg f. *marêret* (für *marîret* also von *marîr*) pl. f. *marrôt*.

[1] Cf. بَيَاضٌ, سَوَادٌ, خَضَارٌ.

[2] Bei Jahn fälschlich ቀጠን ፡ (sic!) wie bei Maltzan, l. c.

i für *e* vor *y*, cf. ar. لَيِّن, f. *līnît* (für *layānît*) — der Pl. allerdings abweichend m. *līnêt* (für *layanat, leyenêt, ley'nêt*, Form *qatalat* wie von * *lôyin*) f. *līnûten*, wie von einem *liyên* = (*a*)*lyan*.

109. Einige wenige Male kommt es vor, daß ein Adjektivum, das der Form nach so aussieht wie die ebenerwähnten, im Femininum den Ton auf dem *â* behält — da dürfte wohl die Annahme berechtigt sein, daß wir nicht eine *qatâl*-, sondern eine *qattâl*-Form vor uns haben, wie es solche Adjektive auch im Äthiopischen gibt, s. Dillmann, Gramm. § 110. Dies scheint der Fall z. B. bei *ḥayyôb* (so mit zwei *y*; auch M. 13. 2 *ḥayyûb*) böse, schlecht (wozu Jahn ar. خاب I *ḫyb* ausgeschlossen, verstoßen sein, aber doch auch ,in seinen Hoffnungen getäuscht werden, Schaden, Verlust haben' vergleicht: ich erinnere noch an syr. ܚܳܒ, ܚܰܝܶܒ, eigentl. inferior, deterior fuit, ܚܰܘܒܳܐ culpa, delictum, debitum; der Form nach genau ar. خَيَّابٌ versagend, trügend) f. *ḥayyâbet* neben *ḥeyyûbet* M. 1. 6, der Plur. gen. m. dazu nach der Form *qatalat* lautet *ḥaybêt* (für *ḥăyăbêt, ḥay'bêt*),[1] der Plur. gen. f. *ḥiyyabôt* (so mit zwei *y* besser als mit einem *y*, wie auch M. 12. 30, 13. 25 *ḥayyebôt, ḥayyebût* zu lesen ist, da er für *ḥayyâb-ôt, ḥayyăb-ôt, ḥayy'bôt* steht): dieselbe Form *qattâl* bei *ḥayyôr* gut neben *ḥayr* (ar. خير), wohl auch *ṭayyôb* gut M. 54. 5 *ṭa(y)yûb* (zu ar. طيّب), da der Pl. f. *ṭaybôt* lautet M. 43. 33 und *ḍayûq* enge neben *ḍáyyiq* (ar. ضَيِّق).[2]

110. Eigentümlich ist *ḥanôb* pl. *ḥāniôb* (so Jahn), ohne Femininendung, als Fem. zu *śêḥ, śôḥ* pl. *śiyâḥ* groß, resp. auch alt. Vgl. auch M. 112. 6 *bêt ḥanôb*, 113. 20 *bêt ḥenôb* großes Haus, 145. 12/20 *ḥebiríth ḥanôb, ḥeberíth ḥanôb* seine ,große', ältere Tochter. Was *ḥanôb* betrifft, so zeigt der Plural, eigentl. *ḥanyôb*, M. 83. 2 *ḥaniôb* (für *ḥaynôb ḥinâb* vgl. § 61), daß die Radikale *ḥnb* sind, vielleicht ist diese Wurzel urspr. identisch mit *'nb*. Schwierigkeiten bereitet auch das Adjektivum *qanûn* klein, jung[3]

---

[1] Vgl. *baḥḥôr* Matrose pl *baḥarît* § 65.

[2] Eigentümlich ist *maṭâ'* gehorsam, das nicht dem ar. مُطِيع, sondern der Form nach eher dem ar. مُطَّاع entlehnt ist und so behandet wird, als ob es *maṭṭâ'* wäre, denn f. *maṭâ'at* pl. m. *maṭa'în* f. *maṭa'ôt* (wie *maṭṭâ'at, maṭṭa'în, maṭṭa'ôt*).

[3] Wohl für *qannân*, vgl. § 109; zur Etymologie vgl. das Šḥauri: da heißt klein jung *qellân* M. 97. 4, auch *qellān* 54. 1/2, 146. 15 und *qelān* 58. 24. Ich

f. *qanétt*, pl. m. *qaniyûn* f. *qanétten*; wenn wir von dem Mask. des Sing. *qanûn* absehen, können wir die drei Formen *qanett*, *qaniyûn* und *qanetten* auf einen Sing. gen. m. der Form *qanên* (für *qanîn*) zurückführen und zwar kann dann *qanétt* neben *qanét* M. 37. 34, 68. 24, 145. 21 und *qenêt* M. 146. 17/18 als = *qanént* (für *qanênt* aus *qanênet*, cf. oben § 95 *berékt*), *qaniyûn* als = *qanyôn* (für *qaynôn qinân*) und *qanétten* analog dem Singular *qanétt* als = *qanénten* (aber für *qinénten* aus *qinánten*) gedeutet werden; daß M. 137. 31 *qanétten*, 83. 1/2 *qanîten* hat, tut nichts zur Sache, denn in *qanîten* haben wir nur Ersatzdehnung für das aus *nt* entstandene *tt* wie in *hêt*, *hît* du aus *hént* = *h* + *ent* (ar. أَنْتَ).

111. Erwähnen möchte ich auch die Ausdrücke für rechts und links: *ḥîmel* oder *ḥamîl* neben *ḥemîl* M. 83. 9 und *śîmel* (fehlt bei Jahn im mehritisch-deutschen Teile des Wörterbuchs, steht aber im deutsch-mehritischen s. v. links, S. 255, mittlere Kolumne) oder *šemîl* mit *š* M. 83. 10. Daß *śîmel* (*šemîl*) mit ar. شِمال, hebr. שְׂמֹאל, syr. ܣܶܡܳܠܳܐ die linke Seite identisch ist, liegt auf der Hand; *ḥîmel* (*ḥamîl*) ließe sich nach Jahn mit ar. يَمِين, hebr. יָמִין, syr. ܝܰܡܺܝܢܳܐ zusammenstellen, nur müßte von *ḥîmel* ausgegangen werden und dieses analog *ḥeyd* Hand (für *ḥîd* = *ḥ* + *yd*) in *ḥ* + *yml* zerlegt werden: dabei wäre auch noch an eine Analogiebildung bezüglich des *l* in *ḥîmel* nach *śîmel* zu denken oder sollte *l* hier einem *n* entsprechen?[1]

112. Die vierradikaligen Adjektiva bilden allem Anscheine nach regelrecht das Femininum der Einzahl und die Formen für die Mehrzahl, wie die Participia passivi der Form *maqtîl* z. B. *arzêz* zähe (nicht *aqtâl*, sondern *qatlîl*, also für *ʿarzîz*) f. *arzzût* (für *arzezôt*) pl. m. *arzôz* f. *arzézten*, so auch *zaḥuwéū*, blau (für *zaḥwîw*) f. *zaḥawôt*, pl. m. hingegen nach der Form *qatâlil*, also eigentl. *zaḥâwiw*, woraus über *zaḥôwew*, *zaḥôwū* ein *zaḥôwo* wird: *śerḥâm* rauh f. *śerḥamôt* pl. f. *śerḥámten* pl. m. hingegen wie vom vorigen *śerôḥem*; aber auch *haydên* (das als

---

setze Mehri *qnn* = Šḫauri *qln* und beide = *qll* (hebr. קלל, syr. ܩܠܠ, ar. قلّ, äth. ቀለለ፡) und erinnere bezüglich der Dissimilation an ass *qalmu* syn. von *qallu* (Delitzsch, The hebr. lg. 50 ff.).

[1] Zur Analogiebildung vergleiche man neupers. سَرْما Kälte zu سَرْد kalt, nach گَرْما Wärme zu گَرْم warm.

vierradikalig[1] zu nehmen ist — *hydn* — also für *haydîn*) f. *haydenôt*, pl. m. *haydôn* f. *haydénten*.

Anm. Die zu den Partizipien der dritten Art — nach § 15 und § 20 Anm. 2, im Grundstamme auf *-ône,* in den abgeleiteten Stämmen auf *-e* auslautend — gehörigen übrigen Formen findet man § 29 Anm. (Fem. des Sg auf *-îte*), § 68 (Pl. m auf *-êye*) und § 51 (Pl. f. auf *-ôten*) angeführt.

Schlußbemerkung.

Im vorstehenden glaube ich dem Leser ein Bild der Entwicklung aller jener mannigfaltigen Formen gegeben zu haben, in denen das Nomen der Mehri-Sprache vorkommt. Ich bin nun fest überzeugt, daß sich zu dem einen oder anderen Paragraphen noch Ergänzungen werden finden lassen, und behalte mir vor, auf solche gegebenenfalls später noch zurückzukommen. Was mir an solchen während der Drucklegung des vorliegenden ersten Teiles meiner im Manuskripte fertigen Mehri-Studien schon jetzt der Veröffentlichung wert schien, habe ich in einem dem beigegebenen Index und Inhaltsverzeichnis angeschlossenen Appendix zusammengefaßt. Der Index umfaßt alle in der vorliegenden Arbeit als Beispiele angeführten Mehri-Ausdrücke, mögen sie echt-mehritisch oder dem Arabischen entlehnt sein. Von einer Zusammenstellung des beim Etymologisieren notierten anderssprachigen, besonders semitischen Wortmateriales glaubte ich vorderhand noch absehen zu können. Der größeren Deutlichkeit wegen habe ich den Mehri-Wörtern die deutsche Bedeutung fast immer nach dem Vokabular Jahns beigegeben, wie ich mich auch bezüglich der alphabetischen Reihenfolge an das System Jahns gehalten habe. Das Inhaltsverzeichnis soll gleichzeitig eine Übersicht über die behandelten Nominalformen der Mehri-Sprache gewähren.

In zwei weiteren Teilen gedenke ich zunächst das Verbum und dann das Pronomen, das Numerale und die Partikeln zu behandeln.

---

[1] *Haydên* Ohr hingegen ist eine *qiṭal*-Form und der Plural dazu *hayḏénten* steht für *hiḏánten*; Radix *hdn* für *'ḏn* vgl. § 6.

Index.

Mehri.[1]

ع ا '

[1] In diesem Verzeichnisse sind solche Mehri-Ausdrücke, die hier zum ersten Male oder anders erklärt werden, mit Sternchen bezeichnet. Das bei Jahn nicht vorfindliche, aus den Texten D. H. Müllers geschöpfte Wortmateriale ist durch Kreuzchen kenntlich gemacht. Die Zahlen bezeichnen die Paragraphe.

*mhatîq freigelassen 20
mātîm Inf. zur √ʿtm die Nacht verbringen 21
âṭer Spezerei, Parfum 5
ôdet Gewohnheit 31
awêj krumm 104 f. aujît 105 pl. m. awiyôj 106, f. aujûten 107.
maʾatôd v. sub ʾtd
awêr blind 104 f. awerît 28. 6, Anm. (aurît, orît) 105, pl. m. awiyêr 106 f. aurûten 107
ôś leben s. meyśt (mayśt) unter ʾyś 35
azîr Saft pl. âzer 54
aẓêm groß, bedeutend 8 (neben aṭaým sub 5) f. aẓêmet 95
*aẓamît Rücken pl. eẓámten 67
ôśer zehn 5, ôśer mîye tausend 4, Note 3
*iśê (ayśê) Abendmahlzeit 7, Anm.

b ب

bâl Herr 3 pl. bôl (baul) 60
bâlī (= mein Herr) Gott 3
bālît Herrin 33
*mhabaýl Hund pl. mhabôl 83 (mbaýl) 33 Note 2 (mbôl)
bîr Brunnen pl. habyôr 70
beyr Kamel 8; *bayûr laśaqaśêq Lastkamele v. wuśôq 13, Anm. 2
bayûr Inf. zu bâr in der Nacht reisen 12, Anm.
bêdī Lüge 5
bîdī falsch f. bīdît, pl. m. bidiyêt, f. bidiyôt 107, Note
*bedêl Austausch 6
bedên Körper 6, pl. bedenîn 45
bédwī Beduine pl. bédū 87
bádiyet Wüste 34
beḏât Ware pl. beḏôya 74
bîḏaq Inf. zu baḏaúq zerreißen 5, Anm.
baḏaqêt Stück pl. baḏâq 55
bájal Maultier pl. beyjôl (bajûl) 59
behlît Wort 31
*behêl gar 104
*bóhret Anker pl. bewêher 73
*beḥêl reif 104, f. beḥelîl 105, pl. f. beḥelûten 107
*baḥḥôr Matrose pl. baḥarît (baḥarêt) 65
baḫeýl geizig 8 f. baḫeýlet, pl. m. bēḫôl f. bayḫálten 96
baḥṣ Schmerz pl. baḥûṣ 57
bīḏaýt Ei, Nom. unit. zu bêḏ 24
bôyer falsch pl. beyrêt 65
bêt (bayt, beyt) Haus 3 pl. biyût (biyôt, biôt) 57 und 60
bôkī Inf. zu bekú weinen 5
bôker junges Kamel pl. bokûr 57
bakôret Stockhieb pl. bakorôt 48
bôqī bleibend f. báqīt, pl. m. baqayêt 65, f. baqayôt 94, Anm.
bêqal eine Pflanzenart pl. boqoúwel 75
baqarêt Kuh pl. baqâr 55
búlsen Bleistift
*bilê Böses 7, Anm.
bendûq Flinte pl. benádeqet 79
binê Bau 7, Anm.
bênī Inf. zu benú bauen 5
bennôy Baumeister 9 pl. bennôyit 86

*ber (ḥabrê) Sohn 28, Nr. 3, pl. bît 89
mbordêt Feile pl. mebôred 77
bārûd Pulver 11
tebrîd Inf. zu bôred abkühlen 18
berdeqaýs Europäer
*bort (ḥabrît) Tochter 28, Nr. 4, pl. bant 89
barîy (berîy, berî') heil 8 f. baríyyet, pl. m. berôy (birûy) f. bireýten 96
*†berêk gesegnet f. berékt 95
†birkêt Segen 31
*bark Knie 3
barq (bôreq) Blitz 3 (5) pl. birôq 60
birîq Krug 17, Anm. 2, pl. boroúqat 66
*barr Festland: Weizen 3
brôsī Anker pl. broúsī 79
bîrū Inf. zu bîrū gebären 5, Anm. 28, Nr. 3
*†birúwūt Geburt 28 (3)
*beréū (biréu) geboren 8 (28, Nr. 3)
besrît Dattel, Nom. unit. zu bêsar 24
bestôn Garten pl. besátenet 79
beṣalôt Zwiebel pl. beṣâl 55
*bśaýn Krähe pl. bšayôn 82
*bitért Inf. von bîter fischen 35
bôṭel falsch, trügerisch pl. m. beṭalêt 65
habṭalôt Inf. zu habṭoúl zunichte machen 17
beṭṭîl großes Boot pl. beṭôṭel 79
bôt Elle, Klafter pl. bi'â 59
bôb Tor 6 Anm., pl. habwêbet 71
buwwôb Pförtner 9 pl. buwwôbet 86
bûk Buch pl. hābwôk 70: habwákt 71
bizerêt (bezerît) Stück pl. boúzer (bûzer) 54
beśêr frohe Botschaft pl. beśerîn 45
beśîr Schmetterling pl. bśirûten 50

d ›

*dayûk Inf. zu dôk ein Kleid mit Seife reiben 12, Anm.
debbêt vierfüßiges Tier 3, Note pl. debêb 55
dêber Anker pl. debûr 57
duduwôt Wölfin pl. dudoúten 67
deff Trommel 3
dejôjet Huhn, Nom. unit. zu dejôj 24, Note
dehêb Gold 6
deheyûb Inf. zu dehêb gehen 12, Anm.
daḥayûq Inf. zu daḥâq treten, zu Fuß gehen 12, Anm.
mehedyîn Schuldner pl. mehedyôn 83
dikk Hahn pl. hadekôk 70 (3, Note 1)
dekkît Bank pl. dekêk 55
dekkôn Laden pl. dekoúken (dekaúken) 79
madeqaýq zerstampft, zerstoßen 20
diqq Inf. zu duqq stampfen, klopfen 5, Anm.
daqâl, deqâl 6, Anm. Mast pl. daqalîn 45

dīlôb Karte pl. *dilbûten* 50
delfône drittes Partizip zu *delôf* springen 15
dellôl Makler pl. *dellôlet* 86
demôt Träne pl. *demá'* 55
dumm Eiter pl. *hademôm* 70
dînī schwanger sein, *hedenú* schwängern 20
**medenî* trächtig 20
†*derát* (*derrát*) Hemd 33
darb Straße, Mauer ums Haus pl. *darûb* 57
dirjêt Treppe pl. *dirêj* 55
dirêhem Geld 79
**mehedriêk* erreicht 20
destûr Hauptsegel pl. *dasáteret* 79
diwê (*diuwé*) Arznei 7, Anm.
medôwī Arzt pl. *mediwiûten* 50
dewîl abgenutzt pl. m. *diwôl* (*duwôl*) 97
dôlat (*doúlet*, *daúlet*, *dôwalt*) Sultan 31 pl. *duwêl* 55
duwôm immer 7
doúmet Doompalme Nom. unit. zu *doum* 24, Note
medwîr Inf. zur √*dwr* herumgehen 21
mehedwîr rund 20 f. *mehedwirôt* pl. m. *mehedwôr* 83 f. *mehedwérten* 100
dišôr Brust 55
**diššêt* Rumpf pl. *dišêš* 55

ḏ ذ

**ḏābêt* Husten 32
ḏebbôt Fliege pl. *ḏebêb* 55
**ḏenôb* Schwanz 7 pl. *dembîn* 45
†*mheḏenîb* schuldig pl. *mheḏenôb* 83
ḏerḏîr Floh 13
**ḏêrī* Pflanzensamen 5 pl. *haḏrê'it* 71
**ḏôre* Blut pl. *ḏirî* 55
ḏoúben mittags 40, Note

ḍ ض

ḍôb Eidechse pl. *haḍo'ôb* 70
ḍabôb Nebel pl. *ḍabô'ib* 74
ḍabyûṭ Inf. zu *ḍaýbaṭ* fassen, halten, nehmen 12, Anm.
ḍôfa' Elefantenmist 5 pl. *ḍafôwa'* 75
ḍafaḍôt (*ḍafadôt*) Frosch pl. *ḍafḍaúten* 49 (*ḍafádten* 67)
ḍafrît Zopf pl. *ḍayfárten* (*ḍayférten*) 67
**ḍaýja'* Höhle pl. *ḍayjá'* 59
ḍaḥkône drittes Partizip zu *ḍaḥâk* lachen 15
ḍâḥam Kamelurin pl. *ḍaḥaým* 58
ḍayf Gast pl. *ḍayfôn* 68
ḍayéft (*ḍayáft*) Mahl 35
ḍayyûq enge 109
**ḍaqaḍêq* s. *wuḍôq*
ḍála' Rippe 4 pl. *ḍalôwa* 75
ḍaýman Inf. zu *ḍamôn* bürgen 5, Anm.
ḍamîn Bürge pl. *ḍamônet* 66
ḍarbêt Schlag pl. *ḍarô'ib* 74
**mḍaráḥ* Zahn 21, Anm. 1

f ف

fâm Fuß 3 pl. *fôm* 60
**fôs* Beil pl. *hafwôs* 70

jôneb Seite 10
jambît Dolchmesser 33
jínnī (*jinnî*) Dämon, Kobold 25 pl. *jinn* 87; f. *jinníyyet* Hexe pl. *jinneýten* 99
mejénnet Friedhof 31
jinôzet Leichnam 34 pl. *jinô'iz* 74
**jîra* Inf. zu *jôra* trinken 5, Anm.
jirîdet Palmenholz 34
**jirê* in *li-jirê* wegen 7
**mjér(r)ī* Reisender pl. *mjer(r)iûten* 50
**jirêt* Maus 6 pl. *jiruwôt* 62
jarjaýr Grille 13
jôb Schild pl. *hajuwêbet* 71
**joúbe* eine Fischart 29 Note pl. *jowábiyet* 79
juwêher haulêten Schneidezähne 99
†**jiwérten* Nachbarinnen (Mehrzahl) 67
jôz Teil pl. *hājuwôz* 70
jūzîn Inf. zur √*jwz* erlaubt sein 16
jizé Matrose pl. *jiziûten* 50
jizelît Igelfisch pl. *jizélten* 67
jîzem Inf. zu *jizôm* schwören 5, Anm.
jizemône drittes Part. zu *jizôm* schwören 15
†*jizzûzet* Schnitter (Mehrzahl) 86
gešbîn Nasenring pl. *gešbiyôn* 82
jišôr s. *dišôr*.

ġ غ

**ġâ* Bruder 28. 5 pl. *ġaýū* (st. pron. *ġau*) 89
**ġayt* (*ġît*) Schwester 28. 6 pl. *ġoúten* 49
ġabbîn Inf. zu *ġobb cacare* 16
ġobkannâr eine Schmetterlingsart 13, Anm. 3
**ġábṯ* Achselhöhle 3, pl. *ġabôṯ* 60 (48, Anm.)
**ġâdel* Last 26
ġawadêl kleine Last 26
ġôḏī Hals pl. *ġayḏî* 55
ġôḏab Stier pl. *ġayḏôb* 59; (*ġôḏab maḫazaýū* Ochse)
mhâġaḏafût Faust pl. *mhâġaḏáften* 100
šaġferôt Inf. zu *šaġfûr* um Verzeihung bitten 17
**ġâher* der andere, zweite 5
**ġayj* Mann 8, Note 2 pl. *ġayûj* 89
ġajên Jüngling 27
ġajenôt Mädchen 27 pl. *ġajenôten* (*ġajenûten*) 49
ġalf Angelschnur pl. *ġaylôf* 59
*†*ġalîf* Futter 6
taġlîq Inf. zu *ġôleq* verschließen 18
ġalâm brünstig 6
ġalîẓ dicht pl. *ġalwôẓ* 62
ġarîb Fremder pl. *ġarbê* 68
*†*ġôrem* (*ġaúrim*) Meer vgl. *roúrem* 73
ġayrê Leim 7, Anm. pl. *ġayriûten* 50
**ġarûy* Sprache pl. *ġariyîn* 45
ġarêṯ vorderes Visier der Flinte pl. *ġarṯeýn* 45
ġašîm dumm f. *ġašîmat*, pl. m. *ġayšôm* f. *ġayšámten* 96
ġatkaýt Kniekehle pl. *ġaytákten* 67
maġateýs mit Silber beschlagene Flinte pl. *maġatôs* 83

**hašebáʾ* Finger 17 pl. *hašoúbaʾ* 77
**hîtem* (*hêtem*) Himmel 33, Anm.
**hiṯaýl* (*hitaýl*) Fuchs, Schakal 17 pl. *hiṯôl* 82 f. *hiṯalôt* 33 pl. *hiṯálten* 67
hêṭou Sack pl. *haṭôwu* 75
**hauwêl* früher 17. 99 Note
**haulî* erster 25 f. *hauliyôt* pl. m. *haulóy* f. *hauleýten* (*haulêten*) 99
**hawîn* schwach, wenig f. *hawînet*, pl. m. *hiwôn* f. *hiwónten* 98
hûrī kleines Boot pl. *howárīt* (*hawérīt*) 99, Anm.
haúwiyet (*haúwīt*) Unterwelt, Abgrund 34
**haziêb* Ostwind 17
hôzel abgelebt f. *házelet* 93, pl. m. *hozelîn* f. *hazelôt* 94
haśimît Motte pl. *hīśámten* 67

ḥ ح

**ḥeyb* (*ḥîb*) Vater 28. 1 pl. *ḥoub* (*ḥâb*) 85
ḥabîb Freund pl. *ḥaybôb* 59, Anm. 2
ḥabḥâb Melone pl. *ḥabáḥabet* 79
**ḥaubîn* (*ḥōbîn*) Stein 12
**ḥabrê* Sohn 28. 3, 27, Anm. pl. *ḥabûn* 89 *ḥabrânī* o mein Kind 27, Anm.
**ḥabrît* Tochter 28. 4 pl. *ḥabánten* 89
ḥabrîr Sand 13 pl. *ḥabrôr* 82
*†*maḥbîs* gefangen pl. *maḥabûs* (*meḥabûs*) 83
**ḥeyd* (*ḥîd*) Hand 28. 12 pl. *ḥīdûten* 50
ḥadd Grenze pl. *ḥudûd* 57
**ḥôdeq* verständig pl. *ḥeydôq* 94, Anm.
ḥadeqôt Augapfel 31 pl. *ḥaydéqaten* 67
ḥâder eine Fischart pl. *ḥadiyôr* 61
**ḥejjôjī* (*ḥajjûjī*, *ḥejjûjī*) Derwisch, Wallfahrer 25 pl. *ḥajjejîn*, *ḥejjejîn* 44
**ḥajjêt* Sache pl. *ḥajêj* 55
ḥájel Fußring pl. *ḥajôl* 60
ḥayjômet Schröpfen 34
ḥajirêt Gemach 31
ḥaujôr Sklave, Diener 12 pl. *ḥajirît* 12. 65
ḥaujirît Dienerin pl. *ḥayjérten* 67
**ḥeyd* (*ḥîd*) v. sub *ḥd*
ḥêlet (*ḥaýlet*) List pl. *ḥiyêl*, *ḥilôten* 87, Note 2
**ḥeyûm* (*ḥayûm*, *ḥyûm*) Sonne, Tag 28. 14
ḥeyr Esel, *ḥeyrît* Eselin 33 pl. *ḥiyérten* 67
ḥayśiyôt Krabbe, Nom. unit. zu *ḥaýśī* 24
**ḥakiyât* Erzählung 34, Anm. pl. *ḥakiyôten* 49
ḥákem Urteil 4
ḥaqqât Holzbüchse pl. *ḥaqâq* 55
**ḥâqou* Taille pl. *ḥaqowîn* 46
ḥalqât Ring, Ohrring 31
**maḥállet* Ort 31 pl. *maḥôllet* 78
ḥâlem (*ḥâlem*) Traum 4. 5 pl. *ḥelûm* 57

ḥaśfît glans penis pl. _ḥiśéften_ 67

ḥaśîś kleines Stück Holz pl. _ḥaśi'ôś_ 61

ḫ خ

ḫabêr (_ḫabîr_) Nachricht 6 pl. _ḫaberîn_ 45

maḫábire Part. zu _ḫôber_ benachrichtigen 20, Anm. 2

maḫabîṭ vermischt f. _maḫabṭôt_ pl. m. _maḫabôṭ_ f. _maḫabáṭṭen_ 100

ḫabezôt Brot 24 koll. _ḫábez_

ḫabbôz Bäcker pl. _ḫabbēzîn_ 43 (86) und _ḫabbôzet_ 86

maḫbûzet (_maḫabûzit_) Backhaus 31

*_maḫád(d)et_ Haarnadel pl. _maḫôdet_ 78

ḫôdem Diener, Mietknecht pl. _ḫadêm_ (_ḫadîm_) 55

*_ḫademêt_ Dienst 31 pl. _ḫademûten_ 49

*_ḫademît_ Dienerin 33 pl. _ḫademiôt_ 49

ḫaddôm Diener pl. _ḫaddûmet_ 86

ḫeydêr Lappenzelt 6

*_ḫaḍôr_ grün f. _ḫaḍarît_ pl. c. _ḫêḍer_ 108

ḫafîf leicht f. _ḫafîft_ pl. m. _ḫayfôf_ f. _ḫayfáften_

*_ḫayyôb_ böse, schlecht f. _ḫayyábet_ (_ḫeyyûbet_) pl. f. _ḫiyyabôt_ 109

*†_ḫaybîn_ Bosheit 16

*_ḫayyôr_ gut 109 _ḫar man_ (Komparativ) 103

ḫayyôṭ Schneider pl. _ḫayyôṭat_ 86

ḫīṭáyt (_ḫēṭêt_, _ḫayṭêt_) Faden Nom. unit. zu _ḫayṭ_ 24

ḫalifôn Inf. zur √_ḫlf_ uneinig sein 15

maḫtîlef verschieden 20, Anm. 2, Note

*_ḫalêq_ Kleid 6 pl. _ḫalôweq_ (_ḫalôq_) 75 Anm.

maḫalîq erschaffen pl. _maḫalôq_ 83

ḫalê Wildnis 7 pl. _ḫalôten_ 67

*_ḫalîy_ leer 8 f. _ḫalíyyet_, pl. m. _ḫeylêy_ (_ḫalôy_) f. _ḫeyléyten_ (_ḫaylêten_) 96

ḫamêm stinkend 104 f. _ḫammît_ 105 pl. m. _ḫamôm_ 106 f. _ḫam'mûten_ 107

ḫâmer Wein 5 pl. _ḫamoúret_ 66

*_ḫáyme_ fünf sub 28. 10

ḫanfêś Lunge 13, Anm. 3

*_maḫánnes_ impotent 20, Anm. 1

ḫarf Blume, Blüte pl. _ḫrôf_ 60

ḫarj Reisesack pl. _aḫrôj_ 60, Anm.

mśáḫarje Part. zu _śḫarôj_ lesen 20, Anm. 2

ḫôser kl. Kind pl. _ḫoserîn_ 42

*†_mḫaṣáyyū_ (_maḫazáyū_) Kämmerer pl. _meḫaṣaú_ (_maḫazáū_) 83

maḫṣî Eunuch 83

ḫôtem qarôn Korankenner, des Lesens Kundiger pl. _ḫatemîn qarôn_ 42

ḫtemát (_ḫtemêt_) großes Buch 31

ḫôtem Ring pl. _ḫtoúm_ 60

ḫtenône drittes Part. zu _ḫtôn_ beschneiden 15

*kûš Schuh pl. kakuwôš 70
*kaśôb Hyäne pl. kaśabîn 43

q ق

*qebqêb v. sub wuqôb
†qaýbeḏ Nehmer, Ergreifer 5, Anm. qabbôḏ dasselbe ebenda
qábeh Schimpf 25
*qabḥaý Schimpfwörter 25
qabît Magen pl. qibeýten 67
qoúber (qâber) Grab 5
qadâḥ (qadáḥ) Becher 6 pl. qadaḥaýn 45
meqáddem Häuptling pl. meqaddemûten 50
†qáder Topf 4
qayḏar Tiger pl. qadaúret 66
†*qaḏôit Richter (Mehrzahl) 86
qáfilet Karawane 34
maqahôyit Kaffeehaus 31
qaḥf Schale der Kokosnuß pl. qaḥaýf 58
qayôs Klafter pl. qaysîn 45 (20)
†qâleb (qalb) Herz 5 pl. qalûb (qelûb) 57
qawalêb kleines Herz 26
qalâl (aqlál) kleiner, jünger 103
*qalliyên (qalliên, qaliên) Kinder (plur. tant.) 44
qalám Schreibstift, Bleistift 6 pl. qalmîn 45
qandîl Lampe pl. qandôl 82
*qanât Lanze pl. qayuwên 88
qanú erziehen 20
*maqanaýū (mqanéū) Knabe 20

*qan(n)ûn klein f. qan(n)étt 37 pl. m. qaniyûn f. qanétten 110
qorôn Qorân 15
qayrôwet Lesung 34
qarônī Sekretär pl. qaraniyîn 44
qarîb nahe, verwandt 103
†qaráb näher 103
qôn Horn pl. qarôn 60
qarš Taler 39, Anm. pl. qarwûš 62
qaṣṣôd Dichter 9 pl. qaṣṣôdet 86
qaṣadêt (qazdât) Gedicht 34. Anm.
qâṣer Burg, Schloß 5
qašîr Rinde pl. qašiyôr 61
qeýtel weiter Blick pl. qetôlet 26
qawutêl kurzer Blick 26
qaṭône drittes Part. zu qôṭa abschneiden 15
qaṭá' mager 104 f. qaṭaýt 105 pl. m. qaṭwâ 106 f. qaṭaûten 107
qôṭa' widerspenstig f. qáṭat 48, pl. m. qaṭaýn 42 f. qaṭôṭ 96
*qaṭaýb Blattern pl. qaṭaúbet 66
máqaṭaf Korb 22 pl. maqoúṭaf 78
qaṭáft Teppich 35
*qoṭôn dünn f. qoṭanît pl. c. qâṭen 108
qâṭan Berggipfel pl. qayṭôn 59
qaul Rede 3 pl. haqwôl 70
qaum Volk pl. haquwôm 70
†qômet Klafter 31

qôn Horn v. sub *qrn*
qût (*qaút, qôt*) Speise, Mehl 3
qawêt (*qawwêt, quwwêt*) Heftigkeit 31
qawîy stark f. *qawîyet*, pl. m. *qaywôy* f. *qaywóyten* 96
qeýzey (*qeýṣey*) weit entfernt sein 20
máqzī Rand, Grenze 22 pl. m.
qâzam kalt f. *gázamt* pl. m. *qayzòm* 94, Anm.

l ل

mál'ek (*málek, môlek*) Engel 21, Anm. 2 pl. *malékt* 78 — vgl. auch *mlêk* sub *mlk*
lebb Kern pl. *hālbôb* (*helbôb*) 70
labôn weiß f. *lebnît* pl. c. *lêben* (*lîben*) 108
lébes Schmuck 4
*†*malfáḥten* versengte (Mehrzahl, weibl.) 100
lfôk Käse pl. *lfakaýn* 45
lijêm Zügel 7 pl. *lijemûten* 50
láhab Flamme pl. *lehôbet* 66
liḥôf Decke 7 pl. *liḥofaýn* 45
málḥej Walze 22 pl. *melôḥej* 78
leḥeyît Kinnbart pl. *leḥeýten* 67
liḥs Inf. zu *laḥás* lecken 5, Anm.
malḥáū Backenzahn pl. *maláḥen* 88
lêlit Nacht 28. 15 pl. *liyôlī* 68
līmît Zitrone Nom. unit. zu *lîm* 24
līmhâlī Orange 13 Anm. 3
liyôn weich f. *līnît*, pl. m. *līnêt* f. *līnûten* 108
luqamêt Bissen 31
malqâṭ Zange 22
lôleb Seildreher 12 pl. *lawálebet* 79
lišîn Zunge 7 pl. *lišônet* 66 (82)
letôġ töten 15
lâṭef (*lûṭef*) Güte 5
lôḥ (*lauḥ*) Tafel, Brett 3 pl. *halwāḥ* 70
loúqat Flasche 27 pl. *luwêq* 55 *louqanôt* kl. Flasche, Fläschchen 27
lówīt Keule pl. *luwôye* 68
lôzem (*lâzim, lázim, lêzim*) notwendig 10

m م

ma- (*me-, m-*) Präfix 19
†*Mo'abíyyet* Moabiterin pl. *Mo'abêten* 99
mónet Geld pl. *hamôyen* 77, Anm.
mait Geisteskraft pl. *mayt* 58
ma'wîn Darm 16 pl. *ma'wiyôn* 82
mbaṭâṭa Kartoffel, Einl. S. 7
medêd ausgedehnt 8
meddêt (*meddît, middît*) Frist 31
medêr Lehmziegel 6
mġôren 40 v. sub *ġhr*
mhabaýl Hund s. sub *b'l*
mehelêt Frist, Aufschub 31
mehîl nicht viel taugend pl. m. *mehôl* 97

n ن

**roúrem* (*raúrem, rôrem, raurim*) Meer pl. *ruwôrem* 73
resm Abgabe pl. *rusûm* 57
retêb Ordnung pl. *retebîn* 45
rauḥ (*râ'eḥ*) Seele 5 pl. *harwâḥ* (*harwêḥ*) 70
ráḥt (*réḥt*) Ruhe 35
marwaḥât Fächer 31 pl. *merôwaḥ* 78
riâḥ Wind 7 (28, 3) pl. *riaḥeýn* 45
reṣôn binden, fesseln 50
**rūšôn* Fenster pl. *ruwôšent* 79
rázeq (*rêziq*) Eigentum, Versorgung 4 (5)
**rizân* Fessel pl. *rizanûten* 50
meršeḥât Zehenring pl. *meréšḥ* 78

s س

**sâf* Reisebegleiter pl. *saýf* 58
seba'íyyet (*sebá'iyet*) Lendentuch pl. *seba'iyyôt* 99
sabâb Ursache pl. *sebôib* 74
sôbel Regen pl. *sebôl* 57, Note
seblît Ähre pl. *subûl* (*sebûl*) 57
sfenêt Schiff 34, Anm. pl. *sfûyen* 74
sefêr Reise 6
**sifríy* reisend f. *sfríyyet* pl. m. *sfôrī* f. *sfrêten* 99
msáfire Part. zu *sôfer* reisen 20, Anm. 2
sijjôdet Gebetsteppich 34
**séheb* Wolke pl. *sehêb* 57, Note
sôhel leicht pl. *shelêt* 65
**shûm* Schießbogen pl. *shemîn* 45
meshaýq zermahlen pl. *meshôq* 83
sôḥer Zauberer pl. *sḥarêt* 65
saḥḥár Zauberer 9 pl. *sḥôret* 86
msḥân die Stelle, an welcher das von drei Steinen eingegrenzte Holzfeuer brennt 22
seyyôf Schwertfeger pl. *seyyafîn* (*seyyafiyîn*) 43
sift Meeresküste 35
seýlet Kieme pl. *hāsiôl* 70
mesiôl Gießbach pl. *meseýlet* 78
**mesiyîr* Reisebegleiter pl. *mesiyôr* 83
siyyôs Reitknecht 9 pl. *siyyasi'în* 43
tsiyîs Inf. zu *siýîs* reisen 18
**tsiyûs* Fundament 18 pl. *tsô'is* 78
**mséy(y)is* errichtet 20, Anm. 1
sekkôn Steuerruder pl. *sekoúken* 79
skêr Zucker 6
sáqeyt Bach 34 pl. *swôqey* 73
selêb Waffe pl. *hāselûb* (*haselûb, hāselôb*) 70
sôlem gesund f. *sélmet* 93 pl. m. *selmîn* f. *selmôt* 94
**muselîm* Gläubiger f. *muselmût* pl. m. *muselôm* f. *muselmôten* 100
semrêt das Verbringen der Nacht pl. *semrôten* 49
mesmôr Nagel pl. *mesômer* 78
**†sin(n)ôret* (*sennôret*) Katze 34 pl. *senôrer* 88, Note
senêt Jahr pl. *senîn* 46
surríyyet Kebsweib pl. *surraýten* 99
sirq Inf. zu *hirôq* stehlen 5, Anm.

sáṭeḥ (*saṭḥ*) Dach 4 pl. *saṭôweḥ* 75
msáṭṭaḥ flach 20, Anm. 1. f. *musáṭṭaḥt*, pl. m. *musaṭṭaḥîn* f. *musaṭṭaḥôt* 101
sât Stunde, Uhr 27
suwanôt Stündchen 27
sôq Markt 3
sûr Mauer pl. *haswêret* 71
sust großer Wurm 35

ṣ ص

ṣebâḥ Morgen 7
ṣôbaḥ (*ṣôbeḥ*) Morgen 5
ṣáber sauer f. *ṣáberet* pl. *ṣabôwer* 75 f. *ṣaberôt* 107, Note
ṣadêf Muschel, Schnecke pl. *ṣadefîn* 45
ṣádeq wahr f. *ṣádeqet* pl. *ṣadôweq* 75 f. *ṣadeqôt* 107, Note
†*ṣadîq* Freund pl. *ṣdaqâ* (*zadgâ*) 68
ṣadêr Vorderseite pl. *ṣaderîn* 45
ṣaff Reihe pl. *ṣafûf* 57
ṣaffûr Elephantiasis pl. *ṣafôfer* 79
**ṣafôt* s. unter *√wṣf*
**ṣġafôt* Baum- oder Blumenblatt 31
ṣaḥḥ gesund f. *ṣaḥḥaýt* pl. m. *ṣaḥawâḥ* f. *ṣaḥḥaúten* 107, Anm.
ṣáḥer Kohle 5
ṣaýd (*ṣêd*) Fisch, Jagdbeute 3
ṣaft Tran 35
ṣaýġat Schmuck 31
mṣôġot (*mzôġot*) Schmelzofen 31 pl. *mṣôyoġ* 78
maṣqaýl poliert 20
**ṣalaýt* Schädel pl. *ṣeylâten* 67
tuṣelfôt eine Kompositenblume pl. *tāṣâf* 88
ṣálaḥ Friede 4
†**ṣalḥaýt* fett, wohlgenährt f. pl. *ṣalḥaúten* (*ṣelḥaúten*) 107
ṣamġ Gummi pl. *ṣamôwej* 75
ṣanâb Götzenbild pl. *ṣambîn* 45
meṣárr Sacktuch, Kopftuch pl. *meṣarrîn* 46
ṣôf Wolle 3
ṣour Stein pl. *ṣowaýr* 58
†*ṣaûret* Angesicht 31
ṣaut Stimme 3

š ش

ša- Präs. des Kaus.-Refl. s. unter *√ġfr* 17
šayṭ Kompositenart pl. *šauṭ* 85
šebedît Leber 31
šebekêt Gesichtsnetz 31 pl. *mešôbek* 87
šêḥ Heiliger pl. *mešôyeḥ* 87
šîšt Sanduhr 35
škî Schwert pl. *haškíyyet* 71
†*škêr* Zucker 6 (v. *skêr*)
**šaqašêq* s. sub *wušôq*
míšma Ohrmuschel 22 pl. *mišôma'* 78
šáma' Kerze pl. *šemôya* 74
šinât v. sub *wšn*
šené Felsenmoos pl. *šinêten* 67
**šinkabêt* Krebs 13, Anm. 3, pl. *šinkabôt* 82
širâ' Nabel pl. *širôten* 67
šerîf Edler pl. *hašerôf* 71, Anm.
šrîfît adelige Frau 33 pl. *hāšrêften* 71, Anm.
mešwôf Visier der Flinte 22, pl. *mešôf't* 78

t ت

ta- (*te- t-*) Präfix des Infinitivs des Steigerungsstammes, s. z. B. *tebrîd*, *taǵlîq* u. dgl.
tîber Inf. zu *tebôr* zerbrechen 5, Anm.
**tebêr* zerbrechlich, krüppelig 104
tibrîn weibl. Hyäne 16 pl. *tibriyôn* 82
tôjer (*tûjir*) Kaufmann 10 pl. *tijjêr* 63
taḫêk glatt 104 f. *taḫkaýt* 105 pl. m. *taḫuwôk* 106 f. *taḫkaúten* 107
†tey (teyh) Böcklein (28. 10) pl. *hatiô* 70
**teqeṭeýn* Inf. zu *√wqṭ* erwachen 16
tôlī folgend f. *télīt* 93
**mtéllī* folgend 20, Anm. 1
**tumbôku* Tabak pl. *tumbekîn* 46
tômer Dattel 5
tennûr Backofen pl. *tenôner* 79
túrkī türkisch 25
tābôt Strauchart pl. *tawébten* 67
tîwī Fleisch pl. *tuwiyîn* 46 und *tiwiôten* 50
tiwît (*tiwût, tūyêt*) Essen, Mahlzeit pl. *tuyûten* 49

ṯ ث

ṯôdī weibl. Brust 5 pl. *ṯideýten* 67
ṯaḫayûl Inf. zu *ṯaḫôl* urinieren 12, Anm.
ṯeqeýl schwer f. *ṯeqeýlet* 95
**ṯalḫaým* Milz 13 pl. *ṯalḫôm* 82
**meṯemêr* Früchte tragend 20

ṭ ط

ṭayûm Inf. zu *ṭâm* kosten 12, Anm.
ṭaʾayûn Inf. zu *ṭân* (*ṭaʾân*) mit der Lanze stoßen 12, Anm.
ṭaýba Inf. zu *ṭoúba* drucken 5, Anm.
ṭábaʾ Abdruck pl. *ṭabôwaʾ* 75
mṭábbaʾ zahm f. *mṭabbât* pl. m. *mṭabbeýn* f. *mṭabbôt* 101
ṭabîb Arzt pl. *ṭaybôb* 59, Anm. 2
muṭabâḫ Herd 22
ṭâd f. *ṭayt* eins 28. 6, Anm.
ṭáfel Kind 5 (26) pl. *ṭafôl* 60 und *haṭofûl* 70, Note
ṭawafêl kleines Kind 26
ṭayfêr (*ṭifér*) Kralle 6 (28. 3)
ṭaǵǵ Sumpf pl. *ṭaǵôweǵ* 75
mṭahôr Abtritt 22 pl. *mṭaúher* 78
mṭaḥenât Backenzahn pl. *mṭâḥan* 88
**ṭayyôb* (*ṭayyûb*) gut pl. f. *ṭaybôt* 109
ṭeyn Lehm 3
ṭayrên Vöglein 20
teṭarûb Inf. zu *ṭôreb* Hochzeitsfeierlichkeiten veranstalten 18
ṭarêf Seite pl. *ṭerwôf* 62
ṭarîy (*ṭarí*) frisch pl. f. *ṭayrêten* 98
mṭarqât Hammer 31
ṭôl Länge 3

Druckfehlerverzeichnis.

S. 16, Z 1 lies طِفْل statt طِفَل.
Z. 5 lies *ẓôme* statt *zôme*.
Note 1, vorl. Z. lies das statt des
S. 17, l. Z. lies so daß, da der statt so daß der.
S. 18, Z. 4 v. u. lies *ṭifar* statt *tifer*.
S 20, Z 13 lies בַּעֲבוּר statt בַּעֲבוּר.
Z. 16 lies *ê* statt *e*.
S. 21, Z. 11 lies سَائِس statt سَائِش
Z. 15 lies in der zweiten Silbe statt in der zweiten.
S. 24, Z. 5 v. u. setze nach ‚ḥḍr.' einen Beistrich.
S. 25, Z. 14 v. u. setze vor ‚wohl' einen Beistrich und lies *ẓamôn* statt *zamôn*.
Z. 12 v. u. lies اختلف statt احتلف.
S. 28, Z. 6 lies ܨܦܘܢ statt ܨܦܘܢ.
Z. 8 lies זְבוּרָא statt זְבוּרָה.
Z. 9 lies *h* oder *ḥ* statt *h* (*ḥ*).
S. 29, Z. 12 v. u. setze ‚eher' aus Z. 11 v. u vor ‚zu *qanû*'.
Z. 8 v. u. lies *mehewsĭf* statt *mehewsif*.
Z. 5 v. u. lies Ar. statt ar.
S. 56, Z. 4 v. u. lies dann *ô* statt dem *o*.
S. 61, Z. 6 v. u. lies *ḥawjôr* statt *ḥaijôr*.
S. 62, Anm. Z. 1 setze ‚activi' in Klammer.

Inhaltsübersicht

(zugleich Übersicht über die Nominalformen).

Anhang: Nomen unitatis (24), Nisben (25), Deminutiva nach der Form *qawtal* — Mehri *qawtêl* (26) und mit der Endung *-ên* (27), Nomina primitiva (besonders Verwandtschaftsnamen) (28)

II. Zum Genus.

Das Feminin-*t* im Mehri (29), langer Bindevokal (30—33), kurzer Bindevokal (34), Elision des kurzen Bindevokals (35), einige Besonderheiten (36—38).

III. Zum Numerus.

Äußerer und innerer Plural und Dualreste (39).

A. Äußerer Plural g. m auf *-în*, g. f. auf *-ôt* oder *-ôten* (40), der Gebrauch von *-în* (41) bei *qâtil* (42), bei *qa'tâl* (43), bei Nisben (44), aber auch bei Mehri *qatôl* und *qa'êl* (45) und in einigen auffallenden Fällen (46); der Status pronominalis des äußeren Pl g. m (47); der Gebrauch von *-ôt* und dessen Status pronom (48) und der Gebrauch der Endung *-ôten* (49) bei Mehri *qatôl* und in einigen anderen Fällen (50), bei dem Participium activi des Grundstammes auf *-ône* (51), ihr status pronominalis (52)

B. Der innere Plural im allgemeinen (53), ohne Zusätze, und zwar einsilbige Formen (54), zweisilbige mit zwei Kürzen (55), Bestimmung der Zweisilber mit langem Vokal in der zweiten Silbe (56), *qutûl* (57), *qatîl* (58), *qitâl* (59), *aqtâl* ohne *a-*, als *qatôl* (60), scheinbare *qatyâl*-(61) und *qatwâl*-Formen (62), *quttâl* (63): Formen auf *-t* und *-ten* (64), *qatalat* (65), *qitâlat* (66), *qitâlten* bei Tier- und Pflanzennamen sowie Körperteilen (67), arab. Formen *qatlân*, *qutalâ*, *qutâla* und *qatâlî* (68), *ha-* statt e. präfigierten *hamza* (69) bei *haqtâl* 70, *haqtâlat* und *haqtâlten* (71); durch Zugabe von *w* oder *y* entstandene dreisilbige Pluralformen (72) und zwar *qawâtil* (73), *qatâyil* (74) und *qatâwil* (75); dreisilbige Formen mit Präformativen, vor dem letzten Radikal nie *î*, von Singularen mit denselben Präformativen, auch mit Feminin-*t*, sowie die dreisilbigen Pluralformen von vierradikaligen (76), und zwar *haqâtil* (77), dann andere von dreiradikaligen, besonders die mit *ma-* (78) und von vierradikaligen (79): Pluralbildung durch Reduplikation des letzten Radikals, selten (80), die häufige Pluralbildung durch Umlaut von *î* vor dem wortauslautenden Radikal (oder Konsonanten) in *â* (81), und zwar von vierradikaligen, resp. dreiradikaligen mit Präformativ *ha-* (82), von den Participia passivi der Form *maqtîl* (83) von *qatîl* (84), von *qîl* (85): Kollektivplural (86); scheinbare Unregelmäßigkeiten und doppelte Plurale (87), wirkliche Unregelmäßigkeiten (88); die Plurale etlicher Nomina primitiva (89).

IV. Zum Adjektivum im besonderen.

Die Nominalformen *qâtil* und *qatîl* (90) mit ihren Femininen (91) und mit ihren Pluralen (92); Beispiele für *qâtil*, f. *qâtilat* (93) und pl. m *qatilîn*, f. *qatilôt* (94), Beispiele für *qatîl*, f. *qatîlat* (95) und pl. m. *qitâl*, f. *qitâlten* (96) und Bemerkungen zu *qatîl qatîlat qitâl qitâlten* (97),

sowie Mischung regelrecht nicht zusammengehöriger Formen (98); die Nisben-*îy*, f. -*iyôt* (-*îyat*); pl. m. -*ôy*, f. -*éyten* (99); das Participium passivi *maqtîl*, f. *maqtilôt*, pl. m. *maqtâl*, f. *maqtâlten* (100); die passiven Partizipien des Steigerungsstammes (101); die Formen (*a*)*qtal* und *qatâl* (102), und zwar (*a*)*qtal* als *qatêl*, wie ein Elativ (103) und bei Ausdrücken für Körperfehler (104) mit dem Feminin auf -*ît* (105) und dem Plural m. nach der Form *qitâl* (106) und dem Plural fem. auf -*ôten* (107) und *qatâl* als *qatôl*, besonders bei Farben, mit einem Femininum wie von *qatêl* (= [*a*]*qtal*) und dem pl. *qêtel* = *qutl* (108); *qattâl* als Form für Adjektiva (109); *ḥanôb* groß und *qan*(*n*)*ûn* klein (110), *ḥîmel ḥamîl* rechts, *šîmel šemîl* links (111); vierradikalige Adjektiva (112); die aktiven Partizipien dritter Art (113)

Nachträge.[1]

Zu S. 6 und 7, Note 3: Zu solchen Fremdausdrücken gesellt sich in den Hein'schen Texten noch ein Kuriosum, das zwar nicht als Lehnwort gelten kann, aber, da es nicht ausgeschlossen ist, daß es durch Weiterverbreitung noch ein solches werden kann, hier Erwähnung finden soll. Bei Hein steht 77. 21, *fértek*, worin Müller das deutsche ‚fertig' vermutet, ‚welches er (der Mehri) wohl öfters beim Abschluß einer Erzählung von Hein gehört haben dürfte'. Ebenso vorher 75. 13.[2]

[1] Die folgenden Nachträge enthalten einerseits noch weitere Bemerkungen, die mir während der Drucklegung dieser Arbeit noch als Ergänzungen mitteilenswert erschienen, andererseits aber auch Verweise auf jenen Teil der von Dr. W. Hein aufgenommenen Mehri-Texte, der mir, nachdem eben der Index zu der vorliegenden Abhandlung gesetzt war, durch die erst vor wenigen Wochen erschienene Publikation der Südarabischen Expedition Bd. IX: ‚Mehri- und Ḥadrami-Texte, gesammelt im Jahre 1902 in Gischin von Dr. Wilhelm Hein, bearbeitet und herausgegeben von David Heinrich Müller, Wien, 1909' zugänglich geworden ist. Da die ‚Nachträge' so an Umfang zugenommen haben — ich fand bei Hein zu meiner Freude die Bestätigung für so manche Regel, die ich aufgestellt habe, mußte aber natürlich auch solche Stellen berühren, wo Hein von meinen Auffassungen scheinbar abweicht — habe ich sie nach den Paragraphen abgeteilt und ersuche ich den freundlichen Leser, der sich mit dem Mehri befassen will, diese Nachträge paragraphenweise bei der Lektüre einzusehen.

[2] Hiezu bemerkt Herr Hofrath D. H. Müller: ‚Die Eisenbahnkondukteure heißen in der Türkei *fertigtschi*, weil sie vor Abgang des Zuges „*fertig*"

Zu § 3, S. 14, Z. 1: Zu *amq* ‚Mitte' (ar. عُمْق ‚Tiefe', äth. ዐመቅ፡), vgl. im Beḍauye nach Reinisch, l. c., *éṅga*, *éṅge* und *éṅgi* ‚Mitte', desgleichen im Bilin *anqáy* ‚Mitte, Loch, Höhle, Inneres' und im Chamir *agáy*.

Zu § 5, S. 15, Z. 14: *zôqer* ‚Adler' kann um so eher = ar. صَقْر sein, als im Mehri ebenso wie im Ḥḍr.-Ar. ص und ز häufig wechseln; s. Landberg, Études, p. 239: ‚Cette permutation de ص et ز est très commune'. — S. 15, Z. 15: *ṣáḫer* ‚Kohle', bei Hein auch mit *s*, 139. 22/23 *sêḫar*. — S. 16, Z. 2 und 3: Zu *Mâzer* ‚Ägypten' neben *Mêṣer* vgl. auch amh. ምስር፡ (*mesr*) mit *s* und beachte das zu *rizân* ‚Fessel' § 50 im folgenden hier Nachgetragene. — S. 16, Z. 17: Der stat. pron. von *hôfel* ‚Bauch' lautet tatsächlich *hafl*, s. Hein 93. 15: *háfl-eh* ‚sein Bauch' — also ist *hôfel* eine *qatl-* (oder *qitl-* oder *qutl-*) Form. Als *qutl*-Form interessant ist das bei Hein 71. 7 vorkommende *âder* ‚Entschuldigung' = ar. عُذْر. — S. 17, Anmerkung, erster Absatz, merke man vorderhand folgendes: das gesunde Verbum erscheint im Mehri, wenn es transitiv ist, als *ketôb*, wenn es intransitiv ist, als *kîteb* — die mediae gutturalis haben die Form *ketêb* — und vgl. hiezu WZKM., 1908, Heft 4, meine Rezension zu Brockelmanns Grundriß. — S. 17, Anmerkung, erster Absatz, Z. 9, vgl. zu *bdq* = *bdʿ* Landberg, Études, sub ع: ‚ع permute avec ق, ح' und p. 271 ‚car ع et ق à la fin d'un mot se permutent'. Zu *baḍáuq* ‚zerreißen' (tr.) ist wohl auch äth. በተከ፡ zu stellen. — NB. Bei Hein fand ich allerdings auch von dem konkaven *môt* ‚er ist gestorben' (√*mwt*) ein als Infinitiv der Form *qitl* zu fassendes *mîwit* ‚Tod' 84. 8 neben *méywit* 108. 8 und *méywet* 108. 8/9; auch *míwit* findet sich 23. 4 — nicht zu verwechseln mit *miût* ‚Tod' bei Jahn (neben *miyôt*), das als *qitâl*-Form zu fassen ist, s. § 7.

---

rufen (M.)'. Man vergleiche auch Bittner, Der Einfluß des Arabischen und Persischen auf das Türkische, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. CXLII, III (1900), S. 104, Note 1: ‚Um hier (für das Türkische) eine dritte Ableitung aus dem Deutschen zu erwähnen, soll der „*Fertig-dži*" genannt werden = Eisenbahnkondukteur فرتيكجى (NB. Der Perser nennt diesen بليطجى *bilītdži* von „*Billet*")."

Zu § **6**, S. 18, Z 7 und 6 v. u.: Zu *hayḏên* Ohr vgl. man auch im Tigriña, s. Prätorius, Gramm., S. 65 — mit Vorschlag eines *h* — *hézni* Ohr neben እዝኒ፡ = äth. እዝን፡, ebenso *hémne* Stein neben እምኒ፡ = äth. እብን፡.

Zu § **7**, S. 19, Z. 14 v. u.: *śiwôṯ* Feuer findet sich bei Hein auch als *ilśiwuôḏ* 28. 9: zu dieser Schreibung *lś* für *ś* vgl. man außer *l'ḥśm* auf S. 1 und 2, worauf bereits dort in der Anmerkung hingewiesen wird, auch *ilśḥáuf* ‚Milch' 22. 16 (ohne Bemerkung) wieder mit *lś*, während Hein sonst *śḥôf* hat: so 140. 17 und 28, wie ebendort 140. 13 wohl auch statt *sḥôf* und 140. 15 statt *śḥōf* zu lesen ist; 140. 22 und 27 mit Diphthongisierung des *ô* nach *ḥ* zweimal *śḥáuf*, auch *ilśêz* ‚ihr Abendessen' 45. 5 = *iśês* d. i. *iśê-s* (in Klammer). — S. 19, Z. 12 v. u.: Zu *liśîn*, das dem ar. لِسَان formell entsprechen könnte — mit *î* für *ê* = *â*, also mit Imale — vgl. § 16.

Zu § **8**, Note 2: Neben *ġayj* ‚Mann' finden sich bei Hein auch noch andere Schreibungen, so *ġeyj* 112. 3/4, öfters aber auch *ġâj* (*ġaj*) — z. B. 7. 10, 11. 9 (6. 12, 9. 13); hier kann *â* (wohl eher *à*) für *ê* = *ay* stehen. Zur Etymologie Müllers vgl. nun auch Hein, S. 62 und 63, wo dreimal das Kausativum einer Radix vorkommt, von der es sich schwer sagen läßt, ob sie als *ġyj* oder als *ġjj* anzusetzen ist: die Schreibungen *heġajjôt* 62. 27 und *ḥaġajjôt* 63. 6 (wo es wohl *haġajjôt* mit *h*, nicht mit *ḥ* heißen sollte) sprechen für eine massive Wurzel, während *haġajôt* 63. 23 (hier so mit einem *j*) = sie warf (die Ziege gebar) auch für *haġayjôt* stehen und so von dem konkaven *ġyj* herkommen könnte; der Imperativ *haġaj* 63. 22 (ohne Akzent, wohl für *háġaj*) kann *háġġaj* (massiv aus *háġjaj*) oder = *háġayj* (*haġyaj*) (konkav) sein; dazu gibt Müller die Note: ‚Daher *ġaj* Mann, eigentlich ولد'. — Man vergleiche hiezu auch noch das hier zu § 27 und 33 bezüglich *ġajjên* und *ġajjît* Nachgetragene.

Zu § **10**: Auch *ġáurib* ‚Fremder' Hein 20. 11 dürfte eine *qâtil*-Form, also = *ġôreb* = *ġâreb* sein (mit Diphthongisierung des *ô* zu *au* nach *ġ*) gegenüber ar. غَرِيب.

Zu § **11**: *nāmûs* bei Hein 2. 6 als ‚Ehrgefühl' *nāmôs*.

Zu § **12**, Anmerkung, S. 23, Z. 5 v. o.: Für *kahêb* hat Hein immer *gaḥáyb* = *gahêb*, also *gḥb* für *khb*. — S. 23, Z. 18 v. o.: Daß *jâr* wirklich mediae ع ist, ersieht man aus dem Kausativum bei Hein 4, 32/33 *hagâr* = *hagʿâr* ‚er ließ fallen'. NB. Hier *g* für *j*, vgl. hiezu Hein 184 und 185, die Note 3 resp. 1: ‚In Gischin gibt es viele Leute, die *g* statt *j* sagen' — natürlich ist *yeǵâr* ‚er fällt' (mit *ǵ*) — Hein 188, Spruch 3 — Druckfehler für *yegâr* vgl. Spruch 1 hier oder S. 36, sub 18 (29) Sprichwort, wo *yijâr* steht.

Zu § **13**, S. 24, S. 1: Zu *šarǵaýf* ‚Zweig' vgl. auch ar. شُرْغَاف ‚Hülle der m. Palmblüte'. — S. 24, Z. 2: *ṯalḥaým* ‚Milz' scheint mir in *ṯalḥ* + *aym* zu zerlegen und *-aym* = *-îm* (*aý* für *î* neben *ḥ*) zu sein — mit Jahn erinnere auch ich an ar. طحال, trotzdem hier im Arabischen *ṭ*, im Mehri *ṯ* steht. — Anmerkung 2: Ob nicht zu der √*wqb* äth. ጎብጎብ፡ ‚atrium, vestibulum tentorii' als ‚Eingang' zu stellen ist, bei Dillmann, Lex., sub 7 und ohne Etymologie? — Das von mir als Perfekt — zu dem Infinitiv *šaqašêq* — bei M. nachgewiesene *wušôq* kommt auch bei Hein vor, aber mit *ś*, nicht mit *š*, und zwar 106. 14 und 107. 12, wo beide Male *waśaúgem* ‚sie beluden' zu lesen ist statt *wa-śaúgem*, da ja das *wa* nicht gleich *wa* ‚und' ist, sondern als erste Silbe zum Zeitwort gehört.

Zu § **16**, S. 26, Z. 3 v. u.: In *ḥaybîn* ist das *y* zweiter Radikal, √*ḥyb* ‚schlecht sein', cf. *ḥayyôb* § 109. — Z. 2 v. u.: Zu *firhîn* ‚Pferd, Stute', *tibrîn* ‚Hyäne' usw., vgl. WZKM., 1909, Heft 1 meine Bemerkungen zu *lišîn* und *lisân* ‚Zunge'.

Zu § **17**, S. 27, Z. 12 ff.: Selbstverständlich erscheint dieses *š*, ebenso wie das gleich darauf erwähnte *h* auch in den Partizipien des Kausativ-Reflexivums und des Kausativums. — S. 27, Z. 4 v. u.: Ebenso wie Hein *yagráyb* hat für *hagráyb* ‚Rabe' (auch 124. 24), hat er auch 107. 18 *yebḥâḥ* für *hibeḥâḥ* ‚Chamäleon'.

Zu § **18**, S. 28, Z. 11 v. u.: Zu *tarkôb* ‚Geschäft' (√*rkb*) vgl. auch äth. አስተርከበ፡ ‚vacare, operam dare, deditum vel intentum esse rei'.

Zu § **20**, S. 29, Z. 9 v. u.: *mhedwîr* bedeutet ‚rund'. — S. 30, Note 1: Ob es sich bei den zwei sonderbar betonten Partizipien *maḫtîlef* und *mintêqad* nicht bloß um leicht

erklärliche Versehen handelt und es eigentlich *maḫtilêf* (*maḫtelîf*) und *minteqâḏ* (*minteqâḏ* = *minteqîḏ* aus *minteqáýḏ*) heißen sollte? Ich vermute nämlich in beiden Formen Partizipia passivi, die so gebildet sind wie § 20, S. 29, Z. 3 und 2 v. u.: *mentaḏaýr* und *matelîm* — also vom Reflexivum aus. Zu ‚*maḫtîlef*' gibt Jahn als f. ein *maḫtelfêt* an, eine Form, die möglich ist für zu erwartendes *maḫtelfôt*; für die Mehrzahl aber nicht getrennte Formen *maḫtelôf* und *maḫtelfôten*, sondern nur einen Pl. g. c. *maḫtalfôten*- was nicht richtig sein kann, — zu ‚*minteqâḏ*' als f. *menteqaḏât*, für den Pl. m. *menteqiyêd* und f. *menteqaḏáuten*, welche drei Formen für die hier ausgesprochene Annahme sprechen, vgl. § 100 — (*menteqiyêḏ* = *menteqâḏ* mit Imale statt *menteqôḏ*).

Zu § **21**, S. 30, Z. 14 v. u.: *ma'atôd* ‚frühere Beschäftigung', ‚Arbeit', ‚Geschäft' ist allem Anscheine nach ar. Lehnwort = مُعْتَادْ (*I'* عود), wird aber vom Mehri als *maqtâl* zur *I'ʿtd* gezogen, wie der Plural *ma'aúted* (= *ma'âtid* nach § 78) beweist. Ein weiteres interessantes Beispiel für *maqtâl* als Infinitiv vermag ich nun auch aus Hein 4. 11/12 beizubringen: *maǵḏân* als Infinitiv zu *ǵaýḏan* ‚sich erbarmen'. Die dort als unverständlich gesperrt gedruckte Stelle *hôm maǵḏân* bedarf nur einer geringen Korrektur, wir brauchen für *hôm* mit *h* nur *ḥôm* mit *ḥ* (= *(a)ḥôm* ‚ich will') zu lesen, so bedeutet dies dann: ‚Ich will Erbarmen', was im Ḥaḏrami und im Deutschen bloß etwas freier durch *ánā meskîn* ‚ich bin ein Armer' wiedergegeben ist. — S. 31, Note 2: Vgl. Landberg, Rezension, p. 47, wo er zu M. 124. 14 vielleicht nicht mit Unrecht behauptet, daß dort *mlêk* nicht ‚Engel', sondern nur ‚König' bedeuten könne; nur hat Landberg übersehen, daß *mlêk* bei M. in den biblischen Stücken S. 31—34 ein dutzendmal im Sinne von ‚Engel' steht. Da vorher 7. 25 und 8. 5 *melêk* als ‚König' vorkommt, ist es wahrscheinlich, daß der Mehri ar. ملاك, مَلَك und مُلْك verwechselt hat und es so in den biblischen Stücken nicht *mlêk de bâlī*, was ‚König des Herrn' bedeuten würde, sondern *môlek de bâlī* heißen soll.

Zu § **22**, S. 31, Z. 15 v. u.: Zu *márkez* ‚Ladestock' stimmt schön äth. መርጕዝ፡ (neben ምርጕዝ፡) baculus, scipio.

Zu § **24**, S. 32, Note: Zu *daúmet* (*doúmet*) ‚Dompalme' findet sich bei Hein 8. 33 die der Regel entsprechende Betonung *dōmît*.

Zu § **25**, S. 34, Z. 3 v. o.: Zum Pl. *hāmenoí* vgl. § 99 (= *hamnôy*).

Zu § **26**, S. 34, Z. 11 und 12 v. o.: Das Verbum dazu ist *ġaýdel* ‚tragen' (Intransitivum).

Zu § **27**, S. 34, Z. 12 v. u.: Bei Hein kommt häufig neben *ġajên* auch *ġajjên* vor. — S. 34, Z. 10 v. u.: Vielleicht ist mit Rücksicht auf *wuqatên* an Stelle des bei Hein 5. 11 stehenden unverständlichen *watgên* ein *wagtên* zu lesen, also: *ta wagtên* wörtlich ‚bis eine kurze Zeit (vorüber war)', ‚nach einiger Zeit'. — Ein nom. dem. mit Fem.-Endung scheint bei Hein 29. 4 *gṭanôt* ‚ein bißchen' zu sein: es gehört wohl als Verkleinerungswort zu dem dort in Klammer stehenden قطعة, also *gṭānôt* aus *qiṭʿ-an-ôt* (*qăṭ-an-ôt*).

Zu § **28**, Nr. 1, S. 35, Z. 12 v. o.: Auch sonst kommt bei Hein öfters *ḥîb* ‚Vater' vor, z. B. 98. 28, 99. 4. — Nr. 6, S. 36, Z. 14 v. u.: Das von mir für *ġayt* ‚Schwester' angesetzte *ġît* (= *ġî* + *t*) findet sich tatsächlich bei Hein, z. B. *ġîti* ‚meine Schwester' (= *ġît* + *ī*) 99. 33, wo es natürlich, da hier im Mehri *ġît-ī* als Anrede an die Schwester in die direkte Rede einzubeziehen ist, dem deutschen ‚Er sagte: „Meine Schwester, gib mir, mit dir ist Mehl"' (d. h. du hast Mehl) entsprechend, im Mehri: ‚*amûr: „ġîtī, zém-ī, šîš dagîg*"' heißen muß und nicht nach der Ḥaḍrami-Übersetzung: ‚*gal l-uḫtuh: „ʿaṭîna degîg*"' (= er sagte zu seiner Schwester) in ‚*amûr ġîti: „zémi šîš degîg*"' abgeteilt werden kann — ferner *ġith* ‚seine Schwester' (aus *ġît-h*) 138. 19 und noch einige Male. — Auch *ṭît* (*dît*) kommt neben *ṭayt* bei Hein noch sonst vor, z. B. 126. 30. — Nr. 9 und 10, S. 37: Bezüglich der Bedeutungen von *ḥêl* und *hadîd*, *ḥalôt* und *haddît* gehen die Angaben Heins und Jahns auseinander — bei Hein finden wir gegen Jahn 2. 11 und 12 *ḥalôt* als ‚Mutterschwester' und *haddît* als ‚Vaterschwester', drei Zeilen weiter unten dieses letztere *haddît* wieder als ‚Mutterschwester'. Wer hat Recht? — Das Maskulinum zu diesem *haddît*, nämlich *hadîd*, findet sich dann wieder auch bei Hein wie bei Jahn als ‚Vater-

bruder', z. B. 128. 5 und 128. 12 *ḥadîdi* und *ḥadidi* ,mein Vatersbruder' (beidemale mit *ḥ* und das zweitemal ohne Ton, wohl jedesmal *ḥadîd-ī* zu lesen). — Zur Anmerkung zu Nr. 10, S. 37, Z. 12 v. u. vgl. auch D. H. Müller, ZDMG., 1904, S. 781. — Ich war auch geneigt, das Plurale tantum, resp. Kollektivum *habû* (bei Hein auch *hâbū*) ,Menschen', ,Leute' hier unter § 28 einzureihen, ich dachte bei der Etymologie an äth. ሰብእ፡ vgl. WZKM., 1908, Heft 4 in meiner Besprechung von Brockelmanns Grundriß, doch riet mir Herr Hofrat D. H. Müller wegen der Entsprechungen im Šḫauri und Soqoṭri von dieser Zusammenstellung ab.

Zu § **29**, Note, S. 39 unten: Ohne Feminin-*t* kommt bei Jahn, W., auch *lîle* ,Nacht' vor neben *leýlet, laýlet, lêlet* mit *t*. Der Ausdruck *mîye* ,hundert' (bei Hein z. B. 68. 7 *míyeh*) ist ebenso sicher ar. Lehnwort in ar. Form (nur in Verbindung mit anderen Zahlwörtern, also in den Ausdrücken 300, 400 usw.), sonst mehritisch *miyêt* ,hundert'. — Hingegen ist *sneh* ,Jahr' bei Hein 13. 1/2 in *te snéh* wohl verdruckt oder verschrieben aus *te snét*, umsomehr als 13. 12 und 13 das zu erwartende *te senét* steht (= *te senêt* wörtlich ,als es ein Jahr war', ,nach einem Jahre').

Zu § **31**, S. 40, Z. 7 und folgende: An meiner Erklärung von *hārît* ,Mond' aus *hahrît, sahrît* halte ich, wiewohl Jahn ein beduinisches *haurît* ,Mond' erwähnt und bei Hein 94. 14/15 ein *werît* ,Mond' vorkommt, dennoch fest und verbinde es nicht mit der $\sqrt{wrḫ}$, da sich diese zwei Formen — *haurît* und *werît* — vom Standpunkte des Mehri beide aus *hahrît* = *sahrît* erklären lassen. Wenn nämlich neben *hārît* (aus *hahrît, ha'rît*) ein *haurît* vorkommt, so steht dieses nur für *hawrît*, wo das *w* entweder aus dem zweiten *h* von *hahrît* durch Dissimilation hervorgegangen sein oder auch bloß das aus diesem zweiten *h* entstandene ' in *ha'rît* vertreten kann und, was *werît* betrifft, so kann es nach den Mehri-Lautgesetzen aus *hawrît* dadurch entstanden sein, daß *ha* von *hawrît* abgefallen ist, *werît* also für *w'rît, wrît* = *(ha)wrît* steht. Sowohl für *w* = *h* als auch für *w* = ' einerseits wie für den Abfall eines anlautenden *h* andererseits werden sich

noch genug Beispiele erbringen lassen. Es dürfte also meinem Dafürhalten nach *werît* gegen den Vorschlag in der Note nicht ursprünglicher als *hārît,* sondern bloß eine Weiterbildung dieses letzteren über *haurît* sein. NB. Das von mir angeführte äth. ሣህር፡ ist nur im Pl. አሥህርት፡ zu belegen. — Zu *werît* ‚Mond' vgl. ZDMG., 27, Maltzan, Dialektische Studien über das Mehri in der Vokabelübersicht, S. 227, die Ausdrücke für ‚Mond' nach Krapf, Carter, Miles und Maltzan, nämlich *êret, hāret*; واريت *woreet*: *warut*; *worêt, wurît.* — S. 40, Z. 18 v. o : Für *rîšît* ‚Schlange' steht bei Hein 32. 3 und 5 *rîšîš* ‚Schlange' — verschrieben aus *rîšît.*

Zu § **32**, S. 42, Z. 3 und folgende: Zu ذئب ‚Wolf' vgl. Hommel, Namen der Säugetiere, S. 303 in Anm. 1, die Stelle aus Brehms Tierleben: ‚Bei den Arabern heißt er der ‚Heuler'. Ist etwa bei den Ausdrücken für ‚Fuchs' שׁוּעָל, ثعالة, ثُعْلٌ an ar. سُعَل ‚husten' (also ‚bellen') zu denken? — Man beachte das angeführte ذُعْبان ‚junger Wolf' mit ع.

Zu § **33**, zweiter Absatz, S. 42 und 43: Sehr interessant bei Hein ist das Vorkommen eines Femininums zu *ġayj* (*ġaj*) Mann; dieses finde ich z. B. 146. 17 *ġajjît*, 49. 26 *ġajjêt*, 134. 22 *ġaggît* (von einem Gewährsmann, der *g* für *j* sprach), im Pl. *ġajjûten* 42. 2. — Als Bedeutung ist aber überall nicht ‚Männin', ‚Weib', sondern ‚Mädchen' angegeben (auch bei Maltzan). — Note 2, S. 42 und 43: Bei Hein kommt allerdings für ‚Hund' einigemale auch *‚kalb'*, *‚kelb'* vor (im Mehri), und zwar auch im Singular, siehe z. B. 14. 11, 139. 9 und noch einigemale. — *ḥeyr* ‚Esel' setzt Jahn gleich hebr. עַיִר, ar. عَيْر.

Zu § **34**, S. 43, Z. 21: Die Bedeutung ‚Almosen', die dem mehr. *faḍêlat* und dem ḥaḍr. *faḍîla* zukommt (vgl. Jahn, W.), muß auch das bei Hein, 13. 22/23 stehende *fḍîlet* (*faḍîlet*) haben, wo Hein ‚Überfluß' übersetzt und M. in der Note 3 dafür ‚Dank' vorschlägt. — NB. Das Wort für ‚Segen' ist im Mehri *birkêt*, vgl. M. (Bd. IV) 5. 34; ich komme auf die Stelle noch zurück. — S. 44, Z. 1: Daß *á* in drittletzter Silbe kurz wird, beweist Hein 42. 22 *bédyet* (Wüste) Land. NB. Bei Hein 93. 21 *áfyet* (aber wieder so mit Kürze, für *áfiyet*) allerdings auch ‚Gesundheit'.

Zu § **39**, Anmerkung, S. 45, Mitte: Bei Hein finden wir die ‚Dualendung‘ *i* resp. *ī* auch zu *ye*, *iye* aufgelöst, z. B. *álf-yeśró* ‚zweitausend‘ 71. 17 = *álf-ye śró* (*álf-ī tru*), *warḫ yeśró* ‚zwei Monate‘ 71. 28 = *wárḫ-ye śró* (*wárḫī trû*), *yebḫâḫ-i yetró* ‚zwei Chamäleons‘ 107. 18 = *yebḫâḫ-iye tró* (*yebḫâḫ-i trû*); *sanétye trît* ‚zwei Jahre‘ 49. 24 = *sanét-ye trît* (*sanêt-ī trît*), *sénētye trît* (*senéti trīt*) 98. 24/15 dasselbe, *ġajinôti yatrît* ‚zwei Mädchen‘ 130. 30/31 = *ġajinôt-iya trît* (*ġajinôt-ī trît*), *firhini yeśrît* ‚zwei Stuten‘ 52. 7 = *firhîn-iye śrît* (*firhîn-ī trît*). Vgl. hiezu Müller bei Hein S. 52, Note 1; S. 71, Note 2; S. 72, Note 2.

Zu § **40**, Note 1, S. 45, unten: Beachtenswert ist der bei Hein in solchen Ausdrücken vorkommende Abfall des *n* von *-en*, z. B. *mġôre* ‚darauf‘ (= *mġôren*) oder auch 8. 4 *has nehôri* = *has nehôrin* (*has nehôren*) ‚wie es mittags (also heller Tag نهار) war‘; cf. bei Hein 51. 1: *te has nuhûren* ‚als es Mittag (resp. mittags) war‘. — Einigemale, wie in *jéhme* ‚morgen‘ (Jahn *jehma* im W. mit der Note: Maltzan verglich das ጌሰም፡ des *geʿez*. — NB. Der Druckfehler ጌሰም፡ für recte ጌሠም፡ oder ጌሠመ፡ steht auch bei Maltzan, l. c., S. 264, 11. Wort von unten), *faḫre* zusammen (wohl zu ass. *pḫr* II, 1 versammeln) finden wir das *n* bei Jahn, Müller und Hein zwar nie — Maltzan hat aber *ġehmenn*.

Zu § **44**. Der Stat. pron von *qalliyên* ‚Kinder‘ ist *qalliyén*, vgl. M. 51. 20 *qallién-he* ‚seine Kinder‘, M. 52. 23 *qalliênī* ‚meine Kinder‘; es kann also *qalliyên* = *qalliyân* auch Plural zu einem Sg. *qallîn* nach § 82 (Sg. *qatlîn*, Pl. *qatliyân*) sein.

Zu § **45**, S. 48, Z. 9 v. o.: Die Wurzel von *ġarûy* ‚Sprache‘ ist *ġry* — *ġátrī* ‚sprechen‘ — und wohl verwandt mit z. B. hebr. גָּרוֹן ‚Kehle‘, ar. جِران; hebr. גַּרְגֶּרֶת; ar. غرغر, جرجر; äth. ነገረ፡ u. dgl.

Zu § **47**, S. 49, Z. 13 und 14: *h* und *ḥ* scheinen mitunter nur schwer zu unterscheiden zu sein, vgl. Landberg, Études, p. 545, sub ح: ‚Il est souvent difficile de distinguer le ح du ه dans certains dialectes et chez certains individus‘. — Denselben Status pronominalis hat *ḥanôf* ‚Seele‘ im Plural auch bei Hein 33. 20 *ḥunfîhem*, 80. 6 *ḥinfîhem*, 106. 15 *ḥanfáyhem*, 107. 1/2 *ḥanféyhem* (jedesmal aus *ḥan'fî-hem*

= *ḥanăfî-hem* = *ḥanāf-ĭ-hem*) mit dem Suffix der 3. P. Pl. g. m. und 127. 11 *ḥunfoyen* (ohne Akzent — mit dem Suffix der 1. P. Pl.), sowie 127, l. Z. und 128, Z. 1 *ḥaufôyen,* wofür wohl *ḥanfôyen* mit *n* zu lesen ist. Man erwartet übrigens beidemale *ḥanféy-en* (*ḥanfáy-en*).

Zu § **49**, S. 50, Z. 18 und 19: Der Stat. pron. von *ġoúten* (= *ġôten*) ‚Schwestern' lautet eig. *ġăt.* Daher ist bei Hein 7. 20 *ġátye* durch ‚meine Schwestern', umsomehr als im Ḥaḏrami der Plural: *ḫawâti* steht, zu übersetzen, nicht durch ‚meine Schwester', was *ġîtī* wäre. — Der von Jahn angegebene Stat. pron. — d. h. Jahn nennt diesen immer fälschlich Stat. constr. — nämlich *ġot* — im Anklange an das *ou* von *ġoúten* — kommt auch bei Hein vor, z. B. 54. 14 *ġothe* ‚seine Schwestern', 39. 19 *ġudse* ‚ihre Schwestern' (= *ġút-se, ġót-se, ġát-se*). — S. 50, Z. 19: Da der Plural von *haddît* Tante, nämlich *haddûten,* ein äußerer ist, so muß der Stat. pron. *haddét* (aus *haddôt* — *haddát* — *haddát*) sein und daher bei Hein 2. 12 statt *hadédtše* wohl *haddétše* geschrieben werden.

Zu § **50**, S. 50, vorl. und l. Z.: Daß mehri *rzn* (*rsn*) mit *rsn* zusammenzustellen ist, ersieht man aus Hein 3. 31 und 3. 18, wo ‚er band ihn' einmal *reseneh* und vorher *rízneh* (wohl für *riznéh* = *rezenéh*) ist. Vgl. dort auch Note 4. — So entspricht dem mehri *zkk* im Ar. سكّ mit س und es kann also (aber nur ausnahmsweise) einem mehri ز oder ص im Ar. auch ein س entsprechen. — S. 51, Z. 4 und 5: Daß der Plural von *ḥeyd* Hand, nämlich *ḥīdûten,* ein äußerer ist, ersieht man auch bei Hein aus dem zu *ḥidûten* 13. 19 (oder 124. 12) vorkommenden Stat. pron. *ḥidét* — z. B. 124. 9 *ḥīdêt-i-hem* ‚ihre Hände' (für *ḥidét-i-hem* aus *ḥidát-i-hem, hidât-i-hem*). — Müller hat immer *ḥaydút* oder *ḥaydût* als Stat. pron., eine meiner Ansicht nicht so ursprüngliche Form als *ḥidét*, vgl. M. 3. 21, 4. 10/11, 23. 2 usw., wo *ú* im Anklange an *ḥaydûten* steht.

Zu § **54**, S. 52, Z. 18 v. o.: Für *wûreẖ*, Pl. v. *warẖ* ‚Monat', kommt bei Hein 49. 32 *wôriẖ*, 98. 18 *wáuwriẖ* (beides = *wâreẖ*, woraus *wâreẖ, wôriẖ* und *wáᵘwriẖ* = *wáuriẖ* werden kann).

Zu § **55**, S. 53, Z. 20 v. u.: Als Stat. pron. kommt zu *ḥóurem* ‚Weg' auch bei Hein *ḥarm* vor; wir haben also eine *qatl*-Form

vor uns. Zweifelhaft bleibt es, ob wir für *ḥrm* nicht doch urspr. *ʿrm* anzusetzen haben, cf. *ḥeyr* ,Esel' = عَيْر.

Zu § **57**, S. 54, Z. 15 v. o.: Jahn schreibt *baḫṣ* ,Schmerz', pl. *baḫûṣ* (mit *ḫ*) und denkt an ar. بَخَز بَخَص ,ein Auge ausreißen'; man vgl. auch بَخَس ,Unrecht tun', بَخَز ,einem eine Ohrfeige geben'. — S. 54, Z. 13 und folgende: Zu *biyôt* = *abyât* vgl. Hein 43. 19 *biyêtihim* ,ihre Häuser' (für *biyét-i-hem* aus *(a)byât-i-hem biyát-i-hem*); 130. 21 kommt tatsächlich auch *biyét-i-hem* vor.

Zu § **58**, S. 55, Z. 12 zu *sáf* ,Reisebegleiter', vgl. ar. شَاعَف und أَشْعَفَ ,helfen, beistehen'. — S. 55, Z. 15 *mât* ,Geisteskraft', könnte auch ein urspr. F. sein, bei dem das *t* für den dritten Radikal gehalten wird, vgl. *kart* ,Kehle' S. 56, Anm. 1. — Vielleicht verwandt mit äth. √ መዐዐ ፡ und mit መዐት ፡ ,ira' (furor, aestus), ὀργή, θυμός formell identisch, also *mât* aus *maʿʿat* — das *ay* im Pl. *mayt* weist jedenfalls auf ein ʿ.

Zu § **59**, S. 55, Z. 9 v. u.: Daß *hieḫâr* = *hiḫâr* ist, erhellt aus Hein, z. B. 101. 17. Zur Etymologie von *ḍaýjaʿ* ,Höhle' vgl. Hein 19. 26 *ḍáyja* ,Behausung' (mit der Ḥaḍrami-Erklärung: *méskan yáskunū fîh al-bedū*). — S. 56, Anm. 1 bei Hein kommt *kart* ,Kehle' mit *g* vor, 31. 6 *gards* ,ihr Schlund' (ḥaḍr. *ḥalgaha*), s. 24. 34 *gâdis* ,ihre Kehle' (= *kárt-is* — im Ḥaḍrami *ḥalgaha*, also حلقها), 115. 6 *gârdeh*, was Hein hier durch ,sein Nacken' wiedergibt, besser wohl durch ,seine Kehle' zu übersetzen, da auch hier das Ḥaḍrami *ḥalguh*, also حلق und nicht einen anderen Ausdruck hat. — S. 56, Anm. 2: Auch *rikîb* ,Kamelin', pl. *rikôb* (ar. رِكاب Sg. cf. Jahn, W.) kann hieher gezogen werden, wenn wir nicht § 84 berücksichtigen wollen; *rikôb* gilt im Mehri als Plural (wie im ḥaḍr.), was aus dem Stat. pron. zu ersehen ist, bei M. 4, 3 *rikēbihem* ,eure Kamele', bei Hein z. B. 25. 6 *rikébha* ,seine Kamelinnen', 25. 29 *rikábye* ,meine Kamelinnen', 84, 4 *rikábihem* ,ihre Kamelinnen' (das darauf, Z. 7, folgende *bkérihem* wird mit Rücksicht auf das ḥaḍr. *rikâbhum*, dem vorher im Mehri *rikábihem* entsprach, wohl bloß aus *rkébihem* verschrieben sein — und im Deutschen statt ,ihre Kühe', was im Mehri *bqérihem* wäre, ,ihre Kamelinnen' zu lesen sein, vgl. auch die Note 10, p. 83.

Zu § **60**: Solche *(a)qtâl*-Plurale sind gewiß auch *kalûb* nach Hein 61. 20 (v. im folgenden zu § 67) ‚Hunde' (für *[a]klôb*) und *birûk* ‚Knie' M. 97. 7 — pl. zu *berk* — da der Stat. pron. *birék* lautet, v. M. 43. 4 *le-birék-se* ‚auf ihren Knien', also *birûk* = *(a)brôk*, äth. አብሩክ፡

Zu § **61**, S. 57, Z. 6 und 5 v. u.: Daß *nahâj* ‚Tanzgesang' mit *naḥâj* ‚spielen' wurzelhaft identisch ist, ersieht man aus Hein, wo *nhj* und *nḥj* nebeneinander vorkommen, z. B. 17. 29 *ináḥjem* = ‚sie spielen', 65. 27 *nihâj* (*niḥâj*), 88. 30 *tenâḥij*, 88. 31 *nhâj*. — S. 58, l. Z., bei M. 13. 14 kommt der Pl. *sḥarêt* als *sḥerît* vor in der Stelle *le-hes sḥerît* (d. i. = *le-hel sḥerît* ‚hin zu den Wahrsagern'), wie statt des dort stehenden *le-hesḥerît* zu lesen ist.

Zu § **65**, S. 59, Z. 9 v. o.: Der Stat. pron. von *ḥajirît*, dem Pl. von *ḥaujôr* ‚Sklave', ist *ḥajirét* — so bei Jahn; auch bei Hein 35. 27 wohl zu lesen *ḥajiréthe* statt *hajiréthe* (mit *h*) und jedenfalls zu übersetzen ‚seine Sklaven' (Plur.) statt ‚seinen Sklaven' (Sing.), umsomehr als im Ḥaḍrami *'abîdeh* steht, das doch Plural عبيد von عبد mit Suffix 3. P. S. g. m. ist.

Zu § **67**, S. 60, Z. 13 v. o.: *ḥinê* und *ḥeynê* trennt Jahn im Wörterbuch, als ob die Ausdrücke verschieden wären: er hat p. 191, 1. Kol., zweites Wort v. u. *ḥeynâ*, pl. *ḥeynûten* ‚Gepäck, Geschirr' (sub *ḥyn*) und p. 192, 2. Kol, fünftes Wort v. u. *ḥinê*, pl. *ḥinûten* ‚Gefäß' (sub *ḥny*) — *ey* ist aber = *i* neben dem *ḥ* — möglicherweise sind die Plurale nach § 50 zu beurteilen. — S. 60, Z. 17 v. o.: Bei Hein kommt als Plural zu *kalb*, *kelb* ‚Hund' ein *kallûb* ‚Hunde' vor 61. 20, das wohl besser *kalûb* zu schreiben und nach dem Plural des Femininums *kilébten* auch als *qitâl*-Form zu bestimmen wäre, da der Stat. pron. vor dem *b* ein *a* zeigt, s. 61. 23 *kallábye* ‚meine Hunde' (für *kaláb-ye*); doch kann *kalûb* auch für *(a)klûb*, *(a)klôb*, *(a)klâb* stehen, vgl. § 60 und äth. አክላብ፡ (*aklâb*), pl. von ከልብ፡. — S. 61, Z. 2 und 3 v. o.: Wie schon hier in den Nachträgen zu § 50 bemerkt worden ist, hat *ḥeyd* ‚Hand' im Plural *ḥidûten* (Stat. pron. *ḥidát-*, *ḥidét-*) Bei Hein kommt nun allerdings in der lustigen Erzählung vom gefoppten Freier, der auf der Suche nach der Schiffsladung roter Eier, dem von

seiner zukünftigen Schwiegermutter geforderten Brautpreis für das Mädchen, nur immer wieder zum Besten gehalten wird, selbst als er zuletzt einer Eierverkäuferin für die roten Eier an Zahlungsstatt seinen Bart geopfert hat, S. 111 viermal hintereinander Z. 9/10, Z. 12, Z. 19 und Z. 20 ein Stat. pron. *ḥidant-* vor, der jedesmal durch ‚Hände‘ übersetzt erscheint. An der betreffenden Stelle verlangt die Eierverkäuferin von dem Heiratslustigen ein weiteres Opfer und es heißt nun im Deutschen: ‚Wenn du jetzt deine Hände (im Mehri *ḥīdánt-ke*) für mich abschneiden wirst, werde ich dir bei Nacht die Eier bringen.‘ Er sagte zu ihr: ‚Gut.‘ Er schnitt seine Hände (im Mehri *ḥīdánteh*) für sie ab — und dann weiter, wie der Bursche zu seinem Vater kommt und dieser ihn schon ohne Bart sieht: ‚Er (der Vater) fand seine Hände (im Mehri *ḥīdánteh*) abgeschnitten, er sagte zu ihm: ‚Wer hat deine Hände (im Mehri *ḥīdánteh*) abgeschnitten?‘ Dieses viermalige *ḥīdánt-* (für *hidánt-* = *hiḏént-*) ist aber nicht Stat. pron. des Plur. von *ḥeyd* ‚Hand‘, sondern von *hayḏên* ‚Ohr‘ und daher muß es im Deutschen hier viermal statt ‚Hände‘ entschieden ‚Ohren‘ heißen. Abgesehen davon, daß die Eierverkäuferin kaum Unmögliches verlangen und dem Freier zumuten konnte, er werde sich selber seine beiden Hände abzuschneiden imstande sein, spricht für die Verbesserung von ‚Hände‘ in ‚Ohren‘ auch das Ḥaḍrami, wo ebendort S. 111, Z. 9, Z. 11/12, Z. 19 und Z. 20 jedesmal *adân-* steht, das nicht Dual von يَد ‚Hand‘, sondern doch nur = آذان, pl. von أُذُن ‚Ohr‘ sein kann. Es bleibt also *ḥīdûten* als pl. von *ḥeyd* ‚Hand‘, *hiḏénten* als pl. von *hayḏên* ‚Ohr‘ aufrecht. — S. 61, Z. 6 v. o.: *śrayn* ‚Unterschenkel‘ erkläre ich mir so wie *lišîn*, *ma'wîn* u. dgl. nach § 16, also *śrayn* = *śr* + *ayn* = *śrʿ* + *în* und vergleiche außer hebr. כְּרָעַיִם, ar. كراع noch besonders äth. ቍርናዕ፡ ‚crus, tibia‘, wo man noch das ‚eingeschobene‘ *n* beachten möge (*ḳᵘernâʿ*) — der Plural ist so wie der von *lišîn*, i. e. *lišônet* § 66 eig. unregelmäßig gebildet, man würde nach § 82 (gegen den Schluß zu) *śraun* erwarten (aus *śrʿôn*). Bei Hein 29. 21 *śiráyni* ‚mein Fuß‘, 13. 18 *śránten* = *śeránten* als Plural zu *śrayn*, jedesmal mit *ś*, daher wohl auch 114. 7 *śerántse*

‚ihre Füße‘ zu lesen für *terántse*, mit anlautendem *t* (statt *ś*) — wohl bloß verschrieben. — S. 61, Z. 6 v. u.: Das Maskulinum zu dem von mir als Sg. zu *jiwérten* ‚Nachbarinnen‘ angesetzten *jawîret* findet sich bei Hein 82. 13 in *juwêr-ek* ‚dein Nachbar‘ (= *jawîr-ek, jewîr-ek*). — S. 61, Z. 4 v. u.: Der Plural von *ḥaujirît* ‚Dienerin‘ kommt in der von mir als ursprünglich angenommenen Form *ḥijérten* bei Hein 105. 3 vor: interessant sind bei Hein Abarten dieses Plurals mit vom Sg. her behaltenem *ū* oder *au* in der ersten Silbe, so *ḥūjárten* 116. 9 im Anklang an den Sg. *ḥūjrît* 120. 31, 133. 17; 14. 36 und 15. 1 *ḥaujárten* (so anzusetzen, nicht als *ḥauǵárten* mit *ǵ*, wie dort in Note steht), wofür Hein *ḥaujâten* notiert hat. NB. Zur Elision des *r*, vgl. Jahn, Gramm. S. 13, lassen sich aus Hein noch weitere Belege erbringen, außer dem von Jahn notierten *qôn* ‚Horn‘ = *qarn* — so auch Hein 8. 32 *birek gôneh* mit der Note: ‚Für *gôneh*, Radix قرن (Müller)‘, eig. nicht ‚in seinen Hörnern‘, sondern ‚in seinem Horn, also in einem seiner beiden Hörner‘ (es ist dort auch nur von einer Doom die Rede, die sich nur in einem Horn gefunden haben konnte). — 15. 29 *kôś* in *bálkôś* ‚Dickbauch‘, wörtl. ‚Besitzer, Herr eines Bauches‘, wo *kôś* = كرش ist (das bei Jahn, W., vorkommende *qôś* ‚Magen‘ scheint mir dasselbe, also nicht, wie Jahn meint, aus *qauś*, sondern aus *qarś, qâś*); dann einigemale *aḏ* ‚Erde, Land‘ für *arḏ*, wie 15. 13 usw.; ferner *gâd* für *kart* ‚Kehle‘ v. zu § 59; endlich bei Verben wie 12, 2 *ntô*, wie dort bemerkt, für *ntôr* ‚sie (pl. f.) lösten‘, aber auch zu lesen 20. 19 *śoġaú(r) lîsen* statt *śoġaulîsen* und 20. 22/23 *śuġâwi(r) lîn* statt *śuġâwilîn* ‚er überfiel sie, uns‘ (eig. er stürzte sich auf, über sie (pl. f.); auf, über uns; desgl. 47, 12 zu lesen *śġô(r) lîs* statt *śġôlīs* ‚er ging auf sie los‘ (eig. er stürzte sich auf sie) und 47. 24 *śuġaú(r) lî* ‚er bedrohte mich‘ (eig. er stürzte sich auf mich) — s. Jahn, W., *hūġaúr* ‚auf jemanden losstürzen‘ (Kausativum von *wġr*), hier bei Hein das Kausativ-Reflexivum dieser Wurzel *wġr*, d. i. eigentlich *śawġôr* — an ar. وغل V ist hier nicht zu denken. Ich komme auf diese Stelle beim ‚Verbum‘ im zweiten Teile dieser Studien zurück.

Zu § **68**, S. 62, Z. 6 und 7: Zu *śferiôn* vgl. § 82, gegen den Schluß zu. Vielleicht ist auch das Z. 3 genannte plurale tantum *ajzôn* ‚Frauen' als Pl. zu einem ebensowenig wie *śferîn* belegten *ajzîn* (vgl. § 16) zu fassen. Dann käme also *qitlân* nur in Lehnwörtern aus dem Arabischen vor! — S. 62, Z. 8—13: Zu den ‚entlehnten' arabischen Pluralen der Form *qutalâ* füge man noch aus Hein, 39. 20/21 *fígre* ‚arm' (pl.) — wohl für *figré* = *figrê* wie 99. 21 (ar. فُقَرَآء).

Zu § **70**, S. 63, Z. 14 v. o.: Daß *haqtôl* ohne Gleitvokal anzusetzen ist, beweist Hein 61. 31 *hadkôk* ‚Hähne'. — S. 63, Z. 11 v. u.: *ḍôb* ‚Eidechse', pl. *haḍo'ôb*, kann auch mediae *w* sein, da daneben auch *ḍobb*, pl. *haḍabôb* (ar. ضبّ) vorkommt. — S. 63, Z. 9 v. o.: Die Neubildungen des Mehri verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit. — S. 63, Z. 4 v. u.: Daß *harûn* für *harôn* und dieses für *harân* steht, ersieht man aus dem Stat. pron. bei Hein, z. B. *harénke* ‚deine Schafe' 127. 13 (für *harân-i-ke, harán-i-ke*).

Zu § **71**, S. 64, Z. 5 v. o.: *jôb* ‚Schild' ist natürlich ar. جوب. — S. 64, Z. 7: Zu *koub* vgl. S. 42, Note 2. — S. 64, Z. 12 und 13: Vgl. bei Jahn Stat. pron. *harbeyt-* (wohl für, resp. aus *harbê'at*) und dazu bei Hein z. B. *harba'âtihem* ‚ihre Kameraden 74. 15, *harbáthe* ‚seine Kameradschaft' (wörtl. seine Genossen) 108. 26. — Andere Beispiele aus Hein: *hagfêlet* ‚Türschlösser' 70. 11 (ad ar. قفل), *halwáḥt* ‚Bretter' 70. 13 und *hibyárt*, pl. v. *beyr* (ar. بعير) ‚Kamel' nach Müller bei Hein 146, Note 5.

Zu § **73**, S. 65, Z. 4: Wenn *rôrem* ‚Meer' = *ramram* sein sollte, also *rôrem* = *rawrem* = *ramram*, würde die Sprache in *rôrem* dann natürlich keine *qatl-*, sondern eine *qâtil*-Form sehen, da sie im Pl. nach *qawâtil* ein *rawârim* bildet.

Zu § **74**, S. 65, Mitte: In *šemôya* und *jumôya* steckt natürlich im Auslaut *a* das ʿ. — Jahn sah nämlich hierin nicht فعائل-, sondern فَعَالِى-Formen, v. dessen Gramm., S. 34, daher er *jumôya* aus *jumô'a* erklärt.

Zu § **77**, S. 67, Z. 7 v. o.: Ich erkläre mir auch *habîn* ‚Daumen' als *hab* + *în* nach § 16 — Metathesis also nur in *hab* gegenüber *bh* in hebr. בֹּהֶן und ar. إِبْهَام (etwa für *bih-âm*) — der Plural ist abweichend gebildet, nicht nach § 82,

ähnlich dem von *lišîn* und *śrayn*, indem die Sprache das *n* als Radikal auffaßt. — S. 67, Z. 12: Der Plural *hamôyen* kann auch aus *hamôʿen* entstanden sein, also *mʿn* als ‚Radix' von *mônet* angesetzt werden.

Zu § **78**, S. 68, Z. 17 v. o.: Meine Vermutung, daß für *māḥádet* ‚Haarnadel' *maḥáddet* gelesen werden müsse — man vgl. dazu auch syr. ܡܚܛܐ acus sartoria, v. P. Smith, Thesaurus — beweist Hein 100. 28 *maḥáddet* ‚Haarstäbchen' (vorher 100. 22 und dann 102. 18 *mḥáddet*, mit Suffix 1. P. Sg. *mḥáddeti* 102. 1 *muḥaddet*). — Auch M. 93. 20/21 hat einmal in diesem Ausdrucke zwei *d*, doch fehlt dort das Fem.-*t*. — Die Stelle dort *maḥadde* (*māḥáde*) *tebqôṣ serī* . . . ‚die Nadeln, und du läufst hinter mir her' ist gewiß wie folgt zu lesen *maḥáddet tebqôṣ serī* . . . ‚(werde ich dir entreißen) das Haarstäbchen, daß du laufest hinter mir her' — bei *maḥaddet* wurde das Fem. -*t* eben als zum folgenden *tebqôṣ* gehörig gehört, das aber Subj. ist (Jahn hat *boqôḏ* mit *ḏ* = *ṣ*).

Zu § **79**, S. 68, Z. 6 v. u.: Der Plural von *bendûq* ‚Flinte' (bei Hein *mindûq* (mit *m*) 17. 18 und 17. 19 (das zweitemal *mínduq* betont) lautet bei Hein 17. 15/16 *binédget*.

Zu § **81**, S. 70, Z. 10 v. u. darf wohl mit Rücksicht auf die nicht unbedeutende Anzahl von Substantiven auf *în* hier geradezu auch eine Form *qatl-în* für den Singular und *qatl-ân* für den Plural angesetzt werden.

Zu § **82**, S. 71, Z. 8 v. o.: Wenn *ardîb* ‚Nacken' wirklich zu einer √*ʿrdb* = √*ʿdbr* gehört, dann könnte *a* nur vorgeschlagen sein, also *ardîb* für *rdîb* stehen und es wäre das Wort erst im § 84 zu bringen. Sonst müßte *a* im Anlaute = ع sein. Könnte nicht auch an ar. ردف ‚Hinterteil' gedacht werden? *b* = *f* kommt ja im Mehri einigemale vor. — S. 71, Z. 17: *bšayn* ‚Krähe' zerlege ich in *bšʿ* + *în* und stelle es zu ar. بشع ‚häßlich, widerwärtig sein', vgl. بَشْعَة ‚Pelikan'.

Zu § **83**, S. 71, Z. 7 v. u.: Jahn hat *maġateġs* mit *t*. Doch spricht *ey* (statt *î*) für *ṭ*; man könnte allenfalls ar. غطس ‚eintauchen' vergleichen.

Zu § **84**, S. 72, Mitte: M. 4. 26 hat *arīḏ* ‚Ziegenbock' mit *ḏ*.

Zu § **85**, S. 72, Z. 10 v. u.: Der Plural von *ḥeyb* ‚Vater', nämlich *ḥoub* bedeutet auch ‚Eltern' (s. Jahn, Wörterbuch), also ähnlich wie der Dual des ar. أب, nämlich ابوان ‚Eltern' bedeutet. Zum Gebrauche von *ḥoub* in diesem Sinne vgl. Hein, 53. 8; dort steht im Ḥaḏrami *maʿa abwânahā* ‚mit ihren (f.) Eltern', das im Mehri stehende *ki-ḥábsu* wird nur in *ki-ḥábsa* zu verbessern sein — *ki* ‚mit' und *ḥábsa* aus *ḥáb-i-sa* ‚ihre Eltern'; ebenso gleich darauf *ḥábsa* zu lesen. — Für *ḥābûs* oder *hábûs* (was wohl *hābû* oder *hábū* ‚Leute' + *s* = Suffix der 3. P. Sg. f. sein soll) steht *ḥábsu* nach meinem Dafürhalten nicht: auch Hein, 40. 14 und 15 *ḥôb* = Eltern (im Ḥaḏr. *ahl*).

Zu § **86**, S. 73, Z 2: *jummôlet* wird wohl die Form sein, die bei Hein 106. 16 für das dort stehende *jemmûʾat* (ḥaḏr. *jammálah*) zu erwarten ist und kaum das Note 2 vorgeschlagene *jámmoôlet* (Müller), das ich mir aus dem Mehri nicht zu erklären imstande wäre. — Ein solcher Kollektivplural steckt ganz entschieden auch bei Hein 48. 28 in *raḥôḏat* (also für *raḥḥôḏat*) als Plural zu dem ebendort 48. 24. 31 und 32 vorkommenden Singular *riḥôḏ* (natürlich für *riḥḥôḏ* rsp. *raḥḥôḏ* ad *raḥáḏ* ‚waschen', ar. رحض), den Hein durch ‚Wäscher' wiedergibt, während er für den Plural ‚Wäscherei' hat — im Ḥaḏrami in beiden Fällen etwas zu frei *al-ġasl*.

Zu § **88**, S. 74, Z. 2 v. u.: Daß *awêres* für *awâris* steht, sieht man aus Hein, 122. 4 *ʿauwárris* ‚Bräute', wofür natürlich *ʿaᵘwâris* zu lesen ist — ebenda 122, aber Z. 28 *ʿawárris*, desgleichen für *ʿawáris*.

Zu § **89**, S. 75, Z. 10 v. u.: Meine Gleichung *ḥabûn* (Söhne, Pl. zu *ḥabrê*) = *ḥabôn* = *ḥabân* wird als richtig bestätigt durch den Stat. pron. bei Hein — während Jahn ebenso wie Müller *ḥabún* hat, notiert Hein 26. 14 *ḥibánha* ‚seine Söhne' (für *ḥabán-i-ha*) neben *ḥibén-he* 12. 4/5, *ḥibín-ha* 12. 25, *ḥibín-he* 28. 13 (für *ḥabén-i-he* und *ḥibín-* = *ḥibén-*). Ähnlich wie *ḥoub* nicht bloß ‚Väter', sondern auch ‚Eltern' bedeutet, hat *ḥabûn* nicht bloß den Sinn von ‚Söhne', sondern auch den von ‚Kinder' (im Ḥaḏrami jedesmal *ʿayâl*, *ʿiyâl*), vgl. Hein 84. 27 *ḥebinya* ‚meine Kinder', desgleichen 99. 23, 100. 35, 36 (ḥḏr. *ʿiyâli*); daher sollte es

2. 12 im Deutschen ‚Kinder‘ heißen, weil das Ḥaḍrami *ʿayâl* hat und 11. 31 *ḥibinya* ‚meine Kinder‘, aber nicht ‚meine Tochter‘ — zur Not ‚meine Töchter‘, nachdem im Ḥaḍrami *banâti* (Plural) steht. — S. 75, Z. 3 v. u.: Die von mir als Grundform für *ǵaýū*, den Pl. von *ǵá* ‚Bruder‘, angenommene Form *ǵăw* kommt bei Hein 17. 28 auch noch als *ǵô* und vorher 7. 26 als *ǵo* (wohl für *ǵô*) vor. Hier sehen wir *ǵô* = *ǵau* = *ǵaw*, bevor das *a* gedehnt und imalisiert wurde, dasselbe *ǵaw*, das als Stat. pron. gebraucht wird, und zwar als *ǵaw* oder als *ǵau*. Für den ersteren dieser beiden Fälle vgl. z. B. bei Hein 20. 15 *ǵáwisen* ‚ihre (Pl f.) Brüder‘ (für *ǵáw-i-sen*) oder 40. 32/33 *ǵaúwihem* ‚ihre (Pl. m.) Brüder‘ (für *ǵaᵘw-i-hem*), für den letzteren z. B. *ǵáuse* ‚ihre Brüder‘ 49. 20, *ǵáuy(e)* ‚meine Brüder‘ 49. 29 usw.

Zu § **96**, S. 78, Z. 9 v. u.: Aus diesem dem *w* vorgeschlagenen *u* erklärt sich wohl die Schreibung bei Hein 125. 8 *gauwwíyyet* (das natürlich = ar. قَوِيَّة ist) für *gaᵘwîyet* oder *gaᵘwíyyet* — wobei ᵘ nicht = *w* ist.

Zu § **98**, S. 79, Z 5 v. u.: *ḥasîn* = حَسِين M. 6. 5. — Dritter Absatz, S. 80, Z. 16 *hewîn* (ḥḍr. *hawîn*) auch bei Hein 29. 9/10, 31. 15. — Interessant ist auch *nuwîr* ‚leuchtend‘ (für *newîr*) gegenüber ar. نَيِّر bei Jahn in dem Ausdruck *kebkîb nuwîr* ‚Abendstern‘ (wörtl. leuchtender Stern). — Wenn bei Jahn *ḍáyyiq* ‚enge‘ vorkommt, so scheint es mir doch nach dem Fem. *ḍáyyiqat* oder *ḍáyqat*, was beides nur = *ḍâyiqat* sein kann, und den Formen der Mehrzahl m. *ḍayyiqîn* (*ḍayqîn*) und f. *ḍayyiqôt* (*ḍayqôt*) — gemäß § 93 und 94 — nur eine Form *qâtil* sein zu können. Für den Sg. m. gibt Jahn auch ein *ḍayûq* ‚enge‘ an, das nur = *ḍayyûq* scheint und zu dem die Pluralformen *ḍayqîn* (aus *ḍayyūqîn*) und *ḍayqôt* (aus *ḍayyūqôt*) gehören, vgl. § 109.

Zu § **99**, S. 80, Z. 2 v. u.: Daß *waḥśôy*, pl. m. von *waḥśîy* ‚wild‘ für *waḥśay* steht, ersieht man aus Hein 53. 5 *waḥaśê-hem* (bei Jahn *waḥśêhem*) ‚sie (pl. m.) allein‘ = *waḥśáy-i-hem* — *waḥśîy* mit Pron.-Suffixen bedeutet im Mehri soviel als ‚ich allein, du allein‘ usw., vgl. ar. أَوْحَشَتْنِي. — S. 81, Z. 1: So hat auch Hein 137. 3 *mehriyût* ‚eine Mahrafrau‘.

— Weitere Belege aus Hein: *biḍweyten* ‚Landweiber‘ 60. 14 (aus *beḍwayten* zum Sing. *beḍuiyût* ‚Beduinin‘ 139. 6 (für *beḍwiyyôt, beḍwiyôt*) und *Gišiniyût* (so zu lesen statt *Gišiyinût*) ‚Gischinerin‘ 138. 10/11. — Zweiter Absatz, S. 81, Z. 17: Bei Hein 108, 2 ist, da im Ḥaḍrami *ˁind-al-jin* steht — ‚bei den Geistern (Dämonen)‘ — im Mehri entschieden *hal ginóy* (für *ginnôy*) zu lesen statt des dort stehenden unverständlichen *giyóy*. Dieses *ginnôy* (*jinnôy*) wäre der Pl. m. zu *jinnîy*, gemäß den Regeln im ersten Absatz § 99.

Zu § **100**, erster Absatz, S. 82, Z. 10: Die *I ḥml* im Mehri auch in dem Ausdrucke für ‚Korb‘ *maḥmelêt* (Nom. instr.) bei Hein 135. 13, 18/19 und 24 *maḥmellêt*. *maḥmallêt* und *miḥmillêt*, wo ein *l* zu streichen ist. — Zweiter Absatz: So auch *miḥḍôm* (*miḥṭôm*) ‚Stricke‘ als Pl. zu *miḥṭaým* ‚Strick‘ (*miḥṭaým*, mit *ay*, für *maḥṭîm*, statt *î* nach dem *ṭ*) bei Hein, 83. 23 und 83 25/26 — so mit *ḥ*, im Arabischen allerdings خِطام ‚Kappzaum, Nasenzügel, Halfter‘ (mit *ḫ*).

Zu § **104—107**, S. 83—85: So auch *ṣalá*ʾ ‚kahl‘ (so bei Jahn, im deutsch-mehritischen Teile des Wörterbuches s. v. kahl, im mehritisch-deutschen falsch betont *ṣála*ʾ, ar. أَصْلَع) f. *ṣalaýt* (aus *ṣalaʿît*), pl. m. *ṣaluwá*, f. *ṣalaûten*; dann *jirêb* ‚schäbig‘ Hein 26. 7 (ar. أَجْرَب). — Merke auch *dinît* ‚schwanger‘ (*I dny*), pl. *diniûten*. — Während Jahn zwar *tebêr* ‚zerbrechlich, krüppelig‘, f. *tebrît* (vgl. hiezu bei Hein 75. 23 und 24 *tebrît*, 75. 31/32, 76. 7, 20, 22, 34 und 77. 2 *tibrît*) und pl. m. *tebôr* (nach § 106) hat, gibt er für den Plural des Fem. ein *tebrîten* an, das allenfalls als Pl. f. einer Nisbe *tebrîy* gefaßt für *tebrêten* aus *tebraýten* stehen könnte, wahrscheinlich aber aus *tebrûten* verdruckt ist, denn Hein hat 75. 31/32 als Pl. f. das zu erwartende *ti-brûten*.

Zu § **108**, S. 86, Z. 15: Jahn schreibt *ḥaḍôr* ‚grün‘ mit *ḥ*, nicht mit *ḫ*, und bringt das Wort auch sub *ḥ*, hat aber *ḫaḍerât*, pl. *ḫaḍôrī* (ar. خُضْرَة) ‚Gemüse‘ mit *ḫ*. — Auch das § 104 angeführte *beḥêl* ‚reif‘ hat nach Jahn keinen Plural *bêḥel*, daneben aber einen femininen *beḥelûten*. — An diesen Adjektiven der Formen *qatêl* und *qatôl* scheint in der Mehrisprache manches nicht recht fest zu sein.

Zu § **109**: Hiezu ist § 43 zu vergleichen.

Zu **§ 110.** S. 87, Z. 6 und 5 v. u.: Bei Hein finde ich auch ein Fem. *ḳinôbet* vor 102. 22: *śgirît ḳinôbet* ‚ein großer Baum'. — S. 88, Z. 2: Bei Hein kommt etlichemale *gannân* ‚klein' vor, also *qattâl*-Form, z. B. 21 30, 30. 31; als *qattâlat* läßt sich auch das Feminin der Einzahl erklären, es stünde dann *gannétt* für *gannént* und dieses für *gannant* aus *gannân't*, *gannânat*.

Zu **§ 112.** S. 88, Z. 2 v. u.: Möglicherweise ist *arzéz* ursprünglich *rzêz*, das *a* also nur vorgeschlagen, das Feminin des Sing. zeigt aber, daß die Sprache vier Radikale fühlt. Da wir aber nicht ʿ*rz*, sondern *rzz* als Wurzel anzusetzen haben, erinnere ich zur Etymologie an ar. رصّ = وضم الزق und vergleiche auch ar. رصاص ‚Blei', auch an رزّ ‚befestigen' könnte gedacht werden.

Sitzungsberichte
der
Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-Historische Klasse.
162. Band, 6. Abhandlung.

Sahidische Bibel-Fragmente

aus dem

British Museum zu London.

Von

Dr. J. Schleifer.

Vorgelegt in der Sitzung am 13 Mai 1908.

Wien, 1909.

In Kommission bei Alfred Hölder

k u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

VI.

Sahidische Bibel-Fragmente aus dem British Museum zu London.

Von

Dr. J. Schleifer.

Vorgelegt in der Sitzung am 13 Mai 1908.

Vorwort.

Die hier veröffentlichten Texte stammen aus dem British Museum und sind vom Herausgeber während eines Aufenthaltes in London im Frühling 1905 gesammelt worden. Sie enthalten folgende Stücke: (I.) Deuter. XXXII 30—43, I Könige II 1—10 und Habakuk III 2—7; (II.) Jesaias V 17—VI 2, XL 24—XLI 10 und XLII 6—7 und 10—12; (III.) Jesaias L 11—LI 15 und LXIII 15—LXVI 1; (IV.) Jesaias XLV 16—20 und Jeremias XXXVIII 31—33; (V.) Jesaias XXX 11—14, Jeremias II 4—5, Hosea VI 6—10 und Job VI 19—25; (VI.) Jeremias IV 22—26, 28—29, 30—V 1, 3—6; (VII.) Proverbia XV 24—XVI 5 (7).

Auf diese sahidischen Bibelfragmente sowie auf manche andere des British Museum, die in einer späteren Zeit veröffentlicht werden sollen, ist der Herausgeber durch den bekannten Gelehrten W. E. Crum in London aufmerksam gemacht worden; dieser unterstützte ihn auch in liberalster Weise beim Sammeln der Fragmente, indem er ihm unter anderem seinen damals noch nicht gedruckten Katalog der koptischen Handschriften im British Museum[1] in den Druckbogen zur Benützung überließ,

[1] Vergl. W. E. Crum, Catalogue of the Coptic Mss. in the British Museum London 1905.

wodurch ihm ein rasches Arbeiten ermöglicht wurde; dafür sei ihm auch hier der innigste Dank ausgesprochen.

Die Texte sind wortgetreu wiedergegeben; die fehlenden Buchstaben und Worte sind nach Möglichkeit ergänzt, diejenigen, von welchen nur geringe und zweifelhafte Spuren erhalten sind, mit Punkten versehen; von den schon veröffentlichten Stücken sind die ‚Variae lectiones' notiert; den paläographischen Daten sowie den Angaben über die Maßverhältnisse und die Herkunft der einzelnen Fragmente ist Crums Katalog zugrunde gelegt.

I.

Deuter. XXXII 30—43, I Könige II 1—10, Habakuk III 2—7.

Zu diesem Fragmente bemerkt Crum, Catalogue British Museum, p. 4, Nr. 11: Or. 4717 (1). — Parchment; a complete leaf $11\frac{1}{2} \times 8\frac{1}{2}$ in. (= $28\frac{3}{4} \times 21\frac{1}{4}$ *cm*). The text is written across the whole page in a sloping character (cf. Hyvernat, Album [de paléographie copte, Paris & Rom 1888], pl. X). It is often illegible, owing to the leaf having been pasted into the binding of a book . . . The leaf contains three of the ecclesiastical Odes and probably belonged to a service book. — From the Fayyûm [Graf]. . . . Vergl. noch Catalogue, p. 8, 15 und Nr. 16, 58.

Der Hilfsvokal ist nicht bezeichnet; hie und da wird er ausgeschrieben, die Ausschreibung unterbleibt aber oft dort, wo wir sie sonst in guten Handschriften finden, so z. B. beim unbestimmten Artikel des Plurals. Die kurze Linie ist nur zweimal als Abkürzungszeichen für ⲛ in ⲉⲧⲧⲁ̄ ϩⲟ Deut. XXXII 39 und ⲧϥⲙ̄ ⲧⲣⲙⲙⲁⲟ I Kön. II 10 verwendet. ⲓ steht fast immer ohne die diakritischen Punkte; ein Punkt findet sich einige Male auf Vokalen (besonders ⲱ). Als Abkürzungszeichen für ⲟⲩ steht ein kleiner Kreis in ⲛⲉⲩⲛ°ⲧⲉ Deut. XXXII 37, ⲛⲧ°ⲁⲛⲁⲙ Deut. XXXII 40. — Beachte die Schreibungen ⲙⲏⲧⲉ I Kön. II 10 neben ⲙⲏⲏⲧⲉ Hab. III 2, ⲡϫⲟⲓ̈ⲥ I Kön. II 10 neben ⲡϫⲟⲉⲓⲥ daselbst; ferner ⲑⲩϭⲓⲁ Deut. XXXII 38, sonst ⲑⲩⲥⲓⲁ und ⲃⲟⲏⲑⲓⲁ daselbst, sonst ⲃⲟⲏⲑⲉⲓ.

Der Vers Deut. XXXII 43 ist teilweise von G. Maspero, Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire, VI (Paris 1892), p. 124 publiziert worden. Die ‚Variae lectiones' folgen unten bei den Anmerkungen.

Recto.

Deuter. XXXII

ⲚⲞⲨⲦⲈ Ⲟ ⲀⲚ ⲚⲐⲈ ⲘⲠⲚⲚⲞⲨⲦⲈ (sic)
30, 31 ⲈⲂⲎⲖ ϪⲈ Ⲁ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲦⲀⲀⲨ Ⲁ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲠⲀⲢⲀⲆⲒⲆⲞⲨ ⲘⲘⲞⲞⲨ
[ϪⲈ ⲚⲈⲨ
32 ϨⲚⲀⲐⲎⲦ ⲚⲈ ⲚⲈⲨϪⲒⲚϪⲈⲈⲨⲈ · ⲦⲈⲨⲂⲰⲚⲈⲖⲞⲞⲖⲈ ⲞⲨ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲚ
ⲤⲞⲆⲞⲘⲀ ⲦⲈ · ⲀⲨⲰ ⲠⲈⲨϢ̄Ⲁ̄Ϩ̄ ⲞⲨ ⲈⲂⲞⲖ ⲠⲈ ϨⲚ ⲄⲞⲘⲞⲢⲢⲀ ⲠⲈⲨ-
[ⲈⲖⲞⲞⲖⲈ
ⲞⲨⲈⲖⲞⲞⲖⲈ ⲠⲈ ⲚⲬⲞⲖⲎ · ⲞⲨⲤⲘⲀϨ ⲚⲤⲒϢⲈ ⲠⲈⲦϢⲞⲞⲠ ⲚⲀⲨ
33 ⲠⲈⲨⲎⲢⲠ ⲞⲨϬⲰⲚⲦ ⲠⲈ ⲚⲆⲢⲀⲔⲰⲚ · ⲀⲨⲰ ⲞⲨⲘⲀⲦⲞⲨ ⲚϨⲞϤ
34 ⲦⲈ ⲈⲘⲈⲤⲀⲞ · ⲘⲎ ⲚⲚⲀⲒ ⲤⲞⲞⲨϨ ⲀⲚ ⲈϨⲞⲨⲚ ϨⲀ ϨⲦⲎⲒ · ⲀⲨⲰ ⲤⲈⲦⲰ
35 ⲰⲂⲈ ϨⲚ ⲚⲀϨⲰⲰⲢ (sic) ⲘⲠⲈϨⲞⲞⲨ ⲘⲠϪⲒⲔⲂⲀ · ϮⲚⲀⲦⲞⲞⲂⲞⲨ ⲚⲀⲨ
ⲘⲠⲈⲨⲞⲈⲒϢ ⲈⲢⲈ ⲢⲀⲦⲞⲨ ⲚⲀⲠⲰϢⲤ ⲈⲂⲞⲖ · ϪⲈ ⲠⲈϨⲞⲞⲨ ⲘⲠⲈⲨ
36 ⲦⲀⲔⲞ ϨⲎⲚ ⲈϨⲞⲨⲚ · ⲀⲨⲰ ⲤⲈϢⲞⲞⲠ ⲈⲨⲤⲂⲦⲰⲦ ⲚⲎⲦⲚ ϪⲈ ⲠϪⲞ
ⲈⲒⲤ ⲚⲀⲔⲢⲒⲚⲈ ⲘⲠⲈϤⲖⲀⲞⲤ · ⲀⲨⲰ ⲤⲈⲚⲀⲤⲀⲤⲰⲖϤ ⲈϪⲚ ⲚϤϨⲘϨⲀⲖ
ⲀϤⲚⲀⲨ ⲈⲢⲞⲞⲨ ⲈⲨⲂⲎⲖ ⲈⲂⲞⲖ ⲈⲀⲨⲰϪⲚ ϨⲚ ⲞⲨⲐⲘⲔⲞ ⲀⲨⲔⲀ
[ⲦⲞⲞⲦⲞⲨ
37 ⲈⲂⲞⲖ · ⲠⲈϪⲈ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ϪⲈ ⲈⲨ ⲦⲰⲚ ⲚⲈⲨⲚⲞⲦⲈ ⲚⲦⲀⲨⲚⲀϨⲦⲈ
38 ⲀⲦⲈⲦⲚⲞⲨⲰⲘ ⲘⲠⲰⲦ ⲚⲚⲈⲨⲐⲨϬⲒⲀ · ⲀⲨⲰ ⲀⲦⲈⲦⲚⲤⲰ ⲘⲠⲎ
ⲢⲠ ⲘⲠⲈⲨⲰⲦⲚ (sic) ⲈⲂⲞⲖ · ⲘⲀⲢⲞⲨⲦⲰⲞⲨⲚ ⲚⲤⲈⲂⲞⲎⲐⲒⲀ ⲈⲢⲰⲦⲚ
39 ⲚⲤⲈϢⲰⲠⲈ ⲚⲎⲦⲚ ⲚⲤⲔⲈⲠⲀⲤⲦⲎⲤ · ⲀⲚⲀⲨ · ⲀⲚⲀⲨ ϪⲈ ⲀⲚⲞⲔ
ⲠⲈ ⲀⲨⲰ ⲘⲚ ⲔⲈⲞⲨⲀ ⲚⲂⲀⲖⲀⲒ · ⲀⲚⲞⲔ ⲠⲈⲦⲘⲞⲨⲞⲨⲦ ⲀⲨⲰ ⲈⲦⲦⲀ̄
ϨⲞ · ϮⲚⲀⲠⲀⲦⲀⲤⲤⲈ · ⲀⲨⲰ ⲞⲚ ⲦⲀⲦⲀⲖϬⲞ · ⲘⲚ ⲠⲈⲦⲚⲀϢϤⲒ ⲈⲂⲞⲖ
40 ϨⲚ ⲚⲀϬⲒϪ · ϪⲈ ϮⲚⲀϤⲒ ⲚⲦⲀϬⲒϪ ⲈϨⲢⲀⲒ ⲈⲦⲠⲈ ⲦⲀⲰⲢⲔ ⲚⲦⲞⲀⲚⲀⲘ
41 ⲦⲀϪⲞⲞⲤ ϪⲈ ϮⲞⲚϨ ⲀⲚⲞⲔ ⲚϢⲀ ⲈⲚⲈϨ · ϪⲈ ϮⲚⲀϪⲰⲢ ⲚⲦⲀ
ⲤⲎⲂⲈ ⲚⲐⲈ ⲚⲞⲨⲈⲂⲢⲎϬⲈ ⲚⲦⲈ ⲦⲀϬⲒϪ ⲀⲘⲀϨⲦⲈ ⲚⲞⲨϨⲀⲠ ⲦⲀ
ⲦⲰⲰⲂⲈ ⲚⲞⲨϨⲀⲠ ⲚⲚⲀϪⲒⲚϪⲈⲈⲨⲈ ⲘⲚ ⲚⲈⲦⲘⲞⲤⲦⲈ ⲘⲘⲞⲒ
42 ϮⲚⲀⲦⲢⲈ ⲚⲀⲤⲞⲦⲈ ϮϨⲈ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲈⲨⲤⲚⲞϤ · ⲀⲨⲰ ⲦⲀⲤⲎⲂⲈ ⲚⲀ
ⲞⲨⲰⲘ ⲚϨⲚⲀϤ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲈⲤⲚⲞϤ ⲚⲚⲈⲚⲦⲀⲨⲢⲀϨⲦⲞⲨ ⲘⲚ ⲞⲨ
ⲀⲒⲬⲘⲀⲖⲰⲤⲒⲀ ⲈϪⲚ ⲦⲀⲠⲈ ⲚⲚⲀⲢⲬⲰⲚ ⲚⲚⲚϪⲀϪⲈ ·

43 ⲘⲠⲎⲨⲈ ⲈⲨⲪⲢⲀⲚⲈ ⲚⲘⲘⲀϤ · ⲀⲨⲰ ⲘⲀⲢⲞⲨⲰϢⲦ (sic) ⲚⲀϤ ⲚϬⲒ ⲚϢⲎ
ⲢⲈ ⲦⲎⲢⲞⲨ ⲘⲠⲚⲞⲨⲦⲈ · ϪⲈ ⲠⲈⲤⲚⲞϤ ⲘⲠⲈϤϢⲎⲢⲈ ⲤⲈⲚⲀⲢ
ⲠⲈϤⲔⲂⲀ · ⲀⲨⲰ ϤⲚⲀⲦⲰⲰⲂⲈ ⲚⲞⲨϨⲀⲠ ⲚⲚⲈⲚϪⲒⲚϪⲈⲈ[ⲨⲈ]
ⲀⲨⲰ ⲚⲈⲦⲘⲞⲤⲦⲈ ⲘⲘⲞϤ ϤⲚⲀⲦⲰⲰⲂⲈ ⲚⲀⲨ ⲚϤⲦⲂⲂⲞ ⲘⲠⲔ[ⲀϨ]

I Kön. II

1 ⲰⲆⲎ Ⲁ̇ⲚⲚⲀ · ⲠⲀϨⲎⲦ ⲀϤⲦⲀϪⲢⲞ ϨⲘ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲠⲀⲦⲀⲠ
ϪⲒⲤⲈ ϨⲘ Ⲡ[Ⲁ]ⲚⲞⲨⲦⲈ · ⲦⲀⲦⲀⲠⲢⲞ ⲀⲤϪⲒⲤⲈ ⲘⲘⲀⲦⲈ ⲈϪⲚ ⲚⲀϪⲀϪⲈ
2 ⲀⲒⲞⲨⲚⲞϤ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ϨⲘ ⲠⲈⲔⲞⲨϪⲀⲒ · ϪⲈ ⲘⲚ ⲔⲈⲞⲨⲀ [Ⲉ]Ϥ[ⲞⲨⲀ]ⲀⲂ
ⲚⲐⲈ ⲘⲠϪⲞⲈⲒⲤ · ⲀⲨⲰ ⲘⲚ [Ⲕ]Ⲉ ⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤ ⲚⲐⲈ ⲘⲠⲚⲚⲞⲨⲦⲈ
3 ⲘⲚ ⲔⲈ ϨⲀⲄⲒⲞⲤ ⲚⲂⲀⲖⲀϤ · ⲘⲠⲢϢⲞⲨϢⲞⲨ ⲘⲘⲰⲦⲚ ⲀⲨⲰ
ⲘⲠⲢⲦⲀⲨⲈ ⲚⲞϬ ⲚϢⲀϪⲈ · ⲘⲠⲢⲦⲢⲈ ⲘⲚⲦϨⲢⲞⲨⲰ ⲈⲒ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲚ
ⲦⲈⲦⲚⲦⲀⲠⲢⲞ · ϪⲈ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲘⲠⲤⲞⲞⲨⲚ ⲠⲈ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ · ⲀⲨ[Ⲱ Ⲛ]
ⲦⲞϤ ⲠⲈ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲈⲦⲤⲞⲂⲦ[Ⲉ] ⲚⲚϤϨⲂⲎⲨⲈ

Verso.

4 ⲦⲠⲒⲦⲈ ⲈⲚⲚϪⲰⲰⲢⲈ ⲀⲤϨⲰⲢⲂ · ⲀⲨⲰ ⲚⲈⲦⲞ ⲚϬⲰⲂ ⲀϤϯ ϨⲒⲰⲞⲨ
5 ⲚⲈⲦⲤⲎⲨ ⲚⲞⲈⲒⲔ ⲀⲨϢⲰⲰⲦ · ⲚⲈⲦϢⲀⲀⲦ ϨⲰⲞⲨ ⲀⲨⲔⲀ ⲠϨⲒⲤⲈ ⲚⲤⲰ
ⲚⲦⲈⲠⲔⲀϨ · ϪⲈ Ⲁ ⲦⲀϬⲢⲎⲚ ϪⲠⲈ ⲤⲀϢⲂ ⲚϢⲎⲢⲈ ⲦⲈⲦⲞϢ ϨⲰ
6 ⲰⲤ ⲚϢⲎⲢⲈ ⲀⲤⲢϬⲰⲂ · ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲠⲈⲦⲘⲞⲨⲞⲨⲦ ⲚⲦⲞϤ ⲞⲚ ⲠⲈⲦ
7 ⲦⲀⲚϨⲞ · ϤϪⲒ ⲈⲠⲈⲤⲎⲦ ⲈⲀⲘⲚⲦⲈ · ⲀⲨⲰ ϤⲈⲒⲚⲈ ⲈϨⲢⲀⲒ · ⲠϪⲞⲈⲒⲤ
ⲠⲈⲦϯ ⲚⲦⲘⲚⲦϨⲎⲔⲈ ⲘⲚ ⲦⲘⲚⲦⲢⲘⲘⲀⲞ Ϥϯ ⲘⲠⲈⲐⲂⲂⲒⲞ Ⲙ
8 ⲠϪⲒⲤⲈ · Ϥϯ ⲚⲦⲞⲞⲦϤ ⲘⲠⲈⲦⲘⲞⲔϨ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲔⲀϨ ⲀⲨⲰ Ϥ
ⲦⲞⲨⲚⲞⲤ ⲘⲠϨⲎⲔⲈ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲚ ⲦⲔⲞⲠⲢⲒⲀⲤ ⲈⲐⲘⲤⲞϤ ⲘⲚ ⲚϪⲰⲰ
ⲢⲈ ⲘⲠⲈϤⲖⲀⲞⲤ · ⲈϤϯ ⲚⲀⲨ ⲘⲠⲈⲐⲢⲞⲚⲞⲤ ⲘⲠⲈϤⲈⲞⲞⲨ ⲈⲔⲖⲎⲢⲞ
ⲚⲞⲘⲒ ⲘⲘⲞϤ · ⲀϤϯ ⲘⲠⲈⲢⲎⲦ ⲘⲠⲈⲦⲈⲢⲎⲦ · ⲀⲨⲰ ⲀϤⲤⲘⲞⲨ Ⲉ
9 ⲚⲈⲢⲞⲘⲠⲈ ⲚⲚⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤ · ϪⲈ ⲦϬⲞⲘ ⲘⲠⲢⲰⲘⲈ ⲚϪⲰⲰⲢⲈ
10 ⲚⲦⲰϤ ⲀⲚ ⲦⲈ · ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲚⲀⲈⲒⲢⲈ ⲘⲠϤϪⲀϪⲈ ⲚϬⲰⲂ · ⲠϪⲞⲒ̈Ⲥ
ⲞⲨϨⲀⲄⲒⲞⲤ ⲠⲈ · ⲘⲠⲢⲦⲢⲈ ⲠⲤⲀⲂⲈ ϢⲞⲨϢⲞⲨ ⲘⲘⲞϤ ϨⲚ ⲦϤⲘⲚ
ⲦⲤⲀⲂⲈ · ⲀⲨⲰ ⲘⲠⲢⲦⲢⲈ ⲠϪⲰⲰⲢⲈ ϢⲞⲨϢⲞⲨ ⲘⲘⲞϤ ϨⲚ ⲦϤ
ϬⲞⲘ · ⲀⲨⲰ ⲘⲠⲢⲦⲢⲈ ⲠⲢⲘⲘⲀ̀Ⲟ ϢⲞⲨϢⲞⲨ ⲘⲘⲞϤ ⲈϪⲚ ⲦϤⲘ̄
ⲦⲢⲘⲘⲀⲞ · ⲀⲖⲖⲀ ⲠⲈⲦⲚⲀϢⲞⲨϢⲞⲨ ⲘⲘⲞϤ ⲘⲀⲢϤϢⲞⲨϢⲞⲨ
ⲘⲘⲞϤ ϨⲘ ⲠⲀⲒ ⲈⲦⲢⲈϤⲈⲒⲘⲈ ⲈⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲀⲨⲰ ⲚϤⲤⲞⲨⲰⲚϤ
ⲚϤⲈⲒⲢⲈ ⲚⲞⲨϨⲀⲠ ⲘⲚ ⲞⲨⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤⲨⲚⲎ ϨⲚ ⲦⲘⲎⲦⲈ ⲘⲠⲔⲀϨ

ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲀϤⲂⲰⲔ ⲈϨⲢⲀⲒ ⲈⲚⲘⲠⲎⲨⲈ (sic) ⲀϤϮϨⲢⲞⲨⲂⲂⲀⲒ · ⲚⲦⲞϤ
ⲠⲈⲦⲚⲀϮϨⲀⲠ ⲈⲠⲔⲀϨ ⲦⲎⲢϤ · ⲀⲨⲰ ϤⲚⲀϮϬⲞⲘ ⲚⲚⲈϤⲢⲢⲰⲞⲨ
ⲚϤϪⲒⲤⲈ ⲘⲠⲦⲀⲠ ⲘⲠⲈϤⲬ̅Ⲥ̅ · ⲰⲆⲎ ⲀⲂⲂⲀⲔⲞⲨⲘ ·

Hab. III.

2 ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲀⲒⲤⲰⲦⲘ ⲈⲠⲈ̣ⲔϨⲢⲞⲞⲨ ⲀⲨⲰ ⲀⲒ̈ⲢϨⲞⲦⲈ ⲀⲒⲤⲞⲨⲈⲚ ⲚⲈⲔ
ϨⲂⲎⲨⲈ ⲀⲒⲢϢⲠⲎⲢⲈ ϨⲚ ⲦⲘⲎⲎⲦⲈ ⲚⲌⲰⲞⲚ ⲤⲚⲀⲨ ⲤⲈⲚⲀⲤ̣ⲞⲨ̣ⲰⲚⲄ
ϨⲘ ⲠⲦⲢⲈ ⲚⲢⲘⲈⲠⲞⲞⲨⲈ (sic) ϨⲰⲚ ⲈϨⲞⲨⲚ ⲤⲈⲚⲀⲈⲒⲘⲈ ⲈⲢⲞⲔ
ϨⲘ ⲠⲦⲢⲈ ⲠⲈⲨⲞⲈⲒϢ ⲈⲒ ⲔⲚⲀϬⲰⲖⲠ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲦⲢⲈ ⲦⲀⲮⲨⲬⲎ
3 ϢⲦⲞⲢⲦⲢ ϨⲚ ⲞⲨⲞⲢⲄ[Ⲏ] ⲔⲚⲀⲢⲠⲘⲈⲈⲨⲈ ⲚⲞⲨⲚⲀ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲚⲀ
ⲈⲒ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲚ ⲐⲀⲒⲘⲀⲚ · ⲀⲨⲰ ⲠⲠⲈⲦⲞⲨⲀⲀⲂ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲦⲞⲞⲨ Ⲛ
ⲪⲀⲢ[ⲀⲚ] ⲈϤⲞϢ ⲚϢⲎⲚ ⲈϤⲞ ⲚϨⲀⲒⲂⲈⲤ · Ⲁ ⲠⲤⲀ ⲘⲠⲈϤⲈⲞⲞⲨ ϨⲈⲂⲤ̣
4 ⲘⲠⲎ̣Ⲩ̣Ⲉ · ⲀⲨⲰ ⲦⲞⲒⲔⲞⲨⲘⲈⲚⲎ ⲘⲞⲨϨ̣ ϨⲘ ⲠⲈϤⲤⲘⲞⲨ · ⲠⲈϤ
ϨⲎⲂⲤ ⲚⲀϢⲰⲠⲈ ⲚⲐⲈ ⲘⲠⲞⲨⲞⲈⲒⲚ · ⲀⲨⲰ ⲞⲨⲚ ϨⲚⲦⲀⲠ ϨⲚ ⲚϤϬⲒϪ
5 ⲀϤⲔ[Ⲱ Ⲛ]ⲞⲨⲀⲄⲀⲠⲎ ⲈⲤⲦⲀϪⲢⲎⲞⲨ ϨⲚ ⲦⲈϤϬⲞⲘ ⲠϢⲀϪⲈ ⲚⲀⲘⲞ
ⲞϢⲈ ϨⲀⲦⲈϤϨⲎ ⲀⲨⲰ ⲤⲈⲚⲀⲈⲒ̣ ⲈⲂⲞⲖ ⲚⲤⲰϢⲈ ⲚϬⲒ ⲚϨⲀ̣ⲖⲀ̣ⲦⲈ
6 ⲈⲨⲞ̣Ⲩ̣ⲎϨ ⲚⲤⲰϤ ⲀϤⲀϨⲈⲢⲀⲦϤ ϨⲒϪⲚ ⲚⲤⲰϢⲈ Ⲁ ⲠⲔⲀϨ ⲔⲒⲘ
ⲀϤϬ̣ⲰϢⲦ · ⲀⲨⲰ Ⲁ ⲚϨⲈⲐⲚⲞⲤ ⲂⲰⲖ ⲈⲂⲞⲖ Ⲁ ⲚⲦⲞⲨⲈⲒⲎ ⲞⲨ
ⲰϢϤ ϨⲚ ⲞⲨϬ̣ⲞⲘ · ⲀⲨⲂⲰⲖ ⲈⲂⲞⲖ ⲚϬⲒ ⲚⲂⲞⲨⲚⲞⲤ ϢⲀ ⲈⲚⲈ̣Ϩ̣
7 ⲈⲠⲘⲀ Ⲛ̣Ⲛ̣ⲈϨⲒⲤⲈ Ⲁ̣ⲒⲚ̣ⲀⲨ ⲈⲚⲈⲤⲔⲨⲚⲎ ⲚⲚⲈϬⲞⲞϢⲈ (sic)

Anmerkungen.

Deuter. XXXII. V. 37. Nach ⲚⲀϨⲦⲈ erg. ⲈⲢⲞⲞⲨ. V. 43. Vor ϪⲈ ⲠⲈⲤⲚⲞϤ sind die den der griechischen Versionen εὐφράνθητε, ἔθνη, μετὰ τοῦ λαοῦ αὐτοῦ, καὶ ἐνισχυσάτωσαν αὐτῷ πάντες ἄγγελοι θεοῦ entsprechenden Worte Ⲛ̄ϨⲈⲐⲚⲞⲤ ⲈⲨⲪⲢⲀⲚⲈ Ⲙ̄Ⲛ̄ ⲠⲈϤⲖⲀⲞⲤ ⲀⲨⲰ ⲘⲀⲢⲞⲨⲦⲀϪⲢⲞⲞⲨ Ⲛ̄ϬⲒ Ⲛ̄ⲀⲄⲄⲈⲖⲞⲤ ⲦⲎⲢⲞⲨ Ⲙ̄ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ, wie sie auch Maspero (M.) l. c., p. 124 hat, ausgefallen. — M. ϪⲈ ⲠⲈⲤⲚⲞϤ Ⲛ̄ⲚⲈϤϢⲎⲢⲈ ⲤⲈⲚⲀⲢⲠϪⲒⲔⲂⲀ ⲀⲨⲰ ϤⲚⲀⲦⲰⲰⲂ Ⲛ̄ⲞⲨϨⲀⲠ Ⲛ̄Ⲛ̄ϪⲒϪⲈⲞⲨⲈ — nach ⲘⲠⲔⲀϨ ist für ⲘⲠⲈϤⲖⲀⲞⲤ, entsprechend dem bei M. und dem griech. τοῦ λαοῦ αὐτοῦ, zu wenig Raum vorhanden.

I Könige II. V. 4. Nach ⲀϤϮ ϨⲒⲰⲞⲨ fehlt das Objekt (= gr. δύναμιν).

Habakuk III. V. 5. Zu **ⲤⲈⲚⲀⲈⲒ ⲈⲂⲞⲖ ⲚⲤⲰⲰϢⲈ ⲚϬⲒ Ⲛ2ⲀⲖⲀⲦⲈ** vgl. **ⲈⲨⲈ̀Ⲉ̀Ⲓ Ⲉ̀ⲂⲞⲖ Ⲛ̀ϪⲈ ⲚⲈϤϬⲀⲖⲀⲨϪ Ⲉ̀2ⲀⲚⲘⲈϢϢⲞϮ** der boh. Version.

II.

Jesaias V 17—VI 2, XL 24—XLI 10, XLII 6—7, 10—12.

Crum, Catalogue British Museum, p. 13, Nr. 43 bemerkt dazu: Or. 3579 A (30). — Parchment; two single leaves 14 1/2 × 11 1/4 in. (= 36 1/4 × 28 *cm*); paged —, — (the places are indicated, but the letters have not been filled in), ⲤⲄ, ⲤⲀ; and part of a leaf 7 3/4 × 6 3/8 in. (= 19 1/4 × 16 *cm*). The text, in two columns of about 36 lines each, is written in a large upright hand (cf. Ciasca [Sacrorum bibliorum fragmenta Copto-Sahidica musei Borgiani, I. II. Rom 1885—1889] I tab. XIII, or Hyvernat, Album &c, pl. XI 2). The initials are enlarged and, with stops,[1] paragraphmarks, the letter ⲫ &c., are painted in red and green. This may be a part of the Borgian Cod. XXVI. — From Aḫmîm [Budge]. . . . In the lower margin of the first fol., in a later ink, are the words الارزيه حيوانات, referring to VI 2.

Zur Bezeichnung des Hilfsvokals wird eine sehr kurze Linie oder der Punkt gebraucht; oft ist er auch ausgeschrieben (der unbestimmte Artikel des Plurals lautet dagegen immer 2̄Ⲛ). Die kurze Linie (oder der Punkt) findet sich auch sehr häufig auf dem ersten Konsonanten eines mit einer Doppelkonsonanz beginnenden Wortes, auf einem Konsonanten am Ende des Wortes, wenn ihm ⲞⲨ vorangeht, ferner fast immer auf Ⲱ von ⲀⲨⲰ und oft auf Vokalen, wenn sie sich am Anfange oder am Ende eines Wortes (nicht aber am Anfange einer Zeile) befinden, oder wenn ein anderer Vokal ihnen vorangeht oder folgt. Das Präfix

[1] Große Anfangsbuchstaben sind in V 18, 20, 21, 22 ⲞⲨⲞⲒ̈, V 24 ⲈⲦⲂⲈ, ⲦⲈⲨⲚⲞⲨⲚⲈ, ⲘⲠⲞⲨⲈϢ, V 25 Ⲁ(ⲠϪⲞⲈⲒⲤ), Ⲁ(ⲚⲈⲨⲢⲈϤⲘⲞⲞⲨⲦ), V 26 ⲈⲦⲂⲈ, ⲀⲨⲰ̀, V 28 ⲚⲈⲀⲢⲞϪⲞⲤ, V 30 ⲀⲨⲰ̀, VI 1 ⲀⲨⲰ̀, VI 2 ⲀⲨⲰ̀, XL 24 ⲀⲨⲰ̀, XL 26 ϤⲒ̈, XL 27 Ⲙ̄ⲠⲢ̄ϪⲞⲞⲤ, XL 28 (ⲠⲈⲚ)Ⲧ(ⲀϤⲦⲀⲘⲒ̈Ⲉ), XL 29 ⲠⲈⲦϮ, XL 30 (Ⲛ̄ϢⲎ)Ⲣ(Ⲉ), XL 31 ⲢⲈⲦ. XLI 2 ⲚⲒ̈Ⲙ, XLI 3 ⲄⲀⲢ, XLI 4 ⲚⲒ̈Ⲙ, ⲀⲚⲞⲔ, XLII 11 ⲈⲨⲫⲢⲀⲚⲈ. In XL 24 erheben sich die beiden Ⲩ in ⲦⲈⲨⲚⲞⲨⲚⲈ und das Ϫ von ϪⲈ über die normale Größe.

des Subj. hat zwei kurze Linien, z. B. ⲛ̄ϥⲥⲟⲕⲟⲩ V 26. ⲓ ist immer mit den beiden diakritischen Punkten versehen. — In orthographischer Hinsicht beachte die Schreibung von ⲁⲓ̈ⲧⲉⲓ̈ V 25 für ⲉⲧⲓ̈ und die Verdoppelung des ⲁ in ⲁⲁⲣⲏϫϥ V 26 und XLI 5, 9.

Die Verse V 18—25 sind von Engelbreth, Fragmenta basmurico-coptica (Havniae 1811), p. 15—19 ediert und in L. Stern, Koptische Grammatik (Leipzig 1880), p. 428—430 wieder abgedruckt, die Verse XL 24—XLI 1 (Schluß ⲛ̄ⲥⲉϣⲁϫⲉ) von Amélineau, Fragments de la version Thébaine de l'écriture in Recueil des traveaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriens Bd. VII—X, Bd. IX, p. 124—125 und von Ciasca l. c. II, p. 239—240 nach denselben Mss. XXXII und IC der Sammlung Borgia herausgegeben. Die ‚Variae lectiones' sind unten bei den Anmerkungen (V 18—25 nach Sterns Grammatik) gegeben.

Erstes Blatt. Recto.

Erste Kol.

V 17 ⲙⲁⲥⲉ· ⲁⲩⲱ̄ ⲛ̄ϩⲓ̈
ⲉⲓ̈ⲃ ⲛⲁⲟⲩⲱⲙ
ⲛ̄ⲛ̄ϫⲁⲓ̈ⲉ ⲛⲛⲉⲛ
ⲧⲁⲩϥⲓ̈ⲧⲟⲩ: —
18 ⲟⲩⲟⲓ̈ ⲛ̄ⲛⲉⲧⲥⲱⲕ
ⲛ̇ⲛⲉⲩⲛⲟⲃⲉ ⲛ̇ⲑⲉ
ⲛⲟⲩⲛⲟⲩϩ ⲉϥϣⲟⲓ̈
ⲁⲩⲱ̇ ⲛⲉⲩⲁ̇ⲛⲟ
ⲙⲓ̈ⲁ ⲛ̇ⲑⲉ ⲛⲛⲓ̈
ⲙⲟⲩⲥ̇ ⲛ̄ⲛⲁϩⲃⲉ (sic)
19 ⲛ̇ⲃⲁϩⲥⲉ. ⲛⲉⲧ
ϫⲱ ⲙ̇ⲙⲟⲥ ϫⲉ
ⲙⲁⲣⲉ ⲡⲣⲉϥϭⲉⲡⲏ
ϩⲱⲛ ⲉ̇ϩⲟⲩⲛ· ⲛⲉ
ⲧⲉϥⲛⲁⲁ̇ⲁⲩ ϫⲉ ⲉ
ⲛⲉⲛⲁⲩ ⲉ̇ⲣⲟⲟⲩ· ⲁⲩⲱ̄
ⲙⲁⲣⲉ ⲡ̇ϣⲟϫⲛⲉ

Zweite Kol.

ⲣⲉ ⲉⲧⲥⲱ ⲙ̇ⲡⲏⲣⲡ̄
ⲁⲩⲱ̇ ⲛ̄ⲁⲩⲛⲁⲥ
ⲧⲏⲥ ⲉⲧⲕⲩⲣⲁ ⲙ̇ⲛ̄
23 ⲥⲓ̈ⲕⲉⲣⲱⲛ· ⲛⲉⲧⲧ̇
ⲙⲁⲓ̈ⲟ̇ ⲙ̇ⲡⲁⲥⲉⲃⲏⲥ
ⲉⲧⲃⲉ ⲇⲱⲣⲟⲛ·
ⲁⲩⲱ̇ ⲉⲩϥⲓ̈ ⲛ̄ⲧ̇ⲙⲛ̇ⲧ̇
ⲙⲉ ⲙ̇ⲡⲁⲓ̈ⲕⲁⲓ̈ⲟⲥ: —
24 ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁⲓ̈ ⲛ̇ⲑⲉ ⲉϣⲁ
ⲣⲉ ⲟⲩⲣⲟⲟⲩⲉ̇ ⲙⲟⲩϩ
ϩⲓⲧⲛ̄ ϩⲛ̄ϫⲃ̄ⲃ̇ⲉⲥ
ⲛ̄ⲕⲱϩ̇ⲧ· ⲁⲩⲱ̇
ⲉ̇ϣⲁⲩⲣⲱⲕϩ̇ ϩⲓ̈
ⲧⲛ̄ ⲟⲩϣⲁϩ ⲉϥⲥⲱⲕ·
ⲧⲉⲩⲛⲟⲩⲛⲉ ⲛⲁϣⲟ
ⲟⲩⲉ̇· ⲛ̄ⲑⲉ ⲛⲟⲩϣⲟ
ⲉⲓ̈ϣ· ⲁⲩⲱ

ⲉⲓ̈ ⲙ̄ⲡ̄ⲡⲉⲧⲟⲩⲁ̀ⲁⲃ
ⲙ̄ⲡⲓ̈ⲏ̄ⲗ: —
20 ⲟⲩⲟⲓ̈ ⲛ̇ⲛⲉⲧϫⲱ
ⲙ̇ⲙⲟⲥ· ϫⲉ ⲛⲁⲛⲟⲩ
ⲡ̇ⲡⲉⲑⲟⲟⲩ· ⲁⲩⲱ̇
ⲡ̇ⲡⲉⲧⲛⲁⲛⲟⲩϥ
ϩⲟⲟⲩ· ⲛⲉⲧⲱⲡ
ⲙ̇ⲡ̇ⲕⲁⲕⲉ ⲛⲟⲩⲟ̇ⲉⲓⲛ
ⲁⲩⲱ̇ ⲡⲟⲩⲟ̇ⲉⲓⲛ ⲛ̇
ⲕⲁⲕⲉ· ⲛⲉⲧ
ϫⲱ ⲙⲙⲟⲥ ϫⲉ ⲡⲉⲧ
ⲥⲁϣⲉ ϩⲟⲗ̇ϭ· ⲁⲩⲱ̇
ⲡⲉⲧϩⲟⲗ̇ϭ ⲥⲁϣⲉ·
21 ⲟⲩⲟⲓ̈ ⲛ̇ⲛⲉⲧⲟ ⲛⲥⲁ
ⲃⲉ ⲛⲁⲩ ⲙⲁⲩⲁ̀ⲁⲩ·
ⲁⲩⲱ̇ ⲉⲩⲟ ⲛⲣⲉⲙⲛ̇
ϩⲏⲧ̇ ⲙ̇ⲡⲉⲩⲉⲙⲧⲟ
ⲉ̇ⲃⲟⲗ: —
22 ⲟⲩⲟⲓ̈ ⲛ̄ⲛⲉⲧⲛ̄ϫⲱⲱ̇

ⲡⲉⲩϩ̄ⲣⲏⲣⲉ ⲛⲁϫⲓ̈
ⲥⲉ ⲛ̇ⲑⲉ ⲛⲟⲩϣϩⲓ̈ϭ·
ⲙ̇ⲡⲟⲩⲉϣ (sic) ⲡⲛⲟⲙⲟⲥ
ⲙ̇ⲡ̇ϫⲟⲉⲓ̈ⲥ ⲥⲁⲃⲁ
ⲱⲑ· ⲁⲗⲗⲁ̀ ⲁⲩϯ
ⲛⲟⲩϭⲥ̇ ⲙ̇ⲡ̇ⲡⲉⲧⲟⲩⲁ̀
ⲁⲃ ⲙ̄ⲡⲓ̈ⲏ̄ⲗ: —
25 ⲁ ⲡϫⲟⲉⲓ̈ⲥ ⲥⲁⲃⲁⲱⲑ
ϭⲱⲛⲧ̇ ϩⲛ̄ ⲟⲩⲟⲣ
ⲅⲏ· ⲉ̇ϫⲙ̇ ⲡⲉϥⲗⲁ
ⲟⲥ· ⲁⲩⲱ̄ ⲁϥ
ⲉⲛ ⲧⲟⲟⲧϥ̄ ⲉ̇ϫⲱ
ⲟⲩ ⲁϥⲡⲁⲧⲁⲥⲥⲉ
ⲙ̄ⲙⲟⲟⲩ· ⲁⲩⲱ̄ ⲁϥ
ⲛⲟⲩ̇ϭⲥ̇ ⲉ̇ϫⲉⲛ ⲛ̇
ⲧⲟⲟⲩ: —
ⲁ ⲛⲉⲩⲣⲉϥⲙⲟⲟⲩⲧ̇
ϣⲱⲡⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ⲛⲓ̈
ⲉⲓ̈ⲧⲉⲛ ⲛ̇ⲧ̇ⲙⲏⲧⲉ

Erstes Blatt. Verso.

Erste Kol.

ⲛ̇ⲧⲉϩⲓ̈ⲏ̇· ⲁⲩⲱ̇
ⲉ̇ϫⲛ̄ ⲛⲁⲓ̈ ⲧⲏⲣⲟⲩ
ⲙ̇ⲡⲉ ⲡϭⲱⲛⲧ̇
ⲕ̇ⲧⲟϥ· ⲁⲗⲗⲁ ⲁⲓ̈
ⲧⲉⲓ̈ ⲧ̇ϭⲓ̈ϫ ϫⲟⲥⲉ: —
26 ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁⲓ̈ ϭⲉ ϥ̇ⲛⲁ
ϥⲓ̈ ⲛ̇ⲛⲟⲩⲙⲁⲉⲓ̈ⲛ (sic)
ⲛ̄ⲛ̄ϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲉ̄ⲧⲙ̄
ⲡⲟⲩⲉ̄· ⲛ̄ϥ̄ⲥⲟⲕⲟⲩ
ⲛ̄ϫⲓ̈ⲛ ⲁ̀ⲣⲏϫϥ̄
ⲙ̇ⲡ̇ⲕⲁϩ: —

Zweite Kol.

ⲛ̇ⲑⲉ ⲛ̇ⲛⲉⲓ̈ⲑⲩⲣⲓ̈ⲟⲛ
ⲛ̇ϥⲛⲟⲩϫⲉ ⲉⲃⲟⲗ
ⲛ̇ϥⲧ̇ⲙϣⲱⲡⲉ
ⲛ̇ϭⲓ̈ ⲡⲉⲧⲛⲟⲩϩⲙ̇
ⲙ̇ⲙⲟⲟⲩ: —
30 ⲁⲩⲱ ϥ̇ⲛⲁⲱϣ
ⲉⲃⲟⲗ ⲉⲧⲃⲏⲏ̇ⲧⲟⲩ
ϩⲙ̇ ⲡⲉϩⲟⲟⲩ ⲉⲧⲙ̇
ⲙⲁⲩ· ⲛ̇ⲑⲉ
ⲙ̇ⲡⲉϩⲣⲟⲟⲩ ⲛ̇ⲑⲁ
ⲗⲁⲥⲥⲁ· ⲉⲥϩⲁϩⲟ

ⲁⲩⲱ̇ ⲉ̇ⲓ̈ⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ ⲥⲉ
ⲛⲏⲩ ϩⲛ̄ ⲟⲩϭⲉⲡⲏ
27 ⲉⲩⲁⲥⲱⲟⲩ· ⲛ̇ⲥⲉ
ⲛⲁϩⲕⲟ ⲁⲛ· ⲛ̇ⲥⲉ
ⲛⲁϩⲓ̈ⲥⲉ ⲁⲛ· ⲛ̇ⲥⲉ
ⲛⲁϫⲓ̈ⲣⲉⲕⲣⲓⲕⲉ ⲁⲛ·
ⲛ̇ⲛⲉⲩⲃⲱⲗ ⲉ̄ⲃⲟⲗ
ⲛ̇ⲛⲉⲩⲙⲁϫϩ ϩⲓ̈
ⲛⲉⲩϯⲡⲉ· ⲛ̇ⲛⲉ ⲙ
ⲙⲟⲩⲥ̇ ⲛ̇ⲛⲉⲩⲧⲟⲟⲩⲉ̇
28 ⲥⲱⲗⲡ̇· ⲛⲁⲓ̈ ⲉⲣⲉ
ⲛⲉⲩⲥⲁⲧⲉ ⲧⲏⲙ·
ⲁⲩⲱ̇ ⲉ̇ⲣⲉ ⲛⲉⲩⲡⲓ̈
ⲧⲉ ϫⲟⲗⲕ· ⲉ̇ⲣⲉ
ⲛⲉⲟⲩⲉ̇ⲣⲏⲧⲉ ⲛ̇ⲛⲉⲩ
ⲉϩⲧⲱⲱⲣ ⲟ ⲛ̇ⲑⲉ
ⲛⲟⲩⲡⲉⲧⲣⲁ ⲉⲥ
ⲛⲁϣ̇ⲧ· ⲉ̇ⲣⲉ
ⲛⲉⲁⲣⲟⲭⲟⲥ ⲛ̇ⲛⲉⲩ
ϩⲁⲣⲙⲁ̇ ⲟ ⲛⲑⲉ ⲛ̄ϩⲛ̄
ϩⲁⲧⲏⲩ ⲉⲩⲛⲁϣ̇ⲧ·
29 ϣⲁⲩϯⲡⲉⲩⲟⲩⲟⲓ̈
ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̇ⲛⲓ̈ⲙⲟⲩⲓ̈·
ⲁⲩⲱ̇ ϥⲛⲁⲁ̇ⲙⲁϩ
ⲧⲉ· ⲛ̄ϥ̄ⲱϣ ⲉ̇ⲃⲟⲗ

ⲉ̇ⲓ̈ⲙ· ⲁⲩⲱ̇ ⲥⲉⲛⲁ
ϭⲱϣ̇ⲧ ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ⲉⲧ
ⲡⲉ· ⲁⲩⲱ̇ ⲉⲡⲉⲥⲏⲧ
ⲉⲡⲕⲁϩ· ⲛⲥⲉϩⲉ ⲉⲩ
ⲕⲁⲕⲉ ⲉϥⲛⲁϣ̇ⲧ
ⲟⲩⲕⲁⲕⲉ ϩⲙ̇ ⲡⲉⲩ
ϩⲃⲁ: . . . —
VI 1 ⲁⲩⲱ̇ ⲁⲥϣⲱⲡⲉ ϩⲛ̄
ⲧⲉⲣⲟⲙⲡⲉ ⲛ̇ⲧⲁ ⲟ̄
ⲥⲓ̈ⲁⲥ ⲡ̇ⲣⲣⲟ ⲙⲟⲩ ⲛ̇
ϩⲏⲧⲥ̇· ⲁⲓ̈ⲛⲁⲩ
ⲉⲡϫⲟⲉ̇ⲓ̈ⲥ ⲥⲁⲃⲁⲱⲑ
ⲉϥϩ̄ⲙⲟⲟⲥ ϩⲓ̈ ⲟⲩⲑ̇
ⲣⲟⲛⲟⲥ ⲉϥϫⲟⲥⲉ·
ⲁⲩⲱ̇ ⲉϥϩⲗⲟⲩⲗⲱ
ⲟⲩ· ⲁⲩⲱ̄ ⲉ̄ⲣⲉ ⲡⲏ̇ⲓ̈
ⲙⲉϩ ϩⲙ̄ ⲡⲉϥⲉ̇ⲟⲟⲩ·
2 ⲁⲩⲱ̇ ⲟⲩⲛ̇ ϩⲛ̄ⲍⲉⲣⲁ
ⲫⲓ̈ⲛ ⲁ̇ϩⲉⲣⲁⲧⲟⲩ
ⲙ̇ⲡⲉϥⲕⲱⲧⲉ· ⲉ̇ⲣⲉ
ⲥⲟⲟⲩ ⲛ̇ⲧⲛ̇ϩ ⲙ̇ⲡⲟⲩⲁ̄
ⲁⲩⲱ̇ ⲥⲟⲟⲩ ⲙ̇ⲡⲕⲉ
ⲟⲩⲁ̇· ϩ̄ⲣⲁⲓ̈ ⲙⲛ̇
ϩⲛ̇ⲥ̄ⲛⲁⲩ ⲉⲩϩⲱⲃⲥ̇
ⲙ̄ⲡⲉⲩϩⲟ· ⲁⲩⲱ̇
الاربعه حيوانات

Zweites Blatt. Recto.

Pagina: ϥ̄ⲅ̄

Erste Kol.

XL 24 ⲧⲉⲩⲛⲟⲩⲛⲉ ϫⲉ ⲛⲟⲩ
ⲛⲉ ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ⲉⲡⲕⲁϩ
ⲁⲩⲧⲏ[ⲩ] ⲛ̇ⲓ̈ϥⲉ̇ ⲉ̇ⲣⲟ
ⲟⲩ ⲁⲩϣⲟⲟⲩⲉ: . . .

Zweite Kol.

ⲧⲉ ϣⲁ ⲉ̄ⲛⲉϩ· ⲡⲉⲛ
ⲧⲁϥⲧⲁⲙⲓ̈ⲉ ⲁ̄ⲣⲏϫϥ̄
ⲙ̄ⲡⲕⲁϩ· ⲛ̄ϥⲛⲁϩ̄
ⲕⲟ ⲁⲛ· ⲟⲩⲁⲉ ⲛ̄ϥ

ⲁⲩⲱ̄ ⲑⲁⲧⲏⲩ ⲛⲁϥⲓ̈
ⲧⲟⲩ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϩⲉⲛϭ
25 ⲁⲙ̇· ⲧⲉⲛⲟⲩ ϭⲉ
ⲛ̄ⲧⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲧⲛ̄
ⲧⲱⲛⲧ̇ ⲉ̄ⲛⲓ̈ⲙ
ⲁⲩⲱ̄ ϯⲛⲁϫⲓ̈ⲥⲉ
ⲡⲉϫⲉ ⲡⲉⲧⲟⲩⲁ̄ⲁⲃ·
26 ϥⲓ̈ ⲛ̇ⲛⲉⲧⲛ̇ⲃⲁⲗ ⲉϩ
ⲣⲁⲓ̈ ⲉⲧⲡⲉ· ⲛ̄ⲧⲉ
ⲧⲛ̄ⲛⲁⲩ ϫⲉ ⲛⲓ̈ⲙ
ⲡⲉⲛⲧ[ⲁϥⲧⲁ]ⲙⲓ̈ⲉ
ⲛⲁⲓ̈ ⲧⲏ[ⲣⲟⲩ] ⲡⲉⲧ
ⲉⲓ̈ⲛⲉ ⲙ̇ⲡⲉ̣ⲩⲕ̣ⲟⲥ
ⲙⲟⲥ ⲉ̄ⲃⲟⲗ ⲕⲁⲧⲁ
ⲧⲉⲩⲏ̄ⲡ[ⲉ]· ϥ̄ⲛⲁ
ⲙⲟⲩⲧⲉ ⲉ̇ⲣⲟⲟⲩ ⲧⲏ
ⲣⲟⲩ ϩⲙ̄[ⲡⲉ]ⲩⲣⲁⲛ
ⲉ̄ⲃⲟⲗ ϩⲙ̇ ⲡⲛⲟϭ
ⲛⲉⲟ̄ⲟⲩ· ⲁⲩⲱ̄
[ϩ]ⲙ̄ ⲡⲁⲙⲁ[ϩⲧⲉ] ⲛ̄
ⲧⲉϥϭⲟⲙ ⲛ̄ⲅⲟⲃϣ̄
ⲁⲛ ⲉ̄ⲗⲁⲁⲩ: —
27 ⲙ̄ⲡⲣ̄ϫⲟⲟⲥ ⲅⲁⲣ ⲓ̈ⲁ
ⲕⲱⲃ ⲁⲩⲱ̄ ⲟⲩ
ⲡⲉⲛⲧⲁⲕϫⲟⲟϥ
ⲡ̄ⲓ̈̄ⲏ̄ⲗ̄ ϫⲉ ⲁ ⲧⲁϩⲓ̈ⲏ̄
ϩⲱⲡ ⲉ̇ⲡⲁ[ⲛ]ⲟⲩⲧⲉ
ⲁⲩⲱ̄ ϫⲉ ⲁ ⲡⲛⲟⲩ
ⲧⲉ ϥⲓ̈ ⲙ̄ⲡ[ⲁ]ϩⲁⲡ ⲁϥⲕ̄
28 ⲧⲟϥ· ⲧⲉⲛⲟⲩ ⲙ̄ⲡⲕ̄
ⲉⲓ̈ⲙⲉ ⲛ̄ⲥⲁⲃⲏⲗ ϫⲉ
ⲁⲕⲥⲱⲧⲙ̄ ⲡ̄ⲛⲟⲩ
ⲛⲁϩⲓ̈ⲥⲉ ⲁⲛ· ⲟⲩⲇⲉ
ⲙⲛ̄ ⲑⲉ ⲛⲉⲓ̈ⲙⲉ ⲉ̄ⲧⲉϥ
ⲙⲛ̄ⲧⲣⲙ̄ⲛ̄ϩⲏⲧ·
29 ⲡⲉⲧϯ ⲛ̄ⲧ̄ϭⲟⲙ ⲛ̄
ⲛⲉⲧϩ̄ⲕⲁ[ⲉⲓⲧ]
ⲁⲩⲱ̄ ⲟⲩⲗⲩⲡⲏ ⲛ̄
ⲛⲉⲧⲉⲛ̄ⲥⲉⲙⲟⲕϩ̄
30 ⲁⲛ ⲛ̄ϩⲏⲧ· ⲛ̄ϣⲏ
ⲣⲉ ⲅⲁⲣ ϣⲏⲙ ⲛⲁϩ̄
ⲕⲟ· ⲛ̄ⲧⲛ̄ϩ̄ⲣⲱϣⲓ̈
ⲣⲉ ϩⲓ̈ⲥⲉ· ⲛ̄ⲧⲉ ⲛ̄
ⲥⲱⲧⲡ ⲕⲁ ϭⲟⲙ
31 ⲉⲃⲟⲗ· ⲛⲉⲧϩⲩⲡⲟ
ⲙⲓ̈ⲛⲉ ⲇⲉ ⲉⲡⲛⲟⲩ
ⲧⲉ ⲛⲁϣⲓ̈ⲃⲉ ϩⲛ̇ ⲧⲉⲩ
ϭⲟⲙ· ⲥⲉⲛⲁ
ⲣⲉⲧ ⲧⲛ̄ϩ̄ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϩⲛ̄
ⲁ̄ϩⲱⲙⲉ (sic)· ⲥⲉⲛⲁ
ⲡⲱⲧ ⲛ̄ⲥⲉⲧⲙ̄ϩⲓ̈
ⲥⲉ· ⲥⲉⲛⲁⲙⲟⲟ̄ϣⲉ
XLI 1 ⲛ̄ⲥⲉⲧⲙ̄ϩⲕⲟ ⲁ̄ⲣⲓ̈
ⲃⲣ̄ⲣⲉ ϣⲁⲣⲟⲓ̈ ⲛ̄ⲛⲏ
ⲥⲟⲥ· ⲛⲁⲣⲭⲱⲛ ⲅⲁⲣ
ⲛⲁϣⲓ̈ⲃⲉ ϩⲛ̄ ⲧⲉⲩ
ϭⲟⲙ· ⲙⲁⲣⲟⲩ
ϩⲱⲛ ⲉ̄ϩⲟⲩⲛ̄ ⲛ̄ⲥⲉ
ϣⲁϫⲉ ϩⲓ̈ⲟⲩⲥⲟⲡ
ⲧⲟⲧⲉ ⲙⲁⲣⲟⲩϫⲱ
ⲛⲟⲩϩⲁⲡ: . . .
2 ⲛⲓ̈ⲙ ⲡ̣ⲉ̣ⲛⲧⲁϥⲧⲟ̣ⲩ
ⲛⲉⲥ ⲧⲇ̣ⲓ̣ⲕ̣ⲁⲓ̣ⲟ̣ⲥ̣ⲩ
ⲛⲏ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲛ̄ ⲙ̄
ⲙⲁⲛ̄ϣⲁ· ⲁϥⲙⲟⲩ

Zweites Blatt. Verso.

Pagina: Ϥ̄Ⲁ̄

Erste Kol.

ⲦⲈ ⲈⲢⲞⲤ· ⲀⲨⲰ ⲀⲤⲞⲨ
ⲀϨⲤ̄ Ⲛ̄ⲤⲰϤ· Ϥ̄ⲚⲀ
ⲦⲀⲀⲤ Ⲙ̄ⲠⲘ̄ⲦⲞ Ⲉ̄
ⲂⲞⲖ ⲚⲚ̄ϨⲈⲐⲚⲞⲤ
Ⲛ̇ϤⲦⲢⲈ ⲚⲚ̄Ⲣ̄ⲢⲰⲞⲨ
Ⲣ̄ϢⲠⲎⲢⲈ· Ⲛ̇ϤⲔⲀ
ⲚⲈⲨⲤⲎϤⲈ ϨⲒ̈ϪⲘ̇ Ⲡ
[Ⲕ]Ⲁ[Ϩ]· ⲀⲨⲰ ⲚⲈⲨ
[ⲠⲒ̈]ⲦⲈ Ⲛ̇ⲐⲈ Ⲛ̄ϨⲚ̄Ϭ
ⲀⲘ· ⲈⲨϨⲎⲖ Ⲉ̄ⲂⲞⲖ·
3 ⲀⲨⲰ̇ Ⲛ̇ϤⲠⲰⲦ
Ⲛ̇ⲤⲰⲞⲨ· ⲦⲈϨⲒ̈Ⲏ̇
ⲄⲀⲢ Ⲛ̇ⲚⲈϤⲞⲨⲈ̇ⲢⲎ
ⲦⲈ ⲚⲀⲘⲞⲞ̄ϢⲈ ϨⲚ̄
ⲞⲨⲈⲒ̈[Ⲣ]ⲎⲚⲎ: ...
4 Ⲛ̇ⲒⲘ ⲠⲈⲚⲦⲀϤⲈ̇ⲚⲈⲢ
ⲄⲈⲒ̈ ⲀϤⲢ̄ ⲚⲀⲒ̈· ⲀⲨⲰ̇
ⲀϤⲘⲞⲨⲦⲈ Ⲉ̇ⲢⲞⲤ·
ⲠⲈⲦⲘⲞⲨⲦⲈ Ⲉ̇ⲢⲞⲤ
ⲠⲈ Ⲛ̇ϢⲞⲢⲠ̇ ϪⲒ̈Ⲛ Ⲛ̄
ϪⲰⲘ: —
ⲀⲚⲞⲔ ⲠⲈ Ⲡ̇ⲚⲞⲨⲦⲈ
ϪⲒ̈Ⲛ Ⲛ̄ϢⲞⲢⲠ̄
ⲀⲨ̣Ⲱ̇ Ⲙ̇ⲚⲚ̇ⲤⲰⲤ
5 Ⲁ̇ⲚⲞⲔ ⲞⲚ ⲠⲈ· Ⲁ Ⲛ
ϨⲈⲐⲚⲞⲤ ⲚⲀⲨ ⲀⲨⲢ̄
ϨⲞⲦⲈ· Ⲁ ⲚⲀⲀ̇ⲢⲎϪϤ̇
Ⲙ̄ⲠⲔⲀϨ ϨⲰⲚ Ⲉ̇
ϨⲞⲨⲚ̄· ⲀⲨⲰ̄ ⲀⲨ
6 ⲈⲒ̈ ϨⲒ̈ⲞⲨⲤⲞⲠ· Ⲉ̇ⲢⲈ

Zweite Kol.

ϢⲈ ϬⲘ̄ϬⲞⲘ· ⲀⲨⲰ̇
ⲞⲨϨⲀⲘⲔⲀ̇ⲖⲈ ⲈϤϨⲒ̈
ⲞⲨⲈ̇ ⲘⲠ[Ϩ]ⲀⲦⲎⲢ ϨⲒ̈
ⲞⲨⲤⲞⲠ ⲈϤⲠⲰϪ̇Ⲧ
Ⲙ̇ⲘⲞϤ· ⲞⲨⲤⲞⲠ
ⲘⲈⲚ ϤⲚⲀϪⲞⲞⲤ ϪⲈ
ⲞⲨⲀⲀⲦⲂⲈⲤ̇ ⲚⲀ
ⲚⲞⲨⲤ̇ ⲦⲈ· ⲀϤⲦⲀϪ
ⲢⲞⲞⲨ ϨⲚ̄ ϨⲚⲈⲒ̈ⲂⲦ̇
ⲤⲈⲚⲀⲤⲘⲚ̄ⲦⲞⲨ Ⲛ̇ⲤⲈ
Ⲧ̇ⲘⲔⲒ̈Ⲙ· —
8 Ⲛ̇ⲦⲞⲔ ⲆⲈ ⲠⲒ̈ⲎⲖ̄ ⲠⲀ
ϨⲘϨⲀⲖ· Ⲓ̈Ⲁ
ⲔⲰⲂ ⲠⲈⲚⲦ[ⲀⲒ̈]
ⲤⲞⲦ[Ⲡ]Ϥ̄ ⲠⲈⲤⲠⲈⲢ
ⲘⲀ ⲚⲀ̣ⲂⲢⲀϨⲀ̣Ⲙ̣
Ⲡ̣Ⲉ̣ⲚⲦ̣ⲀⲒ̈ⲘⲈⲢⲒⲦϤ̄
9 ⲠⲈⲚⲦⲀⲒ̈ϢⲞⲠϤ Ⲉ̇
ⲢⲞⲒ̈ Ϫ[Ⲓ̈Ⲛ] ⲀⲀⲢⲎϪϤ̇
ⲘⲠⲔ[Ⲁ]Ϩ ⲀⲨ[Ⲱ̇]
ⲀⲒ̈ⲘⲞ[Ⲩ]ⲦⲈ Ⲉ̇ⲢⲞⲔ
Ⲉ̇ⲂⲞ[Ⲗ Ϩ]Ⲛ̇ ⲚⲈϤⲠ̣ ...
ⲐⲎ .. ⲀⲒ̈ϪⲞⲞⲤ[ⲚⲀⲔ]
ϪⲈ [Ⲛ̄]ⲦⲞⲔ ⲠⲈ [ⲠⲀ]
ϨⲘ̄[ϨⲀ]Ⲗ· [ⲀⲨ]Ⲱ
ⲀⲒ̈ⲤⲞⲦⲠⲔ ⲘⲠⲒ̈
ⲔⲀⲀⲔ Ⲛ̇ⲤⲰⲒ̈·
10 Ⲙ̄ⲠⲢ̄Ⲣ̄ϨⲞⲦⲈ † ⲚⲘ̄
ⲘⲀⲔ ⲄⲀ̣Ⲣ̣ [ⲀⲚⲞⲔ]
ⲘⲠⲢ̄ⲠⲖⲀⲚⲀ· ⲀⲨⲰ

ⲠⲞⲨⲀ̇· ⲠⲞⲨⲀ̇· ⲔⲢⲒ̈
ⲚⲈ ⲘⲠⲈⲦϨⲒ̈ⲦⲞⲨ
ⲰϤ· ⲀⲨⲰ̇ ⲈⲢⲈ
ⲠⲞⲨⲀ̇ ⲠⲞⲨⲀ̇ ⲂⲞⲎ
ⲐⲈⲒ ⲈⲠⲈϤⲤⲞⲚ
ⲀⲨⲰ̇ ϤⲚⲀϪⲞⲞⲤ
7 ϪⲈ ⲀⲨⲢⲰⲘⲈ Ⲛ̄ϨⲀⲘ

ϮⲚⲀϪⲒ̈ ⲈⲞ̇ⲞⲨ Ⲛ̇
ϨⲎⲦⲔ̄· Ⲁ̇ⲚⲞⲔ
ϨⲰ ⲀⲒ̈ϪⲞⲞⲤ ϪⲈ Ⲛ̄ⲦⲀⲒ̈
ϢⲠϨⲒ̈ⲤⲈ ⲈⲠϪⲒ̈Ⲛ
ϪⲎ· ⲈϨⲚ̇ⲠⲈⲦϢⲞ
ⲈⲒ̈Ⲧ (sic)· ⲘⲠⲢ̇ⲠⲀⲀ
ⲚⲀ· ⲀⲚⲞⲔ ⲄⲀⲢ

Drittes Blatt.

Recto.

XLII 6 [ⲀⲚⲞⲔ] ⲠⲈ ⲠϪⲞⲈⲒ̈Ⲥ
[ⲠⲚⲞ]ⲨⲦⲈ ⲠⲈⲚ
[ⲦⲀⲒ̈]ⲘⲞⲨⲦⲈ ⲈⲢⲞⲔ
[Ϩ̄Ⲛ] ⲞⲨⲀⲒ̈ⲔⲀⲒ̈ⲞⲤⲨ
[ⲚⲎ] ⲀⲨⲰ̇ ϮⲚⲀ
[ⲀⲘ]ⲀϨⲦⲈ Ⲛ̄ⲦⲈⲔ
[ϬⲒ]Ϫ ⲦⲀϮϬⲞⲘ ⲚⲀⲔ
ⲀⲨⲰ̇ ⲀⲒ̈ⲦⲀⲀⲔ ⲈⲨ
ⲆⲒ̈ⲀⲐⲨⲔⲎ Ⲛ̇ⲄⲈ
ⲚⲞⲤ· ⲈⲨⲞⲨⲞ̇ⲈⲒ̈Ⲛ
7 Ⲛ̄Ⲛ̄ϨⲈⲐⲚⲞⲤ· ⲈⲞⲨ
ⲰⲚ ⲈⲚⲂⲀⲀ Ⲛ̄Ⲛ̄Ⲃ̄Ⲁ
ⲖⲈ· Ⲉ̇Ⲉ[Ⲓ̈]ⲚⲈ̇ ⲈⲂⲞⲖ
Ⲛ̇ⲚⲈⲦ[Ⲙ]ⲎⲢ Ϩ̄Ⲛ ϨⲚ̄Ⲥ̄
ⲚⲀⲨϨ̇· ⲀⲨⲰ̄
ⲚⲈⲦϨⲘ[Ⲟ]ⲞⲤ ϨⲘ̄Ⲡ̇
ⲔⲀⲔⲈ Ⲉ̇ⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲎⲒ̈
Ⲙ̄ⲠⲈϢⲦⲈⲔⲞ: —

Verso.

10 ⲠⲈϤ[ⲢⲀⲚ ϪⲒ̈Ⲛ ⲀⲢ]
ⲎϪϤ̄ Ⲙ̄[ⲠⲔⲀϨ ⲚⲈⲦ]
ⲂⲎⲔ Ⲉ̄Ⲡ[ⲈⲤⲎⲦ Ⲉ̄ⲐⲀ]
ⲖⲀⲤⲤⲀ ⲈⲦ[ⲘⲞⲨϨ̇ Ⲙ̄]
ⲘⲞⲤ· Ⲛ̄[ⲚⲎⲤⲞⲤ]
Ⲙ̄Ⲛ ⲚⲈⲦⲞⲨ[ⲎϨ Ⲛ̇]
ϨⲎⲦⲞⲨ: —
11 ⲈⲨⲪⲢⲀⲚⲈ [ⲠϪⲀ]
ⲈⲒ̈Ⲏ Ⲙ̄Ⲛ Ⲛ[ⲈϤϮ]
ⲘⲈ· ⲚⲈⲢⲤⲞⲞⲨ
ⲘⲚ̇ ⲚⲈⲦⲞⲨⲎϨ ϨⲚ̇
ⲔⲎⲆⲀⲢ· ⲚⲈ
ⲦⲞⲨⲎϨ Ϩ̄Ⲛ Ⲙ̄ⲠⲈⲦ
ⲢⲀ ⲚⲀⲈⲨⲪⲢⲀⲚⲈ
ⲚⲤⲈⲰϢ ⲈⲂⲞⲖ ϪⲒ̈
Ⲛ ⲀⲢⲎϪⲚⲞⲨ (sic) Ⲙ̄Ⲛ
12 ⲦⲞⲞⲨ· ⲤⲈⲚⲀϮⲈⲞ̇
ⲞⲨ Ⲙ̄ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ· ⲤⲈ
ⲚⲀϪⲰ Ⲛ̇ⲚⲈϤⲀⲢⲈ
ⲦⲎ Ϩ̄Ⲛ Ⲛ̄ⲚⲎⲤⲞⲤ: —

Anmerkungen.

Kap. V. V. 18. Stern (S.) Ⲛ̄ⲞⲨⲘⲞⲨⲤ Ⲛ̄ⲚⲀϨⲂⲈϤ. V. 19. S. ⲈⲦϪⲰ — S. ⲘⲀⲢⲈϤϬⲈⲠⲎ ⲈϨⲰⲚ ⲈϨⲞⲨⲚ Ⲛ̄ⲚⲈⲦⲈϤⲚⲀⲀⲀⲨ —

S. ⲙ̄ⲡⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ — nach ⲙ̄ⲡⲓ̈ⲏⲗ folgt im S. noch ϫⲉ ⲉⲛⲉⲥⲟⲩⲱⲛϥ. V. 20. S. ⲛⲁⲛⲟⲩ[ϥ] ⲡⲉⲑⲟⲟⲩ. V. 22. S. ⲛ̄ⲛⲉⲧϫⲱⲱⲣⲉ S. ⲛⲁⲓ̈ ⲉ̄ⲧⲕⲩⲣⲁ ⲙ̄ⲡⲥⲓ̈ⲕⲉⲣⲟⲛ — ⲥⲓ̈ⲕⲉⲣⲱⲛ = gr. σίκερα. V. 24. S. ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϣⲁⲣⲉ — S. ⲟⲩϫ̄ⲃⲃⲉⲥ — S. ϣⲁⲩⲣⲱⲕ̄ϩ — S. ⲧⲉⲩⲛⲟⲩⲛⲉ ⲛⲁϣⲱⲡⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ⲟⲩϣⲟⲉⲓϣ (wie gr. ὡς χνοῦς ἔσται) — S. ⲧⲉⲩϩⲣⲏⲣⲉ — S. ϫⲉ ⲙ̄ⲡⲟⲩ(ⲟⲩ)ⲱϣ ⲉⲡⲛⲟⲙⲟⲥ. V. 25. S. ⲛ̄ⲛⲉⲓⲉⲓⲧⲛ̄ ϩ̄ⲛ ⲧⲙⲏⲧⲉ — S. hat ⲥⲉⲣⲛⲟϥⲣⲉ ⲁⲛ für ⲙⲡⲉ ⲡϭⲱⲛⲧ ⲕⲧⲟϥ. V. 29. Nach ⲛ̄ⲑⲉ ⲛⲛⲓ̈ⲙⲟⲩⲓ̈ fehlt die Übersetzung für παρέστηκαν ὡς σκυμνοὶ λέοντος der griechischen Versionen.

Kap. XL. V. 24. Amélineau (A.) und Ciasca (C.) ϫⲉ ⲛⲉⲩⲛⲟⲩⲛⲉ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲙ̄ ⲡⲕⲁϩ — A. hat ⲛϣⲉ (wohl Druckfehler) für ⲛⲓ̈ϥⲉ — A. und C. ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϩⲛ̄ϭⲁⲁⲙ̄. V. 26. A. ⲙⲡⲉⲓⲕⲟⲥⲙⲟⲥ (wie Cod. IC) — A. und C. ⲙ̄ⲡⲉⲩⲣⲁⲛ — Cod. XXXII ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲡⲛⲟϭ ⲛϩⲟⲟⲩ — A. und C. ⲁⲩⲱ̇ ⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ. V. 27. ⲁⲩⲱ (1) fehlt bei A. — für ⲟⲩ ⲡⲉⲛⲧⲁⲕϫⲟⲟϥ hat A. ⲟⲩ ⲡⲉ ⲛⲧⲁϥϫⲟⲟϥ — A. ⲧⲁϩⲁⲏ (wie Cod. IC) für ⲧⲁϩⲓ̈ⲏ — ⲁⲩⲱ̇ ϫⲉ ⲁ ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ fehlt bei A. — für ϥⲓ̈ hat A. ϩⲓ — A. und C. ⲡⲁϩⲁⲡ (= Cod. IC); Cod. XXXII ⲙ̄ⲡϩⲁⲡ. V. 28. Cod. XXXII ⲁⲉⲛⲟⲩ — A. hat ⲙⲡⲉⲕⲙⲧⲟ ⲉⲃⲟⲗ (= Cod. IC) für ⲙ̄ⲡⲕ̄ⲉⲓ̈ⲙⲉ — A. und C. ⲛ̄ϣⲁ ⲉⲛⲉϩ — C. ⲙ̄ⲙⲛ̄ (wie Cod. XXXII). V. 29. A. und C. ⲡⲉⲧϯ ϭⲟⲙ (= Cod. IC) — Cod. XXXII ⲟⲩⲁⲏⲡⲉⲓ — A. ⲛⲛⲉⲧⲛⲥⲉⲙⲟⲕϩ ⲁⲛ (wie Cod. XXXII). V. 30. ⲅⲁⲣ fehlt bei A (= Cod. IC) — A. und C. ⲛ̄ⲧⲉ̄ ⲛϩⲣ̄ϣⲓ̈ⲣⲉ ... ⲛ̄ⲧⲉ ⲛ̄ⲥⲟⲧⲡ̄ (= Cod. IC) — Cod. XXXII ⲛ̄ⲧⲛ̄ϩⲣ̄ϣⲓⲣⲉ ... ⲛ̄ⲧⲛ̄ⲥⲱⲧⲡ. V. 31. A. und C. ⲛⲉⲧϩⲩⲡⲟⲙⲟⲛⲏ, ⲁⲉ fehlt bei A. (= Cod. IC) — A. und C. ⲥⲉⲛⲁϣⲓ̈ⲃⲉ (= Cod. IC) — C. ⲛ̄ⲧⲉⲩϭⲟⲙ (= Cod. XXXII) — C. ⲥⲉⲛⲁⲣ̄ⲧ ⲧⲛ̄ϩ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϩⲛ̄ⲁϩⲱⲙ (nach Cod. XXXII; dieser scheint aber ⲛ̄ϩⲛ̄ⲁϩⲱⲙⲉ wie unser Ms. zu haben, denn C. führt dann als Variante dieser Hs. ⲉⲥⲉⲛⲁⲡⲱⲧ für ⲥⲉⲛⲁⲡⲱⲧ an, er wird also das ⲉ von ⲛ̄ϩⲛ̄ⲁϩⲱⲙⲉ zu ⲥⲉⲛⲁⲡⲱⲧ gezogen haben), A. ⲉⲛⲁⲣⲱⲧ (sic) ⲛⲧⲛϩ ⲛⲑⲉ ⲛϩⲛⲙⲁⲥ ⲛⲁϩⲱⲙ (= Cod. IC).

Kap. XLI. V. 1. A. und C. ⲛ̄ⲧⲉⲩϭⲟⲙ. V. 7. ⲡⲱϫ̇ⲧ = gr. ἐλαύνειν ist ein neues Wort; in Peyrons Lexikon ist es nicht vorhanden. V. 9. ⲡ in ⲛⲉϥⲡ̣ ... unsicher. V. 10. ⲁⲩⲱ̇ ϯⲛ̣ⲁϫⲓ̈ ⲉ̇ⲟⲟⲩ bis ⲁⲛⲟⲕ

ΓΑΡ fehlt im hebr. Text der Bibel wie in allen Mss. der griech. Versionen, mit Ausnahme des Cod. rescriptus Cryptoferratensis (Γ bei H. B. Swete, The old testament in Greek, Cambridge 1901), mit dem der Text unserer Handschrift auch sonst durch manche Lesarten nahe verwandt ist.

Kap. XLII. V. 11 l. ϪΪΝ ⲀⲢⲎϪⲞⲨ.

III.

Jesaias L 11—LI 15, LXIII 15—LXVI 1.

Crum, Catalogue p. 14, No. 48: Or. 4717(5). — Parchment; (β) a single leaf, 11 × 9 3/4 in. (= 27 1/2 × 24 1/4 *cm*); (α) a double leaf, 10 1/2 × 8 3/4 in. (= 26 1/4 × 21 3/4 *cm*). . . . These . . . are parts of a palimpsest, the earlier text of which were in Greek and Latin, those in the former language being from a Lectionary. . . . The Latin texts are likewise ecclesiastical. The script of both may (in the opinion of Mr. Maunde Thompson) be as early as the 6th century. . . . The Coptic texts are written in double columns of about 30 lines, and in a strong and regular, though somewhat unconventional hand, which is difficult to class. It has some characteristics in common with the Pistis (v. Hyvernat, Album &c., pl. II, 1), but the letters here are rounder. . . . From the Fayyûm [Graf].

Der Hilfsvokal ist durch die kurze Linie bezeichnet und fast immer gesetzt; einige Male findet sie sich auch auf Ⲛ von ⲚⲀΪ. Ⲟ ist häufig mit einem Punkte (seltener der kurzen Linie) versehen, wenn es sich am Ende eines Wortes befindet oder ein anderer Vokal ihm vorangeht oder folgt; einige Male stehen sie auch auf Ⲱ. Ⲓ hat fast immer die beiden diakritischen Punkte nach Ⲁ, Ⲟ und Ⲱ (seltener nach Ⲉ). — In orthographischer Hinsicht ist die Verdoppelung des ⲞⲨ in ⲈⲔⲞⲨⲞⲨⲚ(Ⲧ)ⲞⲨ LXV 6, 7 und die Schreibung von Ϫⲛ̄ LXIII 16 und LXIV 4 sonst ϪⲒⲚ, ferner die vom griechischen ⲌⲰⲘⲒⲚ LXV 4 für ⲌⲰⲘⲞⲚ zu erwähnen.

Die Verse LXIV 5—LXV 2 (Schluß ⲈϤⲞⲨⲰϨⲘ) sind von Amélineau, Fragments de la version Thébaine de l'écriture in Recueil des traveaux, Bd. IX, p. 128—129 und von Ciasca, Sacr. bibl. fragmenta II, p. 248 nach demselben Ms. aus der Sammlung Borgia veröffentlicht worden. Die Varianten sind bei den Anmerkungen gegeben.

Recto.

Erste Kol.

L 11 ⲙ̄ⲡⲉⲧ̄ⲛⲕⲱϩ̄ⲧ ⲁⲩⲱ ⲡ
ϣⲁϩ ⲉⲛⲧⲁⲧⲉⲧ̄ⲛϫⲉ
ⲣⲱϥ · ⲛ̄ⲧⲁⲓ (sic) ⲧⲏⲣⲟⲩ ϣⲱ
ⲡⲉ ⲙ̄ⲙ[ⲟ]ⲛ ⲉⲧⲃⲏⲏⲧ
ⲧⲉⲧ̄[ⲛⲛ̄]ⲕⲟⲧ̄ⲕ ϩ̄ⲛ ⲟⲩ
LI 1 [ⲗ]ⲩ[ⲡ]ⲏ · ⲥⲱⲧ̄ⲙ̄ ⲉⲣⲟⲓ̈ ⲛⲉⲧ
ⲡⲏⲧ ⲛ̄ⲥⲁ ⲧⲙⲉ · ⲁⲩⲱ ⲉⲧ
ϣⲓⲛⲉ ⲛ̄ⲥⲁ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ · ϭⲱ
ϣ̄ⲧ ⲉⲧⲡⲉⲧⲣⲁ ⲉⲧϫⲟⲟⲣ
ⲧⲁⲓ̈ ⲉⲛⲧⲁⲧⲉⲧⲛⲕⲉϩ
ⲕⲱϩ̄ⲥ ⲁⲩⲱ ⲉⲡⲉϩⲓⲉⲓⲧ
ⲙ̄ⲡϣⲏⲉⲓ ⲉⲛⲧⲁⲧⲉ[ⲧ̄ⲛ]
2 ϣⲟⲕϩ̄ϥ · ϭⲱϣ̄ⲧ ⲉ[ⲁ]ⲃⲣⲁ
ϩⲁⲙ ⲡⲉⲧ̄ⲛⲉⲓⲱⲧ · ⲁⲩ[ⲱ]
ⲉ[ⲥⲁ]ⲣⲣⲁ ⲧⲉⲛⲧⲁⲥϯⲛⲁ
ⲁ[ⲕⲉ · ⲙ̄]ⲙⲱⲧ̄ⲛ · ϫⲉ ⲛⲉ
ⲟ[ⲩⲁ ⲡ]ⲉ · ⲁⲩⲱ ⲁⲓ̈ⲧⲁϩⲙⲉϥ
ⲁ[ⲩⲱ ⲁⲓ̈]ⲥⲙⲟⲩ ⲉⲣⲟϥ
ⲁⲩⲱ [ⲁⲓ̈]ⲙⲉⲣⲓⲧ̄ϥ ⲁⲩⲱ
3 ⲁⲓ̈ⲧ[ⲁ]ϣⲟϥ · ⲛ̄ⲧⲟ ϩⲱⲱ
[ⲧⲉ ⲥⲓ]ⲱⲛ ⲁⲓ̈ⲥⲉⲡⲥⲱⲡⲉ
[ⲧⲉⲛⲟⲩ ⲁ]ⲩⲱ ⲁⲓ̈ⲥⲉⲡ̄ⲥ
[ⲛⲉⲥⲙⲁⲛ̄ϫ]ⲁⲓ̈ⲉ ⲧⲏⲣⲟⲩ
[ⲁⲩⲱ ϯⲛⲁⲕⲱ ⲛ̄]ⲛⲉⲥⲙⲁⲛ̄
[ϫⲁⲓ̈ⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲙ̄ⲡⲁⲣⲁ]
ⲇⲓⲥⲟⲥ ⲙ̄ⲡϫⲟⲉⲓⲥ
ⲁⲩ[ⲱ ⲥⲉ]ⲛⲁϩⲉ ⲉⲩⲟⲩⲛⲟϥ
ⲙ̄ⲛ ⲧⲉⲗⲏⲗ ⲛ̄ϩⲏⲧ̄ⲥ
[ⲟⲩⲟⲩⲱ]ⲛϩ̄ ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲛ ⲟⲩ

Zweite Kol.

4 ϩⲣⲟⲟⲩ ⲛ̄[ⲥⲙⲟⲩ · ⲥⲱⲧ̄ⲙ̄ ⲉⲣⲟⲓ̈]
ⲥⲱⲧ̄[ⲙ ⲉⲣⲟⲓ̈ ⲡⲁϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲛⲉ]
ⲣⲣⲱⲟⲩ ϫⲓⲥⲙ[ⲏ ⲉⲣⲟⲓ̈]
ϫⲉ ⲟⲩⲛ̄ ⲟⲩ[ⲛ]ⲟⲙ[ⲟⲥ ⲛⲁⲉⲓ̈]
ⲉⲃⲟⲗ ϩⲓⲧⲟⲟⲧ · ⲁ[ⲩⲱ ⲡⲁ]
ϩⲁⲡ ⲉⲩⲟⲩⲟⲉⲓⲛ ⲛ̄[ⲛ̄ϩⲉⲑ]
5 ⲛⲟⲥ · ⲧⲁⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥ[ⲩ]ⲛⲏ
ⲛⲁϩⲱⲛ ⲉϩⲟⲩⲛ ϩ̄ⲛ ⲟⲩϭⲉⲡⲏ
ⲁⲩⲱ ⲡⲁⲟⲩϫⲁⲓ̈ ⲛⲏⲩ ⲉⲃⲟⲗ
ⲛⲑⲉ ⲙⲡⲟⲩⲟⲉⲓⲛ · ⲁⲩⲱ
ⲛ[ϩ]ⲉⲑⲛⲟⲥ ⲛⲁ[ⲛⲁ]ϩⲧⲉ
ⲉ[ⲡⲁϭ]ⲃⲟⲓ̈ ⲉⲣⲉ ⲛ̄ⲛⲏⲥⲟⲥ
ϭ[ⲱϣ̄ⲧ ⲉⲣ]ⲟⲓ̈[ⲁⲩⲱ ⲥ]ⲉⲛⲁ
ⲛⲁϩ[ⲧⲉ] ⲉ[ⲡⲁϭⲃⲟⲓ̈ ·]
6 ϥⲓ ⲛⲉⲧ̄ⲛⲃⲁ[ⲗ ⲉⲧⲡⲉ]
ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲧⲉⲧ̄ⲛϭⲱ[ϣ̄ⲧ ⲉ]
ⲡⲉⲥⲏⲧ ⲉⲡⲕⲁϩ · ⲧⲉ
ⲧ̄ⲛⲛⲁⲩ ϫⲉ ⲛ̄ⲧⲁⲩⲧⲁϫⲣ[ⲟ ⲛ̄]
ⲧⲡⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛⲟⲩⲕⲁⲡⲛⲟⲥ
ⲡⲕⲁϩ ⲇⲉ ⲛⲁⲣ̄ⲡ̄ⲗⲁϭⲉ ⲛ̄ⲑⲉ
ⲛ̄[ⲛ̄]ϩⲟⲉⲓⲧⲉ · ⲛⲉⲧⲟⲩⲏϩ
ⲇⲉ ϩ̄ⲙ ⲡⲕⲁϩ ⲛⲁⲙⲟⲩ ⲛ̄ⲑⲉ
ⲛ̄ⲁ[ⲓ̈ ⲡⲁⲟ]ⲩϫⲁⲓ̈ ⲇⲉ ⲛⲁ
ϣ[ⲱⲡⲉ ϣⲁ ⲉⲛⲉ]ϩ [ⲁⲩⲱ]
ⲛ̄[ⲛⲉ ⲧⲁⲇⲓⲕⲁⲓ̈ⲟⲥⲩⲛⲏ]
7 ⲱ[ϫ̄]ⲛ · ⲥⲱⲧ̄ⲙ̄ ⲉⲣⲟⲓ̈ ⲛⲉⲧ
[ⲥⲟⲟⲩⲛ] ⲙ̄ⲡϩⲁⲡ · ⲡⲁⲗⲁⲟⲥ
ⲡⲁ[ⲓ̈] ⲉⲧⲉⲣⲉ ⲡⲁⲛⲟⲙⲟⲥ
ϩ̄ⲙ ⲡⲉⲩϩⲏⲧ · ⲙ̄ⲡⲣ̄ⲣ̄ϩⲟⲧⲉ

Verso.

Erste Kol.

[ϩⲏⲧ̄ϥ ⲙ̄ⲡⲛⲟϭⲛ]ⲉϭ ⲛⲉ̣
[ⲛ̄ⲣⲱⲙⲉ ⲁⲩⲱ] ⲙ[ⲡ̄ⲣ]ϭⲱⲧ̄ⲡ
[ⲉⲃⲟⲗ ϩⲓⲧ̄ⲙ] ⲡⲉⲩⲥⲱϣ̄ϥ
8 [ⲛ̄ⲑⲉ ⲅ]ⲁⲣ ⲛ̄ⲟⲩϣⲧⲏⲛ ⲥⲉ
[ⲛⲁⲣ̄ⲡ̄]ⲗϭⲉ ϩ̄ⲛ ⲟⲩⲟⲩⲟⲉⲓϣ
[ⲁⲩⲱ ⲛ̄]ⲑⲉ ⲛ̄ⲟⲩ[ⲥⲟ]ⲣⲧ ⲥⲉⲛⲁ
ⲟⲩⲱⲙⲟⲩ (sic) ϩⲓⲧ̄ⲛ ⲟⲩϩⲟⲟⲗ[ⲉ]
ⲧⲁⲇⲓⲕⲁⲓⲟ́ⲥⲩⲛⲏ ⲇⲉ ⲛⲁ
ϣⲱⲡⲉ ϣⲁ ⲉⲛⲉϩ· ⲁⲩⲱ
ⲡⲁ̣ⲟ̣ⲩϫⲁï ϣⲁ ϩⲉⲛϫⲱⲙ̣
9 ⲛ̄ϫⲱⲙ· ⲧⲱⲟⲩⲛⲉ [ⲧ]ⲱ
ⲟⲩⲛⲉ ⲑⲓ̄ⲗ̄ⲏ̄ⲙ̄ ⲛ̄ⲧⲉ[ⲙⲟï ϩⲓⲱ]
ⲱⲧⲉ [ⲙ̄]ⲡⲉⲟⲟⲩ ⲙ̄[ⲡⲟⲩϭ]
ⲃⲟⲉ[ⲓ· ⲧⲱⲟⲩ]ⲛⲉ
ⲛ[ⲑⲉ ⲙ̄ⲡϣⲱ]ⲣ̄ⲡ̄ ⲛ̄ϩⲟⲟⲩ
[ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ⲟⲩϫ]ⲱⲙ ϣⲁ ⲉⲛⲉϩ
10 ⲛ̄ⲧ[ⲟ] ⲁⲛ ⲧⲉⲛⲧⲁⲣ̄ (sic) ⲑⲁⲗⲁⲥ
[ⲥⲁ] ϫ̣ⲁⲓⲉ· ⲡⲙⲟ̇ⲟⲩ ⲙ̄ⲡ
ⲛⲟⲩⲛ ⲉⲧⲟϣ ⲧⲉⲛⲧⲁⲥ
ⲕⲱ ⲙ̄ⲡϣⲓⲕ ⲛ̄ⲑⲁⲗⲁⲥⲥⲁ
ⲛ̄ϩⲓⲏ ⲛ̄ϫⲓⲟⲣ ⲛ̄ⲛⲉⲛⲧⲁ̣ⲩ̣
11 ⲛⲁϩⲙⲟⲩ ⲁⲩⲱ ⲛ[ⲉⲛ]ⲧⲁⲩ̣
ⲥⲟⲧⲟⲩ ⲉⲩⲛⲁⲕⲟⲧⲟⲩ
ⲅⲁⲣ ϩⲓⲧ̄ⲙ [ⲡϫⲟⲉⲓ]ⲥ· ⲁⲩⲱ
[ⲥⲉⲛⲁⲉⲓ ⲉⲥⲓⲱⲛ ϩ̄ⲛ ⲟ]ⲩⲟⲩ
[ⲛⲟϥ ⲙ̄ⲛ ⲟⲩⲧⲉⲗⲏⲗ] ϣⲁ
ⲉⲛⲉϩ ⲡⲧⲉⲗⲏⲗ ⲅⲁⲣ
ⲙ̄ⲛ ⲡⲉⲥⲙⲟⲩ [ⲉⲩⲉϣⲱ]
ⲡⲉ ϩⲓϫ̄ⲛ ⲧⲉⲩ[ⲁⲡ]ⲉ ⲁⲩⲱ
ⲡⲟⲩⲛⲟϥ ⲛⲁⲧⲁϩⲟⲟⲩ

Zweite Kol.

ⲁ ⲡⲉⲙⲕⲁϩ ⲛ̄ϩⲏⲧ ⲡⲱⲧ
ⲙ̄ⲛ ⲧⲁⲩⲡ̣ⲏ ⲙ̄ⲛ ⲡⲁϣⲁ
12 ϩⲟⲙ· ⲁⲛⲟ̣ⲕ̣ ⲡⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲡⲉ
ⲡⲉ ⲡⲉⲧⲥⲟⲡ̄[ⲥ ⲙ̄]ⲙⲟ· ⲉⲓ
ⲙⲉ ⲛ̄ⲧⲟ ϫⲉ ⲛ[ⲧⲟ ⲛ]ⲓⲙ
ⲁⲣ̄ϩⲟⲧⲉ (sic) ϩⲏⲧ̄ϥ ⲛⲟⲩⲣ̣ⲱ̣
ⲙⲉ ⲉϣⲁϥⲙⲟⲩ ⲁⲩⲱ ϩⲏ
ⲧ̄ϥ ⲛ̄ⲟⲩϣⲏⲣⲉ ⲛ̄ⲣⲱⲙⲉ
ⲛⲁï ⲉⲛⲧⲁⲩϣⲟⲟⲩⲉ ⲛ̄
13 ⲑⲉ ⲛ̄ⲟⲩⲭⲟⲣⲧⲟⲥ [ⲁ]ⲩⲱ
ⲁⲣ̄ⲡⲱⲃ̄ϣ̄ (sic) ⲙ̄ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ
[ⲡ]ⲉⲧⲁϥⲧⲁⲙⲓⲟ (sic)·ⲡⲉⲛⲧⲁϥ
ⲧⲁⲙⲓⲉ ⲧⲡⲉ· ⲁⲩⲱ ⲁ[ϥⲥ̄]ⲙ̣ⲛ̣
ⲥ̄ⲛⲧⲉ ⲙ̄ⲡⲕⲁϩ ⲁⲩ[ⲱ] ⲛⲉ
ⲣⲉⲣ̄ϩⲟⲧⲉ ⲡⲉ ⲛ̄[ⲟⲩ]ⲟⲉⲓ
ϣ ⲛⲓⲙ· ⲛ̄ⲛⲟⲩ[ϩⲟⲟ]ⲩ
ⲧⲏⲣⲟⲩ ϩⲏⲧ̄ϥ ⲙ̄
ⲡϭⲱⲛ̄ⲧ̄ ⲙ̄ⲡⲉ[ⲧⲑⲗⲓⲃⲉ]
ⲙ̄ⲙⲟ· ⲛ̄ⲑⲉ ⲅⲁⲣ [ⲉⲛ]ⲧⲁϥ
ϣⲟϫⲛⲉ ⲉϥⲓⲧⲉ ⲧⲉⲛⲟⲩ
ⲉϥ ⲧⲱⲛ ⲡϭⲱⲛ[ⲧ ⲙ̄ⲡⲉⲧ]
14 ⲑⲗⲓⲃⲉ ⲙⲙⲟ· [ϩ̄ⲙ ⲡⲉⲕ]
ⲟⲩϫⲁⲓ ⲅⲁⲣ [ⲛ̄ϥⲛⲁⲁϩⲉⲣⲁ]
ⲧ̣ϥ̣ [ⲁⲛ ⲟⲩⲇⲉ ⲛ̄ϥⲛⲁⲱⲥ̄ⲕ̄]
15 ⲁⲛ [ϫ]ⲉ [ⲁⲛⲟⲕ] ⲡⲉ [ⲡϫⲟ]
ⲉⲓ[ⲥ ⲡ]ⲛⲟⲩⲧⲉ ⲡⲉⲧ[ϣⲧⲟⲣ]
ⲧ̄ⲣ ⲛ̄ⲑⲁⲗⲁⲥⲥⲁ [ⲡ]ⲉⲧ
ϣⲧⲟⲣⲧ̄ⲣ̄ ⲛ̄ⲛⲉ[ⲥϩ]ⲟⲉⲓⲙ
ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲥⲁⲃ[ⲁⲱⲑ] ⲡⲉ

Recto.

Zweites Blatt.

LXIII Erste Kol.

15 ⲁⲩⲱ ⲡⲉⲕⲉⲟⲟⲩ · ⲉϥ ⲧⲱⲛ
ⲡⲉⲕⲕⲱϩ · ⲙⲛ̄ ⲧⲉⲕϭⲟⲙ
ⲉϥ ⲧⲱⲛ ⲡⲁϣⲁï ⲙ̄ⲡⲉⲕⲛⲁ̄
ϫⲉ ⲁⲕⲁⲛⲉⲭⲉ ⲙ̄ⲙⲟⲛ ⲡϫⲟ
16 ⲉⲓⲥ · ⲛ̄ⲧⲟⲕ ⲅⲁⲣ ⲡⲉ ⲡⲉⲛⲉⲓⲱⲧ
ϫⲉ ⲁⲃⲣⲁϩⲁⲙ ⲙ̄ⲡⲉϥⲥⲟⲩⲱ
ⲛ̄ⲛ̄ · ⲁⲩⲱ ⲙ̄ⲡⲉ ⲡⲓⲏ̄ⲗ̄ ⲉⲓⲙⲉ
ⲉⲣⲟⲛ · ⲁⲗⲗⲁ ⲛ̄ⲧⲟⲕ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ
ⲡⲉ ⲡⲉⲛⲉⲓⲱⲧ ⲙⲁⲧⲟⲩϫⲟⲛ
ϫ̄ⲛ̄ ⲛ̄ϣⲟⲣ̄ⲡ̄ ⲡⲉⲕⲣⲁⲛ ϩⲓϫⲱⲛ
17 ⲉⲧⲃⲉ ⲟⲩ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲁⲕⲡⲗⲁ
ⲛⲁ ⲙ̄ⲙⲟⲛ ⲉⲃⲟⲗ ϩ̄ⲛ̄ ⲧⲉⲕ
ϩⲓⲏ · ⲁⲕ†ⲛ̄ϣⲟⲧ ⲙ̄ⲛⲉⲛϩⲏⲧ
ⲉⲧⲙ̄ⲣ̄ϩⲟⲧⲉ ϩⲏⲧ̄ⲕ̄ · ⲕⲧⲟⲕ
ⲉⲧⲃⲉ ⲛⲉⲕϩ̄ⲙ̄ϩⲁⲗ · ⲉⲧⲃⲉ
ⲛⲉⲫⲩⲗⲏ ⲛ̄ⲧⲉⲕⲕⲗⲏⲣⲟⲛⲟ
18 ⲙⲓⲁ · ϫⲉ ⲉⲛⲉ[ⲕ]ⲗⲏⲣⲟⲛⲟⲙⲓ
ⲛ̄ⲟⲩϣⲏⲙ ϩ̄ⲙ̄ ⲡⲉⲕⲧⲟⲟⲩ
19 ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ · ⲁⲛϣⲱⲡⲉ ⲛ̄ⲑⲉ
ⲛⲧⲉϩⲟⲩⲉⲓⲧⲉ ⲛⲉⲕⲁⲣⲭⲓ
[ⲉϫ]ⲱⲛ ⲁⲛ · ⲟⲩⲇⲉ ⲙ̄ⲡⲟⲩ-
LXIV ⲉ (sic) [ⲙⲟⲩ
1 ⲧⲉ ⲙ̄ⲡⲉⲕⲣⲁⲛ ⲉϫⲱⲛ · ⲉⲕ
[ϣⲁⲛⲟⲩ]ⲱⲛ ⲉⲧⲡⲉ ⲡⲉⲥⲧⲱⲧ
ⲛⲁϫⲓ ⲛ̄ⲧⲟⲟⲩ ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲙⲟⲕ
2 (1) [ⲁⲩ]ⲱ ⲥⲉⲛⲁⲃⲱⲗ ⲉⲃⲟⲗ ⲛ̄ⲑⲉ
ⲉϣⲁⲣⲉ ⲟⲩⲙⲟⲩⲗ̄ϩ ⲃⲱⲗ ⲉⲃⲟⲗ
ⲛ̄ⲛⲁϩⲣ̄ⲛ̄ ⲟⲩⲕⲱϩ̄ⲧ̄ · ⲁⲩⲱ
ⲡⲕⲱϩ̄ⲧ̄ ⲛⲁⲣⲱⲕ̄ϩ ⲛ̄ⲛ̄ϫⲁϫⲉ
ⲁⲩⲱ ⲡⲣⲁⲛ ⲙ̄ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲛⲁⲟⲩ
ⲱⲛ̄ϩ ⲉⲃⲟⲗ ϩ̄ⲛ̄ ⲛ̄ϫⲁϫⲉ · ⲛ̄

Zweites Blatt.

Zweite Kol

ϩⲁⲉⲟⲟⲩ ⲡⲉⲥⲧⲱⲧ ⲛⲁϫⲓ
4 (3) ⲛ̄ⲧⲟⲟⲩ ⲉⲃⲟ[ⲗ] ⲙ̄ⲙⲟⲕ · ϫ̄ⲛ̄ ⲉ
ⲛⲉϩ ⲙ̄ⲡⲛ̄ⲥⲱⲧ̄ⲙ ⲟⲩⲇⲉ ⲙ̄
ⲡⲉ ⲛⲉⲛⲃⲁⲗ ⲛⲁⲩ ⲉⲕⲉⲛⲟⲩ
ⲧⲉ ⲛ̄ⲃ̄ⲗⲗⲁⲕ · ⲁⲩⲱ ⲛⲉⲕ
ϩⲃⲏⲩⲉ ⲉⲧ̄ⲕⲛⲁⲁⲁⲩ ⲛⲉⲧ
5 (4) ϩⲩⲡⲟⲙⲓⲛⲉ ⲉⲣⲟⲕ · ⲡⲛⲁ ⲅⲁⲣ
ⲛⲁⲧⲱⲙ̄ⲛⲧ ⲉⲛⲉⲧⲉⲓⲣⲉ ⲛ̄
ⲧⲙ̄ⲛⲧⲙⲉ · ⲁⲩⲱ ⲥⲉⲛⲁⲣ̄ⲡ
ⲙⲉⲉⲩⲉ ⲛ̄ⲛⲉⲕϩⲓⲟⲟⲩⲉ ·
ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ ⲛ̄ⲧⲟⲕ ⲁⲕⲛⲟⲩϭ̄ⲥ̄
ⲉⲣⲟⲛ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ · ⲁⲩⲱ ⲁⲛⲣ̄ⲛⲟ
ⲃⲉ · ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁï ⲁⲛⲡⲗⲁⲛⲁ
6 (5) ⲁⲩⲱ ⲁⲛϣⲱⲡⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛϩⲉⲛ
ⲁⲕⲁⲑⲁⲣⲧⲟⲥ ⲧⲏⲣ̄ⲧ̄ⲛ̄ (sic)
ⲉⲣⲉ ⲧⲉⲛⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ ⲧⲏ
[ⲣ̄]ⲥ ⲟ̄ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ⲟⲩⲧⲟⲉⲓⲥ ⲛ̄
ϣⲣⲱ̄ · ⲁⲩⲱ ⲁⲛⲥⲣⲟϥⲣⲉϥ
ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ⲛⲓϭⲱⲃⲉ ⲉⲧⲃⲉ
ⲛⲉⲛⲁⲛⲟⲙⲓⲁ · ⲧⲁï ⲧⲉ ⲑⲉ
ⲉⲧⲉⲣⲉ ⲡⲧⲏⲩ ⲛⲁϥⲓⲧ̄ⲛ
7 (6) ⲁⲩⲱ ⲙⲛ̄ ⲡⲉⲧⲉⲡⲓⲕⲁⲗⲉⲓ
ⲙ̄ⲡⲉⲕⲣⲁⲛ · ⲁⲩⲱ ⲡⲉⲧⲣ̄ⲡ
ⲙⲉⲉⲩⲉ ⲛ̄ϣⲟⲡ̄ⲕ ⲉⲣⲟϥ
ϫⲉ ⲁⲕⲕⲧⲟ ⲙⲡⲉⲕϩⲟ ⲉⲃⲟⲗ
ⲙ̄ⲙⲟⲛ · ⲁⲩⲱ ⲁⲕⲡⲁⲣⲁⲇⲓ
ⲇⲟⲩ ⲙ̄ⲙⲟⲛ ⲉⲧⲃⲉ ⲛⲉⲛⲛⲟⲃⲉ
8 (7) ⲧⲉⲛⲟⲩ ϭⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲛ̄ⲧⲟⲕ
ⲡⲉ ⲡⲉⲛⲉⲓⲱⲧ · ⲁⲛⲟⲛ ⲇⲉ
ⲁⲛⲟⲛ ⲡⲟⲙⲉ ⲛ̄ⲛⲉϩⲃⲏⲩⲉ
9 (8) ⲛ̄ⲛⲉⲕϭⲓϫ ⲧⲏⲣ̄ⲛ ⲙ̄ⲡⲣ̄

ϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲛⲁϣⲧⲟⲣⲧⲣ̄ ϩⲏⲧⲕ̄
3 (2) ϩⲟⲧⲁⲛ ⲉⲕϣⲁⲛⲉⲓⲣⲉ ⲛ̄ⲛⲉⲧ

Verso.

Zweites Blatt. Erste Kol.

ⲛⲟⲩϭ̄ⲥ̄ ⲉⲣ[ⲟ]ⲛ [ⲉ]ⲙⲁⲧ[ⲉ]
ⲙ̄ⲡ̄ⲣ̄ⲣ̄ⲡⲙⲉⲉⲩⲉ ⲛ̄ⲛⲉⲛ [ⲟⲩⲇⲉ
ⲛⲟⲃⲉ ϩⲙ̄ ⲡⲟⲩⲟⲉⲓϣ ⲁⲗⲗⲁ
ⲕⲧⲟⲕ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ϫⲉ ⲁⲛⲟⲛ
ⲧⲏⲣⲛ̄ ⲁⲛⲟⲛ ⲡⲉⲕⲗⲁⲟⲥ·
10 (9) ⲁ ⲥⲓⲱⲛ ⲧⲡⲟⲗⲓⲥ ⲙ̄ⲡⲉⲕⲙⲁ
ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ ⲣ̄ϫⲁⲓ̈ⲉ· ⲁ ⲑⲓⲗⲏⲙ
11 (10) ⲣ̄ⲑⲉ ⲙ̄ⲡⲉⲧϣⲏϥ· ⲁ ⲡⲉⲛ
ⲏⲉⲓ ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ ϣⲱⲡⲉ
ⲉⲡⲥⲁϩⲟⲩ· ⲁⲩⲱ ⲡⲉⲟⲟⲩ
ⲉⲛⲧⲁ ⲛⲉⲛⲉⲓⲟⲧⲉ ⲥⲙⲟⲩ
ⲉⲣⲟϥ ⲁϥϣⲱⲡⲉ ⲉϥⲣⲟⲕ̄ϩ
ⲁⲩⲱ ⲁ ⲙⲙⲁ ⲧⲏⲣⲟⲩ ⲉⲧⲧⲁ
12 (11) ⲓⲏⲩ ϩⲉ· ⲉϫⲛ̄ ⲛⲁⲓ̈ ⲧⲏⲣⲟⲩ
ⲁⲕⲁⲛⲉϫⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲁⲩⲱ
ⲁⲕⲕⲁⲣⲱⲕ· ⲁⲩⲱ ⲁⲕϭ̄ⲃ̄
LXV 1 ⲃⲓⲟⲛ ⲉⲙⲁⲧⲉ· ⲡⲉϫⲉ ⲡ
ϫⲟⲉⲓⲥ ϫⲉ ⲁⲓ̈ⲟⲩⲱⲛ̄ϩ ⲉ[ⲃⲟⲗ]
ⲛ̄ⲛⲉⲧⲉⲛ̄ⲥⲉϣⲓⲛⲉ ⲛ̄ⲥ[ⲱⲓ]
ⲁⲛ· ⲁⲩϩⲉ ⲉⲣⲟⲓ̈ ϩⲛ̄ ⲛⲉⲧⲛ̄
ⲥⲉϫⲛⲟⲩ ⲙ̄ⲙⲟⲓ̈ ⲁⲛ· ⲁⲓ̈ϫⲟ
ⲟⲥ ⲙ̄ⲡϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲉⲧⲉⲙ̄ⲡⲟⲩ
2 ⲙⲟⲩⲧⲉ ⲉⲡⲁⲣⲁⲛ ϫⲉ ⲉⲓⲥ
ϩⲏⲏⲧⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲁⲓ̈ⲡ̄ⲣ̄ϣ
ⲛⲁϭⲓϫ ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲡⲉϩⲟⲟⲩ
ⲧⲏⲣϥ̄· ⲉⲩⲗⲁⲟⲥ ⲛ̄ⲛⲁⲧ
ⲥⲱⲧⲙ̄· ⲁⲩⲱ ⲉϥⲟⲩⲱϩⲙ̄
ⲛⲉⲧⲙⲟⲟϣⲉ ϩⲛ̄ ⲟⲩϩⲓⲏ

Zweites Blatt. Zweite Kol.

ⲥⲉⲧⲁⲗⲉ ⲑⲩⲥⲓⲁ ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ϩⲓ
ϫⲛ̄ ⲛ̄ⲧⲱⲃⲉ ⲛ̄ⲛ̄ⲇⲁⲓⲙⲟⲛⲓ
ⲟⲛ ⲉⲧⲉⲛ̄ⲥⲉϣⲟⲟⲡ ⲁⲛ·
4 ⲥⲉⲛ̄ⲕⲟⲧⲕ̄ ϩⲛ̄ ⲛ̄ⲧⲁⲫⲟⲥ
ⲙⲛ̄ ⲛⲉⲙϩⲁⲁⲩ ⲉⲧⲃⲉ ⲣⲁ ⲣ (sic)
ⲥⲟⲩ· ⲛⲉⲧⲟⲩⲱⲙ ⲁϥⲣ̄ⲓⲣ̄
ϩⲓ ⲍⲱⲙⲓⲛ ⲛ̄ⲑⲩⲥⲓⲁ· ⲁ
ⲛⲉⲩϩⲛⲁⲁⲩ ⲧⲏⲣⲟⲩ ⲧⲟⲗⲙ̄
5 ⲛⲉⲧϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟⲥ ϫⲉ ⲥⲁ
ϩⲱⲕ ⲉⲙ̄ⲙⲟⲉⲓ̈ (sic) ⲙ̄ⲡⲣ̄ϩⲱⲛ
ⲉⲣⲟⲓ̈ ϫⲉ ϯⲟⲩⲁⲁⲃ· ⲡⲁⲓ̈ ⲡⲉ ⲡ
ⲕⲁⲡⲛⲟⲥ ⲙ̄ⲡϭⲱⲛⲧ
ⲟⲩⲛ̄ ⲟⲩⲕⲱϩ̄ⲧ ⲛⲁⲙⲟⲩϩ ⲛ̄
ϩⲏⲧⲟⲩ ⲛ̄ⲛⲉϩⲟⲟⲩ ⲧⲏⲣⲟⲩ
6 ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ ⲥⲉⲥⲏϩ ⲙ̄[ⲡ]ⲁ
ⲙ̄ⲧⲟ ⲉⲃⲟⲗ· ⲛ̄ϯⲛⲁⲕⲁⲣⲱⲓ̈
ⲁⲛ ϣⲁⲛϯⲧⲱⲱⲃⲉ ⲉϩⲣⲁⲓ̈
7 ⲉⲕⲟⲩⲟⲩ[ⲛ]ⲟⲩ ⲛ̄ⲛⲉⲩⲛⲟⲃⲉ
ⲛ ⲧⲟⲧ (sic)
ⲙⲛ̄ ⲛⲁⲛⲉⲩⲉⲓⲟⲧⲉ ⲡⲉϫⲉ
ⲡϫⲟⲉ[ⲓ]ⲥ· ⲛⲁⲓ̈ ⲉⲛⲧⲁⲩⲧⲁ
ⲗⲉ ϣⲟⲩϩⲏⲛⲉ ⲉϩ[ⲣ]ⲁⲓ̈ ϩ[ⲓϫ̄]ⲛ
ⲛ̄ⲧⲟⲟⲩ· ⲁⲩⲱ ⲁⲩⲛ[ⲉ]ϭⲛⲟⲩ
ϭ̄ⲧ ϩⲓϫⲛ̄ ⲛⲥⲓⲃ̄ⲧ [ϯ]ⲛ[ⲁⲧⲱ]
ⲱⲃⲉ ⲛ̄ⲛⲉⲩϩⲃⲏⲩⲉ ⲉ[ϩⲣⲁⲓ̈]
8 ⲉⲕⲟⲩⲟⲩⲛ̄ⲧⲟⲩ (sic)· ⲧⲁⲓ [ⲧⲉ]
ⲑⲉ ⲉⲧⲉⲣⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ϫⲱ ⲙ̄
ⲙⲟⲥ ϫⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲉϣⲁⲩϩⲉ
ⲉⲧⲃ̄ⲗ̄ⲃⲓⲗⲉ ϩⲣⲁⲓ̈ ϩⲙ̄ ⲡⲉⲥ

ⲉⲛⲁⲛⲟⲩⲥ ⲁⲛ · ⲁⲗⲗⲁ ⲁⲩ
ⲟⲩⲁϩⲟⲩ ⲛ̄ⲥⲁ ⲛⲉⲩⲛⲟⲃⲉ
3 ⲡⲉⲓ̈ⲗⲁⲟⲥ ⲉⲧϯⲛⲟⲩϭⲥ̄
ⲛⲁⲓ̈ ⲙ̄ⲡⲁⲙⲧⲟ ⲉⲃⲟⲗ ·
ⲛⲧⲟ̇ⲟⲩ ⲥⲉⲧⲁⲗⲉ ⲑⲩⲥⲓⲁ
ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ϩⲛ̄ ϩⲉⲛϣⲏⲛ · ⲁⲩⲱ
ⲙⲁϩ · ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲥⲉϫⲟⲟⲥ ϫⲉ
ⲙ̄ⲡⲣ̄ⲧⲁⲕⲟϥ ϫⲉ ⲟⲩⲥⲙⲟⲩ
ⲛ̄ⲧⲉⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲡⲉⲧⲛ̄ϩⲏ
ⲧϥ̄ · ϯⲛⲁⲣ̄ ⲧⲉⲓ̈ ϩⲉ ⲉⲧⲃⲉ

Recto.

Drittes Blatt.

Erste Kol.

ⲛⲉⲧⲟ̇ ⲛ̄ϩⲙ̄ϩⲁⲗ ⲛ̄ⲁⲓ̈ · ⲉⲧ
ⲃⲉ ⲡⲁⲓ̈ ⲛ̄ⲛⲉⲓⲧⲁⲕⲟ̇ⲟⲩ
9 ⲧⲏⲣⲟⲩ · ⲁⲩⲱ ϯⲛⲁⲉⲓⲛⲉ
ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̄ⲡⲉⲥⲡⲉⲣⲙⲁ ⲡⲉ
ⲉⲃⲟⲗ ϩⲛ̄ ⲓ̈ⲁⲕⲱⲃ · ⲙⲛ̄ ⲉⲃⲟⲗ
ϩⲛ̄ ⲓⲟⲩⲇⲁ ⲛ̄ⲥⲉⲕⲗⲏⲣⲟⲛⲟ
ⲙⲓ ⲙ̄ⲡⲁⲧⲟⲟⲩ ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ
ⲁⲩⲱ ⲛⲁⲥⲱⲧⲡ̄ · ⲙⲛ̄ ⲛⲁϩⲙ̄
ϩⲁⲗ ⲛⲁⲕⲗⲏⲣⲟⲛⲟⲙⲓ ⲙ̄ⲙⲟϥ
ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲥⲉⲟⲩⲱϩ ⲛ̄ϩⲏⲧϥ̄
10 ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲥⲉϣⲱⲡⲉ ϩⲙ̄ ⲡⲙⲁ
ⲛ̄ϣⲏⲛ ⲛ̄ϭⲓ ϩⲉⲛⲟϩⲉ ⲛ̄ⲉⲥⲟⲟⲩ
ⲁⲩⲱ ⲡⲓⲁ ⲛ̄ⲛⲁⲭⲱⲣ (sic) ⲉⲩⲙ̄ⲧⲟⲛ
ⲛ̄ⲛⲉϩⲟ̇ⲟⲩ ⲙ̄ⲡⲗⲁⲟⲥ ⲉⲛⲉⲩ
11 ϣⲓ[ⲛ]ⲉ ⲛ̄ⲥⲱⲓ̈ · ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄
ⲇⲉ ⲛⲉⲧⲕⲱ [ⲙ̄]ⲙⲟⲓ̈ ⲛ̄ⲥⲱⲟⲩ
ⲁⲩⲱ ⲉⲧⲣ̄ⲡⲱ[ⲃϣ] ⲙ̄ⲡⲁⲧⲟ
ⲟⲩ ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ ⲉ[ⲧ]ⲥⲟⲃⲧⲉ
ⲛ̄ⲟⲩⲧⲣⲁⲡⲉⲍⲁ ⲙⲡⲇⲁⲓ
ⲙⲱⲛ ⲁⲩⲱ [ⲉ]ⲧ[ⲙⲟ]ⲩϩ ⲛ̄ⲟⲩ
[ⲟ]ⲩⲱⲧ[ⲛ] ⲉⲃⲟⲗ ⲛ̄ⲧⲧⲩⲭⲏ ·
12 [ⲁⲛⲟ]ⲕ ϯⲛⲁϯ ⲧⲏⲩⲧⲛ̄ ⲧⲏⲣ
[ⲧⲛ̄] ⲛ̄ⲧⲥⲏϥⲉ ⲧⲉⲧⲛ̄ⲛⲁϩⲉ
[ⲧ]ⲏⲣⲧⲛ̄ ϩⲛ̄ ⲧⲥⲏϥⲉ ϫⲉ
ⲁⲓ̈ⲙⲟⲩⲧⲉ ⲉⲣⲱⲧⲛ̄ ⲙ̄ⲡⲉ

Drittes Blatt.

Zweite Kol.

13 ⲁⲛ · ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁⲓ̈ ⲛⲁⲓ̈ ⲛⲉⲧⲉ
ⲣⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ϫⲱ ⲙ̄ⲙⲟ̇ⲟⲩ
ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ ⲛⲉⲧⲟ̇ ⲛ̄ϩⲙ̄
ϩⲁⲗ ⲛ̄ⲁⲓ̈ ⲛⲁⲟⲩⲱⲙ · ⲛ̄ⲧⲱ
ⲧⲛ̄ ⲇⲉ ⲧⲉⲧⲛⲁϩⲕⲟ̇ · ⲉⲓⲥ
ϩⲏⲏⲧⲉ ⲛⲉⲧⲟ̄ ⲛ̄ϩⲙ̄ϩⲁⲗ
ⲛⲁⲓ̈ ⲛⲁⲥⲱ · ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄ ⲇⲉ
ⲧⲉⲧⲛⲁⲉⲓⲃⲉ · ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ
ⲛⲉⲧⲟ̇ ⲛ̄ϩⲙ̄ϩⲁⲗ ⲛⲁⲓ̈ ⲛⲁ
ⲉⲩⲫⲣⲁⲛⲉ ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄
ⲇⲉ ⲧⲉⲧⲛⲁϫⲓϣⲓⲡⲉ
14 ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ ⲛⲉⲧⲟ̇ ⲛ̄ϩⲙ̄
ϩⲁⲗ ⲛⲁⲓ̈ ⲛⲁⲧⲉⲗⲏⲗ · ϩⲛ̄
ⲟⲩⲟⲩⲛⲟϥ · ⲛ̄ⲧⲱⲧⲛ̄ ⲇⲉ
ⲧⲉⲧⲛⲁϫⲓϣⲕⲁⲕ ⲉⲃⲟⲗ
ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲙⲕⲁϩ ⲙ̄ⲡⲉ
ⲧⲛ̄ϩⲏⲧ ⲁⲩⲱ ⲧⲉⲧⲛⲁ
ⲱϣ ⲉⲃⲟⲗ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲟⲩ
ⲱ[ϣ]ϥ ⲙ̄ⲡⲉⲧⲛ̄ⲡⲛ̄ⲁ ·
15 ⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲕⲁ ⲡⲣⲁⲛ ⲅⲁⲣ
ⲙ̄ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲛ̄ⲥⲱⲧⲛ̄ ·
ⲉⲩⲥⲓ ⲛⲛ[ⲁ]ⲥⲱⲧⲡ̄ ·
ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲇⲉ ⲛⲁⲙⲟⲟⲩⲧ
ⲧⲏⲩⲧⲛ̄ · ⲥⲉⲛ[ⲁ]ⲙⲟⲩⲧⲉ
ⲉⲛⲉⲧⲟ̇ ⲛ̄ϩ[ⲙ̄ϩⲁ]ⲗ ⲛ̄ⲁⲓ̈

ⲧⲛ̄ⲥⲱⲧⲙ̄· ⲁⲓ̈ϣⲁϫⲉ
ⲁⲩⲱ ⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲉⲃϣ̄ⲧⲏⲩ
ⲧⲛ̄· ⲁⲩⲱ ⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲉⲓⲣⲉ
ⲙ̄ⲡⲡⲉⲑⲟⲟⲩ ⲙ̄ⲡⲁⲙ̄ⲧⲟ
ⲉⲃⲟⲗ· ⲁⲩⲱ ⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲥⲱ
ⲧⲡ̄ ⲛ̄ⲛⲉⲧⲉⲛϯⲟⲩⲁϣⲟⲩ

ⲡⲁⲓ̈ (sic)
16 ϩⲛ̄ ⲟⲩⲣ[ⲁⲛ ⲛ̄ⲃⲣ̄ⲣⲉ] ⲉⲩ
ⲛⲁⲥⲙⲟⲩ ⲉⲣ[ⲟϥ ϩ]ⲓϫⲙ̄
ⲡⲕⲁϩ ⲥⲉⲛⲁⲥⲙⲟⲩ ⲅⲁⲣ
ⲉⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲙ̄ⲙⲉ· ⲁⲩⲱ
ⲛⲉⲧⲱⲣⲕ ϩⲓϫⲙ̄ ⲡⲕⲁϩ

Verso.

Drittes Blatt.

Erste Kol.

ⲛⲁⲱⲣ̄ⲕ ⲙ̄ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲙ̄
ⲙⲉ· ⲥⲉⲛⲁⲣ̄ⲡⲱⲃϣ̄ ⲅⲁⲣ
ⲛ̄ⲧⲉⲩⲑⲗⲓⲯⲓⲥ ⲛ̄ϣⲟⲣⲡ̄
ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲛⲉⲥⲁⲁⲉ ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ⲉϫⲙ̄
17 ⲡⲉⲩϩⲏⲧ· ⲧⲡⲉ ⲅⲁⲣ ⲛⲁⲣ̄
ⲃⲣ̄ⲣⲉ ⲙⲛ̄ ⲡⲕⲁϩ ⲁⲩⲱ ⲛ̄
ⲛⲉⲩⲣ̄ⲡⲙⲉⲉⲩⲉ ⲛ̄ⲛ̄ϣⲟⲣⲡ̄
ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲛⲉⲩⲁⲁⲉ ⲉϩⲣⲁⲓ̈ ⲉϫⲙ̄
18 ⲡⲉⲩϩⲏⲧ· ⲁⲗⲗⲁ ⲉⲩⲛⲁϩⲉ
ⲉⲩⲟⲩⲛⲟϥ ⲛ̄ϩⲏⲧ̄ⲥ̄· ⲙⲛ̄
ⲟⲩⲧⲉⲗⲏⲗ· ϫⲉ ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏ
ⲧⲉ ⲁⲛⲟⲕ ϯⲛⲁⲉⲓⲣⲉ ⲛ̄ⲑⲓ̄ⲗ̄ⲏ̄ⲙ̄
ⲛ̄ⲧⲉⲗⲏⲗ· ⲁⲩⲱ ⲡⲁⲗⲁⲟⲥ
19 ⲛ̄ⲟⲩⲛⲟϥ· ⲁⲩⲱ ϯⲛⲁⲧⲉ
[ⲗⲏ]ⲗ ⲉϫⲛ̄ ⲑⲓⲗⲏⲙ̄· ⲧⲁⲉⲩ
ⲫⲣⲁⲛⲉ ⲉϫⲙ̄ ⲡⲁⲗⲁⲟⲥ·
ⲁⲩⲱ ϭⲉ ⲛ̄ⲛⲉⲩⲥⲱⲧⲙ̄ ⲛ̄
ϩⲏⲧ̄ⲥ̄ ⲉϩⲣⲟⲟⲩ ⲛ̄ⲣⲓⲙⲉ
ⲟⲩⲇⲉ ϩⲣⲟⲟⲩ ⲛ̄ⲁϣⲕⲁⲕ
20 ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲛⲉ ϣⲁⲣⲁ[ϩⲉ] ϣⲱ
ⲡⲉ ⲙ̄ⲙⲁⲩ· ⲟⲩⲇⲉ ϩ[ⲗ̄]ⲗⲟ
ⲉⲛ̄ϥⲛⲁϫⲱⲕ ⲁⲛ ⲙ̄ⲡⲉϥ
ⲁϩⲉ. ⲡ[ϣⲏⲣ]ⲉ ⲅⲁⲣ ϣⲏⲙ
ⲛⲁⲣ̄ [ϣⲉ] ⲛ̄ⲣⲟⲙⲡⲉ· ⲁⲩⲱ
ⲡⲣⲉ[ϥⲣ̄]ⲛⲟⲃⲉ ⲉⲧⲛⲁⲙⲟⲩ

Drittes Blatt.

Zweite Kol.

ⲙ̄ⲡⲉⲩⲕⲁⲣⲡⲟⲥ· ⲁⲩⲱ ⲛ̄
22 ⲥⲉⲥⲱ ⲙ̄ⲡⲉⲩⲏⲣⲡ̄ ⲛ̄ⲛⲉⲩ
ⲕⲱⲧ ⲛ̄ⲧⲉ ϩⲉⲛⲕⲟⲟⲩⲉ
ⲟⲩⲱϩ ⲛ̄ϩⲏⲧⲟⲩ· ⲁⲩⲱ
ⲛ̄ⲛⲉⲩⲧⲱϭⲉ ⲛ̄ⲧⲉ ϩⲉⲛ
ⲕⲟⲟⲩⲉ ⲟⲩⲟⲙⲟⲩ· ⲕⲁⲧⲁ
ⲛⲉϩⲟⲟⲩ ⲅⲁⲣ ⲙ̄ⲡϣⲏⲛ
ⲙ̄ⲡⲱⲛ̄ϩ ⲉⲩⲛⲁⲣ̄ ⲧⲉⲓ̈ ϩⲉ
ⲛ̄ϭⲓ ⲛⲉϩⲟⲟⲩ ⲙ̄ⲡⲁⲗⲁⲟⲥ
ⲛⲁⲥⲱⲧⲡ̄ ⲛⲁⲣ̄ ⲛⲉϩⲃⲏⲩⲉ
23 ⲛ̄ⲛⲉⲩϩⲓⲥⲉ ⲛ̄ⲁⲥ· ⲛ̄ⲥⲉⲛⲁ
ϩⲓⲥⲉ ⲁⲛ ⲉⲡϫⲓⲛϫⲏ ⲟⲩ
ⲇⲉ ⲛ̄ⲥⲉⲛⲁϫⲡⲉ ϣⲏⲣⲉ ⲁ[ⲛ]
ⲉⲡⲥⲁϩⲟⲩ ϫⲉ ⲟⲩⲥⲡⲉⲣ
ⲙⲁ ⲉϥⲥⲙⲁⲙⲁⲁⲧ ⲡⲉ ϩⲓ
24 ⲧⲙ̄ ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ· ⲁⲩⲱ ⲥ̄ⲛⲁ
ϣⲱⲡⲉ ⲉ̣[ⲙ]ⲡⲁⲧⲟⲩϫⲓϣ
ⲕ[ⲁ]ⲕ ⲉ[ⲃⲟ]ⲗ ϯⲛⲁⲥⲱⲧⲙ
ⲉⲣⲟⲟ[ⲩ] ⲉⲧⲓ ⲉⲩϣⲁϫⲉ
ϯⲛⲁϫ[ⲟ]ⲟⲥ ϫⲉ ⲟⲩ ⲡⲉ[ⲧ]
25 ϣⲟⲟⲡ· [ⲧ]ⲟ[ⲧ]ⲉ ⲛⲟⲩ[ⲱ]
ⲛ̄ϣ ⲙⲛ̄ ⲛⲉϩⲓⲉⲓ[ⲃ ⲛⲁⲙⲟ]
ⲟⲛⲉ ϩⲓⲟⲩⲥⲟⲡ· ⲡ[ⲙⲟⲩⲓ]
ⲇⲉ ⲛⲁⲟⲩⲙ̄ ⲧⲱϩ ⲛ̄ⲑⲉ[ⲉ ⲙ̄]
ⲡⲙⲁⲥⲉ· ⲡϩⲟϥ ⲇⲉ ⲛⲁⲟⲩⲙ̣̄

ϥⲛⲁⲣ̄[ϣⲉ ⲛ̄ⲣ]ⲟ[ⲙ]ⲡⲉ
ⲁⲩⲱ [ϥⲛⲁ]ϣⲱⲡⲉ
21 ⲉϥⲥϩⲟⲩ[ⲟ]ⲣ̄ⲧ̄ · ⲁⲩⲱ ⲥⲉ
ⲛⲁⲕⲱⲧ ⲛ̄ϩⲉⲛⲏⲉⲓ ⲛ̄ⲥⲉ
ⲟⲩⲱϩ ϩⲣⲁⲓ ⲛ̄ϩⲏⲧⲟⲩ
ⲁⲩⲱ ⲥⲉⲛⲁⲧⲱϭⲉ ⲛ̄ϩⲉⲛ
ⲙⲁ ⲛ̄ⲉⲗⲟⲟⲗⲉ ⲛ̄ⲥⲉⲟⲩⲱⲙ

ⲕⲁϩ ⲛ̄ⲑⲉ ⲙ̄ⲡⲟⲉⲓⲕ · ⲁⲩⲱ
ⲛ̄ⲛⲉⲩϫⲓⲛϭⲟⲛ̄ⲥ̄ · ⲁⲩⲱ
ⲛ̄ⲛⲉⲩⲧⲁⲕⲉ ⲗⲁⲁⲩ ϩⲓϫ̄ⲙ̄
ⲡⲁⲧⲟⲟⲩ ⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ ⲡⲉ
LXVI 1 ϫⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ · ⲧⲁⲓ ⲧⲉ ⲑⲉ
ⲉⲧⲉⲣⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ϫⲱ ⲙ̄
ⲙⲟⲥ ϫⲉ ⲧⲡⲉ ⲡⲉ ⲡⲁⲑ

Anmerkungen.

Kap. L. V. 11 l. ⲛ̄ⲧⲁ ⲛⲁⲓ (vor ⲧⲏⲣⲟⲩ).

Kap. LI. V. 3. Nach [ϫⲁïⲉ ⲛ̄ⲑⲉ ⲙ̄ⲡⲁⲣⲁ] ist vielleicht noch eine Zeile ausgefallen. V. 4. Für die Ergänzung ⲥⲱⲧ̄ⲙ̄ ⲉⲣⲟï (1) ist der Raum vielleicht zu gering. — Für ⲁⲩⲱ vor ⲛⲉ]ⲣⲣⲱⲟⲩ ist kein Raum. V. 13. Nach ϩⲏⲧ̄ϥ̄ ⲙ̄ (Z. 17) wäre noch Raum für 2—3 Buchstaben, dem Kontexte nach scheint aber nichts zu fehlen.

Kap. LXIV. V. 5. A. u. C. ⲛ̄ⲛⲉⲧⲉⲓⲣⲉ — A. u. C. ⲉⲕⲛⲟϭⲥⲉ für ⲁⲕⲛⲟⲩϭ̄ⲥ̄. V. 6. ⲛ̄ⲑⲉ (nach ⲁⲛϣⲱⲡⲉ) fehlt bei A. — l. ⲧⲏⲣ̄ⲛ̄ (wie A. und C.), worauf schon der längere Strich über ⲣⲧⲛ hinweist — A. und C. ⲛ̄ⲛⲉïⲧⲟⲉⲓⲥ — A. und C. ⲁⲛⲥⲣⲟϥⲣ̄ⲃ̄ — ⲛ̄ⲛⲉïϭⲱⲃⲉ — A. und C. ⲉⲧⲉⲣ ⲡ̄ⲧⲏⲩ. V. 7. A. und C. ⲡⲉⲧⲉⲡⲉⲓⲕⲁⲗⲉï. V. 8. A. ⲡⲛⲓⲱⲧ. V. 9. A. und C. ⲁⲩⲱ ⲙ̄ⲡⲛ̄ⲣ̄ⲡⲙⲉⲉⲩⲉ. V. 10. A. und C. ⲁⲩⲱ ⲁ ⲑïⲉⲗⲏⲙ. V. 12. A. und C. ⲁⲕⲁⲛïϫⲉ.

Kap. LXV. V. 1. A. u. C. ⲛ̄ⲛⲉⲧⲛ̄ⲥⲉϣⲓⲛⲉ — A. u. C. ⲛ̄ⲛⲉⲧⲛ̄ⲥⲉϫⲛⲟⲩ — A. ⲛ̄ϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲉⲧⲉⲙⲡⲉⲧⲙⲟⲩⲧⲉ, C. ⲙ̄ⲡϩⲉⲑⲛⲟⲥ ⲉⲧⲉ ⲙ̄ⲡⲉⲧⲙⲟⲩⲧⲉ. V. 2. A. ⲛⲁϭⲓϫ ϫⲉ ⲉⲃⲟⲗ — A. u. C. ⲛⲁⲧⲥⲱⲧⲙ. V. 7. Das über ⲉⲓⲟⲧⲉ sich befindende ⲛ ⲧⲟⲧ rührt wahrscheinlich vom Palimpsest her. V. 8 l. ⲉⲕⲟⲩⲟⲩⲛⲟⲩ. V. 10 l. ⲛ̄ⲁϫⲱⲣ. V. 21. ⲁⲩⲱ ⲛ̄ⲥⲉⲥⲱ ⲙ̄ⲡⲉⲩⲏⲣ̄ⲡ̄ ist Zusatz des Sahidischen.

IV.

Jesaias XLV 16–20. Jerem. XXXVIII 31–33 (XXXI 30–32).

Crum, Catalogue p. 14, No. 47: Or. 3579 A (31). — Parchment, part of a leaf; $10^1/_2 \times 8^1/_4$ in. ($= 26^1/_4 \times 20^1/_2$ *cm*). From the same Lectionary as No. 22 above.[1] Vgl. noch Cat. p. 15, No. 53.

[1] Zu dieser Nummer bemerkt Crum auf p. 9: . . . The text, in two columns, is written in a regular upright hand (cf. Ciasca I tab XI). . . . It is from a Lectionary. — From Aḫmîm [Budge]. — Job XXVII 11—14.

Zur Bezeichnung des Hilfsvokals, der nicht immer gesetzt ist, wird der Punkt oder die kurze Linie verwendet. Ⲓ ist oft mit den beiden diakritischen Punkten (seltener mit einem) versehen.

Im Texte wird nur die erste Seite des Fragments veröffentlicht, da die zweite ein Stück aus der Apokalypse (XXII 15—21) enthält und hier nur alttestamentliche Bruchstücke gegeben werden sollen.

Jes. XLV Erste Kol

16 [. . . . .]ⲦⲦ̣
[. . . . . . .]Ⲙ̣ ⲚⲤⲈⲘ
[ⲞⲞϢⲈ ϨⲚ̄] ⲞⲨϢⲒⲚⲈ
[ⲀⲢⲒⲂⲢ̄]ⲢⲈ ϢⲀⲢⲞⲒ̈ ⲚⲚⲎ
17 Ⲥ̣ⲞⲤ · Ⲡ̄Ⲓ̄Ⲏ̄Ⲗ̄ ⲚⲀⲞⲨ
ϪⲀⲒ̈ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲒⲦⲞⲞⲦϤ̄
[Ⲙ̄]ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲚⲞⲨⲞⲨ
ϪⲀⲒ̈ ϢⲀ ⲈⲚⲈϨ Ⲛ̄ⲤⲈ
ⲚⲀϪⲒϢⲒ̈ⲠⲈ (sic) · ⲀⲨⲰ
Ⲛ̇ⲚⲈⲨⲰⲀⲤ ϢⲀ ⲈⲚⲈϨ
18 ⲦⲀⲒ ⲦⲈ ⲐⲈ ⲈⲦⲈⲢⲈ [ⲠϪⲞ
[Ⲉ]ⲒⲤ ϪⲰ Ⲙ̄ⲘⲞⲤ ·
ⲠⲈⲚⲦⲀϤⲦⲀⲘⲒⲈ Ⲧ̄
ⲠⲈ · ⲠⲀⲒ ⲠⲈ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ
ⲠⲈⲚⲦⲀϤⲤ̇ⲂⲦⲈ ⲠⲔⲀϨ
ⲀϤⲦⲀⲘⲒⲞϤ · Ⲛ̇ⲦⲀϤ
ⲦⲀⲘⲒⲞϤ ⲀⲚ ⲈⲠϪⲒⲚ
Ϫ̣Ⲏ · ⲀⲖⲖⲀ Ⲉ̇ⲦⲢⲈⲨⲞⲨ
[Ⲏ]Ϩ Ⲛ̇ϨⲎⲦϤ̇ ·
[ⲀⲚⲞⲔ Ⲡ]Ⲉ ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ
[ⲀⲨⲰ ⲘⲚ] ⲔⲈⲞⲨⲀ Ⲛ̇
19 [ⲂⲀ̇ⲖⲀⲒ · Ⲛ̇]ⲦⲀⲒϢⲀϪⲈ

Zweite Kol.

[Ⲓ̇ⲀⲔⲰⲂ ϪⲈ ϢⲒⲚⲈ]
[Ⲛ̇ⲤⲀ ⲠⲈⲦϢⲞⲨⲈⲒⲦ · Ⲁ]
ⲚⲞⲔ ⲠⲈ ⲀⲚⲞⲔ [ⲠⲈ Ⲡ]
ϪⲞⲈⲒⲤ · ⲈⲦϪⲰ Ⲛ[ⲞⲨ]
ⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤⲨⲚⲎ · ⲀⲨⲰ
[Ⲉ]ⲦϢⲀϪⲈ Ⲛ̄ⲦⲘⲈ ·
20 ⲤⲰⲞⲨϨ ⲈϨⲞⲨⲚ ⲚⲦ[Ⲉ]
[Ⲧ]ⲚⲈⲒ · ⲈϪⲒϢⲞϪⲚ[Ⲉ]
ϨⲒⲞⲨⲤⲞⲚ · —
Jerem. XXXVIII 31 (XXXI 30) [ⲒⲈ]ⲢⲎⲘⲒⲀⲤ
ⲈⲒⲤ ϨⲈⲚϨⲞⲞⲨ ⲚⲎⲨ ⲠⲈ
ϪⲈ ⲠϪⲞⲈⲒⲤ Ⲛ̄ⲦⲀⲤ
ⲘⲒⲚⲈ ⲚⲞⲨⲆⲒⲀⲐⲨ
ⲔⲎ · ⲚⲂⲢⲢⲈ ⲘⲚ ⲠⲎⲒ̇
Ⲙ̄Ⲡ̄Ⲓ̄Ⲏ̄Ⲗ̄ · ⲘⲚ̄ ⲠⲎⲒ̇
32 (31) Ⲛ̇ⲒⲞⲨⲆⲀ · Ⲛ̇ⲔⲀⲦⲀ
ⲦⲆⲒⲀⲐⲨⲔⲎ ⲀⲚ · Ⲛ̇
ⲦⲀⲒⲤⲘⲚ̄ⲦⲤ̄ ⲘⲚ̄
ⲚⲈⲨⲈⲒⲞⲦⲈ [Ϩ]Ⲙ̇ ⲠⲈ
ϨⲞⲞⲨ ⲚⲦⲀⲒⲀ̣ⲘⲀϨ
ⲦⲈ Ⲛ̄ⲦⲈⲨϬⲒϪ · ⲈⲚ
ⲦⲞⲨ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲘ ⲠⲔⲀϨ

Z. 10. [ⲒⲈ]ⲢⲎⲘⲒⲀⲤ ist rot geschrieben. Z. 11. Das Ⲧ von ⲦⲀⲒ (erste Kol.) und das Ⲉ von ⲈⲒⲤ (zweite Kol.) sind groß.

[ⲁ]ⲛ ϩ[ⲛ ⲟ]ⲩϩⲱⲡ · ⲟⲩ
[ⲁ]ⲉ ϩⲛ̄ ⲟⲩⲙⲁ ⲁⲛ ⲛ̄
ⲕⲁϩ ⲛ̇ⲕⲁⲕⲉ · ⲙⲡⲉⲓ̈
[ϫ]ⲟⲟⲥ ⲙⲡⲉⲥⲡⲉⲣⲙ[ⲁ]
ⲛ̄ⲕⲏⲙⲉ · ϫⲉ ⲛⲧⲟⲟⲩ
ⲙ̇ⲡⲟⲩϭⲱ ϩⲛ ⲧⲁ
ⲇⲓⲁⲑⲏⲕⲏ · ⲁⲛⲟⲕ
ϩⲱ ⲁⲓⲁⲙⲉ[ⲗ]ⲉⲓ ⲉ̄ⲣⲟⲟⲩ
33 (32) ⲡⲉϫⲉ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ · ϫⲉ
ⲧⲁⲓ ⲧⲉ ⲧⲇⲓⲁⲑⲏⲕⲏ
ⲉϯⲛⲁⲥⲙⲛⲧⲥ ⲙⲛ̄
ⲡⲏⲓ̈ ⲙ̄ⲡ̄ⲓ̄ⲏ̄ⲗ̄ · ⲙⲛ̄
ⲛⲥⲁ ⲛⲉϩⲟⲟ̇ⲩ ⲉⲧⲙ
ⲙⲁⲩ · ϩⲛ ⲟⲩϯ · ϯⲛⲁ
ϯ ⲛ̄ⲛⲁⲛⲟⲙⲟⲥ [ⲉϫⲛ̄]

V.

Jesaias XXX 11—14, Jeremias II 4—5, Hosea VI 6—10, Job VI 19—25.

Crum, Catalogue p. 8, No. 21: Or. 3579 (5) (Formerly Or. 1242). — Paper. . . . from the Lectionary described above as No. 6:[1] 11 ¹/₄ × 8 in. (= 28 × 20 *cm*): paged ⲣ̄ⲛ̄ⲋ̄, ⲣ̄ⲛ̄ⲍ̄. — From Dair al-Baramûs, Nitria [G. J. Chester]. Vgl. noch Catalogue pp. 13, 14 und 15 und NNo. 45, 50 und 56.

Der Hilfsvokal, der nicht immer bezeichnet wird, ist durch den Punkt oder die kurze Linie ausgedrückt. Die kurze Linie oder der Punkt finden sich auch oft auf Vokalen (besonders am Anfange oder Ende eines Wortes) und auf dem ersten Konsonanten eines mit einer Doppelkonsonanz beginnenden Wortes. ⲓ ist sehr häufig (besonders vor oder nach Vokalen) mit einem Punkte oder einer sehr kurzen Linie versehen. — Beachte die boheirischen Formen ⲡ̄ⲟ̄ⲥ̄ Jes. XXX 12, Jerem. II 4, 5 und Hosea VI 9.

[1] Zu No. 6 auf p. 3 bemerkt Crum: . . . One of several pages belonging to a Lectionary of the Old Testament. The Coptic text is in single column: opposite it is an Arabic version. The character is a sloping uncial (cf. Hyvernat, Album &c., pl IX, 2, Colophon) . . . The Ms. Copt. d. 2 of the Bodleian is probably a leaf from the same lectionary. — Exod. XVII 7—12 (published by Erman, Göttinger Nachrichten, 1880, p. 410 and ver. 7 only by Ciasca, l. l., I, p. 48).

Der arabische Text, eine fast wörtliche Übersetzung des Sahidischen, ist infolge der abgesprungenen Tinte oft sehr schwer zu lesen und sonst nachlässig geschrieben, indem die diakritischen Punkte öfter weggelassen sind und auch manche Verstöße gegen die Grammatik vorkommen. Was die Orthographie betrifft, so wird hier, wie oft in vulgärarabischen Texten, ت für ث, د für ذ, ط für ظ geschrieben, wie متل für مثل, الدى für الذى, نطروا für نظروا; bei ـة fehlen immer die Punkte, auch dann, wenn es sich am Ende eines Wortes befindet, das im Status constr. steht. Von den Vulgärismen ist der Gebrauch der Pluralendung ـين für ـون in المتوكلين Job VI 20 und der von الدى auch für التى Jerem. II 5 und Hosea VI 8 zu erwähnen. In paläographischer Hinsicht ist folgendes zu bemerken: Über س wird oft das Sukûnzeichen oder (was meistens der Fall ist) ein Halbkreis gesetzt; ر ist öfter mit einem kurzen Strich versehen, der sich auch hie und da auf ع, ن und ى findet; einige Male sind über ر wie über ة und و zwei kurze Striche gesetzt; bei manchen Buchstaben ist es schwer zu entscheiden, ob der über sie gesetzte kurze Strich oder kleine Kreis paläographische Zeichen sind oder den Vokal *a* oder das Sukûn ausdrücken.

Die Verse Jes. XXX 11—12 (Schluß ϪⲈ [1]) sind von Amélineau, Fragments de la version Théb. de l'écriture in Rec. des trav., Bd. IX, p. 123 und von Ciasca, S. bibl. fragmenta II., p. 236 nach demselben Ms. aus der Sammlung Borgia, Job VI 19—25 von Ciasca, l. c., p. 12 nach einem Ms. aus der genannten Sammlung veröffentlicht worden. Die Varianten folgen unten bei den Anmerkungen.

Erstes Blatt. Recto.

Jes. XXX — Pagina: ⲢⲌ̅.

11 ⲚⲦⲈϨⲒⲎ · ⲀⲨⲰ ⲚⲦⲈ	الطريق . وتنزع (sic)
ⲦⲚϤⲒ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲒϪⲰⲚ	عَنا كلمهْ
ⲘⲠϢⲀϪⲈ ⲘⲠⲈⲦⲞⲨ	قدوسْ اسْرًاييل
ⲀⲀⲂ ⲘⲠⲒⲎⲖ ·	لاجل هدا يقول
12 ⲈⲦⲂⲈ ⲠⲀⲒ ⲚⲀⲒ ⲚⲈⲦⲈⲢⲈ	الرب قدوسّ اسْراييل

Z. 5. Das Ⲉ von ⲈⲦⲂⲈ ist groß.

ⲡⲟ̅ⲥ̅ ϫⲱ ⲙ̇ⲙⲟⲟⲩ · ⲡⲉ
ⲧⲟⲩⲁⲁⲃ ⲙ̇ⲡⲓ̅ⲏ̅ⲗ̅ · ϫⲉ
ⲁⲧⲉⲧⲛ̅ⲣ̅ⲁⲧⲛⲁϩⲧⲉ ·
ⲁⲧⲉⲧⲛ̅ⲕⲁ ϩⲧⲉⲧⲛ̅
ⲉⲡϭⲟⲗ · ⲉⲧⲃⲉ ϫⲉ ⲁ̇
ⲧⲉⲧⲛ̅ⲕⲣ̇ⲙⲣ̅ⲙ̅ · ⲁⲩⲱ
ⲁⲧⲉⲧⲛ̅ⲛⲁϩⲧⲉ ⲉⲡⲉⲓ̈
ϣⲁϫⲉ · ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲁⲓ̈
ⲛⲁⲓ̈ ⲛⲉⲧⲉⲣⲉ ⲡⲟ̅ⲥ̅ ϫⲱ
ⲙⲙⲟⲟⲩ · ⲡⲉⲧⲟⲩⲁⲁⲃ
ⲙ̇ⲡⲓ̅ⲏ̅ⲗ̅ · ϫⲉ ⲁ̇ⲧⲉⲧⲛ̇
13 ⲣⲁⲧⲛⲁϩⲧⲉ · ⲉⲧⲃⲉ
ⲡⲁⲓ ⲡⲉⲓⲛⲟⲃⲉ ⲛⲁϣⲱ
ⲡⲉ ⲛⲏⲧⲛ̅ · ⲛ̇ⲑⲉ ⲛ̇ⲟⲩ
ⲥⲟⲃ̅ⲧ̅ · ⲉⲁϥϩⲉ ⲛ̇ⲧⲉⲩ
ⲛⲟⲩ ⲛⲟⲩⲡⲟⲗⲓⲥ · ⲉⲁⲩ
ϫⲓⲧ̅ⲥ̅ ⲧⲁⲓ̈ ⲉⲧϫⲟⲥⲉ

انكم نافقتم
وتوكلتم على الكدبْ
لانكم تدمّرتم
وتوّكلتم عَلى هده
الكلمه ∴ لاجل
هٌدا يقول الرب
قدوسْ اسْرًاييل
انكم نافقتم . لاجل
هدا هده الخطيه
تكون لكم كمتل
السورَ المساقط (sic) بغتةٍ
من المدينه الغاليه

Erstes Blatt. Verso.

Pagina: ⲣ̅ⲝ̅ⲁ̅.

ϩⲉ (sic)
ⲧⲁⲓ ⲉⲣⲉ ⲡⲉⲥ ϣⲟⲟⲡ ⲛ
14 ⲧⲉⲩⲛⲟⲩ · ⲁⲩⲱ ⲉⲣⲉ
ⲡⲉⲥϩⲉ ⲛⲁⲣⲑⲉ ⲙ̅ⲡⲟⲩ
ⲱϣ̅ϥ ⲛⲟⲩϩ̅ⲛⲁⲁⲩ
ⲛ̇ⲃⲁϫⲉ ⲛⲥⲓⲕⲱⲧ
ⲁⲩⲱ̇ ⲛ̇ϣⲏⲙ · ϣⲏⲙ
ϩⲱⲥ ⲉ̇ⲧⲙ̇ϩⲉ ⲟⲩⲃⲉⲗϫⲉ
ⲛ̇ϩⲏⲧⲟⲩ · ⲉϥⲓ̈ ⲟⲩ
ⲕⲱϩⲧ ⲛ̇ϩⲏⲧⲥ̇ · ⲁⲩⲱ
ⲉ̇ⲥⲉϩⲣ ⲟⲩⲕⲟⲩⲓ̈ ⲙ̇ⲙⲟⲟⲩ
ⲛ̇ϩⲏⲧ̅ⲥ̅ ·

السريّحه السقوطْ
ويكونَ سقوُطها
كمتل كسّر
الانا الفخار . . .
لطاف . الدى لا
يُوجد فيها شقفه
يوخد فيها النارَ
ولا . . . فيها
اتر الما

——— · · ———

Z. 18. Das ⲡ von ⲡⲁⲓ ist groß.

Jerem.	ⲒⲈⲢⲎⲘⲒⲀⲤ	ارميا النبى
II 4	ⲤⲰⲦⲘ ⲈⲠϢⲀϪⲈ	قال اسمعو (sic) كلام
	ⲘⲠⲞ̅Ⲥ̅ ⲠⲎⲒ̈ Ⲛ̄ⲒⲀⲔⲰⲂ	الرب يّا بيت يعقوب
	ⲀⲨⲰ ⲠⲀⲦⲢⲒ̈Ⲁ ⲚⲒⲘ	وجميع قبيل بيت
	ⲚⲦⲈⲠⲎⲒ̈ ⲘⲠⲒⲎ̅Ⲗ̅·	اسراييل هو ما
5	ⲚⲀⲒ̈ ⲚⲈⲦⲈϤϪⲰ Ⲙ̄	قول (sic) الرب
	ⲘⲞⲞⲨ Ⲛ̄ϬⲒ ⲠⲞ̅Ⲥ̅· ϪⲈ ⲞⲨ	ما هى الخطيه
	ⲚⲚⲞⲂⲈ· ⲠⲈⲚⲦⲀ ⲚⲈ	الدى وجدوها
	ⲦⲚⲈⲒ̈ⲞⲦⲈ ϬⲚⲦϤ· Ⲛ̄ϨⲎⲦ	اباوكم حتى
	ϪⲈ ⲀⲨⲞⲨⲈ ⲚⲤⲀⲂⲞⲖ	....
	Ⲙ̄ⲘⲞⲒ̈· ⲀⲨⲰ ⲀⲨⲞⲨⲀϨⲞⲨ·	

Zweites Blatt. Recto.

Hosea Pagina: ⲢⲚ̅ⲋ̅.

VI 6	ⲞⲨⲤⲞⲨⲚ̇ ⲚⲚⲞⲨⲦⲈ· Ⲉ	لان مّعرفه الله افضل
7	ϨⲞⲨⲞ̄ Ⲉ̄ϨⲚ̄ϬⲀⲒⲀ ⲚⲦⲞⲞⲨ	من الفا . . . واما هم
	ⲀⲈ ⲈⲨⲞ̄ Ⲛ̄ⲐⲈ ⲚⲞⲨⲢⲰ	فصاروا مّخالفين كمثل
	ⲘⲈ· ⲈϤⲠⲀⲢⲀⲂⲀ ⲚⲞⲨ	انسان يخالف العهد
	ⲆⲒⲀⲐⲎⲔⲎ· ⲀⲤⲠⲀⲢⲀ	وقد خالفنى فى دلك
	ⲂⲀ Ⲙ̄ⲘⲞⲒ̈ Ⲙ̄ⲠⲘⲀ ⲈⲦⲘ̇	المكان . اعنى
8	ⲘⲀⲨ ⲚϬⲒ ⲄⲀⲖⲀⲀⲆ·	جلعّاد . المدينه
	Ⲧ̄ⲠⲞⲖⲒ̈Ⲥ ⲈⲦⲢ̄ϨⲰⲂ Ⲉ	الدى تصّنع الاباطيل
	ϨⲚ̄ⲠⲈⲦϢⲞⲨⲈⲒⲦ·	عقّبها من الدم وقوتهم
	ⲠⲈⲤ†ⲂⲤ̅· ⲞⲨ ⲈⲂⲞⲖ ⲠⲈ	كمثل انسان
9	ϨⲚ̄ ⲞⲨⲤ̄ⲚⲞϤ· ⲀⲨⲰ	يغربل . والكهنه
	ⲦⲞⲨϬⲞⲘ· Ⲉ̄ⲤⲞ Ⲛ̄ⲐⲈ	اخفوا طريق الرب
	ⲚⲞⲨⲢⲰⲘⲈ· Ⲛ̄ⲢⲈϤ	وقتلوا شّاجم
	ϪⲒϪⲚ̄Ⲧ· Ⲁ̄ ⲚⲞⲨ	وصنعوا الاثم فى
	ⲎⲎⲂ ϨⲰⲠ Ⲛ̄ⲦⲈϨⲒ̈Ⲏ	اسراييل
	Ⲙ̄ⲠⲞ̅Ⲥ̅· ⲀⲨϨⲰⲦⲂ ⲚⲤⲒ	
	ϬⲒⲘⲀ· ⲀⲨⲈⲒⲢⲈ ⲚⲞⲨⲀ	
10	ⲚⲞⲘⲒⲀ· ϨⲘ ⲠⲒⲎ̅Ⲗ̅	

Z. 12. ⲒⲈⲢⲎⲘⲒⲀⲤ und ارميا النبى sind rot geschrieben. Z. 13. Das C von ⲤⲰⲦⲘ ist groß.

Job ⲁⲓⲱⲃ ⲡⲁⲓⲕⲁⲓⲟⲥ	ايوب الصديق
VI 19 ⲓⲛⲁⲩ ⲉⲛⲁϩⲓ̈ⲟⲟⲩⲉ ⲛ̄	رايت طريق تمان (sic)
ⲑⲁⲓⲙⲁⲛ· ⲙ̄ⲙⲁ ⲙ̄ⲙⲟ	و مسالك سافان
ⲟ̇ϣⲉ ⲛⲥⲁⲃⲟⲛ· ⲛⲉⲧ	

Zweites Blatt. Verso.

Pagina: ⲣⲛⲍ.

20 ⲛⲁⲩ ⲇⲉ ⲟⲩⲛ̇ ⲟⲩϣⲓ	و الدين ينظرون
ⲡⲉ ⲛⲁ(sic) ⲉ̄ⲣⲟⲟⲩ· ⲛⲁⲓ ⲉⲧ	يعلاهم الخزى
ⲕⲱ ⲛ̄ϩⲧⲏⲩ ⲉⲛⲉⲓⲭ̇	هولاى المتوكلين
ⲣⲏⲙⲁ· ⲙⲛ̄ ⲛⲙ̄ⲡⲟⲗⲓ̇ⲥ	على الاموال
21 ⲁ̄ⲧⲉⲧⲛ̄ⲧⲱⲟⲩⲛ ⲛ̄ϩⲱⲧ	و المدن الدين
ⲧⲏⲩⲧⲛ̄ ⲉϩⲣⲁⲓ̄ ⲉ̄ϫⲱⲩ	دوامّو (sic) عليهم بقلّه
ϩⲙ̄ ⲟⲩⲙⲛ̄ⲧⲁⲧⲛⲁ	رجّه وعند ما
ϩⲱⲥⲧⲉ ⲁⲧⲉⲧⲛ̄ⲛⲁⲩ	نظروا جراحى فخافوا
ⲉⲡⲁⲥⲁϣ ⲁ̄ⲣ̄ϩⲟⲧⲉ·	وما هو الدى كان منى
22 ⲉϣⲁⲣⲉ ⲟⲩ ⲅⲁⲣ ϣⲱ	هل اما سالتكم عَن
ⲡⲉ· ⲙⲏ ⲧⲉⲓ̈ ⲁⲓ̈ⲁⲓ̈ⲧⲉⲓ	شى او لغلى محتاج
ⲙ̇ⲙⲱⲧⲛ̄ ⲛ̄ⲗⲁⲁⲩ	الى قوتكم ان تخلصونى
ⲉⲉⲓ̈ϣⲁⲁⲧ ⲛ̄ⲧⲉⲧⲛ̄	من . . . او ان
23 ϭⲟⲙ· ϩⲱⲥⲧⲉ ⲉⲧⲟⲩ	نجونى من يد الغاضبين
ϫⲟⲓ̈ ⲉⲛⲁϫⲁϫⲉ· ⲏ̄	عرفونى ما هو الدين
ⲛⲁϩⲙⲉⲧ (sic) ⲉⲧϭⲓϫ ⲛⲉ	الدى ادنبته و انا
ⲛ̇ⲣϥϫⲓϫⲛⲁϩ·	اصمت ∴ لكنّ
24 ⲙⲁⲧⲥⲁⲃⲟⲓ̈ ⲁⲛⲟⲕ ⲇⲉ	ان كان كلام الانسان
ⲛ̇ⲧⲁⲓⲕⲁⲣⲱⲓ̈· ⲙⲁⲧⲁ	
ⲙⲟⲓ̈ ⲉⲡⲉⲛⲧⲁⲓ̈ⲡⲗⲁⲛⲁ	
25 ⲛ̄ϩⲏⲧϥ̄· ⲁⲗⲗⲁ ⲉϣϫⲉ	
ⲛ̇ϣⲁϫⲉ ⲙ̇ⲡⲣⲱⲙⲉ	

Z. 19. ⲁⲓⲱⲃ ⲡⲁⲓⲕⲁⲓⲟⲥ und ايوب الصديق sind rot geschrieben.
Z. 20. Das ⲁ von ⲁⲓⲱⲃ gehört auch zu ⲓⲛⲁⲩ.

Anmerkungen.

Jesaias XXX. V. 11. A. und C. ⲛ̄ⲧⲉⲓϩⲓⲏ. — Die ἀφέλετε ἀφ' ἡμῶν τὸν τρίβον τοῦτον der griechischen Versionen entsprechenden Worte

ⲚⲦⲈⲦⲚ̄ϥⲒ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲒϪⲰⲚ (ⲘⲘⲞⲚ) Ⲙ̄ⲠⲈⲒⲘⲀ Ⲙ̄ⲘⲞⲞϢⲈ, wie sie auch A. und C. haben, sind augenscheinlich durch Homoioteleuton ausgefallen. V. 12. ⲈⲦⲂⲈ ⲠⲀⲒ (Z. 13) bis ⲀⲦⲈⲦⲚ̇ⲢⲀⲦⲚⲀϨⲦⲈ ist vom Schreiber irrtümlich wiederholt und vom arabischen Übersetzer beibehalten worden.

Job VI. V. 19. L. ⲈⲚⲈϨⲒ̈ⲞⲞⲨⲈ wie bei C. — C. Ⲡ̄ⲐⲀⲒ̈ⲘⲀⲚⲰⲚ — C. Ⲡ̄ⲤⲀⲂⲰⲚ. V. 20. C. ⲞⲨⲚ̄ ϢⲒ̈ⲠⲈ ⲚⲀⲢ̄ ⲈⲢⲞⲞⲨ — C. ⲚⲈⲒⲠⲞⲖⲒⲤ. V. 21. C. Ⲙ̄ⲘⲞⲚ ⲆⲈ' ⲀⲦⲈⲦⲚ̄ⲦⲰⲞⲨⲚ ⲈϨⲢⲀⲒ̈ ⲈϪⲰⲒ̈ ϨⲰⲦⲦⲎⲨⲦⲚ̄ ⲈϨⲢⲀⲒ̈ ⲈϪⲰⲒ̈ (sic) ϨⲚ̄ ⲞⲨⲘⲚ̄ⲦⲀⲦⲚⲀ· ϨⲰⲤⲆⲈ. V. 22. C. Ⲏ̄ ⲈⲒ̈ϢⲀⲀⲦ. V. 23. C. ϨⲰⲤⲆⲈ — C. Ⲏ ⲈⲚⲀϨⲘⲈⲦ ⲈⲦϬⲒϪ Ⲛ̄ⲚⲢⲈϥϪⲒ̄ϪⲚⲀϨ· V. 24. C. ϯⲚⲀⲔⲀⲢⲰⲒ̈. V. 25. ⲀⲖⲖⲀ Ⲛ̄ϢⲀϪⲈ Ⲙ̄ⲠⲢⲘ̄ⲘⲈ.

VI.

Jeremias IV 22—26, 28—29, 30—V 1. 3—6.

Crum, Catalogue p. 14, No. 51: Or. 3579 A (32). — Parchment; part of a leaf; 9 × 10 1/4 in. (= 22 1/2 × 25 1/2 *cm*); paged ⲒⲈ̄, Ⲓⲋ̄. . . . The text in two columns, is written in a thin, upright character, somewhat similar to that of the Borgian cod. XCIV (v. Ciasca II., tab. XX). . . . — From Aḫmîm [Budge].

Der Hilfsvokal, der fast immer durch den Punkt ausgedrückt wird, ist korrekt bezeichnet; oft ist er auch ausgeschrieben. Der Punkt findet sich auch häufig auf dem ersten Konsonanten eines mit einer Doppelkonsonanz beginnenden Wortes und oft auf Vokalen (besonders ⲁ und ⲉ) am Anfange eines Wortes; bei ⲀⲀ, ⲈⲈ, ⲎⲎ, ⲰⲰ wird er fast immer über den zweiten Vokal gesetzt; der Subjunktiv hat zwei Punkte, wie ⲚⲤⲔⲀ IV 31. ⲓ ist mit einem oder zwei Punkten versehen (zuweilen mit einer ganz kurzen Linie). — Beachte die Schreibung von ϪⲘⲠⲞⲨ neben ϪⲈ ⲘⲠⲞⲨ V 4 und die faijûmischen Formen ⲀϢⲀϨⲀⲘ und ⲀⲚⲀⲔ IV 31.

Recto.

Pagina: ⲒⲈ̄.

Kol. I.

IV 22 ⲀⲨⲰ ϨⲈⲚⲤⲀⲂⲈ ⲀⲚ
ⲚⲈ· ϨⲈⲚⲤⲀⲂⲈ ⲈⲨ ⲈⲚⲈ
ⲈⲢ ⲠⲈⲐⲞⲞⲨ· ⲠⲠⲈⲦ

Kol. II.

28 ⲢⲔⲀⲔⲈ· ϨⲒ̄ ⲦⲠⲈ Ⲉ
ⲂⲞⲖ· ϪⲈ ⲀⲒ̈ϢⲀϪⲈ
ⲀⲨⲰ ⲚϯⲚⲀⲈⲢϨ

ⲛⲁⲛⲟⲩϥ ⲇⲉ ⲙ̇
ⲡⲟⲩⲥⲟⲩⲱⲛϥ
23 ⲉ̇ⲗⲁϥ· ⲁ̇ⲓ̈ϭⲱϣⲧ̄
ⲉ̇ϫⲉⲙ ⲡⲕⲁϩ· ⲁⲩⲱ
ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏⲧⲉ· ⲙⲉⲛ
ⲗⲁⲁⲩ· ⲉϩⲣⲁⲓ ⲉⲧⲡⲉ
[ⲁⲩ]ⲱ ⲛⲉⲩϣⲟⲟⲡ
[ⲁⲛ] ⲛ̇ϭⲓ ⲛⲉⲥⲟⲩⲟ̇ⲉⲓ̈ⲛ
24 [ⲁⲓ̈ⲛ]ⲁⲩ· ⲉⲛⲧⲟⲩⲉⲓ̈ⲏ
[ⲁⲩ]ⲱ ⲛⲉⲩⲥⲧⲱⲧ ⲡⲉ
[ⲁ]ⲩⲱ ⲛ̇ⲧⲁⲗ ⲧⲏⲣⲟⲩ
ⲛⲉⲩϣⲧⲉⲣⲧⲱⲣ: —
25 [ⲁ]ⲓ̈ϭⲱϣⲧ ⲁⲩⲱ ⲉⲓⲥ
ϩⲏⲏⲧⲉ· ⲉ̇ⲛⲉ ⲙⲉⲛ
ⲣⲱⲙⲉ ⲡⲉ· ⲁⲩⲱ
ⲛ̇ϩⲁⲗⲁⲁ̇ⲧⲉ· ⲧⲏⲣⲟⲩ
ⲛ̇ⲧⲡⲉ̇ ⲛⲉⲩϩⲓ
26 ⲛⲉⲩⲉ̇ⲣⲏⲩ· ⲁ[ⲓ̈]
ⲛⲁⲩ ⲁⲩⲱ [ⲉⲓⲥ ϩⲏⲏ]
ⲧⲉ ⲡⲕ[ⲁⲣⲙⲏⲗⲟⲥ]
ⲁϥ[ⲣ̇ϫⲁⲓⲉ ⲁⲩⲱ ⲙ̇]
ⲡ̣[ⲟⲗⲓⲥ ⲧⲏⲣⲟⲩ]

ⲧⲏⲓ̈ ⲁⲛ· ⲁⲓ̈ϯ ⲙ̇ⲡⲗⲟⲩ
ⲟⲓ̈ ⲉ̇ϫⲱϥ. ⲁⲩⲱ ⲛ̇
ⲛⲁⲕ̇ⲧⲟⲓ̈ ⲉⲃⲟⲗ ⲙ̇
29 ⲙⲟϥ· ⲉⲃⲟⲗ ϩⲙ̇
ⲡⲉϩⲣⲟⲟⲩ ⲛⲟⲩ
ϩⲓⲡⲡⲉⲩⲥ̇ ⲙⲛ̇ ⲟⲩ
ⲡⲓⲧⲉ ⲉⲥϫⲟⲗⲕ̇
ⲉⲛⲉϫ ⲥⲟⲧⲉ ⲛ̇ ⲕⲁϩ (sic) ⲧⲏ
ⲣϥ̇ ⲁϥϭⲟⲗϭⲉⲗ [ⲉⲃⲟⲗ]
ⲁⲥⲁ̇ⲛⲁⲭⲱⲣⲉⲓ [ⲛ̇]
ϭ[ⲓ] ⲧⲉⲩⲭⲱⲣⲁ [ⲧⲏ]
[ⲣⲥ· ⲁⲩⲃ]ⲱⲕ ⲉ̇ϩⲟ[ⲩⲛ ⲉ̇]
[ϩⲉⲛ]ⲙϩⲁⲁⲩ [ⲁⲩⲱ]
[ⲁⲩϩⲟ]ⲡⲟⲩ ϩ[ⲛ̇ϩⲉⲛ]
[. . . . .] . [. . . . .]

Verso.

Pagina: ⲓ̄ⲋ̄.

Kol. I

30 ⲛ̇ϭⲓ̈ ⲛⲟⲩⲙⲉⲣⲁⲧⲉ
ⲥⲉⲛⲁϣⲓⲛⲉ ⲛ̇ⲥⲁ ⲧⲟⲩ
31 ⲯⲩⲭⲏ· ⲛ̇ⲑⲉ ⲙⲡⲉϩ
ⲣⲟⲟⲩ ⲛⲟⲩⲥϩⲓⲙⲉ ⲉⲥⲛⲁ
ϯⲛⲁⲁ̇ⲕⲉ· ⲁⲓⲥⲱ
ⲧⲙ̇ ⲉⲡⲉⲩⲁ̇ϣⲁϩⲁⲙ·
ⲡⲉϩⲣⲟⲟⲩ ⲛ̇ⲧϣⲉⲉ̇ⲣⲉ
ⲛ̇ⲥⲓ̈ⲱⲛ· ⲉϥⲟ ⲛⲑⲉ ⲙ̇

Kol. II

3 ⲃⲱ ⲁⲩⲧⲁϫⲣⲉ ⲛⲉⲩ
ϩⲟ ⲉϩⲟⲩⲉ̇ ⲟⲩⲡⲉⲧⲣⲁ
ⲁⲩⲱ ⲙ̇ⲡⲟⲩⲟⲩⲱϣ
4 ⲉⲕⲧⲟⲟⲩ· ⲁⲛⲟⲕ
ϩⲱ ⲁⲓ̇ϫⲟⲟⲥ· ϫⲉ
ⲙⲉϣⲁⲕ ϩⲉⲛϩⲏⲕⲉ
ⲛⲉ· ⲉⲃⲟⲗ ϫⲙ̇ⲡⲟⲩ
ϭⲙ̇ϭⲟⲙ· ϫⲉ ⲙⲡⲟⲩ

ⲠⲈϨⲢⲞⲞⲨ ⲚⲞⲨϢⲀ
ⲘⲒⲤⲈ· ⲤⲚⲀⲈⲢϨⲂⲀ ⲚⲤⲔⲀ
ⲦⲞⲞⲦⲤ ⲈⲂⲞⲖ ⲞⲨⲞⲒ̈
[ⲚⲀ]Ⲓ̄ ⲀⲚⲀⲔ ϪⲈ Ⲁ̀ Ⲧ[Ⲁ]
[ⲮⲨ]ⲬⲎ ⲰϪⲈⲚ ⲈϪⲚ
[ⲚⲈ]ⲚⲦⲀⲨϨⲞⲦⲂ[ⲞⲨ·]
V 1 [Ⲡ]ⲰⲦ ϨⲚ̄ ⲚⲈϨ[ⲒⲞⲞⲨ]Ⲉ
[ⲚⲐⲒ]ⲈⲖⲎⲘ [ⲚⲦⲈⲦⲚ]
[Ⲛ]ⲀⲨ ⲀⲨⲰ [ⲚⲦⲈⲦⲚⲈⲒ]
[ⲘⲈ ⲀⲨⲰ] Ⲛ[ⲦⲈⲦⲚϢⲒⲚⲈ]
[. . . . .] . [. . . . . . .]

ⲤⲞⲨⲈⲚ ⲦⲈϨⲒ̄Ⲏ· ⲘⲠ
ϪⲞⲈⲒⲤ ⲀⲨⲰ Ⲡ[ϨⲀⲠ]
ⲘⲠⲚⲞⲨⲦⲈ·
5 †ⲚⲀⲂⲰⲔ ⲆⲈ Ⲛ[ⲚⲀϨ]
ⲢⲈⲚ ⲚϪⲰⲰⲢⲈ [ⲀⲨⲰ]
ⲚⲦⲀϢⲀϪⲈ ⲚⲘ[ⲘⲀⲨ]
ϪⲈ ⲚⲦⲞⲞⲨ ⲀⲨⲤⲞⲨ
ⲈⲚ ⲦⲈϨⲒⲎ ⲘⲠϪⲞⲈⲒⲤ·
ⲘⲚ ⲠϨⲀⲠ ⲘⲠⲚⲞⲨⲦⲈ
ⲀⲨⲰ ⲈⲒⲤ ϨⲎⲎⲦⲈ·
ⲚⲦⲞⲞⲨ ϨⲒ̄ⲞⲨⲤⲞⲠ·
ⲀⲨⲞⲨⲰϢϤ ⲘⲠⲚⲀϨ
[ⲂⲈϤ ⲀⲨⲰ] ⲀⲨⲤⲰⲖ̄Ⲡ
6 [ⲚⲚⲈⲨⲘ]ⲈⲢⲢⲈ· ⲈⲦ
[ⲂⲈ ⲠⲀⲒ ⲀϤϢⲰⲰ]ϬⲈ ⲈⲢⲞⲞⲨ
[ⲚϬⲒ ⲞⲨⲘⲞⲨⲒ ⲈⲂ]ⲞⲖ
[. . . . .]Ⲛ

Anmerkungen.

Kap. IV. V. 29. ⲠⲔⲀϨ ⲦⲎⲢϤ ⲀϤϬⲞⲖϬⲈⲖ [ⲈⲂⲞⲖ] ist Zusatz des Sahidischen.

Kap. V. V. 6. Für die Ergänzung ⲀϤϢⲰⲰ] ist der Raum vielleicht zu gering.

VII.

Proverbia XV 24—XVI 5 (7).

Crum, Catalogue p. 13, No. 40: Or. 3579 A (28). — Parchment; part of a single leaf; $9\,^3/_4 \times 8\,^1/_2$ in. ($= 24\,^1/_4 \times 21\,^1/_4$ *cm*); paged ⲤⲀⲌ, ⲤⲀⲎ. . . . The text, arranged in verses, is written in a neat uncial. Together with the passages published by Maspero, Miss. franc. VI, 192, this clearly formed part of the same Ms. as the Borgian Cod. XXII (v. Ciasca II., tab. XXV). . . . From Ahmin [Budge].

Der Hilfsvokal ist korrekt bezeichnet. Ⲓ steht immer ohne die diakritischen Punkte. Die kurze Linie findet sich auch

einige Male auf Ⲟ und Ⲱ und einmal auf Ⲁ in Ⲙ̄ⲚⲦⲚⲀ̄ XVI (6).

Recto.

Pagina: Ⲥ̄Ⲁ̄Ⲍ̄.

XV 24 ϪⲈ ⲈϤⲈⲢⲀⲔⲦϤ̄ ⲈⲂⲞⲖ ϨⲚ̄ ⲀⲘ̄ⲚⲦⲈ
Ⲛ̄ϤⲞⲨϪⲀⲒ ⲤⲰϢ (sic)
25 ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲠⲀϢⲞⲢϢ̄Ⲣ̄ Ⲛ̄ⲚⲎⲒ Ⲛ̄ⲚⲢⲈϤ
ⲀϤⲦⲀϪⲢⲞ ⲆⲈ Ⲛ̄ⲚⲦⲞϢ Ⲛ̄ⲦⲈⲬⲎⲢⲀ
26 ⲞⲨⲂⲞⲦⲈ Ⲙ̄ⲠϪⲞⲈⲒⲤ ⲠⲈ ⲠⲘⲈⲈⲨⲈ
Ⲛ̄ϪⲒⲚϬⲞⲚⲤ̄·
ϨⲈⲚⲘ̄ⲚⲦⲢ̄ⲘⲚ̄ϨⲎⲦ ⲆⲈ ⲚⲈ Ⲛ̄ϢⲞ
ϪⲚⲈ ⲈⲦⲞⲨⲀⲀⲂ
27 ⲠⲈⲦϪⲒ ⲆⲰⲢⲞⲚ ⲚⲀⲦⲀⲔⲞϤ ⲞⲨⲀⲀϤ
ⲠⲈⲦⲘⲞⲤⲦⲈ ⲆⲈ Ⲛ̄ϪⲒ ⲆⲰⲢⲞⲚ ⲚⲀⲰⲚϨ
(XVI 6) ⲈϢⲀⲨⲔⲰ̄ ⲈⲂⲞⲖ Ⲛ̄ⲚⲚⲞⲂⲈ ϨⲚ̄ ϨⲈⲚ
Ⲙ̄ⲚⲦⲚⲀ̄ ⲘⲚ̄ ϨⲈⲚⲠⲒⲤⲦⲒⲤ
ϨⲚ̄ ⲐⲞⲦⲈ ⲆⲈ Ⲙ̄ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲈⲢⲈ ⲞⲨ
ⲞⲚ ⲚⲒⲘ ⲢⲒⲔⲈ Ⲙ̄ⲘⲞϤ ⲈⲂⲞⲖ
Ⲛ̄Ⲙ̄ⲠⲈⲐⲞⲞⲨ·
28 ⲈⲢⲈ Ⲛ̄ϨⲎⲦ Ⲛ̄ⲚⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤ ⲘⲈⲖⲈⲦⲀ
Ⲛ̄ⲦⲠⲒⲤⲦⲒⲤ·
ⲈⲢⲈ ⲦⲦⲀⲠⲢⲞ̄ ⲆⲈ Ⲛ̄ⲚⲀⲤⲈⲂⲎⲤ ⲚⲀ
ϪⲰ Ⲛ̄ϨⲈⲚ[Ⲡ]ⲈⲐⲞⲞⲨ·
(XVI 7) ⲚⲈϨⲒⲞⲞⲨⲈ Ⲙ̄ⲠⲢⲰⲘⲈ Ⲛ̄ⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤ
ⲤⲞⲦⲠ̄ Ⲙ̄ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ
ⲀⲨⲰ ϢⲀⲢⲈ ϨⲈⲚϪⲀϪⲈ ϨⲰⲦⲠ̄ Ⲉ
. . . ⲞⲦϤ
29 [ⲠⲚⲞⲨⲦⲈ ⲞⲨⲎⲨ] Ⲛ̄ⲚⲀⲤⲈⲂⲎⲤ ϢⲀϤ
[ⲤⲰⲦⲘ̄ ⲆⲈ Ⲉ]ⲚⲈϢⲖⲎⲖ Ⲛ̄Ⲛ̄
[ⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤ·] ⲚⲎ (sic)
(XVI 8) [ⲤⲞⲦⲠ̄ ⲞⲨⲔⲞⲨⲒ] ϨⲚ̄ ⲞⲨⲆⲒⲔⲀⲒⲞⲤⲨ

Z. 16. Das Ⲉ von ⲈⲢⲈ ist groß.

[ⲉϩⲟⲩⲉ ϩⲁϩ ⲛ̄]ⲅⲉⲛⲏⲙⲁ ϩⲛ̄ ⲟⲩ
[ⲙ̄ⲛⲧϫⲓⲛϭⲟⲛ]ⲥ·
XVI 1 (9) [ⲡϩⲏⲧ ⲇⲉ ⲙ̄ⲡⲣ]ⲱⲙⲉ ⲛ̄ⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥ ϣⲁϥ
[ⲙⲉⲉⲩⲉ] ⲉϩⲉⲛⲙ̄ⲛⲧ̄ⲥⲁⲃⲉ·

Verso.

Pagina: ⲥ̄ⲗ̄ⲏ̄.

ϫⲉ ⲉⲣⲉ ⲛⲉϥϩⲓⲟⲟⲩⲉ ⲥⲟⲟⲩⲧ̄ⲛ
ϩⲓⲧ̄ⲙ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ·
XVI 2 (XV 30) ⲡⲃⲁⲗ ⲉⲧⲛⲁⲩ ⲉⲡⲡⲉⲧⲛⲁⲛⲟⲩϥ
ϣⲁϥⲉⲩⲫⲣⲁⲛⲉ ⲙ̄ⲡϩⲏⲧ
ϣⲁⲣⲉ ⲡⲥⲟⲉⲓⲧ ⲇⲉ ⲉⲧⲛⲁⲛⲟⲩϥ
ϯⲟⲩⲣⲟⲧ ⲛ̄ⲛ̄ⲕⲉⲉⲥ·
3 (XV 32) ⲉⲣⲉ ⲡⲉⲧⲕⲱ̄ ⲛ̄ⲥⲱϥ ⲛⲧⲉⲥⲃⲱ
ⲙⲟⲥⲧⲉ ⲙ̄ⲙⲟϥ ⲟⲩⲁⲁϥ·
ⲡⲉⲧϩⲁⲣⲉϩ ⲇⲉ ⲉϩⲉⲛϫⲡⲓⲟ̄ ⲉϥⲙⲉ
ⲛ̄ⲧⲉϥⲯⲩⲭⲏ ⲙⲁⲩⲁⲁϥ
4 (XV 33) ⲑⲟⲧⲉ ⲙ̄ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲧⲉ ⲧⲉⲥⲃⲱ
ⲙⲛ̄ ⲧⲥⲟⲫⲓⲁ·
ⲁⲩⲱ̄ ⲧⲁⲣⲭⲏ ⲙⲡⲉⲟⲟⲩ ⲛⲁⲟⲩⲱϣ̄ⲃ̄ ⲛⲁⲥ (sic)
ⲡⲉⲟⲟⲩ ⲛⲁⲙⲟⲟϣⲉ ϩⲏⲧⲟⲩ ⲛ̄
ⲛⲉⲧⲑ̄ⲃ̄ⲃⲓⲏⲩ·
ⲁⲩⲱ ⲧⲁⲣⲭⲏ ⲙ̄ⲡⲉⲟⲟⲩ ⲧⲉ ⲧⲉ
ϩⲟⲩⲉⲓⲧⲉ ⲛ̄ⲧⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ
ⲙ̄ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲉⲧⲥⲟⲩⲧⲱⲛ·
5 (2) ⲛⲉϩⲃⲏⲩⲉ ⲧⲏⲣⲟⲩ ⲙ̄ⲡⲉⲧⲑ̄ⲃ̄ⲃⲓ
ⲏⲩ ⲟⲩⲟⲛ̄ϩ ⲉⲡⲛⲟⲩⲧⲉ
ⲛⲁⲥⲉⲃⲏⲥ ⲇⲉ ⲛⲁⲧⲁⲕⲟ ϩⲛ̄ ⲟⲩ
ϩⲟⲟⲩ ⲉϥϩⲟⲟⲩ·
6 (5) ⲟⲩⲃⲟⲧⲉ ⲛ̄ⲛⲁϩ[ⲣⲙ̄ ⲡⲛⲟⲩ]ⲧⲉ
ⲡⲉ ϫⲁⲥⲓϩⲏ[ⲧ ⲧⲏⲣϥ̄]
ⲡⲉⲧⲛⲁϯ ⲧⲟⲟ[ⲧϥ̄ ⲉⲧⲟⲟⲧ]
ϩⲛ̄ ⲟⲩϫⲓⲛ[ϭⲟⲛⲥ

7 ⲧⲁⲣⲭⲏ ⲛ̄ⲧⲉϩⲓⲏ̣ [ⲉⲧⲛⲁⲛⲟⲩⲥ]
ⲡⲉ ⲉⲓⲣⲉ ⲛⲧ̣[ⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ]
ⲧⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ ⲅⲁⲣ [ⲥⲟⲧⲡ̄ ⲛ̄ⲛⲁ]
ϩⲣ̄ⲙ ⲡⲛⲟⲩⲧ[ⲉ ⲉϣⲱϣⲧ ⲛ̄ⲛ̄]
ⲑⲩⲥⲓⲁ ⲛ̄ⲛⲁⲛⲟ[ⲙⲟⲥ]

Anmerkungen.

Kap. XVI. V. 1. Für die Ergänzung [ⲙⲉⲉⲩⲉ] ist der Raum vielleicht zu groß. V. 4. ⲁⲩⲱ ⲧⲁⲣⲭⲏ ⲙ̄ⲡⲉⲟⲟⲩ ⲧⲉ bis ⲙ̄ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲉⲧⲥⲟⲩⲧⲱⲛ fehlt in den griechischen Versionen wie im hebräischen Texte der Bibel.

Nachträge.

Die Verse Jesaias V 18—25 sind auch von Ciasca, Sacr. bibl. fragmenta II., p. 222—223 und von Amélineau, Fragments de la version Théb. im Recueil des traveaux Bd. IX, p. 117, veröffentlicht. Sie weisen dieselben Varianten auf, wie der Engelbrethsche Text, nur in V. 20 haben sie ⲛⲉⲧⲟⲡ für ⲛⲉⲧⲱⲡ, und in V. 24 ⲟⲩⲣⲱⲟⲩⲉ für ⲟⲩⲣⲟⲟⲩⲉ, dann ⲡⲉⲩϩⲣⲏⲣⲉ (wie unser Ms.) für ⲧⲉⲩϩⲣⲏⲣⲉ und ⲙ̄ⲡⲟⲩⲉϣ (wie unsere Hs.) für ⲙⲡ(ⲟⲩ)ⲱϣ. Nach ⲥⲉⲣⲛⲟϥⲣⲉ ⲁⲛ fügen Amélineau und Ciasca noch hinzu ⲥⲉⲟⲩⲉϩ ⲁ̄ⲛⲟⲙⲓⲁ ⲉ̄ϫⲛ̄ ⲛⲉⲩⲁ̄ⲛⲟⲙⲓⲁ ⲉⲧⲃⲉ ⲛⲁ̈ⲓ ϥ̄ⲛⲁⲧⲁⲕⲟⲟⲩ ⲛ̄ϭⲓ ⲡϫⲟⲉⲓⲥ ⲥⲁⲃⲁⲱⲧ.

Aus typographischen Rücksichten ist bei Jes. LXIII 15—LXVI 1 (p. 17—21) die kürzere Linie für den Hilfsvokal verwendet.

Während des Druckes der vorliegenden Arbeit machte mich W. E. Crum auf eine Publikation von sahidischen Bibel-Fragmenten aus dem British Museum von E. O. Winstedt im Januarheft l. J. des Journal of theological studies, p. 233—254, aufmerksam, die neben anderen Bruchstücken auch die Nrn. II, IV—VII (V nur teilweise und ohne die arabische Übersetzung) dieser Ausgabe enthalten. Winstedt hat die Fragmente, wie er p. 233 der eben erwähnten Zeitschrift bemerkt, bloß in ‚two fleeting visits to the Museum en passage' und in ‚a few hours' abgeschrieben. Sie weisen daher viele unrichtige Lesungen auf,

nicht nur, wie W. befürchtete,[1] in den schwer zu lesenden Texten, sondern auch in den leichteren, wie aus folgender Gegenüberstellung meiner Lesungen und Ergänzungen und der von Winstedt sich ergibt.

	Winstedt	Schleifer
Jes. XL 26	ⲡⲉ ⲛⲧⲁ̣[ϥ]ⲧⲁⲙⲟⲓ̈	ⲡⲉⲛⲧ[ⲁϥⲧⲁ]ⲙⲓ̈ⲉ
	ⲕⲁⲧⲁⲧⲉⲩⲏⲡⲉ ·(?)·	ⲕⲁⲧⲁ ⲧⲉⲩⲏⲡⲉ·
	ⲙ̣ⲡⲁⲙⲁ̣ϩ̣ⲧ̣ⲉ	[ϩ]ⲙ ⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ
30	ⲉⲛⲧ̣ⲛ̣̄ϩⲣ̄ϣⲓ̈ⲣⲉ	ⲛ̄ⲧⲛ̄ϩⲣ̄ϣⲓ̈ⲣⲉ
31	ⲥⲉⲛⲁⲣⲁ̄ϩⲱⲙⲉ	ⲥⲉⲛⲁ|ⲣⲉⲧ ⲧⲛ̄ϩ ⲛ̄ⲑⲉ ⲛ̄ϩⲛ̄|ⲁ̄ϩⲱⲙⲉ (sic) (also eine Zeile ausgelassen)
XLI 2	ⲛ̇ϥⲧ̇ⲣⲉⲛⲣ̄ⲣⲱⲟⲩ	ⲛ̇ϥⲧ̇ⲣⲉ ⲛⲛ̄ⲣ̄ⲣⲱⲟⲩ
4	ⲉⲩϩⲣⲓⲁ ⲉⲃⲟⲁ [ⲧⲉ	ⲉⲩϩⲏⲁ ⲉⲃⲟⲁ
7	ϫⲉⲟⲩⲁⲁⲧⲃⲉ ⲉⲛⲁⲛⲟⲩⲥ-	ϫⲉ ⲟⲩⲁⲁⲧⲃⲉⲥ̇ ⲛⲁⲛⲟⲩⲥ ⲧⲉ
9	ϫⲓ̈ⲛⲁⲣⲏϫ̇ϥ	ϫ[ⲓ̈ⲛ] ⲁⲁⲣⲏϫ̇ϥ
	ϩⲛⲛⲉϥⲡ[ⲉ]ⲑⲏⲡ̣ ⲁⲓ̈ϫⲟⲟⲥ	ϩ]ⲛ ⲛⲉϥⲡ . . .|ⲑⲏ . . (nach ⲡ fehlen noch drei Buchstaben, an dritter Stelle sehe ich noch irgend einen runden) ⲁⲓ̈ϫⲟⲟⲥ [ⲛⲁⲕ]
10	ⲧ ⲛⲙⲙⲁⲕ ⲅⲁ̣ⲣ̣	ⲧ ⲛⲙ̄|ⲙⲁⲕ ⲅⲁ̣ⲣ̣[ⲁⲛⲟⲕ]
XLII 6	ⲡⲉⲕ [. . .] ⲙⲟⲩⲧⲉ	ⲡⲉⲛ[ⲧⲁⲓ̈]ⲙⲟⲩⲧⲉ
10	ⲉⲧ [. . . ⲙ]ⲙⲟⲥ	ⲉⲧ[ⲙⲟⲩϩ ⲙ̄]ⲙⲟⲥ
11	ⲙⲛ̄ⲛⲉⲧⲙⲉ	ⲙⲛ̄ ⲛⲉ[ϥⲧ]|ⲙⲉ
	ⲛⲉⲣⲥⲱ	ⲛⲉⲣⲥⲟⲟⲩ
12	ϩⲛⲛⲏⲥⲟⲥ	ϩⲛ̄ ⲛ̄ⲛⲏⲥⲟⲥ
XLV 16	[. . . . .] ⲉⲧⲧ̣ [ⲟⲩⲃⲏϥ . . ⲁⲩ]ⲱ	[. . . . .]ⲧ̣ⲧ̣|[. . . . . . .]ⲙ
19	ⲙⲡⲉⲥⲡⲉⲣⲙⲁ̣ | . . . . [ⲁ]ⲛⲟⲕ ⲡⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲡ̣ϫⲟⲉⲓⲥ	ⲙⲡⲉⲥⲡⲉⲣⲙ[ⲁ]|[ⲛⲓⲁⲕⲱⲃ ϫⲉ ϣⲓ]|ⲛⲉ ⲛ̇ⲥ̇ⲁ ⲡⲉⲧϣⲟⲩⲉⲓⲧ· ⲁ]|ⲛⲟⲕ ⲡⲉ ⲁⲛⲟⲕ[ⲡⲉ ⲡ]|ϫⲟⲉⲓⲥ

[1] Auf der genannten Seite schreibt Winstedt: The faulty and uncomplete decipherement of some of the more illegible fragments will, I hope, be excused, as my time was on both occasions limited to a few hours, and I have had no opportunity of revising my copies

Jer. XXXVIII 32 ⲙⲡⲉϩⲟⲟⲩ ⲛ̇ⲧⲟⲩ ⲉ̇ⲃⲟⲗ	[ϩ]ⲙ̇ ⲡⲉϩⲟⲟⲩ· ⲉⲛⲧⲟⲩ ⲉⲃⲟⲗ
IV 22 ϩⲉⲛⲥⲁⲃⲉⲉⲩⲉ̇-ⲛⲉ ⲉⲣ̇	ϩⲉⲛⲥⲁⲃⲉ ⲉⲩ ⲉ̇ⲛⲉ ⲉⲣ
26 ⲁϥ[ϣⲏϥ	ⲁϥ[ⲣ̄ϫⲁⲓⲉ (für die Ergänzung ϣⲏϥ ist der Raum zu groß)
28 ϩⲓ̄ ⲡ̇ⲡⲉ	ϩⲓ̄ ⲧ̇ⲡⲉ
29 ⲙ̇ⲛ ⲡⲓ̈ⲧⲉ	ⲙⲛ̇ ⲟⲩⲡⲓⲧⲉ
ⲁϥϭⲟⲗϭⲉⲗ (?)	ⲁϥϭⲟⲗϭⲉⲗ [ⲉⲃⲟⲗ]
ⲁⲃⲩ]ⲱⲕ ⲉ̇ϩⲟⲩ[ⲛ ⲉⲛⲉⲩ] ⲙϩⲁⲁⲩ[ⲉ . . . . .] ⲡⲟⲩ ϩⲁ [. . . . .]	ⲁⲩⲃ]ⲱⲕ ⲉ̇ϩⲟ[ⲩⲛ ⲉ̇]|[ϩⲉⲛ]ⲙϩⲁⲁⲩ] [ⲁⲩⲱ]|ⲁⲩϩⲟ]ⲡⲟⲩ ϩ[ⲛ ϩⲉⲛ]
31 ⲟⲩⲁ̇ⲓ	ⲟⲩⲟⲓ̈
V 1 [ⲛϭⲓ] ⲉ̄ⲗⲏ̄ⲙ̄· [ⲁⲛ]ⲁⲩ ⲁⲩⲱ [. . . . .] ⲛ̄ⲁ [. . . . .]	[ⲛ̇ϭⲓ] ⲉ̄ⲗⲏ̄ⲙ̄ [ⲛ̇ⲧⲉⲧⲛ̇]|ⲛ]ⲁⲩ ⲁⲩⲱ [ⲛ̇ⲧⲉⲧⲛ̇ⲉⲓ̈]|[ⲙⲉ ⲁⲩⲱ] ⲛ̇[ⲧⲉⲧ-ⲛ̇ϣⲓⲛⲉ]
3 ⲉⲕⲩⲟⲟⲩ	ⲉⲕⲧⲟⲟⲩ
5 ⲛ̇ⲧⲁϣⲁϫⲉ	[ⲁⲩⲱ] | ⲛ̇ⲧⲁϣⲁϫⲉ
ⲙ̇ⲡⲛⲁϩ[ⲃⲉ]ϥ· ⲁⲩⲥⲱⲗ̄ⲡ [ⲛⲛⲟⲩⲙ]ⲉⲣⲣⲉ	ⲙⲡⲛⲁϩ[ⲃⲉϥ ⲁⲩⲱ] ⲁⲩⲥⲱⲗ̄ⲡ [ⲛⲛⲉⲩⲙ]ⲉⲣⲣⲉ
6 ⲉⲧ [ⲃⲉⲡⲁⲓ . . . .]ϭⲉ ⲟⲩⲙⲟⲩⲉ	ⲉⲧ[ⲃⲉ ⲡⲁⲓ ⲁϥϣⲱⲱ]ϭⲉ ⲟⲩⲙⲟⲩⲓ
Hos. VI 8 ⲉⲧⲣ̄ϩ̄ⲱⲃⲉ ϩⲛ̄ⲡⲉⲧϣⲟⲩ-[ⲉⲓⲧ	ⲉⲧⲣ̄ϩⲱⲃ ⲉϩⲛ̄ⲡⲉⲧϣⲟⲩⲉⲓⲧ
Prov. XV 24 ⲛⲁϣⲉⲣϣⲣ̄ ⲛ̄ⲛⲏⲓ̈ ⲛ̄ⲛ̄ ⲣⲉϥⲥⲱϣ	ⲛⲁϣⲟⲣϣⲣ̄ ⲛ̄ⲛⲏⲓ̈ ⲛ̄ⲛ̄ⲣⲉϥ ⲥⲱϣ (sic)
28 ⲛⲉϩⲓⲟⲟⲩⲉ ⲇⲉ ⲙ̄ⲡⲣⲱⲙⲉ ϩⲱⲧⲡ ⲉ[. . . . . .] ⲟ̄ⲓ̈	ⲛⲉϩⲓⲟⲟⲩⲉ ⲙ̄ⲡⲣⲱⲙⲉ ϩⲱⲧ̄ⲡ̄ ⲉ|. . . . ⲟⲧϥ
29 [. . . . .] ⲛ̄ⲛⲁⲥⲉⲃⲏⲥ ϣⲁϥ [ⲥⲱⲧⲙ ⲇⲉ] ⲟⲛ ⲉϣⲗⲏⲗ	[ⲡⲛⲟⲩⲧⲉ ⲟⲩⲏⲩ] ⲛ̄ⲛⲁⲥⲉⲃⲏⲥ ϣⲁϥ|[ⲥⲱⲧ̄ⲙ̄ ⲇⲉ ⲉ]ⲛⲉϣⲗⲏⲗ

Prov. XV 29	[....... ϣⲏ]ⲙ ϩⲛⲟⲩⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ[ⲡⲁⲣⲁϩⲁϩ ⲛ]ⲅⲉⲛⲏⲙⲁ ϩⲛ ⲟⲩ[ϫⲓ ⲛϭⲟ]ⲛⲥ	[ⲥⲟⲧⲡ̄ ⲟⲩⲕⲟⲩⲓ] ϩⲛ̄ ⲟⲩⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲛⲏ (sic) ⲥⲩ|[ⲉϩⲟⲩⲉ ϩⲁϩ ⲛ̄]ⲅⲉⲛⲏⲙⲁ ϩⲛ̄ ⲟⲩ|[ⲙ̄ⲛⲧϫⲓⲛϭⲟⲛ]ⲥ (für die Ergänzung ϫⲓⲛϭⲟⲛⲥ ist der Raum zu groß)
XVI 6	ϫⲁⲥⲓϩⲏ[ⲧ]	ϫⲁⲥⲓϩⲏ[ⲧ ⲧⲏⲣϥ̄]
	ⲡⲉⲧⲛⲁϯ ⲧⲟⲟ[ⲧ ......]	ⲡⲉⲧⲛⲁϯ ⲧⲟⲟ[ⲧϥ̄ ⲉⲧⲟⲟⲧ]
7	ⲉⲓⲣⲉ ⲛⲙ[.........]	ⲉⲓⲣⲉ ⲛⲧ[ⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥⲩⲛⲏ]
	[ⲉϩⲟⲧⲉ ⲛ]ⲑⲩⲥⲓⲁ ⲛ̄ⲛⲁⲛⲟ[ⲙⲟⲥ]	[ⲉϣⲱϣⲧ ⲛ̄ⲛ̄]ⲑⲩⲥⲓⲁ ⲛ̄ⲛ̄ⲁⲛⲟ[ⲙⲟⲥ]

Ebenso ungenau und flüchtig ist die Bearbeitung der Texte:

P. 239, Z. 6. Die Bezeichnung des V. 26 gehört zur folgenden Zeile (ⲟⲩⲃⲟⲧⲉ).

P. 240, Z. 1. ⲧⲉϩⲟⲩⲉⲓⲧⲉ, wohl ⲧⲉϩⲟⲩⲉⲓⲧⲉ. — Z. 18, Str. 29 (denn ἀνθρώπων δικαίων gehört noch zu V. 28; V. 29 hat bloß δικαίων wie das sahid. ⲛ̄ⲛ̄[ⲇⲓⲕⲁⲓⲟⲥ]).

P. 241, Z. 3 l. ⲛⲣⲉⲙⲛ̄ϩⲏⲧ für ⲛⲣⲉⲙ̄ⲛ ϩⲏⲧ. — 22 gehört zur folgenden Zeile, ebenso 28 (Z. 22). - Z. 27 l. ⲉⲃⲟⲗ| (Schluß der ersten Kol.) für ⲉⲃⲟⲗ. — Z. 31 l. ⲥⲉⲛⲁϭⲱϣⲧ für ⲥⲉⲛⲁ ϭⲱϣⲧ.

P. 242, Z. 1 l. ϩⲙ̇ⲡⲉⲩϩⲃⲁ für ϩⲙ̇ ⲡⲉⲩϩⲃⲁ (wie z. B. ϩⲛ̇ⲧⲉⲣⲟⲙⲉ in derselben Zeile).

P. 243, Z. 7 l. ⲁⲧⲉⲧ̄ⲛⲕⲁϩⲧⲉⲧ̄ⲛ für ⲁⲧⲉⲧ̄ⲛⲕⲁϩ ⲧⲉⲧ̄ⲛ. — Z. 18 l. ⲛ̇ⲧⲉⲡⲏⲓ für ⲛ̇ⲧⲉ ⲡⲏⲓ. — Jes. XXX 11 findet sich auch bei Ciasca, l. c. II., p. 236 und Amélineau, l. c. p. 123. Vgl. dazu oben p. 27 Anm.

P. 244, Z. 23. I gehört zur nächstfolgenden Zeile, ebenso 3 (Z. 30).

P. 245, Z. 6 l. ⲉ̇ⲣⲉⲡⲟⲩⲁ̇ für ⲉ̇ⲣⲉ ⲡⲟⲩⲁ̇ (wie in der nächstfolgenden Zeile). — Z. 8 l. ⲛ̇ϩⲁⲙ|ϣⲉ für ⲛ̇ϩⲁⲙϣⲉ (mit ϩⲁⲙ schließt die erste Kol.). — Z. 24. Die ganze Anmerkung 31 πτεροφυήσουσιν usw. ist zu streichen, da der sahid. Text hier dem griech. ganz gleicht. Vgl. oben p. 10,

zweite Kol., Z. 20—22. — Z. 36. Nach ⲉϩⲣⲁ̈ⲓ ergänze ⲉⲡⲕⲁϩ und ϩⲙ̄ ⲡⲕⲁϩ nach ⲉⲃⲟⲗ.

P. 246. In V. 27 hat Ciasca ⲡⲁϩⲁⲡ für ⲙⲡⲁϩⲁⲡ, in V. 28 ⲛϣⲁⲉⲛⲉϩ für ϣⲁⲉⲛⲉϩ. — Z. 7. ⲛⲁϩⲕⲟ||ⲉⲛⲧⲛ̄ϩⲣ̄ϣⲓ̈ⲣⲉ gehört nicht zu V. 29, sondern zu V. 30, ebenso ⲥⲱⲧⲡ]-ⲥⲟⲧⲡ C. (Z. 9) nicht zu V. 31, sondern zu V. 30. — Z. 10. Vor ϩⲛ̄ ⲧⲉⲩϭⲟⲙ ergänze ⲛⲁϣⲓⲃⲉ]ⲥⲉⲛⲁϣⲓⲃⲉ C. — Zu ⲥⲉⲛⲁⲣ̄ⲁϩⲱⲙⲉ vgl. die Bemerkung zu p. 245, Z. 24. — Z. 11. Str. ⲧⲙ̄ϩⲓ̈ⲥⲉ] ⲧⲙ̄ϩⲕⲟ C. (C. hat auch ⲧⲙ̄ϩⲓⲥⲉ, W. hat es mit dem darauffolgenden ⲧⲙ̄ϩⲕⲟ verwechselt.) — Z. 20. 7 gehört zur nächstfolgenden Zeile.

P. 250, Z. 3 l. ⲛⲟⲩϩⲓ̈ⲡⲡⲉⲩⲥ̇ für ⲛⲟⲩ ϩⲓ̈ⲡⲡⲉⲩⲥ̇. — Z. 8. 31 gehört zur vorangehenden Zeile. — Z. 9 l. ⲛ̇ⲧϣⲉⲉ̇ⲣⲉ für ⲛ̇ⲧϣⲉ ⲉ̇ⲣⲉ.

P. 251, Z. 1. It would, therefore, agree with ℵ^{ca} in reading ψυχῆς. Für ψυχῆς sollte es wohl φωνῆς heißen; der kopt. Text liest aber φωνὴ θυγατρὸς Σειὼν ὡς φωνὴ πρωτοτοκούσης, ἐκλυθήσεται, hat also φωνή und nicht φωνῆς wie ℵ^{ca}.

P. 252, Z. 25. 10 gehört zur nächstfolgenden Zeile.

P. 253, Z. 2. After ἀνομίαν is added ‚in Israel', apparently from the beginning of the next verse; mit ϩⲙ ⲡⲓ̅ⲏ̅ⲗ̅ kann aber der neue Vers (10) beginnen, indem der kopt. Text ἐν Ἰσραήλ anstatt ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ Ἰσραήλ (ἐν τῷ οἴκῳ Ἰσραήλ AQ) gelesen.

Man vermißt ferner die Angaben über die Herkunft der Fragmente, dann auf den pp. 243, 248, 249 und 253 die über die Maßverhältnisse.

Auf die Nrn. Crum Catalogue 5, 19, 44 und 59 (S. 234—237 und 253 bei Winstedt) werde ich gelegentlich der Ausgabe von diesen Stücken, die ich jetzt im Vereine mit anderen Bibelfragmenten aus dem British Museum für den Druck vorbereite, noch zurückkommen.

Übersicht der Fragmente.

Deuter. XXXII 30—43.
I Könige II 1—10.
Job VI 19—25.
Proverbia XV 24—XVI 7.
Jesaias V 17—VI 2.
— XXX 11—14.

Jesaias XL 24—XLI 10.
— XLII 6—7 und 10—12.
— XLV 16—20.
— L 11—LI 15.
— LXIII 15—LXVI 1.
Jeremias II 4—5.
Jeremias IV 22—26, 28—29, 30—V 1, 3—6.
— XXXVIII 31—33.
Hosea VI 6—10.
Habakuk III 2—7.